

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Konstantin Kuhle, Renata Alt, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Martin Gassner-Herz, Anikó Glogowski-Merten, Julian Grünke, Thomas Hacker, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Pascal Kober, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link (Heilbronn), Kristine Lütke, Anja Schulz, Dr. Stephan Seiter, Jens Teutrine, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Familienrechts (Familienrechtsreformgesetz)

A. Problem

Das geltende Familienrecht wird den Bedürfnissen und vielfältigen Lebensentwürfen in einer offenen Gesellschaft nicht immer gerecht. Auch das Familienrecht, das den Rechtsrahmen für höchstpersönliche und identitätsstiftende Entscheidungen der Bürgerinnen und Bürger bildet, unterliegt dem Wandel der Zeit und muss gesellschaftliche Entwicklungen abbilden und Freiräume schaffen, wo diese bisher noch nicht gewährt worden sind. Das Kindschaftsrecht, das Unterhaltsrecht und das Abstammungsrecht sollen auf die Höhe der Zeit gebracht werden.

I. Kindschaftsrecht

Die letzte umfassende Reform des Kindschaftsrechts erfolgte durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz (BGBl. 1997 I S. 2942). Die Vielfältigkeit von Lebensmodellen neben der klassischen Kleinfamilie, wie etwa nichteheliche Lebensgemeinschaften, Stief- und Patchwork-Familien sowie gleichgeschlechtliche Beziehungen ist gesamtgesellschaftliche Lebenswirklichkeit.

Der Entwurf enthält daher eine Neufassung des Titels der Elterlichen Sorge im Bürgerlichen Gesetzbuch sowie Änderungen im Adoptionsrecht.

Eltern brechen vermehrt alte Rollenmuster auf und fühlen sich unabhängig vom Bestehen einer partnerschaftlichen Beziehung beide für die Entwicklung ihrer Kinder verantwortlich. Dem trägt das geltende Recht nicht ausreichend Rechnung. Auch wenn im Kindschaftsrecht kein festes Betreuungsmodell vorgegeben wird, zeigen sich doch Regelungslücken, wenn die Kinder nach einer Trennung der Eltern gemeinsam betreut werden.

Ebenfalls zugenommen hat die Zahl der Kinder, deren Eltern bei ihrer Geburt nicht miteinander verheiratet sind. Dass die Begründung der gemeinsamen

elterlichen Sorge in diesem Fall eine ausdrückliche Erklärung voraussetzt, die eine Mehrheit der nicht miteinander verheirateten Eltern auch abgibt, ist unnötig bürokratisch.

Defizite weist das geltende Kindschaftsrecht ferner auf, soweit es um die Berücksichtigung von häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren geht. Zwar muss das Familiengericht bereits nach derzeitiger Rechtslage häusliche Gewalt bei der Prüfung einer Einschränkung oder eines Ausschlusses des Umgangsrechts berücksichtigen. Insgesamt mangelt es dem Gesetz nach Einschätzung von Expertinnen und Experten insoweit aber an Klarheit.

Der Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 10 bei, die Selbstbestimmung aller Menschen und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern. Im Adoptionsrecht wird die Beschränkung darauf, dass nur Ehegatten gemeinsam adoptieren dürfen, als nicht mehr zeitgemäß angesehen.

Der Entwurf sieht daher eine Modernisierung des Familienrechts insbesondere in den folgenden Bereichen vor:

- Nicht miteinander verheiratete Eltern sollen einfacher zur gemeinsamen Sorge gelangen,
- allen Familien soll eine am Kindeswohl orientierte partnerschaftliche Betreuung minderjähriger Kinder auch nach Trennung und Scheidung der Eltern ermöglicht werden,
- Eltern sollen Vereinbarungen zu Sorge und Umgang – auch mit Dritten – treffen können,
- festgestellte häusliche Gewalt soll in einem Umgangsverfahren zwingend berücksichtigt und der Kinderschutz gestärkt werden,
- Kinderrechte sollen gestärkt werden und Kinder ein Recht auf Umgang mit Geschwistern und Großeltern erhalten,
- die Ehe soll kein ausschlaggebendes Kriterium bei der Adoption minderjähriger Kinder sein.

II. Unterhaltsrecht

Die letzte umfassende Reform des Unterhaltsrechts erfolgte durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189). Die Lebensrealitäten und -modelle sind seither vielfältiger geworden. Insbesondere deshalb ist das Unterhaltsrecht in mehrfacher Hinsicht reformbedürftig. Der Entwurf bearbeitet drei Bereiche des Unterhaltsrechts: den Kindesunterhalt, den Betreuungsunterhalt und den notwendigen Selbstbehalt.

Vermeehrt nehmen die Eltern nach der Geburt ihres Kindes gemeinsam Erziehungsverantwortung wahr und wollen dies auch nach einer Trennung und Scheidung fortsetzen. Häufig sind dann auch beide Eltern erwerbstätig und sorgen für die wirtschaftliche Grundlage der Familie. Das Kindesunterhaltsrecht gibt auf diese Entwicklung bislang keine ausreichende Antwort. Seit dem Jahr 1957 geht das Recht für den Kindesunterhalt vom Leitbild des Residenzmodells aus, also von der Vorstellung, dass das Kind im Wesentlichen bei einem Elternteil lebt. Für dieses Modell gilt im Kindesunterhalt der Grundsatz „Eine(r) betreut, eine(r) zahlt“. Der Elternteil, bei dem das Kind im Wesentlichen lebt, erbringt seinen Unterhaltsbeitrag durch Pflege und Erziehung (Betreuung); der andere Elternteil

erbringt seinen Unterhaltsbeitrag durch Geldzahlung (Barunterhalt). Das Residenzmodell entspricht jedoch nicht mehr der Lebensrealität vieler Familien. So sind zum Beispiel etliche Kinder einige Tage und Nächte der Woche bei einem Elternteil und die anderen Tage und Nächte der Woche beim anderen Elternteil.

Das geltende Unterhaltsrecht kennt aber nur sehr begrenzte Ausnahmen vom Grundsatz „Eine(r) betreut, eine(r) zahlt.“ Eine Ausnahme gilt für den Fall einer genau hälftigen Teilung der Betreuungsleistungen der Eltern (50 : 50; sogenanntes symmetrisches Wechselmodell). In diesen Fällen müssen beide Elternteile Barunterhalt leisten. Ihre Unterhaltspflicht teilt sich im Verhältnis ihrer Einkommen auf. In dem Bereich zwischen dem Residenzmodell und dem symmetrischen Wechselmodell, dem asymmetrischen Wechselmodell, gibt das Kindesunterhaltsrecht keine befriedigende Antwort auf die Frage, wie die Unterhaltslast fair zu verteilen ist.

Der Entwurf sieht daher vor, die Betreuungsanteile vor und nach der Scheidung besser zu berücksichtigen, ohne das Existenzminimum des Kindes zu gefährden. Der Entwurf trägt diesem Auftrag Rechnung, indem er die in der Gesellschaft gelebte Betreuungsvielfalt unterhaltsrechtlich anerkennt. Gleichzeitig soll das Unterhaltsrecht möglichst einfach handhabbar bleiben, um die Rechtspraxis nicht zusätzlich zu belasten.

Als erheblich reformbedürftig hat sich auch der Betreuungsunterhalt für nicht miteinander verheiratete Eltern erwiesen. Zwar war dessen Reform bereits Gegenstand des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts im Jahr 2007, doch hat sich gezeigt, dass die neue Regelung in der Praxis nur schwer handhabbar ist und zu unbilligen Ergebnissen führen kann. So ist der generelle Verweis des § 1615l BGB, der insgesamt vier Unterhaltstatbestände enthält, auf die Regelungen des Verwandtenunterhalts jedenfalls für den Betreuungsunterhalt in vielen Fällen nicht passend: Er erschwert den Abschluss von Vereinbarungen. Die Regelungen der Verwirkung von Unterhaltsansprüchen sind nicht auf Paarbeziehungen abgestimmt und auch die Ermittlung des Unterhaltsbedarfs wird in einigen Fällen der Lebenssituation der Eltern nicht gerecht. Daher soll der Betreuungsunterhalt einheitlich geregelt werden. Unterschiede soll es im Wesentlichen nur noch bei der Berechnung der Höhe des Unterhalts geben, wenn das Kind beziehungsweise die Kinder vor der Trennung nicht in ein und derselben Familie betreut worden sind. Hier soll nach wie vor allein auf die Lebensstellung des betreuenden Elternteils abgestellt werden.

Durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 21. Dezember 2007 wurde der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder gesetzlich definiert. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Bedarf des Kindes das Existenzminimum des Kindes nicht unterschreitet. Auch das Existenzminimum des Unterhaltsverpflichteten ist jedoch zu wahren. Das BGB macht hierzu bislang nur allgemeine Vorgaben in § 1603 BGB. Konkretisiert wird dies durch den in der Düsseldorfer Tabelle durch die Oberlandesgerichte festgelegten notwendigen Selbstbehalt. Die Düsseldorfer Tabelle ist allerdings nur eine Leitlinie, die keinen Gesetzescharakter hat. Wie beim Existenzminimum des Kindes ist die Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs des Unterhaltsverpflichteten Aufgabe des Gesetzgebers und damit gesetzlich zu regeln.

Dieser Entwurf steht im Kontext der Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf soll insbesondere zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“ und 8 „Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges

Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“ beitragen.

III. Abstammungsrecht

Das Abstammungsrecht bestimmt, wer als Mutter und Vater die rechtlichen Eltern eines Kindes sind. Seit der letzten grundlegenden Reform des Kindschaftsrechts im Jahr 1998 hat sich die Gesellschaft weiteren Familienformen geöffnet: Die Akzeptanz von nichtehelichen und gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften und von Stief- und Patchwork-Familien ist weiter gestiegen. Diese gesellschaftliche Entwicklung zog gesetzliche Änderungen nach sich. Im Jahr 2005 wurde die Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Lebenspartner zugelassen, im Jahr 2017 die „Ehe für alle“ eingeführt und im Jahr 2020 die Stiefkindadoption auch in verfestigten Lebensgemeinschaften geöffnet. Das Abstammungsrecht blieb dagegen unverändert. Umfangreiche Vorarbeiten zur Ermittlung des Reformbedarfs ergaben grundlegenden Modernisierungsbedarf in allen Rechtsbereichen des Familienrechts, denen jeweils durch weitreichende Gesamtreformen zu begegnen ist. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, das Familienrecht zu modernisieren. Dabei sieht der Entwurf für das Abstammungsrecht insbesondere vor, dass Vereinbarungen über die rechtliche Elternschaft, die Mutterschaft der Ehefrau der Mutter sowie die Anerkennung der Elternschaft unabhängig vom Geschlecht der anerkennenden Person und von einem Scheidungsverfahren sowie ein statusunabhängiges Verfahren zur Klärung der genetischen Abstammung eingeführt werden sollen.

Zudem hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Urteil vom 9. April 2024 die bisherige Ausgestaltung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft eines anderen Mannes durch den mutmaßlich genetischen Vater des Kindes für verfassungswidrig erklärt.

Nicht zuletzt ergibt sich Reformbedarf auch für Menschen mit geändertem, keinem oder dem Geschlechtseintrag „divers“, die die Eltern eines Kindes sind oder werden wollen.

Daher bedarf es einer grundlegenden Reform des Abstammungsrechts, die die traditionelle Elternschaft von Mutter und Vater bestehen lässt und gleichermaßen sachgerechte Eltern-Kind-Zuordnungen für weitere Familienformen ermöglicht.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 10 und 5 bei, die Selbstbestimmung aller Menschen und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern.

B. Lösung

I. Kindschaftsrecht

Um die im Kindschaftsrecht formulierten Ziele zu erreichen, sieht der Entwurf Folgendes vor:

- Trennungsfamilien sollen besser dabei unterstützt werden, eine am Kindeswohl orientierte partnerschaftliche Betreuung minderjähriger Kinder zu verwirklichen. Die verschiedenen Betreuungsmodelle werden erstmals ausdrücklich im Gesetz erwähnt und die wichtige Klarstellung der Zuordnung zum Umgangsrecht geregelt.

- Eltern sollen mehr Autonomie in Bezug auf Sorge- und Umgangsrecht erhalten und auch leichter dritte Personen einbeziehen können. Die bisherige Regelung des sogenannten „kleinen Sorgerechts“ hat sich hier als unzureichend erwiesen. Auch in diesem Bereich wird der Schwerpunkt auf Lösungen über Vereinbarungen gelegt.
- Nicht miteinander verheirateten Eltern soll es erleichtert werden, die gemeinsame Sorge zu erhalten, wenn beide Elternteile damit einverstanden sind. Mit der Anerkennung der Vaterschaft soll ohne weitere Handlungen die gemeinsame elterliche Sorge entstehen, wenn der andere Elternteil nicht widerspricht.
- Der Schutz vor häuslicher Gewalt soll durch ausdrückliche Regelungen zur Berücksichtigung im Sorge- und Umgangsrecht verbessert werden.
- Die Rechtsstellung von Kindern soll gestärkt werden. Kindern werden ab dem vollendeten 14. Lebensjahr weitgehende Mitsprache-, Entscheidungs- und Antragsrechte eingeräumt. Kinder erhalten erstmals ein eigenes Recht auf Umgang mit Personen, die nicht ihre rechtlichen Eltern sind.
- Das Adoptionsrecht soll für mehr Lebensformen geöffnet werden, indem die Ehe keine Voraussetzung mehr ist für die gemeinsame Adoption minderjähriger Kinder und auch Einzeladoptionen durch Ehegatten ermöglicht werden. Kindern ab 16 Jahren wird die Alleinentscheidungsbefugnis hinsichtlich der Offenbarung oder Ausforschung von Tatsachen über die Adoption eingeräumt.
- Das Gewaltschutzgesetz wird geändert: Es soll dem Gericht die Möglichkeit eröffnet werden, anzuordnen, dass der Täter an einem sozialen Trainingskurs teilnimmt.
- Schließlich werden die Vorschriften des Titels Elterliche Sorge neu strukturiert, um Regelungen, die miteinander in Zusammenhang stehen, auch in eine logische Reihenfolge zu bringen. Das Gesetz soll dadurch leichter lesbar und verständlicher werden.

II. Unterhaltsrecht

Um die im Unterhaltsrecht formulierten Ziele zu erreichen, sieht der Entwurf Folgendes vor:

- Im Zentrum der Reform steht die Schaffung von Regelungen für den Kindesunterhalt im asymmetrischen Wechselmodell. Der Elternteil, der sich nach der Trennung beziehungsweise Scheidung intensiv in die Betreuung der Kinder einbringt, wird finanziell stärker entlastet.
- Es wird ein einheitlicher Unterhaltstatbestand für den Betreuungsunterhalt geschaffen. Es gelten daher künftig im Grundsatz gleiche unterhaltsrechtliche Regelungen für den Anspruch des die Kinder betreuenden Elternteils unabhängig davon, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder waren oder nicht. Haben die Eltern vor der Trennung das Kind beziehungsweise die Kinder als Familie betreut, so wird auch der Unterhaltsbedarf angeglichen.
- Spiegelbildlich zur Regelung des Mindestbedarfs bei Kindern wird eine Regelung geschaffen, die eine Ermächtigung für den Erlass einer Verordnung enthält, in der der im jeweils geltenden Zeitraum notwendige Selbstbehalt des Unterhaltsverpflichteten festgesetzt wird.

III. Abstammungsrecht

Das Abstammungsrecht soll so geändert werden, dass es den vorgenannten Anforderungen Rechnung trägt. Die Neuregelung schafft in erster Linie zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten für Familien. Dies betrifft vor allem die neue Elternschaftsvereinbarung, die eine rechtssichere Absprache darüber, wer neben der Frau, die das Kind geboren hat, die zweite Elternstelle einnehmen soll, schon vor Beginn der Schwangerschaft ermöglicht. Zudem werden Korrekturen der Elternschaft unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen, sofern sich die Beteiligten einig sind, um ein gerichtliches Verfahren entbehrlich zu machen. Eingeführt wird auch die Mutterschaft einer weiteren Frau neben der Geburtsmutter, so dass ein Kind zwei Mütter schon kraft Abstammungsrechts haben kann. Für Menschen mit geändertem Geschlechtseintrag, ohne Geschlechtseintrag oder mit dem Geschlechtseintrag „divers“ im Personenstandsregister wird das Abstammungsrecht ebenfalls geöffnet.

Dennoch bleiben die Kernprinzipien des Abstammungsrechts erhalten: Ein Kind hat auch künftig nur zwei rechtliche Eltern. Eine rechtliche Mehrelternschaft wird nicht eingeführt, selbst, wenn mehr als zwei Personen an der Entstehung des Kindes beteiligt sind. Die Frau, die das Kind gebiert, ist auch künftig stets Mutter des Kindes, ohne dass ihre Rechtsstellung anfechtbar ist oder einer Vereinbarung zugänglich ist. Ist sie im Zeitpunkt der Geburt verheiratet, wird ihr Ehemann auch in Zukunft kraft Gesetzes als Vater Elternteil des Kindes. Ist sie mit einer anderen Frau verheiratet, wird auch ihre Ehefrau künftig neben ihr Mutter des Kindes. Ist die Mutter nicht verheiratet, kann ein Mann die Vaterschaft wie bisher mit ihrer Zustimmung anerkennen. Eine Frau kann die Mutterschaft mit Zustimmung der Geburtsmutter ebenfalls anerkennen. Hat eine Person einen geänderten, keinen oder den Geschlechtseintrag „divers“, wird sie in gleicher Weise Elternteil des Kindes wie eine Frau oder ein Mann, ohne dass ihr Geschlecht der Zuordnung entgegensteht. Hat ein Kind keinen zweiten Elternteil, kann die Vaterschaft der Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde, gerichtlich festgestellt werden.

Sowohl die Vaterschaft als auch die Mutterschaft der weiteren Frau können gerichtlich angefochten werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. In diesem Zusammenhang wird künftig neben der genetischen Abstammung auch die freiwillige Übernahme elterlicher Verantwortung geprüft und, für den Fall, dass das Kind eine sozial-familiäre Beziehung zum zweiten Elternteil aufgebaut hat, eine Billigkeitsprüfung unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls vorgenommen. Nicht zuletzt wird das Recht auf Kenntnis der genetischen Abstammung gestärkt, indem ein statusfolgenloses gerichtliches Verfahren zur Feststellung der genetischen Abstammung eingeführt und das Samenspenderegister zu einem Keimzellspendenregister erweitert wird, das auch für Embryonenspenden, Altfälle von Samenspenden und private Samenspenden geöffnet wird.

Zu diesem Zweck soll der Titel 2 des zweiten Abschnitts des vierten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) insgesamt neu gefasst werden. Erforderlich sind zudem inhaltliche Änderungen und Folgeänderungen im Familienverfahrensrecht, im Personenstandsrecht, im Samenspenderegisterrecht und in weiteren Gesetzen.

Indem diese Änderungen die rechtliche Absicherung für Zwei-Mütter-Familien verbessern, tragen sie zur Erreichung von Ziel 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“ und Ziel 10 „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“ der Ziele für nachhaltige Entwicklung bei.

Die Neuregelung kommt betroffenen Kindern und ihren Eltern in gleicher Weise zugute.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

I. Kindschaftsrecht

Keine.

II. Unterhaltsrecht

Durch die Änderungen entstehen einmalige geringfügige und nicht näher quantifizierbare Belastungen für die Justizhaushalte der Länder, da mit einer Steigerung von Verfahren über Anträge auf Abänderung des Unterhalts aufgrund der Neuregelung zu rechnen ist.

Mittel- und langfristig dürfte sich ein Mehr an Verfahren aufgrund von gerichtlichem Klärungsbedarf in strittigen Fällen durch ein Weniger an Verfahren aufgrund der nunmehr bestehenden klarstellenden gesetzlichen Regelung ausgleichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

a) Kindschaftsrecht

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es entsteht eine Entlastung von 89 978 Stunden jährlich.

b) Unterhaltsrecht

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch das Vertrautmachen mit den neuen Regelungen und die Einholung von Rechtsrat einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 122 500 Stunden und rund 5 Millionen Euro.

c) Abstammungsrecht

Aufgrund der geplanten Änderungen im Abstammungsrecht verringert sich bei den Bürgerinnen und Bürgern der jährliche Zeitaufwand um rund 385 Stunden und der jährliche Sachaufwand steigt um rund 80 000 Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Neuregelungen bewirken keine Veränderung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Bürokratiekosten bleiben unverändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a) Kindschaftsrecht

Auf Bundesebene entsteht der Verwaltung kein Erfüllungsaufwand.

Bei den Ländern führen die gesetzlichen Änderungen zu einer Ersparnis im Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3,8 Millionen Euro jährlich.

b) Unterhaltsrecht

Den Ländern entsteht einmalig geringfügiger, nicht näher quantifizierbarer Erfüllungsaufwand, da mit einer einmaligen Zunahme von gerichtlichen Verfahren durch Anträge auf Abänderung des bisherigen Unterhalts aufgrund der Neuregelung zu rechnen ist.

c) Abstammungsrecht

Für die Bundesverwaltung ändern sich der einmalige und der jährliche Erfüllungsaufwand geringfügig. Den Ländern erfahren eine jährliche Entlastung des Erfüllungsaufwands von rund 96 000 Euro (inkl. Kommunen).

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft oder für soziale Sicherungssysteme werden nicht verursacht. Auswirkungen dieses Gesetzes auf Einzelpreise, auf das Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Familienrechts (Familienrechtsreformgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 - Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
- Artikel 2 - Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche
- Artikel 3 - Änderung des Transplantationsgesetzes
- Artikel 4 - Änderung des Gendiagnostikgesetzes
- Artikel 5 - Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung
- Artikel 6 - Änderung des Rechtspflegergesetzes
- Artikel 7 - Änderung der Zivilprozessordnung
- Artikel 8 - Änderung des Bundeszentralregistergesetzes
- Artikel 9 - Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- Artikel 10 - Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen
- Artikel 11 - Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes
- Artikel 12 - Änderung des Gewaltschutzgesetzes
- Artikel 13 - Änderung des Gesetzes über religiöse Kindererziehung
- Artikel 14 - Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes
- Artikel 15 - Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
- Artikel 16 - Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes
- Artikel 17 - Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 18 - Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 19 - Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 20 - Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 21 - Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 22 - Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 23 - Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 24 - Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 25 - Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
- Artikel 26 - Änderung der Maritime-Medizin-Verordnung
- Artikel 27 - Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes
- Artikel 28 - Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

- Artikel 29 - Änderung des Beurkundungsgesetzes
Artikel 30 - Änderung der Insolvenzordnung
Artikel 31 - Änderung des Auslandsunterhaltsgesetzes
Artikel 32 - Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
Artikel 33 - Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes
Artikel 34 - Änderung des Personenstandsgesetzes
Artikel 35 - Änderung der Personenstandsverordnung
Artikel 36 - Änderung des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag
Artikel 37 - Änderung des Samenspenderregistergesetzes
Artikel 38 - Änderung des Aufenthaltsgesetzes
Artikel 39 - Änderung des Konsulargesetzes
Artikel 40 - Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes
Artikel 41 - Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz
Artikel 42 - Einschränkung eines Grundrechts
Artikel 43 - Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in Buch 4 Abschnitt 2 Titel 3 die Angabe zu Untertitel 2 durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Untertitel 2
Besondere Vorschriften für den Kindesunterhalt
Untertitel 3
Ansprüche wegen Schwangerschaft und Geburt
Untertitel 4
Ansprüche wegen Betreuung eines Kindes“.

2. § 194 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Verjährung unterliegen nicht

1. Ansprüche, die aus einem nicht verjährbaren Verbrechen erwachsen sind,
2. Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis, soweit sie auf die Herstellung des dem Verhältnis entsprechenden Zustands für die Zukunft gerichtet sind,
3. Ansprüche nach 1619 Satz 1 und

4. Ansprüche auf die Einwilligung in die genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung.“
3. In § 1318 Absatz 2 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§§ 1569 bis 1586b“ durch die Wörter „§§ 1569 und 1571 bis 1586b“ ersetzt.
4. In § 1361 Absatz 4 Satz 4 wird nach der Angabe „§§ 1360b,“ die Angabe „1585c,“ eingefügt.
5. In § 1444 Absatz 2 werden die Wörter „Vater oder der Mutter“ durch die Wörter „Elternteil des Kindes“ ersetzt.
6. In § 1466 werden die Wörter „Vater oder der Mutter“ durch das Wort „Elternteil“ ersetzt.
7. § 1570 wird aufgehoben.
8. § 1573 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „1570 bis“ durch die Angabe „1571 und“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „1570 bis 1572,“ durch die Angabe „1571, 1572 und“ ersetzt.
9. In § 1577 Absatz 1 wird die Angabe „1570“ durch die Angabe „1571“ ersetzt.
10. In § 1578 Absatz 3 wird die Angabe „1570“ durch die Angabe „1571“ ersetzt.
11. In § 1579 Nummer 1 wird die Angabe „1570“ durch die Angabe „1615I“ ersetzt.
12. In § 1585b Absatz 1 wird die Angabe „§ 1613 2“ durch die Wörter „§ 1615d Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt.
13. In § 1586a Absatz 1 wird die Angabe „1570“ durch die Angabe „1615I“ ersetzt.
14. In Buch 4 Abschnitt 2 wird Titel 2 wie folgt gefasst:

„Titel 2
Abstammung

§ 1591

Mutterschaft; Vaterschaft

- (1) Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat (Geburtsmutter).
- (2) Ist der zweite Elternteil ein Mann, ist er Vater.
- (3) Ist der zweite Elternteil eine Frau, ist sie ebenfalls Mutter.
- (4) Die Elternschaft der Mutter ist Mutterschaft, die Elternschaft des Vaters ist Vaterschaft.
- (5) Für die Absätze 1 bis 4 ist das biologische Geschlecht des Elternteils maßgeblich. Im Zweifel ist anzunehmen, dass das biologische Geschlecht dem Geschlecht entspricht, das der Person zuerst zugeordnet wurde.

§ 1592

Erster und zweiter Elternteil

- (1) Der erste Elternteil des Kindes ist die Geburtsmutter.
- (2) Der zweite Elternteil des Kindes ist die Person,
1. die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Geburtsmutter verheiratet ist (Elternteil kraft Ehe),
2. die die Elternschaft anerkannt hat (Elternteil kraft Anerkennung),
3. deren Elternschaft gerichtlich festgestellt ist (Elternteil kraft Feststellung).

(3) Hat eine Person die Elternschaft nach § 1593a übernommen, ist sie zweiter Elternteil des Kindes (Elternteil kraft Vereinbarung). Absatz 2 Nummer 1 und § 1594 gelten auch dann nicht, wenn die Elternschaft kraft Vereinbarung infolge einer Anfechtung beseitigt ist.

§ 1593

Elternschaftsvereinbarung

(1) Über die Zuordnung einer Person als zweiter Elternteil des Kindes kann vor Beginn der Schwangerschaft eine Elternschaftsvereinbarung geschlossen werden.

(2) Eine Elternschaftsvereinbarung kann vorsehen,

1. dass eine Person die Elternschaft nach § 1593a als zweiter Elternteil des Kindes übernimmt oder

2. dass die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt werden soll, nach § 1593b auf die Elternschaft als zweiter Elternteil des Kindes verzichtet.

(3) Durch den Abschluss einer Elternschaftsvereinbarung entstehen keine Ansprüche der Beteiligten. Abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.

(4) Eine Elternschaftsvereinbarung, die unter einer Bedingung geschlossen wird, ist unwirksam.

§ 1593a

Elternschaftsübernahme

(1) Eine Elternschaftsübernahme bedarf übereinstimmender Erklärungen der Beteiligten mit dem Inhalt, dass

1. die Person, die zum zweiten Elternteil des Kindes bestimmt wird, die rechtliche Elternschaft für das Kind übernimmt,

2. die Person, die das Kind gebären soll, der Übernahme nach Nummer 1 zustimmt und

3. die zum zweiten Elternteil des Kindes bestimmte Person und die Person, die das Kind gebären soll,

a) die Person bestimmen, mit deren Samen das Kind gezeugt werden soll, oder

b) bestimmen, dass für die Zeugung des Kindes der Samen einer Person verwendet werden soll, für die die gerichtliche Feststellung der Elternschaft nach § 1596 Absatz 4 Nummer 3 oder 4 ausgeschlossen ist.

(2) Eine Elternschaftsübernahme ist unwirksam, wenn die Person, die das Kind gebären soll, bereits eine Elternschaftsübernahme geschlossen hat, die vorsieht, dass eine andere Person dem Kind als zweiter Elternteil zugeordnet werden soll.

(3) Die Elternschaft kraft Vereinbarung entsteht, wenn ein Kind im Zuordnungszeitraum der Elternschaftsübernahme geboren wird. Ist in der Elternschaftsübernahme eine Person bestimmt, mit deren Samen das Kind gezeugt werden soll (Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a), und übernimmt diese Person nicht die rechtliche Elternschaft für das Kind, entsteht die Elternschaft kraft Vereinbarung nur, wenn die gerichtliche Feststellung der Elternschaft dieser Person nach § 1596 Absatz 4 Nummer 1 oder 2 ausgeschlossen ist.

§ 1593b

Elternschaftsverzicht

(1) Ein Elternschaftsverzicht bedarf übereinstimmender Erklärungen der Beteiligten mit dem Inhalt, dass

1. die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt werden soll, auf die rechtliche Elternschaft verzichtet, und

2. die Person, die das Kind gebären soll, dem Verzicht nach Nummer 1 zustimmt.

(2) In einem Elternschaftsverzicht kann bestimmt werden, mit wem die Person, die das Kind gebären soll, eine Elternschaftsübernahme für das zu zeugende Kind abschließen soll.

§ 1593c

Vertretungsfeindlichkeit der Elternschaftsvereinbarung

Eine Elternschaftsvereinbarung kann nur von volljährigen Personen persönlich geschlossen werden. § 1825 bleibt unberührt.

§ 1593d

Form der Elternschaftsvereinbarung

- (1) Eine Elternschaftsvereinbarung bedarf der öffentlichen Beurkundung.
- (2) Beglaubigte Abschriften der Elternschaftsvereinbarung sind allen Beteiligten zu übersenden.

§ 1593e

Zuordnungszeitraum; Tod eines Beteiligten

- (1) Eine Elternschaftsvereinbarung gilt nur für Kinder, die aus der ersten Geburt innerhalb des Zuordnungszeitraums hervorgehen.
- (2) Der Zuordnungszeitraum beginnt ein Jahr nach Abschluss der Elternschaftsvereinbarung. Kinder, die vorher geboren werden, gelten als innerhalb des Zuordnungszeitraums geboren, wenn feststeht, dass die Schwangerschaft erst nach Abschluss der Elternschaftsvereinbarung begonnen hat.
- (3) Der Zuordnungszeitraum endet drei Jahre nach Abschluss der Elternschaftsvereinbarung, sofern die Beteiligten keine andere Dauer vereinbart haben.
- (4) Die Elternschaftsvereinbarung erlischt, wenn einer der Beteiligten vor Beginn der Schwangerschaft verstirbt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt worden ist, vor der Übertragung der befruchteten Eizelle auf die künftige Geburtsmutter stirbt. Es wird vermutet, dass bei Kindern, die mehr als ein Jahr nach dem Todeszeitpunkt eines Beteiligten geboren werden, die Schwangerschaft nach diesem Todeszeitpunkt begonnen hat.

§ 1593f

Änderung und Aufhebung der Elternschaftsvereinbarung, Widerruf der Erklärungen zum Abschluss der Elternschaftsvereinbarung

- (1) Die Beteiligten können eine Elternschaftsvereinbarung durch Vereinbarung aufheben oder ändern. Die Vereinbarung bedarf der öffentlichen Beurkundung. Die Änderung oder Aufhebung einer Elternschaftsvereinbarung hat keine Auswirkungen auf eine Elternschaft kraft Vereinbarung für ein Kind, das innerhalb eines Jahres nach der Änderung oder Aufhebung der Elternschaftsvereinbarung geboren wurde, es sei denn, es steht fest, dass dieses erst nach der Aufhebung oder Änderung der Elternschaftsvereinbarung gezeugt oder der Embryo erst nach der Aufhebung oder Änderung heterolog in die Gebärmutter der Geburtsmutter übertragen wurde.
- (2) Jeder Beteiligte kann seine Erklärung zum Abschluss der Elternschaftsvereinbarung gegenüber den anderen Beteiligten einseitig widerrufen. Der Widerruf bedarf der öffentlichen Beurkundung und kann nicht bedingt oder befristet werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Für eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 und für einen Widerruf nach Absatz 2 Satz 1 gelten § 1593 Absatz 4 sowie die §§ 1593c und 1593d Absatz 2 entsprechend.

§ 1593g

Unwirksamkeit der Elternschaftsvereinbarung

- (1) Eine Elternschaftsvereinbarung ist nur unwirksam, wenn die Elternschaftsvereinbarung den Erfordernissen der §§ 1593 bis 1593d nicht genügt. Eine Elternschaftsvereinbarung wird erst mit der nach § 85d in Verbindung mit § 85a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erforderlichen Zustimmung der Ausländerbehörde wirksam.

(2) Eine Vereinbarung nach § 1593f Absatz 1 Satz 1 oder ein Widerruf nach § 1593f Absatz 2 Satz 1 ist nur unwirksam, wenn die Erfordernisse des § 1593f Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 in Verbindung mit § 1593 Absatz 4 sowie mit § 1593c nicht erfüllt sind.

(3) Sind seit der Eintragung in ein deutsches Personenstandsregister fünf Jahre verstrichen, so ist die Elternschaftsvereinbarung wirksam, auch wenn sie den Erfordernissen der §§ 1593 bis 1593d nicht genügt. Wird die Zustimmung der Ausländerbehörde nach §§ 85d und 85c des Aufenthaltsgesetzes zurückgenommen und wird die Eintragung in einem deutschen Personenstandsregister dadurch unrichtig, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Die Frist nach Satz 1 läuft weiter, solange die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Rücknahme nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet ist.

§ 1594

Elternschaft bei Auflösung der Ehe durch Tod

(1) Der Ehegatte der Geburtsmutter ist auch dann Elternteil kraft Ehe, wenn die Ehe mit der Geburtsmutter durch Tod aufgelöst wurde und innerhalb von 300 Tagen nach der Auflösung ein Kind geboren wird. Steht fest, dass das Kind mehr als 300 Tage vor seiner Geburt empfangen wurde, so ist dieser Zeitraum maßgebend.

(2) Wird von einer Frau, die eine weitere Ehe geschlossen hat, ein Kind geboren, das sowohl nach Absatz 1 Kind des früheren Ehegatten als auch nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 Kind des neuen Ehegatten wäre, so ist es nur als Kind des neuen Ehegatten anzusehen. Wird die Elternschaft angefochten und wird rechtskräftig festgestellt, dass der neue Ehegatte nicht Elternteil des Kindes ist, so ist es Kind des früheren Ehegatten.

§ 1594a

Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe

(1) Die Elternschaft kraft Ehe besteht nicht, wenn die Geburtsmutter und der Elternteil kraft Ehe binnen eines Jahres nach der Geburt des Kindes gemeinsam erklären, dass die Elternschaft kraft Ehe nicht bestehen soll und wenn das Kind genetisch nicht vom Elternteil kraft Ehe abstammt.

(2) 1593c gilt entsprechend.

(3) Die gemeinsame Erklärung nach Absatz 1 bedarf der öffentlichen Beurkundung.

(4) Beglaubigte Abschriften der gemeinsamen Erklärung sind den beiden Elternteilen und dem Standesamt zu übersenden.

§ 1595

Anerkennung der Elternschaft

(1) Die Anerkennung ist schon vor der Geburt des Kindes zulässig.

(2) Eine Anerkennung unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung ist unwirksam.

(3) Eine Anerkennung ist unwirksam, solange eine andere Person zweiter Elternteil des Kindes ist.

(4) Eine Anerkennung ist unwirksam, solange ein Verfahren nach § 1596 rechthängig ist, in dem die Elternschaft einer anderen als der anerkennenden Person für dieses Kind festgestellt werden soll. Satz 1 gilt nicht, wenn die anerkennende Person die Anerkennung zur Niederschrift des Familiengerichts nach § 180 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erklärt.

§ 1595a

Zustimmungsbedürftigkeit der Anerkennung

(1) Die Anerkennung bedarf der Zustimmung der Geburtsmutter. Satz 1 gilt nicht, wenn die Geburtsmutter verstorben ist, für tot erklärt wurde oder ihre Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt worden ist.

(2) Die Anerkennung bedarf auch der Zustimmung des Kindes.

(3) Für die Zustimmungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt 1595 Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 1595b

Anerkennung und Zustimmung als höchstpersönliche Erklärungen

(1) Eine Person kann die Elternschaft nur persönlich anerkennen. § 1825 bleibt unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der gesetzliche Vertreter einer geschäftsunfähigen Person für diese mit Genehmigung des Familiengerichts anerkennen; ist der gesetzliche Vertreter ein Betreuer, ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.

(3) Für die Zustimmung der Geburtsmutter gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Für die Zustimmung des Kindes gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters der Genehmigung des Familien- oder Betreuungsgerichts nicht bedarf. Für das beschränkt geschäftsfähige Kind, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann die Zustimmung nur durch den gesetzlichen Vertreter abgegeben werden. Hat das beschränkt geschäftsfähige Kind das 14. Lebensjahr vollendet, kann es nur selbst zustimmen; es bedarf dazu der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Steht der Geburtsmutter insoweit die elterliche Sorge für das Kind zu, gilt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in Vertretung für das Kind oder die Zustimmung zur Zustimmung des Kindes als abgegeben, wenn die Geburtsmutter ihre Zustimmung zu der Anerkennung nach § 1595a Absatz 1 erteilt hat.

§ 1595c

Form; Widerruf

(1) Die Anerkennung und die Zustimmungen müssen öffentlich beurkundet werden.

(2) Beglaubigte Abschriften der Anerkennung und aller Erklärungen, die für die Wirksamkeit der Anerkennung bedeutsam sind, sind den Eltern und dem Kind sowie dem Standesamt zu übersenden.

(3) Die anerkennende Person kann ihre Anerkennung widerrufen, wenn sie ein Jahr nach der Beurkundung noch nicht wirksam geworden ist. Für den Widerruf gelten die Absätze 1 und 2, § 1595 Absatz 2 und § 1595b Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 1595d

Anerkennung trotz bestehender Elternschaft

(1) § 1592 Absatz 2 Nummer 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 und § 1594 gelten nicht, wenn

1. eine andere Person die Elternschaft für das Kind anerkennt,
2. das Kind genetisch von der anerkennenden Person abstammt und
3. die anerkennende Person und die Geburtsmutter keinen Elternschaftsverzicht vereinbart haben.

(2) § 1595 Absatz 3 ist nicht anzuwenden.

(3) Neben den nach den § 1595a und 1595b notwendigen Erklärungen bedarf die Anerkennung der Zustimmung des zweiten Elternteils; für diese Zustimmung gelten § 1595 Absatz 1 und 2, § 1595b Absatz 1 und 2, § 1595c Absatz 1 und 2 und § 1595e Absatz 1 entsprechend. § 1595a Absatz 1 Satz 2 gilt für die Zustimmung des zweiten Elternteils entsprechend, wenn die Anerkennung und die übrigen notwendigen Erklärungen vor Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes abgegeben werden.

§ 1595e

Unwirksamkeit von Anerkennung, Zustimmung und Widerruf

(1) Anerkennung, Zustimmung und Widerruf sind nur unwirksam, wenn sie den Erfordernissen nach den §§ 1595 bis 1595d nicht genügen. Anerkennung und Zustimmung sind auch unwirksam, solange die nach § 85a des Aufenthaltsgesetzes erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde nicht erteilt ist.

(2) § 1593g Absatz 3 gilt entsprechend. Existiert noch kein Eintrag in einem deutschen Personenstandsregister und wurde die Anerkennung oder die Zustimmung in einer deutschen Auslandsvertretung beurkundet, so beginnt die nach Satz 1 laufende Frist mit der Beurkundung,

1. wenn in der Urkunde fehlerhaft vermerkt ist, dass die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Anerkennung der Elternschaft erteilt wurde, oder

2. wenn der oder die Beteiligte über die Erforderlichkeit dieser Zustimmung nicht von der Ausländerbehörde belehrt wurde.

Im Falle des Satzes 2 gilt § 1593g Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 1596

Gerichtliche Feststellung der Elternschaft

(1) Besteht keine Elternschaft nach § 1592 Absatz 2 oder 3 oder 1594, kann die Elternschaft gerichtlich festgestellt werden. Als zweiter Elternteil im Sinne des § 1592 Absatz 2 Nummer 3 wird die Person festgestellt, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde.

(2) Im Verfahren auf gerichtliche Feststellung der Elternschaft wird vermutet, dass das Kind mit dem Samen derjenigen Person gezeugt wurde, die mit der Geburtsmutter während der Empfängniszeit geschlechtlichen Verkehr hatte. Satz 1 gilt nicht, wenn schwerwiegende Zweifel an der Elternschaft bestehen.

(3) Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem 300. bis zu dem 181. Tage vor der Geburt des Kindes, einschließlich sowohl des 300. als auch des 181. Tages. Steht fest, dass das Kind außerhalb des Zeitraums des Satzes 1 empfangen worden ist, so gilt dieser abweichende Zeitraum als Empfängniszeit.

(4) Nicht als Elternteil des Kindes festgestellt werden kann eine Person, mit deren Samen das Kind gezeugt worden ist, wenn

1. diese Person in einer Elternschaftsvereinbarung ohne eine Bestimmung im Sinne des § 1593b Absatz 2 auf die rechtliche Elternschaft verzichtet hat,

2. diese Person in einer Elternschaftsvereinbarung mit einer Bestimmung nach § 1593b Absatz 2 auf die rechtliche Elternschaft verzichtet hat und die erforderliche Elternschaftsübernahme geschlossen wurde,

3. diese Person

a) ihren Samen einer Entnahmeeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 1 des Keimzellspendenregistergesetzes zur Verfügung gestellt hat,

b) vor der Zeugung gegenüber der Entnahmeeinrichtung schriftlich auf ihre Elternschaft verzichtet hat und

das Kind durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung nach § 1a Nummer 9 des Transplantationsgesetzes unter heterologer Verwendung dieses Samens gezeugt worden ist oder

4. diese Person und die Person, mit deren Eizelle das Kind erzeugt wurde, gegenüber einer Einrichtung der medizinischen Versorgung im Sinne von § 1a Nummer 9 des Transplantationsgesetzes vor der Übertragung schriftlich auf ihre Elternschaft verzichtet haben und das Kind durch heterologe Übertragung des Embryos in die Gebärmutter der Geburtsmutter entstanden ist.

(5) Absatz 4 gilt nicht, wenn die Geburtsmutter und die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt werden soll, im Zeitpunkt des Elternschaftsverzichts miteinander verheiratet sind. Heiraten sie einander später, steht Absatz 4 der Feststellung nicht mehr entgegen.

(6) Leidet die Erklärung der Person nach Absatz 4 Nummer 1 oder 2 an einem Willensmangel nach § 119 Absatz 1 oder § 123, steht Absatz 4 ihrem Antrag auf Feststellung nicht entgegen. Satz 1 gilt für die Zustimmung nach § 1593b Absatz 1 Nummer 2 entsprechend. Absatz 4 Nummer 2 gilt auch dann nicht, wenn eine der Erklärungen der nach § 1593b Absatz 2 erforderlichen Elternschaftsübernahme an einem Willensmangel nach § 119 Absatz 1 oder § 123 leidet.

§ 1596a

Feststellungsberechtigung

(1) Den Antrag auf Feststellung der Elternschaft nach 1596 können folgende Personen stellen:

1. das Kind,
2. die Geburtsmutter,
3. die Person, die als Elternteil nach § 1592 Absatz 2 Nummer 3 festgestellt werden soll.

Der Antrag kann auch gestellt werden, wenn das Kind oder die Person nach Satz 1 Nummer 3 verstorben ist.

(2) Der Antrag auf Feststellung nach § 1596 kann nicht durch einen Bevollmächtigten gestellt werden; § 1712 bleibt unberührt.

(3) Ein geschäftsfähiger Betreuer kann die Feststellung nur selbst beantragen.

(4) Ist die nach Absatz 1 feststellungsberechtigte Person geschäftsunfähig oder hat sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, kann nur ihr gesetzlicher Vertreter den Antrag nach Absatz 1 Satz 1 stellen.

(5) Ist die nach Absatz 1 feststellungsberechtigte Person in der Geschäftsfähigkeit beschränkt und hat sie das 14. Lebensjahr vollendet, kann sie den Antrag nur selbst stellen. Sie bedarf hierzu nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 1597

Anfechtung der Elternschaft

(1) Die Elternschaft der Geburtsmutter ist unanfechtbar.

(2) Eine Elternschaft nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 oder nach 1594 besteht nicht, wenn das Familiengericht auf Grund einer Anfechtung rechtskräftig feststellt, dass die dem Kind zugeordnete Person nicht Elternteil des Kindes ist.

(3) Die Anfechtung wirkt auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes zurück.

(4) Die Anfechtung hat Erfolg, wenn eine anfechtungsberechtigte Person sie innerhalb der Anfechtungsfrist nach Maßgabe der §§ 1597a bis 1597c durch Antrag beim Familiengericht erklärt und das Kind genetisch nicht von der Person abstammt, die ihm nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 oder § 1594 als Elternteil zugeordnet ist, soweit die §§ 1597d bis 1597j nichts anderes bestimmen.

§ 1597a

Anfechtungsberechtigung

(1) Berechtigt, die Elternschaft anzufechten, sind:

1. der zweite Elternteil,
2. die Geburtsmutter,
3. die Person, die die Feststellung ihrer Elternschaft begehrt und an Eides statt versichert,
 - a) während der Empfängniszeit mit der Geburtsmutter Geschlechtsverkehr gehabt zu haben oder
 - b) vor oder während der Empfängniszeit der Geburtsmutter ihren Samen zur Zeugung eines Kindes zur Verfügung gestellt zu haben, und

4. das Kind.

(2) Nicht anfechtungsberechtigt nach Absatz 1 Nummer 3 ist, wer nach 1596 Absatz 4 von der gerichtlichen Feststellung der Elternschaft ausgeschlossen ist.

(3) Der Antrag kann auch gestellt werden, wenn das Kind oder der Elternteil, dessen Elternschaft angefochten wird, verstorben ist.

§ 1597b

Anfechtung durch einen Bevollmächtigten, bei Betreuung, fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit

(1) Die Anfechtung kann nicht durch einen Bevollmächtigten erklärt werden.

(2) § 1596a Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend. Die Anfechtung durch den gesetzlichen Vertreter ist nur zulässig, wenn sie dem Wohl des Vertretenen dient. Eine Vertretung des Kindes durch einen nach § 1597a Absatz 1 Nummer 1 oder 2 anfechtungsberechtigten Elternteil ist ausgeschlossen, wenn eine Anfechtung durch den Elternteil ausgeschlossen ist.

§ 1597c

Anfechtungsfristen

(1) Die Elternschaft kann binnen zwei Jahren durch Antrag beim Familiengericht angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die anfechtungsberechtigte Person von Umständen erfährt, die gegen die Elternschaft sprechen. Die Frist beginnt nicht vor der Geburt des Kindes und nicht, bevor die Elternschaft wirksam geworden ist.

(2) Die Frist beginnt nicht vor Eintritt der Volljährigkeit und nicht vor dem Zeitpunkt, in dem die anfechtungsberechtigte Person selbst von Umständen erfährt, die gegen die Elternschaft sprechen; sie endet nicht vor Vollendung des 21. Lebensjahres. Dies gilt nicht, wenn der gesetzliche Vertreter einer minderjährigen anfechtungsberechtigten Person die Elternschaft anfechtet.

(3) Hat der gesetzliche Vertreter einer geschäftsunfähigen Person die Elternschaft nicht rechtzeitig angefochten, so kann die anfechtungsberechtigte Person nach dem Wegfall ihrer Geschäftsunfähigkeit die Elternschaft selbst anfechten. Die Frist beginnt nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem die Person selbst von Umständen erfährt, die gegen die Elternschaft sprechen.

(4) Die Frist wird durch die Einleitung eines Verfahrens nach 1597 oder § 1598 gehemmt; § 204 Absatz 2 gilt entsprechend. Solange eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung nach § 1597i Absatz 3 besteht, ist die Frist für eine nach § 1597a Absatz 1 Nummer 2 bis 4 anfechtungsberechtigte Person gehemmt. Die Hemmung nach Satz 2 endet, sobald die nach § 1597a Absatz 1 Nummer 2 bis 4 anfechtungsberechtigte Person von Umständen erfährt, die für den Wegfall der Schutzwürdigkeit der sozial-familiären Beziehung (§ 1597i Absatz 4) sprechen. Die Hemmung nach Satz 2 endet spätestens, wenn seit Wegfall der Schutzwürdigkeit der sozial-familiären Beziehung zwei Jahre verstrichen sind. Die Frist ist auch gehemmt, solange die anfechtungsberechtigte Person widerrechtlich durch Drohung an der Anfechtung gehindert wird. Im Übrigen sind § 204 Absatz 1 Nummer 4, 8, 13, 14 und Absatz 2 sowie die §§ 206 und 210 entsprechend anzuwenden.

(5) Erlangt das Kind Kenntnis von Umständen, auf Grund derer die Folgen der Elternschaft für es unzumutbar werden, so beginnt für das Kind mit diesem Zeitpunkt die Frist des Absatzes 1 Satz 1 erneut.

§ 1597d

Erfolglosigkeit der Anfechtung wegen Kenntnis

Die Anfechtung hat keinen Erfolg, wenn die Person, die die Elternschaft für ein Kind anerkannt hat, im Zeitpunkt der Anerkennung wusste, dass das Kind nicht genetisch von ihr abstammt; dies gilt nicht in den Fällen des § 1597f. Für die Zustimmung der Geburtsmutter und die Zustimmung des Kindes gilt Satz 1 entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die anfechtungsberechtigte Person die Elternschaft persönlich angefochten hat und im Zeitpunkt der Anerkennung oder Zustimmung nicht geschäftsfähig war oder der Einwilligung ihres Betreuers bedurfte.

§ 1597e

Erfolglosigkeit der Anfechtung einer Elternschaft bei Elternschaftsverzicht

Die Anfechtung einer Elternschaft kraft Vereinbarung hat keinen Erfolg, wenn das Kind mit dem Samen der Person gezeugt wurde, die nach § 1593b auf die Elternschaft verzichtet hat. Satz 1 gilt nicht, wenn das Kind die Elternschaft anfecht, weil die Folgen der Elternschaft für das Kind unzumutbar geworden sind.

§ 1597f

Erfolglosigkeit der Anfechtung bei ärztlich unterstützter künstlicher Befruchtung mittels Samenspende oder bei heterologer Übertragung eines Embryos

(1) Die Anfechtung der Elternschaft für ein Kind, das in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung nach § 1a Nummer 9 des Transplantationsgesetzes durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung der Gebärmutter mittels heterologer Verwendung von Samen gezeugt wurde, hat keinen Erfolg, wenn

1. die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde, vor der Zeugung schriftlich gegenüber einer Entnahmeeinrichtung nach § 2 Absatz 1 des Keimzellspendenregistergesetzes auf ihre Elternschaft verzichtet hat und

2. sowohl der Elternteil, dessen Elternschaft angefochten wird, als auch die Gebärmutter vor Beginn der Schwangerschaft schriftlich in die künstliche Befruchtung mittels Verwendung des Samens der in Nummer 1 genannten Person eingewilligt haben.

(2) Die Anfechtung der Elternschaft für ein Kind, das aus der heterologen Übertragung eines Embryos in die Gebärmutter der Gebärmutter hervorgegangen ist, hat keinen Erfolg, wenn vor der Übertragung

1. die beiden Personen, mit deren Samen und Eizelle das Kind erzeugt wurde, schriftlich auf ihre Elternschaft verzichtet haben und

2. sowohl der Elternteil, dessen Elternschaft angefochten wird, als auch die Gebärmutter schriftlich in die Übertragung des so erzeugten Embryos eingewilligt haben.

(3) Die Elternschaftsübernahme gilt als schriftliche Einwilligung in die künstliche Befruchtung oder in die Übertragung im Sinne der Absätze 1 und 2.

(4) 1597e Satz 2 gilt entsprechend.

§ 1597g

Anfechtung bei Willensmangel

(1) § 1597d gilt nicht, wenn die Anerkennung oder Zustimmung der anfechtenden Person an einem Willensmangel nach § 119 Absatz 1 oder § 123 leidet.

(2) Die §§ 1597e und 1597f gelten nicht, wenn die Erklärung der anfechtenden Person im Rahmen der Elternschaftsvereinbarung oder ihre Einwilligungserklärung nach § 1597f Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Nummer 2 an einem Willensmangel nach § 119 Absatz 1 oder § 123 leidet.

§ 1597h

Feststellbarkeit der Elternschaft der anfechtenden Person

Die Anfechtung durch eine nach § 1597a Absatz 1 Nummer 3 anfechtungsberechtigte Person hat nur Erfolg, wenn ihre Elternschaft nach § 1596 gerichtlich festgestellt werden kann.

§ 1597i

Erfolglosigkeit der Anfechtung wegen Vorrangs der bestehenden Elternschaft; schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung

(1) Besteht zwischen dem Kind und dem Elternteil, dessen Elternschaft angefochten wird, eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung, hat die Anfechtung durch eine nach § 1597a Absatz 1 Nummer 2 bis 4 anfechtungsberechtigte Person nur Erfolg, wenn das Familiengericht feststellt, dass der Fortbestand der Elternschaft nicht der Billigkeit entspricht. Ist das Kind minderjährig, entspricht diejenige Entscheidung der Billigkeit, die dem Wohl des Kindes unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten am besten entspricht.

(2) Erfolgt die Anfechtung durch eine nach § 1597a Absatz 1 Nummer 3 anfechtungsberechtigte Person, ist insbesondere auch ihr Interesse an der Erlangung der rechtlichen Elternschaft zu berücksichtigen, das in der Regel besonders schwer wiegt, wenn die anfechtungsberechtigte Person und das Kind zueinander ebenfalls eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung haben. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung besteht, wenn der Elternteil für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder bis zum Zeitpunkt seines Todes getragen hat. Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung liegt in der Regel vor, wenn der Elternteil mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat. In der Regel besteht noch keine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung zu einem Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(4) Eine sozial-familiäre Beziehung ist in der Regel nicht mehr schutzwürdig,

1. wenn der Elternteil oder das Kind gestorben, für tot erklärt oder sein Todeszeitpunkt nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt worden ist und seit diesem Zeitpunkt ein Jahr verstrichen ist,

2. wenn der Umgang des Elternteils mit dem Kind abgebrochen ist und seit dem Abbruch ein Jahr verstrichen ist,

3. wenn die nach § 1597a Absatz 1 Nummer 3 anfechtungsberechtigte Person, die Geburtsmutter und das Kind einen gemeinsamen Haushalt begründet haben,

4. wenn der Elternteil in die Annahme des Kindes nach § 1747 eingewilligt hat,

5. wenn ein Umstand eingetreten ist, der die Folgen der Elternschaft für das Kind unzumutbar macht.

§ 1597j

Elternschaftsvermutung im Anfechtungsverfahren

(1) In dem Verfahren auf Anfechtung der Elternschaft wird vermutet, dass das Kind genetisch von der Person abstammt, deren Elternschaft nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 oder 1594 besteht. Die Vermutung gilt nicht, wenn die Person, die die Elternschaft anerkannt hat, die Elternschaft anfechtet und ihre Anerkennung unter einem Willensmangel nach § 119 Absatz 1 oder § 123 leidet; in diesem Fall ist § 1596 Absatz 2 bis 4 entsprechend anzuwenden. Satz 2 gilt zugunsten einer Person, die der Anerkennung der Elternschaft zugestimmt hat, entsprechend.

(2) Wird eine Elternschaft kraft Vereinbarung angefochten und hat die Elternschaftsvereinbarung die Zeugung eines Kindes mittels Samenspende eines Dritten vorgesehen, wird vermutet, dass das Kind genetisch von diesem Dritten abstammt und die zur Elternschaftsvereinbarung führenden Willenserklärungen nicht auf Willensmängeln beruhen.

(3) Besteht keine Elternschaftsvereinbarung und haben die Geburtsmutter und der zweite Elternteil nach § 1597f Absatz 1 Nummer 2 in die ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung der Geburtsmutter mittels Samenspende eines Dritten eingewilligt, wird vermutet, dass

1. der Dritte schriftlich gegenüber der Entnahmeeinrichtung nach § 2 Absatz 1 des Keimzellspendengesetzes auf seine Elternschaft verzichtet hat,

2. die Willenserklärungen nicht auf Willensmängeln nach § 1597g beruhen und

3. das Kind mit dem Samen des Dritten gezeugt wurde.

(4) Besteht keine Elternschaftsvereinbarung und haben die Geburtsmutter und der zweite Elternteil nach § 1597f Absatz 1 Nummer 2 in die Übertragung eines hierzu freigegebenen Embryos in die Gebärmutter der Geburtsmutter eingewilligt, wird vermutet, dass

1. die Personen, mit deren Samen und Eizelle der Embryo erzeugt wurde, schriftlich gegenüber der Einrichtung der medizinischen Versorgung auf ihre Elternschaft verzichtet haben,
2. die Willenserklärungen nicht auf Willensmängeln nach § 1597g beruhen und
3. das Kind aus dem Embryo entstanden ist.

§ 1598

Gerichtliche Feststellung der genetischen Abstammung

(1) Die genetische Abstammung des Kindes ist auf Antrag durch das Familiengericht festzustellen. Antragsberechtigt sind

1. jeder der Elternteile: zur Feststellung der genetischen Abstammung des Kindes von einem Elternteil,
2. das Kind: zur Feststellung der genetischen Abstammung jeweils von beiden Elternteilen sowie von einem mutmaßlich genetischen Elternteil und
3. ein mutmaßlich genetischer Elternteil: zur Feststellung der genetischen Abstammung des Kindes von diesem.

(2) Für den Antrag gelten § 1597a Absatz 3 und § 1597b Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

(3) In den Fällen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 muss der Antragssteller ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt haben.

(4) Die Regelungen über die gerichtliche Feststellung und über die Anfechtung der Elternschaft bleiben unberührt.“

15. § 1602 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

16. § 1603 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

17. § 1606 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

18. § 1607 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „des § 1603“ durch die Wörter „der §§ 1603 und 1615c Absatz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Vater“ durch die Wörter „zweiter Elternteil“ ersetzt.

19. § 1609 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 1603 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 1615c Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „oder im Fall einer Scheidung wären“ die Wörter „oder die Unterhaltsansprüche aus Anlass der Geburt oder Schwangerschaft haben“ eingefügt.

20. § 1611 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird Absatz 2.

21. § 1612 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird Absatz 2.
22. Die §§ 1612a bis 1612c werden aufgehoben.
23. In 1613 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „wegen eines unregelmäßigen außergewöhnlich hohen Bedarfs (Sonderbedarf)“ durch die Wörter „wegen eines nicht vorhersehbar auftretenden Sonderbedarfs nach § 1615d Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt.
24. Dem § 1614 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Für einen Unterhaltsanspruch nach § 1361 gilt dies nur, solange das Scheitern der Ehe nicht unwiderlegbar zu vermuten ist (§ 1566 Absatz 2).“
25. Nach § 1615 wird Untertitel 2 durch die folgenden Untertitel 2 bis 4 ersetzt:

„Untertitel 2

Besondere Vorschriften für den Kindesunterhalt

§ 1615a

Unterhaltungspflicht der Eltern

- (1) Haben Eltern einem Kind, das unverheiratet ist, Unterhalt zu gewähren, so können sie bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit im Voraus der Unterhalt gewährt werden soll, sofern auf die Belange des Kindes die gebotene Rücksicht genommen wird. Ist das Kind minderjährig, so kann ein Elternteil, dem die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, eine Bestimmung nur für die Zeit treffen, in der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen ist.
- (2) Unterhalt kann durch Geldrente und durch Naturalleistungen gewährt werden.
- (3) Besteht für ein Kind keine Elternschaft nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 oder § 1594 und haben die Eltern das Kind auch nicht während ihrer Ehe gezeugt oder nach seiner Geburt die Ehe miteinander geschlossen, gelten die allgemeinen Vorschriften, soweit sich nichts anderes aus den folgenden Vorschriften ergibt.

§ 1615b

Bedürftigkeit des Kindes

- (1) § 1602 gilt mit der Maßgabe, dass eigenes Einkommen des Kindes
1. seine Bedürftigkeit nach Billigkeit nicht mindert, wenn für die Erzielung des Einkommens keine Obliegenheit besteht,
 2. seine Bedürftigkeit zur Hälfte mindert, wenn ein Elternteil das Kind ganz überwiegend betreut (§ 1615f Absatz 2), und
 3. in allen anderen Fällen seine Bedürftigkeit in vollem Umfang mindert.
- (2) Ein minderjähriges Kind kann, auch wenn es eigenes Vermögen hat, von seinen Eltern die Gewährung des Unterhalts insoweit verlangen, als die Einkünfte seines Vermögens und der Ertrag seiner Arbeit zum Unterhalt nicht ausreichen.

§ 1615c

Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten; Verordnungsermächtigung

- (1) Kann ein unterhaltspflichtiger Elternteil den Unterhalt für das Kind nicht leisten, ohne seinen eigenen angemessenen Unterhalt nach § 1603 zu gefährden, so ist er seinem minderjährigen Kind gegenüber verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu seinem und des Kindes Unterhalt gleichmäßig zu verwenden. Minderjährigen Kindern stehen volljährige Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gleich,

solange sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden. Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht nicht, wenn

1. die Eltern die verfügbaren Mittel zur Sicherung des eigenen notwendigen Unterhalts benötigen,
2. ein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter vorhanden ist oder
3. der Unterhalt des Kindes aus dem Stamm seines Vermögens bestritten werden kann.

(2) Der notwendige Unterhalt eines Elternteils, der einem Kind nach Absatz 1 Unterhalt zu gewähren hat, setzt sich zusammen aus:

1. dem Betrag nach der Regelbedarfsstufe 1 der Anlage (zu § 28) des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung zuzüglich eines Aufschlags von 10 Prozent,
2. einem Betrag für angemessene Versicherungen,
3. einem Zusatzbetrag für Erwerbstätige sowie
4. den angemessenen Wohn- und Heizkosten.

(3) Wohnkosten sind in der Regel angemessen, wenn die Größe der Wohnung den Bedarf des Verpflichteten und der von ihm zu betreuenden Kinder deckt und die Kosten der Wohnung den Höchstbetrag gemäß § 12 Absatz 2 bis 5 des Wohngeldgesetzes in Verbindung mit der Anlage der Wohngeldverordnung in der jeweils geltenden Fassung nicht überschreitet. Heizkosten sind in der Regel angemessen, wenn sie dem Betrag entsprechen, der im steuerfrei zu stellenden Existenzminimum für durchschnittliche Heizkosten Alleinstehender enthalten ist.

(4) Das Bundesministerium der Justiz legt die Beträge für den notwendigen Unterhalt des Verpflichteten nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, fest. Die Festlegung erfolgt erstmals für das Jahr, das auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt. Das Bundesministerium der Justiz überprüft jährlich, ob eine Anpassung der festgelegten Beträge erforderlich ist.

§ 1615d

Maß des Unterhalts des Kindes

(1) Minderjährige und ihnen gemäß § 1615c Absatz 1 Satz 2 gleichgestellte volljährige Kinder leiten ihre Lebensstellung von der Lebensstellung beider Eltern ab. Ist ein Elternteil nicht leistungsfähig, so ist die Lebensstellung des leistungsfähigen Elternteils maßgebend.

(2) Ein Kind kann Unterhalt für eine angemessene Vorbildung zu einem Beruf verlangen, soweit diese der Begabung und den Fähigkeiten, dem Leistungswillen und den beachtenswerten Neigungen des Kindes entspricht; das Kind hat die Ausbildung zielstrebig und ernsthaft zu betreiben.

(3) Zusatzbedarf eines Kindes, der in den Bedarfssätzen nach § 1615e nicht enthalten ist, ist vom Unterhalt umfasst, wenn und soweit er sachlich begründet und den Eltern wirtschaftlich zumutbar ist und

1. er regelmäßig während eines längeren Zeitraums anfällt (Mehrbedarf) oder
2. er einmalig oder während eines begrenzten Zeitraums anfällt und außergewöhnlich hoch ist (Sonderbedarf).

§ 1615e

Mindestbedarf minderjähriger Kinder; Verordnungsermächtigung

(1) Der Unterhaltsbedarf des minderjährigen Kindes bestimmt sich als Prozentsatz des jeweiligen Mindestbedarfs. Der Mindestbedarf errechnet sich aus

1. dem Betrag der jeweiligen Regelbedarfsstufe des Kindes nach der Anlage (zu § 28) des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuzüglich des pauschalierten monatlichen Bedarfs des Kindes für Unterkunft und Heizung in der Höhe, in der er dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum eines Kindes zu Grunde liegt, sowie

2. den maßgeblichen pauschalierten Beträgen für Bildung und Teilhabe nach § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Als Betrag der jeweiligen Regelbedarfsstufe des Kindes (Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) wird berücksichtigt:

1. bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (erste Altersstufe) der Betrag der Regelbedarfsstufe 6 nach der Anlage (zu § 28) des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

2. vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (zweite Altersstufe) der Betrag der Regelbedarfsstufe 5 der Anlage (zu § 28) des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und

3. vom 13. Lebensjahr an (dritte Altersstufe) der Betrag der Regelbedarfsstufe 4 nach der Anlage (zu § 28) des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Der sich bei der Berechnung des Unterhaltsbedarfs ergebende Betrag ist auf volle Euro aufzurunden.

(4) Der Unterhaltsbedarf für eine höhere Altersstufe ist ab dem Beginn des Monats maßgebend, in dem das Kind das betreffende Lebensjahr vollendet.

(5) Das Bundesministerium der Justiz legt den Mindestbedarf durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, fest. Die Festlegung erfolgt erstmals für das Jahr, das auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt. Das Bundesministerium der Justiz überprüft jährlich, ob eine Anpassung der festgelegten Beträge erforderlich ist.

§ 1615f

Haftungsverteilung zwischen den Eltern; Betreuungsmodelle

(1) Die Eltern haften für den Unterhalt des Kindes anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 4 etwas anderes bestimmt ist. Die Haftung ist in der Regel auf den eigenen angemessenen Unterhalt begrenzt.

(2) Betreut ein Elternteil das minderjährige Kind ganz überwiegend (Residenzmodell), so erfüllt er seine Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, in der Regel durch die Pflege und die Erziehung des Kindes. Eine ganz überwiegende Betreuung liegt in der Regel dann vor, wenn sich das Kind zu mehr als 70 Prozent bei diesem Elternteil aufhält.

(3) Im Fall der geteilten Betreuung eines minderjährigen Kindes, die nicht genau hälftig erfolgt (asymmetrisches Wechselmodell), erfüllt jeder Elternteil seine Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, durch die Pflege und die Erziehung des Kindes und nach seinen Erwerbs- und Vermögensverhältnissen. Der mitbetreuende Elternteil zahlt Unterhalt in Höhe seines Anteils am Barbedarf für das Kind. Hiervon sind durch den anderen Elternteil die erforderlichen Anschaffungen für das Kind zu tätigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Im Fall der geteilten Betreuung eines minderjährigen Kindes, die genau hälftig erfolgt (symmetrisches Wechselmodell), haften die Eltern für den Unterhalt im Verhältnis ihrer Erwerbs- und Vermögensverhältnisse. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Betreuungsanteile werden in der Regel ermittelt, indem die Übernachtungen, die ein Kind beim jeweiligen Elternteil im Zeitraum eines Jahres verbringt, ins Verhältnis zu der Anzahl der Nächte eines Jahres gesetzt werden.

§ 1615g

Deckung des Bedarfs des Kindes und Anrechnung des Kindergeldes

(1) Wird das minderjährige Kind im asymmetrischen Wechselmodell betreut, so gilt der Unterhaltsbedarf im Haushalt des mitbetreuenden Elternteils im Umfang von 15 Prozent des Lebensbedarfs nach § 1615d als durch Naturalleistungen erfüllt.

(2) Haften die Eltern nach § 1615f Absatz 3 und 4 anteilig für den Bedarf des minderjährigen Kindes oder wird das Kind von einem Elternteil nach § 1615f Absatz 2 ganz überwiegend betreut, so ist der an das Kind zu zahlende Unterhalt

1. um das halbe Kindergeld zu erhöhen, wenn der nach § 1615f Absatz 3 oder Absatz 4 zahlungsverpflichtete Elternteil das Kindergeld erhält oder
2. um das halbe Kindergeld zu reduzieren, wenn der nicht zahlungsverpflichtete Elternteil das Kindergeld erhält.

In allen anderen Fällen erfolgt eine dem Satz 1 entsprechende Verrechnung in voller Höhe des Kindergeldes.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, soweit sie den Anspruch auf Kindergeld ausschließen.

§ 1615h

Berechnung des Unterhalts im asymmetrischen Wechselmodell

(1) Der Unterhaltsbedarf des Kindes bemisst sich nach § 1615d Absatz 1.

(2) Können beide Eltern ihren eigenen angemessenen Unterhalt decken, so ist eine Haftungsquote für den durch den mitbetreuenden Elternteil zu leistenden Unterhalt zu errechnen. Hierfür wird das Einkommen des mitbetreuenden Elternteils um den eigenen angemessenen Unterhalt nach § 1603 reduziert. Die Differenz wird durch die um den angemessenen Unterhalt beider Eltern reduzierte Summe der Einkommen beider Eltern geteilt. Zu diesem Quotienten wird ein pauschaler Haftungsanteil von 0,67 addiert. Die Summe ist zu halbieren. Das Ergebnis entspricht der endgültigen Haftungsquote.

(3) Der an das Kind zu zahlende Unterhalt wird ermittelt, indem

1. der Bedarf nach Absatz 1 mit der Haftungsquote nach Absatz 2 multipliziert wird,
2. das Produkt aus Absatz 3 Nummer 1 um einen Anteil von 15 Prozent bezogen auf den Bedarf nach Absatz 1 bereinigt wird und
3. auf die Differenz aus Nummer 2 das halbe Kindergeld angerechnet wird, wenn dieses von dem hauptbetreuenden Elternteil bezogen wird.

Wird das halbe Kindergeld abweichend von Satz 1 Nummer 3 nicht durch den hauptbetreuenden Elternteil bezogen, so wird es dem Zahlbetrag hinzugerechnet.

(4) Im Fall des § 1615d Absatz 1 Satz 2 wird der an das Kind zu zahlende Unterhalt ermittelt, indem

1. der Bedarf nach Absatz 1 um einen Anteil von 15 Prozent bereinigt wird und
2. auf diese Differenz das halbe Kindergeld angerechnet wird, wenn dieses durch den hauptbetreuenden Elternteil bezogen wird. Andernfalls wird das halbe Kindergeld dem Zahlbetrag hinzugerechnet.

(5) Der an das Kind zu zahlende Unterhalt ist auf Angemessenheit zu überprüfen.

§ 1615i

Verwirkung

§ 1611 Absatz 1 ist auf die Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern nicht anzuwenden.

§ 1615j

Vereinbarungen

Betreuen die Eltern das minderjährige Kind im asymmetrischen oder symmetrischen Wechselmodell, so können sie durch Vereinbarung, die der notariellen Beurkundung bedarf, die Verteilung der Unterhaltslast und die Art der Unterhaltsgewährung regeln. Die Vereinbarung darf weder den Unterhaltsbedarf des

Kindes unangemessen herabsetzen noch einen Elternteil überobligatorisch belasten. § 127a gilt entsprechend.

Untertitel 3

Ansprüche aus Anlass der Schwangerschaft und Geburt bei nicht miteinander verheirateten Eltern

§ 1615k

Ansprüche aus Anlass der Schwangerschaft und Geburt bei nicht miteinander verheirateten Eltern

(1) Sind die Eltern eines Kindes nicht miteinander verheiratet, so ist der Mutter vom anderen Elternteil für die Dauer von sechs Wochen vor bis acht Wochen nach der Geburt des Kindes Unterhalt zu gewähren. Dies gilt auch hinsichtlich der Kosten, die infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung außerhalb dieses Zeitraums entstehen.

(2) Soweit die Mutter keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, weil sie infolge der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft oder die Entbindung verursachten Krankheit dazu außerstande ist, so ist der andere Elternteil verpflichtet, ihr über die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren.

(3) Stirbt die Mutter infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung, so hat der andere Elternteil die Kosten der Beerdigung zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von dem Erben der Mutter zu erlangen ist.

(4) Bei einer Fehlgeburt oder Totgeburt gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Die Ansprüche der Mutter nach den Absätzen 1 bis 4 bestehen auch dann, wenn der andere Elternteil vor der Geburt des Kindes gestorben ist.

(6) Die Vorschriften über den Verwandtenunterhalt gelten entsprechend. Die Verpflichtung des anderen Elternteils geht der Verpflichtung der Verwandten der Mutter vor.

Untertitel 4

Ansprüche der Eltern wegen Betreuung eines Kindes

§ 1615l

Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes

(1) Ein Elternteil kann von dem anderen Elternteil wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes für mindestens die (ersten) drei Jahre nach der Geburt Unterhalt verlangen. Trennen sich die Eltern des Kindes und haben sie das Kind vor der Trennung gemeinsam mit erheblichen Betreuungsanteilen betreut, so ist dies bei der Klärung der Frage, in welchem Umfang sie zu einer Erwerbstätigkeit verpflichtet sind, zu berücksichtigen.

(2) Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Dabei sind die Belange des Kindes, die bestehenden Möglichkeiten der Kindesbetreuung und die gemeinsame Gestaltung von Kindesbetreuung und Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen.

(3) Die Eltern können über die gegenseitige Unterhaltspflicht nach Trennung oder Scheidung Vereinbarungen treffen. Die Wahrung der Belange des vom Berechtigten betreuten Kindes sind dabei zu berücksichtigen. Eine Vereinbarung bedarf der notariellen Beurkundung. § 127a gilt entsprechend.

(4) 1578b Absatz 1, § 1579 Nummer 3 bis 5 sowie 7 und 8, die §§ 1584, 1585, 1585b, 1586, 1586a, 1586b Absatz 1 sowie die §§ 1604, 1605, 1609 und 1610a gelten entsprechend.

§ 1615m

Bedürftigkeit des betreuenden Elternteils

Als betreuender Elternteil unterhaltsberechtigter ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Einkünfte sind nicht anzurechnen, soweit der Verpflichtete nicht den vollen Unterhalt leistet. Einkünfte, die den vollen Unterhalt übersteigen, sind insoweit anzurechnen, als dies unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beider Eltern der Billigkeit entspricht. Den Stamm des Vermögens braucht der Berechtigte nicht zu verwerten, soweit die Verwertung unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse unbillig wäre.

§ 1615n

Maß des Unterhalts für den betreuenden Elternteil

(1) Das Maß des zu gewährenden Unterhalts für den betreuenden Elternteil bestimmt sich nach der Lebensstellung beider Eltern, wenn ein Elternteil oder die Eltern gemeinsam vor der Trennung das Kind im Rahmen einer Ehe oder verfestigten Lebensgemeinschaft betreut haben. In allen anderen Fällen bestimmt sich das Maß des zu gewährenden Unterhalts nach der Lebensstellung des Bedürftigen, mindestens aber in Höhe des eigenen angemessenen Unterhalts eines Elternteils. Bei der Bestimmung des Maßes des Unterhalts nach den Sätzen 1 und 2 ist zu berücksichtigen, inwieweit durch die Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes Nachteile im Hinblick auf die Möglichkeit eingetreten sind, für den eigenen Unterhalt zu sorgen.

(2) Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf. Zum Lebensbedarf gehören auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit sowie für den Fall des Alters und der verminderten Erwerbsfähigkeit. Zum Lebensbedarf gehören auch die Kosten einer erstmaligen Schul- oder Berufsausbildung sowie einer Fortbildung oder einer Umschulung.

§ 1615o

Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten

Unterhaltspflichtig gegenüber dem anderen Elternteil ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines eigenen angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren. Den Stamm des Vermögens braucht er nicht zu verwerten, soweit die Verwertung unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse unbillig wäre.“

26. § 1617b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Scheinvaterschaft“ durch das Wort „Scheinelternschaft“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird rechtskräftig festgestellt, dass eine Person, deren Familienname Geburtsname des Kindes geworden ist, nicht Elternteil des Kindes ist, so erhält das Kind auf seinen Antrag oder, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auch auf Antrag dieser Person den Familiennamen, den die Geburtsmutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt, als Geburtsnamen. Der Antrag erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, die öffentlich beglaubigt werden muss. Für den Antrag des Kindes gilt § 1617c Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 entsprechend.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.

27. Nach § 1618a wird folgender § 1619 eingefügt:

„§ 1619

Anspruch auf Auskunft über die leibliche Abstammung

Das Kind hat gegen jeden Elternteil einen Anspruch auf Auskunft über die ihm bekannten oder zugänglichen Tatsachen, die im Zusammenhang mit der leiblichen Abstammung des Kindes stehen können. Der Anspruch ist ausgeschlossen, soweit berechnete Interessen des Elternteils an der Nichterteilung der Auskunft das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung überwiegen.“

28. Die bisherigen §§ 1619 und 1620 werden die §§ 1620 und 1621.

29. In § 1624 Absatz 1 werden die Wörter „dem Vater oder der Mutter“ durch die Wörter „einem Elternteil“ und die Wörter „Vaters oder der Mutter“ durch das Wort „Elternteils“ ersetzt.

30. § 1625 wird wie folgt gefasst:

„§ 1625

Ausstattung aus dem Kindesvermögen

Gewährt ein Elternteil einem Kind, dessen Vermögen kraft elterlicher Sorge oder Betreuung seiner Verwaltung unterliegt, eine Ausstattung, so ist im Zweifel anzunehmen, dass er sie aus diesem Vermögen gewährt.“

31. Die §§ 1626 bis 1697 werden durch die folgenden §§ 1626 bis 1697 ersetzt:

„§ 1626

Kindeswohl

(1) Die Ausübung der elterlichen Sorge dient dem Wohl des Kindes. Bei Entscheidungen über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, diejenige zu treffen, die dem Wohl des Kindes unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der an der Angelegenheit beteiligten Personen am besten entspricht.

(2) Das Wohl des Kindes ist für den Einzelfall zu ermitteln. Bei der Ermittlung müssen alle relevanten Umstände berücksichtigt werden. Dazu gehört insbesondere das Bedürfnis des Kindes nach:

1. angemessener Pflege und Versorgung, insbesondere mit Nahrung, Kleidung, gesundheitlicher Betreuung und Wohnraum,
2. Berücksichtigung seines Willens unter Beachtung seines Alters, seiner Fähigkeit zu Einsicht und Selbstbestimmung, oder, sofern es einen Willen noch nicht selbstbestimmt formen oder ausdrücken kann, seiner Perspektive,
3. angemessener Beaufsichtigung sowie seiner Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,
4. Schutz seiner körperlichen, geistigen und seelischen Unversehrtheit,
5. Schutz vor Übergriffen und Gewalt sowie davor, diese an Bezugspersonen miterleben,
6. Wahrung seiner Rechte, Ansprüche und Interessen,
7. Wertschätzung und Akzeptanz seiner individuellen Persönlichkeit sowie Schutz und Entwicklung seiner Identität,
8. Bildung sowie Förderung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten,
9. Stabilität und Kontinuität der Lebensverhältnisse sowie der Bindungen zu seinen Eltern und anderen wichtigen Bezugspersonen,
10. Freizeit und Erholung,
11. Schutz und Unterstützung, wenn das Kind besondere Bedarfe wegen einer seelischen, körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung oder besonderer Erlebnisse oder Lebensumstände hat.

(3) Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen. Wird gegen die Verbote nach Satz 1 verstoßen, ist dies bei allen Entscheidungen über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten zu berücksichtigen.

§ 1627

Elterliche Sorge

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen mit dem Kind an.

(3) Die Pflicht der Eltern nach Absatz 1 beinhaltet, sich so zu verhalten, dass das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil nicht beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert wird.

(4) Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.

§ 1628

Inhaber der elterlichen Sorge

(1) Die elterliche Sorge steht den Eltern gemeinsam zu, wenn

1. sie zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind oder
2. sie eine Elternschaftsübernahme vereinbart haben.

(2) Im Übrigen steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu,

1. wenn die Elternschaft anerkannt wird und kein Elternteil der gemeinsamen Sorge gemäß der Vorgaben des 1630 widerspricht,
2. wenn sie jeweils erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärung),
3. wenn sie eine Vereinbarung schließen, dass ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zustehen soll,
4. wenn sie einander heiraten oder
5. soweit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.

(3) Wenn kein Fall des Absatzes 1 oder 2 vorliegt, so hat die Geburtsmutter die elterliche Sorge.

(4) Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, so wird die Sorgeerklärung nach Absatz 2 Nummer 2 oder die Vereinbarung nach Absatz 2 Nummer 3 erst wirksam, wenn das Kind gegenüber der beurkundenden Stelle seine Zustimmung erklärt. Das Kind kann die Zustimmung nur selbst erklären. Es bedarf hierzu nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(5) Bei Streitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen der gemeinsamen Sorge nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils.

(6) Bei Streitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen der gemeinsamen Sorge nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils.

§ 1629

Wirksamkeitsvoraussetzungen von Sorgeerklärungen

(1) Die Eltern können ihre jeweilige Sorgeerklärung nur selbst abgeben. Die Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters kann nur von diesem selbst abgegeben werden und kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erklärt werden. Das Familiengericht hat die Zustimmung auf Antrag des beschränkt geschäftsfähigen Elternteils zu ersetzen, wenn die Sorgeerklärung dem Wohl dieses Elternteils nicht widerspricht.

(2) Eine Sorgeerklärung kann schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden.

(3) Eine Sorgeerklärung und eine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils müssen öffentlich beurkundet werden. Die beurkundende Stelle teilt

die Abgabe einer Sorgeerklärung und einer Zustimmung unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsorts des Kindes sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Jugendamt zu den in § 58 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Zwecken unverzüglich mit.

(4) Eine Sorgeerklärung ist unwirksam,

1. wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erklärt wurde,

2. soweit eine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach 1632 oder § 1633 getroffen oder eine solche Entscheidung nach § 1635 geändert wurde.

(5) Eine Sorgeerklärung und die Zustimmung zu einer Sorgeerklärung sind nur unwirksam, wenn sie den Erfordernissen der Absätze 1 bis 4 nicht genügen.

§ 1630

Widerspruch gegen die gemeinsame Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern

(1) Den Widerspruch gegen die Entstehung der gemeinsamen Sorge gemäß 1628 Absatz 2 Nummer 1 zweite Elternteil innerhalb von 14 Tagen nach der Anerkennung der Elternschaft und die Geburtsmutter innerhalb von 14 Tagen nach der Zustimmung zur Anerkennung der Elternschaft gegenüber den folgenden Stellen erklären:

1. der beurkundenden Stelle oder

2. dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Jugendamt.

(2) Auf den Widerspruch ist 1629 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, 4 Nummer 1 und Absatz 5 entsprechend anwendbar. Der beschränkt geschäftsfähige Elternteil kann den Widerspruch nur selbst erklären, er bedarf hierfür nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(3) Die beurkundende Stelle teilt dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Jugendamt die Anerkennung der Elternschaft sowie die Zustimmung zur Anerkennung der Elternschaft unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsorts des Kindes sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, zu den in § 58 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Zwecken unverzüglich mit. Die Mitteilungspflicht nach Satz 1 entfällt, wenn ein Elternteil der gemeinsamen Sorge widersprochen hat.

(4) Die Stelle, der gegenüber ein Elternteil einen Widerspruch erklärt hat, stellt dem Elternteil eine Bestätigung über den Widerspruch aus. Wenn der Widerspruch nicht in Anwesenheit des anderen Elternteils erklärt wurde, informiert die Stelle den anderen Elternteil unverzüglich schriftlich über den Widerspruch.

§ 1631

Gerichtliche Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern

Können sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit oder einer bestimmten Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung dem Elternteil übertragen, bei dem zu erwarten ist, dass seine Entscheidung dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Die Übertragung kann mit Beschränkungen, insbesondere mit Befristungen oder mit Auflagen, verbunden werden.

§ 1632

Übertragung der Alleinsorge

(1) Steht die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu, so kann jeder Elternteil beantragen, dass das Familiengericht ihm allein die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(2) Steht die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge einem Elternteil allein zu, so kann der andere Elternteil beantragen, dass das Familiengericht ihm die elterliche Sorge oder einen Teil der

elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit eine gemeinsame Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass die Übertragung auf den anderen Elternteil dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(3) Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, kann es einen Antrag auf Übertragung der Alleinsorge auf einen Elternteil stellen.

(4) Einem Antrag auf Übertragung der Alleinsorge darf nicht stattgegeben werden, soweit dem Kindeswohl sowie den berechtigten Interessen der Eltern auf mildere und gleich geeignete Weise entsprochen werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vollmacht für die Ausübung der elterlichen Sorge durch einen Elternteil ausreichend ist und erteilt wurde oder die Übertragung der Entscheidung in einer einzelnen Angelegenheit oder einer bestimmten Art von Angelegenheiten auf einen Elternteil in Betracht kommt.

§ 1633

Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge

(1) Steht die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge einem Elternteil allein zu, so kann jeder Elternteil beantragen, dass das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Trägt der andere Elternteil keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, wird vermutet, dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.

(2) Ruht die elterliche Sorge eines Elternteils nach § 1751 Absatz 1 Satz 1 wegen der Einwilligung in eine Annahme als Kind, so gilt der Antrag des anderen Elternteils auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach Absatz 1 als Antrag auf Übertragung der Alleinsorge nach 1632 Absatz 2. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit die Übertragung der elterlichen Sorge auf den anderen Elternteil dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

(3) Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, kann es einen Antrag auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf beide Elternteile stellen.

§ 1634

Entscheidungen zur Übertragung der Sorge

(1) Einem Antrag nach 1632 oder § 1633 ist nicht stattzugeben, soweit die elterliche Sorge auf Grund einer Kindeswohlgefährdung abweichend geregelt werden muss.

(2) Hat ein Elternteil gegenüber dem anderen Elternteil Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Gewaltschutzgesetz ausgeübt, so kommt eine gemeinsame elterliche Sorge in der Regel nicht in Betracht.

§ 1635

Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche zum Sorgerecht

(1) Eine Entscheidung oder ein gerichtlich gebilligter Vergleich zum Sorgerecht ist auf Antrag eines Elternteils zu ändern, wenn die Abänderung unter Berücksichtigung des Bestands- und Kontinuitätsinteresses dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Eine Abänderung kommt insbesondere in Betracht bei:

1. einer wesentlichen und nachhaltigen Änderung der Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern miteinander,
2. dem Eintreten einer wesentlichen Einschränkung der Erziehungsfähigkeit durch einen Elternteil,
3. wesentlich und nachhaltig geänderten Umständen und Bedürfnissen aufgrund der Entwicklung des Kindes und seiner Beziehung zu den Eltern oder
4. einer von beiden Eltern einvernehmlich gewünschten Abänderung, es sei denn, diese widerspricht dem Wohl des Kindes oder das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Abänderung.

(2) Eine Entscheidung oder ein gerichtlich gebilligter Vergleich zum Sorgerecht ist auch zu ändern, wenn das Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, dies beantragt, es sei denn, die Abänderung widerspricht dem Wohl des Kindes.

(3) 1672 Absatz 3 und § 1673 Absatz 3 bis 5 bleiben unberührt. Entscheidungen nach § 1633 Absatz 1 können gemäß § 1632 Absatz 1 geändert werden.

§ 1636

Vertretung des Kindes

(1) Die elterliche Sorge umfasst die Vertretung des Kindes. Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Kind abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Elternteil. Ein Elternteil vertritt das Kind allein, soweit

1. er die elterliche Sorge allein ausübt,
2. ihm die Entscheidung nach 1631 übertragen wurde oder
3. der andere Elternteil von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen ist.

(2) Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind. Der andere Elternteil ist in diesem Fall unverzüglich zu unterrichten.

(3) Ein Elternteil kann das Kind nicht vertreten

1. bei einem Rechtsgeschäft zwischen dem Ehegatten dieses Elternteils oder einem seiner Verwandten in gerader Linie einerseits und dem Kind andererseits, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht,
2. bei einem Rechtsgeschäft, das die Übertragung oder Belastung einer durch Pfandrecht, Hypothek, Schiffshypothek oder Bürgschaft gesicherten Forderung des Kindes gegen einen Elternteil oder die Aufhebung oder Minderung dieser Sicherheit zum Gegenstand hat oder die Verpflichtung des Kindes zu einer solchen Übertragung, Belastung, Aufhebung oder Minderung begründet, oder
3. bei einem Rechtsstreit zwischen ihm und dem Kind, zwischen den in Nummer 1 bezeichneten Personen sowie bei einem Rechtsstreit über eine Angelegenheit der in Nummer 2 bezeichneten Art.

Das Verbot des Insiggeschäfts in § 181 bleibt unberührt.

(4) Das Familiengericht kann jedem Elternteil die Vertretung entziehen, wenn das Interesse des Kindes in erheblichem Gegensatz steht zu dem Interesse

1. dieses Elternteils,
2. eines von diesem Elternteil vertretenen Dritten,
3. des Ehegatten dieses Elternteils oder
4. eines der Verwandten in gerader Linie dieses Elternteils.

§ 1637

Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes bei gemeinsamer Sorge; Verfahrensstandschaft

(1) Steht den Eltern die elterliche Sorge für das Kind gemeinsam zu und leben sie nicht nur vorübergehend getrennt, so kann

1. der das Kind überwiegend betreuende Elternteil Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen, und
2. jeder Elternteil Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen, wenn die Eltern das Kind nahezu hälftig betreuen.

(2) Sind die Eltern des Kindes miteinander verheiratet oder besteht zwischen ihnen eine Lebenspartnerschaft, so kann ein Elternteil Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil nur im eigenen Namen geltend machen,

1. wenn er das Kind mindestens hälftig betreut und

2. solange die Eltern getrennt leben oder zwischen ihnen eine Ehesache oder eine Lebenspartnerschaftsache im Sinne des § 269 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anhängig ist.

Eine von einem Elternteil erwirkte gerichtliche Entscheidung oder ein zwischen den Eltern geschlossener gerichtlicher Vergleich wirken auch für beziehungsweise gegen das Kind.

§ 1638

Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung

(1) Die elterliche Sorge erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist.

(2) Steht die Personensorge oder die Vermögenssorge einem Pfleger zu, so entscheidet das Familiengericht, falls sich die Eltern und der Pfleger in einer Angelegenheit nicht einigen können, die sowohl die Person als auch das Vermögen des Kindes betrifft.

(3) Ist für das Kind ein Pfleger oder ein Vormund bestellt, so haben die Eltern sich so zu verhalten, dass das Verhältnis des Kindes zu dem Pfleger oder dem Vormund nicht beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert wird. Der Pfleger oder der Vormund haben sich so zu verhalten, dass das Verhältnis des Kindes zu den Eltern nicht beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert wird.

§ 1639

Haftung der Eltern

(1) Verletzt ein Elternteil widerrechtlich und schuldhaft eine Pflicht bei der Ausübung der elterlichen Sorge, so kann das Kind Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen.

(2) Die Eltern haben bei der Ausübung der elterlichen Sorge dem Kind gegenüber nur für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

(3) Sind für einen Schaden beide Eltern verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 1640

Allgemeine Voraussetzungen für Vereinbarungen zu elterlicher Sorge und Umgang

(1) Bei Vereinbarungen zu elterlicher Sorge, Umgang sowie einem Verzicht auf Umgang nach diesem Titel ist das Versprechen einer Gegenleistung oder einer Vertragsstrafe unwirksam.

(2) Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, so ist die Vereinbarung nur mit seiner Zustimmung wirksam. Das Kind kann die Zustimmung nur selbst erklären. Es bedarf hierzu nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(3) Die Voraussetzungen der Sorgeerklärung in 1629 Absatz 1 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend. Abweichend von § 1629 Absatz 4 Nummer 1 sind Vereinbarungen zum Umgang zulässig, die unter einer Zeitbestimmung getroffen werden.

(4) Die Vereinbarungen können bereits vor der Zeugung des Kindes geschlossen werden.

§ 1641

Vereinbarungen zur Übertragung der Alleinsorge oder der gemeinsamen Sorge

(1) Die Eltern können miteinander vereinbaren,

1. dass die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam zusteht oder

2. dass einem Elternteil die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge allein übertragen wird.
- (2) Wenn ein Elternteil beschränkt geschäftsfähig ist, gilt für seine Erklärung 1629 Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.
- (3) Die Vereinbarung muss öffentlich beurkundet werden. Die Urkundsperson soll die Beurkundung ablehnen, wenn die Eltern eine vorherige Beratung des zuständigen Jugendamtes in Fragen der Partnerschaft nach § 17 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht nachgewiesen haben. Bei nicht miteinander verheirateten Eltern gilt 1629 Absatz 3 Satz 2 entsprechend.
- (4) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 Nummer 2, mit der die Geburtsmutter die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge auf den zweiten Elternteil allein überträgt, kann erst abgeschlossen werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist.
- (5) Die Vereinbarung kann beendet oder ersetzt werden
1. durch eine neue Vereinbarung nach Absatz 1 oder
 2. durch eine gerichtliche Entscheidung zur Regelung der elterlichen Sorge, die auch das Kind beantragen kann, das das 14. Lebensjahr vollendet hat.

§ 1642

Vereinbarungen zu sorgerechtlichen Befugnissen

- (1) Die Eltern können mit einem volljährigen Dritten schriftlich in einer gemeinsamen Urkunde vereinbaren, dass dieser für das Kind in Teilbereichen der elterlichen Sorge entscheiden kann. Die Eltern können ihre elterliche Sorge durch die Vereinbarungen nicht beschränken. Eine Vereinbarung kann nicht mehr geschlossen werden, wenn schon zwei Vereinbarungen zu sorgerechtlichen Befugnissen nach Satz 1 für das Kind bestehen.
- (2) Der Dritte ist verpflichtet, die ihm eingeräumten Befugnisse zum Wohl des Kindes und im Einvernehmen mit den Eltern auszuüben.
- (3) Im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse kann der Dritte das Kind auch vertreten. 1636 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Bei Gefahr im Verzug ist der Dritte dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind. Er muss die Eltern über die Rechtshandlungen nach Satz 3 unverzüglich unterrichten.
- (4) Die folgenden Personen können die Vereinbarung jederzeit mit einer schriftlichen Erklärung gegenüber den weiteren an der Vereinbarung Beteiligten beenden:
1. jeder Elternteil,
 2. der Dritte,
 3. das Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Das Kind kann die Beendigung nur selbst erklären. Es bedarf hierzu nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

- (5) Der Dritte kann verlangen, dass ihm eine schriftliche Vereinbarung ausgehändigt wird. Wird die Vereinbarungsurkunde ausgehändigt, besteht die Vertretungsmacht des Dritten, bis die Urkunde den Eltern zurückgegeben wird. Der Dritte hat die Urkunde nach der Beendigung der Vereinbarung unverzüglich an die Eltern herauszugeben, ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu. Das Familiengericht kann anordnen, dass der Dritte die Urkunde mit der Vereinbarung an die Eltern herauszugeben hat, wenn die Vereinbarung beendet wurde. Die Eltern können die Vereinbarungsurkunde, wenn die Vereinbarung beendet wurde, durch eine öffentliche Bekanntmachung für kraftlos erklären; § 176 gilt entsprechend.

§ 1643

Inhalt der Personensorge; Herausgabe des Kindes

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht,
 1. das Kind zu pflegen, zu erziehen und zu beaufsichtigen,
 2. den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen,
 3. den Umgang des Kindes zu bestimmen,
 4. behördliche Angelegenheiten zu regeln,
 5. Entscheidungen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge einschließlich therapeutischer und psychiatrischer Behandlungen zu treffen,
 6. über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen,
 7. das Kind bei Angelegenheiten der Schul-, Ausbildungs- und Berufswahl zu unterstützen und diese zu regeln sowie
 8. Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen zu beantragen und in Anspruch zu nehmen.
- (2) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.
- (3) Die Inhaber des Rechts zur Aufenthaltsbestimmung des Kindes können die Herausgabe des Kindes von jedem verlangen, der es ihnen widerrechtlich vorenthält.
- (4) Die Inhaber des Rechts zur Umgangsbestimmung können den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen andere Personen bestimmen.
- (5) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 3 oder 4 betrifft, entscheidet das Familiengericht auf Antrag.

§ 1644

Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

- (1) Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen.
- (2) Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 1645

Verbot der Sterilisation

Die Eltern können nicht in eine Sterilisation des Kindes einwilligen. Auch das Kind selbst kann nicht in die Sterilisation einwilligen. Die für den Ergänzungspfleger geltenden Rechte und Pflichten nach § 1809 finden keine Anwendung.

§ 1646

Beschneidung des männlichen Kindes

(1) Die Personensorge umfasst auch das Recht, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll. Dies gilt nicht, wenn durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet wird.

(2) In den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes dürfen auch von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehene Personen Beschneidungen gemäß Absatz 1 durchführen, wenn sie dafür besonders ausgebildet sind und, ohne Arzt zu sein, für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar befähigt sind.

§ 1647

Behandlung von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

(1) Die Personensorge umfasst nicht das Recht, in eine Behandlung eines nicht einwilligungsfähigen Kindes mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung einzuwilligen oder selbst diese Behandlung durchzuführen, die, ohne dass ein weiterer Grund für die Behandlung hinzutritt, allein in der Absicht erfolgt, das körperliche Erscheinungsbild des Kindes an das des männlichen oder des weiblichen Geschlechts anzugleichen.

(2) In operative Eingriffe an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen des nicht einwilligungsfähigen Kindes mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung, die eine Angleichung des körperlichen Erscheinungsbilds des Kindes an das des männlichen oder des weiblichen Geschlechts zur Folge haben könnten und für die nicht bereits nach Absatz 1 die Einwilligungsbefugnis fehlt, können die Eltern nur einwilligen, wenn der Eingriff nicht bis zu einer selbstbestimmten Entscheidung des Kindes aufgeschoben werden kann. § 1909 ist nicht anzuwenden.

(3) Die Einwilligung nach Absatz 2 Satz 1 bedarf der Genehmigung des Familiengerichts, es sei denn, der operative Eingriff ist zur Abwehr einer Gefahr für das Leben oder für die Gesundheit des Kindes erforderlich und kann nicht bis zur Erteilung der Genehmigung aufgeschoben werden. Die Genehmigung ist auf Antrag der Eltern zu erteilen, wenn der geplante Eingriff dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Legen die Eltern dem Familiengericht eine den Eingriff befürwortende Stellungnahme einer interdisziplinären Kommission nach Absatz 4 vor, wird vermutet, dass der geplante Eingriff dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(4) Einer interdisziplinären Kommission sollen zumindest die folgenden Personen angehören:

1. der das Kind Behandelnde gemäß § 630a,
2. mindestens eine weitere ärztliche Person,
3. eine Person, die über eine psychologische, kinder- und jugendlichenpsychotherapeutische oder kinder- und jugendpsychiatrische Berufsqualifikation verfügt, und
4. eine in Ethik aus-, weiter- oder fortgebildete Person.

Die ärztlichen Kommissionsmitglieder müssen unterschiedliche kinderheilkundliche Spezialisierungen aufweisen. Unter ihnen muss ein Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin mit dem Schwerpunkt Kinderendokrinologie und -diabetologie sein. Ein Kommissionsmitglied nach Satz 1 Nummer 2 darf nicht in der Einrichtung der medizinischen Versorgung beschäftigt sein, in der der operative Eingriff durchgeführt werden soll. Sämtliche Kommissionsmitglieder müssen Erfahrung im Umgang mit Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung haben. Auf Wunsch der Eltern soll die Kommission eine Beratungsperson mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung beteiligen.

(5) Die den operativen Eingriff nach Absatz 2 Satz 1 befürwortende Stellungnahme der interdisziplinären Kommission hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Mitglieder der Kommission und Informationen zu ihrer Befähigung,
2. das Alter des Kindes und ob und welche Variante der Geschlechtsentwicklung es aufweist,

3. die Bezeichnung des geplanten Eingriffs und welche Indikation für diesen besteht,
4. warum die Kommission den Eingriff unter Berücksichtigung des Kindeswohls befürwortet und ob er aus ihrer Sicht dem Wohl des Kindes am besten entspricht, insbesondere welche Risiken mit diesem Eingriff, mit einer anderen Behandlung oder mit dem Verzicht auf einen Eingriff bis zu einer selbstbestimmten Entscheidung des Kindes verbunden sind,
5. ob und durch welche Kommissionsmitglieder ein Gespräch mit den Eltern und dem Kind geführt wurde und ob und durch welche Kommissionsmitglieder die Eltern und das Kind zum Umgang mit dieser Variante der Geschlechtsentwicklung aufgeklärt und beraten wurden,
6. ob eine Beratung der Eltern und des Kindes durch eine Beratungsperson mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung stattgefunden hat,
7. inwieweit das Kind in der Lage ist, sich eine Meinung zu bilden und zu äußern und ob der geplante Eingriff seinem Willen entspricht sowie
8. ob die nach Absatz 4 Satz 6 beteiligte Beratungsperson mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung die befürwortende Stellungnahme mitträgt.

Die Stellungnahme muss von allen Mitgliedern der interdisziplinären Kommission unterschrieben sein.

(6) Der Behandelnde gemäß § 630a hat, wenn eine Behandlung an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen erfolgt ist, die Patientenakte bis zu dem Tag aufzubewahren, an dem die behandelte Person ihr 48. Lebensjahr vollendet.

§1648

Inhalt der Vermögenssorge

- (1) Die Vermögenssorge umfasst insbesondere das Recht und die Pflicht, das Vermögen des Kindes nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung für das Kind zu nutzen, zu bewahren und zu mehren.
- (2) Die Eltern haben das ihrer Verwaltung unterliegende Geld des Kindes nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist.

§ 1649

Verwendung der Einkünfte des Kindesvermögens

- (1) Die Einkünfte des Kindesvermögens, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens nicht benötigt werden, sind für den Unterhalt des Kindes zu verwenden. Soweit die Vermögenseinkünfte nicht ausreichen, können die Einkünfte verwendet werden, die das Kind durch seine Arbeit oder durch den ihm nach § 112 gestatteten selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt.
- (2) Die Eltern können die Einkünfte des Vermögens, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens und für den Unterhalt des Kindes nicht benötigt werden, für ihren eigenen Unterhalt und für den Unterhalt der minderjährigen Geschwister des Kindes verwenden, soweit dies unter Berücksichtigung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Beteiligten der Billigkeit entspricht.

§ 1650

Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen

Machen die Eltern bei der Ausübung der Personensorge oder der Vermögenssorge Aufwendungen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten dürfen, so können sie von dem Kind Ersatz verlangen, sofern nicht die Aufwendungen ihnen selbst zur Last fallen.

§ 1651

Beschränkung der Minderjährigenhaftung

- (1) Die Haftung für Verbindlichkeiten, die die Eltern im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht oder sonstige vertretungsberechtigte Personen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht durch Rechtsgeschäft oder eine sonstige Handlung mit Wirkung für das Kind begründet haben, oder die auf Grund eines während der Minderjährigkeit erfolgten Erwerbs von Todes wegen entstanden sind, beschränkt sich auf den Bestand des bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens des Kindes; dasselbe gilt für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die der Minderjährige gemäß § 107, § 108 oder § 111 mit Zustimmung seiner Eltern vorgenommen hat oder für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, zu denen die Eltern die Genehmigung des Familiengerichts erhalten haben. Berufte sich der volljährig Gewordene auf die Beschränkung der Haftung, so finden die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990 und 1991 entsprechende Anwendung.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Verbindlichkeiten aus dem selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, soweit der Minderjährige hierzu nach § 112 ermächtigt war, und für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die allein der Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse dienen.
- (3) Die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Mithaftende sowie deren Rechte aus einer für die Forderung bestellten Sicherheit oder aus einer deren Bestellung sichernden Vormerkung werden von Absatz 1 nicht berührt.
- (4) Hat das volljährig gewordene Mitglied einer Erbengemeinschaft oder Gesellschaft nicht binnen drei Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit die Auseinandersetzung des Nachlasses verlangt oder die Kündigung der Gesellschaft erklärt, ist im Zweifel anzunehmen, dass die aus einem solchen Verhältnis herführende Verbindlichkeit nach dem Eintritt der Volljährigkeit entstanden ist; Entsprechendes gilt für den volljährig gewordenen Inhaber eines Handelsgeschäfts, der dieses nicht binnen drei Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit einstellt. Unter den in Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen wird ferner vermutet, dass das gegenwärtige Vermögen des volljährig Gewordenen bereits bei Eintritt der Volljährigkeit vorhanden war.

§ 1652

Erwerb mit Mitteln des Kindes

- (1) Erwerben die Eltern mit Mitteln des Kindes bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerb das Eigentum auf das Kind über, es sei denn, dass die Eltern nicht für Rechnung des Kindes erwerben wollen. Dies gilt insbesondere auch von Inhaberpapieren und von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind.
- (2) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind entsprechend anzuwenden, wenn die Eltern mit Mitteln des Kindes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwerben, zu dessen Übertragung der Abtretungsvertrag genügt.

§ 1653

Schenkungsverbot

Die Eltern können nicht in Vertretung des Kindes Schenkungen machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

§ 1654

Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

- (1) Die Eltern bedürfen der Genehmigung des Familiengerichts in den Fällen, in denen ein Betreuer nach den §§ 1850 bis 1854 der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes ergibt.
- (2) Nicht genehmigungsbedürftig gemäß § 1850 sind Verfügungen über Grundpfandrechte sowie Verpflichtungen zu einer solchen Verfügung.

(3) Tritt der Anfall einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses an das Kind erst infolge der Ausschlagung eines Elternteils ein, der das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil vertritt, ist die Genehmigung abweichend von § 1851 Nummer 1 nur dann erforderlich, wenn der Elternteil neben dem Kind berufen war. Ein Auseinandersetzungsvertrag und eine Vereinbarung, mit der das Kind aus einer Erbengemeinschaft ausscheidet, bedarf keiner Genehmigung.

(4) Die Eltern bedürfen abweichend von § 1853 Satz 1 Nummer 1 der Genehmigung zum Abschluss eines Miet- oder Pachtvertrags oder eines anderen Vertrags, durch den das Kind zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach dem Eintritt der Volljährigkeit des Kindes fortauern soll. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn

1. es sich um einen Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsvertrag handelt,
2. der Vertrag geringe wirtschaftliche Bedeutung für das Kind hat oder
3. das Vertragsverhältnis von dem Kind nach Eintritt der Volljährigkeit spätestens zum Ablauf des 19. Lebensjahres ohne eigene Nachteile gekündigt werden kann.

§ 1853 Satz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden.

(5) § 1854 Nummer 6 bis 8 ist nicht anzuwenden.

§ 1655

Ergänzende Vorschriften für genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte

(1) Das Familiengericht erteilt die Genehmigung, wenn das Rechtsgeschäft dem Wohl des Kindes unter Berücksichtigung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung nicht widerspricht.

(2) § 1860 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Für die Erteilung der Genehmigung gelten die §§ 1855 bis 1856 Absatz 2 sowie die §§ 1857 und 1858 entsprechend. Ist das Kind volljährig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Familiengerichts.

§ 1656

Anzeigepflicht für Erwerbsgeschäfte

Die Eltern haben Beginn, Art und Umfang eines neuen Erwerbsgeschäfts im Namen des Kindes beim Familiengericht anzuzeigen.

§ 1657

Vermögenssorge bei Erwerb von Todes wegen, durch unentgeltliche Zuwendung auf den Todesfall oder unter Lebenden

(1) Wenn das Kind Vermögen von Todes wegen, durch unentgeltliche Zuwendung auf den Todesfall oder unter Lebenden erwirbt, so haben die Eltern dieses nach den Anordnungen zu verwalten, die durch letztwillige Verfügung oder bei der Zuwendung getroffen worden sind. §1837 Absatz 2 gilt für die Aufhebung der Anordnungen entsprechend.

(2) Wenn bei dem nach Absatz 1 erworbenen Vermögen der Erblasser durch letztwillige Verfügung oder der Zuwendende bei der Zuwendung bestimmt hat, dass die Eltern das Vermögen nicht verwalten sollen, so erstreckt sich die Vermögenssorge nicht auf dieses Vermögen.

(3) Was das Kind auf Grund eines zu einem Vermögen nach Absatz 1 gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vermögen gehörenden Gegenstands oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vermögen bezieht, können die Eltern gleichfalls nicht verwalten.

(4) Wenn durch letztwillige Verfügung oder bei der Zuwendung bestimmt wurde, dass nur ein Elternteil das Vermögen nicht verwalten soll, so verwaltet es der andere Elternteil. Insoweit vertritt dieser das Kind.

§ 1658

Pflicht zur Erstellung eines Vermögensverzeichnisses

(1) Die Eltern haben das ihrer Verwaltung unterliegende Vermögen, welches das Kind von Todes wegen erwirbt, zu verzeichnen, das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen und dem Familiengericht einzureichen. Gleiches gilt für Vermögen, welches das Kind sonst anlässlich eines Sterbefalls erwirbt, sowie für Abfindungen, die anstelle von Unterhalt gewährt werden, und unentgeltliche Zuwendungen. Bei Haushaltsgegenständen genügt die Angabe des Gesamtwerts.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

1. wenn der Wert eines Vermögenserwerbs 15 000 Euro nicht übersteigt oder

2. soweit der Erblasser durch letztwillige Verfügung oder der Zuwendende bei der Zuwendung eine abweichende Anordnung getroffen hat.

(3) Wenn die Eltern entgegen den Absätzen 1 und 2 ein Verzeichnis nicht einreichen oder das eingereichte Verzeichnis ungenügend ist, so kann das Familiengericht anordnen, dass das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

§ 1659

Herausgabe des Kindesvermögens; Rechnungslegung

(1) Endet oder ruht die elterliche Sorge der Eltern oder hört aus einem anderen Grunde ihre Vermögenssorge auf, so haben sie dem Kind das Vermögen herauszugeben und auf Verlangen über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

(2) Über die Nutzungen des Kindesvermögens brauchen die Eltern nur insoweit Rechenschaft abzulegen, als Grund zu der Annahme besteht, dass sie die Nutzungen entgegen den Vorschriften des 1649 verwendet haben.

§ 1660

Fortführung dringender Geschäfte nach Tod des Kindes

Endet die elterliche Sorge durch den Tod des Kindes, so haben die Eltern die Geschäfte, die nicht ohne Gefahr aufgeschoben werden können, zu besorgen, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann.

§ 1661

Ausübung der gemeinsamen Sorge bei Getrenntleben

(1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so haben sie Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, in gegenseitigem Einvernehmen zu entscheiden. Wenn die Eltern sich nicht einigen können, gilt § 1631.

(2) Bei dauerhaft getrennt lebenden Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, kann jeder Elternteil Angelegenheiten des täglichen Lebens für den Zeitraum, in dem er das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung betreut, allein entscheiden. Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.

(3) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 2 Satz 1 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

§ 1662

Entscheidungsbefugnisse des nicht sorgeberechtigten Elternteils

(1) Ein Elternteil, der nicht Inhaber der elterlichen Sorge ist, kann Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung entscheiden, solange er das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder eines sonstigen Inhabers der Sorge oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung betreut. Entscheidungen in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung sind in der Regel solche, die

1. häufig vorkommen,
2. keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben und
3. der konkreten Pflege und Betreuung des Kindes während des Betreuungszeitraums dienen.

(2) Der Elternteil, der nicht Inhaber der elterlichen Sorge ist, hat sich so zu verhalten, dass das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil nicht beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert wird.

(3) Bei Gefahr im Verzug gilt § 1636 Absatz 2 entsprechend.

(4) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

§ 1663

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.
7. die Einschränkung oder der Ausschluss von Befugnissen, die durch eine Vereinbarung zur elterlichen Sorge, zu sorgerechtlichen Befugnissen oder zum Umgang erteilt wurden.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

(5) Entzieht das Gericht die elterliche Sorge für das ungeborene Kind teilweise oder vollständig, entfaltet die Entziehung mit der Geburt des Kindes Wirkung.

§ 1664

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.

(2) Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(3) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

§ 1665

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindesvermögens

(1) Das Familiengericht kann anordnen, dass die Eltern ein Verzeichnis des Vermögens des Kindes einreichen und über die Verwaltung Rechnung legen. Die Eltern haben das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Familiengericht anordnen, dass das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

(2) Das Familiengericht kann anordnen, dass das Geld des Kindes in bestimmter Weise anzulegen und zur Abhebung seine Genehmigung erforderlich ist. Gehören Wertpapiere oder Wertgegenstände zum Vermögen des Kindes, so kann das Familiengericht dem Elternteil, der das Kind vertritt, die gleichen Verpflichtungen auferlegen, die nach den §§ 1843 bis 1845 einem Betreuer obliegen; die §§ 1842 und 1849 Absatz 1 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Das Familiengericht kann dem Elternteil, der das Vermögen des Kindes gefährdet, Sicherheitsleistung für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen auferlegen. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Familiengericht nach seinem Ermessen. Bei der Bestellung und Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Kindes durch die Anordnung des Familiengerichts ersetzt. Die Sicherheitsleistung darf nur dadurch erzwungen werden, dass die Vermögenssorge gemäß 1663 Absatz 1 ganz oder teilweise entzogen wird.

(4) Die Kosten der angeordneten Maßnahmen trägt der Elternteil, der sie veranlasst hat.

§ 1666

Folgen des Sorgerechtsentzug bei einem Elternteil

(1) Stand die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu und wird einem Elternteil die elterliche Sorge entzogen, so steht die elterliche Sorge dem anderen Elternteil zu.

(2) Wenn einem Elternteil die elterliche Sorge entzogen wird, dem sie gemäß 1628 Absatz 3 oder § 1632 oder auf Grund einer Vereinbarung nach § 1641 Absatz 1 Nummer 2 allein zustand, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem anderen Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

§ 1667

Gerichtliche Maßnahmen bei Verhinderung der Eltern

Sind die Eltern verhindert, die elterliche Sorge auszuüben, so hat das Familiengericht die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen.

§ 1668

Aufhebung gerichtlicher Entscheidungen nach den §§ 1663 bis 1665

Eine Maßnahme nach den §§ 1663 bis 1665 oder einer anderen Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die nur ergriffen werden darf, wenn dies zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung oder zum Wohl des Kindes erforderlich ist (kindesschutzrechtliche Maßnahme), ist aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht oder die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen ist.

§ 1669

Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtlichem Hindernis

- (1) Die elterliche Sorge eines Elternteils ruht, wenn er geschäftsunfähig ist.
- (2) Die elterliche Sorge eines Elternteils ruht auch, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Die Personensorge für das Kind steht ihm neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zu; zur Vertretung des Kindes ist er nicht berechtigt. Bei einer Meinungsverschiedenheit geht die Meinung des minderjährigen Elternteils vor, wenn der gesetzliche Vertreter des Kindes ein Vormund oder Pfleger ist; andernfalls müssen sie versuchen, sich zu einigen oder eine gerichtliche Entscheidung nach § 1631 beantragen.

§ 1670

Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis

- (1) Die elterliche Sorge eines Elternteils ruht, wenn das Familiengericht feststellt, dass er auf längere Zeit die elterliche Sorge tatsächlich nicht ausüben kann.
- (2) Ist ein ausländisches Kind unbegleitet, für eine unbestimmte Dauer und ohne den dafür erforderlichen Aufenthaltstitel nach Deutschland eingereist und geht mit der Einreise eine voraussichtlich dauerhafte grenzüberschreitende räumliche Trennung von einem Elternteil einher, so ist in der Regel anzunehmen, dass der Elternteil die elterliche Sorge tatsächlich nicht ausüben kann. Satz 1 gilt nicht, wenn der Elternteil einem volljährigen Dritten, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, eine Vollmacht für die Ausübung der elterlichen Sorge erteilt hat.
- (3) Die elterliche Sorge lebt wieder auf, wenn das Familiengericht feststellt, dass der Grund des Ruhens nicht mehr besteht.

§ 1671

Ruhen der elterlichen Sorge für ein vertraulich geborenes Kind

Die elterliche Sorge der Eltern für ein nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geborenes Kind ruht. Die elterliche Sorge lebt wieder auf, wenn das Familiengericht feststellt, dass ein Elternteil ihm gegenüber die für den Geburtseintrag des Kindes erforderlichen Angaben gemacht hat.

§ 1672

Wirkung des Ruhens; Folgen der tatsächlichen Verhinderung oder des Ruhens für den anderen Elternteil

- (1) Solange die elterliche Sorge ruht, ist ein Elternteil nicht berechtigt, sie auszuüben.
- (2) Ist ein Elternteil tatsächlich verhindert, die elterliche Sorge auszuüben, oder ruht seine elterliche Sorge, so übt der andere Teil die elterliche Sorge allein aus; dies gilt nicht, wenn die elterliche Sorge dem Elternteil nach § 1627 Absatz 3, § 1632 oder § 1641 Absatz 1 Nummer 2 allein zustand.
- (3) Ruht die elterliche Sorge des Elternteils, dem sie gemäß § 1627 Absatz 3 oder § 1632 oder auf Grund einer Vereinbarung nach § 1641 Absatz 1 Nummer 2 allein zustand, und besteht keine Aussicht, dass der Grund des Ruhens wegfallen werde, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem anderen Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

§ 1673

Tod oder Todeserklärung eines Elternteils; Folgen für die elterliche Sorge des anderen Elternteils

- (1) Die elterliche Sorge eines Elternteils endet, wenn er für tot erklärt oder seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt wird, mit dem Zeitpunkt, der als Zeitpunkt des Todes gilt.

(2) Stand die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu und ist ein Elternteil gestorben, so steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu.

(3) Ist ein Elternteil, dem die elterliche Sorge gemäß § 1627 Absatz 3 oder § 1632 oder auf Grund einer Vereinbarung nach § 1641 Absatz 1 Nummer 2 allein zustand, gestorben, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn die elterliche Sorge eines Elternteils endet, weil er für tot erklärt oder seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt worden ist.

(5) Lebt der für tot erklärte Elternteil noch, so hat ihm das Familiengericht auf Antrag die elterliche Sorge in dem Umfang zu übertragen, in dem sie ihm vor dem als Zeitpunkt des Todes geltendem Datum zustand, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

§ 1674

Verbleibensanordnung zugunsten von Bezugspersonen

Hat das Kind seit längerer Zeit in einem Haushalt mit einem Elternteil und dessen Ehegatten gelebt und will der andere Elternteil, der nach § 1672 oder § 1673 den Aufenthalt des Kindes nunmehr allein bestimmen kann, das Kind von dem Ehegatten wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag des Ehegatten anordnen, dass das Kind bei dem Ehegatten verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind seit längerer Zeit in einem Haushalt mit einem Elternteil und dessen Lebenspartner oder einer nach § 1686 Absatz 1 umgangsberechtigten volljährigen Person gelebt hat.

§ 1675

Fortführung der Geschäfte in Unkenntnis der Beendigung oder des Ruhens der elterlichen Sorge

(1) Die Eltern dürfen die mit der Personensorge und mit der Vermögenssorge für das Kind verbundenen Geschäfte fortführen, bis sie von der Beendigung der elterlichen Sorge Kenntnis erlangen oder sie kennen müssen. Ein Dritter kann sich auf diese Befugnis nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung kennt oder kennen muss.

(2) Diese Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, wenn die elterliche Sorge ruht.

§ 1676

Grundsätze des Umgangs

(1) Umgang umfasst die Betreuung des Kindes, das gemeinsame Verbringen von Zeit mit dem Kind oder jede andere Form von Kontakt zu dem Kind.

(2) Der Umgang mit beiden Elternteilen gehört in der Regel zum Wohl des Kindes. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1677

Vereinbarungen zwischen den Eltern zum Umgang mit dem Kind

(1) Leben die Eltern getrennt, können sie unter Beachtung der Voraussetzungen des § 1640 eine Vereinbarung über den Umgang mit dem Kind treffen.

(2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 kann jederzeit durch einen Elternteil oder das Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, beendet werden. Das Kind kann die Beendigung nur selbst erklären. Es bedarf hierzu nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 1678

Wohlverhaltenspflicht bei der Ausübung von Umgang

(1) Beim Umgang umfasst die Wohlverhaltenspflicht der Eltern aus § 1627 Absatz 3 und § 1662 Absatz 2 insbesondere Folgendes:

1. das Kind zu dem Umgang mit dem anderen Elternteil zu ermuntern,
2. das Kind auf den Umgang mit dem anderen Elternteil vorzubereiten,
3. einander wechselseitig wichtige Ereignisse, die während des Umgangs geschehen sind, mitzuteilen sowie
4. den anderen Elternteil frühzeitig über Umstände und Vorhaben zu informieren, die die Ausübung des Umgangs voraussichtlich wesentlich beeinflussen werden.

Die Pflichten aus Satz 1 gelten nicht, wenn ihre Erfüllung im Einzelfall für den Elternteil unzumutbar ist.

(2) Das Familiengericht kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 1 geregelten Pflicht anhalten.

§ 1679

Umgang des Kindes mit den Eltern; Gerichtliche Regelung; Betreuungsmodelle

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Dabei trifft es diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Hierbei sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

1. ob das Kind über auf sicherer Bindung beruhende tragfähige Beziehungen zu beiden Elternteilen verfügt,
2. ob zwischen den Eltern die für die Durchführung des Betreuungsmodells erforderliche Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit besteht,
3. der Wille des Kindes,
4. die Kontinuität der Beziehung zwischen dem Kind und seinen Elternteilen,
5. ob die äußeren Rahmenbedingungen geeignet sind, insbesondere die räumliche Entfernung zwischen den elterlichen Haushalten und die Arbeitszeiten der Eltern, sowie
6. sonstige, für das Kindeswohl relevante Umstände.

(3) Das Familiengericht kann bei der Entscheidung nach Absatz 2 den Umgang unter den Elternteilen nach den folgenden Grundsätzen aufteilen:

1. dass ein Elternteil das Kind ganz überwiegend betreut,
2. dass beide Elternteile das Kind zu wesentlichen Teilen betreuen oder
3. dass beide Elternteile das Kind zu gleichen Teilen betreuen.

(4) Haben die Eltern miteinander eine schriftliche Vereinbarung über den Umgang getroffen, ist in der Regel anzunehmen, dass die darin vorgesehenen Umgangszeiten dem Wohl des Kindes am besten entsprechen. Dies gilt nicht, wenn Gründe vorgetragen werden, die der Annahme entgegenstehen, oder solche Gründe ersichtlich sind. Die Sätze 1 und 2 sind auch dann anwendbar, wenn die Vereinbarung aufgelöst wurde.

(5) Soll eine Vereinbarung zwischen den Eltern zum Umgang oder eine Regelung zur Aufteilung des Umgangs geändert oder aufgehoben werden, trifft das Familiengericht darüber

1. bei einer erstmaligen gerichtlichen Regelung eine Entscheidung nach Absatz 2 und

2. bei einer Abänderung einer gerichtlichen Regelung zum Umgang oder eines gerichtlich gebilligten Vergleichs eine Entscheidung nach § 1690.

§ 1680

Beschränkung und Ausschluss des Umgangs; Häusliche Gewalt

(1) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht für kurze Zeit einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(2) Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

(3) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für kurze oder längere Zeit oder auf Dauer auch dann einschränken oder ausschließen, wenn ein Elternteil gegen den anderen Elternteil Gewalt ausgeübt hat und dies zur Abwendung einer Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils geboten ist.

(4) Hat ein Elternteil Gewalt gegen das Kind oder den anderen Elternteil ausgeübt, hat das Familiengericht bei der Entscheidung über den Umgang insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

1. Häufigkeit, Dauer und Intensität der gewalttätigen Konflikte,
2. Wiederholungsgefahr,
3. ob und inwiefern das Kind selbst Gewalt erfahren hat oder die gewalttätigen Konflikte oder deren Folgen miterlebt hat,
4. die zu erwartenden Auswirkungen des Umgangs mit dem Elternteil, der Gewalt ausgeübt hat, auf das Kind und den gewaltbetroffenen Elternteil,
5. das nach dem Gewaltereignis gezeigte Verhalten des Elternteils, der Gewalt ausgeübt hat,
6. ob der Elternteil, der Gewalt ausgeübt hat, auch gegenüber anderen Personen gewalttätig geworden ist,
7. die konkreten Möglichkeiten, den gewaltbetroffenen Elternteil bei der Ausübung des Rechts des anderen Elternteils auf Umgang mit dem Kind auf andere Weise in seiner körperlichen Unversehrtheit zu schützen, als durch einen Umgangsausschluss.

§ 1681

Begleiteter Umgang

(1) Das Familiengericht kann als ein Mittel der Umgangsbeschränkung anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist (begleiteter Umgang).

(2) Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

§ 1682

Umgangspflegschaft

(1) Das Familiengericht kann eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft), wenn

1. die Pflicht zum Wohlverhalten nach 1678 Absatz 1 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt wird,
2. es die Anordnung zur Abwendung einer konkreten Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils für erforderlich hält oder
3. eine erhebliche Verschlechterung der Kommunikation zwischen den Eltern mit Auswirkungen auf die Durchführung des Umgangs zu befürchten ist und die Eltern mit der Anordnung der Umgangspflegschaft einverstanden sind.

(2) Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen.

(3) Die Anordnung ist zu befristen.

(4) Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers gilt § 277 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

§ 1683

Allgemeine Bestimmungen für den Umgang von anderen Personen mit dem Kind

(1) Ein Dritter, der ein Recht zum Umgang mit dem Kind hat, ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass das Verhältnis des Kindes zu den Eltern nicht beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert wird. Hat ein Dritter ein Recht auf Umgang mit dem Kind, sind die Eltern verpflichtet, sich so zu verhalten, dass das Verhältnis des Kindes zum Dritten nicht beeinträchtigt wird. Die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 gelten nicht, wenn ihre Erfüllung im Einzelfall für die Eltern oder den Dritten unzumutbar ist.

(2) Für die gerichtliche Regelung des Umgangsrechts gilt § 1679 Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

(3) Zu Anordnungen zur Erfüllung der Wohlverhaltenspflicht nach Absatz 1 gilt § 1678 Absatz 2 entsprechend. Für die Umgangsbegleitung gilt § 1681 entsprechend.

(4) Eine Umgangspflegschaft für die Durchführung des Umgangs eines Dritten mit dem Kind kann das Familiengericht nur anordnen, wenn die Voraussetzungen einer Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 1663 Absatz 1 erfüllt sind.

§ 1684

Recht des Kindes auf Umgang mit Dritten

Wenn es seinem Wohl dient, hat das Kind ein Recht auf Umgang mit

1. seinen Geschwistern,
2. seinen Großeltern,
3. seinen leiblichen, nicht rechtlichen Elternteilen und
4. engen Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung).

Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.

§ 1685

Vereinbarung mit einer anderen Person über Umgang mit dem Kind; Verzicht auf Umgang

(1) Die Eltern können mit einer anderen Person unter Beachtung der Voraussetzungen in § 1640 vereinbaren,

1. dass diese ein Recht auf Umgang mit dem Kind hat, und
2. wie ein Recht nach Nummer 1 oder ein kraft Gesetzes bestehendes Umgangsrecht ausgestaltet werden soll.

(2) Die folgenden Personen können die Vereinbarung nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 jederzeit beenden:

1. die Eltern,
2. die andere Person nach Absatz 1,
3. das Kind, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Das Kind kann die Beendigung nur selbst erklären. Es bedarf hierzu nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(3) Eine Person, die nicht Elternteil des Kindes ist und der ein gesetzliches Umgangsrecht mit dem Kind zusteht, kann durch öffentlich beurkundete Erklärung auf dieses Recht verzichten. Hat eine Person nach § 1747 Absatz 1 Satz 1 in die Annahme des Kindes durch eine andere Person eingewilligt, bedarf es zum Verzicht auf ein gesetzliches Umgangsrecht einer gesonderten Erklärung nach Satz 1.

§ 1686

Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen

(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

(2) Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, zu denen eine sozial-familiäre Beziehung besteht. Für die Übernahme tatsächlicher Verantwortung gilt § 1684 Satz 2 entsprechend.

(3) Haben die Eltern mit einer nach Absatz 1 oder 2 zum Umgang mit dem Kind berechtigten Person eine schriftliche Vereinbarung über das Recht auf Umgang oder dessen Ausgestaltung getroffen, ist in der Regel anzunehmen, dass das Recht auf Umgang und dessen Ausgestaltung in der Vereinbarung dem Wohl des Kindes dient. Dies gilt nicht, wenn Gründe vorgetragen werden, die der Annahme entgegenstehen, oder solche Gründe ersichtlich sind. Die Sätze 1 und 2 sind auch anwendbar, wenn die Vereinbarung aufgelöst wurde. Wurde eine Vereinbarung aufgelöst, ist eine sozial-familiäre Beziehung für das Recht auf Umgang nach Absatz 2 nicht erforderlich, wenn der Antrag auf gerichtliche Regelung während des ersten Lebensjahres des Kindes gestellt wird.

§ 1687

Umgang des Kindes mit dem leiblichen, nicht rechtlichen Elternteil

(1) Ein leiblicher Elternteil, der nicht zugleich rechtlicher Elternteil ist, hat ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn er ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat und der Umgang dem Kindeswohl dient.

(2) Wenn das Kind durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung im Sinne von § 1a Nummer 9 des Transplantationsgesetzes unter heterologer Verwendung von Samen gezeugt worden ist, der vom Spender einer Entnahmeeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Samenspenderregistergesetzes zur Verfügung gestellt wurde, besteht kein Recht auf Umgang nach Absatz 1.

(3) Haben die Eltern mit einem leiblichen, nicht rechtlichen Elternteil eine schriftliche Vereinbarung über das Recht auf Umgang mit dem Kind oder dessen Ausgestaltung getroffen, ist in der Regel anzunehmen, dass das Recht auf Umgang und dessen Ausgestaltung gemäß der Vereinbarung dem Kindeswohl dient. Dies gilt nicht, wenn Gründe vorgetragen werden, die der Annahme entgegenstehen, oder solche Gründe ersichtlich sind. Die Sätze 1 und 2 sind auch dann anwendbar, wenn die Vereinbarung aufgelöst wurde.

§ 1688

Kosten des Umgangs

(1) Die Kosten der Durchführung eines durch das Familiengericht geregelten Umgangs trägt grundsätzlich jeder zum Umgang berechnigte Elternteil selbst. Soweit die alleinige Kostentragungspflicht des zum Umgang berechtigten Elternteils grob unbillig wäre, kann er vom anderen Elternteil eine angemessene Beteiligung an den Kosten verlangen.

(2) Eine Person, die ein gesetzliches Recht auf Umgang mit dem Kind als andere Bezugsperson oder als leiblicher, nicht rechtlicher Elternteil hat, trägt die Kosten zur Durchführung des durch das Familiengericht geregelten Umgangs selbst. Soweit die Übernahme der Kosten durch die zum Umgang berechnigte Person grob unbillig wäre, kann diese von den Eltern als Gesamtschuldner eine angemessene Beteiligung an den Kosten verlangen.

(3) Das Kind hat keine Kosten zu tragen.

(4) Das Familiengericht entscheidet auf Antrag über das Bestehen und den Umfang einer Kostenaufteilung zwischen den Eltern nach Absatz 1 Satz 2 oder einer Kostentragungspflicht der Eltern nach Absatz 2 Satz 2.

§ 1689

Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes

(1) Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes kann bei berechtigtem Interesse verlangen:

1. jeder Elternteil von dem anderen Elternteil und
2. ein leiblicher, nicht rechtlicher Elternteil, der ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat, von jedem Elternteil.

Die Auskunftserteilung darf nur erfolgen, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

(2) Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, so muss es in eine Auskunftserteilung einwilligen.

§ 1690

Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche zum Umgang

Eine Entscheidung oder ein gerichtlich gebilligter Vergleich zum Umgang ist zu ändern, soweit dies unter Berücksichtigung des Bestands- und Kontinuitätsinteresses dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Eine Abänderung kommt insbesondere in Betracht, wenn:

1. sich die tatsächlichen Möglichkeiten der Eltern zur Betreuung des Kindes wesentlich und nachhaltig geändert haben,
2. sich die Betreuungsanforderungen des Kindes aufgrund seiner Entwicklung und seiner Beziehung zu den Eltern wesentlich und nachhaltig geändert haben oder
3. beide Eltern über die Abänderung Einvernehmen erzielt haben, es sei denn diese widerspricht dem Wohl des Kindes oder das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Abänderung.

§ 1691

Allgemeine Grundsätze für Kinder in Familienpflege

(1) Lebt das Kind in Familienpflege, so hat das Gericht zu berücksichtigen, ob und inwieweit sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern derart verbessert haben, dass diese das Kind selbst erziehen können. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind im Rahmen einer Hilfe nach § 34 oder § 35a Absatz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erzogen und betreut wird.

(2) Die Eltern und die Pflegeperson sollen an der nach § 37c Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durchzuführenden Perspektivklärung mitwirken und dabei auch, soweit es erforderlich ist, miteinander kooperieren.

(3) Ergibt die Perspektivklärung, dass eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie auf Dauer nicht in Betracht kommt, sollen die Beteiligten eine andere, dem Wohl des Kindes förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeiten.

(4) Bei allen das Kind betreffenden Entscheidungen sind seine schützenswerten Bindungen und sein Bedürfnis nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen zu berücksichtigen.

§ 1692

Wohlverhaltenspflicht der Eltern und Pflegepersonen

Sowohl die Eltern als auch die Pflegeperson sollen sich so verhalten, dass ein Loyalitätskonflikt für das Kind möglichst vermieden werden kann.

§ 1693

Elterliche Sorge bei Familienpflege

- (1) Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen.
- (2) Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich.
- (3) Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers.
- (4) Für die Übertragung von Sorgeangelegenheiten vom Vormund auf die Pflegeperson gilt § 1777.

§ 1694

Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson

- (1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. Bei Gefahr im Verzug gilt § 1636 Absatz 2 entsprechend.
- (2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.
- (4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach 1674 oder 1696 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.

§ 1695

Umgangsrecht der Eltern und weiterer umgangsberechtigter Personen

- (1) Gesetzliche Umgangsrechte werden durch die Begründung eines Pflegeverhältnisses nicht berührt. Können sich die Beteiligten über die Ausübung bestehender Umgangsrechte nicht einigen, entscheidet das Familiengericht.
- (2) Leben Geschwisterkinder nicht in einem Haushalt, ist von allen Beteiligten deren Recht auf Umgang miteinander nach § 1684 Satz 1 Nummer 1 zu gewährleisten.

§ 1696

Verbleibensanordnung

- (1) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so hat das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anzuordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.
- (2) Das Familiengericht hat in Verfahren nach Absatz 1 von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson zusätzlich anzuordnen, dass der Verbleib bei der Pflegeperson auf Dauer ist, wenn
 1. sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz angebotener geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig verbessert haben und eine derartige Verbesserung mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zukünftig nicht zu erwarten ist und
 2. die Anordnung zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(3) Eine Anordnung nach den Absätzen 1 und 2 ist auf Antrag der Eltern aufzuheben, wenn die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson das Kindeswohl nicht gefährdet.

§ 1697

Pflegestellenwechsel

(1) Widerspricht die Pflegeperson der Herausnahme des Kindes aus der Familienpflege durch den Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts zum Zwecke des Pflegestellenwechsels, bedarf die Herausnahme der Genehmigung des Familiengerichts. Der Wechsel ist nur zulässig,

1. wenn dieser zum Wohl des Kindes erforderlich ist und
2. ein Verbleib das Kind eher gefährden würde als ein Wechsel.

(2) Den Antrag auf Genehmigung nach Satz 1 kann unabhängig vom Widerspruch der Pflegeperson auch das Kind stellen, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Ohne die Genehmigung ist die Herausnahme nur zulässig, wenn mit dem Aufschub eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.“

32. Die §§ 1697a bis 1698b werden aufgehoben.

33. In § 1712 Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.

34. In § 1713 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 1630 Absatz 3“ durch die Wörter „1693 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

35. In § 1713 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.

b) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Ist die werdende Geburtsmutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so kann sie den Antrag nur selbst stellen; sie bedarf hierzu nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Für eine geschäftsunfähige werdende Geburtsmutter kann nur ihr gesetzlicher Vertreter den Antrag stellen.“

36. § 1741 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Jede Person kann allein ein Kind annehmen. Zwei Personen, die miteinander verheiratet sind oder Partner sind, können ein Kind auch gemeinschaftlich annehmen. Partner im Sinne dieses Untertitels sind Personen, die miteinander in einer verfestigten Lebensgemeinschaft leben.“

37. In § 1742 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Partner“ eingefügt.

38. § 1743 wird wie folgt gefasst:

„§ 1743

Mindestalter

Der Annehmende muss das 25. Lebensjahr vollendet haben. In den Fällen des § 1741 Absatz 2 Satz 2 muss ein Annehmender das 25. Lebensjahr, der andere Annehmende das 21. Lebensjahr vollendet haben.“

39. § 1747 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sofern keine andere Person nach § 1592 Absatz 2 oder 3 oder § 1594 als zweiter Elternteil anzusehen ist, gilt im Sinne des Satzes 1 und des § 1748 Absatz 4 als zweiter Elternteil, wer die Voraussetzung des § 1596 Absatz 2 Satz 1 glaubhaft macht.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Vaters“ durch die Wörter „zweiten Elternteils“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 1626a Absatz 2 und § 1671 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 1632 Absatz 2 und § 1633 Absatz 1“ und das Wort „Vater“ durch die Wörter „zweite Elternteil“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 1626a Absatz 2 oder § 1671 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 1632 Absatz 2 oder § 1633 Absatz 1“, das Wort „Vater“ durch die Wörter „zweite Elternteil“ und das Wort „Vaters“ durch die Wörter „zweiten Elternteils“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.

40. In § 1748 Absatz 4 wird die Angabe „§ 1626a Absatz 3“ durch die Angabe „§ 1628 Absatz 3“ und das Wort „Vaters“ durch die Wörter „zweiten Elternteils“ ersetzt.

41. In § 1749 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „allein“ gestrichen.

42. § 1751 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 1688 Abs. 1 und 3“ durch die Wörter „§ 1694 Absatz 1 und 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf einen Elternteil, dessen Kind von seinem Ehegatten oder Partner angenommen wird.“

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Will ein Ehegatte oder ein Partner ein Kind seines Ehegatten oder Partners annehmen, so sind der Elternteil und sein Ehegatte oder Partner dem Kind vor den anderen Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet, sobald die erforderliche Einwilligung der Eltern des Kindes erteilt und das Kind in die Obhut des Elternteils und seines annehmenden Ehegatten oder Partners aufgenommen ist.“

43. § 1754 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nehmen Ehegatten oder Partner ein Kind gemeinschaftlich an oder nimmt ein Ehegatte oder Partner ein Kind seines Ehegatten oder Partners an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten oder Partner.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Partner“ eingefügt.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist der Annehmende oder der annehmende Ehegatte oder Partner eine Frau, ist sie Mutter; ihre Elternschaft ist Mutterschaft. Ist der Annehmende oder der annehmende Ehegatte oder Partner ein Mann, ist er Vater; seine Elternschaft ist Vaterschaft.“

44. In § 1755 Absatz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Partner“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Partners“ eingefügt.

45. In § 1756 Absatz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Partner“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Partners“ eingefügt.

46. Nach § 1757 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn Partner ein Kind gemeinschaftlich annehmen.“

47. § 1758 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hat das Kind das 16. Lebensjahr vollendet, so genügt seine Zustimmung zur Offenbarung oder Ausforschung.“

48. § 1763 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ehepaar“ die Wörter „oder von Partnern gemeinschaftlich“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Partner“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Buchstabe a werden die Wörter „in dem Falle“ durch die Wörter „im Fall“ ersetzt und werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Partner“ eingefügt.

49. In § 1764 Absatz 5 werden nach dem Wort „Ehepaar“ die Wörter „oder Partnern“ und jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Partner“ eingefügt.

50. In § 1765 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Partner“ eingefügt.

51. § 1766a wird aufgehoben.

52. In § 1786 Satz 3 werden die Wörter „Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 oder 2“ durch die Wörter „Elternschaft nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1, 2, Absatz 3 oder § 1594“ ersetzt.

53. In § 1789 Absatz 3 wird die Angabe „§ 1629a“ durch die Angabe „1651“ ersetzt.

54. In § 1791 Satz 2 wird die Angabe „§ 1619“ durch die Angabe „§ 1620“ ersetzt.

55. In § 1792 Absatz 5 werden die Wörter „§ 1629 Absatz 1 Satz 2 und 4“ durch die Wörter „1636 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2“ ersetzt.

56. In § 1794 Absatz 2 wird die Angabe „§ 1664“ durch die Angabe „1639 Absatz 2“ ersetzt.

57. In 1795 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Die §§ 1631a bis 1632 Absatz 4 Satz 1“ durch die Wörter „§ 1643 Absatz 3 und 4 und die §§ 1644 bis 1647 und 1696 Absatz 1“ ersetzt.

58. In § 1797 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 1629 Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „1636 Absatz 2“ ersetzt.

59. In 1802 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 1862 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 1863 bis 1867, 1666, 1666a und 1696“ durch die Wörter „Die §§ 1635, 1663, 1664, 1668, 1690, 1862 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 1863 bis 1867“ ersetzt.

60. In § 1925 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Vater oder die Mutter“ durch die Wörter „ein Elternteil“ ersetzt.

61. In § 1926 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Großvater oder die Großmutter“ durch die Wörter „ein Großelternanteil“ ersetzt.

62. In § 1933 Satz 3 werden nach der Angabe „§§ 1569 bis 1586b“ die Wörter „und 1615l bis 1615o“ eingefügt.

63. § 1963 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.

b) In Satz 1 wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.

64. In § 2057a Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 1619, 1620“ durch die Angaben „§§ 1620 und 1621“ ersetzt.

65. § 2141 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.

b) Im Wortlaut wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Verpflichtungen des Vaters gegenüber der Mutter“ durch die Wörter „Verpflichtungen des zweiten Elternteils gegenüber der Geburtsmutter“ und das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.

2. Artikel 224 § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1671 Absatz 2“ durch die Angabe „1632 Absatz 2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 1680 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 1673 Absatz 3“ ersetzt.

3. Artikel 229 wird wie folgt geändert:

a) In § 30 wird die Angabe „§ 1626a Absatz 2“ durch die Angabe „1633 Absatz 1“ ersetzt.

b) In § 55 wird die Angabe „§ 1631e“ durch die Angabe „1647“ ersetzt.

4. Dem Artikel 229 wird folgender § ... (bitte bei Verkündung nächsten freien § eintragen) angefügt:

„§ ... (bitte bei Verkündung nächsten freien § eintragen)

Übergangsvorschrift zur Reform des Abstammungsrechts

(1) Für Verfahren in Abstammungssachen nach § 169 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 25 [ggf. Absatz] dieses Gesetzes] einschließlich eingeleitet wurden, sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden. Abweichend von Satz 1 sind in Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft nach § 1600 Absatz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bisher geltenden Fassung sind anstelle von § 1600 Absatz 2 und 3 sowie § 1600b Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der bisher geltenden Fassung die §§ 1597i und 1597c Absatz 4 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 25 dieses Gesetzes] entsprechend anzuwenden. Satz 2 gilt entsprechend für Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft nach § 1600 Absatz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bisher geltenden Fassung, die nach § 185 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 25 dieses Gesetzes] durch Restitutionsantrag wieder aufgenommen wurden.

(2) Wurde eine der nach § 1594 oder § 1595 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Erklärungen bis zum [einsetzen: Datum des Vortags des Inkrafttretens nach Artikel 26 dieses Gesetzes] öffentlich beurkundet, sind die bis dahin geltenden Vorschriften auf alle für diese Anerkennung der Vaterschaft erforderlichen Erklärungen anzuwenden.“

5. In Artikel 234 § 14 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 1678 Abs. 1 1. Halbsatz“ durch die Angabe „§ 1672 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Transplantationsgesetzes

Das Transplantationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206), das zuletzt durch Artikel 8b des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 101) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 4 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soll das Knochenmark der minderjährigen Person für Verwandte ersten Grades verwendet werden, so hat der gesetzliche Vertreter dies dem Familiengericht unverzüglich anzuzeigen, damit dieses darüber entscheiden kann, ob einem Elternteil oder beiden Elternteilen die Vertretung des Kindes nach § 1636 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu entziehen ist.“

2. § 8c Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 1627 Absatz 4, § 1821 Absatz 2 bis 4 sowie § 1829 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Gendiagnostikgesetzes

Das Gendiagnostikgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529, 3672), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 3 Satz 3, § 15 Absatz 4 Satz 3 und § 17 Absatz 3 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Die §§ 1627 und 1821“ durch die Wörter „§ 1627 Absatz 4 und § 1821“ ersetzt.

2. § 17 Absatz 7 Satz 1 und 2 wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung

Die Justizaktenaufbewahrungsverordnung vom 8. November 2021 (BGBl. I S. 4834), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 335) geändert worden ist, wird in Spalte 3 wie folgt geändert:

1. Nummer 1114.39 Spalte 3 der Anlage wird in Spalte 3 wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 1631b“ durch die Angabe „1644“ ersetzt.

b) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 1640“ durch die Angabe „§ 1658“ ersetzt.

2. In Nummer 1114.40 Spalte 3 Buchstabe c der Anlage werden die Wörter „Feststellungen der Vaterschaft, Anfechtungen der Vaterschaft“ durch die Wörter „Feststellungen der Vaterschaft oder Elternschaft, Anfechtungen der Vaterschaft oder Elternschaft“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Rechtspflegergesetzes

§ 14 Absatz 1 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778; 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 2 bis 8 werden wie folgt gefasst:

2. „die Maßnahmen auf Grund des § 1663 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Abwendung der Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes;
3. die Übertragung der elterlichen Sorge nach den §§ 1632, 1633 Absatz 1, § 1672 Absatz 3, § 1673 Absatz 3, § 1666 Absatz 2 sowie § 1673 Absatz 4 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
4. die Entscheidung über die Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson nach § 1693 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
5. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Sorgeberechtigten;
6. die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme nach § 1644 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Genehmigung einer Einwilligung nach § 1647 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
7. die Regelung des persönlichen Umgangs zwischen Eltern und Kindern sowie Kindern und Dritten nach den §§ 1679, 1680 und 1683 Absatz 2 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Entscheidung über die Beschränkung oder den Ausschluss des Rechts zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens oder der tatsächlichen Betreuung nach den §§ 1661 und 1662 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach § 1643 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffen;
8. die Entscheidung über den Anspruch auf Herausgabe eines Kindes nach § 1643 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Entscheidung über den Verbleib des Kindes bei dem Ehegatten, Lebenspartner oder Umgangsberechtigten nach § 1674 oder bei der Pflegeperson nach § 1696 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;“.

2. In Nummer 12 werden die Wörter „§ 1626c Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 1629 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 153 wie folgt gefasst:

„§ 153 Aussetzung bei Anfechtung der Elternschaft“.

2. § 153 wird wie folgt gefasst:

„§ 153

Aussetzung bei Anfechtung der Elternschaft

Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits davon ab, ob eine Person, deren Elternschaft angefochten worden ist, Elternteil des Kindes ist, so gilt § 152 entsprechend.“

3. In § 786 Absatz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „1629a“ durch die Angabe „1651“ ersetzt.
4. In § 850c Absatz 2 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§§ 1615l und 1615n“ durch die Angabe „§§ 1615k und 1615l“ ersetzt.
5. In § 850d Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 1615l, 1615n“ durch die Angabe „§ 1615k oder § 1615l“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

In § 60 Absatz 1 Nummer 9 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 1666 Abs. 1 und § 1666a“ durch die Wörter „§ 1663 Absatz 1 und § 1664“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 96a wird gestrichen.

b) Die Angabe zu § 167a wird wie folgt gefasst:

„§ 167a Besondere Vorschriften für Verfahren nach den §§ 1687 und 1689 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“.

c) Die Angabe zu § 167b wird wie folgt gefasst:

„§ 167b Genehmigungsverfahren nach § 1647 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; Verordnungsermächtigung“.

d) Nach der Angabe zu § 176 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 176a Aussetzung des Verfahrens bei Gefährdung des Kindeswohls“.

e) In der Angabe zu § 183 wird das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.

f) In der Angabe zu § 237 wird das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.

g) In der Angabe zu § 248 wird das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.

2. § 68 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§§ 1666 und 1666a“ durch die Angabe „§ 1663 und 1664“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 1684“ durch die Angabe „1680“ ersetzt.

c) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 1632 Absatz 4 oder § 1682“ durch die Angabe „1674 oder § 1696“ ersetzt.

3. § 96a wird aufgehoben.

4. In § 100 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Mutter, der Vater oder der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben,“ durch die Wörter „Geburtsmutter, der zweite Elternteil oder ein Mann, der an Eides statt versichert, mit der Geburtsmutter während der Empfängniszeit Geschlechtsverkehr gehabt zu haben oder der Geburtsmutter vor oder während der Empfängniszeit seinen Samen zur Verfügung gestellt zu haben,“ ersetzt.

5. In § 101 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „der Annehmende, einer der annehmenden Ehegatten“ durch die Wörter „ein Annehmender“

6. In § 151 Nummer 6 wird die Angabe „§ 1631b“ durch die Angabe „1644“ ersetzt.

7. In § 152 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§§ 1693“ durch die Angabe „§1667“ ersetzt.

8. § 155a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1626a Absatz 2“ durch die Angabe „1633 Absatz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 1626a Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „1633 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 1626d Absatz 2“ durch die Wörter „1629 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

9. § 156 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Erzielen die Beteiligten Einvernehmen über die elterliche Sorge, den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, so ist die einvernehmliche Regelung als Vergleich aufzunehmen und vom Gericht durch Beschluss zu billigen (gerichtlich gebilligter Vergleich). Das Gericht billigt die einvernehmliche Regelung über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht. Eine einvernehmliche Regelung über die elterliche Sorge billigt das Gericht, soweit diese nicht auf Grund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muss.“

10. In § 157 Absatz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „§§ 1666 und 1666a“ durch die Angabe „§1663 und 1664“ ersetzt.

11. § 158 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „§§ 1666 und 1666a“ durch die Angabe „§ 1663 und 1664“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 1684“ durch die Angabe „1680“ ersetzt.

c) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 1632 Absatz 4 oder § 1682“ durch die Angabe „1674 oder § 1696“ ersetzt.

12. In § 159 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 1666 und 1666a“ durch die Angabe „§ 1663 und 1664“ ersetzt.

13. In § 160 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 1666 und 1666a“ durch die Angabe „§ 1663 und 1664“ ersetzt.

14. In § 161 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 1682“ durch die Angabe „1674“ ersetzt.

15. In § 162 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 1666 und 1666a“ durch die Angabe „§ 1663 und 1664“ ersetzt.

16. § 166 wird wie folgt gefasst:

„§ 166

Abänderung und Überprüfung von Entscheidungen und gerichtlich gebilligten Vergleichen

(1) Das Gericht ändert eine Entscheidung oder einen gerichtlich gebilligten Vergleich zum Sorgerecht nach Maßgabe des 1635 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie gerichtliche Entscheidungen und

gerichtlich gebilligte Vergleiche zum Umgangsrecht nach Maßgabe des § 1690 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Entscheidung, von der Einleitung eines Abänderungsverfahrens abzusehen, ergeht durch Beschluss.

(2) Eine länger dauernde kindesschutzrechtliche Maßnahme, die von Amts wegen geändert werden kann, hat das Gericht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

(3) Sieht das Gericht von einer Maßnahme nach den § 1663 bis 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab, soll es seine Entscheidung in einem angemessenen Zeitabstand, in der Regel nach drei Monaten, überprüfen.“

17. § 167a wird wie folgt gefasst:

„§ 167a

Besondere Vorschriften für Verfahren nach den §§ 1687 und 1689 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

(1) Anträge auf Erteilung des Rechts auf Umgang nach 1687 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder auf Erteilung einer Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes nach § 1689 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nur zulässig, wenn der Antragsteller an Eides statt konkrete Tatsachen versichert, die seine leibliche Elternschaft begründen können.

(2) Soweit es in einem Verfahren, das ein Recht nach Absatz 1 betrifft, zur Klärung der leiblichen Elternschaft erforderlich ist, hat jede Person Untersuchungen, insbesondere die Entnahme von Blutproben, zu dulden, es sei denn, dass ihr die Untersuchung nicht zugemutet werden kann.

(3) § 177 Absatz 2 Satz 2 und § 178 Absatz 2 gelten entsprechend.“

18. § 167b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 1631e“ durch die Angabe „1647“ ersetzt,
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1631e“ durch die Angabe „1647“ ersetzt.

19. § 169 wird wie folgt gefasst:

„§ 169

Abstammungssachen

Abstammungssachen sind Verfahren

1. auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Elternschaft,
2. auf Anfechtung der Elternschaft und
3. auf Feststellung der genetischen Abstammung des Kindes.“

20. In § 170 Absatz 2 wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ und das Wort „Vaters“ durch die Wörter „zweiten Elternteils“ ersetzt.

21. § 171 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) In einem Verfahren auf Anfechtung der Elternschaft sollen auch die Umstände angegeben werden, die gegen die Elternschaft sprechen, sowie der Zeitpunkt, in dem diese Umstände bekannt wurden.

(4) In einem Verfahren auf Feststellung der genetischen Abstammung des Kindes von einem mutmaßlich genetischen Elternteil sind auch die Umstände anzugeben, die für die genetische Abstammung des Kindes von dem mutmaßlich genetischen Elternteil sprechen. In den Fällen des § 1598 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Antragsteller zusätzlich die Umstände anzugeben, aus denen sich ergibt, dass er ernsthaftes Interesse an dem Kind hat.“

22. § 172 Absatz 1 Nummer 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

- „2. die Geburtsmutter,
- 3. der zweite Elternteil.“

23. § 175 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In einem Verfahren auf Anfechtung der Elternschaft oder auf Feststellung der genetischen Abstammung soll das Gericht das minderjährige Kind persönlich anhören. § 159 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

24. In § 176 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach § 1600 Absatz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie im Fall einer Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die Anfechtung durch den gesetzlichen Vertreter erfolgt,“ durch die Wörter „der Elternschaft“ ersetzt.

25. Nach § 176 wird folgender § 176a eingefügt:

„§ 176a

Aussetzung des Verfahrens bei Gefährdung des Kindeswohls

Das Gericht setzt das Verfahren nach § 169 Nummer 3 aus, wenn und solange die gerichtliche Feststellung der genetischen Abstammung eine Gefährdung des Wohls des minderjährigen Kindes begründen würde. Setzt das Gericht das Verfahren aus, hat es in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen, ob der Aussetzungsgrund fortbesteht.“

26. § 177 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in Verfahren nach § 169 Nr. 1 und 4“ gestrichen.

27. In § 179 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Bestehens der Vaterschaft“ durch die Wörter „der Elternschaft“ ersetzt.

28. § 180 wird wie folgt gefasst:

„§180

Erklärungen zur Niederschrift des Gerichts

(1) Die Anerkennung der Elternschaft, die Zustimmung der Geburtsmutter sowie der Widerruf der Anerkennung können auch in einem Erörterungstermin zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden. Das Gleiche gilt für etwa erforderliche Zustimmungen.

(2) Nach Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zur Feststellung der Elternschaft für ein Kind kann eine andere Person als diejenige Person, deren Feststellung beantragt ist, die Anerkennung der Elternschaft für das betroffene Kind nur in einem Erörterungstermin zur Niederschrift des mit der Sache befassten Gerichts erklären. Die Aufnahme der Anerkennungserklärung nach Satz 1 darf nur erfolgen, wenn die anerkennende Person nachgewiesen hat, dass das Kind mit ihrem Samen gezeugt wurde. Der Nachweis ist durch Vorlage eines Gutachtens über eine durchgeführte genetische Untersuchung zur Klärung der Abstammung nach § 17 des Gendiagnostikgesetzes zu erbringen.“

29. § 182 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein rechtskräftiger Beschluss, der das Nichtbestehen der Elternschaft nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 oder § 1594 des Bürgerlichen Gesetzbuchs infolge einer Anfechtung nach § 1597a Absatz 1 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs feststellt, enthält die Feststellung der Elternschaft des Anfechtenden. Diese Wirkung ist in der Beschlussformel von Amts wegen auszusprechen.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ und das Wort „Vater“ durch die Wörter „zweiten Elternteil“ ersetzt.

30. In § 183 wird in der Überschrift und im Wortlaut jeweils das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.

31. § 184 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit über die Elternschaft oder über die genetische Abstammung entschieden ist, wirkt der Beschluss für und gegen alle.“

32. § 185 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Abstammung entschieden“ durch die Wörter „Elternschaft entschieden“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Restitutionsantrag gegen einen rechtskräftigen Beschluss, mit dem der Antrag auf Anfechtung der Elternschaft wegen des Vorrangs der bestehenden Elternschaft nach § 1597i Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zurückgewiesen wurde, ist auch statthaft, wenn die Schutzwürdigkeit der sozial-familiären Beziehung zwischen dem Kind und dem zweiten Elternteil weggefallen ist. Satz 1 gilt entsprechend für den Restitutionsantrag gegen einen rechtskräftigen Beschluss, mit dem der Antrag auf Anfechtung der Vaterschaft wegen des Vorrangs der bestehenden Vaterschaft nach § 1600 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung zurückgewiesen wurde.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

33. § 189 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Gericht hat der Adoptionsvermittlungsstelle, die die fachliche Äußerung abgegeben hat, die Entscheidung mitzuteilen.“

34. In § 231 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 1615l oder § 1615m“ durch die Wörter „§ 1615k Absatz 1 bis 3 oder § 1615l“ ersetzt.

35. § 232 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 1603 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 1615c Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 1615l“ durch die Wörter „§ 1615k Absatz 1 und 2 oder § 1615l“ ersetzt.

36. § 237 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Antrag, durch den eine Person auf Zahlung von Unterhalt für ein Kind in Anspruch genommen wird, ist, wenn die Elternschaft dieser Person nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 oder § 1594 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht besteht, nur zulässig, wenn das Kind minderjährig und ein Verfahren auf Feststellung der Elternschaft nach § 1596 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängig ist.“

c) In Absatz 2 wird das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Mindestunterhalts“ durch das Wort „Mindestbedarfs“ und werden die Angabe „§ 1612a 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 1615e Absatz 1 Satz 3“ und die Angabe „§ 1612b oder § 1612c“ durch die Wörter „§ 1615g Absatz 2 und 3“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Vor Rechtskraft des Beschlusses, der die Elternschaft feststellt, oder vor Wirksamwerden der Anerkennung der Elternschaft wird der Anspruch, der die Verpflichtung zur Leistung des Unterhalts betrifft, nicht wirksam.“

37. In § 244 wird die Angabe „§ 1612a“ durch die Angabe „§ 1615e“ ersetzt.

38. In § 245 Absatz 1 wird die Angabe „§ 1612a“ durch die Angabe „§ 1615e“ und wird das Wort „Mindestunterhalts“ durch das Wort „Mindestbedarfs“ ersetzt.

39. § 247 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ und die Angabe „§ 1615l 1“ durch die Angabe „§ 1615k Absatz 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 1600d Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 1596 Absatz 2 und 3“ ersetzt.

40. § 248 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, durch den eine Person auf Zahlung von Unterhalt für ein Kind oder die Geburtsmutter in Anspruch genommen wird, ist, wenn die Elternschaft dieser Person nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 oder § 1594 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht besteht, nur zulässig, wenn ein Verfahren auf Feststellung der Elternschaft nach § 1596 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängig ist.“

c) In Absatz 2 wird das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.

d) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 1600d Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 1596 Absatz 2 und 3“ ersetzt.

e) In Absatz 4 werden die Wörter „der Mann“ durch die Wörter „die Person“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Mann“ durch die Wörter „der Person“ und wird das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

41. In § 249 Absatz 1 wird die Angabe „§ 1612b oder § 1612c“ durch die Wörter „§ 1615g Absatz 2 und 3“ und werden die Wörter „Mindestunterhalts nach § 1612a 1“ durch die Wörter „Mindestbedarfs nach § 1615e Absatz 1“ ersetzt.

42. In § 250 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 1612b oder § 1612c“ durch die Wörter „§ 1615g Absatz 2 und 3“ ersetzt.

b) In Nummer 8 werden die Wörter „zwischen dem Kind und dem Antragsgegner ein Eltern-Kind-Verhältnis nach den §§ 1591 bis 1593“ durch die Wörter „für das Kind die Elternschaft des Antragsgegners nach § 1591, § 1592 oder § 1594“ ersetzt.

43. § 251 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird das Wort „Mindestunterhalt“ durch das Wort „Mindestbedarf“ ersetzt.

b) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 1612a“ durch die Angabe „§ 1615e“ und wird das Wort „Mindestunterhalts“ durch das Wort „Mindestbedarfs“ ersetzt.

c) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 1612b oder § 1612c“ durch die Wörter „§ 1615g Absatz 2 und 3“ ersetzt.

44. In § 356 Absatz 1 werden die Wörter „§ 1640 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2“ durch die Wörter „§ 1658 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2“ ersetzt.

45. Dem § 493 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) In Verfahren nach § 169, die vor dem [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 19 [ggf. Absatz ...] dieses Gesetzes] eingeleitet wurden, bleiben die §§ 96a, 100, 169 bis 184, 237, 247, 248 und 250 in der bis zum [Einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 25 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anwendbar.“

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen

Das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3424) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 45 Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§ 1631e“ durch die Angabe „§ 1647“ ersetzt.

2. In § 47 Absatz 1 wird die Angabe „Nr. 1 und 4“ durch die Angabe „Nummer 1 und 2“ ersetzt.

3. In § 51 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 1612a bis 1612c“ durch die Angabe „§§ 1615e und 1615g“ und das Wort „Mindestunterhalts“ durch das Wort „Mindestbedarfs“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

Das Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch [... Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts (Bundestagsdrucksache 20/9041)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Annahme als Kind

Für die Annahme als Kind durch einen Lebenspartner oder durch beide Lebenspartner gemeinschaftlich gelten die Regelungen in den §§ 1741 bis 1772 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die sich auf Ehegatten beziehen, entsprechend.“

2. In § 16 Satz 2 wird die Angabe „1570“ durch die Angabe „1571“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Gewaltschutzgesetzes

Dem § 1 des Gewaltschutzgesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3513) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Erachtet es das Gericht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 im Einzelfall für erforderlich, so kann es anordnen, dass der Täter binnen einer vom Gericht gesetzten Frist an einem sozialen Trainingskurs bei einer vom Gericht benannten Person oder Stelle teilnimmt. Die Bestätigung der Anmeldung zu dem sozialen Trainingskurs ist dem Gericht binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung, die Bestätigung über die vollständige Teilnahme ist dem Gericht bis zum Ablauf der nach Satz 1 gesetzten Frist vorzulegen. Das Gericht hat der verletzten Person mitzuteilen, wenn die Nachweise nach Satz 2 nicht fristgemäß vorgelegt werden.“

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung

Das Gesetz über die religiöse Kindererziehung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 2 und § 7 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 1666“ durch die Angabe „§ 1663“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Steht einem Elternteil das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in dem das Kind erzogen werden soll, die Meinung des Elternteils vor, es sei denn, dass dem Elternteil das Recht der religiösen Erziehung auf Grund des § 1663 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entzogen ist.“

Artikel 14

Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes

Das Adoptionsvermittlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2021 (BGBl. I S. 2010) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird der Satzteil nach dem Wort „aufnimmt“ gestrichen.
2. § 9a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder ein Partner im Sinne des § 1741 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Partners“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
3. § 9e Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6 wird durch die folgenden Nummern 5 bis 7 ersetzt:
 - „5. für die internationale Zusammenarbeit auf diesen Gebieten,

6. für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR oder
7. für die Gefährdungsabwendung nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz.“

Artikel 15

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

34 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Familiengerichtliche Erziehungsaufgaben sind

1. die Unterstützung der Eltern, des Vormunds und des Pflegers durch geeignete Maßnahmen (1643 Absatz 2, § 1802 Absatz 1 Satz 1, § 1813 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
2. die Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Jugendlichen (§ 1663, 1664, auch in Verbindung mit § 1802 Absatz 2 Satz 3 und § 1813 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).“

Artikel 16

Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Nummer 3 werden die Wörter „Vaterschaft nach § 1594 Absatz 2“ durch die Wörter „Elternschaft nach § 1595 Absatz 3“ und die Wörter „Vaterschaftsfeststellung nach § 1600d“ durch die Wörter „gerichtliche Feststellung der Elternschaft nach § 1596“ ersetzt.
2. In § 4c Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 1666“ durch die Angabe „§ 1663“ ersetzt.
3. In § 11 Satz 4 werden die Wörter „1603 Absatz 2 und des § 1611 Absatz 1“ durch die Angabe „1611 und 1615c“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

In § 40 Absatz 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152), wird die Angabe „§ 1629a“ durch die Angabe „§ 1651“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

In § 68 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1612 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 1615a Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

In § 56 Absatz 2 Satz 9 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „den §§ 1591 oder 1592“ durch die Wörter „den § 1591, § 1592 oder § 1594“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe zu § 19 werden die Wörter „Mütter/Väter“ durch das Wort „Elternteile“ ersetzt.

b) In der Angabe zu § 52a wird das Wort „Vaterschaftsfeststellung“ durch die Wörter „Zuordnung des zweiten Elternteils“ ersetzt.

c) In der Angabe zu § 86b werden die Wörter „Mütter/Väter“ durch das Wort „Elternteile“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 3 Nummer 9 werden die Wörter „Müttern bei Vaterschaftsfeststellung“ durch die Wörter „Geburtsmüttern bei der Zuordnung des zweiten Elternteils“ ersetzt.

3. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Müttern, Vätern“ durch das Wort „Elternteilen“ ersetzt.

4. In § 10a Absatz 1 werden die Wörter „Mütter, Väter“ durch das Wort „Elternteile“ ersetzt.

5. In § 10b Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Mütter, Väter“ durch das Wort „Elternteile“ ersetzt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Müttern, Vätern“ durch das Wort „Elternteilen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern“ durch die Wörter „Elternteilen sowie werdenden Elternteilen“ ersetzt.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Mütter und Väter“ durch das Wort „Elternteile“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:

„3. im Fall der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen,

4. elterliche Sorge und Umgang einvernehmlich durch Vereinbarungen zu regeln.“

c) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Im Fall der Trennung und Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu unterstützen. Dabei soll auch eine Betreuung durch beide Elternteile zu wesentlichen oder gleichen Teilen angesprochen werden. Das erarbeitete einvernehmliche Konzept kann auch als Grundlage für eine Vereinbarung, einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen.

(3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, sowie Namen und Anschriften der beteiligten Eheleute und Kinder dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.

(4) Erfolgt die Beratung nach Absatz 1, damit die Eltern eine Vereinbarung zu elterlicher Sorge nach 1641 des Bürgerlichen Gesetzbuchs schließen können, so hat die Beratung unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen stattzufinden. Die Beratungsstelle hat über die Beratung eine Bescheinigung auszustellen. Die Beratungsstelle darf die Bescheinigung nicht ausstellen, wenn bekannt ist, dass eine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach § 1632 oder § 1633 des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffen oder eine solche Entscheidung nach § 1635 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geändert wurde.“

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In § 18 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 1615l“ durch die Wörter „§ 1615k Absatz 1 und 2 oder § 1615l“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Elternteile, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Erklärung eines Widerspruchs gegen die gemeinsame Sorge, die Abgabe einer Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung ihrer Umgangsrechte nach 1679 Absatz 1 Satz 1 und § 1684 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie bezüglich der Ausübung der Personensorge durch ihre Eltern. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, die das Kind tatsächlich betreuen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.“

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Mütter/Väter“ durch das Wort „Elternteile“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Mütter oder Väter“ durch das Wort „Elternteile“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „die Mutter oder der Vater“ durch die Wörter „der Elternteil“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „der Mutter oder des Vaters“ durch die Wörter „des Elternteils“ ersetzt.

dd) In Satz 4 wird das Wort „Frau“ durch das Wort „Person“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „die Mutter oder der Vater“ durch die Wörter „der Elternteil“ ersetzt.

10. In § 27 Absatz 4 werden die Wörter „Mutter eines Kindes“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.

11. In § 37 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 1688 Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „1694 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

12. In § 39 Absatz 7 werden die Wörter „Mutter eines Kindes“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.

13. Nach § 42 Absatz 3 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Inobhutnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b haben keine aufschiebende Wirkung.“

14. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§§ 1631b, 1632 Absatz 4, den §§1666, 1666a und 1682“ durch die Angaben „§ 1644, 1663, 1664, 1674 und 1696“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 1626a Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „1633 Absatz 1 Satz 1 und 2“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ und das Wort „Vater“ durch die Wörter „zweiten Elternteil“ ersetzt.

15. In § 51 Absatz 3 wird das Wort „Vater“ durch die Wörter „zweiter Elternteil“ ersetzt.

16. § 52a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Vaterschaftsfeststellung“ durch die Wörter „Zuordnung des zweiten Elternteils“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ und das Wort „Vaterschaftsfeststellung“ durch die Wörter „Zuordnung des zweiten Elternteils“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird das Wort „Vaterschaftsfeststellung“ durch die Wörter „Zuordnung des zweiten Elternteils“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „Vaterschaft festgestellt“ durch die Wörter „Elternschaft zugeordnet“ und das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.

cc) In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 1592 Nummer 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Vaterschaft“ durch die Wörter „§ 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 oder § 1594 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Elternschaft“ ersetzt.

17. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zum Zwecke der Erteilung der schriftlichen Auskunft nach Absatz 2 wird für Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern bei dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt ein Sorgeregister geführt. In das Sorgeregister erfolgt jeweils eine Eintragung, wenn

1. zweite Elternteil die Elternschaft anerkannt und die Geburtsmutter der Anerkennung zugestimmt hat und kein Elternteil innerhalb von 14 Tagen nach seiner Erklärung einen Widerspruch gegen den Eintritt der gemeinsamen Sorge gegenüber der dafür nach 1630 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuständigen Stelle erklärt hat,
2. Sorgeerklärungen nach § 1628 Absatz 2 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgegeben werden,
3. die Eltern eine Vereinbarung nach § 1641 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur gemeinsamen Ausübung der Sorge oder zur Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge abgeschlossen haben,
4. aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die elterliche Sorge den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen worden ist oder
5. die elterliche Sorge aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil der Geburtsmutter entzogen oder auf den zweiten Elternteil allein übertragen worden ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter“ durch die Wörter „die mit dem zweiten Elternteil des Kindes nicht verheiratete Geburtsmutter“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter“ durch die Wörter „die mit dem zweiten Elternteil des Kindes nicht verheiratete Geburtsmutter“ ersetzt.

18. § 59 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 2a werden wie folgt gefasst:

- „1. Erklärungen über die Anerkennung oder den Widerruf der Anerkennung der Elternschaft sowie die Erklärungen über die Zustimmung zu beurkunden,
2. die Erklärung, durch die die Mutterschaft der Frau, die das Kind geboren hat, anerkannt wird, sowie etwa erforderliche Zustimmungserklärungen zu beurkunden (§ 44 Absatz 2 des Personenstandsgesetzes),
- 2a. den Widerspruch eines Elternteils, der gegen den Eintritt der gemeinsamen Sorge als Folge der Anerkennung der Elternschaft oder der Zustimmung zur Anerkennung der Elternschaft erklärt wird (§ 1628 Absatz 2 Nummer 1 sowie § 1630 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), entgegen zu nehmen, zu bestätigen und den anderen Elternteil über den Widerspruch zu informieren,“.

b) In Nummer 4 wird die Angabe „§1615l“ durch die Angabe „§ 1615k Absatz 1 und 2 oder § 1615l“ ersetzt.

c) In Nummer 7 wird das Wort „Vater“ durch die Wörter „zweite Elternteil“ ersetzt.

d) In Nummer 8 werden die Wörter „§ 1626a Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „1628 Absatz 2 Nummer 2“ und die Angabe „§ 1626c Absatz 2“ durch die Wörter „§ 1629 Absatz 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.

e) Nummer 9 wird durch die folgenden Nummern 9 bis 11 ersetzt:

- „9. eine Erklärung des auf Unterhalt in Anspruch genommenen Elternteils nach § 252 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend,
10. die Vereinbarung zwischen Eltern zur gemeinsamen Ausübung der elterlichen Sorge oder zur Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil (1641 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu beurkunden,
11. den Verzicht einer Person, die nicht Elternteil des Kindes ist, auf ein gesetzliches Umgangsrecht mit dem Kind (1685 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu beurkunden.“
19. In § 78a Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Mütter/Väter“ durch das Wort „Elternteile“ ersetzt.
20. In § 80 Absatz 2 Nummer 6 werden die Wörter „Mütter und Väter“ durch das Wort „Elternteile“ ersetzt.
21. § 86 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
22. § 86b wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Mütter/Väter“ durch das Wort „Elternteile“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „Mütter oder Väter“ durch das Wort „Elternteile“ ersetzt.
23. § 87c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wurde die Elternschaft nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 oder § 1594 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Anfechtung beseitigt, so ist der gewöhnliche Aufenthalt der Geburtsmutter zu dem Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Entscheidung rechtskräftig wird.“
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 6 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 1626d Absatz 2“ durch die Wörter „1629 Absatz 3 und § 1630 Absatz 3“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 6 Satz 4 wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ und das Wort „Vater“ durch die Wörter „zweiten Elternteil“ ersetzt.
24. In § 91 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Müttern oder Vätern“ durch das Wort „Elternteilen“ ersetzt.
25. In § 99 Absatz 6a werden die Wörter „§ 1626a Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 1628 Absatz 2 Nummer 5“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

In § 98 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

In § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 7a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, werden die Wörter „Satz 2, § 1615a oder § 1615l Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „Satz 2 oder § 1615l Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

In § 13 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, werden die Wörter „1603 Abs. 2 und des § 1611 Abs. 1“ durch die Angabe „1611 und 1615c“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

In § 98 Absatz 2 Satz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

In Artikel 18 Absatz 4 des Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), das zuletzt durch Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1775) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1666“ durch die Angabe „§ 1663“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung der Maritime-Medizin-Verordnung

In Anlage 2 der Maritime-Medizin-Verordnung vom 14. August 2014 (BGBl. I S. 1383), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Mai 2022 (BGBl. I S. 777) geändert worden ist, wird in Nummer 1 Satz 3 Nummer 1 nach dem Wort „Personensorgeberechtigten“ das Fußnotenzeichen und Fußnote 1 gestrichen.

Artikel 27

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 oder 3“ durch die Wörter „§ 1615e Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 oder 3“ und wird das Wort „Mindestunterhalts“ durch das Wort „Mindestbedarfs“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 1612a 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 1615e Absatz 2“ ersetzt.

2. In § 7 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Mindestunterhalt entsprechend § 1612a Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „Mindestbedarf entsprechend § 1615e Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

In § 36 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1612 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 1615a Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 29

Änderung des Beurkundungsgesetzes

In § 67 Absatz 1 des Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.

2. In Nummer 3 wird die Angabe „§ 1615l“ durch die Wörter „den §§ 1615k und 1615l“ ersetzt.

Artikel 30

Änderung der Insolvenzordnung

In § 100 Absatz 2 Satz 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 34 Absatz 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird die Angabe „den §§ 1615l, 1615n“ durch die Wörter „§ 1615k Absatz 1, 2, 4 und 5 und § 1615l“ ersetzt.

Artikel 31

Änderung des Auslandsunterhaltsgesetzes

In § 72 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3424) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1612a“ durch die Angabe „§ 1615e“ und werden die Wörter „des Mindestunterhalts“ durch die Wörter „des Mindestbedarfs“ ersetzt.

Artikel 32

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

In § 6a Absatz 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, wird das Wort „Mindestunterhalt“ durch das Wort „Mindestbedarf“ und wird das Wort „Mindestunterhaltsverordnung“ durch das Wort „Mindestbedarfsverordnung“ ersetzt.

Artikel 33

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist bei der Geburt des Kindes nur der zweite Elternteil deutscher Staatsangehöriger und ist zur Begründung der Abstammung nach den deutschen Gesetzen eine Elternschaftsübernahme, eine Anerkennung oder eine Feststellung der Elternschaft dieses Elternteils erforderlich, so bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Elternschaftsübernahme, Anerkennung oder Feststellung der Elternschaft; die Anerkennungserklärung muss abgegeben oder das Feststellungsverfahren muss eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat.“

2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.

3. § 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.

bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) die Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde nach § 85c Absatz 2 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 1595e Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde nach § 85c Absatz 2 bis 4 und § 85d des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 1593g Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,“.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. das Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe wegen einer Erklärung nach § 1594a des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirksam wird,“.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und darin werden die Wörter „Vaterschaft eines Dritten“ durch die Wörter „Elternschaft einer anderen Person“ und das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.

dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

b) In Satz 3 Nummer 1 werden die Wörter „Vaterschaft eines Dritten“ durch die Wörter „Elternschaft einer anderen Person“ ersetzt.

Artikel 34

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 44 durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 44 Erklärungen zur Anerkennung der Elternschaft

44a Gemeinsame Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe“.

2. In § 18 Absatz 2 werden die Wörter „Mutter“ durch die Wörter „Geburtsmutter“ ersetzt.

3. § 21 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. bei einem Kind, für das eine Elternschaftsübernahme geschlossen wurde,

a) auf das Datum, die beurkundende Stelle sowie die Urkundenummer der Elternschaftsübernahme und

b) bei einer Elternschaftsübernahme nach § 1593a Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zusätzlich auf das Datum, die beurkundende Stelle und die Urkundenummer des Elternschaftsverzichts,“.

b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Wörter „Mutter und des Vaters“ werden durch das Wort „Eltern“ ersetzt.

d) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.

4. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Vater“ durch die Wörter „zweiten Elternteil“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Anerkennung der Mutterschaft der Frau, die das Kind geboren hat, wird auf mündlichen oder schriftlichen Antrag dieser Frau oder des Kindes beim Geburtseintrag beurkundet, wenn geltend gemacht wird, dass diese Frau oder der andere Elternteil, dessen Elternschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist oder von dem das Kind ausweislich der Angaben dieser Frau abstammt, eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt und das Heimatrecht dieses Elternteils eine Anerkennung der Elternschaft durch diese Frau vorsieht.“

5. § 44 wird durch die folgenden §§ 44 und 44a ersetzt:

„§ 44

Erklärungen zur Anerkennung der Elternschaft

(1) Die Erklärung, durch welche die Elternschaft zu einem Kind anerkannt wird, sowie etwa erforderliche Zustimmungserklärungen können auch von den Standesbeamten beurkundet werden. Gleiches gilt für den Widerruf der Anerkennung.

(2) Die Erklärung, durch die die Frau, die das Kind geboren hat, die Mutterschaft zu diesem Kind anerkennt, und etwa erforderliche Zustimmungserklärungen können auch von den Standesbeamten beurkundet werden.

(3) Dem Standesamt, das den Geburtseintrag des Kindes führt, ist vorbehaltlich des § 46 Absatz 2 Satz 2 der Personenstandsverordnung eine beglaubigte Abschrift der Erklärungen sowie eine vorliegende Entscheidung über die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Anerkennung der Elternschaft gemäß § 85a des Aufenthaltsgesetzes zu übermitteln. Ist die Geburt des Kindes nicht im Inland beurkundet, so ist das Standesamt I in Berlin über eine Entscheidung über die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Anerkennung der Elternschaft zu benachrichtigen.

(4) Sind die anerkennende Person oder die Geburtsmutter nicht deutsche Staatsangehörige und wird das Standesamt nicht zugleich um Eintragung der Elternschaft im Geburtseintrag des Kindes ersucht, so hat das Standesamt bei der Beurkundung die anerkennende Person und die Geburtsmutter

1. darauf hinzuweisen, dass die Wirksamkeit der Anerkennung der Elternschaft oder der Zustimmung der Geburtsmutter nach § 1595e des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Zustimmung der Ausländerbehörde abhängen kann, und

2. an die zuständige Ausländerbehörde zu verweisen.

§ 44a

Gemeinsame Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe

Die gemeinsame Erklärung der Geburtsmutter und des Elternteils kraft Ehe, dass die Elternschaft kraft Ehe nicht bestehen soll, kann auch von den Standesbeamten beurkundet werden.“

6. § 45 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. ein Kind beantragt, den von seiner Geburtsmutter zur Zeit der Geburt des Kindes geführten Familiennamen als Geburtsnamen zu erhalten, wenn es den Namen einer Person führt, von der rechtskräftig festgestellt wurde, dass sie nicht Elternteil des Kindes ist.“

b) In Nummer 4 werden die Wörter „ein Mann“ durch die Wörter „eine Person“ ersetzt.

Artikel 35

Änderung der Personenstandsverordnung

Die Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsgabe wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 33 wird die Angabe zu § 33a eingefügt:

„§ 33a Nachweise für das Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe“.

b) Die Angabe zu § 34a wird wie folgt gefasst:

„§ 34a Aufenthaltsrechtliche Wirksamkeitsvoraussetzung einer Anerkennung der Elternschaft oder einer Elternschaftsübernahme“.

2. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 85a“ durch die Wörter „§ 85a, auch in Verbindung mit § 85d“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 85a“ durch die Wörter „§ 85a, auch in Verbindung mit § 85d“ ersetzt.

3. § 33 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. bei Eltern, die eine Elternschaftsübernahme geschlossen haben

a) die Elternschaftsübernahme sowie ihre Geburtsurkunden,

b) bei einer Elternschaftsübernahme nach § 1593a Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zusätzlich der Elternschaftsverzicht und

c) eine Versicherung der Eltern an Eides statt, dass die Elternschaftsübernahme und, im Fall von Buchstabe b, auch der Elternschaftsverzicht nicht durch Widerruf oder Aufhebung beseitigt und nicht geändert worden sind,“.

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.

4. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Nachweise für das Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe

Zur Prüfung des Nichtbestehens einer Elternschaft kraft Ehe in den Fällen des § 1594a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangt das Standesamt die Vorlage des Ergebnisses einer genetischen Abstammungsuntersuchung nach § 17 des Gendiagnostikgesetzes, demzufolge der Elternteil kraft Ehe nicht genetischer Elternteil des Kindes ist.“

5. § 34a wird wie folgt gefasst:

„§ 34a

Aufenthaltsrechtliche Wirksamkeitsvoraussetzung einer Anerkennung der Elternschaft oder einer Elternschaftsübernahme

(1) Zur Prüfung der Wirksamkeit einer Anerkennung der Elternschaft in den Fällen des § 1595e Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangt das Standesamt die Vorlage der Zustimmung der für die Beteiligten zuständigen Ausländerbehörde. Satz 1 gilt nicht, wenn die anerkennende Person oder die

Geburtsmutter dem Standesamt durch Vorlage des Ergebnisses einer genetischen Abstammungsuntersuchung nach § 17 des Gendiagnostikgesetzes nachweisen kann, dass das Kind genetisch von der anerken- nenden Person abstammt.

(2) Liegt die Zustimmungserklärung der Ausländerbehörde nicht vor und machen die Beteiligten gleich- wohl die Wirksamkeit der Anerkennung der Elternschaft geltend, haben die Beteiligten gegenüber dem Standesamt die Antragstellung nach § 85b des Aufenthaltsgesetzes unter Benennung der Ausländerbe- hörde und des Zeitpunkts der Antragstellung glaubhaft zu machen. Genügen die bisherigen Darlegungen und Nachweise nicht zur Glaubhaftmachung der in Satz 1 benannten Tatsachen, weist das Standesamt als zuständige Behörde nach § 156 des Strafgesetzbuchs die Beteiligten darauf und auf die Möglichkeit einer Erklärung an Eides statt hin. Das Standesamt unterrichtet die Ausländerbehörde über die Geltend- machung nach Satz 1 und die glaubhaft gemachten Umstände, sobald die Frist nach § 85b Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nach den glaubhaft gemachten Umständen verstrichen ist. Die Eintragung ist vorzunehmen, wenn die Ausländerbehörde nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Unterrichtung nach Satz 2 das Standesamt darüber informiert, dass kein Antrag auf Erteilung einer Zustimmung gestellt wurde, die Zustimmungsfiktion nach § 85b Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes noch nicht eingetreten ist oder die Erteilung der Zustimmung abgelehnt wurde.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Prüfung der Wirksamkeit einer Elternschaftsüber- nahme in den Fällen des § 1593g Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“.

6. § 42 Absatz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Im Geburtenregister wird bei der Erstbeurkundung der Geburt der Person, die das Kind geboren hat, die Nummer „1.“ zugeordnet. Der Person, deren Elternschaft nach § 1592 Absatz 2 oder 3 oder § 1594 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht, wird die Nummer „2.“ zugeordnet. Im Datenfeld für die fami- lienrechtliche Bezeichnung wird

1. eine Person, die Mutter nach § 1591 Absatz 1 oder 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist, als „Mutter“ eingetragen,

2. eine Person, die Vater nach § 1591 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist, als „Vater“ eingetragen und

3. eine Person, die weder Mutter nach § 1591 Absatz 1 oder 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches noch Vater nach § 1591 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist, als „Elternteil“ eingetragen.

(3) Die Annahme eines Kindes wird im Geburtenregister ausschließlich in einer Folgebeurkundung do- kumentiert. Im Datenfeld für die familienrechtliche Bezeichnung wird

1. eine Person, die Mutter nach § 1754 Absatz 4 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist, als „Mutter“ eingetragen,

2. eine Person, die Vater nach § 1754 Absatz 4 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist, als „Vater“ eingetragen und

3. eine Person, die weder Mutter noch Vater nach § 1754 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist, als „Elternteil“ eingetragen.“

7. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „Vaterschaft oder der Mutterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.

b) Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.

bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Erklärungen über die Anerkennung der Mutterschaft der Frau, die das Kind geboren hat, und die für die Wirksamkeit etwa erforderlichen Zustimmungser- klärungen,“.

- c) Absatz 5 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) Erklärungen über die Anerkennung der Mutterschaft der Frau, die das Kind geboren hat, und die für die Wirksamkeit etwa erforderlichen Zustimmungserklärungen,“.
8. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird das Wort „Vater“ durch die Wörter „zweiten Elternteil“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 werden die Wörter „den bisher als Vater eingetragenen Mann, wenn er“ durch die Wörter „die bisher als zweiter Elternteil eingetragene Person, wenn sie“ und das Wort „Vater“ durch die Wörter „zweite Elternteil“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 4 wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „den bisher als Vater eingetragenen Mann“ durch die Wörter „die bisher als zweiter Elternteil eingetragene Person“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 13 wird das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 13a wird angefügt:
 - „13a. Daten über die Elternschaftsvereinbarung“.
 - cc) In Nummer 20 wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Geburtsmutter“ ersetzt.

Artikel 36

Änderung des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag

§ 11 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag vom 19. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 206) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Eltern-Kind-Verhältnis bei Annahme als Kind“.

2. Absatz 1 wird aufgehoben.

3. Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

Artikel 37

Änderung des Samenspenderegistergesetzes

Das Samenspenderegistergesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 16a Absatz 1 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Errichtung eines Keimzellspendenregisters und zur Regelung der Auskunftserteilung über die spendenden Personen (Keimzellspendenregistergesetz – KeRegG)“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Keimzellspendenregister

(1) Beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte wird ein Keimzellspendenregister errichtet und geführt.

(2) Zweck des Keimzellspendenregisters ist es, für Personen, die durch heterologe Verwendung von Spermien bei einer künstlichen Befruchtung gezeugt worden sind oder aus heterologer Übertragung eines Embryos entstanden sind, die Verwirklichung des Rechts auf Kenntnis ihrer Abstammung sicherzustellen. Gleichzeitig werden mit diesem Gesetz die organisatorischen einschließlich der verfahrensmäßigen Voraussetzungen für die Ausübung dieses Rechts geschaffen.“

3. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

b) In Nummer 3 Buchstabe b wird das Wort „Samenspenderegister“ durch das Wort „Keimzellspendenregister“ ersetzt.

c) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 10 Absatz 4 Satz 1“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 4 Satz 1“, die Angabe „§ 10 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 1“ und das Wort „Samenspenderegister“ durch das Wort „Keimzellspendenregister“ ersetzt.

d) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 1600d Absatz 4“ durch die Wörter „§ 1596 Absatz 4 Nummer 3 und 4“ ersetzt.

4. § 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

b) In Nummer 3 Buchstabe b wird das Wort „Samenspenderegister“ durch das Wort „Keimzellspendenregister“ ersetzt.

c) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 10 Absatz 4 Satz 1“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 4 Satz 1“, die Angabe „§ 10 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 1“ und das Wort „Samenspenderegister“ durch das Wort „Keimzellspendenregister“ ersetzt.

d) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 1600d Absatz 4“ durch die Wörter „§ 1596 Absatz 4 Nummer 3 und 4“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „Geburtsort und“ durch das Wort „Geburtsort,“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Staatsangehörigkeit und“.

cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Übermittlung von Daten an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte bei heterologer Verwendung von Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung“.

7. In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1“ ersetzt.

8. Die §§ 7 bis 12 werden durch die folgenden §§ 7 bis 16 ersetzt:

„§ 7

Anwendung auf die heterologe Übertragung eines Embryos

(1) Soll in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung ein Embryo in die Gebärmutter einer anderen Person als derjenigen, mit deren Eizelle der Embryo erzeugt wurde, übertragen werden (heterologe Übertragung eines Embryos), so hat die Einrichtung vor dieser heterologen Übertragung des Embryos sicherzustellen, dass

1. die Person, mit deren Samen der Embryo erzeugt wurde, entsprechend § 2 von der Einrichtung aufgeklärt wurde und dies gegenüber der Einrichtung schriftlich bestätigt hat,

2. die Person, mit deren Eizelle der Embryo erzeugt wurde, entsprechend § 2 von der Einrichtung aufgeklärt wurde und dies gegenüber der Einrichtung schriftlich bestätigt hat und

3. die Person, in deren Gebärmutter der Embryo übertragen wird, entsprechend § 4 aufgeklärt wurde und dies gegenüber der Einrichtung schriftlich bestätigt hat.

(2) Die Einrichtung der medizinischen Versorgung hat vor der heterologen Übertragung des Embryos folgende personenbezogene Daten der Personen, mit deren Samen und Eizelle der Embryo erzeugt wurde, und der Person, in deren Gebärmutter der Embryo übertragen wird, zu erheben und zu speichern:

1. Familienname und, sofern abweichend, Geburtsname,

2. Vornamen,

3. Geburtstag und Geburtsort,

4. Staatsangehörigkeit und

5. Anschrift.

(3) Aufgrund einer schriftlichen Einwilligung derjenigen Person, aus deren Samen oder Eizelle der Embryo erzeugt wurde, hat die Einrichtung der medizinischen Versorgung zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Pflichtangaben weitere Angaben zu dieser Person und ihren Beweggründen für die Freigabe des Embryos zur Übertragung zu speichern. Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich oder in Textform gegenüber der Einrichtung der medizinischen Versorgung oder dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte widerrufen werden.

(4) Die Daten nach den Absätzen 2 und 3 Satz 1 sind unverzüglich zu löschen, wenn die Personen, aus deren Samen und Eizelle der Embryo erzeugt wurde, die Freigabe des Embryos zur Übertragung widerrufen, bevor der Embryo übertragen wird. Die Daten nach Absatz 3 Satz 1 sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person ihre Einwilligung gegenüber der Einrichtung der medizinischen Versorgung nach Absatz 3 Satz 2 widerrufen hat.

(5) Die Einrichtung der medizinischen Versorgung hat nach der heterologen Übertragung des Embryos folgende Daten zu erheben und zu speichern:

1. den Zeitpunkt der Übertragung,
2. den Eintritt der hierdurch herbeigeführten Schwangerschaft sowie
3. den errechneten Geburtstermin.

(6) Die Person, in deren Gebärmutter der Embryo übertragen wurde, ist verpflichtet, die Einrichtung der medizinischen Versorgung unter Angabe des Geburtsdatums über die Geburt des Kindes oder der Kinder spätestens drei Monate nach der Geburt zu unterrichten, und hat im Zeitpunkt ihrer Aufklärung nach Absatz 1 schriftlich zu versichern, dass sie ihrer Verpflichtung nachkommen wird.

(7) Ist der Einrichtung der medizinischen Versorgung die Geburt des Kindes oder der Kinder bekannt, hat sie unverzüglich nach Kenntniserlangung auch das Geburtsdatum zu speichern. Sofern die Person, in deren Gebärmutter der Embryo übertragen wurde, die Einrichtung der medizinischen Versorgung nicht über die Geburt des Kindes oder der Kinder nach Satz 1 unterrichtet, hat die Einrichtung der medizinischen Versorgung diese Information bei der Person, in deren Gebärmutter der Embryo übertragen wurde, zu erfragen.

(8) Die Daten nach den Absätzen 2, 3 Satz 1 und Absatz 5 sind getrennt von den Angaben, die die Einrichtungen der medizinischen Versorgung nach § 7 der TPG-Gewebeverordnung zu dokumentieren haben, zu speichern. Die Daten sind nach Ablauf von sechs Monaten nach deren Übermittlung an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte oder, wenn der Einrichtung der medizinischen Versorgung bekannt ist, dass die heterologe Übertragung des Embryos nicht zum Erfolg geführt hat, unverzüglich zu löschen.

(9) Sobald die Einrichtung der medizinischen Versorgung von der Geburt eines Kindes oder der Kinder Kenntnis erlangt hat, die aus der heterologen Übertragung eines Embryos stammen, hat sie folgende Daten an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zu übermitteln:

1. die Daten nach den Absätzen 2 und 3 Satz 1,
2. den Geburtstag des Kindes oder der Kinder und
3. die Anzahl der Kinder.

Hat die Einrichtung der medizinischen Versorgung keine Kenntnis von der Geburt eines Kindes oder der Kinder nach Satz 1 erlangt, hat sie spätestens vier Monate nach dem errechneten Geburtstermin die Daten nach den Absätzen 2 und 3 Satz 1 und den errechneten Geburtstermin an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zu übermitteln. Satz 2 gilt nicht, wenn der Einrichtung der medizinischen Versorgung bekannt ist, dass die heterologe Übertragung des Embryos nicht zum Erfolg geführt hat. Für die Übermittlungen nach den Sätzen 1 und 2 gilt § 6 Absatz 5 entsprechend.

§ 8

Übermittlung von Daten an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte in Fällen der nicht ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten; Verordnungsermächtigung

(1) Die Geburtsmutter oder der Samenspender kann die Geburt eines Kindes, das ohne ärztliche Unterstützung durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende gezeugt wurde, dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte im Einverständnis mit der jeweils anderen Person freiwillig zur Speicherung im Keimzellspendenregister mitteilen. Bei einer Mitteilung nach Satz 1 sind zu übermitteln:

1. der Familienname und, sofern abweichend, der Geburtsname, die Vornamen, die Staatsangehörigkeit, der Geburtstag, der Geburtsort und die Anschrift der Geburtsmutter,
2. der Geburtstag, der Geburtsort und die Anzahl der Kinder,
3. der Familienname und, sofern abweichend, der Geburtsname, die Vornamen, die Staatsangehörigkeit, der Geburtstag, der Geburtsort und die Anschrift des Samenspenders sowie
4. eine Erklärung, dass die jeweils andere Person in die Mitteilung einwilligt.

(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Einzelheiten für das Verfahren der Datenübermittlung nach Absatz 1 an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zu regeln, einschließlich Vorgaben über Datenformate, technische Anforderungen für die Datenübermittlung sowie die Identifikation von Anmeldenden und Formulare für die Datenübermittlung.

§ 9

Vervollständigung, Überprüfung und Speicherung übermittelter Daten durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

(1) Werden dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte Daten nach § 6 Absatz 1 oder Absatz 2 übermittelt, hat es von der gemeldeten Entnahmeeinrichtung unter Nennung der Spendenkennungssequenz oder der eindeutigen Spendennummer des heterolog verwendeten Samens die Daten des Samenspenders nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 anzufordern.

(2) Unmittelbar nach Eingang der nach § 6 oder § 7 oder nach § 8 Absatz 1 übermittelten Daten hat das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zu prüfen, ob die übermittelten Daten vollständig und nicht offensichtlich unrichtig sind. Sind die Daten unvollständig oder weisen sie offensichtliche Unrichtigkeiten auf, hat das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte die zur Übermittlung verpflichtete Stelle oder die übermittelnde Person zur Meldung der fehlenden Daten oder zur Korrektur der Daten aufzufordern.

(3) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte speichert die Daten im Keimzellspendenregister und setzt die Personen, deren personenbezogene Daten gespeichert werden, hierüber jeweils in Kenntnis. Hierzu hat das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte bei Bedarf eine Anfrage zu den Anspruchsdaten dieser Personen bei der Meldebehörde durchzuführen. Erhält das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte eine aktuellere Anschrift auf der Grundlage einer Anfrage nach Satz 2, § 12 Absatz 5 Satz 2 oder § 17 Absatz 5 Satz 3, Absatz 6 Satz 3 oder Absatz 7 Satz 4, speichert es diese anstelle der bisher gespeicherten Anschrift.

§ 10

Speicherdauer und Löschung der Daten

(1) Die nach den §§ 6 bis 8 übermittelten Daten werden im Keimzellspendenregister für die Dauer von 110 Jahren gespeichert. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten zu löschen. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte Kenntnis davon erlangt, dass die heterologe Verwendung von Samen für eine künstliche Befruchtung oder die heterologe Übertragung des Embryos nicht zur Geburt eines Kindes geführt hat.

(2) Wird dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte von der Entnahmeeinrichtung nach § 6 Absatz 4 Satz 2 der Widerruf der Einwilligung des Samenspenders in die weitere Speicherung der Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 mitgeteilt, sind diese Daten unverzüglich aus dem Keimzellspendenregister zu löschen. Satz 1 gilt in den Fällen des § 7 entsprechend. Widerruft die Geburtsmutter oder der Samenspender nach Übermittlung ihrer Daten nach § 8 Absatz 1 an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte die Einwilligung, sind diese Daten unverzüglich aus dem Keimzellspendenregister zu löschen.

§ 11

Zweckbindung bei personenbezogenen Daten

Die Entnahmeeinrichtungen, die Einrichtungen der medizinischen Versorgung und das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte dürfen die nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1, § 5 Absatz 2 bis 4, § 7 Absatz 2 und 5 sowie § 9 Absatz 3 Satz 1 und 3 erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich für den in § 1 Absatz 2 Satz 1 genannten Zweck verwenden.

§ 12

Voraussetzungen und Verfahren der Auskunftserteilung

(1) Eine Person, die vermutet, durch heterologe Verwendung von Samen bei einer künstlichen Befruchtung gezeugt oder durch heterologe Übertragung eines Embryos entstanden zu sein, hat gegenüber dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte Anspruch auf Auskunft aus dem Keimzellspendenregister. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres kann die Person diesen Anspruch nur selbst geltend machen.

(2) Der Anspruch auf Auskunft nach Absatz 1 ist gerichtet auf die Mitteilung folgender im Keimzellspendenregister gespeicherter Daten:

1. nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 gespeicherte personenbezogene Daten des Samenspenders, dessen Samen bei der künstlichen Befruchtung der Gebärmutter der Person, deren Anspruch auf Auskunft gemäß Absatz 3 geltend gemacht wird, heterolog verwendet worden ist,

2. nach § 7 Absatz 2 und 3 Satz 1 gespeicherte personenbezogene Daten der Personen, aus deren Keimzellen der Embryo erzeugt wurde, der in die Gebärmutter der Gebärmutter der Person, deren Anspruch auf Auskunft gemäß Absatz 3 geltend gemacht wird, heterolog übertragen worden ist oder

3. nach § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 3 gespeicherten personenbezogenen Daten des Samenspenders, mit dessen Samen ohne ärztliche Unterstützung eine künstliche Befruchtung erfolgt ist.

(3) Beantragt eine nach Absatz 1 auskunftsberechtigte Person Auskunft, hat sie dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte bei Antragstellung ihre Geburtsurkunde sowie eine Kopie ihres Personalausweises vorzulegen. Machen die Eltern als gesetzliche Vertreter den Anspruch auf Auskunft für ihr Kind geltend, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, haben sie die Geburtsurkunde dieses Kindes und Kopien ihrer Personalausweise vorzulegen. Machen andere Personen den Anspruch als gesetzliche Vertreter geltend, haben sie zusätzlich einen Nachweis über die gesetzliche Vertretungsbefugnis vorzulegen.

(4) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte erteilt Auskunft aus dem Keimzellspendenregister nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3. Vor Erteilung der Auskunft empfiehlt das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte der gemäß Absatz 1 um Auskunft ersuchenden Person die Inanspruchnahme einer spezifischen Beratung und weist auf bestehende Beratungsangebote hin.

(5) Vier Wochen vor Erteilung einer Auskunft an die gemäß Absatz 1 um Auskunft ersuchende Person hat das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte die Personen, deren personenbezogene Daten nach Absatz 2 mitzuteilen sind, über die anstehende Auskunftserteilung zu informieren. Vor der Information dieser Personen hat das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte eine Anfrage zu den Anspruchsdaten bei der Meldebehörde durchzuführen. Die Pflicht nach Satz 2 besteht nur im Zusammenhang mit dem ersten Auskunftersuchen. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte erteilt eine Auskunft an die gemäß Absatz 3 um Auskunft ersuchende Person auch dann, wenn die Information nach Satz 1 fehlschlägt.

§ 13

Auskunfts- und Berichtigungsansprüche

(1) Dem Samenspender oder den Personen, aus deren Keimzellen der Embryo gezeugt wurde, der in die Gebärmutter der Gebärmutter übertragen worden ist, steht ein Auskunfts- und Berichtigungsanspruch gegenüber dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nur hinsichtlich ihrer nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 7, sowie der nach § 8 im Keimzellspendenregister gespeicherten Daten zu.

(2) Der Empfängerin der Samenspende oder der Person, in deren Gebärmutter der Embryo übertragen wurde, steht ein Auskunfts- und Berichtigungsanspruch gegenüber dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nur hinsichtlich ihrer nach § 5 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 bis 5, auch in Verbindung mit § 7 sowie ihrer nach § 8 im Keimzellspendenregister gespeicherten Daten zu. Wenn die heterologe Verwendung von Samen für eine künstliche Befruchtung oder die heterologe Übertragung des Embryos nicht zur Geburt eines Kindes geführt hat, hat die Empfängerin der Samenspende oder die Person, in deren Gebärmutter der Embryo übertragen wurde, gegenüber dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte einen Anspruch auf Löschung ihrer nach § 5 Absatz 2 und 3 gespeicherten Daten.

(3) Hat eine Person aufgrund ihres Antrags nach § 12 Absatz 1 die Auskunft über die zu ihrer Geburt eingetragenen Angaben über den Samenspender oder die Personen, aus deren Keimzellen der Embryo gezeugt wurde, der in die Gebärmutter ihrer Geburtsmutter übertragen worden ist, erhalten, hat sie gegenüber dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte einen Anspruch auf Löschung aller Daten, die Gegenstand der Auskunft gewesen sind. Der Anspruch nach Satz 1 kann nicht durch einen Vertreter geltend gemacht werden.

§ 14

Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte stellt sicher, dass

1. die im Keimzellspendenregister gespeicherten Daten insbesondere gegen unbefugtes Hinzufügen, Löschen oder Verändern geschützt sind,
2. keine unbefugte Kenntnisnahme oder Weitergabe der Daten erfolgen kann,
3. der Beweiswert der Daten erhalten bleibt sowie
4. eine ordnungsgemäße Löschung der Daten nach § 10 erfolgt.

Dazu hat es die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu treffen. Die Einhaltung des Standes der Technik wird vermutet, wenn die Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung eingehalten werden.

(2) Für Entnahmeeinrichtungen und Einrichtungen der medizinischen Versorgung gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 15

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2, 5 Absatz 2, 3 oder 4 oder § 7 Absatz 2, 3 Satz 1, Absatz 5 oder Absatz 7 Satz 1 dort genannte Daten, eine Spendenkennungssequenz, eine eindeutige Spendennummer oder eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erhebt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig speichert,
2. entgegen § 3 Absatz 1 eine Samenspende abgibt,
3. entgegen § 3 Absatz 2, § 6 Absatz 1, 2 oder Absatz 4 Satz 1 oder § 7 Absatz 9 Satz 1 oder Satz 2 eine Spendenkennungssequenz, eindeutige Spendennummer oder Angabe oder dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
4. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 Samen für eine Befruchtung verwendet,
5. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2 nicht sicherstellt, dass dort genannte Daten übermittelt werden,
6. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 2 dort genannte Daten nicht richtig übermittelt oder
7. entgegen § 11 Absatz 1 Nummer 1 dort genannte Daten verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und 4 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 16

Entgelte

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte kann für die Speicherung von Daten im Keimzellspendenregister und für die Erteilung von Auskünften aus dem Keimzellspendenregister Entgelte verlangen.“

8. Der bisherige § 13 wird § 17 und ihm werden die folgenden Absätze 5 bis 9 angefügt:

„ (5) Eine Einrichtung der medizinischen Versorgung, die vor dem 1. Juli 2018 Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung heterolog verwendet hat, kann dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte die in Absatz 3 Satz 1 genannten Daten mitteilen, soweit diese bei ihm vorhanden sind. Vier Wochen vor einer Mitteilung nach Satz 1 hat die Einrichtung der medizinischen Versorgung die Empfängerin der Samenspende über die anstehende Mitteilung zu informieren. Vor der Information nach Satz 2 hat die Einrichtung der medizinischen Versorgung eine Anfrage zu den Anschriftsdaten der Empfängerin der Samenspende bei der Meldebehörde durchzuführen.

(6) Erhält das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte eine Mitteilung nach Absatz 5, hat es von der mitgeteilten Entnahmeeinrichtung unter Nennung des Kennzeichnungscode des heterolog verwendeten Samens die in Absatz 3 Satz 1 genannten Daten des Samenspenders anzufordern. Die Entnahmeeinrichtung kann dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte auf Verlangen gemäß Satz 1 die in Absatz 3 Satz 1 genannten Daten des Samenspenders übermitteln. Absatz 5 Satz 2 und 3 gelten im Falle einer Mitteilung nach Satz 2 entsprechend.

(7) Unmittelbar nach Eingang der nach Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 2 übermittelten Daten hat das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zu prüfen, ob die übermittelten Daten vollständig und nicht offensichtlich unrichtig sind. Sind die Daten unvollständig oder weisen sie offensichtliche Unrichtigkeiten auf, hat das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte die zur Übermittlung berechnete Einrichtung zur Meldung der fehlenden Daten oder zur Korrektur der Daten aufzufordern. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte speichert die nach Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 2 übermittelten Daten im Keimzellspendenregister und setzt den Samenspender von der Speicherung seiner personenbezogenen Daten im Keimzellspendenregister in Kenntnis. Hierzu hat das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte bei Bedarf eine Anfrage zu den Anschriftsdaten des Samenspenders bei der Meldebehörde durchzuführen.

(8) In Fällen einer Übermittlung nach Absatz 5 Satz 1 endet die Pflicht zur Aufbewahrung der übermittelten Daten für die übermittelnde Einrichtung der medizinischen Versorgung abweichend von Absatz 3 Satz 1 ein Jahr nach Übermittlung an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte. In Fällen einer Übermittlung nach Absatz 6 Satz 2 endet die Pflicht zur Aufbewahrung der übermittelten Daten für die übermittelnde Entnahmeeinrichtung abweichend von Absatz 3 Satz 1 ein Jahr nach Übermittlung an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte.

(9) Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die vor dem [bitte einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 25 [ggf. Absatz] dieses Gesetzes] heterolog Embryonen übertragen haben, haben die in § 7 Absatz 2, 3, 5 und 9 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 und 3 und § 5 genannten personenbezogenen Daten und den Zeitpunkt der Übertragung des Embryos auf die Empfängerin 110 Jahre nach diesem Zeitpunkt aufzubewahren, soweit solche Angaben am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 25 [ggf. Absatz] dieses Gesetzes] vorhanden sind. Nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer sind die Daten zu löschen. Die Absätze 5 bis 8 gelten entsprechend.“

Artikel 38

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 85a wird wie folgt gefasst:

„§ 85a Zustimmung der Ausländerbehörde zu einer Anerkennung der Elternschaft; missbräuchliche Anerkennung der Elternschaft“.

b) Nach der Angabe zu § 85c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 85d Zustimmung der Ausländerbehörde zu einer Elternschaftsübernahme; missbräuchliche Elternschaftsübernahme“.

2. In § 51 Nummer 9 werden die Wörter „zur Anerkennung der Vaterschaft“ gestrichen und die Angabe „§ 1598 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 1595e Absatz 1 Satz 2 und § 1593g Absatz 1 Satz 2“

3. § 60a Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Sofern nach § 85a die Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich ist, wird die Abschiebung der ausländischen anerkennenden Person, der ausländischen Geburtsmutter oder des ausländischen Kindes ab dem Zeitpunkt der Antragstellung nach § 85b Absatz 1 so lange ausgesetzt, bis das Verfahren nach den §§ 85a und 85b durch Entscheidung der Ausländerbehörde abgeschlossen ist. Satz 4 gilt in den Fällen des § 85d entsprechend.“

4. In § 84 Absatz 1 Nummer 8 werden nach der Angabe „Absatz 2 bis 4“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 85d“ eingefügt.

5. § 85a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 85a

Zustimmung der Ausländerbehörde zu einer Anerkennung der Elternschaft; missbräuchliche Anerkennung der Elternschaft“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ und werden die Wörter „Mutter oder der Anerkennende“ durch die Wörter „Geburtsmutter oder die anerkennende Person“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„§ 1595e Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 1595e Absatz 2 und § 1593g Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, und Satz 1 gelten auch, wenn die Anerkennung der Elternschaft einem ausländischen Abstammungsrecht unterliegt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die anerkennende Person genetischer Elternteil des Kindes ist.“

c) In Absatz 2 werden die Wörter „leibliche Abstammung des Kindes vom Anerkennenden“ durch die Wörter „genetische Abstammung des Kindes von der anerkennenden Person“

d) Die Absätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die Zustimmung zu einer Anerkennung der Elternschaft ist zu versagen, wenn es sich um eine missbräuchliche Anerkennung handelt. Eine solche liegt vor, wenn die Elternschaft gezielt gerade zu dem Zweck anerkannt wird oder die Zustimmung der Geburtsmutter gezielt gerade zu dem Zweck erteilt wird, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen für

1. die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes, der anerkennenden Person oder der Geburtsmutter oder

2. die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

(4) Eine missbräuchliche Anerkennung der Elternschaft wird vermutet, wenn

1. die anerkennende Person und die Geburtsmutter sich zur Ermöglichung der Anerkennung der Elternschaft kennengelernt haben,

2. die anerkennende Person binnen vier Jahren vor Antragstellung bereits mehrfach die Elternschaft für Kinder verschiedener drittstaatsangehöriger Geburtsmütter anerkannt hat oder wenn die Geburtsmutter binnen vier Jahren vor Antragstellung bereits mehrfach die Zustimmung zur Anerkennung der Elternschaft für unterschiedliche Kinder durch verschiedene drittstaatsangehörige Personen erteilt hat,

3. der anerkennenden Person oder der Geburtsmutter ein Vermögensvorteil für die Anerkennung der Elternschaft oder für die Zustimmung zur Anerkennung der Elternschaft gewährt oder versprochen worden ist oder

4. seit Antragstellung fünf Monate verstrichen sind, eine Belehrung nach § 85b Absatz 5 erfolgt ist und ein oder beide Antragsteller nach § 85b Absatz 1 wiederholt und unentschuldigt

a) einer Anordnung zum persönlichen Erscheinen bei der zuständigen Behörde nach § 85b Absatz 4 in Verbindung mit § 82 Absatz 4 Satz 1 nicht nachgekommen sind,

b) sich in einer persönlichen Anhörung nicht zu ihrer Person, zu den Umständen und den Gründen für die Anerkennung der Elternschaft geäußert haben oder

c) im Rahmen einer Anhörung keine oder auf wesentliche Fragen falsche oder nur unvollständige Angaben gemacht haben.

(5) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn eine missbräuchliche Anerkennung der Elternschaft nicht festgestellt werden kann. Es wird vermutet, dass die Anerkennung der Elternschaft nicht missbräuchlich ist, wenn die Antragsteller belegen können, dass

1. sie zum Zeitpunkt des Antrags auf Zustimmung seit mindestens sechs Monaten in einem gemeinsamen Haushalt wohnen,

2. die anerkennende Person zum Zeitpunkt des Antrags auf Zustimmung substantielle regelmäßige Beiträge zum Lebensunterhalt der Geburtsmutter oder des Kindes über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten geleistet hat und aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse und einer vollstreckbaren Verpflichtung auch für die Zukunft die Leistung von substantiellen regelmäßigen Beiträgen zum Lebensunterhalt der Geburtsmutter oder des Kindes zu erwarten ist,

3. die anerkennende Person zum Zeitpunkt des Antrags auf Zustimmung über mindestens sechs Monate regelmäßig Umgang mit dem Kind oder der werdenden Geburtsmutter hatte und nach den Umständen des Einzelfalls zu erwarten ist, dass der Umgang auch in Zukunft beabsichtigt ist,

4. die anerkennende Person und die Geburtsmutter einander nach der Geburt des Kindes geheiratet haben oder

5. die anerkennende Person genetischer Elternteil eines anderen Kindes derselben Geburtsmutter ist oder die Zustimmung einer Ausländerbehörde zu einer Anerkennung der Elternschaft für ein anderes gemeinsames Kind mit derselben Geburtsmutter erteilt wurde, es sei denn, hierzu ist ein Verfahren nach § 85c Absatz 2 anhängig.“

6. § 85b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „zur Anerkennung einer Vaterschaft“ gestrichen und die Wörter „des Anerkennenden und der Mutter“ durch die Wörter „der anerkennenden Person und der Geburtsmutter“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zur Anerkennung einer Vaterschaft“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „der Anerkennende oder die Mutter“ durch die Wörter „die anerkennende Person oder die Geburtsmutter“ ersetzt.

7. § 85c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Vaterschaft“ durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt.

bb) In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „vom anerkennenden Vater“ durch die Wörter „von der anerkennenden Person“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Vaterschaft“ jeweils durch das Wort „Elternschaft“ ersetzt

8. Nach §85c wird folgender § 85d eingefügt:

„§ 85d

Zustimmung der Ausländerbehörde zu einer Elternschaftsübernahme; missbräuchliche Elternschaftsübernahme

Die §§ 85a bis 85c gelten für eine Elternschaftsübernahme nach § 1593a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. An die Stelle der Geburtsmutter tritt die Person, die nach der Elternschaftsübernahme das Kind gebären soll. An die Stelle der anerkennenden Person tritt die Person, die nach der Elternschaftsübernahme der zweite Elternteil des Kindes werden soll. § 1593g Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 1593g Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, und § 85a gelten auch, wenn die Elternschaftsübernahme einem ausländischen Abstammungsrecht unterliegt.“

9. In § 87 Absatz 7 wird das Wort „Vaterschaft“ durch die Wörter „Elternschaft oder Elternschaftsübernahme“ ersetzt und nach der Angabe „Absatz 3 Satz 2“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 85d“ eingefügt.

10. In § 95 Absatz 2 Nummer 1b werden nach dem Wort „Halbsatz“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 85d“ eingefügt und das Wort „Vaterschaft“ durch die Wörter „Elternschaft oder Elternschaftsübernahme“ ersetzt.

Artikel 39

Änderung des Konsulargesetzes

In § 5 Absatz 1 Satz 2 des Konsulargesetzes vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „ihr Vater oder ihre Mutter“ durch die Wörter „einer ihrer Elternteile“ ersetzt.

Artikel 40

Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes

In § 5 Absatz 3 Satz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2021 (BGBl. I S. 2010) wird der Satzteil nach dem Wort „aufnimmt“ gestrichen.

Artikel 41

Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter“ durch die Wörter „Eltern und werdende Eltern“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „Eltern sowie werdende Mütter und Väter“ durch die Wörter „Eltern und werdende Eltern“ ersetzt.

Artikel 42

Einschränkung eines Grundrechts

Durch Artikel 9 Nummer 7 (§ 85c Absatz 2 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes) und Artikel 9 Nummer 8 (§ 85d des Aufenthaltsgesetzes) in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a (§ 17 Absatz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes) wird das Grundrecht auf Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit aus Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes eingeschränkt.

Artikel 43

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages und Monats des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2024

Christian Dürr und Fraktion

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Kindschaftsrecht

a) Rechtliche Ausgangssituation und tatsächliche Entwicklung

Das Familienrecht ist in besonderem Maße gefordert, sich der gesellschaftlichen Entwicklung anzupassen, da es unmittelbar und unter Umständen auch erheblich in den privaten Lebensbereich der Familien eingreift. Das gilt besonders für das Kindschaftsrecht, das die Beziehung der Eltern zu ihren Kindern und der Eltern untereinander im Hinblick auf die gemeinsamen Kinder zum Gegenstand hat. Die Rolle von Vater und Mutter sowohl im Selbstverständnis der Eltern als auch in der gesellschaftlichen Anschauung hat sich dabei in den vergangenen Jahrzehnten entscheidend weiterentwickelt. Bereits die letzte große Reform des Kindschaftsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hatte entscheidende Weichen neu gestellt. So ist seither die gemeinsame elterliche Sorge auch nach Trennung und Scheidung der Eltern der gesetzliche Regelfall. Auch nicht miteinander verheiratete Eltern können die gemeinsame Sorge ausüben. Der „Stichentscheid“ des Vaters bei Uneinigkeit der Eltern in Fragen der Ausübung der elterlichen Sorge wurde abgeschafft. Gleichwohl darf jedenfalls in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes der hauptbetreuende Elternteil allein entscheiden, während der Umgangselternteil nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung ein Mitspracherecht hat. Dies gilt bislang selbst dann, wenn seine Betreuungsanteile erheblich sind. Im Fall der Betreuung des Kindes zu gleichen Teilen fehlt eine passende gesetzliche Regelung für die Entscheidungsbefugnis in Alltagsangelegenheiten.

aa) Elternvereinbarungen

Die bisherigen Vorschriften zu Sorge- und Umgang enthalten keine expliziten Regelungen, inwiefern die Eltern diese Fragen durch Vereinbarungen regeln können. Im bisherigen § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BGB ist jedoch bei bestehendem Elternkonsens über die Übertragung der elterlichen Sorge oder Teilen hiervon auf einen Elternteil eine Prüfungskompetenz des Gerichts ausgeschlossen, soweit keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen. Bereits vor Inkrafttreten dieser Regelung gab es beachtliche Stimmen, die der Elternautonomie einen größeren Raum geben wollten. Der Deutsche Familiengerichtstag mahnte in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf 1997 an, die Möglichkeit flexibler Vereinbarungen zu schaffen, die ein gerichtliches Verfahren überflüssig machen könnten (FamRZ 1997, 337, 340). Eltern sollten durch Vereinbarung die Sorgeverhältnisse rechtsverbindlich ändern können.

Tatsächlich setzt der bisherige § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BGB eine durch das Gericht zu bestätigende Vereinbarung zwischen den Eltern voraus, die formlos und ohne Anwaltszwang zustande kommen kann, aber höchstpersönlich zu erklären und bedingungsfeindlich ist. Hinsichtlich gesetzlich nicht geregelter Fragen der Ausübung der elterlichen Sorge wird diskutiert, den bisherigen § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BGB analog anzuwenden (Staudinger/Coester, 2020, § 1671 BGB Rn. 61).

Einer Einigung der Eltern wird im Sorge- und Umgangsrecht jedenfalls mittelbar insoweit Bedeutung beigemessen, als sie die Vermutung in sich tragen, dass sie dem Kindeswohl entsprechen (BGH, Beschluss vom 16. März 2011 – XII ZB 407/10, juris, Rn. 78).

bb) Das kleine Sorgerecht

Rund 13 Prozent der minderjährigen Kinder leben in Deutschland in Stieffamilien (https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2019/Walper_Kinder_in_Patchworkfamilien.pdf, Folie 16). Im Zuge des Entwurfs des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) wurde mit dem neuen § 1687b das sogenannte kleine Sorgerecht geschaffen.

Ziel war es, die rechtliche Stellung des Stiefelternteils rechtlich anzuerkennen und abzusichern, der in der Regel Aufgaben der Pflege und Erziehung des Kindes mit übernehme (Bundestagsdrucksache 14/3751, S. 39). Dem Ehegatten des allein sorgeberechtigten Elternteils wird im Einvernehmen mit diesem die Befugnis eingeräumt, Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes mitzuentcheiden. Die mit der Regelung verbundene Erwartung hat sich nicht erfüllt. Vielmehr hat die Regelung nahezu keine praktische Bedeutung. Der Hauptgrund dürfte darin liegen, dass die Alleinsorge eines Elternteils vorausgesetzt wird, in der ganz überwiegenden Zahl der getrenntlebenden Familien jedoch die gemeinsame Sorge der Eltern fortbesteht. Zudem kommt die Regelung nur zur Anwendung, wenn der Stiefelternteil mit dem allein sorgeberechtigten Elternteil verheiratet ist. Auch der Inhalt der Regelung sieht sich erheblicher Kritik ausgesetzt. Der Wortlaut spricht dafür, dass die Mitentscheidungsbefugnis kraft Gesetzes entsteht. Für den Fall dieser Auslegung wird kritisiert, dass sorgerechtliche Befugnisse ohne Prüfung begründet werden, ob dies dem Kindeswohl entspricht (Schwab FamRZ 2001, 385, 394). Allerdings ist in der Fachliteratur umstritten, wie der Wortlaut der Regelung zu verstehen ist. Die rechtliche Einordnung der Formulierung „im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil“ bereitet große Schwierigkeiten. Vertreten wird daher einerseits, dass der alleinsorgeberechtigte Elternteil die Mitentscheidungsbefugnis des Stiefelternteils einschränken oder widerrufen könne (Münchener Kommentar/Hennemann, 9. Auflage 2024, § 1687b BGB, Rn. 1; Ehrmann/Döll, 17. Auflage 2023, § 1687b BGB Rn. 2; Löhnig FÜR 2008, 157, 158). Die Gegenansicht entnimmt insbesondere der Regelung im bisherigen § 1687b Absatz 3 BGB, wonach das Familiengericht den Umgang der Befugnisse einschränken kann, dass das alleinige Entscheidungsrecht des Elternteils durch die Eheschließung mit dem Stiefelternteil für die Angelegenheiten des täglichen Lebens entsprechend eingeschränkt werde und die Voraussetzung des Einverständnisses lediglich das Innenverhältnis der Eheleute betreffe (Staudinger/Dürbeck, 2023, § 1687b BGB, Rn. 12a; BeckGOK/Tillmanns, 2022, § 1687b BGB Rn. 11; Motzer FamRZ 2001, 1034). Demzufolge seien der alleinsorgeberechtigte Elternteil und sein Ehegatte in den Angelegenheiten des täglichen Lebens nur gemeinsam vertretungsberechtigt (BeckOK/Veit, 2023, § 1687b BGB, Rn. 11).

Für Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht und Eltern mit nichtehelichen Lebenspartnern gilt das kleine Sorgerecht nicht. Es gibt zudem auch andere Situationen, in denen Eltern Dritte an der Alltagsorge für das Kind beteiligen möchten, zum Beispiel bei Eltern mit neuen Partnern, in Regenbogenfamilien oder wenn Familienmitglieder oder enge Freunde regelmäßig Betreuungsaufgaben übernehmen. Diese Gruppen werden vom kleinen Sorgerecht bislang nicht erfasst.

cc) Die gemeinsame elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern

Nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) sind die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht und die Pflicht der Eltern. Gemeint sind grundsätzlich beide Eltern. Hierin kommt das Leitbild der gemeinsamen elterlichen Sorge zum Ausdruck.

Das Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) sah die gemeinsame Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vor, wenn sie eine Sorgeerklärung abgeben oder sobald sie zu einem späteren Zeitpunkt heiraten. Die gemeinsame Sorge wurde als Leitbild auch für die geschiedene Ehe etabliert. Seither sind verheiratete Eltern auch nach Trennung und Scheidung selbstverständlich in ganz überwiegender Anzahl weiterhin gemeinsam sorgeberechtigt, wenn nicht eine abweichende gerichtliche Entscheidung ergeht. Mit dem Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795) erhielt der nicht mit der Mutter verheiratete Vater die Möglichkeit, die gemeinsame Sorge durch ein gerichtliches Verfahren zu erlangen. Die gemeinsame Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wird jedoch weiterhin kontrovers diskutiert.

Der Anteil der Kinder, die außerhalb der Ehe geboren werden, lag im Jahr 2017 bundesweit bei 35 Prozent. Betrachtet man nur die ostdeutschen Bundesländer, betrug der Anteil 56 Prozent (Neunter Familienbericht der Bundesregierung vom 3. März 2021, S. 27, Abbildung 2-2). Der Anteil der Frauen mit Kindern unter 18 Jahren, die in nichtehelicher Lebensgemeinschaft leben, betrug im Jahr 2017 in den westlichen Bundesländern 9 Prozent, in den östlichen Bundesländern 24 Prozent (Neunter Familienbericht, S. 51, Tabelle 2-7). Vor diesem Hintergrund trägt das Kindschaftsrecht dem Umstand, dass heute viele Eltern die elterliche Sorge auch außerhalb einer bestehenden Ehe oder Partnerschaft gemeinsam ausüben möchten, nicht hinreichend Rechnung. Sie erhalten das gemeinsame Sorgerecht nur, wenn beide Eltern eine Sorgeerklärung abgeben. Nach Schätzungen des Statistischen Bundesamtes wurden 2018 bis 2022 jährlich 212 700 Vaterschaften anerkannt. Im Jahr 2022 gab es 189 142 von beiden Elternteilen abgegebene Sorgeerklärungen (Quelle: Statistik der Pflegeerlaubnis, Vormundschaft etc.

(GENESIS-Code 22522-003)). Damit gibt die überwiegende Mehrzahl der nicht miteinander verheirateten Eltern eine Sorgeerklärung ab. Da damit der Eintritt des Normalfalls eine zusätzliche Handlung durch die Eltern erfordert, sehen viele Stimmen diese Regelung nicht mehr als zeitgemäß an und fordern das gemeinsame Sorgerecht bereits mit Anerkennung der Vaterschaft.

dd) Partnerschaftliche Betreuung

Das Umgangsrecht eines Elternteils diene nach ursprünglichem Verständnis dazu, „sich von dem körperlichen und geistigen Befinden des Kindes und seiner Entwicklung durch Augenschein und gegenseitige Aussprache fortlaufend zu überzeugen, die verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem Kind aufrechtzuerhalten und einer Entfremdung vorzubeugen, aber auch dem Liebesbedürfnis beider Teile Rechnung zu tragen“ (BVerfG, Beschluss vom 15. Juni 1971 – 1 BvR 192/70 –, BVerfGE 31, 194-212, Rn. 33). Die gesellschaftliche Entwicklung zeigt jedoch zunehmend, dass viele Eltern ihr Kind auch nach einer Trennung weiterhin gemeinsam betreuen und aktiv an der Entwicklung des Kindes teilhaben möchten. Wie viele Familien tatsächlich nach der Trennung ein symmetrisches oder asymmetrisches Wechselmodell praktizieren, ist nicht zuverlässig bestimmbar. Eine Befragung von 603 Müttern und Vätern im Jahr 2017 ergab einen Anteil von rund 15 Prozent, wobei in 9 Prozent der Fälle eine paritätische Betreuung (symmetrisches Wechselmodell) erfolgte (Allensbacher Institut für Demoskopie: Getrennt gemeinsam erziehen, 2017, S. 26). Längsschnittstudien von Pairfam (über 14 Jahre) und von AIDA (über zwölf Jahre) ermittelten einen Anteil von 4 bis 5 Prozent der Eltern, die ein symmetrisches Wechselmodell praktizierten (Walper, Brühler Schriften zum Familienrecht Nr. 19, S. 123/124). Das gewandelte Selbstverständnis der Eltern in der Beziehung zu ihren Kindern erfordert die Anpassung des Rechts dahingehend, dass eine gemeinsame Betreuung auch nach Trennung und Scheidung im Gesetz abgebildet wird. Das BGB formuliert kein regelhaftes Modell der Betreuung gemeinsamer Kinder durch die Eltern nach deren Trennung. Aus einigen Vorschriften geht jedoch hervor, dass eine gemeinsame, gar paritätische Betreuung der Kinder nicht vorgesehen ist. Dies sind insbesondere die gesetzliche Vertretung der Kinder bei Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, bisher in § 1629 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 BGB geregelt, und die Entscheidungsbefugnis getrennt lebender Eltern in Angelegenheiten des täglichen Lebens der Kinder im bisherigen § 1687 BGB. Beide Regelungen sind auf eine Rollenverteilung zugeschnitten, in der ein Elternteil die Kinder betreut und der andere Elternteil Umgang pflegt. Sie sind anwendbar in Fällen, in denen ein Elternteil das Kind zu einem größeren Anteil als der andere Elternteil betreut. Sie versagen jedoch bei genau hälftiger Betreuung der Kinder durch beide Eltern.

Zur gesetzlichen Vertretung des Kindes im Unterhaltsverfahren ist demnach bei einer paritätischen Betreuung kein Elternteil befugt. Gleichwohl können Unterhaltsansprüche des Kindes gegen einen Elternteil bestehen. Erforderlich ist in diesen Fällen aktuell ein dem Unterhaltsverfahren vorgeschaltetes Sorgerechtsverfahren mit dem Ergebnis, den erforderlichen Teil der elterlichen Sorge gemäß § 1628 BGB auf einen Elternteil zur alleinigen Ausübung zu übertragen oder dem Kind einen Ergänzungspfleger zu bestellen.

Über die Angelegenheiten des täglichen Lebens im Sinne des § 1687 Absatz 1 Satz 2 BGB kann bisher der hauptbetreuende Elternteil allein entscheiden, während der mitbetreuende Elternteil lediglich Entscheidungen zur tatsächlichen Betreuung eigenverantwortlich vornehmen darf. Bei einer Betreuung zu genau gleichen Anteilen der Kinder wird vorgeschlagen, die Entscheidungsbefugnis von einem Elternteil zum anderen in der jeweiligen Betreuungszeit wechseln zu lassen. Andernfalls müssten die Eltern alle Entscheidungen gemeinsam treffen.

ee) Schutz vor häuslicher Gewalt

Das Bundeslagebild 2022 des Bundeskriminalamts (Bundeskriminalamt, Lagebild Häusliche Gewalt, 11. Juli 2023 = Lagebild Häusliche Gewalt 2022 – V 1.0, S. 60) nennt steigende Zahlen zu häuslicher Gewalt. Dies wahrzunehmen und zu beachten ist auch und insbesondere bei kindschaftsrechtlichen Entscheidungen erforderlich. Bereits in der Vergangenheit wurden hierzu spezielle Regelungen erlassen. Das Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung vom 2. November 2000 (BGBl. I S. 1479) hat das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung im bisherigen § 1631 Absatz 2 einfachgesetzlich festgeschrieben. Mit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) am 1. Januar 2002 (BGBl. I S. 3513) wurde ein weiterer und wichtiger Schritt getan, der maßgeblich den Schutz der Erwachsenen betrifft und u.a. die Möglichkeit vorsieht, den Täter der gemeinsamen Wohnung zu verweisen. Schutzmaßnahmen zugunsten der Kinder sind über die möglichen Maßnahmen zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Absatz 3 sowie über eine Umgangsbeschränkung oder einen Umgangsabschluss nach § 1684 Absatz 4 Satz 1 und 2 BGB möglich.

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 12. Oktober 2017 das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (BGBl. 2017 II S. 1026), die so genannte „Istanbul-Konvention“ ratifiziert, die als völkerrechtlicher Vertrag seit 1. Februar 2018 für alle staatlichen Institutionen und auf allen staatlichen Ebenen verbindlich ist. Gemäß Artikel 31 Istanbul-Konvention ist sicherzustellen, dass gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht berücksichtigt werden und dass die Ausübung des Besuchs- und Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet. Hiervon ist nicht nur Gewalt gegen die Kinder selbst erfasst, sondern auch vom Kind miterlebte Gewalt, die ebenso negative Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes hat (Meysen/Lohse in Meysen, Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, 2021, S. 24).

Maßnahmen zum Schutz des gewaltbetroffenen sowie die Kinder betreuenden Elternteils stehen häufig in Konflikt mit dem Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen, also auch mit dem Elternteil, der gegen den anderen Elternteil Gewalt ausgeübt hat. Eine Studie aus dem Jahr 2022 weist auf ein mangelndes Bewusstsein dafür hin, dass sowohl miterlebte Gewalt als auch der Schutzbedarf des betreuenden Elternteils ein maßgebliches Kriterium für eine mögliche Beschränkung des Umgangs darstellen kann. Dies werde insbesondere deshalb angeführt, weil eine gesetzliche Regelung hierzu fehle (Zoom Gesellschaft für prospektive Entwicklung e.V., Abschlussbericht des Projekts „Lokale Strukturen und spezifische Verfahren zur systematischen Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei Sorge- und Umgangsregelungen und in familiengerichtlichen Verfahren, April 2022, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/230672/2f46e9271f62769c2fe3a2dbfac1f8be/lokale-ansatze-zur-beruecksichtigung-haeuslicher-gewalt-bei-der-regelung-von-sorge-und-umgang-data.pdf>, S. 14).

ff) Stärkung der Kinderrechte

Ein wesentlicher Schutzfaktor für die Kinder ist die Ausrichtung aller Sorge- und Umgangsentscheidungen am Kindeswohl. Dieses ist bisher in § 1697a BGB festgeschrieben. Demnach sind Entscheidungen in der Regel so zu treffen, dass sie dem Wohl des Kindes am besten entsprechen. Das Wohl des Kindes ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der derzeit im Gesetz keine nähere Bestimmung erfährt.

Entscheidungen über die elterliche Sorge oder die Umgangszeiten der Eltern betreffen die Kinder unmittelbar. Abhängig von ihrem Entwicklungsstand sind sie daher in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) wurde bereits der Schutz von Kindern, die in Pflegeverhältnissen aufwachsen, und die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern bei Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe verbessert. Insbesondere im Verfahrensrecht ist die Anhörung der Kinder von besonderer Bedeutung und wurde durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) in Kinderschutzverfahren deutlich gestärkt. Auch sind Jugendliche ab 14 Jahren in familiengerichtlichen Verfahren verfahrensfähig, wenn das Verfahren ihre Person betrifft und sie ein ihnen nach bürgerlichen Recht zustehendes Recht geltend machen (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG).

gg) Umgangsrecht leiblicher, nicht rechtlicher Eltern

Das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt hervorgehoben, dass auch leibliche Eltern eines Kindes, die nicht zugleich rechtliche Eltern sind, vom Schutzbereich des Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG erfasst werden (BVerfG, Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 –, Rn. 38, juris). Dem trägt die bisherige Vorschrift des § 1686a BGB, wonach lediglich leiblichen Vätern ein Umgangs- und Auskunftsrecht in Bezug auf das Kind zusteht, nicht hinreichend Rechnung. Denn die Regelung berücksichtigt nicht, dass allen leiblichen Elternteilen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ein Recht auf Umgang mit dem Kind zustehen kann.

hh) Adoptionsrecht

Das materielle Adoptionsrecht wurde zuletzt 1976 grundlegend reformiert. Die veränderten Familienformen und Wertvorstellungen bildet es heute nicht mehr zutreffend ab.

Nach derzeitigem Recht können nicht verheiratete Personen ein Kind nur allein annehmen (§ 1741 Absatz 2 Satz 1 BGB). Verheiratete Personen können hingegen ein Kind grundsätzlich nur gemeinschaftlich mit ihrem Ehegatten annehmen (§ 1741 Absatz 2 Satz 2 BGB).

Eingetragenen Lebenspartnern steht bislang die Möglichkeit der Stiefkindadoption und der Sukzessivadoption offen (§ 9 Absatz 6 LPartG, in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts

und des Internationalen Namensrechts vom 11. Juni 2024 (BGBl. I Nr. 185), nicht aber die gemeinschaftliche Adoption eines fremden minderjährigen Kindes. Auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 2013 (BVerfGE 133, 59) reagierte der Gesetzgeber zunächst nur durch Zulassung der Sukzessivadoption durch Lebenspartner, indem in § 9 Absatz 7 Satz 2 LPartG alte Fassung ein Verweis auf § 1742 BGB aufgenommen wurde. Seither kann zwar auch bei der Fremdkindadoption im Ergebnis das Ziel der gemeinsamen Elternschaft von Lebenspartnern erreicht werden, allerdings nur über einen Umweg, der sich nur schwer rechtfertigen lässt. Auch die Familie, die aus zwei Lebenspartnern und einem Kind oder mehreren Kindern besteht, wird von Artikel 6 Absatz 1 GG geschützt.

Der mit Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) eingeführte § 1766a BGB regelt bislang lediglich, dass auch in einer verfestigten Lebensgemeinschaft das Kind des anderen Partners angenommen werden kann. Zudem wird die verfestigte Lebensgemeinschaft mit sehr engen Voraussetzungen definiert. Nichteheliche Paare können daher eine gemeinschaftliche Elternstellung für ein fremdes Kind nur über den Umweg der Sukzessivadoption erreichen.

Bei Ehegatten müssen beide das Kind gemeinsam adoptieren, die Adoption durch nur einen Ehegatten ist nicht zulässig. Das ist jedoch unnötig restriktiv, wenn es sich um ältere Kinder handelt und lediglich einer der Ehegatten eine starke Bindung zu dem Kind hat, zum Beispiel durch eine Pflegeverhältnis.

Nach § 1758 BGB dürfen Tatsachen, die geeignet sind, die Annahme und ihre Umstände aufzudecken, ohne Zustimmung des Annehmenden und des Kindes nicht offenbart oder ausgeforscht werden. Derzeit herrscht Unsicherheit darüber, ob Kinder ab 16 Jahren allein die Zustimmung erteilen können oder ob es auch der Zustimmung der Annehmenden bedarf. Das Erfordernis der kumulativen Zustimmung ist jedoch weder zeitgemäß noch praktikabel. Angenommene Kinder haben bereits ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein Recht, Einsicht in das Personenstandsregister (beglaubigter Registerauszug) und in die Adoptionsvermittlungsakte zu nehmen (§§ 62, 63 des Personenstandsgesetzes). Schon heute können sie damit selbst entscheiden, wie sie mit der Information über die Adoption umgehen.

b) Reformbedarf

Eine grundlegende Reform des Kindschaftsrechts wird seit langem angemahnt. Nach der letzten umfassenden Reform durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz im Jahr 1997 kam es zu punktuellen Ergänzungen: beispielsweise wurde durch das Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung vom 2. November 2000 (BGBl. I S. 1479) im bisherigen § 1631 Absatz 2 BGB ein Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung verankert. Weiterhin erfolgte eine Änderung des bisherigen § 1626a BGB durch das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795). Beide Themen sind weiterhin in intensiver Diskussion und werden mit diesem Entwurf erneut aufgegriffen. Zudem rückt die Forderung nach einer besseren Abbildung der gemeinsamen Betreuung der Kinder auch nach Trennung und Scheidung in der fachlichen und gesellschaftlichen Diskussion in den Mittelpunkt, ebenso wie die Bedeutung des Elternkonsenses für Regelungen zum Umgang und der elterlichen Sorge sowie ihrer jeweiligen Abänderung.

In ihrem Gutachten zum 72. Deutschen Juristentag 2018 (Schumann, Gutachten B zum 72. Deutschen Juristentag 2018, S. 19ff.) diskutierte Prof. Dr. Eva Schumann Fragen der (Wieder-)Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge, der Elternautonomie und der Ausübung der gemeinsamen Sorge nach Trennung. Neben Änderungsvorschlägen zu den bisherigen §§ 1626a und 1696 BGB wird auch eine Ausrichtung der Regelungen auf die gemeinsame Betreuung der Kinder nach Trennung angemahnt. Neben einer Regelung zur gerichtlichen Anordnung der geteilten Betreuung soll aber Ziel einer Reform auch sein, bestehende Widersprüche zu beseitigen und insgesamt das Regelungskonzept bei Elternkonflikten übersichtlicher zu gestalten (am angegebenen Ort, S. 36). Gefordert wurde außerdem die Möglichkeit des Kindes, ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eine gerichtliche Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kind und seinen Eltern für Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für das Kind beantragen zu können, insbesondere in Fragen des Aufenthalts, der Betreuung, des Umgangs, der medizinischen Behandlung und der Ausbildung (am angegebenen Ort., S. 87).

Der Deutsche Familiengerichtstag hat sich in der Vergangenheit zu einzelnen Fragen geäußert und Vorschläge unterbreitet: Die Vorstandsempfehlung im Anschluss an den 23. Deutschen Familiengerichtstag 2019 ging dahin, das kleine Sorgerecht auf den mit dem allein sorgeberechtigten Elternteil zusammenlebenden Partner einer stabilen nichtehelichen Lebensgemeinschaft zu erstrecken. Der Arbeitskreis 8 des 22. Deutschen Familiengerichtstags

im Jahr 2017 beschäftigte sich mit Reformansätzen im Sorge- und Umgangsrecht (Brühler Schriften Nr. 21, S. 102ff.). Er sprach sich dafür aus, die vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil nur noch in Fällen der Kinderwohlgefährdung vorzunehmen und im Übrigen Regelungen auf der Ebene der Ausübung der elterlichen Sorge vorzusehen. Auch sollten Elternvereinbarungen gestärkt werden. Im Jahr 2012 wurde in der Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Reform des Sorgerechts vom 28. März 2012 eine Neuregelung des bisherigen § 1696 BGB dahingehend vorgeschlagen, im Fall eines Elternkonsenses die Wiederbegegründung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht mehr an die strengen Voraussetzungen dieser Regelung zu binden (FPR 2012, 411, 414).

In seinem Gutachten „Gemeinsam getrennt erziehen“ vom 10. März 2021 (<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/191558/78b23ce18ad52df2401bc9a63728cb40/gutachten-gemeinsam-getrennt-erziehen-zusammenfassung-beirat-fuer-familienfragen-data.pdf>) spricht sich der wissenschaftliche Beirat des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen, Jugend neben einer gesetzlichen Grundlage für die Anordnung des Wechselmodells für eine Überarbeitung der gesetzlichen Regelung zur Kompetenzverteilung gemeinsam sorgender, getrennt lebender Eltern aus (S. 98). Um die Elternautonomie zu stärken solle zudem ein Prinzip verbindlicher Elternvereinbarungen im Rahmen eines Modellversuchs eingeführt werden (S. 100).

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ, damals noch BMJV) hat im Jahr 2018 die Arbeitsgruppe „Sorge- und Umgangsrecht, insbesondere bei gemeinsamer Betreuung nach Trennung und Scheidung“ (im Folgendem „Arbeitsgruppe Sorge- und Umgangsrecht“) eingesetzt, bestehend aus acht im Bereich des Familienrechts tätigen Sachverständigen aus Rechtswissenschaft, Justiz und Anwaltschaft. Diese erarbeitete 50 Thesen, in denen sie mehrheitlich Bedarf für eine grundlegende Reform im Bereich des Kindschaftsrechts sah (FamRZ 2019, 1986), insbesondere:

- Einstimmig wurde gefordert, dass die gesetzlichen Regelungen der gemeinsamen Ausübung der elterlichen Sorge mit einer geteilten Betreuung bis hin zum einem paritätischen Wechselmodell ebenso wie der alleinigen Sorgeausübung Rechnung tragen sollen. Die gesetzlichen Regelungen sollen auch auf das Wechselmodell angepasst werden, ohne es als Leitbild vorzusehen (Thesen 3, 4 und 5).
- Die wesentlichen Grundprinzipien der Elternverantwortung sollen an den Anfang der gesetzlichen Regelungen gestellt werden (Thesen 6 bis 12).
- Einstimmig wurde vorgeschlagen, dass die elterliche Sorge mit Etablierung der rechtlichen Elternschaft den Eltern gemeinsam zustehen soll (These 13). Bei einer Gegenstimme wurde gefordert, dass zwischen dem Status der elterlichen Sorge und deren Ausübung differenziert werden soll. Die Inhaberschaft der elterlichen Sorge (Status) solle nicht mehr entzogen werden können (These 14). Die Betreuung des Kindes solle Teil der Ausübung der elterlichen Sorge werden und nicht mit der Trennung der Eltern enden (Thesen 21 und 22). Umgang solle es nur noch mit Personen geben, die nicht die rechtlichen Eltern sind (These 27).
- Die Bedeutung des Kindeswillens und das Mitspracherecht von Kindern wurde in den Thesen 34 – 40 besonders betont. Kinder ab 14 Jahren sollen in den sie betreffenden Angelegenheiten (Aufenthalt, Umgang, medizinische Behandlung, Ausbildung) ein eigenes Antragsrecht (These 37) und bei Vereinbarungen zwischen den Eltern ein Widerspruchsrecht (These 40) haben.
- Bei Vereinbarungen der Eltern über die Ausübung der elterlichen Sorge ist ein Widerspruchsrecht des Kindes ab Vollendung des 14. Lebensjahres vorzusehen (These 40). Ferner wurde empfohlen, die die Pflegekinder betreffenden Regelungen systematisch zusammenzufassen (These 41) und bei Elternkonsens regelhafte eine Abänderungsmöglichkeit von Sorgerechtsentscheidungen vorzusehen (These 43).

Auf europäischer Ebene hat der Europarat im Rahmen seiner Strategie für die Rechte des Kindes im Jahre 2020 einen Expertenausschuss für die Rechte und das Wohl des Kindes in Verfahren der Elterntrennung und in Fremderbringungsverfahren (CJ/ENF-ISE) eingesetzt, der Empfehlungen des Europarats zu diesen Bereichen vorbereiten und seine Arbeit Ende 2024 abschließen soll. Gegenstand beider Empfehlungsentwürfe sind unter anderem Verfahren und Prüfkriterien für die Ermittlung des Kindeswohls und für die Anhörung des Kindes.

Auch ein verbesserter Schutz vor häuslicher Gewalt durch das Kindschaftsrecht wird seit langem gefordert. Zwar zeigt sich in den Entscheidungen der Familiengerichte vielfach eine hohe Sensibilität in Bezug auf häusliche Gewalt und ihre Auswirkungen auf das Wohl der Kinder (siehe zum Beispiel KG, Beschluss vom 4. August 2022

– 17 UF 6/21, juris). Eine gesetzliche Klarstellung ist dennoch veranlasst. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat hierzu folgendes festgestellt: „1. Für Familiengerichte besteht im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die Sicherheit der Kinder gewährleistet wird. Hierfür müssen Umgänge entweder komplett ausgesetzt oder durch geeignete Schutzmaßnahmen ergänzt werden. 2. Im Falle häuslicher Gewalt ist Artikel 31 der Istanbul Konvention (GewSchÜ) zu beachten. Verhält sich ein Elternteil gegenüber dem anderen Elternteil aufgrund erlebter häuslicher Gewalt ablehnend, darf dies nicht als mangelnde Kooperationsbereitschaft ausgelegt werden. (...)“ (vergleiche EGMR, I.M. u. a./I. Italien, Urteil vom 10. November 2022, Nr. 25426/20, Rn. 135..

Die Expertengruppe des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) hat an die deutschen Behörden nachdrücklich appelliert, die Auswirkungen der gegenwärtigen gerichtlichen Praxis bei der Entscheidung über das Sorge- und Umgangsrecht auf die Sicherheit von gewaltbetroffenen Elternteilen und ihrer Kinder einer Prüfung zu unterziehen (GREVIO's Evaluierungsbericht über gesetzliche und weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) vom 24. Juni 2022, S. 76).

c) Ziele der Reform

aa) Kindschaftsrecht

Das Kindschaftsrecht soll zeitgemäßer gefasst werden und die wesentlichen Leitgedanken der Regelungen widerspiegeln. Der Entwurf möchte die Regelungen übersichtlicher gestalten und die Anwendbarkeit erleichtern. Das Kindeswohl als zentraler Prüfungsmaßstab wird den Regelungen vorangestellt und genauer umschrieben.

Die Regeln über das Sorge- und Umgangsrecht sollen so modernisiert werden, dass sie allen in der Gesellschaft gelebten Familienformen hinreichend Rechnung tragen und die Rechtsstellung von Kindern gestärkt wird. Defizite des geltenden Rechts sollen behoben werden und das Kindschaftsrecht soll dadurch weniger streitanfällig werden.

Die Bedeutung beider Eltern für die kindliche Entwicklung soll hervorgehoben werden, indem die Erlangung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern erleichtert wird. Dies berücksichtigt nicht nur die Rechte der Väter, sondern dient vor allem der rechtlichen Gleichstellung nichtehelicher und ehelicher Kinder.

Die Autonomie und Gestaltungsmöglichkeiten der Eltern sollen durch die materiell-rechtlichen Möglichkeiten zu Vereinbarungen, deren Berücksichtigung auch im Verfahrensrecht abgebildet wird, ausgebaut werden.

Das sogenannte kleine Sorgerecht im bisherigen § 1687b BGB soll durch die flexiblere Möglichkeit ersetzt werden, durch das Einvernehmen beider sorgeberechtigter Eltern Dritten wie dem neuen Ehegatten, dem nicht mit ihm verheirateten Partner oder einem leiblichen Elternteil eine Entscheidungsbefugnis in bestimmten sorgerechtlichen Angelegenheiten zu geben.

Die Berücksichtigung von häuslicher Gewalt bei Entscheidungen in Sorge- und Umgangsverfahren soll durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung sichergestellt werden. Jugendlichen soll durch erweiterte Zustimmungs-, Antrags- und Verfahrensrechte eine Möglichkeit gegeben werden, aktiver Einfluss zu nehmen.

Das Umgangsrecht leiblicher, nicht rechtlicher Väter soll geschlechtsneutral zu einem Recht aller leiblichen, nicht rechtlichen Eltern umgestaltet werden. Das Pflegekindschaftsrecht soll in einem Abschnitt zusammenhängend geregelt und entsprechend ergänzt werden.

Parallel zur Reform des Kindschaftsrechts wird das Abstammungsrecht reformiert, das Gegenstand eines gesonderten Gesetzgebungsverfahrens ist. Im Abstammungsrecht wird die Mutterschaft einer weiteren Frau neben der Geburtmutter ermöglicht. Neu im Abstammungsrecht werden zudem Elternschaftsvereinbarungen eingeführt, mit denen vor der Zeugung eines Kindes geklärt werden kann, wer rechtlicher Elternteil des Kindes ist. Diese und weitere Änderungen erfordern eine grundlegende Reform des Abstammungsrechts, die im Rahmen dieses Entwurfs jedoch noch nicht berücksichtigt werden.

Er steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für

nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 10 und 5 bei, die Selbstbestimmung aller Menschen und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern.

bb) Adoptionsrecht

Der Entwurf sieht eine Liberalisierung des Adoptionsrechts vor, indem künftig auch Lebenspartner und nichteheliche Paare ein Kind gemeinschaftlich adoptieren können oder aber ein Ehegatte ein Kind allein adoptieren kann. Die Ehe soll künftig kein Kriterium mehr für die gemeinschaftliche Adoption sein. Zudem ist eine gesetzliche Klarstellung in § 1758 BGB vorgesehen, wonach dem Kind ab Vollendung des 16. Lebensjahres die Alleinentcheidungsbefugnis bezüglich der Zustimmung zur Offenbarung oder Ausforschung von Tatsachen über die Adoption zukommt.

2. Unterhaltsrecht

a) Rechtliche Ausgangssituation

aa) Kindesunterhalt

Das Unterhaltsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) regelt die Übernahme von Verantwortung innerhalb der Familie und den Umfang finanzieller Solidarität unter Verwandten. Dies gilt auch und insbesondere im Verhältnis von Eltern zu ihren Kindern.

Eltern sind ihren Kindern im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zur Leistung angemessenen Unterhalts verpflichtet; für den Unterhalt ihrer Kinder haften sie grundsätzlich anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen (§§ 1601 ff. BGB). Wird Kindesunterhalt gewährt, stehen also regelmäßig nicht lediglich ein Elternteil und sein Kind in einem unterhaltsrechtlichen Verhältnis. Vielmehr stehen beide Elternteile mit ihrem Kind und auch zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Verbindung. Diese Verbindung erfordert eine angemessene Berücksichtigung und einen gerechten Ausgleich der Interessen der Beteiligten.

Aufgrund dieser Verknüpfung ist das Kindesunterhaltsrecht in besonderer Weise darauf angewiesen, zeitnah auf gewandelte Wertvorstellungen und gesellschaftliche Veränderungen zu reagieren und diese bei der Bemessung des Unterhalts sowie der Verteilung der Unterhaltslast auf die Eltern gebührend zu berücksichtigen. Nur so kann die Akzeptanz des Kindesunterhaltsrechts auf Dauer bewahrt werden. Wesentliche Aufgabe des Kindesunterhaltsrechts ist es zugleich, den Beteiligten eines Unterhaltsverhältnisses für ihre individuelle Familienkonstellation möglichst einfache und klare Regelungen zur Verfügung zu stellen.

bb) Betreuungsunterhalt

Der Anspruch auf Betreuungsunterhalt nicht miteinander verheirateter Eltern hat in den vergangenen Jahren eine stetige Entwicklung erfahren. Diese wurde sowohl durch den Gesetzgeber als auch durch die Rechtsprechung vollzogen. Dabei hat der Gesetzgeber zwar eine Angleichung des Anspruchs an den Betreuungsunterhalt unter Ehegatten angestrebt, allerdings den Verweis auf die Vorschriften für den Verwandtenunterhalt (§§ 1601 ff BGB) belassen. Deren konsequente Anwendung würde jedoch in vielen Fällen zu unbilligen Ergebnissen führen, weshalb in einigen Bereichen, in denen insbesondere ein gesetzliches Verbot dem nicht entgegensteht, durch die Rechtsprechung Vorschriften aus dem Ehegattenunterhaltsrecht analog angewendet werden. Dies betrifft beispielsweise die Höhe des eigenen angemessenen Unterhalts des Verpflichteten, die Verpflichtung zum Einsatz von Vermögen für den Berechtigten, das Erlöschen der Unterhaltspflicht bei Eheschließung durch den Berechtigten und teilweise Vorschriften der Verwirkung des Unterhaltsanspruchs nach § 1579 BGB.

cc) Notwendiger Selbstbehalt

Der notwendige Selbstbehalt ist gesetzlich nicht geregelt. Das Gesetz gibt hierzu bislang nur allgemeine Vorgaben in § 1603 BGB. Konkretisiert wird dies durch den in der Düsseldorfer Tabelle durch die Oberlandesgerichte festgelegten notwendigen Selbstbehalt. Die Düsseldorfer Tabelle ist allerdings nur eine Leitlinie, die keinen Gesetzescharakter hat.

b) Tatsächliche Entwicklung

aa) Kindesunterhalt

Das Kindesunterhaltsrecht in den §§ 1601 ff. BGB ist bis heute von einem traditionellen Familienbild geprägt. Dieses ging lange Zeit von einer strikten Rollenverteilung, bei welcher die Frauen und Mütter in erster Linie für

die Betreuung der Kinder, die Väter für die finanzielle Ausstattung der Familie zuständig waren, aus. Dies galt nicht nur in Zeiten ehelichen Zusammenlebens, sondern ebenso nach Trennung und Scheidung. Das Rollenverständnis hat sich jedoch in den vergangenen Jahrzehnten tiefgreifend geändert. Auch dies betrifft das Verständnis familiären Zusammenlebens während bestehender Lebensgemeinschaften und die Rollenverteilung in Trennungsfamilien. Zudem haben sich die familiären Lebenswirklichkeiten gewandelt. Sie sind vielfältiger geworden.

Noch vor 50 Jahren entsprachen die Beiträge der Eltern innerhalb der Familie einem strengen Rollenmuster, in dem der Vater die finanzielle Grundlage der Familie sicherstellte und die Mutter für die Betreuung und Erziehung der Kinder verantwortlich war, wofür sie in der Regel ihren Beruf aufgab. Hier haben sich die Familienstrukturen grundlegend gewandelt, worauf der Gesetzgeber bereits partiell reagiert hat: so wurde durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) die regelmäßige Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge auch nach der Scheidung der Eltern sowie die Möglichkeit der Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge zwischen nicht verheirateten Eltern ermöglicht. Das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189) stellte die Kinder in den Vordergrund. Den Kindesunterhaltsansprüchen ehelicher wie nichtehelicher Kinder wurde der Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen eingeräumt. Zudem wurde eine Angleichung des Betreuungsunterhaltsanspruchs verheirateter und nicht verheirateter Eltern vorgenommen. Dabei wurde die Zeit, die sich der betreuende Elternteil allein der Kinderbetreuung widmen und auf die Sicherstellung des eigenen Lebensbedarfs nach Trennung und Scheidung durch den anderen Elternteil in Form von Unterhaltszahlungen hoffen kann, deutlich verkürzt. Die Zahl der erwerbstätigen Mütter hat sich seither erhöht: Während im Jahr 2010 noch 69,3 Prozent der Mütter erwerbstätig waren, erhöhte sich dieser Anteil im Jahr 2020 auf 74,9 Prozent (destatis, Pressemitteilung Nr. N 012 vom 7. März 2022).

Seit einigen Jahren ist besonders die gemeinsame Betreuung der Kinder durch beide Eltern auch nach der Trennung in den Fokus der Diskussion gerückt. Wenngleich in Deutschland die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung in den Familien weiterhin überwiegt (Gutachten „Gemeinsam getrennt erziehen“ des Wissenschaftlichen Beirats des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vom 10. März 2021, Seite 8, siehe <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/gemeinsam-getrennt-erziehen-186696>, unter Verweis auf die Studien Dechant, Rost & Schulz 2014, Hipp & Leuze 2015 und der OECD 2017), wobei die Väter die Hauptverdiener sind und die Mütter oft in Teilzeit arbeiten, ändert sich das Rollenverständnis der Eltern kontinuierlich. Immer mehr Väter wünschen sich, mehr Zeit mit ihren Kindern zu verbringen (https://www.ifd-allensbach.de/fileadmin/studien/Monitor_Familienleben_2012.pdf Seite 28). Viele Frauen wollen beruflich erfolgreich sein und dennoch nicht auf Mutterschaft verzichten. Viele Väter sehen sich nicht mehr nur in der Rolle des Ernährers, sondern wollen aktiv das Familienleben mitgestalten. Wie viele Familien tatsächlich nach der Trennung ein symmetrisches oder asymmetrisches Wechselmodell praktizieren, ist nicht zuverlässig bestimmbar. Eine Befragung von 603 Müttern und Vätern im Jahr 2017 ergab einen Anteil von rund 15 Prozent, wobei in 9 Prozent der Fälle eine paritätische Betreuung (symmetrisches Wechselmodell) erfolgte (Allensbacher Institut für Demoskopie: Getrennt gemeinsam erziehen, 2017 Seite 26). Längsschnittstudien von Pairfam (über 14 Jahre) und von AID:A (über zwölf Jahre) ermittelten einen Anteil von 4 bis 5 Prozent der Eltern, die ein symmetrisches Wechselmodell praktizierten (Walper, Brühler Schriften zum Familienrecht Nr. 19 Seite 123/124).

Deutschland folgt damit einer Entwicklung, die sich auch international beobachten lässt. In Großbritannien werden etwa 12 Prozent der Kinder im asymmetrischen oder symmetrischen Wechselmodell betreut, in Australien 16 Prozent, in Dänemark und den Niederlanden ca. 20 Prozent, in Norwegen ca. 30 Prozent und in Schweden und Belgien zwischen 35 und 40 Prozent (Studie „Familienmodelle in Deutschland – FAMOD, FamRZ 2021, 729 Fn. 8).

Es war in der wissenschaftlichen Untersuchung jedoch auch zu beobachten, dass der Wunsch nach mehr Betreuung durch die Väter den tatsächlichen Zahlen nicht entspricht. Das bedeutet, dass viele Väter die Kinder gern in größerem Umfang betreuen würden, dies jedoch aus beruflichen oder partnerschaftlichen Gründen nicht umsetzen können („Gemeinsam getrennt erziehen“ Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen des BMFSFJ vom 10. März 2021 S. 83: danach lassen sich rund 16 Prozent der Väter in Kernfamilien mit Kindern unter acht Jahren als „aktive Väter“ einordnen). Die Reform des Kindesunterhaltsrechts, die eine gemeinsame Betreuung der Kinder durch beide Eltern nach der Trennung besser abbildet, reagiert damit nicht nur auf eine vorhandene Entwicklung, sondern ist auch geeignet, den Weg zu einer gewünschten Entwicklung zu ebnen.

Die letzte umfassende Reform des Unterhaltsrechts erfolgte durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189). Dort wurde dem veränderten Verständnis von Ehe und Familie

vornehmlich im Recht des Ehegattenunterhalts Rechnung getragen. Seither haben sich die Gesellschaft und vor allem auch die Familienstrukturen weiter gewandelt. Es nehmen vermehrt beide Eltern nach der Geburt des Kindes gemeinsam Erziehungsverantwortung wahr und wollen dies auch nach einer Trennung und Scheidung fortsetzen. Das Kindesunterhaltsrecht geht aber noch vom Regelfall „Eine(r) betreut, eine(r) zahlt“ aus und bietet keine befriedigende Antwort auf die Frage, wie sich geteilte Betreuung auf den Kindesunterhalt auswirkt. Die von der Rechtsprechung entwickelten Rechenmodelle helfen hier meistens nur bedingt weiter. So lässt die Rechtsprechung im Falle einer wesentlichen Mitbetreuung eine Reduzierung des Kindesunterhalts nach der Düsseldorfer Tabelle um ein oder zwei Stufen zu (BGH Beschluss vom 12. März 2014 – XII ZB 234/13). Letztlich reduziert das, auch wenn der Anteil der Mitbetreuung erheblich ist, die Unterhaltspflicht aber nur geringfügig. Hinzu kommt, dass die Anwendungspraxis der Gerichte keinem nachvollziehbaren Muster folgt. Insbesondere ist nicht vorhersehbar, ab welchem Betreuungsanteil ein Gericht einen sogenannten erweiterten Umgang annimmt. Geht man davon aus, dass die geteilte Betreuung für getrenntlebende oder geschiedene Familien von zentraler Bedeutung ist und geht man weiterhin davon aus, dass rund 25 Prozent aller Kinder nach Schätzungen des Instituts für Demoskopie Allensbacher von Trennung und Scheidung betroffen sind (Gemeinsam getrennt erziehen, 2017, S. 3), ist das Kindesunterhaltsrecht für große Teile der Bevölkerung von Relevanz und der Reformbedarf mehr als überfällig.

bb) Betreuungsunterhalt

Die Regelung des § 1615I hat ihren Ursprung als Schadensersatzanspruch gegen den Vater des nichtehelichen Kindes auf Kosten der Entbindung und Kosten des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung (§ 1715 a.F.). Durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) wurde in § 1615I erstmals ein echter Unterhaltsanspruch geschaffen. Für die nähere Ausgestaltung dieses Anspruchs wurde auf die Vorschriften des Verwandtenunterhalts verwiesen. Durch das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) wurde der Unterhaltsanspruch um einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt erweitert. Durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) erhielt dann auch der Vater den Anspruch auf Betreuungsunterhalt.

Die familiären Strukturen haben sich im Laufe der letzten Jahrzehnte erheblich gewandelt. Während noch vor mehr als 50 Jahren Kinder in der Regel in eine Ehe hineingeboren wurden und nichteheliche Kinder die Ausnahme waren, haben sich die Zahlen heute stark angenähert. So lag 1966 der Anteil der nichtehelich geborenen Kinder bei 5,7 Prozent. Im Jahr 2022 dagegen betrug der Anteil der nichtehelich geborenen Kinder an allen Lebendgeborenen in Deutschland rund 33,5 Prozent, damit ein Drittel (Quelle: Destatis).

17,9 Millionen Personen beziehungsweise 21,8 Prozent der Bevölkerung lebten im Jahr 2019 als Eltern in einer Paargemeinschaft mit Kindern. Entweder lebten sie als Ehepaar (15,8 Mio. Personen) oder als nichteheliche Lebensgemeinschaft (2,1 Mio. Personen) in einem gemeinsamen Haushalt (Statistisches Bundesamt: Mikrozensus 2019). Die Entwicklung zeigt, dass die Zahl der nichtehelichen Paare mit Kindern deutlich steigt. So stieg im Verlauf der Jahre 1996 bis 2018 der Anteil der minderjährigen Kinder, die in nichtehelichen Lebensgemeinschaften aufwuchsen von 4,7 auf 11,3 Prozent (Statistisches Jahrbuch 2019/2 – Bevölkerung, Familien, Lebensformen, Seite 67 Tabelle 2.6.13).

Die Regelungen zum Betreuungsunterhalt bilden diese Entwicklung letztlich nicht ab und bereiten daher in der Praxis, aufgrund der deutlich gestiegenen Zahlen der nichtehelich geborenen Kinder, zunehmend erhebliche Probleme. Gerade der Verweis auf die Regelungen des Verwandtenunterhalts stehen hier in der Kritik, da die Regelungen des Verwandtenunterhalts häufig keine angemessenen Lösungen für die Fragen bereithalten, die sich nach Auflösung nichtehelicher Lebensgemeinschaften mit Kind stellen. Problematisch sind insbesondere die Fragen der Verlängerung des Unterhaltsanspruchs aus elternbezogenen Gründen, das Maß des Unterhalts, ein möglicher Anspruch auf Altersvorsorgeunterhalt, Fragen der Verwirkung und die einvernehmliche Regelung des Unterhalts durch Vereinbarung.

Das Bundesverfassungsgericht stellte in seinem Beschluss vom 28. Februar 2007 (1 BvL 9/04) klar, dass der Betreuungsunterhalt aus Gründen des Kindeswohls gewährt wird, um die persönliche Pflege und Erziehung des Kindes in den ersten Lebensjahren sicherzustellen: „Der Betreuungsunterhalt wird aus Gründen des Kindeswohls gewährt. Er ermöglicht dem Elternteil, sich persönlich dem Kind zuzuwenden zu können, soweit das Kind der Pflege oder Erziehung bedarf und deshalb vom Betreuenden nicht erwartet werden kann, dass er einer Erwerbstätigkeit nachgeht (...). Der Unterhalt ist damit am Kind und seinem Bedarf an persönlicher Betreuung ausgerichtet“ (BVerfG Beschluss vom 2. Februar 2007 – 1 BvL 9/04 – juris Rn. 44). Aus Sicht des Kindes ist es dafür aber

unerheblich, ob die Eltern miteinander verheiratet sind, oder nicht. Die bisherige Regelung, wonach der Betreuungsunterhalt für nicht verheiratete Eltern einen kürzeren Zeitraum umfasste als § 1570 verstieß daher gegen Artikel 6 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG). Durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189) wurde folglich die Dauer der Unterhaltszahlung für den Betreuungsunterhalt nach der Ehe und außerhalb der Ehe angeglichen. Zwar sind die Unterhaltstatbestände noch unterschiedlich formuliert. So sieht § 1615I Absatz 1 Satz 2 einen Unterhaltsanspruch nur vor, wenn „von der Mutter wegen Pflege und Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann“. Diese Formulierung war in § 1570 a.F. noch wortgleich enthalten, wurde aber mit der Unterhaltsreform im Jahr 2007 gestrichen. Gleichwohl sind die Unterhaltstatbestände inhaltlich identisch zu lesen sind (vgl. Bundestagsdrucksache 16/6980, Seite 10). Darüber hinaus verblieb es für § 1615I bei dem Verweis in den Verwandtenunterhalt.

Die weitere Annäherung des außerehelichen Betreuungsunterhalts an den in der Ehe wurde durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geprägt.

Im Unterhaltstatbestand werden neben den darin ausdrücklich genannten kindbezogenen Billigkeitsgründen von der Rechtsprechung auch elternbezogene Billigkeitsgründe für die Verlängerung der Unterhaltspflicht über die Vollendung des dritten Lebensjahres des jüngsten Kindes hinaus herangezogen. Diese sind zwar für den naheheiligen Unterhalt in § 1570 Absatz 2 ausdrücklich erwähnt, eine Regelung, die in § 1615I BGB nicht übernommen wurde. Gleichwohl lässt der Wortlaut des § 1615I BGB, der insbesondere die kindbezogenen Billigkeitsgründe erwähnt, andere Gründe zu, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs demnach auch elternbezogen sein können. Dies wird gerade in den Fällen angenommen, in denen die Eltern mit einem oder mehreren Kindern zusammenlebten und einem Elternteil die überwiegende Betreuungsverantwortung übertragen wurde, wofür er seine Berufstätigkeit einschränkte. Geschützt wird damit das durch die gemeinsame Gestaltung der Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit geschaffene Vertrauen auf den Fortbestand derselben (BGH Urteil vom 5. Juli 2006 – XII ZR 11/04 – juris Rn. 36).

Während zunächst der Bedarf der nicht verheirateten Mutter, der sich gemäß den §§ 1615I Absatz 3, 1610 Absatz 1 BGB auf ihre Lebensstellung vor der Geburt des Kindes bezieht, auf diese festgeschrieben wurde, selbst wenn in der Familie weitere Kinder geboren wurden (BGH Urteil vom 16. Juli 2008 – XII ZR 109/05 – juris Rn. 33; Urteil vom 16. Dezember 2010 – XII ZR 50/08 Rn. 22) entschied der BGH unter Aufgabe dieser Rechtsprechung durch Beschluss vom 10. Juni 2015 (XII ZB 251/14 – juris Rn. 34), dass auf das Einkommen der Mutter abzustellen sei, das sie ohne die Geburt und die Betreuung des gemeinsamen Kindes hätte erzielen können. Auch wird bei § 1615I Absatz 2 Satz 2 BGB nun ein Mindestbedarf in derselben Höhe angenommen, wie er für den Ehegattenunterhalt gilt (BGH Urteil vom 16. Dezember 2009 – XII ZR 50/08 – juris Rn. 28, Stand 2024: 1 200 Euro). Der Bedarf wird zudem unter Anwendung des Halbeilungsgrundsatzes inklusive des nur im Ehegattenunterhalt angewendeten Erwerbstätigenbonus begrenzt (BGH Urteil vom 15. Dezember 2004 – XII ZR 121/03 – juris Rn. 15).

Auch in Fragen der Leistungsfähigkeit des unterhaltsverpflichteten Elternteils weicht die Rechtsprechung von der gesetzlichen Verweisung auf den Verwandtenunterhalt ab. Während nämlich § 1603 Absatz 1 BGB die Grenze der Unterhaltsverpflichtung im eigenen angemessenen Unterhalt sieht, kommt nach der Düsseldorfer Tabelle (Anmerkungen D III.) bei § 1615I Absatz 2 Satz 2 BGB ebenso wie beim Ehegattenunterhalt der sogenannte Ehegattenmindestselbstbehalt zur Anwendung. Überobligatorische Einkünfte des betreuenden Elternteils werden entsprechend § 1577 Absatz 2 BGB behandelt (BGH Urteil vom 15. Dezember 2004 – XII ZR 121/03 – juris Rn. 24).

cc) Notwendiger Selbstbehalt

Unterhalt muss nicht geleistet werden, wenn der Unterhaltsverpflichtete dadurch selbst bedürftig würde. Nach dem bisherigen § 1603 Absatz 1 BGB wird jedem Schuldner vorrangig die Sicherung seines eigenen angemessenen Unterhalts gewährleistet. Durch die Düsseldorfer Tabelle wird dieser als angemessener Selbstbehalt in Höhe von derzeit 1 750 Euro definiert (Anmerkungen A 5.). Kann der Mindestbedarf minderjähriger und diesen nach dem bisherigen § 1603 Absatz 2 Satz 2 BGB gleichgestellten volljährigen Kindern nicht sichergestellt werden, muss der Schuldner nach bisherigem § 1603 Absatz 2 Satz 1 BGB alle verfügbaren Mittel zu seinem und der Kinder Unterhalt zu verwenden. Der BGH hat dies dahingehend konkretisiert, dass dem Unterhaltsverpflichteten jedenfalls das Existenzminimum nach dem Sozialrecht verbleiben muss (Urteil vom 2. Mai 1990 – XII ZR 73/89 – juris Rn. 8). Die genaue Festlegung hat er dem Tatrichter überlassen. Hierzu haben die Oberlandesgerichte Kriterien der Festlegung erarbeitet, nach denen der notwendige Selbstbehalt in der Düsseldorfer Tabelle bestimmt

wird. Dies erfolgt ausgehend vom sozialrechtlichen Regelbedarf zuzüglich einer Pauschale für Versicherungen und einem Betrag, der als Erwerbsanreiz verstanden werden kann, da er gedacht ist, dem erwerbstätigen Unterhaltsverpflichteten einen höheren Anteil an seinem Einkommen zu belassen, als dem Nichterwerbstätigen. Ferner ist ein pauschaler Betrag für Wohnkosten im Selbstbehalt enthalten, wobei jedoch der Selbstbehalt erhöht werden soll, wenn die tatsächliche angemessene Warmmiete den im Selbstbehalt enthaltenen Betrag (derzeit 520 Euro) übersteigt (Anmerkung A 5.).

c) Reformbedarf

aa) Kindesunterhalt

Eine Reform des Kindesunterhaltsrechts ist seit langem in der Diskussion.

In ihrem Gutachten zum 72. Deutschen Juristentag 2018 (Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentages 2018 Band I, B.12, Seite 65ff.) warf Frau Prof. Dr. Eva Schumann die Frage auf, ob es noch gerechtfertigt sei, dass der betreuende Elternteil nach § 1606 Absatz 3 Satz 2 BGB von der Erwerbsobliegenheit freigestellt ist. Ihre Empfehlung geht dahin, eine einheitliche Berechnungsmethode ab einem Betreuungsanteil von 30 Prozent vorzusehen. Sie sieht den Gesetzgeber in der Pflicht, diese zu regeln. Dabei sollten Vereinfachungen und Pauschalierungen eingebaut werden. Im Hinblick auf die Ermittlung des Bedarfs anhand des Einkommens beider Eltern könne auf die Hinzurechnung eines „Wechselmehrbedarfs“ verzichtet werden. Empfohlen wird, dass neben dem Verhältnis der Einkommen auch die Betreuungsanteile in die Berechnung einfließen. Sie thematisiert auch, dass bei Verrechnung der Haftungsanteile jeder Elternteil die anfallenden laufenden Kosten, die nicht Lebenshaltungskosten darstellen (zum Beispiel Kleidung, Spielsachen, Schulmaterial, Freizeitaktivitäten etc.) hälftig zu tragen hat. Für den Fall, dass dies nicht erfolgt und der andere Elternteil „einspringt“, wird ein Ausgleichsanspruch angeregt. Die Ermittlung der Betreuungsanteile solle durch Zählung der Übernachtungen erfolgen.

Der 21. Deutsche Familiengerichtstag beschäftigte sich im Oktober 2015 mit der Regelung des § 1606 Absatz 3 BGB und der Frage, ob beziehungsweise wie Umgangskosten im Unterhaltsrecht zu berücksichtigen sind (Arbeitskreis 15). Überwiegend wurde Reformbedarf für die Regelung des § 1606 Absatz 3 Satz 2 BGB festgestellt, der als nicht mehr zeitgemäß empfunden wurde. Dem schloss sich der Vorstand des Deutschen Familiengerichtstages an (Brühler Schriften zum Familienrecht Band 19, Seite 195). Auch der 22. Deutsche Familiengerichtstag hatte im Jahr 2017 den Unterhalt bei geteilter Betreuung zum Gegenstand (Arbeitskreis 4) und sah mehrheitlich Reformbedarf insbesondere für die Fälle des sogenannten erweiterten Umgangs ab einem Betreuungsanteil von 25 Prozent. Nach der Empfehlung des Vorstands umfasst der Bedarf des Kindes im Wechselmodell bei einer Bemessung nach dem Einkommen beider Eltern auch die durch das Leben in zwei Haushalten anfallenden zusätzlichen Kosten. Das Kindergeld solle unabhängig von der Betreuungsform stets hälftig zwischen den Eltern geteilt werden (Brühler Schriften zum Familienrecht Band 20, Seite 135).

Der Deutsche Anwaltverein befürwortet ebenfalls eine Reform des Kindesunterhaltsrechts. Er fordert er, dass das Maß des zu leistenden Barunterhalts abhängig sein soll, vom Ausmaß der Betreuungszeiten, die jeder Elternteil dem Kind widmet. Zuletzt wurde im Rahmen der Pressemeldung zum Deutschen Anwaltstag (Pressemitteilung vom 13. Juni 2023) der Reformbedarf deutlich gemacht.

Auch der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. wünscht eine Reform des Unterhaltsrechts für die erweiterte und die paritätische Betreuung (Empfehlung DV 4/20 vom 24. November 2020). Ergebnis sollte eine leicht anzuwendende Regelung sein, die Interessenskonflikte zwischen Umgang und Unterhalt möglichst vermeidet. Im Interesse einer einfachen Handhabung seien Typisierungen und Pauschalierungen notwendig. Gleichzeitig müsse jedoch die Existenz des Kindes in beiden Haushalten abgesichert sein.

Das Gutachten „Gemeinsam getrennt erziehen“ des wissenschaftlichen Beirats des BMFSFJ (<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/gemeinsam-getrennt-erziehen-186696>) sieht deutlichen Reformbedarf für den Kindesunterhalt bei geteilter Betreuung. Der Beirat des BMFSFJ spricht sich darin für ein Stufenmodell aus, das drei Stufen vorsieht: das Residenzmodell, das asymmetrische (ab 33 Prozent Betreuung) und das symmetrische Wechselmodell (ab 45 Prozent Betreuung). Neben der zeitlichen Feststellung der Betreuungsanteile anhand der Übernachtungen soll berücksichtigt werden, inwieweit das Betreuungsmodell tatsächlich geeignet ist, eine egalitäre Arbeitseinteilung zu ermöglichen. Im Falle eines Wechsels des Betreuungsmodells sollen Übergangsfristen für die gegebenenfalls erforderliche Ausweitung der Erwerbstätigkeit vorgesehen werden.

Auch die Elternverbände sehen Reformbedarf, wobei sich jedoch die Zielrichtung der Verbände, die eher die Interessen des hauptbetreuenden Elternteils vertreten, von den Verbänden unterscheidet, in denen eher die barunterhaltspflichtigen Eltern vertreten werden.

Die Entwicklung der Rechtsprechung hat gezeigt, dass die Erwartung, es könnten unter Beibehaltung der bestehenden gesetzlichen Regelungen stets angemessene Ergebnisse gefunden werden, nicht erfüllt wurde.

Die Rechtsprechung hat in den vergangenen Jahren versucht, unter Anwendung des geltenden Rechts den Kindesunterhalt zwischen den Eltern bei geteilter Betreuung zu verteilen. Eine tatsächliche Aufteilung des Unterhaltsbedarfs erfolgt dabei nur in den Fällen, in denen die Eltern die Kinder tatsächlich je hälftig betreuen. Hierbei werden Haftungsanteile beider Eltern ermittelt, die miteinander verrechnet werden. Der Bedarf der Kinder kann bei entsprechend substantiiertem Vortrag um sogenannte Wechselmehrkosten erhöht werden. Besteht zwischen den Eltern ein erheblicher Einkommensunterschied, errechnet sich für den besserverdienenden Elternteil eine Ausgleichszahlung an das Kind, um dem Kind in beiden Haushalten gleiche finanzielle Voraussetzungen zur Deckung seines Bedarfs zu schaffen (vgl. BGH Beschluss vom 11. Januar 2017 – XII ZB 565/15). Betreuen die Eltern das Kind nicht in gleichem Umfang, kann eine über einen Wochenendumfang hinausgehende Betreuung nur insofern unterhaltsrechtlich berücksichtigt werden, als der sich ergebende Tabellenbetrag um eine oder mehrere Einkommensstufen innerhalb der Düsseldorfer Tabelle herabgesetzt wird (BGH Beschluss vom 12. März 2014 – XII ZB 234/13 – juris Rn. 37). Dies bewirkt in den meisten Fällen eine Entlastung des barunterhaltspflichtigen Elternteils um 50 bis 80 Euro. In den niedrigen Einkommensgruppen ist keine Entlastung mehr möglich, da andernfalls der Mindestbedarf des Kindes nicht mehr als gedeckt angesehen wird.

Der Blick über die Grenzen der Bundesrepublik zeigt ein buntes Bild möglicher Regelungsformen. Dem deutschen System am ähnlichsten sind die Regelungen in Österreich. § 231 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs regelt eine anteilige Haftung beider Eltern für den Unterhalt des Kindes, wobei jedoch der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, seinen Beitrag zum Unterhalt hierdurch leistet. Für die Fälle geteilter Betreuung hat die Rechtsprechung Berechnungsweisen entwickelt. In Frankreich existiert eine Tabelle, die die Betreuungsanteile in drei Stufen berücksichtigt: Reduzierte Betreuung – klassische Betreuung und alternierende Betreuung. Der Unterhalt wird in Höhe eines Prozentsatzes vom Einkommen aufgeführt, der je nach Betreuungsmodell und Anzahl der Kinder variiert (Barème des pensions alimentaires vom 27. Februar 2023). In Großbritannien wird der Unterhalt für die Durchschnittsverdiener durch eine Behörde, den Child Maintenance Service, festgesetzt. Zur Ermittlung des Unterhaltsbetrages enthält der Child Support Act 1991 gewisse Formeln. Der danach ermittelte Betrag reduziert sich abhängig von der Anzahl der Nächte, die das Kind beim unterhaltsverpflichteten Elternteil verbringt (Dethloff/Kaesling, FamRZ 2018, 73, 76). In einigen Staaten der USA und in Australien wird der Bedarf des Kindes in der Regel anhand des Einkommens beider Eltern bestimmt und jedem Elternteil ein Anteil entsprechend der Quote seines Einkommens in Abhängigkeit vom beiderseitigen Einkommen zugewiesen. In einem weiteren Schritt werden die Betreuungsanteile, gemessen an der Anzahl der Nächte, berücksichtigt. Auch werden erhöhte Kosten durch die geteilte Betreuung und Ausgaben für besondere Anschaffungen in die Berechnung einbezogen (Dethloff/Kaesling aaO). Ähnlich verhält es sich im kanadischen Recht. Nach Sec. 9 der Federal Child Support Guidelines ist das Einkommen beider Eltern im Falle einer geteilten Betreuung (ab 40 Prozent Betreuungsanteil) zu erheben und der Beitrag jedes Elternteils festzustellen. Der tatsächlich geleistete Beitrag zum Unterhalt des Kindes ist in Verhältnis zu setzen zu dem Anteil, den jeder Elternteil nach seinem Einkommen erbringen muss. Davon ist sodann eine Ausgleichszahlung abhängig. Auch hier ist anerkannt, dass die geteilte Betreuung zu höheren Kosten führen kann (Contino v. Leonelli-Contino, 2005 SCC 63 (CanLII), [2005] 3 SCR 217).

bb) Betreuungsunterhalt

Als erheblich reformbedürftig hat sich auch der Betreuungsunterhalt für nicht verheiratete Eltern erwiesen. Zwar war dessen Reform bereits Gegenstand des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts im Jahr 2007, doch hat sich gezeigt, dass die neue Regelung in der Praxis nur schwer handhabbar ist und zu unbilligen Ergebnissen führen kann. So ist der generelle Verweis des § 1615I BGB, der insgesamt vier Unterhaltstatbestände enthält, für die Rechtsfolgen auf die Regelungen des Verwandtenunterhalts in vielen Fällen nicht passend.

Der 21. und der 23. Deutsche Familiengerichtstag haben sich mit dem Betreuungsunterhalt für nicht verheiratete Eltern beschäftigt und hierbei das Erfordernis und die Möglichkeit der Angleichung an § 1570 BGB erörtert. Der Vorstand empfahl im Jahr 2015, die Unterhaltsansprüche einer erneuten Prüfung mit dem Ziel eines einheitlichen

Anspruchs zu unterziehen (Brühler Schriften zum Familienrecht Band 19, Seite 195). Im Jahr 2019 ging die Empfehlung dahin, Vereinbarungen im Betreuungsunterhalt nicht länger der Beschränkung des § 1614 BGB zu unterwerfen (Brühler Schriften zum Familienrecht Band 21, Seite 157).

Die Regelungen der Verwirkung von Unterhaltsansprüchen sind nicht auf Paarbeziehungen abgestimmt und auch die Ermittlung des Unterhaltsbedarfs wird in einigen Fällen der Lebenssituation der Eltern nicht gerecht. Hinzu kommt, dass viele Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Betreuungsunterhalt nicht eindeutig beantwortet werden. So gehören zum Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten nach ganz überwiegender Ansicht auch die Kosten für eine Kranken- und Pflegeversicherung. Für die Frage der Altersvorsorge wird dies nach überwiegender Ansicht abgelehnt, aber unstrittig ist das nicht. Es gibt zahlreiche Veröffentlichungen in der Literatur, die den unbefriedigenden Sachstand und die umstrittenen Problemfelder aufzeigen (zum Beispiel Borth FamRZ 2016, 269 ff, Götz FamRZ 2018, 1474 ff, Schwab FF 2018, 192 ff) und eine Vereinheitlichung fordern. Gelegentlich wird sogar verlangt, den Betreuungsunterhalt als Anspruch des Kindes zu verstehen, da dieses einen Anspruch darauf hat, von einem Elternteil betreut zu werden (Puls, FamRZ 1998, 865, 869).

Die Rechtsprechung hat, wie unter 2b) dargestellt, versucht, im Laufe der Jahre, an einzelnen Stellen Wertungswidersprüche aufzulösen und den Betreuungsunterhalt für die Eltern sinnvoll auszulegen. Viele Bereiche (Fragen der Altersvorsorge, Ausbildung etc.) sind aber weiter streitig oder ungeklärt. Hinzu kommen auch die gewandelten Betreuungswünsche der Eltern, die zunehmend ihre Kinder trotz Trennung gemeinsam betreuen wollen. Eine gute Berufsausbildung auch für Eltern, die ihre Berufsausbildung wegen Kinderbetreuung zurückgestellt haben, sind hier bei der Umsetzung geteilter Betreuung von entscheidender Bedeutung und daher bei der Reform des Betreuungsunterhalts zu bedenken.

Hier bietet das Gesetz mit seinen nach wie vor bestehenden Unterschieden beim Betreuungsunterhaltsanspruch geschiedener Eltern einerseits und nicht verheirateter Eltern andererseits bisher keine befriedigenden Antworten.

Der Entwurf geht nicht so weit, den Anspruch auf Betreuungsunterhalt als einen des Kindes zu definieren. Dennoch wird er umfassender aus Sicht des Kindes gedacht, als dies bisher der Fall ist. Hierbei wird berücksichtigt, dass es vom Standpunkt des Kindes aus gesehen einen entscheidenden Unterschied macht, ob es im Rahmen einer Familie (Ehe oder verfestigte Lebensgemeinschaft) betreut wird oder nicht, nicht aber, ob die Eltern miteinander verheiratet sind, oder nicht. Auch hat die wirtschaftliche Absicherung des das Kind betreuenden Elternteils unmittelbare Auswirkungen auf das Wohl des Kindes. Wird nämlich dieser Elternteil nach der Trennung durch das Absinken seines Lebensstandards zum Beispiel zu einem Umzug gezwungen, wirkt sich das unmittelbar auf das Kind aus.

Die Differenzierungen zwischen einer Ehe und einer nichtehelichen Beziehung bleiben nach wie vor dort bestehen, wo es keinen hinreichenden Grund zur Gleichbehandlung gibt. So werden für die nichteheliche Beziehung keine Unterhaltstatbestände vorgesehen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schwangerschaft, Geburt und Betreuung des Kindes stehen, m.a.W. es werden an diese grundsätzlich keine Rechtsfolgen geknüpft, die jenen der Ehe entsprechen. Auch weitere Ausgleichsansprüche unter Ehegatten, namentlich den Versorgungsausgleich, gibt es weiterhin nicht.

cc) Notwendiger Selbstbehalt

Durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189) wurde der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder gesetzlich definiert. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Bedarf des Kindes das Existenzminimum des Kindes nicht unterschreitet. Auch das Existenzminimum des Unterhaltsverpflichteten ist jedoch zu wahren. Das Gesetz gibt hierzu bislang nur allgemeine Vorgaben in § 1603 BGB. Konkretisiert wird dies durch den in der Düsseldorfer Tabelle durch die Oberlandesgerichte festgelegten notwendigen Selbstbehalt. Die Düsseldorfer Tabelle ist allerdings nur eine Leitlinie, die keinen Gesetzescharakter hat. Der Selbstbehalt, der zur Sicherung des Existenzminimums dem Unterhaltsschuldner verbleiben muss, soll aber – wie der Mindestunterhalt für Kinder – gesetzlich geregelt werden.

dd) Gesetzliche Vertretung des Kindes

Infolge der zunehmenden Betreuung der Kinder im symmetrischen Wechselmodell zeigt sich, dass die Regelung der gesetzlichen Vertretung der Kinder zu Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, § 1629 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 BGB unzureichend ist. Sie sieht eine Vertretungsbefugnis nur vor, wenn ein Elternteil das Kind in seiner Obhut hat. Betreuen die Eltern das Kind jedoch genau hälftig, befindet es sich in gleichwertiger Obhut

beider Eltern. Ist ein Unterhaltsanspruch des Kindes gegen einen Elternteil geltend zu machen, muss daher stets vorab eine sorgerechtliche Bestimmung über die gesetzliche Vertretung des Kindes getroffen werden. Dies kann durch Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf einen Elternteil nach § 1628 BGB oder durch Entzug der elterlichen Sorge für die Vertretung des Kindes und Übertragung auf einen Ergänzungspfleger erfolgen. Beides stellt einen Eingriff in die elterliche Sorge eines oder beider Eltern dar, der vermieden werden kann, wenn die Vertretungsbefugnis auch bei hälftiger Betreuung des Kindes gesetzlich geregelt wird.

d) Ziele der Reform

Das Unterhaltsrecht ist zeitgemäß zu fassen. Dabei ist das Bedürfnis der Praxis nach Rechtssicherheit und Klarheit der Regelungen einerseits und einfache Handhabung durch Pauschalen andererseits zu berücksichtigen. Dem trägt der Entwurf für die drei verschiedenen Bereiche des Unterhaltsrechts wie folgt Rechnung:

aa) Kindesunterhalt

Im Kindesunterhalt wird die geteilte Betreuung explizit geregelt. Zudem werden die Betreuungsanteile beider Eltern berücksichtigt, wenn die geteilte Betreuung mehr als 29 Prozent und weniger als 50 Prozent (asymmetrisches Wechselmodell) beträgt. In diesem Fall erfolgt die Berechnung des Kindesunterhalts nach dem in § 1615h BGB-E geregelten Rechenmodell. Dabei werden aber nicht nur die Interessen der Eltern, die sich eine Veränderung wünschen, in den Blick genommen, sondern auch und vor allem die Interessen der betroffenen Kinder. Für Kinder ist die Bindung zu beiden Elternteilen wichtig. Eine geteilte Betreuung ist daher im Interesse des Kindeswohls förderungswürdig. Indem der Entwurf die Verteilung der Unterhaltslast bei geteilter Betreuung klar regelt, wird es den Eltern erleichtert, sich für sie zu entscheiden und sie zu leben.

Zudem wird darauf geachtet, dass die Anpassung gesetzlicher Regelungen in den Familien umsetzbar ist. Von den rund 75 Prozent erwerbstätigen Müttern arbeiten immer noch 43,8 Prozent in Teilzeit, während der Teilzeitanteil der Väter lediglich 6,3 Prozent beträgt (destatis.de – Fachserie 1 Reihe 3 2021, S.118 und 120). Eine gesetzliche Regelung entspricht den Bedürfnissen der Kinder am besten, wenn sie geeignet ist, deren finanziellen Bedarf zu decken und dabei möglichst Streit zwischen den Eltern zu vermeiden. Das Ziel ist daher, eine Regelung zu schaffen, die gut verständlich und nachvollziehbar ist, damit Rechtssicherheit bringt und die Zuständigkeiten zwischen den Eltern im Streitfall klar verteilt.

bb) Betreuungsunterhalt

Der Betreuungsunterhalt wird für alle getrenntlebenden Eltern, unabhängig davon, ob sie vorheiratet waren oder nicht, einheitlich in den §§ 1615l ff BGB-E geregelt. Bis auf das Maß des Unterhalts unterliegt der Betreuungsunterhalt künftig einheitlichen Regelungen. Es werden die Regelungen aus dem Ehegattenunterhalt übernommen (direkt oder entsprechend) und nur dort, wo die Regelungen aus dem Ehegattenunterhalt direkt in den Verwandtenunterhalt verweisen, wird auf die direkte Regelung abgestellt. Die Tatbestände des Unterhaltsanspruchs, Bedürftigkeit, Maß des Unterhalts und Leistungsfähigkeit werden als eigenständige Paragraphen geregelt. Damit werden die Wertungswidersprüche aufgelöst und die Regelungen werden verständlicher.

cc) Notwendiger Selbstbehalt

Der eigene notwendige Unterhalt jedes Elternteils beschreibt die Grenze, bis zu der das Einkommen für den Unterhalt der Kinder eingesetzt werden muss. Er definiert daher in unterhaltsrechtlicher Sicht das Existenzminimum des Unterhaltsschuldners. Dies wird nun erstmals – seiner Bedeutung angemessen – auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und – wie der Mindestbedarf des Kindes – durch eine Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung regelmäßig angepasst. Es muss aber keine zwei Verordnungen geben, sondern der Mindestbedarf des Kindes und der notwendige Selbstbehalt können in einer Verordnung geregelt werden.

3. Abstammungsrecht

Der Gesetzentwurf dient der Modernisierung des Abstammungsrechts. Das Abstammungsrecht bestimmt, wer Mutter und Vater und damit die rechtlichen Eltern eines Kindes sind. Es soll in verschiedener Hinsicht fortentwickelt werden: Eltern- und Kinderinteressen werden dabei gleichermaßen in den Blick genommen. Seit der letzten grundlegenden Reform des Kindschaftsrechts im Jahr 1998 hat sich die Gesellschaft weiteren Familienformen geöffnet: Die Akzeptanz nichtehelicher Lebensgemeinschaften, von Stief- und Patchwork-Familien und gleichgeschlechtlichen Beziehungen ist weiter gestiegen. Diese gesellschaftliche Entwicklung zog gesetzliche Änderungen nach sich. Im Jahr 2005 wurde die Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Lebenspartner zugelassen,

im Jahr 2013 die Sukzessivadoption. Im Jahr 2017 wurde die „Ehe für alle“ eingeführt und im Jahr 2020 die Stiefkindadoption für verfestigte Lebensgemeinschaften geöffnet. Das Abstammungsrecht blieb dagegen unverändert. Umfangreiche Vorarbeiten zur Ermittlung des Reformbedarfs ergaben grundlegenden Modernisierungsbedarf in allen Rechtsbereichen des Familienrechts, denen jeweils durch weitreichende Gesamtreformen zu begegnen sein wird. Der Entwurf sieht für das Abstammungsrecht insbesondere vor, dass Vereinbarungen über die rechtliche Elternschaft, die Mutterschaft der Ehefrau der Mutter sowie die Anerkennung der Elternschaft unabhängig vom Geschlecht der Person und von einem Scheidungsverfahren eingeführt und eine Stärkung von Instrumenten zur Klärung der genetischen Abstammung vorgenommen werden soll.

Mehrere Obergerichte haben die Regelung der gesetzlichen Eltern-Kind-Zuordnung in § 1592 BGB für mit dem Grundgesetz (GG) unvereinbar gehalten, soweit diese Regelung die Zuordnung einer Frau als Mutter neben der Geburtsmutter ausschließt, und diese Frage dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorgelegt (unter anderem OLG Celle, Beschluss vom 24. März 2021 – 21 UF 146/20 – juris und KG, Beschluss vom 24. März 2021 – 3 UF 1122/20 – juris).

Zudem hat das BVerfG die Ausgestaltung der Anfechtung der Vaterschaft eines anderen Mannes durch den mutmaßlich leiblichen Vater überprüft, durch Urteil vom 9. April 2024 (1 BvR 2017/21) § 1600 Absatz 2 und 3 BGB für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt und dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 30. Juni 2025 gesetzt, um die Regelungen anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist treten die vorgenannten Vorschriften außer Kraft mit der Folge, dass ein mutmaßlich leiblicher Vater die Vaterschaft eines anderen Mannes innerhalb der Anfechtungsfrist ohne Rücksicht auf eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zu dem ihm als Vater zugeordneten Mann anfechten kann. Die Entscheidung hat zudem die bisherige Rechtsprechung des BVerfG geändert und klargestellt, „dass auch leibliche Väter Träger des durch Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) gewährleisteten Rechts auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder sind und ihnen die Möglichkeit rechtlicher Vaterschaft eröffnet werden muss“ (Rn. 32). Es hat weiter ausgeführt: „Ob und in welchem Umfang ihnen im Einzelfall Elternverantwortung für ihre Kinder eingeräumt wird, hat der Gesetzgeber im Rahmen seiner Ausgestaltungspflicht unter Berücksichtigung der das verfassungsrechtliche Elternrecht prägenden Strukturmerkmale und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden“ (Rn. 32). Es hat betont: „Dabei gibt Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG im Einzelnen weder vor, welche Personen als Eltern Träger des Elterngrundrechts und Inhaber der Elternverantwortung sind, noch die von den Eltern zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung benötigten Handlungsmöglichkeiten. Damit Eltern diese Verantwortung wahrnehmen können, bedarf es einer fachrechtlichen Ausgestaltung des Elternrechts durch den Gesetzgeber. Seine Ausgestaltungspflicht bezieht sich sowohl auf Regelungen über das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern als auch auf solche über das Verhältnis zwischen diesen und Dritten. Zudem muss der Gesetzgeber festlegen, welche Personen aus dem Kreis der Eltern im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG die Elternverantwortung gegenüber ihren Kindern tragen, über deren Einhaltung nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG die staatliche Gemeinschaft wacht“ (Rn. 33) und führt fort: „Die strukturprägende Verknüpfung von Trägerschaft des Grundrechts aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG und dem Tragen von Elternverantwortung für ein Kind gebietet allerdings nicht, dass der Gesetzgeber sämtlichen Müttern und Vätern im verfassungsrechtlichen Sinne auf der Ebene des Fachrechts überhaupt oder in gleichem Umfang Elternverantwortung einräumen muss“ (Rn. 34). Im weiteren Verlauf hebt das BVerfG hervor: „Unabhängig von einer fachrechtlichen Zuordnungsregel sind jedenfalls die im herkömmlichen Sinn leiblichen Eltern des Kindes, also der Mann und die Frau, die das Kind durch Geschlechtsverkehr mit ihren Keimzellen gezeugt haben, wenn diese Frau anschließend das Kind geboren hat, Eltern im verfassungsrechtlichen Sinn; auf den Familienstand der Eltern und ihre konkrete soziale Beziehung zum Kind kommt es dabei nicht an“ (Rn. 38) und stellt klar: „Träger des Elterngrundrechts ist nicht die Gemeinschaft der Elternteile eines Kindes, sondern jeder Elternteil für sich und damit auch der leibliche Vater eines Kindes“ (Rn. 39).

Einige Passagen weiter führt es aus: „Entscheidet sich der Gesetzgeber wie im geltenden Fachrecht dazu, die rechtliche Elternschaft auf zwei Personen zu beschränken, ist er gehalten, die Elternschaft grundsätzlich an der Abstammung des Kindes auszurichten. Allerdings ist es ihm bei Regelungen zur Begründung rechtlicher Vaterschaft erlaubt, dafür nicht eine Feststellung der leiblichen Abstammung im Einzelfall zu verlangen, sondern typisierend aus tatsächlichen Umständen, vor allem aus der sozialen Situation der Betroffenen, auf die Abstammung sowie damit auch auf die Bereitschaft zur rechtsverbindlichen Übernahme von Elternverantwortung zu schließen und daran die Zuordnung der rechtlichen Eltern auszurichten, wenn dies in der Regel zu dem Zusammentreffen von leiblicher und rechtlicher Elternschaft führt“ (Rn. 45). Das BVerfG folgert daraus: „Konsequenz der Vermutungsregelungen ist, dass im Einzelfall – entgegen der gesetzlichen Vermutung – die rechtliche und die leibliche

Vaterschaft auseinanderfallen können. Das Kind hat dann zwei Väter, die sich beide auf ihre durch Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG geschützte Elternschaft berufen können. Greift der Gesetzgeber bei der Zuordnung des Eltern-Kind-Verhältnisses auf derartige Vermutungen zurück, muss er aber bei Auseinanderfällen von leiblicher und rechtlicher Vaterschaft wegen der Gewährleistungen des Elterngrundrechts zugunsten des leiblichen Vaters die Erlangung des Vaterschaftsstatus und zugunsten des rechtlichen Vaters dessen Aufgabe ermöglichen (Rn. 45).“

Nicht zuletzt besteht abstammungsrechtlicher Reformbedarf auch zur Weiterentwicklung des Rechts auf der Grundlage der zum Transsexuellengesetz (TSG) und Personenstandsrecht ergangenen Rechtsprechung des BVerfG zum „dritten Geschlecht“ für Menschen mit geändertem, keinem oder dem Geschlechtseintrag „divers“, die Eltern sind oder werden wollen (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16 – zitiert nach juris).

Neben dem BVerfG hat sich auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in den letzten Jahren wiederholt mit abstammungsrechtlichen Fragen beschäftigt und sich insbesondere mit Fragen zum Verhältnis Kind – biologischer Vater – rechtliche Eltern, zu Verfahren zur Klärung der eigenen Abstammung oder der genetischen Abstammung der Abkömmlinge, zur Regelung der Abstammung von Personen mit geändertem Geschlechtseintrag, zur Anerkennung der Elternschaft für ein Kind, das aus einer ausländischen Leihmutterchaft hervorgegangen ist, und weiteren Fragestellungen befasst.

Schließlich signalisieren auch Änderungen auf europäischer Ebene Reformbedarf. So hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteil vom 14. Dezember 2021 V.M.A. gegen Stolichna obshtina, rayon „Pancharevo“ (Rechtssache C-490/20) entschieden, dass sich aus Artikel 4 des EU-Vertrages, Artikel 20 und 21 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU und den Artikeln 7, 24 und 45 der Charta der Grundrechte der EU in Verbindung mit sekundärrechtlichen Vorschriften ergebe, dass im Fall eines minderjährigen Kindes, das Unionsbürger ist und dessen vom Aufnahmestaat ausgestellte Geburtsurkunde zwei Personen gleichen Geschlechts als seine Eltern ausweist, der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit das Kind besitzt, verpflichtet ist, dem Kind einen Reisepass oder Personalausweis auszustellen und jeder andere Mitgliedstaat das aus dem Aufnahmemitgliedstaat stammende Dokument anzuerkennen hat, damit sich das Kind mit jeder dieser beiden Personen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei bewegen und aufhalten kann (veröffentlicht unter <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=251201&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=2744539>). Im Nachgang hat der bulgarische Oberverwaltungsgerichtshof am 1. März 2023 in der Sache ein Endurteil erlassen (Entscheidung Nummer 2185) und die Verweigerung der Ausstellung einer bulgarischen Geburtsurkunde für rechtmäßig erklärt, weil der EuGH unzutreffend angenommen habe, dass die Geburtsmutter des Kindes bulgarische Staatsangehörige sei, dies aber nicht geklärt werden konnte ^[1]). Darauf aufbauend hat die Europäische Kommission am 7. Dezember 2022 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie zur Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats (COM(2022) 695 final) veröffentlicht, den das Europäische Parlament mit Legislativbeschluss vom 14. Dezember 2023 unterstützt hat und der gegenwärtig im Rat weiter verhandelt wird.

Auch wenn diese Entwicklungen nur die grenzüberschreitende Anerkennung der Elternschaft beziehungsweise die dazu ergangenen Entscheidungen betreffen, haben diese Signalwirkung auch für den deutschen Gesetzgeber, die das inländische Abstammungsrecht berühren. Sie werfen die Frage auf, ob das inländische Abstammungsrecht sachgerecht mit den im grenzüberschreitenden Raum diskutierten Fallgestaltungen umgeht. Parallel dazu sind sowohl auf der Ebene der Europäischen Union mit der EU-Kinderrechtstrategie der Europäischen Kommission vom 24. März 2021 (COM(2021) 142 final) als auch auf der Ebene des Europarats mit der Strategie für Kinderrechte 2022-2027 weitere Schritte unternommen worden, um die Rechte der Kinder zu stärken. Aus dem Bereich des Europarats ist auf zwei Projekte hinzuweisen: Zum einen hat der Europarat im Jahre 2020 einen Expertenausschuss für die Rechte und das Wohl des Kindes in Verfahren der Elterntrennung und in Fremdunterbringungsverfahren eingesetzt, der den Entwurf von Empfehlungen vorlegen soll und seine Arbeit voraussichtlich im Jahr 2024 abschließen wird (CJ/ENF-ISE). Bestandteil der Arbeit ist auch die Klärung, ob europäische Kriterien für die Ermittlung des Kindeswohls empfohlen werden können. Zum anderen hat der Europarat im Jahre 2022 eine Vergleichsstudie über den Zugang von durch Gametenspenden gezeugten Personen zu Abstammungsinformationen veröffentlicht^[2]) und will sich dieser Thematik weiter widmen.

Nicht zuletzt haben auch die familiengerichtliche Rechtsprechung und das familienrechtliche Schrifttum im In- und Ausland zahlreiche größere und kleinere Brüche und Wertungswidersprüche, Vereinfachungsmöglichkeiten

und Erweiterungsbedarfe im Abstammungsrecht festgestellt, auf Reformbedarf hingewiesen und dazu zahlreiche Vorschläge unterbreitet. Das zeigen insbesondere umfangreichere Schriften aus den letzten 10 Jahren wie beispielsweise Gietl, *Abstammung – Dogmatik einer normativen Kategorie*, Regenstauf 2014; *Aust*, *Das Kuckuckskind und seine drei Eltern*, Frankfurt 2015; Coester-Waltjen/Lipp (Hrsg.), *"Kinderwunschmedizin" - Reformbedarf im Abstammungsrecht?*, Göttingen 2015; *Schröder*, *Wer hat das Recht zur rechtlichen Vaterschaft?: Vorschlag zur Neugestaltung der rechtlichen Stellung des biologischen Vaters im Abstammungsrecht bei Bestehen einer sozial-familiären Beziehung zwischen Kind und rechtllichem Vater ; unter Berücksichtigung interdisziplinärer und historischer Aspekte*, Frankfurt 2015; *Voigt*, *Abstammungsrecht 2.0 – Ein rechtsvergleichender Reformvorschlag vor dem Hintergrund der Methoden der künstlichen Befruchtung*, Frankfurt am Main 2015; *Plettenberg*, *Vater, Vater, Mutter, Kind – Ein Plädoyer für die rechtliche Mehrvaterschaft*, Tübingen 2016; *Pauli*, *Der sogenannte biologische Vater: ein Vergleich der deutschen und französischen Rechtsentwicklung*, Tübingen 2016; *Sanders*, *Mehrelternschaft*, Tübingen 2018; *Reuß*, *Theorie eines Elternschaftsrechts*, Berlin 2018; *Brudermüller/Seelmann* (Hrsg.) *Neue Familienformen und ihre Herausforderungen*, Würzburg 2018; *Wróblewska*, *Die rechtliche Stellung des biologischen Vaters im Lichte der Zuordnungsregeln: eine rechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen und polnischen Abstammungsrecht*, Hamburg 2018; *Hartmann*, *Von der Mutterschaft zur Elternschaft*, Berlin 2020; *Straub*, *Das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung und seine Einbettung in das Abstammungsrecht: Unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen*, Baden-Baden 2020; *Köppen*, *Samenspende und Register: Analyse und rechtsvergleichende Bewertung*, Berlin 2020; *Gayk*, *Vaterschaft und weitere Rechtsprobleme bei heterologer Insemination*, Baden-Baden 2020; *Theodoridis*, *Die rechtliche Regelung der heterologen Samenspende in Deutschland und in Griechenland*; *Brock*, *Die Prinzipien des deutschen Abstammungsrechts: Entwicklungsrichtungen und Entwicklungskräfte*, Frankfurt am Main 2020; *Pelikan*, *Die gleichgeschlechtliche Ehe - politisches Wagnis ohne rechtliches Fundament?: ein Blick auf verfassungs-, materiell- und abstammungsrechtliche Problematiken, die aus der Einführung entstanden, und Reformvorschläge um diese zu beheben*, Leipzig 2021; *Girschick*, *Die assistierte Reproduktion mittels humaner artifizieller Gameten : Vorschlag einer Reform des Abstammungsrechts unter Berücksichtigung menschen- und verfassungsrechtlicher Vorgaben*, Baden-Baden 2022; *Dahlkamp*, *Das Recht auf Zugang zur Elternschaft: eine rechtsdogmatische und -philosophische Begründung auf supranationaler und nationaler Ebene*, Baden-Baden 2023; sowie übergreifend zur Position des Kindes auch *Wapler*, *Kinderrechte und Kindeswohl*, Tübingen 2015; *Heilmann und Lack* (Hrsg.), *Die Rechte des Kindes – Festschrift für Ludwig Salgo – Köln 2016*. Ähnliche rechtswissenschaftliche Diskussionen werden auch im Ausland geführt, teilweise auch unter Rezeption oder Bewertung des deutschen Abstammungsrechts. Zu nennen sind beispielsweise zu Frankreich *Théry und Leroyer*, *Filiation – origines – parentalité*, Paris 2014 (vor der Diskussion über das französische Gesetz über die Bioethik); *Brunetti-Pons* (Hrsg.), *La filiation face aux évolutions de l'assistance médicale à la procreation*, Paris 2021 (parallel zum Gesetzgebungsverfahren der Änderungen des französischen Gesetzes über die Bioethik); zu Spanien *López*, *La determinación de la filiación "en interés del menor"*, Madrid 2019; *Gete-Alonso y Calera* und *Resina*, *Actualización del derecho de filiación*, Valencia 2021 ; *M. González*, *Problemas jurídicos actuales de la paternidad*, Barcelona 2022; *Puente*, *El conocimiento del propio origen biológico*, Barcelona 2023; *Amorós*, *El dret de filiació avui*, Barcelona 2023; *I. González*, *La gestación subrogada: una mirada multidisciplinar*, Las Rozas (Madrid) 2023; *S. González*, *Madre legal – abuela biológica*, Valencia 2023; zu Italien *d'Avack*, *Il progetto filiazione nell'era tecnologica*, Torino 2019; del Prato, Buzzelli, Palazzo, *Procreazione e filiazione: nuovi itinerari*, Pisa 2021; zur Schweiz *Gay*, *L'établissement de la filiation à l'égard du second parent de lege lata et de lege ferenda*, Lausanne 2023; zu Portugal *De Oliveira*, *Estabelecimento da Filiação*, Forte da Casa 2019; zu Chile *Pollmann*, *Filiación*, Valencia 2022 und viele andere. Das Abstammungsrecht ist dabei in besonderem Maße auf die Klärung der Frage angewiesen, der sich beispielsweise *Brown* genähert hat: *What is the Family of Law?*, Oxford, 2019. Gleichwohl ist neben dem nationalen Verständnis und verfassungsrechtlichen Rahmen auch der Rahmen des europäischen Rechts einzuhalten, den für die EMRK beispielsweise *Fenton-Glynn* in *Children and the European Court of Human Rights*, Oxford 2021, mit einem besonderen Fokus auf Kinder beleuchtet hat. Die Rechtswissenschaft und die Rechtsprechung haben darüber hinaus in vielen kleineren Beiträgen, Entscheidungen und Entscheidungsanmerkungen viele wertvolle Impulse gegeben, Fragen aufgeworfen und Lösungen angeboten, begründet, wieder verworfen und umgestellt.

Es bedarf daher einer grundlegenden Reform, die die Elternschaft von Mutter und Vater bestehen lässt und trotzdem sachgerechte Zuordnungsvorschriften für weitere Familienformen aufstellt.

Bereits 2015 hatte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einen Arbeitskreis Abstammungsrecht (AK Abstammungsrecht) eingesetzt, der den Änderungsbedarf fachlich beurteilt und in seinem

Abschlussbericht 2017 Empfehlungen ausgesprochen hat. Diese Empfehlungen sind auch für die aktuelle Reform von großer Bedeutung, da Reformbestrebungen in der Vergangenheit nicht zu Ende geführt werden konnten. Das Bundesministerium der Justiz hatte im März 2019 einen Diskusstextentwurf für eine Reform des Abstammungsrechts veröffentlicht, der sowohl Zustimmung als auch Kritik erfahren hat. Da der Diskusstextentwurf u. a. keine Elternschaftsvereinbarung vorgesehen hatte, kann er für die aktuelle Reform nur punktuell herangezogen werden. Danach – im Sommer 2020 – gab es weitere Überlegungen für eine Teilreform des Abstammungs-, Kindschafts- und Kindesunterhaltsrechts, die aber keine politische Mehrheit fanden.

Am 16. Januar 2024 hat das Bundesministerium der Justiz ein Eckpunktepapier für die Reform des Abstammungsrechts veröffentlicht, in dem sich die wesentlichen Eckpfeiler des vorliegenden Entwurfs abzeichnen. Gleichzeitig hat das Bundesministerium der Justiz ein Eckpunktepapier für die Reform des Kindschaftsrechts veröffentlicht. Zu beiden Eckpunktepapieren sind umfangreiche Stellungnahmen eingegangen, die zum Anlass für einzelne Nachjustierungen der Reform genommen wurden.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 10 und 5 bei, die Selbstbestimmung aller Menschen und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern.

Im Einzelnen stellt sich der Reformbedarf wie folgt dar:

a) Elternstellung von zwei Müttern

Nach dem bisherigen Abstammungsrecht ist klar: Jedes Kind hat eine Mutter, nämlich die Frau, die es geboren hat (§ 1591 BGB). Ob sie genetisch mit dem Kind verwandt ist, ist ohne Bedeutung, zumal die Möglichkeit eines Auseinanderfallens von genetischer Mutterschaft und Geburtsmutterschaft durch das Verbot der Eizellspende und der Leihmutterschaft (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 und 7 Embryonenschutzgesetz (ESchG)) weitgehend versperrt sind. Jedes Kind kann zudem einen rechtlichen Vater haben (also insgesamt zwei rechtliche Eltern), wobei es auch dort vorrangig nicht auf die genetische Abstammung ankommt: Vater ist der Mann, der im Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist (§ 1592 Nummer 1 BGB), der die Vaterschaft anerkannt hat (§ 1592 Nummer 2 BGB) oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist (§ 1592 Nummer 3 BGB). Seit 2018 ist es möglich, dass der genetische Vater nicht gerichtlich als Vater festgestellt werden kann, wenn er gegenüber einer Entnahmeeinrichtung Samen für die künstliche Befruchtung einer Frau zur Verfügung gestellt hat (§ 1600d Absatz 4 BGB). Hat ein Mann die Vaterschaft durch Ehe oder Anerkennung erworben und haben sowohl er als auch die Mutter in die künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten eingewilligt, können beide die Vaterschaft nicht anfechten (§ 1600 Absatz 4 BGB), während dem Kind die Anfechtung möglich bleibt. Diese Regelungen sind allein auf Väter und Mütter ausgerichtet und schließen es aus, dass ein Kind zwei Mütter haben kann; § 1592 BGB kann auch nicht analog auf eine Frau als weitere Mutter angewendet werden (BGH, Beschluss vom 10. Oktober 2018 – XII ZB 231/18 – juris).

Die Reform des Abstammungsrechts will dies behutsam öffnen, gleichzeitig aber nicht verhindern, dass auch in Zukunft die meisten Kinder jeweils eine Mutter und einen Vater im Rechtssinne haben werden. Für die übrigen Kinder geht es nicht darum, ihnen den Vater wegzunehmen. Vielmehr sollen sie wie andere Kinder auch die Chance auf zwei rechtliche Eltern erhalten, wenn ihr genetischer Vater für die Elternschaft nicht zur Verfügung steht, weil er vor der Zeugung wirksam auf die rechtliche Elternschaft verzichtet hat.

Der Entwurf sieht vor, dass dann, wenn ein Kind in die Ehe zweier Frauen hineingeboren wird, automatisch beide rechtliche Mütter des Kindes werden, sofern nichts anderes vereinbart ist. Zwischen verschiedengeschlechtlichen und lesbischen Paaren besteht ein rechtliches Ungleichgewicht zu Lasten des Kindes, das in eine lesbische Beziehung hineingeboren wird: Bei verschiedengeschlechtlichen Paaren wird der Mann aufgrund der Ehe mit der Frau, die es geboren hat, kraft Gesetzes rechtlicher Elternteil (Vater) oder er kann die Vaterschaft mit Zustimmung der mit ihm nicht verheirateten Mutter anerkennen (§ 1592 BGB). Weitere Schritte sind nicht erforderlich. Die Frau, die das Kind geboren hat, ist kraft Gesetzes Mutter (§ 1591 BGB). Lebt sie in einer lesbischen Paarbeziehung, kann ihre Partnerin weder nach § 1591 BGB noch nach § 1592 BGB kraft Abstammungsrechts Elternteil werden. Vielmehr muss sie eine Adoption beantragen, was erst nach der Geburt des Kindes möglich ist. Ein solches Adoptionsverfahren nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch und führt zu einer Phase der Rechtsunsicherheit für das Kind. Zudem bedarf es der gerichtlichen Entscheidung, dass die Adoption dem Wohl des Kindes dient und das Entstehen

einer Eltern-Kind-Beziehung zu erwarten ist. Die Hürden für eine rechtliche Elternschaft lesbischer Paare sind daher hoch.

Zwar unterscheidet sich die Ausgangslage verschieden- und gleichgeschlechtlicher Wunschelternpaare nicht unerheblich voneinander: Bei verschiedengeschlechtlichen Wunschelternpaaren wird häufig eine natürliche Zeugung des Kindes stattfinden, während eine natürliche Zeugung durch gleichgeschlechtliche Wunschelternpaare ausscheidet. Gleichgeschlechtliche Wunschelternpaare sind immer darauf angewiesen, dass eine Insemination unter Beteiligung der Samen- oder Eizelle eines oder einer Dritten stattfindet. Für verschiedengeschlechtliche Wunschelternpaare gilt die derzeitige abstammungsrechtliche Regelung auch dann, wenn sie eine Insemination mittels Samen- oder Eizelle eines oder einer Dritten durchführen lassen. Die Frau, die das Kind geboren hat, ist Mutter (§ 1591 BGB), selbst wenn die Eizelle nicht von ihr stammen sollte. Bei dem Mann, der mit ihr verheiratet ist oder mit ihrer Zustimmung die Vaterschaft anerkennt, kommt es ebenfalls nicht darauf an, ob das Kind mit seinem Samen gezeugt wurde (§ 1592 BGB). Schließlich ist unter bestimmten Voraussetzungen sogar die Feststellung der Vaterschaft der Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde, nach § 1600d Absatz 4 BGB bei ärztlich unterstützter künstlicher Befruchtung ausgeschlossen. Demgegenüber kann die Frau, die durch ihre Einwilligung in die Zeugung des Kindes zu seiner Entstehung beigetragen hat, selbst dann, wenn dem Kind der biologische Vater nicht als zweiter Elternteil zugeordnet werden kann, nur mittels (Stiefkind-) Adoption rechtlicher Elternteil des Kindes werden.

Betrachtet man nur diese Fälle heterologer künstlicher Befruchtungen, beruht die Unterscheidung bei der Zuweisung der Elternschaft des anderen Elternteils allein auf dem Geschlecht des Ehegatten der Mutter. Ist der intendierte zweite Elternteil ein Mann, wird er automatisch rechtlicher Elternteil. Ist der intendierte zweite Elternteil eine Frau, wird sie abstammungsrechtlich nicht rechtlicher Elternteil und ist auf eine Adoption angewiesen. Fehlt es im Zeitpunkt der Adoptionsentscheidung an einer der Voraussetzungen der Stiefkindadoption – ist die Lebensgemeinschaft beispielsweise noch nicht verfestigt oder beendet – kann die zweite Frau rechtlich nicht Elternteil des Kindes werden.

Das Ungleichgewicht zeigt sich vor allem auch aus der Perspektive des Kindes: Wird es durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt, so wird ihm nicht sein leiblicher Vater, sondern ein anderer Mann als Vater zugeordnet. Diese Zuordnung beruht darauf, dass dieser Mann im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist oder mit ihrer Zustimmung die Vaterschaft anerkennt. Eine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft dieses Mannes ist nicht möglich, da er nicht leiblich mit dem Kind verwandt ist. Hinter der Zuordnung dieses Mannes als Vater steht demnach nicht die wirkliche oder vermutete genetische Abstammung des Kindes, sondern eine offenkundig unzutreffende, dennoch unterstellte genetische Abstammung, die weder von der Mutter noch von dem Vater angefochten werden kann, wenn sie in die künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten eingewilligt haben (§ 1600 Absatz 4 BGB).

Steht an der Stelle dieses Mannes aber eine Frau, erhält das Kind weder diese Frau noch einen anderen Mann als Elternteil. Es hat dann nur die Frau, die es geboren hat, zur Mutter. Es bleibt zwar die Möglichkeit, gerichtlich die Vaterschaft des leiblichen Vaters feststellen zu lassen; dies ist unter den Voraussetzungen des § 1600d Absatz 4 BGB (insbesondere: ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung, Samen wurde einer Entnahmeeinrichtung zur Verfügung gestellt) aber ausgeschlossen. Einem Kind, das aufgrund des gemeinsamen Wunsches zweier Frauen durch eine solche ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung gezeugt wird, hat nach geltendem Recht – ohne Durchführung eines Adoptionsverfahrens – dauerhaft nur einen rechtlichen Elternteil. Das bedeutet: Nur eine Person ist berechtigt und verpflichtet, als Elternteil für das Kind sorgen und nur eine Person ist verpflichtet, ihm Unterhalt zu leisten. Das Kind hat nur einen „halben“ Stammbaum und dementsprechend weniger weitere Verwandte. Dies ist insbesondere für das Kind rechtlich wie tatsächlich mit erheblichen Nachteilen verbunden.

Allerdings sieht das Abstammungsrecht bisher auch keine Lösung für den Fall vor, dass ein männliches Paar die gemeinsame Elternschaft anstrebt. Die Schwierigkeiten dabei sind noch größer als bei einem lesbischen Paar, weil sie nicht nur die Eizelle einer Dritten benötigen, sondern auch auf eine Frau angewiesen sind, die bereits ist, das Kind auszutragen und zu gebären. Dass für gleichgeschlechtliche Wunschelternpaare zwischen einem Frauenpaar und einem Männerpaar unterschieden werden muss, hat auch der im Februar 2015 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingesetzte AK Abstammungsrecht in seinen Thesen 1 sowie 4 bis 6 dargestellt [3]). Weder Leihmutterchaft noch Mehrelternschaft sind Gegenstand des aktuellen Entwurfs. Damit wird abstammungsrechtlich weder die Möglichkeit eingeführt, dass ein Kind allein einen Vater oder zwei Väter hat, noch dass es Vater und Mutter oder zwei Mütter haben kann, von denen keine das Kind geboren hat. Die

Bundesregierung hat eine Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin eingesetzt, die am 15. April 2024 ihren Abschlussbericht vorgelegt hat. Die Kommission hat sich in ihrer Arbeitsgruppe 2 mit den Möglichkeiten für eine Legalisierung der Eizellspende und der altruistischen Leihmutterschaft befasst und dazu dem Gesetzgeber Empfehlungen vorgelegt. Ein Votum für oder gegen die Legalisierung hat die Kommission nicht abgegeben, da sie die Einschätzung und Abwägung der widerstreitenden Interessen und der individuellen und gesellschaftlichen Auswirkungen als Aufgabe des Gesetzgebers versteht. Sie hat für eine etwaige Legalisierung der Eizellspende und der altruistischen Leihmutterschaft eine Reihe inhaltlicher Herausforderungen benannt, die der Gesetzgeber bei der Entscheidung berücksichtigen sollte. Eine Entscheidung für oder gegen eine Legalisierung trifft der vorliegende Entwurf nicht.

Schließlich hat das BVerfG in seinem Urteil vom 9. April 2024 (1 BvR 2017/21) eine weitere Möglichkeit aufgezeigt, wie der Gesetzgeber Konkurrenzsituationen unter verschiedenen Eltern auflösen kann: Die Ermöglichung einer Mehrelternschaft im einfachen Recht (Rn. 42 f.). Der vorliegende Entwurf bleibt bei dem etablierten Zwei-Eltern-Prinzip. Die mit einer etwaigen Mehrelternschaft verbundenen Rechtsfragen betreffen zahlreiche Rechts- und Lebensbereiche und bedürfen zunächst grundlegender Untersuchung.

Inzwischen sehen bereits zahlreiche Staaten vor, dass einem Kind abstammungsrechtlich auch zwei Mütter zugeordnet werden können. Dazu gehören beispielsweise

- Österreich (§ 144 Absatz 2 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)),
- das Vereinigte Königreich (Section 42-44 Human Fertilisation and Embryology Act 2008; section 4A Children (Scotland) Act 1995; section 4ZA Children Act 1989),
- Irland (Section 5 Children and Family Relationships Act 2015),
- die Niederlande (Artikel 198 (1) Burgerlijk Wetboek – Bürgerliches Gesetzbuch),
- Belgien (Artikel 325.1 ff. Burgerlijk Wetboek – Bürgerliches Gesetzbuch),
- Spanien (auf nationaler Ebene Artikel 7 Absatz 3 Ley 14/2006 sobre técnicas de reproducción humana asistida – Gesetz über Techniken der assistierten Fortpflanzung sowie beispielsweise in der Region Katalonien Artikel 235-8 und 235-13 Código Civil de Cataluña – Zivilgesetzbuch Katalonien),
- Portugal (Artikel 6, 14 und 20 Lei n.º 32/2006 Procriação medicamente assistida – Gesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung),
- Norwegen (§ 3 Barnelova - Kindergesetz),
- Dänemark (§§ 3a, 27 Børneloven - Kindergesetz),
- Schweden (§ 9 Föräldrabalken SFS 1949:381 - Elterngesetzbuch),
- Finnland (§ 5 Vanhemmuuslaki / Föräldraskapslag - Elterngesetz),
- Schweiz (Artikel 255a Zivilgesetzbuch (ZGB)),
- Frankreich (Article 342-9 ff. Code civil - Zivilgesetzbuch),
- Argentinien (Artículo 562 Código Civil y Comercial – Zivil- und Wirtschaftssetzbuch),
- Chile (Artículo 182 Código Civil - Zivilgesetzbuch),
- in Kanada u. a. die Provinzen Ontario (Section 8 und 9 Children’s Law Reform Act, R. S. O. 1990), Quebec (Articles 538, 538.3 und 539.1 Code Civil) und British Columbia (Section 27 Family Law Act),
- in den USA u. a. die Bundesstaaten Kalifornien (Sections 7611, 7613 Family Code) und New York (Article 5-C Sections 581-303 Family Court Act),
- Neuseeland (Sections 14 und 18 Status of Children Act 1969),
- in Australien u. a. die Hauptstadtregion Canberra (Sections 7 und 8 ACT Parentage Act 2004), Südaustralien (Section 10C SA Family Relationships Act 1975), Westaustralien (Section 6A WA Artificial Conception Act 1985), Nordterritorium (Section 5DA NT Status of Children Act 1978), Queensland (Sections 19A ff. QLD Status of Children Act 1978).

Wird die Mutterschaft einer weiteren Frau in einer Rechtsordnung zugelassen, stellt sich die Frage nach der Bezeichnung ihrer Mutterschaft. Der Diskussionsteilentwurf für eine Reform des Abstammungsrechts hatte den Begriff der „Mit-Mutter“ vorgeschlagen. Der aktuelle Entwurf für eine Reform des Abstammungsrechts greift diesen Ansatz nicht auf und stellt beide Mütter begrifflich gleich. Diese Gleichstellung dient dazu, zumindest im Rechtsverkehr nicht ohne Grund stets preisgeben zu müssen, welche der Mütter das Kind geboren hat.

Ausländische Rechtsordnungen geben sowohl Vorbilder für gleiche als auch für unterschiedliche Bezeichnungen. So differenziert beispielsweise Österreich zwischen „Mutter“ und „anderer Elternteil“ in den §§ 143 und 144 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, ebenso die Schweiz in Artikel 252 und 255a Zivilgesetzbuch; Dänemark zwischen „mor“ und „medmor“ in § 1 und § 3a Børneloven; Norwegen ebenso zwischen „mor“ und „medmor“ in § 2 und § 3 Barnelova; Belgien zwischen „moeder“ und „meemoeder“ in Artikel 312 und 325/1 Burgerlijk Wetboek / Code civil; das Vereinigte Königreich zwischen „mother“ und „second legal parent“ in Section 4ZA Children Act 1989 und Argentinien zwischen „madre“/„maternidad“ einerseits in Artículo 565 und dem neutralen „progenitor“/„filiación“ andererseits etwa in Artículo 582 Código civil y comercial (mit punktueller Regelung auch von „padre“/„paternidad“ im Kontext gerichtlicher Feststellung und Vaterschaftsvermutung).

Den gleichen Begriff verwenden beispielsweise Finnland („mor“ beziehungsweise „äiti“, § 5 Absatz 1 und § 2 Vanhemmuuslaki / Föräldraskaplag - Elterngesetz), Island („móðir“, 2 gr. (1) § 2 Absatz 1 und 6 gr. (2) § 6 Absatz 2 Barnalög – Kindergesetz), Schweden („modern“ in 1 kap. 1 § und 7 § Föräldrabalken - Elterngesetzbuch) und die Niederlande („Moeder“, Artikel 198 Absatz 1 Buchstabe a und b Burgerlijk Wetboek – Bürgerliches Gesetzbuch).

Einige ausländische Rechtsordnungen gehen noch einen Schritt weiter und sehen insgesamt geschlechtsneutrale Bezeichnungen der Elternteile vor (siehe beispielsweise die US-Bundesstaaten New York, Kalifornien und Illinois verwenden „gestating parent“ und „parent“ sowie die kanadische Provinz Ontario „birth parent“ und „parent“) oder stellen geschlechtsneutrale Bezeichnungen neben „Mutter“ und „Vater“, um inter- und transgeschlechtlichen Menschen Rechnung zu tragen (siehe beispielsweise in Spanien Artikel 139 Código civil – Zivilgesetzbuch „la madre o progenitor que conste como gestante“ (Mutter oder gebärender Elternteil) und Artikel 137 Absatz 1 Código civil „(d)el padre o progenitor no gestante“ (Vater oder nicht-gebärender Elternteil)).

b) Elternschaftsankennung unabhängig vom Geschlecht

Der Entwurf sieht vor, eine Elternschaftsankennung unabhängig vom Geschlecht zu ermöglichen. Dies umfasst einerseits die schon oben skizzierte Problemlage der Mutterschaft einer weiteren Frau, andererseits die Elternschaft von inter- und transgeschlechtlichen Menschen. Neben dem traditionellen binären Geschlechtermodell ist inzwischen anerkannt, dass Menschen Merkmale beider Geschlechter aufweisen können und sich teils gegengeschlechtlich zu ihrem bei ihrer Geburt festgestellten Geschlecht und teils auch ohne Festlegung auf das weibliche oder männliche Geschlecht identifizieren. Mit dem SBGG wurden die gesetzlichen Regelungen für Menschen mit einem geänderten Geschlechtseintrag, ohne oder mit dem Geschlechtseintrag „divers“ im Personenstandsregister vereinfacht und flexibilisiert. Das SBGG beinhaltet auch eine Regelung für die Elternschaft von Personen mit geändertem, ohne oder mit dem Geschlechtseintrag „divers“ (§ 11), die ausdrücklich als Interimslösung erlassen wurde. Mit der Reform des Abstammungsrechts gilt es nun, diese Interimslösung durch eine dauerhafte Lösung zu ersetzen.

Der AK Abstammungsrecht hatte in seinem Abschlussbericht 2017 (Empfehlungen 60 und 61) nur ganz knappe Empfehlungen für die Elternschaft von trans- und intergeschlechtlichen Menschen abgegeben, namentlich, dass die allgemeinen Vorschriften entsprechend auf sie anwendbar sein sollen und ihr eingetragenes Geschlecht der Zuordnung als Elternteil nicht entgegenstehen soll. Dies allein wird den Interessen der beteiligten Personen allerdings nicht vollständig gerecht, wie auch die Beschwerdegegenstände der vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte letztlich erfolglos geführten Verfahren A.H. u.a. gegen Deutschland (EGMR, Rechtssache 7246/20, Urteil vom 4. April 2023) und O.H. und G.H. gegen Deutschland (EGMR, Rechtssachen 53568/18 und 54741/18, Urteil vom 4. April 2023) zeigen. Der EGMR hat dabei keine Verletzung der EMRK festgestellt, da den Vertragsstaaten ein weiter Beurteilungsspielraum zusteht. Indessen gibt es auch gute Argumente, im Abstammungsrecht daran festzuhalten, dass die Bezeichnungen „Mutter“ und „Vater“ eine biologische Konnotation enthalten und deshalb dieselbe Person nicht für ein Kind Mutter und für ein zweites Kind Vater sein kann.

c) Elternschaftsvereinbarung

Elternschaftsvereinbarungen sind im deutschen Recht bisher nicht vorgesehen. Die Elternschaft entsteht vielmehr kraft Gesetzes für die Mutter, die das Kind gebiert (§ 1591 BGB) und für den Mann, mit dem sie zur Zeit der Geburt verheiratet ist (§ 1592 Nummer 1 BGB). Der leibliche Vater, der nicht durch Anerkennung der Vaterschaft (§ 1592 Nummer 2 BGB) Vater wird, kann gerichtlich als Vater festgestellt werden (§ 1592 Nummer 3 BGB). Vereinbarungselemente sind dem Abstammungsrecht deshalb bisher eher fremd. Indessen sind sie schon heute punktuell vorhanden: Die Anerkennung der Vaterschaft ist nur wirksam, wenn die Mutter der Anerkennung zustimmt (§§ 1595 und 1598 BGB). Hier bedarf es einer Einigung von Mann und Mutter. Zudem ist die Einwilligung in die künstliche Befruchtung der Frau mittels Samenspende eines Dritten eine rechtsgeschäftsähnliche Handlung, bei der der künftige Vater und die künftige Mutter sich einig sein müssen (§ 1600 Absatz 4 BGB). Nicht zuletzt zeigen sich auch bei der Regelung der scheidungsakzessorischen Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter und ihres Ehemannes (§ 1599 Absatz 2 BGB) Elemente einer Einigung.

Ausländische Rechtsordnungen sehen die Möglichkeit von Vereinbarungen über die rechtliche Elternschaft hingegen vereinzelt vor. In der kanadischen Provinz Ontario ist eine sehr weitreichende Elternschaftsvereinbarung möglich, bei der bis zu vier Personen Eltern eines Kindes werden können, wenn dies schriftlich vor Zeugung des Kindes vereinbart wird (Section 9 Children's Law Reform Act, R.S.O. 1990, Chapter 12); die Zuordnung erfolgt dann unmittelbar durch die Elternschaftsvereinbarung (Section 9 (4) Children's Law Reform Act). Auch im Bundesstaat Kalifornien der USA ist eine vergleichbare Regelung in Section 7613 California Code vorhanden. Hier genügt sogar eine mündliche Vereinbarung, wenn sie vor Gericht nachgewiesen werden kann (Section 7613 (b) California Code). Ähnliche Regelungen gibt es beispielsweise im Bundesstaat New York (Section 581-304 Family Court Act) und im Bundesstaat Illinois (Section 703 (a) Illinois Parentage Act of 2015).

In den meisten anderen Rechtsordnungen, die die Elternschaft nach künstlicher Befruchtung mittels Spendergameten regeln, wird die Begründung der Elternschaft demgegenüber von einer Eintragung im Geburtenregister, der Ehe oder Zivilpartnerschaft mit der Geburtsmutter oder einer Anerkennung der Elternschaft abhängig gemacht und zusätzlich die Form und der Inhalt der Einwilligung in die künstliche Befruchtung beziehungsweise der Verzicht des Samenspenders geregelt.

Eine notariell beurkundete Einwilligung ist beispielsweise in Frankreich (Artikel 342-10 Code Civil - Zivilgesetzbuch) und in Kuba (Artikel 120 Código de las Familias - Familiengesetzbuch) erforderlich, in Argentinien ist notarielle Beurkundung oder Bestätigung durch die Gesundheitseinrichtung erforderlich (Artikel 560 Código Civil y Comercial – Zivil- und Wirtschaftsgesetzbuch).

Schriftliche Einwilligungen reichen in mehreren Staaten aus, so in Belgien (Artikel 325/4 Burgerlijk Wetboek 1 i. V. m. Artikel 7 Wet betreffende de medisch begeleide voortplanting en de bestemming van de overtallige embryo's en de gameten – Bürgerliches Gesetzbuch 1 in Verbindung mit dem Gesetz betreffend die medizinisch begleitete Fortpflanzung und den Umgang mit überzähligen Embryonen und Gameten), in Dänemark (§§ 27, 27a Børneloven - Kindergesetz), Estland (§ 17-2 Absatz 1 Kunstliku viljastamise ja embrüokaitse seaduse = Gesetz über die künstliche Insemination und den Embryonenschutz), Finnland (§ 10 Laki hedelmöityshoidoista / Lag om assisterad befruktning – Gesetz über die unterstützte Befruchtung), Irland (Section 6 (2) Children and Family Relationships Act), Island (§ 3 Lög um tæknifrjóvgun og notkun kynfrumna og fósturvísanna til stofnfrumrannsóknanna 1996 Nr. 55 – Gesetz über künstliche Befruchtung und die Verwendung menschlicher Keimzellen und Embryonen für die Stammzellforschung), Portugal (Artikel 20 Absatz 1 Lei N°32/2006, Procriação medicamente assistida – Gesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung), Schweden (Kapitel 6 § 1a und § 1b Föräldrabalken – Elterngesetzbuch), Spanien (Artikel 7 Absatz 3, Artikel 5 und 8 Ley 14/2006 sobre técnicas de reproducción asistida) und im Vereinigten Königreich (Section 44 Human Fertilisation and Embryology Act 2008).

Formlose Einwilligungen genügen – wenn sie nachgewiesen werden können – in Neuseeland (Section 18 Status of Children Act), den Niederlanden (Artikel 202a Burgerlijk Wetboek), in der kanadischen Provinz Quebec (Artikel 538 ff. Code Civil), in der australischen Provinz Victoria (Section 13 (1) Status of Children Act 1974) und in der australischen Provinz New South Wales (Section 14 (1A) Status of Children Act 1996) sowie in den US-Bundesstaaten Kalifornien, Illinois und New York.

In Österreich ist infolge der Entscheidung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs vom 30. Juni 2022 (Erkenntnis G 230/2021) zum 1. Januar 2024 eine neue Regelung erlassen worden, die für die Begründung der Vaterschaft und der Elternschaft einer weiteren Frau nunmehr identische Voraussetzungen aufstellen und auch bei

der Beseitigung dieser Vaterschaft oder Elternschaft weitgehend gleiche Regelungen vorsehen. Das frühere Erfordernis eines Notariatsakts für die Einwilligung ist nur noch für die medizinisch unterstützte künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten im Rahmen der Prüfung, ob eine Vaterschaft gerichtlich beseitigt werden kann (§ 152 und § 154 Absatz 1 Nummer 2 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch), vorgesehen und für die nicht-medizinisch unterstützte künstliche Befruchtung (§ 154a Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) aufgegeben worden.

Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass die vorgenannten Rechtsordnungen überwiegend nur ärztlich unterstützte künstliche Befruchtungen zulassen und auf private Samenspenden das allgemeine Abstammungsrecht anwenden. Die Elternschaft einer Person aufgrund der durch Einwilligung erklärten Übernahme der Elternverantwortung (gleichviel ob mit Elternschaftsvereinbarung oder durch Anerkennung der Elternschaft oder Beziehung zur Geburtsmutter) ist aus dem Kreis der untersuchten Rechtsordnungen nur in den beiden australischen Provinzen Victoria und New South Wales, Belgien (für die Ehefrau der Mutter, nicht bei Anerkennung der Mutterschaft), den kanadischen Provinzen Ontario und Quebec, Neuseeland, in den Niederlanden, im Vereinigten Königreich, in den drei untersuchten US-Bundesstaaten und neuerdings auch in Österreich möglich, wenn eine private Samenspende ohne ärztliche Unterstützung genutzt wird. Inwieweit in den anderen Rechtsordnungen in der Praxis überprüft wird, ob das Kind tatsächlich aus einer von der Einwilligung oder Elternschaftsvereinbarung abgedeckten ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung stammt – und damit zumindest Fälle ausschließt, in denen eine solche ärztliche Unterstützung anschließend nicht in Anspruch genommen wurde – konnte nicht mit vertretbarem Aufwand festgestellt werden. Jedenfalls sind alle untersuchten Rechtsordnungen, die nicht nur Einwilligungen, sondern Elternschaftsvereinbarungen vorsehen, zugleich Rechtsordnungen, die auch bei privaten Samenspenden die Wunschelternschaft zulassen.

Elternschaftsvereinbarungen können genutzt werden, um schon zum Zeitpunkt der Zeugung des Kindes Rechtssicherheit für die Beteiligten eines Kinderwunschvorhabens zu schaffen. Dieses Bedürfnis an Rechtssicherheit lässt sich mit den vorhandenen Instrumenten nicht gewährleisten: Die früheste Möglichkeit ist die vorgeburtliche Anerkennung der Vaterschaft, die allerdings in der Praxis erst dann erfolgen wird, wenn die Schwangerschaft sicher feststeht und die besonders kritische Phase des ersten Trimesters der Schwangerschaft überstanden ist. Es ist aber möglich, dass die Beteiligten sich schon zu diesem Zeitpunkt nicht mehr einig sind und eine vorgeburtliche Anerkennung nicht mehr zustande kommt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass nicht jeder Versuch, schwanger zu werden, erfolgreich ist und die mit erfolglosen Versuchen verbundene Frustration die Beteiligten stark belasten kann. Eine rechtssichere Klärung vor Beginn dieser Versuche könnte daher entlastend wirken. Dies gilt umso mehr, wenn private Samenspenden genutzt werden sollen: Der private Samenspender läuft Gefahr, als rechtlicher Vater in Anspruch genommen zu werden, wenn eine rechtssichere Klärung vor der Zeugung nicht möglich ist und der zweite Wunschelternteil nicht rechtlicher Elternteil wird. Umgekehrt läuft der zweite Wunschelternteil Gefahr, dass der private Samenspender später doch noch die rechtliche Vaterschaft anstrebt. Beide könnten später anfechten und in diesem gerichtlichen Verfahren die Frage aufwerfen, ob der Samenspender wirklich informiert auf seine Elternschaft verzichtet hat und der Wunschelternteil informiert in die künstliche Befruchtung und damit in die Übernahme der Elternschaft eingewilligt hat. Mit einer Elternschaftsvereinbarung wird diese Unsicherheit deutlich reduziert.

d) Elternschaftsankennung unabhängig von einem Scheidungsverfahren

Der Entwurf sieht ferner vor, dass die Elternschaftsankennung unabhängig von einem Scheidungsverfahren ermöglicht werden soll. Wird ein Kind in eine nichteheliche Partnerschaft einer Frau und eines Mannes hineingeboren, wurde es aber von einem anderen Mann – beispielsweise dem neuen Partner der Mutter – gezeugt, so ist es möglich, dass der neue Partner die Vaterschaft für das Kind mit Zustimmung der Mutter anerkennt, ohne dass es bisherigen Partner der Mutter zugeordnet wird. Ist die Mutter allerdings im Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit einem Mann verheiratet, wird das Kind ihrem Ehemann kraft Gesetzes zugeordnet. Ihr neuer Partner kann grundsätzlich nur Vater des Kindes werden, wenn die Vaterschaft des Ehemannes erfolgreich gerichtlich angefochten wird. Das gilt unabhängig davon, ob der Ehemann über den Umstand, dass er nicht der leibliche Vater des Kindes ist, informiert ist. Wenn der Ehemann entsprechende Kenntnis hat, sieht § 1599 Absatz 2 BGB eine Ausnahme vor, die aber an ein förmliches Scheidungsverfahren anknüpft: Ist vor Geburt des Kindes ein Scheidungsantrag gestellt worden, kann der neue Partner die Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter und ihres Ehemannes anerkennen; die Anerkennung wird allerdings erst mit Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses wirksam. Die Vaterschaftsankennung kann dabei bis zu einem Jahr nach der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses

erklärt werden. Die rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung hängt allerdings von der Geburt des Kindes bis zur Wirksamkeit der scheidungsakzessorischen Anerkennung in der Schwbe.

Von den Betroffenen wird zudem nicht selten übersehen, dass der Scheidungsantrag während der Schwangerschaft – noch vor der Geburt des Kindes – anhängig gemacht werden muss. Es kann aber auch Fälle geben, in denen die Eheleute an der Ehe festhalten wollen. So kann der Ehemann den „Seitensprung“ verzeihen, wenn der Dritte die Vaterschaft übernimmt. Die bestehende Regelung wird daher als zu starr angesehen. Der AK Abstammungsrecht hat deshalb in seinem Abschlussbericht schon im Jahr 2017 empfohlen, die Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter und ihres Ehemannes unabhängig von einem Scheidungsverfahren zu ermöglichen (Thesen 16 bis 20).

Im Hinblick auf die Möglichkeit der Anerkennung der Elternschaft mit Zustimmung des Ehegatten der Mutter finden sich ebenfalls unterschiedliche ausländische Vorbilder. So ist beispielsweise in Österreich nach § 147 Absatz 2 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs ein durchbrechendes Anerkenntnis der Vaterschaft möglich, das keine Zustimmung des Ehegatten verlangt; nutzt er sein Widerspruchsrecht nicht, geht die Vaterschaft auf den Anerkennenden über. In Norwegen erlaubt § 7 Barneleiva (Kindergesetz) die Änderung der Vaterschaft durch Anerkennung mit Zustimmung der Mutter und des rechtlichen Vaters, aber nur dann, wenn das Arbeits- und Wohlfahrtsdirektorat auf der Grundlage einer genetischen Abstammungsuntersuchung feststellt, dass der Anerkennende der Vater des Kindes ist. Ist das Kind im Zeitpunkt der Anerkennung bereits volljährig, bedarf diese Anerkennung auch seiner Zustimmung. Im Vereinigten Königreich ist die Ehezuordnung nur eine Vermutung der Elternschaft, die der Eintragung im Geburtenregister gleichsteht; es ist daher möglich, mit der Eintragung des Namens des Vaters in der Geburtsanmeldung die Ehezuordnung zu überwinden. In der Tschechischen Republik ermöglicht Artikel 777 Absatz 1 und 2 občanský zákoník - Zivilgesetzbuch nach Einleitung eines Scheidungsverfahrens bis 300 Tage nach der Scheidung die Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter und ihres bisherigen Ehemannes. In der Ukraine erlaubt Artikel 122 Absatz 3 Сімейний кодекс – Familiengesetzbuch ebenfalls, dass Mutter und bisheriger Ehemann gegenüber dem Standesamt erklären, dass er nicht der Vater des Kindes ist, wenn zugleich ein anderer Mann mit Zustimmung der Mutter die Vaterschaft anerkennt; dies gilt für Kinder, die vor Ablauf von zehn Monaten nach der Beendigung der Ehe durch Scheidung oder Tod geboren werden. Ist der bisherige Ehemann verstorben, genügt die gemeinsame Erklärung der Mutter und des anerkennenden Mannes. Auch in Kasachstan ist die Zuordnung des Ehemannes (oder bisherigen Ehemannes) als Vater leichter zu überwinden: Nach Artikel 48 Absatz 4 Қазақстан Республикасының 2011 жылғы 26 желтоқсандағы № 518-IV Кодексі Неке (ерлі-зайыптылық) және отбасы туралы – Кодекс Республики Казахстан от 26 декабря 2011 года № 518-IV О браке (супружестве) и семье – Ehe- und Familiengesetzbuch kann die Mutter erklären, dass nicht ihr Ehemann oder früherer Ehemann Vater des Kindes ist, dann wird die Vaterschaft nach allgemeinen Regelungen über eine gerichtliche Feststellung oder durch Anerkennung der Vaterschaft zugeordnet. Die Anerkennung der Vaterschaft setzt dann die schriftliche Zustimmung des Ehemannes oder früheren Ehemannes voraus, es sei denn, der (frühere) Ehemann ist verschollen oder geschäftsunfähig, die Vaterschaft ist gerichtlich festgestellt oder es liegt eine Abstammungsuntersuchung vor. In Schweden reicht die schriftliche Zustimmung von Ehemann und Mutter zur Anerkennung der Vaterschaft durch einen anderen Mann, um die Vaterschaft des Ehemannes zugunsten des Anerkennenden zu beseitigen (1 kap 2 § Absatz 2 Föräldrabalken – Elternsetzbuch), in Kroatien ebenfalls (Artikel 61.a Obiteljski zakon – Familiengesetz), während in Moldau die gemeinsame Erklärung der Ehegatten persönlich vor dem Standesamt oder in notarieller Form dazu, dass der Ehemann nicht der Vater ist, ausreicht und den Weg zu der Vaterschaft eines anderen Mannes öffnet (Artikel 47 Absatz 4 Codul Familiei – Familiengesetzbuch).

Nicht wenige ausländische Rechtsordnungen sehen zudem kein Interventionsrecht eines Dritten in eine bestehende Elternschaft vor, sondern setzen voraus, dass zuerst entweder der Ehemann selbst oder das Kind die Vaterschaft anfecht und ein anderer Mann erst danach Vater des Kindes werden kann.

e) Verfahren zur Feststellung der leiblichen Abstammung

Der Entwurf sieht außerdem vor, ein statusunabhängiges Feststellungsverfahren einzuführen, in dem das Kind seine Abstammung – also die genetische Vaterschaft oder Mutterschaft – gerichtlich klären lassen kann, ohne die rechtliche Elternschaft anfechten zu müssen. Im geltenden Recht enthält § 1598a BGB eine vergleichbare, aber weniger weitreichende Regelung: Das Kind und seine beiden rechtlichen Eltern haben wechselseitig einen Anspruch auf die Einwilligung der jeweils anderen in eine genetische Abstammungsuntersuchung und auf die Duldung der Entnahme geeigneter genetischer Proben. Das Familiengericht kann dabei nur eine nicht erteilte

Einwilligung ersetzen und anordnen, dass die Untersuchung durchgeführt und die Proben abgegeben werden; eine Feststellung zur genetischen Abstammung trifft es nicht. Vor allem aber ist das Verfahren auf das Kind und seine rechtlichen Eltern begrenzt, erlaubt also nicht die Klärung der Abstammung von mutmaßlich genetischen Eltern-teilen, die nicht rechtliche Eltern sind.

Der AK Abstammungsrecht hat in seinem Abschlussbericht 2017 empfohlen, das Klärungsverfahren zu einem Feststellungsverfahren zu erweitern (These 76), auf mutmaßlich leibliche Väter zu erstrecken (Thesen 75, 77, 78) und keine Frist für das Verfahren einzuführen (These 81). Zugleich hat der AK Abstammungsrecht vorgeschlagen, das Feststellungsverfahren subsidiär gegenüber der gerichtlichen Feststellung der rechtlichen Elternschaft zu gestalten, solange das Kind minderjährig ist (These 78). Mit dem Diskussionsteilentwurf für eine Reform des Abstammungsrechts wurde 2019 vorgeschlagen, diese Thesen umzusetzen, allerdings das Verfahren als solches nicht zu ändern und es bei einem Klärungsverfahren ohne Feststellung der Abstammung zu belassen.

Im Ausland gibt es nur selten Spezialregelungen zur Klärung der genetischen Abstammung außerhalb eines Statusverfahrens. Dabei gibt es Überschneidungen mit der Einrichtung eines Spenderregisters. Während in vielen Rechtsordnungen die Anonymität der Gametenspende gesetzlich angeordnet oder zumindest zugelassen ist, so dass nicht jedes aus einer Gametenspende gezeugte Kind ein effektiv ausgestaltetes Recht zur Klärung seiner genetischen Abstammung haben kann, sehen einige Rechtsordnungen nur ein Spenderregister vor – um einen unmittelbaren Kontakt zwischen Kind und Spender nicht erforderlich zu machen – einzelne andere nur ein gerichtliches Klärungsverfahren (wie beispielsweise Argentinien in Artikeln 563 und 564 Codigó civil y comercial – Zivil- und Wirtschaftsgesetzbuch, Kuba in Artikel 122 Codigó de las familias – Familiengesetzbuch und Uruguay in den Artikeln 21 bis 24 Ley 19167/2013, Regulacion de las tecnicas de reproducción humana asistida – Gesetz der Techniken der unterstützten menschlichen Fortpflanzung), und teilweise stehen Spenderregister und gerichtliches Klärungsverfahren nebeneinander.

Das gilt beispielsweise in der Schweiz: In der Schweiz wird der Klärungsanspruch des Kindes aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Artikels 28 des Zivilgesetzbuchs abgeleitet (Entscheid des Bundesgerichts vom 28. Februar 2008, BGE 134 III 241 S. 245 ff., bestätigt im Entscheid des Bundesgerichts vom 18. Dezember 2017, BGE 144 III 1 S. 5), der zivilgerichtlich gegen den mutmaßlich leiblichen Elternteil geltend gemacht werden kann. Daneben sieht Artikel 27 des Bundesgesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung ein Spenderregister vor, das vom Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen geführt wird. Auch in Norwegen ist beides geregelt: § 6a Barnelova - Kindergesetz sieht ein Verfahren vor, mit dem das volljährige Kind ohne Änderung der rechtlichen Elternschaft die genetische Abstammung klären lassen kann. Dazu ist aber statt eines Gerichts das Arbeits- und Wohlfahrtsdirektorat anzurufen, das die genetische Untersuchung anordnen kann (§ 6a Absatz 2 Barnelova – Kindergesetz). Daneben ist auch ein Spenderregister eingerichtet (geregelt im Lov om humanmedisinsk bruk av bioteknologi – Gesetz über die humanmedizinische Fortpflanzung und Biotechnologie).

f) Erweiterung des Samenspenderregisters

Der Entwurf sieht schließlich vor, das Samenspenderregister für bisherige Fälle, private Samenspenden und Embryonenspenden zu öffnen (Zeile 3399 ff.). Das im Jahre 2018 eingeführte Samenspenderregister hat sich für Fälle der heterologen Verwendung von Samen bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung nach dem Inkrafttreten des Samenspenderregistergesetzes (SaRegG) bewährt und beruht unter anderem auf Empfehlungen des AK Abstammungsrecht. Allerdings wurde die These 74, auch Embryonenspenden mit aufzunehmen, seinerzeit nicht umgesetzt. Zudem wurden insbesondere vor Inkrafttreten des SaRegG gewonnene Samenspenden mit einer komplexen zeitlichen Übergangsregelung einbezogen, länger zurückliegende Fälle (Altfälle) jedoch nicht. Samenspenden waren allerdings entgegen einem verbreiteten Missverständnis nie anonym. Vielmehr hat die Rechtsprechung klargestellt, dass Fortpflanzungskliniken dem Kind, das mittels künstlicher heterologer Insemination gezeugt wurde, zur Auskunft darüber verpflichtet sind, wessen Samen zur Zeugung verwendet wurde (Bundesgerichtshof, Urteil vom 28. Januar 2015, XII ZR 201/13, juris). Sofern ein Kind auf diesem Weg den Samenspender identifiziert hat, kann es ihn gerichtlich als Vater feststellen lassen, wenn die zweite Elternstelle frei ist. Die den eingetragenen Samenspender schützende Regelung in § 1600d Absatz 4 BGB, die eine solche Feststellung sperrt, kommt dem nicht eingetragenen Samenspender nicht zu Gute. Eine Öffnung des Registers für Altfälle erscheint vor diesem Hintergrund nicht als gänzlich neue Interessenabwägung, sondern eher als Modifikation des Zugangs zu Abstammungsinformationen, von der auch für den Samenspender Vorteile zu erwarten sind. Eine freiwillige Registrierung von Altfällen hat auch der AK Abstammungsrecht empfohlen (These 65).

Die größte Herausforderung bildet die Einbeziehung privater Samenspenden, da auf Grundlage des SaRegG bisher ausschließlich Gesundheitseinrichtungen Daten über die Gewinnung von Samen beziehungsweise die Verwendung des Samens und die Geburt des Kindes an das Register melden. In den meisten Fällen werden private Samenspenden aber ohne Einschaltung von Ärztinnen und Ärzten verwendet. Der AK Abstammungsrecht hatte sich mit der Frage rein privater Samenspenden noch nicht näher befasst und dazu keine Empfehlungen ausgesprochen.

Im Ausland sind die Regelungen sehr vielgestaltig, wenn Spenderdatenregister eingerichtet worden sind. Im Vereinigten Königreich besteht das Donor Conceived Register, das von der Human Fertilisation and Embryology Authority geführt wird. Es ist auf ärztlich unterstützte künstliche Befruchtungen zugeschnitten und erfasst Fälle künstlicher Befruchtungen seit 1991. In den Niederlanden besteht ein Spenderdatenregister seit 2002, das ebenfalls auf ärztlich unterstützte künstliche Befruchtungen ausgerichtet ist. Dazu sieht das Wet donorgegevens kunstmatige bevruchting – Gesetz über die künstliche Befruchtung mit Gametenspenden in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b und c Auskunftsansprüche vor. In Irland sind durch den Children and Family Relationships Act 2015 Grundlagen für ein National Donor Conceived Persons Register geschaffen worden, die ebenfalls auf ärztlich unterstützte künstliche Befruchtungen begrenzt sind. In Norwegen ist ein Spenderregister etabliert und das Kind hat das Recht auf Auskunft über seine genetische Abstammung, auch gegen seine rechtlichen Eltern (§ 2-7 und § 2-8 Lov om humanmedisinsk bruk av bioteknologi – Gesetz über die humanmedizinische Fortpflanzung und Biotechnologie). In Schweden hat das Kind ebenfalls einen Anspruch auf Auskunft über seine genetische Abstammung, der sich gegen die medizinische Einrichtung der Fortpflanzungsmedizin richtet, aber auch eine Unterstützung durch ein Register und durch den Wohlfahrtsausschuss vorsieht (für die Samenspende 6-kap §§ 5-5b und für die Eizellspende 7-kap §§ 7-7b Lag (2006:351) om genetisk integritet – Gesetz über die genetische Integrität). In Finnland ist ebenfalls ein Spenderregister vorgesehen, das dem Kind Auskunft über seine genetische Abstammung in Fällen von Samen- und Eizellspenden gewährt (22§ und 23§ Laki hedelmöityshoidoista / Lag om assisterad befruktning (1237:2006) – Gesetz über die assistierte Befruchtung). Nicht zuletzt sieht auch das schweizerische Recht vor, dass ein Kind gegen das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen als Träger eines Spenderregisters das Recht auf Auskunft über den Samenspender hat (Eizellspende und Embryonenspende sind in der Schweiz verboten) (Artikel 27 und 24 Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung).

In Frankreich galt bis zum Inkrafttreten des Loi n°2021-1017 du 2 août 2021 de la bioéthique – Bioethikgesetz im Jahre 2022 strikte Anonymität bei Gametenspenden. Diese ist nunmehr in Artikel 2143-2 Code de la santé publique – Gesetzbuch der öffentlichen Gesundheit abgeschafft und aus einer Gametenspende (nach Inkrafttreten) gezeugten Kindern steht bei Eintritt ihrer Volljährigkeit ein Anspruch auf Auskunft über die genetische Abstammung zu. Artikel 2143-4 Code de la santé publique verpflichtet die Agentur der Biomedizin zur Speicherung der von den medizinischen Einrichtungen erhobenen Daten, Artikel 2143-6 Code de la santé publique sieht die Einrichtung einer Kommission für den Zugang zu nicht identifizierenden und identifizierenden Daten der Spender und ein Auskunftsverfahren vor.

Außerhalb Europas gibt es Spenderdatenregister beispielsweise auch in einigen australischen Provinzen (Auskunftsanspruch nach Section 56 Victoria Assisted Reproduction Treatment Act (Vic) 2008, aber auch in New South Wales und South Australia) und in Neuseeland (Auskunftsansprüche in Sections 57-62 Human Assisted Reproductive Technologies Act 2004). Auf dem amerikanischen Kontinent hat die Diskussion über die Einrichtung von Registern ebenfalls begonnen. Die kanadische Provinz Québec hat im Jahre 2023 eine Änderung des Zivilgesetzbuchs vorgenommen, die mit Wirkung ab Sommer 2025 ein Spenderregister einrichtet und dem Kind Auskunftsansprüche gegen das Register, aber auch gegen seine rechtlichen Eltern einräumt (Artikel 542.1, 542.2, 542.3, 542.10 Code Civil – Zivilgesetzbuch von Québec). In Lateinamerika dominiert das Gebot der Anonymität der Gametenspende, allerdings finden sich beispielsweise in Argentinien (Artikel 563 und 564 Código civil y comercial – Zivil- und Wirtschaftsgesetzbuch) und Kuba (Artikel 122 Código de las familias - Familiengesetzbuch) zumindest Regelungen über ein statusunabhängiges Gerichtsverfahren, um dem Kind die Kenntnis über die Identität der Gametenspender zu verschaffen.

Portugal hatte in Artikel 15 Absatz 2 Lei 32/2006 de 26 de julho, Procriação medicamento assistida – Gesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung, ursprünglich die strikte Anonymität von Gametenspenden angeordnet (möglich war nur der Zugang zu nicht identifizierenden Informationen über den Gametenspender). Das portugiesische Verfassungsgericht (Tribunal Constitucional) erklärte diese Regelung in seiner Entscheidung vom 24. April 2018 – No. 225/2018 – für verfassungswidrig, weil sie gegen das Recht auf persönliche Identität, das Recht auf

Entwicklung der Persönlichkeit und die genetische Identität aus Artikel 26 Absatz 1 und 3 der portugiesischen Verfassung verstoße. Im Anschluss wurde Artikel 15 Absatz 2 Lei 32/2006 dergestalt geändert, dass ein Auskunftsanspruch auch identifizierende Informationen über den Gametenspender umfasst.

In Spanien schließt Artikel 5 Absatz 5 Ley 14/2006 sobre reproducción asistida – Gesetz über die assistierte Fortpflanzung – Auskunftsansprüche über Gametenspender aus und sieht strikte Anonymität vor. In Italien war zunächst jede heterologe künstliche Befruchtung verboten (Artikel 4 und 9 Absatz 3 Legge di 19 Febbraio 2004, N. 40), ist inzwischen aufgrund einer Entscheidung des italienischen Verfassungsgerichts (Corte Costituzionale) erlaubt, jedoch gibt es keine Auskunftsansprüche über Gametenspender und kein Register. In Belgien sehen Artikel 56 und 57 Absatz 1 Wet betreffende de medisch begeleide voortplanting en de bestemming van de overvallige embryo's ende gameten – Gesetz betreffend die medizinisch begleitete Fortpflanzung und Bestimmung über überzählige Embryonen und Gameten – gesetzlich vor, dass zwischen Gametenspender und Kind keine Rechtsbeziehungen entstehen, und verpflichtete die medizinischen Einrichtungen zur Geheimhaltung, woraus gefolgert wurde, dass es keinen Auskunftsanspruch gebe; inzwischen gibt es jedoch einzelne belgische Gerichtsentscheidungen, die die Anonymität der Gametenspender mit Blick auf Artikel 8 EMRK in Frage stellen.

Andere Rechtsordnungen – auch in Europa – haben gar keine Regelung zu Auskunftsansprüchen oder Registern bei Gametenspenden oder ordnen die Anonymität der Gametenspende und das Verbot der Ausforschung ausdrücklich gesetzlich an.

Für einen weiteren Überblick hinsichtlich der Rechtslage in europäischen Staaten ist auf die vom Europarat beauftragte Vergleichsstudie „Access of persons conceived by gamete donation to information on their origins“ von Jean-René Binet hinzuweisen, die im Dezember 2022 veröffentlicht[4]).

Diese Schlaglichter zeigen eine sehr unterschiedliche Herangehensweise in den verschiedenen Rechtsordnungen. Gleichwohl lässt sich zusammenfassend feststellen, dass jedenfalls dort, wo Auskunftsansprüche und Register geregelt sind, nur medizinisch unterstützte künstliche Befruchtungen oder Embryotransfers und – soweit erlaubt – Leihmutterchaften umfasst sind, private Samenspenden aber ausgenommen sind. Zudem ist in allen Rechtsordnungen für Altfälle vor Inkrafttreten entweder ein besonderes Überleitungssystem eingerichtet oder auf die Einbeziehung von Altfällen verzichtet worden.

Die Diskussion über das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung ist jedoch auch in anderen Rechtsordnungen weiter im Gange, der Prozess ist dynamisch.

g) Anfechtung der Elternschaft und Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Mit der Einführung der Mutterschaft einer weiteren Frau, der ausdrücklichen Einbeziehung von Menschen mit geändertem, ohne oder mit dem Geschlechtseintrag „divers“ und mit der Elternschaftsvereinbarung sind weitreichende Änderungen in der Struktur des Abstammungsrechts verbunden, auf die das herkömmliche Recht der Anfechtung der Vaterschaft nicht vorbereitet ist. Ist die Anfechtung bisher auf die Vaterschaft beschränkt, muss künftig auch die Elternschaft – insbesondere auch die Mutterschaft einer weiteren Frau – anfechtbar sein können. Unanfechtbar bleibt nur die Rechtsstellung der Person, die das Kind geboren hat. Das erfordert allerdings eine Anpassung der Gründe, aufgrund derer eine Anfechtung erfolgen kann: Ist von vornherein ausgeschlossen, dass der Vater, die weitere Frau als Mutter oder der zweite Elternteil leiblicher Elternteil des Kindes ist und ist dies allen beteiligten Personen bekannt, kann der Sinn des Anfechtungsverfahrens nicht darin bestehen, diesen bereits bekannten Umstand noch einmal mit Kostenaufwand zu überprüfen – dann läge es zugleich näher, eine solche Elternschaft abstammungsrechtlich gar nicht erst zu ermöglichen, denn die Rechtsunsicherheit für das Kind wäre zu hoch. Vielmehr muss in solchen Fällen eine andere Grundlage für die Elternschaft dominieren, nämlich die freiwillige Übernahme der Elternverantwortung durch Einwilligung in die künstliche Befruchtung der Gebärmutter und der Verzicht des Samenspenders auf seine Elternverantwortung. Da es sich um Willenserklärungen handelt, können Willensmängel eine Rolle spielen. Zudem ist von Bedeutung, ob die in der Einwilligung bezeichnete Samenspende tatsächlich zur Entstehung des Kindes geführt hat oder ob das Kind durch eine andere Person gezeugt wurde.

Im Übrigen zeichnet sich schon seit längerem ab, dass die kategorische Einschränkung der Anfechtung der Vaterschaft durch den mutmaßlich leiblichen Vater, der seinerseits die Vaterschaft anstrebt, zu besonderen Härten führt. Der in § 1600 Absatz 2 und 3 BGB vorgesehene gesetzliche Vorrang der sozial-familiären Beziehung des Kindes und Nachrang des Rechts des mutmaßlich leiblichen Vaters auf Zugang zur rechtlichen Vaterschaft ist mehrfach Gegenstand von Entscheidungen des BVerfG gewesen. Insbesondere dann, wenn das Kind zu beiden

Vätern eine sozial-familiäre Beziehung aufgebaut hat oder es noch sehr jung ist und eine ernsthafte Beziehung noch nicht entstanden sein kann, ist die bisherige Rechtslage zu streng. Der AK Abstammungsrecht hat in seinen Thesen 29 und 30 Änderungen empfohlen, um diese Härten abzumildern. Dementsprechend hat der Diskussionsentwurf vorgeschlagen, eine sozial-familiäre Beziehung in den ersten Lebensmonaten eines Kindes nicht zu prüfen und bei Konkurrenz zweier Väter jeweils mit einer sozial-familiären Beziehung zum Kind eine Interessenabwägung durch das Gericht vorzusehen. Die in der Rechtsprechung diskutierten Fallgestaltungen von Drittanfechtungen umfassen zudem Sachverhalte, in denen ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung der rechtlichen Vaterschaft dadurch scheitert wurde, dass ein Dritter die Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter anerkannt hat und erst so die Notwendigkeit eines Anfechtungsverfahrens entsteht. Die Problematik hat noch einmal neue Dringlichkeit erfahren, da das BVerfG die Regelung des § 1600 Absatz 2 und 3 BGB in seinem Urteil vom 9. April 2024 für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt und dem Gesetzgeber eine Frist zur Anpassung der Vorschriften bis zum 30. Juni 2025 gesetzt hat. Es hat die Regelungen für zu starr befunden und einen unangemessenen und damit nicht verhältnismäßigen Eingriff in das Elternrecht des leiblichen Vaters aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes festgestellt. Dabei hat es die Regelung vor allem in Bezug auf zwei Situationen für unverhältnismäßig erklärt: Zum einen, weil die Regelung keine Berücksichtigung der Anstrengungen des leiblichen Vaters, die rechtliche Vaterschaft zu erlangen, erlaubt (BVerfG, Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 – juris, Randnummer 83). Zum anderen, weil ihm nach Scheitern der Anfechtung wegen einer sozial-familiären Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater die Anfechtung dauerhaft versperrt bleibt, auch wenn die sozial-familiäre Beziehung inzwischen weggefallen ist (ebenda, Randnummer 84).

Die Urteilsbegründung des BVerfG beruht allerdings auch auf dem Umstand, dass der leiblichen Abstammung Bedeutung für die statusrechtliche Zuordnung deshalb zukomme, weil bei Übereinstimmung von leiblicher und rechtlicher Elternschaft ein späterer Statuswechsel regelmäßig ausgeschlossen ist, während eine solche Statussicherheit bei rechtlicher Elternschaft des nicht leiblichen Vaters schon wegen der Möglichkeit einer erfolgreichen Vaterschaftsanfechtung so nicht besteht (Rn. 51). Bei der Ausgestaltung des künftigen Anfechtungsrechts ist daher auch zu berücksichtigen, inwieweit sich in Fällen der Übernahme der Elternverantwortung durch Elternschaftsvereinbarung eine andere Gewichtung durchzusetzen vermag. Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass dem Anspruch des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung bei der Ausgestaltung der rechtlichen Elternschaft insoweit Bedeutung zukommt, als bei Zweifeln an der Abstammung ein Interesse des Kindes bestehen kann, die bisherige rechtliche Vaterschaft zu beseitigen und dem leiblichen Vater auch die rechtliche Vaterschaft zu eröffnen (Rn. 52).

Im Zusammenhang mit diesen Problemkreisen zeichnet sich ab, dass im Anfechtungsrecht weitere Vorschriften änderungsbedürftig sind, um wieder ein kohärentes Gesamtsystem zu schaffen. Das betrifft die Dauer der Anfechtungsfrist, für die der AK Abstammungsrecht eine Verkürzung auf ein Jahr ab Kenntnis von Anhaltspunkten für die Anfechtung empfohlen hat (These 33), bei der aber für Jugendliche und junge Erwachsene eine großzügigere Regelung erforderlich erscheint, da sie die Tragweite der Anfechtung nur schwer abschätzen können. Zudem ist auch zu prüfen, ob die unterschiedliche Gestaltung von Selbstbindung oder Fremdvertretung bei der Anerkennung, Feststellung und Anfechtung mit Blick auf minderjährige Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres noch sachgerecht oder eine einheitliche Regelung interessengerecht ist.

Die Rechtslage im Ausland zur Anfechtung ist sehr verschieden. Dennoch ist es wichtig, die unterschiedlichen Herangehensweisen der ausländischen Rechtsordnungen an die besonderen Herausforderungen im Kontext gleichgeschlechtlicher Elternschaften, künstlicher Befruchtung, Elternschaft von Menschen mit geändertem, ohne oder dem Geschlechtseintrag „divers“, der Väterkonkurrenz bei einer Drittanfechtung und der Berücksichtigung der besonderen Interessenlage von Kindern und jungen Erwachsenen im Anfechtungsrecht zu analysieren, um diese Erfahrungen für eine Weiterentwicklung des deutschen Abstammungsrechts fruchtbar zu machen.

Bei einem Rechtsvergleich zum Recht der Anfechtung der Elternschaft sind mehrere Fragen voneinander zu trennen: Wer kann was anfechten? Was ist der zulässige Anfechtungsgrund? Ist die Anfechtung im Falle einer sozial-familiären Beziehung eingeschränkt? Welche Anfechtungsfrist gilt?

Für den Vergleich wurden einzelne Rechtsordnungen ausgewählt, die Fragen adressieren, die die Reform des Abstammungsrechts ebenfalls beantworten soll. Dazu gehören die Niederlande, Frankreich, Italien, Norwegen, das Vereinigte Königreich, Polen, Österreich und die Schweiz. Wegen der Problematik der Handhabung von Elternschaftsvereinbarungen im Anfechtungsrecht wird auch die kanadische Provinz Ontario einbezogen.

Dabei fällt zunächst auf, dass einige Rechtsordnungen strikt zwischen der Anfechtung einer ehelichen Abstammung und einer nichtehelichen Abstammung unterscheiden und dafür unterschiedliche Regelungen vorsehen. Das **niederländische Recht** sieht getrennt für die Vaterschaft und für die Mutterschaft einer weiteren Frau in Artikel 200 und 202a Burgerlijk Wetboek (BW) die „Ontkenning van het (door huwelijk of geregistreerd partnerschap ontstane) vaderschap“ bzw. „Ontkenning van het (door huwelijk of geregistreerd partnerschap ontstane) moederschap“ als Anfechtung der ehelichen oder partnerschaftlichen Abstammung einerseits und in Artikel 205 und 205a BW die „vernietiging van de erkenning“ als Anfechtung der Anerkennung vor. Anfechten können in beiden Fallgruppen jeweils nur die Mutter, die das Kind geboren hat, der Vater (oder die weitere Mutter) und das Kind (Artikel 200 Absatz 1, Artikel 202a Absatz 1, Artikel 205 Absatz 1, Artikel 205a Absatz 1 BW), wobei die Anfechtung der Anerkennung nach Artikel 205 Absatz 2 BW (und Artikel 205a Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 205 Absatz 2 BW) auch der Staatsanwaltschaft zusteht. Ein mutmaßlich leiblicher Vater kann nicht anfechten. Zulässiger Anfechtungsgrund ist jeweils, dass der Vater (oder die weitere Mutter) nicht biologischer Elternteil des Kindes ist (Artikel 200 Absatz 1, Artikel 202a Absatz 1, Artikel 205 Absatz 1 und Artikel 205a Absatz 1 BW). Die Anfechtung der Abstammung ist ausgeschlossen, wenn der Vater (oder die weitere Mutter) bei Eingehung der Ehe oder Partnerschaft wusste, dass die Mutter schwanger ist (Artikel 200 Absatz 2, Artikel 202a Absatz 2 BW) oder wenn der Mann (oder die weitere Frau) bei einem später gezeugten Kind in eine Handlung eingewilligt hat, die möglicherweise zur Empfängnis geführt hat, beziehungsweise in die künstliche Befruchtung eingewilligt hat (Artikel 200 Absatz 3, Artikel 202a Absatz 2 BW). Dabei gilt eine Rückausnahme, wenn die Mutter den Vater über die biologische Abstammung getäuscht hat (Artikel 200 Absatz 4 BW). Die Anfechtung der Anerkennung ist für Mutter und Vater (oder weitere Mutter) ausgeschlossen, wenn die Anerkennung oder Zustimmung zur Anerkennung nicht auf Drohung, Irrtum, Täuschung oder Ausnutzung der Minderjährigkeit beruht hat (Artikel 205 Absatz 1 Buchstabe b und c, Artikel 205a Absatz 1 Buchstabe b und c BW); hat das volljährige Kind der Anerkennung zugestimmt, kann es die Anerkennung auch nicht anfechten (Artikel 205 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 205a Absatz 1 Buchstabe a BW). Die Anfechtungsfrist beträgt für die Anfechtung der väterlichen Abstammung ein Jahr ab Geburt für die Mutter und ein Jahr ab Kenntnis des Vaters davon, dass er möglicherweise nicht der leibliche Vater ist (Artikel 200 Absatz 5 BW). Die Anfechtungsfrist für das Kind beträgt drei Jahre ab Kenntnis davon, dass es möglicherweise nicht vom Vater abstammt und läuft frühestens drei Jahre nach Eintritt der Volljährigkeit ab (Artikel 200 Absatz 6 BW). Für die Anfechtung der Abstammung von der weiteren Mutter beträgt die Anfechtungsfrist für beide Mütter ein Jahr ab Geburt unabhängig von der Kenntnis (Artikel 202a Absatz 3 BW) und für das Kind läuft sie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Eintritt der Volljährigkeit (Artikel 202a Absatz 4 BW). Für die Anfechtung der Anerkennung beträgt die Anfechtungsfrist ein Jahr nach Aufdeckung des Irrtums oder der Täuschung beziehungsweise Wegfall der Drohung (Artikel 205 Absatz 3 BW). Für das Kind beträgt die Anfechtungsfrist auch hier drei Jahre ab Kenntnis, dass der Vater möglicherweise nicht der leibliche Vater ist, und läuft frühestens drei Jahre nach Eintritt der Volljährigkeit ab (Artikel 205 Absatz 4 BW). Für die Anfechtung der Anerkennung der Mutterschaft einer weiteren Frau gelten die Regelungen zur Anfechtungsfrist entsprechend (Artikel 205a Absatz 2 BW). Auf eine sozial-familiäre Beziehung kommt es im niederländischen Abstammungsrecht nicht an.

Das **französische Recht** trennt zunächst scharf zwischen der Anfechtung der Mutterschaft (der Geburtsmutter) und Vaterschaft einerseits und der Elternschaft einer weiteren Frau infolge ärztlich unterstützter künstlicher Befruchtung andererseits. Für die Anfechtung der Mutterschaft und Vaterschaft wurde das traditionelle Anfechtungsrecht beibehalten und weiterentwickelt. Es unterscheidet allerdings nicht mehr streng nach dem Entstehungsgrund, sondern sieht in Artikel 332 Code civil (CC-F) in Absatz 1 die Anfechtung der Mutterschaft und in Absatz 2 die Anfechtung der Vaterschaft des Ehemannes der Mutter oder des Anerkennenden vor. Die Anfechtung der Mutterschaft setzt voraus, dass die Frau das Kind nicht selbst geboren hat. Die Anfechtung der Vaterschaft setzt voraus, dass der Ehemann oder Anerkennende nicht der leibliche Vater des Kindes ist. Der Kreis der Anfechtungsberechtigten und die Anfechtungsfrist unterscheidet sich dann danach, ob Statusbesitz (possession d'état) besteht oder nicht. Artikel 333 Absatz 1 CC-F erlaubt die Anfechtung dem Kind, dem Vater, der Mutter und der Person, die behauptet, leiblicher Elternteil (Mutter oder Vater) zu sein, wenn der rechtliche Elternteil Statusbesitz hat. Die Anfechtungsfrist beträgt fünf Jahre, beginnt aber erst mit dem Erlöschen des Statusbesitzes oder dem Tod des Elternteils, dessen Abstammung umstritten ist. Nach Artikel 333 Absatz 2 CC-F wird die Anfechtung zudem ganz ausgeschlossen, wenn der Statusbesitz ab Geburt oder späterer Anerkennung fünf Jahre angedauert hat, nur die Staatsanwaltschaft bleibt zur Anfechtung berechtigt. Besteht kein Statusbesitz, erlaubt Artikel 334 CC-F die Anfechtung durch jede Person, die ein Interesse daran hat, binnen der in Artikel 321 CC-F geregelten Frist (10 Jahre ab Entstehung der Elternschaft), wobei die Frist für ein minderjähriges Kind ruht. Der

Statusbesitz wird in Artikel 311-1 CC-F legaldefiniert und setzt voraus, dass das Kind von den Eltern als eigenes Kind behandelt wird, die Eltern das Kind in dieser Eigenschaft gepflegt und erzogen haben, das Kind von Familie und Gesellschaft als Kind dieser Eltern anerkannt wird, auch von staatlichen Stellen und das Kind den Namen des betreffenden Elternteils oder der Eltern führt. Der Statusbesitz kann in Verbindung mit einer notariellen Bescheinigung auch zur Entstehung der rechtlichen Mutterschaft oder Vaterschaft führen (Artikel 317 CC-F). Der Statusbesitz weist Elemente auf, die auch die sozial-familiäre Beziehung nach § 1600 Absatz 2 und 3 BGB prägen, hat aber zusätzliche Anforderungen.

Davon abweichend ist in Frankreich die Anfechtung der Elternschaft der weiteren Frau geregelt, die infolge ihrer Einwilligung in eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung der Geburtsmutter Elternteil geworden ist. Artikel 342-10 Absatz 2 CC-F erlaubt die Anfechtung dieser Elternschaft nur mit der Begründung, dass das Kind nicht infolge einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung entstanden ist oder dass die Einwilligung des Elternteils in die medizinisch unterstützte Fortpflanzung unwirksam ist. Im Übrigen ist die Anfechtung nach Artikel 342-10 Absatz 2 CC-F ausgeschlossen und hindert die Entstehung einer anderen Elternschaft (Artikel 342-11 Absatz 3 CC-F). Aus Artikel 342-10 Absatz 2 CC-F ergeben sich keine Regelungen zu Anfechtungsfrist, Statusbesitz, Kreis der Anfechtungsberechtigten und anderen Aspekten, so dass hierfür die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung gelangen dürften.

In **Italien** wird weiterhin zwischen der Anfechtung der ehelichen Abstammung und der Anfechtung der Anerkennung unterschieden. Artikel 243-bis Codice civile (CC-I) erlaubt die Klage auf Ablehnung der Vaterschaft des ehelichen Kindes dem Ehemann, der Mutter und dem Kind. Die Klage der Mutter ist binnen sechs Monaten nach der Geburt des Kindes oder dem Zeitpunkt, zu dem sie von der Zeugungsunfähigkeit ihres Ehemannes während der Empfängniszeit erfahren hat, zulässig (Artikel 244 Absatz 1 CC-I). Die Klage des Ehemannes ist binnen eines Jahres ab Geburt oder, falls er von seiner Zeugungsfähigkeit oder dem Ehebruch seiner Ehefrau nichts wusste, ab Kenntnis von diesem Umstand, zulässig (Artikel 244 Absatz 2 CC-I), für den Fall einer Ortsabwesenheit des Ehemannes während des Empfängniszeitraums gelten weitere Spezialregelungen (Artikel 244 Absatz 3 CC-I). Ist das Kind volljährig, kann es anfechten (eine Frist ist nicht vorgesehen) (Artikel 244 Absatz 3 CC-I). Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, kann es mit Unterstützung eines Pflegers die Klage erheben, ist es jünger, können die Staatsanwaltschaft oder der andere Elternteil die Klage für das Kind erheben (Artikel 244 Absatz 4 CC-I). Die Anfechtung der Anerkennung wegen ihrer Unrichtigkeit kann vom Anerkennenden, dem Kind und jeder Person, die ein Interesse daran hat, erfolgen (Artikel 263 Absatz 1 CC-I). Das Kind kann jederzeit anfechten (Artikel 263 Absatz 2 CC-I). Der Anerkennende kann nur binnen eines Jahres nach Eintragung der Anerkennung im Personenstandsregister oder ab Erlangung der Kenntnis, dass er möglicherweise nicht der Vater ist, anfechten, dies gilt auch für die Mutter (Artikel 263 Absatz 3 CC-I). Andere Personen können binnen fünf Jahren nach Eintragung der Anerkennung im Personenstandsregister anfechten (Artikel 263 Absatz 4 CC-I). Italien kennt keine gleichgeschlechtliche Elternschaft infolge Abstammungsrechts. Eine Anfechtung der ehelichen Abstammung durch den mutmaßlich leiblichen Vater ist nicht vorgesehen, bei der Anfechtung der Anerkennung ist das hingegen möglich.

In **Norwegen** sieht § 6 Barnelova vor, dass das Kind, jeder Elternteil und ein mutmaßlich leiblicher Vater jederzeit berechtigt ist, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten, um die Vaterschaft aufgrund Ehe oder Anerkennung anzufechten. Ist das Kind minderjährig und noch nicht 15 Jahre alt, kann ein bestellter Vormund die Anfechtung betreiben, nach Vollendung des 15. Lebensjahres bedarf die Anfechtung der Zustimmung des Kindes. Zudem kann das Arbeits- und Wohlfahrtsdirektorat die Anfechtung betreiben. § 8 Barnelova schließt es zudem aus, die Vaterschaft in einem anderen Verfahren als nach den §§ 6 oder 7 Barnelova zu überprüfen. § 4a Absatz 3 Barnelova ordnet an, dass § 6 Barnelova entsprechend für die Mitmutterschaft gilt.

Im **Vereinigten Königreich** ist das Abstammungsrecht als common law überwiegend durch die Rechtsprechung entwickelt worden, lediglich für die ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung bestehen gesetzliche Regelungen im Human Fertilisation and Embryology Act 2008 (HEFA). Sections 54 und 54a HEFA befassen sich mit gerichtlichen Entscheidungen (parental orders), durch die die Elternschaft für ein Kind festgestellt wird. Eine Anfechtung sieht das englische Recht hingegen nicht vor.

In **Polen** wird bei der Anfechtung zwischen ehelicher Abstammung und Anerkennung unterschieden. Nach Artikel 63 Kodeks rodzinny i opiekuńczy – Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch (KRO) kann der Ehemann die Vaterschaft binnen eines Jahres ab Erlangung der Kenntnis davon, dass es nicht sein Kind ist, anfechten, jedoch nur während der Minderjährigkeit des Kindes. Artikel 64 und 65 KRO enthalten weitere Spezialregelungen für Fälle, in denen der Ehemann die Anfechtung nicht selbst betreiben kann. Artikel 67 KRO sieht als

Anfechtungsgrund vor, dass das Kind nicht vom Ehemann abstammt. Artikel 68 KRO schließt die Anfechtung aus, wenn das Kind infolge einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung geboren wurde, in die der Ehemann eingewilligt hat. Die Mutter kann nach Artikel 69 Absatz 1 KRO ebenfalls binnen eines Jahres ab Erlangung der Kenntnis davon, dass das Kind nicht leibliches Kind des Ehemannes ist, die Vaterschaft anfechten. Nach Artikel 70 KRO steht die Anfechtung auch dem Kind zu, wenn es volljährig ist, die Anfechtungsfrist beträgt ebenfalls ein Jahr ab Kenntnis davon, dass es nicht leibliches Kind seines rechtlichen Vaters ist. Artikel 72 § 2 KRO sieht vor, dass die Anerkennung der Vaterschaft während eines gerichtlichen Verfahrens auf Feststellung der Vaterschaft nicht möglich ist. Im Fall der Anerkennung der Vaterschaft ist die Anfechtung durch den Anerkennenden (Artikel 78 KRO) und die Mutter (Artikel 79 KRO) binnen eines Jahres ab Erlangung der Kenntnis davon, dass es nicht Kind des Anerkennenden ist, zulässig, solange das Kind minderjährig ist (Artikel 80 KRO). Nach Erreichen der Volljährigkeit kann das Kind die durch Anerkennung begründete Vaterschaft binnen eines Jahres ab Kenntnis davon, dass es nicht von seinem rechtlichen Vater abstammt, anfechten (Artikel 81 KRO). Artikel 81.1 KRO schließt die Anfechtung aus, wenn das Kind infolge einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung gezeugt wurde und die Voraussetzungen von Artikel 75.1 KRO eingehalten wurden (insbesondere der Anerkennende vor der Übertragung der Gameten eines anonymen Spenders oder eines gespendeten Embryos oder bis zu drei Monate nach diesem Zeitpunkt gegenüber dem Standesamt die Vaterschaft anerkannt hat, Artikel 75.1 § 1 KRO). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das polnische Abstammungsrecht auch die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft auf Antrag eines Mannes oder der Mutter nur bis zum Eintritt der Volljährigkeit des Kindes zulässt (Artikel 84 § 2 KRO), während das Verfahren auf Antrag des Kindes auch später noch zulässig ist (Artikel 84 §§ 1 und 2 KRO). Da es die gleichgeschlechtliche Elternschaft im polnischen Recht nicht gibt, sind dafür auch keine Regelungen im Anfechtungsrecht vorhanden.

In **Österreich**, wo das Abstammungsrecht zum 1. Januar 2024 zuletzt geändert wurde, ist die Anfechtung einerseits als Feststellung der Nichtabstammung des Kindes vom Ehegatten der Mutter (§§ 151 bis 153 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)) und andererseits als Rechtsunwirksamkeitserklärung des Vaterschaftsanerkennnisses oder des Elternschaftsanerkennnisses (§ 154 ABGB) ausgestaltet und auf den rechtlichen Elternteil, dessen Stellung angefochten wird, und das Kind begrenzt, so dass sich auch hier die Frage nach einer möglichen Sperrwirkung einer sozial-familiären Beziehung bei Drittanfechtung durch einen mutmaßlich leiblichen Vater nicht stellt. In Bezug auf das Anerkenntnis gilt allerdings, dass eine Durchbrechung durch neues Anerkenntnis mit Zustimmung des Kindes nach § 147 Absatz 2 ABGB möglich ist. Grund für die beiden gerichtlichen Verfahren ist jeweils die fehlende biologische Abstammung des Kindes vom Vater. Ist das Kind durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden, sind gerichtliche Verfahren nur zulässig, um Willensmängel bei der Einwilligung oder die fehlende Abstammung des Kindes vom Samenspender geltend zu machen (§ 152, § 152a und § 154 Absatz 1 Nummer 2 und 3 Buchstabe a ABGB). Für eine nicht-medizinisch unterstützte Fortpflanzung (§ 154a ABGB) gelten besondere, aber sehr einfache Regelungen: Sie umfasst sowohl Becherspenden als auch den herkömmlichen Geschlechtsverkehr und schließt nur die medizinisch unterstützte Fortpflanzung aus (vgl. dazu die Begründung des Initiativantrags im österreichischen Nationalrat, 3754/A BlgNR 27.GP5) und setzt nur voraus, dass der Samenspender wissentlich seinen Samen zur Verwendung für eine nicht-medizinisch unterstützte Fortpflanzung überlässt und der Vater oder der andere Elternteil vor der Zeugung der nicht-medizinisch unterstützten Fortpflanzung zugestimmt hat. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist die Beseitigung der durch Ehe oder Anerkennung begründeten Vaterschaft oder Elternschaft ausgeschlossen (§ 152a ABGB).

In der **Schweiz** wird ebenfalls zwischen der Anfechtung der ehelichen Abstammung und der Abstammung infolge Anerkennung unterschieden. Die Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes kann nach Artikel 256 Absatz 1 des Zivilgesetzbuchs (ZGB) vom Ehemann und vom Kind angefochten werden. Das Kind kann allerdings nur anfechten, wenn der gemeinsame Haushalt der Ehegatten während seiner Minderjährigkeit aufgehört hat. Die Klage des Ehemannes ist ausgeschlossen, wenn er der Zeugung durch einen Dritten zugestimmt hat (Artikel 256 Absatz 3 Satz 1 ZGB). Die Anfechtung des Kindes ist in Fällen einer Zeugung im Wege der Fortpflanzungsmedizin nach Artikel 256 Absatz 3 Satz 2 ZGB eingeschränkt und nach Artikel 22 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Fortpflanzungsmedizin ausgeschlossen, wenn das Kind durch eine Samenspende nach den Vorschriften dieses Gesetzes gezeugt wurde. Die Klage des Ehemannes ist binnen eines Jahres nach Geburt und Erlangung der Kenntnis davon, dass er nicht der Vater des Kindes ist oder ein Dritter der Mutter in der Empfängniszeit beigewohnt hat, zulässig, jedoch erlischt sie 5 Jahre nach der Geburt (Artikel 256c Absatz 1 ZGB). Die Klage des Kindes ist spätestens ein Jahr nach Erreichen der Volljährigkeit zu erheben (Artikel 256c Absatz 2 ZGB). Nach Fristüberschreitung wird die Anfechtung zugelassen, wenn die Verspätung mit gewichtigen Gründen entschuldigt wird

(Artikel 256c Absatz 3 ZGB). Demgegenüber kann die Anerkennung von jedermann, der ein Interesse hat, vor Gericht angefochten werden, namentlich von der Mutter, vom Kind, von der Heimat- oder Wohnsitzgemeinde des Anerkennenden (Artikel 260a Absatz 1 ZGB) und vom Anerkennenden, dies aber nur, wenn er die Vaterschaft unter Drohung oder Irrtum anerkannt hat (Artikel 260a Absatz 2 ZGB). Es gilt ebenfalls eine Jahresfrist ab Anerkennung und Kenntnis von der Tatsache, dass der Anerkennende nicht der Vater ist oder ein Dritter der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt hat, im Fall eines Willensmangels der Anerkennung nach Wegfall des Willensmangels (Artikel 260c Absatz 1 ZGB). Die Klage des Kindes ist bis zum Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Volljährigkeit zulässig (Artikel 260c Absatz 2 ZGB), auch hier ist eine Entschuldigung der Fristüberschreitung möglich (Artikel 260c Absatz 3 ZGB).

Ebenso wie in Deutschland wird auch in der Schweiz schon länger über eine Reform des Abstammungsrechts diskutiert. Das Bundesamt für Justiz hatte dazu im Jahre 2019 – zur Erfüllung eines Auftrags des Ständerats aus dem Postulat 18.3714 vom 18. Dezember 2018 – eine Expertengruppe eingesetzt (Verfahren und Dokumente abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/abstammungsrecht.html>). Parallel zu ihrer Arbeit wurde durch Beschluss des Eidgenössischen Parlaments vom 18. Dezember 2020 mit zustimmendem Referendum vom 26. September 2021 ein neuer Artikel 255a des Zivilgesetzbuchs eingeführt, der die Elternschaft der Ehefrau der Mutter im Falle einer gemäß dem Fortpflanzungsmedizinengesetz erfolgten künstlichen Befruchtung vorsieht. Die Expertengruppe legte ihre Empfehlungen dann am 16. Dezember 2021 und ihren vollständigen Bericht am 21. März 2022 vor. Sie sprach sich für umfangreiche Änderungen und eine Berücksichtigung privater Samenspenden und weiterer fortpflanzungsmedizinischer Möglichkeiten aus, schlug eine geschlechtsneutrale Bezeichnung der Elternschaft, die Abschaffung der Zuordnung des Ehegatten der Geburtsmutter und damit die Notwendigkeit der Anerkennung der Elternschaft auch seitens des Ehegatten, die Einführung einer schriftlichen Elternschaftsvereinbarung als neues Instrument der Elternschaftszuordnung und größere Änderungen im Anfechtungsrecht vor (die Empfehlungen 1, 4, 5, 11, 16, 18 und 19 sind besonders hervorzuheben)[5]. Für die Anfechtung schlug die Expertengruppe vor, dass die Anfechtung seitens des Kindes, der Geburtsmutter oder eines Dritten – nicht aber des zweiten rechtlichen Elternteils – nicht nur dann ausgeschlossen sein sollte, wenn der zweite Elternteil genetischer Elternteil ist oder eine Elternschaftsvereinbarung besteht, sondern auch wenn eine soziale Elternschaft des zweiten Elternteils besteht. Eine soziale Elternschaft wurde in der Empfehlung 19 so definiert, dass der zweite Elternteil die Elternschaft anerkannt hat, für gewisse Dauer mit dem Kind zusammengelebt hat und er Pflege- und Erziehungsverantwortung übernommen hat. Der schweizerische Bundesrat hat am 17. Dezember 2021 in seinem Bericht in Erfüllung des Postulats 18.3714 Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 21. August 2018 deutlich gemacht, dass er die von der Expertengruppe vorgeschlagene Streichung der automatischen Zuordnung des Ehegatten der Mutter ablehnt, die Empfehlungen aber im Übrigen begrüßt. Der Nationalrat hat am 16. März 2023 beschlossen, den Bundesrat zu beauftragen, die rechtlichen Grundlagen für ein zeitgemäßes Abstammungsrecht auszuarbeiten[6].

Zuletzt ein Blick in eine Rechtsordnung, die Elternschaftsvereinbarungen kennt: In der **kanadischen Provinz Ontario** sieht Section 13 Children’s Law Reform Act, R. S. O. 1990, c. C. 12, vor, dass jede Person, die ein Interesse daran hat, jederzeit das Gericht anrufen kann, um die Feststellung zu erwirken, dass eine Person Elternteil eines Kindes ist oder nicht ist. Obwohl dasselbe Gesetz auch eine Elternschaftsvereinbarung zulässt, die bis zu vier Personen die Elternstellung für dasselbe Kind zuweist, schließt Section 13 Absatz 4 Nummer 1 Children’s Law Reform Act eine gerichtliche Feststellung aus, wenn sie zu einer Zuordnung von mehr als zwei Eltern des Kindes führen würde. Für die Feststellung des Nichtbestehens der Elternschaft sind keine weiteren Einschränkungen vorgesehen.

Dieser Überblick zeigt, dass die Rechtsordnungen die Herausforderungen einer rechtssicheren Zuordnung der Elternschaft in Fällen künstlicher Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten – vor allem privater Samenspenden – sehr unterschiedlich lösen, sich kein gemeinsamer Standard herausgebildet hat und zugleich in mehreren Rechtsordnungen gerade überprüft oder geändert wird. Der deutsche Gesetzgeber steht daher vor der Aufgabe, den großen Spielraum sachgerecht für die Bedürfnisse der Familien in Deutschland zu nutzen.

[1]) Nachricht unter <https://www.vfst.de/iek-aktuell/nachrichten/urteil-des-obersten-verwaltungsgerichts-hofs-im-pancharevo-verfahren-2023-05> veröffentlicht; letzter Abruf am 15. August 2024.

[2]) <https://www.coe.int/en/web/cdcj/-/new-comparative-study-on-access-of-people-conceived-by-gamete-donation-to-information-on-their-origins>; letzter Abruf am 15. August 2024.

[3]) Abschlussbericht des Arbeitskreises Abstammungsrecht, veröffentlicht unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/07042017_AK_Abstimmung_Abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=4; letzter Abruf am 15. August 2024.

[4]) <https://www.coe.int/en/web/cdcj/-/new-comparative-study-on-access-of-people-conceived-by-gamete-donation-to-information-on-their-origins>); letzter Abruf am 15. August 2024.

[5]) <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/abstammungsrecht.html>, wo auch der Bericht verfügbar ist; letzter Abruf am 15. August 2024.

[6]) Abgerufen unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=60199>; letzter Abruf am 15. August 2024.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

[1. Kindschaftsrecht

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Änderungen vorgesehen:

a) Systematische Neufassung des Kindschaftsrechts

Die Regelungen über die elterliche Sorge – der Zentralabschnitt des Kindschaftsrechts – sollen eine neue Struktur erhalten. Dadurch sollen die Regelungen insgesamt verständlicher werden, obgleich viele Regelungen nur sprachliche, aber keine inhaltliche Änderung erfahren. Der Titel „Elterliche Sorge“ wird künftig mit dem neuen § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Entwurfsfassung (BGB-E) „Kindeswohl“ eingeleitet, um zum Ausdruck zu bringen, dass die elterliche Sorge hierdurch begründet und begrenzt wird. Der Entwurf folgt hierbei weitgehend der Empfehlung der Arbeitsgruppe Sorge- und Umgangsrecht (Thesen 6 bis 12). Dabei werden bewusst auch Regelungen getroffen, die bereits heute nach der Rechtsprechung möglich und etabliert sind, wie zum Beispiel die Zuordnung des Betreuungsmodells als Regelung des Umgangs. Es ist jedoch erklärte Absicht des Entwurfs, vermehrt Rechtsgrundsätze zu normieren, Regelungsmöglichkeiten im Gesetz abzubilden (insbesondere die Möglichkeiten von Vereinbarungen zum Umgang, zur elterlichen Sorge und zum sogenannten „kleinen Sorgerecht“), Begriffe zu erklären und damit insgesamt für mehr Rechtssicherheit zu sorgen.

Der Entwurf behält die Aufteilung der Elternverantwortung nach Sorge und Umgang bei. Damit entspricht sie nicht der Empfehlung der Arbeitsgruppe Sorge- und Umgangsrecht (These 14) und Forderungen in der Literatur (Hammer FamRZ 2021, 905, 914; Staudinger/Dürbeck 2023, § 1684 BGB, Rn. 56a), weil andernfalls eine völlig neue Struktur des Kindschaftsrechts erforderlich wäre und auch in der Praxis auf Akzeptanzprobleme stoßen würde. Zudem ist es nicht sicher, dass sich die Annahme, dass ein bloßes Statusrecht ohne Befugnisse zur Vermeidung familiengerichtlicher Auseinandersetzungen führen könnte, tatsächlich bewahrheiten würde. Der Aufwand wäre dagegen erheblich.

Die Regelung zur Abänderung von familiengerichtlichen Entscheidungen zur elterlichen Sorge oder zum Umgang wurde neu gefasst und entsprechend dem Regelungsgehalt in zwei Vorschriften aufgeteilt. Hierdurch wird den jeweiligen besonderen Anforderungen an die Abänderbarkeit unter Berücksichtigung des Bestands- und Kontinuitätsinteresses Rechnung getragen. Dabei wird die bisherige Abänderungsvoraussetzung der triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründe konkretisiert und zugleich an die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze angepasst.

b) Elternvereinbarungen – Mehr Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf das Sorge- und Umgangsrecht

Die Sorgeberechtigten (im Regelfall also die Eltern) sollen künftig mehr Gestaltungsmöglichkeiten sowohl betreffend die Inhaberschaft als auch die Ausübung von elterlicher Sorge und Umgangsrecht erhalten. Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG verleiht ihnen grundsätzlich das Recht, die Pflege und Erziehung ihrer Kinder nach ihren eigenen Vorstellungen frei zu gestalten (BVerfG, Beschluss vom 17. Februar 1982 – 1 BvR 188/80 = BVerfGE 60, 79 [88]). Das Grundgesetz unterstellt damit, dass „in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt, als irgendeiner anderen Person oder Institution“ (BVerfG, Beschluss vom 3. November 1982 – 1 BvL 25/80 = BVerfGE 61, 358 [371]). Das Eingriffsrecht des Staates besteht erst, wenn die Eltern sich nicht einigen können

oder das Wohl des Kindes es gebietet, weil die von den Eltern gefundene Einigung die Interessen und das Wohl des Kindes nicht ausreichend berücksichtigt (BVerfG, Beschluss vom 6. Februar 2001 – 1 BvR 12/92 = BVerfGE 103, 89 [107]).

Vor diesem Hintergrund sieht der Entwurf die Möglichkeit vor, die Alleinsorge oder die (gemeinsame) elterliche Sorge durch Vereinbarung zu begründen. Die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge durch eine Vereinbarung ist bereits in der Sorgeerklärung angelegt. Dabei wird nicht verkannt, dass das Elternrecht aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten für die Eltern mit sich bringt. Es dient der Abwehr staatlicher Eingriffe in das Elternrecht, aber auch dem Schutz des Kindes, elterliche Pflege und Fürsorge zu erhalten (BVerfG, Beschluss vom 1. April 2008 – 1 BvR 1620/04 = BVerfGE 121, 69 [93]). Gleichwohl gibt bereits das bestehende Recht im bisherigen § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BGB den Eltern die Möglichkeit, durch einvernehmlichen Antrag ohne Prüfung des Kindeswohls die elterliche Sorge vollständig auf einen Elternteil zu übertragen. Lediglich bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung kann das Gericht vom übereinstimmenden Elternwillen abweichen (BT Drs. 13/4899 S. 99). Der Entwurf geht nun darüber hinaus und unterstellt die elterliche Sorge der weitgehenden Disposition der Eltern, soweit es vorausgehend keine gerichtliche Entscheidung gab. Das Wächteramt des Staates wird gewährleistet, indem eine Beratung nach § 17 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vorgeschrieben wird, in die auch das Kind einbezogen werden soll. Soweit dem Jugendamt Umstände bekannt sind, die eine Gefährdung des Kindeswohls begründen können, wird damit eine Interventionsmöglichkeit staatlicher Stellen geschaffen. Bei Kindeswohlgefährdung kann das Familiengericht zudem entsprechende Vereinbarungen beenden (§ 1663 Absatz 3 Nummer 7 BGB-E).

Bereits jetzt schließen viele Eltern miteinander Vereinbarungen über die Regelung des Umgangs. Für diese Praxis findet sich nun im Gesetz eine ausdrückliche Regelung in § 1677 BGB-E. Auch mit Dritten – zum Beispiel mit dem leiblichen Vater des Kindes – können die sorgeberechtigten Eltern Vereinbarungen über den Umgang mit dem Kind und dessen Ausgestaltung schließen (§ 1685 BGB-E). Diese Vereinbarungen erhalten insbesondere dadurch eine stärkere Bedeutung, dass sie die Vermutung begründen, der Umgang des Kindes mit dieser Person diene seinem Wohl. Lässt sich diese Vermutung nicht widerlegen, kann eine Umgangsregelung auch im Streitfall leichter durchgesetzt werden. Dies sichert den Kontakt des Kindes zu nahen Bezugspersonen. Für Personen, die nicht rechtliche Eltern sind, regelt § 1685 Absatz 3 BGB-E künftig die Möglichkeit des Verzichts auf ihr gesetzliches Umgangsrecht gegenüber den Sorgeberechtigten. Wird dieser erklärt, soll er unabänderlich sein. Wegen der hiermit verbunden erheblichen und endgültigen Wirkung muss der Verzicht beurkundet werden. Hierfür besteht insbesondere in Fällen von privaten Samenspenden und Adoptionen ein Bedürfnis. Sollte sich später ergeben, dass der Umgang des Kindes mit der Person, die auf ihr Umgangsrecht verzichtet hat, im Sinne des Kindeswohls erforderlich ist und diese Person zur Durchführung des Umgangs auch bereit ist, hindert der erklärte Verzicht die Regelung eines Umgangs nicht. Der Umgang mit dritten Personen wird durch den Entwurf auch als Recht des Kindes ausgestattet (§ 1684 BGB-E). Er kann daher im Interesse des Kindes von Amts wegen angeordnet werden.

Ausdrücklich hervorgehoben werden die Rechte des Kindes ab dem vollendeten 14. Lebensjahr für das Zustandekommen und die Aufhebung der Vereinbarungen. Es muss diesen zustimmen (§ 1640 Absatz 2 BGB-E) und kann sie selbständig auflösen (§ 1677 Absatz 2 und § 1685 Absatz 2 Nummer 3 BGB-E).

c) Kleines Sorgerecht: Vereinbarungen der Eltern mit Dritten über sorgerechtliche Befugnisse

Der Entwurf sieht weiter vor, dass die Eltern durch Vereinbarung bis zu zwei weiteren Personen sorgerechtliche Befugnisse einräumen können (§ 1642 BGB-E). Schon das geltende Recht kennt mit § 1687b BGB ein sogenanntes kleines Sorgerecht. Dieses ist allerdings wenig flexibel: Es steht kraft Gesetzes dem Ehegatten eines alleinsorgeberechtigten Elternteils zu und ermöglicht die Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens im Einvernehmen mit dem alleinsorgeberechtigten Elternteil. Künftig sollen Eltern die Möglichkeit haben, durch Vereinbarung die für die konkrete Familiensituation passende Regelung zu treffen.

Die Sorgeberechtigten (im Regelfall also die Eltern) können bis zu zwei weiteren Personen sorgerechtliche Befugnisse einräumen. Relevant ist dies vor allem für Patchwork- und Regenbogenfamilien. Es kann aber auch von Familien genutzt werden, in denen Familienmitglieder oder enge Freunde regelmäßig das Kind betreuen. Damit erhalten Eltern die Möglichkeit, die für die konkrete Familiensituation passende Regelung zu treffen. Anders als im bisherigen Recht soll dies auch möglich sein, wenn die Eltern gemeinsam sorgeberechtigt sind und bleiben. Die Person, denen die sorgerechtlichen Befugnisse erteilt werden, können die Eltern frei auswählen. Es können auch Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft einbezogen werden. Der Entwurf reagiert damit einerseits

auf die große rechtliche Unsicherheit, die der bisherige § 1687b BGB hervorgerufen hat, sowie den Umstand, dass das kleine Sorgerecht keinerlei praktische Bedeutung erfahren hat. Die bloße Ausweitung der bestehenden Regelung auf gemeinsam sorgeberechtigte Eltern erschien dabei nicht zielführend, weil die Einbeziehung weiterer Personen in die Sorgeausübung nicht nur für Patchworkfamilien relevant ist.

Stattdessen wird eine bewusste Entscheidung der Sorgeberechtigten über eine Vereinbarung vorgesehen. Dies ermöglicht anders als eine gesetzliche Entstehung allein aus der Beziehung zum Elternteil eine Berücksichtigung des Kindeswohls über eine bewusste Entscheidung der Eltern. Damit folgt der Entwurf auch der allgemeinen Intention, die Elternautonomie zu stärken. Das kleine Sorgerecht soll zu einem eigenen Rechtsinstitut weiterentwickelt werden, das im Einvernehmen mit den rechtlichen Eltern auf bis zu zwei weitere Erwachsene übertragen werden kann.

Liegt dieses Einvernehmen beider Eltern nicht vor, sind lediglich Vollmachten für den Bereich denkbar, über den jeder Elternteil auch bei bestehender gemeinsamer Sorge allein entscheiden kann. Dies ist bereits heute möglich und wird vielfach praktiziert.

Die Anzahl der infrage kommenden Personen wird jedoch auf maximal zwei weitere begrenzt. Auch der bisherige § 1687b ging mit der Beschränkung auf allein sorgeberechtigte Elternteile davon aus, dass es eine gewisse Begrenzung der Personen geben sollte, die sorgerechtliche Befugnisse haben.

Die Institutionalisierung des kleinen Sorgerechts ist darüber hinaus geeignet, das Verantwortungsbewusstsein des Inhabers des kleinen Sorgerechts gegenüber dem Kind zu stärken, was gerade für Patchworkfamilien wichtig ist (vergleiche BVerfG, Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21, juris, Rn. 20).

d) Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern

Der Entwurf erklärt die gemeinsame elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern zum Regelfall, wenn mit Zustimmung der Mutter eine wirksame Anerkennung der Vaterschaft erfolgte (§ 1628 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E). Das Bundesverfassungsgericht hatte sich bereits in seiner Entscheidung zur vormaligen Regelung des § 1626a BGB zu einer möglichen Verfassungsmäßigkeit einer weitergehenden Regelung geäußert. Der Gesetzgeber sei nicht gehindert, „den Vater eines nichtehelichen Kindes mit der rechtlichen Anerkennung der Vaterschaft zugleich kraft Gesetzes in die Sorgetragung für das Kind einzubeziehen und ihm die gemeinsame Sorge mit der Mutter zu übertragen“ (BVerfG, Beschluss vom 21. Juli 2010 – 1 BvR 420/09 = BVerfGE 127, 132 [150]). Die Förderung der Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge dient insbesondere auch dem Interesse des Kindes, denn die Kontakte zwischen dem Kind und dem umgangsberechtigten Elternteil brechen deutlich häufiger ab, wenn dieser nicht an der Sorge beteiligt ist (Schumann, Gutachten B zum 72. Deutschen Juristentag 2018, S. 12).

Der Entwurf begegnet mit der Regelung des Gleichlaufs von Anerkennung der Elternschaft und gleichzeitiger Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge der Kritik an der Regelung aus dem Jahr 2013 und reiht sich ein in die Entwicklung des Sorgerechts im europäischen Vergleich. In 18 Ländern der Europäischen Union erlangen unverheiratete Eltern kraft Gesetzes das gemeinsame Sorgerecht (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 21. Juli 2010 – 1 BvR 420/09 = BVerfGE 127, 132 [139f.]).

Bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795) wurden verschiedene Modelle zur Begründung einer gemeinsamen elterlichen Sorge außerhalb der Ehe diskutiert. Neben einer unbedingten gesetzlichen Zuweisung ab Feststehen der rechtlichen Vaterschaft (zum Beispiel Coester FamRZ 2012, 1337, 1343) wurden auch die Varianten mit erleichterter Korrekturmöglichkeit durch ein Widerspruchsrecht (vergleiche Löhnig FamRZ 2010, 338, 340) oder nur bei Zusammenleben der Eltern (Schumann, Gutachten B zum 72. Deutschen Juristentag 2018, S. 23) vorgeschlagen.

Während zunächst noch ein gemeinsames Sorgerecht bei Zusammenleben der Eltern durch eine einseitige Erklärung des Vaters vorgesehen war, wenn die Mutter nicht widerspricht, hat die Diskussion nach Veröffentlichung des Eckpunktepapiers gezeigt, dass einer gemeinsamen Sorge mit einfacher Korrekturmöglichkeit der Vorzug zu geben ist. Die Zustellung einer einseitigen Erklärung bei gemeinsamer Wohnung schwierig und die Belehrung über die Folgen eines nicht eingelegten Widerspruchs kann lediglich schriftlich erfolgen. Die Anknüpfung an die gemeinsame Wohnung wurde insbesondere aus Gründen der Rechtsklarheit aufgegeben, da nicht immer eindeutig bestimmbar ist, ob beziehungsweise wann ein Zusammenleben tatsächlich gegeben ist.

e) Partnerschaftliche Betreuung nach Trennung

Eltern nehmen heute vermehrt gemeinsam Erziehungsverantwortung wahr und betreuen zum Beispiel ihre Kinder zu jeweils gleichen Anteilen, auch wenn sie getrennt leben oder nie ein Paar waren. Das Kindschaftsrecht ist darauf nicht hinreichend eingestellt.

Der Entwurf sieht ausdrücklich kein Leitbild für ein bestimmtes Betreuungsmodell vor. Das grundgesetzlich geschützte Elternrecht erfordert nicht, dass die Anordnung einer Betreuung zu gleichen Anteilen als gesetzlicher Regelfall vorgesehen wird (BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 2015 – 1 BvR 486/14, juris, Rn. 12). Allerdings ist der Gesetzgeber aufgefordert, den Eltern für alle dem Kindeswohl entsprechenden Betreuungsmodelle Rechtsvorschriften anzubieten, die insbesondere im Streitfall zu handhabbaren Lösungen führen können (Thesen 3 bis 5 der Arbeitsgruppe Sorge- und Umgangsrecht).

Der Entwurf regelt daher, dass künftig im Gesetz drei mögliche Betreuungsmodelle vorgesehen werden (§ 1679 Absatz 3 BGB-E): die überwiegende Betreuung durch einen Elternteil (oft als Residenzmodell bezeichnet), die Betreuung durch beide Elternteile zu erheblichen Anteilen (oft als asymmetrisches Wechselmodell bezeichnet) und die Betreuung durch beide Eltern zu genau gleichen Anteilen (oft auch als Wechselmodell oder paritätische Betreuung bezeichnet). Maßstab für die Anordnung ist – wie bislang –, welche Betreuungsform dem Wohl des Kindes unter Berücksichtigung der Interessen aller beteiligten Personen am besten entspricht. Hierzu werden außerdem Kriterien genannt, die bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Bereits nach geltendem Recht ist die Anordnung einer Betreuung durch beide Elternteile zu gleichen Teilen möglich (BGH, Beschluss vom 1. Februar 2017 – XII ZB 601/15, juris, Rn. 25). Allerdings geht dies aus dem Gesetz bislang nicht klar hervor. Auch erfährt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Widerspruch (OLG Frankfurt, Beschluss vom 29. Januar 2020 – 2 UF 301/19, juris), was zu Unsicherheiten in der Praxis führt. Durch die gesetzliche Regelung wird daher Rechtsicherheit geschaffen:

Denn der Entwurf stellt klar, dass es sich um eine Regelung des Umgangs handelt, wenn die Betreuungsanteile zwischen den Eltern festgelegt werden und zwar gleich zu welchen Anteilen. Dabei wird nicht verkannt, dass die Beibehaltung der Unterscheidung zwischen Sorge und Umgang gerade bei der geteilten Betreuung mit der bisherigen Auslegung des so genannten Aufenthaltsbestimmungsrechts als Teil der elterlichen Sorge in Konflikt geraten kann. Um diesen aufzulösen, sieht der Entwurf vor, den Begriff „Umgang“ in einem weiteren Sinn zu interpretieren, so dass er auch die Aufteilung der Betreuungsanteile zwischen den Eltern umfasst, die bis zur hälftigen Aufteilung erfolgen kann. Demnach stellt auch die Aufgabe einer Betreuung zu gleichen Anteilen und damit verbunden die Rückführung der Betreuungsanteile zu einer ungleichen Verteilung eine Umgangsregelung dar, mit der Folge, dass die Bestimmung des Lebensmittelpunktes des Kindes keine Frage des Sorgerechts in Gestalt des Aufenthaltsbestimmungsrechts ist. Damit wird insbesondere erreicht, dass der Eingriff in das Elternrecht des geringfügiger betreuenden Elternteils nicht weiter geht als erforderlich und der Elternteil, der die Hauptbetreuung des Kindes übernimmt, auch im Streitfall nicht mehr Rechtsmacht erhält als er benötigt. Denn mit der Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts wäre nicht nur die Klärung des Lebensmittelpunktes verbunden, sondern auch ein Umzug mit dem Kind oder eine Fremdunterbringung ohne weitere Einbeziehung des anderen Elternteils möglich.

Der Entwurf wendet sich damit auch gegen die Lösung, die Betreuung durch beide Eltern zu gleichen Anteilen im Rahmen des bisherigen § 1628 BGB als sorgerechtliche Einzelfallregelung vorzusehen (vergleiche Gutachten von Prof. Dr. Eva Schumann am angegebenen Ort, S. 47). Auch dieser Vorschlag kollidiert mit dem bestehenden Regelungssystem und würde weitere Anpassungen erforderlich machen.

In Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes sollen getrenntlebende Elternteile mit gemeinsamem Sorgerecht künftig jeweils allein entscheiden können für den Zeitraum, in dem sich das Kind bei ihnen aufhält – und zwar unabhängig vom Betreuungsmodell (§ 1661 BGB-E). Betrifft eine Angelegenheit des täglichen Lebens nicht nur diesen Zeitraum, müssen beide Eltern einverstanden sein. Der Entwurf beseitigt damit die derzeit bestehende Unsicherheit, wie die Entscheidungsbefugnis bei einer Betreuung der Eltern zu gleichen Anteilen verteilt ist. Indem diese jedem Elternteil nur für die jeweilige Betreuungszeit zugewiesen wird, wird gleichzeitig sichergestellt, dass kein Elternteil über Art und Umfang der Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil verfügen kann. Gibt es zwischen den Eltern Unstimmigkeiten bezüglich eines Projekts, das sich nicht auf die eigene Betreuungszeit beschränken lässt, zum Beispiel Musikunterricht, muss gegebenenfalls eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden, obgleich es sich um eine Angelegenheit des täglichen Lebens handelt. Hauptsächlich werden hierbei Eltern betroffen sein, die ihre Kinder auch nach der Trennung in erheblichem bis zu genau gleichem Umfang gemeinsam betreuen. Der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge wird durch die vorgenommene

Änderung eine größere Bedeutung zugewiesen, indem der (etwas) weniger betreuende Elternteil einen größeren Einfluss erhält.

Zur frühzeitigen Vermeidung von Hochkonfliktfällen soll das Familiengericht eine Umgangspflegschaft künftig auch dann anordnen können, wenn die Eltern dies übereinstimmend wollen und eine erhebliche Verschlechterung der Kommunikation zwischen den Eltern mit Auswirkungen auf die Durchführung des Umgangs zu befürchten ist (§ 1682 Absatz 1 Nummer 3 BGB-E). Dies hat zum Ziel, bei Verschlechterung der Kommunikationsmöglichkeit der Eltern bereits in einem frühen Stadium deeskalierend zu wirken, indem der direkte Kontakt bei den Übergeben des Kindes begleitet wird. Außerdem ist eine Umgangspflegschaft vorgesehen zur Abwendung einer konkreten Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils, § 1682 Absatz 1 Nummer 2 BGB-E. Sie dient damit auch dem Schutz vor häuslicher Gewalt.

f) Schutz vor häuslicher Gewalt

Das Kindschaftsrecht weist derzeit noch Defizite auf, soweit es um die Berücksichtigung von häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren geht. Zwar muss das Familiengericht bereits nach derzeitiger Rechtslage häusliche Gewalt bei der Prüfung einer Einschränkung oder eines Ausschlusses des Umgangsrechts berücksichtigen. Insgesamt war dennoch ein Mangel an klaren Regeln erkennbar. Der Entwurf hilft dem sowohl für das Sorge- als auch für das Umgangsrecht ab:

Bei Entscheidungen über die elterliche Sorge wird mit § 1634 Absatz 2 BGB-E eine Vermutungsregelung geschaffen, dass die gemeinsame elterliche Sorge in der Regel nicht in Betracht kommt, wenn ein Elternteil vorsätzlich den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung des anderen Elternteils widerrechtlich verletzt hat. Für Entscheidungen über den Umgang wird in § 1680 Absatz 3 BGB-E vorgesehen, dass auch bei Partnerschaftsgewalt gegen einen Elternteil das Umgangsrecht des Elternteils, der Gewalt ausgeübt hat, eingeschränkt oder ausgeschlossen werden kann. In § 1680 Absatz 4 BGB-E werden Kriterien angeführt, die bei der Prüfung von Umgangsbeschränkungen oder Umgangausschluss zu berücksichtigen sind. Sie bilden eine Richtschnur im Sinne einer Gefährdungsanalyse entsprechend dem Artikel 51 Istanbul-Konvention. In § 1678 Absatz 1 Satz 2 BGB-E nimmt der Entwurf die Vorgabe aus einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auf (EGMR, I.M. u. a./ . Italien, Urteil vom 10. November 2022 – Nr. 25426/20, Rn. 136 ff.), wonach die ablehnende Haltung eines Elternteils zum Umgang nach erlebter häuslicher Gewalt nicht als mangelnde Kooperationsfähigkeit ausgelegt werden darf. Speziell in Fällen häuslicher Gewalt kann die Erfüllung der Pflicht zum Wohlverhalten unzumutbar sein.

Des Weiteren soll mit dem neuen § 1 Absatz 4 GewSchG-E die so genannte Täterarbeit in Form von sozialen Trainingskursen auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gestellt und damit eine aus Fachkreisen stammende Forderung in die Reform des Kindschaftsrechts aufgenommen werden (Kotlenga, ZKJ 2023, 396, 399; Deutsches Institut für Menschenrechte, Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt, Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht, 2023, Analyse, S. 41 f.; Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts vom 16. Januar 2024, S. 16).

Im Rahmen der Prüfung sowohl von Umgangsbeschränkungen und Umgangausschlüssen (§ 1680 BGB-E) als auch von gerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 1663 BGB-E) ist eine zukunftsgerichtete Prognose darüber anzustellen, ob der Elternteil, der durch sein gewalttätiges Verhalten Anlass zu dem Verfahren gegeben hat, sein Verhalten künftig ändern wird. Zu einer positiven Prognose kann die Täterarbeit einen wichtigen Beitrag leisten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Prävention, denn sie soll den Teilnehmern neue Verhaltensmuster nahebringen und ein Gespür dafür vermitteln, was ihre Kinder in Situationen häuslicher Gewalt emotional erleben (Cirullies, NZFam 2022, 333, 341 f., zu den Folgen erlebter Gewalt für das Kind siehe Kischkel, ZKJ 2020, 289 ff.; Kindler/Salzgeber/Fichtner/Werner, FamRZ 2004, 1241 ff.). Daneben kann die Täterarbeit idealerweise zu einer Stärkung der Erziehungsfähigkeit des Elternteils führen (Meysen, Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, 2021, S. 136), sodass weitere schärfere Maßnahmen und – ultima ratio – auch der Umgangausschluss für längere Zeit sowie die Entziehung der Sorge nicht erforderlich werden. Dabei kann für den Elternteil die Perspektive, mit dem Kind erneut Umgang pflegen zu können, eine hohe Motivation für die Absolvierung des sozialen Trainingskurses darstellen (Schirmmacher/Meysen, FamRZ 2021, 1929, 1931). Zugleich kann Täterarbeit auch zu einer positiven Verhaltensänderung im Verhältnis zum anderen Elternteil führen. So können die Eltern bei Einsicht des Elternteils, der Gewalt ausgeübt hat, idealerweise zurück auf eine kooperative Grundlage finden, was je nach Schwere der Gewalt und ihren Auswirkungen jedoch nicht immer gelingen wird. Die Teilnahme an einem sozialen

Trainingskurs ist in jedem Fall bei der Entscheidung über den Umgang als ein Kriterium unter mehreren zu berücksichtigen (siehe § 1680 Absatz 4 Nummer 5 BGB-E). Gleiches gilt bei der Prüfung der elterlichen Sorge, insbesondere im Hinblick auf die neu eingeführte Vermutungsregelung des § 1634 Absatz 2 BGB-E, wonach die gemeinsame Sorge in der Regel nicht in Betracht kommt, wenn ein Elternteil vorsätzlich den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung des anderen Elternteils widerrechtlich verletzt hat. Hier kann sich der Elternteil, der Gewalt ausgeübt hat, auf die erfolgreiche Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs stützen, um die Vermutung zu widerlegen. Ob dies gelingt, wird das Familiengericht anhand einer Vielzahl von Kriterien im konkreten Einzelfall zu beurteilen haben.

Täterarbeit ist zuvörderst auf die Verhinderung von Gewalt in Paarbeziehungen ausgerichtet. Da Täterarbeit daher nicht nur für Eltern mit Kindern ein geeignetes und wichtiges Instrument der Gewaltprävention ist, sondern auch in Konstellationen, in denen Kinder nicht involviert sind, wie insbesondere (gescheiterten) Paarbeziehungen, von Bedeutung ist, wird diese im Gewaltschutzgesetz in dessen neuen § 1 Absatz 4 GewSchG verankert. Anders als für die Anordnung von Antigewalttrainings nach dem bisherigen § 1666 BGB – und nunmehrigen § 1663 BGB-E – möglich (vergleiche Cirullies, in: Heilmann, Praxiskommentar Kindschaftsrecht, 2. Auflage 2020, § 1666 BGB, Rn. 61), soll künftig eine Anordnung zu einem sozialen Training nach § 1 Absatz 4 GewSchG auch mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden können. Dies wäre im Kindschaftsrecht verfehlt: Denn anders als in Gewaltschutzsachen muss das Familiengericht in Kindschaftssachen bei häuslicher Gewalt und der Erfolglosigkeit milderer Mittel – wozu auch ein Antigewalttraining zählt – weitere Eingriffe in die elterliche Sorge prüfen, die bis zu einer Entziehung der elterlichen Sorge führen können. Zwangsmittel bezüglich der Täterarbeit sind daher im Kindschaftsrecht – anders als in Gewaltschutzsachen – zum Schutz des Kindes nicht geeignet.

g) Stärkung der Kinderrechte

Der Entwurf stärkt Kinderrechte, indem Kinder eine stärkere Rechtsposition erhalten und Regelungen für einen besseren Schutz der Kinder vorgesehen sind. Ersteres entspricht den Thesen 37 und 40 der Arbeitsgruppe Sorge- und Umgangsrecht.

Das Kindeswohl als entscheidender Maßstab im Kindschaftsrecht wird als einleitende Regelung in § 1626 BGB-E deutlich hervorgehoben, indem es den gesetzlichen Regelungen vorangestellt und durch Regelbeispiele definiert wird.

Die Mitwirkungsrechte von Kindern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr werden verstärkt. Sie erhalten an verschiedenen Stellen ein eigenes Antragsrecht und insbesondere bei Abschluss beziehungsweise Auflösung von Vereinbarungen ein gewichtiges Mitspracherecht. So müssen sie einer Sorgeerklärung oder einer Vereinbarung über Sorge und Umgang zustimmen (§ 1628 Absatz 4 und § 1640 Absatz 2 BGB-E) und erhalten ein Recht auf Beantragung eines Verfahrens zur Übertragung der Alleinsorge auf einen Elternteil oder der gemeinsamen Sorge auf beide Elternteile (§ 1632 Absatz 3 und § 1633 Absatz 3 BGB-E). Auch haben sie die Möglichkeit, Umgangsvereinbarungen zwischen den Eltern zu beenden, § 1677 Absatz 2 BGB-E. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Jugendliche sich in einem Entwicklungsstadium befinden, in dem sie sich langsam von den Eltern lösen. Ihre Bedürfnisse können daher immer mehr von denen der Eltern abweichen. Das Persönlichkeitsrecht der Jugendlichen gebietet es, hierauf bei kindschaftsrechtlichen Regelungen, die sie typischerweise im Kern betreffen, angemessene Rücksicht zu nehmen.

Bei der Zustimmung- beziehungsweise Aufklärungserklärung eines mindestens 14-jährigen Kindes zu den neuen Vereinbarungen über Sorge und Umgang handelt es sich dabei jeweils um Willenserklärungen, die die Minderjährigen nur selbst abgeben können. Sie sollen ohne Zustimmung der Eltern wirksam sein. Diese Sonderregelung zu den Regelungen zur Geschäftsfähigkeit im Allgemeinen Teil des BGB (§§ 106 ff.) rechtfertigen sich aus der zunehmenden Bedeutung des Kindeswillens in der familiengerichtlichen Rechtsprechung und der hier prägenden Überzeugung, dass gerade im persönlichen Bereich der Wille von Kindern jedenfalls ab 14 Jahren bei typisierender Betrachtung als Ausdruck des Rechts auf Selbstbestimmung stärker Berücksichtigung finden soll (vergleiche zum Beispiel Schumann, Gemeinsam getragene Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung – Reformbedarf im Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht? Gutachten zum 72. Deutschen Juristentag 2018; Beschlüsse Familienrecht Nummer 13a und 13b des Deutschen Juristentages 2018; Wellenhofer, NJW 2018, 2758, 2761; Thesen 35-40 der von BMJ(V) eingesetzten Arbeitsgruppe Sorge- und Umgangsrecht (2018)). Der Schutz der Minderjährigen geht dadurch nicht verloren. Vielmehr findet der Wille der Minderjährigen ihrer Entwicklung gemäß von vornherein mehr Gehör. Die Sorgeberechtigten ihrerseits haben die Möglichkeit, die zu treffende Entscheidung unter Berücksichtigung des Kindeswillens gerichtlich überprüfen zu lassen. Dies stellt eine

Fortentwicklung des Widerspruchsrecht des Kindes nach § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BGB bei der einvernehmlichen Übertragung der Alleinsorge zwischen den Eltern dar. In dieser Regelung sieht die Literatur ebenfalls eine vorgezogene Teilmündigkeit des 14-jährigen Kindes zur Ausübung eines Gestaltungsrechts, weil dem Kindeswillen für einen eng begrenzten Entscheidungssachverhalt unmittelbare Rechtswirkung verliehen wurde (Staudinger/Coester, 2020, § 1671 BGB, Rn. 88 ff.).

Kinder haben bislang nur ein Recht auf Umgang gegenüber beiden rechtlichen Elternteilen – und nicht gegenüber anderen Personen wie etwa den Großeltern. Nun wird auch ein eigenes Recht des Kindes auf Umgang mit Großeltern und Geschwistern sowie ein eigenes Umgangsrecht des Kindes mit anderen Bezugspersonen sowie mit leiblichen, nicht rechtlichen Elternteilen eingeführt, § 1684 BGB-E. Zwar steht diesem Recht keine ausdrücklich normierte Umgangspflicht dieses Personenkreises gegenüber. Dennoch verdeutlicht die Aufnahme dieses Rechts in das Gesetz die Bedeutung weiterer Bezugspersonen für die Entwicklung des Kindes und soll einen Anspruch auf Aufrechterhaltung des Kontakts herausstellen.

Der neue § 1619 BGB-E sieht einen Anspruch des Kindes gegen seine Eltern auf Informationen über seine Abstammung vor und kodifiziert damit die geltende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu dieser Frage.

Mit dem neuen § 1663 Absatz 5 BGB-E wird klargestellt, dass das Familiengericht bereits vorgeburtlich die elterliche Sorge entziehen kann. Die Wirkung tritt zum Zeitpunkt der Geburt ein. Damit wird eine gerichtliche Klärung einer möglichen Trennung des Kindes von den Eltern bereits vor der Geburt ermöglicht und eine andernfalls erforderliche Inobhutnahme durch das Jugendamt mit erst nachträglichem gerichtlichem Rechtsschutz vermieden.

Bei Inobhutnahmen des Jugendamtes entfällt bei Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Inobhutnahmeverfügung die aufschiebende Wirkung (§ 42 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII-E). Bei Inobhutnahmen liegt bereits tatsächlich eine dringende Kindeswohlgefährdung vor. Daher ist anzunehmen, dass immer auch die besondere Dringlichkeit vorliegt, die eine Abkehr vom gesetzlichen Regelfall der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO erlaubt. Damit entfällt die Notwendigkeit für das Jugendamt, die sofortige Vollziehung anzuordnen, was sehr fehleranfällig ist. So wird sichergestellt, dass das Kind nicht aus rein formalen Gründen – trotz Vorliegens einer dringenden Kindeswohlgefährdung – in die Familie zurückgeführt werden muss.

Mit dem neuen § 9e Absatz 1 Nummer 7 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) kann die Adoptionsvermittlungsstelle zur Gefährdungsabwendung personenbezogenen Daten an das Jugendamt angeben, damit dieses dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung nachgehen kann.

h) Umgangsrecht leiblicher, nicht rechtlicher Eltern

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Einbeziehung von leiblichen Eltern Schutzbereich des Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG in den (BVerfG, Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 –, Rn. 38, juris) und der Rechtsprechung des BGH zur Lückenhaftigkeit der bisherigen Regelung zum Umgangsrecht leiblicher Väter nach § 1686a BGB (BGH, Beschluss vom 16. Juni 2021 – XII ZB 58/20 –, BGHZ 230, 174-190, Rn. 31) werden Umgangs- und Auskunftsrechte leiblicher, nicht rechtlicher Elternteile geschlechtsneutral gefasst. Somit steht das Umgangsrecht leiblichen Elternteilen, die nicht zugleich rechtliche Eltern des Kindes sind, unabhängig von ihrem Geschlecht und grundsätzlich auch nach der Erklärung der Einwilligung in eine Adoption des Kindes zu, wenn sie nicht ausdrücklich wirksam auf ihr Umgangsrecht verzichtet haben. An die Überlegungen zur Einführung des § 1686a BGB anknüpfend (Bundestagsdrucksache 17/12163, S. 10), verbleibt es bei der Voraussetzung, dass der leibliche Elternteil ein nachhaltiges Interesse an dem Kind gezeigt hat und der Umgang im konkreten Einzelfall dem Kindeswohl dient.

i) Pflegekindschaftsrecht

Um sicherzustellen, dass betroffene Kinder, Herkunftseltern und Pflegepersonen sich möglichst leicht einen Überblick über die Grundprinzipien im Bereich der Familienpflege verschaffen können, werden die Vorschriften für Kinder in Familienpflege zusammengefasst. Der Entwurf folgt dabei einer Empfehlung der Arbeitsgruppe Sorge- und Umgangsrecht (These 41). Dabei wird zum einen das bereits bestehende Pflegekindschaftsrecht des BGB systematisch zusammengeführt und zum anderen die in der verfassungsrechtlichen und fachgerichtlichen Rechtsprechung umfangreich gebildete Kasuistik in den Grundzügen abgebildet. Die verfassungsrechtliche Dreiecks-konstellation zwischen dem Kind, seinen Herkunftseltern und den Pflegepersonen erfordert dabei stets eine sehr sensible Abwägung im Einzelfall, die schematische Lösungen verbietet, wobei die Subjektstellung des Kindes

aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG inmitten zu stehen hat (vergleiche Peschel-Gutzeit, FPR 2004, 428, 429, Staudinger/Salgo, 2020, § 1632 Rn. 49a) und gemäß den Worten des Bundesverfassungsgerichts „bestimmend sein“ muss (BVerfG, Beschluss vom 31. März 2010 – 1 BvR 2910/09, BVerfGK 17, 212-222, juris, Rn. 25 ff.; BVerfG, Beschluss vom 17. Oktober 1984 – 1 BvR 284/84, juris, Rn 43).

Spezialvorschriften sollen die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu den Besonderheiten von Pflegekindern im Kindschaftsrecht gesetzlich verankern. Dies betrifft insbesondere allgemeine Grundsätze des Pflegekindschaftsrechts in Bezug auf Kinder, die aus Gründen schwieriger Erziehungsverhältnisse nicht in der Herkunftsfamilie leben, einschließlich der Bezüge zu den §§ 37ff. SGB VIII. Die allgemeinen Grundsätze sollen den Beteiligten transparent den rechtlichen Rahmen von Pflegekindschaftsverhältnissen, bei denen ein Hilfebedarf nach dem SGB VIII besteht, aufzeigen.

Außerdem wird eine eigene Norm für den Pflegestellenwechsel vorgesehen, da die Verbleibensanordnung des bisherigen § 1632 Absatz 4 BGB (nunmehr in § 1696 BGB-E geregelt) nicht auf den Fall eines Pflegestellenwechsels zugeschnitten ist. Der Pflegestellenwechsel soll zum besseren Schutz des Kindes, das regelhaft schon einmal in seinem Leben einen Wechsel seiner engsten Bezugspersonen verarbeiten musste, einem familiengerichtlichen Genehmigungserfordernis unterworfen werden. Mit der Herausnahme des Kindes aus der gewohnten Umwelt ist stets ein schwer bestimmbares Zukunftsrisiko verbunden (BVerfG, Beschluss vom 31. März 2010 – 1 BvR 2910/09, BVerfGK 17, 212-222, juris, Rn. 27); dies gilt beim Wechsel der Pflegestelle umso mehr, als das Kind einen derartigen Wechsel schon einmal durchleben und verarbeiten musste. Durch das familiengerichtliche Genehmigungserfordernis soll sichergestellt werden, dass das Kind nicht ohne Not aus der bisherigen Pflegestelle herausgenommen wird. Damit wird gewährleistet, dass das Kind nicht ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen seine bisherige Pflegefamilie verlassen muss. Darüber konnte nach alter Rechtslage auch nicht hinweghelfen, dass die Gerichte auf Antrag eine Rückkehr in die Pflegestelle nach bereits erfolgter Herausnahme angeordnet haben. Denn auch in diesem Fall musste das Kind seine bisherige Pflegefamilie mit ungewissem Ausgang zumindest zeitweise verlassen und einen erneuten Bindungsabbruch von der bisherigen Pflegeperson durchleben. Noch problematischer ist es, wenn eine Rückkehranordnung an sich Erfolg gehabt hätte, allerdings lediglich zu spät erfolgte oder erst gar nicht gestellt wurde und sich ein zweiter Bindungsabbruch aufgrund reinen Zeitablaufs bereits manifestierte.

Außerdem soll die Verknüpfung zu den Vorschriften des SGB VIII verstärkt werden: nach bisheriger Rechtslage findet sich mit Ausnahme des bisherigen § 1697a Absatz 2 BGB kein Verweis auf die mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) eingefügten Neuregelungen des SGB VIII bezüglich Kinder in Familienpflege, die insbesondere für die Perspektivklärung maßgeblich sind und sich auch erheblich auf das zivilrechtliche Kindschaftsrecht auswirken.

Des Weiteren weist der neue § 1695 BGB-E darauf hin, dass bestehende Umgangsrechte von der Begründung eines Pflegeverhältnisses unberührt bleiben. Damit soll sichergestellt werden, dass das gesetzliche Recht des Kindes auf Umgang mit seinen Eltern durchgesetzt wird und – wenn dies aufgrund von Uneinigkeit nicht möglich ist – das Familiengericht über den Umfang des Umgangs entscheidet. Außerdem soll sichergestellt werden, dass auch der Kontakt von Geschwisterkindern bei einer Aufteilung in verschiedene Haushalte ermöglicht wird.

j) Modernisierung des Adoptionsrechts

Das Adoptionsrecht soll liberalisiert werden. Im Interesse der Gleichbehandlung der betroffenen Kinder sollen auch Paare, die nicht verheiratet sind, gemeinsam ein Kind adoptieren können; bisher ist dies nur verheirateten Paaren möglich. Der Begriff der „verfestigten Lebensgemeinschaft“ soll im BGB einheitlich verstanden werden können, weshalb die nur im Rahmen des Adoptionsrechts geltenden engen Voraussetzungen nicht weiter übernommen werden. Zudem soll die Einzeladoption durch einen Ehegatten zugelassen werden. In § 1758 BGB-E wird gesetzlich klargestellt, dass Kinder ab 16 Jahren eine Alleinentscheidungsbefugnis haben, was die Zustimmung zur Offenbarung oder Ausforschung von Tatsachen über die Adoption anbelangt.

2. Unterhaltsrecht

a) Kindesunterhalt

Der Kindesunterhalt ist bisher innerhalb der Vorschriften des Verwandtenunterhalts geregelt. Er hat in der Praxis jedoch die größte Bedeutung. Zusätzlich sind bereits jetzt verschiedene Regelungen ausschließlich für die Bestimmung des Kindesunterhalts erforderlich geworden. Dies wird durch die Reform, die spezielle Regelungen für

verschiedene Betreuungsmodelle vorsieht, noch verstärkt. Es ist daher sinnvoll, für den Kindesunterhalt einen eigenen Unterabschnitt vorzusehen und darin alle die Kinder betreffenden Vorschriften zusammenzufassen. Dies fördert die Übersichtlichkeit und erleichtert die Anwendung. Gleichzeitig wird teilweise bisheriges Richterrecht in den Regelungstext integriert und damit eine größere Transparenz und Verbindlichkeit geschaffen.

Im Zentrum der Reform steht die Anpassung der Regelungen an die geänderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen: Die Betreuungsleistungen beider Eltern werden in ihren unterschiedlichen Ausgestaltungen ausdrücklich legislativ anerkannt. Das Unterhaltsrecht bildet künftig alle gelebten Betreuungsformen ab und gibt ihnen den gebotenen rechtlichen Rahmen.

Der Entwurf berücksichtigt die Betreuungsanteile in Form eines Stufenmodells. Dabei wirkt sich eine geteilte Betreuung unterhaltsrechtlich erst dann aus, wenn sie einen Umfang erreicht hat, der einerseits den hauptbetreuenden Elternteil auch während der Woche in der Betreuung des Kindes entlastet, andererseits aber auch eine tatsächliche Ersparnis der laufenden Lebenshaltungskosten für das Kind im Haushalt des hauptbetreuenden Elternteils mit sich bringt. Für die Eltern, die ihre Kinder mehr als nur an den Wochenenden betreuen, aber nicht im selben Umfang wie der andere Elternteil wird eine spürbare Entlastung erreicht, indem die Deckung des Bedarfs der Kinder während des Aufenthalts in ihrem Haushalt bei der Ermittlung des Unterhalts berücksichtigt wird. Dies erfolgt in pauschalierter Form, um eine Darlegung des einzelnen Aufwandes zu vermeiden und somit das Verfahren zu vereinfachen. Es verbleibt aber dabei, dass nur der Elternteil, der die Betreuung in geringerem Umfang übernimmt, Unterhalt für das Kind bezahlt. Bei der Bemessung der Höhe des Unterhalts werden künftig sowohl die teilweise Erfüllung des Bedarfs durch Naturalleistungen als auch die höheren Kosten berücksichtigt, die beim mitbetreuenden Elternteil anfallen, ohne den Bedarf des Kindes zu beeinflussen. Gleichwohl wird unterstellt, dass der wesentliche Teil der Anschaffungen im Haushalt des hauptbetreuenden Elternteils erfolgt. Es findet daher keine Verrechnung der finanziellen Verantwortung der Eltern statt. Die Fälle, in denen die Kinder in erheblichem Umfang durch beide Eltern betreut werden, ohne jedoch ein symmetrisches Wechselmodell zu erreichen, können damit unterhaltsrechtlich abschließend gelöst werden.

Die Alternative zu einem Stufenmodell wäre ein lineares Modell, bei dem sich jedes Prozent der Betreuung auf die Unterhaltslast auswirkt. Ein solches Modell wird nicht übernommen, Pauschalierungen sind für die Praxis sinnvoll, um die Festsetzung des Kindesunterhalts nicht mit Streit um die exakte Betreuungszeit zu belasten. Zwar kann es auch bei einem Stufenmodell zu Streit um Betreuungszeiten kommen, allerdings dann nur an den Übergängen (vom Residenzmodell zum asymmetrischen Wechselmodell oder vom asymmetrischen Wechselmodell zum symmetrischen Wechselmodell).

Für das symmetrische Wechselmodell bleibt es bei dem bestehenden Grundsatz, dass beide Eltern nach dem Verhältnis ihrer Einkünfte unterhaltspflichtig sind. Zur Erleichterung der Praxis wird das Wechselmodell, sowohl das asymmetrische als auch das symmetrische, legaldefiniert.

Ausgangspunkt der Berechnung der Haftungsanteile der Eltern ist der Bedarf des Kindes, der sich von der Lebensstellung, in der Regel vom Einkommen, beider Eltern ableitet. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird insoweit übernommen und gesetzlich klargestellt. Der in der Rechtsprechung anerkannte Mehrbedarf eines Kindes, für den grundsätzlich beide Eltern anteilig im Verhältnis ihres Einkommens haften, wird gesetzlich in dem Sinn definiert, wie dies bereits jetzt durch den Bundesgerichtshof erfolgt (Beschluss vom 16. September 2020 – XII ZB 499/19 – juris Rn. 24). Gleichzeitig erfolgt eine Klarstellung der Definition des Sonderbedarfs (bisher § 1613 Absatz 2 Nummer 1 BGB), der damit einen weiteren Anwendungsbereich erfährt als nach der Auslegung dieser Vorschrift durch den Bundesgerichtshof. Hierdurch wird ein Konflikt zwischen der obergerichtlichen und der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgelöst.

Die Anrechnung des Kindergeldes auf den Bedarf des Kindes wird vereinfacht, indem diese einheitlich stets hälftig erfolgt. Hierdurch wird sichergestellt, dass das Kindergeld immer hälftig zwischen den Eltern aufgeteilt wird. Ein höherer Anteil bei dem besserverdienenden Elternteil wird so vermieden.

Der Mindestbedarf des Kindes, der bisher an das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum des Kindes anknüpft, wird künftig direkt an die Regelbedarfe nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz angebunden. Da diese allein jedoch das kindliche Existenzminimum nicht umfassen, ist hinsichtlich der Wohn- und Heizkosten und der Bedarfe für Bildung und Teilhabe weiterhin die Bezugnahme auf das steuerrechtliche Existenzminimum erforderlich. Durch das Kindesunterhaltsgesetz vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) wurde eine verbindliche Festlegung einer Mindesthöhe des kindlichen Bedarfs normiert. Diese stellte sich in den folgenden Jahren jedoch als

unzureichend heraus und wurde nach entsprechend dem Auftrag durch das BVerfG (Beschluss vom 9. April 2003 – 1 BvL 1/01), Normenklarheit zu schaffen, ersetzt durch den mit Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189) eingeführten Mindestunterhalt. Hierdurch wurde zwar eine klare und nachvollziehbare Bestimmung der auf die jeweiligen Altersstufen entfallenden Beträge erreicht. Dennoch hat auch dieses System Schwächen, die nun korrigiert werden sollen. Sowohl die sozialrechtlichen Regelbeträge als auch der Mindestbedarf sind nach Altersstufen der Kinder gestaffelt, wenngleich sich die zweite und dritte Altersstufe des Sozialrechts und des Unterhaltsrechts voneinander unterscheiden. Das Steuerrecht hingegen legt einen einheitlichen Wert für alle Altersstufen fest. Dies erfolgt, indem aus den Regelbeträgen der Regelbetragsstufen 4 bis 6 ein Mittelwert gebildet wird. Dieser Mittelwert, ergänzt um durchschnittliche Wohn- und Heizkosten sowie durchschnittliche Leistungen für Bildung und Teilhabe wird dem Mindestbedarf in der zweiten Altersstufe zugrunde gelegt. Für die erste und dritte Altersstufe ist bisher eine Umrechnung nach gesetzlich festgelegten Prozentsätzen vorgesehen (bisheriger § 1612a Absatz 1 Satz 3 BGB). Die Abfolge dieser Rechenschritte führt mittlerweile dazu, dass in der ersten Altersstufe der Mindestbedarf das Existenzminimum der Kinder nicht mehr erreicht wird. Es war daher eine neue Formel zur Bestimmung des Mindestbedarfs zu suchen, die dieses Defizit beseitigt. Der Entwurf hat sich für eine Kombination aus den sozialrechtlichen Regelbeträgen und den Anteilen im steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum entschieden, soweit dort plausible Pauschalen vorgesehen werden.

b) Betreuungsunterhalt

Auch der Betreuungsunterhalt erhält einen eigenen Unterabschnitt, in dem sowohl der Betreuungsunterhaltsanspruch nicht verheirateter Eltern und der zwischen Ehegatten zusammengefasst und weitgehend einheitlich geregelt wird. Vorangestellt wird in demselben Abschnitt die Regelung des Unterhalts infolge Schwangerschaft und Geburt der nichtehelichen Mutter. Während letzterer inhaltlich weitgehend unverändert und in den Rechtsfolgen dem Verwandtenunterhalt unterstellt bleibt, übernimmt der Betreuungsunterhalt für alle Eltern weitgehend die Regelungen des Ehegattenunterhalts.

Eine wesentliche Änderung besteht in der Anpassung des unterhaltsrechtlichen Bedarfs des nicht verheirateten, die Kinder betreuenden Elternteils an den zwischen Ehegatten geltenden Halbteilungsgrundsatz. Dies wird allerdings beschränkt auf die Fälle, in denen die Eltern mit dem Kind im Sinne einer verfestigten Lebensgemeinschaft zusammenlebten. Es wird ein Anspruch auf Altersvorsorgeunterhalt geregelt und der Mindestbedarf angehoben.

Darüber hinaus werden Regelungen vereinheitlicht, die bereits jetzt von der Rechtsprechung für die eheliche und die nichteheliche Familie angewandt wurden, wie zum Beispiel die Grundsätze zum Einsatz von Vermögen im Rahmen der Bedürftigkeit oder der anzuwendende Selbstbehalt im Rahmen der Leistungsfähigkeit.

Schließlich wird der Abschluss von Vereinbarungen erleichtert.

c) Notwendiger Selbstbehalt

Der eigene notwendige Unterhalt des Unterhaltsverpflichteten wird gesetzlich geregelt und durch eine Verordnungsermächtigung wird sichergestellt, dass er regelmäßig angepasst wird. Eine wesentliche Änderung zur bisherigen Praxis erfolgt dadurch, dass die im Selbstbehalt enthaltenen pauschalen Wohnkosten bereits in der Verordnung an die regionalen Unterschiede angepasst werden. Hierfür wird auf die Einordnung der Kommunen in der Anlage zum Wohngeldgesetz Bezug genommen. Der Vortrag tatsächlich höherer angemessener Wohnkosten, der bisher möglich ist, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

d) Gesetzliche Vertretung des Kindes bei Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Die bisher im symmetrischen Wechselmodell fehlende Vertretungsmacht eines Elternteils, der für das Kind Unterhalt geltend machen will, wird dergestalt geregelt, dass jeder Elternteil zur Vertretung des Kindes berechtigt ist.

3. Abstammungsrecht

Das Abstammungsrecht soll geändert werden, um die vorstehenden Herausforderungen sachgerecht zu lösen. Dies soll nach Maßgabe folgender, bereits im Eckpunktepapier zur Reform des Abstammungsrechts des Bundesministeriums der Justiz vom 16. Januar 2024 dargelegter Grundsätze erfolgen:

- Die leiblichen Eltern – Mutter und Vater – sind auch künftig in der Regel die rechtlichen Eltern des Kindes.

- Die Frau, die das Kind geboren hat, ist auch künftig immer die rechtliche Mutter des Kindes. Soll eine andere Person an ihrer statt die Elternrolle übernehmen, ist dies nur im Wege der Adoption möglich.
- Es bleibt dabei, dass ein Kind nur zwei rechtliche Eltern hat. Das BVerfG hat zwar zwischenzeitlich festgestellt, dass von Verfassungs wegen auch eine Mehrelternschaft möglich ist. Ob eine solche Rechtsänderung sinnvoll und machbar ist, bedarf jedoch erst einer umfassenden Untersuchung.
- Wird ein Kind in die Ehe zweier Frauen geboren, sind automatisch beide Frauen rechtliche Mütter des Kindes, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- Auch außerhalb der Ehe soll die Elternschaftsanerkennung unabhängig vom Geschlecht der anerkennenden Person oder einem Scheidungsverfahren möglich sein.
- Zwei Frauen können daher künftig auch ohne Adoptionsverfahren beide rechtliche Mütter eines Kindes werden.
- Es besteht die Möglichkeit, rechtssicher vor der Zeugung familienrechtliche Vereinbarungen über die rechtliche Elternschaft zu treffen. Zudem sollen Vereinbarungen zum Sorgerecht, zu sorgerechtlichen Befugnissen und zum Umgangsrecht auch von Dritten möglich sein. Letztere müssen – anders als die Elternschaftsvereinbarung – mit Blick auf die Entwicklung des Kindes jedoch einer Anpassung zugänglich sein. Sie werden Gegenstand der parallelen Reform des Kindschaftsrechts – Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht (Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG) sein.
- Der Wunsch des leiblichen Vaters, als rechtlicher Vater Verantwortung für das Kind zu übernehmen, soll leichter verwirklicht werden können.
- Die rechtsmissbräuchliche Anerkennung einer Vaterschaft – künftig auch der Mutterschaft einer weiteren Frau – soll besser bekämpft werden, indem Regelungslücken geschlossen und die Verfahren optimiert werden. Diese Änderungen sind Gegenstand des parallelen Gesetzentwurfs zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft. Sie werden in diesem Gesetzentwurf auf Elternschafts Anerkennungen und Elternschaftsvereinbarungen erstreckt.

Parallel zur Reform des Abstammungsrechts sollen Reformen des Unterhaltsrechts sowie des Kindschaftsrechts erfolgen. Es bestehen Schnittstellen zwischen den drei Reformvorhaben und damit zwischen den drei Referentenentwürfen, die aufeinander aufbauen. Schnittstellen bestehen auch zwischen der Reform des Abstammungsrechts und dem Gesetzentwurf zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft (BR-Drucksache 382/24).

Besondere Verbindungen bestehen zwischen dem vorliegenden Entwurf und dem Referentenentwurf des Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes. Diese parallel vorgesehene Reform sieht unter anderem eine Erweiterung der Möglichkeiten für Vereinbarungen zum Sorge- und Umgangsrecht, eine Erleichterung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern, eine Stärkung der partnerschaftlichen Betreuung nach Trennung oder Scheidung, eine Stärkung der Kinderrechte und eine bessere Berücksichtigung häuslicher Gewalt in sorge- und umgangsrechtlichen Verfahren vor. Die Sorgeberechtigten (im Regelfall also die Eltern) sollen mehr Gestaltungsmöglichkeiten sowohl für die Inhaberschaft als auch die Ausübung der elterlichen Sorge sowie des Umgangs erhalten. Dazu sieht der parallele Entwurf die Möglichkeit vor, die Alleinsorge oder die (gemeinsame) elterliche Sorge durch Vereinbarung zu begründen. Zudem soll die Praxis der bereits heute von vielen Eltern getroffenen Umgangsvereinbarungen ausdrücklich im Gesetz (in § 1677 BGB-E und für Umgangsvereinbarungen mit Dritten in § 1685 BGB-E) verankert werden. Hinzu kommen soll die Möglichkeit, dass Personen, die nicht rechtliche Eltern sind, künftig gegenüber den Sorgeberechtigten auf ihr gesetzliches Umgangsrecht verzichten können und dieser Verzicht unabänderliche Wirkung haben soll (§ 1685 Absatz 3 BGB-E). Hierfür besteht insbesondere ein Bedürfnis bei privaten Samenspenden. Die Eltern sollen ferner durch Vereinbarung auf bis zu zwei weitere Personen sorgerechtliche Befugnisse übertragen können. Diese drei Bausteine – Vereinbarungen über das Sorgerecht, Vereinbarungen oder Verzicht zum Umgangsrecht und Vereinbarungen über sorgerechtliche Befugnisse – können auch in Fällen relevant werden, in denen Beteiligte gemeinsam ein Kinderwunschprojekt verfolgen und überlegen, wie sie ihre Beziehungen zum noch zu zeugenden Kind gestalten wollen. So kann beispielsweise parallel zu einer Elternschaftsvereinbarung auch eine Vereinbarung zum Umgang getroffen werden. Dabei ist

allerdings zu berücksichtigen, dass die Elternschaftsvereinbarung ab Beginn der Schwangerschaft unabänderlich und nicht mehr aufhebbar ist, eine Vereinbarung zum Sorgerecht und zu sorgerechtlichen Befugnissen oder eine Umgangsvereinbarung aber dem Kindeswohl dienen muss und deshalb bei Bedarf auch später angepasst oder beendet werden kann.

Das gesetzliche Umgangsrecht des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters (§ 1686a BGB) soll in einem neuen § 1687 BGB-E verankert und auf alle leiblichen Elternteile erstreckt werden.

Darüber hinaus sieht der Entwurf des Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes vor, in § 1626 BGB-E das Kindeswohl als entscheidenden Maßstab des Kindschaftsrechts als einleitende Regelung hervorzuheben und durch Kriterien genauer zu beschreiben. Dies hat für das Abstammungsrecht ebenfalls Bedeutung, etwa, wenn die Zuordnung eines minderjährigen Kindes Gegenstand eines Anfechtungsverfahrens und zu klären ist, ob die Beibehaltung der bisherigen Zuordnung dem Wohl des Kindes am besten entspricht (§ 1597i BGB-E).

Nicht zuletzt sieht der Entwurf zum Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz vor, in einem neuen § 1619 BGB-E einen Anspruch des Kindes gegen seine Eltern auf Informationen über seine Abstammung zu verankern, womit die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kodifiziert wird. Dieser Anspruch ergänzt die in diesem Entwurf zur Reform des Abstammungsrechts neu vorgesehene statusfolgenlose gerichtliche Feststellung der genetischen Abstammung und die Erweiterung des Samenspenderegisters; dieser ist häufig die Voraussetzung dafür, dass diese abstammungsrechtlichen Instrumente vom Kind überhaupt zielgerichtet genutzt werden können.

Schließlich soll das Kindschaftsrecht so geändert werden, dass auch unverheiratete Eltern, die eine Elternschaftsvereinbarung (als Elternschaftsübernahme) vereinbart haben, ohne weitere Schritte automatisch die gemeinsame elterliche Sorge erhalten. Denn, wer für ein genetisch fremdes Kind schon vor der Zeugung die Verantwortung übernimmt und damit ohne weitere Schritte ab Geburt des Kindes zweiter Elternteil ist, ist ebenso wie die Geburtsmutter von Anfang an für das Kind da und will sich an seiner Pflege und Erziehung beteiligen. Dies wird aus technischen Gründen im Rahmen dieses Entwurfs zur Reform des Abstammungsrechts geregelt.

Die Reform des Abstammungsrechts erfordert strukturelle Eingriffe in den geltenden Normtext. Daher soll der Titel 2 des zweiten Abschnitts des vierten Buches des BGB insgesamt neu gefasst werden, erforderlich sind zudem sachliche Änderungen und Folgeänderungen im Familienverfahrensrecht, im Personenstandsrecht, im Staatsangehörigkeitsrecht, im Aufenthaltsrecht, im Samenspenderegisterrecht und in weiteren Gesetzen.

Die Überschrift des Titels 2 des vierten Buches des BGB „Abstammung“ soll beibehalten werden. Zum einen ist der Begriff für die meisten Eltern-Kind-Verhältnisse auch nach der Reform des Abstammungsrechts zutreffend, zudem ist er allgemeinverständlich und etabliert. Zum anderen wäre eine Umbenennung der Überschrift – wie verschiedentlich diskutiert wird – nicht einfach. Die in ausländischen Rechtsordnungen häufigste Lösung besteht in einer strukturellen Trennung zwischen Abstammung oder Elternschaft aufgrund natürlicher Zeugung und Abstammung oder Elternschaft infolge ärztlich unterstützter künstlicher Befruchtung. Diese Trennung würde aber keine Lösung für Fälle privater Samenspenden ermöglichen. Eine andere Lösung wäre es, den Begriff der Zuordnung der Elternschaft zu verwenden. Dieser Begriff würde aber schon deshalb für den Titel 2 nicht passen, weil auch die Annahme als Kind in Titel 7 eine Zuordnung der Elternschaft regelt. Insofern läge es dann nahe, die Annahme als Kind direkt im Anschluss an die Abstammung zu regeln, um eine gemeinsame Überschrift für die Zuordnung der Elternschaft nutzen zu können – auch das ist in ausländischen Rechtsordnungen anzutreffen. Allerdings enthält Titel 7 über die Annahme als Kind auch Regelungen zum Sorgerecht, die von Titel 5 abweichen, so dass eine konsistente neue Struktur nicht mit kleineren Anpassungen zu lösen wäre. Für so tiefgreifende Strukturänderungen fehlt aber letztlich das praktische Bedürfnis, da sich die bestehende Struktur bewährt hat. Dies gilt auch für die Überschrift „Abstammung“: Dass die rechtliche und die leibliche (genetische) Abstammung auseinanderfallen können, wird seit Inkrafttreten des BGB vorausgesetzt. Ansonsten bedürfte es keiner rechtlichen Regelungen über die Anfechtung.

Die Struktur innerhalb des Titels 2 „Abstammung“ soll hingegen stärker systematisiert werden:

- § 1591 BGB-E regelt, wer als „Mutter“ und „Vater“ bezeichnet wird und greift dabei das bestehende Recht auf,
- § 1592 BGB-E wird die allgemeine Norm zur Zuordnung des ersten und zweiten Elternteils kraft Geburt, kraft Ehe, kraft Anerkennung, kraft Feststellung sowie kraft Vereinbarung,
- §§ 1593 bis 1593g BGB-E regeln die Elternschaftsvereinbarung,

- §§ 1594 und 1594a BGB-E regeln weitere Fragen der Elternschaft kraft Ehe,
- §§ 1595 bis 1595e BGB-E regeln die Anerkennung der Elternschaft,
- §§ 1596 und 1596a BGB-E regeln die Feststellung der Elternschaft,
- §§ 1597 bis 1597j BGB-E regeln die Anfechtung der Elternschaft und
- § 1598 BGB-E regelt die Feststellung der genetischen Abstammung.

Die §§ 1599 und 1600 BGB-E bleiben unbesetzt.

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen geplant:

- a) Einführung der Mutterschaft einer weiteren Frau neben der Geburtsmutter, wobei die zweite Elternstelle durch Elternschaftsvereinbarung, durch Ehe oder durch Anerkennung der Mutterschaft zugeordnet wird,
- b) Ermöglichung der Anerkennung der Elternschaft unabhängig vom Geschlecht, Abbau rechtlicher Hürden gegen die Elternschaft von Personen mit geändertem, ohne oder mit Geschlechtseintrag „divers“ im Personenstandsregister,
- c) Einführung der Elternschaftsvereinbarung als Vereinbarung vor Beginn der Schwangerschaft, mit der die Zuordnung der zweiten Elternstelle geregelt werden kann, wenn die Beteiligten es wünschen,
- d) Erweiterung der Möglichkeiten für den mutmaßlich leiblichen Vater, rechtlicher Elternteil des Kindes zu werden, indem die sog. Dreier-Erklärung – Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter und ihres Ehemannes – auch scheidungsunabhängig ermöglicht wird,
- e) Stärkere Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten im Anfechtungsrecht durch die Anpassung der Anfechtungsgründe und die Ergänzung von Anfechtungsausschlussgründen, Anpassung der Anfechtungsfrist durch Einführung einer Ablaufhemmung für minder- oder gerade erst volljährig gewordene Beteiligte, Neuregelung zur Schutzwürdigkeit einer sozial-familiären Beziehung zwischen dem Kind und dem zweiten Elternteil im Anfechtungsrecht und Billigkeitsprüfung als Rechtsfolge,
- f) Schwebende Unwirksamkeit der Anerkennung der Elternschaft während eines anhängigen Verfahrens auf Feststellung der rechtlichen Vaterschaft eines anderen Mannes,
- g) Einführung der Möglichkeit, durch beurkundete gemeinsame Erklärung der Ehegatten vor dem Standesamt binnen eines Jahres nach der Geburt des Kindes zu erreichen, dass der Ehegatte nicht rechtlicher Elternteil des Kindes ist,
- h) Erweiterung des Klärungsanspruchs zu einem eigenständigen gerichtlichen Verfahren auf Feststellung der genetischen Abstammung ohne Statusauswirkung und
- i) Erweiterung des Samenspenderegisters zu einem Keimzellspenderegister durch dessen Öffnung für die Eintragung von Altfällen, privaten Samenspenden und Embryonenspenden,
- j) Erweiterung der mit dem Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft geschaffenen neuen Regelungen auf alle Elternschafts Anerkennungen und auf Elternschaftsvereinbarungen.

Inhaltlich werden die Änderungen wie folgt ausgestaltet:

a) Elternstellung von zwei Müttern

Die Neuregelung sieht vor, dass als zweiter Elternteil neben der Frau, die das Kind geboren hat, auch eine Frau in Betracht kommt. Voraussetzung dafür ist, dass sie im Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Geburtsmutter verheiratet ist oder die Mutterschaft für das Kind mit Zustimmung der Geburtsmutter anerkennt. Gegenüber beiden Zuordnungsgründen vorrangig ist der Zuordnungsgrund der Elternschaftsvereinbarung. Diese Grundentscheidung ist auch sachgerecht, weil eine Elternschaftsvereinbarung als Instrument wertlos wäre, wenn sie durch nachfolgende Eheschließung oder Anerkennung der Elternschaft unterlaufen werden könnte.

§ 1592 Absatz 2 Nummer 1 und 2 BGB-E setzt dieses Ziel um: Zweiter Elternteil ist danach, wer im Zeitpunkt der Geburt mit der Geburtsmutter verheiratet ist (Nummer 1) oder die Elternschaft anerkennt (Nummer 2). Dies entspricht im Kern der bisherigen Regelung in § 1592 Nummer 1 und 2 BGB. § 1592 Absatz 2 Nummer 3 BGB-

E, der die gerichtliche Feststellung regelt und dem bisherigen § 1592 Nummer 3 BGB entspricht, ist auf die Mutterschaft einer weiteren Frau nicht anwendbar. Der Entwurf entscheidet sich bewusst gegen die Möglichkeit der gerichtlichen Feststellung der Mutterschaft, weil dafür kein Bedürfnis gesehen wird. Die Mutterschaft einer weiteren Frau ist in aller Regel keine biologische Mutterschaft, sondern beruht auf der freiwilligen Verantwortungsübernahme durch diese Frau. Es ist daher nur dann sinnvoll, ihr die Mutterschaft zuzuweisen, wenn sie im Zeitpunkt der Begründung der Mutterschaft noch diesen Willen zur Verantwortungsübernahme hat, sei es im Zeitpunkt des Abschlusses der Elternschaftsvereinbarung, der Geburt im Fall der Ehe oder der Anerkennung (im Fall der Ehe ist die Verantwortungsübernahme erst im Rahmen einer Anfechtung der Mutterschaft zu prüfen). Dies ist zugleich für den Fall richtig, dass die weitere Frau tatsächlich die genetische Mutter des Kindes ist. Zwar hat sie dann einen nicht vertretbaren Verursachungsbeitrag zur Entstehung des Kindes gesetzt, wie er auf der männlichen Seite ausreicht, um eine gerichtliche Feststellung der rechtlichen Vaterschaft zu rechtfertigen. Voraussetzung für ein Auseinanderfallen der genetischen Mutterschaft und der Geburtsmutterschaft ist indes die Übertragung einer fremden Eizelle, was nach dem Embryonenschutzgesetz in Deutschland verboten ist (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ESchG). Zwar kann die Eizellübertragung auch im Ausland erfolgen und dort überwiegend legal durchgeführt werden, beispielsweise in Österreich, Spanien, den Niederlanden, Belgien, der Tschechischen Republik, in Dänemark, Schweden, Norwegen, Irland und im Vereinigten Königreich. Die Einführung der gerichtlichen Feststellung der Mutterschaft aufgrund der genetischen Abstammung des Kindes von dieser Frau würde jedoch die ganz neue Frage nach dem Konkurrenzverhältnis zwischen der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft und der Feststellung der Mutterschaft auslösen, die vertiefter Prüfung bedarf. Eine solche Prüfung erscheint jedoch nicht veranlasst, solange am Verbot der Eizellübertragung festgehalten wird.

Nicht eingeführt wird die Mutterschaft zweier Frauen, wenn sie zwar miteinander verheiratet sind, aber keine von ihnen das Kind geboren hat. Dies gilt selbst dann, wenn eine der beiden Ehefrauen wegen der Bereitstellung ihrer Eizelle genetische Mutter des Kindes ist. Hier bleibt die Annahme als Kind nach den Vorschriften des Adoptionsrechts der §§ 1741 ff. BGB der einzige Weg zur rechtlichen Elternschaft beider Frauen. Dementsprechend sieht der Entwurf auch für ein Ehepaar zweier Männer keine abstammungsrechtliche Zuordnung der Elternschaft vor. In beiden Fallkonstellationen ist es nach dem Entwurf möglich, dass einer der Ehegatten neben der Geburtsmutter die zweite Elternstelle erlangt – im Wege einer Elternschaftsübernahme vor Zeugung des Kindes oder einer Anerkennung der Elternschaft zu einem späteren Zeitpunkt. Dessen Ehegatte kann jedoch nur nach den Vorschriften des Adoptionsrechts Elternteil werden. Hintergrund ist, dass die Ehe hier nicht mit der Geburtsmutter, sondern zwischen anderen Personen besteht. Für das Abstammungsrecht ist jedoch die Geburtsmutter – die mit der Geburt unmittelbar als Elternteil feststeht – die Ankerperson.

Aufgrund dieser funktionalen und nicht am Geschlecht orientierten Anknüpfung liegt in der Zulassung der Mutterschaft der Ehefrau der Frau, die das Kind geboren hat, keine nach Artikel 3 Absatz 3 GG problematische Ungleichbehandlung etwa im Vergleich zu einer gesetzlichen Vaterschaft des Ehemannes des Mannes, der das Kind gezeugt hat, vor. Artikel 3 Absatz 3 GG verbietet die Unterscheidung in Anknüpfung an das Geschlecht oder die Begründung der Unterscheidung mit dem Geschlecht. Der Entwurf behandelt Ehepaare, bei denen ein Ehegatte das Kind gebiert, unabhängig vom Geschlecht der Personen gleich und Ehepaare, bei denen kein Ehegatte das Kind gebiert, unabhängig vom Geschlecht der Personen gleich. Er unterscheidet nur Ehepaare, bei denen ein Ehegatte das Kind gebiert und Ehepaare, bei denen keiner der Ehegatten das Kind gebiert. Die Geburt setzt biologisch die Gebärfähigkeit und damit in der Regel die Weiblichkeit der gebärenden Person voraus. Aus Artikel 6 Absatz 4 GG folgt auch verfassungsrechtlich eine besondere Stellung der Geburtsmutter.

Verfassungsrechtliche Bedenken folgen ebenso wenig aus der Tatsache, dass einem Kind mit zwei rechtlichen Müttern kein rechtlicher Vater zugeordnet werden kann. Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 – juris zwar die Möglichkeit einer rechtlichen Mehrelternschaft skizziert, aber daran festgehalten, dass auch eine Begrenzung auf zwei rechtliche Eltern im Grundsatz verfassungsgemäß ist, solange das Abstammungsrecht hinreichend effektive Wege für die Erlangung der rechtlichen Elternschaft natürlicher – biologischer – Eltern vorsieht. Zwei-Mütter-Konstellationen sind bereits seit Einführung der Stiefkindadoption für Lebenspartnerschaften (§ 9 Absatz 7 des Gesetzes über eingetragene Lebenspartnerschaften (LPartG) in der Fassung des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004 – BGBl. I S. 3396) möglich. Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 19. Februar 2013 – 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09 – juris zur Sukzessivadoption erneut eine Ausweitung des damaligen § 9 Absatz 7 LPartG und nicht etwa eine Streichung verlangt. Der Entwurf zur Reform des Abstammungsrechts sieht zudem eine ausgewogene Berücksichtigung des Grundrechts des leiblichen Vaters auf Ermöglichung der Erlangung der rechtlichen Elternschaft (Artikel 6 Absatz 2 Satz 1

GG) vor und differenziert zwischen einer nahezu anfechtungsfesten Position der Ehefrau der Geburtsmutter in Fällen einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung mittels einer gegenüber einer Entnahmeeinrichtung abgegebenen Samenspende oder bei Verzicht zugunsten einer heterologen Übertragung eines Embryos und anderen Fällen, in denen die Anfechtung für den leiblichen Vater grundsätzlich möglich bleibt und entsprechend dem Urteil des BVerfG vom 9. April 2024 erleichtert wird. In Fällen einer privaten Samenspende wird im Wege einer Elternschaftsvereinbarung (Elternschaftsübernahme und Elternschaftsverzicht) ein vergleichbares Ergebnis einer nahezu anfechtungsfesten Mutterschaft erreicht, allerdings auch hier nur, wenn der leibliche Vater einverstanden ist.

Schließlich ist auch aus dem Grundrecht des Kindes auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG) nicht abzuleiten, dass der Gesetzgeber an der Einführung der Mutterschaft einer weiteren Frau, die mit der Geburtsmutter verheiratet ist, gehindert wäre. Aus dem Grundrecht folgt zunächst, dass der Staat die Pflege und Erziehung durch Eltern (und nicht durch staatliche Stellen) zu gewährleisten hat und dabei in erster Linie die Personen als Eltern zuordnen soll, die die beste Gewähr versprechen, das Kind im Sinne des Kindeswohls zu pflegen und zu erziehen. Das sind im Ausgangspunkt die beiden Personen, die das Kind im Wege des Geschlechtsverkehrs natürlich gezeugt haben (BVerfG, Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 – juris, Rn. 38 mit weiteren Nachweisen). Der Gesetzgeber kann die rechtliche Elternschaft aber auch einer anderen Person zuordnen, wenn er bestimmte grundrechtliche Vorgaben beachtet.

Zuletzt ist auf eine Besonderheit hinzuweisen, wenn zwei biologisch weibliche Personen miteinander verheiratet sind. Es ist möglich, dass dieselbe Person zugleich Geburtsmutter eines Kindes und als Ehegatte zweiter Elternteil eines zweiten Kindes ist, und dies spiegelbildlich ebenso für die andere Person gilt, sofern jeweils beide Frauen ein Kind geboren haben. Hieran zeigt sich, dass die Elternschaft immer für ein konkretes Kind bestimmt werden muss. Bei verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren tritt das Problem nicht in gleicher Weise auf (eine Mutter ist entweder für alle Kinder, die innerhalb der Ehe geboren werden, Mutter, weil sie diese geboren hat, oder sie ist nicht Elternteil; ein Mann kann Vater aller oder einzelner der Kinder sein, aber nicht zugleich Mutter eines anderen Kindes).

Regelungstechnisch setzt § 1592 Absatz 2 BGB-E die Mutterschaft einer weiteren Frau in der Weise um, dass eine geschlechtsunabhängige Regelung getroffen wird, die für Väter und Mütter sowie für Personen ohne Geschlechtseintrag oder mit Geschlechtseintrag „divers“ (dann „Elternteile“) gleichermaßen gilt. § 1591 BGB-E regelt, wer als „Vater“ und „Mutter“ wird und knüpft dafür an das biologische Geschlecht an. Ist ein zweiter Elternteil ein Mann, ist er Vater (§ 1591 Absatz 2 BGB-E). Ist ein erster oder zweiter Elternteil eine Frau, ist sie Mutter (§ 1591 Absatz 1 und 3 BGB-E). Demgemäß wird in der Rechtsordnung künftig zu unterscheiden sein, ob bei der Anknüpfung an Mutter beziehungsweise Vater die biologische Funktion bei der Fortpflanzung oder eine soziale Rollenzuschreibung gemeint ist. Das BGB geht einen modernen Weg und behandelt Vater und Mutter als Elternteile und nur, wo es aufgrund einer notwendigen Bezugnahme erforderlich ist, wird konkreter von der Geburtsmutter (§ 1591 Absatz 1 BGB-E) gesprochen.

Dieser Regelungsvorschlag ist deutlich einfacher gehalten als die denkbare Alternative, für jede Konstellation eigenständige Regelungen zu treffen. So müsste nicht nur – wie im Diskussionsteilentwurf für eine Reform des Abstammungsrechts von 2019 – eine Doppelregelung für die Vaterschaft und die Mutterschaft einer weiteren Frau (damals Mit-Mutterschaft) erfolgen, wie dies beispielsweise im niederländischen Recht in Artikel 198 und 199 Burgerlijk Wetboek, aber auch in Österreich, Frankreich, Spanien, der Schweiz, Belgien, Norwegen, Schweden und Dänemark erfolgt ist. Vielmehr erlaubt die geschlechtsneutrale Regelung auch die sachgerechte Einbeziehung von Menschen mit geändertem, ohne oder mit dem Geschlechtseintrag „divers“, bei denen nicht immer offensichtlich ist, ob für sie eher das Regelungsregime für den Vater oder das Regelungsregime für die weitere Mutter passen würde. Ein Beispiel für einen Regelungsansatz, der neben der Zusatzregelung für die Mutterschaft einer weiteren Frau auch die Elternschaft von Personen mit geändertem Geschlechtseintrag (Transfrauen und Transmänner) umfasst, findet sich im schwedischen Recht (§§ 10 ff. Föräldrabalken - Elterngesetzbuch, die für den Fall der Änderung des Geschlechts spiegelbildliche Regelungen wiederholen und für weitere Rechtsfolgen dann doch auf die entsprechende Geltung der gegengeschlechtlichen Vorschriften verweisen, also beispielsweise für den gebärenden Transmann auf die Regelungen für die Mutter). Ausdrückliche Regelungen für Menschen, die weder männlich noch weiblich sind, enthält aber auch das schwedische Gesetz nicht.

Der Regelungsvorschlag folgt deshalb einem abstrakten Regelungsmodell, der das BGB auch in anderen Teilen prägt und sich gut bewährt hat. Der neue abstammungsrechtliche Begriff ist der des Elternteils – entsprechend

dem Eintrag im Personenstandsregister (Nummer 1 oder Nummer 2) wird er als erster und zweiter Elternteil bezeichnet. Der erste Elternteil wird abstammungsrechtlich zudem als Geburtsmutter bezeichnet, da diese Bezeichnung bei typisierender Betrachtung auch künftig die weitaus meisten gebärenden Personen richtig erfassen dürfte und die Rechtsordnung einen Begriff benötigt, der leicht verständlich und eingängig ist. Mutter und Vater bleiben als Rechtsbegriffe im BGB erhalten und sind auch die Bezeichnungen, die im Personenstandsregister eingetragen und – soweit eine Person nichts anderes verlangt – auch auf der Geburtsurkunde des Kindes ausgewiesen werden. Dieses abstrakte Regelungsmodell ist – soweit ein enger Bezug zur rechtlichen Elternschaft besteht – auch für andere Teile der Rechtsordnung bedeutsam und löst deshalb eine Reihe von Folgeänderungen aus. Gleichwohl verzichtet der Entwurf darauf, den Begriff der Mutter oder Mutterschaft in der gesamten Rechtsordnung zu ändern. So verwendet beispielsweise das Sozialrecht an mehreren Stellen den Begriff der Mutterschaft (etwa in § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil (SGB I) und darauf aufbauend auch im Recht der Krankenversicherung und der Sozialhilfe) mit einem eigenständigen, an biologische Vorgänge der Schwangerschaft, Geburt und Stillzeit anknüpfenden Verständnis, dem die zivilrechtliche Wirkung einer rechtlichen Eltern-Kind-Zuordnung erst nachfolgt und das von den Änderungen des Zivilrechts daher nicht berührt wird. Zum Teil wird der Begriff der Eltern in einem sozialen Sinne verstanden (§ 56 Absatz 2 SGB I, darauf aufbauend auch im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung und der Pflegeversicherung) und schließt damit auch Stief- und Pflegeeltern ein. Nur an Stellen, an denen die Rechtsordnung anknüpfend an die Rechtsstellung als Mutter besondere Rechtsfolgen vorsieht und ein Kind zwei Mütter im Rechtssinne hat, ist eine Klarstellung geboten, wer in diesem Fall gemeint ist.

Beispiel 1: Anne und Björn sind miteinander verheiratet, Anne gebiert ein Kind. Nach bisherigem Recht ist Anne Mutter (§ 1591 BGB) und Björn Vater (§ 1592 Nummer 1 BGB). Nach neuem Recht ist Anne Mutter, Geburtsmutter und erster Elternteil (§ 1591 Absatz 1 und § 1592 Absatz 1 BGB-E) und Björn Vater und zweiter Elternteil (§ 1592 Absatz 2 Nummer 1 und § 1591 Absatz 2 BGB-E). Es tritt keine inhaltliche Änderung ein.

Beispiel 2: Charlotte und Dana sind miteinander verheiratet, Charlotte gebiert ein Kind. Nach bisherigem Recht ist Charlotte Mutter (§ 1591 BGB) und Dana Stiefeltern (also rechtlich nicht mit dem Kind verwandt) mit nur eingeschränkten Befugnissen hinsichtlich des Kindes. Dana müsste das Kind adoptieren und dazu ein entsprechendes Stiefkindadoptionsverfahren durchlaufen (§§ 1741 ff. BGB).

Nach neuem Recht ist Dana kraft Gesetzes als weitere Frau Mutter und zweiter Elternteil (§ 1592 Absatz 2 Nummer 1 und § 1591 Absatz 3 BGB-E).

b) Anerkennung der Elternschaft unabhängig vom Geschlecht

Wie bereits unter a) dargestellt, wird die Anerkennung der Elternschaft (als Mutterschaft einer weiteren Frau) durch eine geschlechtsneutrale Formulierung in § 1592 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E ermöglicht. Dies führt zugleich dazu, dass auch Personen ohne, mit geändertem Geschlechtseintrag oder dem Geschlechtseintrag „divers“ die Elternschaft anerkennen können, ohne dass es auf ihren Geschlechtseintrag ankommt. Eine geschlechtsneutrale Formulierung auch wird für die Elternschaft des Ehegatten in § 1592 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E vorgesehen, bei dem es künftig auch nicht mehr auf das eingetragene Geschlecht ankommt. Darüber hinaus soll auch für die Elternschaftsvereinbarung gelten, dass die Elternschaft der in der Elternschaftsvereinbarung zum zweiten Elternteil bestimmten Person nicht von ihrem eingetragenen Geschlecht abhängt (§ 1592 Absatz 3 BGB-E).

Schließlich soll auch die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft vom eingetragenen Geschlecht entkoppelt werden (§ 1592 Absatz 2 Nummer 3 BGB-E), allerdings bleibt sie an das biologische Geschlecht gebunden: Die gerichtliche Feststellung der Elternschaft setzt wie bisher voraus, dass die festzustellende Person das Kind gezeugt hat, also die männlichen Gameten zur Zeugung des Kindes beigesteuert hat. Es kommt nicht darauf an, ob die Zeugung durch Geschlechtsverkehr oder auf andere Weise erfolgt ist, entscheidend ist allein, dass die männlichen Gameten von der festzustellenden Person stammen. Diese Regelung entspricht der bisher gelebten Praxis.

Die geschlechtsneutrale Regelung in § 1592 BGB-E betrifft die Zuordnungsebene und stellt sicher, dass eine Person nicht aufgrund ihres Geschlechts keine rechtliche Eltern-Kind-Beziehung begründen kann. Die Verhinderung der abstammungsrechtlichen Zuordnung durch § 1592 BGB und § 11 Absatz 1 SBGG für weibliche und intergeschlechtliche Personen wird damit abgeschafft, ihnen steht der Zugang zur Elternschaft künftig ebenso wie männlichen Personen offen.

Allerdings bedarf diese Regelung einer Ergänzung für die Bezeichnungsebene, damit im Rechtsverkehr auch künftig die Bezeichnungen „Mutter“ und „Vater“ nutzbar sind, die bisher durch § 1591 BGB und § 1592 BGB geprägt wurden. Diese Ergänzung wird in § 1591 BGB-E vorgenommen: Ist ein Elternteil Mann, ist er Vater (§ 1591 Absatz 2 BGB-E), ist ein Elternteil Frau, so ist sie Mutter (§ 1591 Absatz 1 und 3 BGB-E). Die Begriffe Elternteil und Vater beziehungsweise Elternteil und Mutter sind jeweils inhaltsgleich. Für die meisten Menschen bleibt es dadurch dabei, dass sie – im Rechtssinne und damit auch auf Personenstandsurkunden – Mutter oder Vater sind.

§ 1591 Absatz 5 Satz 1 BGB-E stellt dabei klar, dass nicht das aktuell eingetragene Geschlecht, sondern das biologische Geschlecht im Rahmen des § 1591 BGB-E maßgeblich ist, sich also die Bezeichnungen nach dem tatsächlichen oder vermuteten Fortpflanzungsbeitrag richten, wie es mit Ausnahme der nicht gebärenden Transmänner auch § 11 Absatz 1 SBGG beibehalten hatte. Im Zweifel ist anzunehmen, dass das biologische Geschlecht dem zuerst zugeordneten Geschlecht einer Person entspricht (§ 1591 Absatz 5 Satz 2 BGB-E). Das bedeutet: Eine Person, die das Kind geboren hat, ist biologisch Frau und damit Mutter und Geburtsmutter (§ 1591 Absatz 1 BGB-E), auch wenn ihr Geschlechtseintrag davon abweicht. Eine Person, die das Kind mit ihrem Samen gezeugt hat und gerichtlich festgestellt wird, ist biologisch Mann und damit Vater (§ 1591 Absatz 2 BGB-E), auch wenn ihr Geschlechtseintrag davon abweicht. Eine Person, die als Ehegatte, durch Anerkennung der Elternschaft oder Elternschaftsübernahme zweiter Elternteil wird, lässt sich nicht aufgrund ihres nachgewiesenen Fortpflanzungsbeitrags bezeichnen. Wenn nichts anderes feststellbar ist („im Zweifel“), kommt es daher in der Regel auf das zuerst dieser Person zugeordnete Geschlecht an, so dass spätere Änderungen des Geschlechtseintrags irrelevant sind. Ausnahmsweise – etwa, wenn die erste Eintragung dem biologischen Geschlecht widersprach und damit fehlerhaft erfolgt ist, so dass eine Berichtigung stattgefunden hat – kommt es auf das berichtigte oder anderweitig nachgewiesene biologische Geschlecht an. Ist eine Person nicht eindeutig männlich oder weiblich, finden die Regelungen in § 1591 Absatz 2 bis 4 BGB-E keine Anwendung und sie führt die Bezeichnung „zweiter Elternteil“; die Geburtsmutter führt zugleich die Bezeichnung „erster Elternteil“.

Damit ist es möglich, die Elternschaft und zugleich die Vaterschaft oder die Mutterschaft einer weiteren Frau anzuerkennen (§ 1591 Absatz 4 BGB-E).

Die Regelungen zur Anerkennung der Elternschaft sind in den §§ 1595 bis 1595e BGB-E vorgesehen und werden wie folgt strukturiert:

- § 1595: Anerkennung der Elternschaft (Grundnorm)
- § 1595a: Zustimmungsbefähigung der Elternschaft
- § 1595b: Anerkennung und Zustimmung durch einen Bevollmächtigten, bei Betreuung und bei fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit
- § 1595c: Formerfordernisse, Widerruf
- § 1595d: Anerkennung trotz bestehender Elternschaft kraft Vereinbarung oder kraft Ehe
- § 1595e: Unwirksamkeit von Anerkennung, Zustimmung und Widerruf.

Beispiel 3: Anne und Björn sind nicht verheiratet, Anne gebiert ein Kind. Nach bisherigem Recht ist Anne Mutter (§ 1591 BGB) und Björn kann nach Anerkennung der Vaterschaft Vater sein (§ 1592 Nummer 2 BGB), wenn Anne der Anerkennung zustimmt (§ 1595 BGB). Nach neuem Recht bleibt es dabei: Anne ist Mutter, Geburtsmutter und erster Elternteil (§ 1591 Absatz 1 und § 1592 Absatz 1 BGB-E) und Björn ist nach Anerkennung der Vaterschaft Vater und zweiter Elternteil (§ 1592 Absatz 2 Nummer 2 und § 1591 Absatz 2 BGB-E).

Beispiel 4: Charlotte und Dana sind nicht verheiratet, Charlotte gebiert ein Kind. Nach bisherigem Recht ist Charlotte Mutter (§ 1591 BGB), Dana kann nur im Wege der Stiefkindadoption Elternteil des Kindes werden.

Dazu ist jedoch eine verfestigte Partnerschaft erforderlich (§ 1766a BGB) oder Charlotte und Dana müssen die Ehe eingehen. Nach neuem Recht ist Charlotte Mutter, Geburtsmutter und erster Elternteil (§ 1591 Absatz 1 und § 1592 Absatz 1 BGB-E). Dana kann durch Anerkennung der Elternschaft (Mutterschaft) als weitere Frau Mutter und zweiter Elternteil des Kindes werden (§ 1592 Absatz 2 Nummer 2 und § 1591 Absatz 3 BGB-E).

Beispiel 5: Charlotte und Kim sind nicht verheiratet, Kim hat von Geburt an den Geschlechtseintrag „divers“ und ist biologisch nicht eindeutig männlich oder weiblich. Charlotte gebiert ein Kind. Nach bisherigem Recht ist Charlotte Mutter (§ 1591 BGB). Kim kann nur im Wege der Stiefkindadoption Elternteil des Kindes werden. Nach neuem Recht ist Charlotte Mutter, Geburtsmutter und erster Elternteil (§ 1591 Absatz 1 und § 1592 Absatz 1 BGB-E), Kim kann wie Dana durch Anerkennung der Elternschaft zweiter Elternteil des Kindes werden (§ 1592 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E, aus § 1591 BGB-E folgt in diesem Fall keine Bezeichnung als Mutter oder Vater).

c) Elternschaftsvereinbarung

Gänzlich neu eingeführt wird die Elternschaftsvereinbarung als Instrument der frühzeitigen Klärung, wer neben der künftigen Mutter – der Geburtsmutter – der zweite Elternteil für ein noch zu zeugendes Kind sein soll. Auch bei einer Elternschaftsvereinbarung bleibt die Elternschaft der künftigen Geburtsmutter unveränderbar, sie wird allein durch die Geburt festgelegt. Eine Leihmutterschaft wird durch die Elternschaftsvereinbarung nicht ermöglicht. Die Elternschaftsvereinbarung dient dazu, die abstammungsrechtliche Zuordnung des zweiten Elternteils kraft Ehe, Anerkennung oder kraft gerichtlicher Feststellung zu verhindern und davon abzuweichen; sie kann daher nur zu einem Zeitpunkt zugelassen werden, in dem eine Zuordnung der Elternschaft noch nicht erfolgt ist. Wird das Kind lebend geboren, ist nach geltendem Recht vorrangig der Ehegatte der Mutter Vater (§ 1592 Nummer 1 BGB), selbst dann, wenn während der Schwangerschaft eine Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter (§ 1592 Nummer 2 BGB) erfolgen sollte. Das gleiche Schicksal hätte im Grundsatz ebenso eine Elternschaftsvereinbarung, die erst nach der Zeugung abgeschlossen werden würde, wenn die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist. Um dies zu vermeiden und den Vorrang der Elternschaftsvereinbarung vor der Zuordnung der Ehe zu rechtfertigen, muss die Elternschaftsvereinbarung zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen werden, nämlich noch vor Beginn der Schwangerschaft.

Die Elternschaftsvereinbarung soll unmittelbar – also ohne weitere Schritte – zur rechtlichen Elternschaft führen, wenn sie eine Person zum zweiten Elternteil bestimmt. Zur Elternschaft kommt es zwar erst, wenn ein Kind gezeugt und geboren wird. Einer zusätzlichen Anerkennung oder gerichtlichen Geltendmachung bedarf es dann aber nicht mehr. Damit geht die Elternschaftsvereinbarung in ihrer Wirkung erheblich weiter als die Einwilligung in die künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten, wie sie das geltende Recht kennt. Denn bisher ist die Einwilligung zur Begründung der Elternschaft nicht ausreichend, vielmehr ist erforderlich, dass der einwilligende Mann als Ehemann oder durch Anerkennung der Vaterschaft Vater wird. Die unmittelbare Wirkung der Elternschaftsvereinbarung führt nicht nur zu einer Erleichterung für die Beteiligten, sondern schafft auch früher Rechtssicherheit, weil es nicht mehr erforderlich ist, dass die Beteiligten nach Beginn der Schwangerschaft tätig werden. Die Herausforderungen, die mit einer künstlichen Befruchtung, einem erfolglosen Zeugungsversuch und der Schwangerschaft verbunden sind, können die Beteiligten leicht entzweien, so dass sie auch in emotionaler Hinsicht entlastet werden, wenn alle Rechtsfragen um die Elternschaft schon vor der Zeugung geklärt sind. Dies gilt umso mehr, als häufig drei Beteiligte vorhanden sind, wenn ein Dritter Samen spendet und für die Zeugung eines Kindes zugunsten der Wunscheltern zur Verfügung stellt.

Damit die Elternschaftsvereinbarung mit dieser starken Wirkung zugelassen werden kann, bedürfen die Beteiligten einer rechtlichen Belehrung, so dass eine öffentliche Beurkundung vorgeschrieben wird. Die öffentliche Beurkundung der Elternschaftsvereinbarung entspricht der Form, die auch für die Anerkennung der Elternschaft vorgesehen ist, auch wenn Standes- und Jugendämter Elternschaftsvereinbarungen nicht beurkunden können. Mit der Elternschaftsvereinbarung soll dieses Formerfordernis nicht umgangen werden können. Ausländische Vorbilder, die eine Schriftform oder gar eine formlose Elternschaftsvereinbarung ermöglichen (insbesondere wie in den untersuchten US-Bundesstaaten), eignen sich nicht für die Übernahme ins deutsche Recht. Für die formlosen Vereinbarungen gilt dies schon deshalb, weil sie erhebliche Nachweisprobleme aufwerfen, die die Beteiligten zu einem gerichtlichen Verfahren veranlassen könnten. Aber auch die einfache Schriftform ist für eine sofortige Zuordnung der Elternschaft nicht ausreichend. Später mögliche Zweifel, etwa über die Identität der Beteiligten

oder die Echtheit der Unterschriften, und die die Irrtumsanfälligkeit verlangen nach einer eindeutigen Klärung, um ebenso zuverlässige Ergebnisse zu erreichen wie bei der Elternschaft des Ehegatten und der Elternschaft kraft Anerkennung.

Abweichend vom Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz vom 16. Januar 2024 wird die Beurkundungsbefugnis zunächst nicht auf Standesämter und Jugendämter erstreckt, so dass vor allem Notarinnen und Notare Elternschaftsvereinbarungen beurkunden können. Hintergrund ist, dass die Elternschaftsvereinbarung komplexer ist als eine Anerkennung der Elternschaft und zudem ein erst für die Zukunft geplantes Geschehen gestaltet – die geplante Zeugung eines Kindes – während die Anerkennung der Elternschaft die Übernahme der Verantwortung für vergangenes Tun und damit ein für die Beteiligten leichter zu prüfendes und zu verstehendes Geschehen bedeutet. Die mit dieser neuen Möglichkeit verbundenen Anforderungen an Belehrungen, Aus- und Fortbildung sollen daher zunächst im Bereich des Notariats etabliert werden.

Die Elternschaftsvereinbarung wird in § 1592 Absatz 3 BGB-E als Zuordnungsgrund genannt – dabei wird die Elternschaftsübernahme genannt. Die Elternschaftsübernahme soll die Elternschaftsvereinbarung sein, die unmittelbar eine Person zum zweiten Elternteil bestimmt (§ 1593 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E). In § 1592 Absatz 3 Satz 2 BGB wird klargestellt, dass die Elternschaft kraft Vereinbarung hat gegenüber der Elternschaft kraft Ehe. Der Vorrang der Elternschaftsvereinbarung gegenüber der Zuordnung des Ehegatten kann nicht nur für gleichgeschlechtliche Ehen zweier Frauen vorgesehen werden, sondern sollte zur Vermeidung neuer Abgrenzungen und Rechtfertigungsbedürfnisse einheitlich für alle Fälle der Elternschaft kraft Ehe gelten. Es erscheint auch sachgerecht, diesen Vorrang vorzusehen: Das Abstammungsrecht wird von einem grundsätzlichen Prioritätsprinzip geprägt, wonach die zuerst wirksam werdende Elternschaft nachfolgend begründete Elternschaften verdrängen soll. Anders als die Anerkennung der Vaterschaft, die oftmals erst nach der Geburt des Kindes erfolgt – obwohl sie auch vorgeburtlich nicht selten ist – ist die Elternschaftsvereinbarung stets vor der Geburt und vor Beginn der Schwangerschaft zu schließen. Sie kommt in zeitlicher Hinsicht daher zuerst, noch vor einer Eheschließung, da es für die Elternschaft kraft Ehe ausreicht, wenn die Ehe im Zeitpunkt der Geburt besteht.

Neben der Elternschaftsübernahme ist auch ein Elternschaftsverzicht als Elternschaftsvereinbarung vorgesehen (§ 1593 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E), der nur zur Folge hat, dass der verzichtende Mann nicht gerichtlich als Vater festgestellt werden kann. Wird nur ein Elternschaftsverzicht vereinbart, steht noch nicht fest, wer zweiter Elternteil des Kindes ist. Der Elternschaftsverzicht öffnet daher den Weg zu einer anfechtungsfesten Zuordnung einer weiteren Frau als Mutter oder eines Mannes als Vater, wenn ein privater Samenspender unterstützen soll. Um aber an seiner Stelle eine andere Person als zweiten Elternteil zuzuordnen, bedarf es eines weiteren Schrittes – eine Elternschaftsübernahme, eine Ehe der Geburtsmutter oder eine Anerkennung der Elternschaft.

Möglich ist deshalb auch, eine Elternschaftsübernahme und einen Elternschaftsverzicht miteinander zu kombinieren. Die Regelungen sehen vor, dass die Elternschaftsübernahme nur dann zu einer Elternschaft kraft Vereinbarung führt, wenn entweder ein übernehmender Mann im Zeitpunkt der Vereinbarung auch der genetische Vater des Kindes werden sollte oder wenn der im Zeitpunkt der Vereinbarung angedachte genetische Vater des künftigen Kindes auf seine Vaterschaft verzichtet hat.

Dennoch kann es vorkommen, dass sich die Interessen der Beteiligten einer Elternschaftsvereinbarung im Laufe der Zeit ändern und die mit der Vereinbarung getroffene Verbindlichkeit belastend wirkt. Dabei ist allerdings zwischen der Zeit vor Beginn der Schwangerschaft eines später geborenen Kindes und nach Beginn der Schwangerschaft eines solchen Kindes zu unterscheiden: Während vor Beginn der Schwangerschaft eine große Flexibilität hinsichtlich Änderungen, Aufhebung oder eines einseitigen Widerruf der Erklärungen besteht, muss bei Beginn der Schwangerschaft feststehen, wer die Verantwortung für die Entstehung des Kindes tragen soll. Daher sind nachträgliche Änderungen, eine Aufhebung oder Widerrufserklärung wirkungslos. Besteht dennoch der Wunsch nach einer abweichenden Regelung der Elternschaft, bleiben den Beteiligten unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Anfechtung der Elternschaft nach § 1597 BGB-E (bei von der Elternschaftsvereinbarung abweichender Zeugung oder Willensmängeln) und der Anerkennung der Elternschaft mit Zustimmung der Geburtsmutter und der in der Elternschaftsvereinbarung zum zweiten Elternteil bestimmten Person nach § 1595d BGB-E.

Die Regelungen über die Elternschaftsvereinbarung sind der Rangfolge der Zuordnungsgründe folgend im Anschluss an die Bezeichnung der Eltern in den §§ 1593 bis 1593g BGB-E vorgesehen und wie folgt strukturiert:

- § 1593: Elternschaftsvereinbarung

- § 1593a: Elternschaftsübernahme
- § 1593b: Elternschaftsverzicht
- § 1593c: Vertretungsfeindlichkeit der Elternschaftsvereinbarung
- § 1593d: Formerfordernisse der Elternschaftsvereinbarung
- § 1593e: Zuordnungszeitraum; Tod eines Beteiligten
- § 1593f: Änderung, Aufhebung und Widerruf der Elternschaftsvereinbarung
- § 1593g: Unwirksamkeit der Elternschaftsvereinbarung.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf die Darstellung im Besonderen Teil verwiesen.

Beispiel 6: Anne und Björn sind nicht verheiratet, Björn ist zeugungsunfähig. Sie wollen gemeinsam ein Kind pflegen und erziehen, das Anne gebären soll. Mit Hilfe des Samenspenders Samuel soll Anne ein Kind zeugen, Samuel ist es nicht wichtig, wer an seiner Stelle Vater seines Kindes wird. Nach bisherigem Recht ist Anne Mutter (§ 1591 BGB), Björn kann die Vaterschaft anerkennen (§ 1592 Nummer 2 BGB). Ist das Kind durch eine Becherspende gezeugt worden und erkennt Björn die Vaterschaft an, können er und Anne nicht anfechten (§ 1600 Absatz 4 BGB), das Kind hingegen kann anfechten. Sam könnte ebenfalls die Vaterschaft anfechten, um selbst als Vater festgestellt zu werden (§ 1600 Absatz 1 Nummer 2 BGB); der Feststellungsausschluss nach § 1600d Absatz 4 BGB gilt für ihn nicht.

Nach neuem Recht wäre es so: Um sich rechtlich abzusichern, beurkunden Anne und Samuel einen Elternschaftsverzicht als Elternschaftsvereinbarung und Anne und Björn eine Elternschaftsübernahme als Elternschaftsvereinbarung (§§ 1593 ff. BGB-E). Damit wird Björn – wenn ein Kind geboren wird – automatisch Vater und zweiter Elternteil (§ 1592 Absatz 3 Satz 1, § 1593a und § 1591 Absatz 2 BGB-E), Anne Mutter, Geburtsmutter und erster Elternteil (§ 1591 Absatz 1 und § 1592 Absatz 1 BGB-E) und Samuel kann – selbst wenn die Elternschaftsübernahme unwirksam sein sollte – gerichtlich nicht als Vater festgestellt werden (§ 1596 Absatz 4 Nummer 1 BGB-E).

Beispiel 7: Charlotte und Dana sind miteinander verheiratet und wollen ein Kind. Statt einer Samenbank wollen Samenspender Samuel das Kind zeugen (Charlotte und Samuel sollen miteinander das Kind zeugen). Samuel will aber selbst Vater sein, Dana ist einverstanden. Nach bisherigem Recht ist das möglich: Charlotte wird Mutter (§ 1591 BGB). Samuel kann durch Anerkennung der Vaterschaft oder gerichtliche Feststellung Vater werden (§ 1592 Nummer 2 oder 3 BGB). Dana könnte nur im Wege der Stiefkindadoption Elternteil werden; Samuel willigt aber nicht in die Adoption ein und die gerichtliche Ersetzung der Einwilligung ist an hohe Voraussetzungen gebunden.

Nach neuem Recht wäre es so: Ohne eine Elternschaftsvereinbarung würde Dana als weitere Frau Mutter des Kindes (§ 1592 Absatz 2 Nummer 1 und § 1591 Absatz 3 BGB-E), Samuel könnte aber die Mutterschaft anfechten und selbst als Vater festgestellt werden (§ 1597 BGB-E), im Rahmen dieses Verfahrens würde aber eine Billigkeitsprüfung stattfinden, wenn eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung zwischen Dana und dem Kind entstanden ist (§ 1597i BGB-E). Zudem wäre es möglich, dass Samuel die Vaterschaft mit Zustimmung von Charlotte und Dana sowie des Kindes nach § 1595d BGB-E anerkennt. Damit sind aber viele Unwägbarkeiten verbunden, die Charlotte und Samuel vermeiden wollen. Charlotte und Samuel könnten daher vor der Zeugung eine Elternschaftsvereinbarung nach §§ 1593 ff. BGB-E beurkunden (Elternschaftsübernahme), damit würde Samuel mit der Geburt des Kindes automatisch rechtlicher Vater und zweiter Elternteil (§ 1592 Absatz 3 Satz 1, § 1593a und § 1591 Absatz 2 BGB-E). Charlotte ist Mutter und erster Elternteil nach § 1591 Absatz 1 und § 1592 Absatz 1 BGB-E. Dana hätte damit im Ergebnis dieselbe Rechtsstellung wie nach geltendem Recht.

d) Erweiterung der Möglichkeiten für den mutmaßlich leiblichen Vater, rechtlicher Vater zu werden: Erweiterung der Dreier-Erklärung (Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter und des Elternteils kraft Vereinbarung, kraft Ehe oder Anerkennung)

Im Einklang mit der Rechtsprechung des BVerfG, abstammungsrechtlich zumindest der vom leiblichen Vater gewollten rechtlichen Vaterschaft keine unzumutbaren Hürden entgegen zu setzen und, wenn der bisherige rechtliche Vater aus der Elternschaft entlassen werden möchte, weil er nicht der leibliche Vater ist, auch diesen sein Grundrecht ausüben zu lassen, ist die Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter und des Elternteils kraft Vereinbarung, kraft Ehe oder Anerkennung ein wichtiges Ventil, um die Vaterzuordnung zu korrigieren und zugleich ein emotional belastendes Gerichtsverfahren zu vermeiden.

Die Regelung in § 1599 Absatz 2 BGB wird durch die Neuregelung in § 1595d BGB-E ersetzt. Dabei wird abweichend vom Eckpunktepapier aufgrund geäußerter Kritik nunmehr ein strengerer, weniger missbrauchsanfälliger Regelungsansatz gewählt und die Möglichkeit einer Dreier-Erklärung auf die Anerkennung durch einen genetischen Elternteil des Kindes begrenzt. Die Eintragung der Elternschaft im Personenstandsregister setzt deshalb einen Nachweis – das Ergebnis einer genetischen Abstammungsuntersuchung zugunsten der anerkennenden Person – voraus. Damit wird ein Rechtsgedanke aus dem norwegischen § 7 Barnelova – Kindergesetz aufgegriffen, der sich auch deshalb anbietet, weil das Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft bereits die Vorlage des Ergebnisses genetischer Abstammungsuntersuchungen beim Standesamt nach § 34a PStV eingeführt hat (um eine Eintragung der anerkannten Vaterschaft ohne vorherige Zustimmung der Ausländerbehörde zu ermöglichen). Ist die anerkennende Person nicht genetischer Elternteil des Kindes, soll die Anerkennung unter Durchbrechung der Elternschaft kraft Vereinbarung, kraft Ehe oder Anerkennung nicht mehr ermöglicht werden, um zwei Entwicklungen zu verhindern: Zum einen soll verhindert werden, dass der Ehegatte tatsächlich genetischer Elternteil des Kindes ist und sich durch Zustimmung zur Anerkennung der Elternschaft einer anderen Person ohne Weiteres seiner Verantwortung entledigen kann, obwohl er mit einer gerichtlichen Anfechtung erfolglos bleiben würde. Zum anderen soll verhindert werden, dass eine beliebige dritte Person die Elternschaft für das Kind anerkennen kann, obwohl bereits die Elternschaft einer anderen Person besteht. Die Regelung muss auf Fälle begrenzt bleiben, in denen ein abstammungsrechtlich relevantes Interesse an der Korrektur der Elternzuordnung besteht, also die anerkennende Person ihrerseits durch die Anerkennung eine anfechtungsfeste Elternschaft erhält. Soll eine Person, von der das Kind genetisch nicht abstammt, anstelle des Ehegatten der Geburtsmutter Elternteil werden, bleibt die Möglichkeit eines Adoptionsverfahrens, in dem das Familiengericht prüft, ob die Adoption dem Wohl des Kindes dient.

Eine Regelung für den Fall eines Scheidungsverfahrens wird damit obsolet und kann aufgegeben werden, sie wurde auch vielfach als zu kompliziert beanstandet.

Die ursprünglich geplante und auch im Eckpunktepapier noch dargestellte enge Anlehnung an die Empfehlung des AK Abstammungsrechts, die statt einer genetischen Abstammung des Kindes von der anerkennenden Person eine zeitlich enge Fristenlösung vorgesehen hatte, wird damit aufgegeben. Aufgrund der Begrenzung auf die Anerkennung durch eine Person, von der das Kind genetisch abstammt (genetischer Vater oder genetische Mutter), ist vielmehr eine Frist überhaupt entbehrlich, da es bei Einigkeit aller Beteiligten – die für die Dreier-Erklärung wie bisher erforderlich bleibt – kein durchgreifendes Interesse gibt, das im Rahmen des entbehrlich gemachten Anfechtungsverfahrens geprüft werden könnte. Die Interessen des Kindes werden dadurch gewahrt, dass nach dem neuen Abstammungsrecht auch die Zustimmung des minderjährigen Kindes zur Anerkennung der Elternschaft erforderlich ist (§§ 1595a und 1595b BGB-E).

Abweichend vom Eckpunktepapier wird die Möglichkeit einer solchen Korrektur der Elternschaft nunmehr auch für den Fall einer Elternschaftsvereinbarung und für den Fall einer vorherigen Anerkennung der Elternschaft vorgesehen. Besteht eine Elternschaftsvereinbarung, die eine Person als rechtlichen Elternteil des noch zu zeugenden Kindes bestimmt und kommt es zur Zeugung des Kindes mittels des Samens einer nicht an der Elternschaftsvereinbarung beteiligten Person, ist diese Elternschaft nach §§ 1597, 1597e BGB-E auch künftig anfechtbar und die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde, kann nach § 1596 BGB-E nach erfolgreicher Anfechtung der Elternschaft Elternteils kraft Vereinbarung gerichtlich festgestellt werden. Es erscheint sachgerecht, den Beteiligten diesen Umweg über das gerichtliche Verfahren zu ersparen, wenn sie sich einig sind und Geburtsmutter, Kind und der Elternteil kraft Vereinbarung der Anerkennung der Elternschaft des genetischen Elternteils zustimmen. Entscheidend ist auch hier, dass der anerkennende genetische Elternteil seinerseits eine anfechtungsfeste Elternschaft erreicht. Dabei wird allerdings eine Ausnahme vorgesehen: Hat der genetische Elternteil einen

Elternschaftsverzicht vereinbart, kann er ihn später weder durch Anfechtung noch im Wege des § 1595d BGB-E durch Anerkennung überwinden.

Dieselben Erwägungen sprechen dafür, die Anerkennung der Elternschaft durch den genetischen Elternteil auch dann zu ermöglichen, wenn bereits eine andere Person die Elternschaft anerkannt hat, aber gemeinsam mit der Geburtsmutter und dem Kind der Anerkennung des genetischen Elternteils zustimmt. Ebenso wie in den Fällen eines Elternteils kraft Vereinbarung oder Ehe kann auch der Elternteil kraft Anerkennung im Zeitpunkt der Anerkennung davon ausgegangen sein, dass es sich um sein genetisches Kind handelt; erweist sich das als unrichtig, könnte der Elternteil kraft Anerkennung die Elternschaft anfechten. Es erscheint sinnvoll, die Fälle in denen sich alle Beteiligten einig sind und in denen ein genetischer Elternteil die Elternschaft anerkennen will, ohne gerichtliches Verfahren zu lösen.

Beispiel 8: Anne und Björn sind miteinander verheiratet, leben aber getrennt. Anne und Samuel werden ein Paar und zeugen ein Kind. Nach der Geburt des Kindes will Samuel dessen rechtlicher Vater werden und Anne und Björn sind einverstanden. Das geltende Recht führt dazu, dass Anne nach § 1591 BGB Mutter und Björn nach § 1592 Nummer 1 BGB Vater des Kindes ist. Björn, Anne und Samuel können die Vaterschaft gerichtlich anfechten. Wenn Samuel anfechtet, wird er zugleich gerichtlich als Vater festgestellt. Ansonsten könnte er die Vaterschaft auch anerkennen und würde, wenn Anne zugestimmt hat, Vater, sobald Björn aufgrund der gerichtlichen Feststellung nicht mehr Vater ist (§ 1599 Absatz 1 BGB, § 1594 Absatz 2 BGB). Das scheidungsakzessorische Verfahren einer Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter und des Ehemannes nach § 1599 Absatz 2 BGB ist nicht nutzbar, weil Anne und Björn kein Scheidungsverfahren betreiben und dieses vor allem auch nicht vor Geburt des Kindes eingeleitet haben.

Nach neuem Recht könnte Samuel die Vaterschaft nach § 1595d BGB-E mit Zustimmung von Anne und Björn (sowie des Kindes) anerkennen, er müsste allerdings gegenüber dem Standesamt im Rahmen seiner Eintragung als Vater nachweisen, dass er genetischer Vater des Kindes ist. Ein gerichtliches Verfahren würde nicht mehr benötigt. Anne und Björn können das Ehescheidungsverfahren später durchführen, das hat aber mit der Abstammung des Kindes nichts mehr zu tun.

e) Stärkere Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten im Anfechtungsrecht durch Anpassung der Anfechtungsgründe und Ergänzung von Anfechtungsausschlussgründen, längere Frist für heranwachsende Beteiligte, Neuregelung zur Schutzwürdigkeit der sozial-familiären Beziehung im Anfechtungsrecht und Billigkeitsprüfung als Rechtsfolge

Das Recht der Anfechtung soll so angepasst werden, dass es den Änderungen bei der Begründung der Elternschaft – insbesondere der Mutterschaft einer weiteren Frau, der Elternschaftsanerkennung unabhängig vom Geschlecht und der Elternschaftsvereinbarung – angemessen Rechnung trägt. Aufgrund der am Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz vom 16. Januar 2024 geäußerten Kritik wird die vom AK Abstammungsrecht 2017 empfohlene Verkürzung der Anfechtungsfrist (Rückkehr zu der vor 1998 geltenden Jahresfrist), die im Eckpunktepapier noch vorgesehen war, nicht mehr verfolgt und die derzeitige zweijährige Anfechtungsfrist beibehalten, jedoch an der vorgeschlagenen Ablaufhemmung der Anfechtungsfrist bis zum 21. Lebensjahr für heranwachsende Anfechtungsberechtigte festgehalten. Für das schon länger diskutierte Problemfeld der sozial-familiären Beziehung wird eine stärkere Einzelfallbetrachtung vorgesehen und über die Fälle der Anfechtung durch den mutmaßlich leiblichen Vater hinaus auf die Anfechtung durch das Kind und durch die Geburtsmutter erstreckt. Nicht zuletzt sind im Anfechtungsrecht auch die Vorgaben des Urteils des BVerfG vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 – juris abzubilden, die weitere Anpassungen erfordern, um das verfassungsrechtlich geschützte Recht des leiblichen Vaters auf Zugang zur rechtlichen Elternschaft effektiver verwirklichen zu können.

Um all dies abzubilden, wird das Anfechtungsrecht neu systematisiert und insbesondere das System der Anfechtungs- und -Ausschlussgründe genauer geregelt. Der Entwurf sieht vor, die Anfechtung der Elternschaft künftig in den §§ 1597 bis 1597j BGB-E zu verankern und die vielen unterschiedlichen Regelungen zur Zulassung oder zum Ausschluss der Anfechtung übersichtlicher zu strukturieren.

- 1597 BGB-E soll die Grundnorm der Anfechtung werden. Sie regelt, wann eine Elternschaft anfechtbar ist, dass sie eine familiengerichtliche Entscheidung erfordert und unter welchen Voraussetzungen die Anfechtung Erfolg hat.
- 1597a BGB-E regelt die Anfechtungsberechtigung, einschließlich der Frage, wann eine grundsätzlich anfechtungsberechtigte Person von der Anfechtung ausgeschlossen ist.
- 1597b BGB-E regelt die Frage, wer die Anfechtung erklären kann, insbesondere wenn die anfechtungsberechtigte Person nicht voll geschäftsfähig ist.
- 1597c BGB-E regelt die Anfechtungsfrist, die Hemmung der Frist und deren Neubeginn.
- 1597d BGB-E regelt einen Anfechtungsausschluss, wenn die Elternschaft trotz positiver Kenntnis von der nicht genetischen Abstammung des Kindes anerkannt wurde.
- 1597e BGB-E regelt den Anfechtungsausschluss wegen Elternschaftsvereinbarung.
- 1597f BGB-E regelt den Anfechtungsausschluss bei ärztlich unterstützter künstlicher Befruchtung mittels gegenüber einer Entnahmeeinrichtung zur Verfügung gestellten Samens und in Fällen der heterologen Übertragung eines Embryos.
- 1597g BGB-E öffnet die Anfechtung abweichend von den §§ 1597e und 1597f BGB-E, wenn die Erklärungen unter erheblichen Willensmängeln leiden.
- 1597h BGB-E begrenzt die Drittanfechtung auf Personen, deren Elternschaft gerichtlich festgestellt werden kann.
- 1597i BGB-E regelt den Ausschluss der Anfechtung wegen einer bestehenden schutzwürdigen sozial-familiären Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil.
- 1597j BGB-E regelt schließlich die Elternschaftsvermutung im Anfechtungsverfahren.

Die Vorgaben des BVerfG wirken sich insbesondere in § 1597c BGB-E (bei der Anfechtungsfrist), in § 1597i BGB-E (beim Ausschluss der Anfechtung wegen bestehender schutzwürdiger sozial-familiärer Beziehung) sowie im Verfahrensrecht im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in § 185 FamFG-E (bei der Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Anfechtungsverfahrens) aus und werden dort berücksichtigt.

Hintergrund der Änderung der Vorschriften zur Anfechtung der Elternschaft sind die Einführung der Elternschaft unabhängig vom Geschlecht und die Einführung der Elternschaftsvereinbarung, die eine Abkehr von der genetischen Abstammung als einzigem Anfechtungsgrund erfordern. Bereits bei der Anfechtung der Vaterschaft des Mannes, der in die künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten einwilligt, war in § 1600 Absatz 4 BGB eine Regelung getroffen worden, die das Prinzip der Abstammungswahrheit begrenzt hat. Nur für das Kind war die Vaterschaft in diesen Fällen weiter anfechtbar, da dahinter die Überlegung stand, dass das Kind durch die Entscheidung der Eltern zur Inanspruchnahme einer Samenspende nicht gebunden werden soll. Da aber die meisten Kinder nicht infolge einer Samenspende gezeugt werden, trat diese Problematik nur vereinzelt auf. Wird eine weitere Frau ebenfalls Mutter des Kindes, stellt sich die Lage aber anders dar: Da wegen der medizinischen Herausforderungen, des in Deutschland bestehenden Verbots einer Eizellübertragung und der im Ausland häufig anonym durchgeführten Eizellspende (so dass sich Geburtsmutter und Eizellspenderin nicht kennen) nahezu nie eine genetische Abstammung des Kindes von der weiteren Frau besteht, wäre die Mutterschaft der weiteren Frau stets anfechtbar, wenn die fehlende genetische Abstammung der einzige Anfechtungsgrund bliebe. Hält der Gesetzgeber allein die genetische Abstammung für die tragfähige Grundlage für den Fortbestand der Elternschaft, stellt sich die Frage, warum er dem Kind die Elternschaft einer Person zumutet, die in jedem Fall angefochten werden könnte, und warum er dieser Person eine anfechtbare Rechtsstellung anbietet, die schon bisher mögliche Adoption des Kindes dieser aber eine wesentlich sicherere Rechtsstellung verschafft hat.

Diese Fragen stellen sich nicht nur, wenn die Beteiligten eine öffentlich beurkundete Elternschaftsvereinbarung getroffen haben. Dort ist es vergleichsweise einfach: Die Elternschaftsvereinbarung schließt die Anfechtung der Elternschaft grundsätzlich aus, es sei denn, dass erhebliche Willensmängel eine der Erklärungen zur Elternschaftsvereinbarung beeinflusst haben oder das Kind nicht mit dem Samen des vereinbarten Spenders gezeugt wurde.

Dieser Anfechtungsausschluss gilt auch für das Kind, da ein Wahlrecht des Kindes, wer seine Eltern sind, nicht bestehen kann. Ähnlich verhält es sich, wenn die Beteiligten eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung mittels den Keimzellen Dritter durchführen und alle Einwilligungs- und Verzichtserklärungen abgegeben wurden.

Indessen stellen sich diese Fragen mit großer Dringlichkeit dann, wenn die Beteiligten beides unterlassen haben und mittels einer privaten Samenspende ein Kind gezeugt wurde, dessen zweiter Elternteil aufgrund der Ehe mit der Geburtsmutter oder aufgrund der Anerkennung der Elternschaft zugeordnet wird. Auch in diesen Fällen bedarf es eines Instruments, die Anfechtung zu begrenzen, um dem Kind die mit einer Anfechtung verbundenen Belastungen zu ersparen. Voraussetzung dafür ist aber, dass eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und dem Elternteil entstanden ist. Besteht sie, soll die rechtlich abgesicherte soziale Elternschaft vom Kind, von der Geburtsmutter und dem mutmaßlich genetischen Elternteil grundsätzlich hinzunehmen sein, es sei denn, das Familiengericht stellt fest, dass der Fortbestand der Elternschaft nach Abwägung im Einzelfall nicht der Billigkeit entspricht. Die Begrenzung der Anfechtung verfolgt damit zwei Ziele: Zum einen unterstützt sie die Legitimierung der Einführung der Elternschaft einer Person, die nicht genetischer Elternteil des Kindes sein kann, aber eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung zum Kind aufbaut, indem es diese Elternschaft gegen Angriffe unter Berufung auf die fehlende genetische Abstammung absichert. Zum anderen schützt sie das Kind, das eine sozial-familiäre Beziehung zu dieser Person erworben hat, davor, dass die Geburtsmutter oder ein mutmaßlich genetischer Elternteil – aber auch das Kind selbst – diese Elternschaft ohne weiteres beenden können. Dies greift einen Mechanismus auf, den die in der Schweiz vom Bundesrat eingesetzte Expertengruppe zur Reform des Abstammungsrechts in ihrem Bericht^[1] empfohlen hat. Anders als dort vorgesehen, wird aber kein absoluter Schutz gegen eine Anfechtung eingeführt, vielmehr bleibt die Feststellung der Unbilligkeit des Fortbestandes der Elternschaft so flexibel, dass den Umständen des Einzelfalles in jeder Hinsicht Rechnung getragen werden kann. Zudem ist es möglich, dass die Schutzwürdigkeit der sozial-familiären Beziehung später wieder wegfällt und die Anfechtung der Elternschaft somit wieder möglich ist.

Beispiel 9: Anne und Björn sind die leiblichen Eltern eines Kindes, trennen sich aber kurz nach Geburt des Kindes. Nachdem Anne nach zwei Jahren einen neuen Partner – Samuel – kennengelernt hat, Samuel und Anne zusammengezogen sind und Samuel die Vaterschaft für das Kind anerkannt hat, möchte Björn die Vaterschaft von Samuel anfechten, weil ja er der genetische Vater ist und rechtlicher Vater werden will. Allerdings hat Samuel sich intensiv in Pflege und Erziehung des Kindes eingebracht. Björn seinerseits hat regelmäßig Umgang mit dem Kind ausgeübt und sich ebenfalls intensiv in die Pflege und Erziehung des Kindes eingebracht. Nach der Anerkennung der Vaterschaft durch Samuel bricht der Kontakt zu dem Kind aber ab, weil Björn keinen Zugang zum Kind mehr erhält.

Nach bisherigem Recht kann Björn die Vaterschaft von Samuel nach § 1600 Absatz 1 Nummer 2 BGB grundsätzlich anfechten, weil er und nicht Samuel genetischer Vater des Kindes ist. Allerdings steht der erfolgreichen Anfechtung die sozial-familiäre Beziehung des Kindes zu Samuel entgegen, weil beide in häuslicher Gemeinschaft leben und Samuel tatsächlich Verantwortung für das Kind trägt (§ 1600 Absatz 2 und 3 BGB). Björn kann daher nicht rechtlicher Vater werden.

Aufgrund des Urteils des BVerfG vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 – juris – gilt dieser Ausschluss der Anfechtung nur noch bis zum 30. Juni 2025. Danach entfällt § 1600 Absatz 2 und 3 BGB. Björn kann dann unter den auch für Anne, Samuel und das Kind geltenden Voraussetzungen anfechten.

Nach neuem Recht kann Björn die Vaterschaft und Elternschaft von Samuel ebenfalls anfechten (§ 1597 und § 1597a Absatz 1 Nummer 3 BGB-E). Da eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung des Kindes zu Samuel besteht, hat die Anfechtung grundsätzlich keinen Erfolg (§ 1597i Absatz 1 Satz 1 BGB-E). Neu ist aber, dass das Familiengericht eine Abwägung vorzunehmen hat, die wegen der Minderjährigkeit des Kindes als Kindeswohlprüfung ausgestaltet ist (§ 1597i Absatz 1 Satz 2 und § 1597i Absatz 3 BGB-E). Das Gericht hat diejenige Entscheidung zu treffen, die dem Wohl des Kindes unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten am besten entspricht. Das kann nur im Einzelfall beurteilt werden und dazu führen, dass die Anfechtung von Björn erfolgreich ist.

Beispiel 10: Charlotte und Dana haben eine Elternschaftsübernahme, Charlotte und Samuel einen Elternschaftsverzicht vereinbart. Danach zeugen Charlotte und Samuel ein Kind. Nach bisherigem Recht kann die Situation nicht eintreten, da Dana nur im Wege der Stiefkindadoption Elternteil werden könnte und die Vereinbarungen wirkungslos wären. Nach neuem Recht sind die Vereinbarungen möglich (§§ 1593 ff. BGB-E). Wenn nun Samuel ein Jahr nach der Geburt die Mutterschaft von Dana anfechten möchte, kann er das nach neuem Recht nicht tun, (§ 1597e BGB-E), da er auf die Elternschaft verzichtet hat. Ein Anfechtungsrecht stünde ihm nur zu, wenn er bei Abgabe seiner Erklärung im Rahmen des Elternschaftsverzichts einem erheblichen Willensmangel unterlag (§ 1597g BGB-E). Wurde das Kind hingegen absprachewidrig nicht mit seinem Samen, sondern mit dem Samen eines anderen Mannes gezeugt, könnte er auch nicht erfolgreich anfechten, weil sein Anfechtungsrecht voraussetzt, dass seine Vaterschaft und Elternschaft gerichtlich festgestellt werden kann (§ 1597h BGB-E).

Beispiel 11: Anne und Björn sind leibliche Eltern eines Kindes, trennen sich aber während der Schwangerschaft. Anne lernt Samuel kennen, der die Vaterschaft für das Kind zu seinem zweiten Geburtstag anerkennt. Anne und Samuel trennen sich aber nach dem dritten Geburtstag des Kindes und Anne ficht die Vaterschaft von Samuel an. Sie will, ihr neuer Partner Vater des Kindes wird. Das Kind will diesen ständigen Wechsel nicht.

Nach bisherigem Recht ist die Anerkennung der Vaterschaft durch Samuel wirksam und Anne kann sie anfechten, da die Anfechtungsfrist erst mit Wirksamkeit der Anerkennung zum zweiten Geburtstag des Kindes beginnt und es keine Rolle spielt, dass ihr die mangelnde genetische Abstammung des Kindes von Samuel von Anfang an bekannt war.

Nach neuem Recht ist die Anerkennung der Elternschaft und Vaterschaft durch Samuel wirksam. Anne kann aber nicht anfechten, weil sie im Zeitpunkt der Zustimmung zur Anerkennung wusste, dass das Kind von Björn und nicht von Samuel abstammt (§ 1597d BGB-E). Anfechten kann das Kind, das nach § 1597d BGB-E nicht von der Anfechtung ausgeschlossen ist. Allerdings kann Anne auch nicht im Namen des Kindes anfechten, da sie nach § 1597d BGB-E ausgeschlossen ist (§ 1597b Absatz 2 Satz 2 BGB-E).

Wenn die Anerkennung der Vaterschaft erst zum 14. Geburtstag des Kindes erfolgt, bedarf die Anerkennung auch der Zustimmung des Kindes, die es selbst erklären muss (§ 1595a Absatz 2 und § 1595b Absatz 6 BGB-E). Das Kind könnte dann die wirksame Anerkennung verhindern.

f) Schwebende Unwirksamkeit der Anerkennung der Elternschaft während eines anhängigen gerichtlichen Verfahrens auf Feststellung der rechtlichen Vaterschaft eines anderen Mannes

Um künftig seltener zu einer vor Gericht aufzulösenden Konkurrenzsituation zwischen dem rechtlichen und dem leiblichen, nicht rechtlichen Vater zu gelangen, wenn der leibliche Vater seinerseits rechtlicher Vater werden will, wird in § 1595 Absatz 4 BGB-E (ähnlich wie im polnischen Recht im dortigen Artikel 72 § 2 Kodeks rodzinny i opiekuńczy – Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch) geregelt, dass die Anerkennung der Elternschaft unwirksam ist, solange ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung der rechtlichen Elternschaft eines anderen Mannes nach § 1596 BGB-E anhängig ist. § 1595 Absatz 4 BGB-E sieht nur die schwebende Unwirksamkeit der Anerkennung vor („solange“). Dies bedeutet, dass die Elternschaft kraft Anerkennung erst entstehen kann, wenn das gerichtliche Feststellungsverfahren abgeschlossen ist. Das schließt nicht aus, dass die Beteiligten die entsprechenden Erklärungen (Anerkennung und Zustimmung) beurkunden lassen, während das gerichtliche Verfahren noch läuft. Endet das Verfahren mit der Zurückweisung des Feststellungsantrags, wird diese Anerkennung automatisch wirksam. Endet das gerichtliche Verfahren mit der Feststellung der Vaterschaft, kann die Anerkennung nicht mehr wirksam werden, weil die zweite Elternstelle dauerhaft besetzt ist und die Feststellung der Anerkennung vorgeht. Mit dieser Regelung wird erreicht, dass ein laufendes gerichtliches Feststellungsverfahren nicht mehr wie bisher durch eine Anerkennung der Elternschaft überholt werden kann und vermieden, dass der festzustellende Mann – um selbst rechtlicher Vater des Kindes zu werden – diese Elternschaft im Anschluss anfechten müsste. Für weitere Einzelheiten wie das Verhältnis des gerichtlichen Feststellungsverfahrens zur Anerkennung durch denselben Mann wird auf die Begründung im Besonderen Teil verwiesen.

Beispiel 12: Anne und Björn sind die leiblichen Eltern eines Kindes, trennen sich aber noch während der Schwangerschaft. Björn versucht dennoch, Umgang mit dem Kind zu haben. Anfangs findet der Umgang noch statt. Danach lernt Anne ihren neuen Partner, Samuel, kennen; der Umgang zwischen dem Kind und Björn bricht ab. Björn will rechtlicher Vater seines Kindes werden und leitet dazu ein gerichtliches Feststellungsverfahren ein. Bevor die Vaterschaft von Björn festgestellt wird, erkennt Samuel mit Zustimmung von Anne die Vaterschaft an. Das Gericht weist daraufhin den Feststellungsantrag ab, nachdem Björn sich auf die Rückfrage des Gerichts nicht gemeldet hat, ob er das Verfahren nunmehr als Anfechtungsverfahren weiter betreiben will.

Nach bisherigem Recht ist die Anerkennung der Vaterschaft durch Samuel nach § 1592 Nummer 2 BGB wirksam, da Björn nur leiblicher und nicht rechtlicher Vater ist. Die gerichtliche Feststellung von Björn ist nach § 1600d BGB und § 1592 Nummer 3 BGB ausgeschlossen und erst möglich, wenn die seiner Feststellung entgegenstehende Vaterschaft von Samuel erfolgreich angefochten ist (§ 1599 Absatz 1 BGB). Björn kann nach § 1600 Absatz 1 Nummer 2 BGB anfechten, seiner Anfechtung steht aber die sozial-familiäre Beziehung des Kindes zu Samuel entgegen (§ 1600 Absatz 2 und 3 BGB).

Nach dem Außerkrafttreten von § 1600 Absatz 2 und 3 BGB aufgrund des Urteils des BVerfG vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 – juris (am 1. Juli 2025) ist die Anfechtung der Vaterschaft auf Antrag von Björn ohne die vorgeschlagene Reform des Abstammungsrechts nicht mehr durch die sozial-familiäre Beziehung des Kindes zu Samuel gesperrt. Dennoch müsste Björn ein Anfechtungsverfahren betreiben.

Die vorgenannte Situation wird durch § 1595 Absatz 4 BGB-E vermieden. Die Anerkennung der Vaterschaft durch Samuel ist nach § 1595 Absatz 4 Satz 1 BGB-E nicht mehr möglich, weil ein gerichtliches Feststellungsverfahren läuft, das die Feststellung von Björn zum Ziel hat, der das Kind gezeugt hat. Damit ist kein Anfechtungsverfahren mehr erforderlich.

g) Einführung der Möglichkeit, durch beurkundete gemeinsame Erklärung der Geburtsmutter und des Elternteils kraft Ehe vor dem Standesamt binnen eines Jahres nach der Geburt zu erreichen, dass die im Zeitpunkt der Geburt mit der Geburtsmutter verheiratete Person nicht rechtlicher Elternteil des Kindes ist

Im Rahmen der Diskussion über die Einführung der Mutterschaft einer weiteren Frau hat sich gezeigt, dass es Fälle geben kann, in denen die Mutterschaft der Ehefrau der Geburtsmutter „rechtsgrundlos“ zugeordnet wird und ein Anfechtungsverfahren erforderlich würde, um die Zuordnung zu korrigieren. Das kann vor allem dann relevant werden, wenn die Ehefrau der Geburtsmutter nichts von deren Schwangerschaft wusste und mit der Inanspruchnahme einer Samenspende zur Zeugung eines Kindes nicht einverstanden war. In einem solchen Fall wäre offensichtlich, dass die Mutterschaft der Ehefrau nur deshalb zustande kommt, weil sie im Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Geburtsmutter verheiratet ist; eine Anerkennung der Mutterschaft durch sie wäre nicht erfolgt.

Der Entwurf sieht deshalb eine einfachere Möglichkeit vor, um diese kraft Gesetzes zugeordnete Elternschaft zu korrigieren. Nach § 1594a BGB-E soll eine Erklärung vor dem Standesamt ausreichen, wenn beide Ehegatten sie gemeinsam abgeben und sich einig sind, dass der Ehegatte nicht zweiter Elternteil des Kindes sein soll. Vor dem Hintergrund, dass diese Erklärung weitreichende Wirkungen – das rückwirkende Entfallen der Elternschaft des Elternteils kraft Ehe – entfaltet, soll sie ebenso wie eine Anerkennung der Elternschaft beurkundungsbedürftig sein.

Dabei erscheint es nicht sachgerecht, die Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe auf gleichgeschlechtliche Eltern zu begrenzen. Auch verschiedengeschlechtliche Ehepaare können einen guten Grund haben, sich von Anfang an von der Elternschaft des Ehegatten lösen zu wollen, weil der Ehemann nichts von der Schwangerschaft der Geburtsmutter wusste oder mit der Verwendung einer Samenspende zur Zeugung eines Kindes nicht einverstanden war. Allerdings kann es hier auch Fälle geben, in denen der Ehemann leiblicher Vater des Kindes ist. In diesen Fällen wäre eine Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe nicht sachgerecht, da der Ehemann zu einem späteren Zeitpunkt gerichtlich als Vater festgestellt werden könnte und auch die Anfechtung seiner Vaterschaft keinen Erfolg hätte.

§ 1594a BGB-E sieht deshalb materielle Voraussetzungen für Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe vor, die denen der Anfechtung angenähert sind. Nur wenn die rechtlichen Eltern dem Standesamt gegenüber nachweisen, dass das Kind nicht genetisch vom Elternteil kraft Ehe abstammt, ist die Erklärung wirksam. Zudem ist die Erklärung nur binnen des ersten Lebensjahres des Kindes möglich. Die Jahresfrist orientiert sich an der Regelvermutung für die Entstehung einer schutzwürdigen sozial-familiären Beziehung zwischen dem Kind und dem zweiten Elternteil im Anfechtungsverfahren (§ 1597i Absatz 2 Satz 2 BGB-E). Da im Rahmen der Beurkundung der Erklärung anders als bei der Anfechtung keine Prüfung etwaiger entgegenstehender Interessen des Kindes möglich ist, ist es sachgerecht, die Erklärung auf ein Jahr zu befristen. Die Regelung schließt aber nicht aus, dass die Elternschaft kraft Ehe auch nach Ablauf der Jahresfrist noch im Rahmen einer Anfechtung nach § 1597 BGB-E beseitigt werden kann.

Anders als im Falle der Anerkennung mit Zustimmung des Elternteils kraft Vereinbarung, kraft Ehe oder Anerkennung nach § 1595d BGB-E wird in § 1594a BGB-E keine Erstreckung auf Fälle der Elternschaft kraft Vereinbarung vorgesehen. Dafür besteht kein Bedürfnis. Die Elternschaft kraft Ehe entsteht automatisch, ohne dass eine auf das einzelne Kind gerichtete Erklärung der Eltern erforderlich wird. Demgegenüber entsteht die Elternschaft kraft Vereinbarung aufgrund von vor der Zeugung im Rahmen einer Elternschaftsvereinbarung abgegebenen und beurkundeten Erklärungen. Grundsätzlich ist die Elternschaft kraft Vereinbarung nach § 1597e BGB-E nicht anfechtbar, wenn das Kind mit dem Samen derjenigen Person gezeugt wurde, auf die sich die Elternschaftsübernahme bezieht und die Erklärungen an keinen relevanten Willensmängeln leiden. Die Elternschaftsvereinbarung soll die Elternschaft des zweiten Elternteils verbindlich klären. Allerdings ist möglich, dass ein Kind abweichend von der vereinbarten Elternschaftsübernahme gezeugt wird. In diesem Fall ist die Anfechtung der Elternschaft kraft Vereinbarung möglich (§ 1597e BGB-E) und § 1595d BGB-E sieht zugleich die Möglichkeit vor, die Elternschaft kraft Vereinbarung durch die Anerkennung mit Zustimmung aller Beteiligten (Geburtsmutter, Kind, Elternteil kraft Vereinbarung) zu durchbrechen, wenn die anerkennende Person genetischer Elternteil des Kindes ist. Gleichwohl besteht ein gewichtiger Unterschied zur Elternschaft kraft Ehe: Die Elternschaft kraft Vereinbarung bezieht sich von vornherein allein auf die Zeugung eines Kindes, die Ehe hingegen ist ein weit darüber hinausreichendes Rechtsverhältnis der Ehegatten und umfasst nur generell ein Bekenntnis auch zur Elternschaft für Kinder, die während der Ehe geboren werden. Die Elternschaft kraft Vereinbarung hat deshalb nach § 1591 Absatz 2 BGB-E Vorrang gegenüber der Elternschaft kraft Ehe, sie ist nach § 1597e BGB-E stärker vor einer Anfechtung geschützt und nach § 1593f BGB-E nur in engen Grenzen – und nur vor Beginn der Schwangerschaft – aufhebbar. Daher ist es sachgerecht, die Elternschaft kraft Vereinbarung nicht durch schlichte Erklärung der Geburtsmutter und des Elternteils kraft Ehe auflösen zu können, sondern entweder die mit der Auflösung der Elternschaft des Elternteils kraft Ehe verbundene Zuordnung eines genetischen Elternteils als zweiter Elternteil (durch Anerkennung trotz bestehender Elternschaft nach § 1595d BGB-E) oder die Durchführung eines Anfechtungsverfahrens nach §§ 1597 ff. BGB-E zu verlangen.

Beispiel 13: Charlotte und Dana sind miteinander verheiratet. Charlotte gebiert ein Kind, Dana war mit der Zeugung nicht einverstanden und ist sich mit Charlotte diesbezüglich einig. Nach bisherigem Recht kann Dana nur im Wege der Stiefkindadoption Elternteil des Kindes werden und verzichtet auf das Verfahren. Nach neuem Recht wird Dana kraft Gesetzes nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E und § 1591 Absatz 3 BGB-E Mutter des Kindes neben Charlotte. Sie kann ihre Mutterschaft nach § 1597 BGB-E anfechten, weil sie nicht genetischer Elternteil des Kindes ist und ihrer Anfechtung auch keine Einwilligung oder Elternschaftsvereinbarung entgegensteht (§§ 1597e und 1597f BGB-E). Dazu wäre aber ein gerichtliches Verfahren erforderlich.

Das neue Recht ermöglicht es Charlotte und Dana, eine Erklärung über das Nichtbestehen der Elternschaft von Dana zu beurkunden (§ 1594a BGB-E). Bei der Eintragung im Standesamt muss Dana nachweisen, dass das Kind genetisch nicht von ihr abstammt. Zudem muss die Erklärung im ersten Lebensjahr des Kindes beurkundet werden. Im Ergebnis ist allein Charlotte Mutter des Kindes.

Beispiel 14: Anne und Björn sind miteinander verheiratet, Anne hat nach einer Affäre mit einem Unbekannten ein Kind geboren. Anne und Björn sind sich einig, dass Björn nicht Vater des Kindes ist. Nach bisherigem Recht könnten Anne oder Björn die kraft Gesetzes entstehende Vaterschaft von Björn (§ 1592 Nummer 1 BGB) anfechten, müssten aber ein Gerichtsverfahren anstrengen.

Nach neuem Recht bleibt der Weg über die Anfechtung der Vaterschaft des Björn möglich. Sind sich aber Anne und Björn einig, können sie auch eine Erklärung über das Nichtbestehen der Elternschaft von Björn beurkunden lassen (§ 1594a BGB-E). Björn muss gegenüber dem Standesamt nachweisen, dass das Kind genetisch nicht von ihm abstammt. Zudem muss die Erklärung im ersten Lebensjahr des Kindes beurkundet werden.

h) Ersetzung des Abstammungsklarungsanspruchs in § 1598a BGB durch ein Verfahren auf gerichtliche Feststellung der genetischen Abstammung

Es wird die Ersetzung des bisherigen Abstammungsklarungsanspruchs aus § 1598a BGB durch ein gerichtliches Verfahren auf Feststellung der genetischen Abstammung umgesetzt und in § 1598 BGB-E geregelt.

Schon bisher ist es dem Kind nach § 1598a BGB möglich, auf Antrag beim Familiengericht zu erwirken, dass sich seine rechtlichen Eltern einer genetischen Abstammungsuntersuchung zu unterziehen haben. Eine Anfechtung der rechtlichen Vaterschaft ist nicht erforderlich. Allerdings endet das Verfahren mit der Titulierung der Pflicht der rechtlichen Eltern, eine solche Untersuchung zu dulden. Die weitere Durchführung der Abstammungsklä rung obliegt dann privat dem Kind, auch wenn es die Probenentnahme vollstrecken lassen kann. Ergebnis ist ein Laborbefund, der zwar Beweiswert hat, aber trotz seiner in aller Regel nahezu sicheren Beurteilung nicht zu einer rechtlich verbindlichen Klärung der genetischen Abstammung führt. Diese Unzulänglichkeit der bisherigen Regelung ist kritisiert worden. Der neue § 1598 BGB-E sieht daher ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung der genetischen Abstammung vor, das im Falle der erwiesenen genetischen Abstammung mit einer entsprechenden, in Rechtskraft erwachsenden und von der Rechtswirkung für und gegen alle nach § 184 Absatz 2 FamFG-E umfassten gerichtlichen Entscheidung endet. Auch sie lässt die rechtliche Elternschaft unberührt.

Eine weitere Anpassung besteht darin, den Kreis der Personen zu erweitern, gegen die sich das Verfahren richten kann und die ein solches Verfahren anstrengen können. Der Entwurf will erreichen, dass das Kind auch gegen nicht rechtliche, aber mutmaßlich genetische Eltern eine Klärung der genetischen Abstammung herbeiführen kann, ohne dass damit deren Zuordnung einhergeht. Für den mutmaßlich leiblichen Vater hatte bereits der Diskussteilentwurf für eine Reform des Abstammungsrechts aus dem März 2019 eine entsprechende Erweiterung des § 1598a BGB vorgeschlagen. Mit Blick auf die Möglichkeit einer heterologen Embryoübertragung auch in den engen Grenzen des Embryonenschutzgesetzes sowie die im europäischen Ausland überwiegend legale Eizellspende besteht allerdings das Bedürfnis, die Klärung der genetischen Abstammung auch auf die Person zu erstrecken, mit deren Eizelle das Kind mutmaßlich gezeugt wurde, also auf eine Begrenzung nach der Art des biologischen Fortpflanzungsbeitrags zu verzichten.

Die Erstreckung der Regelung auf die Klärung der genetischen Mutterschaft ist nicht nur sinnvoll, sondern im Interesse des Kindes auch geboten. Das Kind hat ein legitimes Interesse daran, Zugang zu Informationen über seine genetische Abstammung zu erhalten – dies umfasst sowohl die männliche als auch die weibliche Linie. Der Abschlussbericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin verweist darauf, dass bereits der geltende § 1598a BGB auch die Klärung der genetischen Mutterschaft erlaubt, wenn auch nur im Verhältnis des Kindes zu seiner rechtlichen Mutter (Seite 477 f.). Dagegen lässt sich auch nicht einwenden, dass ein solches Klärungsverfahren eine gespaltene Mutterschaft aufdecken könnte, die das Embryonenschutzgesetz vermeiden will. Dem Kind kann auch nicht entgegengehalten werden, dass sich seine Eltern bei seiner Zeugung unter Umständen rechtswidrig verhalten haben. Derartige Fragen – etwa auch Straftatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung – spielen bei der Klärung der genetischen Vaterschaft auch keine Rolle.

Des Weiteren wird die Durchführung des Verfahrens nach § 1598 BGB-E nicht nur gegen einen mutmaßlich genetischen Elternteil, sondern auch auf seinen Antrag hin gegen das Kind zugelassen. Dafür spricht einerseits die grund- und menschenrechtliche Bedeutung der Klärung nicht nur der eigenen Herkunft (der genetischen Abstammung von einer Person), sondern auch die Kenntnis der eigenen genetischen Abkömmlinge, und andererseits der Gedanke, dass das Kind möglicherweise erst auf diesem Wege erfährt, wer sein genetischer Elternteil sein könnte. Damit allerdings solche Verfahren nicht missbraucht werden können, um dem Wohl des Kindes Schaden zuzufügen, wird die schon aus dem bisherigen § 1686a Absatz 1 BGB und – nach der parallelen Reform des Sorge-, Umgangs- und Adoptionsrechts vorgesehenen künftigen § 1687 BGB-E – für das Umgangs- und Auskunftsrecht eines nur genetischen, nicht rechtlichen Vaters bekannte Hürde vorgesehen, dass der genetische Elternteil ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt haben muss.

Schließlich wird § 1598 BGB-E auch auf die Situation erweitert, dass das Kind oder die Person, zu der die genetische Abstammung des Kindes festgestellt werden soll (Vater, Mutter, mutmaßlich genetischer Vater, mutmaßlich genetische Mutter) bereits verstorben ist. Im Verfahren auf gerichtliche Feststellung der (rechtlichen) Elternschaft oder auf Anfechtung der Elternschaft ist es schon nach geltendem Recht möglich, das Verfahren nach dem Tod des Antragsgegners fortzusetzen oder erst einzuleiten. Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung oder der Abkömmlinge wird durch den Tod nicht weniger gewichtig, so dass es sachgerecht erscheint, auch das Verfahren ohne Statusfolgen nach dem Tod des Antragsgegners zuzulassen.

i) Öffnung des Samenspenderegisters (als Keimzellspendenregister) für die Ermöglichung der Eintragung der heterologen Übertragung von Embryonen, privaten Samenspenden und Altfällen

Der Entwurf sieht weiterhin vor, das Samenspenderegister für bisherige Fälle, private Samenspenden und Embryonenspenden zu öffnen. Folgende Umsetzung erscheint sachgerecht:

- das Samenspenderegister wird wegen der Erweiterung auf Embryonenspenden in Keimzellspendenregister umbenannt,
- für Embryonenspenden – im Entwurf als heterologe Übertragung von Embryonen bezeichnet – wird die Eintragung im Keimzellspendenregister für künftige Fälle verpflichtend vorgesehen,
- für private Samenspenden wird eine freiwillige Eintragung im Keimzellspendenregister ermöglicht, die sich auf die Zuordnung der Elternschaft nicht auswirkt und
- für Samenspenden, die vor 2018 im Rahmen einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung verwendet worden sind, wird eine freiwillige Nachmeldung durch die medizinischen Einrichtungen, die die Befruchtung durchgeführt haben, bzw. Entnahmeeinrichtungen an das Keimzellspendenregister zugelassen.

Für diese Form der Umsetzung sprechen zahlreiche praktische Gründe. Voranzustellen ist, dass die Einbeziehung aller Altfälle in das Keimzellspendenregister mit einem sehr hohen Verwaltungsaufwand für die medizinischen Einrichtungen und das Keimzellspendenregister verbunden wäre, da die Erwartung bestünde, dass zu einem bestimmten Stichtag sämtliche Altfälle in das Register eingetragen sind. Bei länger zurückliegenden Samenspenden ist jedoch die Erfassung der Spenderdaten nicht in gleicher Qualität erfolgt wie seit Geltung des Samenspenderegistergesetzes. Zudem sprechen Datenschutzwägungen dagegen, Spenderdaten ohne die Einwilligung der Samenspenden nicht nur auf Anfrage des betroffenen Kindes herauszugeben, sondern diese anlasslos in einem Register zu speichern. Eine nachträgliche Einholung dieser Einwilligungen hätte weiteren hohen Verwaltungsaufwand erfordert. Die nun vorgeschlagene Lösung einer freiwilligen Nachmeldung bei vorheriger Kontaktaufnahme bei der Empfängerin der Samenspende und beim Samenspender ist mit deutlich geringerem Aufwand verbunden und berücksichtigt die Interessen der Betroffenen angemessen.

Hinsichtlich der privaten Samenspenden hat sich im Laufe der Ausarbeitung des Referentenentwurfs gezeigt, dass eine Pflicht zur Eintragung privater Samenspenden im Keimzellspendenregister nicht nur auf der Normebene Schwierigkeiten verursacht, sondern vor allem im Einzelfall auch nur schwer durchsetzbar wäre. Private Samenspenden können mit und ohne abstammungsrechtlichen Schutz gegen eine Anfechtung der Elternschaft durchgeführt werden, für das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner genetischen Abstammung kann das keinen Unterschied machen. Sofern das Geburtsstandesamt des Kindes die Elternschaftsvereinbarungen kennt, weil sie ihm vorgelegt wurden, sind die Informationen über den auf die rechtliche Elternschaft verzichtenden Samenspender bereits in der Sammelakte des Standesamtes enthalten.

Die Sammelakte ist in § 6 des Personenstandsgesetzes (PStG) geregelt, es handelt sich um besondere Akten, in denen die Dokumente betreffend einzelne Beurkundungen in den Personenstandsregistern aufbewahrt werden. Nach § 7 Absatz 2 PStG ist die Sammelakte für die Dauer der in § 5 Absatz 5 PStG geregelten Frist aufzubewahren. Diese beträgt für Geburtenregister 110 Jahre (§ 5 Absatz 5 Nummer 2 PStG). Die Person, auf die sich der Registereintrag bezieht, hat nach § 62 Absatz 2 PStG das Recht auf Auskunft aus einem und auf Einsicht in einen Registereintrag sowie auf Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten. Daher ist es nicht geboten, die sich aus dem vereinbarten Elternschaftsverzicht dem Standesamt bekannt gewordenen Angaben über den Samenspender oder über die genetischen Eltern des übertragenen Embryos an das Keimzellspendenregister weiterzuleiten.

Es ist daher nur eine Regelung umsetzbar, die die Eintragung privater Samenspenden im Keimzellspendenregister fakultativ ermöglicht. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit zur freiwilligen Eintragung nicht nur

grundrechtsschonender und aufwandsärmer ist als eine Verpflichtungslösung mit Sanktionsmechanismus, sondern im internationalen Vergleich – soweit aus der durchgeführten Sichtung anderer Rechtsordnungen ersichtlich – keine andere Rechtsordnung festgestellt wurde, die überhaupt auch private Samenspenden in einem Spenderdatenregister erfasst.

Das Samenspenderregistergesetz wird zu diesem Zweck zu einem Keimzellspendenregistergesetz (KeRegG) ausgebaut. Das KeRegG behält die bisherige Regulierung der Registrierung von gegenüber einer Entnahmeeinrichtung zur Verfügung gestellten Samenspenden bei und ergänzt diese um neue Vorschriften für Embryonenspenden und private Samenspenden. Zudem wird in zusätzlichen Übergangsvorschriften geregelt, wie mit Altfällen umzugehen ist.

Solange der Gesetzgeber für das Inland am Verbot der Eizellspende in § 1 ESchG festhält, erscheint es sachgerecht, für Eizellspenden weiterhin keine Eintragung im Keimzellspendenregister vorzusehen, auch wenn inzwischen viele europäische Staaten die Eizellspende legalisiert haben. Es wird davon ausgegangen, dass die Information über die Person der Eizellspenderin, deren Eizelle im Ausland in einer dortigen Einrichtung der medizinischen Versorgung entnommen und übertragen wird, primär in dieser Einrichtung und gegebenenfalls in einem staatlichen Register im Ausland verfügbar gemacht werden können und es nicht Aufgabe des Keimzellspendenregisters sein muss, diese Vorgänge hier ein zweites Mal zu registrieren.

Weitere übergreifende Erläuterungen zur Gestaltung des Keimzellspendenregisters sind vorangestellt im Besonderen Teil zu Artikel 6 enthalten, bevor die Einzelvorschriften erläutert werden.

j) Erweiterung der Neuregelung durch das Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft auf alle Elternschafts Anerkennungen und Elternschaftsvereinbarungen

Mit dem Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft werden neue Regelungen vorgeschlagen, um effektiver und umfassender prüfen zu können, ob die Anerkennung einer Vaterschaft gerade mit dem Ziel erfolgt, dadurch ein Recht zur legalen Einreise oder zum legalen Aufenthalt in der Bundesrepublik zu verschaffen, auch im Umweg über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch das Kind. Das Gesetz sieht durch Änderungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), des BGB, des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG), des PStG und der Personenstandsverordnung (PStV) vor, dass die Anerkennung der Vaterschaft im Falle eines Aufenthaltsrechtsgefälles erst dann wirksam wird, wenn die Ausländerbehörde der Anerkennung der Vaterschaft zugestimmt hat, es sei denn, das Kind stammt genetisch vom Anerkennenden ab. Unter engen Voraussetzungen kann die erteilte Zustimmung zurückgenommen werden, wenn die Beteiligten sie arglistig erschlichen oder durch Drohung oder Bestechung erwirkt haben.

Entsprechend dem Eckpunktepapier für eine Reform des Abstammungsrechts sollen diese Regelungen auf Elternschafts Anerkennungen unabhängig vom Geschlecht und auf Elternschaftsvereinbarungen erstreckt werden. Das wird durch entsprechende Regelungen in §§ 1593 ff. und § 1595e BGB-E und Änderungen des StAG, des PStG und der PStV sowie des AufenthG erreicht.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Begründung im Besonderen Teil verwiesen.

[1) <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/abstammungsrecht.html>; letzter Abruf am 22. August 2024.

III. Alternativen

1. Kindschaftsrecht und Unterhaltsrecht

Keine.

2. Abstammungsrecht

Das Bundesministerium der Justiz hat zunächst geprüft, ob eine schrittweise Einführung der Mutterschaft einer weiteren Frau im Abstammungsrecht in Betracht kommt, um in klaren Fallgestaltungen mit ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtungen und mithilfe von über Samenbanken bereitgestelltem Samen schneller Regelungen zu

ermöglichen. Dieser Weg wurde im Ergebnis nicht weiterverfolgt, da auch in den Fällen ohne ärztliche Unterstützung ein Regelungsbedürfnis besteht und die zu erwartenden Diskussionen die Arbeiten weiter verzögert hätten.

Geprüft wurde auch, ob neben der vorgeschlagenen beurkundeten Elternschaftsvereinbarung eine schriftliche Elternschaftsvereinbarung ermöglicht werden sollte. Es war angedacht, die Elternschaft nicht automatisch aufgrund der Vereinbarung entstehen zu lassen, sondern wie bisher nur dann, wenn der in der Vereinbarung vorgesehene zweite Elternteil im Zeitpunkt der Geburt mit der Geburtsmutter verheiratet ist, die Elternschaft anerkennt oder gerichtlich auf der Grundlage der Elternschaftsvereinbarung festgestellt wird. Dieser Ansatz wurde jedoch verworfen, weil die Folgen der rechtlichen Elternschaft sehr weitgehend sind und eine rechtliche Belehrung im Rahmen einer Beurkundung erforderlich erscheint.

Nicht weiter verfolgt wurde der Ansatz des Diskussionsteilentwurfs für eine Reform des Abstammungsrechts, für die Begründung der Elternschaft auch bei beurkundeter Einwilligung vor der Empfängnis noch eine Ehe, Anerkennung oder gerichtliche Feststellung zu fordern; die Beurkundung der Elternschaftsvereinbarung genügt, um die Beteiligten rechtlich zu belehren und aufzuklären, so dass für eine zusätzliche Hürde kein Bedarf gesehen wird.

Auch hinsichtlich der anderen Teilregelungen des Entwurfs und zur Regelungsstruktur wurden umfangreiche Abwägungen zu Alternativen angestellt, diese aber zugunsten des Entwurfsmodells verworfen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

1. Kindschaftsrecht

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des BGB, für die Änderung des Rechtspflegergesetzes, für die Änderung des FamFG, für die Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetz, für die Änderung des GewSchG und für die Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (Artikel 1, 6, 9, 11, 12, 15) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (bürgerliches Recht, Strafrecht, gerichtliches Verfahren).

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die Änderung des AdVermiG und für die Änderung des SGB VIII (Artikel 14, 19) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG und für die Änderung des Transplantationsgesetzes (Artikel 3) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 26 GG, jeweils in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Die zur Inanspruchnahme der konkurrierenden Kompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 und Nummer 26 gemäß Artikel 72 Absatz 2 GG erforderlichen Voraussetzungen liegen vor, da bundeseinheitliche Regelung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse sowie zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind. Bei unterschiedlichen Regelungen in den Ländern bestünde die konkrete Gefahr, dass die für die geregelten grundrechtssensiblen Bereiche des Eltern-Kind-Verhältnisses eine Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen eintritt, die im Interesse sowohl des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden kann. Insbesondere wäre zu befürchten, das Fragen der elterlichen Sorge, des Umgangs oder des Adoptionsrechts zu Lasten der Kinder und Eltern in unterschiedlichen Bundesländern unterschiedlich Voraussetzungen unterliegen, was zu unerträglichen Unsicherheiten und vor dem Hintergrund des in vielen Fällen mit der Trennung der Eltern einhergehendem Wohnortwechsels, einer schwer handhabbaren Komplexität der Rechtsverhältnisse führen würde. Gerade in dem grundrechtssensiblen Bereich ist es erforderlich, bundeseinheitlich gleichwertige Lebensverhältnisse und einheitliche Regelungsmöglichkeiten zu deren Gestaltung bereitzustellen.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die Änderung der Maritime-Medizin-Verordnung (Artikel 21) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 21 GG (Hochsee- und Küstenschiffahrt, Binnenschiffahrt und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen).

Im Übrigen handelt es sich um reine Folgeänderungen.

2. Unterhaltsrecht

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (bürgerliches Recht).

3. Abstammungsrecht

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die Änderung des BGB, des Beurkundungsgesetzes (BeurkG), der Zivilprozessordnung (ZPO), des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten

der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB), des Gesetzes über die Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG), des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung (KERzG) und des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Bürgerliches Recht, gerichtliches Verfahren und das Notariat).

Für die Änderung des StAG und des Konsulargesetzes (KonsG) folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 2 GG.

Für die Änderung des PStG und der PStV folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 2 GG (Personenstandswesen).

Für die Änderung des SaRegG (KeRegG-E) und des Gendiagnostikgesetzes (GenDG) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 26 GG (Recht der Fortpflanzungsmedizin) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Bundesgesetzliche Regelungen sind im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich. Im Umgang mit Daten, die für die einheitliche Verwirklichung des verfassungsrechtlich geschützten Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung von zentraler Bedeutung sind, sind einheitliche Regelungen erforderlich. Unterschiedliche Regelungen im Umgang mit genetischen Daten bzw. Proben würden zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen, die zu einer unzumutbaren Behinderung für die betroffenen Verkehrskreise führen würde. Für die Änderung des SaRegG folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zusätzlich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht).

Für die Änderung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Die Änderung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 GG erforderlich, da die mit dem Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft neugefasste Missbrauchskontrolle nur effizient ist, wenn sie auch auf Elternschaftsvereinbarungen und -anerkennungen unabhängig vom Geschlecht der anerkennenden Person erstreckt wird.

Für die Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG), des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG), des Sozialgesetzbuchs Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX), des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII) sowie des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Die Regelungen sind zur Wahrung der Rechtseinheit im Bundesgebiet erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Eine Gesetzesvielfalt auf Länderebene würde hier zu einer Rechtszersplitterung führen. Eine unterschiedliche rechtliche Behandlung desselben Lebenssachverhalts in den Ländern würde zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

1. Kindschaftsrecht

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union (EU) und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Der Entwurf dient namentlich der weiteren Umsetzung der Artikel 31 und 51 der in der Bundesrepublik Deutschland am 1. Februar 2018 in Kraft getretenen Istanbul-Konvention.

Nach Artikel 31 Absatz 1 Istanbul-Konvention treffen die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden. Dies wird mit § 1680 Absatz 4 BGB-E weiter umgesetzt, der bei der Prüfung einer Umgangsentscheidung nach Gewalt die Berücksichtigung einer Vielzahl von Kriterien im Wege einer Gesamtschau sowie Gewichtung im Einzelfall verlangt. Danach hat das Familiengericht bei der Entscheidung über den Umfang, die Ausübung, die Beschränkung oder den Ausschluss des Rechts auf Umgang zu berücksichtigen: die Häufigkeit, Dauer und Intensität der gewalttätigen Konflikte (Nummer 1), eine etwaige Wiederholungsgefahr (Nummer 2), die Frage, ob und inwiefern das Kind selbst Gewalt erfahren hat oder die gewalttätigen Konflikte oder dessen Folgen miterlebt hat (Nummer 3), die zu erwartenden Auswirkungen des Umgangs mit dem Elternteil, der Gewalt ausgeht

hat, auf das Kind und den gewaltbetroffenen Elternteil (Nummer 4), das nach dem Gewaltereignis gezeigte Verhalten des Elternteils, der die Gewalt ausgeübt hat (Nummer 5), ob der Elternteil, der Gewalt ausgeübt hat, auch gegenüber anderen Personen gewalttätig geworden ist (Nummer 6) und die konkreten Möglichkeiten, den gewaltbetroffenen Elternteil bei der Ausübung des Rechts des anderen Elternteils auf Umgang mit dem Kind auf andere Weise in seiner körperlichen Unversehrtheit zu schützen, als durch einen Umgangausschluss (Nummer 7).

Neben dem Prüfkatalog im Umgangsrecht sieht § 1634 Absatz 2 BGB-E für das Sorgerecht einen Vermutungstatbestand vor, wonach die gemeinsame Sorge regelhaft nicht in Betracht kommt, wenn ein Elternteil vorsätzlich den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung des anderen Elternteils widerrechtlich verletzt hat.

Dies trägt Artikel 31 Absatz 2 Istanbul-Konvention Rechnung, der vorsieht, dass die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

Des Weiteren gibt es auch hier eine wesentliche Änderung im Umgangsrecht: Während die vormalige Rechtsgrundlage für die Umgangsbeschränkung und den Umgangausschluss im bisherigen § 1684 Absatz 4 Satz 1 und 2 BGB allein an das Kindeswohl anknüpfte, sieht § 1680 Absatz 3 BGB-E für gewaltbetroffene Elternteile eine ausdrückliche Verankerung ihrer Rechte – unter Zugrundelegung auch von Artikel 31 Absatz 2 Istanbul-Konvention – im nationalen Recht vor. Damit wird erstmals eine eigene Rechtsgrundlage für die Beschränkung und den Ausschluss vom Umgang im Fall von Partnerschaftsgewalt im deutschen Kindschaftsrecht eingeführt. Nach § 1680 Absatz 3 BGB-E kann das Familiengericht das Recht auf Umgang auch dann für kurze oder längere Zeit oder auf Dauer einschränken oder ausschließen, wenn ein Elternteil gegen den anderen Elternteil Gewalt ausgeübt hat und dies zur Abwendung einer Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils geboten ist. Diese Vorschrift trägt dem Grundrecht des gewaltbetroffenen Elternteils auf dessen körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG sowie Artikel 31 Absatz 2 Istanbul-Konvention Rechnung und sieht dabei eine Abwägung der Grundrechte im Dreiecksverhältnis der Elternteile und dem Kind im Wege einer praktischen Konkordanz vor. Weiter findet die Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils im Sinne der Istanbul-Konvention auch im Rahmen der Erweiterung der Umgangspflegschaft Beachtung. Denn diese kann künftig u.a. auch dann angeordnet werden (§ 1682 Absatz 1 Nummer 2 BGB-E), wenn das Gericht die Anordnung zur Abwendung einer konkreten Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils für erforderlich hält.

Der Entwurf beachtet ferner Artikel 51 Istanbul-Konvention: Dieser sieht vor, dass die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen treffen um sicherzustellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen. Dies wird ebenfalls durch § 1680 Absatz 4 BGB-E umgesetzt.

Der Entwurf ist mit der in Deutschland am 5. April 1992 in Kraft getretenen VN-Kinderrechtskonvention (Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 – BGBl. II S. 121) vereinbar. Er greift viele Aspekte auf, die Gegenstand der VN-Kinderrechtskonvention sind, die in der Bundesrepublik Deutschland seit 2010 ohne Vorbehalt gilt.

Nach Artikel 3 Absatz 2 VN-Kinderrechtskonvention verpflichten sich die Vertragsstaaten, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind.

Das Kindeswohl als Richtschnur und Maßstab sämtlicher Entscheidungen das Kind betreffend wird systematisch durch die Neuordnung der §§ 1626 bis 1698 ff. BGB-E betont. Mit dem neuen § 1626 BGB-E steht eine ausdrückliche Vorschrift zum Kindeswohl dem Titel voran und stellt klar, dass die elterliche Sorge dem Kindeswohl dient. Außerdem wird das Kindeswohl näher konturiert, was den unbestimmten Rechtsbegriff allgemein, insbesondere auch gegenüber juristischen Laien, stärken soll. Bei der Konturierung werden spezifische Aspekte der VN-Kinderrechtskonvention ausdrücklich aufgegriffen. Im Einzelnen:

Der Schutz der körperlichen, geistigen und seelischen Unversehrtheit sowie der Schutz vor Übergriffen und Gewalt sowie davor, diese an Bezugspersonen mitzerleben (§ 1626 Absatz 2 Nummer 4 und 5 BGB-E), trägt in

besonderem Maße Artikel 19 VN-Kinderrechtskonvention Rechnung, der den Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung vorsieht. Nummer 11, die Beachtung von Schutz oder Unterstützung, wenn das Kind besondere Bedarfe wegen einer seelischen, körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung oder besonderer Erlebnisse oder Lebensumstände hat, berücksichtigt Artikel 23 VN-Kinderrechtskonvention, der dem Schutz von Kindern mit Beeinträchtigungen dient. Besondere Erlebnisse oder Lebensumstände im Sinne der Nummer 11 können daneben auch auf einer Flucht beruhen (Artikel 22 VN-Kinderrechtskonvention).

Die Nummer 1, die angemessene Pflege und Versorgung, insbesondere mit Nahrung, Kleidung, gesundheitlicher Betreuung und Wohnraum, stimmt mit Artikel 26 VN-Kinderrechtskonvention überein, der die soziale Sicherung des Kindes vorsieht. Bei Nummer 8, wonach das Bedürfnis nach Bildung sowie Förderung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten zu berücksichtigen ist, handelt es sich um eine Nachzeichnung der Artikel 28 und 29 VN-Kinderrechtskonvention, die Bildung zum Gegenstand haben. Darüber hinaus wird Artikel 31 VN-Kinderrechtskonvention, wonach insbesondere das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit anzuerkennen ist, in Nummer 10 zum Ausdruck gebracht, der das Bedürfnis nach Freizeit und Erholung ausdrücklich normiert. Die Nummer 2, wonach der Wille des Kindes unter Beachtung seines Alters, seiner Fähigkeit zu Einsicht und Selbstbestimmung, oder, sofern es einen Willen noch nicht selbstbestimmt formen oder ausdrücken kann, seiner Perspektive, zu berücksichtigen ist, spiegelt Artikel 12 VN-Kinderrechtskonvention wider (Berücksichtigung des Kindeswillens).

In der Nummer 7, wonach das Bedürfnis nach Wertschätzung und Akzeptanz seiner individuellen Persönlichkeit und Schutz und Entwicklung seiner Identität zu beachten ist, ist auch der Rechtsgedanke des Artikels 29 Absatz 1 Buchstabe c VN-Kinderrechtskonvention enthalten. Die besonderen Rechte nach Artikel 13 bis 17 VN-Kinderrechtskonvention (Meinungs- und Informationsfreiheit, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, Schutz der Privatsphäre und Ehre, Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz) können über die Nummer 6 berücksichtigt werden, wonach die Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes zu beachten sind.

Die neue Rechtsgrundlage für die Regelung des Umgangs durch Anordnung der Betreuungszeiten der Eltern (§ 1679 Absatz 2 und 3 BGB-E) beachtet Artikel 18 VN-Kinderrechtskonvention. Danach ist auch bei der Wahl des Betreuungsmodells das Wohl des Kindes zentral. Das Wohl des Kindes wird dabei nach anerkannten Kriterien des Bundesgerichtshofs näher konkretisiert (siehe § 1679 Absatz 3 Satz 2 BGB-E). Dies dient nicht nur der Transparenz und Einheitlichkeit der Rechtsanwendung, sondern auch der bestmöglichen und vom Gesetzgeber abstrakt legitimierten Anwendung von Kindeswohlkriterien und stellt dabei auch die Berücksichtigung von Artikel 18 VN-Kinderrechtskonvention sicher.

Artikel 20 VN-Kinderrechtskonvention wird durch die neuen Regelungen im Pflegekindschaftsrecht besonders Rechnung getragen (§§ 1691 ff. BGB-E), insbesondere durch die erstmalige Normierung allgemeiner Grundsätze (§ 1691 BGB-E), einer Sondervorschrift zu Umgangsrechten (§ 1695) sowie den besseren Schutz vor einem Wechsel der Pflegestelle durch die Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts (§ 1697).

Die neuen Vorschriften im Adoptionsrecht stehen mit Artikel 21 VN-Kinderrechtskonvention in Einklang.

Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 des Europäischen Übereinkommens vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern (BGBl 2015 II Nr. 1 S. 2, 3) sieht die Möglichkeit vor, die Adoption auch nicht miteinander verheirateten Paaren, die in einer stabilen Beziehung leben, zu erlauben.

2. Unterhaltsrecht

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

3. Abstammungsrecht

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union (EU) und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar. In völkerrechtlicher Hinsicht zu beachten sind im Wesentlichen nur die allgemeinen menschenrechtlichen Vorgaben aus den Artikeln 6, 8 und 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR, die Vorgaben aus den Artikeln 2, 3, 6, 7, 8 und 9 sowie weiterer Artikel des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (VN-KRK) und die Vorgaben weiterer Übereinkommen der Vereinten Nationen. Der EGMR hat zu abstammungsrechtlichen Fragestellungen

verschiedene Entscheidungen getroffen, die sich insbesondere auf die Stellung leiblicher Väter und deren Zugang zur rechtlichen Vaterschaft, die Möglichkeit der Anfechtung der rechtlichen Vaterschaft, die Überwindung entgegenstehender Rechtskraft bei nachträglichen, auf genetischer Abstammungsuntersuchung beruhenden Beweismitteln, dem Zugang des Kindes zu Informationen über seine genetische Abstammung und weiteren Aspekten bezogen. Der Gesetzentwurf ist auch damit vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

a) Kindschaftsrecht

Der Entwurf enthält eine Neufassung der Vorschriften zur elterlichen Sorge. Die Vorschriften wurden systematisch und sprachlich überarbeitet, um sie verständlicher zu machen.

b) Unterhaltsrecht

Der Entwurf wird es den betroffenen Eltern leichter machen, die konkreten Unterhaltsleistungen zu ermitteln und den Betreuungsunterhalt zu berechnen. Durch die klarstellende gesetzliche Regelung werden zudem Rechtsstreitigkeiten vermieden.

c) Abstammungsrecht

Der Entwurf führt zur Vereinfachung der Zuordnung einer zweiten Frau als Mutter in Fällen, in denen die Geburtsmutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit einer Frau verheiratet ist (§ 1592 Absatz 2 Nummer 1 und § 1591 Absatz 3 BGB-E) oder, wenn eine Ehe nicht besteht, und eine Frau die Mutterschaft für das Kind anerkennt (§ 1592 Absatz 2 Nummer 2 und § 1591 Absatz 3 BGB-E). In diesen Fällen entfällt der Bedarf, ein gerichtliches Adoptionsverfahren durchlaufen zu müssen. Das Gleiche gilt, wenn zweiter Elternteil eine Person ohne oder mit dem Geschlechtseintrag „divers“ werden soll.

Darüber hinaus vereinfacht der Entwurf die Erlangung der rechtlichen Vaterschaft eines genetischen Vaters, wenn die Mutter des Kindes noch mit einer anderen Person verheiratet ist. Bisher muss vor der Geburt des Kindes entschieden werden, ob ein Ehescheidungsverfahren eingeleitet wird oder ob die Korrektur der Vaterschaft mittels fristgebundener gerichtlicher Anfechtung der Vaterschaft betrieben werden soll. Künftig gibt es auch einen Weg ohne Anrufung des Familiengerichts.

Auch die neue Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe vermeidet ein gerichtliches Anfechtungsverfahren, wenn beide Ehegatten darüber einig sind, dass die Elternschaft kraft Ehe nicht bestehen soll, weil das Kind nicht genetisch vom Ehegatten der Geburtsmutter abstammt und die Erklärungen binnen des ersten Lebensjahres des Kindes beurkundet werden.

Der Entwurf schafft insgesamt mehr Optionen im Abstammungsrecht, um zu ermöglichen, dass Familien ihren unterschiedlichen Lebenslagen angemessen Rechnung tragen können.]

2. Nachhaltigkeitsaspekte

a) Kindschaftsrecht

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der VN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Indem der Entwurf das Kindschaftsrecht an die gesellschaftliche Entwicklung anpasst, dient er der Erreichung von Ziel 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 5.c, eine solide Politik und durchsetzbare Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen auf allen Ebenen zu beschließen und zu verstärken. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er Regelungen schafft, die die Vielfalt von Familienformen besser als bisher rechtlich abbilden. Damit trägt der Entwurf gleichzeitig zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 10 bei, das mit seiner Zielvorgabe

10.2 verlangt, bis 2030 alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Rasse, Ethnizität, Herkunft, Religion oder wirtschaftlichem oder sonstigem Status zu Selbstbestimmung befähigen und ihre soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion fördern.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf außerdem einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 16.2, alle Formen von Gewalt gegen Kinder zu beenden. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er insbesondere die Berücksichtigung von häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren stärker berücksichtigt.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist. Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

b) Unterhaltsrecht

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und den darauf basierenden Leitgedanken zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Indem der Entwurf das Unterhalts- und Betreuungsrecht neu regelt, leistet er einen unmittelbaren Beitrag zur Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“ und 8 „Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“.

Das Nachhaltigkeitsziel 5.4 verlangt unter anderem, die Förderung geteilter Verantwortung innerhalb des Haushalts und der Familie entsprechend den nationalen Gegebenheiten. Der Entwurf fördert die Erreichung dieses Ziels, indem er die partnerschaftliche Betreuung von Kindern durch die Regelung von Unterhaltspflichten erleichtert und zudem die Absicherung von Alleinerziehenden in Bezug auf den Betreuungsunterhalt verbessert.

Durch die Förderung einer gemeinsamen Betreuung der Kinder durch beide Elternteile werden zudem die Möglichkeiten des hauptbetreuenden Elternteils auf Zugang zum Arbeitsmarkt verbessert. So wird beispielsweise durch möglich werdende Arbeitszeiterhöhungen auch die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 8.5, die Erreichung der Vollbeschäftigung, gefördert.

Darüber hinaus wird auch die Erreichung der Ziele 10.3 und 16.7 gefördert, da die Chancengleichheit zwischen den Elternteilen durch die Reform unterstützt und Rechtssicherheit geschaffen wird. Letzteres wird durch eine verbindliche und verständliche Regelung der Unterhaltsberechnung im asymmetrischen Wechselmodell sowie durch übersichtlichere und besser anwendbare Regelungen zum Betreuungsunterhalt erreicht. Damit wird zur bedarfsorientierten Entscheidungsfindung auf allen Ebenen beigetragen.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zum Beispiel „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ sowie (5.) „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

c) Abstammungsrecht

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Der Entwurf leistet einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 5.c, eine solide Politik und durchsetzbare Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen auf allen Ebenen zu beschließen und zu verstärken. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er das Abstammungsrecht modernisiert

und an geänderte gesellschaftliche sowie durch höchstrichterliche Rechtsprechung vorgegebene Rahmenbedingungen anpasst.

Indem der Entwurf insbesondere die rechtliche Absicherung für Zwei-Mütter-Familien verbessert, leistet er einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 10 „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“ der Ziele für nachhaltige Entwicklung mit seiner Zielvorgabe 10.2, bis 2030 alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Rasse, Ethnizität, Herkunft, Religion oder wirtschaftlichem oder sonstigem Status zu Selbstbestimmung zu befähigen und ihre soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion zu fördern.

Gleichzeitig leistet der Entwurf einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seinen Zielvorgaben 16.3 und 16.6, den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem er für die Elternschaftsvereinbarung und -anerkennung das Beurkundungsverfahren und insbesondere für die Anfechtung der Vater- beziehungsweise Mutterschaft der weiteren Frau oder der Elternschaft unter bestimmten Voraussetzungen den Rechtsweg vorsieht.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

a) Unterhaltsrecht

Durch die Änderungen entstehen einmalige geringfügige und nicht näher quantifizierbare Belastungen für die Justizhaushalte der Länder, da mit einer Steigerung von Verfahren über Anträge auf Abänderung des Unterhalts aufgrund der Neuregelung zu rechnen ist.

Mittel- und langfristig dürften sich ein Mehr an Verfahren aufgrund von gerichtlichem Klärungsbedarf in strittigen Fällen mit einem Weniger an Verfahren aufgrund der nunmehr bestehenden klarstellenden gesetzlichen Regelung ausgleichen.

b) Im Übrigen

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

a) Kindschaftsrecht

aa) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Zwar haben die Regelungen des Kindschaftsrechts Auswirkungen auf alle 8,438 Millionen Haushalte mit minderjährigen Kindern in Deutschland (Quelle: Statistisches Bundesamt, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Tabellen/2-5-familien.html>). Es handelt sich jedoch überwiegend um Klarstellungen sowie um die gesetzliche Abbildung obergerichtlicher Rechtsprechung.

Eine neue Vorgabe stellt lediglich die Anforderung dar, dass nicht miteinander verheiratete Eltern, bei denen ein Elternteil nicht mit der gemeinsamen Sorge einverstanden ist, dem Eintritt der gemeinsamen Sorge als automatische Folge der Vaterschaftsanerkennung sowie der Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung ausdrücklich widersprechen muss. Die Erklärung eines Widerspruchs gegen den Eintritt der gemeinsamen Sorge bei einer

Vaterschaftsanerkennung ist jedoch gebührenfrei. Durch Entfallen des Erfordernisses für nicht miteinander verheirateten Eltern, eine Sorgeerklärung abzugeben, wenn sie die elterliche Sorge für ihr Kind gemeinsam ausüben möchten, tritt insgesamt eine zeitliche Entlastung ein. Der zeitliche Aufwand für die Erklärung eines Widerspruchs ist geringer als der zeitliche Aufwand für die beurkundungspflichtige Sorgeerklärung. Da zu erwarten ist, dass weniger Eltern einen Widerspruch gegen den Eintritt der gemeinsamen Sorge erklären werden als nach bisherigem Recht eine Sorgeerklärung abgegeben haben, wird der zeitliche Aufwand in der Gesamtschau verringert.

Im Jahr 2022 wurden 189 142 gemeinsame Sorgeerklärungen vor den Jugendämtern abgegeben. Hierfür ist jeweils ein Zeitaufwand von 30 Minuten anzusetzen. Nach Schätzungen des Statistischen Bundesamtes wurden im Bezugszeitraum 2018 bis 2022 jährlich 212 700 Vaterschaften anerkannt. Die Differenz zwischen der Anzahl der erklärten Vaterschaftsanerkennungen und der Anzahl der Sorgeerklärungen beträgt 23 558. Da ein geschätzter Anteil von 1 000 Sorgeerklärungen nach einer Vaterschaftsfeststellung abgegeben wird, kann geschätzt werden, dass bei einer nach Vaterschaftsanerkennung automatisch eintretenden gemeinsamen Sorge in 24 558 Fällen ein Elternteil Widerspruch gegen die gemeinsame Sorge erklären wird. Für den Widerspruch ist ein Zeitaufwand von 10 Minuten anzusetzen.

Anzahl der wegfallenden Verfahren x Zeit	Anzahl der Widersprüche x Zeit	Differenz / Ersparte Stunden
188 142 x 30 Minuten = 5 644 260 Minuten (94 071 Stunden)	24 558 x 10 Minuten = 245 580 Minuten (4 093 Stunden)	94 071 Stunden – 4 093 Stunden = 89 978 Stunden

§ 1641 Absatz 1 BGB-E sieht für Eltern die Möglichkeit vor, Vereinbarungen darüber zu treffen, dass die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam zusteht oder dass einem Elternteil die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge allein übertragen wird. Voraussetzung ist eine vorherige Beratung beim Jugendamt nach § 17 Absatz 1 SGB VIII sowie die Beurkundung der Vereinbarung. Nach dem bisherigen § 1671 Absatz 1 Satz in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 BGB war hierfür ein Verfahren vor dem Familiengericht erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass sich der Aufwand durch die Änderung nicht ändern oder zumindest leicht verringern wird, da viele Eltern das bisher erforderliche familiengerichtliche Verfahren nicht ohne anwaltliche Vertretung einleiten. Das familiengerichtliche Verfahren löst Gerichtsgebühren aus, während die Beratung durch das Jugendamt sowie die für die Vereinbarung vorgesehene Beurkundung auch durch das Jugendamt überwiegend kostenfrei sind.

§ 1685 Absatz 3 Satz 1 BGB-E sieht für Personen, die nicht rechtlicher Elternteil des Kindes sind und denen ein gesetzliches Umgangsrecht mit dem Kind zusteht, die Möglichkeit vor, durch beurkundete Erklärung auf dieses Recht verzichten. § 1685 Absatz 3 Satz 2 BGB-E stellt klar, dass auch eine Person, die in die Annahme des Kindes durch eine andere Person eingewilligt hat, für einen Verzicht auf ein gesetzliches Umgangsrecht durch eine beurkundete Erklärung darauf verzichten muss. Es ist vorgesehen, dass auch das Jugendamt entsprechende Erklärungen beurkunden können soll. Es ist insofern allerdings nur von einer sehr geringen Fallzahl bei absehbar niedriger Belastung im Einzelfall auszugehen.

Der neue § 1697 BGB-E sieht eine Genehmigungspflicht durch das Familiengericht vor, wenn das Kind vom Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts aus einer Familienpflege-stelle herausgenommen wird, um eines in einer anderen Pflegestelle unterzubringen und die bisherige Pflegeperson widerspricht. Die Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts von Kindern, die sich in Familienpflege befinden, sind zum Teil natürliche Personen (wenn das Jugendamt nicht Amtsvormund ist). Nach bisherigem Recht konnten die bisherigen Pflegeeltern jedoch einen Antrag auf eine Verbleibensanordnung nach dem bisherigen § 1632 Absatz 4 BGB stellen (siehe zum Beispiel OLG Brandenburg, Beschluss vom 1. Juni 2023 – 9 UF 212/19, juris, Rn. 18, 20; OLG Frankfurt, Beschluss vom 29. März 2019 – 5 UF 15/19, juris, Rn. 9), wenn sie mit dem Wechsel nicht einverstanden waren. Auch dies löste Aufwand für die Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts aus. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Beantragung der familiengerichtlichen Genehmigung diesen Aufwand lediglich vorverlagert. Es erscheint möglich, dass einige zusätzliche Verfahren entstehen, die jedoch lediglich einen geringen zusätzlichen Aufwand entstehen lassen.

Auch die Änderungen im Adoptionsrecht führen nicht zu einer Änderung des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger.

Es ist nicht zu erwarten, dass die Öffnung der gemeinsamen Adoption für Lebenspartner und nichtverheiratete Personen, die gemeinsam in einer verfestigten Lebensgemeinschaft leben, zu einer Zunahme der Anzahl von Minderjährigenadoptionen führen wird. Kriterium für die Annahme eines Kindes ist vorrangig, ob die Annahme dem Wohl des Kindes dient. Auch wenn künftig nichtverheiratete Personen gemeinsam ein Kind annehmen können, ist nicht damit zu rechnen, dass die Gesamtzahl der Fälle, in denen die Adoption eines Kindes aus Kindwohlgründen erforderlich beziehungsweise zulässig ist, steigen wird. Bereits jetzt übersteigt die Anzahl der Adoptionsbewerber die Anzahl der zur Adoption vorgemerkten Kinder um circa den Faktor 4 (https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/07/PD23_282_22.html). Die Anzahl der als Minderjährige angenommenen Personen ist in den letzten Jahren relativ konstant knapp unter beziehungsweise um 4 000 (https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/07/PD23_282_22.html).

Es ist auch nicht damit zu rechnen, dass die Anzahl der Adoptionsbewerber zunehmen wird. Bereits jetzt können Lebenspartner und Personen, die in einer verfestigten Lebensgemeinschaft leben im Wege der Sukzessivadoption die gemeinsame Elternstellung einer minderjährigen Person durch Annahme als Kind erlangen. Bei der Sukzessivadoption ist mit einem Wegfall von Aufwand zu erwarten, da keine gesonderten Eignungsprüfungen mehr erforderlich sind, sondern nur noch ein Annahmeverfahren.

Dieser Wegfall wird den zusätzlichen Aufwand, für die wenigen Fälle, in denen ein Ehegatte ein Kind allein annimmt (vergleiche zu den seltenen Fallkonstellationen die Begründung zu § 1741 BGB-E), was bisher nicht möglich war, wenigstens ausgleichen.

bb) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Zwar werden die im Familienrecht tätigen Anwälte und Anwältinnen Zeit benötigen, um sich mit den neuen Regelungen vertraut zu machen. Dies gehört jedoch zur üblichen Tätigkeit von Anwältinnen und Anwälten, Ein besonders gesteigerter Aufwand, der über die ohnehin zu erfüllende Pflicht zur Fortbildung hinausgeht, entsteht nicht.

cc) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung des Bundes entsteht durch das Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Bei den Verwaltungen der Länder ist mit folgenden Änderungen am Erfüllungsaufwand zu rechnen:

aaa) Änderung des Erfüllungsaufwands bei den Jugendämtern

(1) Eintritt der gemeinsamen Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern nach Vaterschaftsanerkennung und fehlendem Widerspruch

Im Kindschaftsrecht wird die vereinfachte Entstehung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern zu einer Entlastung der Jugendämter führen.

§ 1628 Absatz 2 Nummer 1 sieht in Verbindung mit § 1630 BGB-E vor, dass bei nicht verheirateten Eltern die gemeinsame Sorge mit der Anerkennung der Vaterschaft und der Zustimmung des anderen Elternteils zur Anerkennung automatisch eintritt, wenn keiner der Elternteile 14 Tage nach der jeweiligen Erklärung widerspricht. Nach bisherigem Recht müssen die Eltern hierfür eine beurkundungspflichtige Sorgeerklärung abgeben.

Im Jahr 2022 wurden 189 142 gemeinsame Sorgeerklärungen vor den Jugendämtern abgegeben. Diese Erklärungen werden zukünftig nicht erforderlich sein, wenn mit der Anerkennung der rechtlichen Vaterschaft die gemeinsame elterliche Sorge kraft Gesetzes entsteht, sofern kein Elternteil widerspricht.

Durch den Wegfall der Sorgeerklärungen werden zusätzlich Kosten eingespart. Nach Schätzungen des Statistischen Bundesamtes wurden im Bezugszeitraum 2018 bis 2022 jährlich 212 700 Vaterschaften anerkannt. Im Jahr 2022 gab es 189 142 von beiden Elternteilen abgegebene Sorgeerklärungen (Quelle: Statistik der Pflegeerlaubnis, Vormundschaft etc. (GENESIS-Code 22522-003)). Die weit überwiegende Anzahl von Sorgeerklärungen wird bei den Jugendämtern beurkundet, da diese mit der Ausnahme eines Bundeslands keine Gebühren hierfür erheben. Die Sorgeerklärungen werden üblicherweise in engem zeitlichen Zusammenhang nach einer Vaterschaftsanerkennung abgegeben. Im Zusammenhang mit einer gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung werden sie nur selten abgegeben, weil diese nur dann erfolgt, wenn einer der Elternteile nicht mit einer Anerkennung einverstanden ist. In diesen Fällen besteht überwiegend auch kein Einverständnis mit der gemeinsamen Sorge. Die Anzahl der Sorgeerklärungen, die nach einer Vaterschaftsfeststellung abgegeben wird, kann auf jährlich 1 000 geschätzt werden.

Danach würden 188 142 Sorgeerklärungen durch ein automatisch eintretendes gemeinsames Sorgerecht nach einer Vaterschaftsanerkennung entfallen.

Durch das Entfallen der Beurkundung der Sorgeerklärung entsteht folgende Ersparnis an Erfüllungsaufwand pro Jahr:

Anzahl der wegfallenden Verfahren x Zeit	Ersparter Zeitaufwand	Ersparte Kosten
188 142 x 30 Minuten = 5 644 260	5 644 260 Minuten = 94 071 Stunden	94 071 Stunden x 42,30 Euro* = 3 979 203,30 Euro

* Lohnkostentabelle Verwaltung, gehobener Dienst der Kommunen

In Zukunft werden die Vaterschaftsanerkennungen und Zustimmungen zur Vaterschaftsanerkennung anstatt der Sorgeerklärung an das Sorgeregister (§ 58 Absatz 1 SGB VIII) übermittelt werden müssen, wenn kein Elternteil sofort der gemeinsamen Sorge widersprochen hat. Der Erfüllungsaufwand durch Übermittlung ans Sorgeregister verändert sich dadurch insgesamt nicht.

Der Widerspruch muss nicht beurkundet werden. Die nach § 1630 BGB-E zuständige Stelle muss den Widerspruch entgegennehmen, dem Erklärenden eine Bestätigung ausstellen und den anderen Elternteil informieren (§ 1630 Absatz 4 BGB-E).

Die Differenz zwischen der Anzahl der erklärten Vaterschaftsanerkennungen und der Anzahl der Sorgeerklärungen beträgt 23 558. Da ein geschätzter Anteil von 1 000 Sorgeerklärungen nach einer Vaterschaftsfeststellung abgegeben wird, kann geschätzt werden, dass bei einer nach Vaterschaftsanerkennung automatisch eintretenden gemeinsamen Sorge in 24 558 Fällen ein Elternteil Widerspruch gegen die gemeinsame Sorge erklären wird.

Für die Entgegennahme des Widerspruchs, seine Bestätigung und die Information des anderen Elternteils ist ein Zeitaufwand von 10 Minuten anzusetzen. Der Widerspruch muss nicht beurkundet werden, entsprechend ist keine Belehrung erforderlich und es kann auf Formblätter zurückgegriffen werden.

Durch den Widerspruch entsteht folgender Erfüllungsaufwand pro Jahr:

Verfahren x Zeit	Zeitaufwand	Kosten
24 558 x 10 Minuten = 245 580	245 580 Minuten = 4 093 Stunden	4 093 Stunden x 42,30 Euro* = 173 133,90 Euro

* Lohnkostentabelle Verwaltung, gehobener Dienst der Kommunen

(2) Vereinbarungen zwischen Eltern zu Sorge

§ 1641 Absatz 1 BGB-E sieht für Eltern die Möglichkeit vor, Vereinbarungen darüber zu treffen, dass die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam zusteht oder dass einem Elternteil die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge allein übertragen wird. Voraussetzung ist eine vorherige Beratung beim Jugendamt nach § 17 Absatz 1 SGB VIII sowie die Beurkundung der Vereinbarung.

Eine Beratung nach § 17 Absatz 1 SGB VIII gehört bereits jetzt zum Leistungsangebot der Jugendämter. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Nachfrage nach den Beratungen erheblich steigen wird. Viele Eltern, die in Zukunft eine Vereinbarung in Betracht ziehen, werden sich über die Gestaltungsmöglichkeiten der elterlichen Sorge auch zuvor informiert und beraten lassen haben. Hinzu tritt lediglich der Aufwand für eine Bestätigung der Beratung.

Die Vereinbarung soll auch von den Jugendämtern beurkundet werden können. Es ist davon auszugehen, dass die überwiegende Anzahl der Eltern, die eine Vereinbarung zur Sorge abschließen möchten, von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden, weil die Beurkundungen der Jugendämter von den meisten Bundesländern kostenfrei angeboten werden, während die notarielle Beurkundung Kosten von etwa 90 Euro auslöst. Es ist außerdem davon auszugehen, dass die Anzahl der Eltern, die eine entsprechende Vereinbarung zu elterlichen abschließen werden, der Anzahl der Eltern entspricht, die ein Verfahren nach dem bisherigen § 1671 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 BGB beantragt hätten.

Die Verfahren nach dem bisherigen § 1671 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 BGB werden nicht getrennt erfasst. Erfasst wird lediglich insgesamt die Zahl der Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen Sorge nach dem bisherigen § 1626a Absatz 2 BGB und zur Übertragung der Alleinsorge nach § 1671 BGB insgesamt. Diese betrug im Jahr 2022 insgesamt: 20 422 Verfahren (Statistisches Bundesamt; Statistik über Familiensachen 2022 (EVAS-Nummer 24241)). Die absolut überwiegende Anzahl dieser Verfahren sind nach Berichten aus der gerichtlichen Praxis jedoch streitige Verfahren nach § 1626a Absatz 2 BGB sowie nach § 1671 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 2 oder den Absätzen 2 und 3 BGB, bei denen ein Elternteil nicht einverstanden ist mit der Übertragung der gemeinsamen Sorge oder der Alleinsorge. Es existieren nur wenige Veröffentlichungen zur einvernehmlichen Übertragung der Alleinsorge nach § 1671 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 BGB. Die vollständige Übertragung der elterlichen Sorge oder Teile der elterlichen Sorge kommt auch einvernehmlich nur für wenige Eltern in Betracht, oft wählen Eltern eher eine Vollmacht, da diese wiederrufbar ist. Daher kann die Anzahl der Verfahren zur einvernehmlichen Übertragung der Alleinsorge nach § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 auf 0,5 Prozent der Verfahren geschätzt werden (102 Verfahren). Es ist davon auszugehen, dass durch das Entfallen eines gerichtlichen Verfahrens doppelt so viele Eltern von der Übertragung der Alleinsorge Gebrauch machen werden. Daher ist von einer Anzahl von 204 Fällen jährlich auszugehen.

Für die Bestätigung der Teilnahme an der Beratung nach § 17 Absatz 1 SGB VIII, die Beurkundung sowie die Übersendung ans Sorgeregister ist ein Zeitaufwand von 30 Minuten anzusetzen, hierbei werden die Jugendämter auf Mustervereinbarungen zurückgreifen können:

Verfahren x Zeit	Zeitaufwand	Kosten
204 x 30 Minuten = 6 120	6 120 Minuten = 102 Stunden	102 Stunden x 42,30 Euro* = 4 314,60 Euro

* Lohnkostentabelle Verwaltung, gehobener Dienst der Kommunen

(3) Verzicht von umgangsberechtigten Dritten auf Umgangsrechte

§ 1685 Absatz 3 Satz 1 BGB-E sieht für Personen, die nicht rechtlicher Elternteil des Kindes sind und denen ein gesetzliches Umgangsrecht mit dem Kind zusteht, die Möglichkeit vor, durch beurkundete Erklärung auf dieses Recht zu verzichten. § 1685 Absatz 3 Satz 2 BGB-E stellt klar, dass auch eine Person, die in die Annahme des Kindes durch eine andere Person eingewilligt hat, für einen Verzicht auf ein gesetzliches Umgangsrecht durch eine beurkundete Erklärung darauf verzichten muss. Es ist vorgesehen, dass auch das Jugendamt entsprechende Erklärungen beurkunden können soll.

Es ist davon auszugehen, dass insbesondere leibliche Elternteile nach einer privaten Samenspende oder Adoption eine entsprechende Verzichtserklärung abgeben werden. Die Anzahl der Personen, die eine entsprechende Erklärung abgeben wird, wird vermutlich eher gering ausfallen, weil sie keine Vorteile für die erklärende Person bietet und mit zusätzlichem Erklärungsaufwand verbunden ist. Eine Gegenleistung darf für den Verzicht nicht gewährt werden. Sie wird vermutlich vor allem von Personen abgegeben werden, die den rechtlichen Eltern mehr Rechtssicherheit geben möchten

In Deutschland wurden im Jahr 2022 3 820 Minderjährige adoptiert (Quelle: Statistik der Adoptionen (Code: 22521 – 004, https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Adoptionen/_inhalt.html#sprg475928). Davon sind jedoch durchschnittlich 2 500 Stiefkindadoptionen, bei denen nur ein Elternteil einen entsprechenden Verzicht überhaupt erklären könnte (Durchschnittswert aus den Jahren 2018 bis 2022). Ausgehend davon, dass bei 5 140 (1 320 x 2 + 2500) leiblichen Elternteilen, die von einer Adoption betroffen sind, künftig etwa 10 Prozent einen beurkundeten Verzicht auf ein Umgangsrecht erklären werden, ist von 514 Fällen im Jahr auszugehen.

Zur Anzahl der privaten Samenspenden in Deutschland gibt es keine offiziellen Zahlen und nur wenige Schätzungen. In einem Medienbericht aus dem Jahr 2014 wird von einer Anzahl von 500 ausgegangen (<https://www.deutschlandfunk.de/samenspende-familienglueck-aus-dem-reagenzglas-100.html>). Dies dürfte sich aufgrund der zunehmenden Offenheit zu dem Thema in den letzten Jahren verdoppelt haben, so dass von 1 000 privaten Samenspenden auszugehen ist. Auch hier kann geschätzt werden, dass etwa 10 Prozent auf das mögliche Umgangsrecht verzichten werden. Insgesamt ist daher bei privaten Samenspenden und die Einwilligung zu Adoption erklärenden leiblichen Elternteilen von 614 Verzichtserklärungen im Jahr auszugehen.

Für die Beurkundung ist von einem Zeitaufwand von 15 Minuten auszugehen. Für die Erklärung werden die Jugendämter auf Muster zurückgreifen können:

Verfahren x Zeit	Zeitaufwand	Kosten
613 x 15 Minuten = 9 210	9 210 Minuten = 153,5 Stunden	153,5 Stunden x 42,30 Euro* = 6 493,05 Euro

* Lohnkostentabelle Verwaltung, gehobener Dienst der Kommunen

(4) Pflegestellenwechsel § 1697 BGB-E

Der neue § 1697 BGB-E sieht eine Genehmigungspflicht durch das Familiengericht vor, wenn das Kind vom Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts aus einer Familienpflege-stelle herausgenommen wird, um eines in einer anderen Pflege-stelle unterzubringen und die bisherige Pflegeperson widerspricht. Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts von Kindern, die sich in Familienpflege befinden, ist zum Teil das Jugendamt als Amtsvormund. Nach bisherigem Recht konnten die bisherigen Pflegeeltern jedoch einen Antrag auf eine Verbleibensanordnung nach dem bisherigen § 1632 Absatz 4 BGB stellen (siehe zum Beispiel OLG Brandenburg, Beschluss vom 1. Juni 2023 – 9 UF 212/19, juris, Rn. 18, 20; OLG Frankfurt, Beschluss vom 29. März 2019 – 5 UF 15/19, juris, Rn. 9), wenn sie mit dem Wechsel nicht einverstanden waren. Auch dies löste Aufwand für die Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts aus. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Beantragung der familiengerichtlichen Genehmigung diesen Aufwand lediglich vorverlagert. Zwar erscheint möglich, dass einige zusätzliche Verfahren entstehen. Es ist insofern allerdings nur von einer sehr geringen Fallzahl bei absehbar niedriger Belastung im Einzelfall auszugehen.

(5) Adoptionsrecht

Ein etwaiger geringfügiger Anstieg des Aufwands für die wenigen Fälle, in denen ein Ehepartner ein Kind allein annehmen möchte, wird durch den Wegfall an Aufwand dadurch, dass in Fällen, in denen bisher eine Sukzessiv-adoption erforderlich war wenigstens ausgeglichen (vergleiche ausführlicher oben unter a)), so dass bezüglich der Änderungen im Adoptionsrecht nicht mit einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand der Verwaltung zu rechnen ist.

bbb) Verwaltungsaufwand bei den Gerichten

Durch die Möglichkeit zur Übertragung der elterlichen Sorge durch Vereinbarungen verringert sich der Aufwand bei den Gerichten. Bisher war eine Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge auf einen Elternteil allein auch bei Einigkeit der Eltern nur durch ein gerichtliches Verfahren nach § 1671 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 BGB möglich. Dieses Verfahren wird durch die Vereinbarungen zur Übertragung der Sorge nach § 1641 BGB-E ersetzt. Die Gerichte werden durch den Wegfall der entsprechenden gerichtlichen Verfahren entlastet. Die Entlastung berechnet sich wie folgt: Für ein familiengerichtliches Verfahren nach § 1671 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 BGB dürfte wegen der Einigkeit der Beteiligten beim Amtsgericht ein leicht geringerer Zeitaufwand anfallen als der Durchschnittswert für die Servicekräfte nach den Personalbedarfsberechnungssystemen der Länder (PEBB§Y-Zahlen) von 310 Minuten (Gutachten pwc PEBB§Y-Fortschreibung 2014). Auszugehen ist von einem Aufwand von 150 Minuten.

Danach entsteht folgende Ersparnis an Erfüllungsaufwand pro Jahr

Anzahl der wegfallenden Verfahren x PEBB§Y-Basiszahl	Ersparter Zeitaufwand	Ersparte Kosten
102 x 150 = 15 300 Minuten	15 300 Minuten = 255 Stunden	51 Stunden x 31,40 Euro* = 8 007 Euro

* Lohnkostentabelle Verwaltung, mittlerer Dienst der Länder

ccc) Gesamtergebnis

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Länder berechnet sich demnach wie folgt:

Erfüllungsaufwand	In Euro

Jugendämter (siehe aa)	183 941,55
Ersparte Kosten	
Jugendämter (siehe aa)	3 979 203,30
Gerichte (siehe cc)	8 007
Zwischenergebnis ersparte Kosten	3 987 210,30
Abzüglich Erfüllungsaufwand	183 941,55
<u>Erfüllungsaufwand / Gesamtersparnis</u>	<u>- 3 803 268,75</u>

b) Unterhaltsrecht

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch das Vertrautmachen mit den neuen Regelungen und die Einholung von Rechtsrat einmaliger Erfüllungsaufwand.

Die Anzahl der zu berücksichtigten Personen lässt sich dabei nur schätzungsweise ermitteln. Schätzungen zufolge gehört fast ein Viertel der Mütter und Väter mit minderjährigen Kindern zu den Trennungseltern (Institut für Demoskopie Allensbacher; Gemeinsam getrennt erziehen, 2017, Seite 3). Nach Daten des Statistischen Bundesamtes wurden in 2022 69 600 Ehepaare geschieden, die minderjährige Kinder hatten. In den letzten zehn Jahren lag der Durchschnitt der Ehescheidungen mit minderjährigen (und damit in der Regel unterhaltsberechtigten) Kindern bei rund 75 000 pro Jahr. Unterstellt man, dass die Ehen nicht unmittelbar nach der Geburt des (gegebenenfalls ersten) Kindes geschieden werden (die durchschnittliche Ehedauer bis zur Scheidung liegt bei rund 15 Jahren, wobei hier natürlich Ehen ohne Kinder oder mit nicht mehr unterhaltsberechtigten Kindern ebenfalls erfasst sind) erscheint ein Abstellen auf einen Zehnjahreszeitraum (75 000 Scheidungen über zehn Jahre entspricht 750 000 Scheidungen und somit 1,5 Millionen betroffene Personen) für die Schätzung der zu berücksichtigten Personen durchaus plausibel. Hinzu kommen Eltern, die bei Geburt des Kindes nicht verheiratet waren. Nach Daten des Statistischen Bundesamt sind durchschnittlich rund ein Drittel der Eltern der Kinder bei Geburt nicht verheiratet. Insgesamt wäre somit von rund 2,25 Millionen betroffenen Personen auszugehen.

Dies steht durchaus im Einklang mit Daten, nach denen es insgesamt im Jahr 2022 rund 1,57 Millionen Alleinerziehenden-Familien (Mütter oder Väter, die ohne Ehe- oder Lebenspartner mit minder- oder volljährigen Kindern in einem Haushalt zusammenleben) gab und somit in 19 Prozent aller Familien mit Kindern nur ein Elternteil lebte. Von diesen 1,57 Millionen Familien dürfte aber nicht alle von unterhaltsrechtlichen Regelungen betroffen sein (zum Beispiel nicht in Fällen, in denen ein Elternteil verstorben ist oder die zweite Elternstelle unbesetzt ist).

Die jetzt vorgesehen Änderungen werden allerdings nur für einen Teil dieser Personen Auswirkungen haben. Unter Berücksichtigung der unter A. I. 1. dargestellten Untersuchungen zur Verbreitung des Wechselmodells ist davon auszugehen, dass rund 10 Prozent der potentiell betroffenen 2,25 Millionen Personen, mithin 225 000 Personen, von den Änderungen betroffen sind.

Diese müssen sich mit den neuen Vorgaben vertraut machen (hohe Schwierigkeit, 15 Minuten Zeitaufwand gemäß Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwand, Seite 59). Hierfür fallen insgesamt 56 250 Stunden an (150 000 x 0,25). In schätzungsweise 50 Prozent der Fälle ist zudem die Einholung von fachlichem Rat erforderlich. Hierfür fallen je Fall 68 Minuten (Leitfaden, a.a.O.), mithin insgesamt 127 500 Stunden an. Dabei ist anzunehmen, dass sich ein Großteil der Betroffenen aus kostenfrei verfügbaren Quellen informiert und nur in etwa 10 Prozent der Fälle anwaltlicher Rat eingeholt wird. Sofern sich die Betroffenen nicht mit bereits in anwaltlicher Beratung befinden, was für die weit überwiegende Mehrheit anzunehmen ist, dürfte die Beratung im

Rahmen einer Erstberatung (maximal 190 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer) erfolgen. Der finanzielle Aufwand beträgt somit schätzungsweise rund 5 Millionen Euro (22 500 x 226,10 Euro).

In Fällen, in denen der bisher gerichtlich festgesetzte Unterhalt abzuändern ist, entsteht den betroffenen Personen zudem einmalig nicht näher quantifizierbarer Erfüllungsaufwand für die Durchführung des Abänderungsverfahrens. Hierbei dürfte es sich allerdings um eine zu vernachlässigende Anzahl handeln. Einerseits sind die Unterhaltszahlungen bereits jetzt an wesentliche Änderungen der Einkommensverhältnisse anzupassen. Andererseits konnte bei der letzten Reform des Unterhaltsrechts ein leichter Rückgang der Verfahren festgestellt werden (vgl. Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 10, Familiengerichte 2008 – 2010).

Insgesamt entsteht den Bürgerinnen und Bürgern somit einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 183 750 Stunden und rund 5 Millionen Euro.

Änderungen am laufenden Erfüllungsaufwand sind nicht zu erwarten. Zwar dürften durch die Änderungen der Anwendungsbereich sich auf weitere Personen erstrecken. Gleichzeitig sinkt allerdings der Aufwand aller bereits betroffener Personen durch die nunmehr bestehenden klaren gesetzlichen Regelungen.

Den Ländern entsteht einmalig geringfügiger nicht näher quantifizierbarer Erfüllungsaufwand da mit einer einmaligen Zunahme von gerichtlichen Verfahren durch Anträge auf Abänderung des bisherigen Unterhalts aufgrund der Neuregelung zu rechnen ist. Dieser ist aber aus den oben angegebenen Gründen als vernachlässigbar anzusehen. Allerdings entsteht den Ländern einmaliger Erfüllungsaufwand durch die erforderliche Anpassung der bestehenden IT-Lösungen an die aktuelle Rechtslage.

Ferner entsteht der Wirtschaft einmaliger Erfüllungsaufwand, da sich im Unterhaltsrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit der Neuregelung vertraut machen müssen. Insgesamt gibt es in Deutschland rund 9 000 Fachanwältinnen und Fachanwälte für Familienrecht. Nimmt man an, dass dieselbe Anzahl von Anwältinnen und Anwälten und Fachanwaltstitel im Familien- beziehungsweise Unterhaltsrecht tätig ist, ergibt sich eine Anzahl von 18 000 betroffenen Personen. Diese werden schätzungsweise im Schnitt zwei Stunden aufbringen müssen, um sich mit der Neuregelung vertraut zu machen. Nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands (Seite 66) ist der Stundensatz für freiberufliche Dienstleistungen (Qualifikationsstufe hoch) mit 59,70 Euro anzusetzen. Insgesamt (18 000 x 2 x 59,70) entsteht der Wirtschaft somit Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2,15 Millionen Euro für das Vertraut machen mit den neuen Regelungen. Zudem entsteht der Anwaltschaft einmaliger Erfüllungsaufwand für die erforderliche Anpassung von IT-Lösungen an die neue Rechtslage.

Im Übrigen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

c) Abstammungsrecht

aa) Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

aaa) Erweiterung der Elternschaft kraft Ehe auf alle Geschlechter; § 1592 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-900	95	153,30	-1 425	-138
-440	40	1,10	-293	-0,5

Durch die Rechtsänderung wird die Elternschaft kraft Ehe auf alle Geschlechter erweitert. Damit wird künftig die Ehefrau einer Frau bzw. der Ehegatte einer Frau mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder mit keinem Geschlechtseintrag automatisch Elternteil des Neugeborenen. Bisher mussten Betroffene ein Stiefkindadoptionsverfahren durchlaufen oder in Fällen, in denen sich das gleichgeschlechtliche Paar gegen ein Adoptionsverfahren entscheidet, die Beurkundung von Sorgevollmachten, um rechtliche Befugnisse zur Mitentscheidung über Pflege

und Erziehung des Kindes zu erlangen. In Folge der vorgeschlagenen Änderungen wird ein Teil der Stiefkindadoptionsverfahren und der Beurkundungen von Sorgevollmachten entfallen.

Der Statistik der Adoptionen zufolge gab es zwischen 2018 und 2022 im Schnitt 2 500 Stiefkindadoptionsverfahren jährlich in Deutschland.[1]) Wie viele Adoptionsverfahren auf den Antrag einer Annehmenden, die in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft mit der Geburtsmutter leben, zurückzuführen sind, wird statistisch nicht erfasst und kann daher nur grob geschätzt werden.[2]) Legt man die Annahme zugrunde, dass die Hälfte aller Stiefkindadoptionen von gleichgeschlechtlichen Ehepaaren beantragt werden, ergeben sich daraus 1 250 von der Neuregelung betroffene Verfahren. Laut Statistik der Geburten werden rund 71 Prozent aller Neugeborenen in bestehenden Ehen geboren.[3]) Bei Übertragung dieses Verhältnisses auf die Anzahl der für gleichgeschlechtliche Paare relevanten Stiefkindadoptionsverfahren ergibt sich ein Wegfall von geschätzt rund 900 Stiefkindadoptionsverfahren anlässlich der künftig möglichen Elternschaft kraft Ehe für alle Geschlechter.

Um im Wege einer Adoption Elternteil zu werden, muss ein Antrag beim zuständigen Familiengericht gestellt werden. Der Antrag des Annehmenden sowie die Einwilligung des Samenspenders und die Einwilligung der Geburtsmutter müssen notariell beurkundet werden. Die beurkundeten Unterlagen werden vom Notariat an das zuständige Familiengericht übermittelt.[4]) Dem oben ausgeführten Ablauf entsprechend wird eine Bezifferung des Aufwands pro Fall anhand von Standardwerten im Leitfaden vorgenommen (vgl. Leitfaden, Anhang 3, S.59-60). So entstehen den künftigen Eltern folgende Aufwände: 25 Minuten für die Einarbeitung in die Rechtslage und die Inanspruchnahme beratender Vorgespräche (Standardaktivitäten 1 und 2 mittlerer Komplexität), 15 Minuten für das Ausfüllen eines Musters zum Stiefkindadoptionsantrag (Standardaktivität 5 mittlerer Komplexität) und 10 Minuten für die Erklärungen und Einwilligungen der Geburtsmutter und des privaten Samenspenders (2 Mal Standardaktivität 6 mittlerer Komplexität). Ferner fallen für die Beurkundung im Schnitt Sachkosten von bis zu 150 Euro an.

Zudem fallen für alle Beteiligten Wegezeiten und Wegesachkosten an, da für die Beurkundung der für das Verfahren relevanten Unterlagen die Anwesenheit der Betroffenen erforderlich ist. Dementsprechend werden für jeden Betroffenen (annehmender Elternteil, Geburtsmutter und Samenspender) Wegezeiten von 15 Minuten und Wegesachkosten von 1,10 Euro veranschlagt (s. Leitfaden, Anhang 6, S. 64).

Ferner entfallen für ein Teil der gleichgeschlechtlichen Paare auch Beurkundungen in Folge von Sorgevollmachten. Die Anzahl der Anwendungsfälle kann aufgrund fehlender statistischer Erfassung nur grob geschätzt werden. In den Jahren 2019 bis 2022 kam es laut Statistik der Eheschließungen zu rund 5 600 Eheschließungen zwischen zwei Frauen.[5]) Der Anteil der Paare mit Kindern an der Gesamtheit aller Paare in Deutschland liegt bei rund 43 Prozent.[6]) Bei Übertragung dieses Verhältnisses auf die Anzahl der gleichgeschlechtlichen Ehen zwischen zwei Frauen wird die Anzahl der weiblich gleichgeschlechtlichen Ehen, die potenziell Eltern werden wollen, auf rund 2 400 Paare im Jahr geschätzt. Wenn davon unter Zugrundelegung der alten Rechtslage 1 250 im Wege der Adoption (s. Vorgabe 4.1.1 und 4.1.2) und 540 Fälle im Wege von Vereinbarungen (s. Vorgabe 4.1.3 und 4.1.4) erledigt werden, ergibt sich eine Restsumme von 610 Paaren. Es wird angenommen, dass in all diesen Fällen für einen Elternteil die Beurkundung einer Sorgevollmacht entbehrlich wird. Wie viele Fälle hiervon durch die Elternschaft kraft Ehe erledigt werden, wird unter Zugrundelegung des Verhältnisses bereits ermittelter Fallzahlen für die verschiedenen Zuordnungsgründe untereinander geschätzt. Bei geschätzten 900 Fällen der Elternschaft kraft Ehe und 350 Fällen der Elternschaft kraft Anerkennung entfallen zukünftig laut Schätzung rund 440 Vollmachten infolge der Elternschaft kraft Ehe und 170 Vollmachten anlässlich der Elternschaft kraft Anerkennung.

Gemäß Zeitwertetabelle im Leitfaden wird folgender Aufwand pro Fall für die Beurkundung einer Vollmacht geschätzt: 5 Minuten für die Einarbeitung in die Rechtslage (Standardaktivitäten 1 mittlerer Komplexität) und 20 Minuten für die Beurkundung der Vollmacht eines Elternteils (Standardaktivitäten 2 mittlerer Komplexität). Zudem fallen für alle Beteiligten Wegezeiten und Wegesachkosten an, da die für die Beurkundung der Vollmachten die Anwesenheit der Betroffenen erforderlich ist. Dementsprechend werden für jeden Betroffenen Wegezeiten von 15 Minuten und Wegesachkosten von 1,10 Euro veranschlagt (s. Leitfaden, Anhang 6, S. 64).

Insgesamt entfallen 900 Stiefkindadoptionsverfahren mit Zeitaufwänden pro Fall in Höhe von 95 Minuten und Sachkosten pro Fall in Höhe von 153,30 Euro sowie 440 Beurkundungen von Vollmachten mit Zeitaufwänden pro Fall in Höhe von 40 Minuten und Sachkosten pro Fall in Höhe von 1,10 Euro. Dadurch ergibt sich eine jährliche Gesamtentlastung der Bürgerinnen und Bürger in Höhe von rund 1 718 Stunden und 138 500 Euro.

bbb) Erweiterung der Elternschaft kraft Anerkennung auf alle Geschlechter; § 1592 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-350	95	153,30	-554	-54
-170	40	1,10	-113	-0,2
520	75	2,20	650	1,1

Durch die Rechtsänderung wird die Anerkennung der Elternschaft allen Geschlechtern ermöglicht. Damit kann neben einem Mann künftig auch eine Frau bzw. eine Person ohne oder mit dem Geschlechtseintrag „divers“ die Elternschaft für ein Kind anerkennen, einer Stiefkindadoption bedarf es nicht mehr. Auch die Beurkundung von Sorgevollmachten in Fällen, in denen sich das gleichgeschlechtliche Paar gegen eine Stiefkindadoption entscheidet, wird entbehrlich. Anlässlich der Änderungen entfallen weitere Adoptionsverfahren sowie Beurkundungen von Sorgevollmachten bei gleichzeitiger Zunahme von Elternschaftsanerkennungen.

Der Herleitung der voraussichtlichen Anwendungsfälle unter Vorgabe 4.1.1 vergleichbar wird geschätzt, dass die restlichen 350 Stiefkindadoptionsverfahren, die nicht auf die Elternschaft kraft Ehe anfallen, aufgrund Anerkennung entfallen werden. Unter Annahme eines Zeitaufwands pro Fall für die Beurkundung des Annahmeantrags in Höhe von 95 Minuten und Sachkosten in Höhe von 153,30 Euro (vgl. Vorgabe 4.1.1) führt die Rechtsänderung zu einer jährlichen Entlastung der Bürgerinnen und Bürger von rund 554 Stunden und 54 000 Euro.

Ferner ergeben sich weitere Entlastungen in Folge nicht mehr notwendiger Beurkundungen von Vollmachten (vgl. Vorgabe 4.1.1). Entsprechend der oben aufgeführten Fallzahlherleitung entfallen rund 170 Beurkundungen á 40 Minuten und 1,10 Euro Sachkosten, was eine jährliche Entlastung der Bürgerinnen und Bürger von rund 113 Stunden und 200 Euro zufolge hat.

Darüber hinaus ergibt sich ein Mehraufwand infolge von geschätzt rund 520 zusätzlichen Anerkennungen im Jahr. Die Anerkennung setzt die Beurkundung einer Anerkennungserklärung der anerkennenden Person und die Beurkundung verschiedener Zustimmungserklärungen zur Anerkennung (vor allem der Geburtsmutter und des Kindes, in bestimmten Fällen aber auch eines bisherigen zweiten Elternteils oder eines gesetzlichen Vertreters der anerkennenden oder einer zustimmenden Person) voraus; diese Beurkundungen können beim zuständigen Jugendamt, Standesamt, Amtsgericht, bei einem Notariat oder bei einer deutschen Auslandsvertretung erfolgen. Dem oben ausgeführten Ablauf entsprechend wird eine Bezifferung des Aufwands pro Fall anhand von Standardwerten im Leitfaden vorgenommen (vgl. Leitfaden, Anhang 3, S.59-60). So entstehen den werdenden Eltern folgende Aufwände: 5 Minuten für die Einarbeitung in die Rechtslage (Standardaktivitäten 1 mittlerer Komplexität) und jeweils 20 Minuten für die Beurkundung der Erklärung des anerkennenden Elternteils und der Zustimmungserklärung der Geburtsmutter (Standardaktivitäten 2 mittlerer Komplexität).

Zudem fallen für alle Beteiligten Wegezeiten und Wegesachkosten an, da die für die Beurkundung der für das Verfahren relevanten Unterlagen die Anwesenheit der Betroffenen erforderlich ist. Dementsprechend werden für jeden Betroffenen (anerkennender Elternteil und Geburtsmutter) Wegezeiten von 15 Minuten und Wegesachkosten von 1,10 Euro veranschlagt (s. Leitfaden, Anhang 6, S. 64).

Insgesamt entstehen in 520 Fällen Zeitaufwände pro Fall in Höhe von 75 Minuten und Sachkosten in Höhe von 2,20 Euro. Dadurch ergibt sich eine jährliche Belastung der Bürgerinnen und Bürger in Höhe von rund 650 Stunden und rund 1 100 Euro.

ccc) Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe; § 1594a BGB-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
----------	-----------------------------------	-------------------------------	--------------------------	---------------------------

540	75	502,20	675	270
-----	----	--------	-----	-----

Durch die Neuregelung wird die Möglichkeit eingeführt, sich als Elternteil kraft Ehe von der rechtlichen Elternschaft eines Kindes zu lösen, ohne die Elternschaft anfechten zu müssen. Dadurch steigt der laufende Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürgerinnen; andererseits entfallen andernfalls erforderliche Anfechtungsverfahren (s. u. Abschnitt c).

Wie oft die neue Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe künftig genutzt werden wird, kann lediglich grob geschätzt werden. Laut der Justizstatistik fanden im Jahr 2022 10 697 Verfahren in Abstammungssachen statt.[7]) Wie viele hiervon die Anfechtung der Vaterschaft betreffen, ist statistisch nicht erfasst. Unter der freien Annahme, dass durch die Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe 5 Prozent aller Abstammungsverfahren entbehrlich werden, ergeben sich jährlich rund 540 Fälle.

Analog zu Vorgabe 4.1.2 wird von einem Aufwand pro Fall von 75 Minuten und 2,20 Euro für notwendige Erklärungen der Betroffenen einschließlich Beurkundung. Wegezeiten und -sachkosten ausgegangen. Zudem muss der Nachweis erbracht werden, dass das Kind nicht vom Elternteil kraft Ehe abstammt. Dies wird in der Regel mit einem Abstammungsgutachten nachgewiesen, das im Schnitt 500 Euro kostet.[8]) Dadurch ergibt sich eine jährliche Belastung der Bürgerinnen und Bürger in Höhe von rund 675 Stunden und rund 270 000 Euro.

ddd) Elternschaftsvereinbarung vor Beginn der Schwangerschaft, § 1593 BGB-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
540	75	2,20	675	1,2

Durch die Neuregelung wird die Möglichkeit geschaffen, Vereinbarungen über die Elternschaft für ein Kind vor Beginn der Schwangerschaft zu treffen. Dadurch steigt der laufende Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürgerinnen. Ferner entfallen Adoptionsverfahren und spätere Anfechtungsverfahren (s. u. Abschnitt c).

Analog zu Vorgabe 4.1.3 wird in 540 Fällen von einem Aufwand pro Fall von 75 Minuten und 2,20 Euro für notwendige Erklärungen der Betroffenen einschließlich Beurkundung und Wegezeiten sowie -sachkosten ausgegangen. Dadurch ergibt sich eine jährliche Belastung der Bürgerinnen und Bürger in Höhe von rund 675 Stunden und rund 1 200 Euro.

eee) Die Elternschaft kraft Vereinbarung, kraft Ehe oder kraft Anerkennung durchbrechende Anerkennung der Elternschaft, § 1595d BGB-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
540	75	502,20	675	270

Durch die Neuregelung ergibt sich die Möglichkeit, dass ein genetischer Elternteil die Elternschaft für ein Kind mit Zustimmung der Geburtsmutter und des bisherigen Elternteils kraft Vereinbarung, kraft Ehe oder kraft Anerkennung anerkennt, ohne wie bisher nach § 1599 Absatz 2 BGB zwingend schon vor der Geburt des Kindes ein Scheidungsverfahren oder ein Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft einleiten zu müssen. Durch diese neue Möglichkeit steigt der laufende Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürgerinnen infolge zusätzlicher Erklärungen. Gleichzeitig entfallen spätere Anfechtungsverfahren (s. u. Abschnitt c).

Es wird in 540 Fällen von einem Aufwand pro Fall von 75 Minuten und 2,20 Euro für notwendige Erklärungen der Betroffenen einschließlich Beurkundung und Wegezeiten sowie -sachkosten ausgegangen. Darüber hinaus muss der anerkennende Elternteil dem Geburtsstandesamt des Kindes einen Nachweis über die leibliche Abstammung des Kindes von einem zugelassenen Labor vorlegen, der im Schnitt 500 Euro kostet (vgl. Vorgabe 4.1.3).

Dadurch ergibt sich eine jährliche Belastung der Bürgerinnen und Bürger in Höhe von rund 675 Stunden und rund 270 000 Euro.

bb) Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Für die Wirtschaft entsteht und entfällt kein Erfüllungsaufwand.

cc) Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

aaa) Erweiterung der Elternschaft kraft Ehe auf alle Geschlechter; § 1592 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-900	200	43,80	0	-131	0
-440	120	43,80	0	-39	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-170	

Spiegelbildlich zu Vorgabe 4.1.1 entfällt aufgrund der Öffnung der Elternschaft kraft Ehe für alle Geschlechter ein Teil der jährlich anfallenden Stiefkindadoptionsverfahren und der Beurkundungen von Sorgevollmachten. Folglich werden etwaig einzuholende Stellungnahmen der zuständigen Jugendämter (und vor allem umfangreiche Beratungen der Geburtsmutter und des Annehmenden), Entscheidungen in Stiefkindadoptionsverfahren (s. u. Abschnitt c) sowie Beurkundungen von Sorgevollmachten entbehrlich, was voraussichtlich zu einer laufenden Entlastung des Erfüllungsaufwands der Länder führen wird.

Es wird entsprechend der Herleitung der voraussichtlichen Anwendungsfälle hinsichtlich der Elternschaft kraft Ehe von einer Reduktion der jährlich durchgeführten Stiefkindadoptionsverfahren um 900 Fälle und der jährlich durchgeführten Beurkundungen von Sorgevollmachten um 440 Fälle ausgegangen (s. Vorgabe 4.1.1).

Zur Ermittlung des Aufwands pro Fall zur Erstellung einer Stellungnahme im zuständigen Jugendamt werden standardisierte Zeitwerte gemäß Leitfaden angewendet (s. Leitfaden, Anhang 8, S. 67-68). Danach werden 30 Minuten für beratende Vorgespräche, 30 Minuten für erforderliche formelle Prüfungen eingereicherter Nachweise und Unterlagen, 10 Minuten für das Einholen zusätzlicher Informationen, 60 Minuten für die inhaltliche Prüfung, 60 Minuten für die abschließende Erstellung einer Stellungnahme und 10 Minuten für die Übermittlung an das zuständige Familiengericht veranschlagt. In der Summe resultiert eine geschätzte Zeitersparnis pro Fall von 200 Minuten bei den zuständigen Jugendämtern (Summe der Standardaktivitäten 2, 3, 4, 5, 10 und 11 mittlerer Komplexität). Für die Ermittlung des Aufwands pro Fall für eine Beurkundung werden gemäß Leitfaden 120 Minuten angenommen (vgl. Vorgabe 4.3.2).

Bei geschätzten 900 jährlichen Anwendungsfällen der nunmehr für alle Geschlechter möglichen Elternschaft kraft Ehe, einer Zeitersparnis von 200 Minuten pro Fall und einem gemäß Leitfaden durchschnittlichen Lohnsatz der Verwaltung der Länder in Höhe von 43,80 Euro pro Stunde reduziert sich der laufende Erfüllungsaufwand der Länder um rund 131 000 Euro.

bbb) Erweiterung der Elternschaft kraft Anerkennung auf alle Geschlechter; § 1592 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-350	200	43,80	0	-51	0
-170	120	43,80	0	-15	0

520	120	43,80	0	46	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-20	

Spiegelbildlich zu Vorgabe 4.1.2 entfällt aufgrund der Öffnung der Anerkennung für alle Geschlechter ein Teil der jährlich anfallenden Stiefkindadoptionsverfahren und ein Teil der Beurkundungen von Sorgevollmachten. Dadurch werden Stellungnahmen der zuständigen Jugendämter, Gerichtsentscheidungen in Stiefkindadoptionsverfahren (s. u. Abschnitt c) sowie Beurkundungen entbehrlich, was voraussichtlich zu einer laufenden Entlastung des Erfüllungsaufwands der Länder führen wird.

Es wird entsprechend der Schätzung der voraussichtlichen Anwendungsfälle hinsichtlich der Elternschaft kraft Anerkennung von 350 Fällen im Jahr ausgegangen (s. Vorgabe 4.1.2).

Zur Ermittlung des Aufwands pro Fall zur Erstellung einer Stellungnahme im zuständigen Jugendamt werden standardisierte Zeitwerte gemäß Leitfaden angewendet (s. Leitfaden, Anhang 8, S. 67-68). Demnach werden 30 Minuten für beratende Vorgespräche, 30 Minuten für erforderliche formelle Prüfungen eingereicherter Nachweise und Unterlagen, 10 Minuten für das Einholen zusätzlicher Informationen, 60 Minuten für inhaltliche Prüfungen, 60 Minuten für die abschließende Erstellung einer Stellungnahme und 10 Minuten für die Übermittlung an das zuständige Familiengericht veranschlagt. In der Summe resultiert eine geschätzte Zeitersparnis pro Fall von 200 Minuten bei den zuständigen Jugendämtern (Summe der Standardaktivitäten 2, 3, 4, 5, 10 und 11 mittlerer Komplexität).

Bei geschätzten 350 jährlichen Anwendungsfällen der Elternschaftsanerkennung für alle Geschlechter, einem Zeitersparnis von 200 Minuten pro Fall und einem gemäß Leitfaden durchschnittlichen Lohnsatz der Verwaltung der Länder in Höhe von 43,80 Euro pro Stunde reduziert sich der laufende Erfüllungsaufwand der Länder um rund 51 000 Euro. Zudem ergibt sich in 170 Fällen eine Entlastung pro Fall von 120 Minuten infolge nicht mehr notwendiger Beurkundungen.

Darüber hinaus ergibt sich ein Mehraufwand infolge von geschätzt rund 520 zusätzlichen Anerkennungen im Jahr, die in der Regel bei den zuständigen Standes- oder Jugendämtern, Notariaten oder Amtsgerichten beurkundet werden.

Entsprechend der Zeitwerttabelle der Verwaltung (s. Leitfaden, Anhang 8, S. 67-68) werden für die Beurkundung einer Elternschaftserklärung 30 Minuten für beratende Vorgespräche, 30 Minuten für formelle Prüfungen der eingereichten Erklärungen und Nachweise sowie 60 Minuten für die abschließende Erstellung der notwendigen Urkunden veranschlagt. Im Ergebnis entsteht eine geschätzte Zeitersparnis pro Fall von 120 Minuten bei den zuständigen Standes- oder Jugendämtern, Notariaten oder Amtsgerichten (Summe der Standardaktivitäten 2, 3 und 11 mittlerer Komplexität).

Bei geschätzten 520 jährlichen Anwendungsfällen der neuen Elternschaftsanerkennung für alle Geschlechter, einer Mehrbelastung von 120 Minuten pro Fall und einem gemäß Leitfaden durchschnittlichen Lohnsatz der Verwaltung der Länder in Höhe von 43,80 Euro pro Stunde steigt der laufende Erfüllungsaufwand der Länder um rund 46 000 Euro.

ccc) Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe; § 1594a BGB-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
540	120	43,80	0	47	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				47	

Spiegelbildlich zur neuen Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe (s. Vorgabe 4.1.3) steigt der laufende Erfüllungsaufwand der Länder infolge zusätzlicher Beurkundungen bei den zuständigen Standesämtern, Notariaten oder Amtsgerichten. Gleichzeitig entfallen einige Anfechtungsverfahren (s. u. Abschnitt c). Es wird von geschätzten 540 jährlichen Anwendungsfällen, einer Zeitersparnis von 120 Minuten pro Beurkundung (s.

Vorgabe 4.3.2) und einem gemäß Leitfaden durchschnittlichen Lohnsatz der Verwaltung der Länder in Höhe von 43,80 Euro pro Stunde ausgegangen. Demnach steigt der laufende Erfüllungsaufwand der Länder um rund 47 000 Euro.

ddd) Abschluss einer Elternschaftsvereinbarung vor Beginn der Schwangerschaft; § 1593 BGB-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
540	120	43,80	0	47	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				47	

Spiegelbildlich zur neuen Möglichkeit der Bürgerinnen und Bürger, vor Beginn einer Schwangerschaft eine Vereinbarung zu treffen, wer neben der Geburtsmutter Elternteil eines noch zu zeugenden Kindes werden soll (s. Vorgabe 4.1.4), steigt der laufende Erfüllungsaufwand der Länder infolge zusätzlicher Beurkundungen bei den zuständigen Notariaten. Gleichzeitig entfallen spätere Anfechtungsverfahren (s. u. Abschnitt c). Es wird von geschätzten 540 jährlichen Anwendungsfällen, einer Zeitersparnis von 120 Minuten pro Beurkundung (s. Vorgabe 4.3.2) und einem gemäß Leitfaden durchschnittlichen Lohnsatz der Verwaltung der Länder in Höhe von 43,80 Euro pro Stunde ausgegangen. Demnach steigt der laufende Erfüllungsaufwand der Länder um rund 47 000 Euro.

eee) Möglichkeit einer Elternschaft kraft Vereinbarung, kraft Ehe oder kraft Anerkennung durchbrechenden Anerkennung der Elternschaft; § 1595d BGB-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
540	120	43,80	0	47	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				47	

Spiegelbildlich zur neuen Möglichkeit der Bürgerinnen und Bürger, als genetischer Elternteil eines Kindes die Elternschaft für dieses trotz bestehender Elternschaft kraft Vereinbarung, kraft Ehe oder kraft Anerkennung einer anderen Person anzuerkennen (s. Vorgabe 4.1.4), steigt der laufende Erfüllungsaufwand der Länder infolge von zusätzlichen Beurkundungen bei den zuständigen Standes- oder Jugendämtern, Notariaten oder Amtsgerichten. Gleichzeitig entfallen einige Anfechtungsverfahren (s. u. Abschnitt c). Es wird von geschätzten 540 jährlichen Anwendungsfällen, einer Zeitersparnis von 120 Minuten pro Beurkundung (s. Vorgabe 4.3.2) und einem gemäß Leitfaden durchschnittlichen Lohnsatz der Verwaltung der Länder in Höhe von 43,80 Euro pro Stunde ausgegangen. Demnach steigt der laufende Erfüllungsaufwand der Länder um rund 47 000 Euro.

Wesentliche Regelungen mit geringfügigen Erfüllungsaufwand

In Anbetracht voraussichtlich geringer Fallzahlen entsteht dem Bund durch die Erweiterung des Samenspendenregisters auf Embryonen- und private Samenspenden (§§ 1 ff. KeRegG-E) ein geringfügiger einmaliger Umstellungsaufwand sowie geringfügiger laufender Erfüllungsaufwand (i.e. < 10 000 Euro).

Des Weiteren kann abhängig von der Häufigkeit der Inanspruchnahme der neu eingeführten Elternschaftsvereinbarung (§ 1593a BGB-E) ein geringfügiger jährlicher Erfüllungsaufwand bei Notariaten sowie Bürgerinnen und Bürger infolge zusätzlicher Beurkundungen entstehen. Dem stehen Entlastungen bei der Justiz der Länder aufgrund vermiedener Gerichtsverfahren zur Adoption des Kindes, zur Anfechtung der Elternschaft sowie zur gerichtlichen Feststellung der Elternschaft gegenüber (s. u. weitere Kosten).

[1]) Siehe Genesis-Online Datenbank: Tabelle 22521-0005 - Adoptierte Kinder und Jugendliche: Deutschland, Jahre, Geschlecht, Altersgruppen, Merkmale der Eltern, unter: <https://www->

genesis.destatis.de/genesis/online?operation=table&code=22521-0005&bypass=true&levelindex=0&levelid=1706713597671#abreadcrumb; letzter Abruf am 16. August 2024.

[2]) Vergleiche Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2023, Einblicke Adoption: Erfahrungen und Hintergründe, S. 33, unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/118530/3f039c680ce6ff0ffe36275563241dff/einblick-adoption-magazin-ii-data.pdf>; letzter Abruf am 16. August 2024.

[3]) Siehe Genesis-Online Datenbank: Tabelle 12612-0004 - Lebendgeborene: Deutschland, Jahre, Familienstand der Eltern (2018-2022), unter: https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=find&suchanweisung_language=de&query=12612-0004#abreadcrumb; letzter Abruf am 16. August 2024.

[4]) Siehe Lesben- und Schwulenverband, 2021, Ratgeber: Stiefkindadoption bei lesbischen Regenbogenfamilien, unter: <https://www.lsvd.de/de/ct/1298-Ratgeber-Stiefkindadoption-bei-lesbischen-Regenbogenfamilien>; letzter Abruf am 16. August 2024.

[5]) Siehe Statistisches Bundesamt, 2024, Eheschließungen nach den Paarkonstellationen, unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Eheschliessungen-Ehescheidungen-Lebenspartnerschaften/Tabellen/eheschliessungen-paarkonstellation.html>; letzter Abruf am 16. August 2024.

[6]) Eigene Berechnungen auf Grundlage von: Statistisches Bundesamt, 2024, Paare nach den Paarformen, Formen des Zusammenlebens, unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Tabellen/3-3-lr-paarformen.html>; letzter Abruf am 16. August 2024.

[7]) Statistischer Bericht, 2022, Statistik über Familiensachen, Tabelle 24241-03: Erledigte Familiensachen vor dem Amtsgericht nach Art und Zahl der Gegenstände, unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/statistischer-bericht-familiengerichte-2100220227005.xlsx?blob=publicationFile>; letzter Abruf am 16. August 2024.

[8]) Siehe zum Beispiel: <https://www.service.rechtsmedizin.med.uni-muenchen.de/dna/abstammungsbeurteilung/index.html>; letzter Abruf am 16. August 2024.

5. Weitere Kosten

a) Kindschaftsrecht

Die weiteren Kosten für die Gerichte im justiziellen Kernbereich sind nicht bezifferbar.

Es entfallen die geschätzt circa 100 Verfahren vor den Familiengerichten nach dem bisherigen § 1671 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 BGB für eine einvernehmliche Übertragung der elterlichen Sorge, da dies künftig durch Vereinbarung zwischen den Eltern geregelt werden kann. Hierdurch entfallen für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger auch Gerichtsgebühren.

Mit § 1628 Absatz 5 sowie § 1697 BGB-E werden zwei neue Verfahren eingeführt. § 1628 Absatz 5 BGB-E sieht ein neues Verfahren zur Entscheidung über Streitigkeiten darüber vor, ob und zu welchem Zeitpunkt die gemeinsame Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern entstanden ist. Diese Streitigkeiten konnten jedoch auch nach bisherigem Recht entstehen und vor den Familiengerichten ausgetragen werden. Da zu dieser Frage nur sehr wenige Veröffentlichungen bekannt sind, ist insgesamt nur von einigen wenigen Verfahren auszugehen.

Der neue § 1697 BGB-E sieht eine Genehmigungspflicht durch das Familiengericht vor, wenn das Kind vom Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts aus einer Familienpflegestelle herausgenommen wird, um eines in einer anderen Pflegestelle unterzubringen und die bisherige Pflegeperson widerspricht. Nach bisherigem Recht konnten die bisherigen PflegerInnen in diesen Fällen jedoch einen Antrag auf eine Verbleibensanordnung nach dem bisherigen § 1632 Absatz 4 BGB stellen (siehe zum Beispiel OLG Brandenburg, Beschluss vom 1. Juni 2023 – 9 UF 212/19, juris, Rn. 18, 20; OLG Frankfurt, Beschluss vom 29. März 2019 – 5 UF 15/19, juris, Rn. 9. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Wegfall der Verfahren, in denen eine Verbleibensanordnung beantragt wird, die neuen Verfahren wegen Beantragung eines Pflegestellenwechsels gegen den Willen der bisherigen Pflegeperson ausgleicht oder nur wenige zusätzliche Verfahren entstehen.

Insgesamt ist daher nur mit einer geringfügigen Kostenerhöhung durch zusätzliche Verfahren zu rechnen.

Die Länder sind durch Artikel 16 Istanbul-Konvention bereits verpflichtet, Täterprogramme zu unterstützen. Ordnet das Familiengericht im Gewaltschutzverfahren einen entsprechenden sozialen Trainingskurs an, greift es schon bestehende Angebote für soziales Training auf. Damit sind keine substantiellen Mehrkosten bei den Ländern zu erwarten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, auf das Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

b) Unterhaltsrecht

Die Auswirkungen auf die Gerichte sind nicht bezifferbar, jedoch ist nur mit einer geringfügigen Kostenerhöhung zu rechnen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, auf das Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

c) Abstammungsrecht

Aufgrund der Öffnung der Elternschaft kraft Ehe (§ 1592 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E) sowie der Elternschaft kraft Anerkennung (§ 1592 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E) für alle Geschlechter entfallen zukünftig geschätzte 1 250 Stiefkindadoptionsverfahren. Gemäß Anlagenband der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 beträgt die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Verfahrens in Adoptionsachen 140 Minuten pro Fall.^[1] Bei einem Wegfall von geschätzten 1 250 Stiefkindadoptionsverfahren, einer Bearbeitungszeit pro Fall in Höhe von 140 Minuten und einem gemäß Leitfaden anzusetzenden Lohnsatz des höheren Dienstes der Länder in Höhe von 65,20 Euro pro Stunde ergeben sich Entlastungen für die Justiz der Länder von rund 190 000 Euro jährlich.

Ferner können durch die neuen Möglichkeiten der Elternschaftsvereinbarung (§ 1593 BGB-E) sowie der Anerkennung der Elternschaft trotz Elternschaft kraft Vereinbarung, kraft Ehe oder kraft Anerkennung (§ 1595d BGB-E) geschätzte 1 080 Anfechtungsverfahren im Jahr vermieden werden. Die jährliche Entlastung durch vermiedene Anfechtungsverfahren wird entsprechend auf rund 164 000 Euro geschätzt.

Schließlich ergeben sich durch das neu eingeführte, statusfolgenreiche gerichtliche Verfahren zur Feststellung der genetischen Abstammung (§ 1598 BGB-E) Verschiebungen des Aufwands der Justiz der Länder, die ex ante aufgrund der voraussichtlich geringen Fallzahl als geringfügig eingeschätzt und deshalb nicht weiter beziffert werden.

Sonstige Kosten entstehen nicht und werden nicht eingespart.

[1]) Siehe pwc, 2014, Anlagenband zur Fortschreibung der Basiszahlen zur Personalbedarfsbemessung für die Ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaft, S. 205, unter: https://jgeustiz.thueringen.de/fileadmin/TMMJV/Service/pebbys/fortschreibung2014_anlagenband.pdf; letzter Abruf am 16. August 2024.

6. Weitere Gesetzesfolgen

a) Kindschaftsrecht und Unterhaltsrecht

Der Entwurf wurde auf seine Gleichstellungsrelevanz überprüft. Die Änderungen beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und Männer, sowie auf Personen ohne Geschlechtseintrag oder mit dem Geschlechtseintrag „divers“.

Weitere Regelungsfolgen, insbesondere Auswirkungen von verbraucherpolitischer Bedeutung, sind nicht ersichtlich. Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

b) Abstammungsrecht

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher oder auf die Wirtschaft. Der Entwurf verfolgt gleichstellungspolitische Ziele, indem er bestehende Ungleichbehandlungen anlässlich des Geschlechts reduziert. Ob die abstammungsrechtlichen Änderungen demografische Auswirkungen haben können, indem mehr Menschen ihren Wunsch verwirklichen, Kinder zu haben, bleibt abzuwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, da es sich bei den Änderungen um die Fortentwicklung unbefristet geltender Regelungen handelt und die Änderungen dauerhaft gelten sollen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der Neuregelung angepasst.

Zu Nummer 2

§ 194 Absatz 2 wird neu gefasst. Die neue Nummer 3 sieht vor, dass Ansprüche des Kindes auf Auskunft über die Abstammung gegen seine Eltern nach dem neuen § 1619 nicht der Verjährung unterliegen. Wie die anderen im bisherigen Absatz genannten Ansprüche kann auch der Anspruch auf Auskunft über die leibliche Abstammung der Vorbereitung einer abstammungsrechtlichen Anfechtung oder Feststellung dienen, die als Gestaltungsrecht ebenfalls nicht der Verjährung unterliegt. Zudem können sich Zweifel an der Abstammung auch noch Jahrzehnte nach der Entstehung des Anspruchs mit der Geburt des Kindes ergeben und zum Beispiel zur Klärung von Erb- und Pflichtteilsberechtigungen von Bedeutung sein.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. § 1570 wurde aufgehoben. Der Betreuungsunterhaltsanspruch unter geschiedenen Ehegatten ist nun zusammen mit dem Betreuungsunterhaltsanspruch nicht miteinander verheirateter Eltern in § 1615I geregelt. Eine inhaltliche Änderung erfährt § 1318 Absatz 2 hierdurch nicht, da er nach seinem Wortlaut nur Unterhaltsansprüche unter vormals Verheirateten umfassen kann. Da der neue § 1615I den Betreuungsunterhaltsanspruch aller Eltern, verheirateter, ehemals verheirateter oder unverheirateter Eltern, regelt, besteht der Anspruch auf Betreuungsunterhalt auch bei Aufhebung der Ehe, ohne dass es einer Verweisung bedarf. Satz 2 wurde aufgehoben, da dieser nach der Neuregelung des Betreuungsunterhalts in § 1615I und der damit verbundenen direkten und nicht mehr nur entsprechenden Anwendung nicht mehr zutrifft.

Zu Nummer 4

Durch den Entwurf soll der Abschluss von Vereinbarungen erleichtert werden. Zwar beschränken sich die inhaltlichen Regelungen des Entwurfs im Wesentlichen auf den Kindes- und den Betreuungsunterhalt. Jedoch ist auch das strikte Verbot jeglichen Verzichts auf Trennungsunterhalt zu hinterfragen. Jedenfalls wenn die Trennung der Ehegatten bereits so lange andauert, dass das Scheitern der Ehe gemäß § 1566 Absatz 2 unwiderlegbar vermutet wird, sollen die Ehegatten ohne die Beschränkung des § 1614 in der Lage sein, Vereinbarungen über den Unterhalt zu schließen. Der Entwurf greift hiermit einen Vorschlag des Vorstands des Deutschen Familiengerichtstags auf (Frank, FamRZ 2023, 1937, 1938) Es verbleibt noch die auch für Vereinbarungen über den nachehelichen Unterhalt geltende Einschränkung dahingehend, dass die Regelung einer Inhalts- und Ausübungskontrolle entsprechend den durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 6. Februar 2001 – 1 BvR 12/92) und den Bundesgerichtshof (Beschluss vom 11. Februar 2004 – XII ZR 265/02) aufgestellten Grundsätzen. Die entscheidende Einschränkung wird in § 1614 geregelt, der über die Verweisung in § 1361 Absatz 4 Satz 4, 1360a Absatz 3 zur Anwendung kommt. In § 1361 Absatz 4 wird lediglich die Verpflichtung zur notariellen Beurkundung einer Vereinbarung durch Verweis auf die entsprechende Formvorschrift im Recht des nachehelichen Unterhalts, § 1585c Satz 2 und 3, geregelt.

Zu Nummer 5

Die Verwendung geschlechtsneutraler Elternbegriffe im Eherecht ist bereits seit Einführung der Ehe für alle im Jahre 2017 veranlasst gewesen und wird anlässlich der Reform des Abstammungsrechts nun auch in § 1444 Absatz 2 BGB nachgeholt.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass § 1444 Absatz 2 BGB nur nicht gemeinschaftliche Kinder der Ehegatten meint, also nur ein Ehegatte Elternteil des Kindes ist.

Zu Nummer 6

Aus den gleichen Gründen wird auch § 1466 BGB redaktionell angepasst.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des Anspruchs auf Betreuungsunterhalts in § 1615l.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des Anspruchs auf Betreuungsunterhalts in § 1615l.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des Sonderbedarfs in § 1615d Absatz 3 Nummer 2.

Zu Nummer 13

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des Anspruchs auf Betreuungsunterhalts in § 1615l.

Zu Nummer 14

Größter Einzelbaustein der Reform des Abstammungsrechts ist die Neufassung des Titels 2 im Abschnitt 2 des Vierten Buches des BGB.

Zu Titel 2 (Abstammung)

Titel 2 (Abstammung) wird neu strukturiert. Dabei soll die Überschrift „Abstammung“ beibehalten werden. Eine Umbenennung etwa in „Eltern-Kind-Zuordnung“ würde Strukturfragen aufwerfen, die die Annahme als Kind einbeziehen müssten (denn die Adoption ist auch eine Eltern-Kind-Zuordnung). Ein dringendes praktisches Bedürfnis dafür besteht nicht.

Die Struktur innerhalb des Titels 2 „Abstammung“ soll stärker systematisiert werden:

- § 1591 BGB-E regelt die Bezeichnungen der Elternteile als „Mutter“ und „Vater“ und greift das bestehende Recht auf,
- § 1592 BGB-E soll die allgemeine Norm zur Zuordnung des ersten und zweiten Elternteils aufgrund Abstammung werden, also kraft Geburt, kraft Ehe, kraft Anerkennung und kraft Feststellung sowie kraft Vereinbarung,
- die §§ 1593 bis 1593g BGB-E regeln die Elternschaftsvereinbarung, die nach § 1592 Absatz 2 BGB-E Vorrang gegenüber den anderen Zuordnungsgründen bezüglich der zweiten Elternstelle hat,
- die §§ 1594 und 1594a BGB-E regeln Fragen der Elternschaft kraft Ehe,
- die §§ 1595 bis 1595e BGB-E regeln die Anerkennung der Elternschaft,
- die §§ 1596 und 1596a BGB-E regeln die Feststellung der Elternschaft,

- die §§ 1597 bis 1597j BGB-E regeln die Anfechtung der Elternschaft und
 - § 1598 BGB-E regelt die (statusfolgenlose) Feststellung der genetischen Abstammung.
- Die §§ 1599 und 1600 BGB-E bleiben vorerst unbesetzt.

Vor §§ 1591 und 1592 BGB-E

Das geltende Abstammungsrecht beruht auf dem Zwei-Eltern-Prinzip: Mutter eines Kindes ist gemäß § 1591 BGB die Frau, die das Kind geboren hat. Als Vater ordnet das Gesetz dem Kind nach § 1592 Nummer 1 BGB den Mann zu, der im Zeitpunkt der Geburt mit seiner Mutter verheiratet ist. In den übrigen Fällen ist Vater eines Kindes der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat (§ 1592 Nummer 2 BGB) oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist (§ 1592 Nummer 3 BGB). Die Systematik des § 1592 BGB-E bekräftigt das Zwei-Eltern-Prinzip; ein Kind soll auch künftig nicht mehr als zwei rechtliche Eltern haben.

Nicht möglich ist es bislang, dass dem Kind kraft Abstammungsrechts zwei Frauen jeweils als Mutter oder zwei Männer jeweils als Vater zugeordnet werden. Bei lesbischen Paaren muss die Partnerin der Frau, die das Kind geboren hat, ein aufwändiges Adoptionsverfahren betreiben, um neben dieser ebenfalls Mutter des Kindes zu werden. Dies gilt selbst dann, wenn das Kind ein Wunschkind ist, es also in die Ehe oder nichteheliche Lebensgemeinschaft der Frauen hineingeboren wird und sich beide im Vorfeld der Zeugung bewusst für ihre gemeinsame Elternschaft entschieden haben. Der BGH hat in einer Grundsatzentscheidung eine entsprechende Anwendung des § 1592 Nummer 1 BGB auf die Ehefrau der Mutter abgelehnt (BGH, Beschluss vom 10. Oktober 2018 – XII ZB 231/18, NJW 2019, 153). Mehrere Instanzgerichte haben sich zwar der Auslegung des BGH angeschlossen, halten § 1592 BGB aber für unvereinbar mit den Grundrechten des Kindes, der Geburtsmutter und ihrer Partnerin. Über die vor dem BVerfG anhängigen Verfahren, die die originäre Mutterschaft der Ehefrau beziehungsweise der Partnerin der Geburtsmutter kraft Abstammungsrechts betreffen (OLG Celle, Beschluss vom 24. März 2021 – 21 UF 146/20 - juris; KG, Beschluss vom 24. März 2021 – 3 UF 1122/20 - juris), wurde bislang weder entschieden noch mündlich verhandelt.

Für Personen, deren Geschlechtseintrag geändert wurde, folgt aus § 1592 BGB, dass nur die „Vaterschaft“ für ein Kind anerkannt werden kann, nicht aber die „Mutterschaft“, etwa für den Fall, dass eine Transfrau ein Kind gezeugt hat (BGH, Beschluss vom 29. November 2017 – XII ZB 459/16 –, juris) oder eine Person „Mutter“ ist, selbst wenn sie als Transmann ein Kind geboren hat (BGH, Beschluss vom 6. September 2017 – XII ZB 660/14 –, BGHZ 215, 318 ff., juris). Auch Personen ohne Geschlechtseintrag im Personenstandsregister oder mit dem Geschlechtseintrag „divers“ stellt das geltende Recht vor Herausforderungen.

Nach § 11 Absatz 1 Satz 1 des SBGG kommt es für das bestehende oder künftig begründete Rechtsverhältnis einer Person und ihrer Kinder im Rahmen der §§ 1591, 1592 Nummer 3 BGB nicht auf den Geschlechtseintrag der Person im Personenstandsregister an. Danach wird die Person, die das Kind geboren hat, ungeachtet ihres Geschlechtseintrags im Personenstandsregister stets „Mutter“. Die Person, die das Kind gezeugt hat, kann unabhängig von ihrem personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag gerichtlich nur als „Vater“ festgestellt werden. Auf Verlangen kann die Bezeichnung in einer Geburtsurkunde durch die geschlechtsneutrale Bezeichnung „Elternteil“ ersetzt werden. Kraft Ehe oder Anerkennung kann eine Person nach § 11 Absatz 1 Satz 2 nur „Vater“ werden, wenn sie vor Abgabe der Erklärung nach § 2 SBGG, die zur Änderung des personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrags führt, mit dem Geschlechtseintrag „männlich“ im Personenstandsregister eingetragen war oder sie im Zeitpunkt der Geburt des Kindes den Geschlechtseintrag „männlich“ führt. Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder ohne Geschlechtseintrag im Personenstandsregister ist eine Elternschaft kraft Ehe oder Anerkennung – ebenso wie Frauen – bislang indes verwehrt.

Dem soll die Neuregelung abhelfen.

Die §§ 1591 und 1592 BGB bilden schon nach geltendem Recht die Grundnormen, die dem Kind zwei Personen als Mutter und Vater zuordnen. Die §§ 1591 und 1592 BGB-E bleiben die Grundnormen des Abstammungsrechts, werden aber künftig anders aufgebaut. Die Einführung der Mutterschaft einer weiteren Frau führt dazu, dass es zwei Frauen geben kann, die aus unterschiedlichen Gründen „Mutter“ desselben Kindes werden. Daher wird künftig zwischen der Zuordnungsebene und der Bezeichnungsebene differenziert.

§ 1591 BGB-E regelt die *Bezeichnungsebene* – die familienrechtliche Bezeichnung der Elternteile. Diese heißen weiterhin Mutter und Vater. Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat. Der römisch-rechtliche Grundsatz

mater semper certa est bleibt unverändert. Aus rechtstechnischen Gründen wird die Mutter, die das Kind geboren hat, zugleich als „Geburtsmutter“ bezeichnet. Das Abstammungsrecht und ihm folgend auch zahlreiche weitere Rechtsbereiche setzen die Klärung der Frage voraus, welche Frau das Kind geboren hat – diese Frau ist als Mutter (vergleiche auch Artikel 6 Absatz 4 GG) diejenige Frau, die schon mit der Geburt die Verantwortung für das Kind übernimmt. Erst wenn feststeht, welche Frau die Geburtsmutter ist, kann geklärt werden, wer neben ihr Vater oder weitere Mutter des Kindes ist. Ohne diese Klärung gingen die abstammungsrechtlichen Zuordnungstatbestände teilweise ins Leere. Das zeigt bereits der ebenfalls römisch-rechtliche Grundsatz *pater est quem nuptiae demonstrant* – Vater ist der Mann, der im Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist, der dem bisherigen § 1592 Nummer 1 (und § 1593) BGB und dem künftigen § 1592 Absatz 2 Nummer 1 (und § 1594) BGB-E zugrundeliegt. Solange ein Kind abstammungsrechtlich nur eine Frau als Mutter und einen Mann als Vater haben konnte, waren die Bezeichnungen eindeutig. Da aber ein Anliegen der Reform des Abstammungsrechts darin liegt, sinngemäß dem oben genannten Grundsatz Frauen den Weg zur zweiten Elternstelle zu öffnen, ist rechtstechnisch zur Wahrung der Eindeutigkeit der Regelungen eine Differenzierung geboten. Daher führt die Frau, die das Kind geboren hat, künftig die Bezeichnung „Mutter“ beziehungsweise die Bezeichnung „Geburtsmutter“, wenn das Abstammungsrecht sie als die Frau, die das Kind geboren hat, adressiert.

Für den Eintrag im Personenstandsregister und auf der Geburtsurkunde gelten besondere Regelungen. Entscheidend ist dort die Bezeichnung als „Mutter“ und die Zuordnung der Nummer 1 beziehungsweise der Nummer 2) als erst- beziehungsweise zweitgenannter Elternteil. § 1591 Absatz 1 BGB-E führt daher in Verbindung mit § 42 Absatz 2 PStV-E dazu, dass die Frau, die das Kind geboren hat, familienrechtlich und personenstandsrechtlich die Bezeichnung Mutter führt und als „Mutter“ unter der Nummer 1 im Personenstandsregister eingetragen und auf der Geburtsurkunde ausgewiesen wird. Für die Geburtsurkunde wird das mit dem SGG eingeführte Wahlrecht, dort alternativ zur geschlechtsspezifischen Elternbezeichnung geschlechtsneutral als „Elternteil“ aufgeführt zu werden, beibehalten.

Die Frau, die nach § 1592 Absatz 2 BGB-E zweiter Elternteil des Kindes ist, ist nach § 1591 Absatz 3 BGB-E ebenfalls „Mutter“ des Kindes, aber nicht Geburtsmutter. Der Entwurf sieht hierzu vor, dass einem Kind, das in die Ehe zweier Frauen geboren wird, automatisch beide Frauen als „Mütter“ zugeordnet werden, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die zweite Mutter wird daher nach § 42 Absatz 2 PStV-E ebenfalls als Mutter – aber unter der Nummer 2 – im Personenstandsregister eingetragen und auf der Geburtsurkunde als Mutter ausgewiesen. Auch für sie bleibt das mit dem SGG eingeführte Wahlrecht, auf der Geburtsurkunde geschlechtsneutral als „Elternteil“ anstelle der geschlechtsspezifischen Elternbezeichnung „Mutter“ aufgeführt zu werden, bestehen.

Keine Änderungen hinsichtlich der Bezeichnung treten für Männer ein: Ist ein Mann zweiter Elternteil des Kindes nach § 1592 Absatz 2 BGB-E, so ist er „Vater“ (§ 1591 Absatz 2 BGB-E). Er wird – wie bisher – als Vater unter der Nummer 2 im Personenstandsregister eingetragen (§ 42 Absatz 2 PStV-E) und auf der Geburtsurkunde als solcher ausgewiesen. Auch für ihn bleibt das mit dem SGG eingeführte Wahlrecht, auf der Geburtsurkunde als „Elternteil“ aufgeführt zu werden, bestehen.

§ 1592 BGB-E (und § 1591 Absatz 1 BGB-E für die Geburtsmutter) regelt demgegenüber die *Zuordnungsebene* und damit die Gründe, die dazu führen, dass eine Person Elternteil eines Kindes ist. § 1592 Absatz 1 BGB-E stellt noch einmal klar, dass die Geburtsmutter der erste Elternteil des Kindes ist. Die technische Bezeichnung „erster Elternteil“ folgt der Reihenfolge im Personenstandsregister: § 42 Absatz 2 PStV regelt schon seit langer Zeit, dass die Mutter als die Frau, die das Kind geboren hat, unter der Nummer 1 eingetragen wird, der Vater (künftig auch die weitere Mutter) hingegen unter der Nummer 2. Weitere Bedeutung hat § 1592 Absatz 1 BGB-E nicht. Der Grund für die Zuordnung der Geburtsmutter liegt in der Geburt des Kindes durch diese Frau; dies entspricht § 1591 Absatz 1 BGB-E.

§ 1592 Absatz 2 BGB-E hat demgegenüber größere Bedeutung: Dieser regelt die Zuordnung des zweiten Elternteils. § 1592 Absatz 2 BGB-E greift den bisherigen § 1592 BGB auf und modifiziert ihn nur insoweit, als nicht mehr die Bezeichnung des zweiten Elternteils als „Vater“, sondern ausschließlich die Zuordnung als „zweiter Elternteil“ geregelt wird und § 1592 Absatz 2 Nummer 3 BGB-E gegenüber § 1592 Nummer 3 BGB sprachlich vereinfacht wird, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden ist. Zudem verwendet § 1592 BGB-E eine nicht auf die konkrete Bezeichnung, sondern die abstrakte Zuordnung gerichtete Sprache und ordnet deshalb die „Elternschaft“ und nicht mehr die „Vaterschaft“ zu. „Vaterschaft“ ist die „Elternschaft“ des zweiten Elternteils aber auch nach der Reform, da § 1591 Absatz 4 BGB-E ausdrücklich anordnet, dass die Elternschaft des Vaters Vaterschaft ist. Im Ergebnis ändert sich daher für die Zuordnung des Vaters nichts, abgesehen von der neuen

Elternschaftsvereinbarung in § 1592 Absatz 3 BGB-E. Durch seine geschlechtsneutrale Formulierung ist § 1592 Absatz 2 BGB-E für die zweite Frau ebenso anwendbar und eröffnet ihr die „Elternschaft“ aus den gleichen Gründen wie einem Mann. Ihre Elternschaft wird in § 1591 Absatz 4 BGB-E als „Mutterschaft“ bezeichnet. Das bedeutet: Ein Mann erkennt die Elternschaft und damit die Vaterschaft an, eine Frau erkennt die Elternschaft und damit die Mutterschaft an.

§ 1592 Absatz 3 BGB-E ist eine Neuerung und verankert die Wirkung der Elternschaftsübernahme, also der Elternschaftsvereinbarung, in der ein Mann oder eine Frau zum zweiten Elternteil des Kindes bestimmt wird (§ 1593 Absatz 2 Nummer 1 und § 1593a BGB-E). Sind die Voraussetzungen erfüllt, ist diese Person zweiter Elternteil des Kindes; § 1592 Absatz 2 BGB-E wird verdrängt. Damit ist die Elternschaft kraft Vereinbarung vorrangig gegenüber jeder anderen Elternschaft (ausgenommen derjenigen der Geburtsmutter, die stets unanfechtbar aufgrund der Geburt des Kindes feststeht und neben der der Elternteil kraft Vereinbarung zweiter Elternteil ist).

§ 1592 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E ermöglicht es künftig damit nicht nur einem Mann, sondern auch einer Frau, die das Kind nicht geboren hat, die zweite Elternstelle einzunehmen. Das Kind kann in der Folge künftig von Anfang an beide Frauen als rechtliche Eltern haben. Die Einführung der Elternschaft einer zweiten Frau kraft Ehe oder Anerkennung ist ein weiterer Schritt zur Gleichbehandlung verschieden- und gleichgeschlechtlicher Paare. Sie schließt eine Lücke, die das am 1. Oktober 2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (Gesetz vom 20. Juli 2017, BGBl. I, 2787) aufgeworfen hat. Insbesondere dient sie dem Wohl des Kindes, indem eine geburtsnahe Zuordnung zu einem zweiten Elternteil in Konstellationen erfolgt, in denen das Kind nach geltendem Recht in aller Regel zunächst nur einen Elternteil erhalten würde. Mit der Einführung der Anerkennung der Elternschaft auch für Frauen werden zugleich die Belange nichtehelich geborener Kinder berücksichtigt.

Eine originäre Elternschaft zweier (biologischer) Männer kraft Abstammungsrechts ermöglicht die Vorschrift indes nicht, denn die erste Elternstelle kann nach § 1592 Absatz 1 und § 1591 Absatz 1 BGB-E nur die Person besetzen, die das Kind geboren hat. Eine davon abweichende Regelung würde zwei grundlegenden Prinzipien des geltenden Rechts – dem Geburtsmutterprinzip und dem Zwei-Eltern-Prinzip – zuwiderlaufen. An diesen bewährten Prinzipien aber soll auch künftig festgehalten werden. Den Interessen eines Männerpaares kann im Rahmen einer Elternschaftsvereinbarung Rechnung getragen werden, indem der leibliche Vater rechtlicher Vater des Kindes werden kann, wenn er das anstrebt und beispielsweise der Ehegatte der Geburtsmutter nicht rechtlicher Elternteil wird. Auch trägt das Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz ihren Interessen Rechnung, das nicht nur Vereinbarungen über die elterliche Sorge und den Umgang des Kindes vorsieht, sondern es den Eltern auch ermöglicht, bis zu zwei weiteren Personen sorgerechtliche Befugnisse einzuräumen.

Die in § 1591 Absatz 1 und § 1592 BGB-E vorgesehenen Zuordnungsgründe gelten damit künftig für alle Personen, ohne dass es für die Zuordnung auf ihren personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag ankommt.

Diese beiden Vorschriften sind sachgerecht für Personen, die bei ihrer Geburt eindeutig einem Geschlecht zugeordnet wurden und ihren Geschlechtseintrag auch zwischenzeitlich nicht geändert haben. Für inter- und transgeschlechtliche Personen ergeben sich aber Besonderheiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch der geltende § 1591 BGB – Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat – rein biologisch verstanden wurde und deshalb jede Person, die ein Kind geboren hat, ungeachtet ihres Geschlechtseintrags kraft Gesetzes Mutter war, weil biologisch nur eine Frau ein Kind gebären kann (vergleiche BGH, Beschluss vom 6. September 2017 – XII ZB 660/14 –, BGHZ 215, 318 ff., juris, Rn. 14 für eine Frau-zu-Mann-Transperson). Dieses Verständnis hat auch § 11 Absatz 1 SBGG nicht geändert und es wird auch künftig daran festgehalten. Zwar wäre denkbar, für den gebärenden Transmann auch eine Öffnung dergestalt vorzusehen, dass er nicht „Geburtsmutter“ und „Mutter“, sondern „Geburtsvater“ und „Vater“ ist, also den Geschlechtseintrag im Zeitpunkt der Geburt des Kindes als maßgeblich anzusehen. Damit wären aber zahlreiche Folgefragen verbunden, die das Abstammungsrecht, das Familienverfahrensrecht, das Personenstandsrecht und der daran anknüpfenden Rechtsbereiche noch komplexer machen würde. Im europäischen Ausland ist bisher – soweit ersichtlich – einzig Schweden diesen Weg gegangen und hat den gebärenden Transmann in einer Sonderregelung zum „Vater“ bestimmt. Hinzu kommt, dass eine solche Öffnung die Frage aufwerfen würde, welche Bedeutung die Begriffe „Mutter“ und „Vater“ noch haben. Das wird vermieden, wenn – wie im Entwurf – daran festgehalten wird, dass die Person, die das Kind geboren hat, biologisch eine Frau sein muss und deshalb „Mutter“ und „Geburtsmutter“ ist. Mit dem Wahlrecht für die Bezeichnung auf der Geburtsurkunde des Kindes (in diesem Fall Mutter oder Elternteil) besteht die Möglichkeit, auch einem zwischenzeitlich geänderten Geschlechtseintrag Rechnung zu tragen.

Die gleichen Erwägungen gelten für eine gebärende Person, die keinen Geschlechtseintrag oder den Geschlechtseintrag „divers“ aufweist, weil sie eine Variante der Geschlechtsentwicklung hat (siehe § 1631e BGB). Auch sie ist nach § 1591 BGB „Mutter“, weil sie das Kind geboren hat. Daran wird festgehalten, sie ist daher nach § 1591 Absatz 1 BGB-E Mutter und Geburtsmutter des Kindes. Auf der Geburtsurkunde kann auch sie aber die geschlechtsneutrale Bezeichnung „Elternteil“ wählen. Eine Alternative wäre eine zwingende neue familienrechtliche Bezeichnung für einen Elternteil mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung beziehungsweise die Umschreibung „erster Elternteil“ oder „zweiter Elternteil“. Dies wurde erwogen, nach längerer Prüfung aber verworfen. Bei Personen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung gibt es viele, die sich dessen ungeachtet dem weiblichen oder männlichen Geschlecht als zugehörig ansehen und deshalb ein Interesse daran haben, familien- und personenstandsrechtlich die Bezeichnung „Mutter“ oder „Vater“ zu führen. Es erscheint deshalb sachgerecht, ihnen diese Bezeichnungen bei feststehendem entsprechendem Fortpflanzungsbeitrag ebenso zu verleihen wie Personen ohne eine solche (besondere) Variante der Geschlechtsentwicklung. Auch ihnen steht es frei, für die Geburtsurkunde die Bezeichnung „Elternteil“ zu wählen. Würde man an dieser Stelle stärker differenzieren wollen, müsste eine sehr kleinteilige Differenzierung gewählt werden, die neben praktischen Anwendungsschwierigkeiten weitere Fehlerquellen verursachen würde.

Auch für die Person, mit deren Samen das Kind nachweislich gezeugt wurde und die deshalb gerichtlich als Vater festgestellt wurde, kam es bisher nicht auf das eingetragene Geschlecht an (§ 11 Absatz 1 Satz 1 SBGG). Auch daran wird festgehalten. Ebenso wie der weibliche Beitrag zur Zeugung eines Kindes (Eizelle einschließlich der Schwangerschaft und Geburt) ist auch der männliche Beitrag zur Zeugung (Samen) biologisch geprägt. Steht fest, dass eine Person das Kind mit ihrem Samen gezeugt hat, so ist sie biologisch männlich und die Bezeichnung „Vater“ vorgegeben. Diese Erwägungen sprechen dafür, weder einen geänderten Geschlechtseintrag noch das Bestehen einer Variante der Geschlechtsentwicklung zu berücksichtigen. Es ergeben sich bei dieser Festlegung allerdings zwei Schwierigkeiten: Zum einen ist auch die genetische Abstammung von einer Frau ermittelbar und eine genetische Abstammungsuntersuchung allein ergibt nicht eindeutig, ob eine der Personen, von der das Kind genetisch abstammt, den weiblichen oder den männlichen Zeugungsbeitrag geleistet hat – relevant ist dies in Fällen, in denen die Geburtsmutter und die genetische Mutter nicht identisch sind. Zum anderen arbeitet das Abstammungsrecht mit Vermutungen und Fiktionen, die für den zweiten Elternteil nur selten eine gerichtliche Feststellung der Elternschaft aufgrund einer Abstammungsuntersuchung notwendig werden lassen. Letztlich passt dies auch nur schwer zur Öffnung der zweiten Elternstelle für Frauen, die mehr „nichtbiologische Mütter“ erwarten lässt.

Beide Schwierigkeiten liefern aber keine durchgreifenden Gründe, bei der gerichtlichen Feststellung der Vater-schaft nicht auf das biologische Geschlecht abzustellen.

Zum einen ist das Auseinanderfallen von Geburtsmutter und genetischer Mutter nach deutschem Recht nicht möglich, weil § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Nummer 6 und 7 ESchG die Eizellübertragung (zum Zweck einer Eizellspende oder einer Leihmutter-schaft) gesetzlich verbietet. Damit kann sich die Frage nur stellen, wenn im Ausland eine Eizellübertragung stattgefunden hat; darauf aber muss das inländische Abstammungsrecht nicht zwingend reagieren. Demgemäß sieht der Entwurf (§ 1596 Absatz 1 BGB-E) nicht vor, dass generell die rechtliche Elternschaft aufgrund einer Abstammungsuntersuchung festgestellt werden kann, sondern – die übrigen Voraussetzungen unterstellt – nur dann, wenn das Kind mit dem Samen der festzustellenden Person gezeugt wurde. Es bleibt dabei, dass nur die männliche Elternschaft – die Vaterschaft – gerichtlich festgestellt werden kann.

Zum anderen folgt aus der Öffnung der Elternschaft kraft Vereinbarung, kraft Ehe oder Anerkennung nicht zwingend, dass ein geänderter, ein fehlender Geschlechtseintrag oder der Geschlechtseintrag „divers“ für die Bezeichnung Bedeutung haben muss. Das Abstammungsrecht basiert auf der Annahme, dass es einer Elternzuordnung bedarf, um Personen zu haben, die für die Angelegenheiten – Pflege und Erziehung eines Kindes – zuständig sind. Dazu hat das Abstammungsrecht zu berücksichtigen, dass die Eltern nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG das natürliche Recht und die Pflicht zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder haben. Dies gibt den biologischen Eltern eine Sonderstellung: Sie haben im Ausgangspunkt dieses Grundrecht selbst dann, wenn der Gesetzgeber sie von der rechtlichen Elternschaft vorerst ausschließt (BVerfG, Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 – juris, Randnummer 38 f.). Zudem ist der Gesetzgeber gehalten, die Elternschaft grundsätzlich an der Abstammung auszurichten (ebenda, Randnummer 45). Demgegenüber sind nicht biologische Eltern Träger dieses Grundrechts erst dann, wenn ihnen die Elternschaft zugeordnet wurde. Das bedeutet: Es macht einen Unterschied, ob eine Person dem Kind kraft Gesetzes als Elternteil zugeordnet wurde, ohne leiblicher Elternteil zu sein, oder ob diese als

biologischer Elternteil auch ohne rechtliche Elternschaft Träger des Grundrechts ist und deshalb auch das Recht auf Zugang zur rechtlichen Elternschaft hat. Es kann angenommen werden, dass eine andere Frau als die Geburtsmutter – nach Maßgabe deutschen Rechts – nie genetischer Elternteil des Kindes sein kann, denn dazu müsste sie sich ins Ausland begeben haben und dort eine Eizellübertragung auf die Geburtsmutter durchgeführt worden sein, ohne dass die genetische Mutter auf ihre Elternschaft verzichtet hat.

Demgemäß ist eine Person, die ihren Geschlechtseintrag vor der Geburt des Kindes von „weiblich“ zu „männlich“ ändert (Transmann) in aller Regel nur dann biologischer Elternteil, wenn sie das Kind geboren hat – und ansonsten kein biologischer Elternteil. Ein nicht biologischer Elternteil ist nur dann und solange Träger des Elterngrundrechts, wie er gesetzlich als Elternteil des Kindes zugeordnet ist. Daher steht ein Transmann im gleichen grundrechtlichen Lager wie eine Person, die durchgehend einen Geschlechtseintrag „weiblich“ führt. Umgekehrt gilt das auch: Eine Person, die ihren Geschlechtseintrag vor der Geburt des Kindes von „männlich“ zu „weiblich“ ändert (Transfrau), ist aus grundrechtlicher Sicht immer noch in der Lage, sich als nur biologischer Elternteil auf das Elternrecht berufen zu können, wenn sie das Kind mit ihrem Samen gezeugt haben kann; sie wird daher wie eine Person mit einem durchgehenden Geschlechtseintrag „männlich“ nicht allein aufgrund gesetzlicher Zuordnung, sondern auch aufgrund der dahinter stehenden Vermutung ihrer biologischen Vaterschaft Elternteil.

Der geänderte Geschlechtseintrag einer Person führt nicht dazu, dass sich deren Zeugungsfähigkeit und damit die potenzielle genetische Abstammung eines – auch später geborenen – Kindes von dieser Person ändert. Diese Frage stellt sich nicht nur bei der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft, sondern auch bei der Anfechtung der Elternschaft. Zudem beruht auch der römisch-rechtliche Grundsatz *pater est quem nuptiae demonstrant* auf der Idee, dass die Ehe die Vaterschaft „beweist“ und nicht „begründet“. Die Vermutung, dass der zweite Elternteil die Person ist, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde, geht ersichtlich ins Leere, wenn diese biologisch dazu offensichtlich nicht in der Lage ist, selbst wenn ihr Geschlechtseintrag „männlich“ ist. Umgekehrt geht diese Vermutung nicht ins Leere, wenn der zweite Elternteil biologisch zur Zeugung in der Lage ist, auch wenn sein Geschlechtseintrag „weiblich“ ist. Jenseits der Anfechtung sehen auch weitere Vorschriften künftig vor, dass die genetische Abstammung im Abstammungsrecht größere Bedeutung entfaltet. Das gilt beispielsweise für die Elternschaft kraft Vereinbarung, kraft Ehe oder Anerkennung durchbrechende Anerkennung der Elternschaft (§ 1595d BGB-E, die die bisherige Dreier-Erklärung nach § 1599 Absatz 2 BGB ersetzt), für die Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe (§ 1594a BGB-E) und für die Vermeidung der Missbrauchsprüfung der Ausländerbehörde in Fällen eines Aufenthaltsrechtsgefälles bei Anerkennung der Elternschaft oder Elternschaftsübernahme (§ 85a und § 85d AufenthG-E in Verbindung mit § 1593g und § 1595e BGB-E). Solange die Eizellübertragung auf eine andere Frau als die Frau, von der die Eizelle stammt, in Deutschland gesetzlich verboten ist, haben die vorgenannten Vorschriften in der Regel nur für die Person Bedeutung, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde, und nur ganz ausnahmsweise für die Person, von der die Eizelle stammt.

Dem lässt sich zwar entgegenhalten, dass die Reform des Abstammungsrechts gerade auch die Fälle privater und offizieller Samenspenden und die heterologe Übertragung eines Embryos regelt, bei denen das Kind biologisch nicht vom zweiten Elternteil abstammen kann. Allerdings bilden diese Fälle weiterhin nur eine sehr kleine Gruppe innerhalb der Vaterschaften, sprechen also nicht gegen die Typisierung, dass der betroffene Mann potenziell auch der genetische Vater des Kindes sein kann und als solcher ein Grundrecht auf Erlangung der rechtlichen Vaterschaft hat, während alle Fälle der Mutterschaft einer weiteren Frau auf private oder offizielle Samenspenden oder die heterologe Übertragung eines Embryos zurückgreifen müssen und deshalb nie genetischer Vater und auch fast nie genetische Mutter des Kindes sein können.

Das Gleiche gilt für Personen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung, die keinen oder den Geschlechtseintrag „divers“ haben. Auch bei ihnen ist zwischen Personen, die aufgrund ihres biologischen Fortpflanzungsbeitrags ein Grundrecht auf Erlangung der rechtlichen Elternschaft haben und Personen, bei denen dies nicht zutrifft, zu unterscheiden. Wird an das biologische Geschlecht angeknüpft und hat sich dieses im Rahmen der Zeugung ausgewirkt, was im Rahmen der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft überprüft worden ist, ist die Bezeichnung „Vater“ passend. In den übrigen Fällen kommt es darauf an, ob eine eindeutige biologische Zuordnung der Person als Frau oder Mann möglich ist. Ist dies nicht der Fall, wird diese Person „nur“ zweiter Elternteil nach § 1592 Absatz 2 oder 3 BGB-E.

Das spricht dafür, im Rahmen des Abstammungsrechts generell an das biologische Geschlecht anzuknüpfen und nicht an den personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag. Mit dieser Festlegung wird erreicht, dass schematisch angeknüpft werden kann, was die Handhabung im Personenstandswesen und in Gerichtsverfahren stark

vereinfacht. Hat eine Person das Kind geboren, ist sie Frau, Mutter und Geburtsmutter, ohne weitere Fragen klären zu müssen. Wird eine Person gerichtlich als rechtlicher Elternteil festgestellt, ist sie Mann und damit Vater. Wird die genetische Abstammung im Rahmen der Zuordnung überprüft, ist die Person entweder Mann und Vater oder ganz ausnahmsweise Frau und Mutter (wenn im Ausland eine Eizellübertragung stattgefunden hat). Wird die genetische Abstammung nicht überprüft, greift in aller Regel die Zweifelsregelung in § 1591 Absatz 5 Satz 2 BGB-E: Es kommt auf das Geschlecht an, das der Person zuerst zugeordnet wurde.

Zu § 1591 (Mutterschaft; Vaterschaft)

§ 1591 BGB-E regelt die Bezeichnungen der Elternteile als „Mutter“ (und Geburtsmutter) und „Vater“, die Mutterschaft und Vaterschaft und wie zu bestimmen ist, ob ein Elternteil Mutter oder Vater ist.

Zu Absatz 1

§ 1591 Absatz 1 BGB-E greift § 1591 BGB auf und ordnet wie bisher an, dass Mutter die Frau ist, die das Kind geboren hat.

Im Interesse einer möglichst schnellen und objektiv bestimmbareren Zuordnung des Kindes wird hinsichtlich der ersten Elternstelle auch künftig ausschließlich an den Geburtsvorgang angeknüpft (Geburtsmutterprinzip). Dahinter steht zunächst die Überlegung, dass die Geburtsmutter in aller Regel auch die genetische Mutter des Kindes ist, weil das geltende Embryonenschutzgesetz die Übertragung einer unbefruchteten Eizelle auf eine andere Person als die Person, von der die Eizelle stammt, verbietet (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 ESchG). Indem die Geburtsmutter das Kind empfängt, austrägt und gebiert, übernimmt sie zum anderen aber auch die Verantwortung für das Kind. Für die Zuordnung genügt dies selbst dann, wenn die gebärende Person ausnahmsweise nicht die genetische Mutter des Kindes ist, beispielsweise nach einer Embryonenspende oder einer im Ausland durchgeführten Eizellspende. Eine Abweichung von dem Geburtsmutterprinzip wäre nicht nur mit vielen rechtlichen, ethischen, psychologischen und medizinischen Folgefragen verbunden, wie sie der Abschlussbericht der Kommission für reproduktive Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin für die altruistische Leihmutterschaft unter den Empfehlungen (II. 3.2. Seite 604 und 605) beschreibt, vielmehr ist das Abstammungsrecht wie auch das Kindschaftsrecht an der Geburtsmutter als „Ankerperson“ ausgerichtet.

In seltenen Fällen kann es vorkommen, dass Außenstehenden nicht bekannt ist, wer das Kind geboren hat. Das betrifft beispielsweise Fälle der vertraulichen Geburt oder Fälle einer Hausgeburt ohne Beistand einer Hebamme. In Fällen der vertraulichen Geburt verheimlicht die Frau, die das Kind gebiert, ihre Identität. Trotzdem ist sie Geburtsmutter und Mutter nach § 1591 Absatz 1 BGB-E und erster Elternteil nach § 1592 Absatz 1 BGB-E. Nach § 1674a BGB beziehungsweise § 1671 BGB-E ruht ihre elterliche Sorge. In Fällen einer Hausgeburt ohne Hebamme ist es denkbar, dass in der Geburtsanmeldung des Kindes ausnahmsweise eine andere Person als Geburtsmutter angegeben wird und so auch im Geburtenregister eingetragen wird. § 1591 Absatz 1 BGB-E lässt sich dadurch aber nicht überwinden, entscheidend ist allein, wer das Kind geboren hat. Fehlerhafte Eintragungen im Geburtenregister können berichtigt werden. Diese strikte Bindung an die Geburt ist weiterhin geboten, um für jedes Kind eine eindeutig bestimmte „Ankerperson“ zuzuordnen.

Die Geburtsmutterschaft ist wie bisher unanfechtbar ausgestaltet, § 1597 Absatz 1 BGB-E. Dem Kind soll auch künftig die Sicherheit gegeben werden, dass ihm in jedem Fall von seiner Geburt an eine Person nach § 1591 Absatz 1 BGB-E unanfechtbar als rechtlicher Elternteil zugeordnet wird und ein Austausch dieser Person nur im Wege der Adoption – der Annahme als Kind – möglich ist.

Aus rechtstechnischen Gründen wird der Frau, die das Kind geboren hat, nicht nur die Bezeichnung „Mutter“, sondern zugleich die Bezeichnung „Geburtsmutter“ zugeordnet, dies erfolgt durch eine entsprechende Legaldefinition. Damit ist klar: Auch für den Fall, dass es noch eine zweite Frau als Mutter neben der Frau, die das Kind geboren hat, gibt, ist diese Mutter und zugleich Geburtsmutter. „Geburtsmutter“ ist die Bezeichnung, an die regelungstechnisch – beispielsweise in § 1592 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E bei der Regelung zur Zuordnung der zweiten Elternstelle – angeknüpft wird. „Mutter“ ist demgegenüber die Bezeichnung, die allgemein und im Rechtsverkehr verwendet wird.

Auch hinsichtlich der Bezeichnungsfrage wurden zahlreiche Alternativen in die Überlegungen mit einbezogen, aber verworfen. Insbesondere erscheint es wenig gesetztesanwenderfreundlich und damit nicht sachgerecht, die jeweilige Mutter durch entsprechende Normverweisung zu konkretisieren (Mutter im Sinne von § 1591 Absatz 1 und Mutter im Sinne von § 1591 Absatz 2), da dies die bezugnehmenden Rechtsvorschriften schwer lesbar machen

würde und mit erheblichem Folgeänderungsaufwand verbunden wäre. Eine begrifflich deutlichere Unterscheidung, wie sie noch im Diskussionsteilentwurf für eine Reform des Abstammungsrechts angelegt war (Mutter – Mit-Mutter) oder die die Mutterschaft der zweiten Frau weniger „sichtbar“ macht (Mutter – zweiter weiblicher Elternteil, Mutter – Elternteil), erscheint weder notwendig noch sinnvoll und würde dem Anliegen, beiden Frauen die „Mutterschaft“ zuzuordnen, zuwiderlaufen.

Für die Geburtsmutter – als erster Elternteil nach § 1592 Absatz 1 BGB-E – regelt § 1591 Absatz 1 BGB-E sowohl die Zuordnung (aufgrund der Geburt des Kindes) als auch die Bezeichnung (Mutter und Geburtsmutter).

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Bezeichnung „Vater“: „Vater“ ist der zweite Elternteil des Kindes dann, wenn er ein Mann ist. § 1592 Absatz 2 BGB-E greift damit den Teil aus dem geltenden § 1592 BGB auf, der die Bezeichnung klärt: Ein männlicher Elternteil ist „Vater“.

Demgegenüber richtet sich die Zuordnung des zweiten Elternteils nach § 1592 Absatz 2 und 3 BGB-E und nicht nach § 1591 Absatz 2 BGB-E. Beide Vorschriften sind daher im Zusammenhang anzuwenden. Die Einzelheiten zu den Zuordnungsgründen werden in der Einzelbegründung zu § 1592 BGB-E erläutert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Bezeichnung „Mutter“ für den zweiten Elternteil. Der Regelung in Absatz 2 entsprechend bestimmt Absatz 3, dass der zweite Elternteil ebenfalls „Mutter“ ist, sofern es sich bei diesem um eine Frau handelt. Auch Absatz 3 regelt nicht die Zuordnungsebene. Daher ist auch Absatz 3 stets in Verbindung mit § 1592 Absatz 2 und 3 BGB-E zu lesen und anzuwenden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die Elternschaft der Mutter „Mutterschaft“ und die Elternschaft des Vaters „Vaterschaft“ ist. Die Regelung ermöglicht es, in den technischen Regelungen des Abstammungsrechts und des darauf bezugnehmenden Personenstandsrechts, Kinder- und Jugendhilferechts und Familienverfahrensrechts ausschließlich den geschlechtsneutralen Begriff „Elternschaft“ zu verwenden und wegen § 1591 Absatz 4 BGB-E dennoch zuzulassen, dass die „Vaterschaft“ oder die „Mutterschaft“ anerkannt, angefochten, durch Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe beseitigt, übernommen oder auf diese verzichtet werden kann. Damit wird eine flexible Handhabung unter anderem auch im Rahmen von Formularen, Vereinbarungen, Beurkundungen und für den Tenor gerichtlicher Beschlüsse ermöglicht.

Es ist darauf hinzuweisen, dass § 1591 Absatz 4 BGB-E nicht dazu führt, dass der Begriff der „Mutterschaft“ in anderen Vorschriften des Bundesrechts – vor allem im Gesundheitsrecht – künftig stets abstammungsrechtlich geprägt ist. Vielmehr gilt das nur umgekehrt: Wenn eine Vorschrift die „Elternschaft“ regelt, ist damit im Falle einer Frau die Mutterschaft, im Falle eines Mannes die Vaterschaft gemeint. Regelt eine Vorschrift hingegen die „Mutterschaft“, kommt § 1591 Absatz 4 BGB-E nicht zur Anwendung, steht also einem spezifisch sozial- oder gesundheitsrechtlichen Verständnis von Mutterschaft (etwa im Mutterschutzgesetz) nicht entgegen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 adressiert die Frage, wie das Geschlecht eines Elternteils – „Mann“ oder „Frau“ – im Sinne der Absätze 1 bis 4 zu verstehen ist. Dazu knüpft Absatz 5 Satz 1 an das biologische Geschlecht des Elternteils an. Ist ein Elternteil eine biologische Frau, ist dieser nach § 1591 Absatz 3 BGB-E Mutter, seine Elternschaft nach § 1591 Absatz 4 BGB-E Mutterschaft. Diese Person ist auch nach § 1591 Absatz 1 BGB-E Mutter und Geburtsmutter, wobei der biologische Fortpflanzungsbeitrag in diesem Zusammenhang aufgrund der Geburt nachgewiesen ist. Ist eine Person ein biologischer Mann, ist sie nach § 1591 Absatz 2 BGB-E Vater, ihre Elternschaft nach § 1591 Absatz 4 BGB-E Vaterschaft. Das gilt vor allem im Fall des § 1592 Absatz 2 Nummer 3 BGB-E (gerichtliche Feststellung), weil dort der biologische Fortpflanzungsbeitrag nachgewiesen ist.

Ist unklar, ob eine Person biologisch ein Mann oder eine Frau ist, hilft Absatz 5 Satz 2 mit einer Zweifelsregelung: Im Zweifel ist anzunehmen, dass das biologische Geschlecht einer Person demjenigen Geschlecht entspricht, das dieser zuerst zugeordnet wurde. Damit ist der ursprüngliche Geschlechtseintrag im Geburtenregister von Bedeutung. Es handelt sich jedoch nur um eine Zweifels- und Vermutungsregelung: Anwendbar ist sie deshalb nur, wenn das biologische Geschlecht nicht bereits anderweit feststeht; auch kann die Vermutung widerlegt werden. Bedeutung hat dieser Umstand vor allem für Personen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung, die möglicherweise zuerst fehlerhaft als männlich oder weiblich eingetragen wurden und den Geschlechtseintrag zu einem späteren Zeitpunkt haben berichtigen lassen.

Aus Absatz 5 ergibt sich außerdem: Lässt sich für eine Person mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung weder aufgrund eines tatsächlichen Fortpflanzungsbeitrags noch aufgrund der ersten personenstandsrechtlichen Zuordnung des Geschlechts feststellen, dass sie biologisch männlich oder weiblich ist, folgt aus § 1591 BGB-E für sie keine Bezeichnung. Diese ist und bleibt „Elternteil“, wenn sie die Voraussetzungen des § 1592 Absatz 2 oder 3 oder § 1594 BGB-E erfüllt.

Zu § 1592 (Erster und zweiter Elternteil)

§ 1592 BGB-E regelt die Zuordnungsebene und beantwortet damit die Frage, wer erster und zweiter Elternteil des Kindes ist.

§ 1592 Absatz 2 BGB-E greift den bisherigen § 1592 BGB auf und modifiziert ihn sprachlich so, dass der zweite Elternteil künftig „zweiter Elternteil“ und nicht mehr „Vater“ ist, im Übrigen wird die Gliederung und Reihenfolge von § 1592 BGB beibehalten. Absatz 1 und Absatz 3 sind neu.

Durch die Ergänzung entsprechender Legaldefinitionen für die einzelnen Zuordnungsgründe wird die bereits aus dem Adoptions-, Unterhalts-, Namens- und Kindschaftsrecht bekannte Bezeichnung „Elternteil“ auch im Abstammungsrecht eingeführt und dadurch die Lesbarkeit des Gesetzes erschwerende Normverweise, soweit möglich, vermieden. § 1592 BGB-E führt nicht damit nur die Bezeichnungen „erster Elternteil“ und „zweiter Elternteil“, sondern auch die Bezeichnungen „Elternteil kraft Ehe“, „Elternteil kraft Anerkennung“, „Elternteil kraft Feststellung“ und „Elternteil kraft Übernahme“ ein.

Bislang hat das Abstammungsrecht für die Vaterschaft in § 1592 BGB mit den Zuordnungsgründen von Ehe und Anerkennung und durch das Tatbestandsmerkmal „Mann“ an Umstände angeknüpft, die erfahrungsgemäß Rückschlüsse auf die genetische Abstammung eines Kindes zulassen, um möglichst eine Übereinstimmung zwischen genetischer und rechtlicher Vaterschaft zu erreichen. Dies erfolgte in Form einer typisierenden Betrachtung, ohne die genetische Abstammung des Kindes vom dem ihm als Vater zugeordneten Mann zur zwingenden Voraussetzung der statusrechtlichen Zuordnung zu erheben. So wird der Ehemann der Mutter dem Kind nach geltendem Recht selbst dann als Vater zugeordnet, wenn das Kind nicht von ihm abstammt. Dies gilt auch für die Anerkennung: Stimmt die Mutter der Anerkennung eines Mannes zu, wird dieser auch dann rechtlicher Vater des Kindes, wenn er das Kind nicht gezeugt hat. Dies gilt sogar dann, wenn allen Beteiligten positiv bekannt ist, dass er das Kind nicht gezeugt hat.

Das bislang vorherrschende Abstammungsprinzip wird durch die Neuregelung zu einem allgemeineren Verantwortungsprinzip erweitert. Die rechtlichen Eltern eines Kindes sollen danach künftig die beiden Personen sein, die die Verantwortung für die Entstehung des Kindes tragen. Dies umfasst die Verantwortung der Geburtsmutter, die das Kind empfängt, austrägt und gebiert ebenso wie die Verantwortung der Person, die die Entstehung des Kindes entweder durch Zeugung oder durch eine vor Beginn der Schwangerschaft förmlich erklärte Verantwortungsübernahme herbeiführt – sei es durch beurkundete Elternschaftsvereinbarung oder schriftliche Einwilligung in die medizinisch assistierte künstliche Befruchtung der Geburtsmutter. Die vor der Zeugung erklärte Verantwortungsübernahme wird der genetischen Abstammung im Sinne einer kausalen Verantwortung insoweit weitgehend gleichgestellt. Dies gilt unabhängig davon, ob das Kind durch Geschlechtsverkehr, mit einer privat durchgeführten künstlichen Befruchtung (Becherspende) oder mithilfe einer medizinisch assistierten künstlichen Befruchtung gezeugt wurde. Das gleiche gilt in etwas modifizierter Form auch bei der heterologen Übertragung eines Embryos: Wird ein bereits erzeugter Embryo nachträglich zur Übertragung auf eine andere Frau freigegeben, ist dieser Moment – nicht indes die Zeugung – entscheidend. Erst mit der Übertragung des Embryos beginnt die Schwangerschaft der künftigen Geburtsmutter und der Embryo kann sich zu einem Kind entwickeln. Der Entwurf fasst deshalb beide Zeitpunkte – die Zeugung und die Übertragung – unter dem Begriff „Beginn der Schwangerschaft“ zusammen. Auch die Entscheidung, die Schwangerschaft durch Übertragung eines „fremden“

Embryos einzuleiten, ist eine Verantwortungsübernahme für das daraus entstehende Kind. Dieser Grundsatz durchzieht die Neuregelung als roter Faden und wirkt sich vor allem auf der Sekundärebene der Anfechtung der Elternschaft aus, §§ 1597 ff. BGB-E. So schließt die genetische Abstammung des Kindes von der ihm nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 und 2, Absatz 3 und § 1594 BGB-E zugeordneten Person die Anfechtung in gleicher Weise aus wie eine präkonzeptionelle Verantwortungsübernahme (§§ 1597 Absatz 2, 1597e Satz 1, 1597f BGB-E). Die Verantwortungsübernahme bildet außerdem den Sachgrund für die Einführung der beurkundeten Elternschaftsvereinbarung und dafür, die Elternschaft kraft Vereinbarung grundsätzlich unanfechtbar auszugestalten, wenn das Kind in Umsetzung der Erklärungen entstanden ist.

Zu berücksichtigen ist dabei aber, dass eine vor Beginn der Schwangerschaft erklärte Verantwortungsübernahme der genetischen Abstammung nur dann gleichsteht und grundsätzlich zur Unanfechtbarkeit einer Zuordnung als zweiter Elternteil des Kindes führt, wenn der entsprechende genetische Elternteil zugleich förmlich auf die rechtliche Elternschaft für sein Kind verzichtet hat. Die genetische Abstammung setzt sich im Anfechtungsverfahren also auch weiterhin stets gegenüber einer vor Beginn der Schwangerschaft erklärten Verantwortungsübernahme durch, wenn der genetische Elternteil nicht in der vorgesehenen Form auf seine Elternschaft verzichtet hat.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass der erste Elternteil des Kindes die Geburtsmutter ist. Er bildet damit sprachlich die Reihenfolge der Elternteile ab, die schon nach geltendem Recht im Personenstandsrecht geregelt ist (§ 42 Absatz 2 PStV). Die Mutter – nun auch Geburtsmutter – ist erster Elternteil. Bedeutung hat die Bezifferung der Elternteile nur, um sie vom zweiten Elternteil nach Absatz 2 und 3 abzugrenzen, weitergehende Folgen werden daraus im Abstammungsrecht nicht gezogen.

Die Benennung der Eltern als erster und zweiter Elternteil ergibt sich aus der Regelungstechnik des Abstammungsrechts: Zuerst wird die Mutter (Geburtsmutter) bestimmt, anschließend der Vater (oder die weitere Frau als Mutter). Um den Vater (oder die weitere Frau als Mutter) bestimmen zu können, wird im Rahmen der Elternschaft kraft Ehe auf eine Beziehung zur Mutter (Geburtsmutter) abgestellt. Daher muss zuerst geklärt werden, wer das Kind geboren hat. Eine Rangfolge ist damit nicht verbunden, es geht nur um die Reihenfolge.

Zu Absatz 2

Die Absätze 2 und 3 regeln die Zuordnung des zweiten Elternteils.

Neben der Geburtsmutter wird nach Absatz 2 die Person Elternteil,

- die zum Zeitpunkt der Geburt mit der Geburtsmutter verheiratet ist (Elternteil kraft Ehe, Nummer 1),
- die die Elternschaft für das Kind anerkannt hat (Elternteil kraft Anerkennung, Nummer 2) oder
- deren Elternschaft gerichtlich festgestellt ist (Elternteil kraft Feststellung, Nummer 3).

Dabei greift Absatz 2 den bisherigen § 1592 BGB auf und behält dessen Struktur und die bisherige Reihenfolge der Zuordnungsgründe bei, während Absatz 3 für die Elternschaft kraft Übernahme (durch Elternschaftsvereinbarung) eine Sonderregelung trifft. Es ist davon auszugehen, dass Elternschaftsvereinbarungen künftig nur ausnahmsweise geschlossen werden und die Zuordnung des Vaters oder der weiteren Mutter in aller Regel auch künftig auf der mit der Geburtsmutter Ehe, der Anerkennung oder der gerichtlichen Feststellung beruhen wird. Das spricht dafür, den Zuordnungsgrund der Elternschaftsvereinbarung in einem gesonderten Absatz zu regeln. Zugleich ist klar, dass Absatz 3 eine Spezialregelung ist und Absatz 2 als Generalregelung verdrängt; besteht eine Elternschaft kraft Übernahme, ist eine Zuordnung als zweiter Elternteil auf der Grundlage eines anderen Zuordnungsgrunds ausgeschlossen. Weitere Einzelheiten werden in der Begründung zu Absatz 3 näher erläutert.

§ 1592 Absatz 2 BGB-E bestimmt, welche Person neben der Geburtsmutter Elternteil und damit zugleich als Mann Vater (§ 1591 Absatz 2 BGB-E) oder als Frau Mutter (§ 1591 Absatz 3 BGB-E) des Kindes wird. Die Zuordnungsgründe sind wie bisher abschließend geregelt und stehen in Ansehung ihrer Rechtsfolgen gleichwertig nebeneinander. Sie wirken auf den Zeitpunkt der Geburt zurück. Das gilt auch, wenn die Anerkennung oder die gerichtliche Feststellung der Elternschaft erst weit nach der Geburt des Kindes erfolgt. Aber auch wenn die Elternschaft schon vor der Geburt des Kindes geklärt wird, indem eine Elternschaftsvereinbarung getroffen oder vorgeburtlich die Anerkennung erklärt wird, wirkt die Zuordnung der Elternschaft erst ab dem Zeitpunkt der Geburt des Kindes.

Wie im geltenden § 1592 BGB wird auch in § 1592 Absatz 2 BGB-E an Umstände angeknüpft, die erfahrungsgemäß den Rückschluss zulassen, die dem Kind als zweiter Elternteil zugeordnete Person sei genetischer Elternteil des Kindes. Allerdings wird diese Vermutung entsprechend dem Verantwortungsprinzip erweitert: Im Regelfall wird die genetische Elternschaft vermutet. Ist die genetische Elternschaft der zugeordneten Person unwahrscheinlich oder weitestgehend ausgeschlossen, etwa bei Durchführung einer künstlichen Befruchtung unter Verwendung des Samens eines Dritten oder bei der Zuordnung einer weiteren Frau als Mutter, wird die Verantwortungsübernahme vermutet. Nicht nur bei der Anknüpfung an die Ehe sondern auch bei einer Anerkennung wird insoweit davon ausgegangen, dass die dem Kind als Elternteil zugeordnete Person das Kind entweder gezeugt oder vor der Zeugung des Kindes die Verantwortung für die Entstehung des Kindes übernommen hat, also in die künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten oder in die heterologe Übertragung eines Embryos eingewilligt hat. Insoweit wird die Typisierungsgrundlage für die Anknüpfung an Ehe und Anerkennung einerseits gestärkt und andererseits erweitert.

Der Zuordnung nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 und 2 BGB-E liegt daher die Vermutung zugrunde, dass die zugeordnete Person die Entstehung des Kindes mitzuverantworten hat, indem sie durch Zeugung oder präkonzeptionell erklärte Verantwortungsübernahme im Wege der schriftlichen Einwilligung in die medizinisch assistierte künstliche Befruchtung der Geburtsmutter mittels Samenspende eines Dritten (vergleiche § 1597e Absatz 1 Nummer 2 BGB-E) die Zeugung des Kindes (mit)veranlasst hat.

Zu Nummer 1

Nummer 1 ordnet wie bisher § 1592 Nummer 1 BGB an, dass zweiter Elternteil (bisher: Vater) eines Kindes die Person (bisher: der Mann) ist, die mit der Geburtsmutter (bisher: Mutter) des Kindes im Zeitpunkt seiner Geburt verheiratet ist. Damit bleibt der römisch-rechtliche Grundsatz *pater est quem nuptiae demonstrant* bestehen, wird aber auf die Ehefrau der Geburtsmutter erweitert (die dann ebenfalls Mutter ist – § 1591 Absatz 3 BGB-E)). Aus technischen Gründen wird diese Elternschaft als Elternschaft kraft Ehe legaldefiniert.

Beispiel 1: Anne und Björn sind miteinander verheiratet, Anne gebiert ein Kind. Nach geltendem Recht ist Anne Mutter (§ 1591 BGB) und Björn Vater (§ 1592 Nummer 1 BGB). Nach neuem Recht ist Anne Mutter, Geburtsmutter und erster Elternteil (§ 1591 Absatz 1 und § 1592 Absatz 1 BGB-E), Björn ist Vater und zweiter Elternteil (§ 1591 Absatz 2 und § 1592 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E). Es tritt keine inhaltliche Änderung ein.

Beispiel 2: Charlotte und Dana sind miteinander verheiratet, Charlotte gebiert ein Kind, das mithilfe einer Samenspende aus einer Samenbank gezeugt wurde. Nach bisherigem Recht ist Charlotte Mutter (§ 1591 BGB) und Dana Stiefelternteil, demnach rechtlich nicht mit dem Kind verwandt; Dana hat deshalb nur sehr eingeschränkte Befugnisse diesem gegenüber (§ 1687b BGB). Sie müsste das Kind adoptieren und dazu ein entsprechendes Adoptionsverfahren durchlaufen (§§ 1741 ff. BGB).

Nach neuem Recht ist Dana kraft Gesetzes als weitere Frau Mutter und zweiter Elternteil (§ 1591 Absatz 3 und § 1592 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E). Charlotte ist Mutter, Geburtsmutter und erster Elternteil des Kindes (§ 1591 Absatz 1 und § 1592 Absatz 1 BGB-E).

Zu Nummer 2

Nummer 2 ordnet wie bisher § 1592 Nummer 2 BGB an, dass zweiter Elternteil (bisher: Vater) des Kindes die Person (bisher: der Mann) ist, die die Elternschaft (bisher: Vaterschaft) anerkannt hat. Auch dieser Zuordnungsgrund gilt künftig ebenso für eine weitere Frau als Mutter. Aus technischen Gründen wird diese Elternschaft als Elternschaft kraft Anerkennung legaldefiniert.

Beispiel 3: Anne und Björn sind nicht verheiratet, Anne gebiert ein Kind. Nach geltendem Recht ist Anne Mutter (§ 1591 BGB). Björn kann nach Anerkennung der Vaterschaft Vater sein (§ 1592 Nummer 2 BGB), wenn Anne seiner Anerkennung zustimmt (§ 1595 Absatz 1 BGB). Nach neuem Recht bleibt es dabei. Anne ist Mutter, Geburtsmutter und erster Elternteil (§ 1591 Absatz 1 BGB-E und § 1592 Absatz 1 BGB-E), Björn kann nach Anerkennung der Vaterschaft Vater und zweiter Elternteil sein (§ 1591 Absatz 2 und § 1592 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E), wenn Anne (und das Kind) der Anerkennung zustimmt (§ 1595a Absatz 1 und 2 BGB-E).

Beispiel 4: Charlotte und Dana sind nicht verheiratet, Charlotte gebiert ein Kind. Nach bisherigem Recht ist Charlotte Mutter (§ 1591 BGB), Dana kann nur im Wege der Stiefkindadoption Elternteil des Kindes werden. Dabei ist jedoch eine verfestigte Partnerschaft erforderlich (§ 1766a BGB).

Nach neuem Recht ist Charlotte Mutter, Geburtsmutter und erster Elternteil des Kindes (§ 1591 Absatz 1 und § 1592 Absatz 1 BGB-E). Dana kann durch Anerkennung der Elternschaft (Mutterschaft) mit Zustimmung von Charlotte und dem Kind (§ 1595a Absatz 1 und 2 BGB-E) als weitere Frau Mutter und zweiter Elternteil des Kindes werden (§ 1591 Absatz 3 und § 1592 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E).

Beispiel 5: Charlotte und Kim sind nicht verheiratet. Kim hat von Geburt an den Geschlechtseintrag „divers“. Charlotte gebiert ein Kind. Nach bisherigem Recht ist Charlotte Mutter (§ 1591 BGB). Kim kann nur im Wege der Stiefkindadoption Elternteil des Kindes werden, wenn eine verfestigte Partnerschaft mit Charlotte besteht.

Nach neuem Recht ist Charlotte Mutter, Geburtsmutter und erster Elternteil. Kim kann wie Dana und Björn durch Anerkennung der Elternschaft mit Zustimmung von Charlotte und dem Kind (§ 1595a Absatz 1 und 2 BGB-E) zweiter Elternteil des Kindes werden (§ 1592 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E). Für ihre Bezeichnung kommt es darauf an, welches biologische Geschlecht sie hat (§ 1591 Absatz 5 BGB-E). Ist Kims biologisches Geschlecht weder männlich noch weiblich, bleibt Kim zweiter Elternteil. Weil der Geschlechtseintrag von Kim von Anfang an „divers“ war, greift auch die Zweifelsregelung nicht ein.

Zu Nummer 3

Nummer 3 ordnet wie bisher § 1592 Nummer 3 BGB an, dass zweiter Elternteil (bisher: Vater) des Kindes die Person (bisher: der Mann) ist, deren Elternschaft (bisher: Vaterschaft) gerichtlich festgestellt ist. Dieser Zuordnungsgrund gilt auch künftig nicht für eine weitere Frau als Mutter. Zwar regelt Nummer 3 selbst nicht, dass eine Frau von der gerichtlichen Feststellung ausgeschlossen ist. Dies folgt jedoch aus § 1596 Absatz 1 Satz 2 BGB-E, wonach als Elternteil die Person festgestellt wird, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde.

Damit bleibt – trotz neuer Regelungstechnik – Nummer 3 auf die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft begrenzt, denn wenn der Elternteil kraft Feststellung ein Mann ist, ist er „Vater“ (§ 1591 Absatz 2 BGB-E), seine Elternschaft „Vaterschaft“ (§ 1591 Absatz 4 BGB-E). Aus technischen Gründen wird diese Elternschaft als Elternschaft kraft Feststellung legaldefiniert.

Zu Absatz 3

§ 1592 Absatz 3 BGB-E greift die neu eingeführte Elternschaftsvereinbarung (§§ 1593 ff. BGB-E) als Spezialregelung unter Verdrängung von Absatz 2 als vorrangiger Zuordnungstatbestand auf.

Haben die Beteiligten in einer Elternschaftsvereinbarung bestimmt, wer Elternteil des Kindes neben der Geburtsmutter werden soll (§ 1593a Absatz 1 BGB-E), so wird diese Person dem Kind unmittelbar kraft Gesetzes als zweiter Elternteil zugeordnet. Dies kann insbesondere die Person sein, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde, aber auch eine andere Person, etwa der Partner oder die Partnerin der Geburtsmutter (§ 1593a Absatz 1 und 3 BGB-E). Aus technischen Gründen wird diese Elternschaft als Elternschaft kraft Vereinbarung legaldefiniert.

Möglich ist es auch, dass die Elternschaftsvereinbarung nur vorsieht, dass die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt werden soll, auf ihre Elternschaft verzichtet und somit nicht gerichtlich als Elternteil festgestellt werden kann, ohne eine andere Person zum zweiten Elternteil des Kindes zu bestimmen, § 1593b Absatz 1 BGB-E. In diesen Fällen wird dem Kind kein Elternteil kraft Vereinbarung nach Absatz 3 zugeordnet.

Der Zuordnung liegt die Vermutung der wirksamen Verantwortungsübernahme zugrunde, demnach, dass keine Erklärung der an der Elternschaftsvereinbarung beteiligten Personen an einem Willensmangel leidet und die Zeugung mit dem Samen der Person erfolgt ist, die in der Elternschaftsvereinbarung dazu vorgesehen war.

Beispiel 6: Anne und Björn sind nicht verheiratet; Björn ist zeugungsunfähig. Sie wollen gemeinsam ein Kind pflegen und erziehen, das Anne gebären soll. Mit Hilfe des Samenspenders Samuel soll Anne ein Kind zeugen. Samuel ist nicht wichtig, wer an seiner Stelle rechtlicher Vater wird. Nach bisherigem Recht ist Anne Mutter (§ 1591 BGB) und Björn kann die Vaterschaft anerkennen (§ 1592 Nummer 2 BGB). Erkennt er die

Vaterschaft an, können er und Anne nicht anfechten (§ 1600 Absatz 4 BGB), weil das Kind mit ihrer Einwilligung durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt wurde. Das Kind kann anfechten. Samuel könnte ebenfalls die Vaterschaft anfechten, um selbst als Vater festgestellt zu werden (§ 1600 Absatz 1 Nummer 2 BGB), der Feststellungsausschluss des § 1600d Absatz 4 BGB gilt mangels medizinisch assistierter künstlicher Befruchtung für ihn nicht.

Nach neuem Recht sieht das anders aus: Um sich rechtlich abzusichern, beurkunden Anne und Samuel einen Elternschaftsverzicht als Elternschaftsvereinbarung und Anne und Björn eine Elternschaftsübernahme als Elternschaftsvereinbarung (§§ 1593 ff. BGB-E). Damit wird Björn im Zeitpunkt der Geburt des Kindes kraft Gesetzes Vater und zweiter Elternteil (§ 1591 Absatz 2 und § 1592 Absatz 3 BGB-E); Anne ist „Mutter“, „Geburtsmutter“ und „erster Elternteil“ (§ 1591 Absatz 1 und § 1592 Absatz 1 BGB-E), und Samuel kann – selbst wenn die Elternschaftsübernahme unwirksam sein sollte – gerichtlich nicht als Vater des Kindes festgestellt werden (§ 1596 Absatz 4 Nummer 1 BGB-E).

Absatz 3 Satz 1 ordnet ausdrücklich an, dass die Person, die die Elternschaft nach § 1593a BGB-E übernommen hat, der zweite Elternteil des Kindes ist und damit andere Zuordnungsgründe verdrängt werden. Er regelt damit auch das Rangverhältnis von Elternschaft kraft Vereinbarung und Elternschaft kraft Ehe nach Absatz 2 Nummer 1 und nach § 1594 BGB-E. Danach entsteht eine Elternschaft kraft Ehe nicht, wenn im Zeitpunkt der Geburt eine Elternschaftsvereinbarung vorliegt, die den Ehegatten der Geburtsmutter oder eine andere Person zum zweiten Elternteil bestimmt.

Die Konkurrenz zwischen einer Elternschaft kraft Vereinbarung und einer Elternschaft kraft Ehe wird damit zu Lasten der Elternschaft kraft Ehe gelöst. Es ist für den Fall eines verheirateten Frauenpaares vorgesehen, dass beide Frauen Mutter des von einer von ihnen geborenen Kindes werden, sofern nichts anderes vereinbart ist (Zeilen 3392 f.). Es erscheint sinnvoll, dies als Grundsatz und nicht nur für die Ehe zweier Frauen vorzusehen. Auch bei verschiedengeschlechtlichen Ehegatten, deren Kind mithilfe eines Dritten gezeugt wurde, stellt sich die Frage, ob der Dritte oder der Ehemann Vater des Kindes werden soll. Nicht zuletzt würde die Elternschaftsvereinbarung erheblich an Nutzen einbüßen, wäre die Ehe bei der Zuordnung des Kindes vorrangig: Denn die Geburtsmutter könnte während der Schwangerschaft heiraten, um die zwischenzeitlich nicht mehr gewollte Elternschaftsvereinbarung zu unterlaufen.

Die Rangfrage beider Zuordnungstatbestände stellt sich, weil eine Elternschaftsvereinbarung, die eine bestimmte Person zum zweiten Elternteil des Kindes bestimmt, in gleicher Weise wie eine Ehe unmittelbar kraft Gesetzes zur Zuordnung des Kindes führt, ohne dass es dazu weiterer Erklärungen bedarf. Ohne eine entsprechende Regelung bliebe unklar, welcher Zuordnungstatbestand sich durchsetzt und wer zweiter Elternteil des Kindes ist, sollte in der Elternschaftsvereinbarung eine andere Person als der Ehegatte der Geburtsmutter zum Elternteil bestimmt worden sein. Zudem bliebe offen, ob der in einer Elternschaftsvereinbarung zum Elternteil bestimmte Ehegatte der Geburtsmutter Elternteil kraft Vereinbarung nach § 1592 Absatz 3 BGB-E oder Elternteil kraft Ehe nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder § 1594 BGB-E ist. Dies mag im Allgemeinen nur von formalem Interesse sein, hat aber Auswirkungen, weil etwa die Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft nur einem Elternteil kraft Ehe offensteht (§ 1594a BGB-E).

Auch aus Gründen der Gleichbehandlung verheirateter und lediger Frauen und zur Ermöglichung einer möglichst frühzeitigen und rechtssicheren Vereinbarung über die Zuordnung eines Kindes setzt sich die Elternschaftsvereinbarung als Zuordnungsgrund der Ehe gegenüber durch. Andernfalls bliebe es einer verheirateten Frau verwehrt, eine von der Ehegattenzuordnung abweichende Elternschaftsvereinbarung zu schließen; dem Kind würde stets ihr Ehegatte als zweiter Elternteil zugeordnet werden. Sie sollte durch das Abstammungsrecht nicht vor die Wahl gestellt werden, entweder die Zuordnung des Ehegatten zu akzeptieren oder die Ehe vor der Geburt des Kindes beenden zu müssen oder umgekehrt mit der Eheschließung bis nach der Geburt zu warten.

Im Umkehrschluss ergibt sich aus § 1592 Absatz 3 und § 1593 Absatz 2 BGB-E aber auch, dass der Ehegatte der Geburtsmutter automatisch Elternteil des Kindes wird, wenn zwar eine Elternschaftsvereinbarung besteht, es sich aber nur um einen Elternschaftsverzicht des Samenspenders handelt. Die Vorrangbestimmung gilt nur im Verhältnis zwischen Elternschaft kraft Vereinbarung und Elternschaft kraft Ehe und wird bei einem bloßen Elternschaftsverzicht nicht aktiviert.

Absatz 3 Satz 2 regelt speziell das Verhältnis von Absatz 3 zu Absatz 2 im Falle einer durch Anfechtung beseitigten Elternschaft kraft Vereinbarung. Demnach ist die Elternschaft kraft Ehe endgültig verdrängt, wenn im Zeitpunkt der Geburt eine Elternschaftsvereinbarung vorliegt – die Elternschaft kraft Ehe entsteht auch nach erfolgreicher Anfechtung der Elternschaft kraft Vereinbarung nicht. Dies dient der Rechtssicherheit und beruht auf dem Umstand, dass die Zuordnung des Ehegatten ausschließlich im Zeitpunkt der Geburt des Kindes kraft Gesetzes erfolgt, während die Zuordnung der anerkennenden Person auch vor oder nach der Geburt – wenn auch rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt – möglich ist. Zudem besteht ein Unterschied zu § 1594 Absatz 2 BGB-E: Während dort der verstorbene Ehegatte von der erneuten Eheschließung der Geburtsmutter nichts wissen kann, muss die Elternschaftsvereinbarung zwingend vor Beginn der Schwangerschaft der Geburtsmutter und daher auch vor einer Relevanz ihrer Eheschließung getroffen werden. Der Ehegatte kann daher von der Elternschaftsvereinbarung wissen. Nicht zuletzt „überholt“ die Elternschaftsvereinbarung die Elternschaft kraft Ehe nicht wie eine noch vor Geburt folgende zweite Ehe der Geburtsmutter die erste Ehe (§ 1594 Absatz 2 BGB-E), sondern sperrt die Elternschaft kraft Ehe von Anfang an.

Beispiel 7: Charlotte und Dana sind miteinander verheiratet und wünschen sich ein Kind. Statt einer Samenbank wollen sie ihren Bekannten, den Samenspender Samuel einbeziehen. Charlotte und Samuel sollen miteinander das Kind zeugen. Samuel will aber selbst Vater sein, beide Frauen sind einverstanden. Nach bisherigem Recht ist das möglich: Charlotte wird Mutter (§ 1591 BGB). Samuel kann durch Anerkennung der Vaterschaft oder gerichtliche Feststellung rechtlicher Vater werden (§ 1592 Nummer 2 oder 3 BGB). Dana hingegen könnte nur im Wege der Stiefkindadoption Elternteil werden, Samuel willigt aber nicht in die Annahme ein und die gerichtliche Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils ist an strenge Voraussetzungen geknüpft.

Nach neuem Recht wäre es so: Ohne eine Elternschaftsvereinbarung würde Dana als weitere Frau „Mutter“ und „zweiter Elternteil“ des Kindes (§ 1591 Absatz 3 und § 1592 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E). Samuel könnte deren Mutterschaft anfechten und selbst als Vater festgestellt werden (§ 1597 BGB-E). Im Rahmen dieses Anfechtungsverfahrens würde aber eine Billigkeitsprüfung stattfinden, sofern eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung zwischen Dana und dem Kind besteht (§ 1597i BGB-E).

Zudem wäre möglich, dass Samuel die Vaterschaft mit Zustimmung von Charlotte, Dana und des Kindes nach § 1595d BGB-E anerkennt. Damit sind aber viele Unwägbarkeiten verbunden, die Charlotte und Samuel vermeiden wollen. Charlotte und Samuel könnten daher vor der Zeugung eine Elternschaftsvereinbarung nach den §§ 1593 ff. BGB-E beurkunden lassen (Elternschaftsübernahme). Mit der Geburt des Kindes würde Samuel automatisch „Vater“ und „zweiter Elternteil“ (§ 1591 Absatz 2 und § 1592 Absatz 3 BGB-E). Charlotte ist „Mutter“, „Geburtsmutter“ und „erster Elternteil“ nach § 1591 Absatz 1 und § 1592 Absatz 1 BGB-E. Dana hätte damit im Ergebnis dieselbe Rechtsstellung wie nach geltendem Recht.

Zu § 1593 (Elternschaftsvereinbarung)

Die §§ 1593 bis 1593g sehen Regelungen zur Elternschaftsvereinbarung und der daraus entstehenden Elternschaft kraft Vereinbarung vor. Diese Regelungen sind wie folgt strukturiert:

- § 1593: Allgemeine Regelung zur Elternschaftsvereinbarung
- § 1593a: Elternschaftsübernahme
- § 1593b: Elternschaftsverzicht
- § 1593c: Vertretungsfeindlichkeit der Elternschaftsvereinbarung
- § 1593d: Formerfordernisse der Elternschaftsvereinbarung
- § 1593e: Zuordnungszeitraum; Tod eines Beteiligten
- § 1593f: Änderung, Aufhebung und Widerruf der Elternschaftsvereinbarung
- § 1593g: Unwirksamkeit der Elternschaftsvereinbarung.

Zu Absatz 1

Das Institut der Elternschaftsvereinbarung dient dazu, dass Beteiligte die Verwirklichung ihrer gemeinsamen Vorstellung über die rechtliche Elternschaft für ein noch zu zeugendes Kind oder für einen noch zu übertragenden Embryo frühzeitig rechtlich absichern können.

Der Abschluss einer Elternschaftsvereinbarung kann nur bis zum Beginn der Schwangerschaft erfolgen. Das Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Abstammungsrechts vom 16. Januar 2024 enthielt dazu noch eine Formulierung, nach der der Abschluss einer Elternschaftsvereinbarung „nur vor der Zeugung zulässig“ sein sollte. Die sprachliche Bezugnahme auf den Zeugungsvorgang ist naheliegend – etwa bei einer privat durchgeführten künstlichen Befruchtung mit privat gewonnenem Samen (sogenannte Becherspende). Den unumkehrbaren biologischen Folgen einer solchen Zeugung lassen sich die unumkehrbaren rechtlichen Folgen der dazugehörigen Elternschaftsvereinbarung direkt gegenüberstellen. Neben privaten Samenspenden, die für die Elternschaftsvereinbarung den Hauptanwendungsfall darstellen dürften, adressiert der Referentenentwurf aber auch Elternschaftsvereinbarungen, die auf die Geburt eines Kindes gerichtet sind, das durch Übertragung eines hierzu freigegebenen Embryos auf die Geburtsmutter entstanden sind. Das Embryonenschutzgesetz verbietet es im Rahmen einer Kinderwunschbehandlung nicht, überzählige Embryonen, auf eine andere Person als die Person zu übertragen, von der die Eizelle stammt (vergleiche dazu auch die Begründung zu § 7 KeRegG-E). Auch zur Zuordnung der zweiten Elternstelle eines Kindes, das aus einer solchen Übertragung hervorgeht, sollen künftig Elternschaftsvereinbarungen möglich sein (vergleiche §§ 1593a Absatz 1 Nummer 3 Alternative 2, § 1596 Absatz 4 Nummer 4 BGB-E). Dazu muss sich eine Elternschaftsvereinbarung auch auf einen bereits gezeugten (und im Rahmen der Kinderwunschbehandlung kryokonservierten) Embryo beziehen können. Die für alle zu regelnden Anwendungsfälle der Elternschaftsvereinbarung geeignete zeitliche Trennlinie liegt damit beim Beginn der Schwangerschaft. Der Beginn der Schwangerschaft ist gerade die entscheidende unumkehrbare biologische Folge der Zeugung, an die es für die unumkehrbaren rechtlichen Folgen der Elternschaftsvereinbarung anzuknüpfen gilt. Schwanger wird in diesem Sinne einerseits, in wessen Körper eine Samenzelle mit einer Eizelle verschmilzt. Andererseits wird aber auch schwanger, in wessen Körper eine außerhalb des Körpers mit einer Samenzelle verschmolzene Eizelle übertragen wird.

Mit Beginn der Schwangerschaft des Kindes soll geklärt sein, ob der genetische Elternteil oder anlässlich seines Verzichts eine andere Person durch Elternschaftsübernahme die Elternverantwortung für das Kind trägt. Für ein Kind, hinsichtlich dem die Schwangerschaft vor Abschluss der Vereinbarung begonnen hat, entfaltet die Elternschaftsvereinbarung demnach keine Wirkung. Insbesondere kann die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde, nicht nachträglich auf die rechtliche Elternschaft verzichten. In einem solchen Fall kann dem Kind also nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 oder § 1594 BGB-E ein zweiter Elternteil zugeordnet werden.

Zu dem im Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Abstammungsrechts vom 16. Januar 2024 enthaltenen Vorschlag einer Anknüpfung an den Zeitpunkt der Zeugung hat es ferner kritische Rückmeldungen gegeben, die den Abschluss einer Elternschaftsvereinbarung auch nach der Zeugung – zum Teil sogar nach der Geburt des Kindes – gefordert haben. Eine Erweiterung auf den Zeitraum auch nach Geburt des Kindes ist mit Sinn und Zweck der Elternschaftsvereinbarung nicht vereinbar. Änderungen der Elternschaft nach der Geburt sind – soweit eine Anerkennung der Elternschaft oder gerichtliche Feststellung nicht in Betracht kommt – dem Adoptionsverfahren vorbehalten, bei dem das Familiengericht vertieft prüft, ob die Ersetzung der Herkunftseltern durch die vorgeschlagenen Adoptiveltern dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht, § 1741 Absatz 1 Satz 1 BGB. Auch die Zulassung des Abschlusses einer Elternschaftsvereinbarung erst nach der Zeugung beziehungsweise nach Beginn der Schwangerschaft der Geburtsmutter erscheint nicht sachgerecht. Mit Beginn der Schwangerschaft hat sich die Verantwortung des genetischen Elternteils bereits realisiert – das ist der entscheidende Unterschied zur Situation davor. Die Elternschaftsvereinbarung ist in Fällen privater Samenspende das Instrument, um Samenspenden und natürliche Zeugungen voneinander abzugrenzen, da eine spätere Aufklärung des tatsächlichen Zeugungsgeschehens vor großen Schwierigkeiten stünde und tief in das Privatleben der Beteiligten eingreifen würde. Ist das Kind bereits gezeugt und wurde dazu keine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung durchgeführt, ist ein dauerhaft sicherer Nachweis, ob die Zeugung mittels Geschlechtsverkehrs oder mittels einer Becherspende erfolgt ist, nicht gewährleistet. Die Elternschaft einer anderen Person als der Person, von der der Samen stammt, kraft Ehe oder Anerkennung bleibt möglich, sie ist aber grundsätzlich anfechtbar. Eine anfechtungsfeste Elternschaft setzt hingegen eine sicher nachweisbare Samenspende (oder die Erklärung des übernehmenden Elternteils, mit seinem Samen das Kind zeugen zu wollen) voraus, deshalb muss die Elternschaftsvereinbarung vor Beginn der Schwangerschaft getroffen werden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Zu Absatz 2

Absatz 2 nennt die beiden verschiedenen Formen, durch die im Wege einer Elternschaftsvereinbarung eine Regelung über die Zuordnung der zweiten Elternstelle getroffen werden können.

Zum einen kann eine Elternschaftsvereinbarung in Form einer Elternschaftsübernahme vorsehen, dass eine bestimmte Person kraft dieser Vereinbarung dem Kind als zweiter Elternteil (Mutter oder Vater) zugeordnet wird (Nummer 1 und § 1593a BGB-E). Zum anderen kann eine Elternschaftsvereinbarung in Form eines Elternschaftsverzichts vorsehen, dass die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt werden soll (künftiger genetischer Vater), auf die rechtliche Elternschaft verzichtet (Nummer 2 und § 1593b BGB-E). Während eine Elternschaftsübernahme die positive Wirkung zugunsten der unter den Voraussetzungen des § 1597e BGB-E nicht anfechtbaren Zuordnung einer bestimmten Person auf die zweite Elternstelle hat, hat ein Elternschaftsverzicht nur die negative Wirkung, dass eine bestimmte Person wegen § 1596 Absatz 4 Nummer 1 und 2 BGB-E dem Kind nicht im Wege der gerichtlichen Feststellung als zweiter Elternteil zugeordnet werden kann.

Beide Formen sind sowohl kombiniert als auch isoliert denkbar:

Isoliert kommt eine Elternschaftsübernahme in Betracht, wenn lediglich zwei Personen beteiligt sind, die vor der Zeugung eines Kindes die verbindliche Absprache treffen wollen, dass der genetische Vater auch rechtlicher Vater wird. In einem solchen Fall ist in der Vereinbarung zu regeln, dass der Samen derjenigen Person für die Zeugung vorgesehen ist, die auch erklärt, dass sie die rechtliche Elternschaft übernimmt, vergleiche § 1593a Absatz 1 Nummer 3 BGB-E.

Demgegenüber kommt ein Elternschaftsverzicht isoliert in Betracht, wenn zwei Beteiligte die verbindliche Absprache treffen wollen, dass der genetische Vater dem Kind nicht im Wege der gerichtlichen Feststellung als rechtlicher Vater zugeordnet werden kann – ohne dass zugleich anstelle dieser Person eine andere Person zum zweiten Elternteil (Mutter oder Vater) bestimmt wird (siehe unten zu § 1593b BGB-E). Ziel kann beispielsweise sein, dass später eine andere Person durch Eheschließung oder Anerkennung der Elternschaft zweiter Elternteil des Kindes werden können soll, ohne dass der Samenspender an dieser Entscheidung zu beteiligen ist.

Eine Kombination der beiden Vereinbarungsformen kommt in Konstellationen mit drei beteiligten Personen in Betracht – namentlich einer Person, die zum zweiten Elternteil des Kindes (künftige Mutter oder künftiger Vater) bestimmt wird, einer Person, die das Kind gebären soll (künftige Geburtsmutter), und einer Person, mit deren Samen das Kind gezeugt werden soll (künftiger genetischer Vater). Die Kombination aus Elternschaftsübernahme und Elternschaftsverzicht bewirkt, dass die Person, die die rechtliche Elternschaft für das Kind übernimmt, dem Kind mit seiner Geburt unmittelbar als Elternteil kraft Vereinbarung zugeordnet wird (§ 1592 Absatz 3 Satz 1 BGB-E) und dass die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt werden soll, nicht gerichtlich als zweiter Elternteil des Kindes festgestellt werden kann (§ 1592 Absatz 2 Nummer 3, § 1596 Absatz 4 Nummer 1 und 2 BGB-E). Dabei gilt der Grundsatz, dass eine Elternschaftsübernahme, die die Zeugung eines Kindes mit dem Samen einer anderen Person als derjenigen vorsieht, die die rechtliche Elternschaft übernimmt, stets eines Elternschaftsverzichts bedarf (siehe § 1593a Absatz 3 BGB-E).

Zu Absatz 3

Der Abschluss einer Elternschaftsvereinbarung lässt keine Ansprüche der Beteiligten entstehen. Es lassen sich aus der Elternschaftsvereinbarung also beispielsweise weder ein Anspruch auf Abgabe einer Samenspende noch ein Anspruch auf eine Gegenleistung für die Abgabe einer Samenspende geltend machen. Erst recht kann unter Berufung auf die Elternschaftsvereinbarung nicht gefordert werden, dass eine Person schwanger wird und ein Kind austrägt. Die Elternschaftsvereinbarung ist kein schuldrechtlicher Vertrag und begründet daher weder Rechte noch Pflichten der Beteiligten. Ihre Funktion erschöpft sich in der Statusfolge, dass eine Elternschaft kraft Vereinbarung entsteht oder die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde, gerichtlich nicht als Elternteil festgestellt werden kann. Diese Vorgabe ist zwingend. Daher sieht Satz 2 vor, dass abweichende Vereinbarungen unwirksam sind.

Absatz 3 gilt auch für das Verhältnis einer Elternschaftsvereinbarung zu einer parallelen Vereinbarung darüber, ob Umgang mit dem Kind eingeräumt werden soll. Das Gesetz verbietet es, die Elternschaftsvereinbarung unter eine Bedingung zu stellen (Absatz 4) oder zu vereinbaren, dass der Elternschaftsverzicht nur „gegen“ Umgang mit dem Kind erklärt wird. Die Zuordnung der Elternschaft soll eindeutig und dauerhaft geklärt werden. Dem würde es widersprechen, wenn dem Verzichtenden im Gegenzug Umgang oder eine andere Gegenleistung

„versprochen“ wird, später aber Gründe eintreten, die dem Umgang oder der Gegenleistung entgegenstehen. Demgegenüber ist das Verhältnis einer Elternschaftsübernahme zu einem Elternschaftsverzicht nicht von Absatz 3 adressiert. Vielmehr ist dies Gegenstand spezieller Regelungen in § 1593a BGB-E und in § 1596 BGB-E.

Zu Absatz 4

Wird eine Elternschaftsvereinbarung, unter einer Bedingung geschlossen, so ist sie unwirksam. Eine Elternschaftsvereinbarung soll frühzeitig für Klarheit sorgen, wer der zweite rechtliche Elternteil eines Kindes ist. Eine Elternschaftsvereinbarung, die unter einer Bedingung abgeschlossen wird, ließe die Zuordnung des Kindes hingegen in der Schwebe.

Absatz 4 schließt es daher auch aus, eine Elternschaftsvereinbarung unter die Bedingung zu stellen, dass eine parallel getroffene Vereinbarung über Umgang des privaten Samenspenders mit dem Kind getroffen wird und Bestand hat. Wird eine solche Bedingung vorgesehen, ist die Elternschaftsvereinbarung unwirksam, so dass der private Samenspender nicht auf seine Elternschaft verzichtet hat.

Zu § 1593a (Elternschaftsübernahme)

Zu Absatz 1

Eine Elternschaftsübernahme erlaubt es den Beteiligten, frühzeitig verbindlich zu vereinbaren, wer zweiter rechtlicher Elternteil eines Kindes werden soll, hinsichtlich dem die Schwangerschaft noch nicht begonnen hat.

Die Person, die zum zweiten Elternteil des Kindes bestimmt wird, erklärt dazu, dass sie die rechtliche Elternschaft für das Kind übernimmt (Nummer 1). Die Person, die das Kind gebären soll, erklärt, dass sie der Übernahme der rechtlichen Elternschaft durch die andere Person zustimmt (Nummer 2). Mit ihren Erklärungen schaffen die beiden Personen zum einen die Grundlage für die spätere Zuordnung der zweiten Elternstelle. Sie übernehmen damit zum anderen bereits im Vorfeld Verantwortung für die Zeugung und die Entstehung eines Kindes.

Zugleich haben die beiden Wunschernteile zu bestimmen, wessen Samen für die Zeugung des Kindes verwendet werden soll (Nummer 3). Dies ist insbesondere von Bedeutung, um eine Elternschaft kraft Vereinbarung trotz fehlender genetischer Abstammung des Kindes von der zugeordneten Person anfechtungsfest auszugestalten. Wird das Kind in der Folge nämlich mit dem Samen der Person gezeugt, die dazu in der Elternschaftsvereinbarung bestimmt wurde, kann die Elternschaft kraft Vereinbarung grundsätzlich nicht mit Erfolg angefochten werden (vgl. § 1597e BGB-E).

Die Erklärung einer Person, die verheiratet ist, bedarf nicht der Zustimmung ihres Ehegatten. Dies gilt sowohl für die Erklärung der Person, die zum zweiten Elternteil des Kindes bestimmt wird, als auch für die Erklärung der Person, die das Kind gebären soll.

Für die Person, die zum zweiten Elternteil des Kindes bestimmt wird, entspricht das der Regelung für die Anerkennung der Vaterschaft, die künftig für die Anerkennung der Elternschaft gilt: Ist der anerkennende Mann mit einer Frau verheiratet, gebiert aber eine andere Frau das Kind, ist seine Ehe für die Eltern-Kind-Zuordnung des Kindes irrelevant. Maßgeblich ist allein, dass er die Vaterschaft anerkennt und die Geburtsmutter seiner Anerkennung zustimmt. Für eine Elternschaftsvereinbarung – gleichviel ob Elternschaftsübernahme oder Elternschaftsverzicht – kann nichts anderes gelten.

Für die Person, die das Kind gebären soll, soll dasselbe (keine Zustimmung eines Ehegatten) gelten. Dies folgt bereits daraus, dass eine Elternschaftsvereinbarung als Zuordnungstatbestand vorrangig gegenüber der Zuordnung kraft Ehe ist (vergleiche § 1592 Absatz 3 Satz 2 BGB-E). Hinzu kommt, dass ein Ehegatte keinen „Anspruch“ auf Mitentscheidung dieser Frage haben kann. Das sieht schon das heutige Recht entsprechend vor: Erkennt ein Mann die Vaterschaft für ein schon geborenes Kind an, müssen nach § 1595 Absatz 1 und 2 BGB die Mutter und gegebenenfalls das Kind zustimmen. Auch wenn die Mutter zum Zeitpunkt dieser Anerkennung mit einem Mann verheiratet ist, diesen also erst nach der Geburt des Kindes geheiratet hat, ist dessen Zustimmung nicht erforderlich (die Ehe ermöglicht das nicht). Das Gleiche gilt, wenn die Anerkennung vor der Geburt des Kindes erfolgt und die Geburtsmutter während der Schwangerschaft verheiratet ist. Der Ehegatte der Geburtsmutter wird allein dann automatisch Vater, wenn er zum Zeitpunkt der Geburt mit der Geburtsmutter verheiratet ist (§ 1592 Nummer 1 BGB) beziehungsweise wenn die Ehe durch Tod des Ehemanns aufgelöst wurde und das Kind innerhalb einer bestimmten Frist geboren wird (§ 1593 Satz 1 BGB.). War sie nur vor oder nur nach der Geburt verheiratet, wird der Ehegatte nicht von Gesetzes wegen Vater. Selbst wenn es für das Eheleben möglicherweise sinnvoll sein

könnte, besteht kein Rechtsgrund, die Mutter an die Zustimmung ihres Ehegatten zu binden. Bei der Elternschaftsvereinbarung kommt deren eingangs erwähnter gesetzlicher Vorrang gegenüber einer Zuordnung kraft Ehe hinzu. Daher kann es aus Rechtsgründen nicht auf die Zustimmung des Ehegatten ankommen, unabhängig davon, ob die Mutter im Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist, es bei Abschluss der Elternschaftsvereinbarung war oder später sein wird. Nicht zuletzt wäre ein solches Erfordernis eine Bevormundung der Geburtsmutter. Ein Ehegatte soll nicht darüber bestimmen können, ob der Wille des anderen Ehegatten im Fall einer noch in Zukunft liegenden Schwangerschaft verwirklicht werden kann oder nicht. Eine Erklärung zum Abschluss einer Elternschaftsvereinbarung wirkt sich auch noch auf eine Geburt aus, die grundsätzlich bis zu drei Jahre nach Abschluss erfolgt – und dieser Zeitraum kann auf Wunsch der Beteiligten auch deutlich länger sein (vgl. § 1593e Absatz 1 und 3 BGB-E). Ein gesetzliches Recht auf eine nicht nur inhaltlich, sondern auch zeitlich so weitreichende Einflussnahme auf die frei getroffenen Entscheidungen einer anderen Person ließe sich durch das Bestehen einer Ehe mit einem der Beteiligten nicht begründen.

Für den Verzicht auf eine Zustimmung des Ehegatten spricht zudem, dass der Ehegatte auch eine Frau sein kann. Nach geltendem Recht war die Mutterschaft einer weiteren Frau von einer Stiefkindadoption abhängig und damit nachrangig gegenüber einer Anerkennung der Vaterschaft (die auch wesentlich schneller zustande kam, zudem aber auch die Adoption verhindern konnte). Künftig ist zwar die Ehefrau der Geburtsmutter kraft Gesetzes ebenfalls Mutter des Kindes und damit in einer stärkeren Position als ein Elternteil kraft Anerkennung. In Fällen einer ohne Mitwirkung der Ehefrau der Geburtsmutter vereinbarten Elternschaftsübernahme wird die Ehefrau aber nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E in der Regel eine „rechtsgrundlose“ Elternstellung erlangen, die durch gemeinsame Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe nach § 1594a BGB-E oder durch Anfechtung nach § 1597 BGB-E leicht beseitigt werden kann. Ein Ehemann, der das Kind nicht gezeugt haben kann, befindet sich in der gleichen Position. Es fehlt daher an einem Grund, die Geburtsmutter und den übernehmenden Elternteil an die Zustimmung des Ehegatten der Geburtsmutter zu binden. Vielmehr würde ein anderer Effekt eintreten können: Die Geburtsmutter könnte bei strengerer Regelung dazu angehalten werden, eine Ehe im Zeitpunkt der Geburt des Kindes durch rechtzeitiges Scheidungsverfahren oder durch Aufschub oder Verzicht auf eine Ehe zu verhindern. Darauf würde sich auch die Belehrung im Rahmen der Beurkundung der Elternschaftsvereinbarung erstrecken müssen.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 muss die Person, die Elternteil kraft Vereinbarung werden soll, die Erklärung abgeben, dass sie die Elternschaft übernimmt. Die Übernahmeerklärung ist der Grund für ihre Zuordnung, da eine intendierte Elternschaft ohne den vor Beginn der Schwangerschaft erklärten Willen zur Elternschaftsübernahme nicht möglich ist. Dabei besteht eine Parallelität und zugleich ein Unterschied zur Anerkennung der Elternschaft: Wie bei der Anerkennung führt die Erklärung (unter weiteren Voraussetzungen) zum Entstehen der rechtlichen Elternschaft, ohne dass es einer gerichtlichen Entscheidung bedarf. Anders als bei der Anerkennung beinhaltet die Erklärung aber nicht die Aussage, für die vergangene Zeugung eines Kindes beziehungsweise Übertragung eines dazu freigegebenen Embryos verantwortlich zu sein, sondern für die erst noch folgende Zeugung bzw. Übertragung Verantwortung übernehmen zu wollen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 muss die Person, die das Kind gebären soll, der Übernahme der Elternschaft durch die andere Person nach Nummer 1 zustimmen. Eine einseitige Elternschaftsübernahme ist nicht möglich, da auch die einseitige Anerkennung der Elternschaft der deutschen Rechtsordnung fremd ist und da zum Eintritt der Schwangerschaft die Mitwirkungsbereitschaft der Person, die das Kind gebären soll, zwingend erforderlich ist.

Zu Nummer 3

Die Elternschaftsübernahme muss nach Nummer 3 auch eine Erklärung dazu enthalten, mit wessen Samen das Kind gezeugt werden soll, um später klären zu können, ob das Kind von der Elternschaftsübernahme der Beteiligten umfasst ist und diese eine anfechtungsfeste Elternschaft begründet hat. Nummer 3 sieht zwei mögliche Bestimmungen vor: Eine konkrete Einzelperson (Buchstabe a) oder die Nutzung ärztlich unterstützter Verfahren (Buchstabe b).

Zu Buchstabe a

Nach Buchstabe a kann eine konkrete Einzelperson bestimmt werden, deren Samen für die Zeugung des Kindes vorgesehen ist.

Diese Person kann ein Dritter sein, beispielsweise ein Freund oder ein Bekannter eines oder beider Wunschelternteile. Bei einer isolierten Elternschaftsübernahme in einer Zwei-Personen-Konstellation, also einer Konstellation in der die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt werden soll, zweiter Elternteil des Kindes werden soll, kann die nach Buchstabe a bestimmte Person aber auch diejenige sein, die zum zweiten Elternteil des Kindes bestimmt wird.

Aus Gründen der Rechtsklarheit erlaubt Buchstabe a es nicht, mehr als eine konkrete Person anzugeben. Sind sich die künftige Geburtsmutter und die Person, die zweiter Elternteil des Kindes werden soll, darüber einig, dass mehrere Personen als Samenspende in Betracht kommen und die Elternschaft unabhängig davon übernommen werden soll, mit dem Samen welcher dieser Personen das Kind gezeugt wurde, wäre das allein nicht ausreichend, um eine Elternschaft kraft Vereinbarung entstehen zu lassen. Vielmehr müsste nach Absatz 3 unter Beteiligung all dieser Personen jeweils ein Elternschaftsverzicht vereinbart werden und es entstünde bereits im Vorfeld Unklarheit darüber, von wem das noch zu zeugende Kind genetisch abstammt. Das würde sowohl den Aufwand bei der standesamtlichen Beurkundung der Geburt deutlich erhöhen als auch das Kind im Unklaren darüber lassen, welcher Elternschaftsverzicht Wirkung entfaltet und von wem es genetisch abstammt. Zudem bliebe gänzlich unklar, welche Kombination aus Elternschaftsübernahme und Elternschaftsverzicht bei diesem Kind zur Entstehung der Elternschaft kraft Vereinbarung führt.

Sofern Beteiligte das Bedürfnis haben sollten, nicht nur für den Fall der Zeugung des Kindes mit dem Samen einer ganz konkreten Einzelperson, sondern verschiedener Personen die Elternschaftsübernahme zu regeln – weil sie noch nicht endgültig entschieden haben, mit wessen Samen die Zeugung versucht werden soll oder weil sie im Bedarfsfall mehrere Zeugungsversuche in mehreren Zyklen jeweils mit verschiedenen Samenspendern unternehmen wollen –, können sie parallel mehrere Elternschaftsübernahmevereinbarungen mit dem jeweils passenden Elternschaftsverzicht schließen, sofern stets dieselbe Person Elternteil des Kindes werden soll (§ 1593a Absatz 2 BGB-E steht dem dann nicht entgegen). Dem Standesamt gegenüber würden sie nach der Geburt des Kindes die Elternschaftsübernahme und den zugehörigen Elternschaftsverzicht vorlegen, der sich auf die tatsächlich durchgeführte Zeugung bezieht, was die Geburtsmutter in aller Regel wissen dürfte. Auf diese Weise dokumentieren die Beteiligten eindeutig, auf welche Zeugung sich die Elternschaftsübernahme bezieht. Eine Zulassung mehrerer Samenspende in derselben Elternschaftsübernahme würde demgegenüber Fragen aufwerfen, die mit der beabsichtigten Rechtssicherheit schon vor Zeugung und nach der Geburt nur schwer vereinbar wären.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b regelt den Fall einer Elternschaftsübernahme, bei der die Wunschelternteile eine Zeugung unter Verwendung von Samen aus einer offiziellen Samenspende oder die Übertragung eines hierzu freigegebenen Embryos anstreben, ohne die Person des Samenspenders namentlich zu benennen.

Bei der angestrebten Verwendung einer offiziellen Samenspende kann die Bestimmung durch Bezugnahme auf eine bestimmte Spenderkennungssequenz oder die eindeutige Spendennummer erfolgen, wenn die Wunschelternteile zum Zeitpunkt des Abschlusses der Elternschaftsübernahme hierzu bereits eine Auswahl getroffen haben. Zugleich ist es nicht Voraussetzung, dass sich die Erklärungen nach Nummer 3 Buchstabe b durch eine derartige Bezugnahme nur auf eine Person beziehen. Es können auch mehrere Spenderkennungssequenzen bzw. Spendennummern bestimmt werden. Möglich ist es im Fall einer offiziellen Samenspende aber auch, dass die Wunschelternteile zunächst nur eine Entnahmeeinrichtung ausgewählt haben und ihre Erklärungen nach Nummer 3 Buchstabe b auf alle Personen beziehen, deren Samen in dieser Entnahmeeinrichtung gewonnen wurde. Es ist schließlich auch denkbar, ohne weitere Einschränkungen zu bestimmen, dass jeder Samen verwendet werden kann, bei dem für die spendende Person die Voraussetzungen des § 1596 Absatz 4 Nummer 3 BGB-E erfüllt sind. In diesem Sinne ist bei allen Varianten einer auf die Verwendung einer offiziellen Samenspende gerichteten Elternschaftsübernahme nach Nummer 3 Buchstabe b Voraussetzung, dass Samen zur Verwendung bestimmt wird, der in einer Entnahmeeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 1 des Keimzellspendenregistergesetzes zur Verfügung gestellt wird, die spendende Person vor der Zeugung gegenüber der Entnahmeeinrichtung schriftlich auf ihre Elternschaft verzichtet hat und das Kind durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung im Sinne von § 1a Nummer 9 des Transplantationsgesetzes unter heterologer Verwendung dieses Samens gezeugt werden soll. Diese Rahmenbedingungen sind im Rahmen von Buchstabe b

erforderlich, dass es neben der Elternschaftsübernahme nicht wie im Fall des Buchstaben a zusätzlich gemäß Absatz 3 eines Elternschaftsverzichts unter Beteiligung der Person bedarf, mit deren Samen das Kind gezeugt werden soll. Das rechtfertigt auch die Flexibilität, den Samenspender über die Spenderkennungssequenz oder die Entnahmeeinrichtung zu konkretisieren oder darauf zu verzichten.

Buchstabe b erlaubt es ferner, durch Bezugnahme auf § 1596 Absatz 4 Nummer 4 BGB-E, eine Elternschaftsübernahme auf die Übertragung eines Embryos auf die (Wunsch-)Geburtsmutter zu richten. Zentral ist dabei, dass sich eine Elternschaftsübernahme nur auf die Übertragung eines zur Übertragung auf eine andere Person freigegebenen Embryos richten kann. Die Wunscheltern müssen ihre Erklärungen nach Buchstabe b dementsprechend auf die Übertragung eines Embryos richten, bei der die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde, und die Person, mit deren Eizelle das Kind erzeugt wurde, gegenüber einer Einrichtung der medizinischen Versorgung im Sinne von § 1a Nummer 9 des Transplantationsgesetzes schriftlich auf ihre Elternschaft verzichtet haben.

Denkbar ist es schließlich auch, dass Wunscheltern eine Elternschaftsübernahme unter Buchstabe b sowohl auf eine Zeugung durch Verwendung einer offiziellen Samenspende als auch auf die Übertragung eines hierzu freigegebenen Embryos richten. In einem solchen Fall müssen die sich aus den § 1596 Absatz 4 Nummer 3 und 4 wie beschrieben ergebenden Voraussetzungen für beide Varianten erfüllt sein.

Ausgeschlossen ist es, eine Bestimmung nach Buchstabe a und b in derselben Elternschaftsübernahme zu kombinieren. Wird eine ganz konkrete Einzelperson bestimmt, ist eine private Samenspende geplant, keine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung mittels einer gegenüber einer Entnahmeeinrichtung abgegebenen teilanonymen Samenspende oder die heterologe Übertragung eines Embryos. Auch hier gilt, dass die Beteiligten parallel mehrere Elternschaftsübernahmevereinbarungen schließen können, solange nur dieselbe Person zweiter Elternteil des Kindes werden soll.

Zu Absatz 2

Der Abschluss einer Elternschaftsübernahme soll bewirken, dass ab Beginn der Schwangerschaft feststeht, wer dem Kind als zweiter Elternteil zugeordnet wird. Absatz 2 gewährleistet dieses Ziel dadurch, indem er sicherstellt, dass stets nur eine Person als Elternteil kraft Vereinbarung für dasselbe Kind in Frage kommt. Könnte die Person, die das Kind gebären soll, mehr als eine Elternschaftsübernahme abschließen, wäre eine rechtssichere Zuordnung nicht möglich. Im Rahmen der Anzeige der Geburt wäre es ansonsten durch das gezielte Vorlegen einer bestimmten von mehreren Elternschaftsübernahmevereinbarungen und durch Verschweigen der Übrigen möglich, sich den Elternteil kraft Vereinbarung noch nach Beginn der Schwangerschaft und sogar noch nach der Geburt „auszusuchen“.

Das gilt jedoch nur, soweit die Elternschaftsvereinbarungen demselben Kind unterschiedliche Personen als zweiten Elternteil zuordnen würden – daher ist Absatz 1 auf das Zusammentreffen mehrerer Elternschaftsübernahmevereinbarungen begrenzt. Demgegenüber können Elternschaftsübernahme und Elternschaftsverzicht gleichzeitig wirksam sein.

Zu Absatz 3

Sieht eine Elternschaftsübernahme die Zeugung eines Kindes mit dem Samen einer bestimmten Person vor, die nicht auch die rechtliche Elternschaft übernehmen soll, bedarf es für das Entstehen der Elternschaft kraft Vereinbarung einer anderen Person eines Elternschaftsverzichts mit dem Ziel der Nichtfeststellbarkeit der Person, mit deren Samen das Kind gezeugt werden soll. Die prinzipiell anfechtungsfeste Elternschaft kraft Vereinbarung kann nicht entstehen, wenn die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde, seine nach § 1596 Absatz 1 BGB-E bestehende Möglichkeit zur Erlangung der rechtlichen Elternschaft durch gerichtliche Feststellung nicht aufgegeben hat. Der dadurch erforderliche Abschluss eines Elternschaftsverzichts trägt zudem im Zusammenwirken mit der in § 33 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b PStV-E vorgesehenen Pflicht zu dessen Vorlage im Rahmen der Geburtsanzeige dazu bei, dass das Kind sein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung leichter ausüben kann (siehe § 33 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b PStV).

In Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 Buchstabe b (bei Inanspruchnahme bestimmter fortpflanzungsmedizinischer Maßnahmen) bedarf es keines gesonderten Elternschaftsverzichts für die Entstehung der Elternschaft kraft Vereinbarung. Dabei gelten die tragenden Argumente für den Grundsatz aus Absatz 3 an sich auch in diesen Fällen – jedoch handelt es sich um Konstellationen, in denen die Verzichtserklärung des genetischen Elternteils bereits auf andere Weise erfolgt und seine gerichtliche Feststellung als zweiter Elternteil des Kindes ohnehin ausgeschlossen

ist. Im Rahmen des Absatzes 3 ist allerdings auch zu prüfen, ob dem Feststellungsausschluss § 1596 Absatz 5 BGB-E entgegensteht, also Geburtsmutter und Samenspende im Zeitpunkt des Verzichts miteinander verheiratet sind. Heiraten sie einander später, bleibt die nach § 1592 Absatz 3 und § 1593a BGB-E begründete Elternschaft kraft Vereinbarung bestehen.

Zu § 1593b (Elternschaftsverzicht)

Zu Absatz 1

Ein Elternschaftsverzicht zielt darauf ab, dass die Elternschaft der Person, mit deren Samen das Kind gezeugt werden soll, nicht gerichtlich festgestellt werden kann. Er kommt in Betracht, wenn jemand, der ein Kind gebären möchte, mit einer Person darüber einig ist, dass diese zwar den Samen zur Zeugung eines Kindes zur Verfügung stellen, jedoch damit keine rechtliche Verantwortung für das Kind übernehmen soll. Durch den Elternschaftsverzicht und den daraus folgenden Ausschluss ihrer gerichtlichen Feststellbarkeit als zweiter Elternteil können die Beteiligten dauerhaft absichern, dass die Person, die ihren Samen zur Zeugung eines Kindes zur Verfügung stellt, nicht im Wege der Feststellung die rechtliche Elternstellung erlangen kann. Für die offizielle Samenspende ist diese Konsequenz schon nach geltendem Recht in § 1600d Absatz 4 BGB und künftig in § 1596 Absatz 4 Nummer 3 BGB-E geregelt. Für eine private Samenspende lässt sich die Feststellbarkeit künftig durch den Abschluss eines Elternschaftsverzichts über § 1593b BGB-E in Verbindung mit § 1596 Absatz 4 Nummer 1 und 2 BGB-E ausschließen.

Zum Abschluss eines Elternschaftsverzichts muss die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt werden soll, erklären, dass sie auf die rechtliche Elternschaft verzichtet. Die Person, die das Kind gebären soll, muss erklären, dass sie diesem Verzicht zustimmt. Wird in Folge einer vereinbarungsgemäß durchgeführten Zeugung ein Kind geboren, dann gilt für die Zuordnung als zweiter Elternteil Folgendes:

Hat die Geburtsmutter neben dem Elternschaftsverzicht mit einer anderen Person eine Elternschaftsübernahme abgeschlossen, wird diese andere Person unter der Bedingung des § 1593 Absatz 3 BGB-E mit der Geburt des Kindes kraft Gesetzes Elternteil kraft Vereinbarung. Besteht keine Elternschaftsübernahme, so kommen die übrigen Zuordnungstatbestände nach § 1592 Absatz 2 und § 1594 BGB-E zum Tragen: Ist die Geburtsmutter zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet, wird ihr Ehegatte dem Kind zugeordnet. Besteht zum Geburtszeitpunkt keine Ehe, aber ist vor oder nach der Geburt eine Anerkennung erfolgt, wird die anerkennende Person dem Kind als zweiter Elternteil zugeordnet. Diese Möglichkeit ist aber nicht risikofrei: Die Elternschaft kraft Ehe und kraft Anerkennung sind grundsätzlich anfechtbar, wenn das Kind genetisch nicht von der ihm als zweiter Elternteil zugeordneten Person abstammt (§ 1597 BGB-E). Zwar schließt der Elternschaftsverzicht des Samenspenders dessen Anfechtungsberechtigung aus (§ 1597a Absatz 2 BGB-E). Die Anfechtungsberechtigung des Kindes und jedenfalls bei der Elternschaft kraft Ehe auch die Anfechtungsberechtigung von Geburtsmutter und zweitem Elternteil bleiben aber bestehen (bei Anerkennung der Elternschaft in Kenntnis der fehlenden genetischen Abstammung gilt § 1597d BGB-E).

Hervorzuheben ist, dass ein Elternschaftsverzicht nicht ausschließt, dass die verzichtende Person, mit deren Samen das Kind gezeugt worden ist, kraft Ehe mit der Geburtsmutter oder kraft Anerkennung zweiter Elternteil des Kindes wird.

Bleibt die zweite Elternstelle mangels einer Elternschaftsübernahme, Ehe oder Anerkennung unbesetzt, sperrt der Elternschaftsverzicht die ansonsten nach § 1596 Absatz 1 BGB-E mögliche Feststellung der rechtlichen Elternschaft der Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde.

Zu Erklärungen verheirateter Personen gilt im Rahmen des Elternschaftsverzichts das Gleiche wie das zur Elternschaftsübernahme Gesagte. Die Zustimmung des jeweiligen Ehegatten ist nicht erforderlich.

Beispiel 6: Anne und Björn sind nicht verheiratet; Björn ist zeugungsunfähig. Sie wollen gemeinsam ein Kind pflegen und erziehen, das Anne gebären soll. Mit Hilfe des Samenspenders Samuel soll Anne ein Kind zeugen. Samuel ist es nicht wichtig, wer an seiner Stelle Vater wird. Nach bisherigem Recht ist Anne Mutter (§ 1591 BGB), Björn kann die Vaterschaft anerkennen (§ 1592 Nummer 2 BGB). Erkennt er die Vaterschaft an, können er und Anne die Vaterschaft nicht anfechten (§ 1600 Absatz 4 BGB); das Kind kann anfechten. Samuel könnte die Vaterschaft ebenfalls anfechten, um selbst als Vater festgestellt zu werden (§ 1600 Absatz 1 Nummer 2 BGB). Der Feststellungsausschluss nach § 1600d Absatz 4 BGB gilt für ihn als privaten Samenspende nicht.

Nach neuem Recht wäre es so: Um sich rechtlich abzusichern, beurkunden Anne und Samuel einen Elternschaftsverzicht als Elternschaftsvereinbarung und Anne und Björn eine Elternschaftsübernahme als Elternschaftsvereinbarung (§§ 1593 ff. BGB-E). Damit wird Björn – wenn das Kind geboren wird – automatisch „Vater“ und „zweiter Elternteil“ (§ 1592 Absatz 3 Satz 1 und § 1591 Absatz 2 BGB-E), Anne „Mutter“, „Geburtsmutter“ und „erster Elternteil“ (§ 1591 Absatz 1 und § 1592 Absatz 1 BGB-E). Samuel kann – selbst wenn die Elternschaftsübernahme unwirksam sein sollte – gerichtlich nicht als rechtlicher Vater festgestellt werden (§ 1596 Absatz 4 Nummer 1 BGB-E).

Zu Absatz 2

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, in einem Elternschaftsverzicht die Person zu bestimmen, die für das mit dem Samen der verzichtenden Person zu zeugende Kind im Rahmen einer Elternschaftsübernahme die rechtliche Verantwortung übernehmen soll, so dass der genetische Elternteil den zweiten Elternteil mitbestimmt.

Bei einer Spende im privaten Umfeld ist es naheliegend, dass sich die Bereitschaft der spendenden Person, durch die Zurverfügungstellung ihres Samens die gemeinsamen Elternschaft zweier Personen zu ermöglichen, auf bestimmte Personen beschränken kann. Wenn die Person nur dann nicht als rechtlicher Elternteil festgestellt werden möchte, wenn eine im Vorfeld als zweiter Elternteil bestimmte Person auch die rechtliche Elternschaft für das Kind übernimmt, kann der Elternschaftsverzicht hierauf beschränkt werden.

Die Wirksamkeit eines Elternschaftsverzichts, der eine Bestimmung nach Absatz 2 enthält, hängt dabei nicht davon ab, ob die darin bestimmte Person und die Person, die das Kind gebären soll, eine Elternschaftsübernahmevereinbarung abschließen. Die angestrebte statusrechtliche Folge des Elternschaftsverzichts allerdings – die Nichtfeststellbarkeit als zweiter Elternteil – hängt vom Abschluss einer entsprechenden Elternschaftsübernahme ab. Nach § 1596 Absatz 4 Nummer 2 BGB-E ist der mit dem Elternschaftsverzicht angestrebte Ausschluss der Feststellung der Elternschaft der Person, mit deren Samen das Kind gezeugt werden soll, vom Abschluss der nach Absatz 2 erforderlichen Elternschaftsübernahme abhängig.

Beispiel 6a: Anne und Björn sind nicht verheiratet; Björn ist zeugungsunfähig. Sie wollen gemeinsam ein Kind pflegen und erziehen, das Anne gebären soll. Mit Hilfe des Samenspenders Samuel soll Anne ein Kind zeugen. Samuel will aber, dass Paul Vater wird. Paul will das auch. Anne und Samuel lassen einen Elternschaftsverzicht öffentlich beurkunden. Samuel besteht auf einer Erklärung, dass sein Verzicht nur zugunsten von Paul erfolgt. Anne und Björn lassen eine Elternschaftsübernahme öffentlich beurkunden, in der Samuel als Samenspender bestimmt wird.

Nach § 1593a Absatz 3 BGB-E führt die Elternschaftsübernahme zugunsten von Björn nur zur Elternschaft kraft Vereinbarung für das später geborene Kind, wenn es einen korrespondierenden Elternschaftsverzicht gibt. Da die Elternschaftsübernahme Samuel als Samenspender benennt und Samuel auf seine Elternschaft verzichtet hat, würde das im Allgemeinen ausreichen. Allerdings hat Samuel den Elternschaftsverzicht zugunsten von Paul beschränkt. Dies passt nicht zur Elternschaftsübernahme von Björn. Daher fehlt ein zur Elternschaftsübernahme korrespondierender Elternschaftsverzicht: eine Elternschaft kraft Vereinbarung von Björn entsteht nicht.

Wenn Anne auch gemeinsam mit Paul eine Elternschaftsübernahme öffentlich beurkundet, kommt es auf die zeitliche Reihenfolge an. § 1593a Absatz 2 BGB-E schließt die Wirksamkeit einer zweiten Elternschaftsübernahme aus. Hat Anne zuerst mit Paul eine Elternschaftsübernahme geschlossen, wird diese wirksam. Da ein korrespondierender Elternschaftsverzicht von Samuel zugunsten von Paul besteht, ist der Tatbestand des § 1593a Absatz 3 BGB-E erfüllt; Paul wird Elternteil kraft Vereinbarung. Auf die Elternschaftsübernahme von Björn kommt es dann nicht an.

Wenn Anne aber zuerst mit Björn die Elternschaftsübernahme vereinbart, kann die Elternschaftsübernahme von Paul nicht wirksam werden. Anne muss daher ihre Erklärung zur Elternschaftsübernahme von Björn widerrufen (oder mit Björn zusammen aufheben), um den Weg zur Elternschaft von Paul freizumachen. Dieser Mechanismus schützt Samuels Interesse daran, seinen Elternschaftsverzicht zugunsten eines bestimmten

übernehmenden Elternteils zu beschränken und Einfluss darauf zu haben, wer rechtlicher Elternteil seines genetischen Kindes wird.

Zu § 1593c (Vertretungsfeindlichkeit der Elternschaftsvereinbarung)

Erklärungen zum Abschluss einer Elternschaftsvereinbarung können die Beteiligten nur persönlich abgeben. Das schließt zunächst die Abgabe durch Bevollmächtigte aus. Die sich aus der Elternschaftsvereinbarung ergebende anfechtungsfeste Zuordnung der zweiten Elternstelle gibt den Erklärungen zum Abschluss einer Elternschaftsübernahme nach § 1593a Absatz 1 BGB-E ein so erhebliches Gewicht, dass sie stets höchstpersönlich abgegeben werden müssen. Gleiches gilt angesichts der dauerhaften Nichtfeststellbarkeit eines genetischen Elternteils für Erklärungen zum Abschluss eines Elternschaftsverzichts nach § 1593b Absatz 1 BGB-E.

Der Abschluss einer Elternschaftsvereinbarung setzt voraus, dass alle Beteiligten geschäftsfähig sind. Es ist im Interesse nicht voll Geschäftsfähiger geboten, diese davor zu schützen, Elternteil kraft Vereinbarung mit allen sich daraus ergebenden Rechtsfolgen zu werden, ohne diese infolge mangelnden Alters und mangelnder Erfahrung oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit (bereits) hinreichend erfassen zu können.

Dies gilt auch mit Blick auf § 1595b Absatz 3, 4 und 5 BGB-E, der die Anerkennung der Elternschaft durch nicht voll Geschäftsfähige unter bestimmten Voraussetzungen zulässt. Da eine Elternschaft kraft Anerkennung prinzipiell anfechtbar ist und bleibt, löst eine Anerkennung der Elternschaft keine einer Elternschaft kraft Vereinbarung vergleichbaren Rechtsfolgen aus. Im Unterschied zu einer Anerkennung (oder der Zustimmung zu einer Anerkennung) erfordert es eine Elternschaftsvereinbarung, einen deutlich weiteren Zeithorizont von grundsätzlich drei Jahren zu überblicken – dieser Zeithorizont kann außerdem auch deutlich länger sein (siehe § 1593e Absatz 1 und 3 BGB-E). Bei einer Anerkennung ist das Kind hingegen mindestens schon gezeugt oder bereits geboren; in der Regel geht jedenfalls ein die Vaterschaft anerkennender Mann davon aus, der genetische Vater zu sein und deshalb auch gerichtlich feststellbar zu sein. Im Zeitpunkt einer Elternschaftsvereinbarung ist das hingegen gänzlich unsicher. Entsprechend haben eine Anerkennungserklärung und die Zustimmung zur Anerkennung ein anderes Gewicht, das eine andere Herangehensweise beim Schutz nicht voll Geschäftsfähiger erlaubt.

Die Erklärungen zum Abschluss eines Elternschaftsverzichts sind mit der dauerhaften Nichtfeststellbarkeit der Elternschaft eines genetischen Elternteils ebenfalls auf gewichtige, unumkehrbare Rechtsfolgen gerichtet. Diese Rechtsfolgen kennt auch das geltende Recht für einen offiziellen Samenspender in § 1600d Absatz 4 BGB. Einer – ohnehin eher nur theoretisch denkbaren – offiziellen Samenspende durch eine beschränkt geschäftsfähige Person mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters ginge jedoch nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 KeRegG-E zwingend eine Aufklärung über die fehlende Feststellbarkeit des Samenspenders durch die Entnahmeeinrichtung voraus. Gleichmaßen ist von den Einrichtungen, die mit dem auf diese Weise gewonnenen Samen eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung durchführen, nach § 4 Satz 1 Nummer 6 KeRegG-E sicherzustellen, dass auch die die Samenspende empfangende Person darüber aufgeklärt worden ist, dass eine Feststellung der rechtlichen Elternschaft des Samenspenders ausgeschlossen ist. Entsprechende Schutzmechanismen, die sich zugunsten des Schutzes nicht voll Geschäftsfähiger auswirken, existieren im Zusammenhang mit einer privaten Becherspende und einer damit im Privaten durchgeführten Zeugung nicht.

Wird für eine volljährige Person ein Betreuer bestellt, so hat dies grundsätzlich keinen Einfluss auf deren Geschäftsfähigkeit. Entsprechend kann ein geschäftsfähiger Betreuer eine Erklärung zum Abschluss einer Elternschaftsvereinbarung nur selbst abgeben. Unberührt bleiben nach Satz 2 jedoch die Regelungen zum Einwilligungsvorbehalt. Die Willenserklärung eines Betreuten, der unter Einwilligungsvorbehalt steht, bedarf nach § 1825 Absatz 1 Satz 3 BGB der Mitwirkung des Betreuers. In der Folge ist es möglich, dass die Willenserklärung des Betreuten in Bezug auf den Abschluss einer Elternschaftsvereinbarung nach § 1825 BGB der Einwilligung des Betreuers bedarf. Ist eine Einwilligung erforderlich, so ist auch diese öffentlich zu beurkunden nach § 1593d Absatz 1 BGB-E.

Zu § 1593d (Form der Elternschaftsvereinbarung)

Zu Absatz 1

Die Elternschaftsvereinbarung ist, wie auch die Anerkennung der Elternschaft und die Zustimmungen, aufgrund ihrer erheblichen rechtlichen Tragweite öffentlich zu beurkunden.

Die Beurkundung der Elternschaftsvereinbarung dient der Beweisbarkeit insbesondere der Abgabe, des Inhalts und des Zeitpunkts der Erklärungen durch die Beteiligten. In diesem Zuge lassen sich Rechtssicherheit und Statusklarheit bestmöglich sicherstellen. Unter anderem prüft die beurkundende Stelle auch die Geschäftsfähigkeit der Beteiligten und gewährleistet damit, dass rechtswirksame Erklärungen beurkundet werden. Das Formerfordernis hat schließlich Warn- und Aufklärungsfunktion. Mit den im Rahmen der Beurkundung bestehenden Prüf- und Aufklärungspflichten (§§ 17 ff. des Beurkundungsgesetzes) wird sichergestellt, dass die Erklärenden sich über die erheblichen Folgen der Elternschaftsvereinbarung bewusst sind und Erklärungen dieses Inhalts abgeben möchten. Der Beurkundungsvorgang macht den Beteiligten die Tragweite ihrer jeweiligen Erklärung deutlich, schützt vor Übereilung und erlaubt durch die Mitwirkung der Urkundsperson, dass die gewollten Erklärungen rechtswirksam abgegeben werden.

Den Formerfordernissen unterfallen nur die nach § 1593a Absatz 1, § 1593b Absatz 1 BGB-E erforderlichen Erklärungen. Nicht vom Formerfordernis umfasst sind im Zusammenhang mit § 1593a Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b BGB-E jedoch die Erklärung des Spenders nach § 1596 Absatz 4 Nummer 3 BGB-E sowie die Erklärungen des genetischen Vaters beziehungsweise der genetischen Mutter nach § 1596 Absatz 4 Nummer 4 BGB-E, die gegenüber der Einrichtung der medizinischen Versorgung beziehungsweise der Entnahmeeinrichtung in Schriftform abgegeben werden.

Soweit erforderlich unterfällt dem Formerfordernis auch die Einwilligung des Betreuers nach § 1593c Absatz 3 zweiter Halbsatz BGB-E und § 1825 BGB.

Eine Elternschaftsvereinbarung, die nicht öffentlich beurkundet wird, kann keine Regelung zur Zuordnung der zweiten Elternstelle treffen. Solange die Schwangerschaft noch nicht begonnen hat, kann die öffentliche Beurkundung jedoch nachgeholt werden. Eine Heilung von Formmängeln ist zudem unter den Voraussetzungen des § 1593g Absatz 3 Satz 1 BGB-E möglich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht eine Übersendungspflicht der beurkundenden Stellen vor. Nach Satz 1 ist allen an der Elternschaftsvereinbarung beteiligten Personen eine beglaubigte Abschrift der beurkundeten Elternschaftsvereinbarung zu übersenden. Das ist der Regelung für die Beurkundung der Anerkennung und der Zustimmung zur Anerkennung in § 1597 Absatz 2 BGB (nunmehr § 1595c Absatz 2 BGB-E) nachgebildet. Da Absatz 1 nicht zwingend die gleichzeitige Beurkundung der Erklärungen beider Beteiligter einer Elternschaftsvereinbarung (Elternschaftsübernahme oder Elternschaftsverzicht) vorschreibt, dient die Übersendungspflicht der Sicherstellung der Kenntnis beider Beteiligter von den Erklärungen.

Zu § 1593e (Zuordnungszeitraum; Tod eines Beteiligten)

Zu Absatz 1

Die in einer Elternschaftsvereinbarung vorgesehenen Wirkungen sollen grundsätzlich nur innerhalb eines befristeten Zeitraums ausgelöst werden können. Innerhalb dieses sogenannten Zuordnungszeitraums regelt die Elternschaftsvereinbarung die Zuordnung der zweiten Elternstelle grundsätzlich nur für das erste Kind, das in diesem Zeitraum geboren wird (beziehungsweise die ersten Kinder im Fall einer Mehrlingsgeburt).

Zu Absatz 2

Die Elternschaftsvereinbarung soll sich nur dann auf die Zuordnung der zweiten Elternstelle auswirken, wenn sie mit Sicherheit noch vor Beginn der Schwangerschaft geschlossen worden ist.

Der Zuordnungszeitraum beginnt nach Satz 1 grundsätzlich ein Jahr nach Abschluss der Elternschaftsvereinbarung. Bei einer Geburt nach einem Jahr kann mit hinreichender Sicherheit angenommen werden, dass die Schwangerschaft erst nach Abschluss der Elternschaftsvereinbarung begonnen hat. Die Zeitspanne von einem Jahr errechnet sich aus der durchschnittlichen Dauer einer Schwangerschaft bis zur Geburt von rund 38 Wochen sowie einer zusätzlichen Karenzzeit von rund 14 Wochen. Ohne eine Karenzzeit ließe sich aufgrund der individuell unterschiedlichen Schwangerschaftsdauer der Zeitpunkt ihres Beginns nicht hinreichend sicher annehmen. Durch die Karenzzeit werden auch Konkurrenzlagen vermieden, die ansonsten im Verhältnis zu anderen abstammungsrechtlichen Zuordnungstatbeständen entstünden. Beispielsweise kann die Person, die nach der Elternschaftsvereinbarung das Kind gebären soll, zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet sein. Bei Geburt eines Kindes etwa 38 Wochen nach Abschluss der Elternschaftsvereinbarung ließe sich allein anhand des Geburtszeitpunkts nicht mit

hinreichender Sicherheit bestimmen, ob die Schwangerschaft erst nach Abschluss der Elternschaftsvereinbarung begonnen hat und der Ehegatte aufgrund des Vorrangs der Elternschaftsvereinbarung nach § 1591 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E dem Kind nicht als zweiter Elternteil zuzuordnen ist. Durch die Karenzzeit erübrigt sich ein Beweis des Zeitpunkts des Beginns der Schwangerschaft und die Beteiligten gewinnen Rechtssicherheit darüber, dass bei einer Geburt die von ihnen gewollte Zuordnung eintritt.

Steht im Einzelfall fest, dass die Schwangerschaft erst nach dem Abschluss der Elternschaftsvereinbarung begonnen hat, beginnt der Zuordnungszeitraum nach Satz 2 bereits früher. Eine solche Konstellation kann etwa eintreten, wenn zwischen dem Abschluss der Elternschaftsvereinbarung zwar eine Karenzzeit von 14 Wochen oder mehr abgewartet wurde, die individuelle Schwangerschaftsdauer jedoch unterdurchschnittlich kurz war. Liegen bei Anmeldung der Geburt ärztliche Nachweise vor, die eine kürzere Dauer der Schwangerschaft von Zeugung bis Geburt belegen, so fällt die Geburt in den Zuordnungszeitraum und die Elternschaftsvereinbarung kommt zum Tragen. Es ist auch denkbar, dass die Karenzzeit nicht (vollständig) abgewartet wurde, es sich aber durch geeignete ärztliche Nachweise als feststehend belegen lässt, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses der Elternschaftsvereinbarung noch nicht zum Beginn einer Schwangerschaft gekommen ist. Geeignet in diesem Sinne kann ein ärztlicher Nachweis darüber sein, dass die Frau, die das Kind gebären soll, in einem bestimmten Zeitpunkt nach Abschluss der Elternschaftsvereinbarung noch nicht schwanger war.

Zu Absatz 3

Der Abschluss einer Elternschaftsvereinbarung fußt auf Wünschen und Vorstellungen der Beteiligten, für die sich nicht typisierend annehmen lässt, dass sie bei allen Beteiligten auch in der Zukunft dauerhaft fortbestehen. Daher muss die Geburt für die Zuordnung der zweiten Elternstelle durch Elternschaftsvereinbarung grundsätzlich innerhalb eines befristeten Zeitraums nach deren Abschluss erfolgen. Zwischen dem Abschluss der Elternschaftsvereinbarung und einer Geburt liegt die Zeit der Schwangerschaft, möglicherweise aber auch mehr als ein Befruchtungsversuch, sodass der Zeitraum von drei Jahren im Allgemeinen angemessen erscheint. Allerdings können die Beteiligten insoweit auch einen anderen Zeitraum vorsehen. Die Frist bedeutet, dass ein nach ihrem Ablauf geborenes Kind nicht mehr innerhalb des Zuordnungszeitraums geboren wird und deshalb weder die Zuordnung des übernehmenden Elternteils noch die die Feststellbarkeit ausschließende Wirkung eines Elternschaftsverzichts eintreten kann. Deshalb können die Beteiligten vor Beginn der Schwangerschaft auch den Zuordnungszeitraum ändern (§ 1593f BGB-E) und so erreichen, dass eine zeitlich später als ursprünglich geplant beginnende Schwangerschaft noch von der Elternschaftsvereinbarung umfasst wird. Nach Beginn der Schwangerschaft steht der Zuordnungszeitraum hingegen fest und kann nicht mehr geändert werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht vor, dass eine Elternschaftsvereinbarung ihre Wirkung verliert, wenn einer der Beteiligten vor Beginn der Schwangerschaft verstirbt. Bereits aktuell ist nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 ESchG die künstliche Befruchtung einer Eizelle mit dem Samen eines verstorbenen Mannes unter Strafe gestellt. Die Strafbarkeit ist angeordnet, um das Selbstbestimmungsrecht des Samenspenders zu schützen und um Gefahren für die Entwicklung des Kindes entgegenwirken, die zumindest dann nicht ausgeschlossen werden können, wenn seine Erzeugung in einer dem Willen der Beteiligten nicht mehr entsprechenden Weise erfolgt ist (BT-Drs. 11/5460, 10). Bei Elternschaftsvereinbarungen kann unter lebenden Beteiligten angesichts der vor Beginn der Schwangerschaft stets bestehenden Möglichkeit zum einseitigen Widerruf nach § 1593e Absatz 2 BGB-E davon ausgegangen werden, dass mindestens bis zu diesem Zeitpunkt alle an der Elternschaftsvereinbarung Beteiligten noch an dieser festhalten wollen. Der Tod eines Beteiligten verändert diese Ausgangslage so grundlegend, dass es sachgerecht erscheint, die Wirkung der Elternschaftsvereinbarung mit dem Tod eines der Beteiligten enden zu lassen.

Diese Wirkung tritt allerdings für einen Elternschaftsverzicht nicht ein, wenn das Kind bereits gezeugt ist, wenn der Samenspender stirbt, aber die Schwangerschaft der Frau noch nicht begonnen hat. Dazu kommt es vor allem in Fällen einer IVF-Behandlung, wenn mehrere Eizellen gleichzeitig künstlich befruchtet worden sind und der Samenspender zwar nach der Zeugung, aber vor der Übertragung derjenigen befruchteten Eizelle stirbt, aus der sich das Kind entwickelt hat. In diesem Fall ist § 4 Absatz 1 Nummer 3 ESchG nicht berührt.

Zu § 1593f (Änderung und Aufhebung der Elternschaftsvereinbarung, Widerruf der Erklärungen zum Abschluss der Elternschaftsvereinbarung)

Zu Absatz 1

Mit der Elternschaftsvereinbarung bringen die Beteiligten zum Ausdruck, dass sie ab dem Zeitpunkt der Zeugung oder der Übertragung eines hierzu freigegebenen Embryos Rechtssicherheit über die Zuordnung einer Person als zweiter Elternteil des Kindes wünschen. Die Beteiligten können eine Elternschaftsvereinbarung daher nur bis zum Beginn der Schwangerschaft (Zeugung des Kindes oder Übertragung des vorher heterolog erzeugten Embryos) durch eine neue Vereinbarung ändern oder aufheben. Nach diesem Zeitpunkt kann die Elternschaftsvereinbarung nicht mehr geändert oder aufgehoben werden. Die Vereinbarung zur Änderung oder Aufhebung bedarf der öffentlichen Beurkundung, da die Elternschaftsvereinbarung Statuswirkung entfaltet und die öffentliche Beurkundung Rechtssicherheit gewährleistet.

Zu Absatz 2

Den Beteiligten steht es bis zum Beginn der Schwangerschaft offen, ihre jeweilige Erklärung, die für die Wirksamkeit der Elternschaftsvereinbarung nach § 1593a Absatz 1, § 1593b Absatz 1 BGB-E jeweils erforderlich ist, einseitig mit sofortiger Wirkung zu widerrufen. Durch einen wirksamen Widerruf der jeweiligen Erklärung wird die Elternschaftsvereinbarung unwirksam.

Der Widerruf kann nur bis zum Beginn der Schwangerschaft erklärt werden. Wie die zu widerrufende Erklärung bedarf auch der Widerruf der öffentlichen Beurkundung. Der Widerruf ist empfangsbedürftig und muss den anderen Beteiligten zugehen; dieser wird mit seinem Zugang wirksam.

Zu Absatz 3

Für eine vor Beginn der Schwangerschaft getroffene Vereinbarung über die Änderung oder die Aufhebung einer Elternschaftsvereinbarung sowie für den Widerruf der Erklärung eines Beteiligten zur Elternschaftsvereinbarung gelten die Vorschriften der § 1593 Absatz 4 sowie die §§ 1593c und 1593d Absatz 2 BGB-E entsprechend. Dies bedeutet unter anderem, dass die Vertretungsfeindlichkeit aus § 1593c BGB-E und die Übersendungspflicht aus § 1593d Absatz 2 BGB-E zur Anwendung kommen.

Zu § 1593g (Unwirksamkeit der Elternschaftsvereinbarung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 schützt den Bestand einer Elternschaftsvereinbarung vor Unwirksamkeit wegen kleinerer Rechtsmängel und folgt damit der Tradition des bisherigen § 1598 BGB für die Anerkennung der Vaterschaft. Die Elternschaftsvereinbarung ist nach Satz 1 nur unwirksam, wenn die Erfordernisse der §§ 1593 bis 1593d BGB-E nicht eingehalten wurden. Dazu gehören die inhaltlichen Vorgaben an die Beteiligten und ihre Erklärungen, Fragen der Geschäftsfähigkeit sowie der Einhaltung der Form, nicht aber sonstige Voraussetzungen. So sind beispielsweise Willensmängel für die Wirksamkeit der Elternschaftsvereinbarung unbeachtlich und müssen im Rahmen des Anfechtungsverfahrens nach §§ 1597 ff. BGB-E geltend gemacht werden.

Darüber hinaus wird in Fortführung des Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft das Zustimmungserfordernis der Ausländerbehörde auch für die Elternschaftsvereinbarung zum Unwirksamkeitsgrund erklärt (Satz 2). Die Zustimmung der Ausländerbehörde ist nach § 85d in Verbindung mit § 85a AufenthG-E erforderlich, wenn ein noch zu zeugendes Kind mittels Elternschaftsvereinbarung einen zweiten Elternteil erhalten soll und ein Aufenthaltsrechtsgefälle zwischen der künftigen Geburtmutter und dem künftigen zweiten Elternteil besteht. Nähere Ausführungen dazu sind den Erläuterungen zu den §§ 85d und 85a AufenthG-E zu entnehmen.

Zu Absatz 2

Neben der Elternschaftsvereinbarung selbst sollen auch Änderungs- und Aufhebungsvereinbarungen sowie der Widerruf einer Erklärung im Rahmen einer Elternschaftsvereinbarung nur bei besonders gravierenden Rechtsverstößen unwirksam sein. Absatz 2 ordnet daher an, dass diese Vereinbarungen und eine Widerrufserklärung nur dann unwirksam sind, wenn sie gegen § 1593f Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 oder 3 BGB-E in Verbindung mit § 1593 Absatz 4 und § 1593c BGB-E verstoßen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die bisherige Regelung aus § 1598 Absatz 2 BGB in der Fassung des Gesetzes über die bessere Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft und regelt sie für die Elternschaftsvereinbarung an diesem Standort, während für die Anerkennung der Elternschaft in § 1595e BGB-E eine

Parallelregelung mit teilweise entsprechender Geltung von Absatz 3 vorgesehen wird. Der in § 1595e BGB-E ergänzend geregelte Sonderfall einer Beurkundung in einer Auslandsvertretung kann sich bei einer Elternschaftsvereinbarung nicht in gleicher Weise stellen, da eine Elternschaftsvereinbarung noch vor Beginn der Schwangerschaft getroffen werden muss.

Satz 1 entspricht dem schon seit geraumer Zeit geltenden § 1598 Absatz 2 Satz 1 BGB und überträgt sein Ergebnis auf die Elternschaftsvereinbarung. Wenn seit Eintragung der Elternschaft – hier der Elternschaft kraft Vereinbarung – mehr als fünf Jahre verstrichen sind, gilt die Elternschaftsvereinbarung trotz etwaiger nach Absatz 1 auch in Verbindung mit §§ 1593 bis 1593d BGB-E relevanter Mängel als wirksam. Die Sätze 2 und 3 adressieren Spezialfragen aus der Rückabwicklung einer einmal erteilten Zustimmung der Ausländerbehörde nach §§ 85a und 85d AufenthG-E, die als Rücknahme der Zustimmung in § 85c AufenthG-E unter engen Voraussetzungen zulässig ist (siehe Begründung zum Gesetzentwurf zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft, BR-Drucksache 382/24 Seite 56 ff., insbesondere Seite 58).

Abweichend von § 1595e BGB-E wird in Absatz 3 nicht geregelt, dass bei Beurkundung der Elternschaftsvereinbarung in einer deutschen Auslandsvertretung eine andere Fristberechnung gelten kann. Hintergrund ist, dass die Regelung in § 1595e Absatz 2 Satz 2 BGB-E nur für die Anerkennung der Elternschaft, nicht aber für die Elternschaftsvereinbarung passt. Die Elternschaftsvereinbarung muss schon vor Beginn der Schwangerschaft beurkundet werden, so dass zwischen der Beurkundung und der möglichen Eintragung der Geburt des Kindes viele Monate vergehen. Zudem ist nicht damit zu rechnen, dass die Elternschaftsvereinbarung in Fällen mit einem Aufenthaltsrechtsgefälle nach § 85d AufenthG-E und § 85a AufenthG-E häufiger in einer deutschen Auslandsvertretung beurkundet werden wird, da das Instrument der Elternschaftsvereinbarung im Ausland überwiegend noch längere Zeit unbekannt oder unüblich bleiben wird.

Zu § 1594 (Elternschaft bei Auflösung der Ehe durch Tod)

Die Vorschrift weist dem Ehegatten der Geburtsmutter die Elternschaft kraft Ehe unter bestimmten Voraussetzungen auch bei vorgeburtlicher Auflösung der Ehe durch Tod zu (Absatz 1). Absatz 2 löst das Konkurrenzverhältnis zwischen diesem (Elternteil kraft Ehe nach § 1594 Absatz 1 BGB-E) und dem neuen Ehegatten der Geburtsmutter (Elternteil kraft Ehe nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E) der allgemeinen Lebenserfahrung Rechnung tragend zugunsten des neuen Ehegatten auf (Absatz 2). Elternteil kraft Ehe sind damit entweder der zweite Elternteil nach § 1592 Absatz 2 oder nach § 1594 Absatz 1 oder 2 BGB-E.

Die Vorschrift greift den bisherigen § 1593 BGB auf. Die Anwendungsfälle der Vorschrift – die Zuordnung der Elternschaft bei vorgeburtlichem Tod des Ehegatten der Geburtsmutter über § 1592 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E hinaus und die Zuordnung des neuen Ehegatten der Geburtsmutter bei vorgeburtlicher Auflösung ihrer vorangegangenen Ehe durch Tod – wurden unter Beibehaltung des Wortlauts und Inhalts von § 1593 BGB dem Inhalt folgend systematisch in zwei Absätzen geregelt.

Zu § 1594a (Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe)

§ 1594a BGB-E führt mit der Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe ein neues Instrument ein, um die Elternschaft kraft Ehe durch gemeinsame Erklärung und ohne gerichtliches Anfechtungsverfahren zu beseitigen.

Die Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe ermöglicht es dem Elternteil kraft Ehe – in gleicher Weise wie die Anerkennung trotz bestehender Elternschaft nach § 1595d BGB-E – sich rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes aus der Elternschaft zu lösen, ohne ein zeit- und kostenintensives sowie emotional belastendes gerichtliches Anfechtungsverfahren durchlaufen zu müssen. Anders als die Anerkennung trotz bestehender Elternschaft nach § 1595d BGB-E setzt die Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe allerdings nicht voraus, dass eine andere Person die Elternschaft übernehmen möchte und anstelle des Elternteils kraft Ehe in die zweite Elternstelle einrückt.

Nach Absatz 1 besteht die Elternschaft kraft Ehe nicht, wenn die Geburtsmutter und der Elternteil kraft Ehe binnen eines Jahres nach der Geburt des Kindes gemeinsam erklären, dass die Elternschaft des Elternteils kraft Ehe nicht bestehen soll. Die Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe setzt weiterhin voraus, dass das Kind nachweislich nicht genetisch vom Elternteil kraft Ehe abstammt. Nach Absatz 3 scheidet eine gewillkürte Vertretung bei der Erklärung zum Nichtbestehen aus; diese ist nur volljährigen Personen möglich. Nach Absatz 4 bedürfen die Erklärungen der Eltern nach Absatz 1 der öffentlichen Beurkundung. Absatz 5 gibt der beurkundenden

Stelle auf, beglaubigte Abschriften der Erklärung an beide Elternteile und das Geburtsstandesamt des Kindes zu übersenden.

Zu Absatz 1

Nach § 1594a Absatz 1 BGB-E können die Geburtsmutter und der Elternteil kraft Ehe binnen eines Jahres nach der Geburt des Kindes gemeinsam erklären, dass die Elternschaft des Elternteils kraft Ehe nicht bestehen soll, wenn das Kind genetisch nicht vom Elternteil kraft Ehe abstammt. Die Erklärung hat wie die Anfechtung zur Folge, dass die Elternschaft des Elternteils kraft Ehe rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes entfällt.

Die Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe soll – ihrer Bezeichnung entsprechend – ausschließlich dem Elternteil kraft Ehe zur Verfügung stehen, um sich unbürokratisch aus der Elternschaft zu lösen. So wird ein Kind nur dem Ehegatten der Geburtsmutter anknüpfend an die Ehe kraft Gesetzes zugeordnet, ohne dass es weiterer dahingehender Erklärungen bedarf. Die Elternschaft kraft Anerkennung setzt demgegenüber eine aktive Willensbekundung beider Elternteile und des Kindes voraus; sie kann schlichtweg unterlassen werden, sollte der Partner der Geburtsmutter das Kind nicht gezeugt haben. Das Gleiche gilt für die Elternschaft kraft Vereinbarung, die vor dem Beginn der Schwangerschaft eine aktive Willensbekundung der Beteiligten zum noch zu zeugenden Kind voraussetzt.

Die Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe soll nur in klaren Fällen möglich sein. Die Eltern können die Erklärung daher nur einvernehmlich und gemeinsam abgeben. Sind sie sich nicht einig oder ist es ihnen nicht möglich, gemeinsam zu erscheinen, steht es jedem von ihnen frei, die Elternschaft des Elternteils kraft Ehe im Wege der Anfechtung unter den in den §§ 1597 ff. BGB-E genannten Voraussetzungen auch gegen den Willen des anderen Elternteils zu beseitigen.

Die Erklärung ist im Interesse des Kindes und einer möglichst frühzeitigen Klärung der Abstammungsverhältnisse nur binnen eines Jahres nach der Geburt des Kindes möglich. Um die Eltern nicht dem Risiko einer unüberlegten und übereilten Entscheidung kurz nach der Geburt des Kindes auszusetzen, wurde im Interesse des Kindes und der Eltern hinsichtlich der Fristdauer von der noch im Eckpunktepapier Abstammungsrecht vorgesehenen deutlich kürzeren Frist von bis zu acht Wochen nach der Geburt des Kindes abgewichen. Bei der Bemessung der Fristdauer wurde auch berücksichtigt, dass sich im ersten Lebensjahr des Kindes in der Regel noch keine stabile sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum Elternteil kraft Ehe entwickelt haben dürfte, § 1597i Absatz 2 Satz 3 BGB-E.

Weil die Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe das zeit- und kostenintensive gerichtliche Anfechtungsverfahren entbehrlich machen kann, das Verfahren deshalb gleichzeitig kostengünstig und niederschwellig ausgestaltet sein soll, kann die Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft bei verschiedenen Stellen öffentlich beurkundet werden, etwa beim Notar, dem Standesamt oder der Auslandsvertretung. Nicht vorgesehen wird die Beurkundung beim Jugendamt, um die Urkundspersonen des Jugendamts nicht zu überlasten.

Die Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe soll der Geburtsmutter und dem Elternteil kraft Ehe nur in Fällen zur Verfügung stehen, in denen auch eine Anfechtung der Elternschaft offensichtlich Aussicht auf Erfolg hätte, etwa wenn die Ehe eines Mannes und einer Frau seit Längerem nicht mehr gelebt wird und deshalb feststeht, dass das Kind nicht mit dem Samen des Mannes gezeugt wurde.

Stammt das Kind genetisch vom Elternteil kraft Ehe ab, hat eine Anfechtung keinen Erfolg, § 1597 Absatz 3 BGB-E. Um Wertungswidersprüche zu vermeiden, gilt dies auch für die Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe. Wie die Anfechtung setzt daher auch die Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe voraus, dass das Kind nachweislich nicht genetisch vom Elternteil kraft Ehe abstammt. Würde man auf diese Anforderung als Wirksamkeitsvoraussetzung verzichten, widerspräche dies nicht nur dem Verantwortungsprinzip. Zugleich bestünde das Risiko, dass der einstige Elternteil kraft Ehe zu einem späteren Zeitpunkt gerichtlich als Elternteil des Kindes festgestellt werden könnte. Dies gilt es zu vermeiden.

Anders als noch im Eckpunktepapier Abstammungsrecht vorgesehen hat die Stelle, die die Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft öffentlich beurkundet, nicht durch Einsichtnahme in das Geburtenregister oder in entsprechende Urkunden sicherzustellen, dass der Elternteil kraft Ehe nicht durch Abschluss einer Elternschaftsvereinbarung oder durch Einwilligung in eine medizinisch assistierte künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten vor der Zeugung des Kindes die Verantwortung für dieses übernommen hat. Die vorgenannten

Anforderungen würden eine unnötige bürokratische Hürde aufstellen, da die beurkundende Stelle nicht verlässlich prüfen kann, ob diese Negativtatsachen – die in den meisten Fällen vorliegen werden – im konkreten Fall erfüllt sind. Daher wird die Kontrolle auf das Standesamt verlagert, das anlässlich der Erklärung des Nichtbestehens der Elternschaft kraft Ehe den Geburtseintrag für das Kind vornimmt oder berichtigt, und inhaltlich auf ein Minimum reduziert.

Liegt dem Standesamt eine Elternschaftsvereinbarung vor, die die Elternschaft derselben Person vorsieht, die Elternteil kraft Ehe geworden wäre, geht die Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe ersichtlich ins Leere: Denn eine Elternschaft kraft Ehe besteht in diesen Fällen ohnehin nicht (§ 1592 Absatz 3 Satz 2 BGB-E). Sollten die Beteiligten dem Standesamt eine wirksame Elternschaftsvereinbarung zunächst vorenthalten haben, so dass nach den Personenstandsakten der Anschein einer Elternschaft kraft Ehe bestehen mag, und legen die Beteiligten die Elternschaftsvereinbarung nunmehr vor, ist das Anlass für eine Berichtigung der Angaben zum zweiten Elternteil im Geburtenregister, eine parallel vorgelegte Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe ginge ins Leere. Das gleiche gilt, wenn die Elternschaftsvereinbarung später – nach einer Berichtigung des Geburtenregisters aufgrund einer Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe nach § 1594a BGB-E – dem Standesamt vorgelegt wird. Wird die Elternschaftsvereinbarung dem Standesamt auch später nicht vorgelegt, bleibt die Eintragung im Geburtenregister unrichtig und unterliegt der Berichtigung.

Im Hinblick auf eine mögliche Einwilligung in eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung mittels Samen eines Dritten, der einer Entnahmeeinrichtung zur Verfügung gestellt wurde, sowie im Hinblick auf eine mögliche Einwilligung in die heterologe Übertragung eines Embryos, die eine Anfechtung der Elternschaft in gleicher Weise ausschließen würde (§ 1597f BGB-E), ist anzunehmen, dass auf die vorgenannten Methoden auch künftig nur ein sehr geringer Teil der Elternschaften kraft Ehe zurückgehen wird. Eine dahingehende Überprüfung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens erscheint unverhältnismäßig aufwändig. Es wäre zwar möglich, zu prüfen, ob im Inland eine der vorgenannten Befruchtungsmethoden durchgeführt wurde, da eine solche eine entsprechende Eintragung im Keimzellspendenregister nach sich ziehen würde. Darüber wird die Geburtsmutter zwar auch informiert. Eine Abfragemöglichkeit anderer Stellen hinsichtlich des Keimzellspendenregisters ist aber bewusst nicht vorgesehen, da die Informationen zur genetischen Abstammung des Kindes nach Samenspende oder Embryonenübertragung allein im Interesse des Kindes erhoben und gespeichert werden. Hinzu kommt: Da nur eine sehr geringe Anzahl von Kindern auf diese Weise gezeugt wird, aber für jedes Kind im Einzelfall eine Abfrage erforderlich wäre, entstünde dadurch unangemessen hoher Verwaltungsaufwand. Bei Behandlung im Ausland würde letztlich jede zentrale Nachweismöglichkeit fehlen. Hinzu kommt weiterhin, dass angenommen wird, dass die die Erklärung des Nichtbestehens möglicherweise nutzende Personengruppe in aller Regel ein Negativattest erhalten würde und dies trotzdem – wegen der vergleichsweise nicht unerheblichen Teilmenge von künstlichen Befruchtungen, die im Ausland durchgeführt werden – keine Sicherheit bieten würde, dass eine Einwilligung tatsächlich nicht erklärt wurde. Dieser Aufwand stünde zum Nutzen außer Verhältnis. Der enge Zeitrahmen für die Erklärung des Nichtbestehens der Elternschaft nach § 1594a BGB-E und das Erfordernis einer übereinstimmenden Erklärung beider Ehegatten begrenzt Missbrauchsmöglichkeiten für den betroffenen Personenkreis hinreichend.

Anders verhält es sich bei der genetischen Abstammung des Kindes vom Elternteil kraft Ehe: Diese kann einfach und sicher überprüft werden, betrifft einen wesentlich größeren Anteil des Personenkreises, der die Erklärung des Nichtbestehens der Elternschaft kraft Ehe nutzen könnte und vermeidet nachgelagerte gerichtliche Verfahren auf gerichtliche Feststellung der Elternschaft. Wirksamkeitsvoraussetzung ist deshalb, dass das Kind genetisch nicht vom Elternteil kraft Ehe abstammt. Dies ist nach § 33a PStV-E durch Vorlage des Ergebnisses einer genetischen Abstammungsuntersuchung nach § 17 GenDG nachzuweisen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist die Erklärung des Nichtbestehens der Elternschaft kraft Ehe den gleichen Beschränkungen bei der Vertretung unterworfen wie die Erklärungen im Rahmen der Elternschaftsvereinbarung nach § 1593c BGB-E. Das schließt insbesondere eine gewillkürte Vertretung aus.

Zu Absatz 3

Mit Blick auf ihre weitreichenden Rechtsfolgen ist die Erklärung des Nichtbestehens der Elternschaft kraft Ehe wie andere Erklärungen mit statusrechtlicher Relevanz (etwa die Elternschaftsvereinbarung nach § 1593d Absatz 1 BGB-E oder die Anerkennung der Elternschaft nach § 1595c Absatz 1 BGB-E) öffentlich zu beurkunden.

Zu Absatz 4

§ 1594a Absatz 4 BGB-E stellt sicher, dass beide Elternteile und das Geburtsstandesamt des Kindes beglaubigte Abschriften der Erklärung des Nichtbestehens der Elternschaft kraft Ehe erhalten. Dadurch wird sichergestellt, dass dem Standesamt die gemeinsame Erklärung zur Kenntnis gelangt und dieses zeitnah eine Eintragung im Geburtenregister vornehmen kann.

Beispiel 13: Charlotte und Dana sind miteinander verheiratet. Charlotte gebiert ein Kind, Dana war mit der Zeugung nicht einverstanden und ist sich mit Charlotte darüber einig. Nach geltendem Recht kann Dana nur im Wege der Stiefkindadoption Elternteil des Kindes werden; sie verzichtet auf das Verfahren.

Nach neuem Recht wird Dana nach § 1591 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b BGB-E und § 1592 Absatz 1 BGB-E „zweiter Elternteil“ und „Mutter“ des Kindes. Sie kann ihre Mutterschaft nach § 1597 BGB-E anfechten, weil sie nicht genetischer Elternteil des Kindes ist und ihrer Anfechtung auch eine Einwilligung oder Elternschaftsvereinbarung nicht entgegensteht (§§ 1597e, 1597f BGB-E). Dazu wäre aber ein gerichtliches Verfahren erforderlich.

Das neue Recht ermöglicht es Charlotte und Dana, eine Erklärung über das Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe von Dana zu beurkunden (§ 1594a BGB-E). Bei der Eintragung im Standesamt muss Dana durch Vorlage eines Gutachtens nachweisen, dass das Kind genetisch nicht von ihr abstammt. Zudem muss die Erklärung im ersten Lebensjahr des Kindes beurkundet werden. Im Ergebnis ist allein Charlotte Elternteil und Mutter des Kindes.

Beispiel 14: Anne und Björn sind miteinander verheiratet. Anne hat nach einer Affäre mit einem anderen Mann ein Kind geboren. Anne und Björn sind sich einig, dass Björn nicht Vater des Kindes ist und sie dennoch verheiratet bleiben wollen. Nach geltendem Recht könnten Anne oder Björn die kraft Gesetzes entstandene Vaterschaft (§ 1592 Nummer 1 BGB) anfechten, müssten aber ein Gerichtsverfahren anstrengen.

Nach neuem Recht bleibt der Weg über die Anfechtung der Elternschaft beziehungsweise Vaterschaft möglich. Sind sich aber Anne und Björn einig, können sie auch eine Erklärung über das Nichtbestehen der Elternschaft von Björn beurkunden lassen (§ 1594a BGB-E). Björn muss gegenüber dem Standesamt nachweisen, dass das Kind genetisch nicht von ihm abstammt. Zudem muss die Erklärung im ersten Lebensjahr des Kindes beurkundet werden.

Zu § 1595 (Anerkennung der Elternschaft)

Die Regelungen über die Anerkennung der Vaterschaft werden weitgehend beibehalten und im Allgemeinen nur sprachlich so angepasst, dass sie auch die Anerkennung der Mutterschaft einer weiteren Frau und die Anerkennung der Elternschaft einer non-binären Person umfassen. Einige Vorschriften werden darüber hinaus inhaltlich geändert. Die Regelungen über die Anerkennung der Elternschaft werden wie folgt strukturiert:

- § 1595: Anerkennung der Elternschaft (Grundnorm)
- § 1595a: Zustimmungsbedürftigkeit der Anerkennung der Elternschaft
- § 1595b: Anerkennung und Zustimmung als höchstpersönliche Erklärungen
- § 1595c: Form, Widerruf
- § 1595d: Anerkennung trotz bestehender Elternschaft
- § 1595e: Unwirksamkeit von Anerkennung, Zustimmung und Widerruf.

§ 1595 BGB-E knüpft an die Elternschaft kraft Anerkennung in § 1591 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c BGB-E an und bildet den Auftakt der Vorschriften über die Anerkennung der Elternschaft.

Absatz 1 enthält die schon bisher bestehende Klarstellung, dass die Anerkennung schon vor der Geburt des Kindes zulässig ist.

Nach Absatz 2 ist eine Anerkennung, die unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben wird, wie bisher, unwirksam.

Nach Absatz 3 Satz 1 ist die Anerkennung der Elternschaft für ein Kind unwirksam, solange ein Verfahren gerichtet auf Feststellung der Elternschaft nach § 1596 BGB-E rechtshängig ist, in dem die Elternschaft einer anderen als der anerkennenden Person für dieses Kind festgestellt werden soll. Satz 2 regelt eine Ausnahme dazu: Danach gilt Satz 1 nicht, wenn die anerkennende Person die Anerkennung zur Niederschrift des Familiengerichts erklärt, bei dem das Feststellungsverfahren rechtshängig ist, und durch Vorlage eines Abstammungsgutachtens im Sinne des § 17 des Gesetzes über genetische Untersuchungen bei Menschen nachgewiesen ist, dass das Kind mit dem Samen der anerkennenden Person gezeugt wurde.

§ 1595 BGB-E greift § 1594 Absatz 4 BGB in Absatz 1, § 1594 Absatz 3 BGB in Absatz 2 in Wortlaut und Inhalt unverändert auf. § 1594 Absatz 1 BGB wurde ersatzlos gestrichen; § 1594 Absatz 2 BGB wurde inhaltlich unverändert im Wortlaut an die Neuregelung in § 1592 BGB-E angepasst und in § 1595 Absatz 3 BGB-E verschoben. Absatz 4 wurde im Zuge der Neuregelung ergänzt.

Nach § 1594 Absatz 1 BGB können die Rechtswirkungen der Anerkennung, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt, erst von dem Zeitpunkt an geltend gemacht werden, in dem die Anerkennung wirksam wird. Die Vorschrift ist aufgrund ihrer rein deklaratorischen Bedeutung gestrichen worden. Ungeachtet dessen bleibt es dabei: die Rechtswirkungen der die Elternschaft begründenden Anerkennung können erst ab dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, in dem die Anerkennung wirksam geworden ist, insbesondere alle erforderlichen Zustimmungen und Erklärungen (vgl. § 1595a Absatz 1 und 2, § 1595b Absatz 3 BGB-E ggf. § 1595d Absatz 2 BGB-E) vorliegen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht in Inhalt und Wortlaut § 1594 Absatz 4 BGB – eine Anerkennung ist auch weiterhin schon vor der Geburt des Kindes zulässig.

Das Kind, auf das sich die Anerkennung bezieht, muss – wie bisher – allerdings bereits gezeugt sein beziehungsweise – wenn ein Embryo heterolog übertragen werden soll – schon auf die künftige Geburtsmutter übertragen worden sein. Für das Bedürfnis, schon vor der Zeugung beziehungsweise vor der Übertragung des Embryos eine verbindliche und rechtssichere Absprache über die Elternschaft treffen zu können, wird das neue Institut der Elternschaftsvereinbarung eingeführt (§§ 1593 ff. BGB-E). Der Abschluss einer Elternschaftsvereinbarung sorgt vor allem bei unverheirateten Paaren mit Kinderwunsch für Rechtssicherheit. Eine präkonzeptionelle Anerkennung ist dagegen auch künftig nicht möglich. Noch gibt es kein Kind (auch keinen Embryo oder Fötus), auf das sich die Anerkennung beziehen könnte.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht unverändert § 1594 Absatz 3 BGB – aus Gründen der Statusklarheit und Statusbeständigkeit soll eine Anerkennung auch künftig nicht unter eine Bedingung gestellt oder befristet werden können. An dieser Stelle zeigt sich auch der Unterschied zur Elternschaftsvereinbarung, bei der der Zuordnungszeitraum schon deshalb befristet werden muss, weil die Zeugung des Kindes noch in der Zukunft liegt. Bei der Anerkennung ist hingegen sofort klar, auf welches bereits gezeugte oder geborene Kind sich die Anerkennung beziehen soll, daher scheidet eine Befristung aus.

Zu Absatz 3

§ 1595 Absatz 3 BGB-E regelt allgemein das Verhältnis der Anerkennung zu den übrigen Zuordnungsgründen und entspricht inhaltlich § 1594 Absatz 2 BGB. Danach ist eine Anerkennung unwirksam, *solange* eine andere Person zweiter Elternteil des Kindes nach § 1592 Absatz 2 BGB ist.

Eine Elternschaft kraft Anerkennung kommt daher nur zustande, wenn dem Kind (noch) keine andere Person als Elternteil kraft Vereinbarung, kraft Ehe, Anerkennung oder Feststellung zugeordnet worden ist. Eine gleichwohl abgegebene Anerkennungserklärung geht dem Wortlaut entsprechend („*solange*“) nicht ins Leere; vielmehr ist diese schwebend unwirksam. Wird also die der Anerkennung entgegenstehende Elternschaft im Wege der Erklärung des Nichtbestehens der Elternschaft des Elternteils kraft Ehe oder durch Anfechtung beseitigt, wird die Anerkennung vorbehaltlich der Einhaltung ihrer allgemeinen Wirksamkeitsanforderungen (§§ 1595 bis 1595e BGB-E) im Falle der Anfechtung mit rechtskräftigem Abschluss des Anfechtungsverfahrens wirksam. Die

Anerkennung wirkt auf den Zeitpunkt der Geburt zurück. Die anerkennende Person wird dem Kind rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt als zweiter Elternteil zugeordnet. Sollte dies nicht mehr dem Willen der Person entsprechen, die die Anerkennung möglicherweise bereits einige Zeit vor der Anfechtung erklärt hat, steht es dieser – wie bisher – frei, sich unter den Voraussetzungen des § 1595c Absatz 3 BGB-E durch Widerruf von ihrer Anerkennungserklärung zu lösen, bevor diese wirksam geworden ist oder die Elternschaft kraft Anerkennung unter den Voraussetzungen der §§ 1597-1597j BGB-E anzufechten.

Im Übrigen bleibt es dabei: unter mehreren, von verschiedenen Personen gleichzeitig abgegeben Anerkennungs-erklärungen gilt das Prioritätsprinzip. Es setzt sich diejenige Anerkennung durch, deren Wirksamkeitsvoraussetzungen zuerst erfüllt sind. Einer ausdrücklichen dahingehenden Klarstellung bedarf es – wie bisher – nicht.

Zu Absatz 4

§ 1595 Absatz 4 BGB-E wird neu eingeführt. Ziel ist es, ein laufendes gerichtliches Feststellungsverfahren nach § 1596 BGB-E vor einer überholenden Anerkennung der Elternschaft zu schützen. Das Primat des laufenden gerichtlichen Feststellungsverfahrens ist beispielsweise auch im polnischen Recht geregelt (Artikel 72 § 2 Kodeks rodzinny i opiekuńczy – Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch).

Die Neuregelung ergänzt die § 1595d Absatz 1 BGB-E (Anerkennung trotz bestehender Elternschaft), § 1597c Absatz 4 Satz 2 BGB-E (Hemmung der Anfechtungsfrist bei schutzwürdiger sozial-familiärer Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil), § 1597i Absatz 1 BGB-E (Interessenabwägung bei schutzwürdiger sozial-familiärer Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil anstelle ausnahmslosen Ausschlusses der Anfechtung durch die Person, mit deren Samen das Kind mutmaßlich gezeugt wurde) und § 185 Absatz 2 FamFG-E (Wiederaufnahme des Verfahrens bei zwischenzeitlichem Wegfall der sozial-familiären Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil).

Zu Satz 1

Die Vorschrift schützt die Person, mit deren Samen das Kind mutmaßlich gezeugt wurde, in ihrem verfassungsrechtlich von Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes geschützten Interesse, rechtlicher Elternteil ihres Kindes werden zu können (zuletzt BVerfG, Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21).

Solange ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung der Elternschaft rechtshängig und noch nicht beendet ist, soll es nach Satz 1 künftig nicht mehr möglich sein, dass eine andere Person als diejenige, die gerichtlich als Elternteil des Kindes festgestellt werden soll, die Elternschaft für dieses Kind anerkennt.

Die Neuregelung trägt Situationen Rechnung, in denen die Person, die annimmt, mit ihrem Samen ein Kind gezeugt zu haben, durch Einleitung eines gerichtlichen Feststellungsverfahrens alles in ihrer Macht Stehende unternommen hat, um dem Kind – auch gegen den Willen der Geburtsmutter – als rechtlicher Elternteil zugeordnet zu werden. Nach geltendem Recht kann dieser die Erlangung der Elternschaft aber dadurch erschwert oder unter Umständen sogar dauerhaft unmöglich gemacht werden, dass eine andere Person die Elternschaft während des laufenden Feststellungsverfahrens mit Zustimmung der Geburtsmutter anerkennt (etwa BVerfG, Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 oder BVerfG, Beschluss vom 25. September 2018 – 1 BvR 2814/17). In diesen Fällen hat der Feststellungsantrag des mutmaßlich genetischen Elternteils keinen Erfolg, denn das Nichtbestehen der Elternschaft einer anderen Person (§ 1591 Absatz 1 Nummer 2 BGB-E) ist nach § 1596 Absatz 1 BGB-E (vormals § 1600d Absatz 1 BGB) Verfahrensvoraussetzung mit der Folge, dass der Feststellungsantrag infolge der Anerkennung unzulässig geworden ist. Der Person, mit deren Samen das Kind mutmaßlich gezeugt wurde, bleibt in diesen Fällen nur die Möglichkeit, die Elternschaft der anderen Person im Wege der Anfechtung zu beseitigen (§ 1597a Absatz 1 Nummer 3 BGB-E), um im Zuge dessen selbst als Elternteil festgestellt zu werden (§ 182 Absatz 1 FamFG-E). In der Vergangenheit stand dem Erfolg der Anfechtung oftmals entgegen, dass der Elternteil kraft Anerkennung bis zum Schluss der letzten Tatsacheninstanz eine sozial-familiäre Beziehung zu dem Kind aufgebaut hatte, die der Anfechtung durch den mutmaßlich genetischen Elternteil bislang ausnahmslos entgegenstand (vgl. § 1600 Absatz 2 BGB). In diesen Fällen war es einem mutmaßlich genetischen Elternteil des Kindes dauerhaft verwehrt, rechtlicher Elternteil des von ihm gezeugten Kindes zu werden.

Die Neuregelungen sollen das Interesse der Person, mit deren Samen mutmaßlich ein Kind gezeugt wurde, auch rechtlicher Elternteil ihres Kindes zu werden, besser schützen.

Der Schutz durch die Änderungen im Anfechtungsrecht, die dazu führen, dass der mutmaßlich genetische Elternteil in den vorgenannten Fällen selbst dann nicht mehr ausnahmslos von der Anfechtung ausgeschlossen ist (siehe

§ 1597i Absatz 1 BGB-E), wenn eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung des Kind zum zweiten Elternteil besteht, wird durch § 1595 Absatz 4 Satz 1 BGB-E ergänzt: Anders als die Billigkeitsprüfung auf Sekundärebene setzt § 1595 Absatz 4 Satz 1 BGB-E am Ursprung, mithin der Primärebene, an, indem die Regelung verhindert, dass einem zunächst zulässigen Feststellungsantrag des mutmaßlich genetischen Elternteils durch die Anerkennung der Elternschaft einer anderen Person die Grundlage entzogen wird. Mit der Neuregelung soll insbesondere verhindert werden, dass die anerkennende Person kollusiv mit der Geburtsmutter ausschließlich zu dem Zweck zusammenwirkt, die gerichtliche Feststellung des mutmaßlich genetischen Elternteils zu unterbinden.

Die Regelung dient nicht nur dem Schutz des mutmaßlich genetischen Elternteils, sondern auch dem Schutz des Kindes, das vor einem emotional belastenden, zeit- und kostenintensiven Anfechtungsverfahren bewahrt wird.

Durch die Formulierung des Satz 1 („[...] einer anderen als der anerkennenden Person [...]“) ist sichergestellt, dass die Verfahrensbeteiligten das Feststellungsverfahren einvernehmlich dadurch beenden können, dass der mutmaßlich genetische Elternteil die Elternschaft mit Zustimmung der Geburtsmutter und des Kindes (§ 1595a Absatz 1 und 2 BGB-E) anerkennt. Satz 1 schließt insoweit lediglich die Wirksamkeit der Anerkennung einer anderen Person als derjenigen aus, die das Feststellungsverfahren betreibt oder gegen die es sich richtet.

Indem § 1595 Absatz 3 Satz 1 BGB-E die Anerkennung während eines rechtshängigen Feststellungsverfahrens nicht gänzlich untersagt und nicht deren dauerhafte Unwirksamkeit anordnet, sondern die Anerkennung während eines laufenden Feststellungsverfahrens nur zur schwebenden Unwirksamkeit der Anerkennung führt („*so-lange*“), werden neben den Interessen des mutmaßlich genetischen Elternteils gleichzeitig die Interessen des Kindes und der Person, die die Elternschaft anerkennen möchte, angemessen berücksichtigt. Sollte sich im Zuge des Feststellungsverfahrens infolge eines gerichtlichen Abstammungsgutachtens herausstellen, dass das Kind nicht mit dem Samen der Person gezeugt wurde, die als Elternteil festgestellt werden soll, so wird die Anerkennung – die erforderlichen Zustimmungserklärungen nach § 1595a Absatz 1 und 2 BGB-E unterstellt – rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt wirksam, ohne dass es einer erneuten Anerkennung oder weiterer Erklärungen bedarf.

Wird die anerkennende Person im Geburtenregister als Elternteil eingetragen und führt das bei der Anerkennung schon rechtshängige Feststellungsverfahren zum Erfolg, so ist das Geburtenregister zu berichtigen. Dabei ist § 1595e Absatz 2 BGB-E zu beachten.

Zu Satz 2

Eine Ausnahme soll nach Satz 2 aber für den Fall gelten, dass das Kind nachweislich mit dem Samen der Person gezeugt wurde, die die Elternschaft anerkennen möchte.

Die Anerkennung soll nach Satz 2 nur zur Niederschrift desjenigen Familiengerichts erklärt werden können, bei dem das Feststellungsverfahren rechtshängig ist. Die anerkennungswillige Person hat durch Vorlage eines Abstammungsgutachtens im Sinne des § 17 GenDG gegenüber dem Gericht nachzuweisen, dass das Kind mit ihrem Samen gezeugt wurde (siehe dazu auch § 180 Absatz 2 FamFG-E). Um die Privilegierung nach Satz 2 zu nutzen, muss das Gutachten auf eigene Kosten privat beschafft und vorgelegt werden. Anderenfalls kann zunächst das – dann regelmäßig erfolglose – gerichtliche Feststellungsverfahren abgewartet werden.

Vor dem Hintergrund, dass den übrigen Stellen, die im Allgemeinen zur Beurkundung einer Anerkennung berufen sind, etwa Notaren, Jugend- oder Standesämtern, regelmäßig nicht bekannt ist, dass ein Feststellungsverfahren rechtshängig ist und eine sogleich wirksame Anerkennung damit der Vorlage eines Abstammungsgutachtens bedarf, das die anerkennungswillige Person als genetischen Elternteil des Kindes ausweist, kann eine wirksame Anerkennung während des laufenden Feststellungsverfahrens nur bei dem Familiengericht erklärt werden, bei dem schon das Feststellungsverfahren rechtshängig ist. Damit ist sichergestellt, dass § 1595 Absatz 4 Satz 1 BGB-E nicht unterlaufen wird.

Satz 2 bringt die widerstreitenden Interessen der Beteiligten in Ausgleich: Die Person, mit deren Samen das Kind nachweislich gezeugt wurde, hat nicht den antragsabweisenden Beschluss abzuwarten, um rechtlicher Elternteil ihres Kindes zu werden. Auch liegt es im Interesse des Kindes, möglichst frühzeitig zwei rechtliche Eltern zu erhalten. Die Person, die das Feststellungsverfahren betreibt oder gegen die es sich richtet, ist dagegen nicht schutzwürdig, letztlich würde auch das Feststellungsverfahren mangels genetischer Abstammung des Kindes von ihr nicht zu ihrer Feststellung als Elternteil führen. Es gibt daher keinen Grund, dem Kind einen zweiten Elternteil, der anerkennenden Person das Kind – wenngleich nur zeitweise – vorzuenthalten.

Beispiel 12: Anne und Björn sind die leiblichen Eltern eines Kindes, trennen sich aber noch während der Schwangerschaft. Björn versucht dennoch, den Kontakt zu halten und Umgang mit dem Kind zu haben. Anfangs findet der Umgang zwischen Björn und dem Kind noch statt. Danach lernt Anne ihren neuen Partner, Samuel, kennen; der Umgang zwischen Björn und dem Kind bricht ab. Björn will rechtlicher Vater seines Kindes werden und leitet deshalb ein gerichtliches Feststellungsverfahren ein. Bevor die gerichtliche Entscheidung getroffen wird, erkennt Samuel mit Zustimmung von Anne die Vaterschaft für das Kind an. Das Gericht weist den Feststellungsantrag ab, nachdem Björn sich nicht auf die Nachfrage des Gerichts gemeldet hat, ob er das Verfahren als Anfechtung der Vaterschaft von Samuel weiter betreiben will.

Nach bisherigem Recht ist die Anerkennung der Vaterschaft durch Samuel nach § 1592 Nummer 2 BGB wirksam, da Björn nur leiblicher und nicht rechtlicher Vater ist. Die gerichtliche Feststellung von Björn ist nach § 1600d Absatz 1 BGB ausgeschlossen und erst möglich, wenn die Vaterschaft von Samuel erfolgreich angefochten wurde (§ 1599 Absatz 1 BGB). Björn kann nach § 1600 Absatz 1 Nummer 2 BGB die Vaterschaft von Samuel anfechten, seiner Anfechtung steht aber die sozial-familiäre Beziehung des Kindes zu Samuel entgegen (§ 1600 Absatz 2 und 3 BGB).

Ab Außerkrafttreten von § 1600 Absatz 2 und 3 BGB aufgrund des Urteils des BVerfG vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 – juris (am 1. Juli 2025) ist die Anfechtung der Vaterschaft von Samuel auf Antrag von Björn nicht mehr durch die sozial-familiäre Beziehung des Kindes zu Samuel gesperrt. Dennoch müsste Björn dazu ein Anfechtungsverfahren betreiben.

Nach § 1595 Absatz 4 BGB-E tritt die Problematik nicht mehr auf. Die Anerkennung der Vaterschaft und Elternschaft durch Samuel ist nach § 1595 Absatz 4 Satz 1 BGB-E nicht mehr möglich, solange ein gerichtliches Feststellungsverfahren läuft, das die Feststellung von Björn zum Ziel hat. Läge der Fall anders (tatsächlich ist Samuel leiblicher Vater und Björn glaubt nur, leiblicher Vater zu sein), könnte Samuel hingegen dennoch wirksam die Vaterschaft anerkennen, wenn er die Anerkennung zur Niederschrift des Familiengerichts erklärt, das das Feststellungsverfahren führt und ein Gutachten vorlegt, das ihn als den genetischen Vater des Kindes ausweist (§ 1595 Absatz 4 Satz 2 BGB-E). Damit ist kein Anfechtungsverfahren mehr erforderlich.

Zu § 1595a (Zustimmungsbedürftigkeit der Anerkennung)

§ 1595a BGB-E regelt die Zustimmungsbedürftigkeit der Anerkennung.

Danach bedarf die Anerkennung sowohl der Zustimmung der Geburtsmutter (Absatz 1) als auch der Zustimmung des Kindes (Absatz 2). Absatz 3 verweist für die Zustimmung der Geburtsmutter und des Kindes auf § 1595 Absatz 1 und Absatz 2 BGB-E. Danach kann auch die Zustimmung schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden, darf aber weder unter eine Bedingung noch unter eine Befristung gestellt werden.

Die Vorschrift entspricht in Wortlaut und Inhalt überwiegend § 1595 BGB.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 bedarf die Anerkennung der Zustimmung der Geburtsmutter. Absatz 1 Satz 1 entspricht dem Inhalt und Wortlaut des § 1595 Absatz 1 BGB, einzig der Begriff „Mutter“ wurde anknüpfend an § 1591 Absatz 1 BGB-E durch den Begriff der „Geburtsmutter“ ersetzt.

Ergänzt wurde Satz 2, der die Situation adressiert, dass die Geburtsmutter in dem Zeitpunkt, in dem die Anerkennung erklärt werden soll, bereits verstorben ist, für tot erklärt wurde oder dass ihr Todeszeitpunkt nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt wurde. Die Ergänzung folgt dem Beschluss des BGH vom 30. August 2023 – XII ZB 48/23 – juris, der schon für das geltende Recht festgestellt hatte, dass es nach dem Tod der Mutter ihrer Zustimmung nicht bedarf, sodass die Anerkennung der Vaterschaft wirksam wird, sobald die Zustimmung des Kindes vorliegt. Es erscheint sachgerecht, die Beteiligten in einem solchen Fall nicht auf das gerichtliche Verfahren der Feststellung der Elternschaft (§ 1596 BGB-E) zu verweisen, sondern möglichst viele Fälle, in denen die Beteiligten sich einig sind, außergerichtlich zu lösen. Der BGH hatte zwar nur den Fall des nachgewiesenen Todes zu klären. Satz 2 greift aber auch die im geltenden § 1681 Absatz 1 BGB (künftig § 1673

BGB-E) zur elterlichen Sorge geregelt und dem Tod eines Elternteils gleichgestellten Fälle des nicht sicher bestätigten, im vorgesehenen amtlichen Verfahren aber bescheinigten Todes – über eine Todeserklärung oder eine Feststellung der Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes – auf.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 bedarf die Anerkennung auch der Zustimmung des Kindes. Damit setzt Absatz 2 anders als noch § 1595 Absatz 2 BGB die Zustimmung des Kindes bei jeder Anerkennung voraus, unabhängig davon, ob der Mutter insoweit die elterliche Sorge zusteht oder nicht.

§ 1595a Absatz 2 BGB-E trägt dem Selbstbestimmungsrecht des Kindes Rechnung; diesem soll nicht ohne sein Einverständnis eine Person als zweiter Elternteil aufgezwungen werden können.

Im Gegensatz zur Zustimmung der Geburtsmutter ist die Zustimmung des Kindes nicht entbehrlich, wenn das Kind vorerstorben ist. Die Anerkennung soll eine rechtliche Eltern-Kind-Beziehung der anerkennenden Person zu diesem Kind begründen und muss daher von beiden gewollt sein.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 gilt für die Zustimmung der Geburtsmutter und des Kindes § 1595 Absatz 1 und Absatz 2 BGB-E entsprechend; in Inhalt und Wortlaut entspricht Absatz 3 § 1595 Absatz 3 BGB.

Die Verweisung stellt wie schon die Vorgängernorm sicher, dass die Zustimmungen – wie die Anerkennungserklärung selbst – schon vor der Geburt des Kindes erklärt werden können (Absatz 1) und aus Gründen der Statusklarheit und -beständigkeit bedingungs- und befristungsfeindlich sind (Absatz 2).

Zu § 1595b (Anerkennung und Zustimmung als höchstpersönliche Erklärungen)

§ 1595b BGB-E enthält Bestimmungen zu Anerkennung und Zustimmung in gewillkürter Vertretung, bei angeordneter Betreuung und fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist die Anerkennung eine höchstpersönlich abzugebende Erklärung; eine gewillkürte Vertretung ist ausgeschlossen. Ein betreuungsrechtlicher Einwilligungsvorbehalt bleibt nach Satz 2 unberührt. Absatz 1 entspricht § 1596 Absatz 3 und 4 BGB.

Für eine geschäftsunfähige minderjährige Person kann der gesetzliche Vertreter die Elternschaft nach Absatz 2 Halbsatz 1 nur mit Genehmigung des Familiengerichts anerkennen. Ist der gesetzliche Vertreter ein Betreuer, bedarf die Anerkennung der Elternschaft nach Halbsatz 2 der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Absatz 2 entspricht § 1596 Absatz 1 Satz 3 BGB.

Absatz 3 ordnet die entsprechende Geltung der Absätze 1 und 2 für die Zustimmung der Geburtsmutter an. Absatz 3 entspricht § 1596 Absatz 1 Satz 4 BGB.

Absatz 4 enthält eine Regelung für die Zustimmung des Kindes. Die Regelungen sind für das volljährige Kind und das unter Vormundschaft stehende minderjährige Kind im Vergleich zu § 1596 Absatz 2 BGB unverändert. Für das unter der elterlichen Sorge der Geburtsmutter stehende Kind hingegen werden die Regelungen behutsam modifiziert.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 ist die Anerkennung wie bisher ein vertretungsfeindliche Rechtsgeschäft dergestalt, sodass sie als höchstpersönliche Erklärung – wie bisher – nicht von einem Bevollmächtigten erklärt werden.

Unberührt bleibt – für geschäftsfähige Betreute – § 1825 BGB, wenn eine Betreuung unter Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht abweichend von Absatz 1 vor, dass für geschäftsunfähige Personen der gesetzliche Vertreter die Elternschaft anerkennen kann, dazu aber der Genehmigung des Familiengerichts oder, wenn der gesetzliche Vertreter ein Betreuer ist, des Betreuungsgerichts bedarf.

Für die Anerkennung einer beschränkt geschäftsfähigen Person bedarf es keiner Sonderregelung. Die Anerkennung richtet sich nach Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 106 ff. BGB. Danach kann eine beschränkt

geschäftsfähige Person die Elternschaft nur selbst anerkennen; eine Vertretung ist ausgeschlossen; die Anerkennung bedarf der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Dies entspricht im Ergebnis § 1596 Absatz 1 Satz 1 bis 3 BGB.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verweist für die Zustimmung der Geburtsmutter (§ 1595a Absatz 1 BGB-E) auf die beiden vorstehenden, für die Anerkennung geltenden Absätze. Danach ist auch die Zustimmung der Geburtsmutter höchstpersönlich, eine Vertretung ist ausgeschlossen. Ist die Geburtsmutter geschäftsunfähig, kann der gesetzliche Vertreter der Anerkennung in Vertretung und im Namen der Geburtsmutter nur mit der Genehmigung des Familien- beziehungsweise Betreuungsgerichts zustimmen. Ist die Geburtsmutter beschränkt geschäftsfähig, gilt nach Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 ein Vertretungsverbot. Die Geburtsmutter muss die Erklärung persönlich abgeben, dazu bedarf sie der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nach Maßgabe der §§ 106 ff. BGB. Absatz 3 entspricht § 1596 Absatz 1 Satz 4 BGB.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Zustimmung des Kindes, die nach § 1595a Absatz 2 BGB-E nunmehr grundsätzlich erforderlich ist und – anders als nach geltendem Recht – nicht mehr davon abhängt, ob der Geburtsmutter insoweit die elterliche Sorge zusteht.

Das Erfordernis der Zustimmung des Kindes aber ist nicht neu: Auch bisher muss das Kind der Anerkennung zustimmen, wenn das Kind volljährig ist oder der Geburtsmutter die elterliche Sorge insoweit aus anderen Gründen – etwa nach Entziehung der elterlichen Sorge oder Übertragung derselben – nicht zusteht (§ 1595 Absatz 2 BGB). Wie auch bei der anerkennenden Person und der Geburtsmutter können auch beim Kind Geschäftsunfähigkeit und Betreuung eine Rolle spielen.

So kann auch ein 25jähriges Kind einen Betreuer haben und sich in dieser Phase der Bedarf nach einer Zustimmung des Kindes zur Anerkennung der Elternschaft ergeben. § 1596 BGB sieht für ein unter Betreuung stehendes Kind, das geschäftsfähig ist, die gleichen Regelungen vor wie für eine geschäftsfähige betreute Person, die die Elternschaft anerkennt oder als Geburtsmutter zustimmt. Die Zustimmung kann nur selbst erklärt werden; einer Zustimmung bedarf es nicht. Eine Genehmigung des Betreuungsgerichts ist für die Zustimmung des geschäftsunfähigen betreuten Kindes – anders als für die Anerkennung oder die Zustimmung der Geburtsmutter – nicht erforderlich.

Absatz 4 Satz 1 ordnet an, dass für die Zustimmung des Kindes die Absätze 1 und 2 entsprechend gelten. Ist das Kind geschäftsfähig, kann es der Anerkennung damit nur selbst zustimmen; unberührt bleibt ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 BGB. Ist das Kind geschäftsunfähig, kann nur der gesetzliche Vertreter der Anerkennung im Namen des Kindes zustimmen. Abweichend von Absatz 2 ordnet Absatz 4 Satz 1 aber an, dass der gesetzliche Vertreter seinerseits nicht der Genehmigung des Familien- oder Betreuungsgerichts bedarf. Das entspricht im Ergebnis § 1596 Absatz 2 Satz 1 BGB.

Absatz 4 Satz 2 ordnet für das beschränkt geschäftsfähige Kind, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an, dass nur der gesetzliche Vertreter in Vertretung und im Namen des Kindes der Anerkennung zustimmen kann. Dies entspricht im Ergebnis § 1596 Absatz 2 Satz 1 BGB.

Absatz 4 Satz 3 sieht für das beschränkt geschäftsfähige Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, wie bisher § 1596 Absatz 2 Satz 2 BGB vor, dass es der Anerkennung nur selbst zustimmen kann, dazu aber der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf. Diese Regelung entspricht parallelen Vorschriften im Adoptionsrecht (dort § 1746 Absatz 1 Satz 3 BGB) oder im Namensrecht (§ 1617c Absatz 1 Satz 2 BGB) und ist aufgrund der weitreichenden Folgen der Anerkennung der Elternschaft auch weiterhin richtig.

Absatz 4 Satz 4 sieht zur Erleichterung des Familienlebens in Fortführung des Rechtsgedankens aus § 1595 Absatz 2 BGB vor, dass die Zustimmung der Geburtsmutter im eigenen Namen die Erklärung des gesetzlichen Vertreters des Kindes beinhaltet, wenn ihr die elterliche Sorge insoweit zusteht. Dies betrifft sowohl die Zustimmung zur Anerkennung in Vertretung und im Namen des Kindes als auch die Zustimmung im eigenen Namen zur Zustimmung des Kindes, wenn die Geburtsmutter der Anerkennung im eigenen Namen nach § 1595a Absatz 2 BGB zugestimmt hat. Daraus ergibt sich: Steht der Geburtsmutter die elterliche Sorge zu, beinhaltet ihre Zustimmung zur Anerkennung nicht die Zustimmung des beschränkt geschäftsfähigen Kindes ab vollendetem 14. Lebensjahr, sondern nur noch die für die Zustimmung des Kindes erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Dem

14jährigen Kind wird damit nicht nur dann, wenn es einen Vormund hat (vgl. §§ 1595 Absatz 2, 1596 Absatz 2 Satz 2 BGB), sondern auch, wenn der Geburtsmutter die elterliche Sorge zusteht, eine Mitentscheidung über die Anerkennung der Elternschaft ermöglicht. Die Zustimmung des Kindes kann nicht ersetzt werden. Vielmehr bleibt die Anerkennung schwebend unwirksam, solange die Zustimmung ausbleibt und die Anerkennung nicht widerrufen wird (§ 1591 Absatz 3 und §§ 1595c, e BGB-E).

Zu § 1595c (Form; Widerruf)

§ 1595c BGB-E regelt die Form der Anerkennung und den Widerruf der Anerkennungserklärung.

Inhaltlich entspricht § 1595c BGB-E dem geltenden § 1597 BGB. Anknüpfend an die Änderungen in §§ 1591, 1592 BGB-E werden die bisherigen, an das Geschlecht und die gesetzlichen Bezeichnung der Eltern anknüpfenden Formulierungen („[...] *dem Vater, der Mutter* [...]“ in Absatz 2 und „[*d*]er Mann“ in Absatz 3 Satz 1) durch geschlechtsneutrale Formulierungen ersetzt, der Wortlaut des § 1597 BGB wird im Übrigen aber beibehalten.

Ferner wurden die Normverweise in Absatz 3 Satz 2 aktualisiert. So bedarf auch der Widerruf – wie bisher – der öffentlichen Beurkundung (Verweis auf Absatz 1 und 2), ist bedingungs- und befristungsfeindlich (Verweis § 1595 Absatz 2 BGB-E), wobei die für die Anerkennungserklärung geltenden Vorschriften bei Betreuung, Geschäftsunfähigkeit und beschränkter Geschäftsfähigkeit der anerkennenden Person (Verweis auf § 1595b BGB-E) für den Widerruf entsprechend gelten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass Anerkennung und Zustimmung wegen der weitreichenden Folgen der Elternschaft der öffentlichen Beurkundung bedürfen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass beglaubigte Abschriften der beurkundeten Erklärungen sowohl dem Geburtsstandesamt des Kindes als auch den Beteiligten zu übersenden sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Möglichkeit, die Anerkennung zu widerrufen, wenn sie ein Jahr nach der Beurkundung noch nicht wirksam geworden ist. Das ist insbesondere dann möglich, wenn die Zustimmungen nach § 1595a BGB-E fehlen oder unwirksam sind oder die nach § 85a AufenthG erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde fehlt.

Auf den Widerruf finden die für die Anerkennung geltenden inhaltlichen und förmlichen Anforderungen entsprechende Geltung.

Zu § 1595d (Anerkennung trotz bestehender Elternschaft)

§ 1595d BGB-E regelt die Anerkennung einer Person bei bestehender Elternschaft kraft Elternschaftsvereinbarung, kraft Ehe oder Anerkennung.

Die Vorschrift erfasst auch – wie bisher – die Elternschaft kraft Ehe im Falle des § 1594 Absatz 2 BGB-E, wenn also der Ehegatte der Geburtsmutter während der Schwangerschaft verstorben ist und die Geburtsmutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit einer anderen Person verheiratet ist. Aufgrund der Änderungen in § 1595d Absatz 2 Satz 2 BGB-E und § 1595a Absatz 1 Satz 2 BGB-E wird die Anerkennung trotz bestehender Elternschaft einer anderen Person künftig auch relevant werden, wenn die Geburtsmutter nach dem Tod ihres Ehegatten nicht erneut geheiratet hat. Daher ist es künftig noch wichtiger, nicht nur die Elternschaft kraft Ehe nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E, sondern auch diejenige nach § 1594 BGB-E zu adressieren.

§ 1595d BGB-E ermöglicht es einer Person, die Elternschaft für ein Kind wirksam anzuerkennen, obschon die Geburtsmutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit einer anderen Person verheiratet war, die dem Kind – anknüpfend an die Ehe – kraft Gesetzes zugeordnet ist. Abweichend von § 1595 Absatz 3 BGB, der die schwebende Unwirksamkeit einer Anerkennung anordnet, solange die Elternschaft einer anderen Person nach § 1592 Absatz 2 oder 3 BGB-E oder § 1594 BGB-E besteht, wird die Anerkennung unter den in § 1595d Absatz 1 und Absatz 2 BGB-E genannten Voraussetzungen rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt wirksam, ohne dass es einer vorherigen Anfechtung der entgegenstehenden Elternschaft des Ehegatten der Geburtsmutter bedarf. Eine Anerkennung der Elternschaft bei bestehender Elternschaft setzt nach Absatz 1 Satz 1 lediglich voraus, dass das

Kind nachweislich genetisch von der anerkennenden Person abstammt und die anerkennende Person und die Geburtsmutter keinen Elternchaftsverzicht geschlossen haben.

Dabei erscheint es sachgerecht, die Anerkennung der Elternschaft durch den genetischen Elternteil mit Zustimmung der anderen Beteiligten nicht nur für den Fall einer Elternschaft kraft Ehe, sondern auch für Fälle der Elternschaft kraft Vereinbarung und kraft Anerkennung zu öffnen. Auch bei der Zuordnung eines zweiten Elternteils kraft Vereinbarung oder kraft Anerkennung kann es abweichende Zeugungsverläufe oder Willensmängel geben, die zur Anfechtung der Elternschaft berechtigen und in denen bei Einvernehmen aller Beteiligten kein zwingendes Bedürfnis für ein gerichtliches Verfahren besteht. Daher sieht § 1595d Absatz 1 Satz 1 BGB-E vor, dass auch die §§ 1592 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E (Elternschaft kraft Anerkennung), 1592 Absatz 3 Satz 1 BGB-E (Elternschaft kraft Vereinbarung) nicht gelten, wenn eine Anerkennung der Elternschaft unter den Voraussetzungen des § 1595d BGB-E erfolgt. Davon wird eine Ausnahme gemacht: Wenn der genetische Elternteil einen Elternschaftsverzicht vereinbart hat, kann dieser die Elternschaft des zweiten Elternteils des Kindes nicht anfechten (§ 1597a Absatz 2 BGB-E). Daher soll ihm auch die Anerkennung trotz bestehender Elternschaft nach § 1595d BGB-E nicht ermöglicht werden.

Nach Absatz 2 Satz 1 bedarf die Anerkennung neben den stets erforderlichen Zustimmungen der Geburtsmutter und des Kindes sowie etwa erforderlichen Genehmigungen des Familien- oder Betreuungsgerichts (§§ 1595a, 1595b BGB-E) auch der Zustimmung der dem Kind bislang als zweiter Elternteil (§ 1592 Absatz 2 Nummer 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 BGB-E) zugeordneten Person. Satz 2 verweist für dessen Zustimmung auf die Vorschriften, die für die Zustimmung der Geburtsmutter und des Kindes gelten.

Weil § 1595d Absatz 1 Satz 1 BGB-E eine sogleich wirksame Anerkennung trotz bestehender Elternschaft ermöglicht, ohne diese – mit Ausnahme des Erfordernisses der genetischen Abstammung des Kindes von der anerkennenden Person und dem Umstand, dass zwischen der Geburtsmutter und der anerkennenden Person kein Elternschaftsverzicht geschlossen worden sein darf (Satz 1) sowie des Einvernehmens der Beteiligten (Absatz 2 Satz 1) – an weitergehende Voraussetzungen zu knüpfen, wurde die noch in § 1599 Absatz 2 Satz 1 und 3 BGB vorgesehene scheidungsakzessorische Anerkennung bei bestehender Elternschaft kraft Ehe mangels praktischen Bedürfnisses im Zuge der Neuregelung gestrichen. § 1595d Absatz 2 BGB-E entspricht weitgehend § 1599 Absatz 2 Satz 2 BGB, soweit eine Elternschaft kraft Ehe beseitigt und durch eine Elternschaft kraft Anerkennung ersetzt werden soll.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Um es einer Person, von der das Kind nachweislich genetisch abstammt – vor allem dem genetischen Vater – zu erleichtern, auch unabhängig von der Scheidung der Ehe der Geburtsmutter im Wege der Anerkennung zweiter Elternteil ihres Kindes zu werden, ohne ein kosten- und zeitintensives sowie emotional belastendes gerichtliches Anfechtungsverfahren durchführen zu müssen, steht es dieser nach § 1595d Absatz 1 Satz 1 BGB-E künftig frei, die Elternschaft für ihr Kind im Einvernehmen mit der Geburtsmutter, dem bisherigen zweiten Elternteil und dem Kind anzuerkennen.

Eine Befristung der Möglichkeit, die Elternschaft trotz bestehender Elternschaft einer anderen Person anzuerkennen ist im Interesse der Beteiligten nicht erforderlich. Die Zuordnung der anerkennenden Person entspricht dem Willen aller Beteiligten und nimmt im Ergebnis nur die Zuordnung vorweg, die auch im Zuge eines Anfechtungsverfahrens gegebenenfalls mit nachfolgender Anerkennung oder Feststellung der Elternschaft erreicht werden könnte. Würde der zweite Elternteil die Elternschaft anfechten, fände nach § 1597i Absatz 1 Satz 1 und 2 BGB-E eine Billigkeitsprüfung beziehungsweise Kindeswohlprüfung selbst dann nicht statt, wenn eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil bestehen würde. Auch im Anfechtungsverfahren hätte das Familiengericht mit Ausnahme der Anfechtungsfrist und etwaigen Ausschlussgründen keine weitergehenden Anforderungen zu prüfen, deren Einhaltung § 1595d Absatz 1 und 2 BGB-E nicht sicherstellen würde. Zwar unterläge die Anfechtung der Frist des § 1597c Absatz 1 Satz 1 BGB-E. Die Frist für die Anfechtung durch die Person, mit deren Samen das Kind mutmaßlich gezeugt wurde, aber ist während des Bestehens einer schutzwürdigen sozial-familiären Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil künftig gehemmt, § 1597c Absatz 1 Satz 3 BGB-E. Ferner hat diese Person die Möglichkeit, die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Anfechtungsverfahrens zu beantragen, in dem sie wegen der sozial-familiären Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil unterlegen ist, § 185 Absatz 3 FamFG-E, sollte die die Billigkeitsprüfung nach § 1597i Absatz 1 BGB-

E auslösende schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil zwischenzeitlich entfallen sein. Gerade weil § 1595a Absatz 2 BGB-E das Selbstbestimmungsrecht des Kindes stärkt und seiner wachsenden Eigenständigkeit Rechnung trägt, indem dieses der Anerkennung auch im Fall des § 1595d BGB-E stets zuzustimmen hat und weil die Anerkennung ausschließlich der Person offensteht, von der das Kind genetisch abstammt, ist auch im Interesse des Kindes eine Befristung der Anerkennung trotz bestehender Elternschaft – anders als noch im Eckpunktepapier Abstammungsrecht vorgesehen – nicht notwendig.

Um die Voraussetzungen des Anfechtungsverfahrens nicht zu unterlaufen – so kann die Elternschaft des zweiten Elternteils durch den mutmaßlich genetischen Elternteil nach § 1597h BGB-E nur erfolgreich angefochten und dieser als Elternteil des Kindes festgestellt werden, wenn dieses nachweislich mit seinem Samen gezeugt worden ist – setzt die Anerkennung der Elternschaft trotz bestehender Elternschaft nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 voraus, dass das Kind nachweislich mit den Gameten der anerkennenden Person gezeugt worden ist. Dies ist auch erforderlich, um die Vorschriften zur Vermeidung missbräuchlicher Anerkennungen zu Aufenthaltswegen nicht zu unterlaufen (vergleiche dazu auch § 1595e BGB-E).

Abweichend von der Regelung des § 1595 Absatz 3 BGB-E wird die Anerkennung mit Vorliegen aller notwendigen Erklärungen unmittelbar wirksam. Die anerkennende Person tritt rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes an die Stelle des bisherigen Elternteils kraft Vereinbarung, kraft Ehe oder Anerkennung.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt, dass eine Anerkennung der Elternschaft erforderlich ist. Diese unterliegt den allgemeinen Anforderungen, die an jede Anerkennung der Elternschaft gestellt werden, insbesondere zum Inhalt, zu erforderlichen Zustimmungen und zur Form.

Zu Nummer 2

Nummer 2 stellt für eine die Elternschaft des zweiten Elternteils durchbrechende Anerkennung der Elternschaft die zusätzliche Voraussetzung auf, dass das Kind genetisch von der anerkennenden Person abstammen muss. Damit wird § 1595d BGB-E abweichend vom bisherigen Recht auf Fälle begrenzt, in denen ein berechtigtes Interesse an einer abstammungsrechtlichen Korrektur der rechtlichen Elternschaft besteht und zugleich aufgrund der Einigkeit der Beteiligten ein gerichtliches Anfechtungsverfahren entbehrlich erscheint. § 1599 Absatz 2 BGB hat diese Voraussetzung nicht aufgestellt, aber typisierend angenommen, dass für den Fall, dass vor der Geburt des Kindes bereits ein Scheidungsantrag rechtshängig gemacht worden ist, der anerkennende Mann in der Regel der genetische Vater des Kindes sein wird. Durch den Verzicht auf die Scheidungsakzessorietät der durchbrechenden Anerkennung werden zwar einerseits unnötige Belastungen für die Schwangerschaft und die Beteiligten vermieden, andererseits aber neue Möglichkeiten geschaffen, die missbraucht werden könnten. Nicht von Bedeutung ist es, ob die anerkennende Person genetischer Vater oder genetische Mutter des Kindes ist; aus Gründen der Gleichbehandlung wird bei der einvernehmlichen Anerkennung nach § 1595d BGB-E ebenso wie bei der Unanfechtbarkeit der Elternschaft eines genetischen Elternteils in § 1597 Absatz 3 BGB-E nicht nach dem Geschlecht differenziert.

Möchte eine Person rechtlicher Elternteil eines Kindes werden, das von ihr nicht genetisch abstammt, und ist dem Kind eine andere Person als Elternteil zugeordnet, kann dies nur im Wege einer Adoption erreicht werden, die strengen Anforderungen unterliegt.

Für die Wirksamkeit der Anerkennung ist es ausreichend, dass das Kind genetisch von der anerkennenden Person abstammt. Ein Nachweis dazu ist im Rahmen der Beurkundung der Anerkennung entbehrlich, muss aber für die personenstandsrechtliche Eintragung der Elternschaft kraft durchbrechender Anerkennung vorgelegt werden (§ 34a PStV-E).

Zu Nummer 3

Nummer 3 schränkt die Möglichkeit der eine bestehende Elternschaft durchbrechenden Anerkennung weiter ein und schließt aus, dass die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde und die mit der Geburtsmutter einen Elternschaftsverzicht vereinbart hat, später im Wege der durchbrechenden Anerkennung Elternteil des Kindes werden kann. Der Elternschaftsverzicht soll ab Beginn der Schwangerschaft dauerhaft unabänderlich sein, und schützt daher vor der Möglichkeit einer gerichtlichen Feststellung der Elternschaft nach § 1596 Absatz 4 Nummer 1 und 2 BGB-E. Es wäre widersprüchlich, wenn eine auf eigenen Wunsch von der gerichtlichen Feststellbarkeit der Elternschaft ausgeschlossene und deshalb auch zur Anfechtung der Elternschaft des zweiten Elternteils

nicht berechnete Person ohne weitere Hürden im Wege der durchbrechenden Anerkennung Elternteil werden könnte. Erst wenn die Elternschaft durch erfolgreiche Anfechtung beseitigt worden ist, besteht für eine Anerkennung durch die Person, die auf ihre Elternschaft verzichtet hat, Raum. Eine solche Anfechtung kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn das Kind mit dem Samen der Person gezeugt wurde, die in der Elternschaftsübernahme vorgesehen war und mit der Geburtsmutter einen Elternschaftsverzicht vereinbart hatte: Nur wenn ein nach § 1597g BGB-E erheblicher Willensmangel eine der Erklärungen geprägt hat oder wenn das Kind nach § 1597e Satz 2 BGB-E wegen Unzumutbarkeit der Folgen der Elternschaft anfechten will, ist eine Anfechtung möglich, dabei sind aber die Anfechtungsfrist einzuhalten und – sofern nicht der zweite Elternteil selbst anfecht – eine Billigkeitsprüfung nach § 1597i BGB-E vorzunehmen.

Nur auf diese Weise ist sichergestellt, dass der Elternschaftsverzicht abstammungsrechtlich Bestand hat.

Zu Satz 2

Satz 2 stellt klar, dass § 1595 Absatz 3 BGB-E in Fall der durchbrechenden Anerkennung nicht gilt, die Anerkennung der Elternschaft also ausnahmsweise nicht schwebend unwirksam ist, wenn die Elternschaft einer anderen Person besteht.

Zu Absatz 2

Wie bisher (§ 1599 Absatz 2 Satz 2 BGB) bedarf die Anerkennung nach Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 – neben den in §§ 1595a, 1595b BGB-E vorgesehenen Zustimmungserklärungen – der Zustimmung des zweiten Elternteils (kraft Vereinbarung, kraft Ehe oder Anerkennung), der im Zuge der Anerkennung sein Elternschaft rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes verliert.

Satz 1 Halbsatz 2 verweist für deren Zustimmung auf die Vorschriften zur Zustimmung der Geburtsmutter und des Kindes. Danach ist die Zustimmung schon vor der Geburt des Kindes möglich und kann weder unter eine Bedingung gestellt noch befristet werden (§ 1595 Absatz 1 und 2 BGB-E). Für die Zustimmung durch einen gewillkürten Vertreter, bei Betreuung und bei fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit gilt § 1595b Absatz 1 und 2 BGB-E entsprechend; die Zustimmung bedarf der öffentlichen Beurkundung (§ 1595c Absatz 1 und 2 BGB-E). Auch für die Zustimmung des Ehegatten der Geburtsmutter gelten die in § 1595e BGB-E genannten Unwirksamkeitsgründe.

Durch die in Satz 2 erfolgte Bezugnahme auf § 1595a Absatz 1 Satz 2 BGB-E wird die für die Zustimmung der verstorbenen Geburtsmutter bestehende Ausnahme auf den zweiten Elternteil erstreckt: Dessen Zustimmung ist entbehrlich und ihr Fehlen hindert die Wirksamkeit der durchbrechenden Anerkennung der Elternschaft nicht, wenn der zweite Elternteil nachweislich verstorben ist, für tot erklärt wurde oder seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt wurde. Sind alle noch lebenden Personen, deren Zustimmung erforderlich ist, mit der Anerkennung der Elternschaft einverstanden, wäre es nicht zu erklären, die Beteiligten auf die gerichtliche Anfechtung der Elternschaft zu verweisen, denn die anerkennende Person könnte im Zuge der Anfechtung (§ 182 Absatz 1 BGB-E) oder – abhängig davon wer die Elternschaft anfecht – anschließend nach § 1596 BGB-E gerichtlich als Elternteil festgestellt werden, wenn sie genetisch mit dem Kind verwandt ist. Diese Regelung führt zu einer Entlastung für die Geburtsmutter, kein Gerichtsverfahren einleiten zu müssen, wenn während der Schwangerschaft der Elternteil kraft Ehe stirbt und das Kind aus einer neuen Partnerschaft entstammt, ohne dass der Elternteil kraft Ehe noch rechtzeitig vor seinem Tod die Zustimmung zur durchbrechenden Anerkennung des neuen Partners beurkunden lassen konnte. Sie gilt aber darüber hinaus auch dann, wenn der bisherige zweite Elternteil erst nach der Geburt des Kindes stirbt.

Um allerdings auszuschließen, dass in Fällen einer bestehenden schutzwürdigen sozial-familiären Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil die in einem Anfechtungsverfahren nach § 1597i BGB-E vorgesehene Billigkeitsprüfung umgangen werden kann, wird die für den Todesfall zweiten Elternteils gemachte Ausnahme vom Zustimmungserfordernis auf das erste Lebensjahr des Kindes begrenzt. Denn nach § 1597i Absatz 2 Satz 2 BGB-E besteht in der Regel noch keine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung zu einem Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ist das Kind älter, soll die nach § 1597i BGB-E bei einer Anfechtung der Elternschaft erforderliche familiengerichtliche Billigkeitsprüfung nicht umgangen werden können. Ist der zweite Elternteil verstorben, wird dies im Rahmen der Schutzwürdigkeit der sozial-familiären Beziehung nach § 1597i Absatz 4 BGB-E berücksichtigt.

Beispiel 8: Anne und Björn sind miteinander verheiratet, leben aber getrennt. Anne und Samuel sind ein Paar und zeugen ein Kind. Nach seiner Geburt will Samuel rechtlicher Vater werden und Anne und Björn sind einverstanden. Das bisherige Recht führt dazu, dass Anne nach § 1591 BGB Mutter und Björn nach § 1592 Nummer 1 BGB Vater des Kindes ist. Björn, Anne, Samuel und später auch das Kind können die Vaterschaft gerichtlich anfechten. Wenn Samuel anfecht, wird er zugleich gerichtlich als Vater des Kindes festgestellt. Ficht Anne oder Björn die Vaterschaft von Björn an, könnte Samuel die Vaterschaft anerkennen und würde, wenn Anne zugestimmt hat, Vater des Kindes, sobald Björn anlässlich der Anfechtung nicht mehr dessen Vater ist (§ 1599 Absatz 1 BGB, § 1594 Absatz 2 BGB). Das scheidungsakzessorische Verfahren einer Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter und ihres Ehemannes nach § 1599 Absatz 2 BGB ist nicht nutzbar, weil Anne und Björn kein Scheidungsverfahren betreiben und es vor allem auch nicht vor Geburt des Kindes eingeleitet haben.

Nach neuem Recht könnte Samuel die Vaterschaft nach § 1595d BGB-E mit Zustimmung von Anne und Björn anerkennen. Dazu müsste er allerdings gegenüber dem Standesamt im Rahmen seiner Eintragung im Geburtenregister als Vater nachweisen, dass er genetischer Vater des Kindes ist. Ein gerichtliches Verfahren würde nicht benötigt. Anne und Björn können das Ehescheidungsverfahren später durchführen, das hat mit der Abstammung des Kindes aber nichts mehr zu tun.

Zu § 1595e (Unwirksamkeit von Anerkennung, Zustimmungen und Widerruf)

§ 1595a BGB-E enthält eine abschließende Aufzählung der Gründe, derentwegen die Anerkennungserklärung, die Zustimmungen oder der Widerruf der Anerkennungserklärung unwirksam sein können. Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 1598 BGB in der Fassung des Gesetzes über die bessere Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft. Weil § 1593g BGB-E die Unwirksamkeit der Elternschaftsvereinbarung in vergleichbarer Weise regelt, wird zur Vermeidung einer Doppelregelung für die Heilung unwirksamer Anerkennungen und Zustimmungen auf § 1593g BGB-E verwiesen.

Sind seit der Eintragung in ein deutsches Personenstandsregister fünf Jahre verstrichen, ist die Anerkennung nach Absatz 2 – wie bisher – wirksam, selbst wenn sie den Erfordernissen der vorstehenden Vorschriften nicht entspricht.

Wortlaut und Inhalt des bisherigen § 1598 Absatz 1 Satz 1 und 2 BGB wurden beibehalten, einzig die Verweise auf die entsprechenden Vorschriften wurden aktualisiert und um die Ausnahme zu der neu eingeführten Anerkennungssperre während eines rechtshängigen Feststellungsverfahrens in § 1595 Absatz 4 Satz 2 BGB-E ergänzt. Um ein dauerhaftes Auseinanderfallen von materieller und formeller Rechtslage zu verhindern, wird die Anerkennung auch künftig wirksam, selbst wenn sie den Anforderungen der §§ 1595 bis § 1595d nicht genügt, wenn seit der Eintragung in ein deutsches Personenstandsregister fünf Jahre verstrichen sind.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 sind Anerkennung, Zustimmung und Widerruf nur für den Fall unwirksam, dass sie den vorstehenden Erfordernissen der §§ 1595 bis 1595d BGB-E nicht genügen.

Darüber hinaus ist – wie nach § 1598 Absatz 1 Satz 2 BGB in der Fassung des Gesetzes über die bessere Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft – die Anerkennung und Zustimmung auch dann unwirksam, wenn die nach § 85a AufenthG-E erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde nicht erteilt ist. Die geschlechtsneutrale Formulierung führt dazu, dass die bisher auf die Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft begrenzte Regelung auf die Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Mutterschaft und Elternschaft erstreckt wird. Inhaltliche Unterschiede bestehen dabei nicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt wie bisher § 1598 Absatz 2 BGB die Möglichkeit der Heilung der Unwirksamkeit von Anerkennung und Zustimmung.

Satz 1 verweist auf § 1593g Absatz 3 BGB-E und ordnet damit an, dass auch die Anerkennung und Zustimmung wirksam werden, wenn seit Eintragung der Elternschaft in ein deutsches Personenstandsregister fünf Jahre

verstrichen sind (§ 1593g Absatz 3 Satz 1 BGB-E). Das gilt auch, wenn beispielsweise die nach § 85a des Aufenthaltsgesetzes erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde nicht erteilt wurde. Für den Fall einer Rücknahme dieser Zustimmung zur Anerkennung regelt Satz 1 in Verbindung mit § 1593g Absatz 3 Satz 2 und 3 BGB-E, dass die Frist gehemmt wird und dass diese Hemmung ihrerseits ausgesetzt ist, mit der Folge, dass die Frist weiter läuft, wenn gegen die Rücknahme der Zustimmung ein Rechtsbehelf eingelegt wird und das Verwaltungsgericht nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung anordnet (näher hierzu siehe Begründung BR-Drucksache 382/24 Seite 56 ff., insbesondere Seite 58).

Satz 2 adressiert die nur bei Anerkennung und Zustimmung häufiger vorkommende Situation, dass die bei einer deutschen Auslandsvertretung beurkundeten Erklärungen zwar zur Elternschaft führen, aber wegen dauernden Wohnsitzes im Ausland eine Eintragung der Elternschaft in einem deutschen Personenstandsregister unterbleibt. Für diesen Fall sieht § 1598 Absatz 2 BGB in der Fassung des Gesetzes über die bessere Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft ergänzende Regelungen vor, um ebenfalls eine Heilung von Wirksamkeitsmängeln der Anerkennung und Zustimmung zu erreichen. Die Frist beginnt in diesen Fällen mit der Beurkundung der Erklärungen in der deutschen Auslandsvertretung. Die Sonderregelung gilt aber nur dann, wenn die Auslandsvertretung im Rahmen dieser Beurkundungen fehlerhaft vorgegangen ist. Dies wird in den Nummern 1 und 2 geregelt.

Zu Nummer 1

Nummer 1 greift den Fall auf, dass die Auslandsvertretung in der Urkunde über die Anerkennung oder Zustimmung fehlerhaft vermerkt hat, dass die nach § 85a AufenthG-E erforderliche Zustimmung erteilt wurde.

Zu Nummer 2

Nummer 2 greift den Fall auf, dass die Auslandsvertretung die Beteiligten im Zuge der Beurkundung der Anerkennung oder Zustimmung nicht darüber belehrt hat, dass nach § 85a AufenthG-E eine Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich ist und die Beteiligten sie deshalb nicht beantragt haben.

Satz 3 ordnet schließlich an, dass auf die Fälle des Satzes 2 die Regelungen in § 1593g Absatz 3 Satz 2 und 3 BGB-E entsprechend anzuwenden sind. Hierbei unterscheidet sich die entsprechende Anwendung in Satz 3 von derjenigen in Satz 1: Satz 1 gilt zwar für Anerkennung und Zustimmung, knüpft aber wie § 1593g Absatz 2 BGB-E an die Eintragung in ein deutsches Personenstandsregister an. Demgegenüber sieht Satz 3 die entsprechende Anwendung von § 1593g Absatz 2 Satz 2 und 3 BGB-E für den Fall vor, dass an die Beurkundung in einer deutschen Auslandsvertretung angeknüpft wird und mit diesem Zeitpunkt auch die fünfjährige Frist zur Heilung beginnt.

Zu § 1596 (Gerichtliche Feststellung der Elternschaft)

§ 1596 BGB-E regelt die statusfolgenrechts wirksame gerichtliche Feststellung der Elternschaft.

Nach Absatz 1 Satz 1 kann die Elternschaft einer Person für ein Kind gerichtlich festgestellt werden, wenn dem Kind keine andere Person nach § 1592 Absatz 2, 3 oder § 1594 BGB-E als Elternteil kraft Vereinbarung, kraft Ehe, Anerkennung oder Feststellung zugeordnet ist. Festgestellt werden kann nach Satz 2 nur die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde.

Im Verfahren auf gerichtliche Feststellung der Elternschaft wird nach Absatz 2 Satz 1 vermutet, dass das Kind mit dem Samen der Person gezeugt wurde, die Geschlechtsverkehr mit der Geburtsmutter während der Empfängniszeit hatte. Nach Satz 2 gilt dies nicht, wenn schwerwiegende Zweifel an der Elternschaft dieser Person bestehen.

Als Empfängniszeit gilt nach Absatz 3 Satz 1 – wie bisher – die Zeit von dem 300. bis zu dem 181. Tage vor der Geburt des Kindes, einschließlich sowohl des 300. als auch des 181. Tages. Steht indes fest, dass das Kind außerhalb dieses Zeitraums empfangen wurde, gilt nach Satz 2 dieser abweichende Zeitraum als Empfängniszeit.

Absatz 4 bestimmt abschließend, in welchen Fällen die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde, ausnahmsweise nicht gerichtlich als Elternteil des Kindes festgestellt werden kann. Nicht als Elternteil kann danach festgestellt werden:

- die Person, die im Rahmen eines Elternschaftsverzichts nach § 1593b Absatz 1 BGB-E auf die rechtliche Elternschaft verzichtet hat (Nummer 1),

- die Person, die im Rahmen eines Elternschaftsverzichts nach § 1593b Absatz 2 BGB-E zugunsten einer bestimmten übernehmenden Person auf die rechtliche Elternschaft verzichtet hat, wenn die andere Person die Elternschaft übernommen hat (Nummer 2),
- die Person, die ihren Samen einer Entnahmeeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 1 des Keimzellspendenregistergesetzes zur Verfügung gestellt hat, vor der Zeugung gegenüber der Entnahmeeinrichtung schriftlich auf ihre Elternschaft verzichtet hat und das Kind durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung im Sinne von § 1a Nummer 9 des Transplantationsgesetzes unter heterologer Verwendung dieses Samens gezeugt worden ist (Nummer 3) und
- die Person, die mit der Person, mit deren Eizelle das Kind erzeugt wurde, gegenüber einer Einrichtung der medizinischen Versorgung im Sinne von § 1a Nummer 9 des Transplantationsgesetzes schriftlich auf ihre Elternschaft verzichtet hat und das Kind durch Übertragung eines hierzu freigegeben Embryos auf die Geburtsmutter entstanden ist (Nummer 4).

§ 1596 Absatz 1 Satz 1 BGB-E entspricht mit Ausnahme der jetzigen „Kann-Formulierung“ weitestgehend § 1600d Absatz 1 BGB. Ergänzt wird Absatz 1 Satz 1 um eine Klarstellung in Satz 2: So kann auch künftig – wie bisher – nur die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde, als Elternteil des Kindes festgestellt werden.

§ 1596 Absatz 2 und 3 entsprechen – nunmehr geschlechtsneutral formuliert – inhaltlich der Vermutungsregel in § 1600d Absatz 2 und Absatz 3 BGB-E. Absatz 4 konkretisiert einerseits und ergänzt andererseits die unter bestimmten Voraussetzungen bislang nur für einen Samenspender vorgesehene Regelung um Regelungen für den Elternschaftsverzicht (§ 1593b Absatz 1 und 2 BGB-E) und freigegebene Embryonen.

§ 1600d Absatz 5 wurde als rein deklaratorische Vorschrift – wie schon § 1594 Absatz 1 BGB – im Zuge der Neuregelung gestrichen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 stellt – wie schon § 1600d Absatz 1 BGB – durch eine dahingehende Verfahrensvoraussetzung sicher, dass der Antrag auf statusfolgenwirksame gerichtliche Feststellung der Elternschaft einer Person nur dann zulässig ist, wenn keine Elternschaft nach § 1592 Absatz 2 oder 3 oder § 1594 BGB-E besteht. Die „Kann-Formulierung“ bringt zum Ausdruck, dass es einzig den dazu Berechtigten obliegt, ein gerichtliches Feststellungsverfahren einzuleiten, ein solches aber – anders als es der bisherige Wortlaut vermuten ließ – nicht zwingend durchzuführen ist.

Satz 2 stellt klar, dass – wie nach § 1600d BGB – unabhängig von ihrem personenstandrechtlichen Geschlecht nur die Person als Elternteil festgestellt werden kann, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde. Das schließt aus, eine Person gerichtlich als Elternteil festzustellen, mit deren Eizelle das Kind gezeugt wurde. Grund ist, dass in Fällen natürlicher Zeugung die Geburtsmutter zugleich die genetische Mutter des Kindes ist und § 1596 BGB-E insoweit nicht benötigt wird. Ein Auseinanderfallen von Geburtsmutterschaft und genetischer Mutterschaft ist nur in Fällen der Eizellübertragung zum Zwecke einer Eizellspende, einer Leihmutterschaft oder in Fällen der heterologen Übertragung eines Embryos möglich. Die Eizellübertragung auf eine andere Frau ist in Deutschland aber verboten. Zugelassen ist allein die heterologe Übertragung eines überzähligen Embryos, bei der der Verzicht der beiden genetischen Eltern auf die Elternschaft Bedingung ist. Liegt ein solcher Verzicht vor, aber wäre die gerichtliche Feststellung nach § 1596 Absatz 4 Nummer 4 BGB-E sowohl für den männlichen als auch für den weiblichen genetischen Elternteil auszuschließen. Daher kann daran festgehalten werden, dass nur diejenige Person gerichtlich als Elternteil festgestellt werden kann, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde.

Zu Absatz 2

Wie bisher (§ 1600d Absatz 2 BGB) wird vorbehaltlich der in Satz 2 geregelten Ausnahme im Feststellungsverfahren nach Absatz 2 Satz 1 diejenige Person als genetischer Elternteil des Kindes im Sinne des Absatz 1 Satz 2 vermutet, die während der Empfängniszeit geschlechtlichen Verkehr mit der Geburtsmutter hatte.

Zu Absatz 3

Absatz 3 definiert die Empfängniszeit und entspricht in Inhalt und weitestgehend auch im Wortlaut dem bisherigen § 1600d Absatz 3 BGB.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt abschließend, welche Personen nicht als Elternteil des Kindes festgestellt werden können, obgleich dieses mit ihrem Samen gezeugt wurde.

Hat eine der in Absatz 4 genannten Personen nach vorheriger dahingehender Belehrung auf die Elternschaft für das mit ihrem Samen zu zeugende Kind oder den mit ihrem Samen erzeugten Embryo verzichtet oder dem Verzicht zugestimmt und wurde das Kind absprachegemäß gezeugt, so muss sie sich getreu dem Grundsatz „venire contra factum proprium“ an ihrer Verzichtserklärung festhalten lassen. Sie kann weder auf ihren Antrag hin noch gegen ihren Willen als Elternteil festgestellt werden.

Die Wirkung des Elternschaftsverzichts gilt auch für die Feststellung auf Antrag des Kindes. Zwar hat das Kind persönlich an dem Elternschaftsverzicht nicht mitwirken können, da es erst nach dem Verzicht gezeugt oder als Embryo in die Gebärmutter der Geburtsmutter übertragen wurde. Indessen muss sich das Kind die präkonzeptionellen Erklärungen seiner Eltern zurechnen lassen, da ihm auch bei natürlicher Zeugung kein Mitspracherecht bei der Auswahl seiner Eltern zukommt.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt den Fall einer Elternschaftsvereinbarung, in der keine Bestimmung nach § 1593b Absatz 2 BGB-E getroffen wurde. Das bedeutet, dass die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde, nicht gerichtlich als Elternteil festgestellt werden kann, wenn sie mit der Geburtsmutter einen Elternschaftsverzicht wirksam vereinbart hat, ohne den Verzicht zugunsten einer bestimmten Person zu beschränken.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt den Fall einer Elternschaftsvereinbarung, in der die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde, ihren Verzicht zugunsten einer bestimmten Person beschränkt hat. In diesem Fall hängt die Wirkung des Elternschaftsverzichts (dass die Person gerichtlich nicht als Elternteil feststellbar ist) nach § 1593b Absatz 2 BGB-E von der Wirksamkeit der entsprechenden Elternschaftsübernahme ab, so dass beide Elternschaftsvereinbarungen wirksam sein müssen, um aus dem Elternschaftsverzicht Rechtsfolgen abzuleiten.

Zu Nummer 3

Nummer 3 übernimmt den bisherigen § 1600d Absatz 4 BGB und entwickelt ihn weiter. Nummer 3 ist zwar weiterhin auf ärztlich unterstützte künstliche Befruchtungen mittels einer Samenspende, die gegenüber einer Entnahmeeinrichtung abgegeben und dieser zur Verfügung gestellt wurde, begrenzt und gilt damit nicht für private Samenspenden. Zusätzlich wird aber nunmehr auch ein schriftlicher Verzicht der Person, die ihren Samen gespendet hat, zur Voraussetzung des Ausschlusses der gerichtlichen Feststellung.

Zu Nummer 4

Nummer 4 regelt den Ausschluss der gerichtlichen Feststellung im Fall der heterologen Übertragung eines Embryos. Voraussetzung ist, dass beide genetischen Eltern des Kindes – die den Embryo zur Übertragung in die Gebärmutter einer anderen Person freigegeben haben und damit auch in die Übertragung auf die Geburtsmutter eingewilligt haben – schriftlich gegenüber der Einrichtung der medizinischen Versorgung auf ihre rechtliche Elternschaft verzichtet haben.

Zu Absatz 5

Absatz 5 sieht eine Ausnahme von Absatz 4 vor: Sind die Geburtsmutter und der Samenspender miteinander verheiratet, greift der Feststellungsausschluss nicht. Es handelt sich um eine seltene, aber nicht hinnehmbare Situation, wenn zwei Ehegatten mittels eines Elternschaftsverzichts und einer dazu passenden Elternschaftsübernahme die Verantwortung für das Kind „auslagern“, obwohl der Ehegatte der genetische Elternteil des Kindes ist.

Absatz 5 sieht dazu zwei Einzelregelungen mit unterschiedlicher Rechtsfolge vor:

Satz 1 ordnet an, dass der Feststellungsausschluss wirkungslos ist, wenn schon im Zeitpunkt des Elternschaftsverzichts eine Ehe zwischen Geburtsmutter und Samenspender besteht. Das bedeutet, dass der Elternschaftsverzicht ins Leere geht und demgemäß auch eine Elternschaftsübernahme nach § 1593a Absatz 3 BGB-E durch eine andere Person keine Wirkung entfaltet. Wird dem Standesamt eine solche Elternschaftsübernahme mit dem Ziel vorgelegt, die andere Person als zweiten Elternteil einzutragen, wird dieses anhand der Akten erkennen, dass die

Geburtsmutter im maßgeblichen Zeitpunkt mit dem Samenspender verheiratet war und die Elternschaftsübernahme unwirksam ist.

Satz 2 adressiert die mögliche Umgehung des Satz 1 durch eine spätere Eheschließung. Heiraten Geburtsmutter und Samenspender einander erst nach Vereinbarung des Elternschaftsverzichts, wird der Elternschaftsverzicht zunächst wirksam und kann auch Grundlage für eine Elternschaftsübernahme durch eine andere Person sein. Damit kann die Elternschaft kraft Vereinbarung entstehen. Ab dem Zeitpunkt der wirksamen Eheschließung entfällt aber die Sperrwirkung des Absatzes 4 Nummer 1 oder 2 gegen einen gerichtlichen Feststellungsantrag. Das bedeutet: Sobald die Elternschaft kraft Vereinbarung durch Anfechtung beseitigt ist, ist der Weg zur gerichtlichen Feststellung der Elternschaft des Samenspenders frei, weil er die Geburtsmutter geheiratet hat.

Zu Absatz 6

§ 1596 Absatz 6 Satz 1 BGB-E sieht ferner vor, dass die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt worden ist, auf ihren Antrag hin dennoch gerichtlich als Elternteil festgestellt werden kann, wenn ihre Erklärung an einem Willensmangel nach § 119 Absatz 1 oder § 123 BGB leidet. Hierdurch wird ein Gleichlauf zu § 1597g BGB-E hergestellt, der die Anfechtung einer Elternschaft trotz Bestehens einer Elternschaftsvereinbarung vorsieht. Satz 2 erstreckt diese Regelung auf die Geburtsmutter, die im Zeitpunkt des Elternschaftsverzichts dem Verzicht zugestimmt hat. Satz 3 erstreckt die Regelung noch weiter auf den Fall, dass der Elternschaftsverzicht zugunsten einer Person, die die Elternschaft übernehmen sollte, beschränkt war.

Die gerichtliche Feststellung der Elternschaft der Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde, ist trotz Bestehens einer Elternschaftsvereinbarung dann möglich, wenn ihre Verzichtserklärung (Absatz 6 Satz 1) oder die Zustimmung der gebärenden Person (Absatz 6 Satz 2) an einem erheblichen Irrtum leidet oder infolge widerrechtlicher Drohung oder arglistiger Täuschung zustande kam. Grundsätzlich keine Bedeutung hat hingegen, ob dann, wenn eine andere Person durch Elternschaftsübernahme Elternteil des Kindes geworden ist, die Erklärungen im Rahmen der Elternschaftsübernahme an einem Willensmangel leiden oder nicht. In der Regel besteht keine Abhängigkeit des Elternschaftsverzichts von einer Elternschaftsübernahme. Allein der Umstand, dass die Elternschaftsübernahme im Rahmen einer Anfechtung der Elternschaft aufgrund eines nach § 1597g BGB-E relevanten Willensmangels beseitigt werden kann, lässt die durch gesonderten Elternschaftsverzicht entfallene Möglichkeit der gerichtlichen Feststellung der Elternschaft derjenigen Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde, nicht wieder aufleben. Anderenfalls würde diese Person das Risiko treffen, ob eine andere Vereinbarung – an der sie nicht beteiligt ist – willensmangelfrei zustande kommt oder nicht.

Anders liegt der Fall nur, wenn der Elternschaftsverzicht nach § 1593b Absatz 2 BGB-E auf die Elternschaftsübernahme durch eine bestimmte Person beschränkt wurde. Dann ist diese Beschränkung nicht nur für die materiell-rechtlich wirksame Zuordnung dieser bestimmten Person durch Elternschaftsübernahme relevant, sondern auch eine Begrenzung der Wirkung des Elternschaftsverzichts für den Fall, dass die Elternschaftsübernahme scheitert oder eine der für sie erforderlichen Erklärungen an einem zur Anfechtung der Elternschaft berechtigenden Willensmangel leidet. § 1596 Absatz 6 Satz 3 BGB-E bestimmt daher, dass der Ausschluss der gerichtlichen Feststellbarkeit der Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde, in solchen Fällen auch dann nicht gilt, wenn zwar die Erklärungen im Rahmen des Elternschaftsverzichts willensmangelfrei abgegeben wurden, aber eine der Erklärungen im Rahmen der Elternschaftsübernahme an einem relevanten Willensmangel leidet.

Die Wirkung von Absatz 6 ist freilich in Fällen einer Elternschaftsübernahme begrenzt: Nur wenn die Elternschaft kraft Vereinbarung erfolgreich angefochten wird, kann die gerichtliche Feststellbarkeit nach § 1596 Absatz 4 BGB-E Bedeutung haben. Die Anfechtungsberechtigung kann nach § 1597a Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 BGB-E in Verbindung mit § 1596 Absatz 4 und 6 BGB-E aber auch derjenigen Person zustehen, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde, wenn ihre gerichtliche Feststellbarkeit nach § 1596 Absatz 6 BGB-E nicht ausgeschlossen ist.

Anders als § 1597g BGB-E sieht § 1596 Absatz 6 BGB-E keine Regelung für den Fall ärztlich unterstützter künstlicher Befruchtungen mittels Samenspende oder der heterologen Übertragung eines Embryos vor. Die gerichtliche Feststellung der Elternschaft einer Person, die ihren Samen gegenüber einer Entnahmeeinrichtung gespendet hat, oder eines genetischen Elternteils eines Embryos, der nach Freigabe heterolog übertragen wurde, soll ohne Rücksicht auf Willensmängel ausgeschlossen sein. In diesen Fällen wird typisierend angenommen, dass diese Personen kein Interesse an der rechtlichen Elternschaft für das Kind haben können und die Samenspende beziehungsweise die Freigabe des Embryos unter der Voraussetzung, nicht in Anspruch genommen werden zu können, erfolgt sind.

Zu § 1596a (Feststellungsberechtigung)

§ 1596a BGB-E regelt erstmals materiell-rechtliche Voraussetzungen für einen Antrag auf gerichtliche Feststellung der rechtlichen Elternschaft. Dies erleichtert die Lesbarkeit von § 1596 BGB-E auch im Vergleich zu den anderen abstammungsrechtlichen Vorschriften, die jeweils Berechtigungen und Fragen der Vertretung ausdrücklich und abweichend vom Allgemeinen Teil des Zivilrechts regeln. Aufgrund des neuen Standorts der gerichtlichen Feststellung (§ 1596 BGB-E) vor der Anfechtung (§ 1597 BGB-E) ist § 1596a BGB-E für gerichtliche Abstammungssachen nun zugleich die Grundnorm, die Fragen der Vertretung regelt und auf die die entsprechenden Regelungen für die Anfechtung (§ 1597b BGB-E) und für die gerichtliche Feststellung der genetischen Abstammung (§ 1598 BGB-E) Bezug nehmen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, wer einen Antrag nach § 1596 BGB-E stellen kann und begrenzt damit die Anfechtungsberechtigung. Auch bisher war die antragsgebundene gerichtliche Feststellung der Vaterschaft nur auf Antrag bestimmter Personen möglich, der Kreis dieser Personen soll inhaltlich nicht geändert werden.

Zu Nummer 1

Antragsberechtigt ist wie bisher das Kind.

Zu Nummer 2

Antragsberechtigt ist wie bisher auch die Geburtsmutter.

Zu Nummer 3

Antragsberechtigt ist ferner wie bisher die Person, die als Elternteil gerichtlich festgestellt werden soll.

Eine Antragsberechtigung weiterer Personen wird nicht ausdrücklich vorgesehen. Absatz 1 trifft zudem keine Aussage darüber, welche anderen Personen am Verfahren zu beteiligen sind und gegen wen sich der Antrag richtet. Gesetzlicher Regelungsbedarf wird insoweit nicht gesehen, die Rechtsprechung hat hierzu passgenaue Grundsätze entwickelt.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass der Antrag auf gerichtliche Feststellung der Elternschaft einer bereits verstorbenen Person oder der Elternschaft für ein bereits verstorbenes Kind zulässig ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass der Antrag nicht durch einen Bevollmächtigten gestellt werden kann. Dies ist der Parallelregelung für die Anfechtung nachgebildet (bisher § 1600a Absatz 1 BGB) und schließt eine anwaltliche Vertretung im gerichtlichen Verfahren nicht aus. Absatz 2 Satz 2 stellt ferner klar, dass die Beistandschaft des Jugendamts nach § 1712 BGB-E unberührt bleibt, es also auch künftig möglich sein soll, dass das Jugendamt als Beistand des Kindes die gerichtliche Feststellung der Elternschaft betreibt. Ausgeschlossen wird aber, den Antrag an weitere Bevollmächtigte zu delegieren, da dies seiner höchstpersönlichen Natur zuwiderlaufen würde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass ein geschäftsfähiger Betreuer die Feststellung nur selbst beantragen kann, egal in welcher Rolle (Geburtsmutter, mutmaßlich genetischer Elternteil oder Kind) die Person steht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass eine geschäftsunfähige feststellungsberechtigte Person der Vertretung bedarf und nur ihr gesetzlicher Vertreter den Antrag stellen kann. Das Gleiche gilt, wenn die feststellungsberechtigte Person das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt für eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, dass sie den Antrag nur selbst stellen kann und nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters bedarf. Die gleiche Regelung – wenn auch ohne Altersgrenze – sieht das BGB bereits seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1900 für die Anfechtung der Vaterschaft vor (ursprünglich § 1595 Absatz 1 Satz 2 BGB für die Anfechtung der Ehelichkeit, inzwischen seit langem § 1600a Absatz 2 Satz 2 BGB). Der Gleichlauf ist sachgerecht, da in einem

gerichtlichen Feststellungsverfahren nach § 1596 BGB-E ausschließlich die genetische Abstammung des Kindes von einer Person Gegenstand ist und das Verfahren von verschiedenen Personen gestartet werden kann. So kann ein 15jähriger Jugendlicher schon heute nach § 1600d BGB gegen seinen Willen gerichtlich als Elternteil festgestellt werden und er kann nach § 1600a Absatz 2 Satz 1 und 2 BGB eine anerkannte Vaterschaft anfechten, ohne dass ein gesetzlicher Vertreter Erklärungen abgeben müsste. Es ist ausgeschlossen, dass der gesetzliche Vertreter allein im Namen des beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen die Anfechtung erklärt. Für eine 14jährige Mutter des Kindes gilt nach § 1600a Absatz 2 Satz 1 und 2 BGB gilt das Gleiche, obschon ihre eigene Rechtsstellung nicht Gegenstand des Anfechtungsverfahrens ist und es für das Kind einen Unterhaltspflichtigen beseitigt und ihr die alleinige Verantwortung für das Kind belässt. Für die gerichtliche Feststellung fehlte bisher eine ausdrückliche Regelung. Es ist daher an der Zeit, beide Gerichtsverfahren in dieser Frage gleichzustellen.

Darüber hinaus erscheint es aber auch angezeigt, die Feststellung auf Antrag des Kindes und die Anfechtung im Namen des Kindes den gleichen Regelungen zu unterwerfen und damit die im bisherigen § 1600a Absatz 2 und 3 BGB vorgesehene Differenzierung für beschränkt geschäftsfähige Kinder ab vollendetem 14. Lebensjahr und für beschränkt geschäftsfähige Eltern ab vollendetem 14. Lebensjahr aufzugeben. Rechtlich vorteilhaft ist die Anfechtung der Vaterschaft – die nach § 1600a Absatz 2 BGB für Mutter und Vater ohne gesetzlichen Vertreter möglich ist – nicht. Da die Regelung für den Vater aber seit über 120 Jahren gilt (sogar, wenn er ausnahmsweise jünger als 14 Jahre ist), spricht wenig dafür, dass die Einleitung einer gerichtlichen Abstammungssache für beschränkt geschäftsfähige Personen ab dem vollendetem 14. Lebensjahr zu komplex ist. Das gilt dann ebenso für das Kind.

Über Bezugnahmen in § 1597b Absatz 2 und in § 1598 Absatz 2 BGB-E werden im Grundsatz die gleichen Regelungen für die Antragstellung durch Personen mit fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit sowie mit einem gerichtlich bestellten Betreuer vorgesehen, denn im Kern geht es bei allen Gerichtsverfahren um die Verantwortung für die genetische Abstammung des bereits geborenen Kindes und nicht um willentliche Gestaltungen, die Verantwortung kann minderjährige Personen ebenso treffen wie erwachsene Menschen. Bei § 1598 BGB-E kommt hinzu, dass ein statusfolgenloses Verfahren für einen Minderjährigen deutlich weniger Schutzbedarf auslöst als ein Anfechtungsverfahren.

Das rechtfertigt es zugleich, für die Anerkennung der Elternschaft und die Zustimmung hierzu (§ 1595b BGB-E) und erst recht für die Elternschaftsvereinbarungen (§ 1593c BGB-E) strengere Regelungen vorzusehen, da diese auch unabhängig von der genetischen Abstammung rechtliche Eltern-Kind-Zuordnungen ermöglichen.

Zu § 1597 (Anfechtung der Elternschaft)

Die Vorschriften über die Anfechtung der Elternschaft sind aus den Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft entstanden und weiterentwickelt worden, um neben der Vaterschaft auch die Mutterschaft einer weiteren Frau oder die Elternschaft einer non-binären Person anfechtbar zu gestalten und dafür praktisch handhabbare Regelungen aufzustellen. Für das Abstammungsrecht sind die Vorschriften über die Anfechtung zentral: Sie bestimmen, wann eine dauerhaft rechtssichere Eltern-Kind-Zuordnung besteht. Die Vorschriften über die Anfechtung müssen daher Statuswahrheit und Statusbeständigkeit in einen angemessenen Ausgleich bringen und dabei die Vorgaben des BVerfG – auch aus dem Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 – einhalten.

Diese Vorschriften werden im Entwurf in den §§ 1597 bis 1597j BGB-E verankert und sind wie folgt strukturiert:

§ 1597 BGB-E stellt die Grundnorm der Anfechtung dar. Sie regelt, welche Elternschaft anfechtbar ist, dass sie eine familiengerichtliche Entscheidung erfordert und wann die Anfechtung Erfolg hat.

§ 1597a BGB-E regelt die Anfechtungsberechtigung, einschließlich der Frage, wann eine grundsätzlich anfechtungsberechtigte Person von der Anfechtung ausgeschlossen ist.

§ 1597b BGB-E regelt die Frage, wer die Anfechtung erklären kann, insbesondere wenn die anfechtungsberechtigte Person nicht voll geschäftsfähig ist.

§ 1597c BGB-E regelt die Anfechtungsfrist, die Hemmung und den Neubeginn.

§ 1597d BGB-E regelt einen Anfechtungsausschluss, wenn die Elternschaft trotz positiver Kenntnis von der nicht genetischen Abstammung des Kindes anerkannt wurde.

§ 1597e BGB-E regelt den Anfechtungsausschluss wegen Elternschaftsvereinbarung.

§ 1597f BGB-E regelt den Anfechtungsausschluss bei ärztlich unterstützter künstlicher Befruchtung mittels gegenüber einer Entnahmeeinrichtung zur Verfügung gestellten Samens und in Fällen der heterologen Übertragung eines Embryos.

§ 1597g BGB-E öffnet die Anfechtung in den Fällen der §§ 1597e und 1597f BGB-E, wenn die Erklärungen an erheblichen Willensmängeln leiden.

§ 1597h BGB-E begrenzt die Drittanfechtung auf Personen, deren Elternschaft gerichtlich festgestellt werden kann.

§ 1597i BGB-E regelt den Ausschluss der Anfechtung wegen einer bestehenden schutzwürdigen sozial-familiären Beziehung des Kindes zum rechtlichen Elternteil.

§ 1597j BGB-E regelt schließlich die Elternschaftsvermutung im Anfechtungsverfahren.

§ 1597 BGB-E bildet den Auftakt der Vorschriften, die regeln, wer wann unter welchen Voraussetzungen die Elternschaft einer dem Kind nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 BGB-E oder § 1594 BGB-E als zweiter Elternteil zugeordneten Person im Wege der Anfechtung beseitigen kann. § 1597 BGB-E gibt das gerichtliche Prüfungsprogramm vor und bestimmt die Anfechtungsfolgen.

Absatz 1 nimmt die Elternschaft der Geburtsmutter von der Anfechtung der Elternschaft aus.

Nach Absatz 2 besteht die Elternschaft der dem Kind nach §§ 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 oder 1594 BGB-E als zweiter Elternteil zugeordneten Person nicht, wenn das Familiengericht auf Grund einer Anfechtung rechtskräftig festgestellt hat, dass diese Person nicht Elternteil des Kindes ist. Absatz 3 stellt klar, dass die Anfechtung auf den Zeitpunkt der Geburt zurückwirkt.

Nach Absatz 4 hat die Anfechtung Erfolg, wenn sie durch eine anfechtungsberechtigte Person innerhalb der Anfechtungsfrist nach Maßgabe der §§ 1597a bis 1597 c BGB-E gegenüber dem Familiengericht erklärt wird und das Kind genetisch nicht von der Person abstammt, die ihm als zweiter Elternteil nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 oder § 1594 BGB-E zugeordnet ist, soweit sich aus den §§ 1597d bis 1597j BGB-E nichts anderes ergibt.

§ 1597 Absatz 2 BGB-E greift § 1599 Absatz 1 BGB auf. Die Absätze 1, 3 und 4 sind aus Gründen der Klarstellung neu eingeführt worden.

Zu Absatz 1

§ 1597 Absatz 1 BGB-E stellt klar, dass die Elternschaft der Geburtsmutter nach § 1591 Absatz 1 BGB-E unanfechtbar ist.

Dem Kind soll getreu dem tradierten römisch-rechtlichen Grundsatz „mater semper certa est“ – wie bisher – die Sicherheit gegeben werden, dass ihm von seiner Geburt an zumindest eine Person nach § 1591 Absatz 1 BGB-E unanfechtbar als Elternteil zugeordnet wird.

Zu Absatz 2

§ 1597 Absatz 2 BGB-E regelt – wie § 1599 Absatz 1 BGB – die Anfechtungsfolgen: Die Elternschaft der dem Kind als zweiter Elternteil nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 oder § 1594 BGB-E zugeordneten Person besteht nicht.

Zu Absatz 3

Während die Rückwirkung bisher aus dem Wortlaut des § 1599 Absatz 1 BGB abgeleitet wurde („gelten nicht“) und auf den Umstand gestützt wurde, dass das Kind entweder seit jeher genetisch von dem ihm als Vater zugeordneten Mann abstammt oder dies nie getan hat, stellt Absatz 3 dies nunmehr ausdrücklich klar: Die Anfechtung wirkt ex tunc, folglich auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes zurück.

Zu Absatz 4

§ 1597 Absatz 4 BGB-E gibt das gerichtliche Prüfungsprogramm vor und stellt klar, unter welchen Voraussetzungen der bei dem Familiengericht einzureichende Anfechtungsantrag Aussicht auf Erfolg hat: Danach hat das Familiengericht zu prüfen, ob die Anfechtung von einer anfechtungsberechtigten Person (§§ 1597a, 1597b BGB-

E) innerhalb der Anfechtungsfrist (§ 1597c BGB-E) durch Antrag beim Familiengericht erklärt wurde und das Kind genetisch nicht von der Person abstammt, die ihm nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 oder § 1594 BGB-E als zweiter Elternteil zugeordnet ist. Stammt das Kind nicht genetisch von der ihm als Elternteil zugeordneten Person ab, kann die Anfechtung im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen gleichwohl nach §§ 1597d bis 1597i BGB-E erfolglos bleiben.

Absatz 4 stellt dabei klar, dass es – wie bisher – für den Erfolg der Anfechtung entscheidend darauf ankommt, dass das Kind nicht mit den Keimzellen der ihm als zweiter Elternteil zugeordneten Person gezeugt wurde. Ausweislich des Wortlauts („genetisch nicht von der Person abstammt“), der sich insoweit bewusst von § 1596 Absatz 1 Satz 2 BGB-E oder § 1597a Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b BGB-E unterscheidet, soll dies aber unabhängig vom biologischen Geschlecht des zweiten Elternteils gelten. Wurde das Kind, etwa im Ausland, mithilfe einer Eizelle der ihm als zweiter Elternteil zugeordneten Person gezeugt, so kann deren Elternschaft insoweit ebenso wenig angefochten werden wie die Elternschaft der Person, mithilfe deren Samen das Kind gezeugt worden ist. Grund ist, dass die Elternschaft einer Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde und die Elternschaft einer Person, mit deren Eizelle das Kind gezeugt wurde, zueinander gleichrangig sind, wenn sie nicht auf die Elternschaft verzichtet haben.

Zu § 1597a (Anfechtungsberechtigung)

§ 1597a BGB-E enthält eine abschließende Aufzählung der zur Anfechtung der Elternschaft berechtigten Personen.

Nach Absatz 1 sind berechtigt, die Elternschaft anzufechten:

- der zweite Elternteil (die Person, deren Elternschaft nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 oder nach § 1594 BGB-E besteht, mithin die Person, die dem Kind kraft Vereinbarung, kraft Ehe oder Anerkennung zugeordnet ist (Nummer 1),
- die Geburtsmutter nach § 1591 Absatz 1 BGB-E (Nummer 2),
- die Person, die begehrt, als Elternteil des Kindes festgestellt zu werden, und an Eides statt versichert, mit der Geburtsmutter während der Empfängniszeit Geschlechtsverkehr gehabt (Buchstabe a) oder diesem vor oder während der Empfängniszeit ihren Samen zur Zeugung eines Kindes zur Verfügung gestellt zu haben (Buchstabe b) (Nummer 3) und
- das Kind (Nummer 4).

Absatz 2 nimmt für die in Absatz 1 Nummer 3 statuierte Anfechtungsberechtigung der Person, mit deren Samen das Kind mutmaßlich gezeugt wurde, Bezug auf § 1596 Absatz 4 BGB-E. Danach ist diejenige Person, die nach § 1596 Absatz 4 BGB-E statusfolgenwirksam nicht als Elternteil eines Kindes festgestellt werden kann, spiegelbildlich auch nicht berechtigt, die Elternschaft einer anderen Person hinsichtlich dieses Kindes anzufechten.

Die Aufzählung der Anfechtungsberechtigten in § 1597a BGB-E entspricht der bisherigen Aufzählung in § 1600 Absatz 1 BGB und ist abschließend. Während bislang aus dem Wortlaut des Gesetzes (§ 1600 Absatz 1 Nummer 2 BGB: „beigewohnt“) abgeleitet wurde, dass auch die Person, die der Geburtsmutter ihren Samen in Form einer Becherspende zur Zeugung eines Kindes zur Verfügung gestellt hat, zur Anfechtung berechtigt ist, wird dies künftig in § 1597a Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b BGB-E ausdrücklich klargestellt. Zudem stellt § 1597a Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b und Absatz 2 BGB-E in Verbindung mit § 1596 Absatz 4 Nummer 3 und 4 BGB-E nunmehr ausdrücklich klar, dass in Fällen einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung mittels einer gegenüber einer Entnahmeeinrichtung zur Verfügung gestellten Samenspende und in Fällen einer heterologen Übertragung eines Embryos in die Gebärmutter der Geburtsmutter der genetische Vater nicht anfechtungsberechtigt ist.

Zu Absatz 1

Wie bisher (§ 1600 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 BGB) sind der zweite Elternteil (Nummer 1), die Geburtsmutter (Nummer 2), die Person, mit deren Samen das Kind mutmaßlich gezeugt wurde (Nummer 3) und das Kind (Nummer 4) zur Anfechtung der Elternschaft berechtigt.

Zu Nummer 1

Anfechtungsberechtigt nach § 1597a Absatz 1 Nummer 1 ist zunächst der zweite Elternteil – also diejenige Person, deren Elternschaft kraft Vereinbarung, kraft Ehe oder Anerkennung besteht. Nummer 1 ist teildentisch mit § 1600 Absatz 1 Nummer 1 BGB, ist anlässlich der Einführung der Elternschaftsvereinbarung aber auch auf die Elternschaft kraft Vereinbarung zu erstrecken.

Wie bisher unterliegt der Anfechtung nicht die Elternschaft kraft Feststellung (§ 1592 Absatz 2 Nummer 3 und § 1596 BGB-E), da in diesem Fall bereits eine gerichtliche Entscheidung getroffen wurde, die nach § 184 Absatz 2 FamFG-E für und gegen alle wirkt, und mit Eintritt der Rechtskraft nur in engen Grenzen im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens überprüft werden kann, vergleiche § 185 FamFG-E.

Zu Nummer 2

Anfechtungsberechtigt nach § 1597a Absatz 1 Nummer 2 ist – wie bisher – die Geburtsmutter (§ 1600 Absatz 1 Nummer 3 BGB).

An der Anfechtungsberechtigung der Geburtsmutter wird festgehalten. Diese ist zwar dem Grunde nach ein Fremdkörper, weil die Anfechtung der Elternschaft weder die Elternstellung der Geburtsmutter betrifft (§ 1597 Absatz 1 BGB-E) noch diese – wie die nach § 1597a Absatz 1 Nummer 3 BGB anfechtungsberechtigte Person – anstrebt, über die Anfechtung und anschließende Feststellung der Elternschaft selbst Elternteil zu werden; vielmehr steht die Geburtsmutter neben der streitbefangenen Abstammungsbeziehung. Deshalb sehen einige ausländische Rechtsordnungen, die die Anfechtung der Vaterschaft kennen, keine Anfechtungsberechtigung der Geburtsmutter vor (beispielsweise kann die Feststellung der Nichtabstammung vom Ehemann der Mutter nach § 151 Absatz 2 ABGB Österreich nur vom Kind gegen den Mann und vom Mann gegen das Kind beantragt werden). Gleichwohl kann es aber Fälle geben, in denen die Geburtsmutter ein berechtigtes Interesse an der Anfechtung der Elternschaft des anderen Elternteils hat, ohne dabei ausschließlich Interessen ihres Kindes wahrzunehmen: Beispielsweise kann die Elternschaft aufgrund eines relevanten Willensmangels der Geburtsmutter bei einer Erklärung im Rahmen einer Elternschaftsvereinbarung oder bei ihrer Zustimmung zu einer Anerkennung der Elternschaft zustande gekommen sein, etwa aufgrund widerrechtlicher Drohung oder arglistiger Täuschung über die Identität der anerkennenden Person. Zwar reicht im Falle der Zustimmung der Geburtsmutter zur Anerkennung der Elternschaft allein der Willensmangel nicht aus, um erfolgreich anzufechten. Besteht aber ein Anfechtungsgrund nach § 1597 BGB-E (stammt das Kind nicht genetisch vom anderen Elternteil ab und wurde das Kind nicht infolge einer Elternschaftsvereinbarung oder Einwilligung in eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung gezeugt), wäre es kaum hinnehmbar, wenn die Geburtsmutter mangels eigener Anfechtungsberechtigung auch nach der Aufdeckung des Willensmangels oder der Täuschung oder nach Wegfall der Drohung über das Kind an den anderen Elternteil – von dem die Täuschung oder Drohung ausgegangen sein kann – gebunden bliebe, der andere Elternteil aber seinerseits anfechtungsberechtigt bliebe.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, an der Anfechtungsberechtigung der Geburtsmutter festzuhalten. Zugleich besteht aber ein Bedürfnis danach, die Anfechtung der Elternschaft durch die Geburtsmutter zu begrenzen, um zu verhindern, dass die Geburtsmutter eine gewachsene, starke und deshalb schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil ignoriert und eigennützig durch Anfechtung der Elternschaft beeinträchtigt, unter Umständen zerstört, weil sie den anderen Elternteil nach der Trennung ganz aus ihrem Leben verbannen will. Dass dies nicht geschieht, wird einerseits durch § 1597b Absatz 2 Satz 2 BGB-E sichergestellt, wonach die Anfechtung des gesetzlichen Vertreters, vorliegend die Anfechtung der Geburtsmutter für das geschäftsunfähige Kind, nur zulässig ist, wenn sie dem Wohl des Kindes dient, andererseits durch die in Fällen einer schutzwürdigen sozial-familiären Beziehung neue Regelung zur Billigkeitsprüfung durch das Familiengericht in § 1597i BGB-E. Eines Ausschlusses der Anfechtungsberechtigung der Geburtsmutter bedarf es daher nicht.

Zu Nummer 3

§ 1597a Absatz 1 Nummer 3 statuiert – wie vormals § 1600 Absatz 1 Nummer 2 BGB – das Anfechtungsrecht der Person, mit deren Samen das Kind mutmaßlich gezeugt wurde.

Um zu verhindern, dass das Kind einen Elternteil durch die Anfechtung eines außenstehenden Dritten verliert, enthält der Beschluss nach § 182 Absatz 1 FamFG-E, der das Nichtbestehen der Elternschaft der dem Kind als Elternteil zugeordneten Person feststellt, stets auch die Feststellung der Elternschaft des nach § 1597a Absatz 1

Nummer 3 BGB-E anfechtenden Dritten. Dass diese Person willens und bereit sein muss, die Elternschaft für das Kind zu übernehmen, stellt nun auch der Wortlaut von Nummer 3 klar.

Um Anfechtungen ins Blaue hinein zu verhindern, hat die Person, mit deren Samen das Kind mutmaßlich gezeugt wurde, auch künftig an Eides statt zu versichern, mit der Geburtsmutter während der Empfängniszeit Geschlechtsverkehr gehabt (Buchstabe a) oder dieser vor oder während des Empfängniszeitraums ihren Samen zur Zeugung eines Kindes zur Verfügung gestellt zu haben. Der nicht mehr zeitgemäße Begriff der „Beiwohnung“ wurde im Zuge der Neuregelung durch den Begriff „Geschlechtsverkehr“ ersetzt und durch die Einfügung von Buchstabe b im Interesse der Rechtsklarheit ausdrücklich klargestellt, dass auch die Person, die der Geburtsmutter ihren Samen (mittels Becherspende) zur Zeugung eines Kindes zur Verfügung stellt, zur Anfechtung der Elternschaft berechtigt ist. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden, da die Rechtsprechung auch bislang eine private Becherspende hat ausreichen lassen, um das Merkmal der „Beiwohnung“ zu bejahen (vergleiche etwa BGH, Urteil vom 15. Mai 2013 – XII ZR 49/11, NJW 2013, 2589).

Die natürliche Zeugung (Buchstabe a) gilt dabei als Standardfall, die Zurverfügungstellung von Samen zur Zeugung eines Kindes (Buchstabe b) als Ausnahme, die nur bei dahingehenden Absprachen vor der Zeugung nicht als natürliche Zeugung im Sinne des Buchstaben a anzusehen ist. Die Versicherung an Eides statt hat sich in den unter Buchstabe b fallenden Fällen daher auch dazu zu verhalten, welche Absprachen wann zwischen wem getroffen worden sind. Fälle von Elternschaftsvereinbarungen sowie Verzichtserklärungen im Rahmen einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten oder der heterologen Übertragung eines Embryos unterliegen demgegenüber Absatz 2, der die Anfechtungsberechtigung einschränkt.

Wird die eidesstattliche Versicherung nicht abgegeben, fehlt der antragstellenden Person – wie bisher – die Antragsbefugnis, der Anfechtungsantrag ist als unzulässig zurückzuweisen.

Zu Buchstabe a

§ 1597a Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a BGB-E betrifft den Fall einer mutmaßlich natürlichen Zeugung des Kindes mit dem Samen der anfechtenden Person. Diese hat daher eine Versicherung an Eides statt darüber abzugeben, dass sie während der Empfängniszeit mit der Geburtsmutter Geschlechtsverkehr gehabt hat.

Zu Buchstabe b

§ 1597a Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b BGB-E betrifft den Fall einer nicht natürlichen Zeugung des Kindes dadurch, dass die anfechtende Person der Geburtsmutter ihren Samen vor oder während des Empfängniszeitraums zur Zeugung eines Kindes zur Verfügung gestellt hat. Diese hat daher eine dementsprechende Versicherung an Eides statt darüber abzugeben.

Zu Nummer 4

Anfechtungsberechtigt nach § 1597a Absatz 1 Nummer 4 ist außerdem – wie bisher nach § 1600 Absatz 1 Nummer 4 BGB – das Kind.

Zu Absatz 2

§ 1597a Absatz 2 BGB-E stellt durch Verweis auf § 1596 Absatz 4 BGB klar, dass eine Person, die statusfolgenrechtlich nicht als Elternteil eines Kindes festgestellt werden kann, nach § 1597a Absatz 1 Nummer 3 BGB-E auch nicht zur Anfechtung der Elternschaft der diesem Kind als Elternteil zugeordneten Person berechtigt ist. Dies folgt aus § 182 Absatz 1 FamFG-E, nach dem der Beschluss, der das Nichtbestehen der Elternschaft der dem Kind zugeordneten Person feststellt, stets auch die Feststellung der Elternschaft der nach § 1597a Absatz 1 Nummer 3 BGB-E anfechtenden Person enthält.

Ist die gerichtliche Feststellung der Elternschaft einer Person ausgeschlossen, besteht kein berechtigtes Interesse dieser Person daran, die Elternschaft einer anderen Person im Wege der Anfechtung zu beseitigen, zumal § 1596 Absatz 4 Nummer 1 bis 4 BGB-E ohnehin voraussetzt, dass die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde, im Zeitpunkt der Zeugung mit der Verwendung ihres Samens (bzw. bei § 1596 Absatz 4 Nummer 4 BGB-E mit der heterologen Übertragung des Embryos) einverstanden war und auf die rechtliche Elternschaft verzichtet hat. Hat eine Person nach dahingehender Belehrung ausdrücklich auf die Elternschaft für ein noch mit ihrem Samen zu zeugendes Kind oder einen mit ihrem Samen erzeugten Embryo verzichtet, so hat sie sich getreu dem aus § 242 BGB abgeleiteten Grundsatz „*venire contra factum proprium*“ – vorbehaltlich etwaiger Willensmängel – an ihrem Verzicht festhalten zu lassen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die Anfechtung auch noch erfolgen kann, wenn das Kind oder der zweite Elternteil verstorben ist (das ist bereits nach geltendem Recht möglich). Anders als in § 1595 Absatz 1 Satz 2 BGB-E werden hier die Fälle nicht genannt, in denen das Kind oder der zweite Elternteil für tot erklärt wurde oder seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt worden ist. Die Anfechtung kann nur erfolgreich sein, wenn aufklärbar ist, dass der zweite Elternteil nicht die Person ist, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde.

Zu § 1597b (Anfechtung durch einen Bevollmächtigten, bei Betreuung, fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit)

§ 1597b BGB-E betrifft die Anfechtung der Elternschaft in gewillkürter Vertretung, bei angeordneter Betreuung und fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit.

Nach Absatz 1 ist die Anfechtung vertretungsfeindlich, sie kann nicht durch einen Bevollmächtigten erklärt werden.

Absatz 2 verweist für Fragen zur Anfechtung bei angeordneter Betreuung und zur gesetzlichen Vertretung einer anfechtungsberechtigten geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Person auf die Regelung in § 1596a BGB-E zur Vertretung einer feststellungsberechtigten Person.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 ist die Anfechtung als höchstpersönliche Erklärung nicht der gewillkürten Vertretung zugänglich, sodass sie – wie bisher – nicht von einem Bevollmächtigten erklärt werden kann. Das schließt eine anwaltliche Bevollmächtigung nicht aus, steht aber der Bevollmächtigung anderer Personen entgegen.

Abweichend von § 1596a BGB-E besteht für die Anfechtung der Elternschaft keine Möglichkeit einer Beistandschaft des Jugendamts; das Bedürfnis für eine solche Regelung wird nach wie vor nicht gesehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verweist für Fälle angeordneter Betreuung und die Frage der gesetzlichen Vertretung einer anfechtungsberechtigten geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Person in Satz 1 auf § 1596a Absatz 3 bis 5 BGB-E und stellt in Satz 2 klar, dass die Anfechtung durch einen gesetzlichen Vertreter nur zulässig ist, wenn sie dem Wohl des Vertretenen dient. Dies war bereits in § 1600a Absatz 4 BGB vorgesehen und soll auch weiterhin gelten.

Ergänzt wird ein neuer Satz 3, der die Anfechtung durch einen Elternteil im Namen des Kindes ausschließt, wenn der Elternteil selbst von der Anfechtung ausgeschlossen ist. Ist beispielsweise die Geburtsmutter an eine wirksame Elternschaftsvereinbarung gebunden und nach § 1597e Satz 1 BGB-E von der Anfechtung ausgeschlossen, das Kind aber in Fällen der Unzumutbarkeit der Folgen der Elternschaft nach § 1597e Satz 2 BGB-E zur Anfechtung berechtigt, könnte die Geburtsmutter mit einer Anfechtung im Namen des Kindes § 1597e Satz 1 BGB-E unterlaufen.

Das Gleiche gilt, wenn der Elternteil kraft Anerkennung oder die Geburtsmutter bei Erklärung der Anerkennung oder der Zustimmung sicher wusste, dass die anerkennende Person das Kind nicht gezeugt hat und ihre Anfechtung deshalb nach § 1597d BGB-E ausgeschlossen ist, diese aber als gesetzlicher Vertreter des Kindes nicht an diesen Ausschluss gebunden wäre.

Hinzu kommt, dass die Anfechtungsfrist für das Kind regelmäßig später beginnt und später abläuft als die Frist für seine rechtlichen Eltern. Satz 3 dient daher dazu, konsequent das Anfechtungsrecht des Kindes nur zum Wohl des Kindes und nicht im persönlichen Interesse anderer Personen auszuüben, die selbst nicht (mehr) anfechten können.

Verfahrensrechtlich wird diese Regelung durch weitere Regelungen ergänzt, die in § 175 Absatz 1 und § 176 Absatz 1 FamFG-E für den Fall neu verankert werden, dass das von der Anfechtung betroffene Kind noch minderjährig ist.

Zu § 1597c (Anfechtungsfristen)

§ 1597c BGB-E enthält Bestimmungen zur Anfechtungsfrist und greift § 1600b BGB auf.

Das Eckpunktepapier zur Reform des Abstammungsrechts hatte entsprechend dem Vorschlag des Arbeitskreises Abstammungsrecht aus dem Jahr 2017 noch eine Verkürzung der Anfechtungsfrist auf ein Jahr vorgeschlagen, was ganz überwiegend auf Kritik gestoßen ist. Im Interesse der Anfechtungsberechtigten wird daher davon abgesehen, die zweijährige Anfechtungsfrist auf ein Jahr zu verkürzen. Im Übrigen bleibt es dabei, dass die Frist nicht vor der Geburt des Kindes und nicht vor der Kenntnis von Umständen beginnt, die gegen die Elternschaft sprechen.

Demgegenüber sieht die Neuregelung für minderjährige und gerade volljährig gewordene anfechtungsberechtigte Personen vor, dass die Anfechtungsfrist nicht vor Vollendung des 21. Lebensjahres abläuft.

Zu Absatz 1

Wie bisher (§ 1600b Absatz 1 Satz 1 BGB) beträgt die Anfechtungsfrist nach § 1597c Absatz 1 Satz 1 BGB-E zwei Jahre. Fristauslösendes Ereignis ist nach Absatz 1 Satz 2 auch künftig die Kenntnis von Umständen, die gegen die Elternschaft der dem Kind nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 oder § 1594 BGB-E als zweiter Elternteil zugeordneten Person sprechen. Es bleibt zudem dabei, dass die Anfechtungsfrist nicht vor der Geburt des Kindes beginnt (Absatz 1 Satz 3).

Auch weiterhin beginnt die Anfechtungsfrist nicht bevor die Elternschaft wirksam geworden ist, was insbesondere für Anerkennungen der Elternschaft nach der Geburt des Kindes von Bedeutung ist. Zwar schließt § 1597d BGB-E künftig die Anfechtung einer Elternschaft kraft Anerkennung in bestimmten Fällen – etwa bei positiver Kenntnis der anerkennenden Person oder der Geburtsmutter von der fehlenden genetischen Abstammung des Kindes von der anerkennenden Person – aus, so dass die Sonderregelung für den Beginn der Anfechtungsfrist künftig seltener relevant werden wird. Bedeutung behält die Anknüpfung aber für Fälle, in denen vor Erklärung der Anerkennung oder Zustimmung nur Verdachtsmomente bekannt waren, ohne die sichere Kenntnis zu begründen, dass das Kind genetisch nicht von der anerkennenden Person abstammt.

Zu Absatz 2

Auch für minderjährige und gerade volljährig gewordene anfechtungsberechtigte Personen beginnt die Frist kenntnisabhängig mit der Kenntnis von Umständen, die gegen die Elternschaft sprechen, nach Absatz 2 Satz 1 abweichend von Absatz 1 Satz 2 aber nicht vor Eintritt ihrer Volljährigkeit. Nach Absatz 2 Satz 2 soll die Frist außerdem nicht vor Vollendung ihres 21. Lebensjahres ablaufen.

Die Neuregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass vor allem das minderjährige Kind, aber auch minderjährige oder gerade volljährig gewordene Elternteile mit der Situation einer Anfechtung der Elternschaft in der für die Identitätsfindung wichtigen Phase des Heranwachsenden unter Zeitdruck überfordert sein können, weil sie im Zuge des Eintritts ihrer Volljährigkeit umfassenden Veränderungen ihres bisherigen Lebens ausgesetzt sind und auch eine zweijährige Anfechtungsfrist, die unmittelbar mit der Vollendung des 18. Lebensjahres zu laufen beginnt, zu kurz bemessen wäre. Ältere anfechtungsberechtigte Personen befinden sich dagegen in einer damit nicht vergleichbaren Lage, da sie in der Regel richtungsweisende Lebensentscheidungen bereits getroffen haben oder jedenfalls nicht mehr in der Phase sind, in der sie durch Wegfall des Sorgerechts der Eltern gerade erst selbst Verantwortung für ihr Leben übernehmen.

Minderjährige anfechtungsberechtigte Personen sind danach nach § 1597b Absatz 2 Satz 1 BGB-E in Verbindung mit § 1596a Absatz 4 und 5 BGB-E zwar berechtigt, schon vor Eintritt der Volljährigkeit die Elternschaft anzufechten. Sie können damit aber ohne Risiko der Verfristung der Anfechtung auch noch bis kurz vor Vollendung ihres 21. Lebensjahres zuwarten.

Erfahren sie erst zu einem noch späteren Zeitpunkt von Umständen, die gegen die Elternschaft der dem Kind nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 oder § 1594 BGB-E zugeordneten Person sprechen, bleibt es bei den allgemeinen Regelungen zur Anfechtungsfrist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1600b Absatz 4 BGB und adressiert die Anfechtungsfrist bei einer geschäftsunfähigen Person, die zwischenzeitlich (wieder) voll geschäftsfähig geworden ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1600b Absatz 5 BGB, wird aber ergänzt. Der Absatz regelt die Hemmung der Anfechtungsfrist.

Im Interesse der Klarstellung wird die Anfechtungsfrist nach § 1597c Absatz 4 Satz 1 BGB-E künftig ausdrücklich auch durch die Einleitung des Anfechtungsverfahrens gehemmt. Ist die Elternschaft Verfahrensgegenstand, sind die anfechtungsberechtigten Personen Verfahrensbeteiligte nach § 172 Absatz 1 FamFG-E, § 7 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 FamFG. Es erscheint in diesen Fällen nicht sachgerecht, den Lauf der Anfechtungsfrist nur für den Antragsteller zu hemmen, für die übrigen Beteiligten aber weiter laufen zu lassen und ihnen, sollte das Anfechtungsverfahren beispielsweise durch Antragsrücknahme beendet werden, eine Verfristung der eigenen Anfechtung entgegenzuhalten.

Für den Anspruch auf Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung nach § 1598a BGB war bereits in § 1600b Absatz 5 Satz 1 BGB eine entsprechende Regelung enthalten; diese wird auf die neue statusfolgenreiche Feststellung der genetischen Abstammung nach § 1598 BGB-E erstreckt.

Neu ist Absatz 4 Satz 2 bis 4. Absatz 4 Satz 2 führt eine Hemmung der Anfechtungsfrist für die nach § 1597 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 BGB-E anfechtungsberechtigten Personen ein, solange eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und dem zweiten Elternteil nach § 1597i Absatz 3 BGB-E besteht.

Die Neuregelung setzt die Vorgabe aus dem Urteil des BVerfG vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 um, dem (mutmaßlich) leiblichen Vater eine zweite Chance zu geben, mit seinem kombinierten Anfechtungs- und Feststellungsbegehren durchzudringen und die rechtliche Elternschaft für das mit seinem Samen gezeugte Kind zu erlangen, wenn die sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater weggefallen ist.

Das BVerfG hat ausgeführt, dass das nicht unerhebliche Gewicht der Beeinträchtigung des Grundrechts des leiblichen Vaters auch daraus folgt, dass den zur Übernahme von Elternverantwortung bereiten leiblichen Vätern als Trägern des Elterngrundrechts die Anfechtung selbst dann versagt bleibt, wenn nach einer ersten, wegen des Eingreifens der Negativvoraussetzung des § 1600 Absatz 2 Alternative 1 BGB erfolglosen Anfechtung eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zu seinem rechtlichen Vater nicht mehr besteht (Rn. 84). Die Beeinträchtigung wird nach dem BVerfG nicht entscheidend durch die bloße Möglichkeit einer späteren Anerkennung der Vaterschaft nach erfolgreicher Anfechtung der Vaterschaft auf Antrag des rechtlichen Vaters, der Mutter oder des Kindes gemindert, weil die Anerkennung der Mitwirkung der Mutter bedürfe (Rn. 85). Zudem ist auch das Umgangs- und Auskunftsrecht des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters aus § 1686 BGB für das Gewicht der Beeinträchtigung nicht von entscheidender Bedeutung (Rn. 86).

Diese Ausführungen betreffen streng genommen nur die Fälle, in denen ein Anfechtungsantrag tatsächlich gestellt wurde und die wegen des Vorrangs (beziehungsweise nach § 1600 Absatz 2 BGB schon allein wegen des Bestehens) der sozial-familiären Beziehung gescheitert sind, so dass es um Fragen der Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens geht, denen der Entwurf im Verfahrensrecht Rechnung trägt (§ 185 Absatz 2 FamFG-E). Es erscheint jedoch auf derselben Linie sachgerecht, dem mutmaßlich leiblichen Vater eine zweite Chance auch dann einzuräumen, wenn dieser – nicht zuletzt zur Verschonung des Kindes und der rechtlichen Eltern vor den Belastungen eines offensichtlich aussichtslosen Gerichtsverfahrens – während der Dauer des Bestehens der sozial-familiären Beziehung zunächst abwartet hat und die eigene rechtliche Vaterschaft erst nach deren Wegfall verfolgt. Dies gelingt nur, wenn ihm zu diesem Zeitpunkt keine bereits abgelaufene Anfechtungsfrist entgegengehalten werden kann, der Lauf der Anfechtungsfrist mithin gehemmt wird.

Da § 1597i BGB-E eine Billigkeitsprüfung bei Bestehen einer schutzwürdigen sozial-familiären Beziehung zwischen dem Kind und dem zweiten Elternteil aber nicht nur bei der Anfechtung durch den mutmaßlich genetischen Vater des Kindes (§ 1597 Absatz 1 Nummer 3 BGB-E), sondern auch bei der Anfechtung durch die Geburtsmutter oder das Kind vorsieht, erscheint es sachgerecht, die „zweite Chance“ in gleicher Weise dem Kind und der Geburtsmutter einzuräumen. Lediglich der nach § 1597 Absatz 1 Nummer 1 BGB-E zur Anfechtung berechtigte von der Anfechtung betroffene Elternteil selbst benötigt eine solche nicht, da seine Anfechtung keiner Billigkeitsprüfung nach § 1597i BGB-E unterliegt.

Da vor allem dem mutmaßlich genetischen Vater des Kindes der Wegfall der Schutzwürdigkeit der seiner Anfechtung entgegenstehenden, sie jedenfalls erschwerenden sozial-familiären Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil – anders als dem Kind selbst – nicht zwangsläufig bekannt werden dürfte, endet die Hemmung der Anfechtungsfrist für ihn nach Absatz 4 Satz 3 kenntnisabhängig erst, wenn er von Umständen erfährt, die für den

Wegfall der Schutzwürdigkeit der sozial-familiären Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil sprechen. Dazu genügt es, wenn er Zweifel am Fortbestand der Schutzwürdigkeit der sozial-familiären Beziehung hegt; der sicheren Kenntnis, dass die sozial-familiäre Beziehung inzwischen nicht mehr schutzwürdig ist, bedarf es nicht. Dies gilt auch für die Geburtsmutter und das Kind.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist allerdings eine weitere Grenze einzuziehen: Wenn seit dem Wegfall der Schutzwürdigkeit der sozial-familiären Beziehung zwei Jahre verstrichen sind, soll die Hemmung der Anfechtungsfrist auch kenntnisunabhängig enden und der verbleibende Rest der Anfechtungsfrist weiterlaufen (Absatz 4 Satz 4). Dem entspricht es, dass auch ein Wiederaufnahmeantrag nach § 185 Absatz 2 FamFG-E nicht beliebig lange nach dem Wegfall der Schutzwürdigkeit der sozial-familiären Beziehung gestellt werden kann, sondern auch insoweit eine kurze Frist gilt. Wenn die anfechtungsberechtigte Person nicht innerhalb von zwei Jahren nach Wegfall der Schutzwürdigkeit der sozial-familiären Beziehung von dem Wegfall erfährt, ist in der Regel davon auszugehen, dass ihr Interesse an der Erlangung der rechtlichen Elternschaft gering ist und sie nicht versucht, im Kontakt mit dem Kind und seinen rechtlichen Eltern zu bleiben.

Die Sätze 5 und 6 entsprechen dem bisherigen § 1600b Absatz 5 Satz 2 und 3 BGB. Es besteht kein Anlass, daran Änderungen vorzunehmen.

Zu Absatz 5

§ 1597c Absatz 5 entspricht § 1600b Absatz 6 BGB. Im Interesse des Kindes beginnt die Frist für das Kind in dem Zeitpunkt erneut, in dem es von Umständen erfährt, aufgrund derer die Folgen der Elternschaft für das Kind unzumutbar werden. Das können schwere Verfehlungen des Elternteils gegen das Kind (wie Gewalt oder Missbrauch), aber auch verhaltensunabhängige Umstände wie der länger zurückliegende Tod des zweiten Elternteils sein.

Zu § 1597d (Erfolglosigkeit der Anfechtung wegen Kenntnis)

§ 1597d BGB-E regelt den Ausschluss der Anfechtung bei sicherer Kenntnis der fehlenden genetischen Abstammung des Kindes vom Elternteil kraft Anerkennung.

Nach § 1597d Satz 1 BGB-E ist die Anfechtung der Elternschaft kraft Anerkennung erfolglos, wenn der Elternteil kraft Anerkennung (§ 1592 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E) bei Abgabe seiner Anerkennungserklärung sichere Kenntnis davon hatte, dass das Kind genetisch nicht von ihm abstammt, allerdings nur, wenn kein Fall des § 1597f BGB-E vorliegt. Für die Fälle des § 1597f BGB-E sind speziellere Gründe geregelt, die zur Erfolglosigkeit der Anfechtung führen; diese Gründe sind auch für die durch Anerkennung begründete Elternschaft relevant. Hat ein Mann die Vaterschaft für ein Kind anerkannt und beruht die Zeugung des Kindes auf Verzichts- und Einwilligungserklärungen im Rahmen einer medizinisch unterstützten künstlichen Befruchtung oder der heterologen Übertragung eines Embryos, weiß er zwar stets, dass das Kind nicht von ihm selbst abstammt. Er hat die Vaterschaft aber in der Annahme anerkannt, dass die Voraussetzungen des § 1597f Absatz 1 oder 2 BGB-E erfüllt sind. Dazu gehört seine Einwilligung in die Zeugung eines Kindes mit dem Samen eines näher konkretisierten Mannes oder in die Übertragung eines bestimmten Embryos, so dass ihm nicht jedes anschließend geborene Kind zugeordnet werden kann und eine Anfechtung möglich bleiben muss.

Satz 2 erstreckt den Anfechtungsausschluss auf die Anfechtung der Geburtsmutter und des Kindes: Hat die Geburtsmutter oder das Kind der Anerkennung in sicherer Kenntnis der fehlenden genetischen Abstammung zugestimmt, so ist auch deren Anfechtung nach § 1597d BGB-E ausgeschlossen. Satz 3 schließt dies aber aus – so dass die Anfechtung erfolgreich sein kann – wenn die anfechtungsberechtigte Person die Anfechtung persönlich betreibt, im Zeitpunkt der Anerkennung oder Zustimmung aber nicht geschäftsfähig war oder der Einwilligung ihres Betreuers bedurfte. In diesen Fällen wird ihrem Anfechtungsbegehren die damalige Kenntnis nicht entgegengehalten (weder die eigene noch diejenige des gesetzlichen Vertreters oder Betreuers).

Die Vorschrift ist spezialgesetzliche Ausprägung des aus § 242 BGB abgeleiteten Verbots widersprüchlichen Verhaltens („*venire contra factum proprium*“). Wer eine Elternschaft in dem sicheren Wissen anerkennt oder der Anerkennung eines anderen in dem sicheren Wissen zustimmt, dass das Kind genetisch nicht mit der anerkennenden Person verwandt ist, der muss sich an seiner Erklärung festhalten lassen und kann diese Elternschaft nicht später unter Berufung auf die fehlende genetische Abstammung anfechten. Schlichte Zweifel an der genetischen Abstammung genügen indes nicht.

Der Wortlaut („genetisch von ihm abstammend“) bringt zum Ausdruck, dass der Anfechtungsausschluss unabhängig vom biologischen Geschlecht des Elternteils kraft Anerkennung Geltung beansprucht. Die Anfechtung der Elternschaft ist daher sowohl für die Person ausgeschlossen, die sichere Kenntnis hat, dass das Kind nicht mit ihrem Samen gezeugt wurde, als auch für die Person, die sichere Kenntnis hat, dass das Kind nicht (im Ausland) mithilfe ihrer Eizelle gezeugt wurde.

Satz 3 weicht wie schon die Regelung der Anfechtungsfrist (§ 1597c BGB-E) von dem allgemeinen Grundsatz ab, dass der anfechtenden Person – als bei der Anerkennung oder Zustimmung Vertretenem – die Kenntnis ihres gesetzlichen Vertreters nach § 166 Absatz 1 BGB zugerechnet wird. Hintergrund ist, dass die Anfechtung höchstpersönlicher Natur ist und es deshalb einer im Zeitpunkt der Anerkennung oder Zustimmung minderjährigen Person (geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig), einer volljährigen geschäftsunfähigen Person oder einer volljährigen geschäftsfähigen Person, für die ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde, nicht zugemutet werden kann, nur deshalb nicht erfolgreich anfechten zu können, weil ihr damaliger gesetzlicher Vertreter oder Betreuer von der fehlenden genetischen Abstammung des Kindes von der anerkennenden Person wusste. Satz 3 erstreckt diesen Schutz auf beschränkt geschäftsfähige Personen, die die Anerkennung oder Zustimmung persönlich erklärt haben.

Würde diese Ausnahme nicht vorgesehen, müsste sich auch ein im Zeitpunkt der Anerkennung der Elternschaft einjähriges Kind die Kenntnis seiner Mutter von der fehlenden genetischen Abstammung von der anerkennenden Person zurechnen lassen – deren Zustimmung im eigenen Namen nach § 1595b Absatz 4 Satz 4 BGB-E die nach § 1595a Absatz 2 BGB-E erforderliche Zustimmung des Kindes ersetzt, wenn sie die elterliche Sorge hat – und könnte damit eine Elternschaft kraft Anerkennung nie anfechten.

Die Ausnahme erscheint auch im Übrigen erforderlich, da Anerkennung und Zustimmung nach § 1595b BGB-E auch nicht voll geschäftsfähigen Personen möglich sind, während an einer Elternschaftsvereinbarung nach § 1593c BGB-E nur geschäftsfähige Personen mitwirken können. Die Regelungen für die Erfolglosigkeit der Anfechtung der Elternschaft kraft Anerkennung sollten daher nicht gleichermaßen streng sein wie die Regelungen für die Erfolglosigkeit der Anfechtung der Elternschaft kraft Vereinbarung (§ 1597e BGB-E).

Beispiel 11: Anne und Björn sind die leiblichen Eltern eines Kindes, trennen sich aber noch während der Schwangerschaft. Anne lernt Samuel kennen, der die Vaterschaft für das Kind zu seinem zweiten Geburtstag anerkennt. Aber auch Anne und Samuel trennen sich nach dem dritten Geburtstag des Kindes und Anne ficht die Vaterschaft von Samuel an. Sie will, dass ein anderer Mann Vater des Kindes wird. Das Kind will diesen ständigen Wechsel nicht.

Nach bisherigem Recht ist die Anerkennung der Vaterschaft durch Samuel wirksam (§ 1592 Nummer 2 BGB). Anne kann sie anfechten, da die Anfechtungsfrist erst mit Wirksamwerden der Anerkennung zum zweiten Geburtstag des Kindes beginnt und es keine Rolle spielt, dass ihr die mangelnde genetische Abstammung des Kindes von Samuel von Anfang an bekannt war.

Nach neuem Recht ist die Anerkennung der Elternschaft und Vaterschaft durch Samuel wirksam (§ 1592 Absatz 2 Nummer 2 und § 1591 Absatz 2 BGB-E). Anne kann diese aber nicht anfechten, weil sie im Zeitpunkt ihrer Zustimmung zur Anerkennung wusste, dass das Kind von Björn und nicht von Samuel abstammt (§ 1597d BGB-E). Anfechten hingegen kann das Kind, das nach § 1597d Satz 3 BGB-E nicht von der Anfechtung ausgeschlossen ist. Allerdings kann Anne auch nicht im Namen des Kindes anfechten, da sie nach § 1597d BGB-E von der Anfechtung ausgeschlossen ist (§ 1597b Absatz 2 Satz 3 BGB-E).

Wenn die Anerkennung der Elternschaft und Vaterschaft erst zum 14. Geburtstag des Kindes erfolgt, bedarf die Anerkennung auch der Zustimmung des Kindes, die es selbst erklären muss (§ 1595a Absatz 2 BGB-E und § 1595b Absatz 4 Satz 3 BGB-E). Das Kind könnte dann die wirksame Anerkennung verhindern.

Zu § 1597e (Erfolglosigkeit der Anfechtung einer Elternschaft bei Elternschaftsverzicht)

§ 1597e BGB-E regelt, wann die Anfechtung der Elternschaft bei einer Elternschaftsübernahme ausgeschlossen ist.

Zentrales Element der Reform des Abstammungsrechts ist neben der Einführung der Elternschaft kraft Vereinbarung auch deren Absicherung gegen eine Anfechtung. Schon das geltende Recht sieht in § 1600 Absatz 4 BGB vor, dass weder die Mutter noch der dem Kind als Vater zugeordnete Mann die Vaterschaft anfechten können, wenn beide in die künstliche Befruchtung der Mutter mittels Samenspende eines Dritten eingewilligt haben. Das Kind selbst aber muss die Vaterschaft nicht akzeptieren; es ist nicht nach § 1600 Absatz 4 BGB an der Anfechtung gehindert. Ob der Samenspender die Vaterschaft anfechten kann, hängt bisher nur davon ab, ob er seinen Samen einer Entnahmeeinrichtung (Samenbank) zur Verfügung gestellt oder diesen privat gespendet hat. Im Fall einer offiziellen Samenspende kann er die Vaterschaft eines anderen Mannes mangels „*Beiwohnung*“ im Sinne des § 1600 Absatz 1 Nummer 2 BGB weder anfechten noch im Zuge des Anfechtungsverfahrens (§ 182 Absatz 1 FamFG) als Vater des mit seinem Samen gezeugten Kindes festgestellt werden, § 1600d Absatz 4 BGB. In Fällen einer Becherspende aber kann der Samenspender nach der Rechtsprechung des BGH (BGH, Urteil vom 15. 5. 2013 – XII ZR 49/11, NJW 2013, 2589) die Vaterschaft grundsätzlich anfechten.

Die hohen Anforderungen, die das neue Abstammungsrecht an die Begründung einer intendierten Elternschaft stellt, rechtfertigen es, die Anfechtbarkeit grundsätzlich in gleicher Weise auszuschließen wie bei genetischer Elternschaft der dem Kind als zweiter Elternteil zugeordneten Person (vergleiche § 1597 Absatz 4 BGB-E). Mit § 1597e BGB-E folgt der Entwurf damit ausländischen Vorbildern, die ebenfalls eine Anfechtung ausschließen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine rechtliche Elternschaft aufgrund Einwilligung in eine künstliche Befruchtung der Geburtsmutter mittels Gametenspende Dritter erfüllt sind.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die beiden im Inland zulässigen Möglichkeiten der künstlichen Befruchtung, namentlich die ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung der Geburtsmutter mittels einer gegenüber einer Entnahmeeinrichtung abgegebenen Samenspende oder mittels Übertragung eines zu diesem Zweck freigegebenen Embryos in die Gebärmutter der Geburtsmutter einerseits und die in einer Elternschaftsübernahme vereinbarte private Samenspende andererseits in zwei Vorschriften geregelt. § 1597e BGB-E regelt die Fälle privater Samenspende im Rahmen einer Elternschaftsübernahme, § 1597f BGB-E die vorgenannten Fälle ärztlich unterstützter künstlicher Befruchtung. Dabei umfasst § 1597f BGB-E sowohl Fälle mit Elternschaftsübernahme als auch Fälle, in denen die Elternschaft kraft Ehe oder kraft Anerkennung entstanden ist.

§ 1597e Satz 1 BGB-E sieht die Erfolglosigkeit der Anfechtung der Elternschaft vor, wenn der Elternschaft kraft Vereinbarung ein Elternschaftsverzicht nach § 1593b BGB-E zugrunde liegt und das Kind mit dem Samen der Person gezeugt wurde, die auf die Elternschaft verzichtet hat. Die Elternschaft kraft Vereinbarung setzt eine Elternschaftsübernahme (§ 1593a BGB-E) voraus. Fehlt es an der Elternschaftsübernahme, ist keine Elternschaft kraft Vereinbarung entstanden, die angefochten werden könnte. Ist eine Person als Ehegatte der Geburtsmutter oder aufgrund Anerkennung der Elternschaft zweiter Elternteil geworden (§ 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 oder § 1594 BGB-E), ist § 1597e BGB-E nicht anwendbar.

Die Elternschaft kraft Vereinbarung setzt in den Fällen, in denen in der Elternschaftsübernahme eine Person bestimmt wurde, mit deren Samen das Kind gezeugt werden soll (§ 1593a Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a BGB-E) voraus, dass diese Person und die Geburtsmutter einen Elternschaftsverzicht vereinbart haben (§ 1593a Absatz 3 und § 1593b BGB-E). Der Elternschaftsverzicht kann seinerseits auf eine bestimmte Elternschaftsübernahme beschränkt sein (§ 1593b Absatz 2 BGB-E). Fehlt es an dem Elternschaftsverzicht, entsteht die Elternschaft kraft Vereinbarung nicht (§ 1593a Absatz 3 BGB-E).

Damit die Anfechtung der Elternschaft nach § 1597e Satz 1 BGB-E erfolglos bleibt, müssen daher sowohl eine Elternschaftsübernahme als auch ein dazu passender Elternschaftsverzicht vereinbart worden sein.

Besteht eine Elternschaft kraft Vereinbarung, ist die Anfechtung erfolglos, wenn das Kind mit dem Samen der Person gezeugt wurde, die auf ihre Elternschaft verzichtet hat. Wurde es mit dem Samen einer anderen Person gezeugt, bleibt eine Anfechtung möglich. Zur Verfahrensvereinfachung sieht § 1597j Absatz 2 BGB-E eine Vermutung vor, wonach die Zeugung des Kindes mit dem Samen der Person vermutet wird, die auf ihre Elternschaft verzichtet hat. Daneben gilt bei erheblichen Willensmängeln § 1597g BGB-E.

Das Prüfprogramm für die Erfolglosigkeit der Anfechtung einer Elternschaft kraft Vereinbarung nach § 1597e Satz 1 BGB-E und § 1597g BGB-E soll daher wie ausgestaltet sein:

- es bedarf einer wirksam entstandenen Elternschaft kraft Vereinbarung und damit einer Elternschaftsübernahme und eines dazu passenden Elternschaftsverzichts,

- zudem muss das Kind mit dem Samen der Person gezeugt worden sein, die auf ihre Elternschaft verzichtet hat und

- keine der Erklärungen darf unter einem erheblichen Willensmangel nach § 1597g BGB-E leiden.

§ 1597e Satz 1 BGB-E gilt hingegen nicht, wenn die Elternschaft kraft Vereinbarung ohne Elternschaftsverzicht entstanden ist, weil das Kind im Wege einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt oder durch heterologe Übertragung eines Embryos entstehen sollte. In diesen Fällen ist § 1597f BGB-E anzuwenden.

Satz 2 ermöglicht es dem Kind, unter engen Voraussetzungen ausnahmsweise den Anfechtungsausschluss zu überwinden. Schließlich hatte dieses, anders als die übrigen Beteiligten, keine Möglichkeit, Einfluss auf die Ausgestaltung der Elternschaftsvereinbarung zu nehmen. Dabei knüpft Satz 2 an die in § 1600b Absatz 6 BGB vorgesehene und in § 1597c Absatz 5 BGB-E übernommene Regelung zum Neubeginn der Anfechtungsfrist an, wenn dem Kind Umstände bekannt werden, die die Folgen der Elternschaft für es unzumutbar werden lassen. So kann das Kind sich von einem nicht genetischen Elternteil beispielsweise lösen, wenn es Opfer schwerer physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt seitens dieses Elternteils geworden ist. Die Anknüpfung an das Merkmal der Unzumutbarkeit erlaubt aber auch die Berücksichtigung weniger schwerwiegender Sachverhalte. Für die anderen anfechtungsberechtigten Personen gilt diese Ausnahme indes nicht.

Beispiel 10: Charlotte und Dana haben eine Elternschaftsübernahme, Charlotte und Samuel einen Elternschaftsverzicht vereinbart. Danach zeugen Charlotte und Samuel ein Kind.

Nach geltendem Recht kann die Situation nicht eintreten, da Dana nur im Wege einer Stiefkindadoption Elternteil des Kindes werden kann und die Vereinbarungen wirkungslos wären.

Nach neuem Recht sind die Vereinbarungen wirksam (§§ 1593 ff. BGB-E). Wenn nun Samuel ein Jahr nach der Geburt des Kindes die Mutterschaft von Dana anfechten möchte, kann er das nach neuem Recht nicht (§ 1597e BGB-E), da er auf die Elternschaft für dieses verzichtet hat. Ein Anfechtungsrecht stünde ihm nur zu, wenn seine Erklärung im Rahmen des Elternschaftsverzichts an einem erheblichen Willensmangel gelitten hat (§ 1597g BGB-E). Wurde das Kind hingegen absprachewidrig nicht mit seinem Samen, sondern mit dem Samen eines anderen Mannes gezeugt, könnte Samuel auch nicht erfolgreich anfechten, weil sein Anfechtungsrecht voraussetzt, dass seine Vaterschaft und Elternschaft gerichtlich festgestellt werden kann (§ 1597h BGB-E).

Zu § 1597f (Erfolglosigkeit der Anfechtung bei ärztlich unterstützter künstlicher Befruchtung mittels Samenspende oder bei heterologer Übertragung eines Embryos)

§ 1597f BGB-E regelt den Ausschluss der Anfechtung für Fälle einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung mittels einer gegenüber einer Entnahmeeinrichtung abgegebenen Samenspende oder mittels Übertragung eines zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Embryos in die Gebärmutter der Geburtsmutter.

Bedingung für den Anfechtungsausschluss ist – wie bei § 1597e BGB-E –, dass die Erklärungen vor der Zeugung des Kindes oder der heterologen Übertragung des Embryos auf die Geburtsmutter abgegeben wurden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den bisher in § 1600d Absatz 4 BGB geregelten Fall der „offiziellen“ Samenspende. Ein Dritter muss seinen Samen einer Entnahmeeinrichtung zur Verfügung gestellt haben und dieser muss im Rahmen einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung bei der Geburtsmutter verwendet worden sein.

Zu Nummer 1

Bedingung für den Anfechtungsausschluss ist zunächst, dass der Dritte, dessen Samen für die Zeugung verwendet wurde, seinen Samen einer Entnahmeeinrichtung zur Verfügung gestellt und dieser vor der Zeugung schriftlich auf seine Elternschaft verzichtet hat. Eine unfreiwillige Entnahme des Samens hindert die Annahme, dass der Samen zur Verfügung gestellt wurde; die schriftliche Verzichtserklärung des Dritten soll absichern, dass er frei und informiert mitgewirkt hat.

Weitere Bedingung für den Anfechtungsausschluss unter Nummer 1 ist, dass das Kind auch mit dem Samen dieser Person gezeugt wurde. Das wird – wie in der bisherigen Praxis - in der Regel angenommen werden können, wenn die Entnahmeeinrichtung der Samenspende eine Sequenznummer zugewiesen hat und das Kind mit dem Samen dieser Sequenznummer gezeugt wurde. Ergänzend sind in § 1597j Absatz 3 BGB-E Vermutungen geregelt, die das Verfahren vereinfachen sollen.

Zu Nummer 2

Weitere Bedingung für den Anfechtungsausschluss ist, dass sowohl die Geburtsmutter als auch der Elternteil, dessen Elternschaft angefochten wird, vor der Zeugung schriftlich in die künstliche Befruchtung der Geburtsmutter mittels Verwendung des Samens dieser Person eingewilligt haben. Da die Wunscheltern bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung der Geburtsmutter mittels Samenspende, die gegenüber einer Entnahmeeinrichtung abgegeben wurde, in aller Regel die Person, von der der Samen stammt, nicht kennen, genügt es wie bisher, dass sich die Einwilligungen auf den Samen unter der angegebenen Sequenznummer erstreckt haben. In gleicher Weise ausreichend sind selbstredend schriftliche Einwilligungen, die sich auf eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung der Geburtsmutter ohne Bezeichnung der Samenspende oder unter Begrenzung auf bei einem bestimmten Institut verfügbare Samenspenden erstrecken. Nur für den Fall, dass die Einwilligungen begrenzt worden sind, muss geprüft werden, ob die verwendete Samenspende von den Einwilligungen umfasst gewesen ist.

Erfolgt eine In-Vitro-Fertilisation, bei der die Schwangerschaft der Geburtsmutter erst in einem weiteren Schritt mit Einsetzen der befruchteten Eizelle eingeleitet wird, ist das Einsetzen der befruchteten Eizelle der maßgebliche Zeitpunkt, bis zu dem die Einwilligungen noch auf die verwendete Samenspende erweitert werden können. Jedoch trägt der andere Elternteil, der sich darauf verlässt, seine Einwilligung zu einem späteren Zeitpunkt noch erweitern oder widerrufen zu können, das Risiko, dass sich die Geburtsmutter die bereits befruchtete Eizelle zu einem früheren Zeitpunkt einsetzen lässt.

Nachträgliche Änderungen der Einwilligungen – etwa um ihren Anwendungsbereich zu erweitern und weitere Samenspenden einzubeziehen – sind nach der Zeugung des Kindes nicht mehr möglich; sie haben keine abstammungsrechtliche Auswirkung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Fall der heterologen Übertragung eines Embryos. Hier müssen die relevanten Erklärungen vor der heterologen Übertragung des Embryos vorliegen.

Zu Nummer 1

Wie in Absatz 1 Nummer 1 ist auch hier zunächst von Bedeutung, ob die genetischen Eltern des Embryos schriftlich auf ihre Elternschaft verzichtet haben, allerdings mit dem Unterschied, dass beide genetischen Eltern verzichten müssen. Da insbesondere die künstliche Befruchtung einer Eizelle zum Zweck der Spende gesetzlich verboten ist (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 ESchG), können nur überzählige und in der Regel kryokonservierte Embryonen für die Übertragung auf eine andere Person, als die Person von der die Eizelle stammt, freigegeben werden. Embryonen sind überzählig, wenn sie für die fortpflanzungsmedizinische Behandlung der Person, für die sie erzeugt wurden, endgültig nicht mehr verwendet werden können oder verwendet werden sollen. Dabei dürfte in der Regel auch ausgeschlossen sein, dass sich die genetischen Eltern einerseits und die Wunscheltern andererseits kennen.

Zu Nummer 2

Wie in Absatz 1 Nummer 2 müssen zudem auch die Geburtsmutter und der andere Elternteil in die Übertragung des so erzeugten Embryos auf die Geburtsmutter frei und informiert in schriftlicher Form eingewilligt haben.

Kommt es zu einer Verwechslung des Embryos mit einem anderen Embryo und sind die Einwilligungserklärungen eng gefasst, so greift der Anfechtungsausschluss nicht. Auch in diesem Fall ist eine spätere Änderung der Einwilligungserklärungen abstammungsrechtlich ohne Bedeutung, maßgeblich ist aber nicht der Zeitpunkt der Zeugung (der Entstehung des Embryos), sondern der Zeitpunkt der Übertragung in die Gebärmutter der Geburtsmutter, da bis zu diesem Zeitpunkt noch verhindert werden kann, dass der Embryo von der Geburtsmutter austragen wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht für den Fall einer Elternschaftsübernahme ohne Elternschaftsverzicht (§ 1593a Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b BGB-E) vor, dass die Elternschaftsübernahme im Rahmen der Absätze 1 und 2 zugleich als schriftliche Einwilligung in die künstliche Befruchtung oder in die Übertragung des Embryos gilt. Dies dient der Klarstellung, um doppelte formelle Anforderungen zu vermeiden. Die öffentlich beurkundete Elternschaftsübernahme ist strenger als die schriftliche Einwilligung und umfasst als Vorfrage für die Übernahme der Elternschaft auch die Einwilligung in die künstliche Befruchtung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass § 1597e Satz 2 BGB-E in den Fällen der Absätze 1 und 2 entsprechend gilt. Auch im Fall ärztlich unterstützter künstlicher Befruchtung der Geburtsmutter mittels Samenspende eines Dritten oder bei heterologer Übertragung eines Embryos kann es Fälle geben, in denen die Elternschaft des zweiten Elternteils – unabhängig davon, ob sie kraft Vereinbarung, kraft Ehe oder Anerkennung entstanden ist – für das Kind unzumutbare Folgen herbeiführt. Es erscheint daher sachgerecht, in diesen Fällen die Anfechtung durch das Kind nicht ausnahmslos auszuschließen. Für die anderen anfechtungsberechtigten Personen gilt diese Ausnahme hingegen nicht.

Zu § 1597g (Anfechtung bei Willensmangel)

§ 1597g BGB-E regelt eine Ausnahme vom Ausschluss der Anfechtung nach den §§ 1597d, 1597e und 1597f BGB-E bei Willensmängeln.

Im Rahmen des geltenden § 1600 Absatz 4 BGB können erhebliche Willensmängel im Zeitpunkt der Erklärung der Einwilligung in eine künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten einem Anfechtungsausschluss entgegenstehen. Auch erhebliche Willensmängel bei Anerkennung der Vaterschaft sind – in begrenztem Umfang – relevant, weil sie im Anfechtungsverfahren die Vermutung der Vaterschaft des Anerkennenden nach § 1600c Absatz 2 BGB ausschließen und so die Beweislast umkehren. Der Rechtsgedanke der Berücksichtigung erheblicher Willensmängel im Abstammungsrecht ist daher nicht neu und wird nun ausdrücklich als Rückausnahme von den Anfechtungsausschlussgründen nach §§ 1597d, 1597e und 1597f BGB-E in § 1597g BGB-E verankert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 betrifft die Anfechtung einer Elternschaft, die infolge Anerkennung entstanden ist. Wer im Zeitpunkt der Anerkennung oder Zustimmung zur Anerkennung wusste, dass die anerkennende Person nicht genetischer Elternteil des Kindes ist, kann nach § 1597d BGB-E die Elternschaft kraft Anerkennung nicht erfolgreich anfechten. Diese Regelung ist aber übermäßig hart, wenn die betreffende Person ihrerseits einem Willensmangel unterlag. Daher sieht Absatz 1 vor, dass § 1597d BGB-E in den Fällen nicht gilt, in denen die Anerkennung oder Zustimmung der anfechtenden Person an einem Willensmangel nach § 119 Absatz 1 BGB oder § 123 BGB leidet.

Zu Absatz 2

Der Schutz der intendierten Elternschaft vor einer Anfechtung durch die Beteiligten oder das Kind beruht auf der Annahme, dass die Elternschaft auf der Grundlage freier, wohl informierter Einwilligungen und Erklärungen von der Geburtsmutter, dem zweiten Elternteil und einem etwaig verzichtenden Elternteil zustande kommt. Gibt es zwar Erklärungen, sind sie aber nicht frei oder nicht wohl informiert, liegen erhebliche Willensmängel vor, die einem Festhalten an der Elternschaft entgegenstehen können.

Die Aufzählung der Willensmängel in § 1597g BGB-E ist abschließend. Auch ist zu berücksichtigen, dass nur die Person ausnahmsweise nicht von der Anfechtung der Elternschaft ausgeschlossen ist, deren Erklärung an dem Willensmangel leidet. Entscheidend für die Rückausnahme des § 1597g BGB-E ist außerdem nur, dass die Erklärung an einem der genannten Willensmängel leidet; die Erklärung muss nicht innerhalb der in §§ 121 und 124 BGB vorgesehenen Fristen im Wege der Anfechtung nach den allgemeinen Vorschriften beseitigt worden sein.

Zu § 1597h (Feststellbarkeit der Elternschaft der anfechtenden Person)

§ 1597h BGB-E normiert eine zusätzliche Begründetheitsvoraussetzung für die Anfechtung der Elternschaft durch die Person, mit deren Samen das Kind mutmaßlich gezeugt wurde (§ 1579a Absatz 1 Nummer 3 BGB-E).

§ 1597h BGB-E stellt neben § 182 Absatz 2 Satz 1 FamFG-E im Interesse des Kindes sicher, dass die Anfechtung durch die Person, mit deren Samen das Kind mutmaßlich gezeugt wurde (§ 1597a Absatz 1 Nummer 3 BGB-E), nur dann Erfolg hat, wenn das Kind tatsächlich mit dem Samen dieser Person gezeugt wurde und diese in der Folge statusfolgenwirksam nach § 1596 BGB-E als Elternteil des Kindes festgestellt werden kann.

Die Vorschrift soll im Interesse des Kindes verhindern, dass ein außenstehender Dritter die Elternschaft einer anderen Person, von der das Kind nicht genetisch abstammt, beliebig anfechten kann und das Kind dadurch einen vollwertigen Elternteil verliert.

§ 1597h BGB-E entspricht teilweise § 1600 Absatz 2 BGB, wonach die Anfechtung durch den mutmaßlich genetischen Vater des Kindes voraussetzt, dass dieser nachweislich der genetische Vater des Kindes ist.

Zu § 1597i (Erfolglosigkeit der Anfechtung wegen Vorrangs der bestehenden Elternschaft)

§ 1597i BGB-E regelt den Ausschluss der Anfechtung durch eine anfechtungsberechtigte Person nach § 1597a Absatz 1 Nummer 2 bis 4 BGB wegen des Vorrangs des Interesses am Fortbestand der Elternschaft der dem Kind nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 Satz 1 BGB-E oder nach § 1594 BGB-E zugeordneten Person.

§ 1597i BGB-E greift den Rechtsgedanken der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 9. April 2024 für verfassungswidrig erklärten Regelung in § 1600 Absatz 2 und 3 BGB auf und entwickelt die bisherige Regelung auf Linie dieser Entscheidung zu einer Vorschrift weiter, die künftig einen angemessenen Ausgleich der sich gegenüberstehenden Grundrechten unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls ermöglicht.

Durch die Neuregelung werden auch die grundrechtlich geschützten Interessen des dem Kind nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 Satz 1 BGB-E oder § 1594 BGB-E zugeordneten zweiten Elternteils, der Geburtsmutter und des Kindes zueinander neu justiert und die Anfechtung der Elternschaft durch den Geburtseelternteil und das Kind ebenfalls beschränkt. Ziel ist es, den Gleichlauf von rechtlicher und sozialer Elternschaft in gleicher Weise zu schützen wie bei einer Anfechtung durch die Person, mit deren Samen das Kind mutmaßlich gezeugt wurde.

§ 1597i BGB-E gilt nur, wenn zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung besteht. Lässt sich eine solche Beziehung nicht feststellen, wird die Anfechtung weder für das Kind, die Geburtsmutter noch die Person, mit deren Samen das Kind mutmaßlich gezeugt wurde, beschränkt. Die allgemeinen Anfechtungsbegrenzungen gelten jedoch auch in diesem Fall, sodass Anfechtungsfristen einzuhalten und etwaige Ausschlussgründe wegen sicherer Kenntnis der fehlenden genetischen Abstammung bei Erklärung der Anerkennung oder Zustimmung (§ 1597d BGB-E), wegen einer Elternschaftsvereinbarung (§ 1597e BGB-E) oder Einwilligung (§ 1597f BGB-E) zu prüfen sind und die Anfechtung durch die Person, mit deren Samen das Kind mutmaßlich gezeugt wurde, nur dann Erfolg hat, wenn das Kind auch genetisch von dieser Person abstammt (§ 1597g BGB-E).

Besteht indes eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und der ihm als zweiter Elternteil zugeordneten Person, so ist nur letzterer selbst darin frei, seine Elternschaft anzufechten. Im Übrigen soll eine Billigkeitsprüfung durch das Familiengericht vorgenommen werden.

Dabei gilt im Ausgangspunkt, dass der Fortbestand der rechtlichen Elternschaft der Billigkeit entspricht. Daher müssen gewichtige Gründe vorliegen, um mit der Anfechtung durchzudringen und das typischerweise höher gewichtete Interesse am Fortbestand der bisherigen Elternschaft zu überwiegen.

Der gesetzliche Vorrang des Bestandsinteresses rechtfertigt es zugleich, für den zweiten Elternteil eine Ausnahme zu machen: Will er seine rechtliche Elternschaft zum Kind beseitigen, hat er kein Bestandsinteresse, das es zu schützen gilt, und das seinem Anfechtungsinteresse entgegenzusetzen wäre. Letztlich hätte er allein es in tatsächlicher Hinsicht in der Hand, seine sozial-familiäre Beziehung zum dem Kind abzurechnen mit der Folge, dass seine Anfechtung – ohne Rücksicht auf § 1597i BGB-E – zum Erfolg führen würde.

Hinzu kommt, dass der zweite Elternteil dann, wenn er wegen der entstehenden sozial-familiären Beziehung zum Kind an der Anfechtung gehindert wäre, er sich aber nicht sicher ist, ob er das Kind gezeugt hat, in manchen Fällen von vorneherein keine sozial-familiäre Beziehung zum dem Kind aufbauen würde. Eine Elternschaft ohne den Aufbau einer sozial-familiären Beziehung zum Kind und damit ohne die Wahrnehmung der Verantwortung zu Pflege und Erziehung aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG ist aber wenig sinnvoll.

Will hingegen die Geburtsmutter die Elternschaft des zweiten Elternteils anfechten, ist nicht sicher, ob der Fortbestand der Elternschaft nicht der Billigkeit entspricht. Eine „Verwaltung“ des Bestandsinteresses des zweiten Elternteils steht der Geburtsmutter nicht zu.

Im Hinblick auf die Anfechtung durch das Kind selbst ist nach seinem Lebensalter zu differenzieren: Während seiner Minderjährigkeit wird das Kind in der Regel darauf angewiesen sein, dass es Pflege und Erziehung durch seine rechtlichen Eltern erfährt und von ihnen unterhalten und versorgt wird. Solange das Kind altersbedingt noch nicht selbst anfechten kann, würde das Risiko bestehen, dass die Geburtsmutter als gesetzlicher Vertreter des Kindes anfechtet, um die Begrenzungen des § 1597i BGB-E zu unterlaufen. Sobald es hingegen selbst anfechten kann, kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass das Kind zunehmend auch eigene Beistands- und Rücksichtnahmepflichten gegenüber seinen Eltern treffen (§ 1618a BGB), die das Gegenstück zu seiner Pflege und Erziehung bilden. Besteht eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung, soll diese daher nicht allein das Kind, sondern auch den zweiten Elternteil vor der Beseitigung seiner Elternschaft schützen. Das gilt gerade auch dann, wenn der zweite Elternteil gemeinsam mit der Geburtsmutter entschieden hat, dass das Kind mittels einer privaten Samenspende gezeugt werden soll, aber nicht der sichere Weg über eine Elternschaftsübernahme mit Elternschaftsverzicht gewählt wurde. Es erscheint daher sachgerecht, auch in diesen Fällen nicht ungehindert anfechten zu können, gleichzeitig aber auch nicht von der Anfechtung ausgeschlossen zu sein, sondern eine Einzelfallentscheidung des Familiengerichts darüber vorzusehen, ob der Fortbestand der Elternschaft des zweiten Elternteils der Billigkeit entspricht oder nicht.

Die Feststellung der Billigkeit – eine Interessenabwägung – bedeutet, dass die ganz überwiegend auch grundrechtlich geschützten Interessen des Kindes, des zweiten Elternteils, der Geburtsmutter und der Person, mit deren Samen das Kind mutmaßlich gezeugt wurde, miteinander abgewogen werden müssen. Bei dieser Interessenabwägung sind die Vorgaben des BVerfG aus dem Urteil vom 9. April 2024 (1 BvR 2017/21) zu beachten: Bei der Ausgestaltung des Fachrechts – insbesondere bei der Anfechtung – muss der Gesetzgeber das an objektiven Gegebenheiten erkennbare Ausmaß des Interesses des leiblichen Vaters an der Erlangung der rechtlichen Elternschaft berücksichtigen, das nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG geschützt ist (Rn. 49). Zudem muss der Gesetzgeber vor allem die grundrechtlich geschützten Interessen des Kindes berücksichtigen, um seiner Gewährleistungsverantwortung aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG gegenüber dem Kind gerecht zu werden (Rn. 50). Das Elternrecht schließt die Aufgabe ein, dafür zu sorgen, dass sich das Kind in Ausübung seines eigenen Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft entwickeln kann. Dabei betrifft die staatliche Gewährleistungsverantwortung auch die rechtliche Zuordnung des Kindes zu seinen Eltern auf der Staturebene (Rn. 51). Ferner muss der Gesetzgeber auch die grundrechtlich geschützten Interessen des rechtlichen Vaters beachten, darunter sein etwaiges Interesse an der Anfechtung der Vaterschaft, wenn sich herausstellt, dass das Kind nicht von ihm abstammt, aber auch sein mögliches Interesse am Fortbestand des Eltern-Kind-Verhältnisses selbst bei Zweifeln an der genetischen Abstammung des Kindes (Rn. 53). Dem Elternrecht der Mutter kommt im Zusammenhang mit der Gestaltung der statusrechtlichen Stellung des leiblichen Vaters dann Bedeutung zu, wenn eine von Artikel 6 Absatz 1 GG erfasste sozial-familiäre Beziehung zu dem rechtlichen Vater des Kindes besteht (Rn. 54).

Ist das Kind minderjährig, erfordert dies die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (§ 1597i Absatz 1 Satz 2 BGB-E). Das Kind muss in Abstammungssachen aber anders als in Kindschaftssachen nicht zwangsläufig minderjährig sein, Anfechtungsverfahren können auch noch im Erwachsenenalter betrieben werden. Hinzu kommt, dass das Wohl des im Einzelfall betroffenen Kindes bisher – außerhalb der Typisierung in § 1600 Absatz 2 und 3 BGB und der nur gelegentlich beleuchteten „Wohl-Klausel“ bei Anfechtung durch den gesetzlichen Vertreter in § 1600a Absatz 4 BGB – im Abstammungsrecht eine untergeordnete Rolle gespielt hat. Die Reform ändert das sowohl im materiellen Recht, aber vor allem auch im Verfahrensrecht, weil das Wohl des Kindes ohne seine Anhörung kaum sachgerecht ermittelt werden kann und es auch außerhalb des Kindschaftsrechts aufgrund internationaler Vorgaben im Einzelfall – also nicht durch gesetzliche Typisierungen – zu ermitteln ist. Hinzu kommt außerdem: In der Situation der Konkurrenz zwischen einem mutmaßlich genetischen Elternteil und dem zweiten Elternteil kann es vorkommen, dass das Kindeswohl keine inhaltliche Entscheidung für oder gegen die Anfechtung ermöglicht, sondern beide Entscheidungen dem Wohl des Kindes nutzen und auch schaden können. Das gilt vor allem dann, wenn das Kind sowohl zum mutmaßlich genetischen Elternteil als auch zum rechtlichen Elternteil jeweils eine tragfähige sozial-familiäre Beziehung aufweist.

Mit der in § 1597i Absatz 1 BGB-E vorgesehenen Billigkeitsprüfung lassen sich alle Sachverhaltskonstellationen angemessen lösen. Das betrifft sowohl die eindeutigen Fälle, in denen die schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung stabil und das Anfechtungsinteresse vergleichsweise schwach ausgestaltet ist oder umgekehrt die sozial-familiäre Beziehung einem überragend gewichtigen Anfechtungsinteresse gegenübersteht, als auch Fälle, die nicht eindeutig in die eine oder andere Richtung zu entscheiden sind. Hat sich die Person, mit deren Samen das Kind mutmaßlich gezeugt wurde, nie um das Kind bemüht und will sie die rechtliche Vaterschaft nur formal für sich beanspruchen, stammt das Kind aus einer Vergewaltigung der Geburtsmutter oder gab es andere schwere Gewaltvorfälle während oder kurz nach der Schwangerschaft, wird sich die neue Regelung kaum anders auswirken als das geltende Recht. In umgekehrt gelagerten Fallgestaltungen indessen, in denen der genetische Vater schon vor und auch nach Geburt Unterstützung für Geburtsmutter und Kind geleistet hat, frühzeitig die Vaterschaft anerkennen wollte und aktiv am Leben des Kindes teilgenommen hat, bis er anlässlich seiner Trennung von der Geburtsmutter aus dem Leben des Kindes gedrängt und durch eine andere Person als zweiten Elternteil „ersetzt“ wurde, vermag die neue Billigkeitsprüfung abzuhelpfen und grundrechtlich gebotene Anfechtungsmöglichkeiten und damit Wege zur rechtlichen Elternschaft zu öffnen.

Auch in den dreiseitigen Fallgestaltungen ohne Beteiligung der Person, mit deren Samen das Kind mutmaßlich gezeugt wurde, leistet die Interessenabwägung viel Gutes. Trennen sich Geburtsmutter und zweiter Elternteil, nachdem beide das Kind längere Zeit gepflegt und erzogen haben, hat die Geburtsmutter kein Recht, allein zu bestimmen, ob der zweite Elternteil auch weiterhin am Leben des Kindes teilhaben darf. Das Kind ist kein Objekt, sondern Träger eigener Würde und eigener Rechte. Besteht daher eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung zum zweiten Elternteil, kann die Billigkeitsprüfung dazu beitragen, dass auch seinem Bestandsinteresse angemessen Rechnung getragen wird. So könnte die Geburtsmutter gegenwärtig sogar dann ungehindert die Vaterschaft eines Mannes anfechten, wenn er die Pflege und Erziehung des Kindes nach der Trennung allein diesem (nicht genetischen) Vater überlassen hat, für das Kind nie erreichbar war und selbst keine sozial-familiäre Beziehung zum dem Kind pflegt. Das mag ein seltener Ausnahmefall sein, der aber im Rahmen der Billigkeitsprüfung künftig auch einer sachgerechten Lösung zugeführt werden kann.

Absatz 1 sieht die inhaltliche Kernregelung vor, dass die Anfechtung durch eine nach § 1597a Absatz 1 Nummer 2 bis 4 anfechtungsberechtigte Person bei Bestehen einer schutzwürdigen sozial-familiären Beziehung zwischen dem Kind und dem Elternteil, dessen Elternschaft angefochten wird, nur Erfolg hat, wenn das Familiengericht feststellt, dass der Fortbestand der Elternschaft des zweiten Elternteils nicht der Billigkeit entspricht. Absatz 1 stellt zudem klar, dass bei minderjährigen Kindern das Kindeswohl entscheidend ist.

Absatz 2 sieht für die Drittanfechtung durch den mutmaßlich genetischen Vater im Einklang mit dem Urteil des BVerfG vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 – vor, dass auch das Interesse des genetischen Vaters an der Erlangung der rechtlichen Elternschaft zu berücksichtigen ist und dieses besonders schwer wiegt, wenn der genetische Vater seinerseits eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung zum Kind hat.

Absatz 3 enthält wie bisher § 1600 Absatz 3 BGB eine Definition der sozial-familiären Beziehung, ergänzt sie aber um das Attribut der Schutzwürdigkeit („schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung“).

Absatz 4 sieht erstmals eine Regelvermutung für den Wegfall der Schutzwürdigkeit einer sozial-familiären Beziehung vor und adressiert damit auch die vom BVerfG geforderte „zweite Chance“ für den genetischen Vater.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 enthält die Grundregelung, wonach bei Bestehen einer schutzwürdigen sozial-familiären Beziehung zwischen dem Kind und der ihm als zweiter Elternteil zugeordneten Person eine Billigkeitsprüfung durch das Familiengericht vorzunehmen ist. Ergibt die Billigkeitsprüfung nicht, dass der Fortbestand der rechtlichen Elternschaft unbillig ist, mithin das Anfechtungsinteresse das Bestandsinteresse überwiegt, hat die Anfechtung nach Satz 1 keinen Erfolg. Absatz 1 regelt damit zugleich den Entscheidungsmaßstab: Nur wenn das Anfechtungsinteresse das Bestandsinteresse zur Überzeugung des Familiengerichts überwiegt, hat die Anfechtung Erfolg. Im Zweifel überwiegt das Bestandsinteresse. Eine Prüfung der wechselseitigen Interessen im Zeitpunkt der Entscheidung drängt sich auf: Eine Billigkeitsprüfung, die im Ergebnis eine Statusbeziehung wie die Elternschaft auflösen kann, soll nicht auf der Grundlage früherer Interessen getroffen werden, wenn diese aktuell nicht mehr bestehen. Das Kindeswohl ist demnach ebenso aktuell zu prüfen wie die Interessen der erwachsenen Beteiligten.

Absatz 1 Satz 2 verankert das Kindeswohlprinzip aus dem bisherigen § 1697a BGB (dem allgemeinen Maßstab familiengerichtlicher Entscheidungen in Kindschaftssachen), der durch das Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz an den Anfang des Titels 5 (§ 1626 Absatz 1 Satz 2 BGB-E) gestellt und durch eine nicht abschließende Liste relevanter Kindeswohlkriterien (§ 1626 Absatz 2 BGB-E) konkretisiert werden soll, die auch für die Prüfung der Billigkeit nach § 1597i BGB-E Bedeutung hat. Das Familiengericht hat unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten – zu denen selbstverständlich ihre grundrechtlich geschützten Interessen auf Beibehaltung oder Erlangung der rechtlichen Elternschaft zählen – diejenige Entscheidung zu treffen, die dem Wohl des minderjährigen Kindes am besten entspricht. Zur Ermittlung des Kindeswohls hat das Familiengericht das Kind anzuhören (§ 175 Absatz 2 FamFG-E). Es wird vorkommen, dass das Kindeswohl keine eindeutige Positionierung für oder gegen die Beseitigung der Elternschaft des zweiten Elternteils ermöglicht. Das Kindeswohl ist aber nicht das einzige Kriterium. Es kommt ebenso auf die berechtigten Interessen der übrigen Beteiligten an, also beispielsweise darauf, ob die anfechtende Person, mit deren Samen das Kind mutmaßlich gezeugt wurde, schon von Anfang an versucht hat, eine Beziehung zu dem Kind aufzubauen, sei es, dass sie dieses als eigenes Kind behandelt hat oder diese Beziehung bestanden hat, bevor es infolge einer Trennung oder Meinungsverschiedenheiten mit der Geburtmutter zu Einschränkungen dieser Beziehung gekommen ist, oder ob sie sich erst zu einem späteren Zeitpunkt um das Kind bemüht hat und Verantwortung für dieses übernehmen wollte. Ebenso ist von Bedeutung, ob die Geburtmutter oder der zweite Elternteil gezielt darauf hingewirkt haben, dass eine Beziehung des Kindes zu der Person, mit deren Samen das Kind mutmaßlich gezeugt wurde, nicht entstehen konnte oder seit Längerem nicht gelebt werden kann. Bedeutung hat auch, ob der mutmaßlich genetische Elternteil mit seinem Verhalten einen Beziehungsabbruch verursacht hat, etwa weil er gewalttätig war oder seinerseits die Beziehung des Kindes zur Geburtmutter oder zum anderen Elternteil untergraben hat. Die Vielgestaltigkeit dieser Konstellationen spricht dagegen, eine Billigkeitsprüfung jenseits der Kindeswohlprägung im Fall eines minderjährigen Kindes durch Regelbeispiele oder gesetzliche Leitbilder zu typisieren. Entscheidend ist, ob sich im Rahmen der Interessenabwägung ein klarer Vorrang des Anfechtungsinteresses ergibt. Ist das nicht der Fall, ist das Bestandsinteresse zum Schutz der gelebten Familie höher zu gewichten als das Anfechtungsinteresse, die Anfechtung hat dann keinen Erfolg. Gleichwohl ist es dann Aufgabe des Familiengerichts, durch seine Entscheidung darauf hinzuwirken, dass die Durchführung des Verfahrens und die Vermittlung des Ergebnisses dem Wohl des Kindes am besten entsprechen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 adressiert den Fall der Drittanfechtung durch die Person, mit deren Samen das Kind mutmaßlich gezeugt wurde, nach § 1597a Absatz 1 Nummer 3 BGB-E. Ihre Anfechtung ist im Gegensatz zu derjenigen der anderen anfechtungsberechtigten Personen nicht allein auf die Beseitigung der bestehenden Elternschaft, sondern zugleich auf die Erlangung der eigenen rechtlichen Elternschaft gerichtet. Aus diesem Grund kann der mutmaßlich genetische Elternteil mit seinem Anfechtungsbegehren nach § 1597h BGB-E nur durchdringen, wenn seine Elternschaft gerichtlich festgestellt werden kann.

Besteht in diesem Fall eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung zwischen dem rechtlichen Elternteil und dem Kind, hat das Familiengericht im Rahmen der Prüfung, ob der Fortbestand der Elternschaft nicht der Billigkeit entspricht, insbesondere auch das Interesse der anfechtenden Person an der Erlangung der rechtlichen Elternschaft zu berücksichtigen. Dieses Interesse wiegt besonders schwer, wenn die anfechtende Person ihrerseits eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung zum Kind im Sinne des Absatz 3 pflegt. Bei der Prüfung sind sowohl die Kriterien des Absatzes 3 für das Bestehen einer schutzwürdigen sozial-familiären Beziehung als auch die Kriterien des Absatzes 4 für den Wegfall der Schutzwürdigkeit der sozial-familiären Beziehung zu berücksichtigen und auf die sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und der anfechtenden Person anzuwenden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 behält die bisherige Definition der sozial-familiären Beziehung und den maßgeblichen Zeitpunkt für die Feststellung, ob eine solche vorliegt, bei. Während das geltende Recht nach seinem Wortlaut offener formuliert ist, ist die Neuregelung im Einklang mit der Rechtsprechung des BGH und des BVerfG so gestaltet, dass es auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung – also den Zeitpunkt der Entscheidung – ankommt. Das ergibt sich aus der Billigkeitsprüfung nach Absatz 1, die im Zeitpunkt der Entscheidung des Familiengerichts vorzunehmen ist.

Absatz 3 greift dabei den bisherigen § 1600 Absatz 3 Satz 2 Alternative 1 BGB nicht mehr auf, lässt es also nicht mehr ausreichen, dass die Geburtsmutter mit dem zweiten Elternteil verheiratet ist, um die Übernahme tatsächlicher Verantwortung für das Kind regelhaft anzunehmen, wenn das Kind mit ihm nicht zugleich längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat. Für die Qualität der Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil ist nicht die Form der Beziehung zwischen Geburtsmutter und zweitem Elternteil, sondern das tatsächliche Zusammenleben entscheidend. Dabei kann es auch ausreichen, wenn das Kind abwechselnd im Haushalt der Geburtsmutter und des zweiten Elternteils gelebt hat.

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass eine sozial-familiäre Beziehung zu einem Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in der Regel (noch) nicht besteht. Die Vorschrift greift damit den Vorschlag des Arbeitskreises Abstammungsrecht (These 30) auf, die Anfechtung der Person, mit deren Samen das Kind nachweislich gezeugt wurde, binnen kurzer Frist nach der Geburt des Kindes ohne Rücksicht auf die sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil zuzulassen; im Arbeitskreis Abstammungsrecht wurde eine Frist von sechs Monaten bis zu zwei Jahren diskutiert. Zwar mag auch in dem ersten Lebensjahr eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil entstehen können; dies soll gar nicht in Abrede gestellt werden, weshalb die „Schutzwürdigkeit“ der sozial-familiären Beziehung maßgeblich ist und die sozial-familiäre Beziehung als solche regelmäßig noch nicht ausreicht. Bei typisierender Betrachtung dürfte diese aber im ersten Lebensjahr des Kindes regelmäßig noch nicht das Gewicht und die Bedeutung erreicht haben, die es rechtfertigen, das Interesse am Fortbestand der rechtlichen Elternschaft regelmäßig höher zu gewichten als das Anfechtungsinteresse. Durch die Formulierung ist es den Beteiligten umgekehrt aber nicht verwehrt, Umstände vorzutragen, aus denen sich ergibt, dass sich eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung bereits entwickelt hat, die eine Billigkeitsprüfung unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls erforderlich macht, etwa wenn der Elternteil, dessen Elternschaft von der Anfechtung betroffen ist, wegen des Todes der Geburtsmutter von der Geburt des Kindes an dessen alleinige Betreuung und Erziehung übernommen hat.

Damit bleibt es während des ersten Lebensjahres des Kindes regelmäßig dabei, dass sich das Anfechtungsinteresse durchsetzt, wenn die übrigen Anfechtungsvoraussetzungen vorliegen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht erstmals vor, dass die Schutzwürdigkeit einer sozial-familiären Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil in der Regel wegfällt, wenn einer der in den folgenden Nummern 1 bis 5 genannten Fälle vorliegt. Der Katalog ist abschließend, so dass weitere Fallgestaltungen eines Wegfalls der Schutzwürdigkeit der sozial-familiären Beziehung nicht zu berücksichtigen sind. Zugleich steht mit dem Vorliegen der Voraussetzungen einer der Nummern 1 bis 5 nur fest, dass in der Regel die Schutzwürdigkeit weggefallen ist. Dies lässt Raum für atypische Sachverhalte, in denen die Schutzwürdigkeit ausnahmsweise fortbesteht.

Zu Nummer 1

Nummer 1 knüpft an den Tod des zweiten Elternteils oder des Kindes an und stellt wie in § 1595a Absatz 1 Satz 2 BGB-E die Fälle der Todeserklärung oder der Feststellung der Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes gleich. Da sich dem Tod in der Regel eine längere Trauerphase anschließt, in der die Bindung noch fortbesteht, wird zugleich eine Jahresfrist geregelt, während der die Schutzwürdigkeit der vorherigen sozial-familiären Beziehung andauert. Die Schutzwürdigkeit der durch den Tod entfallenen sozial-familiären Beziehung ist schon im geltenden Recht in § 1600 Absatz 2 und 3 BGB vorgesehen, allerdings wird in Reaktion auf das Urteil des BVerfG vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017 – nun eine Befristung vorgesehen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 knüpft an den Abbruch des Umgangs zwischen dem Elternteil und dem Kind an. Es reicht nicht aus, dass der Umgang nur noch unregelmäßig oder selten stattfindet. Vielmehr muss der Umgang abbrechen, also zumindest vorübergehend ganz ausbleiben und aus Sicht des zweiten Elternteils oder des Kindes muss es ganz unwahrscheinlich sein, dass demnächst wieder Umgang stattfinden wird. Um dazu eine tragfähige Feststellung treffen zu können, ist auch hier eine Jahresfrist abzuwarten.

Der Umgangsabbruch kann ein gänzlich Erlöschen der sozial-familiären Beziehung bedeuten. Nummer 2 führt allerdings nur dazu, dass die höhere Schutzwürdigkeit der sozial-familiären Beziehung, die bei einer Anfechtung die Abwägungsentscheidung des Familiengerichts auslöst, wegfällt, wenn der Umgang abgebrochen ist.

Zu Nummer 3

Nummer 3 betrachtet nicht die sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und dem zweiten Elternteil, sondern die sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und der nach § 1597a Absatz 1 Nummer 3 anfechtungsberechtigten Person – der Person, mit deren Samen das Kind mutmaßlich gezeugt wurde. Ist diese sehr stark, entfällt die Schutzwürdigkeit der einer Anfechtung der Elternschaft entgegenstehenden sozial-familiären Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil. Nummer 3 knüpft dazu an den Fall an, dass der mutmaßlich genetische Elternteil, die Geburtsmutter und das Kind einen gemeinsamen Haushalt begründet haben. Das findet in den meisten Fällen nur statt, wenn zuvor der gemeinsame Haushalt zwischen Geburtsmutter, Kind und zweitem Elternteil aufgelöst wurde. Um dem in diesem Fall hoch zu gewichtenden rechtlichen Interesse an der Erlangung der rechtlichen Elternschaft des nur genetischen Elternteils keine zusätzlichen Hürden entgegenzustellen, wird auf eine Frist verzichtet.

Zu Nummer 4

Nummer 4 knüpft an eine endgültige Aufgabe der sozial-familiären Beziehung zwischen dem zweiten Elternteil und dem Kind an, die in der Einwilligung des Elternteils in die Adoption des Kindes (§ 1747 BGB) gesehen wird. Wenn der Elternteil in die Annahme des Kindes einwilligt, ruht die elterliche Sorge (§ 1751 Absatz 1 Satz 1 BGB), zudem soll das Kind in solchen Fällen in Pflege des Annehmenden sein (§ 1744 BGB). Diese Umstände rechtfertigen es, die Schutzwürdigkeit der sozial-familiären Beziehung zwischen dem zweiten Elternteil und dem Kind ohne weitere Frist in der Regel als weggefallen anzusehen.

Zu Nummer 5

Nummer 5 greift eine Ausnahmesituation für das Kind auf, die auch bei der Anfechtungsfrist (§ 1597c Absatz 5 BGB-E), der Erfolglosigkeit der Anfechtung bei Elternschaftsvereinbarung (§ 1597e Satz 2 BGB-E) und der Erfolglosigkeit der Anfechtung bei ärztlich unterstützter künstlicher Befruchtung mittels Samenspende oder bei heterologer Übertragung eines Embryos (§ 1597f Absatz 4 BGB-E) adressiert wird: Wenn ein Umstand eingetreten ist, der die Folgen der Elternschaft für das Kind unzumutbar macht und seit dem Eintritt ein Jahr verstrichen ist, ist die Schutzwürdigkeit der sozial-familiären Beziehung in der Regel weggefallen. Die nach Absatz 1 vorgesehene Abwägungsentscheidung des Familiengerichts ist dann nicht mehr notwendig.

Auf eine Frist wird in Nummer 5 verzichtet. Wenn ein Umstand eintritt, der die Folgen der Elternschaft für das Kind unzumutbar macht, hat das Familiengericht bereits eine Abwägung anzustellen, um die Unzumutbarkeit zu bewerten. Eine weitere Abwägung, wie sie Absatz 1 (als Billigkeitsprüfung) vorsieht, wäre ohne weitergehenden Wert. Es erscheint auch sachgerecht, auf die Frist nicht nur bei einer Anfechtung durch das Kind, sondern auch bei einer Anfechtung durch die Geburtsmutter oder den mutmaßlich genetischen Elternteil zu verzichten. Es genügt, dass das Familiengericht die Zumutbarkeit der Folgen der Elternschaft für das Kind zu ermitteln hat.

Beispiel 9: Anne und Björn sind die leiblichen Eltern eines Kindes, trennen sich aber kurz nach Geburt des Kindes. Nachdem Anne nach zwei Jahren einen neuen Partner – Samuel – kennengelernt hat, Samuel und Anne zusammengezogen sind und Samuel die Vaterschaft für das Kind anerkannt hat, möchte Björn die Vaterschaft von Samuel anfechten, weil ja er der genetische Vater des Kindes ist und dessen rechtlicher Vater werden will. Allerdings hat Samuel sich intensiv in die Pflege und Erziehung des Kindes eingebracht. Björn seinerseits hat regelmäßig Umgang mit dem Kind ausgeübt und sich ebenfalls intensiv in die Pflege und Erziehung des Kindes eingebracht. Nach der Anerkennung der Vaterschaft durch Samuel bricht der Kontakt zu Björn aber ab.

Nach geltendem Recht kann Björn die Vaterschaft von Samuel nach § 1600 Absatz 1 Nummer 2 BGB grundsätzlich anfechten, weil er und nicht Samuel genetischer Vater des Kindes ist. Allerdings steht der erfolgreichen Anfechtung die sozial-familiäre Beziehung des Kindes zu Samuel entgegen, weil beide in häuslicher Gemeinschaft leben und Samuel tatsächlich Verantwortung für das Kind trägt (§ 1600 Absatz 2 und 3 BGB). Björn kann daher nicht rechtlicher Vater werden.

Aufgrund des Urteils des BVerfG vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 – juris – gilt dieser Ausschluss der Anfechtung nur noch bis zum 30. Juni 2025. Danach entfällt § 1600 Absatz 2 und 3 BGB. Björn kann dann anfechten, wenn er die Anfechtungsfrist einhält.

Nach neuem Recht kann Björn die Vaterschaft und Elternschaft von Samuel ebenfalls anfechten (§ 1597 BGB-E und § 1597a Absatz 1 Nummer 3 BGB-E). Da eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung des Kindes zu Samuel besteht, hat die Anfechtung grundsätzlich keinen Erfolg (§ 1597i Absatz 1 Satz 1 BGB-E). Neu ist aber, dass das Familiengericht eine Billigkeitsprüfung vorzunehmen hat, die wegen der Minderjährigkeit des Kindes als Kindeswohlprüfung ausgestaltet ist (§ 1597i Absatz 1 Satz 2 und § 1597i Absatz 3 BGB-E). Entscheidend ist, diejenige Entscheidung zu treffen, die dem Wohl des Kindes unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten am besten entspricht. Das kann nur im Einzelfall beurteilt werden und dazu führen, dass die Anfechtung von Björn erfolgreich ist.

Beispiel 9a: Anne und Björn haben ein gemeinsames leibliches Kind, aber Björn ist nicht der rechtliche Vater. Dann trennen sie sich und Anne lernt Samuel kennen. Samuel erkennt die Vaterschaft für das Kind an. Nach 5 Jahren stirbt Samuel bei einem Unfall. Björn möchte nunmehr die Vaterschaft für das Kind erlangen. Er ficht die Vaterschaft von Samuel ein Jahr nach dessen Tod an.

Nach bisherigem Recht war das nicht möglich: § 1600 Absatz 2 BGB sperrte die Anfechtung von Samuel als mutmaßlich leiblichem Vater dauerhaft. Auch war die Anfechtungsfrist zum Zeitpunkt der Anfechtung nach § 1600b Absatz 1 Satz 2 BGB bereits abgelaufen.

Nach neuem Recht kann Samuel schon während des Bestehens der sozial-familiären Beziehung anfechten, das Familiengericht hat dann eine Billigkeitsentscheidung zu treffen (§ 1597i BGB-E). Nach § 1597i Absatz 4 Nummer 1 BGB-E fällt aber die Schutzwürdigkeit der sozial-familiären Beziehung des Kindes zu Samuel ein Jahr nach seinem Tod weg, so dass die Anfechtung durch Björn möglich ist. Die Anfechtungsfrist war nach § 1597c Absatz 4 Satz 2 BGB-E während des Bestehens der schutzwürdigen sozial-familiären Beziehung gehemmt und ist insoweit noch nicht abgelaufen.

Zu § 1597j (Elternschaftsvermutung im Anfechtungsverfahren)

Wie im bisherigen § 1600c BGB regelt § 1597j BGB-E auch künftig eine Elternschaftsvermutung im Anfechtungsverfahren, die mit Blick auf die neuen abstammungsrechtlichen Möglichkeiten auf weitere Fallkonstellationen erstreckt wird.

Zu Absatz 1

Absatz 1 greift den bisherigen Regelungsgehalt von § 1600c Absatz 1 und 2 BGB auf. Im Verfahren auf Anfechtung der Elternschaft wird vermutet, dass das Kind genetisch von der Person abstammt, die nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 Satz 1 BGB-E oder § 1594 BGB-E zweiter Elternteil des Kindes ist. Die Vermutung gilt nicht, wenn die Elternschaft durch Anerkennung begründet wurde und die Anerkennung unter einem erheblichen Willensmangel leidet (nach § 119 Absatz 1 BGB oder nach § 123 BGB). Sofern dies der Fall ist, werden wie bisher die Vermutungstatbestände aus der Regelung über die gerichtliche Feststellung der Elternschaft angewendet, hier über eine Geltungsanordnung für § 1596 Absatz 2 bis 4 BGB-E.

Hauptanwendungsfall für § 1597j Absatz 1 BGB-E ist wie bisher die Vermutung der genetischen Vaterschaft desjenigen, der als Ehemann der Geburtsmutter oder im Wege der Anerkennung die Vaterschaft erlangt hat. Insoweit tritt durch die redaktionellen Anpassungen keine materielle Rechtsänderung ein.

§ 1597j Absatz 1 Satz 1 BGB-E gilt künftig auch für diejenige Person, die Elternteil kraft Vereinbarung ist ohne, dass es einer weiteren Klärung des Inhalts der Elternschaftsübernahme und zur Erforderlichkeit eines Elternschaftsverzichts bedarf. § 1597j Absatz 1 Satz 1 BGB-E ist eine reine Vermutungsregelung, um die Amtsermittlung des Familiengerichts handhabbar ausgestalten. Der Gegenstand von § 1597j Absatz 1 Satz 1 BGB-E ist jedoch weiterhin auf die Vermutung der genetischen Abstammung begrenzt.

Zu Absatz 2

Steht schon vor der Zeugung nahezu sicher fest, dass der zweite Elternteil nicht genetisch mit dem Kind verwandt sein kann, sieht Absatz 2 eine weitere Vermutung für das Anfechtungsverfahren vor.

Voraussetzung ist, dass die Person dem Kind kraft Vereinbarung zugeordnet wurde, also eine Elternschaftsvereinbarung besteht, in der diese die Elternschaft übernommen hat und sich bereits daraus ergibt, dass das Kind mit dem Samen eines Dritten gezeugt werden sollte. Absatz 2 sieht für diesen Fall die Vermutung vor, dass das Kind mit dem Samen dieses Dritten gezeugt wurde, so dass eine genetische Abstammungsuntersuchung entfallen kann. Ist der Dritte nicht ohnehin am Anfechtungsverfahren beteiligt, könnte eine solche Abstammungsuntersuchung ansonsten zu einer hohen Rechtsschutzhürde werden, erst recht dann, wenn es sich beispielsweise um einen im Ausland verstorbenen Dritten oder um jemanden handelt, zu dem die Beteiligten nur die Sequenznummer einer Entnahmeeinrichtung kennen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erweitert die Vermutung nach Absatz 2 auf die Fälle der Einwilligung in eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten, der seinen Samen an eine Entnahmeeinrichtung abgegeben hatte. In Absatz 3 wird nur der Fall geregelt, dass Geburtsmutter und zweiter Elternteil keine Elternschaftsübernahme vereinbart haben und die Elternschaft kraft Ehe oder Anerkennung begründet wurde. Fälle der Elternschaftsübernahme sind bereits in Absatz 2 geregelt.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 wird vermutet, dass der Dritte schriftlich gegenüber der Entnahmeeinrichtung nach § 2 Absatz 1 KeRegG-E auf seine Vaterschaft verzichtet hat. Das entspricht den Vorgaben des KeRegG-E und kann daher in Entnahmeeinrichtungen unterstellt werden.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 wird vermutet, dass die Willenserklärungen der Beteiligten nicht auf Willensmängeln im Sinne des § 1597g BGB-E beruhen. Das ist erforderlich, weil Willensmängel die Anfechtbarkeit der Elternschaft ermöglichen, da der Grund für die Zuordnung der Elternschaft die willentliche Verantwortungsübernahme ist.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 wird schließlich vermutet, dass das Kind tatsächlich genetisch von dem Dritten abstammt, dessen Samen für die künstliche Befruchtung der Geburtsmutter verwendet wurde. Auch das ist nicht in jedem Fall sicher, so dass das Familiengericht die genetische Abstammung überprüfen müsste. Da aber in den Fällen des § 2 KeRegG-E in der Regel Geburtsmutter und anderer Elternteil nicht wissen, wer der Samenspender ist, würde diese Prüfung in der Regel nicht möglich sein. Die Vermutung nach Nummer 3 hilft darüber hinweg. Nur wenn sie erschüttert werden kann – weil etwa die Zeugung des Kindes durch einen anderen, bekannten Mann in Betracht kommt – ist eine weitere Sachverhaltsaufklärung geboten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht schließlich eine Vermutung für den Fall der Übertragung eines für diesen Zweck freigegebenen Embryos anderer genetischer Eltern in die Gebärmutter der Geburtsmutter vor. Auch hier genügt für die Anwendung der Vermutung, dass der zweite Elternteil kraft Ehe oder Anerkennung zugeordnet wurde.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 wird vermutet, dass beide genetischen Eltern des Embryos schriftlich gegenüber der Einrichtung der medizinischen Versorgung, die den Embryo übertragen hat, auf ihre Elternschaft verzichtet haben. Da in der Regel kein unmittelbarer Kontakt zwischen Geburtsmutter und zweitem Elternteil und den genetischen Eltern des Embryos besteht, könnten sie dazu keine Nachweise vorlegen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 wird vermutet, dass die Willenserklärungen nicht auf Willensmängeln im Sinne des § 1597g BGB-E beruhen.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 wird vermutet, dass das Kind tatsächlich aus dem übertragenen Embryo hervorgegangen ist. In aller Regel wird das angenommen werden können, auch wenn es theoretisch möglich wäre, dass die Schwangerschaft mit dem übertragenen Embryo frühzeitig scheitert, die Geburtsmutter binnen kurzer Zeit erneut schwanger

wird und der Geburtszeitpunkt des Kindes die Möglichkeit, dass das Kind aus dem übertragenen Embryo hervorgegangen ist, nicht von vornherein ausschließt. Im Unterschied zu Absatz 3 Nummer 3 ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Vermutung zutrifft, in Absatz 4 Nummer 3 aber deutlich größer.

Zu § 1598 (Gerichtliche Feststellung der genetischen Abstammung)

§ 1598 BGB-E statuiert ein gerichtliches Verfahren zur statusfolgenlosen Feststellung der genetischen Abstammung.

Nach § 1598 Absatz 1 Satz 1 BGB-E kann die genetische Abstammung des Kindes auf Antrag durch das Familiengericht festgestellt werden. Antragsberechtigt sind nach § 1598 Absatz 1 Satz 2 BGB-E:

- jeder Elternteil, zur Feststellung der genetischen Abstammung des Kindes von einem Elternteil (Nummer 1),
- das Kind, zur Feststellung der genetischen Abstammung jeweils von beiden Elternteilen sowie von einem mutmaßlich genetischen Elternteil (Nummer 2) sowie
- ein mutmaßlich genetischer Elternteil, zur Feststellung der genetischen Abstammung des Kindes von ihm.

Für den Antrag verweist § 1598 Absatz 2 BGB-E auf die §§ 1597a Absatz 3, 1597b Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 BGB-E, die Regelungen zur Feststellung nach dem Tod des Kindes oder eines rechtlichen oder genetischen Elternteils, zur Anfechtung in gewillkürter Vertretung, bei Betreuung sowie bei Geschäftsunfähigkeit und beschränkter Geschäftsfähigkeit enthalten.

§ 1598 Absatz 3 BGB-E stellt weitere Anforderungen für den Antrag eines mutmaßlich genetischen Elternteils zur Feststellung der genetischen Abstammung des Kindes von ihm auf. Stellt der mutmaßlich genetische Elternteil den Antrag, muss er ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt haben. Im Übrigen richten sich die formellen Antragsvoraussetzungen nach § 171 FamFG-E.

§ 1598 Absatz 4 BGB-E stellt klar, dass die Regelungen über die gerichtliche Feststellung der Elternschaft und Anfechtung der Elternschaft unberührt bleiben.

§ 1598 BGB-E ersetzt den Anspruch auf Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung nach § 1598a BGB. Nach § 1598a Absatz 1 Satz 1 BGB haben die rechtlichen Eltern (Nummer 1 und 2) und das Kind (Nummer 3) bisher nur gegen die jeweils anderen einen Anspruch auf Einwilligung in eine genetische Abstammungsuntersuchung und auf Duldung der Probeentnahme. Erforderlichenfalls kann dieser Anspruch auch zwangsweise durchgesetzt werden, § 1598a Absatz 2 BGB.

Das neue statusfolgelose Feststellungsverfahren dient der Verwirklichung des Grundrechts auf staatlichen Schutz vor Vorenthaltung verfügbarer Informationen über die genetische Abstammung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG). Zur Vermeidung von Abstammungsgutachten, die ohne das Wissen und die Zustimmung der Beteiligten in Auftrag gegeben werden und deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG) verletzen (BVerfG, Urteil vom 13. Februar 2007 - 1 BvR 421/05 – NJW 2007, 753), soll es den in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Personen möglich sein, die genetische Abstammung des Kindes gerichtlich klären zu lassen, ohne zwingend eine nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 BGB-E oder nach § 1594 BGB-E bestehende Elternschaft anfechten oder ein statusfolgenwirksames Feststellungsverfahren (§ 1596 BGB-E) betreiben zu müssen. Mittelbar schützt die Regelung damit auch den Bestand der sozialen Familie. Für die gerichtliche Klärung der genetischen Abstammung des Kindes von der Geburtmutter besteht nicht zuletzt deshalb ein Bedürfnis, weil den Beteiligten ein der Feststellung oder Anfechtung vergleichbares statusfolgenwirksames Verfahren nicht zur Verfügung steht, § 1596 Absatz 1 Satz 2 BGB-E, § 1597 Absatz 1 BGB-E. Ohnedies geht ein solches statusfolgenwirksames Verfahren oftmals über das Begehren der schlichten Klärung der Abstammung hinaus und widerspricht insoweit den Interessen der Beteiligten.

Das Verfahren ist unbefristet und bewusst niederschwellig ausgestaltet. Für die Untersuchung zur Feststellung der Abstammung gilt § 178 FamFG-E. Danach haben die Beteiligten Untersuchungen, insbesondere die Entnahme von Blutproben, zu dulden, es sei denn, dass ihnen die Untersuchung ausnahmsweise nicht zugemutet

werden kann (Absatz 1). Bei unberechtigter wiederholter Verweigerung kann die Untersuchung – wie schon nach § 1598a Absatz 2 BGB – auch zwangsweise durchgesetzt werden (Absatz 2).

Der Beschluss ergeht statusfolgenlos. Nach § 184 Absatz 2 FamFG-E wirkt dieser, soweit in der Sache über den Antrag entschieden wurde, für und gegen alle. Er entfaltet damit auch in nachgelagerten statusfolgenwirksamen Verfahren Bindungswirkung dergestalt, dass die Gerichte an das Ergebnis eingeholter Abstammungsgutachten gebunden sind.

Zu Absatz 1

Nach § 1598 Absatz 1 Satz 1 BGB-E hat das Familiengericht die genetische Abstammung des Kindes auf Antrag festzustellen.

Aus der insoweit abschließenden Aufzählung des § 1598 Absatz 1 Satz 2 BGB-E ergibt sich, welche Personen berechtigt sind, die gerichtliche Feststellung der genetischen Abstammung zu beantragen. Die Antragsberechtigung der genannten Personen beruht auf ihrem aner kennenswerten Interesse an der Klärung ihrer genetischen Abstammung in auf- oder absteigender Linie; sie ist dem Kreis der anfechtungsberechtigten Personen (§ 1597a Absatz 1 BGB-E) nachempfunden.

Zu Nummer 1

Nach § 1598 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BGB-E sind die rechtlichen Eltern des Kindes berechtigt, einen Antrag auf Feststellung der genetischen Abstammung zu stellen, um die genetische Abstammung des Kindes von einem Elternteil zu klären.

§ 1598 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BGB-E entspricht den Anspruchsberechtigten in § 1598a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 BGB. Das Antragsrecht eines Elternteils dient der Verwirklichung seines Rechts, zu erfahren, ob ein Kind genetisch von ihm abstammt (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG) und ist durch das Urteil des BVerfG vom 13. Februar 2007 – 1 BvR 421/05 – juris vorgegeben.

Zu Nummer 2

§ 1598 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BGB-E statuiert die Antragsberechtigung des Kindes. Gegenstand des Feststellungsantrags kann künftig aber nicht mehr nicht nur die Feststellung der genetischen Abstammung des Kindes von seinen rechtlichen Eltern, sondern auch die Feststellung der genetischen Abstammung von einem mutmaßlich genetischen Elternteil sein. Das Kind hat auch insoweit ein verfassungsrechtlich geschütztes Interesse an der Klärung seiner genetischen Abstammung. Diesem ist es – auch im Interesse seiner rechtlichen Eltern – nicht zuzumuten, die nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 Satz 1 BGB-E oder § 1594 BGB-E bestehende Elternschaft im Wege der Anfechtung zu beseitigen, um die Person, mit deren Samen das Kind mutmaßlich gezeugt wurde, statusfolgenwirksam feststellen zu können, auch wenn das BVerfG in seinem Urteil vom 19. April 2016 – 1 BvR 3309/13 – juris festgestellt hat, dass von Verfassungen wegen ein solches Verfahren auf Antrag des Kindes nicht geboten ist, aber eingeführt werden könnte.

§ 1598 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Alternative 1 BGB-E entspricht insoweit teilweise § 1598a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BGB.

Zu Nummer 3

Nach § 1598 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 BGB-E ist – anders als nach § 1598a Absatz 1 Satz 1 BGB – künftig auch die Person berechtigt, von der das Kind mutmaßlich abstammt, die genetische Abstammung des Kindes von ihr feststellen zu lassen.

Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG begründet nicht nur das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner genetischen Abstammung, sondern auch das Recht einer Person auf Kenntnis, ob ein Kind von ihr abstammt (für den mutmaßlich genetischen Vater siehe BVerfGE 108, 82 [105] = NJW 2003, 2151). So hat das Wissen um die Abstammung eines Kindes maßgeblichen Einfluss auf das Selbstverständnis einer Person und die Rolle und Haltung, die diese dem Kind und dem zweiten Elternteil gegenüber einnimmt. Dazu gehört auch das Recht, verfahrensrechtlich die Möglichkeit zu erhalten, gerichtlich die Abstammung eines Kindes klären und feststellen zu lassen (für den mutmaßlich genetischen Vater: BVerfG, Urteil vom 13. Februar 2007 - 1 BvR 421/05 = NJW 2007, 753). Aus Gleichheitsgründen muss dies für die beiden Personen gelten, mit deren Keimzellen das

Kind mutmaßlich gezeugt wurde, also ebenso für den genetischen Vater wie für die genetische Mutter, auch wenn das Bedürfnis für eine Klärung der genetischen Mutterschaft seltener bestehen wird.

Zu Absatz 2

§ 1598 Absatz 2 BGB-E verweist auf § 1597a Absatz 3 BGB-E und ordnet damit an, dass das Verfahren zur gerichtlichen Feststellung der genetischen Abstammung auch dann durchgeführt werden kann, wenn das Kind oder der rechtliche oder mutmaßlich genetische Elternteil bereits verstorben ist.

§ 1598 Absatz 2 BGB-E verweist für den verfahrenseinleitenden Antrag auf § 1597b Absatz 1 sowie auf Absatz 2 Satz 1 und 2 BGB-E, der Vorschriften für die Anfechtung durch einen Bevollmächtigten, bei angeordneter Betreuung und bei fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit enthält. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass es demjenigen, der in der Lage ist, ein Anfechtungsverfahren einzuleiten, es erst recht möglich sein muss, seine genetische Abstammung statusfolgenlos gerichtlich klären zu lassen. Zu den Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 1597b BGB verwiesen.

Zu Absatz 3

Nach § 1598 Absatz 3 BGB-E muss ein antragstellender mutmaßlich genetischer Elternteil ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt haben. Das Erfordernis des ernsthaften Interesses soll verhindern, dass dem Klärungsinteresse eines mutmaßlich genetischen Elternteils stets Vorrang gegenüber dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Kindes und dem Schutz der Familie eingeräumt wird. Zweifel sollen in eine intakte Familie nur getragen werden können, wenn der mutmaßlich genetische Elternteil ernsthaftes Interesse an dem Kind hegt.

Zu Absatz 4

§ 1598 Absatz 4 BGB-E stellt im Interesse der Beteiligten klar, dass das neue Verfahren zur statusfolgenlosen gerichtlichen Feststellung der genetischen Abstammung des Kindes neben das statusfolgenwirksame Feststellungs- und Anfechtungsverfahren tritt. So obliegt es allein den Beteiligten, das gerichtliche Verfahren zu wählen, das ihren Bedürfnissen entspricht.

Es wäre zwar auch denkbar, eine Subsidiarität der verschiedenen Verfahren zueinander anzuordnen, etwa um sicherzustellen, dass das Kind zwei rechtliche Elternteile hat und die gerichtliche Feststellung nach § 1596 BGB-E Vorrang gegenüber der Feststellung nach § 1598 BGB-E hat, jedenfalls solange das Kind selbst oder ein mutmaßlich genetischer Elternteil den Antrag stellt. Das würde aber zu Friktionen führen, da § 1596 BGB-E auf die Feststellung derjenigen Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde, begrenzt ist, § 1598 BGB-E hingegen auch die Feststellung der genetischen Abstammung von der Person ermöglicht, mit deren Eizelle das Kind gezeugt wurde. Hinzu kommt, dass das Abstammungsrecht eine rechtliche Elternschaft des genetischen Elternteils nicht erzwingen will, sondern dies nach § 1596 BGB-E einem Antragsverfahren beim Familiengericht überlässt. Daher sollte die antragstellende Person bestimmen, welches Verfahren ihren Interessen am besten entspricht.

Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass eine Sachentscheidung im Verfahren nach § 1598 BGB-E auch das Gericht in einem späteren statusfolgenlosen oder statusfolgenwirksamen Verfahren binden kann, § 184 Absatz 2 FamFG-E. Hinzu kommt, dass die Frage der genetischen Abstammung als Tatsache auch im Rahmen einer gerichtlichen Statusentscheidung nach § 1596 BGB-E oder § 1597 BGB-E relevant sein kann. Daher wird trotz des in § 1598 Absatz 4 BGB-E verankerten Wahlrechts in den meisten Fällen über das Rechtsschutzbedürfnis oder über § 184 Absatz 2 FamFG-E eine gewisse Bindungswirkung der zuerst ergangenen gerichtlichen Entscheidung für etwaige Folgeverfahren eintreten. Näheres dazu wird in der Begründung zu § 184 FamFG-E dargestellt.

Zu Nummer 15

Diese Regelung des bisherigen § 1602 Absatz 2 ist künftig in § 1615b Absatz 2 enthalten.

Zu Nummer 16

Die Regelung des bisherigen § 1603 Absatz 2 ist künftig in § 1615c Absatz 1 enthalten.

Zu Nummer 17

Die Regelung des bisherigen § 1606 Absatz 3 Satz 2 ist künftig in § 1615f Absatz 2 enthalten.

Zu Nummer 18

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da § 1603 Absatz 2 nunmehr in § 1615c Absatz 1 geregelt ist.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Diese Regelung des bisherigen § 1603 Absatz 2 Satz 2 ist künftig in § 1615c Absatz 1 Satz 2 enthalten.

Zu Buchstabe b

Mit der Formulierung wird klargestellt, dass auch die Ansprüche im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt dem zweiten Rang unterfallen. Dem zweiten Rang zugeordnet sind alle betreuenden Elternteile, unabhängig vom familienrechtlichen Status. Die Ansprüche im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt beruhen letztlich auf der Zeugung des gemeinsamen Kindes und seiner Betreuung und verdienen damit denselben Schutz wie der Betreuungsunterhalt. Die zweite Ranggruppe gilt unabhängig davon, ob die Eltern miteinander verheiratet waren.

Zu Nummer 20

Die Regelung des bisherigen § 1611 Absatz 2 ist künftig in § 1615i enthalten.

Zu Nummer 21

Die Regelung des bisherigen § 1612 Absatz 2 ist künftig in § 1615a Absatz 1 enthalten.

Zu Nummer 22

Diese Regelungen der bisherigen §§ 1612 a bis 1612c werden ersetzt durch die §§ 1615e und 1615g.

Zu Nummer 23

Der Sonderbedarf ist künftig in § 1615d Absatz 3 legal definiert. Die Definition in § 1613 Absatz 2 Nummer 1 ist daher nicht mehr erforderlich. Durch die Einschränkung der rückwirkenden Inanspruchnahme auf nicht vorhersehbaren Sonderbedarf wird die bisherige Bedeutung der Vorschrift übernommen und fortgeführt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die Verpflichtung, für Sonderbedarf auch rückwirkend aufkommen zu müssen, wenn eine Inverzugsetzung im Sinne des § 1613 Absatz 1 nicht erfolgte, nur gerechtfertigt, wenn dieser nicht mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen war und deshalb bei der Bemessung der laufenden Unterhaltsrente nicht berücksichtigt werden konnte (Beschluss vom 15. Februar 2006 – XII ZR 4/04). Der Schutz des Schuldners vor Ansprüchen, mit deren Geltendmachung er nicht mehr rechnen musste, weil sie in der Vergangenheit entstanden sind, überwiegt den Vorrang der Interessen des Gläubigers, seinen Bedarf zu decken, dann, wenn dieser Bedarf vorausschauend kalkuliert werden kann. Das ist im Allgemeinen möglich. Eine rückwirkende Inanspruchnahme des Schuldners ist daher nur dann gerechtfertigt, wenn der Bedarf auch für den Gläubiger unvorhersehbar entstanden ist.

Zu Nummer 24

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird Bezug genommen. Während der ersten drei Trennungsjahre verbleibt es bei dem in § 1614 ausgesprochenen Verbot, auf künftigen Unterhalt zu verzichten. Wenn sich die Trennung der Ehegatten jedoch soweit verfestigt hat, dass das Scheitern der Ehe unwiderlegbar vermutet wird, sollen auch Vereinbarungen über den Trennungsunterhalt ermöglicht werden, die notariell beurkundet beziehungsweise durch gerichtlich protokolliert werden müssen und entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 6. Februar 2001 – 1 BvR 12/92) und des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 11. Februar 2004 – XII ZR 265/02) einer Inhalts- und Ausübungskontrolle unterliegen.

Zu Nummer 25

Die Regelungen zur Bestimmung des Kindesunterhalts werden aus den allgemeinen Vorschriften des Verwandtenunterhalts herausgenommen und in einem eigenen Untertitel zusammengefasst. Hierdurch wird die besondere praktische Bedeutung des Kindesunterhalts innerhalb des Verwandtenunterhalts hervorgehoben und den geänderten gesellschaftlichen und familiären Verhältnissen Rechnung getragen. Durch diese Neuordnung werden auch die durch die Reform stärker in den Vordergrund gerückten Themen der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten, das Maß des Unterhalts des Kindes und insbesondere die anteilige Haftung sowie die Deckung des

Bedarfs des Kindes in selbständigen Vorschriften besser strukturiert. Die allgemeinen Vorschriften gelten fort, soweit im Untertitel 2 keine besonderen Regelungen vorgesehen sind.

Zu Untertitel 2 (Besondere Vorschriften für den Kindesunterhalt)

Die bisherige Regelung in § 1615a ist nicht mehr erforderlich. Ihre Bedeutung bestand darin klarzustellen, dass für außereheliche Kinder dieselben Regelungen gelten wie für ehelich geborene. Dies war notwendig, da das Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) die besonderen Regelungen für nicht-ehelichen Kinder aufhob. Mittlerweile ist die unterhaltsrechtliche Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder so selbstverständlich, dass es einer besonderen Regelung hierfür nicht mehr bedarf.

Zu § 1615a (Unterhaltungspflicht der Eltern)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 1612 Absatz 2, der aufgehoben wird. Da dort und in den folgenden Absätzen grundlegende Fragen der Erfüllung des Unterhaltsanspruchs geregelt werden, werden sie vorangestellt. Eine inhaltliche Neuregelung ist damit nicht verbunden. Eltern verfügen demnach grundsätzlich über ein Unterhaltsbestimmungsrecht gegenüber minderjährigen und volljährigen Kindern, welches insbesondere die Art der Unterhaltsgewährung umfasst. Sind sie gemeinsam sorgeberechtigt, müssen sie dieses auch gemeinsam ausüben, sich demnach über die Frage, ob beziehungsweise wer Unterhalt durch Naturalleistungen oder Barzahlungen gewährt, einigen. Sie müssen dabei – auch gegenüber volljährigen Kindern – auf die Belange des Kindes die gebotene Rücksicht nehmen, was innerhalb des Unterhaltsverfahrens auch der gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Hinsichtlich des Verhältnisses von Barunterhalt und Naturalunterhalt trifft Absatz 2 eine klarstellende Regelung. Der Unterhaltstatbestand ist weiterhin in den allgemeinen Vorschriften, § 1601 ff., geregelt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird klargestellt, dass der Bedarf der Kinder nicht nur durch Barunterhaltszahlungen, sondern in jedem elterlichen Haushalt auch durch Naturalunterhalt gedeckt wird. Der Unterhalt ist begrifflich auf eine Geldleistung gerichtet. Soweit im Zusammenhang mit dem Kindesunterhalt im Hinblick auf die Regelung im bisherigen § 1606 Absatz 3 Satz 2 auch von „Betreuungsunterhalt“ die Rede ist, ist damit stets die Betreuungsleistung und nicht eine Geldzahlung gemeint. Allerdings hat der Bundesgerichtshof zuletzt in verschiedenen Entscheidungen festgehalten, dass auch der die Kinder betreuende Elternteil, der nach der bisherigen Regelung des § 1606 Absatz 3 Satz 2 von der Barunterhaltsverpflichtung freigestellt ist, an das Kind Unterhaltsleistungen in Form von Naturalunterhalt erbringt, wenn er über ein eigenes Einkommen verfügt (Beschluss vom 16. September 2020 – XII ZB 499/19; Beschluss vom 11. Januar 2017 XII ZB 565/15). Dies wird hier aufgegriffen. Unter Naturalunterhalt sind die Leistungen zu verstehen, die in jedem Haushalt gegenüber dem Kind erbracht werden, indem es Wohnung, Nahrung, Kleidung, Spielsachen etc. erhält. Wird das Kind im Residenzmodell betreut (§ 1615f Absatz 2), findet jedoch die Naturalunterhaltsleistung des barunterhaltspflichtigen Elternteils – wie bisher – keine Berücksichtigung bei Ermittlung der Höhe seiner Barunterhaltungspflicht (vgl. BGH Beschluss vom 21. Dezember 2005 – XII ZR 126/03). Dies kommt in der gesetzlichen Regelung dadurch zum Ausdruck, dass § 1615g Absatz 1 für das asymmetrische Wechselmodell hierzu eine besondere Regelung enthält, die den Naturalunterhalt des dort barunterhaltspflichtigen Elternteils betrifft. Aus der systematischen Stellung nach Absatz 1 folgt, dass weiterhin – wie bisher – kein Wahlrecht des Unterhaltsverpflichteten besteht, die Form der Unterhaltsleistung einseitig zu bestimmen. Ist das Kind minderjährig, ist das Unterhaltsbestimmungsrecht nach Absatz 1 Teil der elterlichen Sorge und von beiden Eltern gemeinsam zu entscheiden, § 1628. Die Möglichkeit des nicht sorgeberechtigten Elternteils, die Bestimmung für die Zeit zu treffen, in der das Kind in seinem Haushalt lebt, Absatz 1 Satz 2, gilt nicht für die nur vorübergehende Aufnahme im Rahmen der Ausübung des Umgangs. Die Umsetzung eines Wechselmodells beinhaltet nicht eine konkludente Vereinbarung der Eltern dahingehend, dass jeder den Unterhaltsbedarf des Kindes durch Naturalunterhalt deckt. Vielmehr ist der Barbedarf des Kindes in der Regel entsprechend dem Verhältnis ihres Einkommens zwischen den Eltern aufzuteilen, § 1615f Absatz 4 (BGH Beschluss vom 11. Januar 2017 – XII ZB 565/15).

Gegenüber volljährigen Kindern besteht das Recht, anstelle von Barunterhalt Naturalunterhalt anzubieten soweit die Belange des Kindes ausreichend berücksichtigt werden. Leben die Eltern zusammen, müssen sie die Entscheidung, dem Kind Naturalunterhalt zu gewähren, gemeinsam treffen. Andernfalls wäre sie für das Kind nicht umsetzbar und unwirksam. Leben die Eltern getrennt, können sich widersprechende Erklärungen ebenfalls den Belangen des Kindes entgegenstehen und damit unwirksam sein, zum Beispiel wenn der in Anspruch genommene

Elternteil dem Kind anstelle von Barunterhalt die Aufnahme in seinen Haushalt anbietet, obwohl das Kind seit langer Zeit gern im Haushalt des anderen Elternteils lebt und dies beibehalten will.

Die Regelung in Absatz 2 soll demnach nicht die bestehenden Grenzen der Gewährung von Naturalunterhalt anstelle des Barunterhalts verschieben, sondern klarstellen, dass der Bedarf der Kinder häufig nicht allein durch Barunterhaltszahlungen gedeckt, sondern durch Naturalunterhalt ergänzt wird.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E.

Zu § 1615b (Bedürftigkeit des Kindes)

Unterhaltsberechtigter ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, § 1602. Eigenes Einkommen des Unterhaltsberechtigten mindert regelmäßig seine Bedürftigkeit. Dies gilt im Grundsatz auch für den Kindesunterhalt.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

In Nummer 1 wird jedoch die bisherige Praxis festgeschrieben, wonach Einkommen des Kindes, das erzielt wird, ohne hierfür eine Obliegenheit zu erfüllen, in der Regel unberücksichtigt bleibt. Damit sind insbesondere Einnahmen aus Ferienjobs, Babysitting, Zeitungen austragen etc. gemeint, die die Kinder neben der Schulausbildung erzielen, um sich ihr Taschengeld aufzubessern. Einkünfte, die zum Beispiel neben einem Studium erzielt werden, sind auch überobligatorisch. Hier kann allerdings in Einzelfällen eine Anrechnung auf den Bedarf in Betracht kommen. Es hat dann eine Billigkeitsabwägung zu erfolgen, in die insbesondere die finanziellen Verhältnisse der unterhaltsverpflichteten Eltern einzubeziehen sind sowie, in welchem Umfang das Kind auf den Unterhalt angewiesen ist und es durch die Erwerbstätigkeit neben dem Studium zusätzlich belastet wird.

Zu Nummer 2

Die Nummer 2 meint eigenes Einkommen, das als Ausbildungsvergütung oder nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne Ausbildung nach abgeschlossenem Schulbesuch erzielt wird. Dieses wird bisher von der Rechtsprechung bei minderjährigen Kindern nur zur Hälfte auf den Barbedarf des Kindes angerechnet. Zur Begründung wird auf die Gleichwertigkeit von Barunterhalt und Betreuung, die in der Regelung des bisherigen § 1606 Absatz 3 Satz 2 BGB gesehen wurde, verwiesen. Das Einkommen des Kindes soll beide Eltern gleichermaßen entlasten. Dies wird auch weiterhin als sinnvoll und interessengerecht angesehen. Allerdings ist zweifelhaft, ob diese Sichtweise ohne gesetzliche Regelung künftig Bestand haben wird. Mit Beschluss vom 28. Oktober 2020 – XII ZB 512/19 – hat der Bundesgerichtshof für den Kinderzuschlag entschieden, dass eine lediglich hälftige Berücksichtigung bei der Bestimmung des Bedarfs unterhaltsrechtlich nicht geboten ist. In der Literatur wird vertreten, Einkommen des Kindes stets in voller Höhe auf den Barbedarf anzurechnen, da für die Betreuung ein monetärer Bedarf nicht besteht (Wendl/Klinkhammer, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 10. Auflage § 2 Rn. 119).

Durch die Reform gilt der Grundsatz der Gleichwertigkeit von Barunterhalt und Betreuung für das in § 1615f Absatz 2 geregelte Residenzmodell fort. Durch die Regelung in Nummer 2 wird klargestellt, dass es bei der Betreuung minderjähriger Kinder im Residenzmodell auch bei der nur hälftigen Anrechnung des Kindeseinkommens – wie bisher – verbleibt.

Zu Nummer 3

Sind beide Eltern für die Deckung des Barbedarfs des Kindes anteilig verantwortlich und bestimmt sich der Bedarf des Kindes daher anhand des Einkommens beider Eltern, ist die Anrechnung des Kindeseinkommens in voller Höhe veranlasst. Auf diese Weise kommt es beiden Eltern im Verhältnis ihres Anteils am Barbedarf des Kindes zugute. Dies betrifft sowohl die Unterhaltspflicht gegenüber volljährigen Kindern als auch die anteilige Haftung im asymmetrischen und symmetrischen Wechselmodell bei minderjährigen Kindern (§ 1615f Absatz 3 und 4).

Zu Absatz 2

Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 1602 Absatz 2 und wurde inhaltlich nicht geändert.

Zu § 1615c (Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 nimmt für minderjährige und volljährige Kinder Bezug auf § 1603. Damit wird der bereits bisher bestehende Grundsatz, dass Eltern gegenüber ihren Kindern grundsätzlich ihren eigenen angemessenen Unterhalt verteidigen können, übernommen. Wenn aber der Mindestbedarf, also das Existenzminimum der minderjährigen Kinder und volljähriger Kinder, die aufgrund ihrer Lebensstellung noch mit Minderjährigen vergleichbar sind, gefährdet ist, müssen auch die Eltern die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel bis zur Höhe ihres Existenzminimums, dem eigenen notwendigen Unterhalt, für sich und die Kinder gleichermaßen verwenden. Der bisherige § 1603 Absatz 2 Satz 1 legt dem Wortlaut nach nahe, dass in derartigen Mangelfällen eine gleichmäßige Verteilung aller verfügbaren Mittel des pflichtigen Elternteils zu erfolgen hat. Dabei sind allerdings verfassungsrechtliche Grenzen zu beachten. Ein Unterhaltsanspruch darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung des Unterhaltspflichtigen führen. Wird die Grenze des Zumutbaren überschritten, ist die Beschränkung der Dispositionsfreiheit des Verpflichteten im finanziellen Bereich als Folge der Unterhaltsansprüche des Bedürftigen nicht mehr Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung und kann vor Artikel 1 GG nicht bestehen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16. April 2008 – 1 BvR 2253/07, juris Rn. 11; Beschluss vom 29. Oktober 2009 – 1 BvR 443/09, juris Rn. 12; Beschluss vom 18. Juni 2012 – 1 BvR 1530/11, juris Rn. 11). Dem Unterhaltspflichtigen muss deshalb auch im Fall der gesteigerten Unterhaltungspflicht gegenüber minderjährigen und gesteigert volljährigen Kindern jedenfalls der Betrag verbleiben, der seinen eigenen Lebensbedarf nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen sicherstellt. Er darf infolge seiner Unterhaltungspflicht nicht selbst sozialhilfebedürftig werden (BGH, Beschluss vom 1. Juli 2015 – XII ZB 240/14, juris Rn. 23; Urteil vom 9. Januar 2008 – XII ZR 170/05, juris Rn. 25).

Die Rechtsprechung legt den bisherigen § 1603 Absatz 2 Satz 1 deshalb verfassungskonform dahin aus, dass Eltern gegenüber ihren minderjährigen und diesen gleichgestellten privilegierten volljährigen Kindern zwar über die Grenze ihres eigenen angemessenen Unterhalts hinaus zur Leistung von Unterhalt verpflichtet sind. Allerdings gesteht sie ihnen den sogenannten eigenen notwendigen Selbstbehalt zu, der ihnen für sich selbst zu verbleiben hat (BGH, Beschluss vom 1. Juli 2015 – XII ZB 240/14, juris Rn. 23). Die Höhe des notwendigen Selbstbehalts legt die Rechtsprechung in der seit 1962 bestehenden, jährlich fortgeschriebenen Düsseldorfer Tabelle fest. Der notwendige Selbstbehalt beläuft sich danach gegenwärtig regelmäßig auf 1 200 Euro für nicht Erwerbstätige und auf 1 450 Euro für Erwerbstätige (vgl. Düsseldorfer Tabelle, Stand Januar 2024, Anmerkung 5).

§ 1615c Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Entwurfs übernimmt diesen Ansatz. Er ordnet ausdrücklich an, dass Eltern ihren minderjährigen Kindern gegenüber alle verfügbaren Mittel zu ihrem Unterhalt und dem ihrer Kinder gleichmäßig zu verwenden haben. Zugleich wird festgelegt, dass diese Verpflichtung nur eintritt, wenn Eltern nach Abzug der Mittel, die sie zur Sicherung des eigenen notwendigen Unterhalts benötigen, noch ausreichend freie Mittel verbleiben. Damit wird im Gesetz selbst verankert, dass Eltern zur Leistung von Kindesunterhalt erst verpflichtet sind, wenn ihr eigener notwendiger Unterhalt gesichert ist.

Die Darlegungs- und Beweislast für die Tatsache, dass der unterhaltspflichtige Elternteil seine Mittel zur Sicherung des eigenen notwendigen Unterhalts benötigt, trägt allgemeinen Grundsätzen zufolge der Unterhaltspflichtige, da es sich um eine der Leistung des Unterhalts entgegenstehende beziehungsweise diesen ermäßigende Norm handelt (BGH, Urteil vom 15. November 1990 – IVb ZR 3/89, juris Rn. 28; v.Pückler, in: Grüneberg, § 1603 BGB, Rn. 47).

Satz 2 übernimmt die Definition für die den minderjährigen gleichgestellten volljährigen Kindern aus der bisherigen Regelung in § 1603 Absatz 2 Satz 2. In Satz 3 Nummer 2 und 3 wird die bisherige Regelung des § 1603 Absatz 2 Satz 3 übernommen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die Bestandteile des notwendigen Unterhalts des Unterhaltspflichtigen erstmals ausdrücklich und transparent gesetzlich geregelt. Bereits jetzt knüpft der bisher in der Düsseldorfer Tabelle definierte notwendige Selbstbehalt an den Betrag nach der Regelbedarfsstufe 1 der Anlage (zu § 28) des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für einen alleinstehenden Erwachsenen an. Dies wird aufgegriffen, ebenso wie die Anhebung desselben um einen pauschalen Aufschlag, der derzeit 10 Prozent beträgt. Dieser pauschale Aufschlag rechtfertigt sich daraus, dass Bezieher von Sozialleistungen verschiedene Vergünstigungen erhalten (zum Beispiel Befreiung von Rundfunkgebühren, verbilligter öffentlicher Personennahverkehr oder ermäßigter Zugang zu Bildungseinrichtungen), die für Erwerbstätige nicht gelten. Der pauschale Zuschlag für Versicherungen und für einen erhöhten Aufwand Erwerbstätiger wird den entsprechenden Regelungen aus dem Sozialrecht entnommen (§ 6 Nummer 1 der

Bürgergeld-Verordnung und § 11b Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch). Auch diese Positionen waren bisher schon Bestandteil des notwendigen Selbstbehalts wie er in der Düsseldorfer Tabelle festgesetzt wurde:

Stand 2024	nicht erwerbstätig	erwerbstätig
Regelbedarf 563 € + 10 %	620 €	620 €
Versicherungen	30 €	30 €
Freibetrag Erwerbstätige	./.	250 €
Wohnkosten warm	520 €	520 €
Puffer	30 €	30 €
Summe:	1 200 €	1 450 €

Diese Bestandteile haben sich in jahrzehntelanger Rechtspraxis bewährt. Sie stellen klare Vorgaben dar, anhand derer der Normadressat erkennen kann, in welcher Höhe er sein Einkommen für seinen eigenen notwendigen Unterhalt verwenden darf. § 1615c Absatz 2 des Entwurfs übernimmt diese Vorgaben. Der eigene notwendige Unterhalt setzt sich demnach aus den Komponenten „Regelbedarf nebst Aufschlag“, „Betrag für angemessene Versicherungen“, „Zusatzbedarf von Erwerbstätigen“ und „pauschalierten Wohnkosten nebst Heizung“ zusammen.

Zur Bestimmung der Höhe des Regelbedarfs wird unmittelbar auf den sozialhilferechtlichen Regelbedarf nach § 28 Absatz 1 SGB XII zurückgegriffen. Gemäß § 28 Absatz 1 SGB XII wird die Höhe des Regelbedarfs auf der Grundlage einer aktuellen bundesweiten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe festgesetzt. Bei dieser werden gemäß § 28 Absatz 2 SGB XII Stand und Entwicklung der Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten ebenso berücksichtigt wie die durch die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nachgewiesenen tatsächlichen Verbrauchsausgaben der unteren Einkommensgruppen. Der Regelbedarf wird jeweils zum 1. Januar eines Jahres fortgeschrieben. Damit bietet der sozialhilferechtliche Bedarf eine angemessene, sich an den verfassungsrechtlichen Vorgaben orientierende Grundlage zur Festsetzung des den aktuellen Gegebenheiten entsprechenden allgemeinen notwendigen Lebensbedarfs. Die Anlehnung an § 28 Absatz 1 SGB XII dient zugleich der Harmonisierung des Unterhaltsrechts mit dem Sozialrecht.

Zu Absatz 3

Neu ist eine variable Bestimmung des Wohnkostenanteils im notwendigen Eigenbedarf der Eltern. Die Düsseldorfer Tabelle setzte bisher einen bestimmten pauschalen Betrag von zuletzt 520 Euro für Wohn- und Heizkosten fest. Zwar wird in den Anmerkungen Ziffer 5 zum Kindesunterhalt bestimmt, dass der Wohnkostenanteil im notwendigen und im angemessenen Selbstbehalt erhöht werden soll, wenn die tatsächlichen Kosten den in den Selbsthalten enthaltenen Betrag übersteigen und nicht unangemessen sind. Allerdings findet dies in der Praxis häufig nicht statt oder es werden erhebliche Anforderungen an die Darlegungslast gestellt. Insbesondere die Wohnkosten sind in der Bundesrepublik jedoch regional sehr unterschiedlich. Das Wohngeldgesetz (WoGG) hat dies bereits aufgenommen und die Gemeinden in insgesamt sieben Wohngeldstufen eingeordnet. Für die im notwendigen Selbstbehalt enthaltenen Wohnkosten bestimmt nun Absatz 3, dass diese in der Regel dann angemessen sind, wenn sie die in der Anlage zu § 1 Absatz 3 Wohngeldverordnung (WoGV) für die jeweilige Wohnsitzgemeinde des Unterhaltsverpflichteten nicht übersteigen. Es kommt bei der notwendigen Prüfung aber nicht darauf an, ob der Unterhaltsberechtigte einen Anspruch auf Wohngeld hat. Der notwendige Selbstbehalt ändert sich pauschal um die in der Anlage zu § 1 Absatz 3 WoGV enthaltenen Beträge. Allerdings muss ein Unterhaltsverpflichteter, der Anspruch auf Wohngeld hat, dieses auch in Anspruch nehmen, wenn das geeignet ist, seine Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Besteht ein Anspruch auf Wohngeld, so ist dieses auf die angemessenen Wohnkosten anzurechnen (BGH Urteil vom 18. April 2012 – XII ZR 73/10 – juris Rn. 15). Die Berücksichtigung höherer Wohnkosten ist möglich, ihre Angemessenheit muss aber konkret begründet werden.

Die Anwendung der Regelung soll durch folgendes Beispiel verdeutlicht werden:

Hat der Unterhaltsverpflichtete seinen Wohnsitz in München, einer Gemeinde, die in Stufe VII der Anlage zu § 1 Absatz 3 WoGV einzuordnen ist, würden die angemessenen Wohnkosten ohne Heizkosten gem. Anlage 1 zu § 12 WoGG 651 Euro betragen. Ein höherer Betrag muss konkret vorgetragen und nachgewiesen werden. Bei einem Wohnsitz in Herne, das in Stufe II einzuordnen ist, würden die angemessenen Wohnkosten ohne Heizkosten 392 Euro betragen. Damit ist der notwendige Selbstbehalt in München deutlich höher als in Herne.

Hinzuzurechnen sind stets durchschnittliche Heizkosten, die auch bisher im notwendigen Selbstbehalt enthalten waren. Bezüglich deren Höhe wird auf deren Festsetzung im Rahmen des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums Bezug genommen, das im Abstand von zwei Jahren durch den Existenzminimumbericht des Bundesministeriums der Finanzen festgestellt und veröffentlicht wird.

Der genaue Betrag des notwendigen Selbstbehalts wird alle zwei Jahre, erstmals im Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, durch eine Verordnung, die das Bundesministerium der Justiz ohne Zustimmung des Bundesrates erlässt, festgelegt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die erforderliche Verordnungsermächtigung. Der Entwurf bedient sich einer bereits bewährten Vorgehensweise, die bereits zur Bestimmung des Mindestunterhalts im bisherigen § 1612a Absatz 4 verfolgt wurde.

§ 1615c Absatz 4 des Entwurfs entspricht der im bisherigen § 1612a BGB für den Mindestunterhalt minderjähriger Kinder vorgesehene Verordnungsermächtigung für die Festsetzung des eigenen notwendigen Unterhalts des Pflichtigen. Die danach zu erlassende Verordnung weist die einzelnen Bestandteile gemäß den Absätzen 2 und 3 ihrer konkreten Höhe nach transparent aus. Die Bestandteile des notwendigen Eigenbedarfs unterliegen durch die Anknüpfung an das Sozialrecht einer stetigen Änderung. Das Bundesministerium der Justiz prüft jährlich, ob der notwendige Eigenbedarf daraufhin in seiner Höhe angepasst werden muss.

Zu § 1615d (Maß des Unterhalts des Kindes)

Im Verwandtenunterhalt gilt gemäß § 1610 Absatz 1 der Grundsatz, dass sich das Maß des Unterhalts nach der Lebensstellung des Bedürftigen richtet. Volljährige Kinder können bereits über eine eigene Lebensstellung verfügen, wenn sie ihre Ausbildung abgeschlossen haben. Minderjährige und diesen nach § 1615c Absatz 1 Satz 2 gleichgestellte Kinder verfügen in der Regel noch nicht über eine eigene Lebensstellung im Sinne des Absatz 1, sondern leiten diese von ihren Eltern ab. Aus diesem Grund werden die privilegierten Volljährigen nun explizit genannt. Unabhängig davon können auch die nicht privilegierten Volljährigen noch nicht über eine eigene Lebensstellung verfügen. Da dies jedoch nicht regelmäßig der Fall ist, beschränkt sich das Gesetz auf die privilegiert Volljährigen.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird im Sinne der bisherigen Rechtsanwendungspraxis geregelt, dass regelmäßig die Lebensstellung der Eltern für die Bemessung der Höhe des Kindesbedarfs zugrunde gelegt wird. Während die Rechtsprechung zunächst nur das Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils herangezogen hat (BGH Urteil vom 28. Februar 2007 – XII ZR 161/04 Rn. 15 und 18) wird in neueren Entscheidungen stets auf das Einkommen beider Eltern zur Bestimmung des Bedarfs abgestellt, wenn jeder Elternteil über Einkommen verfügt (BGH Beschluss vom 11. Januar 2017 – XII ZB 565/15 – juris Rn. 25; Beschluss vom 18. Mai 2022 – XII ZB 325/20 – juris Rn. 50). Die Begrenzung des Bedarfs anhand des Einkommens nur des barunterhaltspflichtigen Elternteils war demgegenüber nur eine Korrektur auf der Ebene der Leistungsfähigkeit. Der Entwurf folgt dieser Rechtsprechung und stellt daher sowohl für minderjährige als auch für diesen gleichgestellte volljährige Kinder klar, dass sie ihre Lebensstellung von beiden Eltern ableiten. Wenn beide Eltern über ein Erwerbseinkommen verfügen, erhöht dies nicht nur die Lebensstellung der Eltern, sondern auch die der in ihrem Haushalt lebenden Kinder. Dies gilt nicht nur für die zusammenlebende, sondern auch für die getrennte Familie. Zwar erhöhen sich durch die Trennung die Kosten für jeden Elternteil in gewissem Umfang, da Synergieeffekte wegfallen und Doppelschaffungen erforderlich werden. Gleichzeitig kann eine Reduzierung des Einkommens zum Beispiel durch eine andere Besteuerung eintreten. Dies allein rechtfertigt es jedoch nicht, das zweite Einkommen völlig außer Betracht zu lassen. Vielmehr ist die Problematik auf der Ebene der Leistungsfähigkeit zu lösen.

Allerdings gibt es Fälle, in denen nur das Einkommen eines Elternteils maßgebend sein kann. Die Barunterhaltspflicht darf nicht über den Betrag hinausgehen, den jeder Elternteil unter Betrachtung allein seines Einkommens schulden würde (BGH Beschluss vom 16. September 2020 – XII ZB 499/19 – juris Rn. 14). Auch wird man dann, wenn beide Eltern bei Inanspruchnahme zur Zahlung von Bar- oder Naturalunterhalt ihren eigenen Unterhalt nicht mehr sicherstellen können, den Kindern keinen erhöhten Bedarf zubilligen können. Im Fall der Leistungsfähigkeit eines Elternteils über den eigenen angemessenen Bedarf hinaus ist auch dem anderen Elternteil zuzugestehen, dass er sein Einkommen bis zu dieser Höhe für sich verwendet. Es steht daher regelmäßig nicht für eine Anhebung der Lebensstellung des Kindes zur Verfügung. Insoweit bedingen sich Bedarf und Leistungsfähigkeit wechselseitig und ist nur das Einkommen des Elternteils für die Bestimmung des Bedarfs maßgebend, der im Sinne der §§ 1603, 1615c leistungsfähig ist.

Zu Absatz 2

Der Absatz 2 ergänzt die Regelung des § 1610 Absatz 2 BGB um die durch die Rechtsprechung entwickelten Kriterien zum Ausbildungsunterhalt. Geschuldet wird danach eine Berufsausbildung, die der Begabung und den Fähigkeiten, dem Leistungswillen und den beachtenswerten Neigungen des Kindes am besten entspricht und sich in den Grenzen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern hält. Aus dem in § 1618a BGB normierten Rücksichtnamegebot folgt das Gegenseitigkeitsprinzip. Demnach haben die Eltern dem Kind eine seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechende Ausbildung zu finanzieren. Im Gegenzug trifft das Kind die Pflicht, die Ausbildung mit der gebotenen Zielstrebigkeit zu absolvieren und auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern Rücksicht zu nehmen. Nach Abschluss der Schule ist ihm jedoch eine Orientierungsphase zuzubilligen. Eine einheitliche Ausbildung liegt auch dann vor, wenn nach dem Abitur zunächst eine Lehre absolviert und im Anschluss ein Studium begonnen wird und beides in engem zeitlichem und fachlichem Zusammenhang steht. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des mittleren Schulabschlusses eine Lehre absolviert wird, sodann das Abitur nachgeholt und im Anschluss ein fachlich mit der Lehre in Zusammenhang stehendes Studium begonnen wird. In diesem Fall ist jedoch die Zumutbarkeit des Ausbildungsweges für die barunterhaltspflichtigen Eltern im Rahmen des Rücksichtnamegebots von besonderer Bedeutung.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird erstmals der Zusatzbedarf insgesamt gesetzlich geregelt.

Zu Nummer 1

Die Definition des Mehrbedarfs orientiert sich an der Rechtsprechung des BGH (Beschluss vom 18. Mai 2022 – XII ZB 325/20 – juris Rn. 43). In Abgrenzung zum Sonderbedarf handelt es sich um einen regelmäßig und über einen längeren Zeitraum anfallenden Bedarf, der im Tabellenbedarf, mithin auch in den Steigerungsbeträgen nicht enthalten ist. Durch Bezugnahme auf § 1615e wird demnach klargestellt, dass Mehrbedarf nur ein Bedarf sein kann, der im Elementarbedarf nicht enthalten ist. Was Elementarbedarf ist, regelt die Mindestbedarfsverordnung gemäß § 1615e, die ihrerseits auf die Regelbedarfe nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz und pauschalierte Leistungen für Wohnen, Heizung und Bildung und Teilhabe (BuT) gemäß dem steuerfrei zu stellenden Existenzminimum Bezug nimmt. Nur ein Bedarf, der nicht auch Elementarbedarf ist, kann demnach Mehrbedarf sein. Beispielsweise sind Beiträge für einen Sportverein von den BuT-Leistungen umfasst, da nach § 34 Absatz 7 Nummer 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) von der Pauschale für gesellschaftliche Teilhabe auch Aktivitäten im Bereich Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit umfasst sind. Sie werden daher im Regelfall kein Mehrbedarf sein. Klargestellt wird damit auch, dass eine Ausgabe, die im Mindestbedarf als Mehrbedarf angesehen wird, auch dann nicht – auch nicht teilweise – im Elementarbedarf enthalten ist, wenn dieser beispielsweise aus einer höheren Stufe einer Bedarfstabelle entnommen wird. Kosten für regelmäßige Nachhilfe können beispielsweise Mehrbedarf darstellen. Sie sind im Mindestbedarf der Kinder nicht enthalten. Demnach können auch in den Steigerungsstufen der Düsseldorfer Tabelle keine Kosten für Nachhilfe – auch nicht teilweise – enthalten sein. Sie sind stets in vollem Umfang Mehrbedarf.

Zu Nummer 2

Der Sonderbedarf wird nun nicht mehr in § 1613 Absatz 2 Nummer 1, sondern in § 1615d Absatz 3 legal definiert. Damit wird klargestellt, dass auch der Sonderbedarf von beiden Eltern aufzubringen ist, der nicht unvorhersehbar und unkalkulierbar auftritt. Dies war nach der bisherigen Rechtsprechung der Instanzgerichte und des Bundesgerichtshofs unklar. Die Kosten für eine Zahnsperre werden beispielsweise, soweit sie nicht von der

Krankenversicherung übernommen werden, regelmäßig als Sonderbedarf angesehen. Sie fallen jedoch kaum überraschend an. Meist ist bereits im Kleinkindalter absehbar, dass nach dem Zahnwechsel eine Korrektur mittels einer Spange erforderlich werden wird. Regelmäßig wird vor der Behandlung ein Kostenvoranschlag erholt und bei der Krankenkasse eingereicht. Es besteht daher ausreichend Zeit, den anderen Elternteil über die erforderliche Kostenübernahme zu informieren und ihn zur Zahlung aufzufordern. Dieser kann daher, wie der Elementar- und Mehrbedarf, rückwirkend nur verlangt werden, wenn vorher eine entsprechende Aufforderung erfolgt ist (§ 1613). Lediglich überraschend auftretender Sonderbedarf kann ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1613 Absatz 1 rückwirkend für ein Jahr verlangt werden, was sich aus der Regelung des § 1613 Absatz 2 Nummer 1 ergibt.

Zu § 1615e (Mindestbedarf minderjähriger Kinder; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift ersetzt den bisherigen § 1612a BGB. Erhalten bleibt seine Funktion, den Mindestbedarf als Rechengröße zu bestimmen, der die Dynamisierung des Individualunterhalts der Kinder ermöglicht. Insbesondere bleibt dadurch die Möglichkeit erhalten, den Bedarf weiterhin anhand der in der Praxis etablierten Düsseldorfer Tabelle zu bestimmen. Zudem wird weiterhin der Anknüpfungspunkt für die Statthaftigkeit des vereinfachten Verfahrens zur Festsetzung des Unterhalts minderjähriger Kinder nach § 249 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ist (Bundestagsdrucksache 16/1830, Seite 27) gewährleistet.

Der bisherige Mindestunterhalt wird nun Mindestbedarf genannt. Dies beschreibt präziser seine Funktion, da „Unterhalt“ der Betrag ist, der unter Berücksichtigung von Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit zu zahlen ist, sich damit vom Bedarf in der Höhe unterscheiden kann. Der Regelungsinhalt betrifft jedoch den Bedarf des Kindes und soll daher auch so genannt werden.

Geändert wird auch die Bestimmung der Höhe des Mindestbedarfs. Dieser knüpfte nach der bisherigen Regelung an das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum an, das den Steuerfreibeträgen zugrunde liegt. Dieser Ansatz war grundsätzlich geeignet, eine regelmäßige Angleichung des Mindestbedarfs an die Entwicklung des kindlichen Existenzminimums zu gewährleisten, da der steuerrechtliche Kinderfreibetrag über den Existenzminimumberichts mit den im Sozialrecht maßgeblichen Regelsätzen verknüpft ist. Allerdings hat sich die mit der gesetzlichen Neufassung verbundene Erwartung, nicht erfüllt, durch die Anknüpfung an den Steuerfreibetrag stets das Existenzminimum der Kinder sicherzustellen. Der Steuerfreibetrag für das sächliche Existenzminimum differenziert nicht nach dem Alter der Kinder. Der Existenzminimumbericht bildet vielmehr aus den sozialrechtlichen Regelbeträgen der Regelbedarfsstufen 4 bis 6 und den pauschalen Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 34 SGB XII (Schulbedarf, Ausflüge und gesellschaftliche Teilhabe) jeweils einen Durchschnittswert. Dieser wird um ebenfalls durchschnittliche Wohn- und Heizkosten ausgehend von einer Wohnfläche von 12 qm je Kind erhöht. Der so bestimmte steuerliche Kinderfreibetrag wurde nun nach der vormaligen Regelung wieder umgerechnet auf die drei Altersgruppen nach dem bislang geltenden § 1612a Absatz 2. Die bei der letzten Reform gewählten Prozentsätze von 87 und 117 Prozent entsprachen dem Abstand der Regelbeträge für die erste und dritte Altersstufe von der zweiten Altersstufe. Durch die wiederholten, auch strukturellen Änderungen im Sozialrecht kommt es immer wieder zu Verschiebungen dieses Verhältnisses. Die Verwerfungen sind so erheblich, dass eine neue Anknüpfung gefunden werden musste. So liegt der Mindestbedarf nach der sechsten Änderung der Mindestunterhaltsverordnung in der ersten Altersgruppe unterhalb des Existenzminimums, in der zweiten Altersgruppe wird das Existenzminimum fast gewahrt, die dritte Altersgruppe überschreitet es. Die Unterschreitung in der ersten Altersgruppe kann nicht aufrechterhalten werden. Dies wird erreicht, indem die Anknüpfung künftig direkt an die Regelbedarfe nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz erfolgt. Allerdings definiert das Sozialrecht die Altersgruppen 2 und 3 anders, als es im Unterhaltsrecht seit Langem anerkannt ist. Eine Angleichung der Altersgruppen des Unterhaltsrechts an die des Sozialrechts kommt nicht in Betracht, da dies den Unterhaltsbedarf der 12 und 13-jährigen Kinder ohne nachvollziehbaren Grund erheblich reduzieren würde. Der Entwurf legt daher fest, dass der Bedarf der Kinder in der dritten Altersgruppe aus der Regelbedarfsstufe 4 der Anlage (zu § 28) des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entnommen wird. Hinzugerechnet werden die pauschalierten Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 34 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 7 SGB XII in dem Umfang, in dem sie für die jeweilige Altersgruppe relevant sind. Dies kommt im Regelungstext dadurch zum Ausdruck, dass die „maßgeblichen pauschalierten Beträge“ hinzugerechnet werden. In der ersten Altersgruppe entfällt daher die Hinzurechnung eines pauschalen Betrages für Schulausstattung, da Kinder unter sechs Jahren in der Regel noch nicht die Schule

besuchen. Hinsichtlich der Höhe der Pauschalen wird, wie bisher, eine Orientierung am steuerfrei zu stellenden Existenzminimum und an § 34 SGB XII erfolgen.

Die nachstehende Tabelle verdeutlicht die künftige Zusammensetzung des Mindestbedarfs ausgehend von den im Jahr 2024 geltenden Beträgen und zeigt gleichzeitig den in der ersten Altersgruppe bestehenden Fehlbetrag auf:

	Erste Altersstufe	Zweite Altersstufe	Dritte Altersstufe
Regelbedarf	357,00 €	390,00 €	471,00 €
Schulausstattung	----- €	16,25 €	16,25 €
Ausflüge	3,00 €	3,00 €	3,00 €
Teilhabe	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Wohnen und Heizung	125,00 €	125,00 €	125,00 €
Summe Bedarf:	500,00 €	549,25 €	630,25 €
Aktueller Mindestunterhalt	480,00 €	551,00 €	645,00 €

Zu Nummer 1

Die Regelbedarfsstufe 6 gilt auch im Sozialrecht für die Kinder im Alter von 0 bis fünf Jahren.

Zu Nummer 2

Die Regelbedarfsstufe 5 hat im Sozialrecht einen Anwendungsbereich für Kinder ab Vollendung des siebten Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Es werden trotz Verweises auf das Regelbetragsermittlungsgesetz die bisherigen Altersstufen des Unterhaltsrechts beibehalten.

Zu Nummer 3

Die Regelbedarfsstufe 4 hat im Sozialrecht einen Anwendungsbereich für Kinder ab Vollendung des 14 Lebensjahres. Sie gilt hier bereits für zwölfjährige Kinder, denn es werden trotz Verweises auf das Regelbetragsermittlungsgesetz die bisherigen Altersstufen des Unterhaltsrechts beibehalten.

Zu Absatz 3 bis Absatz 5

Die Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 entsprechen dem bisherigen § 1612a Absatz 2 bis 4 mit redaktionellen Änderungen. Der Mindestbedarf unterliegt durch die Anknüpfung an das Sozialrecht einer stetigen Änderung. Das Bundesministerium der Justiz prüft jährlich, ob der notwendige Eigenbedarf daraufhin in seiner Höhe angepasst werden muss. Der zweijährige Rhythmus des bisherigen § 1612a Absatz 4 hat sich in den vergangenen Jahren als nicht ausreichend erwiesen.

Zu § 1615f (Haftungsverteilung zwischen den Eltern; Betreuungsmodelle)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Die Regelung in Absatz 1 entspricht der des § 1606 Absatz 3 Satz 1. Sie gilt, soweit die nachfolgenden Absätze keine abweichende Regelung treffen, mithin vor allem für den Unterhalt volljähriger Kinder und minderjähriger Kinder, die von keinem Elternteil betreut werden.

Zu Satz 2

Die Haftungsanteile werden ermittelt, indem die anrechenbaren Einkünfte der Eltern um einen Sockelbetrag, der dem eigenen Unterhalt der Eltern entspricht, reduziert werden. Dieser ist regelmäßig in Höhe des eigenen angemessenen Unterhalts anzusetzen, wenn auch der andere Elternteil über eine entsprechende Leistungsfähigkeit

verfügt (vgl. BGH Beschluss vom 12. Januar 2011 – XII ZR 83/08 – juris Rn. 35 für privilegiert Volljährige). Dies folgt aus der Regelung in § 1615c Absatz 1 Satz 3, wonach eine Haftung bis zum eigenen notwendigen Unterhalt nur erfolgt, wenn kein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter vorhanden ist. Dieser andere unterhaltspflichtige Verwandte kann auch der andere Elternteil sein (BGH Beschluss vom 10. Juli 2013 – XII ZB 297/12 – juris Rn. 26). Auch gegenüber privilegiert Volljährigen und minderjährigen Kindern ist daher zunächst der eigene angemessene Bedarf der Eltern zu berücksichtigen. Soweit der Unterhalt minderjähriger und diesen gleichgestellter volljähriger Kinder betroffen ist, kann allerdings in Einzelfällen auch der notwendige Bedarf im Sinne des § 1615c Absatz 1 Satz 1 maßgeblich sein. Dies kann vor allem dann der Fall sein, wenn bei Berechnung der anteiligen Haftung unter Anwendung des angemessenen Bedarfs der Mindestbedarf des Kindes nicht mehr sichergestellt ist beziehungsweise die Eltern nicht über ein Einkommen verfügen, das den eigenen angemessenen Unterhalt übersteigt (vgl. BGH Urteil vom 17. Januar 2007 – XII ZR 166/04 – juris Rn. 31). Die regelmäßige Anwendung eines Sockelbetrags in Höhe des eigenen notwendigen Unterhalts ist auch bei minderjährigen und diesen gleichgestellten volljährigen Kindern nicht angezeigt, da hierdurch der Elternteil, der über das niedrigere Einkommen verfügt, stärker belastet wird (siehe Beispiele bei Wendl/Dose/Klinkhammer, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 10. Auflage, § 2 Rn. 595).

Zu Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 1606 Absatz 3 Satz 2 mit der Einschränkung, dass sie künftig nur für das Residenzmodell, welches legal definiert wird, gilt. Zwar haben grundsätzlich beide Eltern für den Unterhalt des Kindes einzustehen. Wie bisher wird davon jedoch dann eine Ausnahme gemacht, wenn ein Elternteil ein minderjähriges Kind in erheblichem Umfang allein betreut. Dieser Umfang wird nun quantifiziert. Von einer ganz überwiegenden Betreuung, die von der Verpflichtung zur Leistung von Barunterhalt entbindet, wird dann gesprochen, wenn der Betreuungsanteil bei 70 Prozent oder mehr liegt (vgl. Steinbach, Augustijn, Helms, Schneider, FamRZ 2021 Seite 729 unter Verweis auf Schumann, Gutachten B zum 72. Deutschen Juristentag, Seite B 63, Walper in Brühler Schriften zum Familienrecht Band 20, Seite 99 ff. und Salzgeber, Bublath, NZFam 2016, 837f.).

Dieser Prozentsatz rechtfertigt sich daraus, dass bei einer reinen Wochenendbetreuung kombiniert mit der Hälfte der Ferienzeit bezogen auf die gesetzlichen Schulferien ein Betreuungsanteil von rund 24 Prozent vorliegt. Ein Residenzmodell soll auch dann noch vorliegen, wenn dieser Betreuungsanteil geringfügig überschritten wird. Im Ergebnis kommt es damit hier für die Höhe des zu zahlenden Barunterhalts weder auf das Einkommen des hauptbetreuenden Elternteils noch auf den Umfang der Betreuungsbedürftigkeit des Kindes an, weshalb die alleinige Barunterhaltspflicht auch gilt, wenn das Kind beispielsweise 17 Jahre alt ist.

Das Residenzmodell wird erstmals im Gesetz so genannt und damit legal definiert. Es wird die bislang geltende Rechtslage fortgeführt, nach der in den Fällen, in denen die deutliche Hauptlast der Betreuung bei einem Elternteil verbleibt, dieser weiterhin von der Verpflichtung, sich am Barbedarf des Kindes zu beteiligen, freigestellt bleibt. Hierdurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass tatsächlich an das Kind Unterhalt in Form von Naturalunterhalt bezahlt wird. Dies erfolgt stets dann, wenn sich der Bedarf des Kindes am Einkommen beider Eltern orientiert (BGH Beschluss vom 18. Mai 2022 – XII ZB 325/20 – juris Rn. 51). Die Regelung besagt im Kern, dass den hauptbetreuenden Elternteil im Residenzmodell in der Regel keine Verpflichtung trifft, den Unterhalt des Kindes durch Erwerbstätigkeit zu sichern, d.h. ihn insoweit keine Erwerbsobliegenheit trifft (Wersing in Schweive/Wersing, Einer bezahlt und einer betreut? – Nomos Schriften zum Familien- und Erbrecht 2010, Seite 45). Auch wenn diese Regelung ursprünglich für die reine „Hausfrauenehe“ konzipiert wurde, hat sich ihre Anwendung in den vergangenen Jahrzehnten auf die Fälle überwiegender Betreuung durch einen Elternteil derart etabliert, dass sie im Grundsatz nicht in Frage gestellt werden soll. Ihr Anwendungsbereich wird jedoch eingeschränkt, indem durch Absatz 3 ein weiteres Betreuungsmodell geregelt wird, das bereits eine Unterhaltspflicht beider Eltern vorsieht. Daneben gelten die bisher anerkannten Ausnahmen, in denen auch den hauptbetreuenden Elternteil eine Barunterhaltsverpflichtung trifft:

- wenn der eigentlich Barunterhaltspflichtige nicht leistungsfähig ist oder der betreuende Elternteil über ein deutlich höheres Einkommen verfügt, § 1615c Absatz 1 Satz 3,
- für Mehr- und Sonderbedarf.

Zu Absatz 3 und Absatz 4

In den Absätzen 3 und 4 erfolgt erstmals eine gesetzliche Regelung der Unterhaltsverpflichtung im Wechselmodell. Unterschieden werden das asymmetrische Wechselmodell (Absatz 3) und das symmetrische Wechselmodell (Absatz 4).

In Absatz 3 Satz 1 wird das asymmetrische Wechselmodell definiert. Es ist ein Korridor von mehr als 29 Prozent bis weniger als 50 Prozent vorgesehen. Die Alternative zu einem Stufenmodell wäre ein lineares Modell, bei dem sich jedes Prozent der Betreuung auf die Unterhaltslast auswirkt. Ein solches Modell wird nicht übernommen, da zum einen die Betreuung eines Kindes nicht jeden Monat gleich sein dürfte und zum anderen eine prozentgenaue Abrechnung erhebliches Streitpotential bietet. Pauschalierungen sind aber für die Praxis sinnvoll, um die Festsetzung des Kindesunterhalts nicht mit Streit um die exakte Betreuungszeit zu belasten. Zwar kann es auch bei einem Stufenmodell zu Streit um Betreuungszeiten kommen, allerdings dann nur an den Übergängen (vom Residenzmodell zum asymmetrischen Wechselmodell oder vom asymmetrischen Wechselmodell zum symmetrischen Wechselmodell). Zudem entlastet ein Stufenmodell die Gerichte von der Feststellung prozentgenauer Betreuungszeiten. Ist klar, dass die Mitbetreuung zum Beispiel zwischen 35 Prozent nach Meinung des Elternteils A und 40 Prozent nach Meinung des Elternteils B beträgt, ist es nicht erforderlich, den genauen Betreuungsanteil zu ermitteln. Hierdurch wird die Justiz entlastet. Hinzu kommt, dass Pauschalierungen auch hilfreich bei der Akzeptanz des Modells sein können. Kinderbetreuung variiert erfahrungsgemäß. Das kann an Krankheiten, beruflichen Terminen oder Ausfällen in der Kinderbetreuung bzw. während des Schulunterrichts liegen. Bleibt die Betreuung innerhalb der Stufe und schwankt lediglich um wenige Prozent, spielt das für den Kindesunterhalt keine Rolle und ist daher streitvermeidend. Eine Pauschale kann auch Vereinbarungen zwischen den Eltern erleichtern, da auch hier die genaue Betreuungsquote nicht festgelegt werden muss.

Die Schwelle von „mehr als 29 Prozent“ rechtfertigt sich dadurch, dass hier bereits eine relevante Entlastung des hauptbetreuenden Elternteils im Alltag erfolgt. Bei einer Betreuung von 19 Wochenenden im Jahr, bei denen das Kind drei Nächte betreut wurde, ergibt sich noch keine relevante Entlastung. Erst wenn durch weitere Übernahme von Verantwortung im Alltag oder eine weitere Nacht der Betreuungsbeitrag ausgeweitet wird, kann man von einer relevanten Mitbetreuung sprechen, die den hauptbetreuenden Elternteil entlastet und eine Reduzierung der Unterhaltslast rechtfertigt.

Im asymmetrischen Wechselmodell erfüllt jeder Elternteil seine Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, sowohl durch die Pflege und Erziehung des Kindes als auch durch Einsatz seines Einkommens und/oder Vermögens. Es gilt demnach das Prinzip „beide betreuen und beide bezahlen“. Allerdings gibt es nur einen Zahlungsfluss an das Kind, der von dem mitbetreuenden Elternteil zum hauptbetreuenden Elternteil verläuft. Dies stellt die Regelung in Absatz 3 Satz 2 klar. Während demnach der mitbetreuende Elternteil neben der Betreuung seine Unterhaltspflicht durch Naturalunterhalt und durch Barunterhalt erfüllt, leistet der hauptbetreuende Elternteil neben der Betreuung nur Naturalunterhalt. Es ist das Ziel der in § 1615h genau beschriebenen Berechnungsmethode, in den Fällen, in denen sich die Eltern nicht auf eine einvernehmliche Aufteilung der Kosten für das Kind verständigen können, eine klare Bestimmung der Zuständigkeit für die nur einmal zu tätigen Anschaffungen für das Kind zu ermöglichen. Diese weist Satz 4 dem hauptbetreuenden Elternteil zu. Eine beiderseitige Barunterhaltsverpflichtung führt zu einer Verrechnung der Haftungsanteile. Dies unterstellt, dass beide Eltern für alle Kosten des Kindes, mithin auch für die Anschaffungen, im Verhältnis ihres Einkommens aufkommen und legt ihnen auf, hierzu individuelle Absprachen zu treffen. Eine abschließende Zuordnung der Unterhaltspflicht ist damit nicht möglich. Für das asymmetrische Wechselmodell bietet die vorgenommene Regelung hierfür eine Lösung an.

Durch die Einbeziehung des eigenen (angemessenen) Unterhalts der Eltern in die Berechnung der Haftungsquoten, die durch den Verweis in Satz 4 auf Absatz 1 Satz 2 gewährleistet wird, wird erreicht, dass zunächst nur dann eine anteilige Haftung vorliegt, wenn den Eltern nach Abzug des von ihnen zu leistenden Bar- und Naturalunterhalts ihr angemessener Unterhalt verbleibt, wobei im Mangelfall auch der notwendige Unterhalt relevant werden kann. Ist dies nicht mehr der Fall, kann eine Aufteilung der Barunterhaltspflicht nicht erfolgen. Verfügt ein Elternteil über ein ausreichendes Einkommen, während der andere Elternteil seinen angemessenen Unterhalt bei Leistung von Natural- und/oder Barunterhalt nicht halten kann, trifft ersteren die alleinige Verpflichtung, für den Barbedarf des Kindes aufzukommen. Die Anwendung des § 1615g Absatz 1 ist hiervon nicht betroffen. Die hieraus resultierende Konsequenz wird an folgendem Beispiel erläutert:

A und B betreuen das 8-jährige Kind im Verhältnis 40 Prozent zu 60 Prozent. A verdient 2 600 Euro und B 1 750 Euro jeweils bereinigt netto. B erhält das Kindergeld.

Würde man den Unterhalt nach der Berechnungsmethode für das asymmetrische Wechselmodell (§ 1615h) errechnen, würde auf B ein Naturalunterhalt entfallen, der nach dem zur Verfügung stehenden Einkommen nicht geleistet werden kann, ohne den eigenen angemessenen Unterhalt zu gefährden. Eine beiderseitige Verpflichtung, das Einkommen einzusetzen, scheidet damit aus. Für B gilt auch nicht der eigene notwendige Unterhalt, da A über ein ausreichendes Einkommen verfügt, das es ermöglicht, trotz Zahlung des Unterhalts den eigenen angemessenen Unterhalt zu decken und damit die Regelung in § 1615c Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 zur Anwendung kommt. Demnach bestimmt sich der Bedarf des Kindes gemäß § 1615d Absatz 1 Satz 2 nur nach dem Einkommen von A. § 1615g Absatz 1 kommt gleichwohl zur Anwendung, d.h. vom Bedarf werden 15 Prozent abgezogen, die im Haushalt des A durch Naturalleistungen erbracht werden.

Zwar trifft den hauptbetreuenden Elternteil in der Regel keine Verpflichtung zur Barzahlung des Elementarunterhalts. Dennoch ist er unterhaltsverpflichtet, da er einen Teil des Bedarfs des Kindes durch Naturalleistungen decken muss. Ihn trifft daher im Grundsatz auch eine Erwerbsobliegenheit. Wann und vor allem in welchem Umfang eine Erwerbsobliegenheit jedes Elternteils vorliegt, beurteilt sich entsprechend den zum bisherigen § 1570 entwickelten Grundsätzen auch danach, wie sich die Erwerbsobliegenheit gegenüber dem anderen Elternteil gestalten würde (Wendl/Dose/Klinkhammer § 2 Rn. 591). Maßgeblich ist demnach der Umfang der Betreuungsbedürftigkeit des Kindes. Hierfür ist, abhängig vom Alter des Kindes, auch von Bedeutung, in welchem Umfang die Betreuungsverantwortung der Eltern während der Woche besteht und wie sie diese mit der Aufnahme oder Ausweitung einer Berufstätigkeit vereinbaren können. Wie beim Betreuungsunterhalt geht es hier um die Abwägung kindbezogener und elternbezogener Billigkeitsgründe. Sofern sich die unterhaltsrechtliche Frage erstmals nach vollzogenem Wechsel des Betreuungsmodells vom Residenz- in das asymmetrische Wechselmodell stellt, ist auf Seiten des hauptbetreuenden Elternteils eine angemessene Übergangsfrist zu berücksichtigen, die es ihm ermöglicht, die Erwerbstätigkeit in Abstimmung mit den Belangen des Kindes und in Übereinstimmung mit dessen Ansprüchen an die Betreuung zu gestalten.

Das symmetrische Wechselmodell wird in Absatz 4 definiert. Ein eigenes Rechenmodell wie im asymmetrischen Wechselmodell wird nicht vorgeschlagen, da es hier eine anerkannte Rechtsprechung des BGH gibt (Beschluss vom 11. Januar 2017 – XII ZB 565/15). Danach kommt ohne weitere Einschränkungen die anteilige Haftung beider Eltern zur Anwendung. Dabei ist, was sich durch Verweis auf Absatz 1 ergibt, vor der Ermittlung des Verhältnisses der Einkommen der Eltern stets deren eigener angemessener Bedarf vorab abzuziehen. Der notwendige Bedarf kann nur Berücksichtigung finden, wenn andernfalls durch beide Eltern der Mindestbedarf des Kindes nicht gedeckt werden könnte (BGH Beschluss vom 11. Januar 2017 – XII ZB 565/15 – juris Rn. 42f.). Das Kind kann von dem Elternteil, der über das höhere Einkommen verfügt, die Zahlung des hälftigen Differenzbetrages beider Unterhaltsanteile der Eltern verlangen. Vorab können etwaige Bedarfsdeckungen durch einen Elternteil, wie beispielsweise die Zahlung der Verpflegungskosten des Kindes in der Kita, die nach allgemein anerkannter Rechtsprechung keinen Mehrbedarf des Kindes darstellen, von seinem Haftungsanteil in Abzug gebracht werden.

Zu Absatz 5

Welches Betreuungsmodell vorliegt, beurteilt sich in erster Linie anhand der Zeit, die mit dem Kind verbracht wird. Diese soll nach Absatz 5 vordringlich durch das Zählen von Übernachtungen erfasst werden. Die Übernachtungen gelten als Kernelement für die Zugehörigkeit der Kinder zum elterlichen Haushalt. Ihnen wird eine hohe Bedeutung für das „Zuhause Sein“ der Kinder beim jeweiligen Elternteil beigemessen (Rücker, Walper, Petermann, Büttner in: Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ – Wohlergehen von Kindern in Trennungsfamilien vom 28. Juli 2023, Seite 10). Durch die Formulierung „in der Regel“ wird klargestellt, dass dies nicht das einzige Kriterium ist. Es gibt Fälle, in denen die Anzahl der Übernachtungen nicht mit der Qualität der Verantwortungsübernahme für das Kind übereinstimmt. Dies liegt beispielsweise vor, wenn das Kind am Nachmittag und Abend betreut wird, es zu Freizeitaktivitäten gebracht, mit ihm Hausaufgaben gemacht und ihm Mahlzeiten zubereitet werden, es aber bei diesem Elternteil nicht übernachten kann, da dieser über keine angemessene Schlafstätte verfügt oder im Nachtdienst arbeitet. Aus diesem Grund ist neben der reinen Betreuungszeit auch die Übernahme von Verantwortung relevant.

Die Kombination beider Kriterien kann insbesondere an den Schwellen der Stufen zu einer anderen Beurteilung führen als es die Anzahl der Übernachtungen nahelegen würde. So kann, obgleich durch Zählen der Übernachtungen sich ein Betreuungsanteil von 25 Prozent errechnet, ein asymmetrisches Wechselmodell vorliegen, wenn in deutlich größerem Umfang tagsüber Betreuungsleistungen erbracht werden. Umgekehrt kann von der Einordnung des Betreuungsumfanges als asymmetrisches Wechselmodell abgesehen werden, obwohl die Anzahl der

Übernachtungen dafür ausreichen würde, wenn sich die Betreuung nahezu auf das Zu-Bett-Bringen und die Morgentoilette nebst Frühstück beschränkt und beispielsweise ein Ausfall der Fremdbetreuung an diesen Tagen (Schließung der Kinderbetreuungsstätte, Krankheit des Kindes) durch den hauptbetreuenden Elternteil übernommen werden muss.

Um die Herangehensweise der Bestimmung der Betreuungsquoten zu vereinheitlichen, sollen bei der Berücksichtigung der gesetzlichen Schulferien bundeseinheitlich 14 Wochen angenommen werden. Ein asymmetrisches Wechselmodell liegt demnach beispielsweise dann vor, wenn durch einen Elternteil die Betreuung des Kindes während der Hälfte der Schulferien, mithin an sieben Wochen und darüber hinaus in jeder Woche mit zwei Übernachtungen erfolgt. Maßgebend ist, wie bei der Bestimmung des unterhaltsrelevanten Einkommens, in der Regel der Jahresdurchschnitt der Betreuung.

Zu § 1615g (Deckung des Bedarfs des Kindes und Anrechnung des Kindergeldes)

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift trägt in Absatz 1 dem Umstand Rechnung, dass im asymmetrischen Wechselmodell ein Teil des Bedarfs des Kindes im Haushalt des mitbetreuenden Elternteils bereits dadurch gedeckt wird, dass sich das Kind dort aufhält, dort isst, trinkt, Strom verbraucht, Fahrten zu Sport- und/oder Musikunterricht erfolgen und auch Anschaffungen des täglichen Bedarfs wie beispielsweise Materialien für den Schulalltag oder kurzfristig benötigte Medikamente u.a. getätigt werden. In diesem Umfang wird der Bedarf teilweise erfüllt, sodass beim hauptbetreuenden Elternteil eine entsprechende Ersparnis eintritt.

Der Bundesgerichtshof hat in einer Entscheidung vom 12. März 2014 – XII ZB 234/13 – juris Rn. 39 festgestellt, dass die Berücksichtigung einer derartigen Bedarfsdeckung durch Naturalleistungen nach konkretem Nachweis der aufgewendeten Kosten möglich ist. Auch die Entscheidung vom 11. Januar 2017 (XII ZB 565/15 – juris Rn. 21) spricht davon, dass ein Teil des Bedarfs des Kindes durch geleisteten Naturalunterhalt erfüllt wird. Durch die Regelung in Absatz 1 erfolgt eine Beweiserleichterung dahingehend, dass die Aufwendungen pauschaliert werden in Höhe von 15 Prozent des Bedarfs des Kindes im Sinne des § 1615e Absatz 1. Durch diese Pauschalierung werden sowohl die betroffenen Eltern als auch die Gerichte entlastet, da der konkrete Vortrag und Nachweis entfallen. Dies führt auf der anderen Seite dazu, dass der Einzelfall nicht betrachtet wird. So wird die Ersparnis bei einem Betreuungsanteil von 30 Prozent weniger stark ausfallen, bei einem Betreuungsanteil von 45 Prozent dagegen stärker. Dies wird zugunsten der leichteren Handhabbarkeit bewusst in Kauf genommen.

Die genannten 15 Prozent ermitteln sich, indem die Positionen des Regelbedarfs, in denen eine Naturalleistung durch das Wohnen im Haushalt des mitbetreuenden Elternteils möglich ist, ins Verhältnis gesetzt werden zum gesamten Regelbedarf. Der hierbei sich errechnende Prozentsatz (ca. 45 Prozent) wird mit dem pauschal angesetzten Betreuungsanteil von 33 Prozent multipliziert. Daraus errechnen sich rund 15 Prozent. Empirische Daten zur Verteilung der Kosten für das Kind in zwei Haushalten liegen nicht vor. Es werden daher die verfügbaren Daten aus den Regelbedarfen, die auf der alle fünf Jahre erstellten Einkommens- und Verbrauchsstatistik beruhen und die auch für die Bestimmung der Höhe des Mindestbedarfs nach § 1615e Absatz 1 maßgeblich sind, herangezogen.

Die Berücksichtigung der Naturalunterhaltsleistung durch den mitbetreuenden Elternteil erfolgt auch, wenn die Eltern nicht über ein Einkommen verfügen, das ihnen die Leistung des Bar- und/oder Naturalunterhalts ermöglicht. Dies ist gerechtfertigt, da dieser Bedarf im Haushalt des hauptbetreuenden Elternteils nicht mehr anfällt und daher nicht aus dem zu zahlenden Barunterhalt gedeckt werden muss.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Die Regelung in Absatz 2 Satz 1 betrifft die Fälle geteilter Betreuung im symmetrischen oder asymmetrischen Wechselmodell und die Betreuung im Residenzmodell. Erfüllen die Eltern ihre Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, sowohl durch Pflege und Erziehung als auch unter Aufwendung ihrer Erwerbs- und Vermögensverhältnisse, soll ihnen das Kindergeld je hälftig zu Gute kommen. Da stets nur ein Elternteil Barzahlungen an das Kind erbringt, ist das halbe Kindergeld entweder von dem Barzahlungsanteil in Abzug zu bringen (Nummer 2) oder hinzuzurechnen (Nummer 1), je nachdem, welcher Elternteil das Kindergeld erhält. Für das symmetrische Wechselmodell bedeutet dies eine veränderte Verrechnung gegenüber der bisherigen Praxis auf der Basis der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 11. Januar 2017 – XII ZB 565/15 – juris.

Zu Satz 2

Die Regelung in Absatz 2 Satz 2 regelt die Anrechnung des Kindergeldes bei der Ermittlung des Bedarfs volljähriger Kinder und der Kinder, die nicht von den Eltern betreut werden. Auch hier erfolgt nun im Gegensatz zur bisherigen Regelung eine Verrechnung des Kindergeldes mit dem Unterhaltszahlbetrag, nicht mit dem Bedarf.

Die Regelung des § 1612b Absatz 2 ist nicht mehr erforderlich, da die Höhe des Kindergeldes seit der Neuregelung zum 1. Januar 2023 nicht mehr von der Anzahl der eigenen Kinder abhängt. Sie wurde daher nicht übernommen.

Zu Absatz 3

Die Regelung in Absatz 3 entspricht unverändert dem bisherigen § 1612c.

Zu § 1615h (Berechnung des Unterhalts im asymmetrischen Wechselmodell)

Hier wird erstmals ein Berechnungsmodell gesetzlich geregelt. Dies soll die Rechtsanwendung erleichtern, vereinheitlichen und damit vorhersehbarer machen. Erreicht wird damit mehr Rechtssicherheit. Da aber ein starres Rechenmodell nicht in allen denkbaren Fällen zu plausiblen und als gerecht empfundenen Ergebnissen kommen wird, ist das erzielte Ergebnis stets auf Angemessenheit hin zu überprüfen und gegebenenfalls in einzelnen Rechenschritten zu korrigieren. Dies entspricht der bisherigen Praxis, die sich auch mit Berechnungsprogrammen beholfen hat, jedoch stets aufgefordert war, das Ergebnis der Berechnung einer Kontrolle zu unterziehen. Der Unterhalt eines 8-jährigen Kindes, dessen Eltern beispielsweise über ein Einkommen von 4 000 Euro (mitbetreuender Elternteil) und 2 000 Euro (hauptbetreuender Elternteil) verfügen, wobei letzterer das Kindergeld in Höhe von derzeit 250 Euro erhält, berechnet sich demnach wie folgt:

Schritt 1:

Einkommen A + Einkommen B: 4 000 Euro + 2 000 Euro = 6 000 Euro

Bedarf: 926 Euro (Düsseldorfer Tabelle Stand 2024, Einkommensgruppe 11, Altersgruppe 2)

Schritt 2:

Berechnung Haftungsanteil nach dem Einkommen:

$(\text{Einkommen A} - 1\,750 \text{ Euro}) / (\text{Einkommen A} + \text{B} - 3\,500 \text{ Euro})$

$(4\,000 \text{ Euro} - 1\,750 \text{ Euro}) / (4\,000 \text{ Euro} + 2\,000 \text{ Euro} - 3\,500 \text{ Euro})$

$2\,250 \text{ Euro} / 2\,500 \text{ Euro} = 0,9$

Schritt 3:

$(\text{Haftungsanteil nach Schritt 3 (hier } 0,87) + \text{Betreuungsanteil}) / 2$

$(0,9 + 0,67 = 1,57) / 2 = 0,79$

Schritt 4:

Bedarf nach Schritt 1 multipliziert mit Ergebnis aus Schritt 4

$0,79 \times 926 \text{ €} = 731,50 \text{ Euro}$

Schritt 5:

Vom Ergebnis aus Schritt 4 werden bezogen auf den Bedarf nach Schritt 2 pauschal 15 Prozent abgezogen.

$731,50 \text{ Euro} - (15 \text{ Prozent von } 926 \text{ Euro; das sind } 138,90 \text{ Euro}) = 592,60 \text{ Euro}$

Schritt 6:

Von dem unter Schritt 5 ermittelten Betrag wird nunmehr das halbe Kindergeld abgezogen. Das Ergebnis ist der Betrag, den der andere Elternteil erhält: $592,60 \text{ Euro} - 125 \text{ Euro} = 468 \text{ Euro}$ (gerundet).

Im Einzelnen:

Zu Absatz 1

Der Bedarf des Kindes richtet sich in der Regel nach dem Einkommen beider Eltern. Wenn also beispielsweise ein Elternteil über ein Einkommen in Höhe von 4 000 Euro verfügt, der andere Elternteil über 2 000 Euro, bemisst sich der Bedarf des Kindes anhand eines Gesamteinkommens von 6 000 Euro.

Kann der Elternteil, der zur Leistung des Barunterhalts verpflichtet ist, seinen eigenen angemessenen Unterhalt wahren, der andere jedoch nicht, bestimmt nur das Einkommen des mitbetreuenden Elternteils die Höhe des Bedarfs. Hier ist die Situation gemeint, in der beispielsweise ein Elternteil über ein Einkommen von 4 000 Euro verfügt, der andere Elternteil nur 1 000 Euro erzielen kann. Der Bedarf des Kindes bestimmt sich nur aus 4 000 Euro, nicht aus 5 000 Euro, weil das niedrigere Einkommen allein für die Deckung des Bedarfs dieses Elternteils erforderlich ist und nicht für den Kindesunterhalt zur Verfügung steht. Für die Berechnung des Unterhalts ist Absatz 4 maßgebend.

Kann der hauptbetreuende Elternteil seinen angemessenen Unterhalt wahren, der mitbetreuende Elternteil dagegen nicht, kommt in der Regel § 1615c Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 zur Anwendung mit der Folge, dass den mitbetreuenden Elternteil keine oder nur eine geringe Unterhaltspflicht trifft, für deren Höhe dann der Mindestbedarf maßgeblich ist.

Zu Absatz 2

Zunächst werden in dem Fall, dass beide Elternteile ihren eigenen angemessenen Unterhalt decken können, die Haftungsanteile beider Eltern unter Einbeziehung ihres eigenen angemessenen Unterhalts ermittelt. Sodann wird dieser Haftungsanteil um einen pauschalen Betreuungsanteil bereinigt. Dieser wird für alle Betreuungsverhältnisse, die zwischen mehr als 29 Prozent und weniger als 50 Prozent liegen, einheitlich mit 33 Prozent festgelegt, was dazu führt, dass 67 Prozent des Bedarfs zu tragen sind. Zu der Quote, die aus dem Verhältnis der Einkommen ermittelt wird, wird daher der den pauschalen Betreuungsanteil abbildende Faktor 0,67 hinzuaddiert. Das Ergebnis wird halbiert und damit ein Haftungsanteil für beide Eltern ermittelt. Dieser ist jedoch im Ergebnis nur für den zahlungspflichtigen Elternteil relevant. Dieser zahlt den Unterhalt in Höhe seines Haftungsanteils an das Kind. Dieser Absatz ist die Grundlage für die Berechnung nach Absatz 3 und die Schritte 2, 3 und 4 der Berechnung im obigen Beispiel:

$$(4\,000\text{ Euro} - 1\,750\text{ Euro}) / (6\,000\text{ Euro} - 3\,500\text{ Euro}) = 0,9$$

$$(0,9 + 0,67 = 1,57) / 2 = 0,79.$$

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird die Berechnung für den Fall geregelt, dass beide Eltern ihren eigenen angemessenen Unterhalt decken können.

Zu Nummer 1

Die Berechnung gemäß Absatz 3 Nummer 1 beruht auf der nach Absatz 2 ermittelten Haftungsquote, die sich aus dem Verhältnis der Einkommen und dem pauschalierten Betreuungsanteil zusammensetzt. Diese wird mit dem Bedarf, der sich nach Absatz 1 bestimmt, multipliziert. Beispielsweise ergibt die Multiplikation eines Bedarfs nach Absatz 1 in Höhe von 926 Euro (auf Basis eines gemeinsamen Einkommens in Höhe von 6 000 Euro) mit einer Haftungsquote nach Absatz 2 von 0,79 einen Restbedarf in Höhe von 731,50 Euro.

Zu Nummer 2

Die Berechnung gemäß Absatz 3 Nummer 2 entspricht der Regelung des § 1615g Absatz 1. Würde man beispielsweise einen Bedarf des Kindes in Höhe von 926 Euro ermitteln, würde dieser in Höhe von 15 Prozent im Haushalt des mitbetreuenden Elternteils bereits erfüllt, mithin in Höhe von 138,90 Euro. Dieses Produkt ist vom Ergebnis der Berechnung gemäß Absatz 3 Nummer 1 abzuziehen. Im Beispiel bleibt mithin ein Restbedarf in Höhe von 592,60 Euro.

Zu Nummer 3

Schließlich ist in Absatz 3 Nummer 3 das Kindergeld mit dem Haftungsanteil zu verrechnen, falls dies vom hauptbetreuenden Elternteil bezogen wird. In der Regel wird der hauptbetreuende Elternteil der Empfänger des Kindergeldes sein, da nach § 64 Absatz 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes das Kindergeld an den Berechtigten bezahlt wird, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat.

Erzielt der hauptbetreuende Elternteil ein Einkommen unterhalb seines eigenen angemessenen Unterhalts, erfolgt die Berechnung nach Absatz 3 nicht, da ein Haftungsanteil im Sinne des Schritt 3 nicht ermittelt werden kann. Der zu zahlende Unterhalt bemisst sich in dem Fall allein aus den Rechenschritten der Absätze 1, 4 und 5.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird die Berechnung für den Fall geregelt, dass ein Elternteil den eigenen angemessenen Unterhalt nicht decken kann.

In diesem Fall bemisst sich der Bedarf gemäß § 1615h Absatz 1 nach Maßgabe des § 1615d Absatz 1 Satz 2 allein an der Lebensstellung des leistungsfähigen Elternteils.

Zu Nummer 1

Die Berechnung gemäß Absatz 4 Nummer 1 entspricht der Regelung des § 1615g Absatz 1. Würde man beispielsweise einen Bedarf des Kindes in Höhe von 706 Euro ermitteln (auf Basis eines Einkommens des leistungsfähigen Elternteils in Höhe von 4 000 Euro) würde dieser in Höhe von 15 Prozent im Haushalt des mitbetreuenden Elternteils bereits erfüllt, mithin in Höhe von 105,90 Euro. Es ergibt sich in diesem Beispiel ein Restbedarf in Höhe von 600,10 Euro.

Zu Nummer 2

Sodann ist in Absatz 4 Nummer 2 das Kindergeld mit dem Haftungsanteil zu verrechnen. In der Regel wird der hauptbetreuende Elternteil der Empfänger des Kindergeldes sein, da nach § 64 Absatz 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes das Kindergeld an den Berechtigten bezahlt wird, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Dies ist der hauptbetreuende Elternteil. Da jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass der zahlungsverpflichtete Elternteil das Kindergeld erhält, wurde auch diese Möglichkeit in die Regelung aufgenommen. In diesem Fall ist die Hälfte des Kindergeldes dem Zahlbetrag hinzuzurechnen. Erhält der hauptbetreuende Elternteil das Kindergeld, ist dessen Hälfte vom Zahlbetrag in Abzug zu bringen.

Eine Verrechnung mit der Haftungsquote aus Absatz 2 findet in diesem Fall ausdrücklich nicht statt. Es wird auf die Begründung zu § 1615d Absatz 1 verwiesen.

Zu Absatz 5

Es entspricht einem anerkannten Grundsatz im Unterhaltsrecht, dass jedes Ergebnis einer Berechnung auf seine Angemessenheit hin zu überprüfen ist. Durch die erstmalige Normierung eines Berechnungsmodells kann der Eindruck entstehen, dies habe nun zu unterbleiben. Dem wirkt die Regelung in Absatz 5 entgegen. Im Interesse einer möglichst einfachen Berechnungsweise und leichteren Handhabung wurde ein einheitliches Berechnungsmodell normiert, das für die weit überwiegende Anzahl der anfallenden Berechnungen ein angemessenes Ergebnis bringt. In manchen Fällen entstehen jedoch durch die vorgenommenen Pauschalierungen und die Kombination der Rechenschritte in den Absätzen 3 und 4 Friktionen:

Verfügen beide Eltern über ein ähnlich hohes Einkommen oder übersteigt das Einkommen des hauptbetreuenden Elternteils das des Mitbetreuenden führt die Kombination des Betreuungsanteils mit dem Haftungsanteil nach Einkommen dazu, dass letzterer erhöht und nicht, wie eigentlich vorgesehen, reduziert wird. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Haftungsanteil des mitbetreuenden Elternteils unter dem pauschalen Betreuungsanteil von 67 Prozent liegt. Im Ergebnis wird die Barunterhaltsverpflichtung im Vergleich zur bisher geltenden Rechtslage dennoch reduziert und damit die Mitbetreuung angemessen berücksichtigt.

Beispiel: Beide Eltern verfügen über ein Einkommen in Höhe von je 2 500 Euro bereinigt netto. A betreut die 8-jährige K zu 40 Prozent, B zu 60 Prozent. B erhält das Kindergeld. Der Bedarf anhand der Düsseldorfer Tabelle beträgt nach dem gemeinsamen bereinigten Einkommen 838 Euro. Der Haftungsanteil von A nach Schritt 2 beträgt aufgrund der gleich hohen Einkommen 50 Prozent. Er wird in Schritt 3 durch Verrechnung mit dem pauschalen Betreuungsanteil von 67 Prozent auf 59 Prozent erhöht ($(50 + 67) / 2 = 59$). Die Multiplikation des in Schritt 3 verrechneten Haftungsanteils mit dem Bedarf aus Schritt 1 ergibt in Schritt 4, dass A 494 Euro zu zahlen hat. Nach Abzug von weiteren 126 Euro (15 Prozent) in Schritt 5 verbleibt ein Restbedarf von 369 Euro. Nach Verrechnung des hälftigen Kindergeldes in Schritt 6 muss A 244 Euro zahlen. Ohne den Rechenschritt 4 müsste er nur 169 Euro zahlen:

Beispiel (Fortsetzung): Ohne die Verrechnung mit dem pauschalen Betreuungsanteil in Schritt 3 verbleibt es bei dem Haftungsanteil von A von 50 Prozent aus Schritt 2. Die Multiplikation dieses Haftungsanteils mit dem Bedarf aus Schritt 1 ergibt, dass A 419 Euro zu zahlen hat. Nach Abzug von 15 Prozent bezogen auf den Bedarf aus Schritt 1 (126 Euro) verbleiben 293 Euro. Nach Verrechnung des hälftigen Kindergeldes in Schritt 6 muss A nach dieser Berechnung 169 Euro zahlen.

Im Vergleich zur geltenden Rechtslage zahlt er aber immer noch weniger. So müsste er durch Abstufung um zwei Stufen in der Düsseldorfer Tabelle 426 Euro (= Mindestunterhalt) zahlen. Es kann – auch abhängig vom konkreten Anteil der Betreuung – hier gegebenenfalls geboten erscheinen, das Ergebnis aufgrund der Angemessenheitsprüfung anzupassen. Diese Möglichkeit soll den Gerichten durch Absatz 6 eröffnet werden.

Der prozentuale Anteil der Kürzung der Barunterhaltszahlung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage wird größer, wenn die Einkommen annähernd gleich sind. Dies kann bei einem Betreuungsanteil nahe 30 Prozent als eine zu starke Kürzung, bei einem Betreuungsanteil nahe 50 Prozent als eine zu geringe Kürzung empfunden werden. In obigem Beispiel wird der geschuldete Unterhalt im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage um mehr als 200 Euro reduziert. Dies kann angemessen sein, wenn der Betreuungsanteil des mitbetreuenden Elternteils sich zwischen 40 und 50 Prozent bewegt. Hat er allerdings gerade die Schwelle der 30 Prozent Mitbetreuung überschritten, kann diese Reduzierung als zu groß empfunden werden. Durch die pauschalen Ansätze wird die Abwicklung des „Massengeschäfts Kindesunterhalt“ zulasten der Einzelfallgerechtigkeit erleichtert. Auch hier können aber im Einzelfall Korrekturen angebracht sein und gemäß Absatz 6 auch vorgenommen werden.

Zu § 1615i (Verwirkung)

Die Regelung des § 1611 Absatz 2 wird hier übernommen.

Zu § 1615j (Vereinbarungen)

Ist nur ein Elternteil zur Deckung des Barbedarfs des Kindes verpflichtet, kommt § 1614 zur Anwendung. Sind jedoch beide Eltern zur Leistung von Unterhalt, sei es durch Barzahlung oder durch Naturalleistungen, verpflichtet, besteht ein erhebliches Bedürfnis, die wechselseitigen Verpflichtungen durch Vereinbarung zu regeln. Dem kann das unbedingte Verzichtsverbot entgegenstehen, da ein Verzicht auch dann vorliegt, wenn der tatsächlich geschuldete Unterhalt um 20 bis 30 Prozent unterschritten wird. Häufig werden Vereinbarungen jedoch gerade geschlossen, um den tatsächlich geschuldeten Unterhalt nicht feststellen zu müssen und lässt sich dieser bei einer Kombination aus Betreuungs- und Barzahlungen auch häufig nicht genau beziffern.

Speziell die geteilte Betreuung des Kindes durch die Eltern befördert das Bedürfnis, die beiderseitige Unterhaltsverpflichtung einvernehmlich zu regeln. So können individuelle Vereinbarungen getroffen werden, durch die einzelne Teile des Kindesbedarfs von dem einen oder dem anderen Elternteil übernommen werden oder ein Kinderkonto eingerichtet wird, auf das beide Eltern nach ihrer Leistungsfähigkeit bestimmte Beträge einzahlen und von dem die Anschaffungen für das Kind bezahlt werden. Durch diese Regelung soll die Möglichkeit, derartige Unterhaltsvereinbarungen zu schließen, erleichtert werden. Damit aber das Kind auch der wirtschaftlich schwächere Elternteil nicht schutzlos bleiben, ist die notarielle Beurkundung, die auch durch einen gerichtlichen Vergleich ersetzt werden kann (§ 127a) erforderlich. Satz 2 schränkt die freie Vereinbarkeit für den Kindesunterhalt weiter ein. Hierdurch soll insbesondere ausgeschlossen werden, dass Vereinbarungen zulasten der Allgemeinheit geschlossen werden können oder durch die Vereinbarung im Haushalt des wirtschaftlich schwächeren Elternteils nicht mehr der Bedarf des Kindes in ausreichendem Umfang gedeckt werden kann.

Zu Untertitel 3 (Ansprüche aus Anlass der Schwangerschaft und Geburt bei nicht miteinander verheirateten Eltern)

Der bisherige § 1615l BGB enthält vier Unterhaltsansprüche:

- den Mutterschutz-Unterhalt für die Zeit von 6 Wochen vor bis 8 Wochen nach der Geburt in Absatz 1 Satz 1
- den Anspruch auf Ersatz der Schwangerschafts- und Entbindungskosten nach Absatz 1 Satz 2
- den Anspruch auf erweiterten Unterhalt wegen gesundheitlicher Folgen von Schwangerschaft und Entbindung nach Absatz 2 Satz 1
- den Betreuungsunterhalt nach Absatz 2 Satz 2 bis 5.

Während die ersten drei Ansprüche nur der Mutter zustehen können, weil sie an die Schwangerschaft und Geburt anknüpfen, betrifft § 1615l Absatz 4 den Betreuungsunterhaltsanspruch, der auch dem anderen Elternteil zustehen kann, wenn dieser das Kind betreut. Mit der Neuregelung sollen die Unterhaltsansprüche, die nur der Mutter zustehen, in einem neuen § 1615k zusammengeführt und unter einen neuen Unterabschnitt gefasst werden. Die bisherigen §§ 1615m und 1615n werden in § 1615k mit aufgenommen, da diese Regelungen zu den Ansprüchen gehören, die nur der Mutter zustehen.

Zu § 1615k (Ansprüche aus Anlass der Schwangerschaft und Geburt bei nicht miteinander verheirateten Eltern)

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Die Regelungen sind inhaltlich mit den bisherigen § 1615l Absatz 1 und 2 Satz 1 identisch. Neu ist lediglich die geschlechtsneutrale Formulierung. Anstelle des Begriffs „Vater“ wird der Begriffe „der andere Elternteil“ verwendet.

Zu Absatz 3 bis Absatz 5

Die Regelungen sind inhaltlich mit den bisherigen § 1615m und § 1615n identisch. Neu ist lediglich die geschlechtsneutrale Formulierung. Anstelle des Begriffs „Vater“ wird der Begriffe „der andere Elternteil“ verwendet.

Zu Absatz 6

Die Regelungen sind inhaltlich gleich mit den bisherigen § 1615l Absatz 3 Satz 1 und 2.

Zu Untertitel 4 (Ansprüche der Eltern wegen Betreuung eines Kindes)

In diesem neuen Untertitel wird der Betreuungsunterhalt für alle getrenntlebenden Eltern, unabhängig davon, ob sie vorheiratet waren oder nicht, einheitlich geregelt. Bis auf das Maß des Unterhalts unterliegt der Betreuungsunterhalt künftig einheitlichen Regelungen. Es werden die Regelungen aus dem nahehelichen Unterhalt übernommen (direkt oder entsprechend) und nur dort, wo die Regelungen aus dem Ehegattenunterhalt direkt in den Verwandtenunterhalt verweisen, wird auf die direkte Regelung abgestellt. Der Tatbestand des Unterhaltsanspruchs, die Bedürftigkeit, das Maß des Unterhalts und die Leistungsfähigkeit werden als eigenständige Paragraphen geregelt. Damit wird der Betreuungsunterhaltsanspruch in den wesentlichen Elementen direkt geregelt und damit auch insgesamt verständlicher.

Zu § 1615l (Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes)

Der Betreuungsunterhalt dient dazu, die persönliche Pflege und Erziehung des Kindes in den ersten Lebensjahren zu ermöglichen. Der Unterhaltspflichtige wird vom Gesetz nicht um des anderen Elternteils willen, sondern wegen des Kindes in Anspruch genommen, damit dieses persönlich von einem Elternteil betreut werden kann. Der Anspruch hat seinen Grund damit eigentlich nicht in der Ehe, sondern ist vielmehr Ausdruck einer gemeinsamen Elternverantwortung (so auch BVerfG Beschluss vom 28. Februar 2007 – 1 BvL 9/04 – juris Rn. 53) Sowohl der bisherige § 1570 als auch der bisherige § 1615l begründen Unterhaltsansprüche, die nicht dem Kind selbst, sondern dem das Kind betreuenden Elternteil zustehen. Gleichwohl betrifft die Frage, wie lange dieser Unterhalt dem Betreuenden zu leisten ist, die Lebens- und Betreuungssituation des Kindes und wirkt auf diese ein. Der Betreuungsunterhalt wird aus Gründen den Kindeswohls gewährt, um die persönliche Pflege und Erziehung des Kindes in den ersten Lebensjahren zu gewährleisten (BVerfG Beschluss vom 28. Februar 2007 – 1 BvL 9/04 – juris Rn. 44). Das BVerfG führt dort auch aus: „Der Unterhalt ist damit am Kind und seinem Bedarf an persönlicher Betreuung ausgerichtet und prägt die Umstände, unter denen es aufwächst“.

Beide Eltern sind aufgrund ihrer Elternverantwortung für die Betreuung des Kindes zuständig. Derjenige Elternteil, der die Betreuung ganz oder überwiegend übernimmt, entlastet damit den anderen Elternteil. Wird ein Kind im Rahmen einer Partnerschaft (Ehe oder verfestigte Lebensgemeinschaft) betreut, ist es aus Sicht des Kindes nach einer Trennung letztlich unerheblich, ob die Eltern vor der Trennung verheiratet waren oder nicht. Erheblich für das Kind ist vielmehr, dass bis zur Trennung in diesen Fällen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beide Eltern „die Umstände, unter denen es aufwächst“, geprägt haben.

Bislang waren die Ansprüche zum Betreuungsunterhalt in § 1570 für geschiedene Eltern und in § 1615l Absatz 2 Satz 2 bis 5 für nicht verheiratete Paare geregelt. In § 1615l Absatz 3 Satz 1 wird auf die Anwendung der

Vorschriften für den Verwandtenunterhalt verwiesen. Dies führte allerdings zu Wertungswidersprüchen zwischen dem Betreuungsunterhalt nach § 1570 einerseits und dem nach § 1615I andererseits. Teilweise wurden Wertungswidersprüche dadurch aufgelöst, dass für den Betreuungsunterhalt nicht verheirateter Eltern Normen aus dem Eherecht angewandt werden, so zum Beispiel § 1577 Absatz 2 zum überobligatorischen Einkommen, § 1586 zum Ende des Anspruchs oder bezüglich der Begrenzung der Höhe des Unterhalts bei nicht verheirateten Eltern durch Anwendung des Halbteilungsgrundsatzes.

Die Auflösung von Wertungswidersprüchen wurde in der Fachwelt schon lange gefordert (Götz, FamRZ 2018, 1474 ff., DAV, Initiativstellungnahme November 2021).

Der Betreuungsunterhalt soll nunmehr insbesondere hinsichtlich der Rechtsfolgen vereinheitlicht werden, indem insgesamt die Rechtsfolgen wie bei verheirateten Eltern gelten, und er soll in einer Regelung zusammengefasst werden.

Nur bezüglich der Höhe des zu zahlenden Unterhalts wird es noch Unterschiede geben: Haben Eltern das Kind nicht partnerschaftlich im Rahmen einer Ehe oder verfestigten Lebensgemeinschaft betreut, wird es weiterhin nur auf die Lebensstellung des Bedürftigen, damit in der Regel der Mutter, ankommen. In der Praxis hat das aber nur dann Auswirkungen, wenn das Einkommen des betreuenden Elternteils vor der Geburt des Kindes deutlich niedriger ist als das des anderen rechtlichen Elternteils. Das Mindestmaß wird aber auf die Höhe des Betrages angehoben, der den eigenen notwendigen Bedarf eines Elternteils nach § 1615c Absatz 2 übersteigt, ohne den eigenen angemessenen Unterhalt eines Elternteils zu erreichen. In dieser Höhe wird aktuell der Ehegattenmindestselbstbehalt nach der Düsseldorfer Tabelle (unter B III. für das Jahr 2024) mit 1 475 Euro bemessen. Damit wird der betreuende Elternteil künftig finanziell bessergestellt.

Zu Absatz 1

Es wird der Regelungsinhalt des bisherigen § 1570 Absatz 1 BGB übernommen, der im Wesentlichen ohnehin mit dem bisherigen § 1615I Absatz 2 Satz 2 bis 5 BGB inhaltlich identisch war. Die bisher geringfügig unterschiedliche Formulierung der Tatbestandsvor-aussetzungen wird damit vereinheitlicht und der Gesetzestext an die Praxis seiner Anwendung angepasst.

Neu ist die Regelung, dass die Betreuungssituation vor der Trennung zu berücksichtigen ist. Mit der Regelung wird den gewandelten Lebenssituationen Rechnung getragen. Haben die Eltern bereits vor der Trennung das Kind gemeinsam in erheblichem Umfang betreut, so ist das auch nach der Trennung zu berücksichtigen, zum Beispiel bei der Frage, ob und wer von einer Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise weiter absehen darf. Der Praxis und den Gerichten, die bei Streitfällen in der Letztverantwortung stehen, wird hier allerdings ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt, da es hier auf die konkreten Umstände des Einzelfalls ankommt.

Zu Absatz 2

Sowohl nach dem bisherigen § 1570 als auch nach dem bisherigen § 1615I Absatz 2 Satz 4 und 5 war die Verlängerung des Betreuungsunterhaltsanspruchs vorgesehen, wenn das Kind älter als drei Jahre ist. Dies ist auch künftig möglich. Wie bisher sind dabei die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen. Zusätzlich sind die gemeinsame Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen. Damit sind auch elternbezogene Gründe, die in dem bisherigen § 1570 Absatz 2 genannt sind, für alle Fälle des Betreuungsunterhalts ausdrücklich genannt. Für den Betreuungsunterhalt nicht verheirateter Eltern wurden auch ohne ausdrückliche Regelung elternbezogene Gründe als Möglichkeit der Verlängerung des Unterhaltsanspruchs anerkannt (BGH Beschluss vom 9. März 2016 – XII ZB 693/14 – juris Rn. 25 und BGH Urteil vom 5. Juli 200 – 6 XII ZR 11/04 – juris Rn. 19ff.), sodass damit keine Veränderung der bisherigen Praxis erreicht werden soll. Da der Anspruch allgemein für alle getrennten Eltern geregelt wird, wird nicht mehr auf die Erwerbstätigkeit in der Ehe oder die Dauer der Ehe abgestellt. Für die Frage des Betreuungsunterhalts sind aber gemeinsame Absprachen über Betreuung und Reduzierung der Erwerbstätigkeit aufgrund von Kinderbetreuung relevant.

Die Wertung des bisherigen § 1570 Absatz 2 wird künftig einheitlich in § 1615I Absatz 2 geregelt. Damit wird aufgrund des Regelungszwecks der gemeinsamen Verantwortungsaufteilung für das Kind mehr Gewicht eingeräumt. Haben sich die Eltern auf eine bestimmte Aufteilung der Betreuung verständigt, so ist dies ein gewichtiges Argument, das im Rahmen der Billigkeit zu prüfen ist und das unabhängig davon gilt, ob die Eltern verheiratet waren oder nicht. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass gerade Absprachen im Rahmen einer

Ehe ein erhebliches Gewicht aufgrund des Vertrauensschutzes zukommt. Neben den kindbezogenen Verlängerungsgründen sind daher auch elternbezogene Verlängerungsgründe maßgeblich. Dies entspricht der Rechtsprechung des BGH (Beschluss vom 9. März 2016 – XII ZB 693/14 – juris Rn. 25).

Zu Absatz 3

Während für nicht verheiratete Eltern eine Vereinbarung über den Betreuungsunterhalt wegen § 1614 ausgeschlossen ist, können geschiedene Eltern darüber gemäß § 1585c eine Vereinbarung treffen und damit auch Abfindungszahlungen vorsehen. Aus der Praxis wurde hier immer wieder eine Vereinheitlichung gefordert. Nunmehr soll auch hier Gleichklang hergestellt werden. Damit wird den Beteiligten der notwendige Spielraum an die Hand gegeben, Lösungen für die Zukunft zu finden und zu vereinbaren. Eine solche Vereinbarung bedarf der notariellen Beurkundung und ist unter Wahrung der Belange des vom Berechtigten betreuten Kindes zu treffen. Dadurch soll dem Schutzbedürfnis des Kindes, das einen Anspruch auf Betreuung hat, Rechnung getragen werden. Durch den Verweis in Absatz 4 auf § 1585 sind auch ausdrücklich Abfindungszahlungen möglich (§ 1585 Absatz 2).

Zu Absatz 4

In Absatz 4 erfolgt eine Verweisung sowohl in einzelne Vorschriften des nachehelichen Unterhalts, also auch in einzelne Vorschriften des Verwandtenunterhalts, soweit dort Zusatzfragen des Unterhaltsanspruchs geregelt werden, die auch für den Betreuungsunterhalt gelten sollen. Die wesentlichen Voraussetzungen des Betreuungsunterhaltsanspruchs, namentlich die Bedürftigkeit, das Maß und die Leistungsfähigkeit, werden in den §§ 1615m bis 1615o ausdrücklich geregelt.

Im Einzelnen:

Durch den Verweis auf § 1578b Absatz 1 wird die bereits jetzt für den Betreuungsunterhalt unter Ehegatten geltende Möglichkeit, den Anspruch auf die eigene Lebensstellung des bedürftigen Elternteils zu begrenzen, übernommen. Dies ist angesichts der Neuregelung zum Maß des Unterhalts in § 1615n erforderlich. Mit der Anwendung der Verwirkungsvorschriften des § 1579 BGB auch für nicht verheiratete Eltern wird eine lange bestehende Forderung aus der Praxis (zum Beispiel Götz, FamRZ 2018, 1474 ff.) umgesetzt. Für entsprechend anwendbar erklärt werden nur die Vorschriften, die nicht speziell auf den Ehegattenunterhalt zugeschnitten sind und deren Geltung für den Betreuungsunterhalt nicht angemessen erscheint. Dies gilt insbesondere für die Anwendung des § 1579 Nummer 1 und Nummer 2. Das Vorliegen einer kurzen Ehe oder einer kurzen Beziehung kann über § 1578b hinreichend berücksichtigt werden. Die Aufnahme einer neuen verfestigten Lebensgemeinschaft ist in der Regel nicht geeignet, den Anspruch auf Betreuungsunterhalt zu beschränken, nachdem dieser sich vordringlich am Kindeswohl auszurichten hat und im Interesse des Kindes gewährt wird. Um diesem Zweck gerecht zu werden, ist allerdings eine Beschränkung des Anspruchs im Fall der Aufnahme einer neuen verfestigten Beziehung durch den hauptbetreuenden Elternteil nicht gerechtfertigt. Dies würde dazu führen, die Unterhaltslast dem neuen Partner/der neuen Partnerin des hauptbetreuenden Elternteils zu übertragen. Auch auf den Verweis auf die Nummer 6 wurde verzichtet, da diese für den nicht verheirateten Unterhaltsberechtigten nicht anwendbar ist. Soweit eine unbillige Härte für den Unterhaltsverpflichteten aufgrund einer Fallgestaltung der hier nicht verwiesenen Nummern dennoch vorliegen sollte, kann diese durch Anwendung des § 1579 Nummer 8 Berücksichtigung finden.

Für die Frage des Rangverhältnisses ist § 1584 BGB (Vorrang des anderen Elternteils vor Verwandten der Mutter) entsprechend anwendbar. Damit wird der der Regelungsinhalt des bisherigen § 1615l Absatz 3 Satz 2 BGB übernommen.

Es wird für die Frage, wie der Unterhalt zu leisten ist, einheitlich auf § 1585 verwiesen. Die für den Verwandtenunterhalt geltende Vorschrift des § 1612 ist inhaltsgleich.

Mit der entsprechenden Anwendung des § 1585b ist klargestellt, ab welchem Zeitraum Unterhalt für die Vergangenheit gewährt werden kann.

Wiederverheiratung des Unterhaltsberechtigten lässt den Anspruch entfallen (§ 1586) und eine Scheidung lässt ihn wiederaufleben (§ 1586a).

Mit der entsprechenden Anwendung des § 1586b wird ein Wertungswiderspruch in Bezug auf den Tod des Unterhaltsverpflichteten beseitigt. Während der bisherige § 1615l Absatz 3 Satz 4 den Anspruch vollständig auf die Erben übergehen lässt, begrenzt der § 1586b den Anspruch auf den „Pflichtteilsanspruch“. Mit der

Vereinheitlichung des Anspruchs wird die unterschiedliche Behandlung aufgehoben, indem insgesamt auf § 1586b BGB verwiesen wird. Damit ist der Anspruch auf einen „fiktiven“ Pflichtteil beschränkt. Dies ist auch vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass das zu betreuende Kind im Falle der gesetzlichen Erbfolge Erbe wird. Damit ist künftig klar, welcher Betrag für den Betreuungsunterhaltsanspruch zur Verfügung steht.

Bezüglich der §§ 1605, 1605, 1609 und 1610a wurde eine direkte Verweisung in den Verwandtenunterhalt vorgenommen, da die Vorschriften des nahehelichen Unterhalts ebenfalls hierauf verweisen.

Zu § 1615m (Bedürftigkeit des betreuenden Elternteils)

§ 1615m regelt die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten. Die Regelung folgt dem Grundsatz, dass der Unterhaltsgläubiger gehalten ist, sich aus seinen Mitteln (Einkommen oder Vermögen) zu versorgen. Nur wenn er hierzu nicht in der Lage oder ihm dies nicht zumutbar ist, kann er Unterhalt verlangen. Für den Betreuungsunterhalt werden die Umstände, unter denen eine Erwerbstätigkeit zur Sicherstellung des eigenen Unterhalts erwartet werden kann, bereits im Unterhaltstatbestand des § 1615l definiert.

Die Regelung in Satz 2 übernimmt im Wesentlichen die Formulierung des § 1577 Absatz 2. Hiermit wird lediglich die bisherige Anwendungspraxis gesetzlich klargestellt, denn auch bisher schon wird Einkommen sowohl unter Ehegatten als auch im Rahmen des bisherigen Betreuungsunterhalts außerhalb der Ehe nur nach Billigkeit dem Unterhaltsgläubiger zugerechnet, wenn es außerhalb der bestehenden Obliegenheiten erzielt wird.

Die Frage, ob und inwieweit der Stamm des Vermögens zu verwerten ist, ist für geschiedene Ehegatten derzeit in § 1577 Absatz 3 geregelt. Für nicht verheiratete Paare gilt die Verweisung des § 1615l Absatz 3 auf § 1602, der in Absatz 2 lediglich für minderjährige Kinder eine Einschränkung bezüglich der Verwertung des Vermögensstamms enthält. Demzufolge ist bei nicht verheirateten Eltern grundsätzlich der Stamm des Vermögens einzusetzen, bevor der andere Elternteil auf Unterhaltszahlungen in Anspruch genommen werden kann. Allerdings lehnt sich nun die Rechtsprechung (Wendl/Dose/Bömelburg, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 10. Auflage, § 7 Rn. 138) an die Regelungen des Ehegattenunterhalts an, indem eine Zumutbarkeitsprüfung vorgenommen wird, bei der die Kriterien für den Ehegattenunterhalt gemäß § 1577 Absatz 3 BGB herangezogen werden können.

Da der Betreuungsunterhalt vereinheitlicht wird, wird insgesamt der Regelungsgehalt des § 1577 Absatz 3 übernommen und damit klargestellt, dass der Stamm des Vermögens nicht verwertet werden muss, wenn dies unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse unbillig wäre.

Da es hier um den Unterhalt für die Betreuung eines gemeinsamen Kindes geht, ist es interessensgerecht, eine Regelung für alle Eltern vorzusehen. Künftig braucht jeder Unterhaltsberechtigte den Stamm seines Vermögens nicht zu verwerten, soweit die Verwertung unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse unbillig wäre.

Zu § 1615n (Maß des Unterhalts für den betreuenden Elternteil)

Zu Absatz 1

Der Betreuungsunterhalt geschiedener und nichtehelicher Paare ist nach geltender Rechtslage im BGB unterschiedlich geregelt und dies wirkt sich auch gerade bei der Frage der Höhe des zu zahlenden Unterhalts aus.

So sind für das Maß des Unterhalts bei geschiedenen Ehegatten die Einkommen beider Elternteile relevant, denn § 1578 Absatz 1 bemisst den Unterhaltsbedarf anhand der ehelichen Lebensverhältnisse, die durch die Einkommen beider Ehegatten geprägt werden.

Bei nicht verheirateten Elternteilen war bisher nur auf das Einkommen des betreuenden Elternteils vor der Geburt des Kindes als Maßstab für seine Lebensstellung nach § 1610 Absatz 1 abzustellen, denn nach § 1610 Absatz 1 bestimmt sich das Maß des Unterhalts nach der Lebensstellung des Bedürftigen. Die Lebensstellung des die Kinder betreuenden Elternteils, die dieser vor der Geburt der Kinder innehatte, bemisst sich nach dem Einkommen, das er zu diesem Zeitpunkt erzielt hatte.

Auf das Einkommen vor Geburt ist auch dann abzustellen, wenn die Eltern mehrere Jahre in einer Partnerschaft gemeinsame Kinder betreut haben. Haben Eltern zum Beispiel zwei gemeinsame Kinder und hat zum Beispiel die Mutter in gemeinsamer Absprache die Kinder betreut und auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet, so bestimmt sich

ihre Lebensstellung dennoch nach ihrem Einkommen vor Geburt des ersten Kindes. Dies ist, wenn sich eine Lebensstellung über Jahre bereits anders entwickelt hat, wenig überzeugend.

Verkompliziert wird die Rechtslage auch dadurch, dass es nicht allein auf das Einkommen vor Geburt ankommt, sondern zusätzlich darauf, welche Einkünfte der Berechtigte ohne die Geburt des Kindes und seine Betreuung gehabt hätte. Schwierig zu beurteilen sind damit die Fälle, in denen der betreuende Elternteil ohne die Geburt des Kindes eine bessere Lebensstellung erreicht hätte. Damit sind vor allem die Fälle gemeint, in denen eine Ausbildung hätte abgeschlossen werden können, kurz vor der Geburt abgeschlossen wurde, ohne dass in dem Beruf bereits gearbeitet wurde oder ein beruflicher Aufstieg hätte erfolgen können. Der BGH hat unter Aufgabe seiner bis dahin geltenden Rechtsprechung durch Beschluss vom 10. Juni 2015 – XII ZB 251/14 entschieden, dass sich die Lebensstellung des nicht verheirateten unterhaltsberechtigten Elternteils danach richtet, welche Einkünfte er ohne die Geburt und die Betreuung des gemeinsamen Kindes hätte. Damit wird in gewissem Umfang ein Gleichlauf mit dem ehebedingten Nachteil erzielt, indem ein „betreuungsbedingter Nachteil“ in die Bemessung des Bedarfs einkalkuliert wird. Die genaue Bestimmung der Zuverlässigkeit und Höhe dieser potentiellen Einkommensentwicklung kann jedoch im Einzelfall Probleme bereiten.

Allerdings wird der Bedarf des Betreuungsunterhaltsanspruchs des nichtehelichen Elternteils entsprechend dem im Ehegattenunterhalt geltenden Halbteilungsgrundsatz begrenzt, wenn andernfalls dem Unterhaltsverpflichteten ein geringerer Betrag für seinen Lebensbedarf verbleiben würde als dem Unterhaltsberechtigten (BGH Beschluss vom 15. Mai 2019 XII ZB 357/18 – juris Rn. 19). Es findet hierbei eine Korrektur des Bedarfs des Unterhaltsberechtigten statt, der nicht über dem eines Ehegatten in vergleichbarer Lebenslage liegen soll. Ist der Bedarf des betreuenden Elternteils unter Berücksichtigung beider Einkommen bei Trennung (Halbteilung) niedriger als sein Einkommen vor der Geburt, so ist auf den niedrigeren Bedarf abzustellen. Damit kann der Betreuungsunterhalt nie höher sein als bei geschiedenen Eltern.

Die Praxisrelevanz des § 1615I BGB ist kontinuierlich gestiegen. Das hängt damit zusammen, dass in einem zunehmenden Maße Kinder in nichteheliche Beziehungen hineingeboren werden. Während noch vor mehr als 50 Jahren Kinder in der Regel in eine Ehe hineingeboren wurden und nichteheliche Kinder die Ausnahme waren, haben sich die Verhältnisse heute stark angenähert. So lag 1966 der Anteil der nichtehelich geborenen Kinder bei 5,7 Prozent. Im Jahr 2022 dagegen betrug der Anteil der nichtehelich geborenen Kinder an allen Lebendgeborenen in Deutschland rund 33,5 Prozent, damit ein Drittel.

Die Entwicklung zeigt, dass auch die Anzahl der nichtehelich zusammenlebenden Paare mit Kindern deutlich wächst. So stieg im Verlauf der Jahre 1996 bis 2018 der Anteil der minderjährigen Kinder, die in nichtehelichen Lebensgemeinschaften aufwuchsen von 4,7 auf 11,3 Prozent (Statistisches Jahrbuch 2019/2 – Bevölkerung, Familien, Lebensformen, Seite 67 Tabelle 2.6.13). 2,1 Mio. Kinder wurden im Rahmen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft von den Eltern betreut (Statistisches Bundesamt: Mikrozensus 2019). Damit sind auch immer mehr Kinder betroffen, wenn ein Elternteil nach der Trennung finanziell auf sich allein gestellt bleibt.

Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind heute im Vergleich zu früher eine Lebensform, die sich innerhalb der Gesellschaft etabliert hat. Werden in diese Lebensgemeinschaften Kinder hineingeboren, nehmen die Eltern regelmäßig die Erziehungsverantwortung gemeinsam wahr und überlegen sich gemeinsam, welche Betreuungsform für das Kind gewählt werden soll. Diese gemeinsame Verantwortung wirkt sich somit unmittelbar auf die Betreuungssituation des Kindes aus. Hier unterscheiden sich nicht verheiratete Eltern nicht von verheirateten Eltern.

Die Anzahl der Fälle, in denen die Lebensstellung des Bedürftigen aufgrund des Einkommens vor Geburt des Kindes zu ermitteln und dabei auch die potentielle berufliche Entwicklung des betreuenden Elternteils zu berücksichtigen ist, wird, legt man die Entwicklung der Zahlen der nichtehelichen Lebensgemeinschaften zugrunde, weiter zunehmen und damit noch praxisrelevanter werden. Allerdings gleicht die Ermittlung dieses Einkommens bei jahrelangen Paarbeziehungen zunehmend einem „Blick in die Glaskugel.“ Dabei hat letztlich die Frage, ob für die Lebensstellung die Einkommen beider Elternteile oder nur das eines Elternteils relevant ist, nur dann Auswirkungen, wenn das Einkommen des betreuenden Elternteils vor Geburt deutlich niedriger war als das des anderen rechtlichen Elternteils. Haben die Eltern ein vergleichbares Einkommen oder hatte der betreuende Elternteil ein höheres Einkommen, wird sich § 1615n bei der Bemessung des Unterhalts im Vergleich zur bisher geltenden Rechtslage letztlich nicht auswirken.

Die Bemessung der Bedarfsdeckung an den aktuellen gemeinsamen Lebensverhältnissen wirkt sich besonders in den Fällen aus, in denen der betreuende Elternteil ein niedriges oder gar kein Einkommen und der andere

rechtliche Elternteil ein hohes Einkommen hatte. Wenn vor Trennung eine partnerschaftliche Beziehung bestand, in der über die Betreuung des Kindes gemeinsam entschieden wurde, die Eltern gemeinsam gelebt und gewirtschaftet haben, hat der betreuende Elternteil von dem hohen Einkommen des anderen Elternteils profitiert und seine Lebensstellung darauf eingerichtet. Das gilt umso mehr, wenn die Familie in einer Wohnung lebt, die von dem gut verdienenden Elternteil finanziert wurde. Nach bisheriger Rechtslage fällt der betreuende Elternteil nach der Trennung auf sein niedriges Einkommen zurück.

Gerade in den Fällen hoher Einkommensunterschiede ist es für den betreuenden Elternteil eine deutliche Härte mit möglichen Auswirkungen auf die Sozialsysteme, die im Interesse des Einzelnen und der Allgemeinheit nicht interessensgerecht ist. So muss nach derzeitiger Rechtslage der betreuende Elternteil mit einer deutlichen Verschlechterung seiner Lebensstellung rechnen, wenn die Einkommen beider Elternteile (Einkommen der Mutter vor Geburt im Vergleich zum aktuellen Einkommen des anderen Elternteils bei Trennung) deutlich voneinander abweichen. Hier müssen vor allem in der Regel Mütter, die vor der Trennung in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit dem Vater zusammengelebt und vom höheren Einkommen des Vaters profitiert haben, nach der Trennung eine abrupte Verschlechterung ihres Lebensstandards mit Auswirkungen auf die Kinder fürchten.

Beispiel 1: Die Eltern A und B leben seit mehreren Jahren in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Die gemeinsamen Kinder sind bei Trennung ein und vier Jahre alt. A erzielt ein bereinigtes Nettoeinkommen von 4 000 Euro. A schuldet Kindeunterhalt für beide Kinder in Höhe von 902 Euro (Herabstufung innerhalb der Düsseldorfer Tabelle um eine Stufe wegen drei Unterhaltsberechtigten). A verbleibt ein Einkommen in Höhe von 3 098 Euro. B erzielte vor Geburt ein Einkommen in Höhe von 1 200 Euro und arbeitet seit der Geburt der Kinder nicht mehr. Elterngeld wird nicht mehr bezogen.

Bisherige Rechtslage: Betreuungsunterhaltsanspruch in Höhe von 1 140 Euro (1 200 Euro abzüglich 5 Prozent berufsbedingte Aufwendungen). Nach der Neuregelung in § 1615n wird auf die aktuelle Lebenssituation bei Trennung abgestellt. Damit würde B 1 394,10 Euro (3 098 Euro abzüglich 10 Prozent / 2) erhalten. Damit läge A unter seinen Ehegattenmindestbehalt von 1 600 Euro. Folglich muss A nur 1 188 Euro (2 788,20 Euro abzüglich 1 600 Euro) zahlen.

Beispiel 2: Die Eltern A und B leben seit mehreren Jahren in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Die gemeinsamen Kinder sind bei Trennung ein und vier Jahre alt. A erzielt ein bereinigtes Nettoeinkommen von 6 100 Euro. A schuldet Kindeunterhalt für beide Kinder in Höhe von 1 286 Euro. A verbleibt ein Einkommen in Höhe von 4 814 Euro. B erzielte vor Geburt ein Einkommen in Höhe von 1 200 Euro und arbeitet seit der Geburt der Kinder nicht mehr. Elterngeld wird nicht mehr bezogen.

Bisherige Rechtslage: Betreuungsunterhaltsanspruch in Höhe von 1 140 Euro (1 200 Euro abzüglich 5 Prozent berufsbedingte Aufwendungen). Nach dem neuen § 1615n wird auf die aktuelle Lebenssituation bei Trennung abgestellt. Damit erhält B 2 166 Euro (4 814 Euro abzüglich 10 Prozent / 2).

Wohnt die Familie in einer Wohnung, die bislang vom Einkommen des sehr leistungsfähigen Elternteils finanziert wurde, so besteht zudem die Gefahr, dass sich der betreuende Elternteil diese Wohnung nicht mehr leisten kann oder Wohngeld in Anspruch genommen werden muss. Sofern Wohngeld in Anspruch zu nehmen ist, ist es nicht interessensgerecht, die Allgemeinheit mit Kosten zu belasten, obwohl ein leistungsfähiger Elternteil vorhanden ist, der auch die Lebenssituation der Familie geprägt und bewusst mitbestimmt hat.

Aus Sicht des Kindes ist relevant, ob es in einer Familie zusammen mit beiden Eltern aufwächst, nicht jedoch, ob die Eltern miteinander verheiratet waren oder nicht. Wird ein Kind in eine Partnerschaft geboren (verheiratet oder nicht verheiratet), profitiert es von dem gemeinsam gewählte Betreuungsmodell der Partnerschaft, auch finanziell. Vor allem profitiert das Kind, wenn die Familie in einer Wohnung wohnt, die vom gutverdienenden Elternteil finanziert wird. Kann der betreuende Elternteil sich die Wohnung nicht mehr leisten, wirkt sich das Abstellen allein auf die Lebensstellung des betreuenden Elternteils unmittelbar auf das Kind aus, das im Haushalt des betreuenden Elternteils lebt.

Um den gewandelten Lebensverhältnissen und deren Auswirkungen auf die wachsende Zahl betroffener Kinder Rechnung zu tragen, soll das Maß des Unterhalts angepasst werden.

Künftig soll bei Eltern, die das Kind im Rahmen einer Ehe oder verfestigten Lebensgemeinschaft betreut haben, vor allem auch im Interesse des Kindes auf das Einkommen beider Eltern bei Trennung abgestellt werden. Damit wird zudem die Unstimmigkeit beseitigt, dass sich die Lebensstellung eines nicht verheirateten betreuenden

Elternteils in langen partnerschaftlichen Beziehungen nach einer lange zurückliegenden Lebensstellung richten soll (Einkommen vor Geburt). Abgestellt wird damit auf die tatsächlich gelebte aktuelle Lebensstellung. Bereits in der bisherigen Rechtsprechung des BGH wurde – bezogen auf die Frage der Verlängerung des Unterhaltsanspruchs aus elternbezogenen Gründen – eine Gleichbehandlung der verfestigten Lebensgemeinschaft mit der Ehe vorgenommen. Durch das Zusammenleben und den gemeinsamen Kinderwunsch sei ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden, der als elternbezogener Grund im Lichte des Artikel 6 Absatz 1 GG nicht unberücksichtigt bleiben könne (Urteil vom 5. Juli 2006 – XII ZR 11/04 – juris Rn. 40). Eine in diesem Sinne eheähnliche Lebensgemeinschaft liege vor, wenn sie auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulasse und sich durch innere Bindungen auszeichne und ein gegenseitiges Einstehen der Partner füreinander begründe (BVerfG Urteil vom 17. November 1992 – 1 BvL 8/87 Rn. 92).

Bei nicht verheirateten Eltern wird an den Begriff der verfestigten Lebensgemeinschaft angeknüpft. Dieser Begriff ist nicht neu, sondern findet sich bereits in § 1579 Nummer 2 und § 1766a Absatz 2. Gerade zu § 1579 Nummer 2 gibt es eine umfangreiche Kasuistik und hier hat die Rechtsprechung ausreichend Kriterien entwickelt, nach der eine verfestigte Lebensgemeinschaft angenommen werden kann. So wird bei einer sozioökonomischen Gemeinschaft mit einer gewissen Mindestdauer des Zusammenlebens, die länger als ein Jahr (OLG Hamm Urteil vom 13. Dezember 1996 – 11 UF 60/96 – juris Rn. 23) und in der Regel zwei bis drei Jahre betragen muss (BGH 25. Mai 1994 – XII ZR 17/93), eine solche verfestigte Lebensgemeinschaft angenommen. Indizien einer sozioökonomischen Gemeinschaft können neben der Dauer ein gemeinsamer Haushalt, das gemeinsame Verbringen der Wochenenden, gemeinsame Urlaube oder ein gemeinsames Kind sein (siehe BeckOK BGB, Hau/Poseck, 67. Edition OGK zu § 1579 Rn. 6 bis 9). Für eine verfestigte Lebensgemeinschaft im Rahmen des Betreuungsunterhalts sind daher Kriterien wie eine gewisse Dauer der Partnerschaft, ein gemeinsamer Haushalt, gemeinsame Absprachen zur Kindesbetreuung, die Anzahl der gemeinsamen Kinder taugliche Kriterien, nach der sich eine verfestigte Partnerschaft im Einzelfall bestimmen lässt.

In den Fällen, in denen das Kind nicht im Rahmen einer Ehe oder verfestigten Lebensgemeinschaft betreut worden ist, richtet sich das Maß wie bisher nach der Lebensstellung des Bedürftigen. Dies ist gerechtfertigt, da in diesen Fällen der betreuende Elternteil und mit ihm die betreuten Kinder von dem höheren Einkommen des Unterhaltsverpflichteten zu keinem Zeitpunkt profitierten. Eine abrupte Verschlechterung der Lebensstellung des betreuenden Elternteils ist hier, anders als bei den genannten Paarbeziehungen, nicht zu befürchten.

Das Mindestmaß, das bisher durch die Rechtsprechung zum Ehegattenunterhalt und Betreuungsunterhalt nach dem bisherigen § 1615i in Höhe des notwendigen Selbstbehalts angenommen wurde, wird aber auf die Höhe des eigenen angemessenen Unterhalts angehoben. Dieser ist hier – wie bisher – so zu definieren, wie er auch im Rahmen des § 1581 durch die Rechtsprechung ausgelegt wurde, nämlich als ein Betrag, der den eigenen notwendigen Bedarf eines Elternteils nach § 1615c Absatz 2 übersteigt, ohne den eigenen angemessenen Bedarf eines Elternteils zu erreichen (BGH Urteil vom 17. Januar 2007 – XII ZR 104/03 – juris Rn. 28). Damit wird der betreuende Elternteil künftig finanziell bessergestellt als bisher. Bislang orientiert sich der Mindestbedarf am notwendigen Selbstbehalt (derzeit 1 200 Euro). Es erscheint nicht gerechtfertigt, den die Kinder betreuenden Elternteil bei entsprechender Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils auf sein Existenzminimum, dem der notwendige Selbstbehalt entspricht, zu verweisen. Entsprechend den Festsetzungen in der Düsseldorfer Tabelle ist der Mindestbedarf daher künftig in Höhe des Ehegattenmindestselbstbehalts (mindestens 1 475 Euro gemäß der Düsseldorfer Tabelle B III für das Jahr 2024) zu bemessen.

Der betreuungsbedingte Nachteil, der in gewissem Umfang durch die Rechtsprechung bereits in die Lebensstellung des betreuenden Elternteils eingepreist wurde, soll ausdrücklich geregelt werden. Damit wird künftig klarer getrennt zwischen dem, was zu der aktuellen Lebensstellung gehört und dem, was als Nachteil durch die Betreuung einzupreisen ist. Der betreuungsbedingte Nachteil wird für alle Eltern einheitlich geregelt. Eine zeitliche Begrenzung entsprechend § 1578b Absatz 2 ist nicht notwendig, da der Anspruch auf Betreuungsunterhalt in der Regel per se durch das Ende der Betreuungsbedürftigkeit limitiert ist.

Die Neubestimmung des Maßes des Unterhalts führt somit dazu, dass den geänderten Lebenswirklichkeiten Rechnung getragen, die Betreuungssituation nichtehelicher Kinder bei großen Einkommensunterschieden der Eltern nicht verschlechtert wird, unbillige Härten für betreuende Elternteile vermieden werden, die Rechtsprechung durch das Abstellen auf die aktuell zu ermittelnden Lebensverhältnisse entlastet und die Sozialsysteme nicht belastet werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert, was zum Lebensbedarf gehört. Zum Lebensbedarf gehören auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit sowie für den Fall des Alters und der verminderten Erwerbsfähigkeit. Für geschiedene Eltern gilt dies für beide Fälle nach § 1578 Absatz 2 und 3. Für nicht verheiratete Eltern gilt dies im Hinblick auf die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit nach überwiegender Ansicht ebenfalls ((OLG München Beschluss vom 12. Januar 2006 – 16 UF 1643/05 – juris Rn. 16; Wendl/Dose/Bömmelburg § 7 Rn. 110). Begründet wird dies damit, dass auch zum Lebensbedarf des Kindes die Kosten für eine Kranken- und Pflegeversicherung gehören und dass sie damit letztlich auch über die Verweisung auf § 1610 für den Betreuungsunterhalt gilt.

Für die Versicherung für den Fall des Alters und der verminderten Erwerbsfähigkeit ist umstritten, ob dies zum Lebensbedarf gehört. Die überwiegende Ansicht geht davon aus, dass diese Kosten nicht vom Lebensbedarf umfasst sind, da eine ausdrückliche Regelung wie in § 1578 Absatz 3 fehlt (OLG Köln Beschluss vom 21. Februar 2017 – 25 UF 149/16 – juris Rn. 39; Juris-PK § 1615I Rn. 212). Nach anderer Ansicht wird argumentiert, dass der betreuende Elternteil so zu stellen sei, wie er ohne die Geburt des Kindes stand (Rubenbauer/Dose FamRZ 2020, 1974), weshalb ein Anspruch aus § 1610 Absatz 1 gegeben sei. Seitens der anwaltlichen Praxis wird ein Anspruch entsprechend § 1578 Absatz 3 BGB befürwortet.

Da der das Kind betreuende Elternteil in der Zeit, in der er infolge der Kinderbetreuung nicht arbeiten kann und keine oder keine ausreichenden Anwartschaften durch Anrechnung von Erziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, einen Nachteil für seine Altersvorsorge erleidet, ist es gerechtfertigt, diesen Anspruch als Teil des Lebensbedarfs ausdrücklich zu regeln, was in Absatz 2 umgesetzt wird.

Nach § 1610 Absatz 3 umfasst der Lebensbedarf nichtehelicher getrennter Eltern auch die angemessene Vorbildung für einen Beruf. Für geschiedene Eltern gehören zum Lebensbedarf nach § 1578 Absatz 2 auch die Kosten einer Schul- oder Berufsausbildung, einer Fortbildung oder einer Umschulung. Auch hier soll es künftig einheitliche Regelung in Absatz 2 Satz 2 geben.

Zu § 1615o (Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten)

§1615o regelt die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen. Die Frage, ob und inwieweit der Stamm des Vermögens zu verwerten ist, ist für geschiedene Ehegatten in § 1581 Satz 2 geregelt. Eine entsprechende Regelung gibt es nicht im Verwandtenunterhalt. Da allerdings in § 1615m für den Unterhaltsberechtigten nunmehr auch für nicht verheiratete Eltern ausdrücklich geregelt wird, dass der Stamm des Vermögens nicht verwertet werden muss, wenn dies unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse unbillig wäre, so ist dies für den Unterhaltsschuldner ebenfalls vorzusehen.

Zu Nummer 26

Bei der Änderung der Überschrift und des Wortlauts der den Namen des Kindes bei nachträglicher gemeinsamer Sorge der Eltern oder Scheinvaterschaft regelnde § 1617b BGB handelt es sich um Folgeänderungen zu den §§ 1591 ff. BGB-E.

Zu Buchstabe a

Die Überschrift des § 1617b BGB-E wird an die geänderte Bezeichnung der Elternteile in § 1591 BGB-E angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung des Absatz 2 trägt der geänderten Bezeichnung der Elternteile in den § 1591 ff. BGB-E Rechnung; es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Auch bei der Änderung in Absatz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung, die der Änderung der Bezeichnung der Elternteile in § 1591 BGB-E geschuldet ist.

Zu Nummer 27

Die Regelung kodifiziert den von der Rechtsprechung aus § 1618a abgeleiteten Anspruch des Kindes gegen seine Eltern auf Auskunft über seine Abstammung (BGH, Beschluss vom 19. Januar 2022 – XII ZB 183/21 = BGHZ 232, 236-252, Rn. 18 ff.; LG Passau, Urteil vom 26. November 1987 – 1 S 231/87, juris; LG Münster, Urteil vom

21. Februar 1990 – 1 S 414/89, juris; LG Münster, Urteil vom 26. August 1998 – 1 S 414–89, juris; LG Bremen, Urteil vom 10. März 1998 – 1 S 518–97, juris). Die ausdrückliche Regelung soll die Bedeutung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung hervorheben und den Anspruch für betroffene Kinder und der Eltern erkennbarer machen. Eine inhaltliche Änderung ist mit der Kodifizierung nicht beabsichtigt.

Das Recht auf Kenntnis der Abstammung ist Teil der Gewährleistung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beruht es darauf, dass das Verständnis und die Entfaltung der Individualität des Einzelnen u.a. mit der Kenntnis der eigenen Abstammung eng verbunden sind. Als Individualisierungsmerkmal gehört die Abstammung zur Persönlichkeit, und die Kenntnis der Herkunft bietet dem Einzelnen unabhängig vom Ausmaß wissenschaftlicher Ergebnisse wichtige Anknüpfungspunkte für das Verständnis und die Entfaltung der eigenen Individualität (BVerfG, Urteil vom 31. Januar 1989 – 1 BvL 17/87 = BVerfGE 79, 256 [268 f.]). Das Recht ist darüber hinaus wichtig für die Erlangung von Erkenntnissen über gesundheitliche Veranlagungen, als Grundlage für das Treffen medizinischer Entscheidungen und für die Erkennung von Verwandtschaftsverhältnissen zu anderen Verwandten wie zum Beispiel Halbgeschwistern. Die Kenntnis der Abstammung ermöglicht dem Kind erst eine selbstbestimmte Entscheidung, ob es zu der genetisch mit ihm verwandten Person in eine Beziehung treten möchte.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umfasst das Recht auf Achtung des Privatlebens nach Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention auch das Recht auf Identität, zu dem das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung gehört (vergleiche EGMR, Jäggi ./ Switzerland, Urteil vom 13. Juli 2006, Nr. 58757/00), Rn. 37; EGMR, Odièvre ./ France, Urteil vom 13. Februar 2003 (Große Kammer), Nr. 42326/98, Rn. 29, 44).

Die Vorenthaltung verfügbarer Informationen über die eigene leibliche Abstammung kann die freie Entfaltung der Persönlichkeit spezifisch gefährden (BVerfG, Urteil vom 19. April 2016 – 1 BvR 3309/13 = BVerfGE 141, 186 [202], Rn. 34). Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt daher auch vor deren Vorenthaltung (BVerfG, Urteil vom 19. April 2016 – 1 BvR 3309/13 = BVerfGE 141, 186 [204], Rn. 38). Eine Vorenthaltung kann für minderjährige Kinder Maßnahmen nach § 1666 BGB rechtfertigen (OLG Frankfurt, Beschluss vom 22. Dezember 2020 – 8 UF 61/18, juris, Rn. 47f.).

Der Anspruch des Kindes richtet sich auf Auskunft über die dem Elternteil bekannten oder zugänglichen Tatsachen, die im Zusammenhang mit der leiblichen Abstammung des Kindes stehen können. Der Anspruch muss von dem Kind ausdrücklich geltend gemacht werden. Dies wird voraussetzen, dass ihm bewusst ist, dass es nicht über alle Informationen hinsichtlich seiner Abstammung verfügt. Nach dem neuen § 194 Absatz 2 Nummer 3 unterliegt der Anspruch nicht der Verjährung.

Anspruchsinhaber ist das Kind, unabhängig von einem bestimmten Alter. Der Anspruch kann auch von volljährigen Personen geltend gemacht werden. Minderjährige können bei der Ausübung durch die Sorgeberechtigten vertreten werden. Anspruchsgegner ist jeder Elternteil. Das umfasst die rechtlichen Eltern, aber auch die Geburtsmutter als früheren rechtlichen Elternteil, weil auch diese dem Kind Beistand und Rücksicht nach § 1618a schuldet (vergleiche BGH, Beschluss vom 19. Januar 2022 – XII ZB 183/21 BGHZ 232, 236-252, Rn. 28 ff.). Der Anspruch richtet sich auf die Benennung eines genetischen oder leiblichen Elternteils oder die Benennung von Personen, die als solche in Betracht kommen. Umfasst ist auch die Benennung von Personen, die Samen, Eizellen oder Embryonen gespendet haben. Ebenfalls von der möglichen Pflicht zur Benennung erfasst ist eine Leihmutter als zumindest biologische Mutter eines Kindes. Umfasst ist aber auch die Nennung von Informationen, die bei der Identifizierung der Abstammung lediglich helfen können, wie zum Beispiel der Zeugungsort oder die Nennung anderer Personen, die die genetischen oder leiblichen Eltern kennen könnten. Der Anspruch richtet sich lediglich auf die Erteilung vorhandener Informationen. Es können jedoch zumutbare Anstrengungen verlangt werden, um die Informationen zu beschaffen. Zu berücksichtigen ist dabei etwa, welche konkreten Ansatzpunkte es für Erkundigungen gibt, wie erfolgversprechend diese sind und ob und inwieweit sie belastende Auswirkungen für die Auskunftsschuldnerin entfalten (vergleiche BGH, Beschluss vom 19. Januar 2022 – XII ZB 183/21 = BGHZ 232, 236-252, Rn. 42 ff.).

Das Bundesverfassungsgericht hat den aus § 1618a BGB hergeleiteten Auskunftsanspruch einer Adoptierten gegen ihre Geburtsmutter auf Auskunft über ihre Abstammung in einer Entscheidung aus dem Jahr 1997 grundsätzlich zur Kenntnis genommen, dabei aber betont, dass der Anspruch des Kindes mit dem Recht der Eltern auf Wahrung ihrer Privatsphäre abgewogen werden müsse und es keinen Automatismus für das Recht des Kindes

geben dürfe (BVerfG, Beschluss vom 6. Mai 1997 – 1 BvR 409/90 = BVerfGE 96, 56 [61]). Dem trägt Satz 2 Rechnung, indem der Anspruch insoweit ausgeschlossen ist, als berechtigte Interessen des Elternteils an der Nichterteilung der Auskunft das Interesse des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung überwiegen. Bei den berechtigten Interessen ist insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu beachten. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Elternteils schützt mit der Intimsphäre und Privatsphäre der Einzelnen auch Aspekte des Geschlechtslebens und das Interesse, diese nicht offenbaren zu müssen (BVerfG, Urteil vom 24. Februar 2015 – 1 BvR 472/14 = BVerfGE 138, 377 [387], Rn. 29). Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist allerdings nicht vorbehaltlos gewährleistet. Soweit nicht in den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung eingegriffen wird, hat der Einzelne die Einschränkungen hinzunehmen, die im überwiegenden Allgemeininteresse oder im Hinblick auf grundrechtlich geschützte Interessen Dritter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit vorgenommen werden (BVerfG, Beschluss vom 6. Mai 1997 – 1 BvR 409/90 = BVerfGE 96, 56 [61]).

Verlangt ein Kind, das aus einer Beziehung hervorgegangen ist und dessen Persönlichkeitssphäre daher erheblich berührt wird, Auskunft von der Mutter über seine Abstammung, liegt darin zumindest kein Eingriff in den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 6. Mai 1997 – 1 BvR 409/90 = BVerfGE 96, 56 [61]).

Die Beweislast, dass in die Intimsphäre oder die Privatsphäre des Elternteils eingegriffen wird und dass das Interesse des Elternteils am Schutz seiner Privatsphäre gegenüber dem Interesse des Kindes an der Kenntnis seiner Abstammung überwiegen, liegt bei dem Elternteil, der die Auskunft nicht erteilen möchte (vergleiche BGH, Beschluss vom 19. Januar 2022 – XII ZB 183/21 = BGHZ 232, 236-252, Rn. 42 ff.).

Die Rechtsprechung hat dabei ein Versprechen des in Anspruch genommenen Elternteils gegenüber dem leiblichen Elternteil, seine Identität geheim zu halten, oder die Tatsache, dass der leibliche Elternteil verheiratet sei und Kinder habe, nicht als ausreichenden Grund für ein einen Ausschluss des Auskunftsanspruchs des Kindes gesehen (LG Bremen, Urteil vom 10. März 1998 – 1 S 518–97, juris). Ein solches Überwiegen des Interesses des Elternteils kann bei Umständen vorliegen, aus denen sich ergeben könnte, dass sich die in Anspruch genommene Person durch Erteilung der Auskunft der Namen ihrer Geschlechtspartner – darüber hinaus – der Unehre aussetzen würde oder zur Herabwürdigung ihrer eigenen Person genötigt würde (vergleiche LG Münster, Urteil vom 26. August 1998 – 1 S 414–89, juris).

Bei der Abwägung steht den Fachgerichten nach der Rechtsprechung des BVerfG ein weiter Spielraum zur Verfügung (BVerfG, Beschluss vom 6. Mai 1997 – 1 BvR 409/90 = BVerfGE 96, 56 [63]). Hierbei ist insbesondere das Gewicht des Interesses des Kindes an der Kenntnis beziehungsweise seine Beeinträchtigung durch die Nichtkenntnis zu berücksichtigen. Auf Seiten des Elternteils ist zu berücksichtigen, inwiefern durch die Preisgabe der gewünschten Informationen tatsächlich die Intim- oder Privatsphäre beeinträchtigt ist.

Wurde der Auskunftsanspruch abgewiesen, da zum maßgeblichen Zeitpunkt die berechtigten Interessen des Elternteils an der Nichterteilung der Auskunft gegenüber dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung überwogen, so kann das Kind nach § 48 Absatz 1 FamFG eine Abänderung dann beantragen, wenn sich die zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage, insbesondere die der Interessenabwägung zugrundeliegenden Tatsachen, im Vergleich zu den Feststellungen zum Zeitpunkt der tatrichterliche Entscheidung nachträglich wesentlich geändert haben.

Zu Nummer 28

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 1619.

Zu Nummer 29

Es handelt sich um eine Folgeänderung. § 1624 BGB wird redaktionell angepasst, um die bereits durch Einführung der Sukzessivadoption für Lebenspartner möglich gewordene Situation zweier Mütter oder zweier Väter abzubilden und die Reform des Abstammungsrechts den gleichen Änderungsbedarf auslöst.

Zu Nummer 30

Es handelt sich um eine Folgeänderung. § 1625 BGB wird redaktionell aus den gleichen Gründen wie § 1624 BGB angepasst.

Zu Nummer 31

Der Titel „Elterliche Sorge“ wird in den §§ 1626 bis 1697 neu gefasst.

Zu § 1626 (Kindeswohl)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält den zentralen Grundsatz des Kindschaftsrechts, dass das Kindeswohl die prägende Maßgabe bei Entscheidungen im Kapitel der elterlichen Sorge darstellt. Damit wird das in Artikel 6 Absatz 2 GG gewährleistete Elternrecht im Kindschaftsrecht einfachgesetzlich ausgestaltet. Dieses schützt einerseits die Eltern vor staatlichen Eingriffen bei der Ausübung ihres Erziehungsrechts, aber verbindet dies mit der Verpflichtung, das Wohl des Kindes zur obersten Richtschnur der Erziehung zu machen (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 16. Januar 2003 – 2 BvR 716/01 = BVerfGE 107, 104 [117]; vergleiche auch BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 24. März 1981 – 1 BvR 1516/78 = BVerfGE 56, 363 [381 f.] und BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 9. Februar 1982 – 1 BvR 845/79 = BVerfGE 59, 360 [376]).

Zu Satz 1

Satz 1 enthält den Hinweis, dass die Ausübung der elterlichen Sorge dem Kindeswohl dient. Das Kind ist nicht Gegenstand elterlicher Rechtsausübung, es ist Rechtssubjekt und Grundrechtsträger, dem die Eltern schulden, ihr Handeln an seinem Wohl auszurichten (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 1. April 2008 – 1 BvR 1620/04 = BVerfGE 121, 69 [93]).

Zu Satz 2

Satz 2 greift den Rechtsgedanken des bisherigen § 1697a Absatz 1 auf. Die Regelung wurde jedoch insofern erweitert, als sie sich nicht nur an die Gerichte richtet, sondern an alle im Kindschaftsrecht berechtigten und verpflichteten Personen. Die systematische Positionierung des bisherigen § 1697a in den letzten Vorschriften des Titels „Elterliche Sorge“ wurde überwiegend als unzureichend empfunden. Die grundsätzliche Bedeutung wird mit der neuen Stellung als erste Vorschrift im Titel „Elterliche Sorge“ verdeutlicht. § 1627 Absatz 4 knüpft hieran an, indem bestimmt wird, dass die Eltern die elterliche Sorge in eigener Verantwortung zum Wohl des Kindes ausüben haben. Der Hinweis „soweit nichts anderes bestimmt ist“ verweist auf die allgemeinen Kollisionsregeln, wonach das speziellere Gesetz das allgemeine verdrängt (sogenannter Lex-specialis-Grundsatz). Normen, die spezielle Anforderungen oder Maßstäbe für das Kindeswohl vorsehen, gehen daher dieser Regelung vor. Satz 2 hat daher wie bisher eine Auffangfunktion für alle Normen, in denen kein spezifischer Maßstab für die Berücksichtigung des Kindeswohls vorgesehen ist.

Das Kindeswohl ist die oberste Richtschnur der im Bereich des Kindschaftsrechts zu treffenden Entscheidungen der Instanzgerichte (BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 22. August 2000 – 1 BvR 2006/98 Rn. 13; vergleiche BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 17. Oktober 1984 – 1 BvR 284/84 = BVerfGE 68, 176 [188]; BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 14. April 1987 – 1 BvR 332/86 = BVerfGE 75, 201 [218]). Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (VN-Kinderrechtskonvention) regelt ebenfalls, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Auch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, etwa in Fällen streitiger Elternschaft beziehungsweise Kontaktmöglichkeiten zum Kind, ist das Wohl des Kindes maßgeblich zu berücksichtigen (vergleiche etwa EGMR, Görgülü ./ Germany, Urteil vom 26. Februar 2004, Nr. 74969/01, Rn. 43; EGMR, Schneider ./ Deutschland, Urteil vom 15. September 2011, Nr. 17080/07, Rn. 93). Dennoch fordern sowohl Artikel 3 Absatz 1 der VN-Kinderrechtskonvention als auch die EGMR-Rechtsprechung die Abwägung des Kindeswohls mit anderen, ebenfalls zu berücksichtigenden Interessen oder Rechten und – soweit möglich – eine Harmonisierung gegebenenfalls widerstreitender Interessen (vergleiche hierzu General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (Artikel 3, para. 1)“, CRC/C/GC/14, Rn. 39). Nach ausdrücklicher Rechtsprechung des EGMR können die Interessen des Kindes bei der Abwägung die der Eltern überwiegen (s. etwa: EGMR, Görgülü ./ Germany, Urteil vom 26. Februar 2004, Nr. 74969/01, Rn. 43; EGMR, Schneider ./ Deutschland, Urteil vom 15. September 2011, Nr. 17080/07, Rn. 93). Entsprechend sieht Absatz 1 Satz 2 der neuen Regelung vor, dass auch die tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie die berechtigten Interessen der an der Angelegenheit beteiligten Personen in die Abwägung miteinbezogen werden müssen, welche Entscheidung dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Anforderungen an die Prüfung des Kindeswohls. Satz 1 enthält den Grundsatz, dass das Wohl des Kindes für den Einzelfall zu ermitteln ist. Satz 2 weist darauf hin, dass dafür alle relevanten Umstände berücksichtigt werden müssen. Satz 3 enthält eine Aufzählung von allgemeinen Belangen, die für die Beurteilung des Kindeswohls im Kapitel der elterlichen Sorge von Bedeutung sein können. Das Kindeswohl ist ein oft verwendeter und vielschichtiger unbestimmter Rechtsbegriff, der Entscheidungen erheblicher Tragweite oder erhebliche Eingriffe rechtfertigt. In der Praxis haben sich für verschiedene Bereiche unterschiedliche Kriterien entwickelt. Diese kommen zu sachgemäßen Ergebnissen, aber sind für Personen, die nicht regelmäßig mit dem Kinderschutzrecht befasst sind, unter Umständen schwierig nachvollziehbar. Dies gilt insbesondere für juristische Laien. Daher werden in Absatz 2 Satz 3 maßgebliche Bedürfnisse des Kindes benannt, die in vielen Fällen bei der Ermittlung des Kindeswohls zu berücksichtigen sind, um den Begriff näher zu konturieren. Die Bedürfnisse werden mehrheitlich bereits in Normen des Titels Elterliche Sorge genannt beziehungsweise umschrieben und in der familiengerichtlichen Rechtsprechung verwendet. Es handelt sich nicht um eine Definition des Kindeswohls, sondern um allgemein gehaltene Belange, zu denen je nach den Umständen des Einzelfalls weitere, nicht benannte Aspekte treten können. Die Aufzählung ist daher nicht abschließend. Sie enthält auch keine Rangfolge oder eine besondere Gewichtung. Je nach den Umständen des Einzelfalls können nur einzelne der benannten Gesichtspunkte von Bedeutung sein oder andere, nicht benannte Gesichtspunkte hinzutreten. Es müssen auch nicht alle Gesichtspunkte auf ihre Relevanz ausdrücklich abgeprüft werden. So werden beispielsweise bei einer Entscheidung zur Regelung des Umgangs zwischen Eltern, für die vor allem Nummer 9 („Stabilität und Kontinuität der Lebensverhältnisse sowie der Bindungen zu seinen Eltern und anderen wichtigen Bezugspersonen“) relevant ist, noch weitere Gesichtspunkte bei der Ermittlung des Kindeswohls zugrunde zu legen sein.

Obwohl Absatz 2 verschiedene Belange getrennt aufzählt, kann sich eine Entscheidung nicht isoliert an einem Gesichtspunkt orientieren. Es muss stets eine Gesamtbetrachtung zur Ermittlung des Kindeswohls im konkreten Fall durchgeführt werden.

Die Benennung der Bedürfnisse des Kindes trifft keine Aussage darüber, welcher Maßstab im Einzelfall anwendbar ist und welche Folgen sich daraus ergeben, dass manche Bedürfnisse möglicherweise nicht vollumfänglich erfüllt werden. Diese ergeben sich entweder aus Spezialnormen des Sorge- und Umgangsrechts oder dem Maßstab des Absatzes 1. Beispielsweise ermöglicht § 1663 (der bisherige § 1666 BGB) als Spezialnorm dem Familiengericht, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Die Übertragung der Alleinsorge für ein Kind setzt dagegen nach § 1632 voraus, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Andere Normen stellen dagegen lediglich darauf ab, dass eine Entscheidung dem Kindeswohl dient. Soweit eine Norm keinen Maßstab beinhaltet, bleibt es bei dem Maßstab von Absatz 1 Satz 2.

Zu Nummer 1

Nummer 1 nennt mit der angemessenen Pflege und Versorgung des Kindes, insbesondere mit Nahrung, gesundheitlicher Betreuung und Wohnraum, die Grundbedingungen für das Aufwachsen des Kindes. Die angemessene Pflege des Kindes wird in dem bisherigen § 1631 Absatz 1 Satz 1 als eine der Pflichten und Rechte der Personensorge genannt. Zwar müssen die Bedürfnisse zuvörderst von den Personensorgeberechtigten erfüllt werden, bei Defiziten besteht jedoch unter Umständen ein Anspruch auf öffentliche Unterstützung, damit sie diese Bedürfnisse erfüllen können.

Zu Nummer 2

Nummer 2 nennt die Berücksichtigung des Willens des Kindes unter Beachtung seines Alters und seiner Einsichtsfähigkeit. Dies nimmt die im bisherigen § 1627 Absatz 2 Satz 1 bestimmte Pflicht der Eltern auf, die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen. Auch Artikel 12 Satz 1 der UN-Kinderrechtskonvention sieht vor, dass die Vertragsstaaten dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zusichern, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen.

Der Wille des Kindes ist mit zunehmender Reife und zunehmendem Alter auch Ausdruck seiner Selbstbestimmung, daher kommt ihm bei der Kindeswohlprüfung mit zunehmender Reife und zunehmendem Alter ein immer größeres Gewicht zu (vergleiche auch BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 9. Februar 1982 – 1 BvR 845/79 = BVerfGE 59, 360 [382] sowie BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 18. Juni 1986 – 1 BvR 857/85 = BVerfGE 72, 122 [137]). Erforderlich ist allerdings, dass der Kindeswille Ausdruck von Selbstbestimmung ist; wann diese Voraussetzungen vorliegen, hängt von der jeweiligen Situation im Einzelfall ab. Das Übergehen seiner Willensäußerung kann ein Kind als Kontrollverlust bezüglich seiner Person wahrnehmen und damit seine Selbstwirksamkeitsüberzeugung verlieren (vergleiche für den Fall einer Kindeswohlgefährdung BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 25. April 2015 – 1 BvR 3326/14 -, Rn. 21 = FamRZ 2015, 1093 (1094)). Das bedeutet jedoch nicht, dass dem Wunsch des Kindes stets entsprochen werden muss, sondern nur, dass der Wille des Kindes bei der zu treffenden Entscheidung zu berücksichtigen ist.

Zu Nummer 3

Nummer 3 gibt mit dem Hinweis auf eine Beaufsichtigung und Erziehung des Kindes zwei Aspekte der Personensorge aus § 1643 Absatz 1 Nummer 1 wieder. Die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft entspricht dem Menschenbild des Grundgesetzes (vergleiche BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Januar 1958 – 1 BvR 400/51 = BVerfGE 7, 198 [205]; BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 1. April 2008 – 1 BvR 1620/04 = BVerfGE 121, 69 [92 f.]). Das Recht eines Kindes auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit wird auch in § 1 Absatz 1 SGB VIII genannt. Dieses Recht kann etwa beeinträchtigt sein, wenn die Sorgeberechtigten das Kind bewusst von ihnen abhängig machen, bestimmtes altersangemessenes Wissen wie etwa aus der Sexualkunde vorenthalten oder es von anderen Menschen isolieren.

Zu Nummer 4

Nummer 4 nennt den Schutz der körperlichen, geistigen und seelischen Unversehrtheit des Kindes und nimmt insofern Bezug auf die Rechtsgüter, deren Verletzung als Voraussetzung einer Gefährdung des Kindeswohls in § 1663 Absatz 1 Satz genannt werden. Die körperliche Unversehrtheit kann insbesondere beeinträchtigt sein durch mangelnde Pflege, aber auch durch körperliche Gewalt; insofern bestehen Verbindungen zu den in den Nummern 1 und 5 genannten Gesichtspunkten. Die seelische Unversehrtheit des Kindes kann insbesondere betroffen sein bei psychischer Gewalt oder wenn Konflikte zwischen Eltern und anderen Bezugspersonen zu Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen führen. Die geistige Unversehrtheit ist insbesondere bedroht, wenn Misshandlungen bereits geistige und somatische Auswirkungen zeigen oder auch bei einem Ausbleiben geistiger Anregungen, die zu einer Störung der altersgemäßen geistigen Entwicklung des Kindes führen, sowie für den Fall, dass das Kind aufgrund einer geistigen Beeinträchtigung einen besonderen Entwicklungsbedarf aufweist, der nicht anerkannt und erfüllt wird. In letzterem Fall wäre zudem die Nummer 11 berührt.

Zu Nummer 5

Für das sichere Aufwachsen eines Kindes ist der Schutz vor Übergriffen und Gewalt von erheblicher Bedeutung. Der Schutz des Kindes vor Gewaltanwendung und Misshandlung entspricht Artikel 19 VN-Kinderrechtskonvention. Ist das Kind selbst Opfer von Gewalt, ist auch der in Nummer 4 genannte Schutz seiner körperlichen, geistigen und seelischen Unversehrtheit berührt. Das Wohl des Kindes kann auch betroffen sein, wenn es nicht selbst Opfer von Gewalt wird, sondern diese an wichtigen Bezugspersonen miterlebt, zum Beispiel durch Gewalt gegenüber einem Elternteil. Der Gewaltbegriff ist dabei auch im Sinne von Artikel 3 Buchstabe b Istanbul-Konvention auszulegen. Danach bezeichnet der Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte. Nach Artikel 26 Istanbul-Konvention sind zudem bei der Bereitstellung von Schutz und Hilfsdiensten die Bedürfnisse von Kindern, die Zeuginnen und Zeugen von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt geworden sind, gebührend zu berücksichtigen. Entsprechend ist der Begriff der häuslichen Gewalt auch in Artikel 4 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt geschlechtsneutral definiert und umfasst alle physischen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Gewalthandlungen, wobei nach Artikel 4 Buchstabe c der Richtlinie ausdrücklich auch Kinder, die als Zeugen häuslicher Gewalt zu Schaden gekommen sind, unter die Opferdefinition fallen.

Zu Nummer 6

Das Kind hat eigene Rechte, Ansprüche und Interessen, die nicht unbedingt mit denen der Eltern übereinstimmen oder ihnen sogar widersprechen können. Interessen bezeichnet dabei Belange des Kindes, die rechtliche Bedeutung haben können, aber noch nicht als Recht oder Anspruch manifestiert sind. Da das Sorgerecht nur treuhänderisch im Sinne des Kindes ausgeübt werden darf, müssen die Handlungsmöglichkeiten des Kindes so weit wie möglich gewahrt bleiben. Der Gesichtspunkt ist vor allem relevant bei Entscheidungen mit erheblichen rechtlichen Auswirkungen wie die Feststellung der Vaterschaft, die Forderung von Unterhalt, oder die Ausschlagung einer Erbschaft. Es kann jedoch auch Fallgestaltungen betreffen, in denen es um die Kultur und Identität des Kindes geht.

Zu Nummer 7

Die Wertschätzung und Akzeptanz der individuellen Persönlichkeit des Kindes und Schutz und Entwicklung der Identität des Kindes bedeutet, dass ein Kind so angenommen und geschätzt werden soll, wie es ist. Es hat nicht die Pflicht, seine Eltern zufrieden zu stellen oder ihren Wünschen zu entsprechen. Dieses Bedürfnis des Kindes kann insbesondere relevant werden bei von den Eltern nicht geteilten Interessen und Neigungen, der sexuellen Orientierung des Kindes oder bei Fragen wie der Änderung eines Namens oder der geschlechtlichen Identität oder der Auskunft über die Abstammung. Dabei sind auch besondere nationale und kulturelle Komponenten zu berücksichtigen.

Zu Nummer 8

Der Gesichtspunkt des Bedürfnisses des Kindes nach Bildung sowie der Förderung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten betont die Unterstützung für den Aufbau der individuellen Förderung der Persönlichkeit des Kindes. Dabei geht es nicht nur um formelle Bildung und schulische Förderung, sondern auch um emotionale Unterstützung und Förderung der Entwicklung des Kindes beim Umgang mit Herausforderungen und Problemen.

Zu Nummer 9

Die Stabilität und Kontinuität der Lebensverhältnisse betreffen den Aspekt, dass häufige Veränderungen des Lebensumfelds, der dafür prägenden Bedingungen sowie der Bezugspersonen die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes negativ beeinträchtigen können. Allerdings können andere Aspekte des Kindeswohls eine Veränderung der Lebensverhältnisse auch erfordern. Für die Kontinuität wird auch der Kontakt zu weiteren Familienangehörigen eine Rolle spielen. Der Aspekt bedeutet nicht, dass Kindern keine Veränderung zugemutet werden können. Die Aufrechterhaltung der Bindungen zu seinen Elternteilen und anderen wichtigen Bezugspersonen entspricht dem Rechtsgedanken von § 1676 Absatz 2 (dem bisherigen § 1626 Absatz 3). Dieser sieht vor, dass zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen gehört sowie der Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn die Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist. Mit dem Umgang erhält das Kind die Möglichkeit, seine Elternteile kennenzulernen und mit ihnen vertraut zu werden oder eine persönliche Beziehung zu ihnen fortsetzen zu können (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 1. April 2008 – 1 BvR 1620/04 = BVerfGE 121, 69, [95]). In der Kommunikation mit seinen Eltern kann das Kind Zuneigung erfahren, von diesen lernen und Impulse wie Ratschläge erhalten, was ihm Orientierung gibt, zu seiner Meinungsbildung beiträgt und ihm dazu verhilft, sich zu einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu entwickeln (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 1. April 2008 – 1 BvR 1620/04 = BVerfGE 121, 69, [95]). Auch Artikel 9 Absatz der VN-Kinderrechtskonvention nennt das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen. Bei Kindern, die sich in Familienpflege befinden oder befunden haben, ist dieser Gesichtspunkt auch wichtig für die Beurteilung der Frage, inwiefern sie weiterhin Umgang mit ihren Eltern, anderen Verwandten oder Pflegepersonen haben sollten. Auch die Beziehung zu anderen Familienangehörigen, wie Geschwistern und Großeltern und zu sozialen Bezugspersonen können eine wichtige Funktion für das Kind ausüben.

Zu Nummer 10

Auch das Bedürfnis nach Freizeit und Erholung stellt einen wichtigen Aspekt des Kindeswohls dar, der zur Erhaltung der geistigen und körperlichen Gesundheit wichtig ist. Auch Artikel 31 VN-Kinderrechtskonvention nennt das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung. Das Bedürfnis

kann berührt sein, wenn der Tagesablauf von Kindern stark von organisierten Aktivitäten oder Fahrtzeiten eingenommen wird.

Zu Nummer 11

Das Kind kann besondere Bedarfe auf Grund einer Behinderung oder besonderer Erlebnisse oder Lebensumstände haben, auf Grund derer es Schutz oder Unterstützung benötigt. Zu solchen Situationen gehören auch das Aufwachsen in einem Umfeld, das die Verwirklichung von Bedürfnissen oder die Förderung des Kindes erschwert, zum Beispiel weil die Eltern erkrankt sind, aber auch die Reaktion auf traumatische Erfahrungen, wie zum Beispiel nach einem Gewalt- oder Fluchterleben.

Zu Absatz 3

Satz 1 entspricht dem bisherigen Recht auf gewaltfreie Erziehung und dem Gewaltverbot des bisherigen § 1631 Absatz 2. Die Regelung wird an den Beginn des Titels der elterlichen Sorge versetzt, um auch systematisch den hohen Stellenwert dieser Norm für die Rechte des Kindes sowie das Eltern-Kind-Verhältnis zu verdeutlichen. Satz 2 ergänzt, dass Verstöße gegen das Verbot bei allen Entscheidungen im Titel Elterliche Sorge berücksichtigt werden müssen. Das gilt insbesondere bei Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung sowie bei Verfahren zum Sorge- und Umgangsrecht. Dies entspricht auch Artikel 31 Absatz 1 Istanbul-Konvention, wonach die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen in Sorge- und Umgangsverfahren betreffend Kinder berücksichtigt werden.

Zu § 1627 (Elterliche Sorge)

In der zentralen Regelung der elterlichen Sorge werden die im bisherigen § 1626 Absatz 1 bis 2 enthaltenen Regelungen mit dem bisherigen § 1627 zusammengefasst. Ergänzend hebt Absatz 3 die Wohlverhaltenspflicht zwischen den Eltern hervor, die bislang nur ausdrücklich in Bezug auf den Umgang im bisherigen § 1684 Absatz 2 geregelt war, aber in allen Angelegenheiten der elterlichen Sorgeausübung gilt. Die Regelung des bisherigen § 1626 Absatz 3, der die Vermutung beinhaltete, dass ein Umgang mit beiden Elternteilen in der Regel zum Wohl des Kindes gehört, wurde als Grundsatz des Umgangs in § 1676 Absatz 2 versetzt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 1626 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 1626 Absatz 2.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 enthält die Pflicht der Eltern zum Wohlverhalten beziehungsweise loyalem Verhalten als Teil der elterlichen Sorge. Im bisherigen Kindschaftsrecht enthielt lediglich der bisherige § 1684 Absatz 2 Satz 1 eine Wohlverhaltenspflicht für den Umgang der getrennt lebenden Eltern mit dem Kind. Bei der Pflicht zum Wohlverhalten zwischen den Eltern handelt es sich jedoch nicht um eine Besonderheit des Umgangs, sondern um ein Grundprinzip der elterlichen Sorge. Insbesondere bei der Entscheidungsfindung der Eltern zu Grundfragen der Erziehung besteht nicht immer unmittelbar Einigkeit der Eltern. Sie sind aber verpflichtet, zu jeder Zeit und auch bei einem elterlichen Konflikt so zu handeln, dass das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil weder beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert wird.

Das bildete auch das bisherige Recht insofern ab, als die Wohlverhaltenspflicht im bisherigen § 1684 Absatz 2 auch in Regelungen zum Sorgerecht für anwendbar erklärt wurden, zum Beispiel bei der Ausübung der gemeinsamen Sorge bei Getrenntleben im bisherigen § 1687 Absatz 1 Satz 5 und in den Entscheidungsbefugnissen des nicht sorgeberechtigten Elternteils im bisherigen § 1687a.

Die Pflicht zu loyalem Verhalten untereinander gilt jedoch nicht nur für getrennt lebende Eltern, sondern auch für zusammen lebende Eltern. Dies wird durch die Stellung am Anfang des Titels in den grundsätzlichen Regelungen der elterlichen Sorge verdeutlicht. Die Wohlverhaltenspflicht wird in weiteren Regelungen für verschiedene Konstellationen angeordnet:

§ 1638 Absatz 3 für den Fall, das für das Kind ein Pfleger oder ein Vormund bestellt wird;

§ 1662 Absatz 2 für den nicht sorgeberechtigten Elternteil,

§ 1678 enthält eine Konkretisierung der Wohlverhaltenspflicht für getrennt lebende Eltern für den Umgang mit dem Kind,

§ 1683 Absatz 1 für den Fall, dass Dritte ein Recht auf Umgang mit dem Kind haben oder das Kind ein Recht auf Umgang mit Dritten, und

§ 1692 für das Verhältnis zwischen Eltern und Pflegepersonen.

Damit werden überwiegend die Verweise auf den bisherigen § 1684 Absatz 2 aufgelöst, um die Regelungen besser verständlich zu gestalten. Zur besseren Verständlichkeit wurde die Pflicht außerdem positiv formuliert.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält den bisherigen § 1627.

Zu § 1628 (Inhaber der elterlichen Sorge)

Die Regelung löst den bisherigen § 1626a ab, fasst alle Möglichkeiten der Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge zusammen, erleichtert sie für nicht verheiratete Paar und ergänzt sie um die Begründung durch Vereinbarung. Nach der Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern im Jahr 1997 und der Möglichkeit, diese auch gegen den Willen der Mutter zu begründen im Jahr 2013 wird mit dem neuen Absatz 2 Nummer 1 nun ein weiterer Schritt vollzogen. Die gemeinsame elterliche Sorge wird bei wirksamer Anerkennung der Vaterschaft und ohne weiteres Zutun der Eltern vorgesehen. Die Anzahl der Kinder, deren Eltern nicht verheiratet sind, hat sich in den vergangenen Jahren stetig erhöht. Die überwiegende Mehrzahl der Eltern dieser Kinder möchte die Sorge gemeinsam ausüben und gibt nach bisherigen Recht eine Sorgeerklärung ab. Indem diese nun entfällt, wird die häufiger auftretende Konstellation der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern zum Grundfall. Eltern und beurkundende Stellen werden durch das Entfallen der Sorgeerklärung deutlich entlastet. Da jedoch jeder Elternteil der gemeinsamen Sorge widersprechen kann, tritt materiellrechtlich hierdurch keine große Änderung ein. Widerspricht ein Elternteil der gemeinsamen Sorge, bleibt es bei der alleinigen Sorge der Mutter.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird klargestellt, dass Eltern die Sorge für ihre Kinder gemeinsam ausüben, wenn sie zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind. Dies galt so schon bisher, ohne vom Gesetz explizit erwähnt zu werden. Vielmehr erschloss sich dieser Grundsatz aus dem Umkehrschluss zur Regelung im bisherigen § 1626a Absatz 1 beziehungsweise vor dessen Einführung im Jahr 1997 aus dem Umkehrschluss zur Regelung des bis dahin geltenden § 1706, der bei unverheirateten Eltern die Sorge ausschließlich der Mutter zuwies. Im Zuge der Neuformulierung der Möglichkeiten zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge wird nun die bisher bestehende Lücke im Gesetz geschlossen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden für Eltern, die bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet sind, die Möglichkeiten zur Begründung der gemeinsamen Sorge geregelt.

Zu Nummer 1

Neu ist, dass auch bei nicht miteinander verheirateten Eltern die Sorge der rechtlichen Elternstellung folgt, wenn kein Elternteil dieser Wirkung widerspricht. Wird die Vaterschaft rechtlich wirksam anerkannt, hat dies ohne weiteres die elterliche Sorge des anderen Elternteils, die dann gemeinsam mit der Mutter ausgeübt wird, zur Folge. Beide Eltern können den Eintritt dieser Wirkung jedoch verhindern, wenn sie beziehungsweise einer von ihnen der gemeinsamen elterlichen Sorge innerhalb der Frist von zwei Wochen nach ihrer jeweiligen Erklärung (Vaterschaftsanerkennung beziehungsweise Zustimmung hierzu) widerspricht. Einzelheiten bezüglich des Widerspruchs regelt der neue § 1630. Die Regelung stärkt die Rechte von nicht mit der Mutter verheirateten Vätern, ohne die der Mütter aus dem Auge zu verlieren. Außerhalb von Ehe und Partnerschaft sind die Lebensverhältnisse der Eltern heterogen. Sie reichen von einer stabilen Partnerschaft bis zu einer flüchtigen, unter Umständen einmaligen Begegnung. Nicht immer sind die Eltern willens und in der Lage, auf eine Art miteinander zu kooperieren und kommunizieren, die die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge erfordert. Die Möglichkeit des

Widerspruchs soll beiden Eltern ein andernfalls zwingend erforderliches Gerichtsverfahren zur Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge ersparen. Gleichzeitig erübrigt sich in den überaus häufigen Fällen, in denen eine gemeinsame Sorge zum Wohl des Kindes ausgeübt werden kann, die bisher erforderliche Sorgerechtserklärung. Strebt ein Elternteil trotz eines Widerspruchs die gemeinsame Sorge an, muss er wie bisher ein gerichtliches Verfahren einleiten.

Ist die Wirksamkeit der Anerkennung von weiteren Erklärungen abhängig, entsteht die gemeinsame Sorge nicht vor Wirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft.

Die Widerspruchsfrist beginnt für jeden Elternteil mit Abgabe seiner Erklärung zur Anerkennung der Vaterschaft (Anerkennung Vaterschaft beziehungsweise Zustimmung). Wurde diese nicht von beiden Eltern im selben Termin abgegeben, läuft sie demnach für jeden Elternteil gesondert. Sie wurde so bemessen, dass einerseits nach Abgabe der Erklärung zur Anerkennung der Vaterschaft oder der Zustimmung hierzu eine ausreichende Zeit verbleibt, die möglichen Folgen zu überdenken und sich gegebenenfalls mit vertrauten Personen zu besprechen. Andererseits soll möglichst zügig Rechtssicherheit eintreten.

Zu Nummer 2

Die bisher bereits bestehende Möglichkeit einer Sorgeerklärung bleibt bestehen und wird vor allem für die Eltern in Betracht kommen, die nicht 14 Tage abwarten möchten und eine sofortige gemeinsame Sorge anstreben, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits die Vaterschaft wirksam anerkannt haben oder die der gemeinsamen Sorge nach der Nummer 1 widersprochen, sich aber später doch dafür entschieden haben.

Zu Nummer 3

Nummer 3 nimmt Bezug auf die in § 1641 neu geschaffene Möglichkeit der Eltern, die gemeinsame elterliche Sorge durch Vereinbarung zu begründen.

Zu Nummer 4 und Nummer 5

Hier finden sich die Entstehung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern durch Eheschließung und die gerichtliche Übertragung der elterlichen Sorge, die bisher in § 1626a Nummer 2 und 3 geregelt waren.

Zu Absatz 3

Wenn kein Fall der Absätze 1 und 2 vorliegt, muss für das Kind dennoch eine sorgeberechtigte Person bestimmt werden. Dies ist nach dem Absatz 3 des bisherigen § 1626a die Mutter als stets mit der Geburt des Kindes vorhandener rechtlicher Elternteil.

Zu Absatz 4

Die Rechte von Kindern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr werden durch den Entwurf an verschiedenen Stellen deutlich gestärkt. Soll die elterliche Sorge allein durch eine Erklärung der Eltern oder Vereinbarung zwischen den Eltern begründet werden, wird diese nach Satz 1 nur wirksam, wenn auch der Jugendliche seine Zustimmung erklärt. Diese muss gegenüber der beurkundenden Stelle erfolgen, da sie Wirksamkeitsvoraussetzung ist. Die Regelung nimmt den Rechtsgedanken des bisherigen § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 auf, der bei einem im Einvernehmen der Eltern gestellten Antrag auf gerichtliche Übertragung der Alleinsorge zwischen den Eltern ein Widerspruchsrecht des Kindes vorsah, das das 14. Lebensjahr vollendet hat. Dieses Mitwirkungsrecht wird nun in Form eines Zustimmungserfordernisses auf die einvernehmliche Begründung der gemeinsamen Sorge übertragen. Auch hier sind Fälle denkbar, in denen das Kind möchte, dass die elterliche Sorge weiterhin allein durch den Elternteil ausgeübt wird, der sie bislang ausgeübt hat. Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr kann davon ausgegangen werden, dass Kinder sowohl die geistige Reife für eine Mitbestimmung als auch ein entsprechendes Bedürfnis hiernach entwickelt haben. Die Grenze von 14 Jahren wird auch in anderen Zusammenhängen für relevant gehalten. So kann ein Kind ab diesem Alter ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters seine Religion frei wählen. Es ist ab dem 14. Lebensjahr außerdem strafmündig.

Mit dem Zustimmungserfordernis wird dem Kindeswillen damit für einen eng begrenzten Entscheidungssachverhalt unmittelbare Rechtswirkung verliehen und das insoweit zur Selbstbestimmung fähige Kind als Mitträger familiärer Autonomie anerkannt (vgl zum Widerspruchsrecht in § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Staudinger/Coester (2020) BGB § 1671, Rn. 88).

Das Zustimmungserfordernis soll auch sicherstellen, dass die Eltern ihren Wunsch, die gemeinsame Sorge für das Kind zu begründen, mit dem Kind besprechen, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, und versuchen, es hiervon zu überzeugen, damit es sein Einverständnis erklärt. Eine nicht erteilte Zustimmung legt nahe, dass der Kindeswille keine ausreichende Berücksichtigung bei der Entscheidung der Eltern gefunden hat. Damit bestehen Zweifel, ob sie dem Kindeswohl entspricht und die Eltern die geplante Entscheidung überhaupt treffen dürfen (vergleiche Staudinger/Coester, 2020, § 1671 BGB, Rn. 88). Bei Vereinbarungen hat dieser Gesichtspunkt gesteigerte Bedeutung, weil eine den Elternantrag kontrollierende Kindeswohlprüfung – anders als bei gerichtlichen Entscheidungen – nicht stattfindet.

Nach Satz 2 kann das Kind die Zustimmung nur selbst erklären. Nach Satz 3 bedarf es hierzu nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Hierbei handelt es sich um Sonderregelungen zu den Regelungen zur Geschäftsfähigkeit im Allgemeinen Teil des BGB. Diese sind dadurch gerechtfertigt, dass es sich um den internen Bereich der Ausübung der elterlichen Sorge zwischen Eltern und Kind handelt, der keine Auswirkungen auf den übrigen Rechtsverkehr hat. Ein besonderes Schutzbedürfnis des Kindes ist ab dem 14. Lebensjahr nicht mehr vorhanden. Stattdessen gewährleistet das Zustimmungserfordernis die Achtung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Kindes aus Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG (vergleiche Staudinger/Coester, 2020, § 1671 BGB, Rn. 88). Erteilt das Kind seine Zustimmung nicht, müssen die Eltern ein Verfahren auf gerichtliche Übertragung der gemeinsamen Sorge nach § 1633 Absatz 1 einleiten. Damit kann das Kind durch eine Verweigerung der Zustimmung den Status quo erhalten. Das Familiengericht wird die gemeinsame Sorge übertragen, wenn es dem Kindeswohl nicht widerspricht; hierbei wird es den entgegenstehenden Willen des Kindes als Teil der Kindeswohlprüfung berücksichtigen. Damit ist der Schutz des Kindes bei der Entscheidung des Familiengerichts sichergestellt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Zulässigkeit eines familiengerichtlichen Verfahrens bei Streitigkeiten darüber, ob eine gemeinsame elterliche Sorge nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 entstanden ist, auf Antrag eines Elternteils. Es handelt sich dabei um ein Verfahren der elterlichen Sorge nach § 151 Nummer 1 FamFG (siehe vor Inkrafttreten des FamFG OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22. Februar 2008 – 8 UF 267/07, juris). Für die Klärung der Frage, ob die gemeinsame elterliche Sorge entstanden ist, ist ein eigenes Verfahren erforderlich, da eine inzidente Prüfung wegen der verschiedenen Anforderungen der jeweiligen Normen zur Begründung der gemeinsamen Sorge oder zur Übertragung der Alleinsorge nicht sachdienlich erscheint. Damit wird gleichzeitig klargestellt, dass auch bei Handlungen des Jugendamts in Zusammenhang mit dem Sorgeregister und der Beurkundung allein das Familiengericht über das Vorliegen der gemeinsamen elterlichen Sorge entscheidet und kein verwaltungsrechtlicher Rechtsschutz besteht. Abhängig vom Ausgang des familiengerichtlichen Verfahrens muss das Sorgeregister die entsprechenden Eintragungen löschen oder berichtigen.

Zu § 1629 (Wirksamkeitsvoraussetzungen von Sorgeerklärungen)

Die Regelung fasst die bisherigen §§ 1626b bis 1626e zu Sorgeerklärungen zusammen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält den bisherigen § 1626c. Satz 1 wurde umformuliert um zu verdeutlichen, dass jeder Elternteil eine eigene Sorgeerklärung abgibt. In Satz 3 wurde der Verweis auf den bisherigen § 1626b Absatz 1 zur Verbesserung der Verständlichkeit ausformuliert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält den Inhalt des bisherigen § 1626b Absatz 2 und ordnet an, dass eine Sorgeerklärung bereits vor Geburt des Kindes abgegeben werden kann. Dies betrifft auch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Sorgeerklärung. Eine ausdrückliche Regelung hierzu wie bislang über den Verweis in dem bisherigen § 1626c Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz ist jedoch entbehrlich.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Regelung des bisherigen § 1626d.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Unwirksamkeitsgründe einer Sorgeerklärung.

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die Regelung des bisherigen § 1626b Absatz 1.

Zu Nummer 2

Nummer 2 enthält den Inhalt des bisherigen § 1626b Absatz 3.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält den Inhalt des bisherigen § 1626e.

Zu § 1630 (Widerspruch gegen die gemeinsame Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern)

Die neue Regelung enthält die Voraussetzungen für den Widerspruch gegen die nun automatisch mit der Anerkennung der Vaterschaft beziehungsweise der Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft eintretenden gemeinsamen Sorge.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bezeichnet die Stellen, denen gegenüber der innerhalb von 14 Tagen nach der jeweiligen Erklärung einzulegende Widerspruch erklärt werden muss. Die Widerspruchsfrist von 14 Tagen richtet sich nach der Erklärung jedes Elternteils, auch wenn die Anerkennung erst mit Zustimmung der Mutter wirksam wird. Sie besteht unabhängig davon, ob weitere Erklärungen für die Wirksamkeit der Anerkennung erforderlich sind. Eine Orientierung der Frist an der Zustimmung der Mutter oder der Wirksamkeit der Anerkennung könnte nicht mit der gleichen Rechtssicherheit gewährleisten, dass beiden Elternteilen bewusst ist, ab wann sie widersprechen können beziehungsweise müssen, zumal dafür unter Umständen eine zusätzliche Information erforderlich wäre. Die gemeinsame Sorge entsteht jedoch frühestens mit Wirksamkeit der Anerkennung.

Zu Nummer 1

Der Widerspruch kann gegenüber der die Erklärung beurkundenden Stelle erklärt werden.

Zu Nummer 2

Der Widerspruch kann auch gegenüber dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 SGB VIII zuständigen Jugendamt erklärt werden.

Zu Absatz 2**Zu Satz 1**

Absatz 2 Satz 1 erklärt einige Regelungen zur Sorgeerklärung für entsprechend anwendbar. Danach kann der Widerspruch nur von den Elternteilen selbst erklärt werden und nicht mit einer Bedingung verknüpft werden. Andere Unwirksamkeitsgründe sind unbeachtlich.

Zu Satz 2

Satz 2 enthält Regelungen für einen minderjährigen Elternteil. Dieser kann den Widerspruch nur selbst erklären und bedarf hierfür nicht der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Es handelt sich um Sonderregelungen zur Geschäftsfähigkeit im Allgemeinen Teil des BGB. Hier geht es um eine höchstpersönliche Frage. Der minderjährige Elternteil soll selbst entscheiden können, ob er die gemeinsame Sorge möchte. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters wäre hier zudem auch nicht zweckmäßig, weil ansonsten auf Grund der Widerspruchsfrist nicht sichergestellt wäre, dass der Elternteil fristgemäß widersprechen kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn der gesetzliche Vertreter die Zustimmung verweigert. Der minderjährige Elternteil soll hier nicht erst ein gerichtliches Verfahren einleiten müssen, um die gemeinsame Sorge zu verhindern. Widerspricht der minderjährige Elternteil der gemeinsamen Sorge, kann dies zwar auch rechtliche Nachteile beinhalten. Diese sind jedoch nicht endgültig. Auch wenn er der gemeinsamen Sorge widerspricht, kann er zu einem späteren Zeitpunkt gemeinsam mit dem anderen Elternteil eine Sorgeerklärung abgeben oder einen Antrag auf Übertragung der gemeinsamen Sorge oder der Alleinsorge stellen.

Zu Absatz 3**Zu Satz 1**

Absatz 3 Satz 1 verpflichtet die Stelle, die die Vaterschaftsanerkennung oder die Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung beurkundet hat, diese dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 SGB VIII zuständigen Jugendamt mitzuteilen. Da die gemeinsame Sorge bei fehlendem Widerspruch automatisch mit der Vaterschaftsanerkennung und der Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung entsteht, muss dies – wie bislang die Sorgeerklärung – im Sorgeregister eingetragen werden.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 entfällt die Pflicht zur Übermittlung, wenn ein Elternteil unmittelbar im Anschluss an die Vaterschaftsanerkennung oder Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung der gemeinsamen Sorge widersprochen hat. In diesem Fall entsteht die gemeinsame Sorge nicht, so dass auch kein Eintrag im Sorgeregister erforderlich ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 verpflichtet die Stelle, der gegenüber der Widerspruch gegen die gemeinsame Sorge erklärt wird, dem erklärenden Elternteil zu Beweis Zwecken unverzüglich eine Bestätigung über die Erklärung des Widerspruchs auszustellen. Wenn der Widerspruch nicht in Anwesenheit des anderen Elternteils erklärt wurde, muss die Stelle, der gegenüber der Widerspruch gegen die gemeinsame Sorge erklärt wurde, nach Satz 2 den anderen Elternteil schriftlich über den Widerspruch informieren.

Zu § 1631 (Gerichtliche Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern)

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1628, wurde jedoch weiter konkretisiert. In Satz 1 wurde der Maßstab der Entscheidung des Familiengerichts ergänzt. Die Entscheidung ist dem Elternteil zu übertragen, bei dem zu erwarten ist, dass seine Entscheidung dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Dies entspricht der bisherigen Auslegung der Regelung (vergleiche zum Beispiel Ermann/Döll, 17. Auflage 2023, § 1628 BGB, Rn. 13; jurisPK-BGB Band 4/Bullmann, Stand Juli 2023, § 1628 BGB, Rn. 16). Satz 2 wurde redaktionell angepasst und um die Möglichkeit von Befristungen ergänzt.

Zu § 1632 (Übertragung der Alleinsorge)

Der Paragraph enthält die Regelungen des bisherigen § 1671 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 2 sowie des bisherigen § 1672 Absatz 2.

Gestrichen wurden der bisherige § 1671 Absatz 1 Nummer 1 sowie der bisherige § 1671 Absatz 2 Nummer 1, der eine gerichtliche Entscheidung über eine Übertragung des Sorgerechts auch bei Einigkeit der Eltern vorsah. Diese Situation können die Eltern künftig durch eine Vereinbarung regeln, bei der das Kind ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zustimmen muss. Gestrichen wurde ebenfalls die Voraussetzung in § 1671 Absatz 1 und 2, dass die Eltern für die Übertragung der Alleinsorge „dauerhaft getrennt“ leben müssen. Es kann Situationen geben, in denen die Eltern weiterhin (zumindest zeitweise) zusammenleben und eine alleinige Sorge eines Elternteils trotzdem dem Kindeswohl entspricht, zum Beispiel wenn ein Elternteil erkrankt ist oder etwa unterhalb der Schwelle der Kindeswohlgefährdung psychisch (zeitweise) nicht in der Lage ist, die Sorge auszuüben. Da der Maßstab für eine Übertragung der Sorge nach Absatz 1 und 2 unverändert weiterhin vorsieht, dass dies dem Wohl des Kindes am besten entspricht, kann das Familiengericht bei diesem Merkmal berücksichtigen, ob eine Übertragung der Alleinsorge gegen den Widerstand eines Elternteils auch bei einem weiter bestehenden Zusammenleben der Eltern die für das Kind beste Lösung darstellt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Regelung des bisherigen § 1671 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 2. Er regelt die Situation, dass die Eltern das gemeinsame Sorgerecht haben und ein Elternteil beantragt, dass ihm die alleinige Sorge oder ein Teil davon übertragen wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist der bisherige § 1671 Absatz 2. Er regelt die Situation, dass ein Elternteil die alleinige Sorge ausübt und der andere Elternteil beantragt, dass ihm die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge allein übertragen wird. Bisher war dies nach § 1626a Absatz 3 nur in Bezug auf die alleinige Sorge der Mutter geregelt, weil die Situation nicht eintreten konnte, dass der zweite Elternteil ohne eine gerichtliche Entscheidung (auf die dann der Maßstab der Abänderungsentscheidung anwendbar war) die Alleinsorge innehatte. Künftig ist es jedoch über eine Vereinbarung nach § 1641 möglich, dass der zweite Elternteil das alleinige Sorgerecht ausübt, ohne dass es

zuvor eine gerichtliche Entscheidung gab. Durch eine geschlechtsneutrale Fassung der Norm wird diese Situation nun ebenfalls abgedeckt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 ist neu und sieht ein eigenes Antragsrecht für das Kind vor, das das 14. Lebensjahr vollendet hat. Damit kann es selbst eine gerichtliche Entscheidung zur Übertragung der Alleinsorge beantragen. Die Regelung trägt dem mit zunehmendem Alter wachsenden Bedürfnis von Kindern nach Selbstbestimmung Rechnung. Das vollendete 14. Lebensjahr wird dabei in mehreren Regelungen als geeignetes Alter betrachtet. Entsprechend soll ein Kind ab dem vollendeten 14. Lebensjahr auch eine Vereinbarung zwischen den Eltern zur elterlichen Sorge durch eine gerichtliche Regelung ablösen können. Es ist der Maßstab der Absätze 1 und 2 anzuwenden, das heißt die Alleinsorge muss dem Wohl des Kindes am besten entsprechen. Gab es bereits eine Entscheidung oder einen gerichtlich gebilligten Vergleich zum Sorgerecht, ist § 1635 Absatz 2 anzuwenden. Da das Kind nach § 1627 Absatz 2 bei der Pflege und Erziehung entsprechend seiner wachsenden Fähigkeit und seines wachsenden Bedürfnisses zu selbständigem verantwortungsbewussten Handeln bei Fragen der elterlichen Sorge zu beteiligen ist, beruht das in Absatz 3 Satz 1 vorgesehene Antragsausrecht auf einem materiellen Recht des Kindes. Insofern ist das Kind gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 3 FamFG verfahrensfähig.

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 enthält Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit einer Entscheidung zur Übertragung der Alleinsorge. Er stellt eine Konkretisierung des bisherigen § 1671 Absatz 4 dar. Nach Absatz 4 Satz 1 ist einem Antrag auf Übertragung der Alleinsorge nicht stattzugeben, soweit dem Kindeswohl sowie den berechtigten Interessen der Eltern auf mildere und gleich geeignete Weise entsprochen werden kann. Die Norm ist Ausprägung des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Absatz 2 Satz 2 nennt hierfür mit der Erteilung einer Sorgerechtsvollmacht durch einen Elternteil (BGH, Beschluss vom 29. April 2020 – XII ZB 112/19 = BGHZ 225, 184 ff., Rn. 21; Hoffmann, FamRZ 2023, 1921 [1922]) oder der Übertragung der Entscheidung in einer einzelnen Angelegenheit oder einer bestimmten Art von Angelegenheiten auf einen Elternteil zwei relevante, von der Rechtsprechung anerkannte Fallgruppen als Regelbeispiele. Voraussetzung ist, dass es sich in konkreten Fall um gleich geeignete Maßnahmen handelt. So muss nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Sorgerechtsvollmacht erteilt worden sein und dem bevollmächtigten Elternteil eine ausreichend verlässliche Handhabe zur Wahrnehmung der Kindesbelange geben (BGH, am angegebenen Ort). Da es sich um Regelbeispiele handelt, kann das Familiengericht auch andere Maßnahmen berücksichtigen, wenn diese milder als eine Übertragung der Alleinsorge und gleich geeignet sind.

Zu § 1633 (Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge)

Zu Absatz 1

Absatz 1 beruht auf dem bisherigen § 1626a Absatz 2 und setzt voraus, dass ein Elternteil die alleinige elterliche Sorge ausübt und einer der beiden Elternteile die Herstellung der gemeinsamen elterlichen Sorge beantragt. Nach der bisherigen Rechtslage beschränkte sich die Regelung auf die Situation, dass die Mutter auf Grund des bisherigen § 1626a Absatz 3 die Alleinsorge ausübte. Künftig ist es jedoch über eine Vereinbarung nach § 1641 möglich, dass der zweite Elternteil die Alleinsorge ausübt, ohne dass es zuvor eine gerichtliche Entscheidung gab. Durch eine geschlechtsneutrale Fassung der Norm wird diese Situation nun auch erfasst.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Regelung des bisherigen § 1671 Absatz 3 mit geringfügigen redaktionellen Überarbeitungen, indem ein Verweis angepasst und der Verweis auf das Adoptionsrecht erklärt wurde. Außerdem wurde die Vorschrift geschlechtsneutral formuliert, weil er auch die Situation erfassen soll, dass der Elternteil die Alleinsorge ausübt, der das Kind nicht zur Welt gebracht hat (zum Beispiel auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Eltern gemäß § 1641 zur Übertragung der elterlichen Sorge) und die Zustimmung zur Adoption erklärt.

Zu Absatz 3

Für den neuen Absatz 3 wird auf die Begründung von § 1629 Absatz 3 verwiesen.

Zu § 1634 (Entscheidungen zur Übertragung der Sorge)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Konkretisierung des bisherigen § 1671 Absatz 4. Bei einer Kindeswohlgefährdung ist nach Satz 1 eine von den Anträgen der Eltern abweichende Regelung zu treffen. Eine Bindung an die Anträge der Eltern besteht insoweit nicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass eine gemeinsame elterliche Sorge in der Regel nicht in Betracht kommt, wenn ein Elternteil gegenüber dem anderen Elternteil Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 GewSchG ausgeübt hat. Es handelt sich nicht um ein eigenes Antragsrecht, sondern um eine widerlegbare Regelvermutung bei Verfahren zur Übertragung der Alleinsorge sowie zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Für diese widerlegbare Regelvermutung wird auf den Gewaltbegriff des GewSchG Bezug genommen, da dieser sich widerspruchsfrei in die deutsche Rechtsordnung einfügt und somit Rechtssicherheit gewährleistet.

Gewalt im Sinne des GewSchG umfasst nach § 1 Absatz 1 Satz 1 die vorsätzliche und widerrechtliche Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung einer anderen Person und nach § 1 Absatz 2 Satz 1 die Drohung mit der Verletzung der genannten Rechtsgüter, das widerrechtliche und vorsätzliche Eindringen in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum oder die unzumutbare Belästigung einer anderen Person durch wiederholtes Nachstellen oder Verfolgung unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln gegen den ausdrücklich erklärten Willen. Da die Handlungen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 GewSchG zu erheblichen psychischen Beeinträchtigungen und Gesundheitsverletzungen führen können, werden sie in den hier verwendeten Gewaltbegriff einbezogen.

Zwar umfasst der Begriff der häuslichen Gewalt in Artikel 3 Buchstabe b) Istanbul-Konvention mit körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt in Teilen andere Begriffe. Die hiesige Regelung, die auf den Gewaltbegriff des GewSchG abstellt, steht gleichwohl im Einklang mit Artikel 31 Absatz 1 Istanbul-Konvention. Demnach sind gewalttätige Vorfälle auch bei Entscheidungen über das Sorgerecht zu berücksichtigen. Dieser schreibt nicht vor, wie diese Berücksichtigung auszugestalten ist oder dass alle Formen von Gewalt stets gleichbehandelt werden müssen. Mit der vorliegenden Vermutungsregelung geht das nationale Recht über diese Pflicht zum Schutz des verletzten Elternteils sogar hinaus.

Die Ablehnung gemeinsamer Sorge nach Gewalt zwischen den Elternteilen entspricht der Rechtsprechung (zum Beispiel OLG Karlsruhe, Beschluss vom 13. April 2015 – 18 UF 181/14, juris, Rn. 15 ff.) und trägt der Tatsache Rechnung, dass eine gemeinsame Sorge in der Regel dem Wohl des Kindes abträglich ist, wenn die Beziehung zwischen den Eltern von Gewalt geprägt ist, insbesondere ihre Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit aufgrund des Gewaltereignisses oder andauernder Gewalt stark eingeschränkt ist (vergleiche Deutsches Institut für Menschenrechte, Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt, Analyse, Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht, S. 40; Schirrmacher/Meysen, FamRZ 2021, 1929 [1932]). Bereits der Regierungsentwurf des Kindschaftsrechtsreformgesetzes aus dem Jahr 1996 enthielt in der Gesetzesbegründung zum damaligen § 1671 Absatz 2 Nummer 2 den Hinweis, dass die Fortsetzung der gemeinsamen Sorge nicht dem Wohl des Kindes entsprechen wird, wenn das Verhältnis der Eltern bereits vor der Trennung durch Gewaltausübung des einen Elternteils gegenüber dem anderen Elternteil belastet war (Bundestagsdrucksache 13/4899, S. 99). Bei Gewaltvorfällen der beschriebenen Art spricht viel dafür, dass die Eltern nicht mehr hinreichend miteinander kommunizieren können, um sorgerechtliche Entscheidungen gemeinsam kindeswohlorientiert zu treffen (vergleiche Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Empfehlungen für eine Reform des Familien- und Familienverfahrenrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt, S. 10). Dies ist aber notwendig, da die gemeinsame Sorge eine tragfähige soziale Beziehung der Eltern voraussetzt (BVerfG, Beschluss vom 18. Dezember 2003 – 1 BvR 1140/03, juris, Rn. 13). Insbesondere darf die gemeinsame Sorge nicht dazu dienen, dass unter dem Deckmantel von Absprachen zur gemeinsamen Sorgeausübung weitere Gewalt verübt wird (Schwab, FamRZ 1998, 457, 464). Dass eine hinreichende Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit zwischen den Eltern nicht besteht, kann das Gericht daher nun (widerlegbar) vermuten, wenn es zu Gewaltvorfällen im Sinne des Gewaltbegriffs des § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 GewSchG kam. Für die Anwendbarkeit der Vermutungsregelung kommt es nicht darauf an, ob ein Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz gestellt worden ist.

Diese Vermutung kann bei Vorliegen entsprechender Tatsachen auch widerlegt werden, zum Beispiel, wenn sich trotz einer derartigen Tat zeigen sollte, dass eine Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit vorhanden ist, etwa weil der Täter seine Tat ernstlich bereut und die Eltern sich ungeachtet dieses Gewaltvorfalls konstruktiv verständigen können. Eine Prüfung im Einzelfall ist weiterhin erforderlich. Dabei berücksichtigt werden kann

ferner auch, wie lange die Gewalt zurückliegt und wie sich das Verhältnis der Eltern zueinander entwickelt hat. Die Regelung trifft keine Wertung, welcher Elternteil die Alleinsorge ausüben soll, weil es für diese Entscheidung ausschließlich darauf ankommt, was dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Hat ein Elternteil Gewalt gegen das Kind selbst ausgeübt, so ist dies allgemein bei der Prüfung zu berücksichtigen, ob die Übertragung der Sorge dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Zu § 1635 (Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche zum Sorgerecht)

Die bislang in § 1696 geregelten Voraussetzungen zur Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche wird für das Sorgerecht neu gefasst, um die Voraussetzungen verständlicher wiederzugeben.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Eine Entscheidung oder ein gerichtlich gebilligter Vergleich zum Sorgerecht ist nach Absatz 1 Satz 1 zu ändern, wenn eine Abänderung unter besonderer Berücksichtigung des Bestands- und Kontinuitätsinteresses dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Damit wird die Änderungsschwelle im Vergleich zur bisherigen Regelung moderat abgesenkt und zugleich näher konturiert. Denn es hat sich gezeigt, dass sich im Hinblick auf die bisherige Voraussetzung des Vorliegens von „triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen“ ein uneinheitliches Verständnis entwickelt hat, das zum Teil zu Rechtsunsicherheiten geführt hat. Diesen soll durch klarere Neugestaltung und Anpassung des Abänderungsmaßstabes entgegengewirkt werden.

Eine Abänderung soll dann angezeigt sein, wenn sie unter Berücksichtigung des Bestands- und Kontinuitätsinteresses dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Insoweit wird materiell-rechtlich der gleiche Maßstab wie auch bei der gerichtlichen Übertragung der Alleinsorge (bisher in § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2) vorgesehen. Denn soweit die Eltern keine eigene Regelung finden können, ist das Familiengericht auf Antrag dazu berufen, in Ausübung des staatlichen Wächteramtes die Sorgerechtsregelung zu treffen, die dem Kindeswohl am besten entspricht.

Das verfahrensrechtliche Antragsersfordernis entspricht den Maßstäben der Erstentscheidung und trägt der Elternautonomie Rechnung. Das Familiengericht kann ohne Antrag damit lediglich bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Kindeswohlgefährdung nach den §§ 1663, 1664 eine Sorgerechtsentscheidung abändern. Das Antragsersfordernis dient aufgrund des damit verbundenen Darlegungserfordernisses für tatsächliche Anknüpfungspunkte, die für die Einleitung eines Abänderungsverfahrens sprechen, zugleich als Filter, um einem grundsätzlich bestehenden Bestands- und Kontinuitätsinteresse der beteiligten Kinder aber auch der Eltern beziehungsweise dritter Personen Rechnung zu tragen.

Zu Satz 2

Absatz 1 Satz 2 formuliert Regelbeispiele, bei deren Vorliegen regelmäßig eine Abänderung der Sorgeentscheidung angezeigt ist.

Zu Nummer 1

Hierzu zählen nach Nummer 1 wesentliche, nachhaltige positive oder negative Änderungen der Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern miteinander. Denn dies bildet die Grundlage einer am Kindeswohl orientierten Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Soweit hier nach der Erstentscheidung wesentliche und nachhaltige Änderungen feststellbar sind, spricht dies in der Regel für eine Abänderung.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 sprechen auch wesentliche Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit eines sorgeberechtigten Elternteils dafür, die Erstentscheidung abzuändern. In diesem Fall treffen die in der Erstentscheidung getroffenen Feststellungen, welche Sorgeregelung unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu treffen war, in der Regel nicht mehr zu.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 führen zudem wesentlich und nachhaltig geänderte Umstände und Bedürfnisse aufgrund der Entwicklung des Kindes und seiner Beziehung zu den Eltern in der Regel zu einer Abänderung. Hierzu zählen etwa geänderte Anforderungen des Kindes, zum Beispiel durch objektive Umstände wie eine Erkrankung oder subjektive Bedürfnisse des Kindes in Bezug auf die Regelung der elterlichen Sorge.

Zu Nummer 4

In Nummer 4 trägt dem Grundsatz Rechnung, dass eine im elterlichen Konsens getroffene Entscheidung vermuten lässt, dass sie dem Kindeswohl entspricht, weshalb sie eine gewisse Indizwirkung entfaltet (BGH, Beschluss vom 16. März 2011 – XII ZB 407/10, juris, Rn. 78). Haben die Eltern daher ein Einvernehmen darüber erzielt, dass die gerichtliche Entscheidung abgeändert werden soll, ist in der Regel anzunehmen, dass dies unter Berücksichtigung des Bestands- und Kontinuitätsinteresses dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn das Gericht feststellt, dass die Abänderung im konkreten Einzelfall dem Wohl des Kindes widerspricht oder das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat und der Abänderung widerspricht.

Diese Regelbeispiele verdeutlichen, dass das Kindeswohl und das, was ihm jeweils am besten entspricht, der Maßstab der gerichtlichen Regelung sein müssen. Der vorherige, durch unbestimmte Rechtsbegriffe geprägte und von der Rechtsprechung zum Teil unterschiedlich ausgelegte Maßstab der triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründe wird damit konkretisiert.

Zu Absatz 2

Eine Entscheidung oder ein gerichtlich gebilligter Vergleich zum Sorgerecht ist auch zu ändern, wenn das Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, dies beantragt, es sei denn die Abänderung widerspricht seinem Wohl. Denn der aufgrund einer eigenständigen und ernsthaften Willensbildung geäußerte Wunsch des Kindes nach einer Änderung der Sorgerechtsregelung ist zu berücksichtigen (MüKoBGB/Lugani, 8. Auflage 2020, BGB § 1696 Rn. 41; BeckOGK/Tillmanns, 1. Januar 2022, BGB § 1696 Rn. 58). Im Gleichlauf mit der Regelung zur Verfahrensfähigkeit gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 3 FamFG steht dem minderjährigen Kind nach Vollendung des 14. Lebensjahres daher die Möglichkeit offen, die Abänderung einer gerichtlichen Entscheidung zum Sorgerecht zu beantragen. Dem damit zugleich geäußerten Willen des Kindes kommt dabei aufgrund der vermuteten Selbstbestimmungsfähigkeit ein erhebliches Gewicht zu, so dass der Änderungsmaßstab auf eine negative Kindeswohlprüfung herabzusetzen ist. Das Familiengericht hat demnach zu prüfen, ob die beantragte Abänderung dem Kindeswohl widerspricht. Nur in diesem Fall kann das Familiengericht die beantragte Abänderung versagen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 1696 Absatz 1 Satz 2 und 3.

Zu § 1636 (Vertretung des Kindes)

Die Regelung enthält den Inhalt des bisherigen § 1629 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 sowie Satz 3. Gestrichen wurde der bisherige § 1629 Absatz 2a, der für die Eltern ein Vertretungsverbot in einem gerichtlichen Verfahren zur Klärung der Abstammung nach § 1598 Absatz 2 vorsah. Der bisherige § 1629 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 (in der Reform des Unterhaltsrechts als § 1629b vorgeschlagen) sind nun in § 1637 geregelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 1629 Absatz 1 Satz 1 bis 3. Satz 3 wurde zur Verbesserung der Verständlichkeit mit einer Aufzählung sowie klarstellend mit einer Regelung in Nummer 3 ergänzt, dass eine Alleinvertretung auch besteht, wenn ein Elternteil von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Regelung des bisherigen § 1628 Absatz 1 Satz 4 auf zwei Sätze aufgeteilt.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 1629 Absatz 2 Satz 1. Um die Verständlichkeit zu verbessern, wurde der Verweis auf die betreuungsrechtliche Regelung in § 1824 aufgelöst und dessen Inhalt ausformuliert. Die bisherige Formulierung „Der Vater und die Mutter“ in Satz 1 wurde geschlechtsneutral durch die Formulierung „Ein

Elternteil“ ersetzt. Hierdurch wird gleichzeitig klargestellt, dass lediglich der Elternteil von der Vertretung ausgeschlossen ist, bei dem ein Ausschlussgrund tatsächlich vorliegt (so auch BGH, Beschluss vom 24. März.2021, Az. XII ZB 364/19, Rn. 29 – juris; BGH, Beschluss vom 10. April 2024, Az. XII ZB 459/23, Rn. 11 ff. – juris; OLG Köln, Beschluss vom 16. September 2022, Az.2 Wx 171/22, Rn. 11, juris). Die rechtliche Vertretung stellt einen Teil der durch das Elternrecht des Artikels 6 Absatz 2 GG geschützten elterlichen Sorge dar. Das Elternrecht bedarf der Ausgestaltung durch den Gesetzgeber (BVerfG, Beschluss vom 07. Mai1991 – 1 BvL 32/88 = BVerfGE 84, 168 [180], Rn. 2; BVerfG, Urteil vom 1. April 2008 – 1 BvR 1620/04 = BVerfGE 121, 69 [94], Rn. 1 c)). Eine Ausgestaltung, bei der von der Interessenskollision eines Elternteils auch auf eine Interessenskollision des anderen Elternteils geschlossen würde, wäre nicht sachgerecht. Die Interessen des Kindes werden dadurch ausreichend geschützt, dass Absatz 4 einen Ausschluss bei einer konkreten Interessenskollision ermöglicht. Ist ein Elternteil von der Vertretung ausgeschlossen, kann bei gemeinsamer Sorge der andere Elternteil das Kind allein vertreten, wenn für ihn nicht ebenfalls ein Ausschlussgrund gilt. Um den Gedanken des bisherigen § 1629 Absatz 2a, aufzunehmen, der für die Eltern ein Vertretungsverbot in einem gerichtlichen Verfahren zur Klärung der Abstammung vorsah, wird Satz 1 Nummer 3 um ein Vertretungsverbot des Elternteils ergänzt, wenn das Kind und der Elternteil einen Rechtsstreit führen. Liegt auch auf Seiten des anderen Elternteils ein Interessenskonflikt vor, kann das Familiengericht nach Absatz 4 die Vertretung entziehen.

Zu Satz 2

Der Verweis auf die Anwendbarkeit des Verbots des Inschlaggeschäfts in § 181 wurde aus § 1824 Absatz 2 übernommen, der von dem Verweis des bisherigen § 1629 Absatz 2 Satz 1 ebenfalls erfasst war.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht inhaltlich überwiegend dem bisherigen § 1629 Absatz 2 Satz 3. Um die Verständlichkeit zu verbessern, wurde der Verweis auf die vormundschaftsrechtliche Regelung in § 1798 Absatz 2 Satz 3 und 4, die wiederum einen Verweis auf § 1824 Absatz 1 Nummer 1 enthält, aufgelöst und dessen Inhalt integriert. Die bisherige Formulierung „dem Vater und der Mutter“ wurde geschlechtsneutral durch „jedem Elternteil“ ersetzt. Hierdurch wird gleichzeitig klargestellt, dass bei Einschlägigkeit eines Ausschlussgrundes lediglich der Elternteil von der Vertretung ausgeschlossen ist, bei dem der Ausschlussgrund vorliegt (siehe Begründung zu Absatz 3). Es ist jedoch auch möglich, dass beiden Eltern die Vertretungsbefugnis entzogen wird. Entfallen ist der letzte Halbsatz des bisherigen § 1629 Absatz 2 Satz 3, nach dem eine Entziehung der Vertretung wegen eines erheblichen Interessensgegensatzes bei der Feststellung der Vaterschaft nicht möglich war. Auch bei der Vaterschaftsfeststellung kann ein erheblicher Interessengegensatz vorkommen, bei dem eine Vertretung des Kindes zu seinem Schutz nicht in Betracht kommen sollte. Die Mutter kann auch im eigenen Namen die Feststellung der Vaterschaft beantragen.

Zu § 1637 (Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes bei gemeinsamer Sorge; Verfahrensstandschaft)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Regelung des bisherigen § 1629 Absatz 2 Satz 2 und wurde lediglich redaktionell verändert.

Zu Nummer 1

In Nummer 1 wird klargestellt, dass mit der bisherigen Formulierung des Elternteils, in dessen Obhut sich das Kind befindet, der Elternteil gemeint ist, der das Kind überwiegend betreut.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt entsprechend der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 10. April 2024, Az. XII ZB 459/23, Rn. 18 ff. – juris) die Alleinvertretungsbefugnis gemeinsam sorgeberechtigter Elternteile, die den Kindesunterhalt für ein hälftig oder nahezu hälftig betreutes Kind geltend machen. Der Wortlaut des bisherigen § 1629 Absatz 2 Satz 2 berücksichtigt lediglich die Alleinvertretungsbefugnis zur Geltendmachung von Kindesunterhalt bei einer überwiegenden Betreuung durch einen Elternteil. Wird das Kind von den getrenntlebenden Elternteilen hingegen zu gleichen Teilen betreut, fehlt es an der gesetzlichen Voraussetzung der Obhut bei einem Elternteil, sodass die Rechtsprechung es zum Teil für erforderlich hielt, die genau zu gleichen Teilen betreuenden Elternteile zur Geltendmachung von Kindesunterhalt entweder beim Familiengericht die Übertragung der Entscheidungsbefugnis zu beantragen oder – soweit mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar – auf die Bestellung eines Ergänzungspflegers (§ 1809 Absatz 1 Satz 1) hinzuwirken. Der Bundesgerichtshof hat

mit Beschluss vom 10. April 2024 entschieden (Az. XII ZB 459/23, Rn. 18 ff. – juris), dass bei fehlender Obhut wegen eines praktizierten Wechselmodells die Vertretungsmacht beiden Eltern zusteht. Diese Rechtsprechung wird mit Nummer 2 – unabhängig von einer bestehenden Ehe der Eltern – kodifiziert. Auch bei einer nahezu hälftigen Betreuung besteht ein Bedürfnis für eine Ausnahme vom Grundsatz der Gesamtvertretung, um eine effektive Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs des Kindes – insbesondere in konfliktbehafteten Trennungssituationen der Eltern – sicherzustellen und vorgelagerte Entscheidungen der Familiengerichte entbehrlich werden zu lassen. Da eine genau rechnerisch hälftige Aufteilung der Betreuungszeit bereits aufgrund von Alltagsdynamiken kaum zu erreichen ist, wird auf eine nahezu hälftige Aufteilung abgestellt, um nicht Umgangs- und Unterhaltsverfahren durch einen Streit um einzelne Tage oder Stunden der Betreuung zu belasten. Erfasst werden daher Betreuungsmodelle, bei denen keine größeren Unterschiede in den Betreuungsanteilen der Elternteile bestehen, so dass nicht von einer überwiegenden Betreuung nur eines Elternteils auszugehen ist.

Die Geltendmachung erfolgt durch Antrag des Kindes, gesetzlich vertreten durch einen Elternteil gegen den anderen Elternteil, in einem jeweils separaten Verfahren. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist die Verbindung beider Verfahren nach genauer Prüfung in Betracht zu ziehen. Werden die beiden Verfahren verbunden, wird das Kind beim Anspruch gegen den ersten Elternteil vom zweiten Elternteil vertreten und umgekehrt. Ob und in welcher Höhe ein Unterhaltsanspruch des Kindes besteht, ist keine Frage, die auf der Ebene der gesetzlichen Vertretung, sondern im Rahmen der Begründetheit des geltend gemachten Anspruchs zu klären ist.

Zu Absatz 2

Durch die Regelung in Absatz 2 wird entsprechend dem bisherigen § 1629 Absatz 3 eine zwingende Verfahrensstandschaft für Unterhaltsansprüche des Kindes nach der Trennung, aber während noch bestehender Ehe geregelt. Eine Geltendmachung der Ansprüche in Vertretung des Kindes nach Absatz 1 ist insofern ausgeschlossen. Durch eine gesetzliche Verfahrensstandschaft soll vermieden werden, dass das Kind förmlich als Beteiligter am Scheidungsverfahren oder dem Aufhebungsverfahren hinsichtlich der Lebenspartnerschaft der Eltern teilnehmen muss. Dass es sich insofern um eine zwingende Sonderregelung handelt, wird durch Ergänzung der Wörter „abweichend von Absatz 1 in einem gerichtlichen Verfahren“ deutlich gemacht. Die Berechtigung zur Geltendmachung richtet sich wie im bisherigen § 1629 Absatz 3 nach der Vertretungsbefugnis (bisher in § 1629 Absatz 2 Satz 2, jetzt in Absatz 1). Demnach ist ein Elternteil nur dann zur Verfahrensstandschaft berechtigt, wenn er das Kind überwiegend, hälftig oder jedenfalls nahezu hälftig betreut.

Zu § 1638 (Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 1630 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 1630 Absatz 2.

Zu Absatz 3

Absatz 3 normiert die Wohlverhaltenspflicht bei der Bestellung eines Pflegers oder Vormunds. Satz 1 verpflichtet die Eltern, Satz 2 den Pfleger oder Vormund. Die Wohlverhaltenspflicht wurde schon aus dem bisherigen § 1684 Absatz 2 Satz 2 abgeleitet, der die Wohlverhaltenspflicht der Eltern beim Umgang auf den Fall erstreckte, dass sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet (vergleiche Begründung des § 1684 Absatz 2 im Entwurf des Kindschaftsrechtsreformgesetzes, Bundestagsdrucksache 13/4899, S. 105). Die gegenseitige Pflicht soll in den Vorschriften zur elterlichen Sorge ausdrücklich verankert werden, da es wichtig ist, dass sowohl die Eltern als auch der Pfleger oder Vormund die jeweiligen Kompetenzen der anderen achten und Konflikte nicht auf dem Rücken des Kindes austragen.

Zu § 1639 (Haftung der Eltern)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1664, der dem bisherigen § 1664 Absatz 1 entnommene Anspruch wurde kodifiziert und die Überschrift entsprechend angepasst.

Zu Absatz 1

Der bisherige § 1664 enthält nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht nur eine Haftungsbeschränkung, sondern auch einen Anspruch auf Schadensersatz (ständige Rechtsprechung seit BGH, Urteil vom

10. Februar 1988 – IVb ZR 111/86, juris). Dies wird durch den neuen Absatz 1 ausdrücklich kodifiziert, ohne dass damit inhaltliche Änderungen beabsichtigt sind. Der Anspruch betrifft die Haftung der Eltern gegenüber dem Kind. Er setzt eine Pflichtverletzung bei der Ausübung der elterlichen Sorge voraus. Davon sind die Personen- und Vermögenssorge umfasst, nach der Rechtsprechung des BGH insbesondere auch die Verletzung der Aufsichtspflicht (BGH, Urteil vom 19. Januar 2021 – VI ZR 210/18, juris, Rn. 8). Durch die schuldhaftige Pflichtverletzung muss dem Kind ein Schaden entstehen. Dieser kann bei einer Verletzung der Vermögenssorge auch in einem bloßen Vermögensschaden liegen. Bei Eingreifen eines Rechtfertigungsgrundes (zum Beispiel §§ 227 ff. BGB) besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Folgt aus der Verletzung der sich aus der elterlichen Sorge ergebenden Pflichten zugleich eine anderweitige Schadensersatzpflicht aus Vertrag oder Delikt, besteht dieser Anspruch neben dem Anspruch aus § 1664 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält den Haftungsmaßstab des bisherigen § 1664 Absatz 1.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 1664 Absatz 2.

Zu § 1640 (Allgemeine Voraussetzungen für Vereinbarungen zu elterlicher Sorge und Umgang)

Mit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I 1997 Nr. 84 S. 2942) wurden die Eltern durch Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz zugewiesenen Rechte und Pflichten unter einem grundlegend neuen Blickwinkel wahrgenommen. Die Bedeutung beider Eltern für das Kind unabhängig von deren bestehender Ehe oder Zusammenleben wurde anerkannt, indem die gemeinsame elterliche Sorge über die Scheidung hinweg bestehen blieb. Erstmals wurde zudem durch die bisherige Regelung in § 1626a Absatz 1 Nummer 1 für die Eltern die Möglichkeit geschaffen, durch eigene Erklärung die gemeinsame elterliche Sorge zu begründen. Anerkannt ist ferner, dass die Eltern sich oder Dritten durch Erteilung einer Vollmacht sorgerechtliche Befugnisse in Form der gesetzlichen Vertretung übertragen können (BGH, Beschluss vom 29. April 2020 – XII ZB 112/19 = BGHZ 225, 184, Rn. 27 ff.). Der Entwurf setzt diesen Weg fort, indem er die Eigenverantwortung der Eltern in einem umfassenderen Sinn versteht und den Eltern weitere Instrumente an die Hand gibt, um ihre Rechte und Pflichten autonom aufzuteilen und zu gestalten. Die gemeinsame elterliche Sorge soll nun nach § 1641 nicht nur einvernehmlich begründet, sondern auch aufgehoben werden können. Soweit die bisherige Regelung des § 1671 Absatz 2 Nummer 1 so verstanden wurde, dass die elterliche Sorge nicht disponibel ist (OLG Stuttgart, Beschluss vom 4. März 2014 – 11 UF 42/14, juris, Rn. 1) gilt dies nun nicht mehr. Umgangsvereinbarungen, die schon bisher möglich waren und in den meisten Fällen konkludent, privatschriftlich oder vor Gericht geschlossen wurden, sollen durch den Entwurf eine größere Verbindlichkeit erfahren.

Bei den Vereinbarungen zu Sorge und Umgang handelt es sich um eine familienrechtliche Vereinbarung sui generis, auf die die Grundsätze des allgemeinen Teils nur sehr eingeschränkt anwendbar sind. Das Kind ist ein eigenständiger Mensch und darf nicht zum Objekt eines Vertrags gemacht werden. Die Eltern schulden dem Kind, ihr Handeln an seinem Wohl auszurichten (BVerfG Urteil vom 1. April 2008 – 1 BvR 1620/04 = BVerfGE 121, 69 [93]). Daher müssen die Vereinbarungen sich weiterhin am Wohl des Kindes orientieren und entsprechend angepasst werden können. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass bei der Ausübung sorgerechtl. Befugnisse oder von Umgang auf Grund der Vereinbarungen Bindungen des Kindes zu den jeweiligen Personen entstehen. Die Vereinbarungen sollen wegen der Berücksichtigung des Wohls des Kindes deswegen im Nachhinein nicht allein deswegen entfallen, weil sich herausstellt, dass bei Abschluss der Vereinbarungen Willensmängel vorhanden waren. Insofern nehmen die Vorschriften Bezug auf die Regelungen der Sorgeerklärung, denen eine vergleichbare Situation zugrunde liegt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 erklärt das Versprechen einer Gegenleistung oder einer Vertragsstrafe für nach dem Titel Elterliche Sorge mögliche Vereinbarungen sowie für den Verzicht auf ein Umgangsrecht für unzulässig. Dies soll eine Kommerzialisierung der Vereinbarungen beziehungsweise des Verzichts verhindern. Das Verbot soll auch den Blick darauf schärfen, dass zwar Vereinbarungen zu sorgerechtl. Befugnissen, zu Umgang sowie zu einem Verzicht auf ein Umgangsrecht als Gesamtvereinbarung geschlossen werden können, zum Beispiel im Zusammenhang mit einer von der Reform des Abstammungsrechts vorgeschlagenen Vereinbarung über die rechtliche Elternschaft, die Vereinbarungen aber nicht in einem echten Gegenleistungsverhältnis stehen dürfen. Hinsichtlich

des Verzichts auf das Umgangsrecht ist dies seit Langem anerkannt (BGH, Beschluss vom 31. Januar 2024 – XII ZB 385/23, juris, Rn. 17). Es wird weiter klargestellt, dass auch das Ob und Wie der Umgangsregelung nicht von vermögensrechtlichen Zugeständnissen abhängig gemacht und das Kind damit „zum Gegenstand eines Handels gemacht“ (BGH am angegebenen Ort) werden darf. Auch die Eltern, die autonom über die Inhaberschaft und die Ausübung der elterlichen Sorge untereinander entscheiden, müssen sich hierbei an den Bindungen, Bedürfnissen und Wünschen ihres Kindes orientieren. Ein Anreiz durch eine Gegenleistung oder eine Vertragsstrafe kann die Orientierung am Kindeswohl beeinträchtigen und beinhaltet die Gefahr, das Kind zum Objekt der Vereinbarung zu machen. Keine Gegenleistung stellen Vereinbarungen zu den Modalitäten von Rechten dar, die einer der Beteiligten gesetzlich fordern kann, zum Beispiel Unterhalt, oder die in keinem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Bei einem Verstoß gegen Absatz 1 ist § 134 BGB nicht anwendbar, da es sich bei den Vereinbarungen zu sorgerechtlichen Befugnissen und Umgang um eine familienrechtliche Vereinbarung sui generis handelt. Bei Verstoß ist lediglich das Versprechen der Gegenleistung unwirksam und nicht die gesamte Vereinbarung. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass bei der Ausübung der jeweiligen Befugnisse eine soziale Beziehung zum Kind entstehen kann und es dem Wohl des Kindes widersprechen könnte, die Vereinbarung allein aus diesem Grund unwirksam werden zu lassen.

Zu Absatz 2

Kinder müssen nach Absatz 2 ab dem vollendeten 14. Lebensjahr der Vereinbarung zustimmen. Dies nimmt den Rechtsgedanken des bisherigen § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sowie Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 auf, der für die einvernehmliche Übertragung der Alleinsorge auf einen Elternteil ein Widerspruchsrecht des mindestens 14 Jahre alten Kindes vorsieht. Das Recht zum Widerspruch ist als materielles Recht des Kindes anerkannt. Statt eines Widerspruchsrechts ist bei Vereinbarungen eine Zustimmung sachgemäßer. Bei einem Widerspruchserfordernis wäre bei Vereinbarungen zu sorgerechtlichen Befugnissen und Umgang mit Dritten, die nur der Schriftform und nicht der Beurkundung bedürfen, kaum nachweisbar, ob der Minderjährige über die Möglichkeit des Widerspruchs ausreichend informiert war. Eine ausdrückliche Zustimmung schützt die Interessen des Jugendlichen besser, weil dieser nicht aktiv werden muss oder gar ein Gerichtsverfahren anstrengen muss, um die Vereinbarung zu verhindern. Vielmehr sind im Fall der fehlenden Zustimmung des Jugendlichen die Eltern in der Pflicht, die sorgerechtliche Frage gerichtlich klären zu lassen. Der Verweigerung der Zustimmung kommt damit eine negative Gestaltungswirkung zu. Die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens kann durch Antrag eines jeden Elternteils oder durch einen gemeinsamen Antrag erfolgen. Diese „vorgezogene Teilmündigkeit des 14-jährigen Kindes“ (Staudinger/Coester, 2020, § 1671 BGB, Rn. 88) ist auch auf Vereinbarungen über den Umgang zu erstrecken, die das Kind in der Gestaltung seines täglichen Lebens meist sogar noch unmittelbarer betreffen als die sorgerechtlichen Befugnisse der Eltern. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 1628 Absatz 4 verwiesen.

Auch jüngere Kinder werden jedoch in das außergerichtliche Verfahren zu Vereinbarungen über die elterliche Sorge einbezogen werden, indem sie an dem in § 1641 Absatz 2 Satz 2 vorgesehenen Beratungstermin beteiligt werden.

Zu Absatz 3

Für den Abschluss der Vereinbarungen werden in Satz 1 die Vorschriften zur Sorgeerklärung in den § 1629 Absatz 1 Satz 1, sowie Absatz 4 und 5 für entsprechend anwendbar erklärt. Damit können die Eltern die Vereinbarungen nur selbst abschließen; eine Vereinbarung unter einer Bedingung im Sinne der §§ 158 ff. oder Zeitbestimmung im Sinne des § 163 ist unwirksam. Auch bei beschränkt geschäftsfähigen Elternteilen ist lediglich § 1629 Absatz 1 Satz 1 BGB anwendbar. Bei ihnen ruht zwar die Sorge ruht, sie üben aber die Personensorge neben dem anderen Elternteil (oder einem Vormund) aus (§ 1669 Absatz 2). Der Elternteil des minderjährigen Elternteils muss nicht zustimmen, weil es um die Ausübung der Sorge für das Kind des minderjährigen Elternteils geht und nicht um die Ausübung der Sorge für den minderjährigen Elternteil. Für Vereinbarungen zum Umgang gilt dies nach Satz 2 nicht für Zeitbestimmungen. Damit soll es außerhalb gerichtlicher Entscheidungen über den Umgang weiterhin möglich bleiben, im Einzelfall auch zeitlich befristete Vereinbarungen treffen zu können, beispielsweise wenn sich Veränderungen in der Lebensgestaltung der Eltern oder des Kindes abzeichnen, deren Auswirkungen noch nicht sicher vorhersehbar sind. Eine Unwirksamkeit kann sich nur bei Verstößen gegen die speziellen Voraussetzungen der jeweiligen Erklärung ergeben. Bei den Vereinbarungen zwischen Eltern zur elterlichen Sorge ist dies wegen der strengen Form der Beurkundung sachgemäß. Bei Vereinbarungen der Sorgeberechtigten untereinander zum Umgang, mit Dritten zu sorgerechtlichen Befugnissen oder zu einem Recht auf Umgang mit dem

Kind ist dies sachgemäß, weil die Vereinbarungen jederzeit einseitig durch eine schriftliche Erklärung aufgelöst werden können.

Ebenfalls für anwendbar erklärt wird § 1629 Absatz 4 Nummer 2. Damit ist eine Übertragung der elterlichen Sorge oder eine Herstellung der gemeinsamen Sorge durch Vereinbarung zwischen den Eltern nicht möglich, wenn es zur Ausübung der Sorge bereits eine gerichtliche Entscheidung zur Herstellung der gemeinsamen elterlichen Sorge oder zur Übertragung der elterlichen Sorge gab. Es bedarf in diesen Fällen einer gerichtlichen Abänderung. Gleiches gilt für Vereinbarungen zum Umgang.

Zu Absatz 4

Die Vereinbarungen können bereits vor Zeugung des Kindes geschlossen werden. Bei einer Vereinbarung vor Zeugung kann das konkrete Kindeswohl zwar nicht beachtet werden. Es kann jedoch vermutet werden, dass die Eltern das Wohl ihres Kindes auch ohne Individualisierung vor Augen haben und beachten und die Vereinbarungen anpassen, wenn sich nach Geburt des Kindes herausstellt, dass die Vereinbarungen dem Kindeswohl nicht entsprechen. Nicht vor Zeugung des Kindes vereinbart werden kann die Übertragung der Alleinsorge von der Mutter auf den anderen Elternteil. Eine solche Vereinbarung kann nach § 1641 Absatz 3 erst geschlossen werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist.

Zu § 1641 (Vereinbarungen zur Übertragung der Alleinsorge oder der gemeinsamen Sorge)

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermöglicht den rechtlichen Eltern, durch Vereinbarung das alleinige Sorgerecht zu übertragen oder bei alleinigem Sorgerecht das gemeinsame Sorgerecht herzustellen, solange es keine vorhergehende gerichtliche Entscheidung gab. Die Regelung stärkt die Elternautonomie und die Suche nach außergerichtlichen Lösungen. Dies trägt der in Artikel 6 Absatz 2 GG begründeten Vermutung Rechnung, dass die Eltern fähig sind, ihr Elternrecht zum Wohl des Kindes eigenverantwortlich auszuüben und der Staat in dieses nur bei Erreichung der Grenze zur Kindeswohlgefährdung eingreifen soll.

Eine Übertragung der Sorge ist nach bisheriger Rechtslage selbst bei Einvernehmen der Eltern nur durch eine gerichtliche Entscheidung möglich. Die einzige Möglichkeit, die Sorge mit einer übereinstimmenden Erklärung zwischen den Eltern zu regeln, ist die Herstellung der gemeinsamen Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern über eine Sorgeerklärung nach dem bisherigen § 1626a. Mit der Möglichkeit, auch die Alleinsorge oder eine Rückkehr zur gemeinsamen Sorge über eine Vereinbarung zu regeln, erhalten die Eltern die Befugnis, in einem bestimmten Rahmen einvernehmlich und verbindlich über die Verteilung der elterlichen Sorge zu entscheiden. Die elterliche Sorge wird hierdurch jedoch nicht völlig disponibel: eine Übertragung an Dritte oder ein endgültiger Verzicht eines Elternteils sind nicht möglich. Obwohl die elterliche Sorge ein Pflichtrecht ist, kann kein Elternteil zur Ausübung der Sorge gezwungen werden. Daher war auch nach dem bisherigen § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 die Übertragung der elterlichen Sorge bei vorheriger gemeinsamer Sorge nicht von einem besonderen Grund abhängig.

Die Vereinbarungen können nur die rechtlichen Eltern miteinander schließen als diejenigen Personen, denen die elterliche Sorge originär zusteht. In Abweichung vom bisherigen § 1671 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 stellt es keine Voraussetzung für eine Vereinbarung zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge dar, dass die Eltern getrennt leben. Wenn die Eltern einig sind, dass nur einer von ihnen die elterliche Sorge ausüben soll, obwohl sie weiterhin zusammenleben, gibt es bis zur Schwelle der Kindeswohlgefährdung keinen Grund, diese Entscheidung zu verhindern.

Abweichend von der Regelung des bisherigen § 1671 Absatz 1 und Absatz 2 wird bei Vorliegen der gemeinsamen Sorge nicht mehr unterschieden, ob die Eltern diese originär oder durch Sorgeerklärungen nach § 1628 erhalten haben.

Es findet keine Prüfung statt, ob die Übertragung der elterlichen Sorge dem Kindeswohl entspricht. Für den Fall der einvernehmlichen Übertragung der elterlichen Sorge bei vorheriger gemeinsamer Sorge war dies bereits nach dem bisherigen § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Fall. Eine Überprüfung des gemeinsamen elterlichen Antrags erfolgt bisher nur, wenn das Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, widerspricht oder das Gericht Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls sieht. Da bei Abschluss der Vereinbarungen eine gerichtliche Kontrollmöglichkeit nun fehlt, müssen diese öffentlich beurkundet werden. Zudem müssen sich die Eltern zuvor beim Jugendamt beraten lassen. Dieses kann bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung aktiv werden. Bei einer

Übertragung der elterlichen Sorge von dem Elternteil, der das Kind zur Welt gebracht hat, auf den zweiten Elternteil findet anders als nach dem bisherigen § 1671 Absatz 2 Nummer 1 keine Prüfung statt, ob eine Übertragung der alleinigen Sorge dem Kindeswohl widerspricht. Dieses Erfordernis wurde bislang damit begründet, dass ein Austausch der die elterliche Sorge ausübenden Person das Wohl des Kindes beeinträchtigen könnte. Auch bei dieser Entscheidung ist jedoch die Elternautonomie bis zur Schwelle der Kindeswohlgefährdung zu beachten. Wenn ein Elternteil die elterliche Sorge nicht mehr ausüben kann oder möchte, soll die Übertragung auf den anderen Elternteil nur dann abgelehnt werden können, wenn dies das Kindeswohl gefährden würde.

Zu Absatz 2

Für beschränkt geschäftsfähige Elternteile wird die entsprechende Geltung von § 1629 Absatz 1 Satz 2 bis 4 angeordnet, so dass der gesetzliche Vertreter des beschränkt geschäftsfähigen Elternteils der Vereinbarung zustimmen muss, da die Vereinbarung mit der Sorgeerklärung vergleichbar ist.

Zu Absatz 3

Die Vereinbarung muss wegen ihrer erheblichen Wirkung für Eltern und Kind beurkundet werden. In Betracht kommt eine Beurkundung beim Notar oder beim Jugendamt. Schließen Eltern eine Vereinbarung, die nie miteinander verheiratet waren, muss das Sorgeregister entsprechend informiert werden, daher wird die entsprechende Geltung von § 1629 Absatz 3 Satz 2 angeordnet.

Die Urkundsperson soll die Beurkundung ablehnen, wenn die Eltern eine vorherige Beratung des zuständigen Jugendamtes über die Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts nicht nachgewiesen haben.

In Übereinstimmung mit der Terminologie des Beurkundungsrechts im Allgemeinen und § 4 BeurkG im Speziellen bedeutet der Wortlaut der Vorschrift eine unbedingte zu beachtende Amtspflicht der Urkundsperson.

Die Verpflichtung zum Nachweis einer Beratung soll gewährleisten, dass die Eltern die Vereinbarung nur dann abschließen, wenn sie auch umfassend von einer neutralen und fachkundigen Stelle beraten wurden. Die Beratung durch das Jugendamt vor Abschluss der Vereinbarung soll außerdem sicherstellen, dass das Jugendamt von dem möglichen Abschluss der Vereinbarung informiert wird und notfalls tätig werden kann, falls es Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung hat. Eine bloße Benachrichtigung nach Beurkundung würde dies nicht ausreichend sicherstellen. § 17 Absatz 1 SGB VIII wird dahingehend ergänzt, dass die betroffenen Kinder an der Beratung angemessen beteiligt werden.

Zu Absatz 4

Die Eltern können Vereinbarungen zu Sorge und Umgang grundsätzlich bereits vor Zeugung des Kindes vereinbaren. Dies gilt jedoch nicht für eine Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge nach Absatz 1 Nummer 2 von der Mutter auf den anderen Elternteil. Eine solche Vereinbarung kann erst geschlossen werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist. Die Vorschrift dient dem Schutz der Mutter und trägt der Tatsache Rechnung, dass sich die Einstellung zu einer Übertragung der elterlichen Sorge ändern kann, wenn das Kind geboren wurde und als Person wahrgenommen wird. Eine gleichlautende Frist gibt es im Adoptionsrecht für die Erklärung zur Einwilligung in die Adoption nach § 1747 Absatz 2 Satz 1.

Zu Absatz 5

Ist ein Elternteil mit der getroffenen Vereinbarung nicht mehr einverstanden, kann er den Abschluss einer neuen Vereinbarung nach Maßgabe von Absatz 1 betreiben. Er kann auch die erstmalige Übertragung der elterlichen Sorge auf sich oder eine erstmalige Wiederherstellung der gemeinsamen Sorge gerichtlich beantragen. Ein bindender Verzicht auf die elterliche Sorge ist somit über eine Vereinbarung nicht möglich. Das Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann einen Antrag auf Abänderung der Vereinbarung durch eine gerichtliche Entscheidung stellen. Dies soll sicherstellen, dass das Kind ab diesem Alter nicht weiter durch eine Vereinbarung betroffen wird, die es als nicht angemessen erlebt. Die Regelung nimmt den Gedanken auf, dass ein Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, der Vereinbarung hätte zustimmen müssen. Dies soll nicht dadurch entfallen, dass die Vereinbarung geschlossen wurde, bevor das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat. Insofern beruht das Antragsrecht auf einem materiellen Recht des Kindes.

Zu § 1642 (Vereinbarungen zu sorgerechtlichen Befugnissen)

Die Vorschrift sieht vor, dass die Eltern mit einer anderen volljährigen Person vereinbaren können, dass diese für das Kind in Teilbereichen der elterlichen Sorge entscheiden kann. Das so genannte gesetzliche kleine Sorgerecht aus dem bisherigen § 1687b für den Ehegatten eines alleinsorgeberechtigten Elternteils wird somit durch eine Vereinbarung ersetzt, aus der eine gesetzliche Vertretungsmacht folgt. Zur Stärkung der Autonomie der Eltern sollen diese selbst entscheiden, wem sie im Interesse des Wohls ihres Kindes sorgerechtliche Befugnisse erteilen möchten; eine entsprechende Stellung soll nicht mehr allein auf Grund der Ehe des alleinsorgeberechtigten Elternteils mit einem Dritten entstehen. Der Mehrwert zur bisherigen Sorgerechtsvollmacht besteht in einer höheren Verbindlichkeit und Institutionalisierung und damit verbunden einer verbesserten Anerkennung im Rechtsverkehr.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Parteien der Vereinbarungen sind die Eltern und ein volljähriger Dritter, der sorgerechtliche Befugnisse erhalten soll. Voraussetzung ist, dass die Eltern beziehungsweise der Sorgerechtsinhaber über die entsprechenden Befugnisse verfügt. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, kann dieser allein entscheiden. Besteht gemeinsames Sorgerecht, müssen beide Eltern zustimmen. Besteht für einen Elternteil das Bedürfnis nach der Einbeziehung eines Dritten und stimmt der andere Elternteil nicht zu, kann der erste Elternteil – wie bisher bereits möglich – dem Dritten eine Vollmacht erteilen, die ohne Zustimmung des anderen Elternteils von seinen eigenen Entscheidungsbefugnissen abhängt. Die Person, die sorgerechtliche Befugnisse durch die Vereinbarung erhalten soll, können die Sorgeberechtigten frei wählen, weil davon auszugehen ist, dass diese grundsätzlich eine Person auswählen, deren Benennung im Kindeswohl liegt. Auch Pflegeeltern oder nicht sorgeberechtigte Elternteile können sorgerechtliche Befugnisse durch eine Vereinbarung erhalten.

Die erteilte Befugnis muss Teilbereiche der elterlichen Sorge für das Kind betreffen. Insoweit begründet die Vereinbarung ein gesetzliches Vertretungsrecht. Die Befugnis zur Entscheidung kann zum Beispiel auf Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes beschränkt werden. Damit kann der Dritte in Angelegenheiten des täglichen Lebens entscheiden und das Kind insoweit gegenüber anderen Personen vertreten. Möglich ist damit ein Abholen von Kita oder Schule, gemeinsame Freizeitaktivitäten, die Vertretung gegenüber der Schule bei alltäglichen Vorkommnissen (Verfassen einer Entschuldigung aufgrund von Krankheit) oder eine Begleitung zum Arzt bei nicht erheblichen medizinischen Entscheidungen. Vereinbart werden kann aber auch, dass der Dritte einzelne Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung in einzelnen Bereichen entscheiden kann (zum Beispiel in schulischen Angelegenheiten oder aus dem Bereich der Gesundheitsfürsorge). Eine Übertragung der gesamten elterlichen Sorge ist nicht zulässig.

Die Vereinbarung muss zur besseren Nachweisbarkeit schriftlich (§ 126 BGB) und in einer Urkunde geschlossen werden. Der Abschluss ist bereits vor Zeugung des Kindes möglich (§ 1640 Absatz 4).

Zu Satz 2

Die Eltern können gemäß Satz 2 ihre elterliche Sorge durch die Vereinbarung nicht beschränken. Daraus folgt, dass die Befugnis der Sorgeberechtigten zur alleinigen Entscheidung durch die Befugnisse des Dritten nicht berührt wird.

Zu Satz 3

Die Eltern dürfen nach Satz 3 nicht mehr als zwei Personen entsprechende sorgerechtliche Befugnisse erteilen. Mit jedem zusätzlichen Inhaber von sorgerechtlichen Befugnissen steigt die Gefahr für Meinungsverschiedenheiten, die das Kind belasten. Jede weitere Vereinbarung ist daher unwirksam. Die Erteilung einer Sorgerechtsvollmacht ist jedoch weiterhin möglich, da diese ein flexibleres Instrument darstellt und in der Regel auch nur zeitlich eng begrenzt erteilt wird (zum Beispiel Abholen des Kindes von der Schule durch Eltern des Schulfreundes).

Zu Absatz 2

Der Dritte ist nach Absatz 2 verpflichtet, die ihm eingeräumten Befugnisse zum Wohl des Kindes in Einvernehmen mit den Eltern auszuüben. Diese Verpflichtung betrifft das Innenverhältnis zwischen Eltern und Dritten. Einvernehmen bezeichnet einen Grundkonsens mit den Sorgeberechtigten und eine Ausübung der Befugnisse nur in der Weise, wie sie dem mutmaßlichen Willen der Eltern entspricht. Im Zweifelsfall muss der Inhaber der sorgerechtlichen Befugnisse nachfragen. Für die Frage, wessen Einvernehmen erforderlich ist, kommt es auf die

sorgerechtlichen Befugnisse an. Ist ein Elternteil allein sorgeberechtigt, kommt es nur auf sein Einvernehmen an. Bei gemeinsamer Sorge kommt es darauf an, ob die Eltern zusammen oder getrennt leben. Bei zusammen lebenden Eltern ist das Einvernehmen beider Elternteile erforderlich (vergleiche § 1627 Absatz 4). Leben die Eltern getrennt, ist entsprechend § 1661 Absatz 1 bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung das Einvernehmen beider Elternteile erforderlich. Handelt es sich um eine Angelegenheit des täglichen Lebens, ist entsprechend § 1661 Absatz 2 das Einvernehmen desjenigen Elternteils erforderlich, in dessen Umgangszeit die Angelegenheit fällt. Kann eine Angelegenheit des täglichen Lebens nicht nur für diesen Zeitraum entschieden werden, ist das Einvernehmen beider sorgeberechtigten Eltern erforderlich. Bei Meinungsverschiedenheiten haben die Eltern ein Letztentscheidungsrecht.

Zu Absatz 3

Mit der Vereinbarung erhält der Dritte nach Absatz 3 Satz 1 auch die Befugnis, die Eltern entsprechend zu vertreten. Es handelt sich um ein gesetzliches Vertretungsrecht. Für die Vertretung ist nicht erforderlich, dass ein Elternteil oder beide Eltern ausdrücklich zustimmen. Handelt der Dritte nicht im Einvernehmen mit den Eltern, bleiben Erklärungen im Außenverhältnis wirksam. Andere Personen handeln nur dann unbefugt, wenn sie von dem fehlenden Einvernehmen der Sorgeberechtigten wussten oder hätten wissen können. Sie können ansonsten darauf vertrauen, dass die Inhaber der sorgerechtlichen Befugnisse dieser der Vereinbarung entsprechend ausüben.

Nach Satz 2 sind die für Eltern bestehenden Vertretungsverbote in § 1636 Absatz 3 entsprechend anwendbar. Die Sätze 3 und 4 verweisen auf die Notvertretungsrechte des Dritten. Dies entspricht dem bisherigen § 1687b Absatz 2.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 regelt die Auflösung der Vereinbarung. Sowohl der Dritte als auch jeder Sorgeberechtigte wie auch das Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Vereinbarung jederzeit beenden.

Die Befugnis zur jederzeitigen Beendigung soll insbesondere Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern und den Inhabern der sorgerechtlichen Befugnisse verhindern, die das Kind belasten würden. Da es sich um eine Entscheidungsbefugnis handelt, die nur im Einvernehmen mit den Eltern ausgeübt werden kann, muss sie auch einfach beendet werden können, wenn dieses Einvernehmen nicht mehr vorliegt.

Die Person, der die sorgerechtlichen Befugnisse durch die Entscheidung der Eltern entzogen werden, kann jedoch unter den Voraussetzungen des § 1686 und – wenn es sich um einen leiblichen Elternteil handelt – unter den Voraussetzungen des § 1687 ein Recht auf Umgang mit dem Kind haben, so dass die Beziehung zu dem Kind durch die Beendigung sorgerechtlicher Befugnisse nicht zwingend abbrechen muss.

Ebenfalls ein Recht zur Beendigung der Vereinbarung hat auch das Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass das Kind der Vereinbarung zustimmen müsste, wenn sie nach der Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes geschlossen würde. Das Kind soll daher ab dem 14. Lebensjahr auch nicht mehr durch eine Vereinbarung gebunden werden. Nach Satz 2 kann das Kind die Beendigung nur selbst erklären. Es bedarf hierzu nach Satz 3 nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Hierbei handelt es sich um eine Sonderregelung zur Geschäftsfähigkeit im Allgemeinen Teil. Das Kind ist insoweit ab dem vollendeten 14. Lebensjahr vorgezogen teilmündig. Das Recht zur eigenständigen Beendigung könnte nicht effektiv ausgeübt werden, wenn das Kind dafür die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bräuchte, zumal die Vereinbarung in der Regel von den Eltern abgeschlossen worden sein wird.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält Regelungen zur Urkunde der Vereinbarung. Satz 1 enthält einen Anspruch des Dritten, dass ihm eine schriftliche Vereinbarung ausgehändigt wird. Diese wird er in der Regel benötigen, um seine Befugnisse anderen gegenüber nachzuweisen. Es muss ein Original der Vereinbarung ausgehändigt werden. Die Vertretungsmacht bleibt nach Satz 2 bestehen, bis der Dritte den Eltern die Urkunde mit der Vereinbarung zurückgegeben hat. Ohne diese Wirkung ist es wahrscheinlich, dass die Vereinbarung zu sorgerechtlichen Befugnissen auf wenig Akzeptanz im Rechtsverkehr stoßen würde, weil die Vereinbarung schon beendet sein könnte. Satz 3 verpflichtet den Dritten, die erhaltene Urkunde nach Beendigung der Vereinbarung unverzüglich an die Eltern zurückzugeben. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Dritte sich auch nach Beendigung der Vereinbarung mit der Urkunde auf die entsprechenden sorgerechtlichen Befugnisse für das Kind beruft. Satz 4 ordnet die Kompetenz des

Familiengerichts an, dass der Dritte die Urkunde mit der Vereinbarung an die Eltern herauszugeben hat. Nach Satz 5 können die Eltern die Vereinbarung durch eine öffentliche Bekanntmachung für kraftlos erklären lassen. Insofern wird die entsprechende Anwendbarkeit von § 176 angeordnet.

Zu § 1643 (Inhalt der Personensorge; Herausgabe des Kindes)

Die Vorschrift enthält eine Aufzählung wesentlicher Teilbereiche der Personensorge. Sie hat – wie die bisherigen Regelungen – keinen abschließenden Charakter (Bundestagsdrucksache 7/2060, S. 21). Die Vorschrift enthält Regelungen aus den bisherigen §§ 1631 und 1632. Die bisher in § 1632 Absatz 4 geregelte Verbleibensanordnung ist nun in § 1696 geregelt. Die Aufzählung soll weitere wesentliche Teilbereiche der Personensorge hervorheben und es den Sorgeberechtigten erleichtern, Vollmachten zu erteilen oder Vereinbarungen zu schließen, mit denen die elterliche Sorge teilweise an den anderen Elternteil übertragen wird oder sorgerechtliche Befugnisse für weitere Bereiche als die Angelegenheiten des täglichen Lebens an Dritte erteilt werden. Die Aufzählung der Teilbereiche ist nicht abschließend. Die Sorgeberechtigten müssen bei der konkreten Ausübung der Sorge Einschränkungen durch andere Regelungen beachten. Hierzu zählt zum Beispiel die Berücksichtigung der wachsenden Fähigkeiten und des wachsenden Bedürfnisses des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewussten Handeln.

Zu Absatz 1

Mit der Übernahme der Formulierung „die Pflicht und das Recht“ aus dem bisherigen § 1631 Absatz 1 für alle Bereiche der Sorge wird verdeutlicht, dass die Sorgeberechtigten unter Umständen auch verpflichtet sind, entsprechende Handlungen vorzunehmen.

Zu Nummer 1

Die zentrale Pflicht und das Recht der Sorgeberechtigten in Nummer 1, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen entspricht dem Inhalt des bisherigen § 1631 Absatz 1.

Zu Nummer 2

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht in Nummer 2 stammt ebenfalls aus dem bisherigen § 1631 Absatz 1 und erhält auf Grund seiner Bedeutung eine eigene Nummer. Der an das Aufenthaltsbestimmungsrecht anknüpfende Anspruch auf Herausgabe des Kindes ist in Absatz 3 geregelt. Das Aufenthaltsbestimmungsrechts beinhaltet Entscheidungen über den Wechsel des Wohnortes des Kindes (bei einem Umzug an einen weiter entfernten Ort oder ins Ausland), die Fremdunterbringung des Kindes, zum Beispiel in einem Internat, bei Verwandten oder auch in einem Heim, oder an das Kind gerichtete Verbote, sich an bestimmten Orten aufzuhalten. Nicht Teil des Aufenthaltsbestimmungsrechts ist die Frage, von welchem Elternteil das Kind hauptsächlich betreut werden soll und wo es als Folge seinen hauptsächlich tatsächlichen Aufenthalt hat. Das Sorgerecht sieht die Festlegung eines hauptsächlich Aufenthalts des Kindes nicht vor (siehe BGH, Beschluss vom 1. Februar 2017, XII ZB 601/15, juris, Rn. 19). Wo der hauptsächlich Aufenthalt ist, ergibt sich aus der Festlegung der Betreuungsanteile der Eltern (vergleiche auch KG Berlin, Beschluss vom 18. Mai 2018 – 3 UF 4/18, juris, Rn. 35 f.) Diese Frage ist daher ausschließlich in einem Umgangsverfahren zu klären (siehe § 1679).

Zu Nummer 3

Nummer 3 enthält das Umgangsbestimmungsrecht der Sorgeberechtigten, das im bisherigen § 1632 Absatz 2 enthalten war. Der an das Umgangsbestimmungsrecht anknüpfende Anspruch auf Bestimmung auch mit Wirkung für und gegen andere Personen ist in Absatz 4 geregelt. Das Recht zur Umgangsbestimmung ist eingeschränkt, soweit andere Personen ein Recht zum Umgang mit dem Kind haben. Es ist auch eingeschränkt, soweit das Kind ein eigenes Recht auf Umgang mit anderen Personen hat. Das Recht auf Umgang kann sich aus gesetzlichen Vorschriften oder Vereinbarungen ergeben.

Zu Nummer 4

Zur Personensorge gehört nach Nummer 4 ebenfalls das Recht und die Pflicht, behördliche Angelegenheiten für das Kind zu regeln. Hierzu gehört zum Beispiel die Beantragung von Ausweisdokumenten, die Regelung von Angelegenheiten des Staatsangehörigkeitsrechts oder eine Ummeldung des Wohnsitzes.

Zu Nummer 5

Nummer 5 nennt als weiteren Bereich der Personensorge Entscheidungen der Sorgeberechtigten auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge, einschließlich therapeutischer und psychiatrischer Behandlungen. Hierbei handelt es

sich um Entscheidungen zur Wiederherstellung, Aufrechterhaltung oder Verbesserung des physischen oder psychischen Gesundheitszustands wie die Einwilligung in eine Untersuchung, einen ärztlichen Eingriff oder eine Heilbehandlung, die Verabreichung von Medikamenten, die Prävention von Krankheiten durch Impfungen oder die Linderung von Leiden oder Schmerzen. Für drei Konstellationen bestehen Sonderregelungen im Sorgerecht: Eine Einwilligung in eine Sterilisation des Kindes ist unwirksam (§ 1645). Für die Einwilligung in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes bestehen spezielle Anforderungen nach in § 1646. Die Behandlung von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung ist nur unter den strengen Voraussetzungen des § 1647 zulässig.

Zu Nummer 6

Nummer 6 enthält das Recht der Personensorgeberechtigten, über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. Das umfasst auch eine Entscheidung gegen eine religiöse Erziehung. Hierbei ist das Gesetz über die religiöse Kindererziehung (RelKERzG) zu beachten: Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, kann es gemäß § 5 Satz 2 RelKERzG nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden (sogenanntes Vetorecht bei Bekenntniswechsel). Dies schließt eine Bekenntnisaufgabe und die erstmalige religiöse Erziehung eines bislang bekenntnislosen Kindes mit ein. Ist das Kind bereits mindestens 14 Jahre alt, steht ihm gemäß § 5 Satz 1 RelKERzG die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Obgleich mit dem Entstehen der Religionsmündigkeit des Kindes das Recht der Eltern, über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen, endet, bleibt die allgemeine Pflicht zur Personensorge für das Kind auch im Rahmen seiner Religionsausübung bestehen. Danach müssen die Eltern die elterliche Sorge etwa ausüben, wenn das Kind eine Selbstgefährdung herbeiführt, zum Beispiel durch gesundheitsgefährdende Handlungen. Außerdem bleiben die Eltern trotz der Religionsmündigkeit des Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes für dieses klagebefugt, sodass sie seine Rechte im eigenen Namen auch über das 14. Lebensjahr hinaus geltend machen können (siehe BVerwG, Urteil vom 2. September 1983 – 7 C 169/81 = BVerwGE 68, 16-20, Rn. 11).

Zu Nummer 7

Nummer 7 enthält die Regelung von Angelegenheiten der Schul-, Ausbildungs- und Berufswahl und umfasst die Einschulung, Schulwechsel sowie den Abschluss von Ausbildungsverträgen.

Zu Nummer 8

Nummer 8 betrifft öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Formulierung orientiert sich an § 1 Absatz 1 Satz 1 SGB I. Hierbei geht es insbesondere um die Beantragung öffentlicher Unterstützungsleistungen sowie um Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII, die für die Entwicklung des Kindes eine andere Bedeutung haben als übliche behördliche Angelegenheiten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Regelung aus dem bisherigen § 1631 Absatz 3.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die bisherige Regelung aus § 1632 Absatz 1. Der Wortlaut wurde präzisiert, da es für die Ausübung des Herausgabeanspruchs erforderlich ist (aber auch ausreicht), das Recht zur Aufenthaltsbestimmung zu haben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Regelung des bisherigen § 1632 Absatz 2. Der Wortlaut wurde präzisiert, da es für die Ausübung des Anspruchs erforderlich ist (aber auch ausreicht), das Recht zur Umgangsbestimmung zu haben.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält die Regelung des bisherigen § 1632 Absatz 3. Die Einschränkung der bisherigen Regelung entfällt, dass es sich um den Antrag eines Elternteils handeln muss, da es auf das Recht zur Umgangsbestimmung beziehungsweise Aufenthaltsbestimmung ankommt.

Zu § 1644 (Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1631b.

Zu § 1645 (Verbot der Sterilisation)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1631c. In Satz 2 wurde der Verweis auf § 1809 genauer erklärt, um die Verständlichkeit der Regelung zu verbessern.

Zu § 1646 (Beschneidung des männlichen Kindes)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1631d.

Zu § 1647 (Behandlung von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1631e.

Zu § 1648 (Inhalt der Vermögenssorge)**Zu Absatz 1**

Die neue Regelung enthält mit der Nennung des Rechts und der Pflicht, das Vermögen des Kindes nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung für das Kind zu nutzen, zu bewahren und zu mehren, eine genauere Beschreibung des Inhalts der in § 1627 Absatz 1 Satz 2 (dem bisherigen § 1626 Absatz 1 Satz 2) legaldefinierten Vermögenssorge. Die Beschreibung ist nicht abschließend. Eine inhaltliche Neuregelung des Inhalts der Vermögenssorge ist damit nicht verbunden.

Zu Absatz 2

Die Regelung enthält den Inhalt des bisherigen § 1642 und stellt mit der Verpflichtung der Eltern, Geld des Kindes nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen, eine spezielle Ausprägung der allgemeinen Pflichten aus Absatz 1 dar.

Zu § 1649 (Verwendung der Einkünfte des Kindesvermögens)

Die Regelung ist unverändert.

Zu § 1650 (Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1648.

Zu § 1651 (Beschränkung der Minderjährigenschaft)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1629a.

Zu § 1652 (Erwerb mit Mitteln des Kindes)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1646.

Zu § 1653 (Schenkungsverbot)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1641.

Zu § 1654 (Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1643.

Zu § 1655 (Ergänzende Vorschriften für genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1644.

Zu § 1656 (Anzeigepflicht für Erwerbsgeschäfte)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1645.

Zu § 1657 (Vermögenssorge bei Erwerb von Todes wegen, durch unentgeltliche Zuwendung auf den Todesfall oder unter Lebenden)

Die Regelung fasst die bisherigen §§ 1638 und 1639 in einer einheitlichen Regelung zusammen, da beide Regelungen die Situation betreffen, dass das Kind Vermögen von Todes wegen, durch unentgeltliche Zuwendung auf den Todesfall oder unter Lebenden erwirbt. Dies wird auch durch die neue Überschrift verdeutlicht.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 1639 Absatz 1. Die Regelung wurde zur Verbesserung der Verständlichkeit umformuliert. Eine inhaltliche Neuregelung ist damit nicht verbunden. Absatz 1 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 1639 Absatz 2. Der Verweis auf § 1837 Absatz 2 wurde zur Verbesserung der Verständlichkeit erklärt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 1638 Absatz 1. Die Regelung wurde zur Verbesserung der Verständlichkeit umformuliert. Eine inhaltliche Neuregelung ist damit nicht verbunden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 1638 Absatz 2.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 1638 Absatz 3.

Zu § 1658 (Pflicht zur Erstellung eines Vermögensverzeichnisses)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1640. Die Überschrift wurde präzisiert und Absatz 3 zur Verbesserung der Verständlichkeit umformuliert. Eine inhaltliche Neuregelung ist damit nicht verbunden.

Zu § 1659 (Herausgabe des Kindesvermögens; Rechnungslegung)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1698 und passt systematisch besser bei den Vorschriften zur Vermögenssorge.

Zu § 1660 (Fortführung dringender Geschäfte nach Tod des Kindes)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1698b und passt systematisch besser bei den Vorschriften zur Vermögenssorge.

Zu § 1661 (Ausübung der gemeinsamen Sorge bei Getrenntleben)

Die Regelung entspricht überwiegend dem bisherigen § 1687. Die im bisherigen § 1687 Absatz 1 Satz 5 enthaltenen Verweise sind nicht mehr erforderlich, da die Wohlverhaltenspflicht für Eltern zentral in § 1627 Absatz 3 vorgesehen ist. Auf Grund der gemeinsamen Sorge der Eltern gilt die Befugnis zur alleinigen Vertretung des Kindes bei Gefahr im Verzug in § 1636 Absatz 2 unmittelbar und muss nicht entsprechend angeordnet werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 1687 Absatz 1 Satz 1 und wurde sprachlich geringfügig überarbeitet. Die Differenzierung zwischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, in denen eine Alleinentscheidungsbefugnis für einen Elternteil bei gemeinsamer elterlicher Sorge nur bei gerichtlicher Zuweisung nach § 1631 besteht, und Angelegenheiten des täglichen Lebens wird beibehalten. Satz 2 enthält einen Hinweis auf die Anwendbarkeit von § 1631, wenn sich die Eltern nicht einigen können, um den Zusammenhang zu verdeutlichen.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Satz 1 sieht für getrennt lebende Eltern, die die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, eine Befugnis zur alleinigen Entscheidung jedes Elternteils für Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes für den Zeitraum vor, in dem er das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung betreut. Der bisherige § 1687 Absatz 1 Satz 2 sah diese Befugnis dagegen nur für denjenigen Elternteil vor, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhielt. Dies hatte zur Folge, dass zum Beispiel ein Elternteil, der einen Umgangsanteil von 35 Prozent der Zeit hatte, trotz eines erheblichen Anteils an der Betreuung keine Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes bestimmen konnte – auch wenn diese alleine in die Zeiträume fielen, in denen er das Kind betreute. Der bisherige § 1687 Absatz 1 Satz 4 sah für den Umgangselternteil lediglich eine Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung für die Zeit des Umgangs vor. Bei Eltern eines im symmetrischen Wechselmodell betreuten Kindes bestand zudem Unklarheit, welcher Elternteil allein die Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes entscheiden konnte, weil das Kind keinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (für einen Wechsel der Entscheidungsbefugnis mit dem tatsächlichen Aufenthalt des Kindes zum Beispiel

Münchener Kommentar/Hennemann, 9. Auflage 2024, § 1687 BGB, Rn. 19; dagegen zum Beispiel Johannsen/Henrich/Althammer/Rake, 7. Auflage 2020, § 1687 BGB, Rn. 5: Einvernehmen ist auch in Angelegenheiten des täglichen Lebens erforderlich). Der neue Satz 1 trägt daher der gemeinsamen Sorge bei einer geteilten Betreuung unabhängig vom konkreten Betreuungsmodell besser Rechnung. Ein (mit)sorgeberechtigter Elternteil kann für das Kind Angelegenheiten des täglichen Lebens in seiner Umgangszeit allein entscheiden, auch wenn dessen Betreuungsanteil gegenüber demjenigen des anderen Elternteils geringer ausfällt. Denn es kommt nicht darauf an, wie die Betreuungsanteile zwischen den Eltern verteilt sind, sondern vielmehr darauf, dass die Angelegenheiten des täglichen Lebens allein die Umgangszeit des jeweiligen Elternteils betreffen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.

Die Alleinentscheidungsbefugnis ist insoweit begrenzt, als die Entscheidung nicht auch den Zeitraum betreffen darf, in der der andere Elternteil das Kind betreut. Kann eine Angelegenheit des täglichen Lebens nicht nur für den Zeitraum entschieden werden, der in die Betreuungszeit des die Entscheidung anstrebenden Elternteils fällt, ist gegenseitiges Einvernehmen der Eltern erforderlich. So kann zum Beispiel ein Elternteil, der das Kind jedes Wochenende von Freitagmittag bis Sonntagabend betreut, das Kind zum wöchentlichen Fußballturnier am Samstag anmelden. Wechselt die Betreuung von Freitag bis Sonntag dagegen alternierend zwischen den Eltern, kann ein Elternteil allein nicht das Kind zu einem wöchentlich stattfindenden Musikkurs am Freitagnachmittag anmelden. Zwar kann der Musikunterricht die Betreuungszeit des anderen Elternteils auch dadurch betreffen, dass das Kind zu täglichem Üben angehalten werden soll. Dies schränkt die Umgangszeit jedoch nicht wesentlich ein. Unter „die Zeit betreffen“ ist daher zu verstehen, dass die Entscheidungsfreiheit des anderen Elternteils, wie die gemeinsame Zeit mit dem Kind zu verbringen ist, nicht wesentlich beeinträchtigt werden darf. Umfasst sind damit im schulischen Alltag zum Beispiel die krankheitsbedingte Entschuldigung für den jeweiligen Tag der Betreuung, nicht jedoch die Teilnahme an einem Ausflug oder einer Klassenfahrt, die in die Betreuungszeit des anderen Elternteils fällt. Ein Arztbesuch mit dem Kind aufgrund beispielsweise eines akuten Infekts ist durch den jeweiligen Elternteil in seiner Betreuungszeit allein zu entscheiden. Sind jedoch – neben den ohnehin unter Absatz 1 fallenden Behandlungen – Routineuntersuchungen erforderlich, müssen sich Eltern, die beide Betreuungszeiten während der Woche wahrnehmen, bezüglich der Terminierung absprechen.

Anstatt des Begriffs des „Aufenthalts“ wird nun an den Begriff der „Betreuung“ angeknüpft, da dieser die Verantwortung für das Kind für einen Zeitraum besser beschreibt, zu dem das Kind sich an anderen Orten wie der Schule aufhält. Dies knüpft an die neue Beschreibung des Umgangs in § 1676 Absatz 1 an, nach der Umgang Betreuung des Kindes, das gemeinsame Verbringen von Zeit mit dem Kind oder eine andere Form von Kontakt zu dem Kind bedeutet.

Jeder Elternteil kann eine Vollmacht für Dritte erteilen zur Entscheidung von Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes für den Zeitraum, in dem er das Kind betreut. Dies bietet sich insbesondere dann an, wenn er sich mit dem anderen Elternteil nicht über eine Vereinbarung zur Erteilung sorgerechtlicher Befugnisse an den Dritten einigen kann.

Zu Satz 2

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 1787 Absatz 1 Satz 3.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 1687 Absatz 2.

Zu § 1662 (Entscheidungsbefugnisse des nicht sorgerechtigten Elternteils)

Die Regelung wurde sprachlich überarbeitet und die darin enthaltenen Verweisketten aufgelöst, um sie verständlicher zu machen. Sie entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1687a.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Absatz 1 Satz 1 enthält die Befugnis des nicht sorgerechtigten Elternteils, Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung zu entscheiden, so lange er das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder eines sonstigen Inhabers der Sorge oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung betreut.

Zu Satz 2

Satz 2 enthält eine Legaldefinition der „Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung“. Sie stellen eine Untergruppe der Angelegenheiten des täglichen Lebens im Sinne des § 1661 Absatz 2 dar, denn sie müssen der konkreten Pflege und Betreuung des Kindes während des Betreuungszeitraums dienen. Der nicht sorgeberechtigte Elternteil, der andernfalls keine Entscheidungsbefugnisse hätte, kann während seiner Umgangszeit daher in geringerem Umfang Entscheidungen für das Kind treffen als gemeinsam sorgeberechtigte Elternteile, bei denen auf Grund der Trennung eine Verteilung der bestehenden Befugnisse erfolgt. Die Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung umfassen im Wesentlichen die konkrete Pflege und Betreuung des Kindes während des Betreuungszeitraums, namentlich die Versorgung, Freizeitgestaltung und gegebenenfalls das Bringen und Abholen zu/von Kita und Schule. Eine Änderung der Rechtslage erfolgt damit nicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Pflicht zum Wohlverhalten für den nicht sorgeberechtigten Elternteil. Dies entspricht dem Verweis auf den bisherigen § 1684 Absatz 2 Satz 1 über den bisherigen § 1687 Absatz 1 Satz 5 in dem bisherigen § 1687a.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verweist bei Gefahr im Verzug auf die Kompetenz zur Notentscheidung in § 1632 Absatz 2. Dies entspricht dem Verweis im bisherigen § 1687a auf den bisherigen § 1687 Absatz 1 Satz 5 auf den bisherigen § 1629 Absatz 1 Satz 4.

Zu Absatz 4

Die Möglichkeit der Einschränkungen der Befugnisse durch das Familiengericht in Absatz 4 entspricht dem Verweis auf den bisherigen § 1687 Absatz 2 in dem bisherigen § 1687a.

Zu § 1663 (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls)

Die Regelung entspricht überwiegend dem bisherigen § 1666. Neu sind Absatz 3 Nummer 7 und Absatz 5.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält unverändert die Voraussetzungen des bisherigen § 1666 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Regelung des bisherigen § 1666 Absatz 2.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1 bis Nummer 6

Die Nummern 1 bis 6 entsprechen dem bisherigen § 1666 Absatz 3 Nummer 1 bis 6.

Zu Nummer 7

Der neue Nummer 7 ermöglicht dem Familiengericht, die durch Vereinbarung der Eltern erteilten Befugnisse einzuschränken und auszuschließen, wenn dies auf Grund einer Kindeswohlgefährdung erforderlich ist. Hiermit soll auf Konstellationen reagiert werden können, in denen die Sorgeberechtigten entweder mit Personen Vereinbarungen schließen, die das Kindeswohl gefährden, oder in denen der Inhalt der Vereinbarungen das Kindeswohl gefährdet.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Regelung des bisherigen § 1666 Absatz 4.

Zu Absatz 5

Die neue Regelung stellt klar, dass das Familiengericht einem Elternteil auch vor Geburt des Kindes teilweise oder vollständig die elterliche Sorge entziehen kann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Die Entziehung entfaltet mit der Geburt des Kindes Wirkung. Das Bedürfnis für eine vorgeburtliche Sorgeentziehung durch das Familiengericht kommt in der Praxis insbesondere bei akuten schweren psychischen Erkrankungen, schwerer Drogenabhängigkeit oder vorherigen Sorgeentziehungen bei Geschwisterkindern – zum Beispiel wegen

Tötungsdelikten – vor (vergleiche OLG Hamm, Beschluss vom 25. Februar 2020 – 11 UF 253/19, juris, Rn. 23 ff.).

Die Frage, ob eine vorgeburtliche Entziehung der Sorge möglich ist, wurde in der Rechtsprechung bislang nicht einheitlich entschieden, weil die elterliche Sorge erst mit der Geburt des Kindes entsteht (dafür OLG Hamm, Beschluss vom 25. Februar 2020 – 11 UF 253/19, juris Rn. 23 ff.; dagegen OLG Frankfurt, Beschluss vom 12. Mai 2017 – 1 UF 95/17, juris Rn. 9). Da eine vorgeburtliche Abgabe der Sorgeerklärung gesetzlich vorgesehen ist, muss auch die vorgeburtliche Entziehung der Sorge möglich sein, deren Wirksamkeit mit der Geburt als Zeitpunkt der Entstehung der Sorge eintritt (vergleiche OLG Hamm, Beschluss vom 25. Februar 2020 – 11 UF 253/19, juris, Rn. 27). Zudem sieht der bisherige § 1773 Absatz 2 Satz 1 BGB die Möglichkeit zur Bestellung eines Vormundes vor Geburt des Kindes vor und zeigt, dass der Gesetzgeber bereits davon ausgeht, dass die elterliche Sorge auch vor der Geburt eines Kindes gerichtlich geregelt werden kann.

Es handelt sich hierbei nicht um eine unzulässige Vorratsentscheidung, weil diese nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts voraussetzt, dass im Rahmen der Verhältnismäßigkeit im Zeitpunkt der Entscheidung zumindest ein Hindernis besteht. Eine derartige Ungewissheit besteht aber nicht, wenn sich vor der Geburt mit hoher Wahrscheinlichkeit feststellen lässt, dass das Wohl des noch ungeborenen Kindes ab dem Zeitpunkt der Geburt in so erheblichem Maße gefährdet sein wird, dass auch ein nur kurzzeitiger Verbleib bei der Mutter unter keinen Umständen in Betracht gezogen werden kann (so auch AG Lehrte, Beschluss vom 23. September 2022 – 8 F 8353/22 SO, juris, Rn. 32; Morawitz, FF 2020, 211, 217). Die Wegnahme des Kindes unmittelbar nach der Geburt stellt einen besonders intensiven Eingriff für Mutter und Kind dar. Die vorgeburtliche Anrufung und Entscheidung durch das Familiengericht gewährleistet den nach Artikel 6 Absatz 3 GG erforderlichen Grundrechtsschutz am besten (vergleiche auch AG Lehrte, Beschluss vom 23. September 2022 – 8 F 8353/ 22 SO, juris, Rn. 35). Auch stellt sie sicher, dass der Vorrang der familiengerichtlichen Entscheidung nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b SGB VIII gewahrt ist und nicht ohne Not ein Eilfall hervorgerufen wird (vergleiche Morawitz, FF 2020, 211, 217), der zu dem Erlass einer Inobhutnahmeverfügung ohne vorherige Anrufung des Familiengerichts führen kann und damit lediglich vorbeugenden Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht nach § 123 Absatz 1 VwGO zulässt.

Die vorgeburtliche (vorläufige) Entziehung der elterlichen Sorge verkürzt auch nicht den Rechtsschutz der Mutter beziehungsweise der Eltern. Sind diese – gegebenenfalls auch erst nach der Geburt – der Auffassung, dass die Voraussetzungen der vorläufigen Entziehung der elterlichen Sorge nicht (mehr) vorliegen, kann die Entscheidung nach § 54 Absatz 1 Satz 1 FamFG geändert werden oder – falls die Beschwerdefrist noch nicht verstrichen ist – Beschwerde erhoben werden, vergleiche § 57 Satz 2 Nr. 1 FamFG. Sollte bereits vorgeburtlich eine Entscheidung in der Hauptsache getroffen worden sein, gilt der allgemeine Maßstab des § 1635.

Zu § 1664 (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1666a.

Zu § 1665 (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindesvermögens)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1667.

Zu § 1666 (Folgen des Sorgerechtsentzug bei einem Elternteil)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1680 Absatz 3, der als Regelung zur Folge des Sorgerechtsentzugs in unmittelbarer Nähe zu den Vorschriften zum Sorgerechtsentzug besser verständlich ist. Die Formulierung wurde redaktionell angepasst, da sie bisher lediglich als Verweis formuliert war. Eine inhaltliche Neuregelung ist damit nicht verbunden. In Absatz 2 wurde als möglicher Grund für die Alleinsorge des Elternteils, dem die Sorge entzogen wurde, eine Vereinbarung zur Übertragung der Alleinsorge nach § 1641 Absatz 1 Nummer 2 ergänzt.

Zu § 1667 (Gerichtliche Maßnahmen bei Verhinderung der Eltern)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1693.

Zu § 1668 (Aufhebung gerichtlicher Entscheidungen nach den §§ 1663 bis 1665)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1696 Absatz 2.

Zu § 1669 (Ruhe der elterlichen Sorge bei rechtlichem Hindernis)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1673.

Zu § 1670 (Ruhens der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1674 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 adressiert die Situation ausländischer Kinder, die unbegleitet und ohne den dafür erforderlichen Aufenthaltstitel nach Deutschland eingereist sind, um den Schutz dieser Minderjährigen zu verbessern.

Absatz 2 Satz 1 betrifft das in der Praxis relevante (vgl. Dürbeck, FamRZ 2018, 553 ff.) besondere tatsächliche Ausübungshindernis der elterlichen Sorge bei unbegleiteter Einreise eines Minderjährigen. Die Beweiserleichterung soll die Prüfung der Entscheidung über das Ruhen der Sorge durch den Rechtspfleger (§ 3 Nummer 2a und § 14 Absatz 1 Rechtspflegergesetz) erleichtern und sicherstellen, dass für den Minderjährigen möglichst schnell Entscheidungen – insbesondere die Vormundbestellung – herbeigeführt werden können. Zugleich soll durch Absatz 2 Satz 2 erreicht werden, dass die Beweiserleichterung nicht zur Anwendung kommt, wenn der Elternteil eine wirksame Sorgerechtsvollmacht erteilt hat. Dritte, die mit dem Kind einreisen oder sich in der Bundesrepublik gewöhnlich aufhalten und bereits vom Elternteil bevollmächtigt sind, sollen auch im Rechtsverkehr problemfrei für das Kind bzw. den Jugendlichen Entscheidungen treffen können. Dies soll außerdem die Anerkennung der Sorgerechtsvollmacht im Rechtsverkehr stärken. Reist ein Minderjähriger in die Bundesrepublik unbegleitet (vgl. § 42a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII) und auf unbestimmte Dauer sowie ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel ein und geht mit der Einreise eine voraussichtlich dauerhafte grenzüberschreitende räumliche Trennung von einem Elternteil einher, so ist in der Regel anzunehmen, dass die Sorge ruht, weil der Sorgerechtsinhaber im Ausland keinen hinreichenden Einfluss auf die Ausübung der Sorge nehmen kann. Diese Annahme kann widerlegt werden.

Betreffend das Tatbestandsmerkmal „unbegleitet“ gilt die Legaldefinition des § 42a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII. Danach ist ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher – in der Terminologie des BGB allein ausländisches „Kind“ – grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist.

Dies bedeutet insbesondere, dass das Tatbestandsmerkmal der unbegleiteten Einreise nach Absatz 2 Satz 1 entfällt, wenn ein Dritter, der von den Sorgerechtsinhabern wirksam bevollmächtigt wurde und damit Erziehungsberechtigter im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 SGB VIII ist, mit dem Minderjährigen nach Deutschland einreist.

Nach Absatz 2 Satz 1 wird ferner vorausgesetzt, dass der Minderjährige nicht im Besitz eines erforderlichen Aufenthaltstitels ist (§ 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)). Minderjährige, die unbegleitet zum Beispiel zu Verwandtschaftsbesuchen mit einem Schengen-Visum oder einem nationalen Visum in das Bundesgebiet einreisen, fallen nicht unter die Regelung, weil sie über einen Aufenthaltstitel verfügen (vergleiche § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AufenthG). Gleiches gilt bei der unbegleiteten Einreise eines Minderjährigen, der wegen seiner Staatsangehörigkeit von der Visumpflicht ausgenommen ist, deshalb visafrei und ohne einen erforderlichen Aufenthaltstitel einreisen darf. Sollte in den aufgeführten Fällen durch dahingehende Äußerungen des Minderjährigen deutlich werden, dass er Schutz im Bundesgebiet sucht, ändert sich der Aufenthaltszweck und die absehbare Dauer des Aufenthalts und der Aufenthalt ist nicht mehr von dem Visum bzw. der Visafreiheit abgedeckt. In diesen Fällen fehlt es an dem „erforderlichen“ Aufenthaltstitel und die Anwendung des Absatz 2 Satz 1 kommt in Betracht.

Mit der Einreise muss ferner eine voraussichtlich dauerhafte grenzüberschreitende räumliche Trennung einhergehen. Zwar genügt die bloße physische Abwesenheit eines Sorgerechtsinhabers im Ausland grundsätzlich für ein Ruhen der Sorge nicht, wenn dieser sein Kind gut versorgt weiß und auf der Grundlage moderner Kommunikationsmittel oder Reisemöglichkeiten auch aus der Ferne Einfluss auf die Ausübung der elterlichen Sorge nehmen kann (vgl. BGH, Beschluss vom 6. Oktober 2004 – XII ZB 80/04 –, juris Rn. 9; Dürbeck, FamRZ 2018, 553, 555). Bei langfristiger Abwesenheit von der Familie ist deswegen maßgeblich, ob dem Elternteil die Möglichkeit verblieben ist, entweder im Wege der Aufsicht oder durch jederzeitige Übernahme der Personen- und Vermögenssorge zur eigenverantwortlichen Ausübung zurückzukehren (BGH, a.a.O.; vgl. auch OLG Hamm, Beschluss

vom 28. November 2023 – II-4 UF 108/23 –, juris Rn. 20). Notwendig ist allgemein, dass ein Sorgerechtsinhaber auf aktuelle Vorfälle reagieren kann, welche mitunter sofortige Entscheidungen und ein tatsächliches Eingreifen erfordern (OLG Köln, Beschluss vom 11. April 1991 – 16 Wx 43/91 –, juris Rn. 10).

Dies kann bei Sorgerechtsinhabern grundsätzlich nicht mehr angenommen werden, deren Kinder allein und für unbestimmte Dauer in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind: Die Minderjährigen befinden sich meist für einige Monate auf der Flucht, die in der Regel selbst digitale Kommunikation jedenfalls nicht durchgehend ermöglicht. Dies macht es den Sorgerechtsinhabern unmöglich, die akuten Belange der Minderjährigen nachzuvollziehen und nötigenfalls einzuschreiten. Es wird ihnen ferner auch nicht möglich sein, die Lage in der Bundesrepublik Deutschland zu überblicken und einzuschätzen sowie die notwendigen Entscheidungen bei akuten Problemen und Bedürfnissen der Minderjährigen zu treffen, die in der Bundesrepublik zunächst nach § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen werden. Aber es sind nicht nur die fehlenden Kenntnisse der hiesigen Lebensbedingungen und insbesondere auch der administrativen Besonderheiten, die der erforderlichen Ausübung der Sorge entgegenstehen, sondern in der Regel auch bereits sprachliche Schwierigkeiten, die eine Beurteilung der Lage vor Ort verhindern (vgl. Dürbeck, FamRZ 2018, 553, 555). Hinzu kommen aufenthaltsrechtliche und meist auch finanzielle Hürden, die eine zeitnahe Einreise des Sorgerechtsinhabers nach Deutschland – insbesondere bei eiligen Entscheidungen für den Minderjährigen – unmöglich machen. Weitere Hindernisse treten hinzu, wenn der Sorgerechtsinhaber sich in einem Kriegsgebiet befindet oder politische Verhältnisse sowie Strafvorschriften seiner Ausreise entgegenstehen (vgl. auch LG Frankenthal, Beschluss vom 25. Oktober 1993 – 1 T 316/93 –, juris = Rpfleger 1994, 251).

Vor diesem Hintergrund ist nunmehr gesetzlich in der Regel anzunehmen, dass der Elternteil die elterliche Sorge tatsächlich nicht ausüben kann. Die Regelung hat zur Folge, dass – üblicherweise auf Anregung des Jugendamts nach § 42 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII – über das Ruhen der elterlichen Sorge durch den Rechtspfleger schneller entschieden werden kann, es sei denn es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Elternteil – ungeachtet der räumlichen Distanz – hinreichenden Einfluss auf die Ausübung der elterlichen Sorge nehmen kann. Bis zu dieser Entscheidung steht dem Minderjährigen das Notvertretungsrecht des Jugendamts nach § 42a Absatz 3 Satz 1 SGB VIII und gegebenenfalls § 42 Absatz 2 Satz 4 SGB VIII zur Seite.

Nach Absatz 2 Satz 2 gilt Satz 1 nicht, wenn der Elternteil einem volljährigen Dritten, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik hat, eine Vollmacht für die Ausübung der elterlichen Sorge erteilt hat.

Liegt eine Sorgerechtsvollmacht vor, muss der Rechtspfleger im Einzelfall prüfen, ob diese wirksam ist. Kein Bedürfnis für ein Ruhen der Sorge besteht nämlich, wenn der Elternteil einen volljährigen Dritten, insbesondere Verwandten oder Freund, der sich gewöhnlich in der Bundesrepublik aufhält, zur Ausübung der Sorge bevollmächtigt hat (vgl. z.B. OLG Koblenz, Beschluss vom 24. Februar 2011 – 11 UF 153/11 –, juris Rn. 8 f.).

Durch die Erteilung der Vollmacht wird die elterliche Sorge ausgeübt. Würde man dagegen ein Ruhen der elterlichen Sorge annehmen, wäre auch die Vollmacht nicht mehr wirksam. Dies würde jedoch der ausdrücklichen Entscheidung der Sorgeberechtigten widersprechen, dass eine andere Person die Sorge ausüben soll. Allerdings bedarf es der fortbestehenden Möglichkeit zur Rücksprache des Bevollmächtigten mit dem Elternteil sowie dessen potentieller Einflussnahme auf den Bevollmächtigten (vgl. Hoffmann, JAmt 2023, 442, 443; Keuter, in: Heilmann, Praxiskommentar Kindschaftsrecht, § 1674 BGB Rn. 8; OLG Koblenz, Beschluss vom 24. Februar 2011 – 11 UF 153/11 –, juris Rn. 10). Ist der Kontakt zum Elternteil zwischen diesem und dem Bevollmächtigten auf unbestimmte Zeit abgebrochen, gibt dies Anlass zur Prüfung des Ruhens nach Absatz 1.

Auch bedarf es im Einzelfall bei persönlich wahrzunehmenden Angelegenheiten weiterer familiengerichtlicher Maßnahmen, etwa bei der Passbeantragung (§ 6 Absatz 1 Satz 6 Passgesetz), welche durch den Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts persönlich vorgenommen werden muss (siehe auch Beimowski/Gawron, in: Beimowski/Gawron, Passgesetz, 1. Aufl. 2018, § 6 Rn. 4 ff.).

Die ausdrückliche Normierung der Sorgerechtsvollmacht als Ausnahme zur Annahme nach Satz 1 soll insgesamt die Anerkennung der Sorgerechtsvollmacht im Rechtsverkehr stärken und dazu beitragen, dass der bevollmächtigte Dritte für das Kind Entscheidungen treffen kann.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1674 Absatz 2.

Zu § 1671 (Ruhens der elterlichen Sorge für ein vertraulich geborenes Kind)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1674a.

Zu § 1672 (Wirkung des Ruhens; Folgen der tatsächlichen Verhinderung oder des Ruhens für den anderen Elternteil)

Der Paragraph fasst die Wirkung des Ruhens der elterlichen Sorge und die Folgen für den anderen Elternteil in einer Regelung zusammen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 1675.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 1678 Absatz 1. Als möglicher Grund für die Alleinsorge des Elternteils wurde eine Vereinbarung zur Übertragung der Alleinsorge nach § 1641 Absatz 1 Nummer 2 ergänzt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 1678 Absatz 2. Als möglicher Grund für die Alleinsorge des Elternteils wurde eine Vereinbarung zur Übertragung der Alleinsorge nach § 1641 Absatz 1 Nummer 2 ergänzt.

Zu § 1673 (Tod oder Todeserklärung eines Elternteils; Folgen für die elterliche Sorge des anderen Elternteils)

Die Vorschrift fasst die Regelungen der bisherigen §§ 1677, 1680 Absätze 1 und 2 sowie § 1681 zu den Folgen des Todes oder der Todeserklärung eines Elternteils für die elterliche Sorge zusammen. Eine inhaltliche Neuregelung ist damit nicht verbunden. Der bisherige § 1680 Absatz 3 ist nun in § 1666 geregelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 1677.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 1680 Absatz 1.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 1680 Absatz 2. Als möglicher Grund für die Alleinsorge des Elternteils wurde eine Vereinbarung zur Übertragung der Alleinsorge nach § 1641 Absatz 1 Nummer 2 ergänzt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 1681 Absatz 1.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 1681 Absatz 2.

Zu § 1674 (Verbleibensanordnung zugunsten von Bezugspersonen)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1682.

Zu § 1675 (Fortführung der Geschäfte in Unkenntnis der Beendigung oder des Ruhens der elterlichen Sorge)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1698a.

Zu § 1676 (Grundsätze des Umgangs)

Zu Absatz 1

Absatz 1 nennt die verschiedenen Ausprägungsarten des etablierten Begriffs des Umgangs, um den zum Umgang berechtigten Personen einerseits das Anordnungsspektrum zu verdeutlichen (vergleiche Hammer, FamRZ 2021, 905, 916) und andererseits auch die Eltern zu unterstützen, Umgangsvereinbarungen untereinander oder auch mit Dritten differenziert auszugestalten.

Die Wahrnehmung des Begriffs des Umgangs hat sich in vergangenen Jahrzehnten verändert. Während früher davon ausgegangen wurde, dass ein Elternteil das Kind hauptsächlich betreut und der andere Umgang in der Form wahrnimmt, dass er lediglich einige Stunden Zeit oder ein Wochenende mit dem Kind verbringt, mit dem Zweck, die verwandtschaftlichen Beziehungen aufrechtzuerhalten sowie dem Liebesbedürfnis beider Seiten Rechnung zu tragen (BVerfG, Beschluss vom 15. Juni 1971 – 1 BvR 192/70 –, BVerfGE 31, 194-212, Rn. 33), gibt es inzwischen eine Vielfalt von Umgangszeitverteilungen und -gestaltungen. Immer mehr getrenntlebende Eltern einigen sich darauf, für das Kind jeweils zu wesentlichen Zeiteinheiten verantwortlich zu sein und dabei die tatsächliche Betreuung des Kindes aufzuteilen. Neben dem Umgang der Eltern mit dem Kind erhielten außerdem weitere Personen wie Großeltern, Geschwister, andere soziale Bezugspersonen und der leibliche, nicht rechtliche Vater ein Recht auf Umgang mit dem Kind.

Welche Ausgestaltung der Umgang hat, richtet sich nach dem Wohl des Kindes im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten. Die Übernahme von Verantwortung, Fürsorge und Erziehungsleistung wird durch den Begriff Betreuung ausgedrückt. Die Betreuung wird eher für Eltern in Betracht kommen, da die Pflicht zur Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung Teil der Personensorge darstellt. Zum Wohl des Kindes kann aber ein begleiteter Umgang mit einem Elternteil erforderlich sein. In diesem Fall handelt es sich auf Grund der Begleitung durch einen Dritten eher um ein gemeinsames Verbringen von Zeit zwischen Elternteil und Kind. Gleiches gilt für einen Umgang im Besucherraum bei inhaftierten Elternteilen. Entscheidend können außerdem weitere Umstände sein. Manche Elternteile können aus verschiedenen Gründen wie einem weit entfernten Wohnort oder Krankheit keinen oder nur eingeschränkten persönlichen Kontakt zum Kind pflegen und sind stattdessen auf andere Form der Kontaktpflege wie (Video-)Telefonate, Sprachnachrichten, Briefe, E-Mails oder Kurznachrichten angewiesen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 1626 Absatz 3.

Zu § 1677 (Vereinbarungen zwischen den Eltern zum Umgang mit dem Kind)

Die Regelung gibt der bisher bereits möglichen Praxis eine gesetzliche Grundlage, macht damit die Elternautonomie sichtbar und fördert die Suche nach außergerichtlichen Lösungen. Dies trägt der in Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG begründeten Vermutung Rechnung, dass die Eltern fähig sind, ihr Elternrecht zum Wohl des Kindes eigenverantwortlich auszuüben. Der Staat darf in dieses nur bei Erreichung der Grenze zur Kindeswohlgefährdung eingreifen. Elternvereinbarungen sind daher, insbesondere wenn sie über längere Zeit gelebt wurden, bei der gerichtlichen Kindeswohlprüfung zu berücksichtigen (KG, Beschluss vom 26. November 2020 – 16 UF 138/19, juris, Rn. 25). Auf die Vereinbarung sind die allgemeinen Voraussetzungen für Vereinbarungen zu Bereichen der elterlichen Sorge in § 1640 anwendbar. Das bedeutet insbesondere, dass ein Kind ab dem Alter von 14 Jahren der Vereinbarung zustimmen muss. Da die Eltern nur regeln können, wie der Umgang auszugestaltet ist, kann ein Ausschluss für einen Elternteil nicht vereinbart werden. Voraussetzung für den Abschluss einer Vereinbarung ist außerdem, dass mindestens ein Elternteil das Umgangsbestimmungsrecht besitzt.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift sieht vor, dass getrennt lebende Eltern eine Vereinbarung zum Umgang mit dem Kind schließen können. Eine abgeschlossene Vereinbarung hat zur Folge, dass das darin vereinbarte Recht auf Umgang auch ausgeübt werden kann beziehungsweise wahrgenommen wird. Für die Vereinbarung ist keine besondere Form vorgeschrieben. Die Abänderung einer bereits bestehenden gerichtlichen Entscheidung oder eines gerichtlich gebilligten Vergleichs über den Umgang allein durch Elternvereinbarung ist nicht möglich. Die Eltern können zwar jederzeit – wie schon bislang – den Umgang abweichend von der gerichtlichen Entscheidung oder dem gerichtlich gebilligten Vergleich praktizieren und sich darüber auch vereinbaren. Dies ändert den ursprünglichen Umgangstitel aber nicht ab und beseitigt ihn nicht.

Zu Absatz 2

Die Vereinbarung nach Absatz 1 kann jederzeit durch einen Elternteil oder das Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, beendet werden. Für das Beendigungsrecht des Kindes wird auf die Begründung zu § 1642 Absatz 4 verwiesen.

Zu § 1678 (Wohlverhaltenspflicht bei der Ausübung von Umgang)

Zu Satz 1**Zu Absatz 1**

Absatz 2 Satz 1 enthält eine Konkretisierung der Wohlverhaltenspflicht der Eltern aus § 1627 Absatz 3 (für sorgeberechtigte Eltern) und § 1662 Absatz 2 (für den nicht sorgeberechtigten Elternteil) für die Ausübung des Umgangs durch nicht abschließende Regelbeispiele. Diese nehmen die bisherige Rechtsprechung zur Wohlverhaltenspflicht im bisherigen § 1684 Absatz 2 Satz 1 auf, wonach die Eltern alles zu unterlassen haben, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.

Zu Nummer 1

Die in Nummer 1 vorgesehene Ermunterungspflicht entspricht der in Rechtsprechung und Literatur bereits anerkannten Pflicht zur aktiven Umgangsförderung (vergleiche Staudinger/Dürbeck, 2023, BGB, § 1684, Rn. 110). Dies bedeutet konkret, dass der Elternteil im Rahmen der Erfüllung seiner Erziehungsaufgabe auf das Kind mit dem Ziel einwirkt, innere Widerstände gegen den Umgang mit dem anderen Elternteil abzubauen und eine positive Einstellung zu gewinnen (vergleiche OLG Braunschweig, Beschluss vom 14. Oktober 1998 – 1 UF 164/98, juris Rn. 10; Thüringer OLG, Beschluss vom 17. Juni 1999 – 1 UF 128/99, juris, Rn. 15). Illoyales Verhalten ist zu unterlassen. Gleiches gilt für Herabwürdigungen, zum Beispiel durch abfällige Äußerungen über den anderen Elternteil und dessen Leben, einschließlich einer neuen Partnerschaft (BeckOGK/Altrogge, Stand 15. November 2021, § 1684, Rn. 388).

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist auch Inhalt der Pflicht, das Kind auf den Umgang vorzubereiten. Dies betrifft praktische Dinge wie dem Kind die notwendige Kleidung einzupacken oder – falls eine medikamentöse Behandlung durchgeführt wird – dem anderen Elternteil die erforderlichen Medikamente zu übergeben. Es umfasst auch die Herausgabe des Reisepasses beziehungsweise ähnlicher Dokumente wie einen Impfausweis oder die Krankenversicherungskarte, wenn der Elternteil in seiner Umgangszeit einen Urlaub mit dem Kind (innerhalb seiner Befugnisse) unternehmen möchte (BGH, Beschluss vom 27. März 2019 – XII ZB 345/18, juris, Rn. 19, 25 ff.). Der Umfang der Pflicht zur Vorbereitung ist in jedem Einzelfall danach zu bestimmen, was das Kind tatsächlich braucht und welche Aktivitäten oder Unternehmungen in der Umgangszeit durchgeführt werden sollen.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 haben die Eltern einander wechselseitig wichtige Ereignisse mitzuteilen, die während des Umgangs geschehen sind. Dies betrifft zum Beispiel einen etwaigen Unterstützungsbedarf bei Hausaufgaben, nachdem etwa eine Klassenarbeit in der Umgangszeit des einen Elternteils zurückgegeben worden ist und der andere Elternteil dies im Rahmen seiner Umgangszeit berücksichtigen muss, etwa, indem Zeit zum Üben eingeplant werden muss. Des Weiteren sind auch andere Umstände mitzuteilen, etwa wenn das Kind nicht genug geschlafen hat oder das Kind aufgrund von Streit in seiner Kindergartengruppe beziehungsweise Schulklasse emotional beeinträchtigt ist.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 haben die Elternteile den anderen Elternteil unverzüglich über Vorhaben zu informieren, die die Ausübung des Umgangs voraussichtlich wesentlich beeinflussen werden. Dies betrifft insbesondere den Fall, dass ein Elternteil beabsichtigt, in eine andere Stadt zu ziehen. Sobald ein Elternteil den Umzugsentschluss für sich gefasst hat und den Umzug in die Tat umsetzen möchte, muss er dem anderen Elternteil ohne schuldhaftes Zögern Bescheid geben. Soll das Kind mitumziehen und können sich gemeinsam sorgeberechtigte Elternteile nicht darüber einigen, kann jeder Elternteil einen Antrag auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts stellen (§ 1632 Absatz 1).

Zu Satz 2

Nach Satz 2 gelten die Pflichten aus Satz 1 nicht, wenn ihre Erfüllung im Einzelfall für den Elternteil unzumutbar ist. Insbesondere nach Vorfällen häuslicher Gewalt kann die Pflicht zur aktiven Umgangsförderung eingeschränkt oder auf Null reduziert sein (vergleiche EGMR, I.M. u. a./I. Italien, Urteil vom 10. November 2022 – Nr. 25426/20, Rn. 136 ff.). Wenn gravierende Gewaltereignisse aufgetreten sind, kann es objektiv nachvollziehbar sein, dass der gewaltbetroffene Elternteil eine gewisse Zurückhaltung zeigt. Hierbei muss im Einzelfall geprüft

werden, welches Verhalten dem gewaltbetroffenen Elternteil noch zumutbar ist. Es muss stets das Verhalten im Einzelfall in den Blick genommen werden. Insbesondere verbieten sich pauschale Betrachtungen. Die Heranziehung der Parental-Alienation-Syndrom-Theorie (PAS-Theorie) ist dabei ungeeignet (BVerfG, Beschluss vom 17. November 2023 – 1 BvR 1076/23, juris, Rn. 34).

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 1684 Absatz 3 Satz 2.

Zu § 1679 (Umgang des Kindes mit den Eltern; Gerichtliche Regelung; Betreuungsmodelle)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 1684 Absatz 1. Allerdings ist das Semikolon durch einen Punkt ersetzt worden, um die Selbstständigkeit der jeweils grundgesetzlich geschützten Rechte von Kind und Elternteil im einfachen Recht zu betonen.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 1684 Absatz 3 Satz 1.

Zu Satz 2

In Satz 2 soll für die in Satz 1 stehende Rechtsgrundlage zur Anordnung einer Umgangsregelung der bereits bislang geltende Maßstab des bisherigen § 1697a Absatz 1 (vergleiche BGH, Beschluss vom 1. Februar 2017, XII ZB 601/15, juris, Rn. 8) in systematischer Nähe verankert werden. Das Gesetz sieht somit auch künftig kein Betreuungsmodell als Grundmodell vor, damit weiterhin am Maßstab des Kindeswohls dasjenige Betreuungsmodell angeordnet wird, das im Einzelfall dem Wohl des Kindes am besten entspricht (zur nicht bestehenden Verpflichtung des Gesetzgebers, das Wechselmodell als Regelfall vorzusehen, siehe BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 22. Januar 2018 – 1 BvR 2616/17, juris, Rn. 7 und Nichtannahmebeschluss vom 24. Juni 2015 – 1 BvR 486/14, juris Rn. 12).

Zu Satz 3

Satz 3 normiert die für die Anordnung des Betreuungsmodells maßgeblichen Kriterien, die das Gericht im Wege einer Gesamtschau bei der Ermittlung des im Einzelfall besten Betreuungsmodells bewerten muss. Die Kriterien sind nicht abschließend, vielmehr sollen bei der Bestimmung des jeweiligen Betreuungsanteils sämtliche für das Kindeswohl relevanten Umstände zu berücksichtigen sein (Nummer 6).

Nach der Studie „Familienmodelle in Deutschland“ (FAMOD-Studie) weisen Kinder, die im asymmetrischen oder im symmetrischen Wechselmodell betreut werden, deutlicher weniger psychische Probleme auf als Kinder, die im Residenzmodell betreut werden (Steinbach/Agustijn/Helms/Schneider, FamRZ 2021, 729, 735). Allerdings zeigten weiterführende Analysen, dass dieser Befund dadurch erklärt werden könne, dass dies auf den innerfamiliären Beziehungen und der Qualität der Eltern-Kind-Beziehungen beruhe. Sowohl eine gute Mutter-Kind-Beziehung als auch eine gute Vater-Kind-Beziehung hätten einen signifikant positiven Einfluss auf die psychische Gesundheit der Kinder, wodurch der Zusammenhang zwischen dem Betreuungsmodell und der psychischen Gesundheit im symmetrischen Wechselmodell vollständig verschwinde beziehungsweise im asymmetrischen Wechselmodell deutlich schwächer werde. Daher lasse sich insgesamt festhalten, „dass es vornehmlich die besseren Beziehungen zwischen Eltern und ihren Kindern sind, die zu einer vorteilhafteren psychischen Gesundheit von Kindern im Wechselmodell beitragen“ (Steinbach/Agustijn/Helms/Schneider, FamRZ 2021, 729, 735). Vor dem Hintergrund der ausgeführten Studienlage ist deutlich, dass für das Kindeswohl in erster Linie eine positive und sichere Bindung zu beiden Elternteilen maßgeblich ist. Dies dürfte in vielen Fällen die Grundlage für ein Wechselmodell sein. Allerdings sind zwei sichere Bindungen allein eben auch nicht hinreichend; vielmehr muss im Rahmen einer Gesamtbetrachtung das jeweils beste Betreuungsmodell ermittelt werden. Stehen eigene Bedürfnisse des Kindes, etwa ein solches nach Stabilität auf Grund geringer Anpassungsfähigkeit, seinem Leben in zwei Haushalten entgegen oder geben die äußeren Rahmenbedingungen die Betreuung im Wechselmodell nicht her, wird das Residenzmodell die bessere Betreuungslösung sein.

Bei der Prüfung des im Einzelfall besten Betreuungsmodells sind die in den Nummern 1 bis 6 genannten Kriterien zu berücksichtigen. Im Einzelnen:

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 ist zu berücksichtigen, ob das Kind über auf sicherer Bindung beruhende tragfähige Beziehungen zu beiden Elternteilen verfügt, wobei von Bedeutung sein kann, ob beide Elternteile die Betreuung schon vor der Trennung aufgeteilt haben (BGH, Beschluss vom 1. Februar 2017, XII ZB 601/15, juris, Rn 29). Maßgeblich ist die tatsächliche Qualität der Beziehung und der Bindung des Kindes zum jeweiligen Elternteil (vergleiche Balloff, in Balloff, Kinder vor dem Familiengericht, 4. Auflage 2022, Punkt 11, S. 265 ff.). Unter einer sicheren Bindung wird verstanden, dass die Elternteile die kindlichen Bedürfnisse feinfühlig wahrnehmen und hierauf angemessen reagieren, sodass das Kind in der Beziehung Sicherheit erlebt (Castellanos, in: Castellanos, Sachverständigengutachten FamilienR, 3. Auflage 2021, Rn. 248 ff., 256).

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist zu berücksichtigen, ob zwischen den Eltern die für die Durchführung des Betreuungsmodells erforderliche Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit besteht. Bei andauerndem Konfliktpotential der Eltern dürfte damit zu rechnen sein, dass das Kind elterlichen Spannungen bei einer Betreuung im Wechselmodell stärker ausgesetzt wird als im Residenzmodell und die Gefahr, selbst in einen Loyalitätskonflikt zu geraten, deutlich erhöht ist; zudem erscheint es unwahrscheinlicher, dass es den Eltern gelingt, persönliche Konflikte in Fragen der Erziehung außen vor zu lassen und die für die Erziehung des Kindes nötige Kontinuität und Verlässlichkeit zu schaffen (BGH, Beschluss vom 1. Februar 2017 – XII ZB 601/15, juris, Rn. 30 f.). Es ist weiter zu berücksichtigen, ob Eltern die für das Betreuungsmodell erforderliche Erziehungscompetenz haben. Motivation der Eltern sollte nicht sein, unter Umständen aus Gründen der Rache oder Kränkung Gleichberechtigung bei der Betreuung zu erlangen, sondern das Beste für das Kind zu wollen (vergleiche Salzgeber, NZFam 2014, 921, 928). Es geht nicht um den elternzentrierten Wunsch nach gleichwertiger Teilhabe am Leben des Kindes (OLG Dresden, Beschluss vom 27. April 2022, 21 UF 71/22, juris Rn. 10). Entscheidend ist dabei insbesondere, ob es den Eltern gelingt, den Wandel von der Paar- auf die Elternebene zu vollziehen sowie gegebenenfalls andauernde Konflikte, etwa im Scheidungsverfahren, von dem Kind fernzuhalten. Die Eltern sollten anerkennen, dass eine stabile Kindererziehung der elterlichen Kooperation und eines Grundkonsenses in wesentlichen Erziehungsfragen bedarf (BGH, Beschluss vom 1. Februar. 2017, XII ZB 601/15, juris, Rn. 30 mit weiteren Nachweisen). Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der in der FAMOD-Studie festgehaltenen Schlussfolgerung, wonach sich anhaltende und erhebliche Elternkonflikte am stärksten auf Kinder im paritätischen Wechselmodell auswirkten, wenn auch am schwächsten bei Kindern, die im asymmetrischen Wechselmodell betreut würden (Steinbach/Augustijn/Helms/Schneider, FamRZ 2021, 729, 740). Hierbei geht es ferner auch um die Bindungstoleranz des jeweiligen Elternteils, das heißt die Fähigkeit und Bereitschaft, die Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil zu respektieren und zu fördern (vergleiche BGH, Beschluss vom 27. November 2019 – XII ZB 512/18, juris, Rn. 29).

Die Anforderungen an die Kommunikationsfähigkeit der Eltern dürfen aber auch bei einer Betreuung zu gleichen Teilen nicht überspannt werden. Denn es ist im Rahmen einer Gesamtschau zu prüfen, welche Betreuungslösung den Interessen und Bedürfnissen des Kindes am nächsten kommt und zwar auch dann, wenn die Eltern untereinander, etwa im Scheidungsverfahren, weiterhin Konflikte miteinander austragen, die aber vom Kind ferngehalten werden (vergleiche Hammer, FamRZ 2015, 1433, 1442).

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 muss der Wille des Kindes berücksichtigt werden (BGH, Beschluss vom 1. Februar 2017, XII ZB 601/15, juris, Rn. 25). Nach allgemeinen Grundsätzen gilt: Je älter das Kind bereits ist, desto stärker muss dessen Wille Beachtung finden (siehe auch § 1626 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und § 1627 Absatz 2). Allerdings ist zu beachten, dass der Kindeswille in bestimmten Fällen unbeachtlich bleiben muss, zum Beispiel, wenn er dem Wohl des Kindes offensichtlich zuwiderläuft oder Ausdruck eines massiven Loyalitätskonflikte ist (vergleiche KG Berlin, Beschluss vom 26. November 2020, 16 UF 138/19, juris, Rn. 20).

Zu Nummer 4

Nummer 4 adressiert den Gesichtspunkt der Kontinuität der Beziehung zwischen dem Kind und seinen Elternteilen (siehe auch BGH, Beschluss vom 27. November 2019 – XII ZB 512/18, juris, Rn. 20). Dieser kann für das Kind je nach Persönlichkeit eine unterschiedliche Bedeutung haben. Der Kontinuitätsgrundsatz kann dafürsprechen, eine bereits vor Trennung substantielle Betreuung beider Elternteile durch die Anordnung einer Betreuung

zu gleichen oder wesentlich gleichen Teilen fortzuführen. Er kann auch dagegensprechen, das Wechselmodell anzuordnen, nämlich dann, wenn ein Elternteil einen substantiellen Betreuungsanteil begehrt, der während des Zusammenlebens kaum an der Erziehung des Kindes mitgewirkt hat und im Alltag des Kindes wenig präsent war, etwa nur bei gemeinsamer Freizeit an den Wochenenden. Es bedeutet jedoch nicht, dass das Wechselmodell schon deshalb abzulehnen ist, weil eine paritätische Betreuung in der Vergangenheit nicht stattgefunden hat (Hammer, FamRZ 2015, 1433, 1441), es kommt auf die Gesamtschau der Kriterien an. Andererseits liegen extreme Umbrüche im Leben des Kindes eher nicht in seinem Wohl (siehe auch § 1626 Absatz 2 Satz 2 Nummer 9).

Zu Nummer 5

Nummer 5 bezieht sich auf die äußeren Rahmenbedingungen und damit auf die Frage, ob das jeweilige Betreuungsmodell aufgrund äußerer Faktoren praktisch durchführbar ist. Dies betrifft insbesondere die Distanz zwischen den elterlichen Haushalten sowie die Arbeitszeiten der Eltern. Es kann das Kindeswohl beeinträchtigen, wenn das Kind eine unverhältnismäßig lange Pendelzeit in Kauf nehmen muss, etwa um vom Haushalt eines Elternteils zur Schule zu gelangen. Auch widerspricht es dem Kindeswohl, wenn die Arbeitsbedingungen eines Elternteils eine Betreuung kaum zulassen. Bei der Betreuungssituation kann aber auch eine Betreuung im Hort oder eine Mitbetreuung durch Familienangehörige und Dritte, wie zum Beispiel die Großeltern oder neue Partner beziehungsweise Partnerinnen der Elternteile, berücksichtigt werden.

Zu Nummer 6

Nach Nummer 6 sind alle sonstigen, für das Kindeswohl relevanten Umstände in den Blick zu nehmen. Ob eine Betreuung zu wesentlichen oder gleichen Teilen dem Wohl des Kindes am besten entspricht, hängt stark von seiner Persönlichkeit ab (vergleiche Unzner, FPR 2006, 274, 277). Jedes Kind kann besondere Bedürfnisse oder auch Belastungen aufweisen, mit denen höhere Anforderungen an die Betreuungsleitung einhergehen (siehe auch § 1625 Absatz 2 Satz 2 Nummern 8 und 11 BGB-neu), insbesondere sind Kinder unterschiedlich umstellungsbereit (Salzgeber, NZFam 2014, 921, 928). Bei einer bereits ganztätigen Fremdbetreuung des Kindes kann die Erhöhung des Betreuungsanteils eines Elternteils eine geringere Anpassungsleistung für das Kind bedeuten (Salzgeber, NZFam 2014, 921, 928). Überforderung könnte umgekehrt entstehen, wenn mit der Etablierung eines neuen Betreuungsmodells gleich mehrere Personen als Betreuungspersonen in das Leben des Kindes eintreten (vergleiche Salzgeber, NZFam 2014, 921, 928). Bedeutsam kann auch die Bindung zu (Halb-)Geschwistern in einem Haushalt der Elternteile sein. Bei älteren Kindern müssen insbesondere die sozialen Kontakte und Bindungen zu Freunden entscheidend berücksichtigt werden (Salzgeber, NZFam 2014, 921, 928).

Zu Absatz 3

Satz 1 beschreibt die möglichen Ausgestaltungen einer Umgangsentscheidung nach Absatz 2. Danach kann diese vorsehen, dass ein Elternteil das Kind überwiegend betreut (Nummer 1), beide Elternteile das Kind zu wesentlichen Teilen betreuen (Nummer 2) oder dass beide Elternteile das Kind zu gleichen Teilen betreuen (Nummer 3). Damit werden die drei gängigen Betreuungsmodelle Residenzmodell, asymmetrisches Wechselmodell und paritätisches Betreuungsmodell verdeutlicht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Wirkung von Vereinbarungen zwischen Eltern über den Umgang. Es ist in der Regel anzunehmen, dass die Regelung der Umgangszeiten in der Vereinbarung dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Die Regelung gilt wegen dieser erheblichen Wirkung nur für Vereinbarungen nach § 1677, die schriftlich abgeschlossen wurden, nicht jedoch für bloße mündliche Absprachen. Die Annahme gilt nach Satz 2 nicht, wenn Gründe vorgetragen werden, die ihr entgegenstehen, oder solche Gründe ersichtlich sind. Das Familiengericht kann hierbei insbesondere berücksichtigen, wenn sich wesentliche Umstände verändert haben, die Vereinbarung nicht oder nur kurze Zeit gelebt wurde oder wenn das Kind selbst die Auflösung herbeigeführt hat. Ist die Annahme nicht anwendbar, gilt für eine neue Regelung des Umgangs der Maßstab von Absatz 2 Satz 2. Die Annahme gilt nach Satz 3 auch dann, wenn die Vereinbarung aufgelöst wurde, weil die Tatsache, dass die Eltern eine entsprechende Vereinbarung geschlossen haben, dafür spricht, dass die Eltern sie für eine dem Wohl des Kindes am besten entsprechende Regelung gehalten haben.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 trifft das Familiengericht, wenn eine Vereinbarung zwischen den Eltern zum Umgang oder eine Regelung zur Aufteilung des Umgangs aufgehoben werden soll, bei einer erstmaligen gerichtlichen Regelung eine

Entscheidung nach Absatz 2 und bei einer Abänderung einer gerichtlichen Regelung zum Umgang oder eines gerichtlich gebilligten Vergleichs eine Entscheidung nach dem Abänderungsmaßstab des § 1690. Damit wird klargestellt, dass es einer Entscheidung in einem Umgangsverfahren bedarf.

Dies dient der Klarstellung, dass es keiner Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf nur einen Elternteil nach § 1632 bedarf, wenn die Betreuungsanteile anders verteilt werden sollen als bislang, etwa weil aufgrund der Einschulung die Distanz zwischen den elterlichen Haushalten im Alltag zu groß wird. Eine Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts ist nur erforderlich, wenn die Eltern sich nicht darüber einigen können, dass ein Elternteil mit dem Kind an einen anderen Ort zieht oder das Kind fremduntergebracht werden soll (siehe auch die Begründung zu § 1643 Absatz 1 Nummer 2). Das Sorgerecht schreibt nämlich die Festlegung eines hauptsächlichen Aufenthalts des Kindes nicht vor (siehe BGH, Beschluss vom 1. Februar 2017 – XII ZB 601/15, juris, Rn. 19). Wo der hauptsächliche Aufenthalt ist, ergibt sich vielmehr aus der Festlegung der Betreuungsanteile der Eltern (vergleiche auch KG Berlin, Beschluss vom 18. Mai 2018 – 3 UF 4/18, juris 35 f.). Sorge- und Umgangsverfahren sind dabei zwei voneinander getrennte Verfahren mit unterschiedlichen Verfahrensgegenständen, die keine übergreifende Bindungswirkung entfalten (BGH, Beschluss vom 27. November 2019 – XII ZB 512/18, juris, Rn. 14). Ob eine auf eine Betreuung zu gleichen Teilen gerichtete Umgangsregelung in bestimmten Fallgestaltungen, wenn der umgangsberechtigte Elternteil nicht mitsorgeberechtigt ist, zu einer vorherigen sorgerechtl. Regelung möglicherweise in sachlichen Widerspruch treten kann, stellt sich als eine im jeweiligen Einzelfall zu beantwortende Frage der inhaltlichen Folgerichtigkeit der im jeweiligen Verfahren zu treffenden Entscheidung dar (BGH, Beschluss vom 19. Januar 2022 – XII ZA 12/21, juris, Rn. 14). Eine Sorgerechtsentscheidung des Familiengerichts führt insbesondere auch nicht dazu, dass in einem zweiten Verfahren betreffend die Entscheidung zum Umgang der Maßstab der Abänderung gelten würde (siehe BGH, Beschluss vom 27. November 2019, XII ZB 512/18, juris Rn. 14 ff., Rn. 18). Umgekehrt hat auch die (teilweise) Übertragung des Sorgerechts auf einen Elternteil keine Auswirkung auf ein vereinbartes oder gerichtlich angeordnetes Betreuungsmodell, selbst wenn dieses eine gleichzeitige Betreuung vorsieht. Insofern bedarf es eines eigenständigen Umgangsverfahrens.

Dies gilt auch dann, wenn eine bereits praktizierte Betreuung zu gleichen Teilen lediglich zwischen den Eltern vereinbart und nicht in einem Umgangsverfahren gerichtlich angeordnet oder gemäß § 156 Absatz 2 FamFG gerichtlich gebilligt vereinbart worden ist (OLG Frankfurt, Beschluss vom 19. Dezember 2022 – 6 UF 208/22, juris, Rn. 36 ff., 42; a.A. OLG Brandenburg, Beschluss vom 21. Juni 2023 – 13 UF 157/22, NZFam 2023, 904 mit Anmerkung Dürbeck; offengelassen OLG Karlsruhe, Beschluss vom 16. Dezember 2020 – 20 UF 56/20, juris, Rn. 20). Dies folgt bereits aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wonach ein Eingriff in das Sorgerecht zu unterbleiben hat, wenn zur Auflösung des Betreuungsmodells – als milderer Mittel – eine gerichtliche Umgangsregelung getroffen werden kann (zur Verhältnismäßigkeit bei der Übertragung der Sorge siehe auch § 1632 Absatz 4 Satz 1). Denn die Erforderlichkeit einer Zuweisung des Aufenthaltsbestimmungsrechts zur Beendigung des Betreuungsmodells, insbesondere bei Betreuung zu gleichen Teilen, hätte die Konsequenz, dass der antragstellende Elternteil auf Dauer mehr Entscheidungskompetenzen als nötig erlangen würde. So könnte er insbesondere ohne Zustimmung des anderen Elternteils an einen anderen Ort ziehen oder sein Einverständnis für eine Fremdunterbringung des Kindes allein erteilen, was unverhältnismäßig wäre (OLG Frankfurt, Beschluss vom 19. Dezember 2022 – 6 UF 208/22, juris, Rn. 43).

Beruhet das praktizierte Betreuungsmodell bereits auf einer gerichtlichen Umgangsregelung, erfolgt eine gerichtliche Abänderung in einem Abänderungsverfahren zum Umgang gemäß § 1690 in Verbindung mit § 166 Absatz 1 FamFG.

Zu § 1680 (Beschränkung und Ausschluss des Umgangs; Häusliche Gewalt)

Die Möglichkeiten zur Beschränkung und zum Ausschluss des Umgangs werden im Zuge der systematischen Umgestaltung der Vorschriften zum Umgang in einem eigenständigen Paragraphen geregelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 1684 Absatz 4 Satz 1. Hinzugefügt wurden sie Voraussetzungen „für kurze Zeit“, um deutlicher darauf hinzuweisen, dass für eine Einschränkung oder einen Ausschluss auf längere Zeit oder auf Dauer der Maßstab nach Absatz 2 anwendbar ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 1684 Absatz 4 Satz 2. Die Auftrennung des vormaligen § 1684 Absatz 4 Satz 1 und 2 in zwei eigenständige Absätze dient der Veranschaulichung der jeweiligen Rechtsgrundlage. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 kann das Familiengericht das Recht auf Umgang eines Elternteils mit dem Kind auch dann für kurze oder längere Zeit oder auf Dauer einschränken oder ausschließen, wenn ein Elternteil gegen den anderen Elternteil Gewalt ausgeübt hat und dies zur Abwendung einer Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils geboten ist.

Häusliche Gewalt kann sich in Gewalt eines Elternteils unmittelbar gegenüber dem Kind äußern, aber auch in Gewalt eines Elternteils gegenüber dem anderen Elternteil, sogenannte Partnerschaftsgewalt. Dies gilt unabhängig vom Geschlecht der Gewalt ausübenden und der gewaltbetroffenen Person. Übt ein Elternteil gegen den anderen Elternteil Gewalt aus, ist das familiäre System gestört. Die Gewaltausübung kann die Erziehungsfähigkeit des gewaltbetroffenen Elternteils einschränken oder sogar aufheben, wodurch das Wohl des Kindes erheblich beeinträchtigt werden kann (vergleiche KG Berlin, Beschluss vom 4. August 2022, 17 UF 6/21, juris, Rn. 42). Gewaltereignisse können psychische Erkrankungen des gewaltbetroffenen Elternteils nach sich ziehen, etwa Angststörungen oder Depressionen, wodurch dieser nicht oder nur noch eingeschränkt in der Lage ist, die Pflege und Erziehung seines Kindes wahrzunehmen. Auch kann das Miterleben häuslicher Gewalt zu einem seelischen, körperlichen und/oder geistigen Schaden beim Kind führen. Es kann aber auch Fälle geben, in denen ein Elternteil die Gewalt gegen den anderen Elternteil ausübt, ohne dass das Kind die Gewalt und deren Folgen (bislang) bemerkt hat, aber eine konkrete Bedrohungslage für den gewaltbetroffenen Elternteil besteht. Vor diesem Hintergrund wird eine eigene Rechtsgrundlage zur Umgangsbeschränkung und zum Ausschluss von Umgang zur Abwendung einer konkreten Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils geschaffen.

Häusliche Gewalt bezeichnet nach Artikel 3 Buchstabe b) Istanbul-Konvention alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte. Ausweislich des Erläuternden Berichts zur Istanbul-Konvention umfasst häusliche Gewalt damit hauptsächlich zwei Formen von Gewalt, nämlich die Gewalt zwischen (ehemaligen) Beziehungspartnern und die generationenübergreifende Gewalt zwischen Eltern und Kindern, wobei es sich hierbei um eine Definition handelt, die gleichermaßen auf beide Geschlechter angewandt wird und Opfer und Täter beider Geschlechter abdeckt (Erläuternder Bericht, Rn. 41). Artikel 31 Absatz 2 Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsparteien, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet. Die Istanbul-Konvention hat den Rang eines einfachen Bundesgesetzes und muss bereits jetzt bei der Auslegung der Vorschriften des BGB herangezogen werden.

GREVIO hat am 7. Oktober 2022 ihren ersten Bericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland veröffentlicht und nachdrücklich an die deutschen Behörden appelliert, die Auswirkungen der gegenwärtigen gerichtlichen Praxis bei der Entscheidung über das Sorge- und Umgangsrecht auf die Sicherheit von gewaltbetroffenen Elternteilen und ihrer Kinder einer Prüfung zu unterziehen (vergleiche GREVIO/Inf(2022)9, Rn. 218 ff., Empfehlungen Ziffer 228 ff.).

Häusliche Gewalt stellt ein anhaltendes gesamtgesellschaftliches Problem in Deutschland dar. Dies unterstreicht das Bundeslagebild 2022 des Bundeskriminalamts: nach diesem lag im Jahr 2022 die Anzahl der Opfer häuslicher Gewalt bei 240 574. Sie ist somit im sogenannten Hellfeld um 8,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr 2021 und um 13 Prozent im Fünfjahresvergleich angestiegen. Eine Erfassung von Angaben zum Opfer erfolgt nach dem Bundeslagebild grundsätzlich nur bei strafbaren Handlungen gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung). Betroffene sind dabei Frauen und Mädchen sowie Männer und Jungen: 71,1 Prozent der erfassten Opfer waren weiblich sowie 28,9 Prozent männlich (Bundeskriminalamt, Lagebild Häusliche Gewalt, 11. Juli 2023 = Lagebild Häusliche Gewalt 2022 – V 1.0, S. 60). 65,6 Prozent der Opfer (157 818) waren von Partnerschaftsgewalt betroffen und 34,4 Prozent der Opfer (82 729) waren von innerfamiliärer Gewalt getroffen (Lagebild Häusliche Gewalt 2022 – V 1.0, S. 8), wobei bei den Opfern

innerfamiliärer Gewalt 35,5 Prozent der Opfer Kinder waren (Lagebild Häusliche Gewalt 2022 – V 1.0, S. 7), das heißt 29 369 Kinder häusliche Gewalt erlitten haben.

Bereits nach der bestehenden Rechtslage – und auch schon vor dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention – muss die körperliche Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils bei der Prüfung der Erforderlichkeit einer Umgangsbeschränkung und eines Umgangsausschlusses nach dem bisherigen § 1684 Absatz 4 Satz 1 und 2 berücksichtigt werden (vergleiche zum Beispiel OLG Köln, Beschluss vom 8. September 2022, II-14 UF 57/22, juris, Rn. 22 ff.; KG Berlin, Beschluss vom 4. August 2022, 17 UF 6/21, juris Rn. 24f.; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30. Juni 2022, 6 UF 18/22, juris, Rn. 16 ff.; KG Berlin, Beschluss vom 23. Dezember 2020, 16 UF 10/20, juris, Rn. 28 mit Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 13. Dezember 2012, 1 BvR 1766/12, juris; OLG Hamm, Beschluss vom 17. April 2018, 10 UF 56/17, juris, Rn. 47). Allerdings ergab sich dies nicht unmittelbar aus dem Wortlaut der Norm, sondern erst aus der Auslegung des Begriffs des Kindeswohls im Lichte von Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG sowie Artikel 31 Absatz 2 Istanbul-Konvention und unter Heranziehung des bisherigen § 1697a Absatz 1, wonach das Gericht diejenige Entscheidung trifft, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten – wozu insbesondere die der Elternteile zählen (Kischkel, FamRZ 2022, 837, 843 f.) – dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Dies wird als unzureichend kritisiert (Deutsches Institut für Menschenrechte, Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht, Analyse, 2023, S. 21 f., 38; Kischkel, FamRZ 2022, 837, 843 f.; Schirmacher/Meysen, FamRZ 2021, 1929, 1931). Daher stellt Absatz 3 klar, dass eine Umgangsbeschränkung und ein Umgangsausschluss auch dann möglich sind, wenn durch den Umgang des Gewalt ausübenden Elternteils mit dem Kind die körperliche Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils gefährdet wäre. Der Rechtsbegriff der körperlichen Unversehrtheit entspricht demjenigen des Artikels 2 Absatz 2 Satz 1 Alternative 2 GG. Er umfasst damit insbesondere auch das psychische Wohlbefinden und erfasst zumindest solche nichtkörperlichen Einwirkungen, die ihrer Wirkung nach körperlichen Eingriffen gleichzusetzen sind; das sind jedenfalls solche, die das Befinden einer Person in einer Weise verändern, die der Zufügung von Schmerzen entspricht (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 1981 – 1 BvR 612/72 –, BVerfGE 56, 54 [73, 75]; siehe auch Dürig/Herzog/Scholz/Di Fabio, 102. EL August 2023, GG Artikel 2 Absatz 2 Nummer 1, Rn. 55; Sachs/Rixen, 9. Auflage 2021, GG Artikel 2, Rn. 149; Kunig/Kämmerer, in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Auflage 2021, Artikel 2, Rn. 117). Mit der Vorschrift wird im Übrigen Artikel 31 Absatz 2 Istanbul-Konvention Rechnung getragen, indem weitere gesetzgeberische Maßnahmen getroffen werden, um bestmöglich sicherzustellen, dass die Ausübung des Umgangsrechts die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder nicht gefährdet.

Trifft das Gericht eine Entscheidung über die Ausübung des Umgangsrechts nach Absatz 3, muss es dabei die betroffenen Grundrechte beider Elternteile und des Kindes berücksichtigen und diese im Einzelfall im Wege der praktischen Konkordanz zum Ausgleich bringen (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 13. Dezember 2012, 1 BvR 1766/12, juris, Rn. 20). Sorge- und Umgangsrecht beider Elternteile stehen unter dem Schutz von Artikel 6 Absatz 2 GG. Auf Seiten des Kindes sind sein Wohl und seine Individualität als Grundrechtsträger zu berücksichtigen (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 20. Januar 2023, 1 BvR 2345/22, juris Rn. 10; BVerfGE 31, 194, 208 ff., Rn. 37 ff.). Das betrifft insbesondere sein Umgangsrecht als Konkretisierung seines Rechts auf staatliche Gewährleistung der Pflege und Erziehung durch seine Eltern aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 GG (siehe nur BVerfGE 159, 355 [Rn. 46 mit weiteren Nachweisen]). Relevant ist schließlich auch das durch Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG geschützte Recht auf körperliche Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils.

Die Beschränkung und der Ausschluss des Umgangsrechts müssen dabei stets verhältnismäßig sein. Genügt zum Beispiel eine Umgangsbeschränkung – gegebenenfalls in Verbindung mit einer Umgangspflegschaft – zur Abwendung der Gefahr für die körperliche Unversehrtheit des von Gewalt betroffenen Elternteils, ist ein Umgangsausschluss nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht zulässig. Konstellationen, in denen sich die Gewalt ausschließlich auf das Elternverhältnis bezieht, ohne dass das Kind diese und ihre Folgen miterlebt, bedürfen sorgfältiger Abwägung. Denn der Kontakt zwischen einem Elternteil und dem Kind kann auch förderlich für das Kind sein, wenn dieser Elternteil gegenüber dem anderen Elternteil Gewalt ausübt. Von Absatz 3 in den Blick genommene Konstellationen betreffen insbesondere Sachverhalte, in denen ein Elternteil dem anderen Elternteil per Textnachrichten Drohungen – insbesondere solche, welche die Strafbarkeitsschwelle des § 241 Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) überschreiten – übermittelt oder ihm nachstellt, ohne dass das Kind hiervon Kenntnis erlangt. Besonders relevant sind Fälle, in denen der gewaltbetroffene Elternteil bereits verzogen ist und eine Meldepflicht hat einrichten lassen. Denn in diesen Fällen besteht die Gefahr, dass der Elternteil versucht, durch den

Umgang mit dem Kind den neuen Aufenthaltsort des anderen Elternteils zu erfahren (vergleiche BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 13. Dezember 2012 – 1 BvR 1766/12, juris, Rn. 24, 33 f.). Im äußersten Fall kann in derartigen Konstellationen nicht nur eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils bestehen, sondern bereits eine solche für das Leben (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Alternative 1 GG).

Das Familiengericht muss bei der Prüfung einer Umgangsbeschränkung beziehungsweise eines Umgangs Ausschlusses eigene Feststellungen treffen und eine selbstständige Beweiswürdigung vornehmen, sofern eine Beweiserhebung im familiengerichtlichen Verfahren erforderlich ist. Eine strafgerichtliche Entscheidung hinsichtlich einer Gewalttat eines Elternteils entfaltet insoweit keine Bindungswirkung.

Allerdings reicht auch die bloße Behauptung durch einen Elternteil, dass häusliche Gewalt vorliege, nicht aus. Das Gericht entscheidet gemäß § 37 Absatz 1 FamFG nach seiner freien, aus dem gesamten Inhalt des Verfahrens gewonnenen Überzeugung, hier bezogen auf das Vorliegen von häuslicher Gewalt und ihren Folgen. Für den Grad der richterlichen Überzeugung gilt, dass eine absolute persönliche Gewissheit nicht verlangt wird. Es reicht – auch unter der Geltung des Amtsermittlungsgrundsatzes – vielmehr für die Überzeugung des Gerichts, ebenso wie in § 286 der Zivilprozessordnung, ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit aus, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (so grdl. BGH, Urteil vom 17. Februar 1970 – III ZR 139/67 = BGHZ 53, 245-264, juris; vergleiche BeckOK /Burschel/Perleberg-Kölbel, 48. Ed., Stand 1.11.2023, § 37 FamFG, Rn. 9, 10).

Ist vom Familiengericht bereits ein Gewaltschutzverfahren durchgeführt worden, gebietet der im Umgangsverfahren geltende Amtsermittlungsgrundsatz (§ 24 FamFG) die Beiziehung der entsprechenden Gerichtsakte des Gewaltschutzverfahrens. Da Umgangsverfahren und Gewaltschutzverfahren nebeneinanderstehen, ergeben sich zwar keine direkten Folgewirkungen des Gewaltschutzverfahrens für das Umgangsverfahren (siehe KG Berlin, Beschluss vom 23. Dezember 2020 – 16 UF 10/20 –, juris, Rn. 66); allerdings sind die Umstände aus dem Gewaltschutzverfahren auch bei der Prüfung einer Umgangsbeschränkung sowie eines Umgangs Ausschlusses zu berücksichtigen (siehe bereits Bundestagsdrucksache 14/5429, S. 24). Dies gilt selbstverständlich sowohl für Anhaltspunkte, die das Vorliegen einer Gefahr nahelegen, als auch für solche, die gegen die Annahme einer Gefahr sprechen.

Für die Beurteilung, ob eine Umgangsbeschränkung oder ein Umgangs Ausschluss erforderlich ist, nennt Absatz 4 Kriterien, die nicht abschließend zu verstehen sind und im Einzelfall geprüft sowie einer Gesamtbetrachtung zugeführt werden müssen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 verpflichtet das Familiengericht die in den Nummern 1 bis 7 genannten Kriterien bei der Prüfung einer Umgangsregelung zu berücksichtigen. Das betrifft insbesondere eine Beschränkung oder einen Ausschluss des Umgangs nach den Absätzen 1 bis 3.

Dies ist Bestandteil der in Artikel 51 Istanbul-Konvention vorgesehenen Gefährdungsanalyse. Danach treffen die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen. Dabei müssen die Vertragsparteien nach Absatz 2 auch die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass bei der in Absatz 1 genannten Analyse in allen Abschnitten der Ermittlungen und der Anwendung von Schutzmaßnahmen gebührend berücksichtigt wird, ob der Täter beziehungsweise die Täterin Feuerwaffen besitzt oder Zugang zu ihnen hat.

Mit der Berücksichtigungspflicht wird zugleich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Rechnung getragen, der zur Auslegung der Europäischen Menschenrechtskonvention gegenüber den Vertragsstaaten die Istanbul-Konvention heranzieht, insbesondere auch hinsichtlich der Risikobewertung nach Artikel 51 Istanbul-Konvention (siehe zum Beispiel EGMR, Kurt ./.. Österreich, Urteil vom 15. Juni 2021 (Große Kammer), Nr. 62903/15, Rn. 167; siehe ferner Volke, FamRZ 2023, 333-339; Schmah/Neidinger, GSZ 2023, 53, 50). Aus Artikel 2 EMRK folgt die positive Verpflichtung eine „autonome, proaktive und vollständige Einschätzung des Risikos für Leib und Leben vorzunehmen“, um „erkennen zu können, ob eine reale und unmittelbare Gefahr für das Leben eines Opfers von häuslicher Gewalt besteht“ (EGMR, Kurt ./.. Österreich, Urteil vom 15. Juni 2021 (Große Kammer), Nr. 62903/15, Rn. 168).

Zu den Nummern 1 bis 7 im Einzelnen:**Zu Nummer 1**

Nach Nummer 1 sind zunächst die Häufigkeit, Dauer und Intensität der gewalttätigen Konflikte zu berücksichtigen. Ein einmaliges Ereignis von häuslicher Gewalt zwischen den Elternteilen kann anders zu behandeln sein als eine von einseitiger Machtausübung geprägte Beziehung, bei der ein Elternteil regelmäßig gewalttätig wird. Des Weiteren ist die Dauer des Gewaltkonflikts in den Blick zu nehmen und insbesondere dessen Intensität (vergleiche auch Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, S. 118). Die Kriterien stehen im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der unter Berücksichtigung der Risikoanalyse des Artikels 51 Istanbul-Konvention ausführt, dass „häusliche Gewalt allgemein in aufeinanderfolgenden Zyklen stattfindet und ihre Häufigkeit, ihre Intensität und die Gefahr, die sie darstellt, in vielen Fällen mit dem Verlaufe der Zeit zunimmt“ (EGMR, Kurt ./ Österreich, Urteil vom 15. Juni 2021 (Große Kammer), Nr. 62903/15, Rn. 175). Je schwerwiegender die Intensität des Gewaltvorfalls ist, desto eher kann ein Gewaltvorfall genügen, um einen Umgangsausschluss zu begründen. Offenkundig ist dies etwa, wenn ein Elternteil versucht, den anderen Elternteil zu töten, oder ihm erhebliche Verletzungen zufügt.

Zu Nummer 2

Die in Nummer 2 genannte Wiederholungsgefahr ist Teil der in Artikel 51 Absatz 1 Istanbul-Konvention vorgesehenen Gefährdungsanalyse, wonach insbesondere auch die „Gefahr von wiederholter Gewalt“ zu analysieren ist. Sinn und Zweck der Nummer 2 ist insbesondere, präventiv gefahrenabwehrrechtliche Erwägungen mit einzubeziehen. Entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des Gefahrenabwehrrechts und der ständigen bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung gilt die sogenannte Je-desto-Formel: Bei der Prognose, ob eine Gefährdung des Kindeswohls oder des jeweils anderen Elternteils anzunehmen ist, muss von Verfassungs wegen die drohende Schwere des zu erwartenden Schadens berücksichtigt werden. Je größer und gewichtiger der zu erwartende Schaden für das Kind oder den anderen Elternteil ist, desto geringere Anforderungen müssen an den Grad der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts gestellt werden (BVerfG, Beschluss vom 21. September 2020 – 1 BvR 528/19, juris, Rn. 30). Entsprechend sind im Rahmen der Prüfung einer Umgangsbeschränkung beziehungsweise eines Umgangsausschlusses an das Maß der Wahrscheinlichkeit der weiteren Ausübung von häuslicher Gewalt umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je gewichtiger das zu schützende Rechtsgut ist. Dies gilt insbesondere bei einer konkreten Gefahr für das Leben des Kindes oder das des anderen Elternteils. Die Prüfung der Wiederholungsgefahr fügt sich in die bestehende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Anforderungen an einen Eingriff in das Elternrecht aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG ein: Danach müssen die Fachgerichte jedenfalls bei einem länger andauernden Umgangsausschluss die dem Kind drohenden Schäden ihrer Art, Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit nach konkret benennen (BVerfG, Beschluss vom 14. Dezember 2023, 1 BvR 1889/23 – juris, Rn. 20; BVerfG, Beschluss vom 24. November 2020, 1 BvR 2318/19, juris, Rn. 24).

Nach den Erläuterungen zu Artikel 51 Istanbul-Konvention ist bei jeder Maßnahme zur Gefährdungsanalyse und zum Gefährdungsmanagement „die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls in das gewalttätige Verhaltensmuster, insbesondere bei Gewalttaten, die den Tod nach sich ziehen können,“ zu berücksichtigen (Ergänzender Bericht, Rn. 260). Dabei kann sich das Gewaltpotential in der Nachtrennungsphase erhöhen (Voß, FPR 2011, 199, 201; Funk/Osten/Scharl/Schmid/Stotz, FamRB 2016, 282, 283).

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 ist zu prüfen, ob und inwiefern das Kind selbst Gewalt erfahren hat oder die gewalttätigen Konflikte oder dessen Auswirkungen miterlebt hat. Dieses Regelbeispiel trägt der Tatsache Rechnung, dass auch das Miterleben häuslicher Gewalt einen nachhaltigen Schaden beim Kind hervorrufen kann und daher stets dessen Auswirkungen in Umgangsverfahren zu prüfen sind (vergleiche Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, S. 119 ff.). Dies können insbesondere emotionale Auffälligkeiten, psychische Erkrankungen, aber auch psychosomatische Folgen mit – schlimmstenfalls – langfristigen und dauerhaften schweren Schäden in der Entwicklung des Kindes sein (Kischkel, ZKJ 2020, 289).

Zu Nummer 4

Nummer 4 nennt als weiteren Bestandteil der Risikoanalyse die Prognose darüber, wie sich der Umgang voraussichtlich auf das Kind und den Elternteil, der von Gewalt betroffen war, auswirken wird. Zukunftsgerichtet soll untersucht werden, welche Reaktionen auf einen Umgang zu erwarten sind beziehungsweise wären.

Zu Nummer 5

Nummer 5 nennt mit dem nach dem Gewaltereignis gezeigten Verhalten des Elternteils, der Gewalt ausgeübt hat, einen wichtigen Aspekt für die Bewertung einer Gefährdung des Kindes und des hauptbetreuenden Elternteils. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob der Elternteil, der Gewalt ausgeübt hat, das Unrecht seiner Tat erkennt und Einsicht zeigt. Aufrichtige Reue, die Inanspruchnahme von Beratung, die Teilnahme an Anti-Gewalt-Trainings und offizieller so genannter Täterarbeit (siehe Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/95364/e1ca9dd5d764b9d1427ba6920098ff18/standards-taeterarbeit-haeusliche-gewalt-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 25. März 2024), die Annahme sozialer Hilfen oder die Inanspruchnahme psychologischer Unterstützung lassen auf einen Veränderungswillen schließen, der auch in eine Verhaltensänderung münden kann. Maßgeblich ist, ob der Gewalt ausübende Elternteil sein Verhalten kritisch reflektiert und nachhaltig ändert. Hilfestellung kann nach einer Straftat insbesondere ein sozialer Trainingskurs bieten (§ 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 der Strafprozeßordnung (StPO)). Gleiches gilt nunmehr für die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs auf der Grundlage des neu eingefügten § 1 Absatz 4 GewSchG. Andauerndes Aggressionspotential und eine fehlende Verantwortungsübernahme für die Ausübung häuslicher Gewalt sowie deren Verharmlosung können hingegen negativ berücksichtigt werden (siehe zum Beispiel KG Berlin, Beschluss vom 23. Dezember 2020 – 16 UF 10/20, juris, Rn. 48; OLG Köln, Beschluss vom 23. März 2005, 4 UF 119/04, juris, Rn. 18 ff., 22 f.; vergleiche auch Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, S. 31).

Zu Nummer 6

Nummer 6 verpflichtet das Gericht, zu berücksichtigen, ob der Elternteil, der Gewalt ausgeübt hat, auch gegenüber anderen Personen gewalttätig geworden ist, zum Beispiel, ob in der Vergangenheit bereits Gewalttaten gegenüber anderen Personen wie zum Beispiel vorherigen Partnerinnen und Partnern sowie Familienangehörigen einschließlich Geschwistern verübt worden sind. Derartige Vorfälle bieten Hinweise auf die allgemeine Gewaltbereitschaft und die Emotionskontrolle des Elternteils. Hierzu kann überprüft werden, ob bereits Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz von Dritten gegenüber dem Gewalt ausübenden Elternteil gestellt worden waren oder auch Strafverfahren eingeleitet worden sind (vergleiche auch Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, S. 126 f.). Insbesondere durch Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes kann das Familiengericht feststellen, ob der Elternteil bereits einschlägig verurteilt worden ist. Ferner kann auch eine Rolle spielen, ob das Gewaltpotential mit einer Suchterkrankung einhergeht, die zu Kontrollverlust führen kann (OLG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 28. Dezember 2009, 3 UF 203/09, juris, Rn. 4).

Zu Nummer 7

Nummer 7 verlangt eine Prüfung der konkreten Möglichkeiten, den gewaltbetroffenen Elternteil bei der Ausübung des Rechts auf Umgang vor physischen Risiken und psychischen Belastungen zu schützen. Dies dient dazu, mildere Mittel gegenüber einem Umgangausschluss zu prüfen, aber als ultima ratio einen Umgangausschluss in Betracht zu ziehen, wenn mildere Mittel nicht ausreichend sind. Insofern bedarf es im Einzelfall konkreter Ausführungen, aus welchen Gründen die körperliche Unversehrtheit dieses Elternteils hinreichend gewährleistet ist. In Betracht kommt insbesondere – zur Vermeidung von persönlichen Übergaben oder Kommunikation über die Organisation des Umgangs zwischen den Elternteilen – die Anordnung einer Umgangspflegschaft. Darf der Gewalt ausübende Elternteil allerdings bereits den Aufenthalt des anderen Elternteils nicht erfahren, etwa weil er ihm sonst nachstellen würde oder gegebenenfalls entgegen einer Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz aufsuchen beziehungsweise im Fall einer Inhaftierung durch Dritte bedrohen lassen würde, ist naheliegend, dass der Schutz nicht ausreichend gewährleistet werden kann (vergleiche den Fall BVerfG, Beschluss vom 13. Dezember 2012, 1 BvR 1766/12, juris).

Der Nummer 7 soll ferner eine Warnfunktion zukommen. Denn eine Umgangsbeschränkung oder gar ein Umgangausschluss sind nur ausnahmsweise und nur dann zulässig, wenn mildere, gleich geeignete Mittel tatsächlich

nicht zur Verfügung stehen. Sie dürfen keinesfalls ohne gründliche Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts sowie sorgfältige Abwägung der Grundrechte der Eltern und des Kindes angeordnet werden.

Nach Artikel 51 Absatz 2 Istanbul-Konvention ist bei diesem Aspekt zu berücksichtigen, ob der Gewalt ausübende Elternteil über einen legalen oder illegalen Zugang zu Waffen verfügt. Hieraus kann sich eine gesteigerte Gefahr für den gewaltbetroffenen Elternteil oder auch das Kind selbst ergeben. Je nach Einzelfall kann es daher angezeigt sein, dass das Familiengericht Erkundigungen über den Zugang zu Waffen anstellt, insbesondere über die Polizeibehörden einen Auszug aus dem nationalen Waffenregister anfordert oder mittels einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister überprüft, ob dort eine Verurteilung eingetragen ist, die auf den Einsatz einer Waffe bei der Tatausführung hindeutet. Dies entspricht auch den Anforderungen an die Risikoermittlung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der insbesondere verlangt, dass die jeweiligen Behörden mögliche Waffenregistrierungen nachprüfen (EGMR, Y and Others ./ Bulgarien, Urteil vom 22. März 2022, Nr. 9077/18, Rn. 100; 105; EGMR, Kurt ./ Österreich, Urteil vom 15. Juni 2021 (Große Kammer), Nr. 62903/15, Rn. 197; siehe auch Volke, FamRZ 2023, 333, 338).

Zu § 1681 (Begleiteter Umgang)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht mit Ausnahme der aus redaktionellen Gründen erfolgten Streichung des Wortes „insbesondere“ dem bisherigen § 1684 Absatz 4 Satz 3.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 1684 Absatz 4 Satz 4.

Zu § 1682 (Umgangspflegschaft)

Zu Absatz 1

Absatz 1 nennt die Fälle, in denen das Familiengericht eine Umgangspflegschaft anordnen kann.

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 1684 Absatz 3 Satz 3, wonach die Anordnung einer Umgangspflegschaft eine dauerhafte oder wiederholte erhebliche Verletzung der Wohlverhaltenspflicht voraussetzt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 ermöglicht die Anordnung zur Abwendung einer konkreten Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils, wenn das Gericht dies für erforderlich hält. Die Gefährdung kann sich insbesondere aus Vorfällen häuslicher Gewalt in der Vergangenheit ergeben. Die Bestellung eines Umgangspflegers kann die körperliche Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils schützen, indem er die Organisation des Umgangs übernimmt und Übergaben begleitet oder selbstständig vornimmt, sodass eine persönliche Begegnung der Eltern, die gegebenenfalls zu weiterer Gewalt – auch in Anwesenheit des Kindes – führen könnte, unterbleiben kann. Sofern der Umgangspfleger die Übergaben in Anwesenheit des gewaltbetroffenen Elternteils ausführt, kann bereits seine Anwesenheit bei der Übergabe die Wahrscheinlichkeit erneuter psychischer oder physischer Gewalt verringern und damit psychische Belastungen beim gewaltbetroffenen Elternteil mindern. Durch die organisatorische Unterstützung bei der Koordination der Umgangskontakte kann des Weiteren erreicht werden, dass die Eltern untereinander nicht kommunizieren müssen. Die Anordnung der Umgangspflegschaft muss erforderlich sein, da sie als Form der Ergänzungspflegschaft einen Eingriff in das Elternrecht darstellt. Da es sich bei der Umgangspflegschaft um ein milderes Mittel als den Umgangsausschluss handelt, kann eine Umgangspflegschaft auch angeordnet werden, um den Umgang in dem Zeitraum sicherzustellen, den das Gericht benötigt, um zu prüfen, ob zwischen den Elternteilen häusliche Gewalt ausgeübt wurde.

Zu Nummer 3

Nummer 3 ermöglicht die Anordnung einer Umgangspflegschaft, wenn eine erhebliche Verschlechterung der Kommunikation zwischen den Eltern mit Auswirkungen auf die Durchführung des Umgangs zu befürchten ist und die Eltern mit der Anordnung der Umgangspflegschaft einverstanden sind.

Dies soll Fälle adressieren, in denen die Eltern selbst feststellen, dass ihre Kommunikationsfähigkeit nicht mehr genügt, und sich dies ohne Unterstützung durch einen Umgangspfleger bei der Organisation von

Umgangskontakten zu Lasten des Kindes auswirken kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn anlässlich des Zusammentreffens der Eltern für die Übergaben des Kindes erheblicher Streit zwischen den Eltern entsteht und das Kind diesem beiwohnt oder darunter leidet, wenn Umgangskontakte aufgrund elterlicher Konflikte nicht verlässlich eingehalten werden und es hierdurch im Alltag an Stabilität verliert. Durch die Bestellung eines Umgangspflegers kann auf die Kommunikation der Eltern in einem frühen Stadium deeskalierend eingewirkt werden, bevor diese unter Umständen erheblich gegen das Wohlverhaltensgebot verstoßen, sodass den Eltern der Übergang von der Paarrolle in die alleinige Elternrolle besser gelingen kann und Hochstrittigkeit im Vorfeld vermieden wird. Da die Eltern mit der Bestellung eines Umgangspflegers einverstanden sein müssen, steht die Anordnungsmöglichkeit nach Nummer 3 mit dem Elternrecht gemäß Artikel 6 Absatz 2 GG im Einklang. Lehnt mindestens ein Elternteil die Bestellung eines Umgangspflegers hingegen ab, bleibt es bei den strengen Voraussetzungen für die Anordnung einer Umgangspflegschaft gegen den Willen der Eltern nach den Nummern 1 und 2.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1684 Absatz 3 Satz 4.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1684 Absatz 3 Satz 5.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1684 Absatz 3 Satz 6.

Zu § 1683 (Allgemeine Bestimmungen für den Umgang von anderen Personen mit dem Kind)

Zu Absatz 1

Der Umgang des Kindes mit Dritten besteht nur unter der Voraussetzung, dass er dem Kindeswohl dient. Hieraus ergeben sich Pflichten für die Eltern und den Dritten. Absatz 1 enthält die Wohlverhaltenspflicht für den Fall, dass Dritte ein Recht auf Umgang mit dem Kind haben. Das Recht kann auf einer Vereinbarung oder einem gesetzlichen Umgangsrecht beruhen.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 ist ein Dritter, der Umgang mit dem Kind hat, verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Verhältnis des Kindes zu den Eltern nicht beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert wird. Dies betrifft insbesondere Personen mit einem gesetzlichen Umgangsrecht, wie soziale Bezugspersonen (§ 1686) und leibliche Elternteile (§ 1687). Es gilt auch für die Herkunftseltern eines adoptierten Kindes, die als leibliche Elternteile auch nach Einwilligung in die Adoption weiterhin ein gesetzliches Umgangsrecht mit dem Kind haben können. Sie müssen die Elternstellung der Adoptiveltern akzeptieren und dürfen das Kind nicht in einen Loyalitätskonflikt bringen.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 sind die Eltern verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Verhältnis des Kindes zum Dritten nicht beeinträchtigt wird. Die Eltern haben gesetzliche Umgangsrechte Dritter zu respektieren und dürfen die Beziehung des Kindes zu dem Dritten nicht negativ beeinflussen. Dies gilt auch dann, wenn sie einen eigenen Konflikt mit den Personen haben oder in der Vergangenheit hatten. Alle Beteiligten haben geregelte Umgangstermine zu beachten und müssen das Kind dementsprechend vorbereiten, gegebenenfalls indem sie seine Sachen entsprechend packen und dem Kind, sofern es alt genug ist, den Ablauf des Umgangs erklären. Meinungsverschiedenheiten müssen die Eltern und die Dritten untereinander klären und dürfen dabei das Kind nicht in diese miteinbeziehen.

Zu Satz 3

Nach Satz 3 muss die Erfüllung der Pflichten den Eltern und dem Dritten im Einzelfall zumutbar sein. Eine gewisse Zurückhaltung eines Elternteils kann zum Beispiel nachvollziehbar sein, wenn der Umgangsberechtigte in der Vergangenheit versucht hat, Einfluss auf die Erziehung auszuüben. In derartigen Konstellationen kann die aktive Umgangsförderungspflicht eingeschränkt sein. Auch für einen leiblichen Elternteil kann der Kontakt mit der Familie mitunter schwierig sein. Dies sollte allgemein berücksichtigt werden, gleichzeitig ist zum Schutz des Kindes aber auch hier von den Beteiligten zwingend zu erwarten, dass das Kind aus den Konflikten der Erwachsenen herausgehalten wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält einen Verweis auf die Möglichkeit der gerichtlichen Regelung des Umgangs von Dritten mit dem Kind durch das Familiengericht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verweist auf die Möglichkeit des Gerichts in § 1678 Absatz 2, Anordnungen zur Erfüllung der Wohlverhaltenspflicht zu treffen sowie einen begleiteten Umgang anzuordnen. Eine Anordnung zur Erfüllung der Wohlverhaltenspflicht kann zum Beispiel auch darauf gerichtet sein, dem Kind Briefe des umgangsberechtigten leiblichen Vaters auszuhändigen (vergleiche KG Berlin, Beschluss vom 26. November 2021 – 13 UF 120/19, juris, Rn. 42). Bei Anordnung einer Umgangspflegschaft sind anders als beim Umgangsrecht eines Elternteils nicht die Anforderungen einer Umgangsbeschränkung nach § 1680 zu erfüllen, da das Umgangsrecht von Dritten nur insoweit besteht, wie es dem Kindeswohl dient (BGH, Beschluss vom 12. Juli 2017 – XII ZB 350/16, juris, Rn. 36).

Zu Absatz 4

Die Regelung sieht vor, dass eine Umgangspflegschaft nur bei Gefährdung des Kindeswohls angeordnet werden kann. Dies entspricht dem bisherigen § 1685 Absatz 3 Satz 2 sowie dem bisherigen § 1686a Absatz 2 Satz 2.

Zu § 1684 (Recht des Kindes auf Umgang mit Dritten)

Die Regelung enthält eine einheitliche gesetzliche Grundlage für die Umgangsrechte des Kindes mit weiteren Personen, die neben den Eltern in der Regel mit dem Kind verbundene und für seine Entwicklung wichtige Personen sind. Dies entspricht der Anerkennung der grundrechtlichen Subjektstellung des Kindes im Rahmen von Umgangsregelungen. Das jeweilige Umgangsrecht steht dem Kind als eigenes subjektives Recht unabhängig von seinem Alter zu. In einem Umgangsverfahren, das – gegebenenfalls nach Anregung des Kindes – von Amts wegen eingeleitet wird, ist das Kind nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 FamFG verfahrensfähig.

Zu Satz 1

Satz 1 regelt das eigene Recht des Kindes auf Umgang mit bestimmten Personengruppen als eigene Anspruchgrundlage. Dies entspricht der konsequenten Anerkennung des Kindes als Rechtssubjekt und nicht nur Objekt von Umgangsrechten anderer Personen. Denn die Regelung hat vor allem Auswirkungen auf die Zeit des Kindes und dessen Möglichkeiten, Bindungen zu bestimmten Bezugspersonen aufzubauen oder zu erhalten, die maßgeblichen Einfluss auf seine Entwicklung haben können. Relevant ist ein eigenes subjektives Umgangsrecht zum Beispiel insbesondere wenn Kinder in Pflegefamilien oder Einrichtungen untergebracht sind, aber Umgang zu den für sie wichtigen Großeltern oder möglicherweise an einem anderen Ort untergebrachten Geschwistern einfordern möchten. Ein solches eigenes subjektives Recht auf den Umgang wird auch bereits seit langem gefordert (Bundestagsdrucksache 13/4899, S. 68 f., 153). Mit der Einführung des § 9 Absatz 1 Nummer 3 FamFG wurde dem Kind die Verfahrensfähigkeit ab Vollendung des vierzehnten Lebensjahres zugestanden. Damit erhielt es eigene verfahrensrechtliche Handlungsmöglichkeiten im familiengerichtlichen Verfahren. Dem entspricht es, dass das Kind nunmehr auch materiellrechtlich die erforderlichen Rechte auf Umgang mit den für seine Entwicklung in der Regel bedeutsamen und mit ihm verbundenen Personen erhält. Wird dem Anspruch stattgegeben, müssen die Eltern den entsprechenden Umgang des Kindes ermöglichen und fördern.

Voraussetzung für den Anspruch des Kindes ist, dass der Umgang dem Wohl des Kindes dient. Denn dem Umgang mit anderen Personen als den Eltern liegt anders als nach § 1676 Absatz 2 Satz 1 nicht die Vermutung zugrunde, dass dieser regelmäßig kindeswohldienlich ist. § 1676 Absatz 2 Satz 2 enthält eine Vermutung, dass der Umgang des Kindes mit anderen Personen dem Kindeswohl dient, wenn das Kind zu der jeweiligen Person bereits Bindungen besitzt, deren Aufrechterhaltung für das Kindeswohl förderlich sind. Sind solche Bindungen noch nicht vorhanden und das Kind strebt sie erst an, greift die Vermutungsregelung nicht. Es ist daher zu prüfen, ob im konkreten Einzelfall der begehrte Umgang dem Kindeswohl tatsächlich dient.

Bei der Prüfung, ob der Umgang dem Kindeswohl dient, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die gegebenenfalls einen solchen Umgang ablehnenden Eltern und die umgangssuchenden Personen so zerstritten sind, dass das Kind bei einem Umgang in einen Loyalitätskonflikt geraten könnte (BGH, Beschluss vom 16. Juni 2021 – XII ZB 58/20 –, BGHZ 230, 174-190, Rn. 44; KG Berlin, Beschluss vom 26. November 2021 – 13 UF 120/19 –, Rn. 23, juris). Es ist daher im konkreten Einzelfall umfassend zu ermitteln und zu prüfen, welche Vorteile und welche

Nachteile der Umgang für das Kind hätte und ob der Umgang dem Kindeswohl im konkreten Einzelfall dienlich ist. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, wie sich die Person, mit der das Kind Umgang begehrt, dazu verhält. Lehnt sie den Umgang ernsthaft und nachhaltig ab, wird davon auszugehen sein, dass der Umgang nicht dem Kindeswohl dient.

Die Regelung des eigenen Umgangsrechts des Kindes ist dabei spiegelbildlich zu denen der Erwachsenen ausgestaltet und umfasst vier Personengruppen: Diese Personen sind – anders als die Eltern gegenüber dem Kind – nicht zum Umgang mit dem Kind verpflichtet.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt das eigene subjektive Recht des Kindes auf Umgang mit seinen Geschwistern, also mit den leiblichen oder durch Adoption angenommenen Kindern der eigenen Eltern oder eines Elternteils. In der Rechtsprechung und Fachliteratur wurde zum Teil ein eigenes Umgangsrecht auch minderjähriger Kinder bereits aus dem Recht von Geschwistern auf Umgang mit dem Kind nach § 1686 Absatz 1 (bisher § 1685 Absatz 1) angenommen (KG Berlin, Beschluss vom 24. Oktober 2016 – 19 UF 32/16; OLG Dresden, Beschluss vom 12. Oktober 2011 – 21 UF 581/11 –). Das minderjährige Kind erhält nun ein ausdrückliches Umgangsrecht als *lex specialis* zu § 1686 Absatz 1, der seinerseits für volljährige Geschwister anwendbar bleibt. Dies entspricht der besonderen Bedeutung der Bindung zwischen Geschwistern, insbesondere wenn diese zusammen aufwachsen oder über längere Zeit aufgewachsen sind. Geschwister können zum Beispiel in schwierigen Zeiten wichtige Stabilisierungsaufgaben übernehmen oder zur eigenen Identitätsfindung beitragen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt spiegelbildlich zu § 1686 Absatz 1 das eigene Recht des Kindes auf Umgang mit seinen rechtlichen Großeltern. Bereits mit der Einführung des § 1686 Absatz 1 durch die Kindschaftsrechtsreform von 1998 wurde festgestellt, dass Großeltern zu den Personen gehören, die dem Kind üblicherweise besonders nahestehen, so dass ihnen ein eigenes Umgangsrecht zustehen müsse (Bundestagsdrucksache 13/4899, S. 46 f., 107). Auch der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme (Bundestagsdrucksache 13/4899, S. 153 Nr. 20) ein spiegelbildliches Recht des Kindes für den Umgang gefordert. Dies wurde jedoch mit dem Verweis auf die Belastung des Eltern-Kind-Verhältnisses und auf die Beratungsmöglichkeiten nach § 18 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII, welche die notwendige Einsicht bei den Eltern zur Ermöglichung der Umgangskontakte schaffen sollten, nicht umgesetzt. In fast 25 Jahren Erfahrungen mit dem Umgangsrecht der Großeltern hat sich gezeigt, dass die Beratung der Eltern nicht immer zu einer Ermöglichung der von dem Kind gewünschten Umgangskontakte führt. Die Vermeidung des diesbezüglichen Konfliktes mit den Eltern wird dem Bedürfnis des Kindes nach Selbstbestimmung, Persönlichkeitsentwicklung und der Aufrechterhaltung der für es wichtigen Bindungen nicht gerecht. Daher erhält das Kind die Möglichkeit den Umgang mit den Großeltern selbst geltend zu machen und, soweit das Kind verfahrensfähig ist, auch eigenständig im familiengerichtlichen Verfahren durchzusetzen. Zudem soll dies auch appellative Wirkung gegenüber den Eltern entfalten.

Zu Nummer 3

Anknüpfend an § 1687 erhält das Kind in Nummer 3 ein eigenes subjektives Umgangsrecht mit einem leiblichen Elternteil der nicht zugleich rechtlicher Elternteil ist. Entsprechendes wird seit Einführung des bisherigen § 1686a verbreitet gefordert (vergleiche BeckOGK/Altrogge, 15.2.2021, § 1686a BGB, Rn. 14; Lang, FPR 2013, 233). Denn auch der Kontakt zu leiblichen Elternteilen kann für ein Kind insbesondere in Bezug auf seine Identitätsfindung durch Kenntnisse über seine leibliche Abstammung und damit verknüpfte weitere Informationen besondere Bedeutung besitzen. Soweit der Wunsch auf Umgang mit dem leiblichen Elternteil vom Kind ausgeht, ist es – anders als gemäß § 1687 Absatz 1 – nicht erforderlich, dass dieser leibliche Elternteil bereits ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat.

Zu Nummer 4

Nummer 4 regelt ein eigenes subjektives Recht des Kindes auf Umgang mit engen Bezugspersonen, zu denen eine sozial-familiäre Beziehung besteht. Die Legaldefinition der sozial-familiären Beziehung sowie der Vermutungstatbestand des bisherigen § 1685 Absatz 2 Satz 2 wurde in die Vorschrift übertragen, da das Umgangsrecht des Kindes in der Reihenfolge der Regelungen zunächst genannt wird. Der Vermutung liegt der Gedanke zugrunde, dass eine gewachsene sozial-familiäre Beziehung, in der das Kind gelebt hat, durch ein Umgangsrecht aufrecht erhalten bleiben soll, soweit dies dem Kindeswohl dient. Bereits bei der Einführung des bisherigen

§ 1685 Absatz 2 wurde klargestellt, dass es sich bei dem Umgangsrecht der engen Bezugspersonen um ein Recht zum Wohle des Kindes und nicht allein aus dem Interesse der Bezugsperson heraus handelt (Bundestagsdrucksache 15/2253, S. 16). Die spiegelbildliche Gewährung eines subjektiven Rechts des Kindes auf diesen Umgang, das das Kind auch eigenständig geltend machen kann, dient daher der Anerkennung seiner Rechtsstellung. Die Voraussetzung einer bereits bestehenden sozial-familiären Beziehung zum Kind engt den Kreis der Personen ein und verhindert, dass jede Bezugsperson des Kindes wie zum Beispiel ein Erzieher oder eine Lehrerin von dem Umgangsrecht erfasst wird.

Zu § 1685 (Vereinbarung mit einer anderen Person über Umgang mit dem Kind; Verzicht auf Umgang)

Zu Absatz 1

Die sorgeberechtigten Eltern können mit Dritten Vereinbarungen über ein Recht auf Umgang schließen. Diese können zum Inhalt haben, dass ein Recht auf Umgang bestehen soll und wie das Umgangsrecht ausgestaltet werden soll, zum Beispiel, indem Zeiten angegeben werden. Die Eltern müssen das Umgangsbestimmungsrecht besitzen, um die Vereinbarung abschließen zu können. Den Dritten können die sorgeberechtigten Eltern frei auswählen. Es muss sich nicht um eine Person handeln, die bereits ein Umgangsrecht hat, sondern es kann sich auch um eine Person handeln, die soziale Bezugsperson des Kindes werden soll. Eine abgeschlossene Vereinbarung hat zur Folge, dass ein Umgangsrecht – gegebenenfalls entsprechend dem konkret vereinbarten Umfang – entsteht, auf das sich der Dritte berufen kann.

Die Vereinbarung unterliegt keiner bestimmten Form. Um Unklarheiten über den Regelungsinhalt zu vermeiden, empfiehlt sich jedoch die Text- oder Schriftform. Die in § 1686 Absatz 3 beziehungsweise § 1687 Absatz 2 vorgesehene Vermutung, dass das Recht auf Umgang und dessen Ausgestaltung in einer Vereinbarung dem Wohl des Kindes dient, hat lediglich eine schriftlich geschlossene Vereinbarung.

Zu Absatz 2

Die Vereinbarung zu einem Recht auf Umgang kann nach Satz 1 jederzeit durch die Sorgeberechtigten gemeinsam, den Dritten oder das Kind ab dem Alter von 14 Jahren aufgelöst werden. Das Recht des Kindes zur Auflösung der Vereinbarung soll sicherstellen, dass das Kind mit zunehmendem Alter selbst entscheiden kann, mit welchen Personen es Umgang hat. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 1642 Absatz 4 verwiesen

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Absatz 3 regelt den Verzicht einer Person, die nicht rechtlicher Elternteil eines Kindes ist und die ein gesetzliches Recht auf Umgang mit dem Kind hat, auf dieses Recht. Hierfür besteht insbesondere bei einem gesetzlichen Umgangsrecht als leiblicher, nicht rechtlicher Elternteil nach § 1687 ein Bedürfnis, zum Beispiel bei privaten Samenspenden. Das gesetzliche Umgangsrecht kann sich aber auch aus einer Stellung als Großelternteil, Geschwister oder enge Bezugsperson ergeben (§ 1686). Wegen der damit verbundenen erheblichen und endgültigen Wirkung muss der Verzicht beurkundet werden. Für den Verzicht dürfen die Eltern keine Gegenleistung gewähren und der Verzichtende darf keine Gegenleistung entgegennehmen. Der Verzicht hat keine Auswirkungen auf bestehende Rechte des Kindes auf Umgang (§ 1684) mit der verzichtenden Person.

Rechtliche Eltern können nicht auf ihr elterliches Umgangsrecht im Sinne des § 1679 Absatz 1 Satz 2 verzichten. Ein bindender Umgangsverzicht für die Zukunft wäre nicht sachgemäß, weil ein Umgang mit beiden Elternteilen grundsätzlich dem Kindeswohl dient und Eltern auch gegenüber dem Kind zum Umgang verpflichtet sind.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt, dass Eltern, die nach § 1747 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 in die Annahme des Kindes durch eine andere Person eingewilligt haben, gegebenenfalls einen Verzicht auf ein gesetzliches Umgangsrecht gesondert nach Satz 1 erklären müssen. Damit wird klargestellt, dass die Einwilligungserklärung nach § 1747 Absatz 1 Satz 1 nicht zugleich den Verzicht auf diese Umgangsrechte enthält, sondern ein Verzicht explizit nach Satz 2 erklärt werden muss. Mit der Erklärung der Einwilligung in die Annahme des Kindes durch eine andere Person ruht die elterliche Sorge und das elterliche Umgangsrecht darf nicht ausgeübt werden, § 1751 Absatz 1 Satz 1. Nicht ausgeschlossen sind hingegen weitere gesetzliche Umgangsrechte, etwa des leiblichen Elternteils nach § 1687 oder als enge Bezugsperson nach § 1686 Absatz 2 (vergleiche BGH, Beschluss vom 16. Juni 2021 – XII ZB 58/20 –, BGHZ 230, 174-190, Rn. 40). Letzteres kommt beispielsweise in Konstellationen in Betracht, in denen das

Kind in einer Pflegefamilie lebt, die das Kind adoptieren wird, das Kind allerdings weiterhin eine sozial-familiäre Beziehung zu den bis dahin rechtlichen Elternteilen hat, die ein Umgangsrecht als enge Bezugsperson begründet. Die Einwilligungserklärung nach § 1747 Absatz 1 Satz enthält nicht zugleich den Verzicht auf diese Umgangsrechte, sondern ein solcher muss explizit nach Satz 1 erklärt werden.

Dies setzt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs um (BGH, Beschluss vom 16. Juni 2021 – XII ZB 58/20 –, BGHZ 230, 174-190; BGH, Beschluss vom 6. Dezember 2023 – XII ZB 485/21-, juris, Rn. 22). Demnach ist mit der Einwilligung in die Adoption zwar ein Verzicht auf das Elternrecht verbunden, nicht aber auch ein Verzicht auf ein mit dem Elternrecht nicht notwendigerweise verbundenes Umgangsrecht als leiblicher Elternteil nach dem bisherigen § 1686a (jetzt § 1687 BGB) (BGH, Beschluss vom 16. Juni 2021 – XII ZB 58/20 –, BGHZ 230, 174-190, Rn. 32). Die Entscheidung lässt zwar offen, ob im Einzelfall eine Einwilligung in die Adoption einen Verzicht auf ein gesetzliches Umgangsrecht bedeuten könnte. Aufgrund seiner Tragweite und wegen der Rechtssicherheit soll der Verzicht zur Schaffung klarer und stabiler Verhältnisse des Kindes nur ausdrücklich erklärt werden können.

Es entspricht außerdem der Praxis der Jugendämter und Adoptionsvermittlungsstellen, die zunehmend (halb)offene Adoptionen vermitteln. Denn Studien legen nahe, dass offene Formen von Adoptionen in der Regel dem Kindeswohl dienen können (BMFSFJ, Neunter Familienbericht – Eltern sein in Deutschland (2021), Bundestagsdrucksache 19/27200, S. 76). Nach § 8a Absatz 1 AdVermiG soll die Adoptionsvermittlungsstelle schon vor Beginn der Adoptionspflege sowohl mit den Adoptionsbewerbern als auch mit den Eltern erörtern, ob ein Informationsaustausch oder Kontakt zum Wohl des Kindes zwischen den Adoptionsbewerbern und dem Kind auf der einen Seite und den Eltern auf der anderen Seite zukünftig stattfinden kann und wie der Informationsaustausch oder Kontakt gestaltet werden kann. Daran ist das Kind gemäß § 8a Absatz 3 AdVermiG entsprechend seinem Entwicklungsstand zu beteiligen. Die Annahme eines gesetzlichen Umgangsrechts, so lange kein Verzicht erklärt wurde, ermöglicht es den Eltern eines Kindes, moderne Familienstrukturen zu entwickeln, in denen alle Elternteile eine Beziehung zum Kind aufbauen können. Eine solche Regelung kann gerade auch bei Pflegekind- oder Stiefkindverhältnissen die Bereitschaft erhöhen, in eine Adoption einzuwilligen, da bestehende und dem Kindeswohl dienende Kontakte nicht einfach abgebrochen werden können. Kein gesetzliches Umgangsrecht hat ein früherer rechtlicher Elternteil, der nicht leiblicher Elternteil des Kindes ist und auch keine enge Bezugsperson des Kindes ist. Wenn dieser ein Recht auf Umgang mit dem Kind haben möchte, kann er dies aber durch eine Vereinbarung mit den annehmenden Eltern erhalten.

Zu § 1686 (Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 1685 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 1685 Absatz 2. Die Legaldefinition der sozial-familiären Beziehung wurde in den neuen § 1684 Absatz 1 Satz 1 versetzt, entsprechend wird in Satz 2 auf diese Regelung verwiesen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Wirkung von Vereinbarungen von sorgeberechtigten Eltern mit Dritten über ein Recht auf Umgang. Es ist in der Regel anzunehmen, dass das Recht auf Umgang und dessen Ausgestaltung in der Vereinbarung dem Wohl des Kindes dient. Die Regelung gilt wegen der starken Wirkung nur für Vereinbarungen, die schriftlich abgeschlossen wurden, nicht jedoch für mündliche Absprachen. Die Annahme gilt nach Satz 2 nicht, wenn Gründe vorgetragen werden, die ihr entgegenstehen, oder solche Gründe ersichtlich sind. Das Familiengericht kann hierbei insbesondere berücksichtigen, wenn sich wesentliche Umstände verändert haben, die Vereinbarung nicht oder nur kurze Zeit gelebt wurde oder wenn das Kind selbst die Auflösung herbeigeführt hat. Ist die Annahme nicht anwendbar, gilt für eine neue Regelung der Maßstab von Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2. Der Umgang muss insbesondere dem Kindeswohl dienen. Die Wirkung gilt nach Satz 3 auch dann, wenn die Vereinbarung aufgelöst wurde, weil die Tatsache, dass die Eltern mit dem Dritten eine entsprechende Vereinbarung geschlossen haben. Dafür spricht, dass die Eltern sie für eine dem Kindeswohl dienende Regelung gehalten haben. Dies gilt allerdings nur für die Annahme, dass die entsprechende Vereinbarung dem Kindeswohl dient. Satz 4 enthält eine Sonderregelung für ein Recht auf Umgang, das kurz vor oder nach der Geburt eines Kindes vereinbart wurde und nach kurzer Zeit wieder beendet wurde. In diesem Fall hatte der Dritte noch keine

Möglichkeit, eine sozial-familiäre Beziehung zu dem Kind nach Absatz 2 zu entwickeln. Um der Vereinbarung dennoch eine gewisse Wirkung zu geben, ist eine sozial-familiäre Beziehung für das Recht auf Umgang nicht erforderlich, wenn der Antrag auf gerichtliche Regelung während des ersten Lebensjahres des Kindes gestellt wird. Ist eine Neuregelung zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich, muss die sozial-familiäre Beziehung jedoch für ein Recht auf Umgang bestehen.

Zu § 1687 (Umgang des Kindes mit dem leiblichen, nicht rechtlichen Elternteil)

Zu Absatz 1

Der bisherige § 1686a Absatz 1 wird durch eine geschlechtsneutrale Regelung ersetzt. Demnach steht allen leiblichen Elternteilen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ein Recht auf Umgang mit dem Kind zu, wenn sie ein ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt haben und der Umgang dem Kindeswohl dient. Dies entspricht der Weiterentwicklung der gesellschaftlichen Vielfalt von Familienstrukturen, wonach unter Gleichbehandlungsgrundsätzen nicht nur leiblichen Vätern, sondern auch leiblichen Müttern und Personen mit Geschlechtseintrag „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts im Personenstandsregister ein Recht auf Umgang zusteht. Zuletzt hatte das Bundesverfassungsgericht hervorgehoben, dass auch leibliche Eltern eines Kindes, die nicht zugleich rechtliche Eltern sind, vom Schutzbereich des Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG erfasst werden (BVerfG, Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 –, Rn. 38, juris).

Ein Recht auf Umgang mit dem Kind haben auch leibliche Eltern, die gemäß § 1747 Absatz 1 Satz 1 in die Adoption des Kindes eingewilligt haben. Etwas anderes gilt nur, soweit ein Verzicht auf das Umgangsrecht nach § 1685 Absatz 3 erklärt wurde.

Nicht übernommen wurde der Grundgedanke des bisherigen § 1686a, dass das Umgangsrecht davon abhängig ist, dass die Vaterschaft eines anderen Mannes bestehen muss. Dies sollte nach bisherigem Verständnis eine „Vaterschaft light“ verhindern, wenn der Umgang beherrschende Elternteil auch rechtlicher Vater mit allen Rechten und Pflichten werden kann. Dies entspricht jedoch nicht unbedingt den Wünschen der Beteiligten. Es sind Fälle denkbar, in denen das Kind nicht möchte, dass der leibliche, nicht rechtliche Elternteil auch rechtlicher Elternteil wird. Der andere Elternteil und das Kind müssen auch nicht besonders geschützt werden, da sie den leiblichen, nicht rechtlichen Elternteil als rechtlichen Elternteil feststellen lassen können, wenn sie dies möchten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schließt ein Umgangsrecht als leiblicher Elternteil nach Absatz 1 aus für die Fälle, in denen das Kind durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung im Sinne von § 1a Nummer 9 des Transplantationsgesetzes unter heterologer Verwendung von Samen, der vom Spender einer Entnahmeeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Samenspenderegistergesetzes zur Verfügung gestellt wurde, gezeugt worden ist. Er gilt nicht nur private Samenspenden.

Ein Umgangsrecht von Samenspendern, die über eine Samenbank gespendet haben, war bei dem bisherigen § 1686a nach § 167 Absatz 1 FamFG ausgeschlossen, der die Geltendmachung des Umgangsrechts als leiblicher Vater von einer "Bewohnung" der Mutter abhängig macht. Diese Differenzierung wird nun in das materielle Kindschaftsrecht übernommen. Die Regelung entspricht der Intention der Beteiligten: wer seinen Samen anonym über eine Samenbank unbekanntem Empfängern zur Verfügung stellt, zeigt kein ernsthaftes Interesse an den entstehenden Kindern. Der Ausschluss richtet sich nur auf das Umgangsrecht als leiblicher Elternteil nach Absatz 1. Davon unberührt bleiben andere Umgangsrechte und das Recht des Kindes auf Umgang.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Wirkung von Vereinbarungen von sorgeberechtigten Eltern mit einem leiblichen, nicht rechtlichen Elternteil über ein Umgangsrecht. Es wird in der Regel angenommen, dass das Umgangsrecht und dessen Ausgestaltung in der Vereinbarung dem Wohl des Kindes dient. Die Regelung gilt nur für Vereinbarungen nach § 1687, die schriftlich abgeschlossen wurden, nicht jedoch für bloße Absprachen. Die Annahme gilt nach Satz 2 nicht, wenn Gründe vorgetragen werden, die ihr entgegenstehen, oder solche Gründe ersichtlich sind. Das Familiengericht kann hierbei insbesondere berücksichtigen, wenn sich wesentliche Umstände verändert haben, die Vereinbarung nicht oder nur kurze Zeit gelebt wurde oder wenn das Kind selbst die Auflösung herbeigeführt hat. Ist die Annahme nicht anwendbar, gilt für eine neue Regelung der Maßstab von Absatz 1. Der Umgang muss insbesondere dem Kindeswohl dienen. Die Wirkung, dass in der Regel anzunehmen ist, dass das Umgangsrecht und dessen Ausgestaltung in der Vereinbarung dem Wohl des Kindes dient, gilt nach Satz 3 auch dann, wenn die

Vereinbarung aufgelöst wurde. Die Tatsache, dass die Eltern mit dem leiblichen, nicht rechtlichen Elternteil eine entsprechende Vereinbarung geschlossen haben, spricht, dafür, dass die Eltern sie für eine dem Kindeswohl dienende Regelung gehalten haben, auch wenn sie inzwischen beendet wurde. Auch hier ist jedoch Satz 2 anwendbar und die Annahme gilt nicht, wenn Gründe vorgetragen werden, die ihr entgegenstehen, oder solche Gründe ersichtlich sind.

Zu § 1688 (Kosten des Umgangs)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass die Kosten der Durchführung eines durch das Familiengericht zwischen den Eltern geregelten Umgangs grundsätzlich jeder zum Umgang berechtigte Elternteil selbst trägt.

Zu den Kosten der Durchführung des Umgangs zählen diejenigen eigenen Mehrkosten des zum Umgang berechtigten Elternteils, die er zur Wahrnehmung seines Rechts auf Umgang aufbringen muss. Dies umfasst beispielsweise Fahrtkosten zur Abholung des Kindes oder um es nach dem Umgang wieder zum anderen Elternteil zurückzubringen. Erfasst werden auch etwaige Übernachtungskosten, beispielsweise wenn aufgrund der Entfernung zum Wohnort des Kindes für den zum Umgang berechtigten Elternteil eine Übernachtung außerhalb der eigenen Wohnung notwendig wird. Nicht hiervon umfasst sind weitere, während des Umgangs anfallende Kosten zur Verpflegung und Versorgung des Kindes, Kosten für das Bereithalten von Wohnraum zur Übernachtung des Kindes oder Kosten für die Freizeitgestaltung wie zum Beispiel Kinokarten. Denn diese Kosten zählen zu den vorhersehbaren Unterhaltskosten und werden als Naturalunterhalt dem Kind gegenüber gewährt (vergleiche BGH, Urteil vom 8. Februar 1984 – IV b ZR 52/82 – NJW 1984, 2826).

Berücksichtigungsfähig sind nur diejenigen Kosten des Umgangs, die einem dem Kindeswohl entsprechenden Umgang dienen.

Die Kosten des Umgangs sind grundsätzlich von dem zum Umgang berechtigten Elternteil selbst zu tragen, da sie bei der Ausübung des sich aus der Elternverantwortung ergebenden und grundrechtlich geschützten höchstpersönlichen Rechts und der Pflicht der Eltern zum Umgang mit dem Kind anfallen. Es steht den Eltern jedoch frei, eine andere Verteilung der Kostentragungspflicht zu vereinbaren.

Zu Satz 2

Satz 2 sieht eine Ausnahme für den Fall vor, dass die alleinige Kostentragungspflicht des zum Umgang berechtigten Elternteils grob unbillig wäre. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die konkrete Regelung des Umgangs im Einzelfall dazu führt, dass dieser für den zum Umgang berechtigten Elternteil finanziell unzumutbar und damit faktisch vereitelt wird (vergleiche BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 5. Februar 2002 – 1 BvR 2029/00 –, Rn. 10, juris). In Betracht kann das beispielsweise dann kommen, wenn der Umgang aufgrund der weiten Entfernung zwischen den Wohnorten der Eltern nur mit einem erheblichen Zeit- und Kostenaufwand ausgeübt werden kann.

Bei Vorliegen einer groben Unbilligkeit der alleinigen Kostentragungspflicht hat sich der andere Elternteil an den Kosten zur Durchführung des Umgangs unter Berücksichtigung der konkreten Umstände ihrer Entstehung sowie der Leistungsfähigkeit beider Eltern angemessen zu beteiligen (so bereits auch OLG Brandenburg, Beschluss vom 15. Oktober 2009 – 9 UF 61/09, Rn. 30, juris; OLG Nürnberg, Beschluss vom 26. November 2013 – 10 UF 173/13 –, Rn. 21, juris). Zu berücksichtigen sind dabei etwa die Leistungsfähigkeit der Eltern und die Möglichkeiten des persönlich zumutbaren Aufwandes bei der Gestaltung des Umgangs, aber auch Umstände, die zu den zu bewältigenden Kosten geführt haben, also etwa der Wegzug eines Elternteils (OLG Dresden, Beschluss vom 7. Februar 2005 – 20 UF 896/04 –, Rn. 4, juris). Da die Kostenbeteiligung angemessen sein muss, ist der zum Umgang berechtigte Elternteil zudem verpflichtet, die Kosten des Umgangs so niedrig wie möglich zu halten, also etwa bei mehreren möglichen Alternativen die kostengünstigste zu wählen.

Die Kostenbeteiligung kann beispielsweise durch Zahlung eines monatlichen Betrages, wenn die Umgangskosten entsprechend regelmäßig anfallen oder auch durch Einmalzahlungen, wenn ausnahmsweise einmalig besondere Kosten anfallen, geleistet werden.

Die vorgesehene gesetzliche Regelung hat unmittelbar keine Auswirkungen auf die Anerkennung eines Mehrbedarfs bei einem Elternteil nach dem SGB II. Soweit eine Kostenbeteiligung bei grober Unbilligkeit gefordert

werden kann und diese auch gezahlt wird, verringert sich allerdings entsprechend der Mehrbedarf, weil der Bedarf durch „Zuwendungen Dritter“ (teilweise) gedeckt wird. Wird die vorgesehene Kostenbeteiligung nicht gezahlt, geht der mögliche Anspruch darauf nach § 33 Absatz 1 Satz 1 SGB II bis zur Höhe des dafür anerkannten Mehrbedarfs auf den Grundsicherungsträger im Wege des gesetzlichen Forderungsübergangs über.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass eine Person, die als andere Bezugsperson (Großeltern, Geschwister oder weitere enge Bezugspersonen im Sinne des § 1684 Nummer 4) oder leiblicher, nicht rechtlicher Elternteil ein gesetzliches Recht auf Umgang mit dem Kind hat, die Kosten zur Durchführung des durch das Familiengericht geregelten Umgangs selbst zu tragen hat. Denn die in Rede stehenden Kosten werden durch die Wahrnehmung des Rechts auf Umgang durch die zum Umgang berechnete Person begründet.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 soll dieser Grundsatz jedoch dann durchbrochen werden, wenn die alleinige Übernahme der Kosten durch die zum Umgang berechnete Person grob unbillig wäre. Dies kann der Fall sein, wenn die Durchführung des Umgangs für die zum Umgang berechnete Person finanziell unzumutbar ist und der Umgang damit faktisch vereitelt würde. Gleiches gilt, wenn das Recht auf Umgang durch das Kind selbst geltend gemacht und sodann durch das Familiengericht geregelt wurde. Denn die zum Umgang berechnete Person schuldet dem Kind keinen Unterhalt und steht zu ihm gegebenenfalls nicht einmal in einem derartigen rechtlichen Verhältnis, das daraus eine Kostentragungspflicht entstehen würde. Daher können die Eltern als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB zur angemessenen Kostenbeteiligung herangezogen werden. Die zum Umgang berechnete Person ist dabei verpflichtet, die Kosten des Umgangs so niedrig wie möglich zu halten, also etwa bei mehreren möglichen Alternativen die kostengünstigste zu wählen. Dabei gelten die zu Absatz 1 Satz 2 dargestellten Grundsätze.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass das Kind keine Kosten zu tragen hat. Dies gilt unabhängig davon, ob das Recht auf Umgang mit dem Kind durch einen Elternteil, durch eine Person im Sinne des Absatzes 2 oder durch das Kind selbst geltend gemacht wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht vor, dass das Familiengericht auf Antrag entscheidet, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe die Kostentragungslast nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu verteilen ist. Es handelt sich dabei um einen eigenständigen Verfahrensgegenstand als sonstige Familiensache nach § 266 Absatz 1 Nummer 5 FamFG. Dem Antragsteller obliegt es, die tatsächlich berücksichtigungsfähigen Kosten, die grobe Unbilligkeit der alleinigen Kostentragungspflicht und die Gründe für die beantragte anteilmäßige Verteilung der Kosten darzulegen und zu beweisen.

Zu § 1689 (Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes)

Zu Absatz 1

Die Regelung führt die Rechte auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes der rechtlichen Elternteile im bisherigen § 1686 sowie des leiblichen Elternteils im bisherigen § 1686a Absatz 1 Nummer 2 in einer einheitlichen Vorschrift zusammen. Voraussetzung des Auskunftsrechts ist dabei jeweils ein berechtigtes Interesse des um Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes ersuchenden Elternteils. Eine Auskunftspflicht besteht zudem nur insoweit, wie dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Die Einwilligung des leiblichen Elternteils in die Annahme des Kindes durch den nunmehr rechtlichen Elternteil steht dem Anspruch auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes grundsätzlich nicht entgegen.

Zu Absatz 2

Soweit das minderjährige, nicht geschäftsunfähige Kind das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat, bedarf die Erteilung der Auskunft nach Satz 1 seiner Einwilligung. Mit fortschreitendem Alter nimmt die Fähigkeit des Kindes zu, eigenverantwortlich zu entscheiden und zu handeln. Sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung verlangt daher eine entsprechende Berücksichtigung seines Willens. Denn es kann sein, dass das minderjährige Kind die von dem Auskunftsbegehren umfassten Daten selbst als sensibel empfindet und diese daher nicht weiterreichend wissen will. Jedenfalls ab Vollendung des 14. Lebensjahres eines Kindes ist von einer

eigenverantwortlichen Selbstbestimmungsfähigkeit auszugehen, so dass die Erteilung von Informationen über das Kind nur mit dessen Zustimmung erfolgen soll. Es handelt es sich um ein materielles Recht des Kindes. Das Kind ist daher nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 FamFG insoweit verfahrensfähig.

Zu § 1690 (Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche zum Umgang)

Die bisherige Abänderungsvoraussetzung der triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründe wird konkretisiert und zugleich den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen angepasst.

Zu Satz 1

Eine Entscheidung oder ein gerichtlich gebilligter Vergleich zum Umgang mit einem Kind ist nach Satz 1 zu ändern, soweit dies unter besonderer Berücksichtigung des Bestands- und Kontinuitätsinteresses dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Das Abänderungsverfahren bleibt im Hinblick auf eine Entscheidung zum Umgang als Amtsverfahren ausgestaltet. Den Eltern, umgangsberechtigten Dritten und auch den Kindern bleibt es, wie auch bisher, unbenommen, eine Abänderung der Erstentscheidung jederzeit nach § 24 FamFG anzuregen. Auch hier kann von einem Abänderungsverfahren bei offensichtlichem Fehlen der Abänderungsvoraussetzungen abgesehen werden, um dem Schutz des Kindes aber auch der weiteren Beteiligten vor unnötigen Gerichtsverfahren Rechnung zu tragen.

Zu Satz 2

Satz 2 zählt nicht abschließend drei Regelbeispiele auf, bei denen eine Abänderung unter besonderer Berücksichtigung des Bestands- und Kontinuitätsinteresses dem Wohl des Kindes am besten entsprechen kann.

Zu Nummer 1

Nummer 1 sieht eine Abänderung in der Regel vor, wenn sich die tatsächlichen Möglichkeiten der Eltern zur Betreuung des Kindes wesentlich und nachhaltig geändert haben. Dies umfasst wesentliche Änderungen der äußeren Umstände der Betreuung, beispielsweise durch einen Umzug, Änderungen bei der Erwerbstätigkeit eines Elternteils oder einer zum Umgang berechtigten Person.

Zu Nummer 2

Nummer 2 nennt als Grund für eine mögliche Abänderung Tatsachen, die die Betreuungsanforderungen des Kindes betreffen, etwa aufgrund des eingetretenen Erfordernisses besonderer medizinischer Betreuung. In Betracht kommen auch Änderungen bei der Entwicklung des Kindes, wie etwa ein altersbedingter Anpassungsbedarf oder auch eine aufgrund einer festgestellten Entwicklungsverzögerung erforderliche Änderung des Alltags des Kindes zur Wahrnehmung von Förderungsmöglichkeiten. Zudem können auch wesentliche Änderungen in der Beziehung zu einem Elternteil es zum Wohl des Kindes erforderlich machen, eine bestehende Regelung zum Umgang abzuändern, etwa wenn tatsächlich über einen längeren Zeitraum kein Umgang mehr stattgefunden hat und eine Durchsetzung der bestehenden Regelung nicht dem Kindeswohl entspricht. Die Änderung der tatsächlichen Umstände dürfen dabei nicht nur vorübergehend sein, sondern müssen sich durch eine gewisse Dauerhaftigkeit auszeichnen, also nachhaltig sein. Nur dann besteht unter Berücksichtigung des Kindeswohl prägenden Bestands- und Kontinuitätsinteresses des Kindes aber auch der Eltern beziehungsweise dritten Person das Erfordernis, die bisherige Regelung abzuändern.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 ist eine Abänderung in der Regel auch dann angezeigt, wenn die Eltern Einvernehmen hierüber erzielt haben. Denn eine von den Eltern gemeinsam vereinbarte, individuelle Regelung trägt die Vermutung in sich, mit dem Kindeswohl am besten im Einklang zu stehen und indiziert die Kindeswohlgemäßheit (BGH, Beschluss vom 16. März 2011 – XII ZB 407/10, juris Rn. 78; KG Berlin, Beschluss vom 26. November 2020 – 16 UF 138/19 –, Rn. 25, juris). Etwas anderes gilt dann, wenn die von den Eltern gewünschte Abänderung dem Wohl des Kindes widerspricht oder das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat und seinerseits der Abänderung widerspricht.

Zu § 1691 (Allgemeine Grundsätze für Kinder in Familienpflege)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 und 2 entspricht dem mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen mit Geltung ab dem 10 Juni 2021 eingefügten bisherigen § 1697a Absatz 2 Satz 1 und 3 BGB.

Der bisherige § 1697a Absatz 2 Satz 2, der erstmals das Bedürfnis des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen im BGB gesetzlich verankerte, wird als Grundprinzip in einen eigenständigen Absatz 4 aufgenommen sowie ergänzt um die schützenswerten Bindungen des Kindes.

Zu Absatz 2

Um das Bewusstsein für die schon im SGB VIII eingeführte – und für den weiteren Lebensverlauf des Kindes maßgebliche – Perspektivklärung weiter zu stärken, wird nunmehr auf die einschlägige Vorschrift des § 37c Absatz 1 Satz 1 SGB VIII ausdrücklich Bezug genommen und zugleich zivilrechtlich normiert, dass die Beteiligten hieran mitwirken sollen, was insbesondere bedeutet, dass die Beteiligten miteinander zu kooperieren haben, soweit dies für die Perspektivklärung erforderlich ist. Die Perspektivklärung ist zentral für die Bestimmung des weiteren Lebenswegs des Minderjährigen. Um für das Kind oder den Jugendlichen eine möglichst passgenaue Perspektive zu ermitteln, sind alle Beteiligten aufgerufen, das in ihrer Sphäre Liegende zu tun, um hierbei zu unterstützen. Der zivilrechtliche Kindesschutz und die Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII müssen ineinandergreifen und zusammen gedacht werden (vergleiche Staudinger/Salgo, 2020, § 1632 BGB Rn. 55ff.). Die Vorschrift ergänzt damit auf horizontaler Ebene die öffentlich-rechtliche Vorschrift des § 37c Absatz 1 Satz 1 SGB VIII und betrifft als Beteiligte insbesondere die Eltern und Pflegepersonen sowie sämtliche andere Beteiligte, die mit dem Kind Umgang pflegen, sowie einen gegebenenfalls bestellten Vormund oder Ergänzungspfleger.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 sollen die Beteiligten eine andere, dem Wohl des Kindes förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeiten, wenn die Perspektivklärung ergibt, dass eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie auf Dauer nicht in Betracht kommt. Pflegekindschaftsverhältnisse sind grundsätzlich „institutionell auf Zeit angelegt“ (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 12. Oktober 1988 – 1 BvR 818/88, juris Rn. 30). Es entspricht jedoch der Lebenswirklichkeit, dass in sehr vielen Fällen eine Rückführung in die Herkunftsfamilie nicht möglich ist (vergleiche Staudinger/Salgo, 2020, § 1632 BGB Rn. 46a; zur günstigen Rückkehrperspektiven vergleiche Hamburgische Bürgerschaft Drucksache 21/17838, Anlage 2, Wissenschaftliche Gutachten der Universität Siegen aus dem Jahr 2019, S. 30; vergleiche ferner Staudinger/Salgo, 2020, § 1632 BGB Rn. 60a). Diesem Befund hat der Gesetzgeber mit dem im Jahr 2021 eingeführten § 37c Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB VIII Rechnung getragen. Danach soll, wenn eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar ist, mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. Nach § 37c Absatz 2 Satz 3 SGB VIII ist in diesem Fall vor und während der Gewährung der Hilfe insbesondere zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Diese für das Kindeswohl wichtige Leitentscheidung des SGB VIII-Gesetzgebers soll sich auch im zivilrechtlichen Kindschaftsrecht widerspiegeln.

Zu Absatz 4

Bei sämtlichen Entscheidungen muss das Kind als ein Wesen mit eigener Menschenwürde und eigenem Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit aus Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 GG wahrgenommen werden. Bei Kindern in Familienpflege bedeutet dies, dass seine schützenswerten Bindungen und sein Bedürfnis nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen bei allen Entscheidungen Beachtung finden müssen. Diese waren zuvor in Bezug auf den bisherigen § 1632 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 im bisherigen § 1697a Absatz 2 Satz 2 verankert. Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 1697a Absatz 2 Satz 2. Die Regelung wurde aber dahingehend ergänzt, dass es zuvörderst um die schützenswerten Bindungen des Kindes geht. Denn insoweit wird zu Recht darauf hingewiesen, dass Kontinuität ohne positive Bindungen von nachrangiger Bedeutung für das Kindeswohl ist (Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts zum Referentenentwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes – KJSG, 31.10.2020, S. 54; vergleiche auch Meysen, FamRZ 2021, 401, 404).

Dies gilt es insbesondere bei der Prüfung des gesetzlichen Umgangsrechts des Kindes mit den Eltern sowie bei der Entscheidung über den Verbleib des Kindes zu beachten. In diesem Fall gebietet es das Kindeswohl, die neuen gewachsenen Bindungen des Kindes zu seinen Pflegepersonen zu berücksichtigen (vergleiche BVerfG, Beschluss

vom 31. März 2010 – 1 BvR 2910/09, BVerfGK 17, 212-222, juris Rn. 26). Der Grundsatz gilt daher selbstverständlich auch für die Verbleibensanordnung nach § 1696 und den Pflegestellenwechsel gemäß § 1697.

Zu § 1692 (Wohlverhaltenspflicht der Eltern und Pflegepersonen)

Es wird eine spezifische Wohlverhaltenspflicht für die Eltern und Pflegepersonen eingeführt. Hintergrund ist, dass bislang in diesem Verhältnis die allgemeine Wohlverhaltenspflicht gegolten hat (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/26107, S. 133), die jedoch als allgemeine Vorschrift für Dritte die Besonderheiten in dem Verhältnis zwischen Eltern und Pflegepersonen nicht abbildete. Mit dem neuen § 1692 soll verdeutlicht werden, dass beide Beteiligte sich so verhalten sollen, dass ein Loyalitätskonflikt für das Kind möglichst vermieden werden kann (vergleiche zu § 1697a Absatz 2 BGB bereits Bundestagsdrucksache 19/26107, S. 133; siehe ferner BGH, Beschluss vom 6. Juli 2016 – XII ZB 47/15, juris, Rn. 49).

Besonders für die Pflegeperson ist es mitunter nicht leicht, das Kind, das unter Umständen eine schwierige Vergangenheit mit sich bringt, bei der Pflege der Beziehung zu den Herkunftseltern zu unterstützen. Dies gilt erst recht, wenn die Pflegeperson etwaige unmittelbare emotionale Auswirkungen beim Kind miterleben und abfedern muss. Unter Umständen muss das Kind schwierige Lebenssituationen aufarbeiten, wobei die Pflegeperson im Alltag des Kindes unterstützend zur Seite stehen muss. Diesen Balanceakt soll das eingefügte Adverb („möglichst“) zum Ausdruck bringen. Gleichwohl kommt der Pflegeperson die Aufgabe zu, das Kind bei der Kontaktpflege zu seinen Herkunftseltern zu unterstützen, sofern der Umgang mit den Eltern nicht vom Familiengericht ausgeschlossen ist.

Auch für die Herkunftseltern kann es eine sehr schwierige Aufgabe darstellen, die alltägliche Pflege und Erziehung durch die Pflegeperson zuzulassen und dem Kind dabei ein gutes Gefühl zu vermitteln.

Vor diesem Hintergrund gibt der neue § 1692 vor, dass es für beide Beteiligte unter Zurücknahme eigener Interessen entscheidend darauf ankommt zu verhindern, dass das Kind in einen Loyalitätskonflikt gerät. Denn dies würde seinem Wohl erheblich schaden und ein wesentliches Hindernis darstellen, sich in der neuen Lebenssituation zurecht zu finden.

Zu § 1693 (Elterliche Sorge bei Familienpflege)

Zu Absatz 1 bis Absatz 3

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1630 Absatz 3 und wurde ebenfalls aus Gründen der Systematik umgesetzt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 beinhaltet für die Übertragung von Sorgeangelegenheiten vom Vormund auf die Pflegeperson einen Verweis auf die Anwendbarkeit von § 1777.

Zu § 1694 (Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson)

Die Norm entspricht dem bisherigen § 1688.

Zu § 1695 (Umgangsrecht der Eltern und weiterer umgangsberechtigter Personen)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Absatz 1 weist klarstellend darauf hin, dass gesetzliche Umgangsrechte durch die Begründung eines Pflegeverhältnisses nicht berührt werden. Entfällt der Umgang mit den Eltern nach Inpflegegabe, bedeutet dies eine harte Zäsur für das Kind, das – aus seiner Perspektive oft unerwartet – mit einer neuen Hauptbetreuungsperson konfrontiert wird und den – gegebenenfalls auch nur temporären – Kontaktabbruch zu seinen Eltern als destabilisierendes Verlustereignis erleben kann. Dabei ist ein wochenlanges Umgangsverzicht nur dann angezeigt, wenn auch die Voraussetzungen für eine Beschränkung beziehungsweise einen Ausschluss des Umgangsrechts nach § 1680 vorliegen. Solange der Umgang hingegen nicht beschränkt oder ausgeschlossen wird, ist nach wie vor davon auszugehen, dass der Kontakt zu seinen bisherigen Haupt Bezugspersonen dem Wohl des Kindes dient (§ 1676 Absatz 2 Satz 1). Es verbietet sich eine schematische Vorgehensweise hinsichtlich der Ausübung des Umgangs. Maßgeblich ist das Kindeswohl im Einzelfall. Da das Kind insbesondere dann, wenn das Familiengericht nicht involviert ist, sein eigenes Umgangsrecht mit den Herkunftseltern allein schwer verfolgen kann, ist es in

besonderem Maße auf die Kooperation der Eltern und Pflegeperson, unter Umständen unter Einbeziehung des Jugendamts, angewiesen. Dies dient zuvörderst dem Kind, das seine Rechte faktisch nur schwer durchsetzen kann. Das Jugendamt soll beratend zur Seite stehen.

Zu Satz 2

Um effektiv sicherzustellen, dass das Recht des Kindes auf Umgang mit seinen Eltern und auch das Umgangsrecht der Eltern mit dem Kind nicht leerläuft, wird in Satz 2 darauf hingewiesen, dass das Familiengericht entscheidet, wenn sich die Beteiligten über die Ausübung bestehender Umgangsrechte nicht einigen können. So wird einerseits gewährleistet, dass das Familiengericht als staatlich neutrale Stelle dafür Sorge trägt, dass das Kind keinen unnötig schädlichen Bindungsabbruch zu seinen Herkunftseltern erleidet. Andererseits wird ermöglicht, dass das Familiengericht in Fällen, in denen Anlass besteht, eine Umgangsbeschränkung oder einen Umgangsausschluss zu prüfen, ein derartiges Umgangsverfahren von Amts wegen einleiten kann.

Bei der Festlegung des Umgangs durch das Familiengericht sind insbesondere die Rückkehrwahrscheinlichkeit und die Wirkung öffentlicher Hilfen zu berücksichtigen. Die Unterbringung des Kindes bei einer Pflegeperson birgt die Gefahr der Entfremdung zwischen Herkunftsfamilie und Kind (Staudinger/Salgo, am angegebenen Ort Rn. 44a). Erscheint eine Rückkehr des Kindes zu den Eltern in überschaubarem Zeitraum möglich, so muss der Umgang mithin in einem solchen Umfang erfolgen, dass die Beziehung des Kindes zu den Eltern erhalten bleibt und eine Rückkehr durch Entfremdung des Kindes von den Eltern nicht verhindert wird. Dabei ist jedoch immer auch den Schutzinteressen des Kindes bei der Umgangsentscheidung Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 soll gewährleistet werden, dass das gesetzliche Umgangsrecht des Kindes auf Umgang mit den Geschwisterkindern Wirksamkeit entfaltet. Die Beteiligten, bei denen jeweils ein Geschwisterkind seinen Lebensmittelpunkt hat, werden angehalten, Vereinbarungen darüber zu treffen, wann die Geschwister sich sehen können und wie der Kontakt gestaltet werden kann. Dies gilt auch für den jeweiligen Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts. Der Geschwisterkontakt dient insbesondere dazu, dass in den Fällen, in denen Geschwisterkinder getrennt in Pflege gegeben werden müssen, diese nicht noch zusätzlich zum Verlust der bisherigen Familie einen Kontaktabbruch mit den Geschwistern erleiden.

Zu § 1696 (Verbleibensanordnung)

Absatz 1 und 2 entsprechen überwiegend dem bisherigen § 1632 Absatz 4 und wurden zur Verbesserung der Verständlichkeit auf drei Absätze aufgeteilt. Absatz 3 ist der bisherige § 1696 Absatz 3.

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Der Wortlaut des bisherigen § 1632 Absatz 4 Satz 1 und 2 wurde korrigiert, da das bisherige Modalverb „kann“ ein Ermessen des Gerichts nahegelegt hat, das aber nicht besteht. Dies entspricht bereits der einhelligen Ansicht im Schrifttum (vergleiche Münchener Kommentar/Huber, 9. Auflage 2024, § 1632 BGB, Rn. 58).

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 1696 Absatz 3.

Zu § 1697 (Pflegestellenwechsel)

Die neue Vorschrift führt für den Wechsel der Pflegestelle einen familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalt ein, wenn die Pflegeperson dem Wechsel widerspricht. Dies soll den Besonderheiten bei einem Wechsel der Pflegestelle Rechnung tragen. Die Verbleibensanordnung in § 1696 (bisher in § 1632 Absatz 4 geregelt) ist auf das Dreiecksverhältnis Eltern, Kind und Pflegeeltern zugeschnitten, nicht aber auf das Viereckverhältnis Eltern, Kind, bisherige Pflegestelle und potentielle zweite Pflegestelle.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Absatz 1 Satz 1 sieht eine verpflichtende Genehmigung des Familiengerichts vor, wenn das Kind aus der Familienpflege herausgenommen werden soll, um es in einer anderen Pflegestelle unterzubringen, und die Pflegeperson widerspricht. Den Antrag muss der Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts stellen. Mit der eigenständigen Regelung des Pflegestellenwechsels soll verhindert werden, dass ohne vorherige Entscheidung des

Familiengerichts das Kind nochmals – und unter Umständen ohne Not – seine Hauptbetreuungsperson wechselt und damit erneut aus seinem sozialen Lebensumfeld herausgerissen wird. Dies setzt voraus, dass die Pflegeperson aus der bisherigen Pflegestelle widerspricht. Das Bedürfnis der vorherigen Genehmigung besteht bereits deshalb, weil der bisherige § 1632 Absatz 4 auf eine Rückführung des Kindes in die Pflegefamilie nach bereits vollzogenem Pflegestellenwechsel angewandt wird (OLG Brandenburg, Beschluss vom 1. Juni 2023 – 9 UF 212/19, juris, Rn. 18, 20; OLG Frankfurt, Beschluss vom 29. März 2019 – 5 UF 15/19, juris, Rn. 9) und damit Fälle aufkommen, bei denen das Kind die bisherige Pflegefamilie zunächst verlassen muss, um dann – je nach Ausgang des familiengerichtlichen Verfahrens – wieder in die bisherige Pflegefamilie zurückgeführt zu werden. Somit kann es sein, dass ein Kind, das zunächst seine Herkunftsfamilie verlassen hat, sich in die erste Pflegestelle einleben muss, im Anschluss aus unzureichenden Gründen eine neue Pflegestelle bezieht, dort versuchen muss, sich einzufinden, um dann doch wieder in die erste Pflegestelle zurückgeführt zu werden, weil die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

Ein derartiges Hin und Her gilt es durch die Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts zu vermeiden. Auf diese Weise kann dem Kind eine nicht erforderliche Herausnahme aus seiner Pflegefamilie erspart werden. Damit wird sichergestellt, dass das Kind keinen überflüssigen Wechsel seines sozialen Umfelds erleidet, nachdem es bereits den Verlust der Herkunftseltern als hauptbetreuende Bezugspersonen zu verkraften hat. Außerdem erfahren seine neuen Bindungen zu der Pflegeperson hinreichenden Schutz, indem das Kind nicht ohne Vorliegen der Voraussetzungen aus der Pflegefamilie genommen werden kann, um lediglich einer anderen Pflegefamilie und nicht der Herkunftsfamilie zugeführt zu werden. Außerdem wird zur Sicherung der Rechte des Kindes die Entscheidungskompetenz des Familiengerichts verankert, das derzeit nicht unbedingt Einfluss auf einen Pflegestellenwechsel hat (vergleiche OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26. Juli 2023, 16 UF 69/23 = NZFam 2023, 1136 mit Anmerkung Kischkel, der dies bezüglich eines (vormaligen) Pflegevaters kritisiert).

Damit soll insbesondere dem Anspruch des Kindes auf den Schutz des Staates, wenn die Eltern ihrer Pflege und Erziehungsverantwortung nicht gerecht werden oder wenn sie ihrem Kind den erforderlichen Schutz und die notwendige Hilfe aus anderen Gründen nicht bieten können, nach Artikel 2 Absatz 1 und 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG Rechnung getragen werden (vergleiche nur BVerfG, Beschluss vom 12. Februar 2021 – 1 BvR 1780/20, juris Rn. 25 ff.). Dem Kind soll der bestmögliche Schutz – die Erstentscheidung durch das Familiengericht – zukommen. Denn bei Pflegekindern handelt es sich um eine besonders vulnerable Gruppe, da sie in aller Regel bereits einmal eine lebensverändernde Zäsur in ihrem Leben verarbeiten mussten (vergleiche OLG Karlsruhe, Beschluss vom 7. Juni 2023 – 2 UF 19/23 = NZFam 2023, 1027, 1035 mit Anmerkung Obermann, der bezüglich eines Pflegestellenwechsels von einem „Worst-Case-Szenario“ spricht; vergleiche auch Hoffmann, jurisPR-FamR 23/2023, Anm. 1).

Auch die Beziehung des Kindes zu seinen Pflegeeltern ist besonders schutzbedürftig. In der VN-Kinderrechtskonvention wird die insoweit erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes in Artikel 20 statuiert. Bei der Auslegung einfachen Rechts ist ferner zu berücksichtigen, dass die aus dem Pflegekind und seinen (bisherigen) Pflegeeltern bestehende Pflegefamilie durch Artikel 6 Absatz 1 GG geschützt ist. Dies ist vom Bundesverfassungsgericht anerkannt (vergleiche zum Beispiel BVerfG, Beschluss vom 28. August 2023 – 1 BvR 1088/23, juris, Rn. 15 mit weiteren Nachweisen).

Zu Satz 2

Satz 2 nennt die Voraussetzungen für einen zulässigen Wechsel der Pflegestelle.

Zu Nummer 1

Verlangt der Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts – seien es die insoweit sorgeberechtigten Eltern, der Ergänzungspfleger oder der (Amts-)Vormund –, dass das Pflegekind in eine andere Pflegestelle übersiedelt und widerspricht die bisherige Pflegeperson, bedarf das Kind eines entsprechenden Schutzes vor einem unnötigen Bindungsabbruch und Wechsel der engsten Betreuungsperson. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sieht vor, dass das Familiengericht den Wechsel genehmigt, wenn dieser zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Hierbei sind zusätzlich nach § 1691 Absatz 4 die schützenswerten Bindungen des Kindes und sein Bedürfnis des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen zu berücksichtigen. Bei der Entscheidung handelt es sich um eine Kindschaftssache nach § 151 Nummer 4 oder 5 FamFG, Die verfassungsrechtlich gebotene Ausrichtung am Kindeswohl erfordert, die gewachsenen Bindungen des Kindes zu seinen bisherigen Pflegeeltern einzubeziehen und gerade die aus der Trennung von diesen drohende Gefahr für das Kindeswohl zu überdenken (BVerfG,

Beschluss vom 28. August 2023 – 1 BvR 1088/23, juris, Rn. 14). Dies entspricht Artikel 20 Absatz 3 Satz 2 VN-Kinderrechtskonvention, wonach bei der Wahl der Betreuungslösung die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen ist (vergleiche OLG Brandenburg, Beschluss vom 11. Mai 2023 – 9 UF 41/23, juris, Rn. 12).

Zu Nummer 2

Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 sieht als weitere Voraussetzung vor, dass ein Verbleib das Kind eher gefährden würde als ein Wechsel. In der Praxis kommt es vor, dass sich zwei Gefährdungsszenarien gegenüberstehen: sowohl eine Gefährdung durch die Herausnahme des Kindes als auch eine solche durch den Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie (sogenannter Fall beidseitiger möglicher Kindeswohlgefährdungen). Vor diesem Hintergrund soll in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der in der Rechtsprechung zur Auflösung dieses Dilemmas entwickelte (vergleiche OLG Braunschweig, Beschluss vom 12. März 2018 – 1 UF 191/17 –, juris, Rn. 14) und vom Bundesverfassungsgericht in einer anderen Entscheidung nicht beanstandete Maßstab (BVerfG, Beschluss vom 28. August 2023 – 1 BvR 1088/23, juris, Rn. 13) gesetzlich verankert werden. Zu prüfen ist dabei insbesondere, ob der Verbleib des Kindes in der bisherigen Pflegestelle unter Gewährung von öffentlichen Hilfen kindeswohldienlicher ist als die Herausnahme (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 28. August 2023 – 1 BvR 1088/23, juris, Rn. 13 und FamRZ 2023, 1714, 1717 mit Anmerkung Witt).

Zu Absatz 2

Den Antrag auf Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 kann auch das Kind stellen, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Auf einen Widerspruch der Pflegeperson kommt es dann nicht an. Gleichwohl muss diese mit der Fortführung des Pflegeverhältnisses einverstanden sein, andernfalls dürften regelhaft die Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 vorliegen. Mit dem selbstständigen Antragsrecht sollen Jugendliche ebenfalls die Möglichkeit erhalten, den Wechsel der Pflegestelle überprüfen zu lassen. Da das Kind nach § 1627 Absatz 2 bei der Pflege und Erziehung entsprechend seiner wachsenden Fähigkeit und seinem wachsenden Bedürfnis zu selbständigem verantwortungsbewussten Handeln bei Fragen der elterlichen Sorge zu beteiligen ist, beruht das in Satz 1 vorgesehene Antragsausrecht auf einem materiellen Recht des Kindes. Es ist insofern verfahrensfähig nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 FamFG.

Zu Absatz 3

Da Fälle möglich sind, in denen eine familiengerichtliche Entscheidung nicht abgewartet werden kann, bedarf es der Möglichkeit der Nachholung der familiengerichtlichen Genehmigung.

Zu Nummer 32

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der bisherige § 1698 ist nun in § 1659 geregelt. Der bisherige § 1698a ist nun in § 1675 geregelt. Der bisherige § 1698b ist nun in § 1660 geregelt.

Zu Nummer 33

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Erweiterung der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft zu einer gerichtlichen Feststellung der Elternschaft in § 1596 BGB-E, die auch für die Beistandschaft nach § 1712 BGB relevant ist.

Zu Nummer 34

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1630 Absatz 3 nunmehr in § 1693 Absätze 1 bis 3 geregelt wird.

Zu Nummer 35

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den §§ 1591 ff. BGB-E. Vor der Geburt des Kindes bleibt die werdende Geburtmutter unter den gleichen Bedingungen wie bisher antragsberechtigt.

Zu Nummer 36

In Deutschland wurden in den vergangenen zehn Jahren jährlich zwischen 3 733 und 3 976 minderjährige Kinder und Jugendliche adoptiert (Statistisches Bundesamt, Juli 2023. Anzahl der Adoptionen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland von 1991 bis 2022. In Statista. Zugriff am 2. Mai 2024, von <https://de-1statista-1com-1yuwcoixz066f.dmzhan1.bmj.local/statistik/daten/studie/237/umfrage/adoptierte-kinder-und-jugendliche/>). Von

den 3 820 adoptierten Kindern und Jugendlichen im Jahr 2022 wurden zwei Drittel (69 Prozent) von ihren Stiefvätern oder Stiefmüttern angenommen (Statistisches Bundesamt. 19. Juli 2023. Anteil der Stiefkindadoptionen an allen Adoptionen in Deutschland in den Jahren 2012 bis 2022. In Statista. Zugriff am 2. Mai 2024, von <https://de-1statista-1com-1yuwcoixz066f.dmzhan1.bmj.local/statistik/daten/studie/1369031/umfrage/entwicklung-der-stiefkindadoptionen-nach-alter/>).

Die Anzahl der jährlich adoptierten Kinder und Jugendlichen blieb in dieser Zeit also konstant. § 1741 Absatz 2 regelt, welche Personen ein Kind allein oder gemeinschaftlich annehmen können.

Die Ehe soll kein ausschlaggebendes Kriterium bei der Adoption minderjähriger Kinder sein soll.

In einer sich wandelnden Gesellschaft, in der es zunehmend verschiedene Lebensmodelle für Familien wie Regenbogenfamilien, Patchwork-Familien oder unverheiratete Paare gibt, ist die bisher in § 1741 Absatz 2 enthaltene Differenzierung für die alleinige beziehungsweise die gemeinschaftliche Annahme eines Kindes nicht mehr zeitgemäß.

So bietet etwa auch eine Ehe keine Sicherheit für die Beständigkeit einer Partnerschaft. Im Jahr 2022 betrug die Scheidungsrate von Ehen in Deutschland 35,15 Prozent. Auf drei Eheschließungen kamen damit rechnerisch circa eine Scheidung. (Statistisches Bundesamt. 28. Juni, 2023. Scheidungsquote in Deutschland von 1960 bis 2022. In Statista. Zugriff am 23. Februar 2024, von <https://de-1statista-1com-1yuwcoiuk000c.dmzhan1.bmj.local/statistik/daten/studie/76211/umfrage/scheidungsquote-von-1960-bis-2008/>).

69 626 der Ehepaare, die sich scheiden ließen, hatten minderjährige Kinder (Statistisches Bundesamt. 26. Oktober, 2023. Anzahl der Ehescheidungen mit minderjährigen Kindern in Deutschland in den Jahren von 2012 bis 2022 [Graph]. In Statista. Zugriff am 23. Februar 2024, von <https://de-1statista-1com-1yuwcoiuk000c.dmzhan1.bmj.local/statistik/daten/studie/484848/umfrage/ehescheidungen-mit-minderjaehrigen-kindern-in-deutschland/>).

Auch ist die Ehe für viele Menschen kein Kriterium, wenn es um die Geburt eines Kindes geht. So lag 2022 der Anteil der nichtehelich geborenen Kinder bei 34 Prozent (Statistisches Bundesamt. 21. Juli, 2023. Anzahl der ehelich und nichtehelich Lebendgeborenen in Deutschland von 2000 bis 2022 [Graph]. In Statista. Zugriff am 23. Februar 2024, von <https://de-1statista-1com-1yuwcoiuk000c.dmzhan1.bmj.local/statistik/daten/studie/1327/umfrage/anzahl-der-lebendgeborenen-seit-dem-jahr-2006/>).

Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind somit heute im Vergleich zu früher eine Lebensform, die sich innerhalb der Gesellschaft etabliert hat.

Da das heutige Adoptionsrecht den vielfältigen Lebensformen nicht mehr gerecht wird, soll es dahingehend liberalisiert werden, dass zum einen grundsätzlich jede Person ein Kind allein annehmen kann und dass zum anderen nicht nur verheiratete, sondern auch unverheiratete Paare ein Kind gemeinschaftlich annehmen können.

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Annahme als Kind bleibt – wie bisher –, dass die Annahme dem Wohl des Kindes dient und dass zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht (§ 1741 Absatz 1 Satz 1). Auch an den bestehenden Voraussetzungen für eine Eignungsprüfung nach § 7 des AdVermiG soll nichts geändert werden.

Künftig soll gemäß dem neuen § 1741 Absatz 2 Satz 1 jede Person ein Kind allein annehmen können. Nach bisheriger Rechtslage können Ehegatten ein Kind grundsätzlich nur gemeinschaftlich annehmen (§ 1741 Absatz 2 Satz 2). Je nach Fallgestaltung kann es aber ein berechtigtes Bedürfnis für die Adoption eines Kindes durch einen Ehegatten allein geben, beispielsweise in Fällen, in denen eine Person über Jahre hinweg ein Kind in Pflegschaft hatte. Sind hier die rechtlichen Eltern bereit, einer Adoption zuzustimmen oder ist das Kind inzwischen 18 Jahre alt geworden und hat die pflegende Person zwischenzeitlich erneut geheiratet, so kann nach der gegenwärtigen Rechtslage die pflegende Person ihr Pflegekind nur gemeinschaftlich mit dem Ehegatten annehmen. Sofern der Ehegatte aber das Kind aus nachvollziehbaren Gründen nicht adoptieren möchte, etwa weil er das Pflegekind nicht großgezogen hat, kann die pflegende Person, mit der ein Eltern-Kind-Verhältnis bereits entstanden ist, das Kind nicht adoptieren, unabhängig davon, wie eng die Bindungen zwischen beiden sind. Das gilt auch, wenn das Kind bereits volljährig ist. Hätte die pflegende Person nicht erneut geheiratet oder würde sie sich scheiden lassen, bestünde dagegen die Möglichkeit der Adoption. Diese strengen Voraussetzungen sind vor dem Hintergrund gewandelter familiärer Beziehungen nicht mehr zeitgemäß.

Der Entwurf macht damit von der in Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 des Europäischen Übereinkommens vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern (BGBl 2015 II Nr. 1 S. 2, 3) vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, die Adoption auch nicht miteinander verheirateten Paaren zu erlauben, die in einer stabilen Beziehung leben.

In den Fällen, in denen ein Kind nur allein durch einen Ehegatten angenommen werden soll, aber noch kein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden ist (zum Beispiel bei Adoption eines Säuglings), ist der Umstand, dass der andere Ehegatte das Kind nicht annehmen will, bei der Prüfung zu berücksichtigen. Zum einen bleibt das Kindeswohl weiterhin zentraler Bestandteil der Prüfung und auch an den Voraussetzungen der Eignungsprüfung soll nichts geändert werden. Wie bisher bei der Adoption durch einen Lebenspartner allein und der anschließenden Sukzessivadoption (vergleiche Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter S. 69 f.) wird somit die Motivationslage beider Ehegatten bei der Eignungsprüfung zu würdigen sein, auch wenn nur ein Ehegatte ein Kind allein annehmen will.

Neben der Möglichkeit der alleinigen Annahme gemäß dem neuen § 1741 Absatz 2 Satz 1 soll künftig § 1741 Absatz 2 Satz 2 regeln, dass zwei Personen, die miteinander verheiratet sind oder die als Partner in einer verfestigten Lebensgemeinschaft leben, ein Kind auch gemeinschaftlich adoptieren können. Für eingetragene Lebenspartner wird in § 9 LPartG-E bestimmt, dass die adoptionsrechtlichen Regelungen für Ehegatten entsprechend gelten. Im Jahr 2020 gab es in Deutschland noch rund 34 000 eingetragene Lebenspartnerschaften (circa 21 000 eingetragene Lebenspartnerschaften von Männern, Quelle: Statistisches Bundesamt vom 13. September, 2021. Anzahl der eingetragenen Lebenspartnerschaften von Männern in Deutschland von 2007 bis 2020 [Graph]. In Statista. Zugriff am 04. März 2024, von <https://de-1statista-1com-1yuwcoil1038c.dmzhan1.bmj.local/statistik/daten/studie/437154/umfrage/eingetragene-lebenspartnerschaften-von-maennern-in-deutschland/> und circa 13 000 eingetragene Lebenspartnerschaften von Frauen, Quelle: Statistisches Bundesamt vom 13. September, 2021. Anzahl der eingetragenen Lebenspartnerschaften von Frauen in Deutschland von 2007 bis 2020 [Graph]. In Statista. Zugriff am 04. März 2024, von <https://de-1statista-1com-1yuwcoil1038c.dmzhan1.bmj.local/statistik/daten/studie/437160/umfrage/eingetragene-lebenspartnerschaften-von-frauen-in-deutschland/>).

Eingetragene Lebenspartner können bislang ein fremdes Kind nicht gemeinschaftlich, sondern gemäß § 1741 Absatz 2 Satz 1 nur allein annehmen. Nach dem bisherigen § 9 Absatz 6 LPartG (in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts vom 11. Juni 2024 (BGBl. I Nr. 185) kann ein Lebenspartner das Kind seines Lebenspartners allein annehmen.

Wollen beide Lebenspartner eine gemeinschaftliche Elternstellung, bleibt ihnen bei der Fremdkindadoption bislang nur der Umweg über die sogenannte Sukzessivadoption, wonach ein Lebenspartner das Kind annehmen kann, das zuvor bereits der andere Lebenspartner angenommen hat. Zudem ist die Stiefkindadoption möglich, also die Annahme des Kindes des anderen Partners.

Im Interesse der Gleichbehandlung der betroffenen Kinder wird künftig auch die gemeinschaftliche Adoption durch Lebenspartner ermöglicht. Dazu werden die bisherigen Sonderregelungen für Lebenspartner in § 9 Absatz 5 und 6 LPartG (in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts vom 11. Juni 2024 (BGBl. I Nr. 185) gestrichen. Der neu gefasste § 9 LPartG-E verweist auf die für Ehegatten geltenden Regelungen in den §§ 1741 ff, wonach künftig die Lebenspartner den Ehegatten auch im Adoptionsrecht gleichgestellt werden.

Für Partner in verfestigten Lebensgemeinschaften ermöglicht § 1766a bisher nur die Adoption des Kindes des anderen Partners. Eine gemeinsame Adoption nicht miteinander verheirateter Personen ist derzeit nicht möglich. Das wird nunmehr geändert. Künftig sollen auch Partner, die in einer verfestigten Lebensgemeinschaft leben, gemäß § 1741 Absatz 2 Satz 2 ein Kind gemeinschaftlich adoptieren können.

Den Begriff der „verfestigten Lebensgemeinschaft“ kennt das geltende Recht bereits an anderer Stelle, so in § 1579 Nummer 2. Hierzu gibt es eine umfangreiche Kasuistik und hierzu hat die Rechtsprechung ausreichend Kriterien entwickelt, nach denen eine verfestigte Lebensgemeinschaft angenommen werden kann (zur stRspr. vergleiche BGH, Urteil vom 5. Oktober 2011 – XII ZR 117/09, juris; OLG Hamm, Beschluss vom 9. Juni 2022 – 4 UF 175/20, juris, jeweils mwN). So wird bei einer sozioökonomischen Gemeinschaft mit einer gewissen Mindestdauer des Zusammenlebens, die länger als ein Jahr (OLG Hamm Urteil vom 13. Dezember 1996 – 11 UF 60/96 – juris, Rn. 23) und in der Regel zwei bis drei Jahre (BGH, Urteil vom 17 Januar 2007 – XII ZR 104/03, juris, Rn. 30) betragen muss, eine solche verfestigte Lebensgemeinschaft angenommen. Indizien einer sozioökonomischen Gemeinschaft können neben der Dauer ein gemeinsamer Haushalt, das gemeinsame Verbringen der

Wochenenden, gemeinsame Urlaube oder ein gemeinsames Kind sein (siehe BeckOK BGB, Hau/Poseck, 69. Edition, Stand 01.01.2024, § 1579 Rn. 7 mwN). Für eine verfestigte Lebensgemeinschaft im Rahmen des Adoptionsrechts sind daher Kriterien wie eine gewisse Dauer der Partnerschaft, ein gemeinsamer Haushalt oder gemeinsame Kinder taugliche Kriterien, nach der sich eine verfestigte Partnerschaft im Einzelfall bestimmen lässt.

Demzufolge sind auch die bisher in § 1766a Absatz 2 genannten Regelbeispiele für das Vorliegen verfestigter Lebensgemeinschaften entbehrlich.

Auch bedarf es nicht der Übernahme des Regelungsgehalts des § 1766a Absatz 3, da künftig die allgemeinen Bestimmungen der §§ 1741 ff. gelten.

Für die bisherigen Regelungen des § 1766a besteht folglich kein Bedarf mehr, so dass sie aufzuheben sind.

Zu Nummer 37

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Erweiterung des § 1741 Absatz 2.

Zu Nummer 38

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Erweiterung des § 1741 Absatz 2.

Zu Nummer 39

In § 1747 BGB erfolgen mehrere Anpassungen an die Änderungen des Abstammungsrechts und an die Möglichkeit, dass zweiter Elternteil des Kindes vor einer Adoption nicht mehr zwingend ein Mann sein muss.

Zu Buchstabe a

In § 1747 Absatz 1 Satz 2 BGB wird der Fall geregelt, dass das Kind vor der Adoption noch keinen rechtlichen Vater hat, es aber einen genetischen Vater gibt, der gerichtlich als rechtlicher Vater festgestellt werden könnte. In diesem Fall ist die Einwilligung des genetischen Vaters in die Adoption des Kindes vorgeschrieben. Diese Regelung soll abstrakt formuliert werden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E für den Fall, dass die rechtlichen Eltern des Kindes nicht gemeinsam sorgeberechtigt sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E für den Fall, dass die rechtlichen Eltern des Kindes nicht gemeinsam sorgeberechtigt sind. Die Vorschrift wird bei den Normverweisen parallel auch durch die Reform des Sorge-, Umgangs- und Adoptionsrechts geändert, die beiden Änderungen sind aber voneinander unabhängig.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E für den Fall, dass die rechtlichen Eltern des Kindes nicht gemeinsam sorgeberechtigt sind. Die Vorschrift wird bei den Normverweisen parallel auch durch die Reform des Sorge-, Umgangs- und Adoptionsrechts geändert, die beiden Änderungen sind aber voneinander unabhängig.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E.

Zu Nummer 40

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen im Abstammungsrecht und zur Erweiterung der Regelungen über die gemeinsame elterliche Sorge in der parallelen Reform des Kindschaftsrechts.

Zu Nummer 41

Die Regelung des bisherigen § 1749 Absatz 1 zielte bislang darauf ab, dass ein Ehegatte ein Fremdkind allein annahm, was nur im Ausnahmefall (§ 1741 Absatz 2 Satz 4) vorkam.

Durch die Öffnung der Einzeladoption für verheiratete Personen sowie der Möglichkeit der gemeinschaftlichen Adoption durch Partner, die in einer verfestigten Lebensgemeinschaft leben, ist eine grundsätzliche Regelung sinnvoll, nach der Ehegatten, die von einer Adoption betroffen sind (Erbrecht, Unterhaltsrecht), zustimmen müssen.

Durch die Streichung des Wortes „allein“ soll § 1749 Absatz 1 künftig für alle Fälle gelten, in denen eine Person ein Kind annimmt und (noch) verheiratet ist. Erfasst wird hier künftig der Fall, dass ein Ehegatte ein Kind allein annimmt, was künftig nach § 1741 Absatz 2 möglich ist. Erfasst wird aber auch der Fall, dass eine (noch) verheiratete Person mit einer anderen Person in einer verfestigten Lebensgemeinschaft lebt und mit dieser gemeinsam ein Kind annehmen will. Der Ehegatte der annehmenden Person muss dann zustimmen; dies entspricht in diesem Fall dem Regelungsgehalt des bisherigen § 1766a Absatz 3.

Zu Nummer 42

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1688 Absatz 1 und 3 nunmehr in § 1694 Absatz 1 und 3 geregelt ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Erweiterung des § 1741 Absatz 2.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Erweiterung des § 1741 Absatz 2.

Zu Nummer 43

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Erweiterung des § 1741 Absatz 2.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Erweiterung des § 1741 Absatz 2.

Zu Buchstabe c

Dem § 1754 BGB wird ein neuer Absatz 4 angefügt, um klarzustellen, welche Bezeichnungen die Elternteile nach dem bürgerlichen Recht führen, wenn sie das Kind angenommen haben. Somit soll hinsichtlich der Bezeichnungen „Mutter“, „Mutterschaft“, „Vater“ und „Vaterschaft“ das Gleiche gelten wie bei abstammungsrechtlicher Begründung der Elternschaft. Demnach erhält der Annehmende oder annehmende Ehegatte die gleiche Bezeichnung wie ein zweiter Elternteil nach § 1591 Absatz 2 bis 4 BGB-E. Demgegenüber besteht weder ein Bedarf zur Schaffung einer mit § 1591 Absatz 1 noch einer mit Absatz 5 BGB-E vergleichbaren Regelung. Ein annehmender Elternteil kann – mit Ausnahme der Fälle der Rückadoption – das Kind nicht geboren haben, damit ist die Bezeichnung „Geburtsmutter“ für annehmende Elternteile nicht möglich. Auch in Fällen der Rückadoption durch die ursprüngliche Geburtsmutter ist es ausreichend, dass die Bezeichnung nach Absatz 4 erfolgt. Auch für eine mit § 1591 Absatz 5 BGB-E vergleichbare Regelung besteht im Adoptionsrecht kein Bedarf, da die Reform des Abstammungsrechts dazu die bisher in § 11 Absatz 2 SBGG-E enthaltene Spezialregelung beibehält. Für die annehmenden Eltern richtet sich ihre Bezeichnung (Mutter, Vater oder Elternteil) daher nach ihrem im Zeitpunkt der Annahme des Kindes eingetragenen Geschlecht, was personenstandsrechtlich § 42 Absatz 3 PStV-E im Personenstandsrecht entsprechend umsetzt.

Zu Nummer 44

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Erweiterung des § 1741 Absatz 2.

Zu Nummer 45

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Erweiterung des § 1741 Absatz 2.

Zu Nummer 46

In § 1757 Absatz 2 wird ein Satz zur Regelung des Namens des Kindes bei einer gemeinsamen Annahme von Personen, die miteinander in einer verfestigten Lebensgemeinschaft leben, eingefügt. Diese können einen ihrer Familiennamen zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen.

Zu Nummer 47

Mit der Anfügung in § 1758 Absatz 1 Satz 2 wird gesetzlich klargestellt, dass dem Kind ab Vollendung des 16. Lebensjahrs die Alleinentscheidungsbefugnis bezüglich der Zustimmung zur Offenbarung oder Ausforschung von Tatsachen über die Adoption zukommt.

Hiermit wird ein gesetzlicher Gleichlauf zu der Regelung in § 9c Absatz 2 AdVermiG, nach der ein Kind nach Vollendung des 16. Lebensjahrs Einsicht in die Vermittlungsakten nehmen kann, soweit keine überwiegenden Belange einer betroffenen Person entgegenstehen, geschaffen. Auch § 62 Absatz 2 Personenstandsgesetz knüpft an die Altersgrenze von 16 Jahren und es ist allgemein anerkannt, dass als Kind angenommene Personen einen Anspruch auf Einsicht in die Personenstandsbücher und Erteilung von Personenstandsunterlagen bezüglich ihrer leiblichen Vorfahren haben (vergleiche bspw. OLG München, Beschluss vom 14. April 2005 – 31 Wx 1/05, juris).

Mit Vollendung des 16. Lebensjahrs steht der angenommenen Person somit ein umfassendes Recht auf Kenntnis der Umstände der Adoption zu und sie ist berechtigt, diese Umstände auch mit Dritten zu teilen.

Zu Nummer 48**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Erweiterung des § 1741 Absatz 2.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung sowie um eine Folgeänderung aufgrund der Erweiterung des § 1741 Absatz 2.

Zu Nummer 49

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Erweiterung des § 1741 Absatz 2.

Zu Nummer 50

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung sowie um eine Folgeänderung aufgrund der Erweiterung des § 1741 Absatz 2.

Zu Nummer 51

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 1741 Absatz 2. In § 1741 Absatz 2 ist geregelt, welche Personen ein Kind allein oder gemeinschaftlich annehmen können. Der mit Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nicht-ehelichen Familien vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) eingeführte § 1766a ermöglichte bislang Personen, die in einer verfestigten Lebensgemeinschaft leben, die Annahme des Kindes ihres Partners. Eine gemeinschaftliche Adoption ist bislang nicht möglich. Im Zuge der geplanten Liberalisierung des Adoptionsrechts sollen künftig auch Personen, die nicht miteinander verheiratet sind, ein Kind gemeinschaftlich adoptieren können. Daher sollen die Adoptionsformen künftig auch für Partner von verfestigten Lebensgemeinschaften in dem neuen § 1741 Absatz 2 geregelt werden, so dass der bisherige § 1766a BGB entbehrlich wird und aufzuheben ist. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 1741 Absatz 2 verwiesen.

Zu Nummer 52

Die Regelung zur Amtsvormundschaft bei Fehlen eines sorgeberechtigten Elternteils im Falle der erfolgreichen Anfechtung der Elternschaft des anderen Elternteils (Elternteil kraft Vereinbarung, kraft Ehe oder kraft Anerkennung) bleibt bestehen und wird redaktionell an das geänderte Abstammungsrecht angepasst.

Zu Nummer 53

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1629a nunmehr in § 1651 geregelt wird.

Zu Nummer 54

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1619 nunmehr in § 1620 geregelt ist.

Zu Nummer 55

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1629 Absatz 1 Satz 2 und 4 nunmehr in § 1636 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 geregelt wird.

Zu Nummer 56

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1664 nunmehr in § 1639 Absatz 2 geregelt ist.

Zu Nummer 57

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der bisherige § 1631a ist entfallen. Die bisherigen §§ 1631b bis 1631e werden nunmehr in den §§ 1644 bis 1647 geregelt. Der bisherige § 1632 Absatz 1 ist nunmehr in § 1643 Absatz 3 geregelt. Der bisherige § 1631 Absatz 1 bis 3 ist nunmehr in § 1643 Absatz 3 bis 5 geregelt. Der bisherige § 1632 Absatz 4 Satz 1 ist nunmehr in § 1696 Absatz 1 geregelt.

Zu Nummer 58

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1629 Absatz 1 Satz 4 nunmehr in § 1636 Absatz 2 geregelt wird.

Zu Nummer 59

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Die bisherigen §§ 1666 und 1666a wurden durch die §§ 1663 und 1664 ersetzt. Der bisherige § 1696 wurde durch die §§ 1635, 1668 und 1690 ersetzt.

Zu Nummer 60

§ 1925 BGB wird in der Bezeichnung der Eltern eines Erblassers an die mit der Sukzessiv-adoption durch gleichgeschlechtliche Lebenspartner, die Einführung der Ehe für alle bereits geschaffene und mit der Reform des Abstammungsrechts ausgeweitete Möglichkeit, dass beide Elternteile das gleiche Geschlecht haben, angepasst, zumal diese Möglichkeit nun auch abstammungsrechtlich eingeführt wird.

Zu Nummer 61

Auch § 1926 BGB wird an die Möglichkeit angepasst, dass die Eltern eines Elternteils des Erblassers (Großeltern derselben Linie) das gleiche Geschlecht haben können.

Zu Nummer 62

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Eine inhaltliche Erweiterung der Regelung ist damit nicht verbunden, da sie nach ihrem Regelungsgehalt nur den Ehegattenunterhalt betrifft.

Zu Nummer 63**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1591 Absatz 1 BGB-E.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1591 Absatz 1 BGB-E.

Zu Nummer 64

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da die bisherigen § 1619 und 1620 nunmehr in den §§ 1620 und 1621 geregelt werden.

Zu Nummer 65**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1591 Absatz 1 BGB-E.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1591 Absatz 1 BGB-E.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu Nummer 1

Die Änderung von Artikel 19 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) dient lediglich der redaktionellen Anpassung des internationalen Abstammungsrechts an die Änderungen in den §§ 1591 ff. BGB-E. Eine Notwendigkeit für inhaltliche Änderungen der Regelungen zum internationalen Abstammungsrecht besteht nicht. Artikel 19 EGBGB adressiert die „Abstammung“ und damit das Bestehen oder Nichtbestehen eines rechtlichen Eltern-Kind-Verhältnisses, egal auf welcher Grundlage es entsteht. Damit umfasst Artikel 19 EGBGB sowohl die bisherigen als auch die neuen Zuordnungstatbestände einschließlich der Elternschaftsvereinbarung. Artikel 19 EGBGB regelt nur, welcher Rechtsordnung die Abstammung eines Kindes unterliegt. Schon bisher war es danach (bis zur Grenze des deutschen ordre public, Artikel 6 EGBGB) möglich, dass dem deutschen Abstammungsrecht fremde oder anders gestaltete Zuordnungstatbestände zur Anwendung kommen konnten, wenn ausländisches Abstammungsrecht zur Anwendung berufen ist. Inwieweit ein „Export“ der Elternschaft kraft Vereinbarung in andere Rechtsordnungen stattfinden kann, also inwieweit solche Vereinbarungen in anderen Staaten zur Begründung der Abstammung führen, beurteilt sich nach dem dortigen internationalen Abstammungsrecht, solange keine Vereinheitlichung durch ein neues Übereinkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht oder durch eine neue Regelung auf der Ebene des Unionsrechts erfolgt. Gegenwärtig finden Verhandlungen über Rechtsinstrumente auf beiden Ebenen statt. Den laufenden Beratungen zu Kollisionsregeln in der von der EU-Kommission im Dezember 2022 vorgeschlagenen EU-Verordnung zur „Anerkennung von Elternschaft“ sollte derzeit durch eine nationale Reform nicht vorgegriffen werden.

Zu Buchstabe a

Artikel 19 Absatz 1 Satz 3 EGBGB regelt als dritte Anknüpfung die Geltung des Abstammungsrechts des Staates, nach dem sich die allgemeinen Wirkungen der Ehe einer bei Geburt des Kindes verheirateten Mutter richten. Diese Regelung wird redaktionell an § 1591 Absatz 1 BGB-E angepasst.

Zu Buchstabe b

Artikel 19 Absatz 2 EGBGB regelt das auf Verpflichtungen des Vaters gegenüber der mit ihm nicht verheirateten Mutter anwendbare Recht, soweit die Verpflichtungen auf der Schwangerschaft beruhen. Auch diese Regelung wird redaktionell an die §§ 1591 und 1592 BGB-E angepasst und bestimmt damit künftig auch im Verhältnis zweier nicht miteinander verheirateter Mütter das anwendbare Recht.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1671 Absatz 2 BGB nunmehr in § 1632 Absatz 2 BGB geregelt ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1680 Absatz 2 BGB nunmehr in § 1673 Absatz 3 BGB geregelt ist.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1680 Absatz 2 BGB nunmehr in § 1673 Absatz 3 BGB geregelt ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1631e BGB nunmehr in § 1647 BGB geregelt ist.

Zu Nummer 4

Nummer 2 führt eine Übergangsvorschrift zur Reform des Abstammungsrechts ein und ergänzt Artikel 229 EG-BGB um einen neuen Paragraphen, der wegen der häufigen Änderung des BGB und Ergänzung von Übergangsvorschriften erst im Zuge der Verkündung beziffert werden soll.

Zu § 0 (Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Reform des Abstammungsrechts)

Die Übergangsvorschrift regelt in Absatz 1, dass auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform des Abstammungsrechts bereits anhängige (gerichtliche) Abstammungssachen nach den bisherigen Vorschriften des BGB zu entscheiden sind. Im Übrigen gelten die neuen Vorschriften aus dem Gesetz zur Reform des Abstammungsrechts unabhängig vom Inkrafttreten. Ausnahme ist die Anordnung der Geltung von § 1597i und § 1597c Absatz 4 Satz 2 BGB-E für bei Inkrafttreten bereits rechtshängige Anfechtungsverfahren auf Antrag des mutmaßlich genetischen Vaters, um für die durch Urteil des BVerfG vom 9. April 2024 ausgesetzten gerichtlichen Verfahren eine grundrechtskonforme Lösung zu ermöglichen. Weitere Ausnahme – aus demselben Grund – ist die entsprechende Anwendung dieser Regelungen auch nach einer nach § 493 Absatz 6 Satz 2 FamFG-E erfolgreichen Restitution und Wiederaufnahme des zuvor rechtskräftig abgeschlossenen Anfechtungsverfahrens.

In Absatz 2 regelt die Übergangsvorschrift, dass vor dem Inkrafttreten erklärte Anerkennungen der Vaterschaft, Zustimmungen und Widerrufe nach den bisherigen Vorschriften des BGB zu beurteilen sind. Das ist deshalb erforderlich, weil die Anerkennung der Vaterschaft ein mehrgliedriger Akt ist, dessen einzelne Willenserklärungen zeitlich nacheinander abgegeben und öffentlich beurkundet werden können. Dadurch entsteht die Frage, was nach Inkrafttreten der Reform für noch nicht abgeschlossene Anerkennungsvorgänge gelten soll, wenn beispielsweise noch die Zustimmung der Mutter oder des Kindes oder die Zustimmung der Ausländerbehörde nach § 85a AufenthG fehlt. Hierzu bedarf es einer klaren Regelung, wonach es allein auf die Erklärung der Anerkennung der Vaterschaft vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ankommt, so dass auch die nachfolgenden Erklärungen noch dem bisherigen Recht unterliegen.

Weitere Übergangsvorschriften erscheinen nicht erforderlich:

- die Anerkennung der Elternschaft (§ 1595 BGB-E) für vor Inkrafttreten geborene Kinder ist ohne besondere Regelung möglich, da die Anerkennung stets auf die Geburt zurückwirkt,
- die gerichtliche Feststellung der Elternschaft (§ 1596 BGB-E) für vor Inkrafttreten geborene Kinder ist ohne besondere Regelung möglich, da die Feststellung stets auf die Geburt zurückwirkt,
- die Anfechtung der Elternschaft (§ 1597 BGB-E) in Verfahren, die nach Inkrafttreten eingeleitet werden, wirkt ebenfalls immer auf die Geburt des Kindes zurück und bedarf keiner Übergangsregelung,
- die neuen Möglichkeiten der Elternschaftsvereinbarung können nur für die Zukunft genutzt werden, in der Vergangenheit waren Elternschaftsvereinbarungen unwirksam, dies kann nicht überwunden werden,
- die neuen Möglichkeiten der Dreier-Erklärung und der Erklärung zur Nichtabstammung vom Ehegatten können ebenfalls nur für die Zukunft genutzt werden und
- das neue gerichtliche Feststellungsverfahren zur Klärung der genetischen Abstammung nach § 1598 BGB-E gilt auch für bereits geborene Kinder.

Zu der auch in Stellungnahmen zum Eckpunktepapier zur Reform des Abstammungsrechts aufgeworfene Frage nach der Behandlung von Kindern, die in lesbische Ehen oder Partnerschaften hineingeboren wurden, bevor das Gesetz in Kraft tritt, ist anzumerken, dass die Anerkennung der Elternschaft in all diesen Fällen und unabhängig vom Beziehungsstatus der beiden Frauen zueinander eine einfache Möglichkeit darstellt, um rückwirkend zur Geburt dem Kind einen zweiten Elternteil – hier eine zweite Mutter – zuzuordnen. Hat das Kind aber bereits einen zweiten Elternteil, ist eine Anerkennung nur nach erfolgreicher Anfechtung dieser Elternschaft möglich oder – wie bisher – ein Adoptionsverfahren zu durchlaufen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ordnet an, dass auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens gerichtlich anhängige Abstammungssachen weiter das bisherige Abstammungsrecht anwendbar bleibt. Damit werden die Abstammungssachen materiell-rechtlich so abgeschlossen, wie sie eingeleitet wurden. Einzige Ausnahme ist die Öffnung der Anfechtung der Vaterschaft für den mutmaßlich genetischen Vater in Fällen einer sozial-familiären Beziehung (Anfechtung nach § 1600 Absatz 1 Nummer 2 BGB), so dass anstelle der vom BVerfG für mit dem GG unvereinbar erklärten Vorschrift in

§ 1600 Absatz 2 und 3 BGB und anstelle des den Weiterlauf der Anfechtungsfrist anordnenden § 1600b Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 BGB auf bei Inkrafttreten laufende Abstammungssachen die §§ 1597i und 1597c Absatz 4 zur Anwendung kommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ordnet an, dass sich auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Vorgänge zur Anerkennung der Vaterschaft weiter nach dem bisherigen Abstammungsrecht richten, wenn eine der nach den bisherigen §§ 1594 und 1595 BGB erforderlichen Erklärungen vor dem Inkrafttreten öffentlich beurkundet wurde. Das dient einerseits dem Vertrauensschutz und andererseits dazu, die abstammungsrechtlichen Grundlagen für die Fortsetzung bei Inkrafttreten bereits laufender Prüfungen der Missbräuchlichkeit der Anerkennung der Vaterschaft bis zum Abschluss der Prüfung beizubehalten.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1678 Absatz 1 BGB nunmehr in § 1672 Absatz 2 BGB geregelt ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Transplantationsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Der Verweis auf die Anwendbarkeit des bisherigen § 1627 BGB (nunmehr § 1627 Absatz 4) ist nicht erforderlich, da die Norm ohnehin anwendbar ist.

Zu Buchstabe b

Der Inhalt des bisherigen § 1629 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 1789 Absatz 2 Satz 3 und 4 BGB ist nunmehr in § 1636 Absatz 4 BGB geregelt. Der Satz wurde außerdem klarer gefasst um zu verdeutlichen, dass das Familiengericht auf Grund der Anzeige eine Entscheidung nach § 1636 Absatz 4 treffen soll, jedoch nicht vorgegeben ist, ob dem Elternteil tatsächlich die Vertretung zu entziehen ist.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1627 BGB nun in § 1627 Absatz 4 BGB geregelt ist.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gendiagnostikgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1627 BGB nun in § 1627 Absatz 4 BGB geregelt ist.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 1598a BGB und seine Erweiterung zu einem vollen gerichtlichen Feststellungsverfahren zur Klärung der genetischen Abstammung (§ 1598 BGB-E). Damit entfällt der Bedarf, im Gendiagnostikgesetz (GenDG) eine einwilligungsersetzende Regelung zu treffen, da die Beweisaufnahme nach FamFG geregelt ist.

Zu Artikel 5 (Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1631b BGB nunmehr in § 1644 BGB geregelt ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1640 BGB nun in § 1658 BGB geregelt ist.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass die künftigen Fälle auf Feststellung oder Anfechtung der Elternschaft den gleichen Aufbewahrungsfristen unterliegen wie die bisher nach den Regelungen des FamFG behandelten Fälle der Feststellung oder Anerkennung der Vaterschaft.

Zu Artikel 6 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2

Der bisherige § 1666 BGB ist nunmehr in § 1663 BGB geregelt.

Zu Nummer 3

Die Übertragung der elterlichen Sorge im bisherigen § 1626a Absatz 2 BGB ist nunmehr in § 1633 Absatz 1 BGB geregelt. Die Übertragung der elterlichen Sorge nach dem bisherigen § 1671 BGB ist nunmehr in § 1632 BGB geregelt. Die Übertragung der elterlichen Sorge im bisherigen § 1678 Absatz 2 BGB ist nunmehr in § 1672 Absatz 3 BGB geregelt. Die Übertragung der elterlichen Sorge im bisherigen § 1680 Absatz 2 ist nunmehr in § 1673 Absatz 3 BGB geregelt. Die Übertragung der elterlichen Sorge im bisherigen § 1680 Absatz 3 ist nunmehr in § 1666 Absatz 2 geregelt. Die Übertragung der elterlichen Sorge im bisherigen § 1681 Absatz 1 und 2 ist nun in § 1673 Absatz 4 und 5 geregelt.

Zu Nummer 4

Der bisherige § 1630 Absatz 3 BGB ist nunmehr in § 1693 BGB geregelt.

Zu Nummer 5

Nummer 5 ist unverändert.

Zu Nummer 6

Der bisherige § 1631b BGB ist nunmehr in § 1644 BGB und der bisherige § 1631e Absatz 3 BGB nunmehr in § 1647 Absatz 3 BGB geregelt.

Zu Nummer 7

Der bisherige § 1631b BGB ist nunmehr in § 1644 BGB und der bisherige § 1631e Absatz 3 BGB nunmehr in § 1647 Absatz 3 BGB geregelt.

Zu Nummer 8

Der bisherige § 1632 Absatz 1 BGB ist nunmehr in § 1643 Absatz 3 BGB geregelt. Der bisherige § 1632 Absatz 4 BGB ist nunmehr in § 1696 BGB geregelt. Der bisherige § 1682 BGB ist nunmehr in § 1674 geregelt.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1626c Absatz 2 Satz 1 BGB nun in § 1629 Absatz 1 Satz 2 BGB geregelt ist.

Zu Artikel 7 (Änderung der Zivilprozessordnung)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Die Änderung der Überschrift und des Wortlauts von § 153 der Zivilprozessordnung ist eine Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB. Der Wortlaut wird dabei sprachlich vereinfacht.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1629a BGB nunmehr in § 1651 BGB geregelt ist.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Unterhaltsansprüche des bisherigen § 1615l Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind nun geregelt in § 1615k Absatz 1 und 2. Die Regelung des bisherigen § 1615n wurde in § 1615k Absatz 4 und 5 übernommen. Die Regelung des Betreuungsunterhalts im bisherigen § 1615l Absatz 2 Satz 2 bis 5 sind nun in § 1615l Absatz 1 geregelt. Die Übernahme des Betreuungsunterhaltsanspruchs unter geschiedenen Ehegatten (bisher in § 1570 geregelt) in § 1615l hat keine inhaltlichen Auswirkungen auf den Regelungsgehalt des § 850c Absatz 2 der Zivilprozessordnung, da dieser auch sämtliche Unterhaltsansprüche zwischen geschiedenen Ehegatten erfasst. Indem auf § 1615k insgesamt verwiesen wird, wird auch der bisher in § 1615m geregelte Verpflichtung zur Tragung der Beerdigungskosten umfasst. Dies wird im Sinne der Normenklarheit und damit verbundenen leichteren Anwendbarkeit akzeptiert.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Unterhaltsansprüche des bisherigen § 1615l Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind nun geregelt in § 1615k Absatz 1 und 2. Die Regelung des bisherigen § 1615n wurde in § 1615k Absatz 4 und 5 übernommen. Die Regelung des Betreuungsunterhalts im bisherigen § 1615l Absatz 2 Satz 2 bis 5 sind nun in § 1615l Absatz 1 geregelt. Die Übernahme des Betreuungsunterhaltsanspruchs unter geschiedenen Ehegatten (bisher in § 1570 geregelt) in § 1615l hat keine inhaltlichen Auswirkungen auf den Regelungsgehalt des § 850c Absatz 2 der Zivilprozessordnung, da dieser auch sämtliche Unterhaltsansprüche zwischen geschiedenen Ehegatten erfasst. Indem auf § 1615k insgesamt verwiesen wird, wird auch der bisher in § 1615m geregelte Verpflichtung zur Tragung der Beerdigungskosten umfasst. Dies wird im Sinne der Normenklarheit und damit verbundenen leichteren Anwendbarkeit akzeptiert.

Zu Artikel 8 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da die bisherigen §§ 1666 und 1666a BGB nunmehr in den §§ 1663 und 1664 BGB geregelt sind.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um Folgeänderungen in der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, da die bisherigen § 1666 und 1666a BGB nunmehr in den §§ 1663 und 1664 BGB geregelt werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1684 Absatz 4 BGB nun in § 1680 BGB geregelt wird, der bisherige § 1632 Absatz 4 BGB.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, da der bisherige § 1632 Absatz 4 BGB in § 1696 BGB und der bisherige § 1682 BGB in § 1674 BGB geregelt wird.

Zu Nummer 3

Die Aufhebung von § 96a FamFG ist eine Folgeänderung zur Ersetzung des bisherigen § 1598a BGB durch ein eigenständiges gerichtliches Verfahren auf Feststellung der genetischen Abstammung des Kindes im neuen § 1598 BGB-E. Dies lässt den Bedarf an einer vollstreckungsrechtlichen Regelung entfallen, da die Abstammungsuntersuchung künftig als Teil der Beweiserhebung im gerichtlichen Verfahren erfolgt.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E sowie zu § 1597a Absatz 1 Nummer 3 BGB-E, an die die Regelung der internationalen Zuständigkeit für Abstammungssachen in § 100 FamFG anknüpft.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Erweiterung des § 1741 Absatz 2 BGB. Eine gemeinschaftliche Adoption soll künftig nicht mehr nur Ehegatten erlaubt sein, weshalb auch die Formulierung in § 101 anzupassen ist.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1631b BGB nun in § 1644 BGB geregelt ist.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1693 BGB nunmehr in § 1667 BGB geregelt ist.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1626a Absatz 2 BGB nunmehr in § 1633 Absatz 1 geregelt ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB nunmehr in § 1629 Absatz 3 Satz 2 BGB geregelt ist.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1626d Absatz 2 BGB nunmehr in § 1667 BGB geregelt ist.

Zu Nummer 9

Zu Absatz 2

Es soll geregelt werden, dass nun auch das Einvernehmen der Beteiligten über die elterliche Sorge als Vergleich aufgenommen und vom Gericht gebilligt werden kann. Damit wird vielfachen Forderungen nach einer Vereinfachung und Ausweitung der Billigung von Elternvereinbarungen entsprochen (vergleiche Hammer, FamRZ 2024, 582, 585 mit weiteren Nachweisen). Ferner soll geregelt werden, dass die gerichtliche Billigung des Vergleichs in allen Fällen des § 156 Absatz 2 durch Beschluss erfolgt.

Bislang war in § 156 Absatz 2 die Möglichkeit vorgesehen, Einvernehmen der Beteiligten über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes als Vergleich aufzunehmen, der einer gerichtlichen Billigung zugänglich ist und der dadurch – ebenso wie eine gerichtliche Entscheidung – einen Vollstreckungstitel darstellt (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/6308; S. 237).

Soweit nun vorgesehen ist, die elterliche Sorge Vereinbarungen zugänglich zu machen (vergleiche §§ 1640 ff BGB-E) soll dem auch, wie lange gefordert, verfahrensrechtlich entsprochen werden. Daher soll nun auch die gerichtliche Billigung der Vereinbarung der Beteiligten über die elterliche Sorge ermöglicht werden, wobei die Vereinbarung erst mit der gerichtlichen Billigung die entsprechende Gestaltungswirkung entfaltet. Das Gericht hat die einvernehmliche Vereinbarung der Beteiligten zu billigen; solange nicht auf Grund abweichender Vorschriften wegen einer Kindeswohlgefährdung eine anderweitige Regelung erfolgen muss. Der unterschiedliche Prüfungsmaßstab für die Billigung von Umgangs- und Herausgabevereinbarungen einerseits und sonstiger Vereinbarungen (zum Beispiel zur Übertragung der elterlichen Sorge) andererseits rechtfertigt sich daraus, dass letztere nicht vollstreckbar sind, sodass wie in § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 1671 Absatz 4 und § 1666 BGB der Maßstab der Kindeswohlgefährdung für die Begrenzung der Elternautonomie ausreicht (vergleiche Hammer am angegebenen Ort mit weiteren Nachweisen). Die Regelung erstreckt sich auf alle formell am

Verfahren Beteiligten. Damit bedarf es auch einer Zustimmung des Kindes, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, und des Verfahrensbeistands sowie gegebenenfalls des Jugendamts.

Die Regelung, dass die gerichtliche Billigung immer durch Beschluss zu erfolgen hat, soll Rechtssicherheit- und Klarheit schaffen, die Vollstreckung sicherstellen und Streit über die Form der gerichtlichen Billigung beenden. Sie nimmt insofern die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf, mit der klargestellt wurde, dass die gerichtliche Billigung gemäß § 38 Absatz 1 Satz 1 FamFG durch Endentscheidung in Form eines mit der Beschwerde anfechtbaren Beschlusses zu ergehen hat (vergleiche BGH, Beschluss vom 10. Juli 2019 – XII ZB 507/18, juris). Denn bei einer Umgangsvereinbarung ist insofern zu berücksichtigen, dass der Vollstreckung nicht der Vergleich, sondern der gerichtliche Billigungsbeschluss, dem erst die verfahrensabschließende Wirkung zukommt, zu Grunde liegt (BGH, Beschluss vom 10. Juli 2019 – XII ZB 507/18, juris). Einer Beschlussfassung über die Billigung der Vereinbarung die elterliche Sorge bedarf es nach diesen Maßstäben gleichermaßen. Auch insofern hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass betreffend die Qualifizierung der gerichtlichen Billigung als Endentscheidung diese sich besser in die Regelungssystematik der einvernehmlichen Beendigung von Kindschaftssachen einpasst, wie etwa im Fall der gerichtlichen Übertragung der elterlichen Sorge bei Einvernehmen der Eltern, die trotz Bindung des Gerichts nach § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BGB ebenfalls durch anfechtbare Endentscheidung erfolge (BGH, Beschluss vom 10. Juli 2019 – XII ZB 507/18, juris, mit weiteren Nachweisen). Insofern tritt der Billigungsbeschluss nun an die Stelle der ursprünglich nach dem bisherigen § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BGB zu treffenden Entscheidung.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Der bisherige § 1666 BGB ist nunmehr in § 1663 BGB geregelt und der bisherige § 1666a BGB nunmehr in § 1664 BGB.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe a

Die bisherigen §§ 1666 und 1666a BGB sind nunmehr in den §§ 1663 und 1664 BGB geregelt.

Zu Buchstabe b

Der Ausschluss des Umgangsrechts im bisherigen § 1684 Absatz 4 BGB ist nunmehr in § 1680 BGB geregelt.

Zu Buchstabe c

Die Verbleibensanordnung nach dem bisherigen § 1632 Absatz 4 BGB ist nunmehr in § 1696 BGB und die Verbleibensanordnung nach dem bisherigen § 1682 BGB in § 1674 BGB geregelt.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Der bisherige § 1666 BGB ist nunmehr in § 1663 BGB geregelt und der bisherige § 1666a BGB nunmehr in § 1664 BGB.

Zu Nummer 13

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Der bisherige § 1666 BGB ist nunmehr in § 1663 BGB geregelt und der bisherige § 1666a BGB nunmehr in § 1664 BGB.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Der bisherige § 1682 BGB ist nunmehr in § 1674 BGB geregelt.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Der bisherige § 1666 BGB ist nunmehr in § 1663 BGB geregelt und der bisherige § 1666a BGB nunmehr in § 1664 BGB.

Zu Nummer 16

Zu § 166 (Abänderung und Überprüfung von Entscheidungen und gerichtlich gebilligten Vergleichen)

Zu Absatz 1

Die Regelung wird in Satz 1 im Hinblick auf die Neustrukturierung der bisherigen Regelung des § 1696 Absatz 1 BGB in zwei getrennte gesetzliche Grundlagen zur Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche zum Sorgerecht und zum Umgangsrecht redaktionell angepasst.

Zudem soll durch die Ergänzung des neuen Satz 2 geregelt werden, dass die Entscheidung, von der Einleitung eines Abänderungsverfahrens abzusehen, als Endentscheidung zu treffen ist. Hierdurch soll Rechtssicherheit hergestellt werden. Bereits nach herrschender Rechtsprechung (vergleiche OLG Brandenburg, Beschluss vom 6. Mai 2015 – 15 WF 91/15, juris; OLG Hamburg, Beschluss vom 13. September 2022, 12 UF 118/22, juris; OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 30. Dezember 2021 – 6 UF 237/21, juris) kann die Entscheidung des Familiengerichts, von der Einleitung eines Abänderungsverfahrens abzusehen, vom Beschwerdegericht überprüft werden. Diese Rechtsprechung soll nunmehr einer klaren gesetzlichen Regelung zugeführt werden.

Bislang ist die Möglichkeit, von der Einleitung eines Abänderungsverfahrens abzusehen, gesetzlich nicht geregelt. § 24 Absatz 2 FamFG trifft lediglich eine Regelung darüber, dass das Gericht denjenigen, der die Einleitung eines Amtsverfahrens angeregt hat, von der Entscheidung über die Nichteinleitung zu unterrichten hat. Ein Rechtsmittel gegen diese Unterrichtung ist nicht vorgesehen. Für Antragsverfahren fehlt es gänzlich an einer der Vorschrift des § 24 Absatz 2 FamFG entsprechenden Regelung.

Mit der Neuregelung soll nunmehr klargestellt werden, dass die Familiengerichte die Einleitung eines Abänderungsverfahrens ablehnen können, unabhängig davon, ob es sich um ein Antrags- oder Amtsverfahren handelt. Das Gericht soll folglich nicht in allen Fällen gezwungen sein, ein Abänderungsverfahren einzuleiten und durchzuführen. Vielmehr soll es von der Einleitung und Durchführung absehen können, wenn die Abänderungsvoraussetzungen ersichtlich nicht vorliegen, das Abänderungsverfahren also von vorneherein offensichtlich unbegründet ist. Dies kann der Fall sein, wenn bereits die Möglichkeit einer Abänderung fernliegend ist und die Durchführung des Verfahrens dem Kindeswohl abträglich wäre (vergleiche OLG Hamburg Beschluss vom 13. September 2022 – 12 UF 118/22, juris) oder soweit der eine Abänderung begehrende Umgangsberechtigte keine neuen Tatsachen vorbringt, solche auch sonst nicht bekannt sind (vergleiche OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 30. Dezember 2021 – 6 UF 237/21, juris). Dies ist beispielsweise vorstellbar, wenn eine Entscheidung, deren Abänderung begehrt wird, nur wenige Wochen alt ist und kaum praktiziert wurde.

Ziel der Regelung ist zum einen, die Familiengerichte zu entlasten. Zum anderen reduziert die Regelung auch Belastungen betroffener Kinder und anderer Verfahrensbeteiligte vor wiederholten, aussichtslosen Verfahren und schützt diese vor zeitintensiven und emotional aufwühlenden Anhörungen und Erörterungsterminen. Die Regelung steht auch im Einklang mit den im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des FamFG vorgesehenen Änderungen zum Gang des Beschwerdeverfahrens., mit denen dem Beschwerdegericht in Fällen offensichtlich unbegründeter Beschwerden ein Absehen von einzelnen Verfahrenshandlungen ermöglicht werden soll.

Gleichzeitig soll die Regelung die Überprüfbarkeit der gerichtlichen Entscheidung durch die Beschwerde ermöglichen. Der das Verfahren anregende oder beantragende Beteiligte ist damit nicht rechtsschutzlos gestellt und willkürliche Ablehnungen der Verfahrenseinleitung können verhindert werden. Die Entscheidung soll auch mit einer Kostenentscheidung nach Maßgabe des § 81 FamFG ergehen.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 166 Absatz 2.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um Folgeänderungen, da die bisherigen §§ 1666 bis 1667 BGB nun die §§ 1663 bis 1665 BGB sind.

Zu Nummer 17**Zu § 167a (Besondere Vorschriften für Verfahren nach den §§ 1687 und 1689 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)**

Die verfahrensrechtliche Regelung wird angepasst auf Grund der Änderung des bisherigen § 1686a BGB zum Recht leiblicher Elternteile auf Umgang und auf Auskunft. Diese Rechte sind nunmehr getrennt in § 1687 BGB sowie in § 1689 Absatz 1 Nummer 2 BGB geregelt.

Zu Absatz 1

Zudem wird die geschlechtsneutrale Fassung der materiellen Vorschriften im Verfahrensrecht abgebildet, indem auf die leibliche Elternschaft abgestellt wird. Dies erfordert zudem eine Anpassung in Absatz 1 Halbsatz 2, um alle Möglichkeiten der leiblichen Elternschaft abzudecken. Demnach muss sich die Versicherung an Eides statt nicht mehr auf die Beiwohnung der Mutter zur Empfängniszeit beziehen, sondern auf Tatsachen, die eine leibliche Elternschaft begründen können.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht bis auf die Ersetzung des Begriffs Vaterschaft durch Elternschaft dem bisherigen § 167a Absatz 2.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 167a Absatz 3.

Zu Nummer 18

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1631e BGB nunmehr in § 1647 BGB geregelt ist.

Zu Nummer 19

Die Vorschrift definiert die Abstammungssachen und soll den Änderungen im materiellen Recht entsprechend angepasst werden. Die Einführung des Begriffs der Elternschaft in § 169 FamFG-E entspricht der Einführung des Begriffs der Elternschaft in § 1592 BGB-E und ist eine Folgeänderung.

Neben dem Verfahren auf Feststellung der rechtlichen Elternschaft nach § 1596 BGB-E, das die bisherige Feststellung der Vaterschaft nach § 1592 Nummer 3 und § 1600d BGB ersetzt, und dem – sehr seltenen – Verfahren zur Feststellung der Elternschaft der Geburtsmutter wird von Nummer 1 auch künftig das Verfahren auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Elternschaft aufgrund Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der Anerkennung oder aufgrund der neu eingeführten Elternschaftsvereinbarung nach § 1593 BGB-E umfasst. Hinsichtlich dieser Verfahren soll von der bisherigen besonderen Hervorhebung in Nummer 1 in Anbetracht der geringen praktischen Bedeutung solcher Verfahren jedoch abgesehen werden.

Die bisherigen Verfahren auf Ersetzung der Einwilligung in eine genetische Abstammungsuntersuchung und Anordnung der Duldung der Probeentnahme nach Nummer 2 und auf Einsicht in ein Abstammungsgutachten oder Aushändigung einer Abschrift nach Nummer 3 entfallen infolge der Streichung des Anspruchs auf Einwilligung in eine genetischen Untersuchung zur Klärung der genetischen Abstammung nach § 1598a BGB.

Unter Nummer 3 wird das statusfolgenreiche Verfahren auf Feststellung der genetischen Abstammung des Kindes nach § 1598 BGB-E als neue Abstammungssache erfasst.

Die bisherige Nummer 4 wird redaktionell angepasst an die §§ 1591, 1592 BGB-E zu Nummer 2.

Zu Nummer 20

Bei der Einführung der Begriffe „Geburtsmutter“ und „zweiter Elternteil“ in Absatz 2 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen zu §§ 1591 und 1592 BGB-E.

Zu Nummer 21

§ 171 FamFG-E regelt das Antragerfordernis in Abstammungssachen und wird um Voraussetzungen für das statusfolgenreiche Verfahren auf Feststellung der genetischen Abstammung des Kindes nach § 1598 BGB-E ergänzt.

Zu Buchstabe a

Der neue Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 1 und regelt allgemein die für alle Abstammungssachen geltenden Antragsvoraussetzungen.

Zu Buchstabe b

Der Inhalt des bisherigen Absatz 2 Satz 2 wird aus systematischen Gründen zu Absatz 3. Dieser regelt weiterhin die besonderen Antragsvoraussetzungen in Anfechtungsverfahren. Die übrigen Anpassungen sind redaktioneller Art.

Mit der Anfügung des Absatzes 4 soll den Besonderheiten des neu eingeführten statusfolgenlosen Verfahrens auf Feststellung der genetischen Abstammung nach § 1598 BGB-E Rechnung getragen werden.

Um zu verhindern, dass statusfolgenlose Feststellungsverfahren anlasslos ins Blaue hinein betrieben werden und von Dritten geschürte Zweifel an der genetischen Abstammung eines Kindes intakte Familien gefährden, bedarf es eines über Absatz 2 hinausgehenden Vortrags, wenn sich der Antrag gegen einen mutmaßlich genetischen Elternteil richtet oder von einem solchen gestellt wurde. In dem Antrag sind deshalb nach Absatz 4 Satz 1 die Umstände anzugeben, die für die genetische Abstammung des Kindes von dem mutmaßlich genetischen Elternteil sprechen. Angelehnt an die bestehenden Grundsätze in Anfechtungsfällen sind diesbezüglich aber keine besonders hohen Anforderungen an den Vortrag zu stellen. Insbesondere ist nicht erforderlich, dass die vorgetragenen Umstände die genetische Abstammung des Kindes von dem mutmaßlich genetischen Elternteil wahrscheinlich oder überwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Absatz 4 Satz 2 greift die in § 1598 Absatz 2 Satz 2 BGB-E geregelte besondere Voraussetzung auf; danach muss der Antragsteller schon im Antrag sein ernsthaftes Interesse am Kind darlegen.

Um dem Gericht die entscheidungserheblichen Umstände zur Kenntnis zu bringen und es in die Lage zu versetzen, prüfen zu können, ob der mutmaßlich genetische Elternteil ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat, bedarf es eines dahingehenden Tatsachenvortrags nach Absatz 4 Satz 1 und 2. Bei ungenügenden Angaben ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen. Werden die Umstände hinreichend substantiiert vorgetragen, hat das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären.

Zu Nummer 22

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den §§ 1591, 1592 BGB-E. Die Änderungen der Begrifflichkeiten von „Mutter“ zu „Geburtsmutter“ und „Vater“ zu „der zweite Elternteil“ vollziehen die neuen Begrifflichkeiten im materiellen Recht auch im Verfahrensrecht nach.

Zu Nummer 23

Der inhaltlich nicht veränderte Absatz 1 bezieht sich auf sämtliche Abstammungssachen.

Die Änderungen in Absatz 2 tragen den Neuerungen im Anfechtungsverfahren nach den §§ 1597 ff. BGB-E und den Besonderheiten des gerichtlichen Verfahrens auf gerichtliche Feststellung der genetischen Abstammung nach § 1598 BGB-E Rechnung.

Angelehnt an die bislang als Soll-Vorschrift ausgestaltete Vorschrift zur Anhörung der Eltern und des über 14-jährigen Kindes in den bisherigen Verfahren nach § 169 Nummer 2 soll dies nach Absatz 2 auch künftig für das neu eingeführte statusfolgenlose Verfahren auf Feststellung der genetischen Abstammung nach § 1598 BGB-E für das minderjährige Kind gelten. Die Begrenzung der regelhaft vorgesehenen Anhörung auf Fälle, in denen das betroffene Kind das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat, entfällt, weil diese Einschränkung der Subjektstellung des Kindes nicht mehr gerecht wird. Die Regelung vervollständigt die §§ 1595b, 1596a, 1597b BGB-E, die das Selbstbestimmungsrecht des minderjährigen Kindes stärken und seiner wachsenden Eigenständigkeit Rechnung tragen. Hinsichtlich der Kindesanhörung soll § 159 Absatz 2 bis 4 entsprechend gelten.

Das Erfordernis einer persönlichen Anhörung der Eltern wird in Absatz 2 nicht mehr ausdrücklich erwähnt. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit aber nicht verbunden. Ein dahingehender Zusatz ist in Absatz 2 entbehrlich, da das Gericht bereits nach Absatz 1 in allen Abstammungssachen vor einer Beweisaufnahme über die Abstammung die Angelegenheit in einem Termin zu erörtern und dazu das persönliche Erscheinen aller verfahrensfähigen Beteiligten – also auch der Elternteile – anzuordnen hat. Im Interesse der Sachverhaltsaufklärung und zur Gewährleistung rechtlichen Gehörs wird den Eltern im Zuge dessen hinreichend Gelegenheit gegeben, sich zum entscheidungserheblichen Sachverhalt zu äußern.

Ferner soll das minderjährige Kind nach Absatz 2 fortan auch in Verfahren auf Anfechtung der Elternschaft angehört werden. Die Anhörung ist geboten, um dem Gericht die in § 1597i Absatz 1 BGB-E vorgesehene Kindeswohlprüfung zu ermöglichen. Ist das Kind minderjährig, hat das Gericht nach § 1597i Absatz 3 BGB-E die

Entscheidung zu treffen, die unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Dazu hat es mitunter auch den Willen und die Bindungen des minderjährigen Kindes zu ermitteln. Dies dürfte ohne Anhörung des Kindes kaum gelingen.

Ficht der zweite Elternteil (nach § 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 oder § 1594 Absatz 2 BGB-E die Elternschaft für das Kind an (§ 1597a Absatz 1 Nummer 1 BGB-E), findet keine Kindeswohlprüfung statt. In diesen Fällen dürfte die Anhörung des minderjährigen Kindes deshalb nur im Einzelfall erforderlich sein (vgl. § 159 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 FamFG).

Zu Nummer 24

Das Jugendamt soll künftig bei Minderjährigkeit des von der Anfechtung betroffenen Kindes in allen Verfahren auf Anfechtung der Elternschaft nach § 169 Nummer 2 angehört werden. Die Anhörung des Jugendamts soll den Besonderheiten des in §§ 1597 ff. BGB-E geregelten Anfechtungsverfahrens Rechnung tragen. So ist die Anfechtung nach § 1597i Absatz 1 Satz 1 BGB-E ausgeschlossen, wenn zwischen dem Kind und dem zweiten Elternteil (kraft Ehe, Anerkennung oder Vereinbarung) eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung besteht. Dies gilt allerdings nicht, wenn das Familiengericht feststellt, dass der Fortbestand der Elternschaft nicht der Billigkeit entspricht. Bei Minderjährigkeit des Kindes hat das Gericht nach § 1597i Absatz 2 BGB-E die Entscheidung zu treffen, die unter Berücksichtigung der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht. In diesen Fällen wird regelmäßig auch die Einschätzung des Jugendamts für die Entscheidungsbildung des Gerichts von Bedeutung sein.

Ficht der zweite Elternteil die Elternschaft für das Kind an (§ 1597a Absatz 1 Nummer 1 BGB-E), findet eine Kindeswohlprüfung nicht statt. Die Anhörung des Jugendamts wird deshalb regelmäßig nicht erforderlich sein.

Zu Nummer 25

Mit der Einführung des § 176a FamFG-E soll die bisher in § 1598a Absatz 3 BGB geregelte, nunmehr nur noch bei Kindeswohlgefährdung ausnahmsweise vorgesehene Möglichkeit der Aussetzung des Verfahrens in das Verfahrensrecht überführt werden.

Bislang war die Aussetzung des Verfahrens nach § 1598a Absatz 3 BGB materiell-rechtlich in den bisherigen Verfahren auf Ersetzung der Einwilligung in eine genetische Abstammungsuntersuchung und Duldung der Probeentnahme nach § 169 Nummer 2 FamFG vorgesehen. Künftig soll eine Aussetzung – in Ausnahmefällen – im statusfolgenlosen Verfahren auf Feststellung der genetischen Abstammung nach § 169 Nummer 3 FamFG-E möglich sein.

Inhaltlich soll mit der Möglichkeit der Aussetzung des Verfahrens dem vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 13. Februar 2007, 1 BvR 421/05 geforderten Schutz des Kindes in besonderen Lebenslagen und Entwicklungsphasen Rechnung getragen werden. Das Gericht setzt das Verfahren deshalb aus, wenn und solange die gerichtliche Feststellung der genetischen Abstammung eine Gefährdung des Wohls des minderjährigen Kindes begründen würde.

Anders als bisher (siehe § 1598a Absatz 3 BGB) ist das Verfahren künftig aber nur mehr bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung auszusetzen. Hierdurch soll herausgestellt werden, dass es sich um eine Maßnahme des Kinderschutzes handelt. Weil eine Kindeswohlgefährdung das Gericht verpflichtet, von Amts wegen die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind, verbleibt bei Vorliegen einer solchen kein Raum mehr für eine Interessenabwägung. Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, muss das Aufklärungsinteresse der übrigen Beteiligten solange zurücktreten, wie die Kindeswohlgefährdung fortbesteht. Durch den neuen Maßstab soll gleichzeitig der Ausnahmecharakter einer Aussetzung nach § 176a FamFG-E betont werden. Nur in Fällen, in denen die drohende Feststellung der genetischen Abstammung des Kindes infolge außergewöhnlicher Umstände zu schweren Folgen physischer oder psychischer Art bei dem Kind führt, etwa bei Suizidgefahr des Kindes oder der Verschlimmerung einer bestehenden schwerwiegenden Erkrankung, soll eine Aussetzung des Verfahrens in Betracht kommen.

Von einer Erstreckung des § 176a FamFG-E auf statusfolgenwirksame Verfahren, insbesondere Verfahren auf Anfechtung der Elternschaft, wurde abgesehen. Aufgrund der erheblichen rechtlichen Auswirkungen des Anfechtungsverfahrens, etwa für Erb- und Unterhaltsansprüche der Beteiligten, ist ein dergestalt weitreichender Eingriff in die Rechte der klärungsberechtigten Person nicht gerechtfertigt. Stellt das Gericht in diesen Verfahren eine

Kindeswohlgefährdung fest, ist es gleichwohl gehalten, von Amts wegen ein Kinderschutzverfahren einzuleiten und zu prüfen, ob und wie die Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann.

Im Falle der Aussetzung hat das Gericht in angemessenen Zeitabständen von Amts wegen zu überprüfen, ob der Aussetzungsgrund fortbesteht. Wann diese ebenso an das Kinderschutzrecht angelehnte Pflicht zur Überprüfung der Maßnahme von Amts wegen (vergleiche § 166 Absatz 2 FamFG) stattzufinden hat, orientiert sich an den Umständen des Einzelfalls. Neben dem Klärungsinteresse der übrigen Beteiligten kommt auch dem Alter des Kindes und dem damit einhergehenden Entwicklungsstand besondere Bedeutung im Rahmen der Abwägung zu. Je jünger das Kind ist, umso kürzer dürften die Zeitabstände der Überprüfung zu bemessen sein. Aufgrund der Intensität der Maßnahme für die übrigen Beteiligten werden über sechs Monate liegende Überprüfungsabstände jedoch regelmäßig nicht mehr angemessen sein.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Die Änderung des Begriffs „Vaterschaft“ in „Elternschaft“ in Absatz 1 ist in Anbetracht der Änderungen des materiellen Rechts redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung in Absatz 2 Satz 1 trägt den Änderungen in § 169 FamFG-E Rechnung. Da die bisherigen Verfahren nach § 169 Nummer 2 und Nummer 3 entfallen, hat eine förmliche Beweisaufnahme über die Abstammung nach Absatz 2 Satz 1 künftig in allen Abstammungsverfahren stattzufinden. Dies gilt auch für das neue statusfolgende Verfahren auf Feststellung der genetischen Abstammung des Kindes nach § 169 Nummer 3 FamFG-E.

In allen Abstammungssachen ist dem Gericht nach Absatz 2 Satz 2 aus Gründen der Prozessökonomie die Möglichkeit eröffnet, im Einverständnis aller Beteiligten ein privates Abstammungsgutachten zu verwerten, wenn es an den dort getroffenen Feststellungen nicht zweifelt und das Gutachten mit Einwilligung aller Beteiligter eingeholt wurde.

Zu Nummer 27

Die Änderung des Begriffs „Vaterschaft“ in „Elternschaft“ in Absatz 1 orientiert sich am materiellen Recht und ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 28

Die Änderungen in Absatz 1 sind redaktionelle Folgeänderungen und orientieren sich an den im Abstammungsrecht neu eingeführten Begrifflichkeiten.

Absatz 2 geht auf die im materiellen Recht neu eingeführte „Feststellungssperre“ während eines rechtshängigen Feststellungsverfahrens nach § 1595 Absatz 4 BGB-E zurück. Danach ist eine Anerkennungserklärung unwirksam, solange ein Verfahren auf Feststellung der Elternschaft nach § 1596 BGB-E rechtshängig ist, in dem die Elternschaft einer anderen Person als der anerkennenden Person für dieses Kind festgestellt werden soll. Nach § 1595 Absatz 4 Satz 2 BGB-E gilt dies nicht, wenn die anerkennende Person die Anerkennung der Elternschaft nach § 180 Absatz 2 FamFG-E zur Niederschrift des Familiengerichts erklärt, bei dem das Feststellungsverfahren anhängig ist.

Nach geltendem Recht kann auch während der Rechtshängigkeit eines gerichtlichen Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft einer Person eine andere Person die Vaterschaft für das betroffene Kind anerkennen. Dies hat zur Folge, dass der Antrag des genetischen Vaters auf Feststellung seiner Vaterschaft unzulässig wird, da die zweite Elternstelle mit Wirksamwerden der Anerkennungserklärung des anderen Mannes bereits besetzt ist. Zwar steht dem genetischen Vater auch bislang die Anfechtung der im Wege der Anerkennung begründeten Vaterschaft offen. Der Erfolg bleibt dem Anfechtungsantrag jedoch oftmals verwehrt, weil im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bereits eine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und dem ihm als Vater zugeordneten Mann entstanden ist. Dies schließt die Anfechtung des genetischen Vaters bislang ausnahmslos aus, § 1600 Absatz 2 BGB.

Der neu eingeführte Absatz 2 setzt die Änderungen des materiellen Rechts verfahrensrechtlich um. Dem Schutz der Person, die das Feststellungsverfahren betreibt oder gegen die es sich richtet, soll auch dadurch Rechnung getragen werden, dass nach Absatz 2 Satz 3 der Nachweis, dass das Kind mit dem Samen der anerkennenden

Person gezeugt wurde, zwingend durch Vorlage eines Gutachtens über eine durchgeführte genetische Untersuchung zur Klärung der Abstammung im Sinne des § 17 GenDG zu erbringen ist. Die Erbringung dieses Nachweises ist als wesentlicher Vorgang des Termins in den Sitzungsvermerk gemäß § 28 Absatz 4 Satz 2 FamFG aufzunehmen.

Die Vorschrift stärkt die Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde, in ihrem Interesse, als rechtlicher Elternteil Verantwortung für das von ihr gezeugte Kind zu übernehmen und ergänzt insoweit die Vorschriften der §§ 1595d, 1597c Absatz 4 Satz 2 und 1597i Absatz 1 Satz 2 BGB. Insbesondere verhindert die Vorschrift, dass eine Person, die durch Einleitung eines Verfahrens auf Feststellung ihrer Elternschaft alles in ihrer Macht Stehende unternommen hat, um dem mit ihrem Samen gezeugten Kind auch rechtlich zugeordnet zu werden, durch eine Anerkennung während des laufenden Feststellungsverfahrens bewusst daran gehindert wird, vergleiche etwa BVerfG, Urteil vom 9. April 2024, 1 BvR 17/2021.

Zu Nummer 29

Die Änderungen in Absatz 2 sind Folgeänderungen und orientieren sich an den im Abstammungsrecht neu eingeführten Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe a

Absatz 1 wird neu gefasst und sprachlich an das Abstammungsrecht angepasst.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

Zu Nummer 30

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung und orientiert sich an den im Abstammungsrecht neu eingeführten Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 31

Die Änderung des Absatz 2 trägt den Besonderheiten des neu eingeführten statusfolgenlosen Verfahrens auf Feststellung der genetischen Abstammung dadurch Rechnung, dass die inter-omnes-Wirkung des Beschlusses auf die Fälle erstreckt wird, in denen über die genetische Abstammung des Kindes entschieden ist.

Wie bisher gilt Absatz 2 nur für Endentscheidungen, in denen über die Elternschaft oder die genetische Abstammung in der Sache entschieden ist. Absatz 2 findet damit keine Anwendung auf Endentscheidungen, mit denen der Antrag als unzulässig zurückgewiesen wird oder in denen die Erledigung des Verfahrens festgestellt wird.

Begrenzt wird die Reichweite des Absatzes 2 durch den allgemeinen Grundsatz, dass nur der Tenor einer Entscheidung in Rechtskraft erwachsen kann. Für die Statusverfahren nach § 169 Nummer 1 und 2 FamFG-E bedeutet das, dass nur die Elternschaft (§ 1596 BGB-E) oder das Nichtbestehen der Elternschaft einer Person (§§ 1597 ff. BGB-E) für und gegen alle bindend festgestellt wird, nicht hingegen die genetische Abstammung des Kindes. Sofern in einem Statusverfahren demnach ein Abstammungsgutachten eingeholt wird und eine Entscheidung auf dessen Grundlage ergeht, ist die genetische Abstammung des Kindes nur ein Element des Beschlusses, das seinerseits nicht in Rechtskraft erwächst (BGH, Urteil vom 2. März 1994 – XII ZR 207/92, NJW 1994, 2697).

Dies hat zur Folge, dass nach rechtskräftigem Abschluss eines Statusverfahrens hinsichtlich einer Person ein Antrag auf gerichtliche Feststellung der genetischen Abstammung des Kindes von derselben Person oder von einer anderen Person, von der das Kind ausweislich des im Statusverfahren eingeholten Abstammungsgutachtens nicht abstammen kann, grundsätzlich möglich ist.

Ist in diesem Fall im Statusverfahren die Entscheidung auf der Grundlage eines gerichtlich eingeholten Abstammungsgutachtens getroffen worden, dürfte dem nachfolgenden Antrag nach § 1598 BGB-E einer Person, die am vorgelagerten Statusverfahren beteiligt war, regelmäßig das Rechtsschutzbedürfnis fehlen. So besteht ein Bedürfnis nach Klärung der genetischen Abstammung eines Kindes in der Regel nicht mehr, wenn die genetische Abstammung in einem vorangegangenen rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren auf der Grundlage eines Abstammungsgutachtens, das nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstattet worden ist, eindeutig geklärt worden ist (vgl. BGH, Beschluss vom 30. November 2016 – XII ZB 173/16, NJW 2017, 2198; ferner OLG

Koblenz, Beschluss vom 21. Juni 2013 – 13 WF 522/13, NJW-RR 2013, 1349; OLG München, Beschluss vom 14. Juni 2011 - 33 UF 772/11, FPR 2011, 405).

Etwas anderes kann gelten, wenn der Antragsteller Anhaltspunkte vorbringt, die geeignet sind, die Richtigkeit des im vorgelagerten Statusverfahren eingeholten Abstammungsgutachtens in Zweifel zu ziehen oder das frühere Gutachten lediglich zu einem Grad der Gewissheit geführt hat, der dem nach aktuellen wissenschaftlichen Standards zu erreichenden eindeutig unterlegen ist (vgl. BGH, Beschluss vom 30. November 2016 – XII ZB 173/16, NJW 2017, 2198). Wurde die Entscheidung im Ausgangsverfahren indes nicht auf der Grundlage eines Abstammungsgutachtens, sondern unter Rückgriff auf einen Vermutungstatbestand (vgl. §§ 1596 Absatz 2 und 3 sowie § 1597j BGB-E) getroffen, kann ein berechtigtes Interesse an der Klärung der genetischen Abstammung des Kindes und damit ein Rechtsschutzbedürfnis für ein Verfahren nach § 1598 BGB-E bestehen. In gleicher Weise kann auch ein mutmaßlich genetischer Elternteil, der am Statusverfahren nicht beteiligt war, ein berechtigtes Interesse daran haben, die genetische Abstammung eines Kindes von ihm feststellen zu lassen; das Rechtsschutzbedürfnis kann ihm daher nicht von vorneherein abgesprochen werden (wobei die Erfolgsaussichten eines Verfahrens nach § 1598 BGB-E bei entgegenstehenden gutachterlichen Feststellungen regelmäßig begrenzt sein dürften). Dieser ist vielmehr durch das Gericht auf das im Statusverfahren eingeholte Gutachten hinzuweisen. Möchte der mutmaßlich genetische Elternteil dessen ungeachtet an seinem Antrag festhalten, steht ihm dies frei, er trägt allerdings das Kostenrisiko.

Wurde spiegelbildlich zunächst in einem statusfolgenlosen Verfahren auf Feststellung der genetischen Abstammung geklärt, ob ein Kind von einer bestimmten Person abstammt oder nicht, steht dies dem Grunde nach auch einem statusfolgenwirksamen Feststellungs- oder Anfechtungsverfahren hinsichtlich derselben Person oder einer anderen Person dieselbe Elternlinie betreffend nicht entgegen, selbst wenn das Kind ausweislich des im Vorverfahren eingeholten Abstammungsgutachtens nicht von der anderen Person abstammen kann. Oftmals dürfte das Statusverfahren erst angestrengt werden, weil sich die Vermutung, dass das Kind von einer bestimmten Person abstammt, im Zuge des statusfolgenlosen Verfahrens nach § 1598 BGB-E bestätigt hat. Unter den in § 177 Absatz 2 Satz 2 BGB-E genannten Voraussetzungen kann das Gutachten in diesem Fall im Statusverfahren verwertet werden. Wird hingegen im Verfahren nach § 1598 BGB-E festgestellt, dass das Kind nicht von einer bestimmten Person genetisch abstammt, so steht einem Verfahren nach § 1596 BGB-E gegen dieselbe Person in der Regel der Einwand fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses entgegen, wenn der Antragsteller keine Anhaltspunkte vortragen kann, die Zweifel an der Richtigkeit des eingeholten Gutachtens aufkommen lassen.

Bei gleichzeitiger Rechtshängigkeit eines Statusverfahrens und eines Verfahrens nach § 1598 BGB-E kann das Gericht das Statusverfahren nach § 21 Absatz 1 Satz 1 FamFG aussetzen, weil die Statusentscheidung unter anderem auch von der genetischen Abstammung des Kindes abhängt, die Gegenstand des statusfolgenlosen Verfahrens nach § 1598 BGB-E ist.

Zu Nummer 32

Die besonderen Wiederaufnahmegründe des § 185 FamFG-E ergänzen wie bisher die in § 580 ZPO aufgezählten Restitutionsgründe.

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 wird der Begriff „Abstammung“ durch den Begriff der „Elternschaft“ ersetzt. Hiermit wird klargestellt, dass der besondere Wiederaufnahmegrund des Absatz 1 nicht für das neu eingeführte statusfolgenlose Verfahren auf Feststellung der genetischen Abstammung nach § 1598 BGB-E gilt.

Zu Buchstabe b

Der neu eingeführte § 185 Absatz 2 FamFG-E soll die Rechte des genetischen, nicht rechtlichen Vaters stärken und die durch das Bundesverfassungsgericht insoweit aufgestellten Vorgaben umsetzen (BVerfG, Urteil vom 9. April 2024, 1 BvR 17/2021). In seinem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht eine Verletzung des Elterngrundrechts auch darin gesehen, dass einem genetischen Vater nach Durchführung eines Anfechtungsverfahrens, dessen Erfolg an der sozial-familiären Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater gescheitert ist, selbst dann keine Möglichkeit mehr offensteht, die Elternschaft für sein Kind zu erlangen, wenn die sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater zwischenzeitlich entfallen ist.

Absatz 2 ermöglicht auch in diesem Fall die Wiederaufnahme des Verfahrens. Voraussetzung ist, dass die Schutzwürdigkeit der die Anfechtung bislang ausschließenden sozial-familiären Beziehung des Kindes zum zweiten

Elternteil im Sinne des § 1597i BGB-E nach rechtskräftigem Abschluss des Anfechtungsverfahrens weggefallen ist. Für den Wegfall der Schutzwürdigkeit der sozial-familiären Beziehung sieht § 1597i Absatz 4 BGB-E Regelvermutungen vor.

Satz 2 erstreckt die Wiederaufnahmemöglichkeit nach Absatz 2 auch auf Altfälle. Hierdurch wird eine lückenlose Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters ermöglicht. Der Restitutionsantrag ist mithin ebenso gegen rechtskräftige Beschlüsse statthaft, mit denen der Antrag auch Anfechtung der Vaterschaft wegen einer bestehenden Vaterschaft nach § 1600 Absatz 2 BGB (bisherige Fassung) rechtskräftig zurückgewiesen wurde, wenn die Schutzwürdigkeit der entgegenstehenden sozial-familiären Beziehung nicht mehr besteht. Die Beurteilung der Schutzwürdigkeit der sozial-familiären Beziehung richtet sich dabei auch für Altfälle nach § 1597i BGB-E.

Zu beachten ist, dass die übrigen verfahrensrechtlichen Anforderungen an einen Restitutionsantrag durch § 185 FamFG-E nicht modifiziert werden, so dass insbesondere die Monatsfrist nach § 48 Absatz 2 FamFG in Verbindung mit § 586 ZPO anwendbar bleibt.

Zu Buchstabe c

Im Rahmen einer Folgeänderung wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3.

Zu Nummer 33

Gemäß § 189 Absatz 4 FamFG hat das Gericht nur der Adoptionsvermittlungsstelle, die das Kind im Rahmen einer Fremdkindadoption vermittelt hat, die Entscheidung mitzuteilen. Gegenüber der Adoptionsvermittlungsstelle, die gemäß § 9a AdVermiG zu einer Stiefkindadoption beraten und die fachliche Äußerung abgegeben hat, ist es hingegen nicht zur Mitteilung verpflichtet. Für den Zweck der Mitteilungspflicht ist aber unerheblich, auf welche Art der Adoption sich die fachliche Äußerung bezieht. Die Adoptionsvermittlungsstelle gibt sowohl bei Fremdkind- als auch bei Stiefkindadoptionen eine fachliche Äußerung dazu ab, ob das Kind und die Familie des Annehmenden für die Annahme geeignet sind, § 189 Absatz 1 FamFG. Entsprechend sollte die Stelle im Anschluss auch unabhängig von Adoptionsart über die Entscheidung unterrichtet werden.

Zu Nummer 34

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Unterhaltsansprüche des bisherigen § 1615l Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind nun geregelt in § 1615k Absatz 1 und 2. Der Anspruch des bisherigen § 1615m ist nun in § 1615k Absatz 3 geregelt. Die Übernahme des Betreuungsunterhaltsanspruchs unter geschiedenen Ehegatten (bisher in § 1570 geregelt) in § 1615l hat keine inhaltlichen Auswirkungen auf den Regelungsgehalt des § 231 FamFG, da dieser in Absatz 1 Nummer 2 auch sämtliche Unterhaltsansprüche zwischen geschiedenen Ehegatten erfasst.

Zu Nummer 35

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Regelung des § 1603 Absatz 2 Satz 2 wurde in § 1615c Absatz 1 Satz 2 übernommen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die erforderlich ist, da die vormals allein in § 1615l enthaltenen Unterhaltstatbestände nun teilweise in § 1615k Absatz 1 und Absatz 2 geregelt sind.

Zu Nummer 36

§ 237 FamFG, der das Verfahren auf Kindesunterhalt im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft nach § 1600d BGB regelt, wird redaktionell an das geänderte Abstammungsrecht angepasst.

Zu Buchstabe a

Die Änderung in der Überschrift ist eine redaktionelle Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung von Absatz 1 dient der redaktionellen Anpassung mehrerer Bezugnahmen auf das Abstammungsrecht an die geänderten §§ 1591 ff. BGB-E.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in Absatz 2 ist eine redaktionelle Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder war bisher in § 1612a geregelt. Er ist nun in § 1615e geregelt und wurde umbenannt in „Mindestbedarf“. Mit dieser sprachlichen Anpassung ist keine inhaltliche Änderung verbunden.

Die Regelungen der bisherigen §§ 1612b und 1612c finden sich nun in § 1615g Absatz 2 und 3.

Zu Buchstabe e

Die Neufassung von Absatz 4 dient der redaktionellen Anpassung mehrerer Bezugnahmen auf das Abstammungsrecht an die geänderten §§ 1591 ff. BGB-E.

Zu Nummer 37

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 38

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder war bisher in § 1612a geregelt. Er ist nun in § 1615e geregelt und wurde umbenannt in „Mindestbedarf“. Mit dieser sprachlichen Anpassung ist keine inhaltliche Änderung verbunden.

Zu Nummer 39

§ 247 FamFG wird redaktionell an die Änderungen im materiellen Recht angepasst.

Zu Buchstabe a

Die Änderung in Absatz 1 ist eine Folgeänderungen zu den §§ 1591 ff. BGB-E; sie vollzieht die geänderte Bezeichnung der Eltern im materiellen Recht auch im Verfahrensrecht nach.

Zu Buchstabe b

In Absatz 2 sind Folgeänderungen erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 eine Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E, sie vollzieht die geänderte Bezeichnung der Eltern im materiellen Recht auch im Verfahrensrecht nach.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 dient der redaktionellen Anpassung der Bezugnahme auf das nunmehr in § 1596 BGB-E geregelte Verfahren auf gerichtliche Feststellung der Elternschaft.

Zu Nummer 40

§ 248 FamFG, der das Verfahren auf Kindesunterhalt im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Feststellung der Elternschaft im Wege der einstweiligen Anordnung regelt, wird redaktionell an das geänderte Abstammungsrecht angepasst.

Zu Buchstabe a

Die Änderung in der Überschrift ist eine redaktionelle Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung von Absatz 1 dient der redaktionellen Anpassung mehrerer Bezugnahmen auf das Abstammungsrecht an die geänderten materiell-rechtlichen Vorschriften.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen in Absatz 2 sind redaktionelle Folgeänderungen zu den §§ 1591 ff. BGB-E.

Zu Buchstabe d

Die Änderung in Absatz 3 dient der redaktionellen Anpassung der Bezugnahme auf das materiell-rechtlich nun in § 1596 BGB-E geregelte Verfahren auf gerichtliche Feststellung der Elternschaft.

Zu Buchstabe e

Die Änderung in Absatz 4 dient der Anpassung an die geänderten materiell-rechtlichen Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe f**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung in Absatz 5 Satz 1 sind redaktionelle Folgeänderungen zu den §§ 1591 ff. BGB-E.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung in Absatz 5 Satz 2 dient der Anpassung an die geänderten materiell-rechtlichen Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 41

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder war bisher in § 1612a geregelt. Er ist nun in § 1615e geregelt und wurde umbenannt in „Mindestbedarf“. Mit dieser sprachlichen Anpassung ist keine inhaltliche Änderung verbunden. Die Regelungen der bisherigen §§ 1612b und 1612c finden sich nun in § 1615g Absatz 2 und 3.

Zu Nummer 42**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Regelungen der bisherigen §§ 1612b und 1612c finden sich nun in § 1615g Absatz 2 und 3. Der bisherige Mindestunterhalt wurde in „Mindestbedarf“ umbenannt. Mit dieser sprachlichen Anpassung ist keine inhaltliche Änderung verbunden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 1 Nummer 8 ist eine redaktionelle Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E.

Zu Nummer 43**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Mit dieser sprachlichen Anpassung ist keine inhaltliche Änderung verbunden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder war bisher in § 1612a geregelt. Er ist nun in § 1615e geregelt und wurde umbenannt in „Mindestbedarf“. Mit dieser sprachlichen Anpassung ist keine inhaltliche Änderung verbunden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Regelungen der bisherigen §§ 1612b und 1612c finden sich nun in § 1615g Absatz 2 und 3.

Zu Nummer 44

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, da der bisherige § 1640 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 BGB nunmehr in § 1658 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 BGB geregelt ist.

Zu Nummer 45

Den Übergangsvorschriften in § 493 FamFG wird in Absatz 6 eine neue Übergangsvorschrift für Abstammungssachen, die vor dem Inkrafttreten der Reform des Abstammungsrechts eingeleitet wurden, angefügt. Auf Altverfahren sollen die bisherigen Vorschriften des FamFG weiterhin angewendet werden.

Nicht erfasst von dieser Anwendung ist § 185 FamFG-E. Hiermit wird ermöglicht, dass die durch das Bundesverfassungsgericht aufgestellten Vorgaben zur Stärkung der Rechte leiblicher, nicht rechtlicher Väter (BVerfG, Urteil vom 9. April 2024, 1 BvR 17/2021) umgesetzt werden und auch für etwaige bereits anhängige Restitutionsanträge die Möglichkeit einer „zweiten Chance“ für den leiblichen, nicht rechtlichen Vater nach § 185 Abs. 2 FamFG-E besteht.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1631e BGB nun in § 1647 BGB geregelt ist.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur vorgesehenen Änderung in § 169 FamFG.

Zu Nummer 3

Es handelt sich mit Blick auf § 1615e und § 1615g Absatz 2 und 3 um eine redaktionelle Folgeänderung. Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder sowie die Anrechnung von Kindergeld oder vergleichbarer Leistungen war bisher in den §§ 1612a bis 1612c geregelt. Diese finden sich nun in den §§ 1615e und 1615g Absatz 2 und 3. Da es daneben nach § 1615g Absatz 1 in Fällen des asymmetrischen Wechselmodells künftig ebenfalls zur Reduktion des Unterhaltsanspruchs kommen kann, sollen auch diese Abzüge für die Kostenberechnung berücksichtigt werden. Zudem wurde der Satz sprachlich an die in den §§ 1615a ff. neu getroffenen Begrifflichkeiten angepasst, inhaltliche Änderungen sollen sich daraus nicht ergeben.

Zu Artikel 11 (Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 9 wird insgesamt neu gefasst. Für eingetragene Lebenspartner soll bestimmt werden, dass die für Ehegatten geltenden Vorschriften über die Annahme als Kind entsprechend anwendbar sind. Damit sollen Lebenspartner den Ehegatten auch in Bezug auf das Adoptionsrecht gleichgestellt werden. Im Übrigen wird auf die Begründung zu dem neuen § 1741 Absatz 2 BGB verwiesen.

Die vormalig in § 9 Absatz 5 enthaltene Regelung zur Einbenennung von Kindern eines Lebenspartners wurde bereits durch das Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen mit Wirkung ab dem 1. Mai 2025 aufgehoben. Die bisherigen Absätze 1 bis 6 werden ebenfalls aufgehoben. Das so genannte kleine Sorgerecht im bisherigen § 1687b BGB wird durch Vereinbarungen zu sorgerechtlichen Befugnissen nach § 1642 BGB ersetzt. Entsprechend sind auch § 9 Absatz 1 bis 4 zu streichen, da diese dem bisherigen § 1687b BGB entsprechen. Für die Vereinbarungen zu sorgerechtlichen Befugnissen kommt es nicht auf eine bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft an. Die adoptionsrechtlichen Regelungen für Lebenspartner in den bisherigen Absätzen 5 und 6 werden durch den neuen Verweis auf die für Ehegatten geltenden Regelungen über die Annahme als Kind ersetzt und sind daher ebenfalls zu streichen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. § 1570, auf den die Regelung Bezug nimmt, wurde gestrichen. Sein Regelungsinhalt ist nun in § 1615l enthalten, Dieser Anspruch ist nach der Neuregelung nun direkt anwendbar. Eines Verweises bedarf es nicht mehr. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Artikel 12 (Änderung des Gewaltschutzgesetzes)

Durch die Regelung des § 1 Absatz 4 GewSchG soll die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs angeordnet werden können. Unter einem solchen Kurs ist ein Angebot für Täter zu verstehen, die gewalttätig geworden sind, um ihr Verhalten zu ändern. Täterarbeit stellt keine Form der Psychotherapie dar (vergleiche den Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (BAG), S. 6, abrufbar unter:

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/95364/e1ca9dd5d764b9d1427ba6920098ff18/standards-taeterarbeit-haeusliche-gewalt-data.pdf>). Auf das Geschlecht der Person kommt es nicht an.

Als geeignet erwiesen haben sich in diesem Zusammenhang Angebote der BAG, die einen Standard für die Täterarbeit erarbeitet hat. Geeignet sein können aber auch Angebote für soziale Trainingskurse anderer Organisationen und Träger, die nicht unter dem Dachverband der BAG organisiert sind.

Die Täterarbeit stellt einen wichtigen Beitrag zur Gewaltprävention und zum Opferschutz dar (vergleiche auch Artikel 16 Istanbul-Konvention). Sie ist – in unterschiedlichen Formen – bereits in verschiedenen Gesetzen vorgesehen:

Zum einen bestehen strafprozessuale Auflage- und Weisungsmöglichkeiten: Nach § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 StPO kann ein Verfahren mit der Auflage (vorläufig) eingestellt werden, dass der Beschuldigte an einem sozialen Trainingskurs teilnimmt. Bei einer Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 StGB, bei der die Verurteilung zu einer Geldstrafe vorbehalten wird, kann nach § 59a Absatz 2 Nummer 6 StGB im Rahmen der Bewährungszeit die Weisung erteilt werden, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen. Bei der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nach § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt wird, kann nach § 56c Absatz 2 Nummer 6 StGB die Weisung erteilt werden, sich psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen.

Zum anderen haben Familiengerichte in Kindschaftssachen die Befugnis nach § 1663 BGB anzuordnen, ein Antigewalttraining zu absolvieren (vergleiche Seier, Gesetz zum besseren Schutz von Kindern verabschiedet, ZFE 2008, 44; Ernst, Der Maßnahmenkatalog des § 1666 BGB, FPR 2008, 602, 604; Cirullies, in: Heilmann, Praxiscommentar Kindschaftsrecht, § 1666 Rn. 61; Volke, in: Münchener Kommentar, 9. Auflage 2024, § 1666 Rn. 228).

In Österreich gibt es bereits eine Regelung, die Täterarbeit zum Schutz von häuslicher Gewalt außerhalb von Strafverfahren vorsieht. Nach § 38a Absatz 8 Sicherheitspolizeigesetz muss der Gefährder an Maßnahmen zur Gewaltprävention teilnehmen, sofern ein Betretungs- und Annäherungsverbot angeordnet worden ist.

In Deutschland soll dem Familiengericht durch die Regelung des § 1 Absatz 4 Satz 1 GewSchG im Einzelfall die Möglichkeit eingeräumt werden, die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs anzuordnen, sofern es eine solche Maßnahme für geeignet hält. Dabei kommt es auf ein Einverständnis des Täters nicht an. Denn Studien haben ergeben, dass die unterschiedlichen Zugangswege in solche Programme – also sowohl Selbstmelder als auch justitiell zugewiesenen Täter – keinen Einfluss darauf haben, ob die Teilnehmer das Programm bis zum Schluss besuchen und ob seitens der Trainer Verhaltens- und Einstellungsänderungen konstatiert werden (vergleiche Barz/Helfferich, Landesstiftung Baden-Württemberg, Häusliche Gewalt beenden, Verhaltensänderung von Tätern als Ansatzpunkt, 2006, S. 111 f.; Rohleder, Täterarbeit häusliche Gewalt in Nordrhein-Westfalen, eine qualitative Bestandsaufnahme, 2011, S. 31 mit weiteren Nachweisen). Vor diesem Hintergrund soll von dem jeweils zuständigen Familiengericht im Einzelfall beurteilt werden, ob ein soziales Training zu einer Besserung in der Zukunft führen kann und ob dies im Einzelfall verhältnismäßig ist.

Die Frist für die Vorlage der Anmeldung zu einem Trainingskurs von einem Monat in Satz 2 soll dazu dienen, sicherzustellen, dass der Täter ungeachtet seines Wohnsitzes einen geeigneten Termin bei der vom Gericht benannten Beratungsstelle finden kann.

Der Nachweis über die Anmeldung zu dem sozialen Trainingskurs und die Bestätigung über die vollständige Teilnahme wird dem Gericht vorgelegt.

Falls die Vorlage nicht fristgemäß erfolgt, teilt das Gericht nach Satz 3 dies der verletzten Person mit. Erbringt der Täter keinen Nachweis über die Anmeldung oder die Bestätigung der Teilnahme an dem Kurs, so kann die verletzte Person einen Vollstreckungsantrag nach § 95 FamFG in Verbindung mit § 888 ZPO stellen (Zwangsgeld oder Zwangshaft).

Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, da der bisherige § 1666 BGB nun in § 1663 BGB geregelt ist.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591, 1592 und 1754 BGB.

Zu Artikel 14 (Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes)

Zu Nummer 1

In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen, da das enthaltene Regelbeispiel veraltet ist. Dem Regelbeispiel lag eine Vermittlungspraxis zugrunde, die eine Umgehung der Adoptionsvermittlung darstellte (Gesetz zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes vom 27. November 1989, BT-Drs. 11/4154, Seite 9). Diese Vermittlung war darauf ausgerichtet, schwangere Frauen und kindersuchende Männer zusammenzuführen, um dann die betreffenden Männer zu veranlassen nach der Geburt der Kinder (wahrheitswidrig) die Vaterschaft anzuerkennen und im Einvernehmen mit der Mutter die Ehelicherklärung zu betreiben. Dadurch erhielt der Vater das alleinige Sorgerecht und die Mutter verlor ihres. Die Ehelicherklärung wurde mittlerweile abgeschafft.

Die gänzliche Streichung des § 5 Absatz 3 Adoptionsvermittlungsgesetz ist nicht angezeigt, da die Regelung weiterhin notwendig ist, um (ggf. noch zu zeugende) Kinder vor allen Kinderhandelstätigkeiten zu schützen. Hierzu gehört beispielsweise der Fall, bei dem, unter Umgehung des Adoptionsvermittlungsverfahrens, eine Vermittlung an einen Dritten stattfindet, der das Kind auf Dauer bei sich aufnimmt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Erweiterung des § 1741 Absatz 2 BGB. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 1741 Absatz 2 BGB verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Erweiterung des § 1741 Absatz 2 BGB und der damit verbundenen Aufhebung des § 1766a BGB. Im Übrigen wird auf die Begründungen zu § 1741 Absatz 2 BGB und zu § 1766a BGB verwiesen.

Zu Nummer 3

§ 9e Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6 werden wegen der Einführung des neuen Nummer 7 redaktionell angepasst.

Mit der Einfügung des Zwecks der Gefährdungsabwendung in § 9e Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 AdVermiG wird die Weitergabe von personenbezogenen Daten auf Grundlage des § 4 Absatz 1 Nummer 6 in Verbindung mit Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) möglich. Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen können bei der Adoptionsvermittlung oder der Adoptionsbegleitung sowie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem AdVermiG Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung erhalten. Sie sind aber durch die geltenden Datenschutzregelungen im bisherigen § 9e AdVermiG (vor dem 1. April 2021: § 9d AdVermiG) daran gehindert, beispielsweise diese Hinweise in sachdienlicher Weise an die Jugendämter weiterzugeben. Grund ist, dass der bisherige § 9e AdVermiG eine strenge Zweckbindung der Datenverarbeitung im Anwendungsbereich des AdVermiG regelt. Danach dürfen personenbezogene Daten nur zu den in den Nummern 1 bis 6 genannten Zwecken verarbeitet werden. Da die Abwendung von Kindeswohlgefährdungen kein in § 9e AdVermiG genannter Zweck ist, kann die Adoptionsvermittlungsstelle zum Beispiel nicht Wohnort und Namen des Kindes zur Gefährdungsabwendung gegenüber dem Jugendamt angeben. Ohne diese Informationen kann das Jugendamt dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung aber praktisch nicht nachgehen.

Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen sind in der Regel staatliche anerkannte Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder -pädagogen. Die Änderung erlaubt den Fachkräften außerdem einen Rückgriff auf Kontaktdaten, um die Gefährdungssituation mit den Erziehungsberechtigten nach § 4 Absatz 1 KKG zu erörtern.

Der Erweiterung des § 9e AdVermiG um den Zweck der Gefährdungsabwendung steht nicht entgegen, dass die strenge Zweckbindung in dieser Vorschrift auch dem Schutz des in § 1758 BGB niedergelegten Adoptionsgeheimnisses dient. Maßnahmen zur Gefährdungsabwendung nach § 4 KKG dienen der Erfüllung des Schutzauftrages aus dem staatlichen Wächteramt nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG. Daher handelt es sich bei ihnen um „besondere Gründe des öffentlichen Interesses“ i.S.d. § 1758 Absatz 1 BGB, die Ausnahmen vom Offenbarungs- und Ausforschungsverbot erfordern.

Zu Artikel 15 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Der bisherige § 1631 Absatz 3 BGB ist nun in § 1643 Absatz 2 BGB geregelt. Die bisherigen §§ 1666 und 1666a BGB sind nun in den §§ 1663 und 1664 geregelt.

Zu Artikel 16 (Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E und zur Verschiebung der gerichtlichen Feststellung der Elternschaft in § 1596 BGB-E.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1666 BGB nunmehr in § 1663 BGB geregelt ist.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 17 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1629a BGB nun in § 1651 BGB geregelt ist.

Zu Artikel 18 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. § 1612 Absatz 2 wurde ohne inhaltliche Änderung in § 1615a Absatz 1 übernommen.

Zu Artikel 19 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E. In § 56 Absatz 2 Satz 9 SGB VI wird allerdings an dem Begriff „Mutter“ festgehalten. Hintergrund ist ein sozialrechtliches Begriffsverständnis, das an die soziale Mutterschaft und nicht an die rechtliche Mutterschaft anknüpft; dies ergibt sich aus dem Rechtsgedanken des § 56 Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil. Dort werden nicht nur abstammungsrechtlich oder infolge einer Annahme als Kind nach den Regeln des Adoptionsrecht zugeordnete Eltern, sondern auch Pflege- und Stiefeltern als Eltern verstanden. § 56 Absatz 2 Satz 9 SGB VI will bei der Zurechnung der Kindererziehungszeiten allen diesen Konstellationen gerecht werden und, sofern die Eltern sich über die Aufteilung der Zeiten nicht verständigt haben und sich nicht ermitteln lässt, wer das Kind überwiegend erzogen hat, passgenaue Zuordnungsregeln für die Kindererziehungszeiten auch für Pflege- und Stiefeltern sicherstellen. Satz 9 knüpft dabei entsprechend der traditionellen Rollenverteilung daran an, dass im Zweifel die Mutter das Kind überwiegend erzogen hat, wobei „Mutter“ die Geburtsmutter, ein weiblicher annehmender Elternteil, ein weiblicher Stiefel-ternteil oder ein weiblicher Pflegeelternteil sein kann. Gibt es zwei weibliche Elternteile, kommt es nach Satz 9 darauf an, wer die abstammungsrechtliche Zuordnung zum Kind erhalten hat. Das Gleiche gilt, wenn es keinen weiblichen Elternteil gibt. Daher ist hier die Verweisung auf §§ 1591, 1592 und 1594 BGB-E insgesamt erforderlich. Haben beide Eltern das Kind gleichzeitig angenommen oder sind sie gleichzeitig Pflegeeltern geworden (Stiefel-ternteil kann nur ein Elternteil sein), gilt der Verteilungsmaßstab nach Satz 10 (im monatlichen Wechsel aufteilen) wie bisher.

Mit dieser sehr behutsamen Änderung wird das bewährte rentenversicherungsrechtliche System der Kindererziehungszeiten beibehalten.

Zu Artikel 20 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Nummer 1 passt die Inhaltsübersicht und die Angaben zu §§ 19, 52a und 86b an die §§ 1591 und 1592 BGB-E an.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a passt die Angabe zu § 19 SGB VIII in der Inhaltsübersicht an.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b passt die Angabe zu § 52a SGB VIII in der Inhaltsübersicht an. Dabei erfolgt zugleich eine Präzisierung, da der bisherige Begriff der Vaterschaftsfeststellung in § 52a SGB VIII umfassender als der Begriff der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft in § 1592 Nummer 3 BGB verstanden wurde und auch die Anerkennung der Vaterschaft nach § 1592 Nummer 2 BGB einschloss. Infolge des neuen § 1592 BGB-E ist eine Ausweitung auf „Elternschaft“ erforderlich, die zum Anlass genommen wird, die Angabe auf „Zuordnung des zweiten Elternteils“ zu ändern.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c passt die Angabe zu § 86b an die §§ 1591 und 1592 BGB-E an.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 3 Nummer 9 SGB VIII-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E und zu § 52a SGB VIII-E.

Zu Nummer 3 (§ 6 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

Zu Nummer 4 (§ 10a Absatz 1 SGB VIII-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

Zu Nummer 5 (§ 10b Absatz 1 Satz 1 SGB VIII-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

Zu Nummer 6 (§ 16 SGB VIII-E)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

Zu Buchstabe b

In Nummer 3 wird eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 4 vorgenommen.

Die Ziele der Beratung der Eltern werden mit der neuen Nummer 4 um den Aspekt erweitert, elterliche Sorge und Umgang einvernehmlich durch Vereinbarungen zu regeln.

Zu Buchstabe c**Zu Absatz 2**

Absatz 2 wurde zur Verbesserung der Verständlichkeit auf mehrere Sätze aufgeteilt. Im neuen Satz 2 wird bei der Beratung zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts der Eltern für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung nach Trennung und Scheidung ergänzt, dass auch eine Betreuung durch beide Elternteile zu wesentlichen oder gleichen Teilen angesprochen werden soll. Da die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Beziehung des Kindes zu beiden Eltern für den positiven seelischen Entwicklungsverlauf unbestritten ist, muss eine Betreuung zu wesentlichen oder gleichen Teilen durch die Eltern immer vorrangig in Erwägung gezogen werden, aber unter Prüfung konkreter Kindeswohlbelange im Einzelfall (vergleiche Christl, ZKJ 2024, 51, 55). Die Ansprache in der Beratung soll sicherstellen, dass die Eltern zumindest in Betracht ziehen, ob es dem Wohl des Kindes am besten entspricht, dass beide Elternteile auch nach der Trennung einen wesentlichen oder gleichen Anteil an der Betreuung wahrnehmen. Die Beratung soll jedoch ergebnisoffen erfolgen. Im neuen Satz 3 wurde ergänzt, dass das einvernehmlich erarbeitete Konzept auch Grundlage für eine Vereinbarung sein

kann, die nun in § 1641 BGB zur Übertragung der Alleinsorge oder der gemeinsamen Sorge und in § 1677 BGB für den Umgang der Eltern mit dem Kind vorgesehen ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist bis auf die Korrektur eines redaktionellen Versehens bei dem Wort „beteiligte“ unverändert.

Zu Absatz 4

Der neue § 1641 Absatz 1 BGB sieht vor, dass Eltern vereinbaren können, dass die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam zusteht oder dass einem Elternteil die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge allein übertragen wird. Voraussetzung hierfür sind eine vorherige Beratung des zuständigen Jugendamtes in Fragen der Partnerschaft sowie eine Beurkundung der Vereinbarung, die ohne eine entsprechende Beratungsbestätigung nicht erfolgen darf. Die Pflicht zur Beratung soll sicherstellen, dass die Eltern umfassend über die Wirkung der möglichen Vereinbarung sowie mögliche Alternativen informiert werden und sie überprüfen, ob diese dem Wohl des Kindes entspricht. Die Beratung soll außerdem sicherstellen, dass das Jugendamt bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung tätig werden kann. Der neue Absatz 4 enthält besondere Anforderungen an die Beratung, wenn diese stattfindet, damit die Eltern eine Vereinbarung zu elterlicher Sorge schließen können. Satz 1 verpflichtet zu einer angemessenen Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen an der Beratung. Dies setzt voraus, dass das Kind bei der Beratung anwesend ist und versucht wird, es entsprechend seinem Alter in die Beratung einzubeziehen. Satz 2 verpflichtet die Beratungsstelle, eine Bescheinigung über die erfolgte Beratung auszustellen. Diese Bescheinigung benötigen die Eltern, um die Vereinbarung beurkunden zu lassen. Satz 3 ordnet an, dass die Beratungsstelle die Bescheinigung nicht ausstellen darf, wenn bekannt ist, dass eine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach § 1632 Absatz 1 oder § 1633 BGB getroffen oder eine solche Entscheidung nach § 1635 BGB geändert wurde. Dies entspricht § 1640 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 1629 Absatz 4 Nummer 1 BGB, wonach entsprechende Vereinbarungen unwirksam sind. Wenn die Beratungsstelle von entsprechenden Entscheidungen weiß, soll sie daher nicht verpflichtet sein, Beratungsscheine auszustellen, die zur Beurkundung unwirksamer Vereinbarungen führen könnten. Die Beratungsstelle ist aber nicht verpflichtet, umfassende Informationen über das Vorliegen entsprechender Entscheidungen einzuholen.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Der § 1615l in seiner bisherigen Form beinhaltet vier verschiedene Unterhaltsansprüche. Die Ansprüche in § 1615l Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind nun in § 1615k Absatz 1 und 2 geregelt. Insoweit liegt eine rein redaktionelle Folgeänderung vor. Die Neuregelung des § 1615l umfasst nun auch den Betreuungsunterhaltsanspruch zwischen verheirateten oder ehemals verheirateten Eltern.

Zu Buchstabe b

In Absatz 2 wurde die Beratung zur Erklärung eines Widerspruchs nach § 1628 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 1630 BGB eingefügt, um auch die geänderte Rechtslage in die Beratung miteinzubeziehen, dass die gemeinsame Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern automatisch eintritt, wenn kein Elternteil innerhalb von 14 Tagen nach der Anerkennung der Vaterschaft oder der Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft widerspricht.

Zu Buchstabe c

Kinder und Jugendliche haben nicht nur ein Recht auf Umgang mit den Eltern, sondern nach dem neuen § 1684 BGB auch ein Recht auf Umgang mit Geschwistern, Großeltern, leiblichen, nicht rechtlichen Elternteilen und sozialen Bezugspersonen. Dies soll nach dem neuen Satz 1 auch bei der Beratung nachgebildet werden. In den Beratungsanspruch aufgenommen wurde außerdem die Beratung zur Ausübung der Personensorge durch die Eltern, da die neuen Regelungen im Kindschaftsrecht für Kinder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr (Jugendliche nach dem SGB VIII) eigene Rechte vorsehen. So können sie zum Beispiel einen Antrag auf Übertragung der Alleinsorge auf einen Elternteil stellen (§ 1632 Absatz 3 BGB) oder einen Antrag auf Übertragung der gemeinsamen Sorge auf beide Eltern (§ 1633 Absatz 3 BGB). Im neuen Satz 2 wurde der Begriff „Obhut“ durch die tatsächliche Betreuung ersetzt, da dies den adressierten Personenkreis besser beschreibt.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1688 Absatz 3 Satz 1 BGB nun in § 1694 Absatz 3 Satz 1 BGB geregelt ist.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

Zu Nummer 13

Widerspruch (§ 69 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO) und Anfechtungsklage (§ 42 Absatz 1 Alternative 1 VwGO) gegen die Inobhutnahmeverfügung nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b SGB VIII entfalten bislang – wie es dem gesetzlichen Regelfall entspricht – gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Es entsprach daher der jugendamtlichen Praxis, regelmäßig mit Erlass der Inobhutnahmeverfügung deren sofortige Vollziehung anzuordnen (§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO), um zu verhindern, dass der Minderjährige – ungeachtet einer vorliegenden dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen – bei Widerspruch der Eltern gegen die Inobhutnahmeentscheidung unmittelbar zurückgeführt werden muss. Dies hatte zur Folge, dass die Eltern, die mit der Inobhutnahme nicht einverstanden waren, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Inobhutnahmeverfügung gemäß § 80 Absatz 5 Satz 1 Alternative 2 VwGO am Verwaltungsgericht stellen mussten.

Sinn und Zweck der Anordnung der sofortigen Vollziehung ist grundsätzlich, dass im konkreten Fall ein besonderes Vollzugsinteresse besteht, das eine Abkehr vom gesetzlichen Regelfall der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO) rechtfertigt. Das besondere Vollzugsinteresse liegt bei Inobhutnahmen nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b SGB VIII allerdings typischerweise immer vor, sofern die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Denn zentrale Tatbestandsvoraussetzung ist das Vorliegen einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen. Damit ist bereits dem Tatbestand die Dringlichkeit immanent mit der Folge, dass zugleich auf Grundlage von § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage durch den Bundesgesetzgeber ausgeschlossen werden kann (vergleiche Hohmann-Dennhardt, FF 2019, 289, 293). Statthaft ist dann im Eilverfahren ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs (und der Anfechtungsklage) nach § 80 Absatz 5 Satz 1 Alternative 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung verhindert, dass das Kind oder der Jugendliche trotz des Vorliegens einer dringenden Gefahr für sein Wohl aus formellen Gründen zurückgeführt werden muss. Denn die Anordnung der sofortigen Vollziehung durch das Jugendamt ist fehleranfällig, weil diese den Anforderungen des § 80 Absatz 3 Satz 1 VwGO genügen muss. Sie darf insbesondere nicht nur floskelhaft sein. Da die einer Inobhutnahme zugrundeliegenden Sachverhalte sehr eilig sind, unterlaufen hier bisweilen formelle Fehler. Im Sinne eines effektiven Kinderschutzes sollte vermieden werden, dass wegen eines Verfahrensmangels bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung die Inobhutnahme beendet werden muss, obwohl die materiellen Tatbestandsvoraussetzungen des § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b SGB VIII erfüllt sind. In der Folge können sich die Jugendämter in derartigen Krisensituationen, in denen eine familiengerichtliche Entscheidung bereits nicht rechtzeitig eingeholt werden kann (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b SGB VIII), zuvörderst auf die Sachverhaltsermittlung und sorgfältige Entscheidung selbst konzentrieren.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Der bisherige § 1631b BGB ist nunmehr in § 1644 BGB geregelt. Der bisherige § 1632 Absatz 4 BGB ist nunmehr in § 1696 geregelt. Die bisherigen §§ 1666 und 1666a BGB sind nunmehr in den §§ 1663 und 1664 BGB geregelt. Der bisherige § 1682 BGB ist nunmehr in § 1674 BGB geregelt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, weil der bisherige § 1626a Absatz 2 Satz 1 BGB nunmehr in § 1633 Absatz 1 Satz 1 und 2 BGB geregelt wird.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

Zu Nummer 16 (§ 52a SGB VIII-E)

§ 52a SGB VIII ist bisher die Regelung, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Zusammenhang mit der Vaterschaftsfeststellung vorsieht. Sie versteht darunter primär die Anerkennung der Vaterschaft und sekundär die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft. Aufgrund der Änderung des Abstammungsrechts sind diese Begriffe ohnehin geschlechtsneutral zu fassen, um auch die Anerkennung der Mutterschaft einer weiteren Frau und die Anerkennung der Elternschaft generell einzubeziehen. Anlässlich dieser Anpassung sieht der Gesetzentwurf vor, den Begriff „Feststellung“ durch „Zuordnung“ zu ersetzen, also die Zuordnung der Elternschaft des zweiten Elternteils zu adressieren. Damit wird der bereits im Abstammungsrecht durch § 1596 BGB-E (Feststellung der rechtlichen Elternschaft) und § 1598 BGB-E (Feststellung der genetischen Abstammung) doppelt geprägte Begriff der Feststellung im Kontext der Elternschaft nicht um eine weitere Facette angereichert, sondern der allgemeinere Begriff der Zuordnung verwendet.

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Überschrift dient der Ersetzung der Vaterschaftsfeststellung durch den allgemeineren Begriff der Zuordnung der des zweiten Elternteils.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Begriff der Vaterschaftsfeststellung wird durch den allgemeineren Begriff der Zuordnung des zweiten Elternteils ersetzt.

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Überschrift von § 52a SGB VIII.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung der Überschrift von § 52a SGB VIII und zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Die neuen Regelungen zum Kindschaftsrecht mehrere neue Fallgestaltungen für den Eintritt der gemeinsamen Sorge oder eine Übertragung der Sorge vor. Diese Konstellationen müssen im Sorgeregister abgebildet werden, damit die Auskunft nach Absatz 2 möglichst zutreffend gegeben werden kann.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 bildet den Eintritt der gemeinsamen Sorge bei nicht miteinander verheirateten nach § 1628 Absatz 2 Nummer 1 BGB ab. Eine Eintragung erfolgt mit Anerkennung der Vaterschaft und Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft, wenn keiner der Elterntage innerhalb von 14 Tagen nach seiner jeweiligen Erklärung dem Eintritt der gemeinsamen Sorge widersprochen hat.

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 2 Nummer 1.

Zu Nummer 3

Die neue Nummer 3 sieht eine Eintragung bei nicht miteinander verheirateten Eltern vor, wenn diese eine Vereinbarung nach § 1641 BGB zur gemeinsamen Ausübung der Sorge oder zur Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge abgeschlossen haben.

Zu Nummer 4

Nummer 4 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 2 Nummer 2.

Zu Nummer 5

Nummer 5 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 2 Nummer 3.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1591 BGB-E.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Es handelt sich Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E sowie zu § 44 PStG-E.

Zu Buchstabe b

Der § 1615l in seiner bisherigen Form beinhaltet vier verschiedene Unterhaltsansprüche. Die Ansprüche in § 1615l Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind nun in § 1615k Absatz 1 und 2 geregelt. Insoweit liegt eine rein redaktionelle Folgeänderung vor. Die Neuregelung des § 1615l umfasst nun auch den Betreuungsunterhaltsanspruch zwischen verheirateten oder ehemals verheirateten Eltern.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB nunmehr in § 1628 Absatz 2 Nummer 2 BGB und der bisherige § 1626c Absatz 2 nunmehr in § 1629 Absatz 1 Satz 2 bis 4 BGB geregelt ist.

Zu Nummer 19

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

Zu Nummer 20 (§ 80 Absatz 2 Nummer 6 SGB VIII-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

Zu Nummer 21 (§ 86 Absatz 1 Satz 2 und 3 SGB VIII)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

Infolge der geänderten Bezeichnungen müsste § 86 Absatz 1 Satz 2 und 3 SGB VIII geändert werden, indessen ist sein Regelungsgehalt bereits in § 86 Absatz 1 SGB VIII abgebildet. Die Sätze 2 und 3 können daher gestrichen werden. Soweit die Eltern des Kindes getrennt leben, gilt § 86 Absatz 2 SGB VIII, dort besteht kein Änderungsbedarf.

Zu Nummer 22 (§ 86b SGB VIII-E)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

Zu Nummer 23**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1591 BGB-E.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1591 BGB-E.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1591 BGB-E.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

Zu Nummer 24

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

Zu Nummer 25

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB nunmehr in § 1628 Absatz 2 Nummer 5 BGB geregelt ist.

Zu Artikel 21 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1591 BGB-E für eine Regelung der örtlichen Zuständigkeit.

Zu Artikel 22 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. § 1615a hat einen neuen und völlig anderen Regelungsinhalt erhalten und war daher hier zu streichen. In § 1615l verweist nicht mehr der Absatz 3 Satz 1, sondern der Absatz 5 Satz 2 auf den im weiteren Regelungstext genannten § 1605.

Zu Artikel 23 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 24 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1591 BGB-E.

Zu Artikel 25 (Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige § 1666 BGB nunmehr in § 1663 BGB geregelt ist.

Zu Artikel 26 (Änderung der Maritime-Medizin-Verordnung)

Der Verweis auf den bisherigen § 1626 BGB in Anlage 2 der Maritime-Medizin-Verordnung ist nicht erforderlich und wird daher gestrichen.

Zu Artikel 27 (Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder war bisher in § 1612a geregelt. Er ist nun in § 1615e geregelt und wurde umbenannt in „Mindestbedarf“. Mit dieser sprachlichen Anpassung ist keine inhaltliche Änderung verbunden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder war bisher in § 1612a geregelt. Er ist nun in § 1615e geregelt.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder war bisher in § 1612a geregelt. Er ist nun in § 1615e geregelt und wurde umbenannt in „Mindestbedarf“. Mit dieser sprachlichen Anpassung ist keine inhaltliche Änderung verbunden.

Zu Artikel 28 (Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. § 1612 Absatz 2 wurde ohne inhaltliche Änderung in § 1615a Absatz 1 übernommen.

Zu Artikel 29 (Änderung des Beurkundungsgesetzes)

Soweit der neue § 1615k in den Regelungstext eingefügt wurde, wird lediglich der bisherige Regelungsgehalt aufrechterhalten, denn einige Ansprüche, die im bisherigen § 1615l geregelt waren, wurden in den neuen § 1615k übernommen. Allerdings ist nun in § 1615l auch der Betreuungsunterhaltsanspruch eines Ehegatten geregelt.

Hierdurch wird der Anwendungsbereich des § 67 Absatz 1 Nummer 3 des Beurkundungsgesetzes hierauf erweitert.

Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E.

Zu Artikel 30 (Änderung der Insolvenzordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Unterhaltsansprüche des bisherigen § 1615l Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind nun geregelt in § 1615k Absatz 1 und 2. Die Regelung des bisherigen § 1615n wurde in § 1615k Absatz 4 und 5 übernommen. Die Regelung des Betreuungsunterhalts im bisherigen § 1615l Absatz 2 Satz 2 bis 5 sind nun in § 1615l Absatz 1 geregelt.

Zu Artikel 31 (Änderung des Auslandsunterhaltsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder war bisher in § 1612a geregelt. Er ist nun in § 1615e geregelt und wurde umbenannt in „Mindestbedarf“. Mit dieser sprachlichen Anpassung ist keine inhaltliche Änderung verbunden.

Artikel 32 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die durch die Umbenennung des Mindestunterhalts in „Mindestbedarf“ erforderlich ist. Mit dieser sprachlichen Anpassung ist keine inhaltliche Änderung verbunden.

Zu Artikel 33 (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Das Staatsangehörigkeitsgesetz wird zur Anpassung an die neuen Vorschriften des Abstammungsrechts und zur Erstreckung der Missbrauchskontrolle auf alle Elternschafts Anerkennungen und Elternschaftsvereinbarungen geändert.

Zu Nummer 1 (§ 4 StAG-E)

Die Zentralnorm für die Ableitung der deutschen Staatsangehörigkeit von den Eltern wird an die neuen Vorschriften des Abstammungsrechts angepasst. Erwirbt das Kind nicht über die Geburtsmutter die deutsche Staatsangehörigkeit, ist eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Begründung der Elternschaft des zweiten – deutschen – Elternteils erforderlich, damit das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt. Dabei kann es sich künftig um eine Elternschaft kraft Vereinbarung, die Elternschaft kraft Ehe, kraft Anerkennung oder kraft Feststellung handeln (§ 1592 Absatz 2, 3 und § 1594 BGB-E). Für die Elternschaft kraft Ehe gelten aber auch künftig keine Besonderheiten, da sie kraft Gesetzes entsteht, wenn die Geburtsmutter im Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist. Bei den Elternschaften kraft Vereinbarung, kraft Anerkennung und kraft Feststellung kommt es hingegen ausdrücklich auf ihre Wirksamkeit nach den deutschen Gesetzen an. Dies nimmt zunächst Bezug auf die Regelungen des internationalen Abstammungsrechts in Artikel 19, 20 und 23 EGBGB, die das auf die Abstammung anwendbare Abstammungsrecht bestimmen.

Bei der Regelung zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit aufgrund längeren legalen Aufenthalts der Eltern in Deutschland (ius soli Erwerb) in § 4 Absatz 3 StAG-E besteht kein Änderungsbedarf.

Zu Nummer 2 (§ 5 StAG-E)

§ 5 StAG wird bei den Bezeichnungen der Personen an das geänderte Abstammungsrecht angepasst. Auf eine Anpassung des Begriffs „Ausländer“ wird im Rahmen dieses Gesetzes verzichtet.

Zu Nummer 3 (§ 17 Absatz 2 StAG-E)

§ 17 StAG, der durch das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 22. März 2024 neu gefasst und durch das Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft geändert wurde, ist sowohl bei Bezeichnungen an das geänderte Abstammungsrecht anzupassen als auch auf alle Elternschafts Anerkennungen und Elternschaftsübernahmen zu erweitern.

Zu Buchstabe a (Satz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 1)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Buchstabe a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 17 Absatz 2 StAG-E)

§ 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b StAG wurde mit dem Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft eingefügt und sieht vor, dass das Kind die nach § 4 Absatz 1 oder 3 StAG erworbene deutsche Staatsangehörigkeit rückwirkend verliert, wenn es infolge der Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde zur Anerkennung der Vaterschaft nach § 85c AufenthG in Verbindung mit § 1598 Absatz 1 Satz 2 BGB rückwirkend die Vaterschaft verliert.

Diese Regelung ist auf die Anerkennung der Elternschaft unabhängig vom Geschlecht und auf Elternschaftsvereinbarungen zu erstrecken, dem dient die Neufassung dieser Vorschrift. Die Erstreckung ist auch mit Blick auf den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes und den damit verbundenen Eingriff in sein Grundrecht aus Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 GG erforderlich. Die Anerkennung der Elternschaft ist der neue abstammungsrechtliche Oberbegriff und umfasst daher künftig die Anerkennung der Vaterschaft. Insoweit besteht zwischen der bisherigen Rechtslage und der künftigen Rechtslage kein Unterschied im Risikopotenzial: Die Anerkennung der Elternschaft eines Mannes für ein nicht genetisches Kind kann wie bisher einer Reihe legitimer Zwecke dienen, aber auch zur Erlangung eines berechtigten Aufenthalts oder einer berechtigten Einreise, auch unter Verschaffung der deutschen Staatsangehörigkeit gegenüber dem Kind, genutzt werden. Das gleiche gilt, wenn der Mann seinen Geschlechtseintrag ändert, dies verringert das Risikopotenzial nicht.

Die Erstreckung ist aber auch mit Blick auf die Möglichkeit der Anerkennung der Mutterschaft einer weiteren Frau (unter dem Oberbegriff Anerkennung der Elternschaft) geboten. Die Mutterschaft wird eine weitere Frau nahezu nie deshalb anerkennen, weil sie genetisch mit dem Kind verwandt ist, da sie dazu ihre Eizelle auf die Geburtmutter übertragen müsste, was nur mit ärztlicher Unterstützung möglich wäre und nach dem Embryonenschutzgesetz in Deutschland verboten ist. In aller Regel werden daher Frauen die Mutterschaft anerkennen, die nicht genetisch mit dem Kind verwandt sind. Da die Anerkennung der Elternschaft generell nicht an das Vorhandensein einer besonderen Beziehung zwischen der anerkennenden Person und der Geburtmutter gebunden ist, besteht bei der Anerkennung der Elternschaft durch eine weitere Frau (als Mutterschaft) das gleiche Risikopotenzial wie bei der Anerkennung der Elternschaft durch einen Mann (als Vaterschaft).

Verwirklicht sich dieses Risikopotenzial, wird die nach § 85a AufenthG-E erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde in der Regel nicht erteilt werden. Wird aber die Zustimmung der Ausländerbehörde durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt und deswegen später von der Ausländerbehörde nach § 85c AufenthG-E zurückgenommen, besteht kein Anlass, den rückwirkenden Wegfall der Elternschaft auf Fälle einer Vaterschaft zu begrenzen und nicht auch auf Fälle einer Mutterschaft einer weiteren Frau oder einer Elternschaft zu erstrecken.

Das gleiche Risikopotenzial besteht auch bei der Elternschaftsvereinbarung, die vor der Zeugung oder der Übertragung eines hierzu freigegebenen Embryos beurkundet werden muss (§§ 1593, 1593d BGB-E). Wird durch Elternschaftsübernahme die Elternschaft einer anderen Person als derjenigen vorgesehen, mit deren Samen das Kind gezeugt wird, kann die Motivlage der Beteiligten auch Fälle umfassen, in denen gerade gezielt eine Nutzung der Elternschaftsvereinbarung zur Erlangung eines berechtigten Aufenthalts oder einer berechtigten Einreise, auch im Wege über die Verschaffung der deutschen Staatsangehörigkeit gegenüber dem Kind, angestrebt wird. Anders als bei der Anerkennung der Elternschaft ist das Kind noch nicht gezeugt, es ist daher auch noch möglich, dass die Person, die das Kind gebären soll, gar nicht schwanger wird oder das Kind nicht lebend geboren wird. In diesen Fällen führt die Elternschaftsübernahme jedoch nicht zum Entstehen einer deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes, dafür ist es erforderlich, dass das Kind lebend geboren wird. § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b StAG-E kommt zudem erst dann zur Anwendung, wenn die Ausländerbehörde die nach §§ 85d, 85a AufenthG-E erforderliche Zustimmung erteilt hat und sie wegen arglistiger Täuschung, Drohung oder Bestechung nach § 85c AufenthG-E zurückgenommen hat. In dieser eng umgrenzten Fallgruppe besteht das gleiche Bedürfnis wie in Fällen der Anerkennung der Elternschaft, die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes ebenso wie seine rechtliche Abstammung entfallen zu lassen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 2)

§ 17 Absatz 2 Satz 2 StAG regelt bereits bisher Fälle, in denen das rückwirkende Entfallen einer abstammungsrechtlichen Zuordnung auch zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führen kann. Das neue Instrument der Erklärung des Nichtbestehens der Elternschaft kraft Ehe nach § 1594a BGB-E erlaubt es künftig, einen genetisch nachweislich nicht mit dem Kind verwandten Ehegatten der Geburtmutter einvernehmlich aus der

Elternschaft kraft Ehe zu lösen – rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes. § 1594a BGB-E schafft daher einen neuen Verlustgrund im genannten Sinne. Das illustriert der Umstand, dass das neue Instrument den Beteiligten ein zeit- und kostenintensives gerichtliches Anfechtungsverfahren erspart. Ein solches Anfechtungsverfahren wäre nämlich bei fehlender genetischer Abstammung des Elternteils kraft Ehe einerseits grundsätzlich erfolgreich, und würde andererseits bereits bisher nach § 17 Absatz 2 Satz 1, Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b StAG-E in Verbindung mit § 1599 Absatz 1 BGB zum rückwirkenden Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führen. Entsprechend muss auch das Wirksamwerden der Erklärung des Nichtbestehens der Elternschaft kraft Ehe nach § 1594a BGB die Folge des § 17 Absatz 2 Satz 2 StAG auslösen.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 3)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neufassung des § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 StAG-E und zu den §§ 1591 ff. BGB-E.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neufassung des § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 StAG-E und zu den §§ 1591 ff. BGB-E.

Zu Buchstabe b (§ 17 Absatz 2 Satz 3 StAG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E.

Zu Artikel 34 (Änderung des Personenstandsgesetzes)

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält Änderungen der Inhaltsübersicht.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a übernimmt die geänderte Überschrift von § 44 PStG-E in die Inhaltsübersicht.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b fügt die Überschrift des neuen § 44a PStG-E in die Inhaltsübersicht ein.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung. § 18 PStG wird an die Änderung der §§ 1591 ff. BGB-E angepasst.

Zu Nummer 3

Die Änderung von § 21 Absatz 3 PStG dient der Aufnahme von Regelungen über die Elternschaftsübernahme (§ 1593a BGB-E) in die Hinweise zum Geburtseintrag. Zum Geburtseintrag des Kindes ist auch auf Daten zur beurkundeten Elternschaftsübernahme hinzuweisen, wenn dem Kind ein Elternteil kraft Vereinbarung zugeordnet wurde.

Zu Buchstabe a

In § 21 Absatz 3 PStG wird eine neue Nummer 2 eingefügt, die die Elternschaftsübernahme betrifft. Zum Geburtseintrag des Kindes ist hinzuweisen auf das Datum, die beurkundende Stelle sowie die Urkundennummer der Elternschaftsübernahme (§ 21 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a PStG-E) und bei einer Elternschaftsübernahme nach § 1593a Absatz 3 BGB-E zusätzlich auf das Datum, die beurkundende Stelle und die Urkundennummer des Elternschaftsverzichts. Dies stellt sicher, dass die beurkundete Elternschaftsübernahme und gegebenenfalls auch der beurkundete Elternschaftsverzicht unter dem Geburtseintrag des Kindes aufgefunden werden können.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung von § 21 Absatz 3 Nummer 2 PStG-E.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung von § 21 Absatz 3 Nummer 2 PStG-E und um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung von § 21 Absatz 3 Nummer 2 PStG-E.

Zu Nummer 4

§ 27 PStG (Feststellung und Änderung des Personenstands im Geburtenregister) wird an die Änderung der §§ 1591 ff. BGB-E angepasst.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung von § 27 Absatz 1 Satz 1 PStG ist eine Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung von § 27 Absatz 1 Satz 2 PStG ist eine Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E

Zu Buchstabe b

Die Neufassung von § 27 Absatz 2 PStG ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 1591 BGB-E und adressiert die Situation, dass das Heimatrecht des zweiten Elternteils – wenn er eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt – eine Anerkennung der Elternschaft durch die Geburtsmutter vorsieht. Da § 1591 BGB in diesen Fällen nicht zur Anwendung kommt und die Bezeichnung „Geburtsmutter“ im ausländischen Abstammungsrecht unüblich ist, wurde der Begriff „Mutter“ durch „Frau, die das Kind geboren hat“ ersetzt.

Zu Nummer 5

Die Regelung über die Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft oder der Mutterschaft durch den Standesbeamten in § 44 PStG wird aufgrund der notwendigen Anpassungen an die Änderung von § 1591 BGB-E insgesamt neu gefasst.

Zu § 44 (Erklärungen zur Anerkennung der Elternschaft)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird zur Erstreckung der Beurkundungsbefugnis des Standesamtes auf die Anerkennung der Elternschaft unabhängig vom Geschlecht der Person (§ 1592 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E) sprachlich umgestellt. Er gilt auch künftig nur für die Beurkundung der Anerkennung der Elternschaft für einen zweiten Elternteil neben der Geburtsmutter. Zudem gilt Absatz 1 auch künftig für die Beurkundung der Anerkennung der Mutterschaft oder Elternschaft eines zweiten Elternteils, wenn sich die Anerkennung nach einem ausländischen Abstammungsrecht richtet. Die Differenzierung nach dem Geschlecht der anerkennenden Person entfällt auch in diesen Fällen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den nach deutschem Abstammungsrecht nicht vorgesehenen Fall, dass die Frau, die das Kind geboren hat, die Mutterschaft anerkennt. Absatz 2 wird sprachlich vom Rechtsbegriff „Mutter“ gelöst, um Missverständnisse zu vermeiden. Relevanz hat Absatz 2 aber auch künftig nur, wenn das Heimatrecht der Geburtsmutter zur Begründung einer rechtlichen Mutterschaft eine Anerkennung der Mutterschaft vorschreibt oder in Zweifelsfällen zulässt, wie dies beispielsweise bei Geburt eines nichtehelichen Kindes noch in Italien (Artikel 250 Codice civile) und einigen Rechtsordnungen Lateinamerikas (beispielsweise Artikel 183 Absatz 2 und Artikel 186 Código civil Chile, Artikel 388 Código civil Peru) vorgesehen ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 greift die mit dem parallel verhandelten Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft eingeführte Zustimmung der Ausländerbehörde als Wirksamkeitsbedingung für bestimmte Anerkennungen der Vaterschaft auf und passt ihn sprachlich an, so dass die Anerkennung der Elternschaft nach § 1592 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E unabhängig vom Geschlecht der anerkennenden Person adressiert wird. Gegenstand von Absatz 3 ist dabei nur, dass dem Standesamt die Zustimmung der Ausländerbehörde in den nach § 85a Absatz 1 AufenthG-E vorgesehenen Fällen vorzulegen ist. In Fällen der Beurkundung der Anerkennung der Elternschaft im Ausland wird die Zuständigkeit des Standesamts Berlin I angeordnet.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ist ebenfalls im parallel verhandelten Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen vorgesehen und wird sprachlich an die neuen §§ 1591 ff. BGB-E angepasst und damit auf die Anerkennung der Elternschaft erweitert. Absatz 4 sieht eine Belehrung der anerkennenden Person und der Geburtsmutter vor, wenn eine der beiden Personen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Dies ist erforderlich, weil Standesbeamtinnen und Standesbeamte nicht der nach § 17 BeurkG vorgesehenen Pflicht zur Belehrung der Personen, die eine Beurkundung anstreben, unterliegen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 sieht einen Hinweis darauf vor, dass die Wirksamkeit der Anerkennung der Elternschaft von der Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde abhängen kann.

Zu Nummer 2

Nummer 2 sieht einen Hinweis auf die zuständige Ausländerbehörde vor.

Zu Nummer 6

Nummer 6 fügt nach § 44 einen neuen § 44a PStG-E ein, um die Beurkundung der neu im BGB eingeführten Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe (§ 1594a BGB-E) auch den Standesbeamtinnen und Standesbeamten zu ermöglichen.

Zu § 44a (Gemeinsame Erklärung zum Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe)

§ 44a regelt, dass Standesbeamtinnen und Standesbeamte die gemeinsame Erklärung der Geburtsmutter und des Elternteils kraft Ehe darüber, dass die Elternschaft kraft Ehe nicht bestehen soll, beurkunden können. Diese Beurkundungsbefugnis ist sachgerecht, weil die Umsetzung dieser Erklärung im Rahmen einer Eintragung im Geburtenregister ohnehin Aufgabe der Standesämter ist. Neben den Standesbeamtinnen und Standesbeamten sind auch Notarinnen und Notare, Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Jugendämter, deutsche Auslandsvertretungen und die Amtsgerichte zur Beurkundung befugt.

Zu Nummer 6

Nummer 7 ändert § 45 PStG über Erklärungen zur Namensführung des Kindes.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E

Zu Artikel 4 (Änderung der Personenstandsverordnung)

Die PStV wird ebenfalls an das geänderte Abstammungsrecht angepasst, es handelt sich um Folgeänderungen zu den §§ 1591 ff. BGB-E.

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht der PStV wird an die Einfügung von § 33a PStV-E und die Änderung von § 34a PStV angepasst.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a ergänzt die Inhaltsübersicht um die Angabe zu § 33a PStV-E.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b ändert die Inhaltsübersicht bei der Angabe zu § 34a PStV-E.

Zu Nummer 2 (§ 27 PStV-E)

Die Änderungen von § 27 PStV-E dienen der Berücksichtigung der Erweiterung der Kontrolle der Missbräuchlichkeit auf Elternschaftsübernahmen nach dem neuen § 85d AufenthG-E.

Zu Buchstabe a

In § 27 Absatz 1 PStV wird die Bezugnahme auf § 85d AufenthG-E ergänzt.

Zu Buchstabe b

In § 27 Absatz 2 PStV wird die Bezugnahme auf § 85d AufenthG-E ergänzt.

Zu Nummer 3 (§ 33 PStV-E)

In § 33 Satz 1 PStV werden die für den Fall der Vorlage einer Elternschaftsübernahme erforderlichen Unterlagen ergänzt.

Zu Buchstabe a

In § 33 Satz 1 PStV wird eine neue Nummer 1 vorangestellt, die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.

Eltern, die eine Elternschaftsübernahme vereinbart haben, haben die Elternschaftsübernahme sowie ihre Geburtsurkunden, bei einer Elternschaftsübernahme nach § 1593a Absatz 3 BGB-E zusätzlich den Elternschaftsverzicht und eine Versicherung an Eides statt darüber, dass die Elternschaftsübernahme und der Elternschaftsverzicht nicht durch Widerruf oder Aufhebung beseitigt oder geändert worden sind, vorzulegen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 4 (§ 33a PStV-E)

Nach § 33 PStV wird ein neuer § 33a PStV-E eingefügt.

Zu § 33a (Nachweise für das Nichtbestehen der Elternschaft kraft Ehe)

§ 33a PStV-E sieht vor, dass im Fall der Eintragung des Nichtbestehens der Elternschaft kraft Ehe aufgrund einer Erklärung nach § 1594a BGB-E ein Abstammungsgutachten nach § 17 GenDG vorzulegen ist, aus dem sich ergibt, dass der Elternteil kraft Ehe nicht genetischer Elternteil des Kindes ist.

Zu Nummer 5 (§ 34a PStV-E)

§ 34a PStV, der durch das Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft eingefügt wurde, wird durch Nummer 5 redaktionell angepasst und textlich auf die Anerkennung der Elternschaft erweitert.

Zudem wird ein neuer Absatz 3 angefügt, der den Fall einer Elternschaftsübernahme adressiert, für den nach § 85d AufenthG-E ebenfalls eine Missbrauchsprüfung vorgesehen ist.

Zu Nummer 6 (§ 42 PStV-E)

§ 42 PStV regelt, mit welchen Bezeichnungen Eltern im Geburtenregister eingetragen werden. Diese Vorschrift ist in Absatz 2 an die Änderung des Abstammungsrechts und in Absatz 3 an die Änderung in § 1754 BGB-E anzupassen.

Zu Buchstabe a

§ 42 Absatz 2 PStV wird an die in § 1591 BGB-E zu den familienrechtlichen Bezeichnungen „Mutter“ und „Vater“ getroffenen Grundentscheidungen angepasst.

§ 42 Absatz 2 PStV regelt die Erstbeurkundung. Dabei knüpft § 42 Absatz 2 Satz 1 PStV-E wie bisher an die Geburt des Kindes durch eine Frau an und gilt damit für die Mutter und Geburtsmutter (§ 1591 Absatz 1 BGB-E), die nach § 1592 Absatz 1 BGB-E zugleich erster Elternteil ist. § 42 Absatz 2 Satz 1 PStV-E regelt nur, dass dieser Frau die Nummer „1.“ zugeordnet wird. § 42 Absatz 2 Satz 2 PStV-E knüpft bisher nur an die Vaterschaft an und wird erweitert, so dass der Person, die zweiter Elternteil ist, die Nummer „2.“ zugeordnet wird.

Satz 3 regelt die familienrechtliche Bezeichnung, die im Geburtenregister eingetragen wird. Dafür sind drei Nummern vorgesehen.

Nummer 1 sieht vor, dass eine Mutter – gleichviel ob die Geburtsmutter oder ein zweiter Elternteil – als „Mutter“ eingetragen wird. Diese Bezeichnung folgt aus § 1591 Absatz 1 beziehungsweise § 1591 Absatz 3 BGB-E. Ein

Verwechslungsrisiko besteht gleichwohl nicht, da die Geburtsmutter stets der Nummer „1.“ und die weitere Mutter stets der Nummer „2.“ zugeordnet ist (Sätze 1 und 2). Die familienrechtliche Bezeichnung wird daher so auch im Geburtenregister eingetragen. Hingegen unterbleibt eine Eintragung der Bezeichnung „Geburtsmutter“, da diese nur für regelungstechnische Zwecke eingeführt wird und im Rechtsverkehr nicht gesondert verwendet werden soll.

Nummer 2 sieht wie bisher vor, dass ein Vater als „Vater“ eingetragen wird, diese Bezeichnung folgt aus § 1591 Absatz 2 BGB-E.

Nummer 3 sieht vor, dass eine Person, die nach § 1591 BGB-E weder Vater noch Mutter ist, aber gleichwohl Elternteil ist, als „Elternteil“ eingetragen wird. Die Bezeichnung „erster“ oder „zweiter“ aus § 1592 Absatz 1 und 2 BGB-E ist im Geburtenregister entbehrlich, da bereits die entsprechende Nummer zugeordnet wird (Sätze 1 und 2).

Gemäß § 48 Absatz 1a PStV in der ab dem 1. November 2024 geltenden Fassung besteht im Hinblick auf die Geburtsurkunde ein Wahlrecht, statt als „Mutter“ oder „Vater“ als „Elternteil“ eingetragen zu werden. Das kann dann sinnvoll sein, wenn die Bezeichnung „Mutter“ oder „Vater“ mit dem Geschlechtseintrag der Person nicht zusammenpasst.

Zu Buchstabe b

Satz 1 ist gegenüber dem ersten Halbsatz des bisher geltenden Satz 1 unverändert.

§ 42 Absatz 3 Satz 2 nimmt die Anpassung an die in § 1754 Absatz 4 BGB-E durch den Verweis auf § 1591 Absatz 2 bis 4 BGB-E für das Adoptionsrecht getroffene Grundentscheidung über die Verwendung der familienrechtlichen Bezeichnungen „Vater“ und „Mutter“ vor. Demnach ist eine Frau „Mutter“, wenn sie Elternteil ist und ein Mann „Vater“, wenn er Elternteil ist. Entsprechend Absatz 2 sieht Absatz 3 Satz 2 in Nummer 1 und 2 vor, dass die Bezeichnungen „Mutter“ und „Vater“ auch für annehmende Elternteile abhängig vom Geschlecht der im Geburtenregister einzutragenden Person sind. Allerdings besteht zur Eintragung in § 42 Absatz 2 PStV-E ein erheblicher Unterschied: Bei annehmenden Elternteilen ist nicht das biologische, sondern das im Zeitpunkt der Annahme des Kindes eingetragene Geschlecht maßgeblich (§ 11 SBGG-E).

Ebenso wie leibliche Eltern können auch Adoptiveltern gemäß § 48 Absatz 1a PStV in der ab dem 1. November 2024 geltenden Fassung verlangen, statt als „Mutter“ oder „Vater“ in die Geburtsurkunde als „Elternteil“ eingetragen zu werden. Das kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn ein Elternteil seinen Geschlechtseintrag erst nach der Annahme des Kindes ändert, da sich die Änderung des Geschlechtseintrags in diesem Fall nicht auf die abstammungsrechtliche Bezeichnung dieses Elternteils auswirkt (§ 11 SBGG-E).

Zu Nummer 7 (§ 56 PStV-E)

§ 56 PStV regelt Mitteilungen verschiedener Stellen an das Standesamt. Hier besteht punktueller Anpassungsbedarf.

Zu Buchstabe a

§ 56 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a PStV-E soll für die Mitteilung des Gerichts an das Standesamt, das den Geburtseintrag des Kindes führt, auch die Beurkundung von Erklärungen zur Anerkennung der Elternschaft umfassen, daher wird nur noch der allgemeine Begriff verwendet.

Zu Buchstabe b

§ 56 Absatz 4 Nummer 1 PStV-E regelt Mitteilungen des Jugendamts an das für den Geburtseintrag des Kindes zuständige Standesamt und bedarf ebenfalls der Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe aa

Parallel zu § 56 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a PStV-E wird in Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a auch für die Mitteilung des Jugendamts an das Standesamt die abstrakte Bezeichnung vorgesehen, um alle Anerkennungen der Elternschaft zu erfassen.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 56 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b PStV-E ergänzt für die Mitteilung des Jugendamts an das Standesamt, dass auch die Beurkundung von Erklärungen zur Anerkennung der Elternschaft derjenigen Frau, die das Kind geboren hat, umfasst ist. Diese Regelung hat nur Relevanz, wenn das Heimatrecht der Frau oder des zweiten Elternteils diese Anerkennung erfordert.

Zu Buchstabe c

§ 56 Absatz 5 PStV regelt Mitteilungen des Notars an das Standesamt.

Zu Doppelbuchstabe aa

Parallel zu § 56 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a PStV-E wird auch für die Mitteilung des Notars an das Standesamt in Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a vorgesehen, dass die Beurkundung von Erklärungen zur Anerkennung der Elternschaft umfasst ist – daher wird ein abstrakter Begriff vorgesehen. Diese Mitteilung gilt unabhängig davon, ob deutsches Abstammungsrecht der Anerkennung der Elternschaft zu Grunde liegt.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 56 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b PStV-E regelt entsprechend § 56 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b PStV-E, dass auch die Beurkundung von Erklärungen zur Anerkennung der Elternschaft derjenigen Frau, die das Kind geboren hat, umfasst ist. Diese Regelung hat nur Bedeutung, wenn das Heimatrecht der Frau oder des zweiten Elternteils diese Anerkennung erfordert.

Zu Nummer 8 (§ 57 PStV-E)

§ 57 PStV regelt Mitteilungen des Standesamtes, das die Geburt beurkundet hat, an andere Stellen; auch hier besteht punktueller Anpassungsbedarf.

Zu Buchstabe a

§ 57 Absatz 2 PStV enthält für den Fall einer Folgebeurkundung über die Anerkennung oder gerichtliche Feststellung der Vaterschaft bestimmte Mitteilungspflichten, die ebenso für den Fall einer Folgebeurkundung über die Anerkennung der Mutterschaft einer weiteren Frau oder gerichtliche Feststellung der Elternschaft gelten müssen. Buchstabe a erweitert die Mitteilungspflichten daher auf diese Konstellationen, indem abstrakt auf die Elternschaft Bezug genommen wird.

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1592 BGB-E.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1592 BGB-E.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1592 BGB-E.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1592 BGB-E.

Zu Buchstabe b

§ 57 Absatz 3 PStV enthält für den Fall einer Folgebeurkundung über die gerichtliche Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft (insbesondere infolge einer Anfechtung) Mitteilungspflichten, die auf den Fall einer Folgebeurkundung über die gerichtliche Feststellung des Nichtbestehens der Elternschaft erstreckt werden müssen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1592 BGB-E.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1592 BGB-E.

Zu Buchstabe c

§ 57 Absatz 6 PStV enthält die Regelung des Datensatzes, der bei Erfüllung der Mitteilungspflichten seitens des Standesamtes, das den Geburtseintrag führt, an andere Stellen übermittelt werden darf. Auch hier sind punktuelle Anpassungen erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1592 BGB-E.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1591 BGB-E.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 57 Absatz 6 Nummer 21 PStV-E sieht erstmals auch die Übermittlung von Daten über eine Elternschaftsvereinbarung vor und umfasst damit Elternschaftsübernahmen und Elternschaftsverzichte.

Zu Artikel 36 (Änderung des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag)

Der als Interimslösung gedachte § 11 Absatz 1 des SBGG wird nach der Reform des Abstammungsrechts nicht mehr benötigt und ist aufzuheben (vergleiche dazu die Begründung in Bundestagsdrucksache 20/9049, S. 53). Das abstammungsrechtliche Eltern-Kind-Verhältnis beurteilt sich nunmehr auch für Personen mit geändertem Geschlechtseintrag ausschließlich nach §§ 1591, 1592 und 1594 BGB-E und den weiteren Vorschriften des Abstammungsrechts. Für die noch an die bisherige Differenzierung nach dem Geschlecht in § 1592 BGB angepasste Interimslösung besteht daher kein Bedarf mehr. Auch eine Übergangsvorschrift für Altfälle nach § 11 SBGG oder nach dem durch das SBGG aufgehobenen Transsexuellengesetz (TSG) ist entbehrlich. Das geänderte Abstammungsrecht behält für alle Personen, die nach dem bisherigen § 11 Absatz 1 SBGG Elternteil eines Kindes geworden sind, die Elternschaft bei. § 1592 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E erlaubt es darüber hinaus auch ohne zusätzliche Anordnung, die Elternschaft für ein vor dem Inkrafttreten der Reform des Abstammungsrechts geborenes Kind anzuerkennen und damit die Lücke zu schließen, die § 11 Absatz 1 SBGG für Personen mit dem Geschlechtseintrag „weiblich“ oder „divers“ beziehungsweise ohne Geschlechtseintrag gelassen hatte (vgl. dazu die Begründung in Bundestagsdrucksache 20/9049, S. 53).

Dagegen bleibt der bisherige § 11 Absatz 2 SBGG, der für den Fall der Annahme als Kind (Adoption) gilt, als alleiniger Inhalt des § 11 SBGG-E bestehen. Die zu § 1591 Absatz 5 BGB-E maßgeblichen Erwägungen lassen sich auf den Fall der Adoption eines Kindes nicht übertragen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 ändert die Bezeichnung von § 11 und beschränkt die Regelung auf den verbleibenden Fall der Bezeichnung des Elternteils bei Annahme als Kind.

Zu Nummer 2

Nummer 2 hebt § 11 Absatz 1 SBGG auf.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Nummer 2.

Zu Artikel 37 (Änderung des Samenspenderregistergesetzes)

Das Samenspenderregister, das auf Grundlage des Samenspenderregistergesetzes errichtet wurde, soll für bisherige Fälle, privaten Samenspenden und Embryonenspenden geöffnet werden. Diese Öffnung ist mit nicht unerheblichen Herausforderungen verbunden.

Embryonenspenden sind entgegen verbreiteter Ansicht nach deutschem Recht teilweise zulässig. Verboten ist nach dem ESchG zwar unter anderem, dass ein Embryo gezielt zu dem Zweck entnommen wird, ihn auf eine andere Frau zu übertragen oder ihn für einen nicht seiner Erhaltung dienenden Zweck zu verwenden (§ 1 Absatz 1 Nummer 6 ESchG) oder einen Embryo auf eine Frau zu übertragen, die bereit ist, ihr Kind nach der Geburt Dritten auf Dauer zu überlassen (Ersatzmutter) (§ 1 Absatz 1 Nummer 7 ESchG). Nicht verboten ist es hingegen, einen Embryo mit dem Ziel der Übertragung auf die Frau, von der die Eizelle stammt, zu erzeugen und ihn später

nach einer Freigabe des Embryos zu dieser Verwendung auf eine andere Frau zu übertragen. Diese Möglichkeit wird adressiert unter der Bezeichnung „Embryonenspende“ (Zeile 3400 f.) und der vorliegende Entwurf unter der Bezeichnung „heterologe Übertragung eines Embryos“. Die heterologe Übertragung eines Embryos weist teilweise organisatorisch und personell Parallelen zur Samenspende auf: Die Person, in deren Gebärmutter der Embryo übertragen wird, und die spendenden Personen kennen einander regelmäßig nicht. Nur die in der Einrichtung der medizinischen Versorgung eingebundenen Personen, die jeweils an die Schweigepflicht gebunden sind, verfügen über die notwendigen Kenntnisse, um eine Verbindung zwischen betroffenen Personen herzustellen. Für die Speicherung im Keimzellspendenregister ist es daher erforderlich, die Einrichtung der medizinischen Versorgung zur Übermittlung der notwendigen Daten an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zu verpflichten und die notwendigen Aufklärungen und Bestätigungen vorzusehen. Anders als bei der Samenspende werden aber Datensätze für zwei genetische Eltern des Kindes gespeichert, für die männliche und für die weibliche Seite, während das Register bisher allein Datensätze zu männlichen Spendern führt. Die Neuregelung adressiert in § 7 KeRegG-E und einigen weiteren Vorschriften alle damit verbundenen Fragestellungen.

Für die oben genannten „bisherigen Fälle“, also die im vorliegenden Entwurf als „Altfälle“ bezeichneten Fälle von Samenspenden, die in Entnahmeeinrichtungen gewonnen wurden, stellen sich Fragen im Hinblick auf den Schutz des Vertrauens der Einrichtungen der medizinischen Versorgung und der eventuell abweichenden Entnahmeeinrichtungen darauf, dass mit Einführung des Samenspendenregisters im Jahre 2018 abschließende Übergangsbestimmungen getroffen wurden. Hinzu kommt, dass der Begriff „Altfälle“ (in gleicher Weise wie der Begriff der „bisherigen Fälle“) nicht abgrenzbar erscheint, aber die Erwartung wecken könnte, dass für sämtliche in der Zeit vor 2018 durchgeführten Samenspenden Daten an das Keimzellspendenregister gelangen können. Das erscheint mit Blick auf die Zuverlässigkeit der noch verfügbaren Daten, die teilweise Auflösung kleinerer Einrichtungen und sonstige institutionelle Veränderungen überhaupt nur mit erheblichen Schwierigkeiten umsetzbar. Vorzugswürdig ist ein Konzept, das das Register anhand freiwilliger Meldungen für Altfälle öffnet und dabei Anreize zu solchen freiwilligen Meldungen setzt. Deshalb sollen medizinische Einrichtungen bzw. Entnahmeeinrichtungen, die bezüglich der Daten aus Altfällen bisher einer Aufbewahrungspflicht unterliegen, diese Pflicht und die damit verbundenen Aufwände künftig vermeiden können, wenn sie eine geeignete freiwillige Meldung an das Register vornehmen. Zu melden sind dem Keimzellspendenregister dafür die schon bisher aufzubewahrenden Daten, die es erlauben, Anhaltspunkte über die eigene Abstammung zu finden.

In Bezug auf private Samenspenden bestehen ebenfalls Herausforderungen. Staatliche Stellen werden von privaten Samenspenden in der Regel nur erfahren, wenn zur Absicherung der Beteiligten vor der Zeugung eine Elternschaftsübernahme in Verbindung mit einem Elternschaftsverzicht erklärt wurden und diese Elternschaftsvereinbarungen dem für den Geburtseintrag des Kindes zuständigen Standesamt vorgelegt worden sind. Für diesen Fall besteht kein zusätzlicher Handlungsbedarf: Die Elternschaftsübernahme und der Elternschaftsverzicht sind als die Beurkundung im Geburtenregister begleitende Dokumente nach § 6 PStG Bestandteil der Sammelakte, die nach § 5 Absatz 5 Nummer 2 PStG ebenso wie die Sicherungsregister zum Geburtenregister 110 Jahre lang aufzubewahren ist (§ 7 Absatz 2 Satz 2 PStG) und auf das sich das Auskunfts- und Einsichtsrecht des von der Eintragung betroffenen Kindes nach § 62 Absatz 2 PStG erstreckt. Einer Weiterleitung dieser Angaben an das Keimzellspendenregister bedarf es nicht.

Wesentlich schwieriger ist es, dem Kind den Zugang zu Informationen über private Samenspenden auch dann zu ermöglichen, wenn keine Elternschaftsvereinbarungen bestehen oder dem Standesamt nicht vorgelegt worden sind. § 8 Absatz 1 KeRegG-E adressiert diese Situation und sieht eine allerdings freiwillige Möglichkeit für den Samenspender und die Geburtsmutter vor, im wechselseitigen Einvernehmen Daten an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zu übermitteln. Das Einvernehmen ist Voraussetzung, da eine Übermittlung der Daten darüber, welches Kind aus welcher Samenspende entstanden ist, notwendig immer personenbezogene Daten mehrerer Beteiligter betrifft. Es wäre nur verzichtbar, wenn für alle privaten Samenspenden eine Rechtspflicht zur Datenübermittlung an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte geregelt würde. Eine solche Rechtspflicht wäre aber nicht durchsetzbar. Dazu müsste das Bundesinstitut erfahren können, dass ein Kind ohne ärztliche Unterstützung mittels einer Samenspende gezeugt worden ist, und diese Fälle dann von sämtlichen natürlichen Zeugungen abgrenzen können. Der Gesetzentwurf will aber gerade vermeiden, dass natürliche Zeugungen und private Samenspenden nach dem konkreten Geschehen im Zeitpunkt der Zeugung abgegrenzt und später nachgewiesen werden müssen und stattdessen nach dem vor Beginn der Schwangerschaft im Wege der Elternschaftsvereinbarung erklärten Willen abgrenzen. Diese Grundentscheidung muss daher auch für das Keimzellspendenregister gelten, das nicht zu einem allgemeinen Abstammungsregister für alle in Deutschland

geborenen Menschen werden soll. Daher erscheint die freiwillige Eintragung privater Samenspenden als einzige umsetzbare Option. Nutzbar wäre sie etwa dann, wenn ein Kind mithilfe eines Bekannten gezeugt wird und das Kind gleichwohl zwei rechtliche Eltern erhält, sei es, weil die Geburtsmutter verheiratet ist oder weil eine andere Person mit Zustimmung der Geburtsmutter die Elternschaft anerkennt. Lassen die Beteiligten dann eine Eintragung im Keimzellspendenregister bewirken, geben sie zu erkennen, dass sie dem Kind einen von ihnen unabhängigen Weg zur Kenntnis seiner genetischen Abstammung sichern möchten. Weitere Folgen sollen aber nicht daran geknüpft werden, zumal die Richtigkeit der übermittelten Angaben von keiner Behörde vorgeprüft und vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte auch nicht überprüft werden kann.

Der Gesetzentwurf sieht die Erweiterung des Samenspenderregisters zu einem Keimzellspendenregister vor, um für Embryonenspenden – heterologe Übertragung von Embryonen in den Grenzen des Embryonenschutzgesetzes – die Daten zu beiden genetischen Eltern erfassen zu können. Dies erfordert umfangreiche Änderungen des Samenspenderregistergesetzes, die mit seiner Bezeichnung anfangen und Strukturänderungen auslösen.

Im Kern unverändert bleiben dabei die Regelungen über die Eintragung in Bezug auf die Zeugung eines Kindes mittels ärztlich unterstützter künstlicher Befruchtung unter Nutzung einer in einer Entnahmeeinrichtung gewonnenen Samenspende. Die Regelungen in den §§ 2 bis 6 werden im Wesentlichen nur redaktionell aktualisiert. Eine Ausnahme bildet die Ergänzung der Erhebung und Speicherung der Staatsangehörigkeit für die Empfängerin der Samenspende. Die weiteren bisherigen Regelungen der §§ 7 bis 13 werden hinter die neu eingefügten Sonderregelungen für die heterologe Übertragung eines Embryos (neuer § 7) und für die private Samenspende (neuer § 8) verschoben und dabei nicht nur an diese Erweiterungen, sondern auch besser an die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung (EU)) angepasst.

Zu Nummer 1

Nummer 1 ändert die Überschrift des Gesetzes, es wird umbenannt in „Gesetz zur Errichtung eines Keimzellspendenregisters und zur Regelung der Auskunftserteilung über die spendenden Personen“ und erhält die Kurzbezeichnung „Keimzellspendenregistergesetz“ sowie die Abkürzung „KeRegG“. Diese Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass künftig die Daten beider genetischer Eltern – also der Personen, von denen die Keimzellen stammen – im Falle heterologer Übertragung von Embryonen im Register gespeichert werden.

Zu Nummer 2

Nummer 2 ändert § 1 des bisherigen Samenspenderregistergesetzes und passt das Register begrifflich (Keimzellspendenregister) und hinsichtlich seines Zwecks (Sicherstellung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung für Personen, die aus Samenspenden oder aus heterologer Übertragung eines Embryos entstanden sind) an.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung des Auskunftsanspruchs aus § 10 nach § 12.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Umbenennung des Registers.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Verschiebung des Auskunftsanspruchs aus § 10 nach § 12 und zur Umbenennung des Registers.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Standorts des gerichtlichen Feststellungsverfahrens von § 1600d BGB nach § 1596 BGB-E.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung des Auskunftsanspruchs aus § 10 nach § 12.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Umbenennung des Registers.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Verschiebung des Auskunftsanspruchs aus § 10 nach § 12 und zur Umbenennung des Registers.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Standorts des gerichtlichen Feststellungsverfahrens von § 1600d BGB nach § 1596 BGB-E.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung der Datenanforderungsvorgabe für den Fall einer Samenspende gegenüber einer Entnahmeeinrichtung aus § 7 Absatz 2 in § 9 Absatz 1.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe bb

Wie bereits nach dem bisherigen § 2 Absatz 2 Nummer 4 SaRegG für den Samenspender soll künftig auch für die Empfängerin der Samenspende die Staatsangehörigkeit erhoben und gespeichert werden. Hintergrund ist, dass die Staatsangehörigkeit für die eindeutige Identifizierung einer Person Bedeutung besitzt und nicht auszuschließen ist, dass ein aus einer Samenspende gezeugtes Kind kurz nach der Geburt adoptiert wird und seine Geburtsmutter nicht kennt, wenn es etwas über seine genetischen Eltern erfahren möchte. Besitzt die Geburtsmutter eine ausländische Staatsangehörigkeit und werden die Namen in der Einrichtung der medizinischen Versorgung und beim Standesamt unterschiedlich in das lateinische Alphabet übertragen oder besitzt sie mehrere Staatsangehörigkeiten mit unterschiedlichen Schreibweisen der Namen in den Ausweisdokumenten, reichen die bisher in § 5 Absatz 2 SaRegG zur Erhebung und Speicherung vorgesehenen Daten nicht mehr für eine eindeutige und elektronisch zu verarbeitende Identifizierung aus. Nicht zuletzt ist es auch möglich, dass die Empfängerin der Samenspende ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat und nur für Zwecke der künstlichen Befruchtung ins Inland einreist, so dass das im Ausland lebende Kind später erst nach langer Suche feststellen kann, dass beim Keimzellspendenregister Eintragungen vorhanden sind. Demgegenüber erscheint die Mehrbelastung für die Empfängerin der Samenspende und für die Einrichtung der medizinischen Versorgung so gering, dass der Vorteil bei der späteren Identifizierbarkeit deutlich überwiegt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

§ 6 regelt bisher die Übermittlung von Daten seitens der Einrichtung der medizinischen Versorgung an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und betrifft nur einen Fall: das durch ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung mittels einer offiziellen Samenspende gezeugte Kind. Die Erweiterung zu einem Keimzellspendenregister und die Ermöglichung der Eintragung auch privater Samenspenden erfordert daher eine Präzisierung in der Überschrift des § 6.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung der Datenanforderungsvorgabe für den Fall einer Samenspende, die in einer Entnahmeeinrichtung gewonnen wurde.

Zu Nummer 7

Nummer 7 ersetzt die bisherigen §§ 7 bis 11 durch neue §§ 7 bis 15.

Zu § 7 (Anwendung auf die heterologe Übertragung eines Embryos)

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert den Anwendungsfall einer heterologen Übertragung eines Embryos. Wie einleitend zu Artikel 6 ausgeführt, geht es dabei um die vom Embryonenschutzgesetz nicht verbotene und damit zugelassene Übertragung eines Embryos, der aus einer Eizelle einer Person (und dem Samen einer anderen Person) mit dem ursprünglichen Ziel der Einsetzung in die Gebärmutter dieser Person erzeugt wurde, nachdem sich dieses Ziel erledigt hat und diese Personen den Embryo zur Übertragung in die Gebärmutter einer anderen Person zur Verfügung gestellt haben. Absatz 1 stellt sodann Anforderungen an die Aufklärung und Bestätigung der Aufklärung auf, die sich an § 2 und § 5 SaRegG orientieren und sie an die heterologe Übertragung eines Embryos anpassen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 adressiert entsprechend § 2 KeRegG-E die Aufklärung der Person, mit deren Samen der Embryo erzeugt wurde, und die Bestätigung der Aufklärung gegenüber der Einrichtung der medizinischen Versorgung. Inhaltlich gilt § 2 KeRegG-E entsprechend. Die Aufklärung nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 KeRegG-E kann – weil der Embryo nicht mit dem Ziel der Übertragung auf eine andere Person, als auf die von der die Eizelle stammt, erzeugt werden darf – nicht bereits vor Erzeugung des Embryos erfolgen. Die im fortpflanzungsmedizinischen Kontext notwendigen Aufklärungen und Einwilligungen vor Erzeugung eines Embryos zur homologen Verwendung (Übertragung in die Gebärmutter der Person, mit deren Eizelle der Embryo erzeugt wird) sind daher nicht geeignet, die Aufklärung nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 KeRegG-E zu ersetzen. Vielmehr muss eine gesonderte Aufklärung erfolgen, nachdem die genetischen Eltern des erzeugten Embryos entschieden haben, dass der Embryo für die Übertragung in die Gebärmutter einer anderen Person freigegeben werden soll.

Die Aufklärung nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 KeRegG-E ist auf die gesetzlichen Aspekte der Datenerhebung und Speicherung zunächst bei der Einrichtung der medizinischen Versorgung (eine Entnahmeeinrichtung ist hier nicht zwischengeschaltet) sowie durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte im Keimzellspendenregister gerichtet und darauf auch beschränkt. Ob und gegebenenfalls welche weiteren Aufklärungspflichten in Bezug auf die Person, mit deren Samen der Embryo erzeugt wurde, bestehen, wenn der zunächst auch für sie erzeugte Embryo nun in die Gebärmutter einer dritten Person übertragen werden soll, ist nicht Gegenstand des KeRegG-E. Abstammungsrechtlich ist aber auf ein weiteres Detail zu achten: § 1596 Absatz 4 Nummer 4 BGB-E lässt die gerichtliche Feststellbarkeit der Person, mit deren Samen das spätere Kind gezeugt wurde, im Fall einer heterologen Übertragung des Embryos nur entfallen, wenn die Person zugleich schriftlich auf ihre Elternschaft verzichtet hat. Von der Anwendbarkeit dieses Feststellungsausschlusses hängt zugleich ab, ob diese Person die Elternschaft einer anderen Person zu diesem Kind nach § 1597 BGB-E anfechten kann oder nach § 1597a Absatz 2 BGB-E von der Anfechtungsberechtigung ausgeschlossen ist.

Es ist allerdings auch möglich, dass der Embryo mit dem Samen einer Person erzeugt wird, der gegenüber einer Entnahmeeinrichtung zur Verfügung gestellt wurde, so dass weder die Einrichtung der medizinischen Versorgung noch die Person, mit deren Eizelle der Embryo erzeugt wurde, wissen, wer die Person ist, mit deren Samen der Embryo erzeugt wurde. In diesem Fall angewendet werden sowohl die Regelungen des Keimzellspendengesetzes über die Samenspende gegenüber einer Entnahmeeinrichtung für die Daten des Samenspenders als auch die Regelungen über die heterologe Übertragung eines Embryos primär für die Daten der Person, mit deren Eizelle der Embryo erzeugt wurde, und mittelbar auch für die Daten des Samenspenders (über die Mitteilung der Sequenznummer und der Entnahmeeinrichtung). Eine Aufklärung des Samenspenders erfolgt dann nicht noch einmal nach § 7 Absatz 1 Nummer 1, sondern ausschließlich unmittelbar nach § 2 KeRegG-E. Auch wenn der Gegenstand der Aufklärung nach dem KeRegG-E danach nur unwesentlich abzuweichen scheint, ist in dieser Konstellation auf zwei weitere Besonderheiten hinzuweisen: Zum einen hat die Aufklärung des Samenspenders dann vor der Zeugung – also vor Erzeugung des Embryos – stattzufinden, während die Aufklärung nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 KeRegG-E nach der Erzeugung des Embryos stattzufinden hat. Zum anderen ist auch die abstammungsrechtlich erforderliche schriftliche Verzichtserklärung des Samenspenders dann nach § 1596 Absatz 4 Nummer 3 BGB-E vor der Zeugung – also vor der Erzeugung des Embryos – erforderlich und nicht, wie § 1596 Absatz 4 Nummer 4 BGB-E allgemein für die heterologe Übertragung eines Embryos vorsieht, nach der Erzeugung des Embryos und damit erst vor der Freigabe zur Übertragung.

Wegen dieser zwei sehr unterschiedlichen möglichen Sachverhalte erscheint es geboten, die Regelungen für die beiden spendenden Personen – die genetischen Eltern des Kindes – getrennt zu fassen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt die Aufklärung der Person, mit deren Eizelle der Embryo erzeugt wurde und die Bestätigung der Aufklärung gegenüber der Einrichtung der medizinischen Versorgung. Bei ihr ist wegen des Verbots der Eizellspende in § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ESchG klar, dass die Aufklärung zwingend nach der Erzeugung des Embryos stattfinden muss und bevor der Embryo in die Gebärmutter einer anderen Person übertragen wird. Im Hinblick auf den Gegenstand der Aufklärung gilt über § 7 Absatz 1 Nummer 2 KeRegG-E auch für sie § 2 KeRegG-E entsprechend, allerdings sind bei dieser entsprechenden Geltung jeweils die Ersetzung von „Samenspender“ durch „mit deren Eizelle der Embryo erzeugt wurde“ mitzulesen. Sie muss daher über folgende Umstände aufgeklärt werden:

- den Auskunftsanspruch des Kindes nach § 12 KeRegG-E, die Bedeutung, die die Kenntnis der Abstammung für die Entwicklung eines Menschen hat, sowie die Möglichkeit, sich über die Folgen einer heterologen Übertragung eines Embryos beraten zu lassen (entsprechend § 2 Absatz 1 Nummer 1 KeRegG-E),
- die Pflicht der Einrichtung der medizinischen Versorgung nach § 7 Absatz 2 KeRegG-E, die dort genannten personenbezogenen Daten zu erheben und zu speichern und für welchen Zeitraum die Speicherung erfolgt (entsprechend § 2 Absatz 1 Nummer 2 KeRegG-E),
- den Umfang der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Person, mit deren Eizelle der Embryo erzeugt wurde, bei der Einrichtung der medizinischen Versorgung sowie die Übermittlungsverpflichtung bezüglich dieser Daten an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, die Speicherung ihrer Daten im Keimzellspenderregister sowie deren Speicherdauer und das Recht, über die in § 7 Absatz 2 KeRegG-E genannten Daten hinausgehende freiwillige Angaben jederzeit nach § 7 Absatz 3 KeRegG-E widerrufen zu können (entsprechend § 2 Absatz 1 Nummer 3 KeRegG-E),
- die Tatsache, dass das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte die Person, mit deren Eizelle der Embryo erzeugt wurde, von der Speicherung ihrer personenbezogenen Daten in Kenntnis setzen und es dazu bei Bedarf eine Anfrage zu ihren Anspruchsdaten bei der Meldebehörde durchführen wird (entsprechend § 2 Absatz 1 Nummer 4 KeRegG-E),
- die Verpflichtung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte nach § 13 Absatz 4, auf Antrag einer nach § 12 Absatz 1 KeRegG-E auskunftsberechtigten Person Auskunft über die Identität der Person, mit deren Eizelle der Embryo erzeugt wurde, aus dem Keimzellspenderregister zu erteilen (entsprechend § 2 Absatz 1 Nummer 5 KeRegG-E),
- das Verfahren der Auskunftserteilung und die Verpflichtung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, die Person, mit deren Eizelle der Embryo erzeugt wurde, über eine sie betreffende Auskunftserteilung und darüber zu informieren, dass das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte dazu eine Anfrage zu ihren Anspruchsdaten bei der Meldebehörde durchführen wird (entsprechend § 2 Absatz 1 Nummer 6 KeRegG-E), sowie
- dass die Person, mit deren Eizelle der Embryo erzeugt wird, nach § 1591 Absatz 1 BGB-E nicht kraft Gesetzes Elternteil des Kindes wird und dass ihre gerichtliche Feststellung als Elternteil ausgeschlossen ist (entsprechend § 2 Absatz 1 Nummer 7 KeRegG-E).

Nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 KeRegG-E hat die Person, mit deren Eizelle der Embryo erzeugt wurde, die Aufklärung schriftlich gegenüber der Einrichtung der medizinischen Versorgung zu bestätigen.

Abstammungsrechtlich wird die Person, mit deren Eizelle der Embryo erzeugt wurde, ebenfalls adressiert: Zwar kann sie selbst nach § 1596 BGB-E nicht gerichtlich als Elternteil festgestellt werden, weil sie die Voraussetzung nicht erfüllt, dass das Kind mit ihrem Samen gezeugt wurde (siehe § 1596 Absatz 1 Satz 2 BGB-E, der in dieser Konstellation besondere Bedeutung hat). Sie ist auch nicht unmittelbar aufgrund der genetischen Abstammung des Kindes Elternteil, weil § 1591 Absatz 1 BGB-E für die weibliche Seite allein die Geburtsmutter zuordnet, die Geburt in dieser Konstellation aber durch eine andere Person erfolgt. Hat sie jedoch nicht schriftlich auf ihre Elternschaft verzichtet, bevor der Embryo in die Gebärmutter einer anderen Person übertragen wird, sind die Voraussetzungen des § 1596 Absatz 4 Nummer 4 BGB-E nicht vollständig erfüllt, so dass die Person, mit deren

Samen der Embryo erzeugt wurde, nach § 1596 BGB-E gerichtlich als Elternteil festgestellt werden könnte und nach § 1597a BGB-E auch eine Anfechtungsberechtigung hätte.

Zu Nummer 3

Nummer 3 sieht schließlich vor, dass die Person, in deren Gebärmutter der Embryo übertragen wird, aufgeklärt werden muss und gegenüber der Einrichtung der medizinischen Versorgung die Aufklärung schriftlich bestätigen muss.

Inhaltlich bezieht sich die Aufklärung auf Gegenstände, die denen für die Empfängerin einer Samenspende nachgebildet sind. Daher gilt für ihre Aufklärung nicht § 2, sondern § 4 KeRegG-E entsprechend.

Bei der entsprechenden Geltung ist hier nur als Besonderheit zu beachten, dass die Aufklärung entsprechend § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 KeRegG-E nicht auf die Feststellung der rechtlichen Elternschaft derjenigen Person beschränkt ist, mit deren Samen der Embryo erzeugt wurde, sondern auch die Person, mit deren Eizelle der Embryo erzeugt wurde, einbeziehen muss. Auf die Erläuterungen zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Einrichtung der medizinischen Versorgung vor der heterologen Übertragung des Embryos personenbezogene Daten zu erheben und zu speichern hat und um welche Daten es sich dabei handelt. Dabei folgt aus dem Eingangssatz, dass die in den nachstehenden Nummern benannten Daten jeweils für beide genetische Eltern des Embryos und für die Person, in deren Gebärmutter der Embryo übertragen wird, zu erheben und zu speichern sind.

Zu Nummer 1

Nummer 1 erfordert die Erhebung und Speicherung des Familiennamens und, sofern abweichend, des Geburtsnamens. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine spätere Aktualisierung des Familiennamens durch die Einrichtung der medizinischen Versorgung nicht gefordert wird, maßgeblich ist der im Zeitpunkt der Datenerhebung geführte Familienname.

Zu Nummer 2

Nummer 2 erfordert die Erhebung und Speicherung der Vornamen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 erfordert die Erhebung und Speicherung von Geburtstag (wie in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 KeRegG-E – als vollständiges Datum) und Geburtsort.

Zu Nummer 4

Nummer 4 erfordert die Erhebung und Speicherung der Staatsangehörigkeit.

Zu Nummer 5

Nummer 5 erfordert die Erhebung und Speicherung der Anschrift.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt entsprechend § 2 Absatz 3 SaRegG die Möglichkeit, weitergehende Angaben zu den spendenden Personen und zu ihren Beweggründen für die Freigabe des Embryos zur Übertragung in die Gebärmutter einer anderen Person zu erheben und zu speichern, wenn diese das wünschen. Erforderlich ist jeweils eine schriftliche Einwilligung, die jederzeit schriftlich oder in Textform gegenüber der Einrichtung der medizinischen Versorgung oder gegenüber dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte widerrufen werden kann.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 regelt entsprechend § 2 Absatz 4 Satz 3 SaRegG die unverzügliche Pflicht der Einrichtung der medizinischen Versorgung zur Löschung der erhobenen und gespeicherten Daten, wenn die spendenden Personen die Freigabe des Embryos zur Übertragung vor der Übertragung widerrufen. Darüber hinaus ist in Absatz 4 Satz 2 entsprechend § 2 Absatz 4 Satz 4 SaRegG eine Löschungspflicht hinsichtlich der freiwillig gemachten weitergehenden Angaben im Falle des Widerrufs der Einwilligung in die Speicherung vorgesehen. Diese Pflicht trifft ebenfalls die Einrichtung der medizinischen Versorgung; hier ist es aber auch möglich, dass die Daten bereits im

Keimzellspendenregister gespeichert sind, so dass dann das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte eine Löschungspflicht trifft.

Zu Absatz 5

Während Absatz 2 die Datenerhebung und -speicherung zu einem Zeitpunkt vor Durchführung der Übertragung des Embryos in die Gebärmutter einer anderen Person regelt, adressiert Absatz 5 den Zeitpunkt unmittelbar nach der Übertragung. Zu diesem Zeitpunkt steht fest, dass der Embryo sich zu einem Kind weiterentwickeln kann, ob eine Schwangerschaft eingetreten ist und wann der errechnete Geburtstermin ist. Die Regelung ist § 5 Absatz 3 SaRegG nachgebildet, der für die Samenspende die Durchführung der künstlichen Befruchtung als maßgeblichen Zeitpunkt regelt.

Zu Nummer 1

Nummer 1 fordert die Erhebung und Speicherung des Zeitpunkts der Übertragung.

Zu Nummer 2

Nummer 2 fordert die Erhebung und Speicherung des Eintritts der hierdurch herbeigeführten Schwangerschaft der Person, in deren Gebärmutter der Embryo übertragen wurde.

Zu Nummer 3

Nummer 3 fordert die Erhebung und Speicherung des errechneten Geburtstermins.

Zu Absatz 6

Auch bei heterologer Übertragung eines Embryos ist nicht sicher, dass die Einrichtung der medizinischen Versorgung zwingend auch die weitere Betreuung der schwangeren Person durchführt und deshalb erfährt, ob es zu Komplikationen während der Schwangerschaft kommt, ob das Kind lebend geboren wird und wann es geboren wird. Daher regelt Absatz 6 in Anlehnung an § 4 Satz 3 SaRegG eine Verpflichtung der Person, in deren Gebärmutter der Embryo übertragen wurde, die Einrichtung der medizinischen Versorgung spätestens drei Monate nach der Geburt über die Geburt des Kindes oder der Kinder unter Angabe des Geburtsdatums zu unterrichten. Diese Person hat im Zeitpunkt ihrer Aufklärung nach Absatz 1 gegenüber der Einrichtung der medizinischen Versorgung schriftlich zu versichern, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen wird.

Zu Absatz 7

Absatz 7 Satz 1 regelt in Anlehnung an § 5 Absatz 4 SaRegG eine Verpflichtung der Einrichtung der medizinischen Versorgung, das Geburtsdatum des Kindes zu speichern, wenn sie es kennt. Absatz 7 Satz 2 regelt in Anlehnung an § 5 Absatz 5 SaRegG eine Verpflichtung der Einrichtung der medizinischen Versorgung, die Geburt und das Geburtsdatum bei der Person, in deren Gebärmutter der Embryo übertragen wurde, zu erfragen, wenn diese nicht selbst Kontakt mit der Einrichtung der medizinischen Versorgung aufnimmt.

Zu Absatz 8

Absatz 8 regelt Grundsätze der Datentrennung und eine Pflicht der Einrichtung der medizinischen Versorgung zur Löschung der nach § 7 KeRegG-E zu speichernden Daten, wenn seit der Übermittlung an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte sechs Monate verstrichen sind oder unverzüglich zu löschen, wenn der Einrichtung der medizinischen Versorgung bekannt ist, dass die heterologe Übertragung des Embryos nicht zum Erfolg – der Geburt eines Kindes oder mehrerer Kinder – geführt hat.

Zu Absatz 9

Hat die Einrichtung der medizinischen Versorgung Kenntnis von der Geburt des Kindes oder mehrerer Kinder erlangt, die aus der heterologen Übertragung eines Embryos stammen, hat sie dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte die in den nachstehenden Nummern genannten Daten zu übermitteln. Die Regelung ist an § 6 Absatz 1 SaRegG angelehnt.

Zu Nummer 1

Nummer 1 nimmt die Daten nach Absatz 2 (die personenbezogenen Daten der spendenden Personen und der Person, in deren Gebärmutter der Embryo übertragen wurde) und nach Absatz 3 Satz 1 (die freiwillig gemachten weitergehenden Angaben der spendenden Personen) in Bezug.

Zu Nummer 2

Nummer 2 erfordert die Übermittlung des Geburtsdatums des Kindes oder der Kinder.

Zu Nummer 3

Nummer 3 erfordert die Übermittlung der Anzahl der Kinder. Weitere Angaben zu den Kindern – insbesondere Familienname, Vornamen oder Staatsangehörigkeit – sind der Einrichtung der medizinischen Versorgung in der Regel nicht bekannt und deshalb nicht von der Übermittlungspflicht umfasst.

Zu § 8 (Übermittlung von Daten an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte in Fällen der nicht ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten; Verordnungsermächtigung)

§ 8 KeRegG-E regelt die Eintragung privater Samenspenden, also von Samenspenden, die ohne ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung verwendet worden sind. Nicht von § 8 KeRegG-E adressiert wird die ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung mit dem Samen eines der Empfängerin der Samenspende bekannten Samenspenders, der mit ihr gemeinsam eine Einrichtung der medizinischen Versorgung aufsucht. Für diesen Fall gelten die §§ 2 bis 6 KeRegG-E. Dementsprechend ist § 8 KeRegG-E auf Fälle begrenzt, in denen keine ärztliche Unterstützung bei der künstlichen Befruchtung stattfindet, also in der Regel eine sogenannte Becherspende durchgeführt wird.

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht für private Samenspenden eine freiwillige Eintragungsmöglichkeit vor, bei der die beteiligten Personen Daten unmittelbar an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte übermitteln können. Erfasst sind davon einerseits Fälle, in denen ein Elternschaftsvereinbarung abgeschlossen wurde, und damit die Elternschaft des zweiten Elternteils grundsätzlich anfechtungsfest ist. Andererseits erfasst sind Fälle, in denen keine Elternschaftsvereinbarung beurkundet wurde und eine abstammungsrechtlich unsichere – grundsätzlich anfechtbare – Elternschaft des Ehegatten der Geburtsmutter oder durch Anerkennung der Elternschaft begründet wurde. Gleichwohl kann auch in diesen Fällen für die Beteiligten das Bedürfnis bestehen, dem Kind später über das Keimzellspendenregister eine Möglichkeit zu eröffnen, Angaben über die Person zu finden, mit deren Samen es gezeugt wurde. Daneben erfasst Absatz 2 auch die Fälle, in denen zwar ein Elternschaftsverzicht beurkundet wurde, aber eine Elternschaftsübernahme fehlt. In diesem Fall besteht abstammungsrechtlich ebenfalls eine Absicherung über den Ausschluss der gerichtlichen Feststellung der Elternschaft nach § 1596 Absatz 4 Nummer 1 BGB-E, wenn der Samenspender seinen Verzicht nicht durch gesonderte Erklärung auf den Fall begrenzt hat, dass eine bestimmte andere Person die Elternschaft übernimmt (§ 1596 Absatz 4 Nummer 2 BGB-E).

Satz 1 regelt, dass die Geburtsmutter oder der Samenspender dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte freiwillig Daten zur Speicherung übermitteln können.

Satz 2 regelt den Pflichtinhalt der freiwilligen Übermittlung der Daten, um eine Speicherung im Keimzellspendenregister zu ermöglichen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 erfordert die Übermittlung des Familiennamens, eines eventuell abweichenden Geburtsnamens, der Vornamen, der Staatsangehörigkeit, des Geburtstags, des Geburtsorts und der Anschrift der Geburtsmutter an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte. Der Datensatz ist § 5 Absatz 2 KeRegG-E nachgebildet.

Zu Nummer 2

Nummer 2 erfordert die Übermittlung von Angaben zum Kind, die den Datensätzen für die Fälle der ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung mittels Samenspende (§ 6 KeRegG-E) und der heterologen Übertragung eines Embryos (§ 7 KeRegG-E) nachgebildet sind. Daher wird bei der Übermittlung von Angaben zum Kind – obschon das Standesamt weitere Daten wie Familienname, Vornamen, Staatsangehörigkeit und Anschrift des Kindes oder der Kinder kennt – nur der Geburtstag, Geburtsort und die Anzahl der Kinder übermittelt.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 sind der Familienname, sofern abweichend, der Geburtsname, die Vornamen, die Staatsangehörigkeit, der Geburtstag, der Geburtsort und die Anschrift des Samenspenders zu übermitteln.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 ist eine Erklärung zu übermitteln, dass die jeweils andere Person (die Geburtsmutter, wenn der Samenspender meldet oder der Samenspender, wenn die Geburtsmutter meldet) in die Mitteilung eingewilligt hat. Dies ist erforderlich, damit das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte eine Grundlage für die Annahme hat, dass die Daten freiwillig von allen Betroffenen übermittelt wurden.

Zu Absatz 2

Absatz 3 sieht für die Fälle des § 8 Absatz 2 eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit, ohne Zustimmung des Bundesrates, vor, um Einzelheiten für das Verfahren der Datenübermittlung an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zu regeln, einschließlich der im Regelungstext genannten weiteren technischen Einzelheiten.

Zu § 9 (Vervollständigung, Überprüfung und Speicherung übermittelter Daten durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte)**Zu Absatz 1**

§ 9 Absatz 1 KeRegG-E greift den bisherigen § 7 Absatz 2 SaRegG auf und adressiert den Fall einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung mit Samen, der in einer Entnahmeeinrichtung gewonnen wurde. Es bleibt dabei, dass das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte in diesem Fall zunächst von der Einrichtung der medizinischen Versorgung Angaben über die Geburt des Kindes oder der Kinder und über die Empfängerin der Samenspende einschließlich der Sequenznummer des verwendeten Samens und Angaben über die Entnahmeeinrichtung erhält. Im Anschluss fragt sie weiterhin selbst bei der Entnahmeeinrichtung die personenbezogenen Daten des zur Sequenznummer gespeicherten Samenspenders ab. Wegen der im Falle der heterologen Übertragung eines Embryos bei der Einrichtung der medizinischen Versorgung gebündelten Daten und der bei privaten Samenspenden ohnehin größeren Transparenz für die Beteiligten bedarf es einer Erstreckung auf diese Fälle nicht.

Zu Absatz 2

§ 9 Absatz 2 KeRegG-E greift § 7 Absatz 3 SaRegG auf und erweitert den Inhalt auf die heterologe Übertragung eines Embryos und auf die zu privaten Samenspenden übermittelten Daten. § 9 Absatz 2 KeRegG-E sieht künftig für alle drei Fälle vor, dass das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte die Vollständigkeit und etwaige offensichtliche Unrichtigkeit der übermittelten Daten zu überprüfen hat. In Fällen der Unvollständigkeit oder offensichtlichen Unrichtigkeit hat das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte die übermittelnde Stelle oder Person zur Korrektur der Daten aufzufordern. Das verhindert, dass bei der Übermittlung vorhandene, aber versehentlich nicht mitübertragene Daten – etwa der Familienname oder der Geburtstag – später im Eintrag im Keimzellspendenregister fehlen. Eine weitergehende Prüfung der Richtigkeit der Daten kann durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte auch künftig nicht erfolgen. Dazu fehlen ihm nicht nur Erkenntnisquellen und Ermittlungsbefugnisse, vielmehr besteht auch kein Bedarf, weil die auskunftsberechtigte Person nur in die Lage versetzt werden soll, mit der Auskunft aus dem Keimzellspendenregister weiter zu klären, von wem sie genetisch abstammt. Es ist ihr deshalb nach § 1598 BGB-E auch möglich, in einem gerichtlichen Verfahren auf Feststellung der genetischen Abstammung zu überprüfen, ob die als Samenspender oder als spendende Personen eingetragenen Personen tatsächlich ihre genetischen Elternteile sind.

Zu Absatz 3

§ 9 Absatz 3 KeRegG-E greift § 7 Absatz 4 SaRegG auf und erweitert ihn auf die heterologe Übertragung eines Embryos und auf übermittelte Daten zu einer privaten Samenspende.

Zu § 10 (Speicherdauer und Löschung der Daten)**Zu Absatz 1**

§ 10 Absatz 1 KeRegG-E greift § 8 Satz 1 und 2 SaRegG auf und erweitert ihn auf Daten zu einer heterologen Übertragung eines Embryos und auf übermittelte Daten zu einer privaten Samenspende.

Zu Absatz 2

§ 10 Absatz 2 KeRegG-E greift § 8 Satz 3 SaRegG auf, der eine spezielle Löschungsvorschrift für freiwillige ergänzende Angaben der spendenden Personen im Falle eines Widerrufs ihrer Einwilligung vorsieht und deshalb

in einem separaten Absatz platziert wird. Auch diese Vorschrift wird auf die heterologe Übertragung eines Embryos erweitert. In Fällen einer freiwilligen Mitteilung einer privaten Samenspende geht § 10 Absatz 2 KeRegG-E weiter: Das Widerrufsrecht betrifft sämtliche übermittelten Daten. Übt die Geburtsmutter oder der Samenspender – die gemeinsam einverstanden sein müssen mit der Speicherung – das Widerrufsrecht gegenüber dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte aus, sind die Daten aus dem Keimzellspendenregister unverzüglich zu löschen. Die Beteiligten und das Kind stehen im Ergebnis so wie ohne vorherige Nutzung der freiwilligen Übermittlungsmöglichkeit.

Zu § 11 (Zweckbindung bei personenbezogenen Daten)

§ 11 KeRegG-E greift § 9 SaRegG auf, erweitert ihn auf die heterologe Übertragung eines Embryos und auf übermittelte Daten zu privaten Samenspenden und wird sprachlich vereinfacht.

Zu § 12 (Voraussetzungen und Verfahren der Auskunftserteilung)

Zu Absatz 1

§ 12 Absatz 1 KeRegG-E greift § 10 Absatz 1 SaRegG auf und erweitert ihn auf die heterologe Übertragung eines Embryos und auf die übermittelten Daten zu einer privaten Samenspende. Der bisherige § 10 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen, da sich aus Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) der gleiche Anspruch ergibt und ein Normwiederholungsverbot besteht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert aufbauend auf dem bisherigen § 10 Absatz 2 SaRegG den Gegenstand des Auskunftsverlangens und erfordert daher eine größere Anpassung an die neu erfassten Fallkonstellationen und Daten zur heterologen Übertragung eines Embryos beziehungsweise zu Daten, die zu privaten Samenspenden übermittelt werden. Um den Text lesbar zu halten, wird Absatz 2 in Nummern gegliedert.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt den bisher einzigen Fall der ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung mittels in einer Entnahmeeinrichtung gewonnenen Samens und bleibt deshalb eng am Wortlaut des bisherigen § 10 Absatz 2 SaRegG.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt für die heterologe Übertragung eines Embryos den Gegenstand des Auskunftsverlangens. Mitzuteilen sind die personenbezogenen Daten der spendenden Personen, deren Keimzellen bei der Erzeugung des übertragenen Embryos verwendet wurden.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt schließlich für den Fall der unmittelbaren – freiwilligen – Übermittlung von Daten durch Geburtsmutter oder Samenspender nach § 8 Absatz 2 KeRegG-E, dass ihre personenbezogenen Daten zu übermitteln sind.

Zu Absatz 3

§ 12 Absatz 3 KeRegG-E entspricht § 10 Absatz 3 SaRegG.

Zu Absatz 4

§ 12 Absatz 4 KeRegG-E entspricht § 10 Absatz 4 SaRegG und ist nur an die Umbenennung des Registers und redaktionell angepasst.

Zu Absatz 5

§ 12 Absatz 5 KeRegG-E entspricht § 10 Absatz 5 SaRegG, ist aber redaktionell an die Erweiterung des Registers auf die heterologe Übertragung eines Embryos und übermittelte Daten zu privaten Samenspenden angepasst. Versteht man § 12 KeRegG-E als Modifizierung des Auskunftsanspruchs aus Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung (EU), liegt in der Gestaltung von § 12 Absatz 5 eine von Artikel 12 Absatz 3 Datenschutz-Grundverordnung (EU) abweichende Regelung, denn die Auskunft ist grundsätzlich binnen eines Monats zu erteilen. Allerdings hat sich das bisherige Verfahren bewährt und dient dazu, der auskunftsberechtigten Person möglichst

aktuelle Daten mitzuteilen. Gespeichert im Keimzellspendenregister sind insbesondere nur Anschriftsdaten, die im Zeitpunkt der Eintragung in das Keimzellspendenregister aktuell waren. Zwischen der Eintragung und der Auskunft können aber viele Jahre vergehen, in denen sich die Anschriften mehrfach geändert haben können. § 12 Absatz 5 KeRegG-E dient dazu, in die Auskunft bereits die berechtigten Anschriften aufnehmen zu können. Dies erspart der auskunftsberechtigten Person, ihrerseits mühsam Melderegisterauskünfte zu beantragen. Hinzu kommt, dass die im Keimzellspendenregister gespeicherten Daten nicht allein personenbezogene Daten der auskunftsberechtigten Person sind und diese Doppelnatur eine Berücksichtigung auch der datenschutzrechtlichen Rechte der mitbetroffenen anderen Personen verlangt.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der bisherige § 10 Absatz 6 SaRegG in eine neue eigenständige Vorschrift (§ 17 KeRegG-E) verschoben wird.

Zu § 13 (Auskunfts- und Berichtigungsansprüche)

Zu Absatz 1

§ 13 Absatz 1 KeRegG-E greift § 11 Absatz 1 SaRegG auf und erweitert ihn auf die heterologe Übertragung eines Embryos und auf übermittelte Daten zu privaten Samenspenden. Absatz 1 regelt das eigenständige Auskunftsrecht der spendenden Personen über ihre eigenen personenbezogenen Daten, behält aber die Informationssperre in Bezug auf das daraus entstandene Kind bei. Dahinter steht die Überlegung, dass die spendenden Personen nicht alleinige Berechtigte an diesen Daten sind und die datenschutzrechtlichen Rechte des Kindes – zu deren Schutz das Register eingerichtet wurde – einer Herausgabe dieser Daten entgegenstehen. Zudem würde die Herausgabe der Daten des Kindes auch zur Offenlegung der Daten der Geburtmutter gegenüber den spendenden Personen führen, die im medizinischen Versorgungsbereich aufgrund der getrennten Patientendaten und der separaten Patientengeheimnisse unterbunden wird. Es ist daher sachgerecht, die Begrenzung des Auskunftsanspruchs der spendenden Personen beizubehalten. Diese Überlegungen für den Auskunftsanspruch gelten entsprechend für den Berichtigungsanspruch.

Zu Absatz 2

§ 13 Absatz 2 KeRegG-E greift § 11 Absatz 2 SaRegG auf und erweitert ihn auf Daten zu einer heterologen Übertragung eines Embryos beziehungsweise zu einer privaten Samenspende. Auch dieser Anspruch ist weiterhin begrenzt. Die Geburtmutter soll nur diejenigen Daten über eine Auskunft erhalten, die ihn selbst oder die die Geburt des Kindes betreffen, nicht aber personenbezogene Daten der spendenden Personen. Anderenfalls würden die Trennung der Patientendaten und der Patientengeheimnisse, die im medizinischen Versorgungsbereich strikt gelten, unterlaufen werden. Diese Überlegungen für den Auskunftsanspruch gelten entsprechend für den Berichtigungsanspruch.

Zu Absatz 3

§ 13 Absatz 3 KeRegG-E führt einen neuen zusätzlichen Löschantrag zugunsten der auskunftsberechtigten Person nach § 12 Absatz 1 KeRegG-E ein. Da das Keimzellspendenregister nur dem Interesse des Kindes an der Klärung seiner genetischen Abstammung dient, erscheint es sachgerecht, dem Kind einen Anspruch auf Löschung der Daten einzuräumen, nachdem es die Auskunft erhalten hat. Für eine weitere Speicherung besteht dann keine Veranlassung und keine Notwendigkeit. Um zu verhindern, dass die gesetzlichen Vertreter durch einen frühzeitigen Löschantrag dem Kind einen eigenen Auskunftsanspruch vereiteln können, schließt Satz 2 die Geltendmachung des Löschantrags durch einen Vertreter aus, er muss daher höchstpersönlich vom Kind selbst geltend gemacht werden.

Zu § 14 (Technische und organisatorische Maßnahmen)

§ 14 KeRegG-E greift den bisherigen § 7 Absatz 1 SaRegG auf und entwickelt die technischen und organisatorischen Maßnahmen im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (EU) weiter.

Zu Absatz 1

§ 14 Absatz 1 KeRegG-E sieht zunächst bestimmte Pflichten des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte vor (Satz 1), bindet es datz an den Stand der Technik (Satz 2) und sieht eine Vermutung für die Einhaltung des Standes der Technik vor, wenn die Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in ihrer jeweils geltenden Fassung eingehalten werden (Satz 3). Im Folgenden werden die einzelnen in Satz 1 geregelten Pflichten entsprechend der Untergliederung in Nummern erläutert.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 hat das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte sicherzustellen, dass die im Keimzellspendenregister gespeicherten Daten sicher gegen unbefugtes Hinzufügen, Löschen oder Verändern geschützt sind.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 hat das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte sicherzustellen, dass keine unbefugte Kenntnisnahme oder Weitergabe der Daten erfolgen kann.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 hat das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte sicherzustellen, dass der Beweiswert der Daten erhalten bleibt. Eine ähnliche Bestimmung gibt es in § 78h Absatz 2 der Bundesnotarordnung für dort gespeicherte Daten.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 hat das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Löschung der Daten nach § 10 erfolgt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ordnet an, dass Absatz 1 für Entnahmeeinrichtungen und Einrichtungen der medizinischen Versorgung entsprechend gilt und sie ebenfalls nach dem Stand der Technik erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen haben, um die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 geregelten Pflichten – bezogen auf die bei ihnen gespeicherten Daten – zu erfüllen.

Zu § 15 (Bußgeldvorschriften)

§ 15 ersetzt den Bußgeldtatbestand des bisherigen § 12 SaRegG und erweitert ihn auf die Fälle der heterologen Übertragung eines Embryos und der Übermittlung von Daten zu privaten Samenspenden.

Zu Absatz 1**Zu Nummer 1**

Nummer 1 wird um Bußgeldtatbestände für die fehlende, unrichtige, unvollständige oder nicht rechtzeitige Erhebung oder Speicherung der erforderlichen Daten auf die Fälle der heterologen Übertragung eines Embryos und der Übermittlung von Daten zu privaten Samenspenden erweitert.

Zu Nummer 2

Nummer 2 bleibt unverändert.

Zu Nummer 3

Es erfolgt in Nummer 3 eine Erweiterung der Bußgeldtatbestände für die fehlende, unrichtige, unvollständige oder nicht rechtzeitige Übermittlung von Daten auf die Fälle der heterologen Übertragung eines Embryos und der Übermittlung von Daten zu privaten Samenspenden.

Zu Nummer 4

Nummer 4 bleibt unverändert.

Zu Nummer 5

Nummer 5 wird nur redaktionell verändert.

Zu Nummer 6

Nummer 6 ist ein neuer Bußgeldtatbestand für die unrichtige Übermittlung von Daten in Fällen einer privaten Samenspende nach § 8 Absatz 1 KeRegG-E. Auch wenn die Übermittlung freiwillig ist und die Speicherung widerrufen werden kann, ist sicherzustellen, dass richtige Daten übermittelt werden. Dies wird mit dem Bußgeldtatbestand sanktioniert.

Zu Nummer 7

Nummer 7 greift die bisherige Nummer 6 auf und passt diese redaktionell an die Änderung in § 11 Absatz 1 Nummer 1 KeRegG-E an.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bleibt unverändert.

Zu § 16 (Entgelte)

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte soll unverändert berechtigt sein, für die Speicherung von Daten im Keimzellspendenregister und für Auskünfte Entgelte zu verlangen. Inwieweit davon Gebrauch gemacht werden kann – auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (EU), bedarf weiterer Klärung.

Zu Nummer 8

Der bisherige § 13 SaRegG mit Übergangsvorschriften wird § 17 KeRegG-E und um vier neue Absätze zur Öffnung des Registers für Altfällen von Samenspenden erweitert.

Erfasst werden sollen Fälle von Samenspenden, die vor Inkrafttreten des SaRegG, das heißt vor dem 1. Juli 2018, heterolog verwendet sind. Nicht erfasst werden sollen Fälle, in denen vor Inkrafttreten des SaRegG bereits die damals kürzere Aufbewahrungsfrist abgelaufen und die Daten vernichtet waren.

Das Register soll für diese Altfälle geöffnet werden, um Betroffene auch hier bei der Suche nach Anhaltspunkten über ihre eigene Abstammung besser unterstützen zu können. Die dafür zu nutzenden Daten liegen bei Einrichtungen der medizinischen Versorgung beziehungsweise bei Entnahmeeinrichtungen. Zu diesen Daten unterliegen diese Einrichtungen bereits nach Absatz 3 beziehungsweise Absatz 4 einer 110-jährigen Aufbewahrungspflicht. Es sind auch diese Daten, die dem Kind bei Ausübung seines zivilrechtlichen Auskunftsanspruchs gegen die jeweilige Einrichtung die Anhaltspunkte zur eigenen Abstammung bieten. Allerdings fehlt dem Kind unter Umständen bereits die Information, in welcher Einrichtung der medizinischen Versorgung die künstliche Befruchtung durchgeführt wurde, die zu seiner Zeugung geführt hat.

Die daher angezeigte Öffnung des Registers auch für diese Altfälle soll auf freiwilligen Meldungen basieren. Eine Möglichkeit zur freiwilligen Registrierung hatte der AK Abstammungsrecht bereits im Jahr 2017 für Altfälle vorgeschlagen (These 65). Eine Pflicht zur Meldung der Daten würde alleine in ihrem Vollzug schon erhebliche Schwierigkeiten aufwerfen, nicht zuletzt wegen der teilweisen Auflösung kleinerer Einrichtungen und sonstiger institutioneller Veränderungen.

Künftig sollen die betroffenen Einrichtungen die zu Altfällen bisher 110 Jahre aufzubewahrenden Daten freiwillig an das Register melden können. Im Falle einer solchen Meldung endet die Aufbewahrungsfrist nach Ablauf einer einjährigen Karenzzeit, in der die Daten nochmals geprüft werden könnten. Dies bedeutet, dass die Einrichtungen ein Jahr nach ihrer Meldung die Daten löschen und die mit der Aufbewahrung verbundenen Aufwände einsparen können.

Zu Absatz 5

Absatz 5 betrifft die Daten zur künstlichen Befruchtung in Altfällen, die bei den Einrichtungen der medizinischen Versorgung vorhanden sind. Das Verfahren zur Übermittlung an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte orientiert sich dabei so gut wie möglich an Verfahrensschritten, die bereits jetzt schon in vergleichbarer Funktion Teil der Registerpraxis sind.

Satz 1 eröffnet Einrichtungen der medizinischen Versorgung die Möglichkeit, die zur heterologen Verwendung von Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung vor dem 1. Juli 2018 vorhandenen Daten an das Keimzellspendenregister zu melden. Satz 1 spezifiziert dabei, dass es sich um die Daten zur Empfängerin der Samenspende, zur Samenspende selbst und zu deren Verwendung handelt, die bisher der Aufbewahrungspflicht nach Absatz 3 Satz 1 unterliegen. Orientiert an § 12 Absatz 5 Satz 1 KeRegG-E sieht Satz 2 vor, dass die Empfängerin der Samenspende hierzu vier Wochen vor Übermittlung eine Information zur bevorstehenden Meldung erhalten. Die Mitteilung soll sie in die Lage versetzen, sich selbst mit der Meldung, deren Hintergründe und den einhergehenden Möglichkeiten auseinanderzusetzen. Die Mitteilung soll ihr auch ermöglichen, ihr Umfeld und

vor allem das betroffene Kind entsprechend informieren zu können. Ein Einspruchsrecht zur Übermittlung steht der Empfängerin der Samenspende jedoch nicht zu. Wegen des langen Zeitraums, der zwischen künstlicher Befruchtung und freiwilliger Mitteilung liegt, muss nach Satz 3 unmittelbar vorab eine Melderegisterabfrage erfolgen. Dies erfolgt wie in § 12 Absatz 5 Satz 2 KeRegG-E und löst eine Folgeänderung in § 9 Absatz 3 KRegG-E aus.

Zu Absatz 6

Absatz 6 betrifft die Daten, die zum Samenspender und zur Samenspende bei der Entnahmeeinrichtung liegen. Deren freiwillige Übermittlung kann das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte anfordern. Das Verfahren dazu orientiert sich auch hier so gut wie möglich an Verfahrensschritten, die schon Teil der Registerpraxis sind.

Satz 1 betrifft das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und überträgt ihm eine Rolle, die der in § 9 Absatz 1 KeRegG-E vorgesehenen Rolle ähnelt. Nach einer Meldung gemäß Absatz 5 hat das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte demnach zur Vervollständigung der Daten über den Kennzeichnungscode die vollständigen Daten des Samenspenders anzufordern. Die gemäß Satz 2 daraufhin mögliche Übermittlung an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte erfolgt dabei aber – anders als in § 6 Absatz 4 SaRegG bzw. KRegG-E – freiwillig. Auch im Fall einer solchen Übermittlung durch die Entnahmeeinrichtung soll dem Samenspender vorab eine Information zukommen, deren Zugang mit einer Melderegisterabfrage abgesichert werden sollte. Absatz 5 Satz 2 und 3 gelten daher entsprechend, was eine Folgeänderung in § 9 Absatz 3 KeRegG-E auslöst.

Zu Absatz 7

Die nach Absatz 5 bzw. 6 an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte übermittelten Daten sind, wie auch in § 7 Absatz 3 SaReG bzw. § 9 Absatz 2 KeRegG-E vorgesehen, auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen. Dem Konzept aus § 7 Absatz 4 SaReG bzw. § 9 Absatz 2 KeRegG-E folgend, gelten Satz 3 und 4 für die Speicherung der übermittelten Daten und für die Mitteilung an den Samenspender. Bedarf zur einer Melderegisterabfrage dürfte dabei aufgrund der erforderlichen Anfrage nach Absatz 6 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3 ganz regelmäßig nicht mehr bestehen.

Zu Absatz 8

Absatz 8 verknüpft die Öffnung des Registers für die Daten zu Altfällen mit einer Regelung zur Dauer der im Fall einer Meldung geltenden Aufbewahrungspflicht.

Für die hier als Altfälle erfassten Samenspenden galten vor Inkrafttreten des SaRegG noch Aufbewahrungsfristen von 30 Jahren. Das SaRegG hat die Dauer auf 110 Jahre verlängert – orientiert an der maximalen Lebenserwartung. Die freiwillige Mitteilung der Daten führt für die von den Aufbewahrungspflichten betroffenen Einrichtungen durch die in Absatz 8 vorgesehene Verkürzung der Aufbewahrungsfrist auf 1 Jahr nun dazu, dass Daten, die in das Keimzellspendenregister überführt worden sind, gemäß Absatz 3 Satz 2 bzw. Absatz 4 Satz 2 ein Jahr nach ihrer Mitteilung zu löschen sind. Die einjährige Karenzzeit soll sicherstellen, dass die Daten in der Zwischenzeit nochmals geprüft werden könnten.

Zu Absatz 9

Absatz 9 sieht eine weitere Übergangsvorschrift vor, um die heterologe Übertragung eines Embryos zu adressieren. In Anlehnung an Absatz 4 wird auch für diese Fälle eine 110-jährige Aufbewahrungsfrist und eine Aufbewahrungspflicht der Einrichtung der medizinischen Versorgung für die Daten zu den genetischen Eltern des Kindes, die Geburtsmutter und das Kind geregelt und zugleich über eine entsprechende Geltung von § 17 Absätze 5 bis 8 KeRegG-E auch die Möglichkeit zur Meldung an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte vorgesehen. Auch hier gilt zu den übermittelten Daten dann nur noch eine einjährige Aufbewahrungsfrist.

Zu Artikel 38 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Die Änderungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG-E) sind Folgeänderungen zur Änderung von den §§ 1591 ff. BGB-E und dienen zugleich der Erstreckung der mit dem Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft verstärkten Missbrauchskontrolle auf alle Elternschaftsvereinbarungen unabhängig vom Geschlecht der anerkennenden Person und der Geburtsmutter und auf Elternschaftsvereinbarungen. Sie

ändern die durch das Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft geänderten oder neu geschaffenen Regelungen.

Dazu werden die Inhaltsübersicht, §§ 51, 60a, 84, 85a, 85b, 85c, 87 und 95 AufenthG geändert und ein neuer § 85d AufenthG-E eingefügt. Eine Übergangsvorschrift für die Neuregelung ist nicht erforderlich, da im bisherigen Recht weder die Anerkennung der Elternschaft (ausgenommen die Anerkennung der Vaterschaft) noch Elternschaftsvereinbarungen möglich sind und die Missbrauchskontrolle von Anfang an auf diese neuen Möglichkeiten erstreckt werden soll. Eine Änderung von § 105e AufenthG (Übergangsvorschrift) ist ebenfalls nicht erforderlich, § 105e AufenthG regelt die Fortgeltung des bisherigen § 1597a BGB und § 85a AufenthG für Altfälle von Anerkennungen der Vaterschaft an.

Zu Nummer 1 (zur Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 85a AufenthG-E.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen § 85d AufenthG-E, der die Zustimmungsbedürftigkeit einer Elternschaftsübernahme nach § 1593a BGB-E in bestimmten Fällen regelt.

Zu Nummer 2 (zu § 51 AufenthG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 1598 BGB und Einbettung seines Inhalts in § 1593g BGB-E (Elternschaftsvereinbarung) und § 1595e BGB-E (Anerkennung der Elternschaft) in § 51 AufenthG-E.

Zu Nummer 3 (zu § 60a AufenthG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Erstreckung von § 60a AufenthG auf die Verfahren, in denen die Zustimmung der Ausländerbehörde zu einer Anerkennung der Elternschaft beantragt ist und die noch nicht abgeschlossen sind. Die Abschiebehindernisse gelten damit beispielsweise auch in Fällen der Prüfung der Zustimmung der Ausländerbehörde zur Anerkennung der Mutterschaft einer weiteren Frau. Satz 2 ordnet die entsprechende Geltung in den Fällen des § 85d an und erstreckt § 60a AufenthG damit auch auf laufende Verfahren zur Zustimmung der Ausländerbehörde zu einer Elternschaftsvereinbarung. In der Praxis wird das nur relevant werden, wenn die Zustimmung der Ausländerbehörde erst nach Zeugung des Kindes beantragt wird.

Zu Nummer 4 (zu § 84 AufenthG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung von § 85d AufenthG-E und Erstreckung der Missbrauchskontrolle auf Elternschaftsübernahmen.

Zu Nummer 5 (zu § 85a AufenthG-E)

§ 85a AufenthG ist die neue Grundsatzvorschrift, die nach dem Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft die Erforderlichkeit der Zustimmung der Ausländerbehörde in bestimmten Prüffällen vorsieht. Diese Vorschrift ist auf Anerkennungen der Elternschaft unabhängig vom Geschlecht der anerkennenden Person und der Geburtsmutter zu erstrecken. Für Elternschaftsvereinbarungen wird eine entsprechende Geltung in § 85d AufenthG-E vorgesehen und dort auch die erforderliche Modifizierung geregelt, diese Regelungstechnik erscheint einfacher als die Darstellung an jeder der zahlreichen Stellen, die in § 85a AufenthG auf die Anerkennung der Vaterschaft und ihre Beteiligten verweisen.

Zu Buchstabe a

Die Überschrift von § 85a AufenthG wird auf Anerkennungen der Elternschaft unabhängig vom Geschlecht erstreckt.

Zu Buchstabe b (zu Absatz 1)

Die Erstreckung auf Anerkennungen der Elternschaft unabhängig vom Geschlecht erfolgt durch punktuelle Änderung von Absatz 1 Satz 1 und Neufassung der beiden Sätze 2 und 3.

Zu Doppelbuchstabe aa

Satz 1 wird durch punktuelle Änderungen auf Anerkennungen der Elternschaft unabhängig vom Geschlecht erstreckt. Damit unterliegt auch die Anerkennung der Mutterschaft einer weiteren Frau oder die Anerkennung der Elternschaft einer Person ohne oder mit diversem Geschlechtseintrag ebenso wie die Anerkennung der Vaterschaft dem Zustimmungserfordernis, wenn ein Prüffall nach Satz 1 besteht.

Zu Doppelbuchstabe bb (Sätze 2 und 3)

Die Neufassung von Satz 2 erstreckt auch die Anordnung der Geltung von § 85a AufenthG und § 1595e BGB-E auf Anerkennungen der Elternschaft unabhängig vom Geschlecht, wenn auf diese ausländisches Abstammungsrecht anzuwenden ist. Die Neufassung von Satz 3 erstreckt die Ausnahme bei genetischer Abstammung des Kindes von der anerkennenden Person auf Anerkennungen der Elternschaft unabhängig vom Geschlecht.

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

Absatz 2 wird auf Elternschaftsankennungen erstreckt.

Zu Buchstabe d (Absätze 3 bis 5)

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Absätze 3 bis 5 neu gefasst, um sie auf die Anerkennung der Elternschaft unabhängig vom Geschlecht zu erstrecken, dafür sind zahlreiche Einzeländerungen erforderlich.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Definition der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft und wird auf die Anerkennung der Elternschaft unabhängig vom Geschlecht erstreckt.

Zu Nummer 1

Die Bezeichnung der Personen wird geändert, um die Regelung auf Anerkennungen der Elternschaft zu erstrecken.

Zu Nummer 2

Die Bezeichnung der Personen wird geändert, um die Regelung auf Anerkennungen der Elternschaft zu erstrecken.

Zu Absatz 4

Die Vermutungstatbestände für eine missbräuchliche Anerkennung werden auf Anerkennungen der Elternschaft unabhängig vom Geschlecht erstreckt.

Zu Nummer 1

Die Bezeichnung der Personen für den Fall des Kennenlernens der Antragsteller zur Ermöglichung der Anerkennung der Elternschaft wird geändert, um die Regelung auf Anerkennungen der Elternschaft zu erstrecken.

Zu Nummer 2

Die Bezeichnung der Personen für den Fall der Mehrfachanerkennung wird geändert, um die Regelung auf Anerkennungen der Elternschaft zu erstrecken.

Zu Nummer 3

Die Bezeichnung der Personen für den Fall der Vermögensvorteile wird geändert, um die Regelung auf Anerkennungen der Elternschaft zu erstrecken.

Zu Nummer 4

Der erste Satzteil von Nummer 4 bleibt unverändert.

Zu Buchstabe a

Nummer 4 Buchstabe a bleibt unverändert.

Zu Buchstabe b

Nummer 4 Buchstabe b wird auf die Anerkennung der Elternschaft erstreckt.

Zu Buchstabe c

Nummer 4 Buchstabe c bleibt unverändert.

Zu Absatz 5

Die Vermutungstatbestände gegen eine missbräuchliche Anerkennung – die also schneller zur Erteilung der Zustimmung der Ausländerbehörde führen sollen – werden auf Anerkennungen der Elternschaft unabhängig vom Geschlecht erstreckt.

Zu Nummer 1

Die Bezeichnung der Personen für den Fall der gemeinsamen Wohnung der Antragsteller wird geändert, um die Regelung auf Anerkennungen der Elternschaft zu erstrecken.

Zu Nummer 2

Die Bezeichnung der Personen für den Fall der Unterhaltszahlung wird geändert, um die Regelung auf Anerkennungen der Elternschaft zu erstrecken.

Zu Nummer 3

Die Bezeichnung der Personen für den Fall regelmäßiger Umgänge wird geändert, um die Regelung auf Anerkennungen der Elternschaft zu erstrecken.

Zu Nummer 4

Die Bezeichnung der Personen für den Fall der Eheschließung nach Geburt wird geändert, um die Regelungen auf Anerkennungen der Elternschaft zu erstrecken.

Zu Nummer 5

Die Bezeichnung der Personen für den Fall eines Geschwisterkindes wird geändert, um die Regelungen auf Anerkennungen der Elternschaft zu erstrecken.

Zu Nummer 6 (§ 85b AufenthG-E)

Auch die Regelung über das Verwaltungsverfahren zur Prüfung der Zustimmung der Ausländerbehörde ist auf die Anerkennung der Elternschaft zu erstrecken.

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 erfolgt die Erstreckung auf Anerkennungen der Elternschaft durch Streichung der Begrenzung auf die Vaterschaft und Änderung der Bezeichnung der Personen.

Zu Buchstabe b

In Absatz 2 erfolgt die Erstreckung auf Anerkennungen der Elternschaft durch Streichung der Begrenzung auf die Vaterschaft.

Zu Buchstabe c

In Absatz 4 erfolgt die Erstreckung auf Anerkennungen der Elternschaft durch Änderung der Bezeichnungen der Personen. Eine Änderung in Absatz 5 ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 7 (§ 85c AufenthG-E)

Darüber hinaus ist die Regelung zu Anzeige und Rücknahme der Zustimmung auf Anerkennungen der Elternschaft unabhängig vom Geschlecht zu erstrecken.

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

In Absatz 1 genügt eine Ersetzung von Vaterschaft durch Elternschaft. Gemeint ist nur die Elternschaft, die einer Zustimmung der Ausländerbehörde unterworfen ist und damit nur die Elternschaft kraft Anerkennung (§ 1592 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E) sowie über § 85d AufenthG-E auch die Elternschaft kraft Vereinbarung (§ 1592 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 1593a Absatz 1 BGB-E). Die Elternschaft der Geburtsmutter ist nicht von Absatz 1 erfasst, auch wenn es sich dabei ebenfalls um eine Elternschaft handelt. Ihre Entstehung tritt aber von

Gesetzes wegen aufgrund der Geburt des Kindes ein und erfordert keine Zustimmung der Ausländerbehörde. Absatz 1 gilt ebenso wenig für die Elternschaft kraft Ehe (§ 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder § 1594 BGB-E) und für die Elternschaft kraft Feststellung (§ 1592 Absatz 2 Nummer 3 BGB-E).

Eine Änderung von Absatz 2 ist nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Erstreckung auf Anerkennungen der Elternschaft in Satz 1 wird durch Ersetzung von Vaterschaft durch Elternschaft erreicht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Erstreckung auf Anerkennungen der Elternschaft in den Sätzen 2 und 3 wird durch Änderung der Bezeichnung der Personen erreicht.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Erstreckung auf Anerkennungen der Elternschaft in Satz 4 wird durch Ersetzung von Vaterschaft durch Elternschaft erreicht.

Zu Nummer 8 (§ 85d AufenthG-E)

Um die Regelungen der §§ 85a bis 85c AufenthG nicht zu überfrachten, wird die Elternschaftsvereinbarung in Form der Elternschaftsübernahme nach § 1593a BGB-E nicht dort aufgenommen, sondern in einem neuen § 85d AufenthG-E geregelt. Grund ist, dass bei Beurkundung einer Elternschaftsübernahme nach §§ 1593, 1593a und 1593d BGB-E noch kein Kind geboren ist und auch die Schwangerschaft noch in der Zukunft liegt, so dass sich größere Anpassungsbedarfe in textlicher und inhaltlicher Hinsicht ergeben.

§ 85d AufenthG-E ordnet in Satz 1 an, dass §§ 85a bis 85c AufenthG-E entsprechend gelten für die Elternschaftsübernahme und stellt in Satz 2 zur Vermeidung von Missverständnissen klar, dass an die Stelle der Geburtsmutter die nach der Elternschaftsübernahme vorgesehene gebärende Person und an die Stelle der anerkennenden Person die nach der Elternschaftsübernahme als Elternteil – durch Übernahme der Elternverantwortung – vorgesehene Person treten. Schließlich ordnet § 85d Satz 3 AufenthG-E an, dass § 1593g BGB-E und § 85a AufenthG-E auch dann zur Anwendung kommen, wenn die Elternschaftsübernahme ausländischem Recht unterliegt.

Diese Regelungen haben folgende Auswirkungen:

- die Beurkundung der Elternschaftsübernahme unterliegt keiner Missbrauchskontrolle, dies folgt dem Vorbild der Anerkennung der Elternschaft,
- die Elternschaftsübernahme bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde, wenn ein Prüffall nach § 85a AufenthG-E besteht und das Kind nicht genetisch vom Elternteil kraft Vereinbarung abstammt, dies gilt auch dann, wenn die Elternschaftsübernahme ausländischem Abstammungsrecht unterliegt,
- ein Prüffall wird durch das Aufenthaltsrechtsgefälle zwischen der nach der Elternschaftsübernahme vorgesehenen gebärenden Elternteil und der nach der Elternschaftsübernahme als neben ihr die Elternverantwortung übernehmender Elternteil vorgesehenen Person nach den Kriterien von § 85a Absatz 1 AufenthG-E bestimmt,
- die Missbräuchlichkeit wird durch die Verschaffung von Aufenthaltsrecht oder Staatsangehörigkeit im Verhältnis gebärender Elternteil und Elternteil kraft Vereinbarung bestimmt,
- die Überprüfung der genetischen Abstammung des Kindes kann erst nach der Geburt erfolgen, Umgang mit dem Kind und Unterhaltszahlung für das Kind sind erst nach der Geburt möglich, so dass die vorgesehenen Vereinfachungen in § 85a AufenthG-E nur dann genutzt werden können, wenn die Zustimmung nach Geburt des Kindes beantragt wird, vorher ist aber auch keine Eintragung im Geburtenregister möglich und
- weder die Beurkundung noch die Wirksamkeit eines Elternschaftsverzichts nach § 1593b BGB-E unterliegen dem Zustimmungserfordernis nach § 85d AufenthG-E, weil der Elternschaftsverzicht für sich genommen nicht zur Entstehung einer Elternschaft führt und deshalb eine Ausnutzung zu einem aufenthaltsrechtlichen Missbrauch ausscheidet.

Eine rechtliche Gleichstellung der Elternschaft kraft Vereinbarung und der genetischen Elternschaft ist nicht möglich, da die Elternschaft kraft Vereinbarung trotz der zusätzlichen formellen und inhaltlichen Hürden Missbrauchspotenzial hat, die genetische Elternschaft hingegen kein Missbrauchspotenzial aufweist, da ein genetischer Elternteil aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG ein Recht auf Ermöglichung der rechtlichen Elternschaft hat.

Zu Nummer 9 (zu § 87 Absatz 7 AufenthG-E)

§ 87 Absatz 7 AufenthG-E zu Übermittlungspflichten wird durch Ersetzung von Vaterschaft durch Elternschaft auf Anerkennungen der Elternschaft unabhängig vom Geschlecht und durch weitere Änderung auch auf Elternschaftsübernahmen erstreckt.

Zu Nummer 10 (zu § 95 Absatz 2 AufenthG-E)

§ 95 Absatz 2 AufenthG-E zu Strafvorschriften wird ebenfalls auf Anerkennungen der Elternschaft unabhängig vom Geschlecht und auf Elternschaftsübernahmen erstreckt.

Zu Artikel 39 (Änderung des Konsulargesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 ff. BGB-E.

Zu Artikel 40 (Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes)

In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen, da das enthaltene Regelbeispiel veraltet ist. Dem Regelbeispiel lag eine Vermittlungspraxis zugrunde, die eine Umgehung der Adoptionsvermittlung darstellte (Gesetz zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes vom 27. November 1989, BT-Drs. 11/4154, Seite 9). Diese Vermittlung war darauf ausgerichtet, schwangere Frauen und kindersuchende Männer zusammenzuführen, um dann die betreffenden Männer zu veranlassen nach der Geburt der Kinder (wahrheitswidrig) die Vaterschaft anzuerkennen und im Einvernehmen mit der Mutter die Ehelicherklärung zu betreiben. Dadurch erhielt der Vater das alleinige Sorgerecht und die Mutter verlor ihres. Die Ehelicherklärung wurde mittlerweile abgeschafft.

Die gänzliche Streichung des § 5 Absatz 3 Adoptionsvermittlungsgesetz ist nicht angezeigt, da die Regelung weiterhin notwendig ist, um (ggf. noch zu zeugende) Kinder vor allen Kinderhandelstätigkeiten zu schützen. Hierzu gehört beispielsweise der Fall, bei dem, unter Umgehung des Adoptionsvermittlungsverfahrens, eine Vermittlung an einen Dritten stattfindet, der das Kind auf Dauer bei sich aufnimmt.

Zu Artikel 41 (Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 1591 und 1592 BGB-E.

Zu Artikel 42 (Einschränkung eines Grundrechts)

Durch Artikel 9 Nummer 7 (§ 85c AufenthG-E) und Artikel 9 Nummer 8 (§ 85d AufenthG-E) sowie Artikel 2 Nummer 3 (§ 17 StAG-E) wird das Grundrecht auf Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit aus Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 GG eingeschränkt. Artikel 25 trägt daher dem Zitiergebot nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG Rechnung.

Zu Artikel 43 (Inkrafttreten)

Absatz 1 bestimmt, dass das Gesetz am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft tritt. Das ist für die meisten seiner Regelungen sachgerecht, da einige Übergangsbestimmungen daran anknüpfen und insbesondere für das Verfahrensrecht eine leicht zu bestimmende Zäsur geboten erscheint.